2° J. germ. 70 ⌠ III-12

Digitized by Google

<36604248560017

<36604248560017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

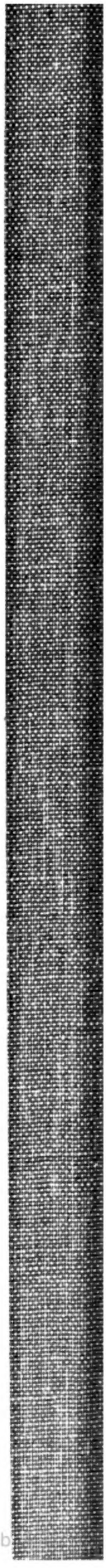
Digitized by

Digitized by Google

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM.

Oder

Neue Sammlung

Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer

sonderlich in der

Chur- und Mark-Brandenburg

publizirten und ergangenen

Verordnungen,

EDICTEN, MANDATEN, RESCRIPTEN

&c. &c. &c.

Von 1806. bis 27sten Oktober, 1810.

als von welchem letztern Zeitpunkte ab
die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten erschienen ist.

Zwölfter und letzter Band.

Einschließlich des früher erschienenen Theils, mit den Edikten vom 2ten Januar bis 17ten Dezember 1806.; und dem Nachtrag einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edikte von 1803. bis 1805. noch nicht befindlich sind.

Berlin, 1822.
Zu haben im Königlichen Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Bayer. Staats Bibliothek München

Digitized by Google

2° Jgem. 70/ III, 12

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in den Jahren 1806. 1807. 1808. 1809. bis zum 27sten Oktober. 1810. ergangenen, und in der zweiten Hälfte des zwölften Bandes der Edikten-Sammlung enthaltenen

Gesetze und Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

No.		Datum.	Seite.
1	Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen	1806. 14. April.	1
2	Strom-Ordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ostpreußen	— —	59
3	Reglement für die Untergerichte im Brombergschen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement	22. April.	69
4	Edikt gegen das Vor-Vieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäferei-Antheils, so wie der Schäferei-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur andern; für die Provinzen Ost- und Westpreußen, mit Einschluß von Litthauen und dem Netz-Distrikt	26. April.	119
5	Verordnung, wegen des freien Betriebes der Lein- und Baumwollen-Weberei in Ost-, West- und Neu-Ostpreußen	4. Mai.	127
6	Bau-, Nutz- und Brennholz-Taxe, wonach das Holz in dem Westpreußischen Kammer-Departement verkauft und berechnet werden soll	16. Sept.	129
7	Verordnung, wegen Ertheilung der Verdienst-Medaillen bei dem Militair	30. Sept.	213
8	Allerhöchste Kabinets-Order, die Verleihung der Verdienst-Medaillen für die Gefangennehmung feindlicher Generale und Offiziere, so wie für die Eroberung von Kanonen und Fahnen betreffend	1807. 24. März.	219
9	Verordnung, wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden General-Indults, und wegen des Verfahrens in Moratorien-Sachen und bei gerichtlichen Exekutionen	19. Mai.	219
10	Tilsiter Friedens-Traktat mit Frankreich	9. Juli.	225
11	Vertrag zwischen dem Feldmarschall Grafen v. Kalckreuth und dem Major-General, Prinzen von Neufchatel, zur Regulirung der im 28sten Artikel des Tilsiter Friedens-Traktats stipulirten Konvention	12. Juli.	241
12	Proklamation an die durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen, Gebiete und Städte und Entlassung deren Unterthanen-Pflicht	24. Juli.	247
13	Publikandum, wegen Dienst-Entlassung der aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtigen Offiziere und Junker in der Armee	— —	247
14	Publikandum, die Pflicht-Entlassung der Königlich-Preußischen Diener, in den abgetretenen Provinzen, betreffend	29. August.	249
15	Verordnung, wegen Erlöschung des General-Indults in Ost- und Westpreußen	18. Sept.	249
16	Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, betreffend	9. Oktober.	251
17	Allerhöchste Kabinetsorder, die Befugniß der Landes-Justiz-Kollegien zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärung, betreffend (conf. Nr. 30. Seite 329.)	14. Oktob.	255
18	Kabinetsorder, wegen Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit auf sämmtlichen Preußischen Domainen	28. Oktob.	257
19	Verordnung über die Annahme der Tresorscheine in Zahlungen, bis zur Wiedereröffnung ihrer Realisation	29. Oktob.	257
20	Instruktion, wegen des, zur Bestimmung des Normalkurses der Tresorscheine, auszumittelnden Börsenkurses	— —	259
21	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Anerkennung der zur Versorgung oder zur Bewilligung des Gnadenthalers berechtigten Invaliden.	21. Nov.	263

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

No.		Datum.	Seite.
22	Verordnung über den bewilligten allgemeinen Indult zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande	1807. 24. Nov.	263
23	Patent über die Ausstellung Königsberger Stadt-Obligationen zur Berichtigung des Kriegs-Schuldenwesens der Provinz Ostpreußen und Litthauen und des besondern Kriegs-Schuldenwesens der Stadt Königsberg	8. Dezbr.	271
24	Allerhöchste Kabinetsorder, die hypothekarische Versicherung der zur Abführung der Kriegslasten auf Fideikommiß- und Lehnsgüter aufgenommenen Kapitalien	1808. 20. Januar.	277
25	Patent, wegen Aufhebung der bisherigen Einschränkungen bei dem Handel mit Mühlensteinen, rücksichtlich der Provinzen Ost- und Westpreußen	23. Januar.	279
26	Verordnung, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen	14. Febr.	279
27	Reglement, das Kriegs-Schuldenwesen der Provinz Ostpreußen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbesondere betreffend	23. Febr.	285
28	Allerhöchste Kabinetsorder, das Jus subintrandi bei bevorrechteten Forderungen im Konkurse betreffend	5. März.	319
29	Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis, die Mühlengerechtigkeit und die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend	29. März.	319
30	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der den Provinzial-Pupillen-Kollegien beigelegten Befugniß zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärungen	3. April.	329
31	Reglement für die zu Stettin, Behufs der Ausgleichung der dortigen Kaufmannschaft unter sich, über die von ihr geleisteten außerordentlichen Kontributionszahlungen, niedergesetzte Kontributions- und Schätzungs-Kommission	29. April.	331
32	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Deklaration des §. 8. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. wegen eines zur Bestreitung der Kriegslasten aufzunehmenden Anlehns auf einem nur in Nutznießung befindlichen Rittergute	3. Mai.	341
33	Publikandum, die Herabsetzung der preußischen und schlesischen Drei-, (Düttchen, Böhmen,) Zwei- und Ein-Groschenstücke auf ihren Silberwerth betreffend	4. Mai.	341
34	Allerhöchste Kabinetsorder, die Lokation der Zinsen betreffend	— —	343
35	Publikandum, wegen Annahme der Scheidemünze in Königlichen Kassen zur Hälfte der einzuzahlenden Summe, und der preußischen Sechs- und Achtzehn-Groschenstücke als Kurant	6. Mai.	345
36	Publikandum, in Bezug auf die unterm 4ten Mai 1808. verordnete Herabsetzung der Düttchen von 3 auf 2 Groschen	8. Mai.	345
37	Publikandum, daß das Einwechseln des Goldes und Kurants gegen Scheidemünze nicht hausirend betrieben werden dürfe	16. Mai.	347
38	Regulativ, wie es vom 1sten Juni 1808. mit dem Ankaufe und der Ausgabe der kleinen Montirungsstücke in der Armee gehalten werden solle	22. Mai.	349
39	Publikandum, wegen Annahme der Albertsthaler und Rubel bei den Königlichen Kassen	13. Juni.	357
40	Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, den Majorennitäts-Termin und die Erleichterung der Majorennitäts-Erklärungen betreffend	16. Juni.	359
41	Verordnung, wegen des den Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zu verleihenden Eigenthumsrechts an ihren Grundstücken	27. Juli.	359
42	Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten	3. August.	371
43	Verordnung, wegen der Militairstrafen	— —	389
44	Verordnung, wegen Bestrafung der Offiziere	— —	399
45	Reglement über die Besetzung der Stellen der Porteepee-Fähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie	6. August.	403

In-

Bayer. Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

No.		Datum.	Seite.
46	Instruktion für die Kriegs- und Domainen-Kammern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, über die Ausführung der Verordnung vom 27sten Juli 1808. wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen in den Domainen.....	**1808.** 22. August.	407
47	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Kopulation derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche nach Auflösung ihrer Regimenter nicht angestellt sind.....	31. August.	421
48	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der von den Regiments-, Bataillons- und Kompagnie-Chirurgen zu übernehmenden unentgeldlichen Behandlung kranker Soldaten-Frauen und Kinder, und allgemeine Abfindung der erstern für Arzenei-Unkosten.....	12. Sept.	421
49	Regulativ über den Feld-Etat eines Grenadier-Bataillons, Infanterie- und Kavallerieregiments; auch wie viel die Truppen an Vorspann erhalten sollen, wenn sie ohne Feld-Etat marschiren müssen.	26. Sept.	421
50	Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 790. 791. und Tit. 16. §. 74., in Beziehung auf die aus der Reduktion der Scheidemünze entstehenden Differenzien.....	27. Sept.	441
51	Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen.....	28. Sept.	443
52	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verabreichung der Halbscheid der etatsmäßigen Friedensrationen an die mit Beibehaltung ihres Gehalts zum Festungsarrest kondemnirten Offiziere.....	21. Oktbr.	457
53	Verordnung, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen.....	24. Oktbr.	457
54	Regulativ, wegen Behandlung der zur besondern Aufsicht der Regiments-Garnisonkompagnien verurtheilten Festungsarrestanten...	31. Oktbr.	461
55	Allerhöchste Kabinetsorder, den Militairrang des aktiven chirurgischen *Personals* der Armee betreffend.....	9. Novbr.	467
56	Verordnung über den Auf- und Vorkauf und den Betrieb der Kahnfahrerei, in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.	18. Novbr.	469
57	Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie, mit dazu gehöriger Instruktion, Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.....	19. Novbr.	471
58	Publikandum, die Erneuerung der in dem Edikt vom 20sten Oktober 1798. enthaltenen Bestimmungen gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen.....	16. Dezbr.	527
59	Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung.....	— —	527
60	Instruktion für die Oberpräsidenten in den Provinzen.....	23. Dezbr.	545
61	Revidirtes Ostpreußisches Landschafts-Reglement.....	24. Dezbr.	551
62	Reglement, wegen Einführung der Zivil-Uniformen bei den Departements des Staatsministeriums.....	26. Dezbr.	675
63	Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden.....	— —	679
64	Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen.	— —	703
65	Patent, wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämien-Zinsen....	27. Dezbr.	761
66	Verordnung, wegen Wiederherstellung der Tresorscheine, in Gefolge der Verordnung vom 4ten Februar 1806.....	**1809.** 11. Febr.	767
67	Verordnung, wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter und wegen Besteuerung desselben und der Juwelen.	12. Febr.	769
68	Gesetz über die bei Darlehns- und andern rechtlichen Geschäften bis zum letzten Dezember 1810. anzunehmenden beliebigen Zinsen..	15. Febr.	783
69	Publikandum, betreffend die Organisation und die Ressortverhältnisse des Kriegs-Ministeriums und dessen Departements.....	18. Febr.	785
70	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der den Unteroffizieren und Gemeinen, welche in dem Feldzuge von 180⅞. tadellos gedient haben, bewilligten Auszeichnung.....	17. März.	791
71	Patent, wegen Aufhebung der Beschränkungen des Mühlensteinhandels in der Kurmark, Neumark und Pommern.....	20. März.	793
72	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufnahme der hülfsbedürftigen Offizier-Söhne in die Kadetten-Anstalten.....	— —	793

No.		Datum.	Seite.
		1809.	
73	Rezeß wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkſchen Domainen, zwölf Millionen Thaler an Werth, an die Kur- und Neumärkſchen Landſtände	24. März.	795
75	Verordnung, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz	27. März.	809
76	Edikt die Auflöſung des Zunftverbandes der Müller in Oſtpreußen und Litthauen ſammt dem Ermelande und dem Marienwerderſchen Kreiſe betreffend	29. März.	813
77	Publikandum, wegen der durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807. erfolgten Auflöſung der perſönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schleſien und in der Grafſchaft Glatz	8. April.	817
78	Reglement der vereinigten Land-Feuer-Sozietät im Bezirke der Oſtpreußiſchen Landſchaft	22. April.	823
79	Zoll-Tarif für die Weichſel-Schiffbrücke bei Kurzebrak	25. April.	837
80	Verordnung über den verbotenen Ankauf des Getraides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten, als Verkäufern	5. Mai.	837
74	Konfirmation des von dem Geheimen Staatsrathe und Oberpräſidenten Sack mit den Kur- und Neumärkſchen Ständen unter dem 24ſten März 1809. abgeſchloſſenen Rezeſſes, wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkiſchen Domainen zum Werthe von 12 Millionen Thaler	6. Mai.	807
81	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Anerkennung berechtigter Invaliden, deren Verſorgung und Unterſtützung	29. Mai.	839
82	Nachtrag zu den neuen Kriegsartikeln für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten	7. Juli.	841
83	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Anerkennung und Verſorgung der im Dienſte invalide gewordenen Unteroffiziere und Soldaten	11. Juli.	841
84	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Deklaration und Abänderung einiger in der Kriminal-Ordnung §. 158. 508. 510. 511. 512. 513. und 530., — in dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 12. §. 8. — in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 34. §. 26. seq. — enthaltenen Beſtimmungen	15. Juli.	843
85	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der zur Einſperrung bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrecher	15. Juli.	847
86	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiktion in Zivil-Sachen und Beſtimmung des Militair-Gerichtsſtandes in Kriminal- und Injurien-Sachen	19. Juli.	847
87	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Verſorgung der invaliden Jäger im Forſtfache	9. Auguſt.	849
88	Inſtruktion für die Militairgerichte wegen künftiger Einrichtung der Militair-Gerichtsbarkeit in Kriminal- und Injurien-Sachen	15. Sept.	851
89	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen der aufgehobenen Beſchränkung der Dispoſition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen	25. Sept.	855
90	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Wiederanſtellung der Pardon erhaltenden Feuerwerker, Unteroffiziere ꝛc.	6. Oktbr.	855
91	Hafen- und Lootſen-Ordnung für den Seehafen zu Memel	10. Oktbr.	857
92	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die künftige Verfaſſung der franzöſiſchen Kolonie	30. Oktbr.	879
93	Edikt und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen	6. Novbr.	883
94	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen nicht mehr ſtatt findender Begünſtigungen für verheirathete Soldaten in Beziehung auf ihre Frauen und Kinder	27. Novbr.	899
95	Verordnung, wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Zirkulationsmittel	4. Dezbr.	901
96	Verordnung, wegen Mortifikation der an einen gewiſſen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgeſtellten Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden	9. Dezbr.	909

Ver-

No.		Datum.	Seite.
97	Verordnung, wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommissionen in Schlesien	1809. 9. Dezbr.	911
98	Deklaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808., den Beitrag der Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten betreffend	11. Dezbr.	913
99	Deklaration der §§. 5 und 6. der Verordnung vom 4ten Dezember 1809., wegen Annahme der Einthalerscheine als baares Kurant und Realisation derselben	1810. 5. Jan.	915
100	Verordnung, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern	9. Jan.	915
101	Allerhöchste Kabinetsorder, daß die zu Frankfurt a. d. Oder garnisonirenden oder daselbst sich aufhaltenden Offiziere in Zivil-Sachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen seyn sollen.	11. Jan.	921
102	Verordnung, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorner Pfandbriefs-Zinskoupons oder Zins-Rekognitionsscheine	16. Jan.	921
103	Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußischen Orden und Ehrenzeichen	18. Jan.	925
104	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Grundsätze in Ansehung der Warschauer Gläubiger, welche an Preußische Unterthanen Forderungen haben	3. Febr.	929
105	Verordnung, wegen der der Sektion des Finanzministeriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debitsgeschäfte.	11. Febr.	931
106	Edikt, wegen eines Darlehns von 1,500,000 Rthlr. auf sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie	12. Febr.	933
107	Publikandum, wegen der bei Sr. Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.	14. Febr.	937
108	Publikandum, die Sperre des Handelsverkehrs mit England und die verbotene Einführung der Kolonial-Produkte überhaupt betreffend.	9. März.	941
109	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Unterzeichnung der von den Gouvernements und Kommandanturen ausgehenden Dienstverhandlungen	16. März.	949
110	Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen.	17. März.	949
111	Deklaration des Ostpreußischen Kriegs-Schulden-Reglements vom 23sten Februar 1808., die abgeänderten Besteuerungsgrundsätze für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg betreffend	22. März.	983
112	Anweisung für die Kriegs-Steuerbehörden der Haupt- und Residenzstadt Königsberg, wie sie bei dem ihnen übertragenen Geschäft zu verfahren haben	26. März.	995
113	Edikt, die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, den beiden Marken und Pommern betreffend	9. April.	1007
114	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen des Besuchens fremder Schulen und Universitäten	13. April.	1011
115	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beförderung der von Offizieren an Gesandtschaften und auswärtige Behörden gerichteten Privatschreiben, durch das Allgemeine Kriegs-Departement	18. April.	1011
116	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Bestrafung und Entlassung der bei Invaliden-Kompagnien stehenden Soldaten für begangene Verbrechen	24. April.	1011
117	Meß-Ordnung für Frankfurt a. d. Oder	15. Mai.	1013
118	Edikt über die veränderte Einrichtung des Lotteriewesens in den Königlich-Preußischen Staaten	28. Mai.	1041
119	Verordnung, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24sten Juni 1811	14. Juni.	1045
120	Deklaration einiger im revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24sten Dezember 1808. im 5ten Kapitel des dritten Theils enthaltenen Vorschriften, wegen Beitreibung der zurückgebliebenen Zinsen	24. Juni.	1045
121	Edikt, wegen einzuführender allgemeinen Prüfung der Schulamts-Kandidaten	12. Juli.	1047

Aller-

No.		Datum.	Seite.
		1810.	
122	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen näherer Bestimmung der alternative festzusetzenden Geld- und Gefängnißstrafen, und wegen Berichtigung der einzelnen Strafgesetze nach selbiger.	12. Juli.	1053
123	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Beitritt der sich verheirathenden Offiziere zur Offizier-Wittwen-Kasse	19. Juli.	1055
124	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Bestrafung des von Militairpersonen gegen Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams.	25. Juli.	1055
125	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Führung der Hypothekenbücher über das ritterschaftliche Grundeigenthum in den Marken durch die Landes-Justiz-Kollegien.	1. August.	1057
126	Verordnung, betreffend die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Besoldung Königlicher Zivil-Offizianten.	10. August.	1059
127	Publikandum, betreffend die Ernennung eines Handelsgerichts zu mehrerer Beschleunigung der über das Einbringen verbotener Kolonialwaaren verhängt werdenden Konfiskations-Prozesse	16. August.	1059
128	Instruktion für das eben gedachte Handelsgericht	— —	1061
129	Verordnung, die Verpflichtung der Erwerber von Grundstücken, zur Berichtigung ihres Besitztitels	30. August.	1067
130	Publikandum, betreffend die Sequestration und Subhastation derjenigen Güter in Schlesien, welche ihre landschaftliche Sozietäts-Verbindlichkeiten nicht erfüllen	— —	1067
131	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Vorladungsfrist bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten, in Beziehung auf Trennung der Ehe	— —	1069
132	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Todeserklärung vermißter Militairpersonen	23. Sept.	1071
133	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge.	28. Sept.	1071
134	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Abfindung der durch Urtel und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewesenen Invaliden mit einem Gnadenthaler.	10. Oktbr.	1073
135	Patent, wegen Versteuerung konfiszirter oder rechtmäßig eingebrachter Kolonialwaaren.	— —	1073
136	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Begnadigungs-Gesuche der zum Tode verurtheilten Verbrecher	15. Oktbr.	1077
137	Verordnung, wegen der in Schlesien entstandenen Mißverständnisse über die Dienstleistungen der Bauern an ihre Gutsherrschaft . . .	24. Oktbr.	1077
138	Verordnung, in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den preußischen Provinzen in das Königreich Westphalen.	25. Oktbr.	1079

Verzeichniß

der

in dem 1806ten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1806

No. 1. Rescript an das Kammergericht: betreffend die Sicherstellung des Stempelinteresse bei den Untergerichten durch die Controlle der vorgesetzten Landes-Justiz-Collegien — 2. Jan.

2. Rescript an das Kammergericht: über die Concurrenz der Landes-Justiz-Collegien und der Kammer, bei den auf den Justiz-Aemtern zu treffenden innern Einrichtungen und Anordnungen der Justiz-Verwaltung — — 2. Jan.

3. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau: die nähere Erläuterung der Verordnung vom 3ten May 1804. Sect. I. & II. wegen Einrückung der Edictal-Citationen in die Zeitungen enthaltend — — — 8. Jan.

4. Rescript an das Pupillen-Collegium zu Münster: wonach die Competenz des vormundschaftlichen Gerichts im Falle, daß der Erblaßer im In- und Auslande mit Grundstücken angesessen gewesen, lediglich durch den persönlichen Wohnort und Gerichtsstand desselben bestimmt wird — — 11. Jan.

5. Rescript an die Regierung zu Marienwerder: betreffend die Lehns-Succession in Westpreußen — — 18. Jan.

6. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Posen, die Auslegung der §. §. 1380 — 1388 Tit. 20. Thl. II des Allgem. L. R. wegen Bestrafung der Verfälschung von Urkunden, enthaltend — — — 29. Jan.

7. Rescript an die Ober-Amtsregierung zu Breslau: über die Wirkung eingetragener Prästationen — — 1. Febr.

No. 8. Verordnung wegen der im Umlauf zu bringenden Treſorſcheine nebſt Beſchreibung derſelben und ihrer Kennzeichen — 4. Febr. 15. Febr.

9. Reſcript an das Kammergericht: wonach ein angelegter aber nicht juſtificirter Arreſt, die Verurtheilung des Arreſtsſuchers als Injurianten ſeines Gegners nicht unbedingt begründet 8. Febr.

10. Anfrage der Regierung und des Pupillen-Collegii zu Ansbach vom 25ſten Januar 1806 nebſt darauf ergangenen Reſcripte: in Betreff der Bekanntmachung und näheren Erläuterung der Kabinetsordre vom 16ten December 1805 wider die Ausgleichung ex depoſitorio gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen — — — 8. Febr.

11. Reſcript an die Regierung zu Erfurth: wonach die auf einer Citadelle domicilirenden Civil-Perſonen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen ſind — — — 15. Febr.

12. Reſcript an die Südpreußiſchen Regierungen: wegen Koncurrenz der Bürgerſchaft bei Veräußerung ꝛc. der Cämmereygüter in Südpreußen — — — 15. Febr.

13. Circulare an ſämmtliche Inſpectoren der Kurmark: daß Geiſtlichen und Schullehrer, welche in gerichtliche Unterſuchung gerathen, des abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, vom Departements-Chef entlaſſen werden können — 18. Febr.

14. Cabinets-Ordre: wider die Vereinigung der Juſtiz-Commiſſarien-Praxis mit einer Rathsſtelle — — 22. Febr.

15. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder: wonach den Commiſſarien bey Auctionen für Erhebung, Berechnung und Ablieferung der gelöſeten Gelder ein halbes pro Cent bewilliget wird — — — — 23. Febr.

16. Circulare an ſämtliche vom General-Directorio reſſortirende Kammern: wegen der Prüfung der Kandidaten der Kameral-Wiſſenſchaft — — — 25. Febr.

17. Reſcript an das Hofgericht zu Bromberg: wonach die Einrichtung des Beſitztitels in das Hypothekenbuch auf den Antrag des neuen Erwerbers erfolgen muß, wenn gleich zur Zeit des Kaufpretiums nicht in einer beſtimmten Summe angegeben werden kann — — — — 26. Febr.

18. Ciculare an ſämtliche Inſpectoren der Kurmark: daß die ausgeſchriebene Fouragelieferung für die Armee von geiſtlichen oder milden Stiftungsgrundſtücken von deren Pächtern geleiſtet werden ſoll — — — — 27. Febr.

19. Verordnung: betreffend die Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen königlicher Civilbedienten und Penſioniſten, desgleichen deren Befreiung vom Perſonalarreſt und das Verfahren gegen diejenigen derſelben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten — 28. Febr.

20. Reſcript an das Kammergericht: das Verfahren bei öffentlichen Händeln zwiſchen Offizieren und Perſonen bürgerlichen Standes betreffend — — — 1. Mart.

No. 21. Reſcript an die Regierung zu Magdeburg: wonach in Injurienſachen die öffentliche Strafe von dem, in Anſehung der Privat-Genugthuung erkannten Eid nicht abhängig gemacht, ſondern vielmehr bei der vorhandenen Ausſage eines Zeugen auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden ſoll — 1806. 1. Mart.

22. Reſcript an das Obergericht zu Stendal: wegen Auslegung des Reſcripts vom 17ten July 1804. die Aufhebung der jüdiſchen Ritualgeſetze betreffend — — 5. Mart.

23. Anfrage der Regierung zu Kaliſch vom 18ten Februar 1806. nebſt Reſcript, wegen Publication der Erkenntniſſe in den, von auswärtigen Commiſſarien inſtruirten Prozeſſen 8. Mart.

24. Reſcript an die Univerſitätsgerichte zu Halle: die Beſtimmung der Verjährungsfriſt bei dem Creditgeber an Studirende betreffend — — — — 10. Mart.

25. Reſcript an die franzöſiſche Coloniegerichte zu Berlin die Frage betreffend: ob auf den motivirten Antrag eines Vaters, deſſen durch Verbrechen und geſetzliche Strafe ſchon berüchtigtes Kind ohne Urtel und Recht, zur Abwendung der dem Publiko drohenden Gefahr in Sicherheit behalten oder gebracht werden könne? — — — — — 11. Mart.

26. *Reſcript an ſämtliche Conſiſtoria:* wegen Belehrung und Warnung der Jugend durch Unterricht in den Schulen und anderer Perſonen bei ſchicklichen Gelegenheiten, öffentliche Denkmäler, Anpflanzungen u. ſ. w. nicht zu verſtümmeln oder zu zerſtören — — — 11. Mart.

27. Reſcript an die Regierung zu Warſchau: wonach der Collateral-Descendenten-Stempel nicht von jedem der vorhandenen Erben einzeln für ſein Antheil, ſondern vom geſammten Nachlaß gemeinſchaftlich entrichtet werden muß — 12. Mart.

28. Anfrage der Oſtpreußiſchen Regierung vom 4ten März 1806. nebſt darauf ergangenen Reſcript: wegen der bei Dienſtreiſen der Juſtizofficianten zu bewilligenden Vergütung für Wagenmiethe, Trinkgelder und Bothenlohn — — 15. Mart.

29. Reſcript an das Kammergericht: bei Zufertigung der Kammergerichts-Executionsordnung d. d. 16. Februar 1806. 15. Mart.

30. Reſcript an das Kammergericht: bei Zufertigung des die Kriminal-Ordnung enthaltenden 1ſten Theils des allgemeinen Criminalrechts für die Preuß. Staaten. — 18. Mart.

31. Reſcript an das Cammergericht: wegen des Militär-Gerichtsſtandes der ſchon in Friedenszeiten bei den zu errichtenden Land-Reſerve-Bataillons angeſtellten und die Uniform der Bataillons tragenden Offiziere — — 29. Mart.

32. Reſcript an das Kammergericht: das Verfahren bei Wiederausgebung außer Umlauf geſetzten Pommerſchen Pfandbriefe betreffend — — — — 29. Mart.

33. Reſcript an das Kammergericht: wegen Einſendung der Inſtructions-Verzeichniſſe und Prozeßliſten — 30. Mart.

34 Circulare: wegen Eröffnung der aus der Diſpoſitions-Caſſe ausgehenden Pakete mit fünf Thaler Treſorſcheinen — 31. Mart.

No. 35. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung zu Königsberg: die Sportulfreiheit der immediat-bäuerlichen Einſaſſen betreffend 1806. 2. Apr.

36. Reſcript an die Regierung zu Erfurth: wegen Ahndung der Eingriffe in fremde Jurisdiction bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — — 5. Apr.

37. Verordnung für die Provinzen Kur- Neumark und Pommern: wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten 8. Apr.

38. Reſcript an das Kammergericht: wonach in den bei der Criminal-Deputation des Berliniſchen Stadtgerichts ſchwebenden Unterſuchungen, auch Referendarii und Auscultatoren zu Inquirenten ernannt, und als ſolche für qualificirt angeſehen werden können — — — — 10. Apr.

39. Cabinets-Ordre: daß die Real-Jurisdiction in Abſicht der Freihäuſer, ohne Rückſicht auf die Perſon des Beſitzers niemals den franzöſiſchen Coloniegerichten, ſondern allezeit dem Kammergericht zuſtehe — — — 10. Apr.

40. Cabinets-Ordre: wegen der Befugniß der aus den ſeculariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen beiderlei Geſchlechts, über ihr Vermögen ohne Rückſicht auf ihre früheren Verhältniſſe frei zu disponiren — — 10. Apr.

41. Reſcript an die Südpreußiſchen Regierungen: daß es bei den, von der Finanzbehörde approbirten Contract über Domainen-Pertinenzien, ſo wenig einer Verlautbarung als Beſtätigung von Seiten des Juſtizamts bedürfe — — 12. Apr.

42. Reſcript an das Kammergericht: die gänzliche Aufhebung des Ober-Regiegerichts und die Beendigung der bei demſelben noch anhängigen Prozeſſe betreffend — — 12. Apr.

43. Reſcript an das Kammergericht: über die Verbindlichkeit der Gläubiger zur Bezahlung der Sitzgebühren für die auf ihre Inſtanz auf der Hausvoigtei inhaftirten Schuldner — 12. Apr.

44. Reſcript an den Rath der Altſtadt Magdeburg: daß die Aſſeſſores pharmaciae et chirurgiae bei dem Collegio Medico et Sanitatis als Exemirte auf das forum privilegiatum Anſpruch machen können — — — — 14. Apr.

45. Circulare an ſämtliche Inſpectoren der Churmark: daß durch eine allerhöchſte Kabinetsordre vom 18. März, die Aufführung religiöſer Muſiken in den Kirchen verſtattet worden 17. Apr.

46. Circulare an ſämtliche Inſpectoren der Kurmark: wodurch das von dem Hofſtaats-Secretär Bußler herausgegebene Werk: Verzierungen aus dem Alterthum; zum Unterricht im Zeichnen in den Schulen empfohlen wird — — 17. Apr.

47. Reſcript an das Kammergericht: wegen der Befugniß deſſelben, die in allgemeinen Ausdrücken bei Familien-Stiftungen und letztwilligen Verordnungen von den Erblaſſern, ihm übertragene Vollziehung ihres letzten Willens, in ſofern nicht Verordnungen ad pios uſus oder zu einem andern gemeinnützigem Zwecke darin enthalten ſind, von ſich abzulehnen — 19. Apr.

No. 48. Circulare an sämtliche vom General-Directorium ressortirende Kammern: die Zunftfreiheit im Behauen der Granit-Feldsteine betreffend, nebst dazu gehörigen Kabinets-Ordre vom 17ten und den Bericht des Ober-Hofbauamts vom 10ten desselben — — — — — 1806. 22. Apr.

49. Rescript an das Kammergericht: betreffend die Befugniß des Magistrats zu Berlin, Actus voluntariae jurisdictionis der Eximirten aufzunehmen — — — 24. Apr.

50. Circulare an sämtliche Inspectoren der Kurmark: wegen genauer Anfertigung der Populationslisten — — 24. Apr.

51. Rescript an das Kammergericht: wonach eine auf Empfang der Gelder ausgestellte Special-Vollmacht der Bevollmächtigten auch zur Cession des Activi qualificirt — 26. Apr.

52. Rescript an das Kammergericht: die Gebühren der Justiz-Commissarien bei Regulirung des Interimistici in Ehescheidungssachen betreffend — — — 26. Apr.

53. Rescript an die Regierungs-Deputation zu Hildesheim: daß die Verordnung vom 26sten Februar 1806. betreffend die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen der Königlichen Beamten und Pensionisten; auf die nach dem Reichs-Deputations-Schluß vom 26sten Februar 1803, §. 66. von aller Arrest-Anlegung befreieten Personen nicht Anwendung leide 26. Apr.

54. Rescript an das hiesige Stadtgericht: zur Erklärung des auf die Cabinets-Ordre vom 25sten Januar gegründeten Rescripts vom 1sten März 1806, den Gang des Prozesses in Injuriensachen zwischen Offizieren und Personen bürgerlichen Standes betreffend — — — — 27. Apr.

55. Rescript an das Kammergericht: daß Justiz-Actuarien zur Prüfung pro referendariatu zuzulassen, ohne daß es einer vorgängigen Anstellung derselben als Auscultatoren bei einem Untergerichte bedarf — — — 30. Apr.

56 Rescript an die Regierung zu Minden: bei Zufertigung des auf Beschwerdeführung des N. ergangenen Bescheides, wonach in Gemäßheit der Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 14. §. 31. auch der an Ort und Stelle wohnende Bevollmächtigte einer abwesenden Parthei zur Anzeige des dati der geschehenen Bekanntmachung des Erkenntnisses schuldig ist — 30. Apr.

57. Instruction wegen Vereinigung der Provinzial- Accise- und Zoll-Directionen, mit den Krieges und Domainen-Kammern 5. May.

58. Instruction für die Commissarien der Dienstaufhebungs-Angelegenheit in der Kurmark — — — 5. May.

59. Publicandum, betreffend die Schädlichkeit der schlafmachenden Mittel bei Kindern, vom 5ten April nebst Circulare — 6. May.

60. Rescript an die Regierung zu Posen: wegen Anwendung der Zeichensprache bei Aufnahme der Testamente taubstummer Personen — — — — 10. May.

No. 61. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder: daß der dreimonatliche Termin, nach welchem die ex Statuto ſtattfindende Gütergemeinſchaft bei unterbliebener Erklärung einer unverheiratheten Pflegbefohlnen darüber, als eingetreten betrachtet werden ſoll, nicht vom Tage der geleiſteten vormundſchaftlichen Decharge, ſondern der erlangten Großjährigkeit der Curandin anzunehmen ſey — — — 1806. 14. May.

62. Reſcript an die Regierung zu Münſter: den Gebrauch des Stempelpapiers in Injurienſachen betreffend — 14. May.

63. Reſcript an die Ober-Amtsregierung zu Breslau: über die Frage: ob die Publication und Vorlegung eines Teſtaments zur Agnition an die Intereſſenten, das Gericht die Befugniß habe, derſelben von den Mängeln der Diſpoſition zu unterrichten? — — — — 17. May.

64. Reſcript an die Neumärkſche Regierung zu Küſtrin: wonach im Wechſelprozeſſe gegen den Willen des klagenden Ceſſionarii eine Adcitation des Cedenten von Amtswegen eben ſo wenig ſtatt findet, als dem Ceſſionario über die Richtigkeit der bezahlten Valuta de veritate der Eid deferirt werden darf — 22. May.

65. Publicandum, wegen Einführung des neuen Acciſe-Tarifs in Alt-Oſtpreußen und Litthauen, auch in Weſtpreuſſen und die Netzdiſtricte — — — 22. May.

66. Acciſe-Tarif für Oſtpreußen, Weſtpreußen und Litthauen 22. May.

67. Reſcript an die Krieges- und Domainen-Kammer-Juſtiz-Deputation zu Poſen: daß nur in fiscaliſchen, nicht aber in Criminal-Unterſuchungen gegen das zu gelinde ſcheinende Erkenntniß von Seiten der, fiskaliſchen Behörde, die Einreichung einer Deduktion und der Antrag auf ein zweites Erkenntniß zuläßig ſey — — — — 23. May.

68. Declaration der nähern Anweiſung vom 17ten September 1802. für die Landes-Collegien ꝛc. über den Gebrauch des Stempel-Papiers in Angelegenheiten der Kirchen, Univerſitäten, Schulen u. ſ. w. — — — — 27. May.

69. Reſcript an das Kammergericht: betreffend die Anwendung der Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 21. §. 298. von Aufkündigung des Mieths-Contrakts beim Rückſtand zweier Termine — — — 28. May.

70. Reſcript an das Kammergericht: das forum der Poſtbedienten in Deſſau betreffend — — — 1. Jun.

71. Cabinets-Ordre: in Betreff der Concurrenz des Königl. Patronats bei katholiſchen Pfarr- und Kirchen-Bauten 3. Jun.

72. Reſcript an den Criminal-Senat des Kammergerichts: wegen näherer Erklärung des §. 1515. Tit. 26. Th. II. des Allgem. Landrechts dahin: daß unter den Worten Einäſcherung von Häuſern und Gebäuden bei Brandſtiftungen auch der an dem Mobiliarvermögen und ſonſt überhaupt verurſachte Schade verſtanden werden ſoll — — — 4. Jun

No. 73. Reſcript an die Regierung zu Poſen: die Anwendung der Vorſchrift der nähern Anweiſung zum Gebrauch des Stempelpapiers vom 17ten September 1802 §. 2. Nr. 1 und 2. und der Beilage 3. zum Stempel-Edict de eod. dat. num 143. 145. betreffend — — — 1806. 4. Jun.

74. Reſcript an den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin: über die Wirkung der Verjährung eines Criminal-Verbrechens bei dem von Seiten des Verbrechers geleiſteten Verzicht auf den Gebrauch dieſer Rechtswohlthat und bei einem inzwiſchen nicht vorwurfsfrei geführten Lebenswandel — — 6. Jun.

75. Reſcript an das Kammergericht: wegen Inrotulation der Acten und Beilegung, und reſp. Ueberſetzung der dazu gehörigen Documente vor Abſendung der Acten zum Spruch an das Geheime Obertribunal mit Beiſtimmung der, auf dem Uebertretungsfalle zu vollziehenden Ordnungsſtrafe — 8 Jun.

76. Reſcript an das Kammergericht: bei Zufertigung einer unter den 6ten März 1806 an die Regierung zu Wernigerode von Seiten des Hoheits-Departements ergangenen Verordnung, wonach die in die Edictenſammlung und in das Archiv der Geſetzgebung für die Preußiſchen Staaten aufgenommenen Reſcripte, auch ohne beſondere Publication in Anwendung gebracht werden ſollen — — — 8. Jun.

77. Reſcript an das Kammergericht: in Betreff des Verbots ſich eines fremden Namens und des damit verſehenen Siegels, auch in einer nicht unerlaubten Abſicht zu bedienen — 9. Jun.

78. Reſcript an die Zuchthaus-Direction zu Warſchau: die nähere Erklärung der §§. 570 — 572. der neuen Criminal-Ordnung enthaltend — — — — 9. Jun.

79. Reſcript an die Regierung zu Poſen: wegen des Verfahrens bei Eintragung von Subingroſſationen auf Poſten, die ſub rubr. II. im Hypothekenbuche vermerkt ſind — 14. Jun.

80. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder: wonach ein als praktiſcher Arzt approbirter Doctor der Medizin zu den im §. 2. der Verordnung vom 28ſten Februar 1806 wegen Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen genannten, Landesherrlichen Civil-Beamten nicht gerechnet werden kann — 16. Jun.

81. Reſcript an die Regierung zu Münſter: betreffend die Anwendung der Verordnung vom 28ſten Februar 1806. auf einen Königlichen Penſioniſten, welcher zuvor in ausländiſchen Dienſten geſtanden — — — 21. Jun.

82. Reſcript an das Kammergericht: über die nähern Beſtimmungen des fori der Prinzen des Königlichen Hauſes 23. Jun.

83. Reſcript an die Regierung zu Magdeburg: wegen Beobachtung der Verordnung vom 28ſten Februar 1806 bei Einziehung rückſtändiger Unterſuchungskoſten — — 24. Jun.

No. 84. Reſcript an das Kammergericht: wegen des Umfangs der Befugniß der Untergerichte, Straferkenntniſſe ohne Beſtätigung abzufaſſen und zu publiciren — — 1806. 26. Jun.

85. Reſcript an das Kammergericht: die nähern Beſtimmungen, wegen der Sportulfreiheit der Prinzen des Königlichen Hauſes enthaltend — — — — 26. Jun.

86. Circulare an ſämtliche vom General-Directorio abhangende Kammern, das Thärſche landwirthſchaftliche Inſtitut betreffend, nebſt Publikandum — — — 1. July

87. Verordnung wegen der Treſorſcheine in Beziehung auf das Pachtweſen — — — — 5. July

88. Reſcript an das C[illegible]richt zu Altena: über die Nothwendigkeit der Vere[illegible] qualificirte Aerzte und Chirurgen, Behufs der [illegible]a eines Viſi reperti 5. July

89. Reſcript an die Ober-Am[illegible]slau: wegen der Ordnung, in welcher die Schu[illegible]das Hypothekenbuch einzutragen, und über die [illegible]ahme der Obligationen in Abſicht der Beſtellung [illegible] verfahren — — 7. July

90. Reſcript an die Regierung zu Magdeburg: wegen der Criminal-Urtelsgebühren — —

91. Circulare über die Zulänglichkeit der geſchriebenen Abſchiede, womit bei mehreren Regimentern und Bataillons die verabſchiedeten Soldaten verſehen werden — — 8. Ju[illegible]

92. Reſcript an das Kammergericht: daß die Vorſchrift der Prozeß-Ordnung Tit. 28. §. 2. Nr. 7: wegen Einleitung des Executiv-Prozeſſes auf den Grund in Wechſelform ausgeſtellter Schuld-Inſtrumente von nicht wechſelfähigen Perſonen, überall nur von eigenen und nicht von gezogenen Wechſeln zu verſtehen ſey — — — — 12. July

93. Bericht des Kammergerichts vom 22. May 1806, nebſt Reſcript: betreffend die Vorladung der Sach- und Kunſtverſtändigen in ökonomiſchen technologiſchen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten — — — — 12. July

94. Reſcript an das Kammergericht: unter Zufertigung der an das Stadtgericht und Altmärkſche Obergericht zu Stendal unter dem 24. September 1805 und 31. März 1805, ergangenen Reſcripts, betreffend die Vernichtung der alten Acten bei den Untergerichten der Kurmark — — 13. July

95. Reſcript an das Kammergericht: betreffend den Unterſchied des Verfahrens in Injurienſachen, nachdem auf gänzliches Auſſenbleiben des Beklagten ergangenen Contumacial-Beſcheid und nach einem Erkenntniß, welches bei erfolgter Litisconteſtation nur auf das Außenbleiben des Verklagten in einem angeſtandenen Schwörungs-Termin gegründet iſt — 15. July

No. 96. Reſcript an die Eichsfeld-Erfurthſche Krieges- und Domainen-Kammer zu Heiligenſtadt: wegen der bei allen Schenkungen und Vermächtniſſen ad pias cauſas ohne Ausnahme erforderlichen Anfragen — — — 1806. 17. July

97. Reſcript an die Kammer-Juſtiz-Deputation zu Poſen: wegen der Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Februar 1806 auf die von Königlichen Officianten, welche nur 400 Rthlr. Dienſteinkünfte haben, zu bezahlenden Geldſtrafen und Gerichtskoſten — — — — 19. July

98. Reſcript an die Regierung zu Kaliſch: wegen des Militair-Fori der Haus-Officianten, Livree-Bedienten und des Geſindes der Militair-Perſonen — — 23. July

99. Reſcript an den Criminal-Senat der Regierung zu Poſen: wegen des Abdrucks des Reſcripts vom 10ten Februar 1772 und der dazu gehörigen Gebührentaxe für die Scharfrichterei zu Berlin, in dem neuen Archiv — — 24. July

100. Reſcript an die Neumärkſche Regierung zu Cüſtrin: wegen der Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien, bei den von ihnen bewirkten Vergleichen — — — 28. July

101. Reſcript an das Kammergericht: bei Erforderung des Gutachtens deſſelben über den künftig allgemein zu beſtimmenden Termin der Großjährigkeit — — 30. July

102. Reſcript an das Kammergericht: bei Communication des Schreibens des General-Stempel-Departements an den Groß-Canzler, den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Untergerichten zweiter Klaſſe und die dabei feſtzuſetzenden Strafe betreffend — — — — 2. Aug.

103. Reſcript an das Kammergericht: wegen Anzeige der niedergeſchlagenen Gebühren, in den Quartal-Sportul-Kaſſen-Extrakten — — — — 2. Aug.

104. Circulare: wegen Einſchärfung der Vorſchrift des Reſcripts vom 18ten März 1806 über die Eröffnung der Pakete mit Treſorſcheinen zu fünf Thaler — — 5. Aug.

105. Reſcript an das Kurmärkſche Pupillen-Collegium: daß die Zurückgabe eines im Depoſito befindlichen Ingroſſations-Documents, über die auf ein Gut des Vaters eingetragenen Materna der Kinder, Behufs der Löſchung im Hypothekenbuch bey geſchehenen Verkauf des Grundſtücks unbedenklich erfolgen müſſen — — — — 6. Aug.

106. Reſcript an die Neumärkſche Kammer: wegen Anwendbarkeit der Edicte vom 3ten Februar 1800 und 16ten Jan. 1802. über den Termin zum Anzug der Schäfer auf die Verhältniſſe abziehender Gutspächter — — — 6. Aug.

107. Reſcript an den Criminal-Senat der Ober-Amts-Regierung zu Breslau: wegen Anwendbarkeit der, der neuen Criminal-Ordnung angeführten Gebührentaxe in vermögenden Unterſuchungs-Sachen — — 6. Aug.

108. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung zu Aurich: wegen der in Prozeſſen der Ausländer zu leiſtenden Koſtenvorſchüſſe und wegen Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien für Ausfüllung einer Vollmacht und für Zufertigung der Erkenntniſſe an die Partheien — — — — 6. Aug.

109. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock: daß extraordinarie niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen — — — — 11. Aug.

110. Rescript an die Regierung zu Münster: wegen Einschränkung des Civil-Gerichtsstandes der Militärpersonen auf solche Handlungen, die sich unmittelbar auf die von ihnen besessenen Grundstücke beziehen — — — 16. Aug

111. Declaration, wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen aus den Königlichen Forsten in der Kur- und Neumark 18. Aug.

112. Rescript an das Kammergericht: wegen Eröffnung der von den Haupt-Provinzial-Kassen verausgabten Pakete mit Tresorscheinen zu 5 Rthlr. so wie wegen unweigerlicher Annahme der Tresorscheine in Zahlungen an die Sportul- und Depositen-Kasse — — — — 18. Aug.

113. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Brieg: über die Ausfertigung eines Scheidebriefes in Form eines Erkenntnisses an die Ehefrau eines nach Sibirien transportirten Verbrechers, ohne vorgängige prozessualische Verhandlungen — 24. Aug.

114. Regulativ für die Taxanten der städtischen Gebäude; zu deren Versicherung bey der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Societät nach den Grundsätzen des Reglements d. d. Berlin den 30. May 1800 — — 26. Aug.

115. Nähere Vorschrift, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit in den Provinzen Kur- Neumark und Pommern zu beobachtenden Maasregeln — 27. Aug.

116. Rescript an das Stadtgericht zu Berlin: die näheren Modificationen der Ausübung des den Vermiether auf die Effecten des Miethers zustehenden Pfandrechte, namentlich in Absicht der Handwerker und Künstler betreffend — — 28. Aug.

117. Circulare an sämtliche Inspectoren der Kurmark: nach welchen den geistlichen Inspectoren, Decanen, Erzpriestern oder Präpositen das Prädicat Superintendent beigelegt worden 28. Aug.

118. Rescript an das französische Obergericht: wegen Amortisation verloren gegangener Adreßzettel von Seiten des Schuldners ohne weitere Förmlichkeiten — — 30. Aug.

119. Rescript an das Stadtgericht zu Berlin: wegen der von dem Vermiether zu beobachtenden Kündigungsfrist, wenn derselbe von dem Vertrage, wegen des Rückstandes zweier Miethsgintermine abgehen will — — 30. Aug.

120. Anfrage der Ober-Amtsregierung zu Brieg vom 19. August 1806 und daraus ergangenes Rescript, wonach vor erfolgter Löschung einer in das Hypthekenbuch eingetragenen Post, wenn solche auch bereits durch Zahlung aufgehoben gewesen, die später eingetragenen Gläubiger nicht vorrücken, sondern vielmehr auch nach geschehener Zahlung noch mit Einwilligung des Schuldners anderweitige Cessionen vorgenommen werden können — — — — 31. Aug.

121. Rescript an die Kammer zu Hamm: betreffend die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtnissen und namentlich von unbeweglichen Sachen — 1. Sept.

122. Circulare wegen Auswechselung der unbrauchbar gewordenen Tresorscheine — — — — 2. Sept.

123. Circulare, wie die Gewerksſtreitigkeiten zu entſcheiden 9. Sept.

124. Reſcript an die Regierung zu Bialyſtock: wegen Beſtimmung der Friſten bei Subhaſtationen — — 10. Sept.

125. Circulare an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegien: wegen des Verbots des Ankaufs oder Eintauſches von Fourage von den Schirrmeiſtern oder Knechten der Mobilen-Armee und ihrer Trains — — — — 15. Sept.

126. Reſcript an die Neumärkſche Regierung und an das Conſiſtorium zu Cüſtrin, daß die Kirchen-Patronen bei vorfallenden Bauten und Reparaturen nur ſubſidiariſch zur unentgeldlichen Lieferung des Holzes ſchuldig ſind, wenn die Kirchen nicht ſelbſt aus eigner Holzung den Holzbedarf geben können — 19. Sept.

127. Reſcript an die Pommerſche Regierung zu Stettin: wonach das Referendariat bei Volljährigen nicht die Aufhebung der väterlichen Gewalt bewirkt — — 20. Sept.

128. Publicandum wegen Beſtrafung der Münzverbrecher, beſonders des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Preußiſchen Stempel — — — 20. Sept.

129. Reſcript an das Kammergericht: wegen Suspenſion der Militair-Prozeſſe bei Ausrückung der Armee ins Feld 21. Sept.

130. Reſcript an den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin: wegen Auslegung der in der Criminal-Ordnung §§. 156. 157. gebrauchten Ausdrücke: „Aufſchneidung und Obduction" 2. Oct.

131. Reſcript an den Criminal-Senat der Regierung zu Kaliſch: wegen der Emballage-Gebühren und der Abfaſſung der Moderationsurtel in Criminal-Sachen — — 2. Oct.

132. Reſcript an das Kammergericht: wegen Einſchränkung der Viſitationen bei Untergerichten — — 4. Oct.

133. Circular-Reſcript an ſämtliche Landes-Juſtiz-Collegia: über die Befugniß der Descendenten oder Seiten-Verwandten des dritten Grades ein Familien-Fideicommiß, wozu ſie berufen ſind, durch einen Familienſchluß abzuändern und aufzuheben 5. Oct.

134. Reſcript an die Univerſitätsgerichte zu Halle: in Betreff des Creditgebens an Studirende und der Verjährungsfriſt der Klagen gegen dieſelbe — — — 8. Oct.

135. Reſcript an das Kammergericht: über die Nothwendigkeit der Anfrage bei dem Cabinets-Miniſterio vor Erlaſſung von Verfügungen, in Angelegenheiten der, zu den auswärtigen Geſandtſchaften und Reſidenturen gehörenden Perſonen — 9. Oct.

136. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder: wegen Unzuläßigkeit der Abdecker als Beweiszeugen — — 11. Oct.

137. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder: wegen Einſchränkung der Vorſchriften des Circulars vom 3ten May 1804 auf Inſertionen in einländiſche (mit Ausnahme der Einrückung in ausländiſche) Zeitungen — — 15. Oct.

Nachtrag

zu den Edikten von den Jahren 1803. 1804 und 1805.

No. 1. Reſcript, betreffend die Concurrenz der Bürgerſchaft bei Veräußerungen ꝛc. der Kämmerey-Güter — — 1803. 14. Jan.

2. Reſcript an die Oſtpreußiſche Kammer-Juſtiz-Deputation: über die Aufhebung der Vorſchrift des Art. VIII. Tit. I. der Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung vom 2. März 1734. wegen Zuläßigkeit des Reinigungs-Eides in Contraventions-Fällen — — — — 1804. 25. Apr.

3. Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung: wegen Berichtigung der Vorſchrift §. 195 Tit. 21. Th. I. des Allg. L. R. über die Erwerbung eines bei der Erbpacht gezahlten Erbſtandgeldes 1805. 17. Apr.

4. Reſcript an das Pommerſche Hofgericht zu Cöslin, wonach es Behufs der Löſchung eines verlohren gegangenen Recognitions-Scheins, über eine geſchehene Eintragung in das Hypotheken-Buch, keines förmlichen Aufgebots bedarf — 14. Sept.

5. Reſcript an die Südpreußiſche Regierung zu Kaliſch: wegen des Gebrauchs der von den polniſchen Magiſträten aufgenommenen Urkunden bei Organiſirung des Hypothekenweſens in den Süd-Preußiſchen Städten — — — 21. Sept.

6. Forſt- und Jagdordnung für Weſtpreußen und den Netzdiſtrict 8. Oct.

7. Reſcript an das Kurmärkſche Pupillen-Collegium: wonach ein Vater das Muttergut oder ſonſtige Vermögen ſeiner minorennen Kinder nur dann auf ſeine Immobilien eintragen zu laſſen ſchuldig iſt, wenn er zur zweiten Ehe ſchreitet — 6. Nov.

8. Cabinets-Ordre, wonach gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen keine Gelder aus den General-Depoſitorien ausgeliehen werden ſollen — — 16. Dec.

9. Cabinets-Ordre, betreffend die Dienſtentlaſſung der Geiſtlichen und anderer Staatsdiener bei eingetretener Unfähigkeit dem Amte vorzuſtehen — — — 17. Dec.

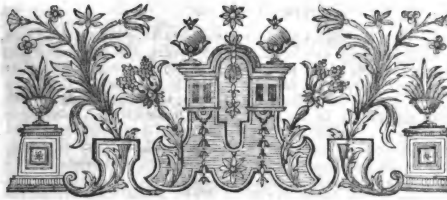

No. I. Reſcript an das Kammergericht: betreffend die Sicherſtellung des Stempelintereſſe bey den Untergerichten durch die Controlle der vorgeſetzten Landes-Juſtiz-Collegien. Nebſt Bericht an die Churmärkſche Kammer, und an ein Hochl. Stempel-Departement des Königl. General-Directorii. De Dato Berlin, den 2ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben Euch aus dem copeilich anliegenden Schreiben des Stempel-Departements des General-Directorii mit mehrerm zu erſehen, was daſſelbe wegen Sicherſtellung des Stempel-Intereſſe bey den Untergerichten der zweyten Claſſe an den Groß-Canzler gelangen laßen und aus der zweyten abſchriftlichen Anlage, was der gedachte Staats-Miniſter darauf dato geantwortet hat, mit dem Befehl, auf die genaue Befolgung des Stempel-Edicts vom 17ten September 1802 abſeiten der gedachten Untergerichte und zugleich darauf zu halten, daß ſelbige bey den Juſtiz-Viſitationen deshalb genau controllirt werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezial-Befehl.

von Goldbeck.

Ad No. I. a.

Der abſchriftlich anliegende Bericht der Churmärkſchen-Cammmer vom 29ſten April v. J., worin ſie die Nachtheile für das Königl. Stempel-Intereſſe ſchildert, daß bey Untergerichten das vorſchriftmäßige Stempel-Papier nicht ſogleich gebraucht, ſondern bis zum Schluß des Verfahrens ausgeſetzt und dann oft mangelhaft nachgebracht werde, hat Veranlaßung gegeben, in nähere Erwägung zu ziehen, wie dieſen Nachtheilen und zwar bey den Untergerichten zweyter Claße, indem bey denen erſter Claße Stempel-Receptoren beſtellet ſind, die für deren Abwendung ſorgen müßen, vorzubeugen ſey.

Für das Königliche Stempel-Intereſſe würde die Ausſetzung des Stempelpapiers bis zum Schluß des Verfahrens und bei Prozeßen bis zum Schluß jeder Inſtanz unnachtheilig ſeyn, wenn man einer vollſtändigen Nachbringung verſichert ſeyn könnte. Die Fälle vom Gegentheil und wo ſogar eingezogene Stempelgelder untergeſchlagen worden, ſind aber ſchon zu häufig vorgekommen

und daß Justiz-Visitationen sich hierin auf vollständige Revisionen erstrecken sollten, ist wohl nicht zu erwarten. Als Mittel zu diesem Zweck und damit die Ausnahme §. 1. 3. der näheren Anweisung des Stempel-Edicts, daß in solchen Fällen, wo das Stempel-Papier nicht so gleich zu haben ist, dessen Gebrauch bis zum Schluß des Verfahrens oder jeder Instanz ausgesetzt werden darf, nicht nachtheilig ausgedehnet, sondern möglichst beschränkt werde, würde es daher zweckmäßig seyn, entweder den Gerichtsobrigkeiten und Gerichtshaltern zur Pflicht zu machen, eben so, wie sie Post-Porto, Schreibmaterialien ꝛc. vorschießen müssen, auch verhältnißmäßige Stempel-Materialien Vorräthe zu unterhalten, wozu in den meisten Fällen einige Thaler genügen würden, oder den Untergerichten nachzulaßen, von ihrer Befugniß, von vermögenden Extrahenten verhälnißmäßigen Kostenvorschuß zu fordern, auch in Ansehung der Stempel-Auslagen Gebrauch zu machen, überhaupt aber darauf zu dringen, daß in allen Fällen, wo der unverzügliche Gebrauch des Stempel-Papiers durchaus nicht thunlich seyn sollte, bei Vermeidung der §. 4. der näheren Anweisung gesetzten Strafe, die Nachbringung spätestens am Schluß des Verfahrens oder jeder Instanz unfehlbar geschehe, auch bei dieser Nachbringung die Stempel richtig und vollständig liquidirt werden, indem hierin schon grobe Rechnungsfehler vorgekommen und z. B. in der Sache, wo von der Cammer-Bericht redet, von dem Justiz-Commissario N. statt 3 rthlr. 6 gr. nur 21 gr. 6 pf. liquidirt seyn sollen.

Bey der Nothwendigkeit, jene Nachtheile von dem Königl. Stempel-Interesse abzuwenden, erbittet sich das General-Stempel-Departement hierüber Ew. Exellenz erleuchtete Meynung und bemerkt zugleich, daß wegen der Ansetzung eines besondern Stempel-Fiskals für die Altmark von der Churmärkschen-Cammer Vorschläge erfordert worden sind.

Berlin, den 19ten December 1805.

Stempel-Departement des General-Directorii.

Reck.

Ad No. I. b.

So sehr ich auch bereit bin, dazu, so viel von mir abhängt, beizutragen, daß das Königl. Stempel-Interesse bei den gerichtlichen Verhandlungen zu befördern, und sicher zu stellen, so bin ich doch nicht im Stande, den von Einem Hochlöblichen Stempel-Departement des Königl. General-Directorii in dem geehrten Schreiben vom 19ten December v. J. deshalb gethanen Vorschlägen meine Zustimmung zu geben. Ew. Exellenz werden Selbst zu ermessen geruhen, daß kein rechtlicher Grund vorhanden ist, den Gerichtsobrigkeiten und Gerichtshaltern die Anschaffung eines verhältnißmäßigen Stempel-Materialien Vorraths auf ihre eigene Kosten anzumuthen und eben so bedenklich würde es seyn, ihnen deshalb die Einziehung eines Vorschußes von den Partheyen nachzulaßen, da solches in vielen Fällen zum Druck der Partheyen und Verzögerung der Sachen selbst unter diesem Vorwande gewiß gereichen, auch die Verwendung der Stempelgelder auf andere Art und deren Unterschlagung dadurch nicht durchaus vereitelt werden würde. Wenn nur mit Ernst und Nachdruck darauf gehalten wird, daß bei den Untergerichten der zweyten Classe beim Schlusse des Verfahrens, oder bei Prozeßen beim Schlusse einer jeden Instanz, das Stempel-Papier nachgebracht wird, so ist kein Nachtheil für das Stempel-Interesse zu besorgen und hiermit stimmt auch die Vorschrift der Anweisung zum Gebrauch des Stempel-Papiers §. 1. n. 3. vom 17ten September 1802 überein. Die §. 4. dieses Gesetzes verordnete Strafe wird sich zwar auf die Unterlaßung

laßung dieser Vorschrift nicht füglich anwenden laßen, da darin von eigentlichen Prozeßen nicht die Rede ist; es ist aber ganz unbedenklich, daß der Gerichtshalter, welcher hierunter seiner Pflicht kein Genüge leistet, deshalb von dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio in eine willkührliche Strafe genommen werden kann, und muß, sobald bey Einsendung der Akten oder bey Justiz-Visitationen solches erhellet. Ein Hauptgegenstand der letztern ist auch die Beobachtung der Stempel-Gesetze und dazufolge des Circular-Rescripts vom 30sten März 1803. sämmtliche Untergerichte fortdauernd durch diese Justiz-Visitationen auch in dieser Hinsicht in genauer Aufsicht gehalten werden, so wird es der obenerwähnten bedenklichen Auswege nicht bedürfen. Das Cammergericht und das Altmärkische Obergericht sind inzwischen auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften nochmals aufmerksam gemacht worden und ich hoffe, daß Ew. Excellenz hiermit überall einverstanden seyn werden.

Berlin den 2ten Januar 1806.

v. Goldbeck.

No. II. Rescript an das Kammergericht: über die Concurrenz der Landes-Justiz-Collegien und der Kammer, bei den auf den Justiz-Aemtern zu treffenden innern Einrichtungen und Anordnungen der Justiz-Verwaltung. De Dato Berlin, den 2ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 13ten v. M. und Jahres haben Wir mit Mehrerem die Differenzen ersehen, welche zwischen Euch und der Churmärkschen-Cammer darüber entstanden sind, daß Ihr auf den unterm 28sten September pr. an die Cammer erstatteten und Euch abschriftlich eingereichten Bericht des dem Justiz-Beamten zu Zossen interimistisch zur Hülfe gegebenen Cammergerichts-Referendarii, denselben per Rescriptum vom 30sten desselben Monaths authorisirt habt, die beym Justiz-Amte Zossen und Trebbin sich angehäuften Reste, vigore commissionis und ohne Concurrenz des Justiz-Beamten N. allein zu bearbeiten; wollen Euch aber darauf nicht verhalten, daß selbst nach dem in Eurem Berichte angenommenen Grundsatze, daß nämlich zufolge der allegirten gesetzlichen Vorschriften die ꝛc. Cammer nur die Rechte einer jeden andern Patrimonial-Gerichtsherrschaft habe, sich diese Verfügung nicht rechtfertigen läßt und daher zurückzunehmen seyn wird. Ein jeder Privat-Gerichtsherr ist nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 79. seq. zwar verpflichtet, dem Obergerichte der Provinz von der Wahl seines Gerichtshalters Anzeige zu thun, und dessen Tüchtigkeit nachzuweisen, und das letztere befugt, ihn durch Strafbefehle zu dieser Schuldigkeit anzuhalten, so wie demselben auch im Gefolge der Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 8. §. 15. seq., die Verbindlichkeit obliegt, das Verfahren des Gerichtshalters bey Verwaltung der Justizpflege zu prüfen, allen Mißbräuchen und Beschwerden abzuhelfen und zu dem Ende von Zeit zu Zeit Justiz-Visitationen zu veranlaßen. Allein, wenn allem diesem ein vollständiges Genüge geschehen und den Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung bey Verwaltung der Justizpflege überall nachgelebet wird, so ist alsdann die innere Einrichtung und Ordnung, in welcher solches geschiehet, lediglich die Sache des Gerichtsherrn, über welche er keine Vorschriften anzunehmen schuldig ist.

Was nun insbesondere den vorliegenden Fall betrift, so trjtt hiezu, daß nicht nur in Gefolge des Ressort-Reglements vom 19ten Junius 1749. §. 12., sondern auch durch das Justiz-Aemter-Reglement vom 10ten Juny 1770 den Cammern, die Aufsicht über die Justiz-

Aemter

Aemter zustehet, und das in Bezug genommene Regulativ vom 12ten Februar 1782. verweiset zwar §. 5. alle Angelegenheiten, sowohl voluntariae als contentiosae jurisdictionis, welche die Privatrechte der Gerichts-Eingesessenen betreffen, zur Visitation der Justiz-Collegien, womit die obenerwähnte neuere Vorschrift übereinstimmt, hebt aber dadurch diese Aufsicht keinesweges auf, indem vielmehr §. 1 das angeführte Ressort-Reglement demselben ausdrücklich zum Grunde gelegt wird. Aus allen diesen Gründen läßt sich denn auch die in Eurem Bericht enthaltene Behauptung, daß Ihr allgemeine Einrichtungen bey den Justiz-Aemtern zu treffen befugt seyet, und daß, wenn ein Hülfs-Arbeiter bey denselben angesetzt werden müße, Euch die Bestimmung, wie weit sich die Befugniß dieses Gehülfen erstrecke, welchergestalt überhaupt derselbe anzustellen, und welche Einrichtungen dieserhalb zu treffen, gebühre, keinesweges vertheidigen, indem solches alles unstreitig der ꝛc. Cammer zustehet und Euch nur nachgelaßen bleibt, insofern Ihr glaubet, daß die deshalb getroffenen Einrichtungen mit dem Zweck einer prompten Justizpflege durchaus unverträglich seyen, solches der Euch vorgesetzten Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Ihr habt die vorstehenden Grundsätze auch in so fern selbst befolgt, daß Ihr den Antrag des ꝛc. N., einen Beiboten anzunehmen, der weiteren Verfügung der ꝛc. Cammer überlaßen habt, indem, wenn Euch das Recht zugestanden, allgemeine Einrichtungen zu machen, auch dieser Antrag unstreitig zu Eurer Beurtheilung und Entscheidung gehört haben würde. Dies ist nun aber nicht der Fall, und da die von der ꝛc. Cammer auf den zweyten Antrag des ꝛc. N. ertheilte Bescheidung der Ausarbeitung der Rückstände wesentliche Schwierigkeiten nicht in den Weg legt, so hat es dabey sein Bewenden und ist hiernach das Weitere von Euch zu verfügen, des Endes die eingereichten Akten hiebey zurück erfolgen. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 2ten Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. III. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau: die nähere Erläuterung der Verordnung vom 3ten May 1804. Sect. I. & II. wegen Einrückung der Edictal-Citationen in die Zeitungen enthaltend. De Dato Berlin, den 8ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die Anfrage vom 20sten v. M. wegen Einrückung der Edictal-Citationen in die Zeitungen ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß, indem der §. 2. des ersten Abschnitts der Verordnung vom 3ten May 1804. bestimmt, daß es in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal Citationen und öffentlichen Aufgebote durch die einländischen Zeitungen nicht ferner bedürfe, kein Unterschied unter den Zeitungen der verschiedenen Provinzen gemacht wird und solchemnach, zumalen in Hinsicht auf den im Eingang der gedachten Verordnung angegebenen gesetzlichen Grund der darinn enthaltenen Vorschriften, nemlich das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und abzukürzen, es sich von selbst versteht, daß unter den genannten einländischen Zeitungen alle in Unsern Staaten herauskommende Zeitungen begriffen sind.

Hiernach bedarf es also der Einrückung der bei Gelegenheit des über das Vermögen des Kaufmanns N. N. eröfneten Concurses erlassenen Edictal-Citation in die hiesigen Zeitungen keinesweges, wornach daher das dortige Stadtgericht zu bescheiden ist.

Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Januar 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No.

No. IV. Reſcript an das Pupillen-Collegium zu Münſter: wonach die Competenz des vormundſchaftlichen Gerichts im Falle, daß der Erblaßer im In- und Auslande mit Grundſtücken angeſeſſen geweſen, lediglich durch den perſönlichen Wohnort und Gerichtsſtand deſſelben beſtimmt wird. De Dato Berlin, den 11ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Uns vortragen laſſen, was Ihr in Betreff der, von der Salm Salmſchen-Regierung den minderjährigen ꝛc. Kindern angeordneten Vormundſchaft, und des Geſuchs der letztern um Ueberlaſſung der Adminiſtration der, in dem Erbfürſtenthum Münſter belegenen beiden Güter, unterm 18ten v. Monats einberichtet habt, und wollen euch darauf und auf die daraus hergenommene allgemeine Anfrage zur Reſolution hierdurch nicht verhalten, daß die, Euren diesfälligen Zweifel entſcheidende Vorſchrift im §. 56. Tit. 18. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ſich befindet, wornach dem Richter, unter welchem der Vater ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand entweder zur Zeit ſeines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, die Einleitung der Vormundſchaft gebühret. Denn da nach Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 9. der perſönliche Gerichtsſtand durch den Ort des genommenen beſtändigen Wohnſitzes ſeine Beſtimmung erhält, ſo folgt daraus ferner, daß, wenn das Hauptgut, auf welchem der Vater ſeinen beſtändigen Wohnſitz gehabt, in einem fremden territorio belegen iſt, auch dem auswärtigen Richter die Einleitung der Vormundſchaft gebühren müſte.

Dieſe Grundſätze auf den gegenwärtigen Fall angewendet, iſt es gar keinem Zweifel unterworfen, daß ſich die Salm Salmſche-Regierung derſelben mit Recht unterzogen, da das Gut ꝛc. auf welchem die Erblaſſere ihren beſtändigen Wohnſitz gehabt, im Salm Salmſchen Territorio belegen iſt. Der Umſtand, daß die Erblaſſere zugleich mehrere, unter hieſiger Landeshoheit belegene Güter beſaſſen, ändert darunter nichts, wie aus dem §. 84. des angeführten Titels klar erhellet, eben ſo wenig aber der Umſtand, daß dieſelben in Münſter einen Wohnhof beſeſſen, und ſich von Zeit zu Zeit, beſonders in den Wintermonathen darinn aufgehalten haben, indem durch ein ſolches gemiethetes oder nur abwechſelnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier, den obigen Vorausſetzungen zufolge, keines Weges ein beſtändiger Wohnſitz und der davon abhängende perſönliche Gerichtsſtand begründet wird. Ihr habt euch alſo in Zukunft hiernach zu achten und auf den erwähnten Antrag der Vormünder das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 11ten Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. V. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder, betreffend die Lehns-Succeſſion in Weſtpreußen. De Dato Berlin, den 18ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Der, über die Beſchwerden der Wittwe ꝛc. in Betreff ihrer Anſprüche an den Nachlaß des zu Graudenz verſtorbenen Majors ꝛc. unterm 24ſten December præt. von Euch erſtattete, mit ſo vieler Gründlichkeit abgefaßte, gutachtliche Bericht iſt eingegan-

gegangen und erwogen worden; inzwischen wird es der in Antrag gebrachten authentischen Interpretation über den Umfang und die gesetzliche Kraft der Instruktion für die dortige Regierung und des deshalb von der Gesetzcommission zuvörderst zu erfordernden Gutachtens für den gegenwärtigen Fall um so weniger bedürfen, als theils, da der Vormund der minderjährigen Miterben, Gebrüder ꝛc., bereits auf rechtliches Gehör provocirt hat, zufolge §. 2. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht jenes Gutachten zur Entscheidung dieses Rechtsstreits oder Abweisung des Klägers nicht würde angewendet werden können, theils aber auch, was den vorliegenden Fall betrifft, diese Instruction so deutlich ist, daß das Bedürfniß einer authentischen Interpretation derselben gänzlich wegfällt, und dagegen der gedachte Vormund, wenn er bey Regulirung der Verlassenschaft seinen Antrag auf rechtliches Gehör wiederhohlen sollte, mit der auf Ausschliessung der Supplicantin von der brüderlichen Erbschaft anzustellenden Klage unbedenklich per decretum abgewiesen werden muß. Denn in dem erwähnten 7ten Abschnitt der Instruction wird der darin enthaltenen und von dem Vormunde gegenwärtig für sich angeführten Successionsordnung in facto præmittirt, daß die in den genannten Palatinaten zu alten Zeiten gewesenen Lehne sämmtlich durch die Handfeste vom Jahre 1546 völlig allodificirt worden; daß ferner in Gefolge dieser Allodification und zur Schadloshaltung der männlichen Lehnserben und zur Conservation der adlichen Familien der Adel und die Ritterschaft in diesen Palatinaten sich zu einer besondern Successionsordnung geeignet, wodurch vornehmlich den ex pacto et providentia majorum zur Succession berufen gewesenen Söhnen prospicirt worden, daß endlich dieser Successionsverein dem jure terrestri einverleibt sey; und hierauf wird, um (wie die Worte der Instruction lauten) den Adel der Provinz Westpreußens in Flor, Ansehen und guten Vermögensumständen zu erhalten, aus eben diesem jure terrestri die nachfolgende Successionsordnung aufgestellet, und in derselben unter andern sub nro. 13. verordnet, daß, wenn jemand keine Descendenten hinterläßt, die Schwestern nur in dem Falle succediren können, wenn keine Brüder oder deren Leibeserben vorhanden sind.

Aus diesen ausdrücklichen Bestimmungen der Instruction liegt also klar zu Tage,

1) Daß die vorgeschriebene Successionsordnung und die aufgehobene specielle Bestimmung derselben blos den Flor und die Erhaltung des eingebornen Adels der Provinz zur Absicht hat.

2) Daß die gesetzliche Obsorge für den Flor und die Conservation des gedachten Adels lediglich in der ursprünglichen (wenn gleich nachher aufgehobenen) Lehns-Qualität ihrer Güter und den in dieser Hinsicht ex pacto et providentia majorum erworbenen Gerechtsamen, welche durch die erfolgte Allodification derselben nicht gekränkt werden sollen, ihren einzigen und wahren Grund hat.

3) Daß mithin es der erklärten Absicht des Gesetzes geradezu entgegen laufen würde, solches auf einen Fall anwenden zu wollen, bey welchem keine einzige dieser ausdrücklich erklärten und erforderlichen Voraussetzungen vorhanden ist.

Ein solcher ist nun aber der gegenwärtige, durch das Absterben des pensionirten Majors ꝛc. eingetretene, welcher weder in dortiger Provinz geboren, noch mit adlichen Gütern, so wenig überhaupt, als bey seinem Absterben, ansässig gewesen ist, welchem also so wenig ex pacto et providentia majorum in dieser Beziehung jemals Rechte zugestanden haben, als er zu einer von denen Familien gehört hat, von welchen die Instruction redet. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sich der Vormund der

Gebrüder N. bey reiflicher Erwägung aller dieser Gründe, von dem Ungrunde seiner alleinigen Ansprüche auf die gedachte Verlassenschaft, in so fern er diese auf die in der Regierungs-Instruction enthaltene erwähnte Successions-Ordnung zu bauen gedenkt, überzeugen werde; im entgegengesetzten Falle aber ist er mit der Klage abzuweisen, und habt Ihr nunmehro hiernach das weitere zur Beendigung der Erbregulirung zu veranlassen.

Berlin, den 18ten Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. VI. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Posen, die Auslegung der §§. 1380 bis 1388. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts wegen Bestrafung der Verfälschung von Urkunden, enthaltend. De Dato Berlin, den 29sten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eurem Bericht vom 9ten d. M., worinn Ihr die in Eurem Collegio über die Auslegung der §§. 1380—1388. Th. 2. Tit. 20. des Allgm. L. R. obwaltenden verschiedenen Meinungen vortraget, können Wir Euch nicht verhalten, daß unbedenklich die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii die richtige ist, welche dafür halten, daß

1) Die in den §§. 1381 — 1388. verordneten Strafen nur Schärfungen der ordinairen Strafe des qualificirten Betruges, welche der §. 1328 bestimmt, seyn sollen, und
2) in dem §. 1387. bei dem darinn enthaltenen Allegat einen Druckfehler annehmen.

Diese Meinung ad 1. hat nicht nur die in Eurem Bericht angeführten Gründe, besonders den sehr deutlichen §. 1380. und die demselben vorhergehenden drei §§., sondern auch den §. 1389. für sich, welcher als Strafe für die Anfertigung aller in den vorherstehenden §§. gedachten Urkunden oder deren Veränderung, wenn dadurch noch Niemand wirklich betrogen worden ist, die Hälfte der in den §. 1380 bis 1387. verordneten Strafen festsetzt, also den §. 1380., so deutlich er sich auch selbst nur auf die in den folgenden §§. enthaltenen Strafen bezieht, nochmahls cumulative mit diesem letztern allegirt.

Die gegenseitige Meinung legt überdem diesen Gesetzen die auffallende Inconsequenz, die sich nicht vermuthen läßt, bei, als wenn sie gegen den ausdrücklichen Innhalt des §. 1380., nach welchem die Verfälschung der Urkunden noch mit besondren Ehren und Leibesstrafen, außer der ordinairen Strafe des qualificirten Betruges, geahndet werden soll, Strafen auf dieses Verbrechen verordnet hätten, die, wenn der gesuchte Vortheil große Summen beträgt, bei weiten nicht einmal die auf Leibesstrafe reducirte Ahndung des gewöhnlichen Betruges (§. 1260.) erreichen würden.

Dagegen ist ad 2. das Allegat in dem §. 1387. ein Druckfehler, und es hat nicht der §. 1386., sondern der §. 1380. allegirt werden sollen, der sich auf den §. 1328. bezieht. Sonst würde dieser §. 1387. eine den andern §§. nicht verhältnißmäßige und besonders mit dem §. 1384. contrastirende Strafe auch eine zweimalige Beziehung auf andre Strafen, also eine dem Landrechte ungewöhnliche und undeutliche Fassung, die so leicht hätte vermieden werden können, enthalten. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten Januar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. VII. Reſcript an die Ober-Amtsregierung zu Breslau: über die Wirkung eingetragener Proteſtationen. De Dato Berlin, den 1ſten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euerm bei dem Special-Departement des Staats-Miniſters, Freiherrn von der Reck eingereichten, anhero abgegebenen Bericht vom 29ſten November pr., die nachgeſuchte Umwandelung einer eingetragenen Proteſtation in eine wirkliche Hypothek betreffend, beſcheiden Wir Euch, daß das Reſcript vom 21ſten July 1800., welches beſtimmt, daß die Proteſtationes de non intabulando ohne Unterſchied, ob ſie früher oder ſpäter geſchehn, jede Umwandelung in eine Hypothek hindern, in Beziehung auf die dazu Veranlaſſung gegebene Anfrage der Oberſchleſiſchen Ober-Amts-Regierung vom 11ten deſſelben Monats blos von denen Fällen redet, in welchen auf das Andringen eines oder mehrerer Perſonal-Gläubiger, in Ermangelung eines andern Mittels, ſie wegen ihrer rechtskräftig erſtrittenen Forderungen zu befriedigen, die Subhaſtation der dem Schuldner gehörigen Grundſtücke verfügt und in Hinſicht des ihm oder den erſtern daraus erwachſenden pignoris praetorii für ſie eine Proteſtation de non amplius intabulando eingetragen worden. Anders hingegen kommt die Sache zu ſtehen, wenn pro conſervando loco, wie im gegenwärtigen Falle, eine Proteſtation eingetragen und demnächſt das ſtreitige Real-Recht rechtskräftig erſtritten iſt.

Sowohl die Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abſchn. 6. §. 299., als auch das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 421. entſcheiden ganz unbedenklich, daß alsdann die erſtrittene Forderung in die Stelle der Proteſtation trete und an eben demſelben Orte einzutragen ſey. Der Umſtand, daß der Beſitzer gegen den die Real-Forderung erſtritten worden, jetzt nicht mehr Eigenthümer des Gutes iſt, auf welches die Eintragung erfolgen ſoll, verdient aus den von Euch ſelbſt angeführten Gründen keine Berückſichtigung und habt Ihr darnach nunmehro das weitere zu verfügen.

Berlin, den 1ſten Februar 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. VIII. Verordnung wegen der in Umlauf zu bringenden Treſorſcheine. De Dato Berlin, den 4. Februar 1806.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen allen Unſern Unterthanen zu wiſſen:

Seit dem Anfange Unſerer Regierung iſt Unſer Beſtreben dahin gerichtet geweſen, Unſeren Staaten den Segen des Friedens zu erhalten, und bey den Zweigen der Staatswirthſchaft pünktliche Ordnung und Sparſamkeit einzuführen.

Dies hat uns die Mittel verſchafft, dem Ackerbau, der Fabrikation und dem Handel die nöthige Unterſtützung zu gewähren, einen Schulden-Tilgungs-Fonds zu bilden, aus dem die Staats-Schulden, welche wir fanden, berichtiget wurden, und zu den außerordentlichen Staats-Bedürfniſſen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unſern Schatz niederzulegen.

Da indeſſen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatz-Beſtände, beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf im Lande gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues

und

und ihres sonstigen Verkehrs, erforderlichen Geld-Circulation fehlt, und welche zu diesem Behuf große Summen aus Unsern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, so ist es nothwendig, die schon fühlbare und noch zu befürchtende Stöhrung im Handel und in den Gewerben überhaupt, zu verhindern, und die zur Erleichterung und Erweiterung des inneren Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verschaffen.

Wir haben zu dem Ende beschlossen, nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bestätiget hat, Tresorscheine zu creiren, und davon allmälig soviel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich seyn werden. Es sind Uns keinesweges die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Ursachen dieser nachtheiligen Ereignisse gründlich erforschen lassen, und Uns überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem, durch Finanzzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieses Mittels, zuzuschreiben ist, welcher dadurch, daß das Papiergeld nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von uns zu creirende Tresorscheine, gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden können, also die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überschreiten kann; und da Unsere Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, daß alle, zu Bestreitung der Staatsausgaben selbst, außerordentlich erforderliche Summen, daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können; so haben wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

§. 1.

Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt, und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2.

Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courantgelde zukommen.

§. 3.

Die Tresorscheine können bei den Bank-Comptoirs zu Berlin, Breslau Elbing, Königsberg in Preussen, Stettin, Münster und Fürth, und dem Seehandlungs-Comptoir zu Warschau, zu jeder Zeit gegen Silber-Courant ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt) werden, und geben Wir hierüber Unser Königliches Wort.

§. 4.

Unter der besonderen Aufsicht Unserer Staats-Minister, des Generals Grafen von der Schulenburg und Freiherrn vom Stein, werden die Tresorscheine ausgefertigt, und mit deren Namensunterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des Publikums werden Vier Arten derselben ausgefertigt, nemlich zu Fünf Thaler, zu Funfzig Thaler, zu Ein Hundert Thaler, und zu Zwey Hundert und Funfzig Thalern.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf { Fünf / Funfzig / Ein Hundert / Zwey Hundert und Funfzig } Thaler

in Courant nach dem Münzfuß von 1764, wird im Handel und in allen Königlichen Cassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4ten Februar 1806.

§. 5.

Die näheren Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6.

Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob

die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königliche Kasse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen Statt findet, es dem Zahler frey stehen, das, was er in Silber-Courantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7.

Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen und eröfnet sind, oder noch eröfnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuld-Instrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8.

Bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Kassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1sten Juny dieses Jahres an, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser nicht anders von den Kassen angenommen werden.

§. 9.

Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäßig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten gehaftet werden, wenn die Tresorscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist.

§. 10.

Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publikum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Tit. 20. §. 254. u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

§. 11.

Die Einnehmer, Rendanten und andere Kassenbeamte haben in Absicht der Tresorscheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des baaren Geldes vorgeschrieben ist. Sollten sie dawider handeln, so haben sie nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Tit. 20, §. 413. 414. 426. und 428. Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unseren hohen und niederen Militair- und Civil-Behörden, so wie allen Unseren getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Voß. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Diethert. v. Stein.

Ad No. VIII.

Beschreibung der Tresorscheine und ihrer Kennzeichen.

In Gemäßheit des 5ten Paragraphs der Verordnung wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine vom 4ten Februar 1806, wird dem Publikum nachstehende Beschreibung der Tresorscheine und ihrer Kennzeichen, hiermit bekannt gemacht:

Alle

Alle Arten von Tresorscheinen sind gleichförmig mit den, nach der Handschrift gefertigten Nahmens-Unterschriften der Staatsminister Grafen von der Schulenburg und Freyherrn vom Stein bedruckt.

Die Kennzeichen einer jeden Art, betreffen

a) Die Größe und Form derselben;

b) Das zu einer jeden Art verfertigte Papier;

c) Die Bezeichnung der Vorderseite;

d) Die Bezeichnung der Rückseite;

und unterscheiden sich hiernach folgendermaaßen:

A. Tresorscheine von Fünf Thalern.

Größe und Form.

Etwas über zwey Zoll hoch, und etwas über drey Zoll breit; an allen vier Seiten gerade beschnitten.

Papier.

In der Mitte eines jeden Scheins stehet in Wasserzeichen der Werth mit Buchstaben.

Vorderseite.

Eine in Holzschnitt gearbeitete breite Einfassung, welche oben die Worte, „Fünf Thaler," und unten die Worte, „Tresor-Schein," mit weißen Buchstaben mit einem schwarzen Grunde enthält. In dieser Einfassung stehet oben die Nummer des Scheins; darunter, „Tresor-Schein von Fünf Thaler in Courant, nach dem Münzfuß von 1764. Gelten in allen Zahlungen für voll."

In der Mitte finden sich nochmal in einem Linsengrund mit weiß die Worte, „Fünf Thaler."

Kehrseite.

In der Mitte das in Holz geschnittene Königliche Wappen, und darüber „Fünf Thaler."

Die übrige Fläche der Rückseite, welche das Wappen umgiebt, ist mit einem Grunde bedruckt, der aus lauter kleinen irregulären Figuren zusammengesetzt ist.

B. Tresorscheine von Funfzig Thalern.

Größe und Form.

Etwas über drey Zoll hoch und fünf Zoll breit; an drei Seiten gerade mit einem kleinen weißen Rande beschnitten; die vierte Seite, wo der Tresorschein gleich den Acten und Banknoten aus dem Buche geschnitten ist, schließt mit einer durchschnittenen Verzierung in Art der Arabesken.

Papier.

In der Mitte eines jeden Scheins stehet in Wasserzeichen „50. Thaler" und an den vier Ecken „F. W. D. III."

Vorderseite.

Eine in Holz geschnittene schmale Einfassung. In dieser Einfassung stehet oben die Nummer des Scheins; darunter, „Tresor-Schein von Funfzig „Thaler in Courant, nach dem Münz„fuß von 1764, in allen Zahlungen „für voll geltend." Und am untern Rande zwischen den Namensunterschriften der beyden Minister, in einer viereckigen Einfassung, der Stern des Königlichen schwarzen Adler Ordens.

Auf diesen Scheinen ist zugleich das Folium des Buchs, woraus sie geschnitten sind, geschrieben.

Rückseite.

Die ganze Fläche des Scheins ist mit einem Grunde bedruckt, der aus lauter irregulären Figuren zusammengesetzt ist, ein Oval von Sternen, und im Mittelpunkt ein [illegible] bilden.

Die Seite, wo der Schein aus dem Buche geschnitten ist, endigt sich gleichfalls mit einer durchschnittenen Arabeske, in der Art, wie auf der Vorderseite.

C. Tresorscheine von Ein Hundert Thalern.

Größe und Form.

Dieselbe, welche die Funfzig-Thaler-Scheine haben; nur ist die Seite, wo der Schein aus dem Buche geschnitten ist, mit einer andern Arabeske versehen.

Papier.

Papier.

In der Mitte des Scheins stehet mit Wasserzeichen „100. Thaler" und an den Ecken gleichfalls „F. W. D. III."

Vorderseite.

Dieselbe Einfassung, welche die Funfzig Thalerscheine haben, und in derselben Nummer und Werth, wie bei den Funfzig Thalerscheinen.

Am untern Rande stehet aber, statt des Ordens-Zeichens, welches auf den Funfzig Thalerscheinen angebracht ist, hier das ganze Königliche Wapen in einer viereckigen Einfassung. Diesen Scheinen ist gleichfalls das Folium des Buchs, woraus sie geschnitten sind, auf geschrieben.

Rückseite.

Ist gleichfalls mit einem aus irregulären Figuren zusammengesetzten Grunde bedruckt, welcher einen Stern von acht Spitzen bildet, in dessen Mittelpunkt ganz flüchtig mit Punkten ein FW angedeutet ist. Die Seite, wo der Schein aus dem Buche geschnitten ist, endigt gleichfalls mit einer durchschnittenen Arabeske.

D. Tresorscheine von Zwey Hundert und Funfzig Thalern.

Größe und Form, und die Bezeichnung der Vorderseite und Rückseite sind mit den Ein Hundert Thalerscheinen völlig gleich; nur mit dem Unterschiede, daß die Ein Hundert Thalerscheine in schwarzer und die Zwey Hundert und Funfzig Thalerscheine in grüner Farbe abgedruckt sind, und daß die Wasser-Zeichen in dem Papier, in der Mitte eines jeden Scheins den Werth mit „250. Thaler" angeben, an den Ecken aber gleichfalls „F. W. D. III." stehet.

Berlin, den 25. Februar 1806.

Königl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium.

von Voß. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Diethert. v. Stein.

No. IX. Rescript an das Kammergericht: wonach ein angelegter aber nicht justificirter Arrest, die Verurtheilung des Arrestsuchers als Injurianten seines Gegners nicht unbedingt begründet.

De Dato Berlin, den 8ten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. Ihr seid nach Eurem Bericht vom 28sten v. M. darüber bedenklich:

ob ein angelegter, aber nicht justificirter Arrest die Verurtheilung des Arrestsuchers als Injurianten seines Gegners begründe?

und stellt anheim: ob Wir uns veranlaßt finden dürften, hierüber etwas Bestimmteres in dem neuen Strafgesetzbuche zu disponiren.

Wir können Euch jedoch zu Eurer vorläufigen Direction nicht verhalten, daß, wie Ihr auch in Eurem Berichte zum Theil selbst gründlich ausgeführt habt, die negative Entscheidung dieser Frage nach Unsern bisherigen Gesetzen unbedenklich ist, und daß sie noch mehr den Dispositionen des neuen Allgemeinen Strafgesetzbuchs, wodurch wir die Injurienklagen auf alle Weise beschränken wollen, angemeßen seyn dürfte. Wir sind auch schlechthin nicht gemeinet, etwas abänderliches zu verordnen, weil dadurch nur böse Schuldner und Betrüger begünstiget und Betrogene abgeschreckt werden würden, ihre Rechte auf dem gesetzlichen Wege zu verfolgen.

Bey einem Arrestgesuche kommt es, wie bey einer Denunciation und allen gesetzlichen Verfolgungen des Rechtes, darauf an:

ob der Arrestsucher nach den ausgemittelten Umständen der Absicht einer Ehrenkränkung oder eines, auf irgend ein anderes Verbrechen abzielenden bösen Vorsatzes verdächtig geworden?

Ist

Ist dieses der Fall; so leidet es kein Bedenken ihn zur Untersuchung zu ziehen oder die Injurienklage als begründet gegen ihn anzunehmen; in jedem andern Falle aber muß beides eben so unbedenklich wegfallen, in so weit nicht die Gesetze eine oder die andre ausdrükliche Ausnahme gestattet haben. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Februar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. X. Anfrage der Regierung und des Pupillen-Collegii zu Ansbach vom 25sten Januar 1806, nebst darauf ergangenen Rescripte: in Betreff der Bekanntmachung und näheren Erläuterung der Kabinetsordre vom 16ten December 1805 wider die Ausgleichung ex depositorio gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen. De Dato Berlin, den 8ten Februar 1806.

Geruhen Ew. Königl. Majestät ꝛc. zu gestatten, daß wir Allerhöchstdenenselben vor dem Vollzuge des Abdrucks und der Publication der in dem nebenstehenden Betreff und sub praes. den 22sten c. zugekommenen Allerhöchstdero Cab. Ordre vom 16ten December, nachstehende Bedenken ꝛc. vorlegen dürfen. Wir müssen nemlich vermuthen, daß der Gegenstand des beschlossenen Verbots Schulddokumente über solche Capitalien betrifft,

welche die Seehandlung auf ihren eigenen Kredit aufnimmt.

Dergleichen sind hier gar nicht bekannt. Würden nun Verpfändungen solcher Obligationen bey den Depositorien gestattet: so würde die Banque indirecte um ihr erworbenes Recht

alle Depositalgelder verzinslich an sich zu nehmen

gebracht werden.

Anders verhält es sich mit denjenigen Obligationen, welche hier abusive Seehandlungs-Obligationen genannt werden, die aber die Seehandlung nicht für eigene Rechnung ausgestellt; sondern auf Befehl Ew. Königl. Majest.

für den Staat

blos negociirt hat; diese können die Depositorien ankaufen; so wie von ihnen auch würklich dergleichen angekauft worden sind, folglich sich auch verpfänden lassen.

Unter diesen Voraussetzungen erachten wir die Publication jener Allerh. Cabinets-Ordre hier zu Land

a) für überflüßig; weil die Papiere von welchen sie spricht, hier gar nicht bekannt sind; aber auch

b) für schädlich; weil sie auf Papiere, gedeutet werden dürften, von welchen sie nicht spricht,

und erwarten Ew. Königl. Majest. fernere Verhaltungsbefehle ꝛc.

Ansbach den 25sten Januar 1806.

Die Ansbachsche-Regierung und das Pupillen-Collegium.

Ad. No. X.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Bericht vom 25sten Januar c., die verbotene Verpfändung der Seehandlungs-Obligationen bey den Judicial- und Pupillardepositoriis betreffend, geben Wir Euch zu erkennen, daß es einer besondern Publikation der mit dem Rescript vom 1. Januar c. Euch zugefertigten Cabinets-Ordre vom 16ten December pr. an die Untergerichte Eures Départements in Ermangelung eines bey denselben bestehenden Generaldepositi, oder auch sonst, aus den angeführten Gründen nicht bedürfen wird. Zugleich werdet Ihr aber auch in Hinsicht der übrigen aufgestellten Zweifel dahin belehrt, daß die erwähnte Cabinets-Ordre jede Ausleihung

ex depositorio gegen Verpfändung von Obligationen untersagt, mithin sich nicht blos auf eigentliche Seehandlungs-Obligationen, sondern auch auf alle in Euerm Bericht erwähnte, von der Seehandlung nicht für eigene Rechnung ausgestellte Papiere und alle andere Obligationen ähnlicher Art erstreckt. Sind ꝛc.

Berlin, den 8ten Februar 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XI. Rescript an die Regierung zu Erfurth: wonach die auf einer Citadelle domicilirenden Civil-Personen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind. De Dato Berlin, den 15. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure in dem Berichte vom 31sten Januar c. enthaltene Anfrage:

> ob eine Civil-Person dadurch, daß sie ihren Wohnort auf einer Citadelle aufschlägt, sofort ihr vorheriges forum verliere und unter die Militair-Jurisdiction trete?

wollen Wir Euch zur Resolution nicht verhalten, daß nach Innhalt des General-Reglements, welche Sachen fur die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen, und welche für die Civil-Jurisdiction gehören, vom 28sten März 1737. §. 11.

C. C. M. Cont. I. Nro. XXI. pag. 30.

dem Gouvernement die Jurisdiction nicht nur über die Festungs-Plätze, Wälle und Fortificationen, sondern auch über die darin befindlichen Bürger und Einwohner ohne Unterschied zustehet. Durch dieses Gesetz wird also die obige Frage bestimmt bejahend entschieden, daher Ihr Euch in vorkommenden Fällen hiernach zu achten und die dortigen Stadtgerichte gleichfalls über den Ungrund des, einberichtetermaßen von demselben mit dem dortigen Gouvernement erhobenen Jurisdictions-Streits, zu belehren habt. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten Februar 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. XII. Rescript an die Südpreußischen Regierungen: wegen Concurrenz der Bürgerschaft bey Veräußerung ꝛc. der Cämmereygüter in Südpreussen. De Dato Berlin, den 15ten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich aus den von Euch erstatteten Berichten ergeben hat, daß in dortiger Provinz kein Provinzialgesetz vorhanden gewesen, oder eine allgemeine Observanz Staat gefunden, welcher zufolge es der Concurrenz der Bürgerschaft zu Veräußerungen, Erbverpachtungen oder Verpfändungen der Cämmereygüter bedurft hat; so ist in Gefolge der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 6. §. §. 26 und 40. nunmehr als Regel anzunehmen, daß es derselben in Südpreußen, und namentlich in den Städten Warschau, Posen und Kalisch auf keinen Fall, an andern Orten aber nur in so fern bedarf, als besondre Privilegia, Statuten oder rechtsgültige Observanzen derselben solches erfordern sollten. Was jene Orte betrifft, so muß es daher in einem jeden vorkommenden Falle näher untersucht werden, ob dergleichen vorhanden, wonach von Eurer Seite überall das Weitere zu veranlassen ist. Zugleich werdet Ihr aber darauf aufmerksam gemacht, daß in dem künftigen Entwurfe des Provinzialrechts die zur Vermeidung aller Streitigkeiten erforderliche Festsetzungen erfolgen müssen.

Berlin den 15ten Februar 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. XIII. Circulare an sämtliche Inspectoren der Kurmark: daß Geistliche und Schullehrer, welche in gerichtliche Untersuchung gerathen, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, vom Departements-Chef entlassen werden können. De Dato Berlin, den 18ten Februar 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Wir haben in Ansehung des Verhaltens der Prediger und Schullehrer mehrmals, und besonders zuletzt in der Cabinetsordre vom 17. December v. J. Unsere ernstliche Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben:

daß wenn die oberste Geistliche Behörde von einem, in gerichtliche Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer die moralische Ueberzeugung hat; daß derselbe seinem wichtigen Berufe kein Genüge leisten kann, es nicht das geringste Bedenken habe, daß, des absolutorischen Erkenntniß des weltlichen Richters ungeachtet, die Frage wegen Dienstentlassung eines solchen Geistlichen vom Ober-Consistorium unter dem Vorsitz des Departements-Chefs, blos nach Gründen, die das Beste der Kirchen-Disciplin bezwecken, entschieden werden könne, und müsse.

So unangenehm es auch der obersten Geistlichen Behörde sein wird, zu dergleichen harten Maaßregeln zu schreiten, so erfordert es doch die Aufrechthaltung der Religiosität und Moralität, daß das so wichtige Amt der Geistlichen und Jugendlehrer nicht mit unwürdigen Personen bekleidet werde, vielmehr dergleichen Personen von ihrem Amte entfernet werden müssen, damit nicht die unbescholtenen Mitglieder dieses Standes durch die Wenigen, welche denselben entehren, an der, dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden, und die so erhabene Angelegenheit der Religion und Jugendbildung durch die Unwürdigen gefährdet wird.

Es wird zwar über diese ganze Angelegenheit eine bestimmte Vorschrift erfolgen, Wir tragen Euch indessen hiermit vorläufig auf, jene Unsere Allerhöchste Willensmeinung zur Kenntniß sämmtlicher in Eurer Inspection befindlichen Prediger und Schullehrer zu bringen, und sie ernstlich zu ermahnen, sich in allen ihren Handlungen und in ihrem Betragen der sorgfältigsten Anständigkeit zu befleißigen, und alles dasjenige zu vermeiden, was Unser Geistliches Departement zu der traurigen Nothwendigkeit zwingen muß, dergleichen unwürdige Subjecte von ihrem Amte zu entfernen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 18. Febr. 1806.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XIV. Cabinets-Ordre: wider die Vereinigung der Justiz-Commissarien-Praxis mit einer Rathsstelle. De Dato Berlin, den 22ten Februar 1806.

Meine lieben Staats-Minister Groß-Canzler von Goldbeck und Freyherr von Stein! Ihr werdet aus der anliegenden Eingabe des zum Ober-Accise und Zoll-Rath und Justitiarius der Accise- und Zoll-Direction in Warschau ernannten Justiz-Commissarius N. hieselbst, mit mehrerm ersehen, wodurch sich derselbe bewogen findet, sein Gesuch um Gestattung der Justiz-Commissarien Praxis neben jenen Posten, zu wiederholen. Da Ich jedoch hinführo durchaus nicht gestatten will, daß die Justiz-Commissarien Praxis, unter welchen Einschränkungen es auch seyn mag, mit einer Rathsstelle verbunden werde, und dies auch in der Person des Supplicanten nicht nachgeben kann;

so habe Ich denselben dato abschläglich beschieden, und Euch daher davon hierdurch mit dem Beifügen benachrichtigen wollen, da wo das Gegentheil bisher den Accise-Directions-Justitiarien nachgelaßen worden, solches, sobald es sich jeden Orts thun läßt, abzustellen. Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 22sten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm.

No. XV. Rescript an die Regierung zu Marienwerder: wonach den Commissarien bei Auctionen für Erhebung, Berechnung und Ablieferung der gelöseten Gelder ein halbes pro Cent bewilliget wird. De Dato Berlin, den 23sten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den unter dem 9ten d. M. von Euch erstatteten Bericht und die darinn enthaltene Anfrage, wird hiermit festgesetzt,

daß den Auctions-Commissarien für Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Auctions-Gelder, in Hinsicht der damit verbundenen Mühe und Gefahr ein halbes Procent zu liquidiren, und resp. in Abzug zu bringen verstattet sein soll;

wornach Ihr daher das Weitere zu verfügen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten Februar 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XVI. Circulare an sämtliche vom General-Directorio ressortirende Kammern: wegen der Prüfung der Candidaten der Kameral-Wissenschaft. De Dato Berlin, den 25. Febr. 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben befohlen, mit Strenge darauf zu halten, daß niemand zu einem Kameraldienst gelangen solle, der nicht die dazu erforderlichen Kenntnisse vollkommen besitze, und daher genehmigt, daß derjenige, welcher als Kameralist in den Dienst des Staats treten will, außer den zur allgemeinen Bildung gehörenden Kenntnissen, vorzüglich mit der

1) Staatswirthschaft
2) Finanzwissenschaft und
3) Polizeywissenschaft bekannt,

desgleichen

4) in der Gewerbkunde,
   a) Der Landwirthschaft
   b) Der Handelswissenschaft
   c) der Technologie

nicht unerfahren sey, auch mit der

5) vaterländischen Statistik
6) dem Naturrecht und
7) positiven Recht, und zwar mit Rücksicht auf das allgemeine Landrecht und davon abweichenden Grundsätzen der ältern gemeinen Rechte, und endlich
8) mit der allgemeinen Gerichts-Ordnung, so wie
9) mit der speciellen Geschichte des Vaterlandes bekannt sey,

und verordnet, danach einen Studienplan auszuarbeiten.

Hiernach sind die inländischen Akademien bereits unterm 7ten d. M. angewiesen, und ihnen dabei, außer dem Natur- und allgemeinen Staatsrechte, der speciellen Statistik und Geschichte des Vaterlandes, von den philosophischen Disciplinen auch die Logik, sodann reine und angewandte Mathematik, von den physischen Wissenschaften, allgemeine Naturbeschreibung, Naturlehre und Chemie, als die unentbehrlichsten Hülfswissenschaften bezeichnet, und bei den, mit dem Hauptstudium der kameralistischen Wissenschaften zu verbreitenden Kenntnissen des positiven Rechts, das deutsche Staats- und Kirchenrecht insonderheit ausgedrückt worden.

Zugleich

Zugleich haben die Universitäten den Auftrag erhalten: denenjenigen, welche jetzt daselbst die Kameralwissenschaften studiren, bekannt zu machen; worauf nach obigem auf sie werde Anspruch gemacht werden, und daß sie bei ihrer künftigen Prüfung eine strenge und gründliche Erforschung ihrer in jenen Hülfs- und Hauptwissenschaften, erworbenen Kenntnisse, zu gewärtigen haben werden; nicht minder die Prüfung derjenigen, welche vor Ablauf der gesetzlich bestimmten dreijährigen akademischen Unterrichtsdauer die Universität verlassen, hiernach selbst einzurichten, und den Erfolg in den ihnen auszufertigenden Zeugnissen anzuzeigen.

Ihr werdet daher angewiesen, von diesem allen, der bei Euch angestellten Examinations-Commission Kenntniß zu geben, mit dem Auftrage, ihre Prüfung darnach einzurichten, Ihr selbst aber habt darauf zu halten: daß ein jeder Kandidat, welcher seine Anstellung zum Referendar oder Rath bei Euch nachsucht, die vorschriftsmäßigen Zeugnisse seiner bisherigen Aufführung und seiner erlernten wissenschaften zum Behuf der von Euch zu verfügenden Prüfung jederzeit einreichen müsse. Sind ꝛc.

Berlin, den 25sten Februar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Angern.

No. XVII. Rescript an das Hofgericht zu Bromberg: wonach die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch auf den Antrag des neuen Erwerbers erfolgen muß, wenn gleich zur Zeit das Kaufpretium nicht in einer bestimmten Summe angegeben werden kann. De Dato Berlin, den 26sten Februar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der nebst ihren Beylagen originaliter sub lege remissionis anbey erfolgenden Eingabe des dortigen Cammerassessor und Fiscal ꝛc. vom 14ten d. M. geben Wir Euch das mehrere zu ersehen, was derselbe Nahmens des Brombergischen Proviant-Amts über Euer und das Verfahren des dortigen Magistrats wegen verweigerter Eintragung des tituli possessionis in das Hypothekenbuch auf ein von dem Cämmerer ꝛc. erkauftes Grundstück, beschwerend, allhier vorgestellt und zu verfügen gebeten, mit dem Beyfügen: daß, wenn die Beschwerde sich angebrachtermaaßen verhält, und sonst kein Bedenken entgegengestellt, in Beziehung auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 47. es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist, nach dem Antrage des Supplicanten mit Berichtigung des Besitztitels zu verfahren. Der in der Bescheidung vom 14ten Januar 1803 aus der Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. I. §. 43 und 44. entlehnte Weigerungsgrund ist durchaus unzulänglich, indem darin nur vorgeschrieben wird, daß das namentlich und bestimmt angegebene Kaufpretium in der 3ten Colonne verzeichnet werden muß, nirgends aber sich ein Verbotsgesetz darin befindet, auf den Fall, daß das Kaufpretium nicht in einer bestimmten Summe angegeben werden können, die Berichtigung des Besitztitels zu verweigern. Zu einer solchen Untersagung würde es nicht allein an allen hinreichenden Gründen fehlen, sondern auch die oben angeführte Vorschrift des Allgemeinen Landrechts mit deren Annahme in einem offenbaren Widerspruch stehen. Es ist daher auch offenbar hinreichend, wenn bey der Eintragung des Besitztitels auf den Grund des §. 2. des unter den Beilagen befindlichen Contracts, des Ereignisses, wovon die Bestimmung des Kaufgeldes abhängig gemacht worden, Erwähnung geschieht, zugleich aber die Verfügung

getroffen wird, daß nach erfolgter rechtskräftiger richterlicher Entscheidung die Eintragung des Werths in der 3ten Colonne darnach nachträglich im Hypothekenbuche erfolge. Wir befehlen Euch, solchemnach das erforderliche zu veranlassen, und wollen darüber, wie diese Anweisungen befolgt worden, Euren weiteren Bericht gewärtigen.

Berlin, den 26sten Februar 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XVIII. Circulare an sämtliche Inspectoren der Kurmark: daß die ausgeschriebene Fouragelieferung für die Armee von geistlichen oder milden Stiftungsgrundstücken von deren Pächtern geleistet werden soll. De Dato Berlin, den 27sten Februar 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der Circular-Verordnung vom 27sten December v. J. ist in Ansehung der ausgeschriebenen Fourage-Lieferung für die Armee ad 2 festgesetzt worden,

daß wenn die Pacht von Geistlichen- oder Milden-Stiftungs-Grundstücken, sie sey Zeit- oder Erb-Pacht, in Körnern, oder nach den Marktpreisen entrichtet wird, nicht der Pächter sondern der Verpächter diese Lieferung leisten soll.

Hieraus ist an mehreren Orten die irrige Meinung hergeleitet worden, daß nicht die Pächter, sondern die Verpächter für die Herbeischaffung des auf die verpachteten Grundstücke jetzt ausgeschriebenen Fourageantheils sorgen müßten. Die Fourage ist auf die Grundstücke selbst ausgeschrieben, und es muß daher derjenige dieselbe aufbringen, welcher sich zur Zeit der Ausschreibung in der Benutzung des Grundstücks befindet, wogegen er sich in Ansehung der Vergütigung für die von ihm geleistete Natural-Lieferung an seinen Verpächter, folglich an die Kirche, Pfarre, Milde Stiftung u. s. w. wenden, und von diesen seine Befriedigung erhalten muß, wenn er nemlich, wie oben gedacht worden, die Pacht in Körnern entrichtet.

Hiernach läßt die Kurmärkische Kammer durch die Land- und Steuer-Räthe bei der Einhebung der Fourage-Lieferungen verfahren, und Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, um Euch selbst darnach zu achten, und die unter Euch stehenden Prediger, so wie durch diese die Pächter wegen des Vorschusses der Lieferung gehörig anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten Februar 1806.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XIX. Verordnung: betreffend die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen Königlicher Civilbedienten und Pensionisten, desgleichen deren Befreyung vom Personal-Arrest, und das Verfahren gegen diejenige derselben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten. De Dato Berlin, den 28sten Februar 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen;

Es sind zwar bereits in den Circular-Verordnungen vom 30. December 1798, 19. December 1799, und 3. May 1804 nähere Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, das executivische Verfahren gegen verschuldete, im wirklichen Civildienst stehende Officianten betreffend,

betreffend, ertheilt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß solche nicht überall hinlänglich gewesen, um den dadurch beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt darauf an, auf der einen Seite unsern Dienst vor den mit der persönlichen Verhaftung der Officianten oder der Beschlagnahme ihrer Besoldung unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, imgleichen den mit Pension entlassenen Staatsbeamten ein dem Zweck derselben angemessenes, zu ihrer Subsistenz hinreichendes, Auskommen zu gewähren, auf der andern Seite aber auch leichtsinnige oder gar betrügerische Schuldner nicht gegen die gemachten Ansprüche ihrer Gläubiger in Schutz zu nehmen, und den in den bisherigen Verordnungen nachgelassenen, beiden Theilen in diesem Verhältniß gleich nachtheiligen kostbaren Prozessen über die Verstattung der letztern zur Abtretung ihres Vermögens, ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Wir für nothwendig erachtet, vorstehend erwähnte Circular-Verordnungen aufzuheben, und in deren Stelle die gegenwärtige Verordnung treten zu lassen, weshalb diejenigen Vorschriften der erstern, welche auch noch ferner Anwendung finden sollen, in die letztere wieder aufgenommen worden sind.

Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir folgendes:

§. 1.

Auf die Besoldung und Emolumente der Königlichen Civilbedienten findet eine Arrestanlegung nur in so weit statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. frey behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger, Dienstein-künfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bey dem übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente, gestattet werden.

§. 2.

Alle im Allgemeinen Landrechte Th. 2, Tit. 10, §. 68 und 69, gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener, werden unter den hier benannten Civil-Bedienten verstanden.

§. 3.

Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, finden diese Vorschriften, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte, frey bleiben soll.

§. 4.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche, nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern, nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5.

Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienst, oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Civil-Beamten, findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung, oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, contrahirt seyn, ein Personal-Arrest statt, und es soll also deshalb nicht erst der Gestattung zu dem beneficio cessionis bonorum bedürfen.

§. 6.

Nur allein in Hinsicht derjenigen Civil-Beamten oder Pensionisten, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig sind, oder dafür declarirt worden, behält es, in so fern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bey den Vorschriften der Gerichtsordnung sein Bewenden.

§. 7.

Eine Entsagung der vorstehend festgesetzten Befreiung vom Arrestschlag

und

und Personal-Arrest, ist ohne alle rechtliche Wirkung, und jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist dagegen ohne alle verbindliche Kraft.

§. 8.

Wenn sich aus den gegen einen Civilbedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirkung dieses Credits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen; so ist die gerichtliche Behörde, bey welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz Collegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Casse, aus welcher der Pensionist seine Pension beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen unbenommen bleibt.

§. 9.

Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bey dem Departement angestellten Justizbedienten, oder resp. demselben untergeordnete Justiz-Collegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10.

Wird der Beamte oder Pensionist dabey der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen; so hat derselbe außer der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Cassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11.

Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amts-Entsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen; so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig frey gesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bey Unserer Allerhöchsten Person auf dessen Versetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden seyn sollte, oder auch auf Dienst-Entlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

§. 12.

Wird der Antrag auf Dienst-Entlassung oder Verlust der Pension genehmiget, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftige Erkenntniß festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amts entsetzten Officianten, oder den seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, freyer Lauf gelassen.

§. 13.

Diese Vorschriften finden auf alle bereits contrahirte eingeklagte, oder annoch einzuklagende, oder noch in der Klage und Einleitung begriffene Schulden sofort ihre völlige Anwendung.

§. 14.

Zu dem Ende muß das Verfahren über die zu einer förmlichen processualischen Erörterung beym Widerspruch der Gläubiger gediehenen noch schwebenden Provocationen auf Abtretung des Vermögens, sofort sistiret, die Acten reponiret, und den wider den Officianten und Pensionisten etwa bereits ergangenen Erkenntnissen keine Folge gegeben, auch der in Gefolge derselben zum Personal-Arrest gebrachte Officiant oder Pensionist, sofort desselben entlassen, dagegen aber, in sofern dazu hinlängliche

che Data vorhanden sind, mit der §. 8. vorgeschriebenen Anzeige verfahren werden.

Schließlich befehlen Wir jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck.

No. XX. Rescript an das Kammergericht: das Verfahren bey öffentlichen Händeln zwischen Offizieren und Personen bürgerlichen Standes betreffend. De Dato Berlin, den 1. März 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgeborener, Veste und Hochgelahrte Räthe, Besonders Lieber und Liebe Getreue! Wir lassen Euch hierbei die Abschrift der Cabinets-Ordre vom 25sten Januar c. wornach

öffentliche Händel zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes, nicht immer als eine bloße Privat-Injurien Sache, sondern als Polizey-Sache behandelt werden sollen,

mit der Nachricht zufertigen, daß Wir den Stadt- und Polizei-Rath Rück und den Garnison-Auditeur Blanck zu Commissarien ernannt und denselben den Auftrag ertheilt haben, in allen, dergleichen öffentliche Händel zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes betreffenden Sachen die summarische Untersuchung vorzunehmen, und demnächst mit Einsendung der Acten an uns gutachtlich zu berichten:

ob die Sache dergestallt beschaffen, daß solche polizeymäßig abgemacht werden kann?
oder:
ob der Kläger an das competente Gericht zu verweisen?

Wir befehlen Euch daher, wenn in dergleichen Fällen von einem Officier gegen eine Person bürgerlichen Standes bei Euch eine Klage angemeldet wird, den Kläger an die dazu verordnete Commission zu verweisen, und habt Ihr den Stadtgerichten hieselbst davon zur Achtung Nachricht zu geben. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Gegeben Berlin, den 1sten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Möllendorf. Goldbeck.

No. XXI. Rescript an die Regierung zu Magdeburg: wonach in Injuriensachen die öffentliche Strafe von dem, in Ansehung der Privat-Genugthuung erkannten Eid nicht abhängig gemacht, sondern vielmehr bei der vorhandenen Aussage eines Zeugen auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden soll. De Dato Berlin, den 1sten März 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd nach Eurem Berichte vom 11ten v. Monats in Hinsicht auf die, Band X. der Edicten-Sammlung Nro. 66. enthaltene, Injuriensachen betreffende Verordnung darüber zweifelhaft:

ob in Fällen, wo die angeschuldigten Injurien nur durch einen Zeugen bescheinigt worden, und mithin

wegen der geforderten Privatgenugthuung auf einen nothwendigen Eid erkannt werden soll, die festzusetzende poena publica von der Ableistung oder Nichtableistung dieses Eides ebenfalls abhängig gemacht; oder aber eine außerordentliche Strafe erkannt und dem Verklagten auferlegt werden müßte, es möge jener Eid abgeleistet werden oder nicht?

Wir ertheilen Euch hierauf zum Bescheid, daß diejenige Meinung der Mitglieder Eures Collegii, welche auf die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 73. gegründet wird, unbedenklich die richtige ist, indem ratio legis, nemlich den aus Furcht vor der Strafe entstehenden Reitz zu Begehung eines Meineides zu verhüten, eben so ihrem ganzen Umfange nach, als bey einer Fiscalischen Untersuchung eintritt, wonach Ihr Euch daher zu achten habt.

Berlin, den 1sten März 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXII. Rescript an das Obergericht zu Stendal: wegen Auslegung des Rescripts vom 17ten July 1804. die Aufhebung der jüdischen Ritualgesetze betreffend. De Dato Berlin, den 5ten März 1806.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf den Bericht v. 20ten Febr. c., die Bescheidung des dortigen Schutzjuden N. N. über den rechten Sinn des Rescripts v. 17ten July 1804 wegen Aufhebung der jüdischen Ritualgesetze betreffend, geben wir Euch folgendes zu erkennen:

Das revidirte General-Privilegium für die Judenschaft v. 17. April 1750. unterscheidet §. 30 und 31. die mit dem Bekenntniß der jüdischen Religion verbundenen Ceremonien und Gebräuche, desgl. ihre Religions und Kirchensachen, weshalb es ihnen den nachdrücklichsten Schutz zusichert, von den Sachen, in welchen Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre ritus einschlagen, als von ihren Ehepacten, der Gültigkeit derselben bei entstehendem Concurse, von der bei ihnen eintretenden Erbfolge und setzet fest, daß solche bloß nach mosaischen Gesetzen entschieden werden sollen. Daß in der Cabinets-Ordre vom 17ten July 1804. welche einem jeden Schutzverwandten Juden gestattet, sich den Ritualgesetzen zu entziehen, nur von dieser letztern Art der Ritualgesetze die Rede ist und seyn kann, versteht sich hienach um so mehr von selbst, als sonst die ihnen zugleich gestattete Erlaubniß, sich dagegen den Vorschriften des Allg. L. R. zu unterwerfen, offenbar ganz zwecklos seyn, überhaupt auch der Ertheilung dieser Erlaubniß es auf diesen Fall an allen hinreichenden Gründen fehlen würde, da der Uebertritt eines Juden zur christlichen Religion nirgends untersagt ist.

Hienach habt Ihr also den dortigen Magistrat zu bescheiden, um dem gemäß den N. N. zu belehren. Sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 5ten März 1806.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck.

No. XXIII. Anfrage der Regierung zu Kalisch vom 18ten Februar 1806. nebst Rescript, wegen Publication der Erkenntnisse in den, von auswärtigen Commissarien instruirten Prozessen. De Dato Berlin, den 8ten März 1806.

Es hat bei Acten-Revisionen sich veroffenbaret, daß die Prozesse, in welchen die Instructionen von auswärtigen Commissarien geführt, und die Publikationen der darauf vom Collegio abgefaßten Erkenntniße oder Reso-

luto-

lutorum besorgt werden, bei der Vollziehung des Publikationsgeschäfts oft sehr bedeutende Verschleppungen erleiden. Diesem Uebel vorzubeugen, ist bei uns zwar schon eingeführt, daß die Urtelsfaßer bei der Verfügung des Commissorialis wegen der Publication jedesmal die Expedition der Vorladungen an die Partheien zum Publications-Termin mit angeben, so daß diese Vorladungen mit den Erkenntnißen an die Publicanten von hier zu gleicher Zeit abgeschickt und von den Publicanten nur die Publications-Termine einzuschalten sind, sonächst aber die Citationen sofort insinuiret werden können. Da jedoch die Partheien gewöhnlich in den Publications-Terminen ausbleiben, oder unstatthafte Prolongationen nachsuchen, so müssen denselben die Erkenntniße oder Resoluta in vim publicationis zugefertiget und darüber Insinuations-Documente beigeschaft werden, damit die fatalia der statt findenden Rechtsmittel richtig berechnet werden können.

Auf diese Weise geht viel Zeit verloren ehe die Publications-Berichte zu unsern Acten allhier eintreffen.

Der Endzweck der Publicationen durch auswärtige Commissarien besteht entweder in der bloßen Belehrung der Partheien über die zuläßigen Rechtsmittel über die Frist ihrer Zuläßigkeit über die Art ihrer Anmeldung, und über die Folgen der Verabsäumung;

oder hauptsächlich:

in der Verständigung der Partheien über den Inhalt der Erkenntniße selbst.

Im lezterem Falle insonderheit bei Possessorien-Vindications-Grenz-Gemeinheit-Theilungs-Klagen, wo Handzeichnungen vorzukommen pflegen, wie auch bei Unterthanen-Dienstprocessen ist die Verständigung der Partheien unentbehrlich; und in diesem Falle wissen wir das in der Proceß-Ordnung vorgeschriebene Publications-Verfahren nicht abzukürzen, ohne die Partheien größeren Nachtheilen auszusetzen, als die Zögerungen mit sich führen.

Allein im ersten Falle, wo es blos auf die Belehrung der Partheien über Rechtsmittel ankömmt, sei uns erlaubt, Ew. Königl. Majestät zweierley Mittel zur Beschleunigung der Publications-Verfahren submissest in Vorschlag zu bringen.

1) Wenn den Partheien von uns die Erkenntniße mit der nöthigen Belehrung unmittelbar in vim publicationis zugefertiget, die Insinuations-Documenta eingezogen und die Fatalia remediorum von den Empfang-Tagen der Communicatoriorum berechnet, zum Ueberfluß aber die Partheien angewiesen würden, daß sie bei dem auswärtigen Instruenten noch ausführlichere Belehrung, jedoch ohne allen Zeitverlust einholen könnten.

2) Wenn den auswärtigen Instruenten zwar die Erkenntniße nebst den Citationen der Partheien zur Publication übersendet, auch Termine angesetzt, die Erkenntniß-Exemplare aber sogleich mit dem Publikations-Vermerk sub dato des anstehenden Termins von dem Publicanten versehen, den Citationen beigeschlossen, auch die Fatalia remediorum von dem Dato des Publications-Vermerkes berechnet und die anstehenden Termine lediglich zur näheren Belehrung der sich meldenden Partheien benuzt würden.

Mittelst beider Verfahrungs-Arten würde die Zeit gewonnen, welche bei dem Ausbleiben der Parteien in dem Publications-Termin darüber versäumt wird, daß als denn die Erkenntniße den ausgebliebenen Partheien doch erst loco publicationis communicirt werden müssen.

Unsere Vorschläge weichen indeß von den Vorschriften der Proceß-Ordnung ab, und deswegen bitten Ew. K. M. wir allerunterthänigst um allerhöchste Vorbescheidung:

ob und welchen von unsern Vorschlägen wir zur Beschleunigung des Publications-Verfahrens beobachten dürfen?

Kalisch, den 18ten Februar 1806.

Die Süd-Preußische-Regierung.

Ad No. XXIII.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf den, wegen der Publication der Erkenntniße in ſolchen Proceßen, in welchen die Inſtruction von auswärtigen Commiſſarien geführt worden, unter dem 18ten v. M. erſtatteten Bericht hierdurch zur Reſolution, daß die Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. 13. §. 55 und 56. wonach auswärtige Partheien bei Anmeldung der Klage zur Beſtellung eines Juſtiz-Commiſſarii, dem künftig das Urtel publizirt werden könne, anzuhalten ſind, als Regel gelten muß, wovon nur in den Fällen eine Ausnahme zu machen iſt, wenn vorauszuſehen, daß durch die Abſendung der Urtel durch den Mandatarium oder den beygeordneten Bevollmächtigten von Amtswegen, Schwierigkeiten und Zweifel darüber: ob der Partey das Urtel würklich zugekommen ſey? z. B. wenn dieſelbe ihren Wohnſitz auf dem Lande hat, wo keine reguläre Poſten gehen, entſtehen könnten. Als denn iſt der von Euch in Vorſchlag gebrachte alternative Modus zu verſuchen, und derjenige, in Anſehung deſſen die Erfahrung lehren wird, daß er der beſte ſey, und die wenigſten Koſten und Aufenthalt verurſache, bey zubehalten. Sind ꝛc.

Berlin, den 8ten März 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck.

No. XXIV. Reſcript an die Univerſitätsgerichte zu Halle: die Beſtimmung der Verjährungsfriſt bei dem Creditgeber an Studirende betreffend De Dato Berlin, den 10ten März 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was Ihr in Anſehung der zu beſtimmenden Verjährungs-Zeit des Credits der Studirenden unterm 26. v. M. anhero berichtet habt.

Die Vorſchrift, Anhang zum Landrecht §. 141. Num. 1. und §. 145., giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Creditgeben und Nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpuncte geſehen worden, wo ſelbige ihre Unterhaltungs-Gelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen können. Hierauf gründet ſich die Dispoſition des §. 141., wo ſie beim Anfange der Collegien, Oſtern und Michaelis, die Hälfte der Honorarien für die Collegia und die andere Hälfte zu Johannis und Neujahr bezahlen ſollen; ferner im §. 145. wo die Miethszeit wegen der Wohnungen und andern Gelaßes lediglich auf die Quartale des Calenders eingeſchränkt ſind. Wenn alſo Num. 5. §. 141. beſtimmt worden, daß die geſetzlichen Schulden nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem ſie contrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden ſollen: ſo iſt daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem erſten Oſtertage, 24. Juny, 29. September und 25. December anfangen, und gegen welche die Studioſe ihre Unterhaltungs-Gelder quaest. jährlich empfangen, gemeinet ſeyn können, daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weinachten gemacht worden, in dem nächſten Vierteljahre von Weinachten bis Oſtern eingeklagt werden muß. Daß hieraus für diejenigen Creditores, welche zu Anfang des Quartals und diejenigen, welche zu Ende deſſelben creditiren, resp längere und kürzere Credit-Termine entſtehen, iſt völlig unerheblich, da das Creditiren bei jedem Einwohner ein ganz freiwilliges Geſchäft iſt, wobei er ſich gehörig proſpiciren muß, und das keine weitere Begünſtigung verdienet. Was die andere

dere, in Euerm Bericht angeführte Meinung betrift: so weichet selbige in Ansehung des Erfolgs von der erstern im wesentlichen ab. Denn, da nach der allegirten Vorschrift die längste Frist zur Einklagung mit dem letzten Tage des, nach der Contrahirung unmittelbar folgenden Vierteljahrs abläuft: so muß derjenige Gläubiger, welcher vor dem 25. December Credit gegeben, doch vor dem ersten Ostertage klagen, wo die drei monatliche Frist verlauffen ist. Wenn Ihr aber diese Frist bis ultimo May nach Verlauf von 5. Monaten hinaussetzen wollet, wo der Student seinen Unterhalt schon vor 2 Monaten empfangen, und oft schon verzehrt und ausgegeben hat; so würde diesem der Sinn des Gesetzes entgegen seyn. Zur Verminderung der Schuldklagen würde ein solcher prolongirter Termin bei unordentlichen zur Verschwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorgeschlagene registriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden, da es nur den Credit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern zur Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vorschriften des Reglements für die Zahlungs-Commission vom 18. Juny 1802. seyn, worinn §. 7. bereits deutlich erklärt ist, daß nur ein Vierteljähriger Credit zuläßig, und nach §. 19. desselben, das vorgeschriebene Notificandum an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Söhne, ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, sondern nur wenn der Fall des Land-Rechts P. 2. Tit. 2. §. 129. eintritt, wo aber auch schon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die daselbst allegirte gesetzliche Vorschrift für die Studirende auf Universitäten gesorgt ist.

Hiernach habt Ihr Euch überall zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 10ten März 1806.

Auf Special-Befehl!

v. Goldbeck. v. Massow.

No. XXV. Reſcript an die französischen Coloniegerichte zu Berlin die Frage betreffend: ob auf den motivirten Antrag eines Vaters, dessen durch Verbrechen und gesetzliche Strafe schon berüchtigtes Kind ohne Urtel und Recht, zur Abwendung der dem Publiko drohenden Gefahr in Sicherheit behalten oder gebracht werden könne? De Dato Berlin, den 11ten März 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr fragt in Euerm Berichte vom 26sten v. M. darüber an:

ob auf den motivirten Antrag eines Vaters, deßen durch Verbrechen und gesetzliche Strafe schon berüchtigtes Kind zur Abwendung der dem Publico drohenden Gefahr, ohne Untersuchung und Urtel bis zur Ergreifung zweckmäßiger Maaßregeln, in Sicherheit behalten oder gebracht werden könne?

Die Bescheidung auf diese Anfrage liegt indeßen schon in den Gesetzen, die es dem Vater nicht ausdrücklich gestatten, sein Züchtigungs-Recht bis auf Einsperrung in eine öffentliche Straf- oder Beßerungs-Anstalt auszudehnen, und wenn daher der Vater eines ungerathenen, in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kindes, einen solchen gehörig motivirten Antrag macht, so muß, nach vorläufiger Untersuchung der Wahrheit seiner diesfälligen Angaben, an das Justiz-Departement zur weiteren Verfügung, eventualiter zur Einholung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Antrages, berichtet werden.

Dies geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten und sind ꝛc.

Berlin, den 11ten März 1807.

Auf Special-Befehl.

von Goldbeck.

No. XXVI. Rescript an sämtliche Consistoria: wegen Belehrung und Warnung der Jugend durch Unterricht in den Schulen und anderer Personen bei schicklichen Gelegenheiten, öffentliche Denkmäler, Anpflanzungen u. s. w. nicht zu verstümmeln oder zu zerstören. De Dato Berlin, den 11ten März 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wir haben nur zu oft höchst mißfälligst bemerkt, daß öffentliche Denkmähler, dem Verdienst und der Kunst geweiht, und solche Gegenstände, welche zum allgemeinen Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums, oder zur Zierde dienen, statt durch allgemeine Achtung gesichert zu werden, freventlichen Diebstählen und den muthwilligsten Verstümmelungen vor allen andern ausgesetzt sind; worüber Unsere höchste Person Höchstselbst Veranlassung gehabt, Ihr gerechtes Mißfallen bitter zu äußern.

Nicht immer liegt niedriger Eigennutz, mehrentheils aber boshafter Muthwillen und frevelhafte Schadenfreude zum Grunde.

Was aber dabei jedem gebildeten Menschen, den Patrioten, und das National-Gefühl empören muß; so ist die traurige Bemerkung gemacht, daß gerade Unser Vaterland, die Preußischen Lande, sich ganz besonders in diesem Unfuge auszeichne. Daß alle Pflanzungen an Chausseen und andern öffentlichen Landstraßen, selbst auch Meilenpfeiler, von allem Material, wenn sie kaum errichtet worden, verstümmelt, zerstört, oder gar vernichtet werden. Wenn diesem Frevel durch kluge und schickliche Belehrung nicht Gränzen gesetzt, und der zunehmenden Zerstöhrungs-Wuth durch Unterricht und vernünftige Vorstellungen nicht vorgebeugt wird, so wird er sich endlich an Grabmählern und Ruhestädten der Todten vergreifen. Nichts wird ihm mehr heilig oder ehrwürdig seyn, und selbst dem anerkannten Verdienste wird sein Denkmal geraubt werden.

Wir befehlen Euch daher, durch die Inspectoren und Oberprediger sämmtlichen Predigern aufzugeben:

bey einer schicklichen Gelegenheit in ihren öffentlichen Kanzel-Vorträgen über das sträfliche Beschädigen öffentlicher Denkmähler, oder anderer zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums dienender Anstalten, als Anpflanzungen von Bäumen an Chausseen und Landstraßen, Meilenzeigern, Barrieren, Wegweisern u. s. w. ihre Gemeine nicht nur auf eine angemessene, schickliche Weise zu belehren, ihr National-Gefühl und patriotische Gesinnungen passend zu wecken und zu ermuntern, sondern sie auch gegen die deshalb festgesetzte, und noch mehr festzusetzende Strafen zu warnen. Besonders aber in den Schulen durch die Schulhalter ein gleiches zu verfügen, und die Jugend, die in diesem Alter für das Gefühl des Guten und Anständigen mehr empfänglich ist, gleichfalls vorzüglich zu belehren, und für die unausbleiblich erfolgenden üblen Folgen zu warnen.

Hiernach habt Ihr das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11ten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow.

No.

No. XXVII. Reſcript an die Regierung zu Warſchau: wonach der Collateral-Descendenten-Stempel nicht von jedem der vorhandenen Erben einzeln für ſein Antheil, ſondern vom geſammten Nachlaß gemeinſchaftlich entrichtet werden muß. De Dato Berlin, den 12ten März 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Frage

ob von einer dem Betrage nach vorſchriftsmäßig ausgemittelten Erbſchaft in Fällen, wo mehrere Erben vorhanden ſind, dieſe letztern den Collateral-Descendenten ꝛc. Stempel vom geſammten Nachlaß gemeinſchaftlich entrichten müſſen, oder ob ſolcher einem jeden einzelnen Erben nach ſeinem Antheil beſonders zu berechnen und feſtzuſetzen;

§. 20 und 22. des Stempeledikts vom 17. September 1802. nicht beſtimmt entſchieden iſt, das Stempel-Departement aber, nach mehreren Inhalt des mittelſt Euers Berichts v. 25. v. M. abſchriftlich eingereichten Reſcripts vom 4ten December 1804. der erſtern Alternative beigetreten iſt, dadurch auch der Stempelſatz nicht erhöhet, ſondern vermindert wird, folglich ſolche den ſtempelpflichtigen Erben zum Vortheil gereicht, ſo tragen wir kein Bedenken, ſolche zu genehmigen. Wir befehlen Euch daher, unter Beſeitigung der in dem Reſcript v. 14ten Januar c. enthaltenen Anweiſung Euch danach zu achten; und hienach auch an den dortigen Juſtiz-Magiſtrat die erforderliche Verfügungen zu erlaſſen. Sind ꝛc.

Berlin den 12ten März 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXVIII. Anfrage der Oſtpreußiſchen-Regierung vom 4ten März 1806. nebſt darauf ergangenen Reſcript: wegen der bei Dienſtreiſen der Juſtizofficianten zu bewilligenden Vergütigung für Wagenmiethe, Trinkgelder und Bothenlohn. De Dato Berlin, den 15ten März 1806.

Die Oſtpreußiſche Krieges- und Domainen-Kammer hat laut der abſchriftlichen Anlage uns ein von Euer Königlichen Majeſtät General-Directorio unterm 10ten July 1803 an dieſelbe erlaßenes Reſcript communicirt, nach deſſen Inhalt auf den Grund einer Cabinets-Ordre vom 6ten Juny ej. a. dem Präſidio und den Räthen auf ihren Dienſtreiſen täglich 12 ggr. an Wagenmiethe und den Subalternen 8 ggr. ferner auf jeder Station von 2 Meilen, für jedes reglementsmäßige Vorſpann-Pferd 1 ggr. an Trinkgeld, auch eine gleiche Vergütigung des Botenlohns für Beſtellung des Vorſpanns nach jedesmaligen beyzubringenden Quittungen zugebilliget worden. Dieſes veranlaßt uns Euer Königlichen Majeſtät allerunterthänigſt zu bitten, den in Juſtiz-Angelegenheiten reiſenden Officianten eine gleichmäßige Vergütigung allergnädigſt zukommen zu laßen.

Königsberg, den 4ten März 1806.

Die Oſtpreußiſche-Regierung.

Ad No. XXVIII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nach dem vermittelſt Berichts vom 4ten d. M. gethanen Antrage, authoriſiren Wir Euch hierdurch, bey den Dienſtreiſen der Mitglieder und Subalternen des Collegii, nach den Beſtimmungen der Cabinets-Ordre vom 6ten Juny 1803. die Liquidation für Wagenmiethe, Trinkgelder und Botenlohn nach den darin enthaltenen Sätzen paſſiren zu laſſen. Sind ꝛc.

Berlin, den 15ten März 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXIX. Reſcript an das Kammergericht: bei Zufertigung der Kammergerichts-Executionsordnung d. d. 6. Februar 1806. De Dato Berlin, den 15ten März 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc. Mit Eurem Bericht vom 17ten v. M. iſt die zum Druck beförderte Executions-Ordnung und die Inſtruction für den Executions-Director wohl eingegangen, und findet ſich bey der letztern nichts, bey der erſtern aber nur folgendes zu bemerken:

1) ad §. 8. iſt in fine feſtgeſetzt, daß der Executions-Director monatlich die eingegangenen Gebühren an die Salarien-Caſſe abliefern, derſelben jedoch die deſervirten Auslagen, Reiſe- und Zehrungskoſten nebſt Stempel abziehen ſolle. Da indeſſen dieſe in Abzug zu bringende Poſitionen in dem vom Executions-Director zu haltenden Journal mit aufgeführt worden, ſo iſt derſelbe zugleich anzuweiſen, der Kaſſe die Quittungen über die in Abzug zu bringenden Poſten zum Rechnungs-Belage einzuhändigen.

2) ad §. 13. wird es zweckmäßig ſeyn, wenn in dem an den Extrahenten der Execution ergehenden Notificatorio zugleich die Aufforderung mit aufgenommen werde, daß dem Executions-Director ſofort unmittelbar Anzeige zu thun, wenn es wegen geleiſteter Zahlung oder ertheilter Nachſicht der Vollſtreckung der Execution nicht bedürfe, damit hiernach der Executor von dem Executions-Director inſtruirt werde.

3) ad §. 16. iſt der beſtimmte Termin von 4 Wochen zu kurz, und vielmehr, um die durch ein neues Executoriale entſtehenden Koſten nicht zu häufen, feſtzuſetzen, daß es nur dann einer anderweitigen Ordre bedürfe, wenn die Nachſicht auf mehr, als 3 Monate ertheilt worden.

4) ad §. 68. iſt mit Bezug auf die Verordnung vom 28ſten Febr. c. die gegen Officianten zu vollſtreckende Executionen betreffend, zu verfahren.

5) Was endlich die Executions-Sportel-Taxe betrift, ſo ceſſiren die Poſitionen für die Salarien-Kaſſe

a. wegen der einem auswärtigen Commiſſario übertragenen Auction,

b. wegen des Transports eines Verbrechers nach Spandau,

indem dergleichen beſondere Gebühren nicht liquidirt werden können.

Hiernach habt ihr Euch zu achten, und das Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc.

Berlin den 15ten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad

Ad No. XXIX.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß durch die bisherige Verfassung des Executionswesens, vermittelst der angestellten Landreuter und der von diesen anzunehmenden Gehülfen oder Knechte, nicht allein der Zweck einer promten und thätigen Rechtshülfe nicht erreicht, sondern auch zu unendlichen Unregelmäßigkeiten Veranlassung gegeben worden, so ist es für gut befunden, in Hinsicht der hiesigen Residenzien, so wie der damit bis jetzt verbunden gewesenen Kreise, nemlich des Niederbarnimschen, Teltowschen, Storkow- und Beeskowschen-Kreises, eine andere Einrichtung zu treffen, und dabei folgendes festzusetzen:

§. 1.

Statt der bisher für obgedachte Districte angestellt gewesenen zwei Landreuter, deren Stellen eingehen, werden besondere Executores angestellt.

§. 2.

Diesen, aus der Zahl der zur Versorgung im Civildienst notirten invaliden Unterofficiere, zu wählenden sechs Subjecten, welche leserlich schreiben und im Rechnen nicht unerfahren seyn müssen, liegt es ob, die von dem Kammergericht verfügte Executionen jeglicher Art zu vollstrecken, und muß ein jeder von ihnen bei seiner Anstellung eine Caution von 100 Rthlr. bestellen.

§. 3.

Sie erhalten eine bestimmte Besoldung und haben die Aussicht, bei vorkommenden Vacanzen, als Boten bei dem Kammergericht versorgt zu werden, ohne jedoch hierbei ausschließliche Ansprüche, besonders in Beziehung auf die Anciennetät, machen zu dürfen. Die bisherigen Executionsgebühren fließen zur Salarien-Casse.

Bei Executionen außerhalb der Stadt erhalten sie Reise- und Zehrungskosten, so wie solche in der, dieser Executionsordnung beigefügten Taxe bestimmt sind.

§. 4.

Ihre Kleidung, in welcher sie ohne Ausnahme ihr Amt verrichten müssen, ist, wie die der Boten, blau; nur tragen sie das silberne Kammergerichtsschild auf der Weste, um sich dadurch im Nothfall zu legitimiren, und doch bei Observationen, Begleitungen und dergleichen Vorfällen, auf der Straße alles Aufsehen zu vermeiden.

§. 5.

Die Leitung des ganzen Executionswesens und die Aufsicht über die Executoren wird einem

Executionsdirector

übertragen.

§. 6.

Alle von dem Kammergericht erlassene Executionsbefehle werden diesem Executionsdirector eingehändigt, welcher alsdann solche

unter die angestellte Executoren nach seiner Beurtheilung vertheilt, den Namen des Executoris in das Mandat einrückt, und die Vollstreckung unter den weiter unten vorkommenden Modalitäten dirigirt.

§. 7.

Zu diesem Behuf müssen die Executoren, in so fern nicht einer oder der andere durch persönliche Observationen oder auswärtige Executionen verhindert wird, sich alle Morgen um 8 Uhr bey demselben auf dem Kammergericht melden, theils um die neuen Executionsbefehle zu empfangen, theils um von den bereits erhaltenen gehörig zu rapportiren. Der Executionsdirector muß aber von den täglichen Verrichtungen und Geschäften eines jeden der Executoren aufs genaueste unterrichtet seyn, um im Fall einer schleunig vorzunehmenden Observation, Arretirung ꝛc. sogleich den nicht Beschäftigten wählen und auffordern zu können.

§. 8.

Zur nöthigen Controllirung führt der Executionsdirector ein Journal unter folgenden Rubriken:

1. Nummer.
2. Expeditionsnummer der Executionsordre.
3. Datum der Ordre.
4. Name der Sache und des Extrahenten.
5. Name des Exequendi.
6. Objekt.
7. Name des Executoris, dem die Vollstreckung aufgetragen worden.
8. Ob und wann er von der Vollstreckung berichtet.
9. Ob und auf wie lange Nachsicht ertheilt worden.
10. Betrag der Executionsgebühren, davon
11. ist eingegangen;
12. ist Rest.
13. Stempel und andre Auslagen.
14. Betrag der Reise- und Zehrungskosten des Executors.
15. Pagina des Conto-Buchs.

Die Abschrift der Colonnen sub Nris. 1. 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. 13. 14. und 15. ist der monatliche Einnahme-Belag für die Salarien-Casse, und er wird zu dem Ende monatlich von der Kanzlei angefertigt und vom Präsidio attestirt. Die Kosten der Execution, und zwar sowohl die Gebühren, als die Stempel-, Reise- und Zehrungskosten, und andre Auslagen, werden von dem Exequendo nach der dieser Executionsordnung angehängten Taxe, und der besondern Anweisung des Executionsdirectors gemäß, eingezogen, und an den Executionsdirector abgeliefert, welcher den Betrag, sowohl der Gebühren als der Auslagen, sodann in die kompetenten Colonnen einträgt, auch, im Fall der Executor Armuths halber keine Bezahlung erhalten hat, den Betrag der deservirten Gebühren und Auslagen notirt, und nur die bezahlten Posten genau von den in Rest gebliebenen unterscheidet. Die eingegangnen Gebühren zahlet der Executionsdirector allmonathlich an die Casse, zieht aber derselben die deservirten Auslagen, Reise- und Zehrungskosten und Stempel ab.

§. 9.

§. 9.

Der Executionsdirector leitet übrigens den ganzen Gang der Execution und berichtet, außer den Fällen, wo ihm erhebliche Bedenken aufstoßen, nur nach beendigter und vollstreckter Execution unter Beifügung der darüber aufgenommenen Verhandlungen.

§. 10.

Allgemeine Vorschriften für die Executoren.

Die Executoren müssen sich, bei Strafe der Cassation, nicht unterfangen, eigenmächtig oder auf das Privatansuchen einer Parthei, irgend einige Executionen anzukündigen oder zu vollstrecken; sondern sie müssen dazu die Anweisung des Executionsdirectoris erwarten.

§. 11.

Nach dieser Anweisung müssen sie sich genau und pünktlich achten, davon eigenmächtig nicht abgehen, oder sich eine Ausdeutung derselben anmaaßen, dem Inhalte der Anweisung in Ansehung der Zeit der Vollstreckung, der Art derselben, der Summe, worauf die Execution zu richten und der übrigen darin enthaltenen Bestimmung, prompte und durchgängige Folge leisten, und von der Vollziehung des Auftrages, so wie von den ihnen etwa aufgestoßenen Bedenken spätestens, bei dem täglichen Rapport, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, sogleich Anzeige thun.

§. 12.

Der Executor muß nach Verlauf der im Befehle bestimmten Frist, wenn er von dem Executionsdirector keine Gegenordre erhalten hat, mit deren wirklichen Vollstreckung, ohne fernern Verzug und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruction gemäß, verfahren.

§. 13.

Sollte vor der Vollstreckung der Execution derjenige, auf dessen Ansuchen solche verfügt worden, dem Executor Anzeige thun, daß, weil Zahlung erfolgt oder Nachsicht bewilligt worden, es der Execution nicht bedürfe; so hat er zwar der Execution Anstand zu geben, solches jedoch sofort dem Executionsdirector anzuzeigen und von diesem die weitern Verhaltungsbefehle zu erwarten.

§. 14.

Von der wirklichen Vollstreckung der Execution muß sich der Executor durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners so wenig als durch ein blos einseitig und unbescheinigtes Vorgeben, daß er bereits denjenigen, welcher die Execution gegen ihn nachgesucht, befriediget, oder daß er Nachsicht von ihm erhalten habe, daß die Execution von dem Collegio wieder aufgehoben worden u. s. w. abhalten lassen; vielmehr hat er solchen Schuldner mit seinem Anbringen lediglich an den Executionsdirector zu verweisen und nur dann erst, wenn er von diesem letztern dazu ausdrücklich angewiesen worden ist, von der Execution abzustehen.

§. 15.

Der Executionsdirector hat in dergleichen Fällen die Angabe des Schuldners genau zu prüfen, und nur dann den Executor zur Abweichung anzuweisen, wenn derselbe durch eine Originalquittung des Gläubigers, Postschein oder andere glaubhafte Atteste nachweiset, daß er dasjenige geleistet, weshalb die Execution gegen ihn verfügt worden, oder aber daß er von dem Gläubiger Nachsicht und auf wie lange, erhalten.

§. 16.

Ist die Nachsicht unbestimmt bewilligt, so hat es dabei sein Bewenden, bis der Gläubiger sich wegen Reassumtion der Execution bei dem Executionsdirector meldet.

Ist solche Nachsicht aber nur auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt; so muß der Executionsdirector dafür sorgen, daß nach Ablauf dieser Frist, auch ohne erneuertes Verlangen des Gläubigers, die Execution erneuert werde.

Ist endlich die Nachsicht auf mehr als 4 Wochen ertheilt, so muß der Executionsdirector den Extrahenten bedeuten, daß er nöthigenfalls künftig eine neue Ordre bei dem Collegio nachsuchen müßte und davon, unter Einreichung der Executionsordre, sofort Anzeige thun.

§. 17.

Es müssen die Executores bei ihren Executions-Vollstreckungen durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verstatten, durch Umzüge, Verheimlichung oder Wegschaffung der Sachen, aus welchen der Gläubiger seine Befriedigung erhalten soll, solche zu vereiteln, und sich überhaupt weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen des Schuldners, noch durch unzeitiges Mitleiden oder andere persönliche Rücksichten, von Beobachtung ihrer Amtspflichten und Befolgung ihres Auftrages abwendig machen lassen.

§. 18.

Auf der andern Seite müssen sie aber auch sich in gehörigen Schranken halten, bei Vollstreckung der Executionen sich vernünftig, nüchtern und bescheiden aufführen, alle Schimpfreden, Grobheiten und andere Insolenzien sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen, den sie auspfänden sollen, oder dessen Hausgenossen, unterlassen, auch sich keine unnöthige Härte gegen die Schuldner erlauben.

§. 19.

Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung ihres Auftrags und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten, sollen mit Ernst und Nachdruck geahndet, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften mit Cassation, verhältnißmäßiger Gefängniß- und Festungsarbeit bestraft werden.

§. 20.

§. 20.

Wenn die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners verfügt ist, so muß der Executor nach Ablauf der in seiner Verordnung bestimmten Frist, der Vorschrift des §. 12 gemäß, sich sofort auf Execution bei dem Schuldner einlegen. Von der Realexecution.

§. 21.

Erbietet sich der Schuldner bei dieser Einlegung, die erkannte Zahlung zu leisten, und die Summe übersteigt nicht 100 Rthlr., so muß der Executor das Geld in Empfang nehmen, darüber quittiren, sich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, den Betrag und die Münzsorte, worin sie geschehen, ertheilen lassen, die Gelder selbst aber dem Executions-Direktor oder dem von diesem ihm angewiesenen Empfänger unverzüglich einhändigen, und die Quittung des Empfängers dem Executions-Direktor überbringen.

§. 22.

Uebersteigt das beizubringende Quantum die Summe von 100 Rthlr., so darf der Executor, bei Strafe der Cassation sich mit Annahme einiger baaren Zahlungen durchaus nicht befassen; er hat vielmehr nur darauf zu halten, daß der Schuldner sothane Zahlung an den Executions-Direktor oder an den von diesem ihm angewiesenen Empfänger, vorgeschriebenermaaßen leiste, und in diesem Fall die Quittung des Empfängers dem Executions-Direktor sogleich zugestellt werde.

§. 23.

Dem Executions-Direktor wird es zur eigenen Pflicht gemacht, sich so wenig als möglich mit der Empfangnehmung, Aufbewahrung und Wiederauszahlung der beigetriebenen Gelder zu befassen, vielmehr

wenn die Summe nur Hundert Thaler oder weniger beträgt, sogleich den Executor zu instruiren: daß er die beizutreibenden Gelder an den Extrahenten unmittelbar zu zahlen habe;

wenn die Summe über Hundert Thaler beträgt, den Empfänger, Behufs der eigenen Empfangnehmung, bei der Zahlung zuziehe.

Wenn die Execution außerhalb Berlin verrichtet, und der Empfänger nicht in loco executionis ist, die Empfangnehmung und Absendung der Gelder durch das am Orte selbst oder zu allernächst belegene Gericht (welches auf solchem Fall jederzeit vom Executionsdirektor zum Voraus zu benachrichtigen ist) besorgt werde.

§. 24.

In so fern der Executions-Direktor nach dem §. 23. angegebenen Auswegen, dennoch die beigetriebenen Gelder für auswärtige Extrahenten einstweilen anzunehmen hat, liegt ihm ob

a) seinen Bericht über die vollstreckte Execution innerhalb der ersten 24 Stunden unfehlbar dem Collegio, welches ihm die Execution aufgetragen hat, zu erstatten, und die würkliche Absendung oder Auszahlung der Gelder respective durch den Postschein oder die Quittung des Empfängers nachzuweisen.

b) Einstweilen aber und bis zur würklichen resp. Absendung und Auszahlung muß der Executionsdirektor die Gelder der Partheien in dem ihm anzuweisenden wohlverwahrten verschlossenen Kasten aufbewahren, bei eigner Verantwortung aber und bei Vermeidung der Cassation, solche nie in seinem Hause oder in seinem Privatverwahrsam behalten.

c) Gelder, welche für die Depasiten-Casse, Salarien-Casse, oder andre öffentliche Cassen beigetrieben worden sind, müssen unverzüglich nach der Beitreibung dem Rendanten der Casse gegen dessen Interimsquittung zugestellt, und gegen deren Rückgabe die Cassenquittung am folgenden Tage urgirt werden.

§. 25.

Nur allein die von den Executoren erhobenen Executionsgebühren müssen von dem Executionsdirektor bis zum Schlusse des Monats in dem vorgedachten Kasten aufbewahrt und allmonathlich an die Salarien-Casse mit dem Extract des Journals abgeliefert werden.

Dem Executionsdirektor wird jedoch nachgelassen: die im Laufe des Monats causirten Auslagen an Stempel-, Reise- und Zehrungskosten ꝛc. der Executoren von den erhobenen Gebühren sogleich abzuziehen.

§. 26.

Ist bei der Ankunft des Executors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen; so muß der Executor ihm noch drei Tage Zeit dazu lassen, und während dieser drei Tage möglichst dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner die künftigen Objecte der Execution und Auspfändung bei Seite zu schaffen nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitern Verzug zur Auspfändung geschritten werden.

§. 27.

Auspfändung der beweglichen Sachen.

Der Executor muß also den Schuldner anhalten, ihm seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrige Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröfnen; doch muß der Executor dabei die gebührende Bescheidenheit brauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröfnung nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist.

§. 28.

Will der Schuldner dem Ansinnen des Executors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbigem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung seines Interesse zurückgelassen, so muß der Executor:

wenn die Execution hier in Berlin vorfällt, zwei unbescholtene Männer aus der Nachbarschaft;

wenn solche aber außerhalb vorfällt, entweder eine Gerichts-

richtsperson vom Magistrat des Orts, oder auf dem Lande den Schulzen nebst einem Gerichtsmann, oder wenn auch dergleichen nicht zu haben wären, zwei andere unbescholtene Männer

als Zeugen zuziehen, und in deren Beiseyn die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt, jedoch unter den im §. 18. gegebenen Vorschriften, vornehmen.

§. 29.

Wenn der Exequendus oder seine Angehörigen bei dieser Gelegenheit sich mit Worten gegen den Executor vergehen oder Widerstand drohen, so muß der Executor sich dadurch weder abschrecken noch von der pflichtmäßigen Befolgung seines Auftrages sogleich abhalten lassen, vielmehr die Widerspenstigen mit allem Glimpf bedeuten und an die geordneten schweren Strafen des Widerstandes gegen die Abgeordneten der Obrigkeit erinnern.

§. 30.

Widerstand gegen die Executoren.

Kann aber der Executor eines thätigen Widerstandes halber den ihm geschehenen Auftrag nicht allein vollziehen; so muß er solches sofort dem Executions-Direktor anzeigen, welcher sodann ihn, nach Verhältniß des zu besorgenden Widerstandes, entweder durch Zuordnung noch eines Executors, oder durch Gebrauch des in seinen Händen allein befindlichen Wachtzettels gehörig verstärken wird.

§. 31.

Fällt der Widerstand außerhalb Berlin vor, so muß der Executor sich bei dem nächsten Gerichte melden, sich durch Vorzeigung seines Originalauftrags legitimiren und um die nöthige Assistenz ersuchen; von dem Vorfall aber sofort dem Executions-Direktor Anzeige thun, damit in diesem, so wie in dem Falle des vorigen §., auf dessen an das Kammergericht zu erstattenden Bericht, der sich Widersetzende zur Untersuchung und gehörigen Strafe gezogen werden kann.

§. 32.

Der Executor muß nur so viel an Effecten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe erforderlich ist.

§. 33.

Er muß dabei sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effecten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden; so müssen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 34.

Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, bei Künstlern und Profeßionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig ist, und bei Schuldnern,

nern, welche Landwirthschaft treiben, auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-Brod- und Futtergetreide, nicht erstreckt, sondern dergleichen Effecten, wenn sonst kein anderes oder doch kein zulängliches Object zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Specification gebracht werden.

§. 35.

Diese Specifikation übergiebt er dem Executionsdirektor, welchem obliegt, bei etwan habenden Zweifel, in so fern die Execution in Berlin vorgefallen, sich von der Richtigkeit der Angabe des Executoris, durch eigene Untersuchung zu überzeugen.

§. 36.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Executor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen und es dem Schuldner oder den zugezogenen Gerichtspersonen oder Zeugen mit unterschreiben lassen.

§. 37.

Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effecten entweder am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt in einem sichern Gelasse untergebracht werden; auch dieses Gelaß mit den ihm anvertrauten Siegeln verwahren.

§. 38.

Bei der Auspfändung selbst hat sich der Executor lediglich nach obigen Vorschriften und der ihm von dem Executionsdirektor ertheilten Instruction zu richten, keinesweges aber darf er den Anweisungen des Gläubigers oder dessen Bevollmächtigten Folge leisten.

Auch der Schuldner kann dem Executor nicht vorschreiben, was für Effekten und wie viel er pfänden solle. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung des Gläubigers eben so gut und geschwind als aus der andern erfolgen kann: so muß der Executor auf den Antrag des Schuldners bei der Auspfändung eine billige Rücksicht nehmen.

§. 39.

Wie es zu halten, wenn dabei Eigenthumsansprüche angemeldet werden.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändete Sache nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehöre, wie z. B. die Ehefrau, die Kinder und dergleichen, so muß der Executor, wenn noch andere Gegenstände, in welchen die Execution vollstrecket werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergehung der in Anspruch genommenen angreifen: sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, die abgepfändeten Effekten versiegeln, die in Anspruch genommenen Stücke in seinem Verzeichnisse bemerken, und von dem Vorfall dem Executionsdirektor Anzeige thun.

§. 40.

Diesem liegt ob, sobald er von dergleichen Eigenthumsansprüchen Nachricht erhält, sofort den Intervenienten über die Gründe sei-

seines Anspruchs zu vernehmen, solche dem Extrahenten der Execution bekannt zu machen und dessen Erklärung zu erfordern: ob er das behauptete Eigenthum des Intervenienten einräume oder nicht?

§. 41.

Ist das erstere der Fall, so ist der Executor anzuweisen, die abgepfändeten Effecten dem Intervenienten zu extradiren, im letztern Falle aber muß die Verhandlung, Falls ein zu versuchender Vergleich nicht statt findet, bei dem Kammergericht zum Behuf der weiteren rechtlichen Einleitung eingereicht werden.

§. 42.

In der Zwischenzeit ist indessen mit der Ablieferung und dem Verkauf der nicht in Anspruch genommenen Effecten, ohne Verzug zu verfahren.

§. 43.

Nach vollführter Auspfändung hat der Executor das nach §. 34. aufgenommene Verzeichniß dem Executionsdirektor zuzustellen, welcher sodann allenfalls, und wo es thunlich, durch eigene Besichtigung zu beurtheilen hat: ob nach einem ungefähren Ueberschlag die Qualität und Quantität der abgefändeten Stücke mit der beizutreibenden Summe im Verhältniß steht, und hiernach bestimmt, ob alle oder welche Stücke verkauft werden sollen. Verkauf der abgepfändeten Effecten.

§. 44.

Ist die Execution in Berlin vollstreckt, so hat der Executions-Direktor den Executor anzuweisen, die abgepfändeten Effecten dem Auctions-Commissario des Districts auszuhändigen und diesem davon Nachricht zu geben. a) in Berlin.

§. 45.

Der Auctions-Commissarius liefert die gelöfete Summe an den Executions-Direktor, welcher daraus die Kosten an die Kasse berichtigt, und den Gläubiger befriediget; den etwanigen Ueberschuß aber dem Schuldner wieder zustellt.

§. 46.

Fällt die Execution außerhalb Berlin vor, so läßt der Executor die abgepfändeten Effecten sogleich durch Sachverständige taxiren, und schreitet nach der ihm von dem Executions-Direktor ertheilten Vorschrift sofort entweder zum Verkauf derselben, oder übergiebt solche zu diesem Behuf dem nächsten Gerichte. b) außerhalb Berlin.

§. 47.

Beträgt die beizutreibende Summe 100 Rthlr. oder weniger, so ist der Verkauf durch den Executor selbst zu bewirken, beläuft sich solche aber höher, so muß der Verkauf unter Direktion eines benachbarten Justiz-Bedienten erfolgen.

§. 48.

In diesem letztern Falle hat der Executions-Direktor den Executor, bei Ertheilung des Executions-Auftrages gleich anzuweisen, an welche Gerichtspersonen er die abgefändeten Effecten abzuliefern habe, und zugleich demselben die Requisition an den Commissarium mit einzuhändigen, wobei letzterem zugleich zu bestimmen, an wen die gelöfete

UNIVERSITÄTS STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Summe nach Abzug der zu bestimmenden und an die Salarien-Casse einzusendenden Kosten ausgezahlt werden soll.

§. 49.

Verkauf durch den Executor.

Ist dagegen der Fall vorhanden, daß nach §. 45. die Auction dem Executor selbst überlassen werden kann; so muß der Executions-Direktor auf solchen Fall demselben einige anzuschlagende Aufsätze, worin der Verkauf der abgefändeten Effecten durch den Executor nach ihren Gattungen und Arten bekannt gemacht wird, und die der Executor nur ausfüllen darf, mitgeben.

§. 50.

Diese Bekanntmachungen hat der Executor an der Gerichtsstätte oder andern öffentlichen häufig besuchten Plätzen des Orts, wo die Auction gehalten werden soll, anzuschlagen, oder durch öffentlichen Ausruf zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

§. 51.

Im Termine selbst muß die Auction nach der Folgeordnung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabei auf Gewicht, Ellen- oder Quartmaaß ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht, sodann die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 52.

Der Executor muß bei jedem Stücke in seinem Protocoll die Summe, für welchen der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufe der Auction, bei welcher es ihm übrigens freisteht, gegenwärtig zu seyn, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, herausgebracht sey; so kann, wenn er solches anzeigt, und die Anzeige richtig befunden wird, mit dem fernern Verkaufe sogleich abgebrochen werden.

§. 53.

Der Executor darf sich bei schwerer Ahndung nicht unterfangen, auf die zu verkaufende Stücke entweder selbst oder durch andere mitzubieten. Er muß ferner bei dem Ausbieten mit aller Unpartheilichkeit verfahren, auch das Gebot nicht übereilen.

§. 54.

Ohne schriftliche Einwilligung desjenigen, der die Execution nachgesucht hat, oder ohne Ordre des Executions-Direktoris, darf der Executor die erstandenen Sachen nicht anders als gegen baare Bezahlung verabfolgen.

§. 55.

Nach beendigter Auction übergiebt der Executor sein Protokoll nebst den gelöseten Geldern dem Executions-Direktor, welcher mit letztern nach der §. 43 ertheilten Anweisung verfährt.

§. 56.

Nur in einzelnen Fällen, wo der Gläubiger sich an dem Orte der gehaltenen Auction oder ganz in der Nähe aufhält, kann der Executions-

tions-Direktor den Executor anweisen, die gelöseten Gelder, nach Abzug der aufgelaufenen Kosten, sogleich an die Gläubiger auszuzahlen.

§. 57.

Ist die Execution gegen die Person des Schuldners verfügt worden, so hat der Executor denselben unter sicherer Begleitung in das ihm angewiesene Gefängniß abzuliefern. Personal-Execution.

§. 58.

Es darf daher der Executor unter keinerlei Vorwand, statt der Ablieferung in das Gefängniß, den Schuldner, ohne ausdrückliche Anweisung des Executionsdirektoris, bloß in Observation behalten.

§. 59.

Erhält er den Auftrag, den Schuldner nur in Observation zu nehmen; so hat er die Pflicht auf sich, denselben nicht aus den Augen zu lassen, und seinen Posten unter keinerlei Vorwand zu verlassen.

Sollte die Bescheidenheit oder Anständigkeit eine Entfernung gebieten; so muß der Executor solche Maaßregeln treffen, daß dem Schuldner der Weg zur Flucht dadurch nicht eröffnet werde.

§. 60.

Dem Executionsdirektor bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob hierbei mehrere Executoren sich abzulösen haben, und versteht es sich von selbst, daß der- oder diejenigen, welchen dergleichen Observationen aufgetragen worden, da sie ihren Posten nicht verlassen dürfen, von dem gewöhnlichen Erscheinen bei dem täglichen Rapport dispensirt sind. Wird jedoch ein dergleichen Executor abgelöset, so hat er sich sofort bei dem Executionsdirektor zu melden.

§. 61.

Diesem letztern wird es übrigens zur Pflicht gemacht, diejenigen Executoren, welchen Observationen aufgetragen worden, fleißig und zu verschiedenen unbestimmten Stunden zu visitiren.

§. 62.

Wenn gegen einen sich in hiesigen Landen aufhaltenden Fremden Real- oder Personalarrest verhängt wird; so werden die nöthigen Expeditionen eben so, wie andere Executionsverfügungen, dem Executionsdirektor insinuirt. Arreste gegen Fremde.

§. 63.

Dieser muß, wie er auch in jedem einzelnen Falle angewiesen werden wird, sofort sich zu dem Arrestanten hinbegeben, um ihn den verfügten Arrest bekannt zu machen, ihm dabei zu eröffnen:

daß es ihm nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 29. §. 63. und 70. frei stehe, den Arrest durch eine, auf den Betrag der gegen ihn eingeklagten Forderung und der wahrscheinlich entstehenden Kosten, zu bestellende Caution abzuwenden,

und ihn zu vernehmen, in wie fern er hiervon Gebrauch zu machen gedenke.

§. 64.

Erklärt der Fremde hierauf, daß er bereit sey, Caution zu bestellen, und offerirt baares Geld, Banco-Obligationen oder Pfandbriefe; so muß der Executionsdirektor den Betrag an sich nehmen, davon sofort dem Collegio Anzeige thun und die erhaltene Summe ad Depositum offeriren, den verfügten Arrest aber nicht realisiren.

§. 65.

Erbietet sich der Fremde auf andere Art Caution zu bestellen; so muß der Executionsdirektor unverzüglich den Kläger oder dessen Bevollmächtigten hierüber vernehmen, und falls seine Erklärung für Annahme der Caution ausfällt, eben so, wie im vorigen §. vorgeschrieben ist, die Verhandlungen bei dem Collegio einreichen.

§. 66.

Entstehet hingegen über die Hinlänglichkeit der Caution ein Streit, welcher in Güte nicht beigelegt werden kann, so muß die darüber aufgenommene Verhandlung sofort zur Verfügung bei dem Kammergericht eingereicht, inzwischen aber einem Executor die Observation der Person des Schuldners oder die Beschlagnahme der mit Arrest belegten Effecten, je nachdem es ein Personal- oder Realarrest ist, aufgetragen werden.

§. 67.

Personal-Arrest gegen Königliche Officianten.

Wird die Personalexecution gegen einen hiesigen Unterthanen verfügt, welcher in Königlichen Diensten angestellt ist, oder in solchen Verhältnissen steht, wo eine Bekanntmachung an seine vorgesetzte Behörde nöthig ist; so ist ihm zwar solche sofort anzukündigen, und er in Observation zu nehmen; dagegen hat der Executionsdirektor, falls der Schuldner es zur Realisirung kommen läßt, den Executor nur erst nach erfolgter Abgabe des von dem Kammergericht erlassenen Notificatorii an die Behörde, zur Ablieferung des Arrestanten in das Gefängniß anzuweisen.

§. 68.

Provocirt ein Königl. Officiant bei einer gegen ihn verhängten Real- oder Personalexecution auf die Rechtswohlthat der Abtretung des Vermögens; so hat der Executionsdirektor, bei welchem er sich deshalb zu melden, ihn darüber und über die zur Unterstützung anzuführenden Gründe so viel als möglich vollständig zu vernehmen und das darüber aufgenommene Protokoll sofort bei dem Kammergericht einzureichen, inzwischen aber die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

§. 69.

Wechsel-Execution.

In Wechselsachen ist der Executor anzuweisen, sofort die Zahlung dem Schuldner abzufordern, und wenn solche nicht sogleich erfolgt, denselben in Observation zu nehmen, welche drei Tage fortzusetzen ist.

Erfolgt die Zahlung auch in dieser Zeit nicht, so hat der Executor den Schuldner sofort in das Gefängniß abzuliefern.

§. 70.

§. 70.

Executionen auf gewisse Handlungen.

Soll jemand durch Execution gezwungen werden, etwas zu thun, z. E. eine gewisse Arbeit zu verfertigen, oder ein Geschäft zu verrichten; so muß der Executionsdirector, nach der in jedem einzelnen Falle von dem Collegio erhaltenen Bestimmung, den Executor anweisen, sich bei dem zu Exequirenden einzulegen, und ihn zur Befolgung des ergangenen Befehls anzuhalten.

Ist dieses Mittel fruchtlos; so muß der Executor nach Verlauf der ihm bestimmten Zeit wiederum abweichen, und dem Executionsdirektor davon Anzeige thun, welcher von dem Erfolg an das Collegium berichtet.

§. 71.

Executionen a) auf Herausgabe einer beweglichen Sache.

Betrift die Execution die Herausgabe einer beweglichen Sache, so muß der Executor solche dem Schuldner nach Maaßgabe der darüber erhaltenen Anweisung wegnehmen, sie zu dem Ende sowohl selbst, als nach der vom Extrahenten geschehenen Anzeige des Aufbewahrungsorts aufsuchen, und der in der Ordre benannten Person einhändigen.

§. 72.

b) auf Räumung einer unbeweglichen Sache.

Die dem Executor anbefohlene Exmission aus einem Grundstücke geschiehet in der Art, daß der zur Räumung verurtheilte Besitzer mit seinen Effecten, für deren anderweitige Unterbringung letzterer selbst sorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Guthe herausgeschaft, sich aller Wiederergreifung des Besitzes, so wie aller andern Störung des Gegners bei nahmhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernstes bedeutet und der obsiegende Theil in den solchergestalt geräumten Besitz eingeführt wird.

§. 73.

Ist der, welcher exmittirt werden soll, nicht gegenwärtig, und hat er auch Niemand zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten dabei bestellt; so muß der Executor die herauszuschaffenden Effecten irgendwo auf Kosten des Schuldners unterzubringen suchen.

§. 74.

Findet das Kammergericht für nöthig, in besonders wichtigen Fällen dem Executionsdirector oder einer Gerichtsperson die besondere Aufsicht und Direction einer Exmission aufzutragen; so muß sich der Executor nach dessen specieller Anweisung auf das genaueste achten.

§. 75.

Ist die Execution mit auf Pertinenz- oder auf Inventarienstücke gerichtet; so müssen auch diese dem neuen Besitzer übergeben, davon aber zugleich eine genaue Specification aufgenommen und solche bei dem Rapport dem Executionsdirektor übergeben werden. Was in jedem einzelnen Fall unter Pertinenz- oder Inventarien-Stücken zu verstehen, darüber erhält der Executor bei der Abfertigung die nöthige Belehrung.

§. 76.

Von den Executionen während der Ferien.

Während der gesetzlichen Gerichtsferien kann zwar die Execution verfügt, aber in der Regel nicht vollstreckt werden.

§. 77.

Hiervon sind ausgenommen die Executionen:

1. in Aliment-Wechsel- oder andern dergleichen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist;
2. in den Sachen, wo der in dem ausgeklagten Instrumente bestimmte Zahlungstermin in die Ferien fällt;
3. wenn der Schuldner nur Nachsicht bis in die Ferien erhalten, oder der Wohlthat der Ferien entsaget hat.

§. 78.

In allen diesen Fällen müssen die Executionen auch während des Laufs der Ferien vollstreckt werden; so wie es sich auch von selbst versteht, daß die Fortsetzung einer schon wirklich angetretenen Execution durch den Eintrit der Ferien nicht unterbrochen wird. Hiernach hat der Executionsdirektor in jedem einzelnen Falle die Executoren genau anzuweisen.

§. 79.

Von den Gebühren der Executoren.

Da die angestellten Executoren eine bestimmte Besoldung erhalten, und die nach §. 3. bei Executionen ausserhalb der Stadt ihnen bewilligten Reise- und Zehrungskosten ihnen belassen werden; so haben sie schlechterdings und unter keinerlei Vorwand, er habe Namen wie er wolle, weder von dem, der die Execution nachgesucht hat, noch von dem, gegen welchen sie verfüget ist, irgend ein mehreres, als wozu sie durch ihre Ordre angewiesen sind, an Gelde oder Geldeswerth, weder abzufordern, noch anzunehmen, widrigenfalls sie mit Cassation und nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz dessen, was sie genommen, angehalten werden sollen.

§. 80.

Eid der Executoren.

Der Executor muß bei dem Antritte seines Amts schwören:

daß er die ihm aufgetragene Execution ohne Ansehen der Person und ohne sich von Vollziehung seines Auftrages, weder durch Drohungen noch Versprechungen abwendig machen zu lassen, prompt und unverdrossen vollstrecken; sich dabei lediglich nach den Vorschriften dieser Executionsordnung und den ihm ertheilten Anweisungen des Executionsdirektoris achten, wie er die ihm gegebene Aufträge ausgerichtet, der reinen Wahrheit gemäß treulich berichten, und überall so verhalten wolle, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Executor wohl anstehet und gebühret.

Berlin, den 6ten Februar 1806.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Kircheisen.

Executions-

Executions-Sportul-Taxe.	Betrag der Sache. Von 1 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. excl.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. excl.		Von 500 Rthlr. bis 1, 2, 3, und mehrere Tausend Thaler.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1) Für Ankündigung der Real-Execution	—	4	—	6	—	8	—	12	1	—
2) Für würkliche Antretung der Execution,										
a) den ersten Tag	—	6	—	8	—	12	—	16	2	—
b) die folgenden Tage an Wartegeld	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
3) Wird wegen Widerstand bey der Execution ein zweiter Executor gebraucht; so wird für diesen jeden Tag zur Salarien-Casse liquidirt	—	—	—	—	—	12	—	16	1	—
4) Für Ablieferung der Effecten an den Auctions-Commissarius	—	6	—	8	—	16	—	16	1	—
5) Für eine außerhalb Berlin zu bewirkende Auction nach Verhältniß der gelösten Summe	—	8	—	16	1	—	2	—	3	4
Anmerkung.										
Wird die Auction einem auswärtigen Commissario übertragen; so erhält dieser die eben ausgeworfenen Gebühren, und es wird zur Salarien-Casse liquidirt	—	—	—	—	—	12	1	—	2	—
Besorgt der Executor die Auction; so fließen obige Sätze ad 5 zur Salarien-Casse, und der Executor erhält nur die weiter unten ausgeworfenen Reise- und Zehrungs-Kosten.										
6) Für Arretirung eines Schuldners	—	8	—	16	1	—	1	—	2	—
7) Wird derselbe bloß in Observation genommen,										
a) den ersten Tag	—	8	—	16	1	—	1	—	2	—
b) den zweiten und folgende Tage	—	4	—	8	—	12	—	16	1	—
8) Muß die Execution außerhalb Berlin vollstreckt werden; so erhält der Executor,										
a) An Reise-Kosten für die Meile 8 Gr. wobey Hin- und Herreise besonders gerechnet wird										
b) An Zehrungskosten täglich 8 Gr.										

Anmer-

Continuatio.	Betrag der Sache. Von 1 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.		Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. excl.		Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. excl.		Von 500 Rthlr. bis 1, 2, 3, und mehrere Tausend Thaler.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
Anmerkung 1. Bey auswärtigen Executions-Aufträgen muß der Executions-Director den Weg, welchen der Executor zu nehmen hat, vorschreiben, die Meilenzahl und Zeit der Abwesenheit berechnen, und das darnach zu bestimmende Quantum der Reise- und Zehrungskosten, in so fern von mehrern Executendis Gelder beyzutreiben sind, verhältnißmäßig, jedoch so spartiren, daß die unbedeutende Summa unter 1 Rthlr von der Distribution bleibt bleiben.										
Anmerkung 2. Die Zehrungskosten des Executoris zu 8 Gr. pro Tag werden dergestalt taxirt, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 Meilen auf anderthalb Tag, 5 Meilen auf zwey Tage der Reise gerechnet werden.										
9) Muß der Executions-Director nach den Vorschriften der §§. 19. 63. 68. und sonst etwas verhandeln; so wird dafür zu der Salarien-Casse liquidirt										
a) für den ersten Termin . . .	—	8	—	16	1	—	2	—	2	3
b) für die folgenden	—	—	—	8	—	12	—	6	1	—
10) Für den Transport eines Verbrechers nach Spandow										
a) erhält der Executor die ad 8 bestimmten Reise- und Zehrungskosten.										
b) Außerdem wird dafür zur Salarien-Casse liquidirt . . 1 Rthlr.										

No. XXX. Reſcript an das Kammergericht: bei Zufertigung des die Criminal-Ordnung enthaltenden 1ſten Theils des allgemeinen Criminalrechts für die Preußiſchen Staaten. De Dato Berlin, den 18ten März 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr erhaltet in der gedruckten Anlage, den die Criminal-Ordnung enthaltenden erſten Theil des allgemeinen Criminalrechts für Unſere Staaten, nebſt dem Publications-Patente vom 11ten Dezember v. J. mit dem Befehl, Euch nicht nur ſelbſt gleich nach dem Eingange dieſes Reſcripts nach den darin enthaltenen Vorſchriften zu achten, ſondern denſelben auch ſofort allen Euch ſubordinirten Gerichts-Perſonen zu publiciren, ſie wegen der Anwendung auf das Publications-Patent zu verweiſen, und ihnen bekannt zu machen, daß dieſes Geſetzbuch bei dem Buchhändler Nauck hieſelbſt, das Exemplar zu einem Thaler zu haben ſey. Wir machen Euch hierdurch beſonders auf den §. 25. dieſer Criminal-Ordnung aufmerkſam und wollen, daß Ihr deſſen Inhalt durch mehrmalige Einrückung in die öffentlichen Blätter der Provinz, welche Ihr dem Befinden nach von Zeit zu Zeit wiederholen könnet, allen Jurisdictions-Inhabern bekannt machen ſollet. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXI. Reſcript an das Kammergericht: wegen des Militär-Gerichtsſtandes der ſchon in Friedenszeiten bei den zu errichtenden Land-Reſerve-Bataillons angeſtellten und die Uniform der Bataillons tragenden Offiziere. De Dato Berlin, den 29ſten März 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß zufolge ergangener Immediat-Verfügungen, die ſchon in Friedenszeiten bei den zu errichtenden Land-Reſerve-Bataillons angeſtellten und die Uniform der Bataillons tragenden Offiziere der Militair-Jurisdiction unterworfen ſeyn ſollen; und habt Ihr daher, im Fall ſolche belangt werden, die Klage von Euch ab- und an das competente Forum zu verweiſen. Sind ꝛc. Berlin den 29. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. XXXII. Reſcript an das Kammergericht: das Verfahren bei Wiedercoursgebung außer Umlauf geſetzte Pommerſche Pfandbriefe betreffend. Nebſt Bekanntmachung. De Dato Berlin, den 29ſten März 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die Pommerſche General-Landſchafts-Direction wird nächſtens das abſchriftlich anliegende Publicandum, das Verfahren bei der Wiedercoursgebung außer Umlauf geſetzte Pfandbriefe betreffend, durch deſſen Inſertion in die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen. Indem Wir euch davon hiermit benachrichtigen, befehlen Wir Euch zugleich, Euch den darin enthaltenen, den Vorſchriften des allgemeinen Landr. Th. I. Tit. 15. §. 48. ſeq. gemäßen Beſtimmungen nicht nur ſelbſt zu conformiren, ſondern auch Eure Unterbehörden dazu anzuweiſen. Sind ꝛc. Berlin den 29ſten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XXXII.

Bekanntmachung.

Es erscheinen sehr oft Pommersche Pfandbriefe, welche durch eine Bemerkung außer Cours und nachher von einer unbekannten Hand, mit bloßer Namens-Unterschrift, ohne weiteres wieder in Cours gesetzt worden.

Da nun dies gerade gegen die gesetzliche Declaration vom 23. May 1785. wegen Vindication der Billets au porteur so wie gegen das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 15. §. 48. und folgende, anstößt, auch für das Publicum Gefahr befürchten läßt; so hält die General-Direction der verbundenen Pommerschen Landschaft es für Pflicht, Nachstehendes bekannt zu machen.

Es bleibt jedem Eigenthümer eines Pfandbriefes frey, sein Eigenthum an selbigen dadurch sicher zu stellen, daß er dies auf eine, in die Augen fallende Art auf den Pfandbrief bemerke und diesen dadurch außer Umlauf setze, wie dies die Gesetze nachgeben.

Soll aber der Pfandbrief wieder in eine andere Hand übergehen, mithin den freyen Umlauf wieder erhalten; so ist nachstehendes nothwendig:

1. Ist ein Pfandbrief von einem der höchsten und höhern Landes-Collegien selbst außer Cours gesetzt, und wird von dem ihn außer Cours setzenden höchsten und höhern Collegio,

   mit Beyfügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und unter der gewöhnlichen Unterschrift des Collegii

   wieder die Beschränkungs-Bemerkung gehoben, mithin der freie Umlauf dem Pfandbriefe wieder beigelegt; so werden die landschaftlichen Collegia einen, so qualificirten Pfandbrief, zu allen ihm in dem Allerhöchst bestätigten Reglement zugeeigneten Vorzügen geeignet achten.

2. Ein ganz Gleiches wird Statt finden, wenn Regiments-Gerichte, Magistráte, Amts- Stifts- und Patrimonial-Gerichte, Pfandbriefe, die sie, das wohl zu merken, selbst auffer Cours gesetzt haben, die Cours-Beschränkung heben und den Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurück setzen. Es muß aber jedesmal

   mit Beifügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift, mit Benennung der Eigenschaft der unterschriebenen Behörde,

   geschehen.

3. Pfandbriefe, welche von Unter-Behörden die nur einzelne Directionen, oder Administrationen haben, desgleichen von Corporationen, die nicht gerichtliche Kraft zugleich mit haben, wann sie auch mit einem Amts oder öffentlichen Siegel versehen sind, und von Privatis durch Bezeichnung ihres Eigenthums, oder sonstigen Rechts an den Pfandbrief auffer Umlauf gesetzt worden, können nur dadurch dem Pfandbriefe den freien Umlauf gültig wieder verschaffen,

   daß sie von einem **bekannten** Gerichte, nach vorgängiger **gerichtlichen Untersuchung**, ein gerichtliches Zeugniß verschaffen, daß die Beschränkung von dem wahren Besitzer, der den Umlauf beschränkt hat, wieder gehoben und der Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurückgegeben worden, und dieses Zeugniß muß von dem Gerichte,

   mit Beifügung des Dati, des schwarz beigedruckten Gerichts-Siegels, und der völligen Unterschrift des Gerichts versehen seyn.

4. Die landschaftlichen Departements-Directiones setzen die in ihren

ren Departements ausgefertigte Pfandbriefe, und die General-Direction, die in der Provinz ausgefertigte Pfandbriefe, in Umlauf, indem sie durch eine Bemerkung auf denselben,

unter Beifügung des Dati, des in schwarz gedruckten Stempels, und der gewöhlichen Unterschrift, die Aufhebung der Beschränkung und Herstellung des freien Umlaufs verzeichnen.

Alle außer Umlauf gesetzt gewesene, und nicht auf vorstehende Art in freien Umlauf zurückgegebene Pfandbriefe, kann, und wird die Landschaft weder zum Umlauf noch zum Zahlungs-Empfang, noch zur Löschung im Register geeignet und fähig achten.

No. XXXIII. Rescript an das Kammergericht: wegen Einsendung der Instructions-Verzeichnisse und Prozeß-Listen. De Dato Berlin, den 30sten März 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. Nach dem Circulare vom 1sten Februar 1799 sollen die Instructions-Verzeichnisse und Referenten-Tabellen quartaliter, und die Prozeß-Listen, halbjährig an den Chef der Justiz befördert werden. Um nun den Präsidiis mehrere Zeit zur fortgesetzten Acten-Revision zu verschaffen, und die Arbeit der Kanzley zu vermindern, setzen wir hiemit fest, daß künftig vom Juny c. angerechnet,

1. die Instruktions-Verzeichnisse nur einmal im Jahr, und zwar im Juny nach der bisherigen Form einzusenden, mit der Maaßgabe, daß darin sämmtliche im Lauf des Jahres anhängig gewesene Prozesse nach chronologischer Ordnung aufzuführen,
2. die halbjährigen Prozeß-Listen wie bisher, jedoch gleichfalls nur einmal, im September jeden Jahres einzureichen, wogegen
3. es in Absicht der Referenten-Tabellen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten.

Hiernach habt Ihr das Nöthige zu verfügen, und wollen Wir übrigens gewärtigen, daß die Präsidial-Akten-Revisionen vorgeschriebenermaaßen ununterbrochen sorgfältig fortgesetzt, und dabei zur Abhelfung der vorgefundenen Verstöße das Erforderliche zweckmäßig werde veranlaßt werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 30sten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXIV. Circulare wegen Eröffnung der aus der Dispositions-Casse ausgehenden Pakete, mit fünf Thaler Tresorscheinen. De Dato Berlin, den 31sten März 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da die Dispositions-Casse in Zahlungen, welche sie an Provinzial-Haupt-Cassen zu leisten hat, die fünf Thaler Tresorscheine, so wie sie solche aus dem Schatze verpackt erhält, unerößnet an diese befördern wird, so ist festgesetzt worden, daß sobald eine Provinzial-Casse dergleichen Pakete erhält, diese sofort in Gegenwart dreyer in Eid und Pflicht stehender Officianten öffnen, und wenn wider Erwarten ein Manquement dabei statt findet, darüber ein Protokoll aufgenommen, und solches der Dispositions-Casse, unter Requisition wegen des Schadens-Ersatzes, mit der nächsten Post eingesendet werden sollen; daß aber die Weiterversendung und Ausgabe von dergleichen Pa-

keten aus den Provinzial-General- und Haupt-Cassen durchaus nicht Statt finden soll. Wir machen Euch dieses zur Nachricht und Achtung, und zugleich bekannt, daß von den Cassen keine Tresor-Scheine zum Realisiren zu präsentiren, sondern bei den vorkommenden Zahlungen aus den Cassen, den bestehenden Bestimmungen nach, zu verwenden sind. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

No. XXXV. Rescript an die Ostpreußische Regierung zu Königsberg: die Sportulfreiheit der immediat-bäuerlichen Einsassen betreffend. De Dato Berlin, den 2ten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf den, wegen der Sportul-Freiheit der Immediat bäuerlichen Einsaßen, unter dem 14ten v. M. erstatteten Bericht, und die darinn gethane Anfrage, hierdurch zur Resolution, daß die Vorschrift vom 9ten May 1749. nicht mehr angewendet werden kann, da solche in der Sportul-Taxe vom 11ten August 1787 nicht aufgenommen worden, die Declaration vom 11. May 1787. auch nur Prozeße der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft über verweigerte Dienste betrift. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten April 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. XXXVI Rescript an die Regierung zu Erfurth: wegen Ahndung der Eingriffe in fremde Jurisdiction bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. De Dato Berlin, den 5ten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das dortige Stadtgericht hat in dem abschriftlich anliegenden Bericht hiesigen Orts Beschwerde geführt, daß der Justiz-Commissarius N. sich Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit erlaubt und auf die deshalb bei Euch gemachten Anträge, dies demselben zu verweisen, abschläglich beschieden worden sei. Wir können Euch daher zu Eurer Direktion hiedurch nicht verhalten, daß die Beschwerde gegründet ist, indem die in der Verfügung vom 11ten Februar a. c. aus der Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 1. §. 10. No. 2. hergeleitete Befugniß der Justitiarien, auch außerhalb ihres Gerichtssprengels dergleichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, den Vorschriften der Gesetze, insofern nicht von den durch die letzteren selbst bewilligten Ausnahmen die Rede ist, gänzlich entgegenläuft. Die allgemeine Gerichtsordnung verordnet Th. 2. Tit. 2. §. 11. ausdrücklich, daß der Richter, welcher ohne Noth und erhebliche Ursach eine solche Handlung in einem fremden Gerichtssprengel vorgenommen hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze, nicht nur seiner Gebühren verlustig gehen, sondern auch willkührliche fiskalische Strafe verwirkt haben soll. Die von Euch angeführte oben erwähnte Vorschrift stehet damit auch keinesweges in einigem Widerspruch, indem sie den Interessenten bloß die Wahl läßt, einen actus dieser Art gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissario und Notario aufnehmen zu lassen, keinesweges aber dabei, wenn die Partei die erstere Alternative erwählet, einem jeden Richter auch

auch außerhalb seines Gerichtssprengels die unbefugte Erlaubniß dazu ertheilet. Für diesesmal ist, da es das Ansehen gewinnt, daß der ꝛc. N. bloß aus einer unrichtigen Anwendung der Gesetze gefehlet hat, derselbe bloß zu rectifiziren, für die Zukunft aber genau, der gesetzlichen Vorschrift zu Folge, zu verfahren und zu dem Ende den dortigen Justiz-Commissarien, welche auswärtige Justitiariate bekleiden, mittelst Cirkular-Verordnung solche einzuschärfen. Diese Verfügung ist den dortigen Stadtgerichten von hier aus mitgetheilt worden. Sind ꝛc. Berlin, den 5. April 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXXVII. Verordnung für die Provinzen Kur-Neumark und Pommern: wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten. De Dato Berlin, den 8ten April 1806.

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das Allgemeine Landrecht Vorschriften, wegen der in solchem Falle statt findenden Pfändungen enthält, so lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in den Provinzen Kur-Neumark- und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer, der Landes-Kultur, und besonders den Wintersaaten durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes, ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deshalb schon bestehenden gesezlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weshalb hierdurch folgendes verordnet wird.

1.

Niemand darf sein Vieh Heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2.

Vernachlässigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaaßen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,
   a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf Einen Thaler.
   b. für ein Schwein auf Zwölf Groschen.
   c. für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Acht Groschen.
2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt,
   a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf Acht Groschen,
   b. für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Vier Groschen.

4.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird,

auch selbst in dem Fall, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5.

Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von Vier Wochen bis drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungs-Falle, durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

6.

Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfherden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird; so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Güldevorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen ist; so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfs-Gemeine, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeine-Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändete Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7.

In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besonderen Schadens-Ersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständigen zu fördern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizei-Obrigkeit, nach der Lokalität und der bisherigen Observanz überlassen.

8.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und sol-

solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen; so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11.

Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet; so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schaden-Ersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbarn keine Pfändungen Statt finden.

12.

In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Seine Königliche Majestät befehlen daher Dero Landes-Collegiis, imgleichen sämmtlichen Magistraten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinen in den Provinzen Kur- Neumark und Pommern, so wie überhaupt jedermann den es angehet, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magistrate und Dorf-Obrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden. Gegeben Berlin, den 8ten April 1806.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

No. XXXVIII. Rescript an das Kammergericht: wonach in den bei der Criminal-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts schwebenden Untersuchungen, auch Referendarii und Auscultatoren zu Inquirenten ernannt, und als solche für qualificirt angesehen werden können. De Dato Berlin, den 10ten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach dem Antrage des Direktorii der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts in dem copeilich anbey erfolgenden Berichte vom 5. d. M. haben wir zu genehmigen geruhet, daß aus den angeführten Gründen, und in Rücksicht auf die individuelle Lage der Criminal-Deputation des Stadtgerichts, in den bey derselben schwebenden Untersuchungen auch Referendarien und Auskultatoren zu Inquirenten ernannt, und sothane von dem Direktorio zu Inquirenten ernannte Referendarien und Auscultatoren für völlig qualificirte Inquirenten, so wie sie der §. 37. der Criminal-Ordnung erfordert, angesehen werden. Wir machen Euch solches nachrichtlich hierdurch bekannt, um Euch darnach gebührend zu achten, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No.

No. XXXIX. Cabinets-Ordre: daß die Real-Jurisdiction in Absicht der Freihäuser, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers niemals den französischen Coloniegerichten, sondern allezeit dem Kammergericht zustehe. De Dato Berlin, den 10ten April 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen, geben dem Justiz-Departement auf dessen Bericht vom 4ten d. M. in Betreff der zwischen dem Kammergericht und den französischen Colonie-Gerichten hieselbst obwaltenden Jurisdictions-Streitigkeit über das N. Mesche Haus hierdurch zu erkennen: wie Sie demselben ganz dahin beipflichten, daß die Real-Jurisdiction in Absicht der Freyhäuser, den Colonie-Gerichten nicht zugestanden, auch selbigen, bey der Klarheit der Sache, darüber kein processualisches Verfahren gestattet werden könne, und authorisiren daher das Justiz-Departement, in Gemäßheit dessen das Weitere zu verfügen und die Colonie-Gerichte hiernach zu bescheiden.

Berlin den 10ten April 1807.

Friedrich Wilhelm.

No. XL. Cabinets-Ordre: wegen der Befugniß der aus den secularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts, über ihr Vermögen ohne Rücksicht auf ihre früheren Verhältnisse frei zu disponiren. De Dato Berlin, den 10ten Aprill 1806.

Meine lieben Staats-Minister Groß-Kanzler von Goldbeck und von Angern! Ich trage kein Bedenken auf Euern Bericht vom 27sten v. M. und bey den daraus ersehenen Gründen, in Absicht der aus den saecularisirten Klöstern entlaßenen Ordensgeistlichen, angetragenermaßen hierdurch festzusetzen, daß selbigen und zwar beiderlei Geschlechts, so wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß, über ihr bereits erworbenes oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen so wie von Todeswegen zu disponiren, zustehen, und dem Fiscus kein Recht gebühren soll, auf den Grund ihres vorigen Klösterlichen Verhältnißes und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, diese ihre Dispositionen jemals anzufechten. Dem gemäß überlaße Ich Euch daher auch die weitere Verfügung, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 10ten Aprill. 1806.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Groß-Kanzler von Goldbeck und von Angern.

No. XLI. Rescript an die Südpreußischen-Regierungen: daß es bei den, von der Finanzbehörde approbirten Contracten über Domainen-Pertinenzien, so wenig einer Verlautbarung als Bestätigung von Seiten des Justizamts bedürfe. De Dato Berlin, den 12ten Aprill 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind wie Ihr aus dem copeilich anliegenden Schreiben des Südpreußischen Finanz-Departements an den Großkanzler ersehen werdet, darüber Zweifel entstanden:

ob und in wie fern Contrakte über Domainen-Pertinenzien, wenn solche von der Finanz-Behörde approbirt worden, noch bei dem betreffenden Gerichtsamte verlautbaret und von diesem bestätigt werden müssen?

Zur Behebung dieser Zweifel eröffnen Wir Euch hierdurch, daß es in Zukunft so wenig der Verlautbarung, als der Bestätigung solcher Verträge, in so fern

fern solche sich nemlich auf die Willens-Erklärung des contrahirenden Finanz-Collegii beziehen, bedarf. Zwar bestimmt das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 14. §. 77, daß besondere Vorrechte des Staats bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften durch ausdrückliche Gesetze bestimmt seyn müssen, allein diese Vorschrift läßt sich auf den vorliegenden Fall nicht anwenden, wo von einer, in Hinsicht des Finanz-Collegii offenbar leeren, die Geschäfte nur verschleppenden und Weitläuftigkeit und Kosten herbeyführenden, Förmlichkeit die Rede ist, indem die Absicht der Gesetze, welche die Bestätigung und Verlautbarung, als ein Mittel zur Verstärkung der Verbindlichkeit und Sicherstellung der Gewißheit derselben, vorgeschrieben haben, in Beziehung auf die erstern, nach der verfassungsmäßigen Einrichtung derselben, theils wegfällt, theils dadurch erreicht wird, daß es in Hinsicht der mit demselben contrahirenden Privatpersonen lediglich bey den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behält.

Berlin, den 12ten April 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLII. Rescript an das Kammergericht: die gänzliche Aufhebung des Ober-Regiegerichts und die Beendigung der bei demselben noch anhängigen Prozesse betreffend. De Dato Berlin, den 12ten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem mehrere Mitglieder des Ober-Regie-Gerichts abgegangen sind, so tritt in Gemäßheit des §. 39. des Reglements wegen Einrichtung des Justitzwesens in Accise- und Zoll-Sachen vom 6ten Juny 1795 der Fall ein, daß dieses Collegium gänzlich zu dissolviren und die von demselben bearbeitete Geschäfte von den beiden Churmärkschen Accise- und Zoll-Directionen zu übernehmen sind, zu dem Ende wird dato das Nöthige von den concurrirenden Departements verfügt, welches wir Euch hierdurch mit der Nachricht bekannt machen, daß die noch anhängigen Prozesse des Ober-Regie-Gerichts von dem zeitigen Assessor desselben, Criminalrath Otto, mit Zuziehung des Ober-Accise-Raths Zöllner und des Kammer-Gerichts-Assessor Siebmann aufgearbeitet werden sollen, daher letzterer zu diesem Behuf nach der abschriftlichen Anlage mit der nöthigen Anweisung versehen worden. Sind ꝛc. Berlin den 12ten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An den Instructions-Senat des Kammergerichts.

No. XLIII. Rescript an das Kammergericht: über die Verbindlichkeit der Gläubiger zur Bezahlung der Sitzgebühren für die auf ihre Instanz auf der Hausvoigtey inhaftirten Schuldner. De Dato Berlin, den 12ten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure mittelst Berichts vom 24ten März c. gethane Anfrage, in Betreff der bei dem Hausvoigtei-Gefängnisse bisher üblich gewesenen Sitzgebühren, wollen wir Euch zum Bescheid hierdurch nicht verhalten, daß, da durch das Rescript vom 10ten December 1776 einmal feststehet, daß bei einem Creditor, auf dessen Instanz ein Civil-Gefangener in der Hausvoigtei verwahrt wird, die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Sitzgebühren eben so, wie die zur Bezahlung der Alimente

eintrete, und den Hausvoigtei-Officianten ihre dadurch erworbenen Gerechtsame nicht geschmälert werden können, es lediglich dabei sein Verbleiben haben muß, daher im vorliegenden Fall der N. zur Bezahlung der Sitzgebühren für den N. hiernach anzuhalten. Sind ꝛc. Berlin den 12ten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLIV. Rescript an den Rath der Altstadt Magdeburg: daß die Assessores pharmaciae et chirurgiae bei dem Collegio Medico et Sanitatis als Eximirte auf das forum privilegiatum Anspruch machen können. De Dato Berlin, den 14. April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage in dem Bericht vom 21. März c.

> den Gerichtsstand der Assessorum pharmaciae et chirurgiae bey dem Collegio medico et Sanitatis in causis personalibus betreffend,

wollen wir Euch zum Bescheid hierdurch nicht verhalten, daß die Assessores der Medizinal-Collegien, da sie nach der Instruction vom 21. April 1800 als zum Civilstande gehörige Königliche Bediente zu betrachten, als Eximirte auf das forum privilegiatum Anspruch zu machen, für befugt zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 14. April 1806.

Auf Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow.

No. XLV. Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark: daß durch eine allerhöchste Cabinetsordre vom 18. März die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen verstattet worden. De Dato Berlin, den 17ten April 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir durch eine Cabinets-Ordre vom 18ten v. M. die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen unter der Einschränkung zu verstatten geruhet haben, daß dabey nichts vorgehet, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen ist; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Achtung, und zur Nachricht für die Prediger Eurer Inspection hierdurch bekannt machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 17ten April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XLVI. Circulare an sämtliche Inspectoren der Churmark: wodurch das von dem Hofstaats-Secretair Bußler herausgegebene Werk: Verzierungen aus dem Alterthum; zum Unterricht im Zeichnen in den Schulen empfohlen wird. De Dato Berlin, den 17ten April 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor Würdiger und Hochgelahrter, lieber Getreuer! Es ist für jeden öffentlichen Geschäftsmann, Künstler, Handwerker und Privatmann, ja selbst für viele Gelehrte wichtig und nützlich, in der Jugend einen gründlichen Unterricht im Zeichnen und Reissen genossen zu haben, und Wir geben Euch hierdurch auf, in Eurer Inspection dahin zu sehen, daß künftig

künftig dergleichen Unterricht in allen dazu geeigneten Schulen sorgfältiger und zweckmäßiger, als solches bisher in der Regel geschehen ist, betrieben, und besonders nicht bloß auf Zeichnen und Mahlen der Köpfe, Blumen, Landschaften ꝛc. ꝛc. eingeschränkt, sondern auch auf das Zeichnen mit mathematischen Instrumenten ausgedehnt wird; wobey, um durch solche Uebungen im Zeichnen zugleich den Geschmack der Schüler zu bilden, ein von dem Hof-Staats-Secretair Busseler in 12 Heften herausgegebenes Werk, unter dem Titel:

Verzierungen aus dem Alterthume,

welches in Berlin bey Spener für 10 Rthlr. zu haben ist, mit Nutzen wird gebraucht werden können.

Ihr habt die Vorsteher und Rectoren der Schulen auf dieses Werk aufmerksam zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß der Ankauf desselben für die Schule, wenn sie die Kosten aus ihrem Fonds bestreiten kann, genehmigt werden soll. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben

Berlin, den 17ten April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. XLVII. Rescript an das Kammergericht: wegen der Befugniß desselben, die in allgemeinen Ausdrücken bei Familien-Stiftungen und letztwilligen Verordnungen von den Erblassern, ihm übertragene Vollziehung ihres letzten Willens, in sofern nicht Verordnungen ad pios usus oder zu einem andern gemeinnützigem Zwecke darin enthalten sind, von sich abzulehnen. De Dato Berlin, den 19. April 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgeborener, Veste und Hochgelahrte Räthe! Besonders Lieber und Liebe Getreue! In dem, wegen der Euch aufgetragenen Vollziehungen der Familien-Fideicommisse und Testamente unterm 13ten dieses Monats von Euch erstatteten Berichte, wird aus den angeführten Gründen ganz richtig von Euch geurtheilt, daß Euch freistehen müsse, bei den unter Eurer Gerichtsbarkeit belegenen Familien-Stiftungen und bei letztwilligen Verordnungen, in welchen die Erblaßer in allgemeinen Ausdrücken Euch die Vollziehung ihres letzten Willens aufgetragen, diesen Auftrag mit Ausschließung derjenigen Verfügungen, welche nach den Gesetzen von Amtswegen erlaßen werden müßen, gänzlich abzulehnen, in so fern eine solche Verordnung nicht etwa Stiftungen ad pios usus oder andere gemeinnützige Zwecke enthält, als in welchem Falle Ihr Euch dem gegebenen Auftrage unterziehen, im Falle einigen Bedenkens aber, vorher anfragen könnet. Es wird Euch daher überlaßen, hiernach in vorkommenden einzelnen Fällen, das Weitere zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan und gewogen.

Berlin, den 19ten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLVIII. Circulare an sämmtliche vom General-Directorium ressortirende Kammern: die Zunftfreiheit im Behauen der Granit-Feldsteine betreffend, nebst dazu gehörigen Cabinets-Ordre vom 17ten und dem Bericht des Ober-Hof-Bauamts vom 10ten desselben.

De Dato Berlin, den 22ten April 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Wir lassen Euch die bey Unserm General ꝛc. Direktorium unterm 17ten dieses eingegangene Cabinetsordre auf den, nebst Beilage hier abschriftlich erfolgenden Bericht des Ober-Hof-Bau-Amts vom 10ten d. M., worin dasselbe anträgt:

> daß das Behauen der Granit-Feldsteine nicht durch zunftmäßigen Zwang gehemmt, sondern dadurch befördert werden möge, daß jeder es ohne allen Zwang und Einschränkung treiben könne,

anbey in Abschrift zufertigen, mit der Anweisung, nach deren Inhalt das Erforderliche durch die öffentlichen Blätter Eures Departememts bekannt zu machen, auch die Magistrate, besonders in den Städten, wo sich Steinmetzer-Gewerke oder Meisterschaften befinden, in Absicht des, wegen dieser wiederhergestellten Kunst und deren Ausübung, völlig aufgehobenen Zunftzwanges, gemessenst zu instruiren, auch dabey zu bemerken, daß diejenigen Arbeiter, welche sich mit diesem Geschäfte abgeben wollen, in Ansehung des erforderlichen Unterrichts, sich bey dem hiesigen Ober-Hof-Bau-Amt, oder bei dem Geheimen-Krieges- und Ober-Hof-Bau-Rath Becherer zu melden haben. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben,

Berlin den 22sten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Voß. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Diethert. v. Stein.

Ad No. XLVIII. a.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben aus dem anliegenden Berichte des Ober-Hof-Bau-Amts hieselbst mit besonderer Zufriedenheit ersehen, daß es dem eifrigen Bemühungen des Geheimen Krieges- und Ober-Hof-Bau-Raths Becherer gelungen ist, die für verloren gehaltene Kunst der Bearbeitung des Feldstein Granits in allen Formen und zu mancherlei Baustücken wieder aufzufinden. Da nun Allerhöchstdieselben an der Erhaltung und Verbreitung dieser Kunst ihrer Nützlichkeit und Wichtigkeit wegen sehr gelegen seyn muß, so wollen Sie dem, zu diesem Zweck, abseiten des Ober-Hof-Bau-Amts geschehenen Antrage gern deferiren und dem gemäß hierdurch verordnen: daß das Behauen der Granit-Feldsteine nicht durch zunftmäßigen Zwang gehemmt, vielmehr durch die jedermann zu verstattende Freiheit, solches ohne allen Zwang und Einschränkung zu treiben, möglichst befördert werden soll. — Seine Majestät tragen daher dem General-Direktorio hierdurch auf, in Gemäßheit dessen, und wegen Bekanntmachung dieser Verordnung, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 17ten April 1806.

Friedrich Wilhelm.

Ad No. XLVIII. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. Dem mühsamen und beharrlichen Bestreben, dem Vaterlande nützlich zu werden, und der rastlosen Thätigkeit unsers Kollegen, des Geheimen Krieges- und Ober-Hof-Bau-Raths Becherer, hat

hat der Staat es zu danken, daß die für verloren gehaltene Kunst unserer deutschen Vorfahren, den Feldstein-Granit in allen Formen und zu mancherley Baustücken bearbeiten zu können, wieder auf gefunden und die Bearbeitung so vereinfacht ist, daß dazu ganz gewöhnliche Tagelöhner angestellt und gebraucht werden können, ohne daß es dazu eines mühsamen Unterrichts und einer bestimmten Lehrzeit bedarf. Wir hielten uns verpflichtet, die Bearbeitung dieser Parthie nach seinen alleinigen Anleitungen und unter seiner speziellen Direktion beginnen und fortsetzen zu laßen, und der glückliche Erfolg in einer langen Reihe von Jahren und das Fortschreiten in der Kunst selbst, hat uns, und zwar ohne den mindesten Kostenaufwand des Staats, von dem wichtigen Nutzen, den die Erfindung des ꝛc. Becherer nicht bloß für die Städte, sondern auch für das platte Land haben muß, aufs vollkommenste überzeugt. Soll aber diese Kunst immer mehr ausgebildet, immer allgemeiner bekannt und gemeinnütziger werden: so ist es erforderlich, daß es fernerhin wie bisher jedermann erlaubt bleibe, sich damit zu beschäftigen und entfernt von allem Zunft-Zwang sey.

Diese Ansicht ist es, welche den ꝛc. Becherer veranlaßt hat, diesen Gegenstand in dem abschriftlich angeschloßenen Bericht nebst Beilage näher zu beleuchten.

Wir finden den in seinem Bericht gemachten Antrag der Sache so sehr angemessen, daß wir demselben in allem beitreten müssen. Denn sollte die Bearbeitung des rohen Granits darauf eingeschränkt werden, daß solche nicht anders als durch zünftige Gewerksleute betrieben werden dürfte: so ist nichts gewisser, als daß der gute Endzweck verfehlt, und diese so nützliche jetzt wieder auflebende Kunst, dergleichen Steine zu bearbeiten, in ihr voriges Nichts zurückgeht, und eben so wie vorhin in Vergessenheit gerathen muß. Denn da, wo in entfernten Gegenden dergleichen Granit-Feldsteine herum verstreut sind, die den Guts- und Ackerbesitzern und Forstleuten zur Last liegen, sind nicht überall zumftmäßige Steinmezer zu haben, und man würde solche nicht anders, als mit großen Kosten und Beschwerlichkeiten dahin rufen können. Eben so wenig würde man diese oft ungeheuren und unförmlichen Massen verladen, transportiren und an solche Orte schaffen können, wo sich dergleichen Steinmetzmittel befinden. Wenn also der Gebrauch dieser Steine allgemein und nützlich werden soll: so muß ein jeder, der sich an Ort und Stelle befindet, die Freiheit haben, Hand ans Werk zu legen, die Steine zu sprengen, zu theilen und bearbeiten zu können, welchem nächst sie denn, so bald solche zum Gebrauch eine schickliche Form erhalten haben, leicht dahin transportirt werden können, wo sie anzuwenden sind. Sehr übel würden Guts-Besitzer, Landleute und Forstleute daran seyn, wenn sie, um einen großen Stein von ihrem Acker oder aus der Forst zu schaffen, oder ihn anderweitig nützlich anzuwenden, erst mit großen Kosten von den Hauptstädten Meister und Gesellen herbei rufen und theuer bezahlen sollten, um eine Arbeit, die ihre gewöhnliche Tagelöhner verrichten könnten, zu bestreiten. Es scheint uns evident, daß es in der Natur der Sache liegt, daß solche durch keinen Zwang beschränkt werden, sondern freie Kunst bleiben muß, damit sie sich in allen Gegenden und Provinzen Euer Königlichen Majestät Staaten fortpflanze, und in allen Gegenden dergleichen Leute angezogen werden, die sich in dieser Arbeit Kenntniß erwerben, diese Kenntniß von Nachbar zu Nachbar fortpflanzen, und solche so gemeinnützig machen, bis es endlich dahin komme, daß man es befremdend finden müsse, wenn nicht alle Aecker von dergleichen Steinen befreiet, und zu nützlichen Behuf angewendet, und die Aecker selbst nutzbarer werden.

Die Art der Bearbeitung selbst; daß solche nemlich nicht nur ausschließlich in verschloßenen Städten begonnen werden könne, so wie daß die Bearbeitung des Granits zu den Zeiten, als

die Zünfte in der heutigen Verfaßung hergestellt und pridilegirt wurden, ganz unbekannt war, bewiesen es, daß diese Arbeit kein Zumpft-Gegenstand um so weniger seyn könne, als nur in wenigen Städten Steinmetzmeister anzutreffen, und auf dem platten Lande gar keine Landmeister etablirt sind.

In Zusammentreffen dieser ausgeführten Gründe finden wir uns veranlaßt, Euer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

allergnädigst zu bestimmen, daß das Behauen der Granit-Feldsteine nicht durch zunftmäßigen Zwang gehemmt, sondern dadurch befördert werden möge, daß jeder es ohne allen Zwang und Einschränkung treiben kann.

Je wesentlicher die Verdienste sind, die der Geheime-Krieges- und Ober-Hof-Bau-Rath Becherer durch das Auffinden der für verloren gehaltenen Kunst sich um den Staat erworben hat, je vorzüglicher er sich durch stets unermüdeten Fleiß, thätigen Forschungsgeist in seinem Amtsberuf und warmen Diensteifer ausgezeichnet, und Euer Königliche Majestät belohnenden Huld und Gnade sich würdig zu machen gestrebt hat, desto mehr haben wir uns unaufgefordert für verpflichtet gehalten, seiner hierbei rühmlichst zu gedenken, und so unerwartet ihm auch bei seinen uneigennützigen und anspruchlosen patriotischen Gesinnungen diese unsere Erklärung und Versicherung seyn wird, so sehr wird er doch durch die Gerechtigkeit, die wir seinen Verdiensten geben, sich aufgemuntert finden, ferner würdig zu seyn, seinen Mitbürgern zum ermunternden Vorbilde aufgestellt zu werden. Wir ersterben im tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste das
Ober-Hof-Bau-Amt.

Berlin den 10ten April 1806.

Langhans. Titel. Lessling. Moser. Köls.

Ad No. XLVIII. c.

Man beklagte es laut und überall, wenn man die Denkmähler und Ueberbleibsel der alten Deutschen betrachtete, daß die Kunst, unsere Feldsteine in regelmäßigen Formen zu bearbeiten, verloren sey, so wie es noch mit mancher Geschicklichkeit unserer Vorfahren in Rede steht, aber bei dieser Klage behielt es auch sein Bewenden.

Einer unserer Räthe ward im Jahre 1790 veranlaßt, diesen Gegenstand näher ins Auge zu faßen, und da er seine Ideen mit den Versuchen, so hin und her gemacht waren, verband, so erbat er sich die Freiheit, mit einer kleinen Summe aus der Königlichen Immediat-Bau-Kasse seine Versuche zu verfolgen, und es war ihm schon sehr geglückt, da er seine Rechnung deshalb und über die verfertigte Arbeiten beim Antritt Sr. jetzt glorreich regierenden Königs Majestät ablegte, und die bis dahin gemachte Fortschritte schilderte.

Es war mancher Versuch nur halb gelungen, im Ganzen aber war doch der Beweis geführt, es werde ganz glükken; denn die dazu zugezogenen Arbeiter, lauter Leute ohne alle Bildung, nur mit gesunden Kräften, waren da, und fürchteten sich nicht mehr, einen großen Stein mit leichter Mühe in beliebige Formen zu spalten; denn gespaltet, mit Pulver gesprengt, oder durch Glut erhitzt ꝛc. hatte man sie schon in solchen schiefermäßigen Brocken zum Gemauer mancher Baustücke verwendet.

Der Zweck ward nun näher bestimmt, nemlich, es sollten mehr gemeine Tagelöhner zugezogen und gebildet werden, diese sollten die Erlaubniß erhalten, auf dem Lande, wo dergleichen große Granitsteine dem Ackerbau zur Last sich finden, solche zum Besten und Nutzen des Gutsbesitzers für selbi-

gen

gen in Tagelohn zu bearbeiten, und allerlei nützliche und der Ewigkeit trotzende Baustücke daraus zu machen, bei der Gelegenheit aber zugleich mehrere Unterthanen dieser Guts-Besitzer mit diesem gemeinnützigen Geschäfte bekannt zu machen. Hier in Berlin, als in der eigentlichen Schule, sollte diese Kunst immer weiter getrieben werden.

Nach diesem nunmehr näher bestimmten Vorsatz arbeitete unser Rath mit Eifer fort, und erhielt dazu fernere Unterstützung.

Jetzt ist es durch seine Beharrlichkeit, durch sein unermüdetes Bestreben, und bei seiner auch hiebei gezeigten Uneigennützigkeit soweit gediehen, daß diese ganz gemeinen Tagelöhner Prellpfähle, Abweiser, Laternenträger, Meilenpfeiler, Treppenstufen, Radeschwellen, Pflaster- und Deckplatten, und was sonst verlangt wird machen; und alle diese Arbeiten werden überall mit allgemeinem Wohlgefallen, theils der Dauer, theils der Wohlfeilheit wegen, gesucht, verlangt und aufgenommen, wie in Berlin nun mehrere Beispiele aufgestellt sind.

Jetzt sind schon Zwölfe dieser abgerichteten Menschen bei den Guts-Besitzern und Beamten auf dem platten Lande, und treiben dort ihr Wesen, und üben als Lehrer ihre Kunst aus.

Jetzt hat der gedachte Unternehmer es schon so weit gebracht, daß alle seine Vorschüsse nicht allein abgetragen sind, sondern er hat einen Vorrath von 800 rthlr. Waare, dessen Werth er rein erworben hat, und der nun schon dem Königlichen Ober-Hof Bau-Amte als rein verdient, angehört.

Die verloren gegangene Kunst ist also wieder gefunden, mehrere arbeitsame Menschen sind zugezogen, sind und werden im Staate verbreitet; dieß so lange zur Last gelegene Materiale wird nun als köstlich aufgeräumt und nützlich verwandt; und alles dieß kostet dem Staate nicht allein nichts, sondern es trägt sogar noch ein.

No. XLIX. Rescript an das Kammergericht: betreffend die Befugniß des Magistrats zu Berlin, Actus voluntariae jurisdictionis der Eximirten aufzunehmen. De Dato Berlin, den 24sten April 1806.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Würdiger, Hochwohlgeborener, Wohlgeborene, Veste und Hochgelahrte Räthe, Besonders Lieber, und Liebe Getreue! Was der Magistrat hieselbst wegen der demselben bestrittenen Befugniß, actus voluntariae Jurisdictionis vorzunehmen, unterm 25. März c. vorgestellet und gebeten hat, werdet Ihr aus der sub lege remissionis hierbeigehenden originalen Anlagen des mehreren ersehen.

Da nun Eure Rechte nicht gekränkt sind, indem Ihr kein ausschließliches Recht auf alle actus voluntariae Jurisdictionis der Eximirten habt, zwischen den Stadtgerichten und dem Magistrat aber alles regulirt ist, und kein Streit unter ihnen obwaltet, so können Wir es nicht erklären, was Euch hat bewegen können, dem Magistrat in der Verfügung vom 6. März c. die Befugniß, actus voluntariae Jurisdictionis aufzunehmen, zu bestreiten, welche doch demselben, unbeschadet daß dem Stadtgericht die Ausübung der Jurisdiction in contensiosis übertragen worden, unbedenklich vor wie nach zustehet. Wir wollen daher Eurem Bericht über diesen Gegenstand forderſamst gewärtigen. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Berlin, den 24sten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. L. Circulare an sämtliche Inspectoren der Kurmark: wegen genauer Anfertigung der Populationslisten. De Dato Berlin, den 24sten April 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Würdiger und Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Es sind bey genauer Durchsicht der eingekommenen Jahres-Listen der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen bedeutende Fehler und besonders widersprechende Angaben zwischen den eigentlichen Jahres-Listen und den angehängten Neben-Verzeichnissen der Getrauten nach ihrem verschiedenen Zustande, imgleichen der Gestorbenen nach dem Alter, den Jahreszeiten und den Krankheiten bemerkt worden.

Da Wir nun dergleichen Fehler für die Zukunft durchaus nicht gestatten können; so werdet Ihr hiermit angewiesen, sämmtlichen Predigern die genaueste Aufmerksamkeit bey Anfertigung dieser Listen zu empfehlen, aber auch Selbst bey Anfertigung der Inspections-Liste die größte Sorgfalt anzuwenden, damit dergleichen Differenzen vermieden werden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 24. April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

No. LI. Rescript an das Kammergericht: wonach eine auf Empfang der Gelder ausgestellte Special-Vollmacht den Bevollmächtigten auch zur Cession des Activi qualificirt. De Dato Berlin, den 26sten April 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Würdiger, Hochwohlgeborener, Veste und Hochgelahrte Räthe. Besonders Lieber und Liebe Getreue! Unter abschriftlicher Zufertigung des, nach der vorläufigen Nachricht vom 12ten d. M. eingeforderten, unterm 24sten ejd erstatteten Berichts des Geheimen-Ober-Tribunals, wonach dasjenige, was das Stadtgericht in Ansehung der von dem verstorbenen Geheimen-Ober-Tribunalspräsidenten von Heidenreich geäußerten Meinung, das Verfahren bei Eintragung von Cessionen betreffend, angeführt, auf einem Mißverständniß zu beruhen scheint, wollen Wir Euch nunmehro zur Resolution nicht verhalten, daß gar kein Bedenken obwaltet, daß derjenige, welcher eine Special-Vollmacht zum Empfang der Gelder erhalten, auch dadurch qualificirt ist, statt der ihm specialiter aufgetragenen Einziehung des Activi dasselbe zu cediren.

Hiernach habt Ihr daher das Stadtgericht wegen des bisher gehabten Bedenkens zu belehren und Wir sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Berlin, den 26sten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LII. Rescript an das Kammergericht: die Gebühren der Justiz-Commissarien bei Regulirung des Interimistici in Ehescheidungssachen betreffend. De Dato Berlin, den 26sten April 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euer in dem Bericht vom 14ten dieses Monats wegen der Gebühren der Justizkommissarien für Abwartung der, die Regulirung eines Interimistici in Ehescheidungs-Sachen betreffenden Termine, enthaltener Vorschlag:

daß

daß in den Fällen, wo die Regulirung des Interimistici nicht in dem Haupt-Instruktions-Termin erfolgt, die Hälfte der von dem Collegio zur Salarien-Casse zu liquidirenden Gebühren-Sätze den Justizkommissarien als ein honorarium zu bewilligen

wird aus den von Euch angeführten Gründen hiermit genehmiget und ist darnach das hiesige Stadtgericht mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Besondere Informations-Gebühren und Sätze pro cura instantiae können aber nicht nachgegeben werden, da es allerdings zur Aufnahme einer vollständigen Informazion in einem Ehescheidungs-Prozesse gehört, auch das Nöthige wegen des Interimistici darin aufzunehmen, und ein besonderer Gebühren Satz pro cura instantiae, da nur von einem und eben demselben Prozeße die Rede ist, nicht statt finden kann.

Was übrigens den von Euch zugleich mit in Anregung gebrachten Bericht vom 2ten November 1801. betreffend den vollständigen Entwurf zu einer Sportul-Taxe für die Justizkommissarien anlangt, so ist dieserhalb besondere Anweisung zu gewärtigen.

Sind ꝛc. Berlin, den 26sten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl!

Goldbeck.

No. LIII. Rescript an die Regierungs-Deputation zu Hildesheim: daß die Verordnung vom 26sten Februar 1806. betreffend die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen der Königlichen Beamten und Pensionisten; auf die nach dem Reichs-Deputations-Schluß vom 26sten Februar 1803. §. 66. von aller Arrest-Anlegung befreieten Personen nicht Anwendung leide. De Dato Berlin, den 26sten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Euerm Berichte vom 11ten d. M. haben Wir ersehen, welches Bedenken die Anwendung der Verordnung vom 28sten Februar c,

betreffend die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen der Königlichen-Beamten und Pensionisten,

auf diejenigen, deren Pensionen nach dem Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803. §. 66. mit Arrest belegt werden können, bey Euch veranlaßt hat.

Der Hauptschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25sten Februar 1803 und die §. 66 desselben enthaltene Festsetzung,

nach welcher die neueren Landesherrn ihren Gerichten keine Arrestanlegung auf die, den in den neu acquirirten Ländern zu verabschiedenden Dienern und Personen zu bewilligenden Alimentations-Gelder gestatten sollen,

betrift sämtliche daran theilnehmende Fürsten; auf der andern Seite aber auch nur jene specielle Klasse der in den gedachten Ländern verabschiedeten Dienerschaft, und hat daher in der gedachten neuen Verordnung vom 28sten Februar c. so wenig aufgehoben werden sollen, als berücksichtigt werden dürfen. In Hinsicht aller dieser Pensionisten hat es also bey dem Innhalt des §. 66. wie sich von selbst versteht, lediglich sein Bewenden, und daraus folgt zugleich nothwendig, daß auch der §. 5 der erwähnten neuen Verordnung da, wo er die Executionen vom Personalarrest begründet, auf sie nicht bezogen werden kan; vielmehr es auch in dieser Beziehung in Hinsicht ihrer, bey den bisherigen gesetzlichen Vorschriften lediglich sein Bewenden haben muß, welches sich auch schon daraus ergeben würde, daß jene Personen nicht auf der einen Seite dieses beneficii gegen ihre Gläubiger genieſſen können, ohne den letztern auf der andern Seite die Befugniß zu ge-

stätten, welche ihnen der §. 3. der Verordnung, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, darbietet. Dies haben Wir Euch auf Eure Anfrage zum Bescheid hierdurch nicht verhalten wollen, um Euch darnach sowohl in dem dazu Veranlaßung gegebenen Falle, als in künftig vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin den 26sten April 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LIV. Rescript an das hiesige Stadtgericht: zur Erklärung des auf die Kabinets-Ordre vom 25sten Januar gegründeten Rescripts vom 1sten März 1806, den Gang des Prozesses in Injuriensachen zwischen Offizieren und Personen bürgerlichen Standes betreffend. De Dato Berlin, den 27sten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 18ten d. M. haben Wir ersehen, welche Zweifel über den eigentlichen Sinn der Euch durch das Kammergericht zugefertigten, den Gang des Prozesses in Injuriensachen zwischen Offizieren und Personen bürgerlichen Standes bestimmenden Kabinets-Ordre vom 25ten Januar c. und des darauf gegegründeten Rescripts vom 1. März c. bey Euch entstanden sind, worauf Wir Euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten wollen, daß da die ganze Einrichtung zum Besten des Militairs getroffen worden, weil dasselbe nicht in weitläuftige prozessualische Händel verwickelt werden soll, alsdann darauf nicht bestanden werden kann, wenn die Sache von Seiten des Militairs zurückgewiesen wird. Ihr habt daher in der von den N. Regiments-Gerichte Euch communicirten Denunciation des Fähndrich N. zu verfügen, und dahin zu sehen, daß solche so viel möglich beschleunigt werde. Sind ꝛc. Berlin den 27sten April 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LV. Rescript an das Kammergericht: daß Justiz-Actuarien zur Prüfung pro referendariatu zuzulassen, ohne daß es einer vorgängigen Anstellung derselben als Auscultatoren bei einem Untergerichte bedarf. De Dato Berlin, den 30sten April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zufolge eines dem Großkanzler von dem Churmärkischen Departement des General-Directorii, communicirten Berichts der Churmärkischen Kammer, habt Ihr die Justiz-Actuarien N. zu Lenin und N. zu Zinna, welche Behufs ihrer Ausbildung zum künftigen Richteramt die Anstellung als Referendarien nachgesucht haben, dahin beschieden:

daß sie sich zuförderst als Auscultatoren bei dem Stadtgericht müßten anstellen lassen.

Da Wir Allerhöchstselbst mittelst Cabinets-Ordre vom 19ten Januar c. festzusetzen geruhet, daß zu Justizbeamten und Actuarien in der Regel diejenigen nur zu admittiren, welche als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Collegio oder formirten Untergericht gearbeitet, und deshalb befriedigende Zeugnisse erhalten, die Fälle aber schon vorgekommen sind, daß schlechterdings kein Referendarius oder Auscultator sich dazu verstehen wollen, dergleichen Stellen anzunehmen, so kann unsere Allerhöchste Absicht nur dadurch erreicht werden, daß den Justiz-Actuarien, welche jura studirt haben, und welche sich zum Richteramt ausbilden wollen, ihre qualification auf alle Weise erleichtert wird. Es würde ihnen aber sehr erschwert werden, wenn sie erst als Auscultatoren

bei

bei einem Untergericht, wo ihnen viele Geschäfte, worin sie als Actuarien schon routinirt sind, aufgetragen werden würden, angestellt werden sollten. Es ist auch nicht abzusehen, wie dadurch die eingeführte Ordnung, in welcher Referendarien beym Kammergericht anzustellen, alterirt werden kann, indem Wir voraussetzen, daß ein Actuarius sich während seines Actuariats eben so weit als ein Auscultator in den practischen Geschäften ausgebildet hat, und in dem mit ihm anzustellenden Referendariats-Examen tüchtig befunden wird.

Wir befehlen Euch daher, die vorbenannten Justiz-Actuarien zu der Prüfung pro Referendariatu zuzulassen, und über den Ausfall der Prüfung Behufs ihrer Anstellung als Referendarien zu berichten. Sind ꝛc. Berlin den 30sten April 1806.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. LVI. Rescript. an die Regierung zu Minden: bei Zufertigung des auf Beschwerdeführung des N. ergangenen Bescheides, wonach in Gemäßheit der Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 14. §. 31. auch der an Ort und Stelle wohnende Bevollmächtigte einer abwesenden Parthei zur Anzeige des dati der geschehenen Bekanntmachung des Erkenntnisses schuldig ist. De Dato Berlin, den 30. April 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Justiz-Commissarius ꝛc. zu Herfort hat hiesigen Orts darüber Beschwerde geführt, daß er wegen Unterlassung der §. 31. Th. 1. Tit. 14. der Allgem. Gerichts Ordnung vorgeschriebenen Anzeige, in Sachen ꝛc. von Euch in Ordnungs-Strafe genommen worden. In welcher Art Supplikant hierauf dato beschieden wird, solches geben Wir Euch aus der copeilichen Anlage nachrichtlich des Mehreren zu ersehen.

Berlin, den 30sten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LVI.

Dem Justiz-Commissarius ꝛc. gereicht auf seine Vorstellung vom 24sten d. M. hiermit zum Bescheide, daß die Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 14. §. 31, nach welcher der Assistent oder Bevollmächtigte einer abwesenden Parthei dem Gericht zur Berechnung und Bestimmung der zehntägigen Appellationsfrist, das Datum der geschehenen und abgegangenen Bekanntmachung des Erkenntnisses anzeigen muß, nicht zwischen einem an Ort und Stelle wohnenden und nicht wohnenden Bevollmächtigten unterscheidet, sondern den letztern jene Verbindlichkeit ganz allgemein auflegt. Der von dem Supplicanten gemachte Unterschied ist also nicht nur ganz unerfindlich, sondern auch offenbar dem Zwecke des Gesetzes entgegenlaufend, welcher dahin gehet, das Gericht durch jene Anzeige in den Stand zu setzen, beurtheilen zu können, ob das Erkenntniß rechtskräftig sey, und die Execution daraus nachgesucht werden könne. Dieser Zweck ist unverändert ein und ebenderselbe, der Bevollmächtigte mag in oder außerhalb dem Orte des Gerichts seinen Wohnsitz haben, und es muß daher auch in dem vorliegenden Falle lediglich bei der Verfügung der Regierung zu Minden vom 6. December v. J. sein Bewenden haben. Die aufgelaufenen Kosten sind übrigens nicht der Parthei, sondern dem Supplikanten allein für seine ungegründete Widersetzlichkeit zur Last zu legen gewesen. Berlin den 30sten April 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

An den Justiz-Commissarius N. N.

No. LVII. Instruction wegen Vereinigung der Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen, mit den Krieges- und Domainen-Kammern. De Dato Berlin, den 5ten May 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: Da Wir zum Besten des Dienstes und der Verwaltung Unserer Accise- und Zoll-Partie für nöthig erachtet haben, die bereits in einigen Provinzen vorgenommene Vereinigung der Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen mit den Krieges- und Domainen-Kammern, da wo es besondere Umstände nicht verhindern, weiter statt finden zu lassen, um dadurch alle Einseitigkeiten zu verhüten, einen einfachern, schnellern und nachdrücklichern Gang der Geschäfte zu bewirken, alle Zeitraubende schriftliche Verhandlungen, zwischen gedachten Provinzial-Finanz-Collegiis bei Gegenständen, wo das Domainen-städtsche und Landespolizeiliche Interesse mit dem Interesse des Accise-Zoll-Transito- und Salzdebits-Wesens zusammentrifft, zu vermeiden, und an deren Stelle eine gemeinschaftliche mündliche Erwägung aller dabei concurrirenden Umstände ohne Aufenthalt, einzuführen, auch endlich solche Dienststellen sowohl bei den Ober- als Unterbehörden, die füglich ohne Nachtheil für den Dienst von einem Subjecte versehen werden können, nicht nur zur Ersparung der Verwaltungs-Kosten im Allgemeinen, sondern auch zu Verbesserung der oft sehr kärglich besoldeten Stellen bei den Unterbehörden, zu combiniren; als verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß der Geschäftsgang dieser zu Erreichung Unserer vorerwehnten Allerhöchsten Absicht, combinirten Provinzial-Behörden folgendergestalt eingerichtet und geführt, auch gegenwärtige Instruction durch den Druck zur Kenntniß der dabei interessirten Behörde gebracht werden soll.

Erster Abschnitt.

Das Plenum und die besondere Amts-Pflichten des Präsidii betreffend.

§. 1.

Das Plenum des combinirten Collegii soll aus dem Präsidenten, den Kammer-Directoren, dem Accise- und Zoll-Director als wirklichen Kammer-Director, den Mitgliedern der Kammer und der Kammer-Deputation, deren Departements bei dem Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Wesen interessirt sind, so wie auch aus sämtlichen Ober-Accise- und Zoll-Räthen als wirklichen Krieges- und Domainen-Räthen bestehen, und diejenigen Gegenstände, die weiterhin benannt werden, unter dem Namen und der Unterschrift, der:

„Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer"

bearbeiten.

Zu diesen Arbeiten sollen auch die Assessoren der Kammern und der Kammer-Deputationen zugezogen werden.

Das Plenum des Kammer-Collegii wird wöchentlich einmal zusammentreten, und dem Präsidio die Bestimmung des Tages hiezu überlassen.

In dieser Konferenz werden vorgetragen:

a) alle bei der Kammer selbst oder bei der Deputation vorgekommene Gegenstände, so das Kameral- und Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Wesen zugleich betreffen, insbesondere nachgesuchte Accise- und Zoll-Freiheiten, Verhandlungen über Hausirer, Landhandwerker- auch Zunft-städtsche und ländliche Polizei- und Juden-Sachen, in so fern sie in das Zoll- und

Con-

Consumtions-Steuer-Interesse eingreifen,

b) alle diejenigen Etats- und Cassen-Sachen beider Ressorts, welche gemeinschaftlichen Einfluß auf die jährlichen Etats selbst haben;

c) alle Straf-Sachen, die das Kameral- und Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Wesen zugleich angehen;

d) alle Vorschläge über Creirung neuer Besetzung vacanter und Suppressirung überflüßiger Dienststellen beider Behörden, jedoch nur solcher Stellen, wo eine Combination als thunlich vorauszusehen ist, weil vorzüglich darauf Bedacht genommen werden soll, daß solche Posten combinirt werden, welche ohne Nachtheil des Dienstes füglich durch Eine Person verwaltet werden können. Wenn daher Dienststellen bei der Kammer, oder der Accise- und Zoll-Direction zur Suppression dergestalt vorgeschlagen werden, daß z. B. einem bereits bei letztgedachter Partie dienenden Officianten die zu suppressirende Kammer-Stelle mit übertragen werden soll — oder umgekehrt: dann muß der diesfällige Bericht an das Provinzial- und Accise- und Zoll-Departement zugleich erstattet werden.

Ein gleiches findet bei Creirung neuer Stellen statt, wo der anzustellende Officiant beiden Behörden zugleich Dienste leisten soll;

e) Beschwerden über Bedrückungen durch Accise- Zoll- und Salz- auch Polizei-Officianten;

f) Tarif-Sachen, so bald von Abänderung einzelner Tarifsätze oder von Umarbeitung des ganzen Tarifs, und wenn von Kameral-Erhebungen, wodurch das Gewerbe oder Verkehr betroffen wird, die Rede ist.

g) Jede neue oder abzuändernde Einrichtung bei der Erhebungs-Art der Accise- und Zoll-Gefälle;

h) Bekanntmachung neuer Verordnungen und allgemeiner Publicanden.

§. 2.

Das Präsidium leitet nicht nur die Geschäfte des combinirten Collegii, sondern führt auch die Oberaufsicht über die aus diesem Collegio besonders formirte Accise- und Zoll-Deputation; es sorgt dafür, daß die Vorträge vollständig und richtig gemacht, alle unnütze Debatten und Persönlichkeiten daraus entfernt, und solche Beschlüsse gefaßt werden, die entweder auf vorhandene positive Gesetze oder auf richtige Vernunftgründe gestützt sind. Ihm liegt ferner ob:

a) die Oberaufsicht auf die Geschäfts-Führung und Moralität der Officianten;

b) die, nach gehöriger Prüfung von seiner Seite, geschehene Mitzeichnung und Einreichung der, von dem Deputations-Director angefertigten Conduiten-Liste an das Accise-Departement;

c) die Ertheilung der Heiraths-Concessionen für die Officianten;

d) die Urlaubs-Bewilligungen und zwar für die Directoren, Räthe und Assessoren bis auf acht Tage innerhalb, für die Subalternen des Collegii aber auf sechs Wochen in- und ausserhalb des Geschäfts-Bezirks.

Wenn aber die Reise von längerer Dauer seyn soll, oder die Directoren, Räthe und Assessoren einen Urlaub ausserhalb des Geschäfts-Bezirks verlangen: so muß solcher durch das Collegium bey der vorgesetzten Behörde nachgesucht werden. Die Berichte der Präsidenten oder vorsitzenden Kammer-Directoris gehen, in sofern sie bey den vorstehenden Gegenständen bloß die bey dem Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Fach angestellte Officianten betreffen, an das Accise- und Zoll-Departement.

§. 3.

Ob zwar derjenige Kammer-Director, welchem die Leitung der Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Partie anvertrauet ist, mit demjenigen der die

Kameral-Angelegenheiten dirigirt in Rücksicht der Anciennität nach dem Dato des Patents rangirt, so soll er sich doch, wenn er bis zum ältesten Kammer-Director avancirt ist, nicht unbedingt der Direction der Cameral-Geschäfte in Abwesenheit des Präsidenten anmaßen, sondern es muß von des letztern Beurtheilung und dem Chef des Provinzial-Departements abhängen, ob er die dazu erforderlichen Kenntnisse besitze und ihm folglich obgedachte Leitung mit übertragen werden kann.

Bey denjenigen Kammern, bey welchen kein eigener Präsident angestellt ist, versteht es sich von selbst, daß der zur Direction der Kameral-Geschäfte ernannte Director, der die Stelle eines Präsidenten vertritt, selbst in dem Fall den Rang vor dem die Accise- und Zoll- auch Salz-Debits-Partie dirigirenden Kammer-Director erhält, wenn dessen Anstellung auch später als die des Letztern erfolgt ist.

§. 4.

Die zum Vortrage in Pleno zu befördernde Sachen werden

a) einem Re- und Correferenten zugeschrieben, der eine wird von dem Kammer-Präsidenten oder dem vorsitzenden Director, der andere von dem Kammer-Accise ꝛc. Deputations-Director ernannt.

b) Sowohl dem Präsidio als den sämmtlichen Räthen wird empfohlen, darauf genau Acht zu haben, daß alle zur Verhandlung in Pleno geeignete Gegenstände auch wirklich zum Pleno gebracht werden, und wenn daher ein Rath bey Bearbeitung einer nicht zum Vortragen in Pleno zugeschriebenen Dienstsache findet, daß sich solche dahin qualificirt, so hat er solches dem Präsidenten und Director bemerklich zu machen.

c) Wenn beym Vortrag eine Verschiedenheit der Meinungen eintritt, und eine Einigung nicht Staat findet; so wird an beyde vorgesetzte Departements gemeinschaftlich zur Entscheidung berichtet, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, so wird nach der Stimmenmehrheit sogleich interimistisch verfügt und solches zugleich mit angezeigt. Auf den Fall, daß bey einem Gegenstande die Pluralität der eigentlichen Accise- und Zoll-Mitglieder, der Pluralität der Mitglieder der Kammer beytritt; so ist ein solcher Fall als concludirt und zur Berichts-Erstattung nicht anders geeignet anzusehen, als in sofern überhaupt die Genehmigung der vorgesetzten Departements erforderlich seyn sollte, und darnach zu verfahren; jedoch müssen auf etwanniges Verlangen der dissentirenden Mitglieder ihre Vota den vorgesetzten Departements, ohne inzwischen die Ausführung des Concluſi aufzuhalten, überreicht werden, zu welchem Behuf sie solche aber schriftlich abzufassen haben.

d) Alle Verfügungen und Berichte auf die in Pleno vorgetragene Sachen werden im Concept und Mundo vom Kammer-Präsidenten oder dem vorsitzenden Kammer-Director mitgezeichnet, desgleichen auch alle an das Accise- und Zoll-Departement ergehende Berichte.

Bey den übrigen Verfügungen der Deputation bleibt es dem Präsidenten oder dem vorsitzenden Kammer-Director überlassen, in wiefern er sich der Mitzeichnung ohne Versäumniß seiner übrigen Geschäfte zu unterziehen vermag.

e) Alle dergleichen gemeinschaftliche Gegenstände betreffende Rescripte werden an die Krieges- und Domainen-Kammern, und an die Kammer-Deputation addressirt, folglich vom Kammer-Präsidenten oder dem vorsitzenden Director erbrochen, der einem Re- oder Correferenten die Sache zuschreibt, demnächst aber sie dem Deputations-Director zuschickt, um einen Re- oder Correferenten, nachdem die Stelle offen gelassen worden, zu ernennen.

f) Eine jede auf eine Casse Einfluß habende

habende Sache, muß einem von den Cassen-Curatoren derselben Casse, als Correferenten mit zugeschrieben werden, so wie auch das Concept der darauf erlassenen Verfügung oder des erstatteten Berichts von demselben jederzeit mitgezeichnet werden muß. Da die Cassen-Curatoren von allen Cassen die natürlichen Correferenten in Cassen-Sachen sind, so müssen sie ein jedes Concept, das auf solche Sachen Bezug hat, mitzeichnen, selbst wenn es ihnen aus Versehen nicht mit zugeschrieben wäre.

§. 5.

Ueber die Sachen des Pleni wird ein besonderes Journal bei der Kammer oder der Kammer-Deputation dergestalt geführt, daß sämmtliche an das combinirte Collegium eingehende Rescripte und Landes-Sachen darin nach ihren Adressen eingetragen werden, und es werden selbige alsdann zuerst dem Referenten zugeschickt. Dieser befördert solche mit seinem Voto begleitet, an den Correferenten, und letzterer tritt bei Zurücksendung derselben an ersteren vor dem Vortrage entweder dessen Voto bei, oder giebt das Seinige ab.

Das Journal controllirt den Gang der Stücke, von der Adresse an bis zur Abgabe an die Registratur, und steht dem Präsidio die Einsicht desselben jederzeit offen. Sämmtliche Sachen müssen sogleich, wenn sie zum Journal kommen, daselbst eingetragen, mit Nummern versehen, von der Registratur die nöthigen Akten beigelegt, und sodann dem Decernenten ins Haus gebracht werden.

§. 6.

In jeder Session wird dem Präsidenten, oder dem vorsitzenden Director das Journal vorgelegt. Der Vortrag geschieht nach der Anciennität der Mitglieder, jedoch so, daß diejenige Sachen, welche einer vorzüglichen Beschleunigung bedürfen, auch außer dieser Reihe vorgetragen werden, und wenn der Vortrag an einem Sessions-Tage nicht herumgekommen seyn sollte, derselbe von dem Rathe, bei dem er stehen geblieben ist, wieder anfängt.

§. 7.

Niemand darf ohne Erlaubniß des Präsidenten oder der die Stelle desselben vertretenden Kammer-Directoris vom Vortrage wegbleiben, oder später als die verordnete Dienst-Stunde in das Conferenz-Zimmer kommen.

§. 8.

Die Krieges- und Domainen-Räthe und Assessoren sind verpflichtet, die ihnen zugeschriebenen Sachen nebst den dazu gehörigen Acten mit Aufmerksamkeit zu lesen, und selbige mit einem vollständigen und gründlichen Decrete zu versehen, und diese Sachen an dem nächsten Sessions-Tag im Collegio vorzutragen. Wenn sie aber wegen Weitläuftigkeit der Sache an dem nächsten Sessions-Tage darüber noch keinen Vortrag machen können, muß dies dem Präsidenten oder dem vorsitzenden Director bei Nennung der Nummer beim Vortrage angezeigt werden. Bei den Vorträgen selbst hat ein jeder Rath alle unnütze Debatten sorgfältig zu vermeiden, den Vortrag der übrigen Mitglieder des Collegii aufmerksam anzuhören, die von dem Referenten etwa übergangenen, ihm wesentlich scheinenden Umstände zur Sprache zu bringen, und sodann auch in solchen durch einen andern vorgetragene Sachen sein Votum auf die vorgedachte Art abzugeben. Zu diesem Ende darf kein Rath während der Session sich mit Nebendingen beschäftigen, und noch weniger ohne ganz erhebliche Veranlassnng das Conferenz-Zimmer verlassen.

Die Durchsicht etwa zum Vortrag noch nöthiger Acten in der Registratur so wie die Berichtigung von Geschäften bei den verschiedenen Bureaux ist hiezu durchaus kein Grund, weil jeder Rath den Kanzlei-Diener hereinrufen und durch diesen sich die erforderliche Acten bringen und Bestellungen in den Bureaux machen lassen kann.

§. 9.

§. 9.

Wenn einem Rathe, während der Session, es sey vor Anfang oder nach Beendigung seines Vortrags, Sachen vorgelegt werden, die mit Cito oder Citissime bezeichnet sind; so muß er solche gleich durchlesen, sich davon genau informiren, und wenn Acta davon schon vorhanden, aber nicht beigelegt seyn sollten, sich solche beifügen lassen, das Decret entwerfen, demnächst aber vom Präsidenten oder vom vorsitzenden Kammer-Director die Erlaubniß ausbitten, diese Sache mit seinem Decrete gleich vortragen zu dürfen, ohne erst den Vortrag der übrigen Räthe abzuwarten, damit solche sofort zum schleunigen Abgange expedirt werden könne. Sonst aber muß während des Vortrags nichts decretirt werden, damit ein jedes Mitglied demselben die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen im Stande sey.

§. 10.

Alle diejenigen Sachen, welche der Decernent nach §. 8. bereits decretirt hat, sind nach beendigtem Vortrage sogleich in die Expedition zu geben, als welches durch das Vortrags-Journal durch eine besondere Colonne desselben, aus welcher ersehen werden kann, ob der Expedient auch an demselben Tage das Decret erhalten hat, dergestalt controllirt werden soll, daß nach Anleitung dieser Colonne von der Registratur ein Rest-Zettel der noch offenen Sachen anfertiget, und solcher dem Präsidenten, oder dem vorsitzenden Kammer-Director jedesmal vorgelegt werde, um die nächste Session darnach zu eröffnen.

§. 11.

Die Decrete müssen zwar vollständig und gründlich abgefaßt seyn, jedoch sind es nur besonders wichtige Berichte oder General-Verordnungen, die der Decernent dergestalt vollständig angeben muß, daß für die Secretaire, außer der Form, wenig hinzuzufügen bleibt; bei allen andern Decreten braucht bloß der Beschluß des Collegii genau und deutlich bemerkt, und auf die aus den Acten oder Gesetzen zu entnehmenden Unterstützungsgründe kurz verwiesen zu werden, welches der Secretair in der Expedition ordnen und weiter ausführen, auch die Folia der beizufügenden Acten jederzeit am Rande des Berichts allegiren muß.

§. 12.

Wenn ein Mitglied des Collegii zur Beschleunigung oder bessern Ausführung der Sache aus löblichem Diensteifer, Expeditiones selbst in extenso aufsetzt, so ist dasselbe schuldig, alle, den Secretarien im Dienst-Reglement gegebenen Vorschriften dabei zu befolgen.

§. 13.

In den Decreten, wodurch Officianten in der Provinz etwas aufgetragen wird, ist der Termin zu bemerken, binnen welchem solches ausgerichtet seyn soll; nicht minder, daß ein dergleichen Decret nach fruchtlosem Ablauf der Frist von der Registratur zu reproduciren ist; worauf sodann der Säumige so lange in wiederholte Ordnungs-Strafen genommen wird, bis er den Auftrag befolgt hat.

§. 14.

Endlich ist ein jeder Rath in Ansehung aller in seinem Departement vorkommenden, so wie auch, durch Acten widrig und unvollständig gefaßte Decrete und nachläßig bewirkte Revision entstehenden Unordnungen zunächst und persönlich verantwortlich.

§. 15.

Die Decrete gehen durch das Journal an das Secretariat, welches sie zur Revision befördert. Die Revision der Concepte muß in der Regel immer 24 Stunden nach dem Empfange erfolgen, und bei selbiger darauf gesehen werden, daß, wenn gleich nicht die Worte, so doch der Sinn des Decrets, richtig und deutlich angegeben, auch gegen die im Dienst-Reglement der Subalternen vorgeschriebene Form nicht gefehlt werde.

werde. Wo gegen eins oder das andere gefehlt ist, muß der Decernent die nöthigen Abänderungen treffen, und wenn er die Expeditiones nicht revisionsfähig findet, solche dem Expedienten mit der nöthigen Belehrung zum Umarbeiten zurückgeben, bei Ahndung aber nichts unvollständiges zur Correvision abliefern.

§. 16.

Die Concepte werden, nachdem sie vom Decernenten und Correferenten gezeichnet worden, zuerst dem Accise-Director, dann einem der Kammer-Directoren und hiernächst dem Präsidenten oder dem, dessen Stelle vertretenden Kammer-Director zur Revision vorgelegt.

Von allen auf das Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Fach unmittelbar Einfluß habenden Sachen, müssen aber Abschriften der Beschlüsse des Pleni, zu den Acten der Deputation gegeben werden. Nach vollständig bewirkter Revision gehen die Sachen zur Kanzlei und nachdem sie im Mundo von dem Secretario causae collationirt worden, zur Unterschrift und demnächst an den Post-Abfertiger der ihren schleunigen Abgang besorgt.

§. 17.

Sämmtliche Mitglieder des Collegii sind schuldig, die ihnen während der Session oder sonst vorgelegten Munda, in sofern sie mit dem Inhalt des bei dem Vortrag genommenen Beschlusses übereinstimmen, jederzeit ohne Weigerung zu unterschreiben und dieses unter keinerlei Vorwand abzulehnen, sobald die Sachen von dem Referenten bereits unterschrieben und von dem Secretario causae contrasignirt sind. Der letzte ist in der Regel für die Richtigkeit allein verhaftet.

§. 18.

Berichte an die vorgesetzte Behörden, unterzeichnen so viel möglich, alle einheimische Mitglieder des Collegii, in mundo, und müssen von dem Kanzelei-Director auf einem der an jedem Posttag abgehenden Berichte die Gründe der fehlenden Unterschriften kurz angezeigt werden. Bei andern Verfügungen aber ist die Unterschrift des Präsidenten oder Directoris und dreyer Räthe hinreichend.

§. 19.

Sämmtliche Räthe des combinirten Collegii sind hiernächst auch verbunden, die Geschäftsführung der bei demselben angestellten Subalternen besonders bei den ihrer Bearbeitung zugeschriebenen Sachen zu controlliren, und sind, wenn dieses nicht geschehen, oder sie dem Präsidenten, oder dem vorsitzenden Kammer-Director keine Anzeige davon gemacht haben, nicht nur nicht für entschuldigt zu halten, sondern für jede Verzögerung eben so verantwortlich, als wenn sie sich solcher unmittelbar schuldig gemacht. Sie sind also verbunden, sich zu dem Ende mit den für die subalternen Kammer-Officianten besonders aufgestellten Disciplinar-Vorschriften genau bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von der innern Einrichtung, den Verhältnissen und dem Geschäftsgang der Accise- und Zoll-Deputationen.

§. 1.

Sollen die ꝛc. Deputationen außer dem Präsidenten des Kammer-Collegii oder dem die Stelle desselben vertretenden Kammer-Director, dem Director der Accise- und Kammer-Deputation und den erforderlichen Räthen, imgleichen aus dem Bau-Rath der Kammer bestehen. Diejenigen Provinzial-Rendanten der Directionen, welche zugleich aber als Ober-Accise- und Zoll-Räthe wirkliche Mitglieder derselben sind, gehen gleich den übrigen Ober-Accise- und Zoll-Räthen in der Eigenschaft als Krieges- und Domainen-Räthe mit zu den

Kammern über, und bearbeiten gleich diesen die ihnen zugeschriebenen Sachen bei der Deputation. Künftig aber sollen die Provinzial-Rendanten, so bald die Accise- und Zoll-Rendanturen mit den Kammer-Provinzial- oder den Salz-Kassen-Rendanten werden vereinigt werden können, nicht mehr Mitglieder der Deputationen seyn.

Außer diesen wirklichen Mitgliedern der Deputationen, sollen auch die Assessoren der Kammern, sowohl zu eigener Erlernung des Accise- und Zoll-Dienstes, als auch zur Sublevation der wirklichen Mitglieder, dabei zu den Arbeiten admittirt werden, wozu jedoch jederzeit durch das Präsidium die Genehmigung des Accise- und des Provinzial-Departements nachgesucht werden muß. Ferner soll jede Deputation ihre besondere Subalternen-Bedienten haben, und deren Anzahl sich nach Umfang der Geschäfte richten.

§. 2.

Sollen diese Deputationen, deren Verfügungen unter der Unterschrift:

Accise- und Zoll-Deputation der Krieges und Domainen-Kammer
(der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation.)

ausgefertigt werden, alle, das eigentliche Accise- und Zoll-Wesen betreffenden Gegenstände bearbeiten; hierher gehören auch die currenten Salz-Debits-Sachen, in sofern sie sich nicht wegen Verbindung mit Landes-Polizei-Angelegenheiten, zur Bearbeitung bei dem Pleno qualificiren.

Sie dirigiren alles, was zunächst auf die Verwaltung des Accise- und Zoll-, auch Salz-Dienstes Bezug hat. Ihnen sind alle Accise- und Zoll-Aemter, auch Accise- und Zoll- auch Salz-Debits-Officianten ihres Bezirks untergeordnet. Sie selbst ressortiren ihrer Seits von dem General-Accise und Zoll-Departement, und in den Fällen und Angelegenheiten die vor das Plenum des Kammer-Collegii gehören, zugleich mit von dem Provinzial-Departement. Eine gleiche Abhängigkeit soll auch in Betreff der Mitglieder der Kammer vom Accise-Departement statt haben, in sofern sie bei den Accise- und Zoll, auch Salz-Debits-Sachen concurriren.

§. 3.

Die Deputationen müssen also sämmtliche ihnen untergeordnete Behörden und Officianten hiernach sowohl, als über die Gegenstände deutlich instruiren, welche nach dem §. 1. des 1sten Abschnitts vor das Plenum des Kammer-Collegii gehören, und sie anweisen: die eigentlichen Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Sachen, jederzeit an die Kammer-Accise- und Zoll-Deputation, die das Kameral- und Accise- und Zoll- auch Salz-Debits-Interesse zugleich betreffenden Sachen, dagegen stets an die Krieges- und Domainen-Kammer und an die Kammer-Deputation zu addressiren.

§. 4.

In welcher Art hiernächst letztgedachte, vor das Plenum des Kammer-Collegii gehörende Sachen behandelt und bearbeitet werden sollen, ist in dem §. 4. des ersten Abschnitts genau vorgeschrieben, weshalb dann auch die Deputationen lediglich auf diese Vorschriften verwiesen werden.

§. 5.

Was aber diejenige, das eigentliche Accise- und Zoll- auch Salzdebits Wesen und die damit verbundenen Gegenstände betreffenden, mithin ausschließend vor die Deputationen gehörenden Sachen anbelangt; so müssen solche an den Deputations-Director abgeliefert, von demselben erbrochen, präsentirt, den Mitgliedern zugeschrieben und hiernächst an die Registratur abgegeben werden.

Diese hat solche sodann in das Eingangs- und in das Vortrags-Journal einzutragen, die auf den Gegenstand Bezug habenden Acten gehörig beizufügen und demnächst die quäst. Sachen an diejenigen Mitglieder, denen solche zuge-

zugeschrieben sind, abzuschicken. Befinden sich unter diesen Sachen etwa welche, die zweien Mitgliedern zugeschrieben sind; so muß der Referent dergleichen Pieces nebst seinem schriftlichen Voto und den dabei befindlichen Acten dem ernannten Correferenten sofort zusenden, und dieser sie nach geschehener Durchsicht mit seiner Beistimmung oder anderer Meinung an erstern remittiren.

§. 6.

Sollen alle diese eingegangene, vor die Deputationen gehörenden Sachen, collegialisch bearbeitet und zu dem Ende gewisse Tage in der Woche bestimmt werden, an welchen solche von den ernannten Referenten in der versammelten Deputation zum Vortrag zu bringen sind. Sämmtliche Mitglieder müssen sich also an diesem Tage des Morgens zu der vom Präsidio bestimmten Stunde, in der Session einfinden, und so lange beisammen bleiben, als die Geschäfte es erfordern. Bei der Bestimmung dieser Vortrags-Tage, muß aber nicht nur auf den Umfang der Geschäfte und auf die Ankunft und Abgang der Posten, sondern auch auf den Umstand Rücksicht genommen werden, daß die Deputations-Sessionen nicht auf die nemlichen Tage fallen, an welche die Krieges- und Domainen-Kammer, oder Kammer-Deputation ihre Sitzungen hält, damit der Präsident oder der vorsitzende Director des combinirten Collegii in solchen Fällen, wo er es für nöthig findet, den Sessionen der Depututionen mit beiwohnen kann.

§. 7.

Wenn die Mitglieder der Deputationen die ihnen zugeschriebenen Sachen aus der Registratur erhalten haben, so müssen sie zuvor genau nachsehen, ob alle dazu benöthigte Acten beigefügt sind, sodann aus diesen Acten sich über alle Verhältnisse genau unterrichten, dabei auf die vorhandenen und auf den Gegenstand anwendbaren Gesetze und Vorschriften, Rücksicht nehmen, und hierauf nach ruhiger Prüfung aller Umstände ihr Decret abfassen.

Ist die vorliegende Sache aber zweien Mitgliedern zugeschrieben und also ein Correferent ernannt, so muß der Referent sein Votum darauf abgeben, und wenn der Correferent damit einverstanden ist, das Decret danach anfertigen, die Abänderung, die solches beim Vortrage aber etwa selbst erleiden mögte, demnächst bemerken.

Uebrigens haben die Mitglieder der Deputationen in allen solchen Fällen, wo die vorliegende Sache von der Beschaffenheit ist, daß etwas extrahirt, oder zu den Etats notirt, oder von einer Unterbehörde nach einem gewissen Zeitraum berichtet werden muß, dies jedesmal am Ende des Decrets zu bemerken.

§. 8.

Muß jeder Referent, wenn er die ihm zugeschriebenen Pieces zum Vortrage bringt, zuvor die Nummer der Sache angeben, sodann ihren Inhalt bündig und deutlich darstellen, alle diejenigen Umstände, Vorschriften, Gesetze und vorhandenen Verhandlungen, welche zur richtigen Beurtheilung des Gegenstandes zu wissen nöthig sind, getreulich anführen, und demnächst sein hierauf gegründetes Votum nach seinem bereits angefertigten Decret abgeben.

Den übrigen Mitgliedern liegt es ob, den Vortrag mit gehöriger Aufmerksamkeit anzuhören, die dabei zur Sprache gekommenen Umstände, und ins besondere das Votum des Referenten, zu erwägen, und demnächst darüber ihre Meinung zu äußern. Sind sie mit dem Voto des Referenten einverstanden, so wird im Vortrag gleich fortgefahren; sind sie aber verschiedener Meinung, so muß über die Sache deliberirt, und nach Mehrheit der Stimmen ein Conclusum gefaßt werden, in welchem Falle, wenn etwa paria vota vorhanden seyn sollten, der Director den Ausschlag giebt. Wenn indessen ein oder das andere Mitglied sich bei dem gefaßten Concluso nicht beruhigen sollte; so ist analogisch zu verfahren, wie im Ersten Abschnitt, §. 4. Lit. C. vorgeschrieben worden.

Was den Gang des Vortrags betrifft; so macht der Director mit den sich selbst zugeschriebenen Sachen den Anfang, und dann folgen die Räthe nach ihrer Anciennität. Beym Votiren hingegen giebt zuerst der Referent, dann der Correferent, hiernächst jeder Rath, und zwar der jüngere vor den ältern, und zuletzt der Director seine Stimme. Uebrigens muß die Registratur vor Anfang der Session dem Director die Vortrags-Journale vorlegen, und derselbe darin jede vorgetragene Sachen durchstreichen.

§. 9.

In dem ersten Abschnitt der gegenwärtigen Instruction ist ausführlich vorgeschrieben, wie bey den Deputationen der Geschäftsgang seyn soll.

Sind die eingegangenen Berichte, Vorstellungen, Anschreiben ꝛc. von der Art, daß die darauf erforderliche Resolutionen, Antworten und Verfügungen aus der Natur der Sache folgen, oder durch positive Gesetze und Vorschriften bestimmt werden; so sollen die Deputationen befugt seyn, auf dergleichen Sachen gleich directe und ohne vorherige Anfrage bei Unserm Accise- und Zoll-Departement, das Nöthige zu erlassen. Sie müssen aber ihre Resolutionen, Verfügungen und Antworten so gründlich, bündig und bestimmt abfassen, daß solche einem Jeden verständlich sind. Besonders haben sie in solchen Fällen, wo abschlägliche Bescheide ertheilt werden, die Gründe, weshalb dem Antrage nicht zu genügen ist, deutlich auseinander zu setzen.

Sind die eingegangenen Berichte, Vorstellungen, Anschreiben ꝛc. aber solches Inhalts, daß die darauf erforderlichen Resolutionen, Antworten oder Verfügungen, weder aus der Natur des Gegenstandes, noch aus den vorhandenen Vorschriften und Gesetzen entnommen werden können; so liegt den Deputationen ob, darüber an Unser Accise- und Zoll-Departement zu berichten, und von demselben Entscheidung oder Verhaltungs-Befehle zu erbitten. Besonders muß dies in allen solchen Fällen geschehen, wo von irgend einer nicht Etatsmäßigen Ausgabe, von Besetzung vacanter Stellen, von Rechten, Freiheiten und Concessionen, von Veränderungen bisher bestandener, und durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebener Einrichtungen, und überhaupt von Sachen, die auf Unser Staats-Interesse einen wesentlichen Einfluß haben, die Rede ist.

§. 10.

Nach geendigtem Vortrage muß jeder Referent die decretirten Sachen (in sofern das Collegium mit seinen Angaben einverstanden gewesen ist, und letztere einer Ausfertigung bedürfen) gleich unmittelbar in das Secretariat schicken, dahingegen diejenigen, deren Decrete das Collegium noch nicht genehmiget hat, und die also abzuändern sind, an sich nehmen, und die darauf erforderlichen Angaben, den genommenen Beschlüssen gemäß, ungesäumt abfassen, hiernächst aber auch diese Sachen mit den dabei befindlichen Acten in das Secretariat abliefern.

Sind die zum Vortrag gekommenen Sachen jedoch von der Beschaffenheit, daß solche bloß ad acta genommen werden, oder zur Collection gehen; so haben die Referenten selbige an die Registratur abzuliefern, und diese muß dann ihrer Seits die auf die Sachen befindlichen Angaben in den Vortrags-Journalen anmerken, und diejenigen Piecen, welche zur Calculatur geschrieben sind, sogleich an selbigen abgeben, diejenigen aber, welche ad acta geschrieben worden, dem Deputations-Director zur Mitzeichnung des Decrets vorlegen, und wenn dieses geschehen, solche reponiren.

§. 11.

Sobald die Secretarien die ihnen überlieferten Sachen nach Anleitung der Decrete ausgefertiget haben, müssen sie zuvörderst die dabei befindlich gewesenen

nen Acten an die Registratur zurückgeben, und den Empfang sich auf der expedirten Sache attestiren lassen, hiernächst aber die Concepte nebst den dazu gehörigen Piecen an die resp. Referenten zur Revision schicken.

Die Registratur hat dann bei dieser Gelegenheit, wo sie den Empfang der Acten attestirt, zugleich nachzusehen, was auf jede Sache decretiret worden ist, und den kurzen Inhalt, so wie auch das Datum des Decrets im betreffenden Vortrags-Journale zu vermerken.

Die Referenten haben, solche genau zu prüfen, selbige mit den Decreten zu vergleichen, die etwa gefundenen Fehler zu berichtigen, hierauf die Concepte zu unterzeichnen, und solche sodann, in sofern es Sachen sind, die bloß einem Mitgliede zugeschrieben worden, an denjenigen Rath, in dessen Geschäfts-Kreis der Gegenstand einschlägt, in sofern es aber solche sind, die zweien Mitgliedern zugeschrieben worden, an den ernannten Correferenten zur Mitrevision und Mitzeichnung zuzusenden; zuletzt zeichnet diese Concepte der Deputations-Director.

Wenn der Präsident des Collegii die von dem Deputations-Director decretirten und von ihm gezeichneten Concepte, mitgezeichnet hat, oder solches in dessen Abwesenheit von dem ersten Kammer-Director geschehen ist, welches auch von dem Director der Kammer-Deputation zu Bromberg gilt, so soll die Mitzeichnung der Räthe des Deputations-Collegii nicht erforderlich seyn.

Dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem ersten Director, bleibt es überlassen, wenn sie einzelne Sachen mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wollen, deren Zuschrift sich vorzubehalten, und sich die darauf angegebene Concepte und Reinschriften, resp. zur Mitzeichnung und Mitunterschrift vorlegen zu lassen.

Uebrigens muß bei dem Circuliren der Concepte jedes Mitglied dicht unter seinem Nahmen das Datum der geschehenen Revision bemerken, und dasjenige Mitglied, welches die Concepte zuletzt zur Revision erhält, selbige ohne allen Aufschub zur Kanzlei befördern.

§. 12.

Wenn die Sachen in der Kanzlei mundirt worden sind, so müssen die Munda an die Secretarien abgegeben, solche von denselben revidirt und contrasignirt, sodann den Mitgliedern der Deputation zur Unterschrift vorgelegt, sobald diese erfolgt ist, gedachte Munda in die Kanzlei zurückgegeben, ohne weitern Aufenthalt versiegelt und an die Behörden befördert, die Concepte aber, wenn zuvor der Tag des Abgangs darauf bemerkt worden ist, an die Registratur abgeliefert werden. Diese hat dann ihrer Seits genau nachzusehen, ob bei den erhaltenen Concepten alles befindlich ist, was dazu gehört, hierauf den Abgang der Sachen, sowohl im Vortrags-Journal, als wie auch in dem Abgangs-Register zu vermerken, und demnächst die Concepte nebst ihren Angaben zu den Acten zu bringen.

§. 13.

Es kann indessen der Fall eintreten, daß eine eingegangene Sache von der Beschaffenheit ist, daß selbige nicht bis zum nächsten Vortrags-Tage ausgesetzt bleiben kann, sondern gleich auf der Stelle eine Verfügung angegeben werden muß. In solchem Fall muß die Sache von dem Referenten ohne allen Aufschub decretirt und in das Secretariat zur Expedition befördert, hiernächst aber das Concept der Ausfertigung nebst den zur Sache gehörenden Acten, zuerst an den Referenten und demnächst an alle übrige Mitglieder zur Revision geschickt; von dem letzten Mitgliede zur Kanzlei gesendet; und von dieser dann sofort mundirt und nach Anleitung des §. 11. des gegenwärtigen Abschnitts zum Abgang; das Concept nebst den dabei befindlichen Acten aber, zur Registratur befördert werden.

Sollte jedoch der Gegenstand von großer Wichtigkeit seyn; so muß statt

dieſes vorgeſchriebenen Geſchäftsganges, von dem Director eine extraordinaire Seſſion angeordnet werden.

§. 14.

Endlich wird noch bemerklich gemacht, daß wenn etwa mündliche Anzeigen oder Anträge geſchehen, darüber Protocolle aufgenommen, ſelbige von dem Director präſentirt und zugeſchrieben und demnächſt eben ſo wie andere eingegangene ſchriftliche Sachen behandelt werden müſſen.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Obliegenheiten der Acciſe- und Zoll-Deputationen.

§. 1.

Sollen die Deputationen in dem ihnen anvertrauten Diſtrict, den ganzen Dienſt, und alles was auf die Verwaltung deſſelben Bezug hat, dirigiren und darauf wachen, daß zwar das Acciſe- und Zoll- auch Salz-Debits-Intereſſe möglichſt geſichert und befördert, jedoch bei der Ausübung des Dienſtes alle Willkühr vermieden, und Jedermann nach den vorhandenen Vorſchriften und Geſetzen behandelt werde.

§. 2.

Müſſen ſie ſich bemühen, von der geographiſchen Lage ihres Diſtricts und der darin befindlichen Städte, Flecken und Dörfer, imgleichen von deſſen Bevölkerung, von deſſen Flüſſen und Handels-Straßen, von deſſen Verkehr und Gewerben, von deſſen Verhältniſſen und Verbindung, mit Unſern benachbarten Provinzen und mit dem Auslande, und überhaupt von deſſen Verfaſſung und ſtatiſtiſcher Beſchaffenheit, genaue Kenntniß zu erlangen.

Zugleich müſſen ſie aber auch auf die Einrichtungen und Anordnungen der benachbarten fremden Staaten ihre Aufmerkſamkeit richten, und in ſo fern ſelbige dem dieſſeitigen Acciſe- und Zoll-Intereſſe auch Commerz- und Manufactur-Weſen etwa nachtheilig werden ſollten, davon ohne Anſtand dem Acciſe- oder Fabriken-Departement, im letzten Fall durch das Plenum Anzeige machen.

Ueberhaupt müſſen ſie in ihrem Diſtrict auf den Nahrungsſtand und die Gewerbe, eine ſtete Aufmerkſamkeit richten, und deren Aufnahme durch das Plenum möglichſt mit befördern helfen, weil dies der ſicherſte Weg iſt, die Verbeſſerung der Acciſe- und Zoll-Einkünfte zu bewirken.

§. 3.

Ferner müſſen ſie auf das Benehmen der Deputations-Officianten, der Kreis-Acciſe- und Zoll-Räthe, der Ober-Stadt- und Stadt-Inſpectoren, der Acciſe- und Zoll-Aemter und aller dazu gehörenden Officianten ſtets ein wachſames Auge haben, und mit aller Strenge darauf halten, daß jeder Acciſe- und Zoll-Bediente ohne Ausnahme ſeinen Obliegenheiten ein völliges Genüge leiſte, und ſeinen Poſten treu, gewiſſenhaft und ſeiner Inſtruction gemäß, verwalte; daß beſonders die Calculatoren (unter welche die zu jedem Deputations-Bezirk gehörenden Acciſe- und Zoll- auch Salzdebits-Aemter verhältnißmäßig zu vertheilen ſind) mit ihren Rechnungs-Geſchäften nicht in Rückſtand gerathen; daß die Acciſe- und Zoll-Räthe ihre Kreiſe fleißig bereiſen, daß ſie und alle andere Ober-Bediente die Amts-Verrichtungen ihrer Untergeordneten genau controlliren, und daß überhaupt die Ober-Officianten in Erfüllung ihrer Pflichten den Unterbedienten immer mit gutem Beiſpiel vorgehen.

Uebrigens wollen Wir: daß geſchickte, rechtſchaffene und thätige Officianten hervorgezogen und befördert, ſaumſelige und ſolche Subjecte, die noch einer Beſſerung fähig ſind, durch ernſtliche Ermahnungen und nachdrückliche Vorſtellungen von ihren Irrwegen abgelenkt, incorrigible und ſolche Officianten, die ſich durch Untreue, Plackereyen, Trunk und andere Laſter, Unſeres Dienſtes unwürdig gemacht haben, aber, ohne alle weitere Scho-

nung

nung dem General-Accise- und Zoll-Departement zur Bestrafung angezeigt werden sollen.

§. 4.

Haben die Deputationen insbesondere darauf zu sehen, daß in Absicht der Eingangs-Accise und Zölle von rohen Producten und andern Specerei-Material-Fabrik-Manufactur- und andern Kaufmanns-Waaren auf den Grenzen, in den Thoren, auf den Packhöfen und bei den Accise- und Zoll-Aemtern, alle diejenigen Modalitäten, welche zur Controllirung dieses Zweiges der Gefälle vorgeschrieben sind, genau befolgt werden; und daß die Officianten alle nur mögliche Wachsamkeit anwenden, um den Unterschleifen vorzubeugen, und dadurch zu verhindern, daß der den Staats-Einkünften und der Moralität gleich schädliche Schleichhandel Wurzel fasse.

§. 5.

Eben sowohl haben sie auf die Mahl-Accise eine genaue Aufmerksamkeit zu richten, und strenge darauf zu halten: daß die Bäcker, Brauer, Brandweinbrenner, Mehlhändler und Puder- auch Stärke-Fabrikanten, imgleichen die Mühlen und die Mühlen-Wagen stets genau controllirt werden; und daß die städtischen Ober-Officianten diese wichtige Controllirung den Unterbedienten nicht allein überlassen, sondern daß sie sich derselben immer mit unterziehen und durch fleißige Nach-Revisionen sich überzeugen, ob die Unterbedienten ihre Pflichten erfüllen.

§. 6.

Ferner haben sie auf Schlacht-Accise, oder Schlacht- und Trank-Steuer, wo diese letztern noch statt finden, jederzeit ein wachsames Auge zu richten, und es findet das Nämliche Anwendung, was in dem §. 5. gesagt worden ist.

§. 7.

Was die Nachschuß- die Ergänzungs- die Handlungs- und die Uebertrags-Accise betrift; so müssen die Accise- und Zoll-Deputationen darauf sehen, daß die über die Zweige der Gefälle in dem Accise-Reglement vorhandenen Vorschriften pünktlich beobachtet, und daß insbesondere die verschiedenen Handlungs-Accise-Abgaben, welche durch unrichtige Declarationen sehr verkürzt zu werden pflegen, sorgfältig controllirt werden.

§. 8.

Was hingegen die directen Abgaben, als: die Acker- Garten- Wiesen- Vieh- und Nahrungs-Steuer, imgleichen die Fix-Accisen der Jouwelenhändler, der Goldschmiede und der Bewohner solcher städtschen Grundstücke, die ihrer entfernten Lage wegen, nicht zu controlliren sind, anbelangt; so haben die Deputationen dafür zu sorgen, daß diese Abgaben, da, wo sie eingeführt sind, immer zu rechter Zeit abgeführt werden, damit keine Reste entstehen, indem deren Beitreibung gemeinhin mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 9.

Müssen sie ihr Augenmerk richten, daß die in den vorstehenden §§. benannte Accise-Gefälle, als auch die verordneten Zoll-Abgaben richtig erhoben und richtig berechnet, daß die Einnahme- und Controll-Register regelmäßig geführt, daß von den Rendanten die erforderliche Cautiones, den, in dem Accise- und Zoll-Reglement enthaltenen Vorschriften gemäß, geleistet; daß die eingekommene Gelder sicher aufbewahrt, daß von selbigen keine andere Ausgaben geschehen, als solche, die durch Etats- oder Special-Verordnungen autorisirt worden sind; daß die nach Bestreitung der Ausgaben bleibenden Ueberschüße zu rechter Zeit an die Behörden abgeführt; daß sämmtliche Accise- und Zoll-Cassen immer zu rechter Zeit revidirt, und daß überhaupt die, in dem Accise- und Zoll-Reglement und den Special-Dienst-Instruetionen über die Erhebung der Gefälle und die daraus zu leistende Ausgaben, gegebene Vorschriften pünctlich befolgt werden, weil

die

die Deputationen für alle bei den Cassen und damit verbundenem Cautions-Wesen vorgehenden Unordnungen verantwortlich bleiben.

Ueberhaupt müssen die Accise- und Zoll-Räthe, die Ober-Stadt- und Stadt-Inspectoren, die Special-Accise- und Zoll-Cassen revidiren und die Revisions-Protocolle mit ihren monatlichen Dienst-Berichten an die ihnen vorgesetzte Deputation einsenden. Jedoch wollen Wir mit den Special-Cassen, die sich in dem Ort befinden, wo die Deputationen ihren Sitz haben, eine Ausnahme von obiger Regel machen, und es sollen diese Cassen alle Monat von einem der Räthe revidirt werden, welcher dann das Revisions-Protocoll dem Collegio zu übergeben hat.

Was aber die Provincial-Cassen anbetrifft, so müssen selbige monatlich revidirt werden. Wo sie noch separirt bleiben, geschieht es durch den Präsidenten oder den, die Stelle desselben vertretenden Kammer-Director und die Deputations-Directoren. Wo sie aber mit der Provincial-Kammer-Casse combinirt sind, muß der Accise-Deputations-Director jedesmal dabei sein, und das Duplicat des Cassen Revisions-Protocolls bei der Deputation besonders zum Vortrag kommen, das Triplicat aber mittelst Berichts an Unser Accise- und Zoll-Departement eingesandt werden.

§. 10.

Da ein ausgebreitetes Handels-Verkehr zur Wohlfahrt des Landes und zur Vermehrung der Staats Einkünfte ganz vorzüglich mitwirkt, so machen Wir den Deputationen zur Pflicht, auf den Ein- Aus- und Durchfuhr-Handel und auf die damit in Verbindung stehenden Conjuncturen stets ein wachsames Auge zu haben, und die Resultate zum Besten des Staats zu benutzen, zugleich aber durch das Plenum auch dafür zu sorgen, daß die über das Handels-Verkehr bestehende Vorschriften genau befolgt werden.

§. 11.

Da Wir verschiedenen Personen, Anstalten und Sachen nach dem Accise- und Zoll-Reglement, die Accise- und Zoll Freiheit angedeihen lassen; so haben die Deputationen dafür zu sorgen, daß diese Freiheiten nicht gemißbraucht, und daß selbige auf keine andere Gegenstände ausgedehnt werden.

§. 12.

Ferner ist aus dem Accise- und Zoll-Reglement ersichtlich, daß von manchen Gegenständen die schon erlegten Accise- und Zoll-Gefälle vergütiget werden. Wenn demnach die Accise-Aemter die desfalsigen Bonifications-Nachweisungen einsenden, so müssen die Deputationen solche zuvörderst in Calculo attestiren lassen, hiernächst aber prüfen: ob die Objecte sich wirklich zur Accise-Vergütigung qualificiren; imgleichen, ob alle vorgeschriebene Modalitäten, die das Accise-Reglement für jede Art der Vergütigung vorschreibt, pünktlich befolgt sind. Die Resultate dieser Prüfung müssen dann bestimmen, ob die Bonifications-Nachweisungen als richtig angenommen, und die in Antrag gebrachte Vergütigungen der Gefälle genehmiget werden können, oder ob gedachte Nachweisungen noch berichtiget, oder sonst noch in der Sache Verfügungen erlassen werden müssen.

Insbesondere wollen Wir den Deputationen aber zur Pflicht machen, auf alle solche Vergütigungen, wo den Kaufleuten von vollversteuerten und hiernächst nach dem Auslande debitirten Waaren, die Eingangs-Gefälle vollständig zurückbezahlt werden, die größte Aufmerksamkeit zu richten.

Wenn daher in einer oder der andern Stadt diese in Antrag kommende Vergütigungen ins Große gehen sollten; so müssen die Deputationen von Zeit zu Zeit die Importen einer solchen Stadt mit ihren Exporten vergleichen lassen — und aus diesen Vergleichungen wird sich dann ergeben, ob Verdacht vorhanden ist, und ob und welche Vorkehrun-

kehrungen getroffen müssen, um zu verhindern, daß Unsere Cassen nicht Gefälle vergütigen, welche sie nicht erhalten haben.

§. 13.

Wie bei der Untersuchung und Entscheidung der Vergehen gegen die Accise- und Zoll-Gesetze und bei der Verrechnung der erkannten Strafen verfahren werden soll, ist in dem Accise-Justiz-Reglement vom 11. Junii 1772; in dem Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens in Accise- und Zoll-Sachen vom 6. Junii 1795; und in dessen Declaration vom 16ten Mai 1796 ausführlich vorgeschrieben. Die Deputationen haben sich also bei den vorkommenden Prozeß-Sachen nach diesen Vorschriften genau zu achten und dafür zu sorgen, daß die Prozesse nicht verschleppt, sondern bei den Aemtern sowohl als bei dem Collegio stets prompt bearbeitet werden.

§. 14.

Sollen die Accise- und Zoll-Räthe, die Ober Stadt- und Stadt Inspectoren am Ende eines jeden Monats, einen in Form eines Tagebuchs abgefaßten Dienst-Bericht, aus welchem zu ersehen ist, womit sie sich jeden Tag im Dienst beschäftiget, wie sie bei den ihnen obliegenden Revisionen, jeden Dienst-Zweig gefunden, und welche Verfügungen sie zur Abstellung der etwa entdeckten Mängel und zum Besten des Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Interesse getroffen haben, an die ihnen vorgesetzte Deputationen einsenden, und diesem Dienst-Bericht zugleich die Kassen-Revisions-Protocolle, so wie auch eine Nachweisung von dem Zustande der Gefälle beifügen. Die Deputationen haben also in Absicht dieser für das Accise- und Zoll-Interesse sehr wichtigen Dienst-Berichte folgendes zu beobachten;

a) Müssen sie darauf sehen, daß gedachte Dienst-Berichte immer bis zum 6ten des neuen Monats eingehen;

b) Beim Eingange derselben müssen sie zuvörderst genau prüfen: ob die in Rede stehenden Officianten während des abgelaufenen Monats hinreichend thätig gewesen sind, und ob sie wirklich das geleistet haben, was sie leisten sollen;

c) Müssen sie ferner prüfen: ob die von gedachten Officianten bei ihren Dienst-Revisionen etwa angetroffenen Mängel und Unregelmäßigkeiten von der Beschaffenheit sind, daß solche von der Deputation noch besonders gerügt werden, und deshalb noch besondere Verhandlungen statt haben müssen, in welchem Fall aus den quäst. Dienst-Berichten, Extracte zu nehmen und dergleichen Gegenstände dann besonders zum Vortrag zu bringen, und besonders zu bearbeiten sind;

d) müssen sie etwägen: ob die von den mehrbenannten Officianten zur Abstellung der im Dienst etwa vorgefallenen Unordnungen und Unvollkommenheiten, getroffene Verfügungen und Einrichtungen, der Sache, dem Locale und den bestehenden Vorschriften und Gesetzen angemessen sind;

e) Müssen sie die, den Dienst-Berichten beigefügten Cassen-Revisions-Protocolle nebst den dazu gehörenden Blei- und Zettel-Nachweisungen, wenn solche vorher von der Calculatur durchgesehen, und in calculo attestirt worden sind, genau untersuchen, um sich zu überzeugen, ob die von den in Rede stehenden Officianten revidirten Cassen- und Blei- auch Zettel-Bestände wirklich richtig gewesen sind;

f) Nicht minder müssen sie die, den Dienst-Berichten beigefügten Nachweisungen von dem Zustande der Einnahme untersuchen, und genau prüfen: ob jede Klasse der Gefälle mit der Bevölkerung, mit dem Verkehr und mit den Zeit-Umständen in gehörigem Verhältniß steht; ob das Ganze der Einnahme dem Etat angemessen ist, und ob die über die unproportionirte Einnahme von den

quäst. Officianten angegebenen Ursachen, als richtig angenommen werden können, oder man aus der Art, wie in den betreffenden Ort der Dienst betrieben wird, vielmehr schließen muß, daß die den Local-Verhältnissen nicht entsprechende Einnahme eigentlich in der Nachläßigkeit und unvollkommenen Dienstführung der Officianten ihren Grund hat;

g) Müssen sie hiernächst die Officianten auf ihre monatliche Dienst-Berichte mit ausführlichen Resolutionen versehen, zu welchen ihnen die hier sub litt. b, c, d, e und f vorgeschriebene Prüfungen die Data an die Hand geben werden;

h) Müssen die Dienst-Berichte der Accise-Räthe, Ober-Stadt- und Stadt-Inspectoren den daraus formirten Haupt-Dienst-Berichten als Anlagen beigefügt werden.

§. 15.

Haben die Deputationen mit Nachdruck darauf zu halten, daß von den Unterbehörden alle diejenigen Extracte, Nachweisungen und sonstige Nachrichten, die zu bestimmten Terminen einzuschicken sind, immer zu rechter Zeit eingesendet werden. Auch müssen die Deputationen ihrer Seits die aus diesen Specialien zu formirenden Generalien stets prompt anfertigen lassen, und solche pünctlich an Unser Accise- und Zoll-Departement absenden.

Damit übrigens bei diesem Theil der Geschäfte die gehörige Ordnung erhalten werde, haben die Deputationen zugleich auch dafür zu sorgen, daß sowohl bei ihrem Collegio als wie auch bei den Unterbehörden, Tabellen über die zu bestimmten Terminen einzusendenden Nachrichten angelegt, und daß solche immer gehörig berichtiget und nachgetragen werden.

§. 16.

Eben sowohl müssen die Deputationen darauf sehen, daß von den Aemtern die geführten Register und dazu gehörenden Beläge, gleich nach geschehenem Abschluß, und spätestens 12 Tage nach Ablauf des Quartals, zur Revision eingeschickt, daß dann von der Calculatur diese Register ohne den mindesten Aufschub und mit der größten Genauigkeit revidirt und darüber richtige Protocolle abgehalten; daß diese Protocolle den Aemtern ohne Zeitverlust zur Beantwortung und Entledigung der vorgekommenen Monitorum übermacht; und daß endlich die Defecte immer zu rechter Zeit berechnet, und hierbei die Vorschriften des Accise-Reglements §. 22. Abtheilung VI. genau befolgt werden.

§. 17.

Müssen die Accise- und Zoll-Einnehmer die Concepte ihrer Jahres-Rechnungen bei der vorgesetzten Deputation zur rechten Zeit einsenden, und von den Deputationen muß genau darauf gehalten werden, daß die eingegangene Concept-Rechnungen von der Calculatur ohne Anstand und mit aller Sorgfalt revidirt, daß die abgehaltene Revisions-Protocolle nebst den Concept-Rechnungen an die Aemter prompt abgeschickt, und daß demnächst von letzteren die sich bei der Revision gefundenen Monita ohne allen Aufschub entlediget, die Rechnungen zweimal ins Reine geschrieben, und diese beiden Munda nebst dem Concepte ohne allen Zeitverlust an die Deputation zur Abnahme eingesendet werden.

Was die Rechnungen der Provincial-Casse, imgleichen die des Formular- und Materialien-Magazins anbelangt; so haben die Deputationen dafür zu sorgen, daß von den Rendanten diese Rechnungen ebenfalls deutlich, vollständig und gleich nach dem Jahres-Schluß angefertigt werden, und daß solche spätstens bis zu Ende des Monats Julii zur Abnahme übergeben werden. Uebrigens ist die Provincial-Cassen-Rechnung dreifach anzufertigen, und an die Deputation abzuliefern.

§. 18.

§. 18.

Sobald bei den Deputationen die, im vorigen §. benannten Rechnungen eingegangen sind, muß zuförderst die Calculatur selbige durchsehen und attestiren, demnächst aber einer der Räthe vermittelst eines abzuhaltenden Protocolls die Rechnungen förmlich abnehmen, und sodann die Abnahme-Protocolle nebst den Rechnungen selbst, dem Collegio zur weitern Beförderung an die Ober-Rechnungs-Kammer vorlegen.

Bei der Abnahme ist besonders darauf zu sehen, ob in Ansehung der Form alles vorschriftsmäßig befolgt ist, ob in den Rechnungen der Aemter die Register-Defecte aus dem 4ten Quartal des vorherigen Jahres und aus den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres richtig vereinnahmet; ob sowohl in vorgedachten Special-Rechnungen, als auch in den Provinzial-Cassen- und Formular- und Materialien-Rechnungen, die von der Ober-Rechnungs-Kammer in den Revisions-Protocollen über die vorjährigen Rechnungen gemachten Monita und gezogene Defecte entlediget und berechnet, ob diejenigen Positionen der Einnahme, welche besondere Justificatoria bedürfen, gehörig belegt, ob alle Ausgaben, entweder durch Etats oder Special-Verordnungen, autorisirt, und ob die Ausgabe-Beläge deutlich, richtig und vollständig sind.

§. 19.

Müssen die Deputationen die ihnen vorgelegte Abnahme-Protocolle dann durch ihre Unterschrift vollziehen, selbige mundiren lassen, und hiernächst die Munda nebst einem Exemplar der darauf Bezug habenden Rechnungen, ohne allen Aufschub an die Ober-Rechnungs-Kammer absenden. Sollten aber einige Aemter mit ihren Rechnungen in Rückstand bleiben, oder sollte die Anzahl der zu den Deputations-Bezirk gehörenden Spezial-Cassen beträchtlich seyn, und also nicht alle Rechnungen mit einem male an die Ober-Rechnungs-Kammer abgeschickt werden können; so sind solche nach und nach abzusenden. Jedoch müssen die Deputationen dafür sorgen, daß gleich mit der ersten Sendung die Provinzial-Cassen- und Formular- und Materialien-Rechnungen mit abgehen können, und daß die letzte Sendung der Special Rechnungen ganz unfehlbar zu rechter Zeit bei der Ober-Rechnungs-Kammer eintrifft.

Was die Concepte der abgeschickten Special-Rechnungen anbelangt; so sind selbige in der Calculatur zu asserviren. Die Duplicate dieser Rechnungen, so wie auch die der Provincial-Cassen- und Formular- und Materialien-Rechnung, müssen aber an die Rendanten zurückgesandt werden, um solche in ihrer Registratur aufzubewahren.

Das Triplicat der Provinzial-Cassen- und Formular-Rechnung ist dagegen bei Unserm Accise- und Zoll-Departement einzureichen.

§. 20.

Wenn demnächst die Rechnungen von der Ober-Rechnungs Kammer revidirt und die abgehaltenen Revisions-Protocolle bei den Deputationen eingegangen sind; so müssen die, von gedachter Behörde gemachten Monita von dem betreffenden Rendanten ungesäumt entledigt, die in Rede stehenden Revisions-Protocolle darnach beantwortet; diese Beantwortung von den Deputationen genau geprüft und mit ihrem Gutachten versehen, hiernächst die Revisions-Protocolle an die Ober-Rechnungs-Kammer geschickt, und die erfolgenden Special-Resolutionen den Rendanten zu ihrer Decharge übermacht werden.

§. 21.

Damit Unser General-Accise- und Zoll-Departement den Gang des Rechnungs-Wesens gehörig übersehen könne, ist die Einsendung der, durch das Rescript vom 25ten April a. c. verordneten Nachweisungen, und zwar:

a) halbjährig, von dem Fortgange der Register-Revisionen, und

b) mit Ende des Decembers jeden Jahres, von dem Zustande der Jahres-Rechnungen erforderlich, welches von den Deputationen genau zu beobachten ist.

§. 22.

Haben dieselben alle Jahr für die Aemter und Provincial-Casse ihres Bezirks erforderlichen Etats zu projectiren, und in Rücksicht dieses Geschäfts folgende Regeln zu beobachten:

a) müssen sie darauf halten, daß von der Registratur ein besonderes Etats-Register angelegt; daß in demselben sowohl für jedes Accise und Zoll-Amt als auch für die Provincial-Casse ein besonderes Folium bestimmt; daß demnächst eine jede im Laufe des Jahres theils schon approbirte, theils in Vorschlag gebracht werden sollende Veränderung, mit Anführung des Datums des Rescripts oder Decrets auf dem betreffenden Folio notirt; und daß dieser Notiz, insofern sich solche auf eine schon wirkliche approbirte Veränderung bezieht, eine vidimirte Abschrift des Approbations-Rescripts beigelegt wird;

b) müssen allemal gegen die Mitte des Monats December, von einem Mitgliede der Deputation auf den Grund der vorjährigen Etats und des vorgedachten Etats-Registers, die neuen Etats projectiret, jedoch in diesen Projecten nur bloß solche Veränderungen, die durch Rescripte schon wirklich approbirt sind, übernommen werden. Uebrigens wird in Absicht der Form noch bemerkt, daß die Etats für die Aemter, nach dem Alphabet vorangehen müssen, und daß dann der Provinzial-Cassen-Etat folgen muß;

c) ist über die Anfertigung der Etats-Projecte von erwehntem Mitgliede ein ausführliches Protocoll abzuhalten und in Absicht eines jeden Etats-Projets zu bemerken, ob gegen den vorjährigen Etat eine Veränderung vorgekommen ist oder nicht, worinn, im ersten Fall, diese Veränderung besteht, und durch welches Rescript selbige approbirt worden ist.

Diese Rescripte sind aber nicht bloß dem Datum nach, zu allegiren, sondern auch ihrer Reihe nach dem Etats-Protocoll in vidimirter Abschrift und gehörig geheftet, beizufügen, auch zur bessern Uebersicht mit Buchstaben zu bezeichnen;

d) müssen in dem Etats-Protocoll auch diejenigen Veränderungen, welche erst in Vorschlag kommen sollen, bemerkt, und gleich hinter dem Amte oder dem Titel des Provincial-Etats auf welches oder welchen sie Bezug haben, aufgeführt werden;

e) ist endlich den Etats auch noch eine Nachweisung der bei der Feuer-Societät versicherten Accise- und Zoll- auch Salz-Gebäude anzuhängen, und es muß aus dieser Nachweisung ersichtlich seyn, wie hoch jedes Gebäude bei der Feuer-Societät versichert steht;

f) wenn die Etats nach den hier vorgeschriebenen Regeln projectirt worden sind, so muß der Rath, welchem dieses Geschäft übertragen ist, diese Etats-Projecte nebst dem Protocoll und den dazu gehörigen Belägen, mittelst eines Präsentations-Berichts der Deputation übergeben, und dann dies alles, nachdem es vorher in Gegenwart des Kammer-Präsidenten zum Vortrage gekommen, und die Etats nebst dem Protocolle mundirt und letzteres von dem Präsidio und der Deputation unterschrieben worden, an unser Accise-Departement eingereicht werden. Die Deputationen müssen sich aber mit allen diesen Geschäften dergestalt einrichten, daß die Etats-Projecte ganz unfehlbar bis zum 1sten Januar bei gedachtem Departement eingetroffen sind.

g) so bald die Deputationen die Etats vollzogen zurück erhalten haben, müssen sie aus denselben sowohl für die Aemter, als auch für die Provinzial-

ꝛc. Casse, Extracte anfertigen lassen, selbige vidimiren und sie demnächst den Behörden übersenden, die Original-Etats aber in dem Sessions-Zimmer aufbewahren.

§. 23.

Da die Sicherheit der Accise- und Zoll- auch Salz-Gefälle und die Ordnung des Dienstes, hauptsächlich von dem Benehmen der Officianten abhängt, so wollen Wir den Deputationen hiermit ausdrücklich zur Pflicht machen, zu den in ihrem Bezirk offen werdenden Stellen, Unserm Accise- und Zoll-Departement durchaus keine andere Subjecte in Vorschlag zu bringen, als solche, gegen deren Moralität nichts einzuwenden ist, und die alle Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, welche zu den vacanten Posten erforderlich sind. In dieser Rücksicht müssen die Deputationen von allen solchen schon im Dienst bestehenden Officianten, die sich vortheilhaft auszeichnen und Verbesserung verdienen, imgleichen von allen angestellten Supernumerarien, so wie auch von allen solchen Invaliden, die schon tentirt sind, und sich zur Versorgung im Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Fache qualificiren, sich besondere Notizen halten, damit bei entstehenden Vacanzen die erforderlichen Subjecte gleich ausgewählt werden können.

Uebrigens wird den Deputationen hiebei noch bemerklich gemacht, daß bei der Auswahl der zur Beförderung notirten Subjecte nicht die Länge ihrer Dienstzeit, sondern vielmehr einzig und allein die Summe ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und guten Eigenschaften den Ausschlag giebt; daß jedoch, bei ganz gleichen Verdiensten, auf die Anciennität Rücksicht genommen werden muß.

Alle Berichte wegen Dienst-Besetzungen müssen vom Kammer-Präsidenten mit unterzeichnet werden, welcher, wenn Rathsstellen bei der Deputation erledigt werden, darüber, und wegen Wiederbesetzung derselben, ausschließlich mit dem Deputations-Director an das Accise-Departement zu berichten hat.

Wegen Versorgung der Invaliden ist endlich schon in dem Geschäfts-Reglement vom 7ten März a. c. §. 9. 10. und 11. das Nöthige vorgeschrieben, wonach die Deputationen sich, jedoch mit genauer Beobachtung Unserer, per Rescriptum vom 11ten October pr. a. ihnen bekannt gemachten näheren Allerhöchsten Willens-Meinung, zu richten haben.

§. 24.

Um im Dienst die nöthige Ordnung zu erhalten, sollen die Deputationen befugt seyn, bei erwiesenen Dienst-Vernachläßigungen und bei solchen Vergehen, auf welche eine ausdrückliche Strafe in den Gesetzen nicht feststeht, ihre Subalternen, imgleichen die Accise- und Zoll-Räthe, die Ober-Stadt- und Stadt-Inspectoren, die Cassen- und Packhofs-Offizianten ꝛc. ꝛc. in eine Geldstrafe von 8 Groschen bis 5 Reichsthaler, die Aufseher, Thorschreiber, Visitatoren, Waagesetzer und ähnliche Officianten aber in eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot von Ein bis Drei Tage, und zwar nach Beschaffenheit des Vergehens, entweder hinter einander, oder einen Tag um den andern, nach vorheriger Warnung, zu verurtheilen, und soll vorgedachte Geldstrafe bei der Accise- oder Zoll-Casse des Orts, wo der Bestrafte steht, in Einnahme gebracht werden.

Die Deputationen haben jedoch, in sofern dergleichen Strafen Statt gefunden haben, Unserm Accise- und Zoll-Departement am Ende des Monats eine Nachweisung der, und weshalb bestraften Officianten einzureichen.

Wenn aber ein Officiant sich des Betruges oder anderer groben Vergehungen schuldig gemacht; so versteht es sich von selbst, daß die Sache förmlich untersucht werden, und ihren gesetzlichen Gang gehen muß.

Indessen sollen die Deputationen in solchen Fällen die Befugniß haben, den

betreffenden Officianten, in sofern es die Umstände erfordern, mit Einbehaltung des halben Gehalts, gleich ab officio zu suspendiren, auch ihn nöthigenfalls arretiren lassen.

Nur muß jeder solcher Fall gleich Unserm Accise- und Zoll-Departement angezeigt werden.

Sollten Umstände eintreten, welche bloß die Versetzung eines Officianten aus einem nach dem andern Ort nothwendig machten; so müssen die Deputationen ebenfalls an mehrgedachtes Departement davon berichten, folglich dergleichen Translocationen nicht eigenmächtigerweise verfügen.

Dahingegen sollen sie autorisirt seyn, in allen solchen Fällen, wo die Sicherheit der Gefälle und das Beste des Dienstes es erfordert, die Thor-Officianten aus einem Thor in das andere zu versetzen, dergleichen örtliche Versetzungen aber ohne alle weitere Anfrage anzuordnen.

§. 25.

Da ein regelmäßiger und rascher Geschäftsgang ohne vollständige und gut geordnete Registraturen gar nicht möglich ist, so wollen Wir den Deputationen zur Pflicht machen, strenge darauf zu sehen, daß nicht nur ihre eigene Registraturen, sondern auch die, der ihnen untergeordneten Behörden stets in guter Ordnung gehalten, und daß alle Registraturarbeiten mit der Pünktlichkeit ausgeführt werden, welche bey diesem Geschäftszweige erforderlich ist.

§. 26.

Ferner müssen die Deputationen auf das Formular- und Materialien-Magazin ihre Aufmerksamkeit richten, die Verwaltung desselben einem der Calculatoren mit übertragen, oder die bisherigen Geschäfte des Formular-Rendanten unter mehreren Officianten vertheilen, und dafür sorgen, daß die vorräthigen gedruckten Sachen, Blei-, Schreib-Materialien ꝛc. gut aufbewahret, daß den Aemtern der nöthige Registerzettel und Bleibedarf immer zu rechter Zeit übermacht; daß über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführt, und überhaupt das gedachte Formular- uno Materialien-Magazin regelmäßig verwaltet werde, in welcher Rücksicht denn auch dasselbe von Zeit zu Zeit von einem Mitgliede der Deputation revidirt werden muß.

§. 27.

Müssen die Deputationen die Documente über die von den Rendanten ihres Bezirks gemachten Cautionen sehr sorgfältig aufbewahren, zu selbigen einen resten, sichern und mit zwei Schlössern und Schlüsseln versehenen Kasten halten, und diesem Kasten, zu welchem der Director den einen, und der Justiziarius den andern Schlüssel haben muß, in dem Sessions-Zimmer einen Platz geben.

Sollte aber derselbe hier nicht sicher stehen; so muß solcher von dem Director in seine Wohnung genommen, und wenn Documente hineingelegt, oder herausgenommen werden sollen, in die Session gebracht werden.

§. 28.

Haben die Deputationen dafür zu sorgen, daß die Accise- und Zoll auch Salz-Gebäude, so wie auch die bei den Aemtern und Bureaux befindlichen Utensilien, möglichst gut conservirt, und daß insbesondere die vorgedachten Gebäude nach ihrem ausgemittelten Werth bei der Feuer-Societät assecurirt werden.

§. 29.

Wenn in der Nähe des Gebäudes, wo die Deputationen ihren Sitz haben, oder in dem Gebäude selbst, Feuer entstehen sollte: so müssen die Deputations-Mitglieder und Officianten sich gleich in demselben einfinden, damit zur Sicherheit der Documente, der Acten, der Utensilien und der Gelder, in sofern nämlich die Provinzial ꝛc. Casse sich in dem Deputations-Hause befindet, die erfor-

erforderlichen Anordnungen getroffen werden können.

§. 30.

Wird den Deputationen wegen der vorkommenden Reisen der Officianten folgendes bemerklich gemacht:

a) Wenn Mitglieder des Collegii und subalternen Officianten in ihren Privat-Angelegenheiten reisen wollen; so muß in Absicht des dazu erforderlichen Urlaubs dasjenige beobachtet werden, was in dem 1sten Abschnitt §. 2. lit. d. vorgeschrieben ist; in Ansehung der andern Officianten ist nach dem Geschäfts-Reglement vom 7ten März 1805. Abschnitt II. §. 1. und dem Declarations-Rescripte vom 18ten April ejusd. ann. zu verfahren;

b) Wenn aber Mitglieder des Collegii im Dienst reisen müssen, so sollen selbige freien Vorspann erhalten, und in Gemäßheit Unserer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten October 1798 autorisirt seyn, täglich = Zwei Reichs-Thaler Diäten und die festgesetzte Wagen-Miethe, nach Allerhöchst Unserer Cabinets-Ordre vom 7ten Junii. 1805 mit 12 Gr. pro Tag, auch auf jeder Station von 2 Meilen, für jedes reglementsmäßige Pferd an Trinkgeld 1 Gr. und das Bothenlohn für Bestellung des Vorspanns, nach jedesmal beizubringender Quittung zu liquidiren.

Da zeither bei einigen Directionen nachgelassen gewesen, daß deren Officianten, welche im Dienst mit Vorspann zu reisen berechtigt sind, freigestanden: ob sie sich entweder des Natural-Vorspanns bedienen, oder statt dessen sich gegen eine Entschädigung von 6 Gr. für das Pferd pro Meile inclusive Wagenmiethe, Bothenlohn, Schmier- und Trinkgeld, selbst fortschaffen wollen; so soll dies bei diesen in Deputationen veränderten Collegiis auch ferner dabei verbleiben.

c) Wenn dagegen expedirende Secretärs, Calculatoren, Stadtinspectoren, Rendanten und andere städtsche Officianten im Dienst verschickt werden; so müssen selbige mit der ordinären Post reisen, und es werden ihnen nach Vorschrift des Rescripts vom 10ten März 1800 von den Deputationen Pässe zu ihrer Legitimation gegeben, daß sie auf den Grund Unserer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten November 1799 an Personengeld nicht mehr als 4 Gr. pro Meile zu bezahlen haben, und ihnen zum Transport ihrer Acten und Päckereyen ein Gewicht von 100 Pfd. freigeschrieben werde.

Da Wir aber Allerhöchst-Selbst befohlen haben, das Passagiergeld zu erhöhen; so sollen besagte subalternen Officianten zwar das höhere Meilen-Geld von 6 Ggr. bezahlen, wobei ihnen ferner, so wie bisher, ein Gepäck von 100 Pfd. frei passirt werden wird, und es sind ihnen daher auch von denen Deputationen die vorvorschriftsmäßigen Legitimations-Pässe weiterhin zu ertheilen. Es soll aber diese Erhöhung in Ansehung der Dienst-Reisen dieser Officianten wieder aufhören, und der bisherige Zahlungs-Satz von 4 Ggr. wieder eintreten, sobald die gegenwärtige Theurung der Futter-Preise nachlassen wird. Sollte nach dem Bestimmungs-Ort keine ordinäre Post gehen, oder solche nicht ganz bis dahin reichen; so muß in ersterem Fall gleich von da an, wo die Post-Route aufhört, eine Mieths Fuhre angenommen werden. Uebrigens können die Deputationen außer den, von gedachten Officianten ausgelegten gewöhnlichen Post- oder etwa bezahlten Ueberfracht- und Mieths-Fuhrgeldern, die Diäten nach folgenden Sätzen täglich

für einen expedirenden Secretär und Calculator 1 Rthlr. 8 Gr.

für einen Stadt-Inspector und Rendanten 1 Rthlr. — .

für

für einen Controlleur, Cassirer, Mühlen-Waagemeister und ähnlichen Officianten . 18 Gr.
einen Aufseher, Visitator und Supernumerarius 12 Gr.

bei Unserm Accise- und Zoll-Departement so lange in Antrag bringen, bis Wir in Verfolg Unserer Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Paretz, den 18ten September 1804, ein Anderes verordnen werden.

§. 31.

Endlich müssen die Deputationen dafür sorgen, daß von allen an die Aemter ihres Bezirks ergehenden General-Verordnungen, die Registratur drei Exemplare an die Seite lege, daß sie am Ende eines jeden Monats diese gesammelten Verordnungen hefte, und solche der Deputation übergebe, welche dann ihrer Seits diese monatliche Sammlung Unserm Accise- und Zoll-Departement bereits verordnetermaaßen in triplo einzusenden hat.

Vierter Abschnitt.

Von den besondern Amts-Pflichten des Deputations-Directoris.

Wir haben in dem ersten Abschnitt bereits vorgeschrieben, in welchen Verhältnissen die Präsidenten oder vorsitzenden Directoren der combinirten Collegien gegen die Deputationen stehen, und welche Pflichten ihnen in Ansehung derselben obliegen sollen, daher sie darauf hiemit verwiesen werden.

Was hingegen die besondern Obliegenheiten des Deputations-Directoris anbetrifft; so wollen wir in Rücksicht derselben hiermit folgendes verordnen.

§. 1.

Zuvörderst wird den Deputations-Directoren eine strenge Moralität anempfohlen, und ihnen zur Pflicht gemacht, sich dergestalt zu betragen, daß jedermann vor ihnen Achtung haben muß, und daß sie ihren Untergebenen stets zum Muster dienen können.

§. 2.

Ferner müssen sie Jeden, er sey Officiant oder Particulier, welcher sich in Dienst-Sachen an sie wendet, mit aller Bereitwilligkeit hören, den Mitgliedern des Collegii und sämmtlichen übrigen Officianten höflich und bescheiden begegnen, und überhaupt im Dienst sich so benehmen, daß sie sowohl beym Publicum, als auch bei dem Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Personal sich Liebe und Vertrauen erwerben.

§. 3.

Haben die Directoren sich dahin zu bestreben, daß im Collegio Ordnung und Eintracht herrsche, und daß alles vermieden werde, was solche unterbrechen und Zwistigkeit veranlassen kann. Zu dem Ende müssen sie auch darauf halten, daß in den Sessionen ein anständiges und ernsthaftes Betragen beobachtet, daß der Vortrag nicht durch Nebensachen gestört, sondern ununterbrochen abgewartet, und daß über die vorkommenden Sachen zwar mit Offenheit und Freimütigkeit deliberirt, jedoch alles ungebührliche Streiten und insbesondere alle Bitterkeit vermieden werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Directoren ihre Verhältnisse gegen die Räthe nicht überschreiten, zugleich aber auch darauf sehen müssen, daß solches auch von keinem der Räthe geschehe.

§. 4.

Müssen die Deputations-Directoren darauf bedacht seyn, daß mit den übrigen Provincial-Collegiis, mit den Gerichten und mit den Chefs und Commandeurs der Garnisonen, ein gutes Vernehmen unterhalten werde, weil Fälle vorkommen, wo zum Besten des Dienstes, die Mitwirkung dieser Behörden erforderlich ist.

§. 5.

Was das den Directoren obliegende Vertheilen und Zuschreiben der eingehenden Sachen anbetrifft; so wird dieserhalb im Verfolg des Normal-Rescripts

scripts vom 22sten März a. c. hiermit folgendes verordnet und festgesetzt:

a) müssen mit Ausschluß der Justiz- und Cassen-Sachen, die Geschäfte unter die Directoren und die mit der Rechtspflege und dem Cassen-Wesen nicht beschäftigte Räthe, nicht nach Objecten, sondern hauptsächlich nach Arrondissements vertheilt werden.

Solchemnach muß ein Jeder alle Gegenstände, die aus dem ihm angewiesenen Arrondissement kommen, oder darauf Bezug haben, alle Accise-Zoll-Handlungs- und Gewerbe-Sachen, Bau-Angelegenheiten ꝛc. indistincte bearbeiten, wodurch dem Nachtheil der einseitigen Ansicht vorgebeugt und der Nutzen erreicht wird, daß die Räthe sich nicht ausschließlich von einer oder der andern, sondern, von allen diesen Partheien durch Selbstbearbeitung derselben gründliche Kenntnisse erwerben.

b) müssen die Directoren die vorkommenden besonders wichtigen und die generellen Gegenstände der Regel nach, selbst erörtern und bearbeiten, des Endes auch alle Jahr einen der den andern Theil des Directions-Bezirks bereisen, und revidiren, damit sie solchemnach zu einer vollständigen Kenntniß des Districts und der Officianten gelangen. Aber auch außer der Bearbeitung der Generalium können sie füglich immer noch ein oder das andere mit ihren übrigen Geschäften in Verhältniß stehende Special-Arondissement zur Erleichterung des Geschäfts-Ganges mit bearbeiten;

c) müssen sie dem Justitiarus nicht blos die Prozeß- sondern auch die Cautions- und überhaupt alle solche Sachen, wo es auf eigentliche Rechts-Kenntnisse ankommt, zuschreiben.

d) Haben sie alle Sachen von Wichtigkeit einem Re- und einem Correferenten, mithin zweien Mitgliedern der Deputation zuzuschreiben;

e) müssen sie endlich auf solche Sachen, die beschleunigt und vorzüglich prompt bearbeitet werden sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder das Wort Cito oder Citissime vermerken.

§. 6.

Liegt den Directoren insbesondere ob: für eine prompte Bearbeitung und einen regelmäßigen Gang aller Dienst-Geschäfte zu sorgen. Dem zufolge

a) müssen sie strenge darauf halten, daß die Registratur die eingegangenen Sachen, nebst den dazu erforderlichen Acten ohne allen Aufschub den Mitgliedern des Collegii zuschickt, daß diese die Sachen zu rechter Zeit vortragen und decretiren; daß die Secretarien die Expeditionen prompt anfertigen; daß die Concepte von den Räthen bald revidirt und von den Kanzelisten bald mundirt werden; daß die Registratur diejenigen Sachen, welche von Unterbehörden zu bestimmten Terminen eingehen müssen, und noch nicht eingegangen sind, — oder auf welche die Unterbehörden berichten sollen und noch nicht berichtet haben, dem Collegio zu rechter Zeit in Erinnerung bringt, damit die nöthigen Excitatoria erlassen werden können, und endlich, daß die Calculatoren mit ihren Register- und Rechnungs-Revisionen nicht in Rückstand gerathen, sondern alle ihre Obliegenheiten mit möglichster Betriebsamkeit ausrichten, und insbesondere auch die aus den Special-Accise- und Zoll-Extracten zu formirenden Haupt-Extracte, immmer zu rechter Zeit dem Collegio vorlegen.

Ferner:

b) müssen sie, um sich zu überzeugen, ob Jeder seine Schuldigkeit leistet, die Vorträge der Räthe und Assessoren nach Anleitung des §. 10. ersten Abschnitts controlliren, dabei öfters das Secretariat, die Registratur, die Calculatur und die Kanzlei besuchen, die in diesen Bureaux geführt werdenden Journale inspiciren und genau prüfen, ob die Sachen von

den Officianten wirklich promt bearbeitet werden; insbesondere darauf halten, daß die Registratur ihnen immer am 15ten eines jeden Monats einen Extract von den in den Vortrags-Journalen noch offenen, also noch nicht decretirten Sachen vorlegt, deren baldige Bearbeitung die Direktoren, dann den Referenten in Erinnerung zu bringen haben.

Uebrigens ist in dem §. 3. des 3ten Abschnitts der gegenwärtigen Instruction vorgeschrieben, wie es in Absicht solcher Officianten, welche im Dienst nachlässig befunden werden, gehalten werden soll, und es ist insbesondere der Directoren Pflicht, durch ernstliche Ermahnungen die saumseeligen Subjecte zu ihren Pflichten zurückzuführen.

§. 7.

Müssen die Direktoren, wie §. 5. bereits vorgeschrieben worden, alle Jahr einen Theil der Provinz und die größeren Städte derselben bereisen, und bei dieser Gelegenheit nicht nur die Cassen und alle andere Dienst-Zweige möglichst genau revidiren, sondern auch auf den Zustand der Gefälle und wie letztern aufgeholfen werden kann, Rücksicht nehmen, besonders aber auch über das Betragen der Officianten in und ausser dem Dienst genaue Nachrichten einzuziehen suchen.

Die aufzunehmenden Bereisungs-Protocolle haben die Directoren bei ihrer Zurückkunft dann einem Mitgliede der Deputation zuzuschreiben, damit solche zum Vortrage gebracht, und demnächst mit dem Gutachten der Deputation über die etwa zur Sprache gekommene Vorschläge, an Unser Accise- und Zoll-Departement eingereicht werden.

§. 8.

Wenn gleich in der Regel alle Berichte collegialisch erstattet werden müssen; so wollen Wir den Directoren doch hiermit die Befugniß ertheilen, in besondern Fällen, z. B. wenn es Gegenstände betrift, die auf ein Mitglied des Collegii Bezug haben, oder die Geheimhaltung erfordern, allein zu berichten, und es müssen in dergleichen Fällen die Concepte der Berichte nebst den darauf erfolgten Resolutionen von den Directoren reponirt, und bei ihrem dereinstigen Abgange an den Nachfolger abgeliefert werden.

§. 9.

Endlich sollen zwar die Directoren am Ende eines jeden Kalender-Jahres eine Conduiten-Liste von dem ganzen Personale der Accise- und Zoll-Deputationen, und eine von sämmtlichen Officianten der ganzen Provinz anfertigen, und solche spätstens bis zur Mitte des Monats Januar an Unser Accise- und Zoll-Departement einsenden, solche aber von dem Präsidenten, oder dem dessen Stelle vertretenden Kammer-Director mit geprüft und unterzeichnet werden.

Zu den Listen der Deputations-Mitglieder und Officianten, müssen eigene Beobachtungen ihnen die Data an die Hand geben. Zu den Listen der übrigen Officianten werden sie aber theils aus den, von den Accise- und Zoll-Räthen und Ober-Stadt und Stadt-Inspectoren eingeschickten Conduiten-Listen, theils aus dem Laufe der Geschäfte die Data entnehmen können. Indessen wollen Wir den Directoren zur strengsten Pflicht machen, bei der Anfertigung der Conduitenlisten, sich weder durch Privat-Verhältnisse, noch durch irgend eine andere Art von Partheilichkeit leiten zu lassen, sondern dabei mit aller Wahrheit und Redlichkeit zu verfahren, und daher auch aus den Nachrichten der Accise- und Zoll-Räthe nichts zu entnehmen, ohne es vorher genau geprüft zu haben.

Wenn die Directoren gedachte Conduitenlisten abgeschickt haben, so müssen sie das Concept der Liste der Deputations-Mitglieder und Officianten ihrer Seits reponiren, und es muß bei ihrem dereinstigen Abgange, dem Nachfolger überliefert werden.

Das Concept der Liste der übrigen Offizianten müssen sie dagegen im Sessionszimmer abgeben, und dieses Concept muß stets auf dem Conferenztische liegen, damit von selbigem bei den Vorträgen Gebrauch gemacht werden kann.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von den besondern Amtspflichten der Räthe der Accise- und Zoll-Deputationen.

§. 1.

Müssen sie ebenfalls in und außer dem Dienst sich so betragen, daß sie sich bey Jedermann Achtung, und bei dem Präsidio, bei ihren Collegen und bei den Offizianten Vertrauen und Liebe erwerben. Insbesondere wird ihnen aber zur Pflicht gemacht, stets dazu die Hände zu bieten, daß im Collegio Eintracht herrsche, und daß nicht durch Disharmonie der Dienst erschwert werde, in welcher Hinsicht sie denn auch bei den Vorträgen sich alles Zankens, und besonders aller Bitterkeiten zu enthalten, und ihre Meinung immer ruhig und ohne Leidenschaft zu äußern haben.

§. 2.

Ferner müssen sie die ihnen zugeschriebenen Sachen mit aller möglichen Gründlichkeit bearbeiten, und zu dem Ende sich alle auf das Accise- und Zoll- auch Salz-Debits-Wesen, Bezug habenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, besonders aber auf die Special-Dienst-Instructionen für die verschiedenen Classen der Offizianten genau bekannt machen.

§. 3.

Eben sowohl müssen sie die ihnen zugetheilten Arbeiten mit aller möglichen Promptitude befördern, und dem zufolge, die aus der Registratur erhaltenen Sachen immer an dem nächsten Sessionstag zum Vortrage bringen, die Decrete vorher nach §. 8. Abschnitt I. aufsetzen, und die aus dem Secretariat erhaltenen Expeditionen ohne Aufschub revidiren und weiter befördern. Besonders aber müssen sie solche Sachen, die von dem Director mit Cito oder Citissime bezeichnet sind, ohne Zeitverlust bearbeiten, und genau prüfen, ob die auf dergleichen Sachen erforderlichen Angaben, bis zum nächsten Vortrage ausgesetzt bleiben können, oder ob es nothwendig ist, gleich auf der Stelle die Verfügungen anzugeben und expediren zu lassen, in welchem letztern Fall die Vorschriften des §. 12. des 2ten Abschnitts der gegenwärtigen Instruction eintreten.

§. 4.

Haben diejenigen Mitglieder, welchen die Bearbeitung der Rechnungs-Sachen entweder besonders, oder neben den gewöhnlichen Arbeiten des ihnen zugetheilten Arondissements übertragen ist, diese Geschäfte vorzüglich zu befördern, und in Betracht dessen, die von den Rendanten beantworteten Register-Revisions-Protocolle, nachdem solche von der Calculatur begutachtet worden, ungesäumt zu decidiren; die nach und nach einkommenden Jahres-Rechnungen immer gleich nach ihrem Eingange abzunehmen; die Oberrechnungs-Kammer-Monita ohne Zeitverlust an die Behörden zur Beantwortung zu befördern, und wenn solche beantwortet zurückgekommen sind, sofort mit dem nöthigen Gutachten zu versehen; und überhaupt alles anzuwenden, daß die Rechnungs-Angelegenheiten nie in Rückstand gerathen.

Sollten übrigens die Register-Revisions-Protocolle etwa Verdacht geben, daß einer oder der andere Calculator bei der Revision der Register nicht gründlich zu Werke gegangen wäre; so müssen diejenigen Räthe, welche das Rechnungswesen bearbeiten, entweder selbst einen Theil der betreffenden Register nachrevidiren, oder wenn es ihnen hierzu an Zeit mangelt, durch den Ober-Calculator eine Nachrevision vornehmen lassen.

§. 5.

Was die übrigen den Räthen als Mitgliedern der Deputationen obliegenden Pflichten anbetrifft; so sind solche in dem enthalten, was benannten Collegiis in gegenwärtiger Instruction im Allgemeinen vorgeschrieben worden ist, daher gedachte Räthe auch auf diese Vorschriften hiermit angewiesen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den besondern Amtspflichten der Justitiarien.

§. 1.

Soll auf selbige ebenfalls dasjenige Anwendung finden, was in den vorigen Abschnitten den übrigen Räthen vorgeschrieben ist.

§. 2.

Müssen die Justiziarien außer den eigentlichen Prozeß- auch die Cautions- und überall alle solche Sachen, wo es auf Rechtskenntnisse ankommt, und wo ein Rechtsbeistand erforderlich ist, bearbeiten, und zu dem Ende sich also auch nicht bloß diejenigen Gesetze, welche über die Vergehen in Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Sachen und der Officianten, imgleichen über die Cautions-Angelegenheiten handeln, sondern auch alle auf die Verfassung des Accise- und Zollwesens Bezug habenden Gesetze, sie mögen schon gegeben seyn, oder noch emanirt werden, genau bekannt machen.

§. 3.

Was das Verfahren in den, beim Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Wesen, vorkommenden Prozeßsachen anbelangt; so sind in dem §. 13. des dritten Abschnitts dieser Instruction diejenigen Reglements und Declarationen, in welchen solches bestimmt vorgeschrieben steht, allegirt worden, auf welche Wir also die Justiziarien hiermit verweisen wollen.

§. 4.

Müssen sie die ihnen zugeschriebenen Sachen gründlich und insbesondere auch prompt bearbeiten, und in dieser Hinsicht auch ihrerseits alles dasjenige genau befolgen, was dieserhalb den übrigen Räthen in dem §. 3. des vorigen Abschnitts bemerklich gemacht worden ist.

§. 5.

Haben sie bei der Bearbeitung der ihnen zugeschriebenen Prozesse jederzeit genau nachzusehen, ob die Aemter die Untersuchung auch etwa verschleppt haben; ob bei der Vernehmung der Denunciaten alle vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden sind; und ob überhaupt von Seiten der Aemter alles dasjenige befolgt worden ist, was die erwähnten Reglements verordnen. Sollten bei dieser Prüfung des Verfahrens, sich dann etwa Unregelmäßigkeiten finden; so müssen solche ernstlich gerügt, und die eingegangenen Prozeß-Acten den Aemtern zur Berichtigung oder Complettirung zurückgeschickt werden.

§. 6.

Ferner müssen die Justiziarien darauf sehen, daß die Aemter die ergangene Erkenntnisse den Partheien ohne allen Aufschub publiciren, und die Beendigung der Deputation anzeigen. Demzufolge haben sie darauf zu halten, daß die Registratur ihnen nach einem gewissen Zeitraum von solchen Prozessen, deren Beendigung noch nicht angezeigt worden, die Acten vorlegt, damit die rückständigen Aemter excitirt werden können.

§. 7.

Was in dem §. 9. der zweiten Abtheilung dieser Instruction, über die Deutlichkeit der Deputations-Resolutionen gesagt worden ist, findet auch auf die Erkenntnisse in Prozeß-Sachen Anwendung, und die Justiziarien müssen diese Erkenntnisse so klar und bündig angeben, daß solche einer Mißdeutung gar nicht fähig sind.

§. 8.

Liegt ihnen ob: dafür zu sorgen, daß von demjenigen expedirenden Secretair, welcher die Justiz-Sachen ausfertigt, ein besonders Prozeß-Register geführt; daß in demselben jedem Amte ein eigenes Folium bestimmt; daß jeder in Defraudations- und Contraventions-Sachen bei der Deputation eingegangene Prozeß in dieses Register, und zwar auf dem betreffenden Folio, nach Anleitung der vorgedruckten Rubriken, genau eingetragen; daß dieses Register immer

immer am Ende eines Etats-Jahres abgeschlossen; und daß jeder bey diesem Abschluß noch unentschiedene Prozeß, dann mit seiner Nummer in das neue Etats-Jahr übertragen werde. Dieses Prozeß-Register müssen die Justizarien von Zeit zu Zeit nachsehen, um sich zu überzeugen, ob solches regelmäßig und mit Accurateſſe geführt wird, weil aus selbigem die General-Nachweisungen entnommen werden müssen.

§. 9.

Ferner liegt ihnen ob: dafür zu sorgen, daß die so eben erwehnten und in dem §. 8. benannten General-Nachweisungen immer prompt angefertigt, und ganz unfehlbar zu der festgesetzten Zeit an Unser Accise- und Zoll-Departement abgesandt werden müssen.

§. 10.

Endlich wollen Wir den Justitiarien zur Pflicht machen, auf alles dasjenige, wodurch Unsere Rechte beschränkt werden, oder in selbige Eingriffe geschehen, ein wachsames Auge zu haben, und also auch ihrer Seits mit darauf zu sehen, daß das Accise- und Zoll- auch Salz-Debits-Interesse nicht gefährdet, sondern nach Möglichkeit befördert werde.

Siebenter Abschnitt.

Von den Amtspflichten der Provincial-Accise- und Zoll-Cassen-Officianten.

§. 1.

Müssen die Provincial-Cassen-Officianten die ihnen anvertrauten Gelder treu und gewissenhaft verwalten, ihre Cassen-Bücher deutlich und reinlich, auch accurat führen, den Verfügungen und Anordnungen der ihnen vorgesetzten Deputationen, so wie der General-Accise- und Zoll-Casse willig nachleben, und auch ihrerseits alles Mögliche anwenden, um Unser Accise- und Zoll-Interesse zu sichern und zu befördern.

§. 2.

Die Einnahme der Provincial-Casse besteht aus den Ueberschüssen, welche von den Special-Cassen monatlich abgeliefert werden. Die Provincial-Cassen-Officianten haben also in Absicht dieser Einnahme nachstehendes zu beobachten:

a) müssen sie, wenn die Ueberschüsse eingehen, zuvörderst genau nachsehen, ob selbige mit den, von den Special-Cassen in duplo mit eingeschickten Geld-Extracten völlig übereinstimmen. Ist dies der Fall, so haben sie

b) die Ueberschüsse sofort nach den Münz-Sorten, in welchen sie eingegangen sind, zu Buche zu bringen, unter den Duplicaten der gedachten Geld-Extracte den richtigen Empfang der Ueberschüsse zu bescheinigen, und diese quitirten Exemplare dann gleich mit erster Post an die betreffenden Special-Cassen zurückzuschicken.

c) Im Fall die eingegangenen Ueberschüsse aber nicht mit den eingekommenen Geld-Extracten übereinstimmen, müssen die Provincial-Cassen-Officianten die Gelder zwar auch in die Bücher eintragen, jedoch die Extracte mit der Post an die betreffenden Special-Cassen remittiren, um solche zu berichtigen und demnächst wieder einzusenden, worauf dann das eine Exemplar ebenfalls zu quitiren und zurückzuschicken ist. Endlich

d) müssen die Provincial-Cassen-Officianten strenge darauf halten, daß die Aemter die Ueberschüsse immer gleich unmittelbar nach dem Monats-Schluß abführen, und in dieser Hinsicht auch, im Fall bis zum 5ten des neuen Monats noch nicht alle Gelder beisammen seyn sollten, diejenigen Aemter, welche damit in Rückstand geblieben sind, der Deputation ungesäumt anzeigen, damit selbige excitirt und im Wiederholungs-Falle in Strafe genommen werden können.

§. 3.

Was die, aus den Provincial-Cassen zu bestreitenden Ausgaben anbelangt so haben die Officianten hiebei nachstehende Regeln zu befolgen.

a) Müssen sie keine andere Ausgaben leisten, als solche, die durch den Etat oder durch besondere Rescripte Unsers Accise- und Zoll Departements autorisirt worden sind.

Hieraus folgt, daß sie ohne dergleichen specielle Rescripte und Verfügungen auch an Niemand Vorschüsse geben dürfen;

b) müssen sie in Absicht der Auszahlung der Besoldungen, der Miethen und anderer etatsmäßigen Ausgaben, sich nach den vorhandenen Vorschriften achten;

c) haben sie eine jede Ausgabe gleich nach den Münz-Sorten, in welchen sie geleistet wird, zu Buche zu bringen, und sich darüber deutliche und vollständige Quitungen geben zu lassen.

d) Müssen sie endlich darauf halten, daß, wenn eine oder die andere Special-Casse etwa für Rechnung der Provincial-Casse Ausgaben leisten muß, eine solche Special-Casse die desfalsigen Quitungen, gleich mit den nächsten Ueberschüssen statt baaren Geldes einsenden, damit beide Cassen über dergleichen Ausgaben sich sobald als möglich ausgleichen können.

§. 4.

Müssen sie die ihnen anvertrauten Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Gelder sorgfältig in einem festen und sichern Kasten aufbewahren, und da, wo der Haupt-Rendant und der Haupt-Controlleur die Geschäfte der Provincial-Cassen-Officianten mit versehen und keinen besondern Geldkasten haben, sind gedachte Accise ꝛc. Gelder nicht mit den andern öffentlichen Geldern zu vermischen, sondern in den Haupt-Geldkasten in ein besonderes Fach zu legen, und also auch von dem Controlleur mit unter Verschluß zu halten.

§. 5.

Sind die Provincial-Cassen-Officianten schuldig, sobald die Special-Cassen vom Monat Mai, also vom letzten Monat des Etats-Jahres, die Ueberschüsse eingesendet haben, einer jeden Special-Casse außer der Quitung pro Mai, eine General-Quitung über die ganze Summe der im abgewichenen Etats-Jahre abgeführten Ueberschüsse, auszufertigen, und diese General-Quitung gleich mit der ersten Post an gedachte Special-Cassen abzuschicken, weil sie solche zum Belag ihrer Jahres-Rechnungen nöthig haben.

§. 6.

Müssen sie nach Ablauf eines jeden Etats-Jahres, wenn alle Ueberschüsse eingegangen und alle Ausgaben bestritten sind, ihre Bücher abschließen, auf den Grund derselben die Provincial-Accise- und Zoll-, desgleichen die Provincial-Bau-Rechnung dreifach anfertigen, und solche nebst allen dazu gehörenden Belägen spätstens bis zu Ende des Monats July, der Deputation übergeben, von welcher die Provincial-Rendanten nach geschehener Abnahme der Rechnung, dann ein Exemplar zurück erhalten werden, um es in der Registratur aufzubewahren.

§. 7.

Sobald die Provincial-Rechnung von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und das Revisions-Protocoll der Deputation zugesendet worden ist, wird letztere solches den Provincial-Cassen-Officianten zustellen, um die gemachten Notata zu entledigen. Sie haben sich also diesem dann ungesäumt zu unterziehen, und das gedachte Revisions-Protocoll zu beantworten, hiernächst aber die zu ihrer Decharge erforderliche Final-Resolution zu gewärtigen.

§. 8.

Müssen die Provincial-Cassen-Officianten sich nicht nur den gewöhnlichen, son-

sondern auch den etwa für nöthig erachtet werdenden extraordinären Cassen-Revisionen unterwerfen, und in dieser Hinsicht ihre Bücher, Gelder und Belage, stets in solcher Ordnung halten, daß bei der Revision der Zustand der Casse immer leicht übersehen werden kann.

§. 9.

Wenn die Provincial-Cassen-Officianten in dem Laufe der Geschäfte etwa über Sachen Nachricht oder Auskunft nöthig haben, welche ihnen von der vorgesetzten Deputation nicht gegeben werden kann; so müssen sie sich in solchen Fällen an die General ꝛc. Casse wenden, von welcher sie dann die nöthige Belehrung erhalten werden.

§. 10.

Endlich werden die Provincial-Cassen-Officianten in Ansehung ihrer Amts-Verwaltung noch auf die allgemeine Cassen-Gesetze, insbesondere aber auf das Cassen-Edict vom 30sten Mai 1769, verwiesen.

Achter Abschnitt.

Von den allgemeinen Obliegenheiten der Deputations-Subalternen.

§. 1.

Müssen sämmtliche subalternen Bedienten einen regelmäßigen und untadelhaften Lebens-Wandel führen, einem Jeden mit dem sie in Geschäften zu thun haben, höflich und bescheiden begegnen, Unser Accise- und Zoll- auch Salzdebits-Interesse nach allen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil dabei verhüten, den Verfügungen und Anordnungen des Präsidii und der Deputation sich willig unterwerfen, und mit allen ihren Mitarbeitern eine genaue Dienst-Harmonie unterhalten.

§. 2.

Ferner müssen sie die ihnen obliegenden Dienst-Geschäfte, treu, gewissenhaft, gründlich und accurat ausrichten, und sich alle Mühe geben, daß sie mit ihren Arbeiten nie in Rückstand bleiben, sondern alles prompt und zu rechter Zeit zu Stande bringen.

§. 3.

Endlich sollen die Subalternen über die ihnen obliegenden speciellen Amts-Geschäfte von Unserm Accise- und Zoll-Departement noch besondere Instruction erhalten.

Wir haben nun zu Unsern Accise- und Zoll-Deputationen und zu dem dabei angestellten Personal, das feste Vertrauen, daß sämmtliche Individua die in gegenwärtiger General-Instruction erwehnten Obliegenheiten treu und eifrig erfüllen, und sich so benehmen werden, daß sie nicht durch Zwangs-Mittel oder Strafen zu ihren Pflichten angehalten werden dürfen, sondern, daß Wir ihnen vielmehr bei sich ereignender Gelegenheit, Beförderung angedeihen lassen können. Gegeben,

Berlin, den 5ten Mai 1806.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Voß. v. Schrötter. v. Stein.

No. LVIII. Instruction für die Commissarien der Dienstaufhebungs-Angelegenheit in der Kurmark. De Dato Berlin, den 5ten May 1806.

Zu Beförderung der Verbesserung der Landes-Kultur und zu Erweiterung des Erwerbfleißes haben Seine Königliche Majestät die Aufhebung des Natural-Hofdienstes in den Domainen der Kurmark, und deren Verwandlung in eine angemessene Geldabgabe, und zugleich die Uebereignung der Höfe in der Eigenschaft von Erbzins-Gütern zu verordnen geruhet.

Die Grundsätze, nach welchen bei Bearbeitung dieser Angelegenheit verfahren werden soll, und die Bedingungen, unter welchen die Ablösung der Dienste statt finden kann, sind durch das Rescript vom 13ten August vorigen Jahres festgesetzt. Auch sind Commissarien ernannt worden, von welchen die Dienstaufhebungs-Angelegenheiten ausschließend bearbeitet werden sollen.

Damit aber in der Kurmark überall ein gleichförmiges Verfahren bei Aufhebung der Dienste statt finde, alle Willkühr hierbei verhütet werde, und die Commissarien einen Leitfaden bei Ausmittelung des Werths der Dienste, bei Bestimmung der Entschädigung, welche die Unterthanen übernehmen müssen, und bei Feststellung des Erbstands- oder Recognitions-Geldes, welches die Unterthanen zu bezahlen verbunden seyn sollen, erhalten; wird denselben nachfolgende Instruction ertheilt.

Zuförderst wird den Commissarien, welche zu Bearbeitung der Dienstaufhebungs-Angelegenheit ernannt worden, oder künftig ernannt werden dürften, zur Pflicht gemacht, sich nach dieser Instruction auf das Pünktlichste zu achten und die ihnen darin gegebene Vorschriften genau zu befolgen, und wenn es auch ihrer sachverständigen Beurtheilung überlassen bleibt, nach den vorkommenden besondern Verhältnissen von den Vorschriften bei einzelnen minder wichtigen Punkten abzuweichen, so müssen dergleichen Abweichungen doch von ihnen gehörig und gründlich gerechtfertigt werden. Sie müssen es sich besonders angelegen seyn lassen, die Unterthanen, mit welchen sie Unterhandlung eröffnen, über die Vortheile, welche mit der Dienstfreiheit und dem Erwerb des Eigenthums der Höfe verbunden sind, zu belehren, ihnen solche begreiflich zu machen suchen, und ihr Bemühen dahin richten, daß die Absicht erreicht werde.

Was das Geschäft der Commissarien selbst betrift, und zwar

§. 1.

Gegenstand. A. In Absicht des Gegenstandes, so eignen sich folgende Dienste zur Aufhebung

1. alle zur Bewirthschaftung und Benutzung der Amts-Vorwerke in natur geleistete Spann und Handdienste der Bauern, Coßäten, und andrer mit dem Ackerbau sich beschäftigenden Wirthe ohne Unterschied ihrer Lage und Verhältnisse, diese Dienste mögen zu Bewirthschaftung des Vorwerks, zu welchem sie geleistet werden, hinreichend seyn oder nicht, und selbst Hülfsdienste nicht ausgenommen.

2. Alle

2. Alle Arbeiten, welche außer dem gewöhnlichen Hofdienst mit Gespann oder mit der Hand zum Besten der Herrschaft von den vorhin gedachten Personen geleistet werden, in sofern nicht besondere Ausnahmen in dem nachfolgenden gemacht werden.

3. Alle Dienste der Büdner, welche Holz unter der alten Taxe aus den Forsten erhalten, oder derjenigen, welche die Befreiung vom Dienste ausdrücklich verlangen.

Baudienste, die auf Abrechnung des Hofdienstes mit Gespann oder mit der Hand geleistet werden, fallen mit Aufhebung der letztern weg, und dies gilt auch von den Forstdiensten, welche die Holzberechtigten zu leisten verbunden sind.

Vorbehalten bleiben

1) die Wildbretfuhren, welche, da sie den Unterthanen wenig lästig sind, und weil dafür nicht wohl eine vollständige Entschädigung gegeben werden kann, unbedingt fortdauern müssen.

2) Alle Baudienste, welche entweder unentgeldlich, oder gegen Vergütung des Dienstgeldes, oder gegen ein bestimmtes Lohn verrichtet werden.

Sollten die Unterthanen jedoch die Ablösung dieser Dienste wünschen und eine angemessene Entschädigung übernehmen wollen, so können auch diese Dienste abgelöset werden.

Zu allen Diensten in Landes- und Polizey-Angelegenheiten ohne Unterschied, als: bei Bränden in den Forsten, bei Raupenfraß, Wolfsjagden, ferner zu den Jagddiensten, wenn Seine Königliche Majestät selbst Jagden halten, zu allen Fuhren auf Directorial- oder Kammer-Vorspannpässe, zu den Richterfuhren und Gerichtsfuhren bleiben die Unterthanen verpflichtet, so wie denn auch ihre Verhältnisse gegen den Kreis, sowohl in Absicht ihrer Abgaben, als Leistungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unabgeändert stehen bleiben.

§. 2.

B. Die Hauptpunkte, welche von den Commissarien beobachtet werden müssen, sind folgende: Hauptpunkte welche berücksichtigt werden müssen.

1. Die Ausmittelung des Werths der abzulösenden Dienste.
2. Die Nachweisung des wirthschaftlichen Zustandes der Unterthanen, um danach mit Rücksicht auf den Werth der Dienste, den Ablösungspreis zu bestimmen, der von den Dienstpflichtigen verlangt werden kann.
3. Die Vortheile, welche den Unterthanen außer der Befreiung von dem Dienst noch eingeräumt werden sollen, und die Bedingungen, welche die Dienstpflichtigen sich bei Ablösung der Dienste unterwerfen müssen,
4. Die Entschädigung des Beamten für die Entbehrung der Dienste, und endlich
5. das Verfahren, welches von den Commissarien bei dem Geschäfte zu beobachten ist, und die Einrichtung der zu verhandelnden Commissions-Akten.

§. 3.

Da alle Unterthanen der Kurmark, welche zu Diensten verpflichtet sind, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen, so haben die Commissarien bei den Unterhandlungen mit denselben nachfolgende Vorschriften genau zu befolgen. Die Ausmittelung des Werths der Dienste, und die Form der anzulegenden Berechnungen.

§. 4.

Form der Berechnungen.

Alle Berechnungen-Behufs der Aufhebung der Dienste, die von den Unterthanen zu Bestreitung der Amts- und Vorwerkswirthschaft geleistet worden sind, sollen in Rücksicht der Form zweifach angelegt werden, nämlich in der Art:

A. Daß die zur Bewirthschaftung des Amts und der Vorwerke mit den vorhandenen Diensten und die zu Bewirthschaftung derselben ohne Dienste erforderlichen Kosten ausgemittelt werden. Der Unterschied, welcher sich ergiebt, wenn erstere von letztern abgezogen worden, mit Hinzusetzung der Pacht von den Grundstücken, welche zu den zu erbauenden Tagelöhner-Wohnungen hergegeben werden müssen, weiset den Werth der Dienste, der von den Unterthanen aufgebracht werden muß, nach.

B. Daß die Anzahl der Spann- und Handdiensttage, welche zu den einzelnen Wirthschafts-Gegenständen erfordert werden, mit der Anzahl der Tagewerke, welche durch Hofgespann und Tagelöhner nach den weiter unten bestimmten Normalsätzen zu leisten sind, um jene zu ersetzen, verglichen, und die Kosten berechnet werden, welche die Unterhaltung der zu Leistung dieser Tagewerke erforderliche Hofgespann und das Lohn für die zum Ersatz der Handdienste erforderlichen Tagelöhner erfordern.

§. 5.

Was die zur Bestimmung des Werths der Dienste nach diesen beiden Berechnungen erforderlichen Nachweisungen und Ausmittelungen betrifft, so ist

1. zu beiden nothwendig:

a) eine Nachweisung der sämmtlichen dem Amte und den einzelnen Vorwerken bisher geleisteten Dienste, und die Vertheilung derselben auf 32 zur Ackerwirthschaft nöthigen, und 20 Winterwochen nach dem Schema Nro. I.

b) Eine Ausmittelung, auf wie hoch das Tagewerk eines Dienstgespanns bei jedem der verschiedenen Wirthschafts-Geschäfte, wozu die Dienste gewidmet sind, desgleichen eines Handdienstes anzunehmen ist, und wie sich dies gegen eigenes Gespann und freie Handarbeit verhält. Das Maaß der Arbeiten eines Hofgespanns bestimmen die Normalsätze; bei den Handdiensten wird das Verhältniß gegen die Arbeiten eines freien Tagelöhners wie drei zu zwei bestimmt. Sollten die Normalsätze nicht passen, so findet die §. 8. bestimmte Ausnahme statt, und in diesem Fall ist eine Ausmittelung nothwendig, was mit eigenen Gespann in einem Tage geleistet werden kann.

c) Nach dem Schema II. eine Nachweisung der für die Leistung des Dienstes bezahlten Dienstgelder und des verabreichten Deputates.

d) Eine Berechnung nach dem Schema III., wie viel Gespann, Dienstboten und Tagelöhner erfordert werden, um die Arbeit zu verrichten, wozu bisher Spann- und Handdienste geleistet worden sind.

e) Eine Vertheilung der Dienste nach den ad a bemerkten beiden Hauptabschnitten auf die sämmtlichen nothwendigen Wirthschafts-

Geschäfte

Geschäfte nach dem Maaßstabe der Berechnung ad d. nach dem Schema IV.

2. Außer diesen Nachweisungen sind zur Ausmittelung der für den Natural-Dienst von den Unterthanen aufzubringenden Entschädigung nach der ersten Nachweisung ad A. §. 1. noch erforderlich.

a) Eine Berechnung der bisher neben dem Dienste erforderlich gewesenen Gespanne, Dienstboten und Tagelöhner, welche nach eben den Grundsätzen als die Berechnung ad 1. d. und dem Schema V. anzulegen ist, in welcher nach Maaßgabe der Ausmittelungen ad 1. e und 1. b. dasjenige bei jedem einzelnen wirthschaftlichen Geschäfte in Abzug gebracht werden muß, was bisher durch die Dienste bestritten worden ist, wo sodann die Tagewerke übrig bleiben, die neben den Diensten noch durch eigenes Gespann Gesinde, oder Tagelöhner haben geleistet werden müssen;

b) eine Berechnung der zu Unterhaltung der nach der Nachweisung ad 1. d zur Bestreitung der Wirthschaft ohne Dienste erforderliche Gespanne, Dienstboten und Tagelöhner.

c) Eine gleiche Berechnung der zu Unterhaltung der nach der Nachweisung zu 2. a. zur Bestreitung der Wirthschaft neben dem Dienste erforderlichen Gespanne, Dienstboten und Tagelöhner erforderlichen Kosten, so wie das für die Leistung des Dienstes bezahlten Dienstgeldes und verabreichten Deputates.

d) Eine Schlußberechnung, worin das Resultat der Nachweisung ad 2. c. mit Ausschluß des bezahlten Dienstgeldes von dem Resultat der Nachweisung ad 2. b. abgezogen wird nach den Schematen VI., VII. und VIII.

Woraus sich der Werth der Dienste und die Entschädigung, welche von den Unterthanen für die Erlassung derselben nach der ersten Berechnung ad A. gegeben werden muß, ergiebt.

3. Zur Ausmittelung des Werths der Dienste nach der zweiten Berechnungsart B. §. 4. sind außer den ad 1. a. — c. dieses Paragraphs bemerkten Nachweisungen noch folgende erforderlich:

a) Eine Berechnung nach dem Schema IX., was mit den vorhandenen Diensten nach den Ausmittelungen ad 1. a. und e. an wirthschaftlichen Arbeiten nach dem Maaße, welcher für jeden Wirthschaftszweig nach b. als Norm bestimmt ist, bestritten werden.

b) Eine Berechnung nach dem Schema X., wie viel Tage mit Hofgespann und Tagelöhnern zur Bestreitung dieser nach 3. a. ausgemittelten, bisher durch Dienste bestrittenen Wirthschafts-Arbeiten nothwendig sind, und was danach an Gespann, Gesinde und Tagelöhnern erforderlich seyn würde.

c) Eine Berechnung der Unterhaltungs-Kosten der zu b. ausgemittelten verschiedenen Gegenstände, und

d) eine Schlußberechnung nach den Schematen XI. und XII., worin von den nach der vorstehenden Nachweisung zu c. ausgemittelten Unterhaltungs-Kosten, das den Dienstpflichtigen nach der

Nachweisung zu 1. c. bisher verabreichte Deputat abgezogen und dadurch nachgewiesen wird,

welche Entschädigung für das ꝛc. von den Unterthanen im Ganzen nach der Berechnung ad B. aufgebracht werden muß, und wie viel solches auf einen Spanntag und einen Handtag der Unterthanen ausmacht.

§. 6.

Grundsätze, wonach die Berechnungen anzulegen sind und was dabei zu beobachten ist.

Die Sätze, wonach die einzelnen Berechnungen angelegt werden, müssen den bei jedem Amte und Vorwerke und den zu selbigen geleisteten Diensten statt findenden Umständen angemessen seyn. Im allgemeinen lassen sich die Sätze nicht so bestimmen, daß sie überall passend seyn sollten.

Um jedoch so viel wie möglich nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, und die Dienstaufhebungs-Arbeiten besser beurtheilen zu können, werden folgende Normal-Sätze und Vorschriften festgesetzt, von welchen die Commissarien nur dann abweichen dürfen, wenn sie im Stande sind ihre Abweichungen gehörig zu rechtfertigen.

§. 7.

Ausmittelung der Anzahl der vorhandenen Dienste.

Zu Anfertigung der zu §. 5. Nr. 1. a. erwähnten Nachweisung aller zum Amte oder den einzelnen Vorwerken gehörigen Dienste, ist es nöthig, aus dem Dienst-Reglement, den Urbarien und andern actenmäßigen Bestimmungen festzustellen, welche Arten von Dienste geleistet werden müssen und wie groß die Zahl der Dienstage sey, die von den Unterthanen verlangt werden können, sie mögen sämmtlich bisher geleistet worden seyn, oder nicht.

Zur völligen Feststellung dieser Sätze, und um die Berechnungen darauf bauen zu können, muß diese Nachweisung den Beamten und den Unterthanen zur Anerkennung vorgelegt, und daß dies geschehen, durch ein Protocoll, welches den Commissions-Acten beizufügen ist, nachgewiesen werden.

§. 8.

Maaß der Dienstleistung und Vergleichung derselben gegen die Kräfte der Hof Gespann und Tagelöhner.

Bei Ausmittelung des Tagewerks eines Dienstgespanns, eines Hofgespanns, eines handdienstleistenden Unterthans und eines Tagelöhners nach §. 5. ad 1. b. ist folgendes zu beobachten.

I. Zur Bestimmung des Tagewerks eines Dienstgespanns bei den verschiedenen Arbeiten, die von demselben geleistet werden müssen, sollen das Dienst-Reglement und die Amts-Urbarien insoweit solche darüber Bestimmungen enthalten, zum Grunde gelegt werden. Die Vorsteher der dienstpflichtigen Gemeinden, so wie der Beamte müssen jedoch in einer besondern Verhandlung, anerkennen, daß darnach verfahren wird. Wo aber das Dienst-Reglement nichts bestimmt, da muß durch Vernehmen der Unterthanen und des Beamten oder anderer lange im Amte wohnhaft und bei der Wirthschaft angestellt gewesenen Personen das Maaß der Arbeiten festgestellt werden.

Ergeben sich bei diesen Ausmittelungen Verschiedenheiten, die von Bedeutung sind und nicht gütlich beseitigt werden können, so muß der Commissarius darüber zur Entscheidung der Kammer Anzeige

zeige machen. Wo aber die Aussagen stimmen oder eine gütliche Vereinigung über die Angaben statt findet, da muß das sich hiernach ergebende Resultat den Berechnungen zum Grunde gelegt werden.

II. Bei Bestimmung der Tagewerke eines Hofgespanns wird ein rascher Betrieb der Wirthschaft vorausgesetzt, ohne hierbei auf dasjenige zu sehen was an jedem einzelnen Ort üblich ist, daher starkes Gespannvieh und Geschirr anzunehmen, und beim Heu- und Getraideeinfahren, so wie beim Düngerausfahren stehende oder Wechselwagen in Ansatz zu bringen sind.

Wenn nicht dann ganz besondere Umstände eintreten, so sollen folgende Normal-Sätze und Vorschriften bei allen Berechnungen zum Grunde gelegt werden:

α. der Betrieb der Pflugarbeiten, soll in der Regel auf starke Ochsen und nur dann auf Pferde berechnet werden, wenn nach den Umständen keine Ochsen angenommen werden können. Zu einen Pflug werden vier Ochsen angenommen, die je zwei und zwei mit der Arbeit wechseln, und 176 Tage im Jahre sind zur Arbeit für ein solches Gespann in Ansatz zu bringen.

β. Die übrigen Spannarbeiten werden in der Berechnung durch Gespann von vier Pferden bestritten, für die mit Einschluß der wirthschaftlichen Nebenarbeiten 300 Arbeitstage, wenn auf diese bei der Berechnung aber nicht Rücksicht genommen wird, nur 260 Arbeitstage im Jahre gerechnet werden.

Bei den Ochsen ist, auf 8 Stück ein, und bei den Pferden auf 12 Stück ein überzähliges zu rechnen; und wenn sich bei der Ausmittelung des erforderlichen Gespannviehes ergiebt, daß Brüche vorkommen, so werden solche, wenn sie geringer als $\frac{1}{2}$ sind, übergangen, wenn sie aber mehr als $\frac{1}{2}$ betragen für ein Ganzes angenommen.

Bei den einzelnen wirthschaftlichen Arbeiten ist das Tagewerk eines eigenen Gespanns folgendermaaßen anzunehmen:

1) beim Pflügen
   a. mit Ochsen . . . . . $2\frac{1}{2}$ Morgen
   b. mit Pferden ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde bei zwei Pflügen auf jeden Pflug $2\frac{1}{2}$ Morgen, also fünf Morgen.
2) Beim Eggen . . . . . 9 Morgen
3) Beim Dungfahren . . . . . 1 Morgen
4) Beim Getreide-Einfahren ist anzunehmen, daß achtmal gefahren wird, und beim Winterkorn 10 Mandeln, beim Sommerkorn 12 Mandeln geladen werden.
5) Beim Heu-Einfahren werden sechs Fuhren auf ein Tagewerk gerechnet, und angenommen daß 20 Centner auf eine Fuhre geladen werden.
6) Beim Verfahren des Getraides ist anzunehmen, daß auf eine Reise von 4 bis 5 Meilen, also 8 bis 10 Meilen hin und zurück, zwei Tage zur Reise selbst und ein Tag zum Laden und zum Verkauf gebraucht werden. Zur Ladung

eines Wagens wird 1 Wispel 12 Scheffel Hafer, 1 Wispel 8 Scheffel Gerste und 1 Wispel Winter-Getraide gerechnet.

7) Beim Verfahren der Wolle wird dieselbe Zeit zur Reise, die Ladung aber zu 40 schwere Stein angenommen.

8) Beim Verfahren des Torfs und des Holzes wird auf eine Entfernung von 1 bis höchstens 1½ Meile, täglich eine Fuhre und die Ladung zu 1 Klafter Holz 1500 Soden Torf gerechnet.

Bei einer Entfernung von ½ Meile, aber täglich 2 Fuhren bei gleicher Ladung, bei einer Entfernung von mehr als 1½ Meile wird die Ladung nur zu ¾ Klafter angenommen.

9) Wegen der verschiedenen wirthschaftlichen Nebenfuhren ist schon vorher bemerkt, daß auf ein Gespann von 4 Pferden, statt 300 nur 260 Arbeitstage gerechnet und angenommen wird, daß durch die übrigen 40 Tage die Nebenarbeiten bestritten werden können.

III. Bei Bestimmung des Verhältnisses des Tagewerks eines Hand-Dienstages, gegen die Arbeit, welche von einem Tagelöhner an einem Tage verrichtet werden kann, wird festgesetzt;

daß das Tagewerk von 2 Tagelöhnern dem von 3 Dienst-Thuern gleichgesetzt werden soll.

Die Arbeit einer Tagelöhner-Familie sich nach der Zahl der Arbeitstage zu den Sommer-Arbeiten, und es wird angenommen, daß in dem dazu erforderlichen Zeitraume von 32 Wochen, der Mann wöchentlich 5 Tage, die Frau aber 4 Tage, beide zusammen also 288 Tage arbeiten, das Dröschen aber ausserdem von dem erstern verrichtet werden kann; in den Winter-Monaten, so daß diese Arbeit also nicht besonders in Anrechnung gebracht wird.

Bei Berechnung der Arbeiten, die durch Tagelöhner bestritten werden können, finden nachstehende Normal-Sätze statt, nach denen allgemein die Berechnungen angelegt werden müssen.

1) Beim Pflügen, wenn zu den Ochsenpflügen Tagelöhner angenommen werden, ergiebt sich das Tagewerk von selbst, da die Tagesarbeit eines Pflugs bestimmt ist.

2) Beim Eggen können keine Tagelöhner vorkommen, da der Gespann-Knecht die Handarbeit verrichtet.

3) Beim Dungfahren:

a. zum Aufladen des Düngers sind auf jeden Wechsel-Wagen zwei männliche und ein weiblicher Tagelöhner nöthig, das Abladen auf dem Felde geschieht durch den Pferde-Knecht.

b. Das Mistausbreiten auf dem Felde verrichtet eine weibliche Arbeiterin täglich auf ein Morgen.

c. Das Austragen des Mistes aus dem Ochsenstall, wird allein durch Tagelöhner verrichtet, und auf einen Ochsen werden jährlich zwei weibliche Tage gerechnet.

4) Beim Getraidesäen. Ein Mann säet im Durchschnitt aller Getraidearten täglich 18 Scheffel.

5) Ein

5) Ein Tagelöhner mähet Getraide täglich 2½ Morgen.
6) Eine weibliche Tagelöhnerin harkt und bindet, trägt die Mandel zusammen und setzt sie in Haufen täglich 2 Morgen.
7) Beim Getraide-Einfahren werden auf ein Wechsel-Wagengespann,
a. beim Aufladen:
1) wenn die Entfernung der Scheuer vom Felde nicht groß ist, und die Arbeiten sehr rasch gehen, zwei männliche Arbeiter und eine Nachharkerin,
2) wo hingegen die Aecker entfernter belegen, und aus Mangel an hinlänglichen Gespann zu jener Zeit die Arbeit nicht so rasch gehen kann, eine männliche Person und eine weibliche zum Nachharken angesetzt.
b. Beim Abladen in der Scheuer:
1) wenn der Fall ad a. 1. eintritt, drei männliche Ablader ein bis zwei männliche Tasser und auf jede 10 Fuß im Taß drei weibliche Personen anzunehmen;
2) wenn hingegen der Fall ad a 2. statt findet, so sind zwei männliche Ablader, ein männlicher Tasser und auf jede 10 Fuß, im Taß drei weibliche Personen anzusetzen.
8) Zum Heumähen braucht ein männlicher Arbeiter auf 1½ Morgen, einen Tag.
9) Zum Heuwerben wird auf 1½ Morgen Wiesewachs ein weiblicher Arbeiter auf einen Tag gerechnet, sind dir Wiesen weit abgelegen, so ist das Tagewerk nur auf 1¼ bis 1 Morgen anzunehmen.
10) Beim Aufladen und Abladen des Heues, sind die Sätze wie bei Nr. 7 anzunehmen.
11) Zur Futterung der Ochsen und zum Heckselschneiden für dieselben, ist auf 12 Ochsen täglich ein männlicher Tagelöhner zu rechnen, und wird dabei angenommen, daß die Ochsen 225 Tage auf den Stall gefuttert werden.
12) Zum Schafwaschen und Scheeren werden:
a zum Waschen auf 1000 Stück 5 Weibliche,
b. zum Scheeren = = 50 =
Summa 55 Weibliche.
c. Zum Zutragen beim Waschen auf 1000 Stück 5 Männliche.
d. Zum Zutragen beim Scheeren = = 2 = =
Zusammen 7 Männliche.
Im ganzen also 62 Tagelöhner-Tage gerechnet.
13) Zur Garten-Bestellung werden auf einen Morgen jährlich fünf Tage männlicher und fünf Tage weiblicher Arbeit angenommen.
14) Zu Neben-Arbeiten werden auf jede 10 Morgen des vorhandenen Ackers der Wiesenkuppeln und Mäschen mit Ausschluß des drei, sechsjährigen und unbrauchbaren Landes jährlich einen Tag halb männlich halb weibliche Arbeit berechnet.

Sollte sich hin und wieder ergeben, daß wegen Entlegenheit der Felder oder sonstiger lokalen Ursachen eine Haupt-Abänderung einiger dieser Sätze nothwendig seyn sollte, so können die Commissarien diese bei den Berechnungen nach gehöriger Rechtfertigung vornehmen.

§. 9.

§. 9.

Ausmittelung des bisher bezahlten Dienstgeldes und Werths des verabreichten Deputats vid. Beilage II.

Was das den Dienstpflichtigen bei Leistung des Dienstes gezahlte Dienstgeld und gegebene Deputat betrift, müssen die in der Nachweisung II. ad §§. 1.c. aufzuführenden Summen in eben der Art ausgemittelt werden, als es in Rücksicht der Ausmittelung der Dienste, ihrer Quantität und Qualität nach in dem §. 7 und 8 vorgeschrieben ist. Die Preise des Speisungs-Deputats richten sich nach den bei Berechnung der Unterhaltungs-Kosten des Gesindes anzunehmenden Sätzen.

§. 10.

Bei der Berechnung der Wirthschafts-Erfordernisse nach dem Schema III. ad §. 5. l. d., muß der Anschlag und also, danach in der Regel eine Wirthschaft in drei Feldern zum Grunde gelegt werden, auch kann die Bestellung der Brache nicht mit zur Rechnung kommen, da die Benutzung derselben nicht veranschlagt wird.

Grundsätze und Verfahrungsweise bei Ausmittelung der Wirthschafts-Erfordernisse eines Amts oder Vorwerks mit Hinsicht auf die Dienstleistung der Unterthanen, wenn solche künftig nicht mehr statt finden sollen.

Sollten indessen so viel Dienste vorhanden seyn, daß sie bei Bestreitung der erforderlichen Arbeit nach dem Anschlage nicht verbraucht werden können, so müssen die nach der angelegten Berechnung überflüssigen Dienste, für welche der Ablösungs-Preis dem Domainen-Etat ohne Abzug zu Gute kommt, da die Beamten darauf keinen Anspruch machen können, nach gleichen Sätzen, wie die wirklich nöthigen Dienste zur Ablösung berechnet werden. Was die specielle Bewirthschaftungs-Weise betrift, so werden folgende Normal-Vorschriften festgesetzt.

A. In Rücksicht der Spannarbeiten zur Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Gespannen und des dabei zu haltenden männlichen Gesindes, und zwar:

1) was das Pflügen anbetrift,
   a. bei allem Lande welches Winterung tragen soll, desgleichen
   b. bei der Gerste werden drei Fahren,
   c. bei dem Hafer aber nur zwei Fahren angenommen.

2) Bei dem Eggen,
   wird angenommen, daß aller gepflügter Acker zweimal geegget wird.

3) Beim Düngen,
   daß von einem Pferde, einem Ochsen oder einer Kuh mit Inbegriff des Hof- und Schweinemistes so viel Dünger erlangt werde, daß dadurch ein Morgen bedüngt werden kann. Auf ein Haupt Jung-Vieh wird die Hälfte, auf 100 Schaafe werden 6 Morgen gerechnet.

4) Beim Getraide-Einfahren ist die Menge der einzufahrenden Mandeln nach einem aus den Manualien des Beamten gezogenen Durchschnitt des Ertrags der letzten sechs Jahre, (wenn angenommen werden kann, daß die geführten Manualien richtig sind,) sonst aber nach den bei der Ritterschafts-Direction eingeführten Tax-Principien zu bestimmen.

5) Um auszumitteln, wie viel Heu einzufahren ist, wird eben so verfahren, wie bei vorstehendem Punkte 4.

6) Die Menge des zu verfahrenden Getraides wird bestimmt,

wenn

wenn von dem ganzen im Anschlage ausgemittelten Ausdrusch das abgezogen wird, was in der Wirthschaft selbst verzehrt wird.

7) Der Ertrag der Wolle ist von 100 Stück Schaafvieh auf acht schwere Steine anzunehmen.

8) Das anzufahrende Brenn-Material wird nach dem Brennholz-Etat zur Berechnung gezogen.

B. In Rücksicht der erforderlichen Handarbeiten eines Tagelöhners und Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Tagelöhnern, ist zu beobachten, daß

1. beim Pflügen

a. mit Ochsen der Ackermeyer einen Pflug führt, für die übrigen Pflüge aber Tagelöhner berechnet werden, deren Zahl sich aus der Menge der ausser dem Meyerpflug erforderlichen Pflüge ergiebt.

b. Wenn ein Gespann von vier Pferden mit zwei Pflügen pflügt, der Knecht den einen besorgt, die andern, so weit der Ackermeyer nicht hülfreiche Hand leisten kann, durch Tagelöhner wie ad 1. a. vorstehend bemerkt worden, besorgt werden müssen.

c. Wird mit vier Pferden vor einem Pflug gepflügt, so ist neben dem Knecht noch ein Junge zur Führung der Pferde erforderlich.

2) Beim Mist-Austragen richtet sich die Zahl der Tagelöhner nach der Menge der zu haltenden Ochsen.

Das Austragen des Düngers bei den Kühen und dem Jung-Vieh verrichten die Viehmägde, bei den Pferden die Knechte.

3) Die Zahl der Arbeiter zum Dungaufladen und Breiten, richtet sich nach der Zahl der nach a. 3. dieses §. zu bedüngenden Morgen.

4) Beim Getraide-Mähen und Binden giebt die Morgen-Zahl des zu bestellenden Ackers die Zahl der Tagelöhner.

5) Beim Getraide-Einfahren sowohl beim Auf- als Abladen bestimmt sich die Anzahl der erforderlichen Tagelöhner nach den Resultaten der nach §. 8. ad II. 4. und III. 7., so wie nach diesem §. ad a. 4. bewirkten Ausmittelungen, wonach sich ergiebt:

a. wie viel Personen zu einem Wechselwagen-Gespann erforderlich sind,

b. und wie viel Tage ein solches Wechselwagen-Gespann nothwendig beschäftigt werden muß.

6) Bei dem Heumähen und Werben richtet sich die Zahl der Tagelöhner nach der veranschlagten Morgenzahl, Wiesewachs, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß zweimähige Wiesen doppelte Werbungs-Kosten erfordern.

7) Bei dem Heueinfahren bestimmt sich die Zahl der zum Auf- und Abladen erforderlichen Tagelöhner mit Rücksicht auf die Ausmittelungen nach dem §. 8. ad II. 5. und III. 10. auch nach diesem §. ad a. 5. nach der Zahl der Tage die erforderlich sind, den ganzen Heu-Gewinnst durch Wechsel-Gespann einzufahren.

8) Bei der Futterung der Ochsen und dem Hechselschneiden für selbige, richtet sich die Zahl der Tagelöhner nach der Zahl der zu haltenden Ochsen und der Bestimmung des §. 8. ad III. 11.

9) Bei dem Ertrage der Wolle ist die im Anschlag aufgenommene Anzahl der Schaafe zum Grunde zu legen.

10) Die Zahl der Tagelöhner zu Garten und Neben-Arbeiten richtet sich nach der Bestimmung des §. 8. III. 13 und 14 nach der Morgenzahl.

§. 11.

Vorschriften, wie bei Vertheilung der Dienste auf die einzelnen Wirthschafts-bedürfnisse verfahren werden muß.

Wenn nach Inhalt der vorhergehenden Paragraphen ausgemittelt ist, wie viel Arbeitstage eines eigenen Gespanns und eines Tagelöhners zur Bestreitung aller bei dem Amte oder einem Vorwerke vorkommenden wirthschaftlichen Arbeiten nothwendig sind, so werden nach der Nachweisung IV. § 5. ad l. e. die vorhandenen Dienste nach diesem Verhältnisse auf die Arbeiten vertheilt, insofern nicht etwa gewisse Diensttage zu gewissen Arbeiten, z. B. zum Schaafwaschen, Säen, zur Erndte ꝛc., besonders bestimmt sind, in welchem Fall diese Dienste aus der Vertheilung weggelassen und zu den besondern Arbeiten berechnet werden, zu denen sie bestimmt sind, jedoch muß hierbei stets darauf Rücksicht genommen werden, daß die Vertheilung der Dienstleistungen, den Jahreszeiten, worinn diese fallen, angemessen ist.

Sollten ausser dem gewöhnlichen und regelmäßigen wöchentlichen Hofdienst noch ausserordentliche Dienste zum beliebigen Behuf geleistet werden, so werden diese auch aus der Vertheilung weggelassen und zu dem Behuf berechnet, zu welchen sie bisher benutzt worden sind.

§. 12.

Schon im §. 5. ad 1. ist bemerkt worden, daß die in den vorstehenden Paragraphen 6 — 11. in Rücksicht ihres Inhalts näher bezeichneten Nachweisungen I — IV. zu beiden Berechnungs-Arten nothwendig sind.

Wie bei Ausmittelung der neben dem Dienste erforderlichen Wirthschafts-bedürfnisse verfahren werden muß.

Zur Ausmittelung der Entschädigung nach der Berechnung ad A. §. 4. sind noch die ad §. 5. 2. a — d. erforderliche Nachweisungen nothwendig.

Was die dort ad a. aufgeführte Nachweisung V. betrift, so ist außer dem schon dort angeführten hier nichts weiter zu bemerken, da in den vorhergehenden Paragraphen die hierzu erforderlichen Nachrichten genau bemerkt sind.

§. 13.

Aus allen diesen Nachweisungen I — V. ergiebt sich nun:

1) wie viel Tage mit Hofgespann von Ochsen und Pferden zur Bestreitung der Wirthschaft jährlich gearbeitet werden muß, und wie viel volle Gespanne und einzelne Ochsen und Pferde mit Einschluß der zur Reserve zu haltenden nach §. 8. zur Bestreitung der Wirthschaft, sowohl ohne Dienste als mit denselben erforderlich sind.

2) Wie viel für Lohn zu beschaffende Tagewerke neben den Diensten und ohne dieselben gebraucht werden.

3) Wie viel Knechte bei den Pferde-Gespannen erforderlich sind.

Zur Ausmittelung der übrigen Wirthschafts-Bedürfnisse ist als Norm anzunehmen:

4) daß bei Vorwerkern bis zu 600 Morgen ein Meyer, bei größern ausser dem Meyer ein Wirthschafter, und für diesen ein Reitpferd erforderlich sind.

5) Daß

5) Daß bei der Haupt-Wirthschaft, wo der General-Pächter seinen Sitz hat, neben den Diensten eine Köchin und zwei Mägde, bei den übrigen Vorwerkern hingegen, wo jedoch auch Acker-Gespanne gehalten werden, eine Magd zu rechnen ist.

Wo sich nach Aufhebung der Dienste die Personen-Zahl der zu haltenden Knechte, Mägde ꝛc. bedeutend vermehrt, kann noch eine Magd auf die Küche mehr gerechnet werden.

6) Ochsenhirten werden für das ganze Jahr angesetzt.

7) Wenn kein Ochsenhirte angesetzt wird, kann zur Hütung und zum Zutreiben der Ochsen ein Ochsenjunge auf acht Monate angenommen werden.

8) Ist die Anzahl der Pferde so groß, daß Reserve-Pferde gutgethan werden müssen, so ist auf diese ein Pferdejunge anzunehmen.

9) Kommt die Ausmittelung der zu haltenden Anzahl Pferde so zu stehen, daß ein Pferd über die volle Gespanne nöthig wird, so ist dies auf die Reserve-Pferde in Abrechnung zu bringen, bei zwei Pferden oder einem halben Gespann, wird ein Tagelöhner auf 260 Tage, bei drei Pferden wird das vierte zum vollen Gespann und ein Knecht gutgethan.

10) Nach der Anzahl der vorhandenen Ochsen- und Pferde-Gespann werden auch die erforderlichen Ackergeräthe bestimmt.

11) Zur Futterung und Wartung des milchenden Viehes, so wie zu allen den Gegenständen, welche bei der Dienst-Aufhebung nicht zur Sprache kommen können, ist nichts anzusetzen.

§. 14.

Ausmittelung der Kosten zur Unterhaltung der erforderlichen Gespann des Dienstgesindes, der Tagelöhner und des Ackergeräths. Vid. Beilage VI. und VII.

Bei Ausmittelung der zu Unterhaltung des Gesindes, der Tagelöhner, des Zugviehes und der Ackergeräthe, welche sowohl ohne Dienste, als neben den geleisteten Diensten erforderlich sind, nöthigen Kosten, ist darauf hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

1) Was zur Futterung und Unterhaltung des Zugviehes, des Gesindes und der Ackergeräthe nothwendig ist.

2) Nach welchen Preisen die ad 1. ausgemittelten Gegenstände, so wie das Tagelohn der Handarbeiter in Ansatz zu bringen ist.

ad 1. Was die ad 1. bemerkten Gegenstände betrift, so sind die Normalsätze in der Beilage XIII. genau vermerkt, wonach in der Regel zu verfahren ist, und müssen die Commissarien die nothwendig erachteten Abweichungen gehörig rechtfertigen.

ad 2. Was hingegen die Preise betrift, so sollen drei Abstufungen statt finden.

a. Die Getraide-Preise nach dem Durchschnitt der zwölf letzten Jahre vor der Unterhandlung mit den Unterthanen.

b. Die nach den Durchschnitts-Preisen der Jahre 1789 — 1798 und

c. die nach der Kammertaxe des Roggens zu 22 gr. für den Scheffel; sind die Unterthanen so wohlhabend, daß sie die Entschädigung nach dem höchsten Satz übernehmen können, so müssen die Preise zu a angenommen werden. Uebersteigt dies ihre Kräfte,

so treten die Preise zu b ein, und gestattet auch dies ihr Vermögenszustand nicht die zu c.

Der pflichtmäßigen Prüfung der Commissarien bleibt es überlassen, ob bei den Unterhaltungs-Kosten der höchste, der mittlere oder der niedrigste Preiß des Roggens anzunehmen seyn wird.

Nach der Abstufung zu b und c sind die Unterhaltungs-Kosten der verschiedenen Arten des Gesindes, des Gespann-Viehes und des Ackergeräths in der Beilage XIII. berechnet. Werden nach dem höchsten Satz die Kosten berechnet, so wird das Getraide nach dem Durchschnitt von zwölf Jahren und die übrigen Kosten nach dem Verhältniß des Durchschnitts des Roggens dieser Jahre, gegen den Durchschnitts-Preiß des Roggens der Jahre 1789 und 1798 erhöhet. Das Lohn- und Kleidungs-Deputat, welches das Gesinde erhält, wird nach den in der Gesinde-Ordnung für den Kreis, worin das Amt liegt, bestimmten Sätzen zum Ansatz als Kammertax-Preiß gebracht, wie solches gleichfalls in obgedachter Nachweisung bemerkt ist.

Bei dem Tagelohn sollen als mittler Satz
für den männlichen Arbeiter = 6 Groschen
für den weiblichen Arbeiter = 4 Groschen
als niedrigster oder Kammertax-Satz aber
für den männlichen Arbeiter = 4 Groschen
für den weiblichen Arbeiter = 2 Groschen 8 Pfennige
angenommen werden, da nach der Gesinde-Ordnung diese Sätze statt finden, so lange der Scheffel Roggen weniger als 1 Rthlr. 16 Groschen gilt. Da wo in der Erndte ausserordentliche Dienste noch geleistet werden, ist hingegen für die zum Ersatz derselben ausgemittelte Tagelöhnertage

nach dem mittlern Satz

für den männlichen Tag 6 Gr. 6 Pfn. bis 7 Gr.
für den weiblichen aber 4 Gr. 6 Pfn. bis 5 Gr.

und nach dem Kammertax-Satz

für den männlichen 4 Gr. 4 Pfn. bis 4 Gr. 8 Pfn.
für den weiblichen 3 Gr. bis 3 Gr. 4 Pfn.

anzunehmen. Werden die Kosten nach dem

höchsten Satz

berechnet, so wird das Tagelohn so wie das Gesindelohn, so angenommen, wie beides wirklich bezahlt wird.

§. 15.

Resultat des für die Erlassung vom Dienst aufzubringenden Dienstgeldes nach der Berechnung A.

Wenn ausgemittelt ist, wie viel Menschen, Gespann, Ackergeräth, ohne Dienst, und wie viel neben dem Dienst erforderlich sind, so läßt sich nach den in dem vorhergehenden §. bestimmten Sätzen feststellen, wie viel die Wirthschafts-Kosten neben den Diensten und ohne dieselben betragen, und hieraus ergiebt sich auch wenn die Kosten neben dem Dienste von den Kosten ohne Dienst abgezogen werden, der Werth, den die Dienste nach der Berechnung A. haben.

Zu der hiernach ausgemittelten Entschädigungs-Summe kommt noch die Pacht von denjenigen Grundstücken, die Behufs der Ansetzung von Tagelöhner-Familien vom Anschlage abgesetzt werden muß. Zur Ausmittelung des mittlern Werths muß solche noch um $\frac{1}{3}$ erhöhet werden.

Auf jede Miethswohnung wird übrigens im guten Boden $\frac{1}{8}$ Morgen,

gen, und im schlechten 1 Morgen gerechnet. Werden jedoch Büdner statt solcher angesetzt, so wird im guten Boden 1 Morgen, im schlechten 1½ Morgen gerechnet.

§. 16.

Resultat des für die Erlassung vom Dienst aufzubringenden Dienstgeldes nach der Berechnung ad B.

Um die Entschädigungs-Summe nach der zweiten Haupt-Berechnung B. zu bestimmen, wonach die vorhandenen Bauer-Dienstage nach den verschiedenen Arbeits-Gegenständen auf Tagewerke mit Hofgespann und Tagelöhner reducirt werden, so sind außer dem im §. ad 1. aufgeführten, und in den §§. 6. — 11. näher in Rücksicht der anzunehmenden Grundsätze detaillirten Nachweisungen I. — IV. noch die im §. 5. ad 3. bemerkten Nachweisungen und Balancen IX. X. XI. und XII. erforderlich. In Rücksicht der innern Einrichtung derselben ist hier im allgemeinen nichts Näheres zu bestimmen nöthig, da dasjenige, worauf dabei Rücksicht zu nehmen ist, theils aus den gedachten Beilagen selbst, theils aus den Bestimmungen im §. 5. ad 3. a—d. und den §§. 6 — 11 und 15. sich ergiebt.

Nur in Rücksicht der bei den nach der Nachweisung X. ausgemittelten Gespannen anzusetzenden Dienstboten und Tagelöhner und des nach der Nachweisung XI. erforderlichen Geldentschädigungs-Quantums ist zu bemerken:

1) daß zu einem Gespann von vier Pferden ein Knecht, auf jedes Gespann 300 Arbeitstage angenommen werden, wenn aber kein volles Gespann zur Berechnung kommt, die Bestimmung des §. 13 zu 9 eintreten muß, mit dem Unterschiede, daß 300 Tage angenommen werden.

2) Daß bei den Ochsen zum Pflügen, ein Ochsenhirte für das ganze Jahr oder ein Ochsenjunge auf acht Monate gesetzt werden muß.

3) Daß bei einem Vorwerk über 600 Morgen, außer einem Meyer ein berittener Wirthschafter, bei einem Vorwerk von 600 Morgen aber ein Meyer zum Ansatz gebracht werden können, dieser Meyer jedoch zur Bestreitung der Pflugarbeiten mit benutzt werden muß.

4) Daß bei einer durch die Dienst-Aufhebung beträchtlich vergrößerten Hof- und Hauswirthschaft die Unterhaltungs-Kosten für eine Magd in der Küche, auch mit zur Berechnung gebracht werden können.

5) Daß nach Maaßgabe der Anschlags-Sätze die Pacht von den Grundstücken, die Behufs der Wohnung und Gärten der anzusetzenden Tagelöhner, vom Anschlage abgezogen werden müssen, dem Geldentschädigungs-Quantum nach der Kammertaxe noch zugesetzt, und solcher zur Bestimmung des höchsten oder mittlern Werths nach den §. 15. erhöhet werden muß.

§. 17.

Vergleichung der Resultate beider Berechnungsarten A. und B.

Die Resultate beider Berechnungen werden mit einander verglichen, die zu B. ist eine Controlle der zu A. Nach der letztern wird der Werth der Dienste angenommen. Sind keine überflüssige Dienste vorhanden, und ist bei Anlegung der Berechnungen kein Fehler vorgefallen, so wird sich niemals ein bedeutender Unterschied ergeben. Ist das letztere etwa der Fall, so muß ausgemittelt werden, woher

der Unterschied entstehet, und wenn sich bei einer von beiden Berechnungen ein Verstoß findet, muß solcher berichtigt werden.

Sind überflüssige Dienste bei einem Vorwerk vorhanden gewesen, so kommen diese der Natur der Berechnung A. zu Folge in selbiger gar nicht zur Berechnung, sondern schießen bei jeder einzelnen Art der Arbeit über, und werden nach der Bestimmung des §. 10. zur Ablösung berechnet. Bei der Berechnung B. müssen die überflüssigen Dienste nach dem ausgemittelten Werth in Abrechnung kommen, weil sonst in dieser Berechnung eine größere Zahl von Diensten enthalten seyn würde, als in der zu A.

Bei bloßen Hülfsdiensten ist die Berechnung B. die Norm.

§. 18.

Berechnungsart des Werths der Baudienste.

Zur Ausmittelung des Werths der Baudienste, welche von den Unterthanen

1) bei überflüßigen Hofdiensten auf Abrechnung desselben, oder
2) außer dem Hofdienst
   a. gegen Vergütigung des gewöhnlichen Dienstgeldes, oder nach andern bestimmten Lohnsätzen,
   b. oder aber unentgeldlich

geleistet worden sind, müssen von den Baubedienten Anschläge davon angefertigt werden, was der massive Bau sämmtlicher Amtsgebäude, zu denen bisher die Dienste geleistet worden sind, kosten würde.

1) Wenn die Unterthanen die Fuhren und Handdienste, wie bisher leisteten, und
2) wenn die Fuhren und Handdienste nach dem üblichen Lohn angenommen werden müßten.

Der Unterschied zwischen den Anschlägen giebt den Werth der Dienste auf die ganze Zeit, da solche Gebäude stehen können.

Diese Zeit muß der Baubediente als Sachverständiger bestimmen und zugleich festsetzen, welcher Theil dieser Fuhren und Handdienste, oder der eben dafür ausgemittelten Summe während der Zeit, daß das Gebäude bis zu einem neuen Bau stehen kann, zu den vorfallenden Reparaturen erforderlich seyn würde.

Die ganze Summe wird auf die Zahl der Jahre, daß die Gebäude von einem neuen Bau zum andern stehen können, vertheilt, und das Entschädigungs-Quantum danach auf ein Jahr bestimmt, welches denn auf alle Dienstpflichtigen nach Verhältniß der Leistungen zu denen sie verbunden sind, vertheilt wird, und muß die Verbindlichkeit der Baudienstleistungen in Rücksicht der Quantität und Qualität eben so ausgemittelt werden, als solches in Rücksicht der übrigen Dienstleistungen §. 7 und 8. vorgeschrieben worden ist. Sind Baudienste auf Abrechnung des gewöhnlichen Dienstes bei vorhandenen Ueberfluß an Diensten geleistet, so werden die nach dieser Ausmittelung hierzu erforderlich gewesenen Dienste bei der Entschädigungs-Berechnung ad B. abgezogen und die danach ausgemittelte Summe um so viel im Ansatz ermäßigt.

Sind die Baudienste neben den Hofdienst gegen Vergütung des bisher gewöhnlich gewesenen Dienstgeldes geleistet worden, so kann bei der Berechnung des Werths dieser Dienste auch nur der bisher üblich

üblich gewesene Vergütungssatz angenommen werden, welcher auch bei der Fortdauer solcher Baudienste unverändert bleibt, indem die Leistung derselben von dem Hofdienst unabhängig gewesen ist, und daher das für diesen berechnete höhere Dienstgeld auf jene sich nicht erstrecken kann.

§. 19.

Entschädigung, welche von den Unterthanen zu verlangen ist.

Der aus den Berechnungen sich ergebende mittlere Werth des Dienstes, welcher nach den Getraidepreisen der Jahre 1789 und 1798 berechnet ist, soll in der Regel stets von den Dienstpflichtigen aufgebracht werden.

In welchen Fällen der höchste und niedrigste Werth angenommen werden kann, ist schon §. 14. ad 2 bestimmt.

Sollte bei einigen Fällen sich ergeben, daß die Unterthanen wegen besonders schlechter Lage auch die Entschädigung nach Kammertax-Sätzen nicht aufzubringen vermöchten, so kann von dieser aufs höchste noch $\frac{1}{4}$ abgezogen, und nur der Ueberrest, d. h. die Entschädigung, mit welcher der Beamte nach §. 22. zufrieden seyn muß, von ihnen verlangt werden.

Die von den Unterthanen aufzubringende Entschädigung soll weder zu Getraide berechnet und in der Art verlangt werden, noch sonst einer zu kräftigen Erhöhung unterworfen seyn. Es soll vielmehr dieselbe lediglich in baarem Gelde bestehen, das zu ewigen Zeiten in der einmal bestimmten Summe von den Unterthanen gezahlt wird.

Nur da, wo die Verhältnisse des Amts es verstatten und es für den Nahrungsstand der Unterthanen vortheilhaft oder doch unschädlich ist, kann eine Entschädigung durch Grundstücke für die Dienste angenommen werden.

Die Commissarien müssen sich von dem Vortheil oder der Unschädlichkeit einer Abfindung durch Grundstücke überzeugen.

Es muß von diesem Grundstücke ein besonderer Ertragsanschlags angefertigt und danach bestimmt werden, wieweit solche zur Deckung der ausgemittelten Geld-Entschädigungs-Summe hinreichen.

Als Grundsatz muß hiebey immer beobachtet werden, daß die Unterthanen hinlängliche Grundstücke behalten, um ihre Prästationen an den Kreis zu leisten, weshalb auch mit dem Landrath des Kreises Rücksprache zu nehmen ist. Dem Ermessen des Commissarii bleibt es überlassen, wenn diese Art von der Abfindung statt findet, deshalb besonders an die vorgesetzte Kammer zu berichten, welches allemal zweckmäßig seyn wird, wenn der Fortgang des Geschäfts dadurch nicht unterbrochen wird. Es verstehet sich übrigens die Vernehmung des Beamten: ob er den ausgemittelten Ertrag als Pacht geben will, von selbst.

Sollten in einigen Fällen die sonst in guter Lage sich befindenden, und nur durch einstweilige Unglücksfälle oder schlechte Wirthschaft heruntergekommenen Unterthanen nur zu Aufbringung der Dienst-Entschädigung nach dem niedrigsten Satze, oder gar nur zu drei Viertheil desselben, zur Zeit der Dienst-Aufhebung vermögend seyn, so müssen Commissarien die Dienst-Entschädigung zwar nach dem Satze, der dem bessern Vermögenheits-Zustande der Unterthanen angemessen seyn würde, bestimmen, dagegen, bis dieser Zustand mit Billigkeit vorausgesetzt wer-

werden kann, den Unterthanen einen verhältnißmäßigen Erlaß an der vollen Dienst-Entschädigung zusichern.

§. 20.

Um beurtheilen zu können, ob die Unterthanen im Stande sind, die höhere oder geringere Entschädigung aufzubringen, müssen die Commissarien den wirthschaftlichen Zustand derselben genau untersuchen, und besonders sich auszumitteln bemühen;

1) wie die Qualität der Dienstpflichtigen beschaffen ist, ob sie Laßbesitzer oder Eigenthümer, ob sie dem Zwangdienst unterworfen, und ob sie den Hof auf ihren eigenen Namen besitzen, oder nur interimistische Wirthe sind.
2) Welchen Nachtheil die Unterthanen von den bisher nach Beilage I. geleisteten Diensten gehabt haben.
3) Welche Geld- und Natural-Landesherrliche- oder Guts-Abgaben die Dienstpflichtigen außer den Dienstleistungen geben müssen, und welche Ausgaben sie sonst bey ihrer Wirthschaft haben.
4) Welche Aussaat, welcher Heugewinst, oder welche sonstige Acker-Erzeugnisse sie bey ihren Höfen haben, auch ob Holzung und Hüthung dabei befindlich, und wie stark der vorhandene Viehstand ist.
5) Welches Nebenverdienst sie neben den Ackerbau haben,
6) mit welchen Servituten ihre Grundstücke belastet sind,
7) wie ihr Vermögens-Zustand übrigens beschaffen ist,
8) welche Unterstützungen sie nach einem Durchschnitt von 20 bis 30 Jahren aus Königlichen Kassen erhalten haben,
9) welche baare Ersparungen die Unterthanen durch Aufhebung des Dienstes zu machen im Stande sind.

Alle diese Nachrichten müssen in ein Hauptprotokoll zusammengetragen und denselben folgende specielle tabellarische Nachweisungen nach den anliegenden Schematen beygefügt werden.

a) Nach dem Schema XIV. eine namentliche Nachweisung sämmtlicher Hofbesitzer, so wie ein specielles Verzeichniß der zu den Höfen gehörigen Hofwehre und Bemerkung, wer den Hof interimistisch oder auf seinen Namen inne hat.
b) Eine Nachweisung nach dem Schema XV., der den sämmtlichen dienstpflichtigen Hofbesitzern einer jeden Gemeine seit den letzten 20 bis 30 Jahren gegebenen Unterstützungen
   1. an Bau-Freiheiten,
   2. an ganz freien oder eine drittheilige Bezahlung verabreichten Bauholze nach der laufenden Forsttaxe;
   3. an Geldern, welche bey Unglücksfällen zu ihrer Aufrechthaltung aus Gnaden bewilligt worden sind.
c) Eine Nachweisung von den bisherigen Abgaben und baaren Ausgaben derselben möglichst detaillirt.
d) Eine concentrirte Nachweisung über den Zustand der Unterthanen zur allgemeinen Uebersicht;
e) und endlich eine vergleichende Nachweisung derjenigen baaren Ausgaben, die von den Unterthanen bisher haben bestritten werden müssen, mit denjenigen, welche nach Aufhebung der Dienste durch die eintretenden Ersparungen künftig noch zu bestreiten sind, nach den Schematen XVI. XVII und XVIII.

Nach

Nach diesen Ausmittelungen werden die Commissarien am besten beurtheilen können, welche Art der Entschädigung von den Unterthanen nach ihrem Zustande mit Rücksicht auf Sr. Königlichen Majestät Interesse verlangt werden kann, wonach sodann die Verhandlung mit den Unterthanen einzuleiten, und die Summe desjenigen, was sie einzeln aufbringen, in eine besondere, nach dem Schema XIX zu formirende Nachweisung von einem jeden Dorfe verzeichnet werden muß.

Hierbey gereicht noch zur Norm

1) daß bei einzelnen Individuen, insofern sie mit den übrigen Gliedern einer Gemeine von derselben Klasse gleiche Dienste leisten und gleiche Abgaben entrichten, keine Ausnahme der Art gemacht werden darf, daß sie einen höhern oder geringern Ablösungspreis als die übrigen Glieder der Gemeine übernehmen, sondern sie müssen sämmtlich gleich behandelt werden. Dahingegen kann derjenige, der mehr Hufen inne hat, bei gleichen Diensten nicht mit dem gleich behandelt zu werden verlangen, der weniger Hufen hat.

2. Müssen Setzschulzen, die bisher ihres Amts wegen frei vom Naturaldienst gegen Entrichtung des alten Dienstgeldes waren, gleich den übrigen Unterthanen, zu deren Classe sie gehören, behandelt werden, jedoch wird das von ihnen künftig aufzubringende neue Dienstgeld ihnen als eine Belohnung für Verwaltung des Schulzen-Amts wieder zugebilligt, und daher in der Angabe bemerkt.

§. 21.

Von den Vortheilen, welche den Unterthanen eingeräumt werden und den Bedingungen, die sie übernehmen müssen.

1) Bei Ablösung des Hofdienstes sollen den bisherigen Laßunterthanen, die auf eigenes Recht ihre Höfe inne haben, nach den § 813 ꝛc. des I. Thl. 18. Tit. 2. Abschnitts des allgemeinen Landrechts diese Höfe als Zinsgüter, und mit allen dem Zinsmann zustehenden Rechten, doch mit der Einschränkung völlig übereignet werden, daß bei Veräußerungen unter Lebendigen und von Todes wegen, auch bei Erbsonderungen die gesetzliche Bestimmung, in Absicht der Fähigkeit, Bauerhöfe zu besitzen, besonders die wegen des Enrollements zum Kriegesdienst statt findende Vorschriften befolgt werden müssen.

Eine Zerstückelung derselben ist in der Regel und ohne besondere Erlaubniß unzuläßig, vielmehr müssen die Höfe nicht anders, als so wie sie fundirt und von den jetzigen Inhabern besessen werden, mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten einem andern übertragen werden.

Dieses Zins-Eigenthum der Höfe soll sich nur auf die Grundstücke und Gerechtigkeiten, die zu den jetzigen Laßgütern eigentlich gehören, nicht aber auf diejenigen erstrecken, welche die Unterthanen außer dem bisher gegen besondere Miethe oder Heuer genutzt haben, mit welchen es bei der bisherigen Verfassung verbleibt.

Eine Grund- oder eine Erbtaxe soll nicht festgesetzt werden, sondern es soll den Besitzern der Höfe überlassen bleiben, dieselben nach Belieben, jedoch mit Rücksicht auf die allgemein gesetzlichen Vorschriften wegen Verschuldung der erblichen Bauerhöfe zu verschulden, und den Preis selbst zu bestimmen, für welchen der künftige Annehmer denselben erhalten soll; ist dies nicht geschehen, so muß in Entstehung einer gütlichen Vereinigung unter den Erben der Hof an den Meistbietenden verkauft werden.

2. Die Dienstpflichtigen werden auch mit der eigenthümlichen Uebernahme der Höfe von der Amtsunterthänigkeit und dem Gesindezwang befreit; in Rücksicht des letztern Punkts jedoch in der Art, daß in den ersten drei Jahren nach Aufhebung des Dienstes die Kinder der Hofbesitzer noch zum Zwangdienst, jedoch nicht länger, als auf ein Jahr verbunden seyn sollen.

Drei Jahre nach der wirklichen Aufhebung des Hofdienstes fällt daher auch aller Zwangdienst weg.

3) Sollen die Dienstpflichtigen von den bisher geleisteten Forstverbesserungs-Diensten unentgeldlich befreit werden.

§. 22.

Dahingegen müssen sie sich verbindlich machen:

1) Dem bisherigen Genuß des freien Bau- und entwannigen Brennholzes aus den Forsten gänzlich und auf ewige Zeiten zu entsagen, jedoch kann den Unterthanen bei den Verhandlungen

a) Hoffnung gemacht werden, daß ihnen innerhalb den beiden ersten Jahren nach der bewirkten Dienstaufhebung, das zur völligen Instandsetzung ihrer Gebäude bedürftige Bau- und Reparaturholz in der Art, wie es ihnen bisher verabreicht worden, werde gegeben werden.

b) Daß sie selbiges in den nächsten 10 Jahren nachher für die Forsttaxe von 1792 erhalten sollen;

c) und daß ihnen nachmals stets aus den zunächst belegenen Domainen-Forsten gegen Bezahlung der jedesmaligen Forsttaxe, soweit der wirthschaftliche Zustand der Forsten es zuläßt, das nöthige Bauholz vorzugsweise vor fremden Eingesessenen verabreicht werden solle.

Was das Raff und Leseholz betrifft, so kann solches denjenigen Unterthanen, welche Holzhafer entrichten, nicht entzogen werden; denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, kann aber versprochen werden, daß ihnen dasselbe, so lange es die Forsten gestatten, gegen eine jährliche zu erneuernde Heide-Miethe werde verstattet werden.

2) Auch müssen die Unterthanen auf alle Amts-Remissionen, Nachsicht, baare oder andere Unterstützungen als Besitzer von Zinsgütern nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts gänzlich Verzicht leisten; hierbei ist jedoch nachzugeben, daß den Unterthanen, welche zur Zeit der Aufhebung der Dienste im Bau begriffen, oder dazu aufgezeichnet sind, die Amtsbau-Freiheiten noch einmal bewilligt werden.

3) In Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 18. Abschn. 2. §. 816. ꝛc. muß in künftigen Veräußerungsfällen, oder wenn sich überhaupt die Person des Zinsmanns anders als durch die Erbfolge in absteigender Linie ändert, ein Laudemium, von dem Kaufpreise oder dem ausgemittelten Werthe mit zwei von Hundert, und außerdem das bisher an jedem Orte übliche Annahmegeld, welches beides zur Justizamts-Sportelkasse, letzteres unter der Rubrik:

„Einnahme von neuen Gerichts-Eingesessenen."

fließt, entrichtet werden.

2) Es

4) Es dürfen die Höfe an keinen veräußert oder vererbt werden, der nach den bestehenden Landes-Gesetzen zu dem Besitz bäuerlicher Grundstücke nicht geeignet ist, daher die jedesmalige Veränderung des Besitzes dem Amte angezeigt werden muß, damit untersucht werden kann, ob der neue Erwerber nach den Landes-Gesetzen zu der Annahme des Hofes fähig ist, ohne welches Erforderniß der Besitztitel auf denselben nicht ins Hypotheken-Buch eingetragen werden darf.

5) Sollten die erblichen Wirthe die Abgaben nicht gehörig abtragen, so entsteht für selbige die Folge, daß wenn die anzuwendende Executions-Mittel fruchtlos bleiben sollten, der Hof mittelst gerichtlicher Subhastation verkauft und von den Kaufgeldern nach den Bestimmungen wegen der Priorität der Gläubiger bei Unzulänglichkeit der Masse die Abgaben vorzüglich berichtigt werden.

6) Wegen der erblichen Uebernahme des Höfe und der Hofwehre, Befreiung von der Unterthänigkeit und dem Gesindezwange, so wie zu Herstellung und Unterhaltung der nach der Dienst-Aufhebung zu erbauenden Stall- und Tagelöhner-Gebäude, müssen die Wirthe ein Erbstandsgeld in kassenmäßiger Silbermünze, mithin wenigstens $\frac{1}{4}$tel in Courant entrichten; $\frac{1}{4}$tel oder $\frac{1}{3}$tel muß gleich bei Abschließung der Verhandlungen, das übrige aber in drei bis vier Terminen mit Zwischenräumen von einem Jahre, abgetragen werden.

Die Größe dieses Erbstands-Geldes, welches die Commissarien von den Unterthanen verlangen sollen, muß den Verhältnissen derselben angemessen seyn, und würde

a. bei Bauern höchstens 500 Rthlr., wenigstens 100 Rthlr.

b. Bei den Kossäten höchstens 250 Rthlr., wenigstens 25 Rthlr. betragen.

Da es zum Theil für die Erwerbung der bei den Höfen befindlichen Hofwehr gegeben wird, so muß diese jedesmal ausgemittelt und deren Werth, wenn sonst keine bestimmte Nachrichten vorhanden sind, nach der jetzigen Kammertaxe und Wirthschafts-Preisen berechnet werden.

In der Regel wird allerdings auf den Betrag der Hofwehr bei Bestimmung des Erbstands-Geldes Rücksicht zu nehmen seyn, wovon die Commissarien jedoch eine Ausnahme machen müssen, wenn die Hofwehr sehr unbedeutend ist, und die Unterthanen sich im Wohlstand befinden oder bei einer auch sonst ansehnlichen Hofwehr die Unterthanen sich in nicht vorzüglich guten Wohlstand befinden, welches jedoch so wie eine Abweichung von den zu a und zu b bestimmten Sätzen gehörig nachgewiesen werden muß.

Am leichtesten werden die Commissarien zwar mit den Unterthanen fertig werden, wenn sie alle gleichartige Unterthanen eines Dorfs und Amts auf ein gleiches Erbstands-Geld setzen, doch wird auch hiervon eine Ausnahme gemacht werden müssen, wenn ein Hof ganz offenbar in schlechterer Nahrung stände, als die übrigen, die Gebäude besonders verfallen und vielleicht nur eine sehr unbedeutende oder gar keine Hofwehr vorhanden wäre.

Sollte sich hin und wieder finden, daß einige Wirthe sich in so schlechten Umständen befänden, auch nicht das unbedeutendste Erbstands-Geld aufbringen zu können, so soll dasselbe auf dem Hofe derselben zinsfrei im Hypotheken-Buche eingetragen wer-

den, um bei etwannigen Veräusserungsfalle oder verbessertem Zustande, dasselbe aus den Kaufgeldern zu berichtigen.

Die bei der erblichen Uebernahme der Höfe noch unbezahlt gebliebenen Erbstands-Gelder sollen auf Kosten der Eigenthümer ins Hypothekenbuch und zwar nach den Kreis- und Amtsabgaben eingetragen werden, und so lange zinsfrei stehen, als für jede Post der Termin der Zahlung noch nicht abgelaufen ist, in welchem letztern Fall dann die rückständigen Gelder mit 2 pro Cent verzinset werden müssen.

Die Erbstands-Gelder brauchen übrigens nicht postfrei eingesandt zu werden, sondern die Unterthanen haben dieselben nur an das Amt zu zahlen, da das Postgeld für selbige aus dem Erbstands-Gelderfonds selbst genommen werden soll.

Der Verhandlung mit einer jeden Gemeine über die Dienst-Aufhebung, ist eine Nachweisung der von jedem einzelnen zu bezahlenden Erbstands-Gelder, so wie der Termin, worin solche abgetragen werden sollen, nach dem beigehenden Schema XX. beizufügen.

7) So wie die rückständigen Erbstands-Gelder müssen auch alle an das Amt und den Kreis zu entrichtende Abgaben oder sonst auf den Hof haftende Lasten auf Kosten der Wirthe in das Hypotheken-Buch eingetragen werden.

8) Bis zu dem Termin, von welchem ab die wirkliche Aufhebung der Dienste zur Ausführung kommen soll, müssen die Unterthanen ihre bisherigen Dienste unweigerlich fortleisten.

9) Die bei den Höfen befindlich gewesene Hofwehr muß immer bei denselben bleiben, und darf nicht allein veräussert werden, worauf der Justiz- und Domainen-Beamte des Amts zu sehen hat. Sollte dies jedoch geschehen oder sich finden, daß ein Wirth dieselbe zu Grunde gehen ließe, so soll derselbe, wenn gehörige Verwarnungen fruchtlos bleiben, als ein lüderlicher Wirth angesehen und nach den deshalb vorhandenen Gesetzen gegen ihn verfahren werden. So wie dann überhaupt die Bestimmungen des Landrechts im 2ten Theil, Titel 7. §. 287 bis 295 in den darin bestimmten Fällen in Anwendung gebracht, und dies den Unterthanen ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

10) Sollten die Vorwerks-Grundstücke noch mit den dienstpflichtigen Unterthanen in Gemenge liegen, so muß in der Regel die Separation der wirklichen Aufhebung der Dienste vorgehen, weil, wie hierdurch festgesetzt wird, ohne Separation die Befreiung von den Diensten nicht statt haben soll. Die Unterhandlung über die Dienst-Aufhebung aber kann unter der Bedingung, daß die Separation werde realisirt werden, eingeleitet und abgeschlossen werden, nur die wirkliche Befreiung vom Dienste muß bis zur vollendeten Separation Anstand haben.

11) Die Unterthanen müssen nach wie vor ihre Gebäude in der Feuersocietät versichern lassen, wobei ihnen nachgegeben werden soll, eine höhere Summe als bisher vorgeschrieben gewesen, jedoch unter Vorbehalt der Festsetzung derselben von Seiten des Amts eintragen zu

lassen

lassen, da in Zukunft der Werth des Bauholzes auch auf ihre Gefahr stehet.

§. 23.

Was die Entschädigung des Beamten für den Verlust der bis zur Zeit der Aufhebung beim Amte benutzten Dienste betrift, so findet hierbei der allgemeine Grundsatz statt; Entschädigung des Beamten für die Entbehrung der Dienste.

daß der Pächter die ausgemittelte Entschädigung nach Kammertax-Preisen erhält, davon den vierten Theil übernehmen, und sich sowohl das bisher für den genutzten Dienst bezahlte Dienstgeld, als das bei Leistung desselben den dienstpflichtigen Unterthanen verabreichte Deputat anrechnen lassen muß.

Beträgt daher das neue Dienstgeld, welches die Unterthanen aufbringen sollen, in dem Fall des §. 14. sub. b, wo der Preiß des Roggens nach dem Durchschnitt 1789 und 1798 zu 1 Rthlr. 9 Gr. angenommen wird, 900 Rthlr., das vom Beamten bezahlte alte Dienstgeld aber 200 Rthlr. und der Werth des Deputats nach Kammertax-Sätzen 66 Rthlr. 16 Gr., so kommt die Entschädigung des Beamten auf folgende Art zu stehen.

Die Entschädigung oder das neue Dienstgeld exclusive altes Dienstgeld und Deputat mit				900 Rthlr.	Gr.
auf die Sätze der Kammertaxe nach dem Verhältniß 2 zu 3 reduziert also $\frac{1}{3}$ mit				300	= =
beträgt				600 Rthlr.	
Hiervon wird ein $\frac{1}{4}$ abgezogen, welches der Beamte übernehmen muß mit				150 Rthlr.	Gr.
und da er sich auch als Ersparung anrechnen lassen muß.					
1) das alte Dienstgeld, welches er bezahlt hat mit			200	= =	
und 2) das den Unterthanen verabreichte Deputat mit			66	= 16	=
so gehen ab				416	= 16 =
und der Beamte bekommt noch baar				183 Rthlr.	8 Gr.
werden hierzu die Ersparungen, welche der Beamte dadurch macht, daß er das Dienstgeld mit				200	= = =
und das Deputat mit				66	= 16 =
erspart, so beträgt die ganze Entschädigung				450 Rthlr.	= =

Nach diesem Grundsatz müssen alle Entschädigungs-Berechnungen der Beamten angelegt werden, und kann die Entschädigung, welche die Unterthanen mehr aufbringen, durchaus nicht mit zur Entschädigungs-Berechnung des Beamten gezogen werden.

Nur dann findet eine Ausnahme statt, wenn dem Beamten in seinem Pacht-Contract die Versicherungen gegeben worden, daß ihm, wenn die Dienste während des Laufs seiner Pachtjahre aufgehoben werden sollten, eine vollkommene Entschädigung gereicht werden solle, wo sodann derselbe sich zwar, die nach der Kammertaxe, wie vorbemerkt angelegte Entschädigungs-Berechnung auch, jedoch ohne Abzug des $\frac{1}{4}$ gefallen lassen muß.

Der Commissarius hat dem Beamten die Berechnung wegen der von ihm ausgemittelten Entschädigung vorzulegen und seine Erklärung deshalb zu erfordern, der höhern Behörde bleibt es aber überlassen, überhaupt die Entschädigung des Beamten zu bestimmen, und um dieselbe besser beurtheilen zu können, hat der Commissarius stets eine Berechnung anzulegen, wie weit das im Anschlage ausgeworfene Wirthschafts-Korn hinreicht, dem aber auch die Kosten der Heuwerbung zu Unterhaltung des nutzbaren Viehstandes zugesetzt werden müssen, nach wirthschaftlichen Grundsätzen.

Sollte der Beamte durch seinen Contract die Verbindlichkeit gar nicht übernommen haben, sich die Dienst-Aufhebung gefallen zu lassen, so muß Commissarius sich über seine Entschädigung mit ihm in Unterhandlung einlassen und ihn zu einer billigen Forderung durch das Anerbieten auf eine Verlängerung der Generalpacht anzutragen geneigt zu machen suchen.

§. 24.

Verfahren der Commissarien und zweckmäßige Einrichtung der Commissionacten.

Sobald sich Gemeinen mit der Bitte um Ablösung der Dienste bei der Kammer melden, so müssen denselben im Allgemeinen die unerläßlichen Bedingungen und die zu erlangenden Vortheile vorläufig bekannt gemacht werden.

§. 25.

Der Commissarius, dem die Dienst-Aufhebung dann übertragen wird, muß bei seiner Ankunft im Amte sich zuförderst mit Zuziehung des Beamten und der Dorfvorsteher eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande und der Denkungsweise der Unterthanen, die vom Dienst befreiet zu werden wünschen, zu verschaffen suchen, die vorgeschriebenen Ausmittelungen veranlassen und die Nachweisungen ausarbeiten.

§. 26.

Der Commissarius muß sich besonders angelegen seyn lassen, den Unterthanen deutliche Begriffe von den festgesetzten Bedingungen beizubringen und zu verhüten suchen, daß nach abgeschlossenen Geschäfte die Unterthanen nicht die Einwendung machen können, daß sie übereilt worden oder die Sache mißverstanden hätten.

Es wird daher am rathsamsten seyn, daß über die von Seiten des Commissarius ihnen speciell an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen mit den Vorstehern der Gemeinden eine Verhandlung aufgenommen wird, worin diese anerkennen, daß ihnen alle dem Protocoll als beigefügte Bedingungen erklärt und ihnen einige Tage Bedenkzeit gegeben wären, um sich zu erklären, ob sie im Allgemeinen bis auf nähere Bestimmung der Summe des Dienst- und Erbstands-Geldes, die Bedingungen eingehen wollten.

§. 27.

Das ganze Verfahren muß der Commissarius in der Art einrichten, daß,

1) eine Beschreibung der Unterthanen und als Beilagen

a. die Nachweisungen der Hofwehr,

b. die

b. die der erhaltenen Unterstützungen und des Bauholzes nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre,

c. die der geleisteten Dienste, des Dienstgeldes und des Deputats

d. die der Abgaben und

e. der Situation derselben.

2) Die Beschreibung der Vorwerke und die Rechtfertigung der Berechnungen, so wie

a. die Berechnung des Werths der Dienste nach dem Verfahren A. und

b. die Berechnung desselben nach dem Verfahren B.

c. die Vergleichung der Wirthschaftskosten mit dem veranschlagten Wirthschaftskorn und den Kosten der Heuwerbung für den nutzbaren Viehstand.

d. Vergleichung beider Berechnungsarten,

e. Die Nachweisung der Unterhaltungskosten des Gesindes und des Gespanns aufgenommen werden, und dann

3) die Bedingungen und Bekanntmachung derselben.

4) Die Verhandlung mit den Vorstehern der Gemeine und mit den Pächtern, den Entwurf zu den Rezessen, und den Abschluß der erreichten Resultate von jeder Dorfschaft und von dem ganzen Amt.

5) Die Darstellung, der wegen Dienstaufhebung nöthigen Bauten, und

6) Die Verhandlung mit dem Beamten über die Dienstaufhebung, folgen.

§. 28.

Die Beschreibung der Vorwerke nach ihren Verhältnissen und ihrer Bewirthschaftungsart, muß auf den vorhandenen letzten Nutzungs-Anschlag vom Amte sich gründen. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Dienste muß darin das Verhältniß derselben gegen die übrigen Zweige der Wirthschaft und die Bedürfnisse, auseinandergesetzt, und mit Hinsicht auf die zur Rechtfertigung des Maaßes der Dienstarbeiten gegen die, welche durch Hofgespann und Tagelöhner bestritten werden müssen. nach den §. 5. ad 2. und §. 8. näher bezeichneten Verhandlung nachgewiesen werden; wie und aus welchen Gründen es nothwendig ist, in der anzulegenden Dienstentschädigungs-Berechnung, Abweichungen von den allgemein feststehenden Normal-Grundsätzen, vorzunehmen.

§. 29.

Nach den in Gemäßheit des §. 19. seq. angestellten sorgfältigen Untersuchungen des Zustandes der Unterthanen wird festgestellt:

1) nach welchen Sätzen die Unterthanen das jährliche Dienstgeld aufbringen,

2) welches Erbstandsgeld sie geben sollen,

3) und welche Entschädigung dem Beamten zuzubilligen seyn wird.

§. 30.

Der Gemeine müssen sowohl das Resultat der Ausmittelungen, als die feststehenden Bedingungen eröffnet, und im Fall sie sich dem unterwerfen und die ihnen schriftlich mitgetheilten Bedingungen eingehen,

hen, darüber Verhandlungen aufgenommen werden, worin sie ihre zustimmige Erklärung abgeben.

Diese Verhandlungen müssen, da sie die Rechte der einzelnen betreffen, auch von jedem derselben unterschrieben werden.

Um die Dienstaufhebung so viel als möglich zu befördern, soll es nachgelassen seyn, mit einzelnen Gemeinde-Gliedern, welche sich zu dem von ihnen verlangten zu verstehen geneigt bezeigen, in dem Fall abzuschließen, wenn entweder keine neue Baue nöthig sind, oder die Kosten aus den von ihnen zu bezahlenden Erbstands-Geldern, bestritten werden können.

Da wo nicht bestimmte Diensttage und bestimmte Arbeiten sind, muß für die verhältnißmäßige Erleichterung, der ferner im Dienst bleibenden Unterthanen dabei gesorgt werden.

§. 31.

Mit denjenigen Wirthen, welche die Höfe nicht auf eigenes Recht besitzen, sondern sie nach Verlauf gewisser Jahre oder nach ihrem Tode wieder an die Erben abzutreten verbunden sind, müssen besondere Verhandlungen aufgenommen werden, zu welchen diejenigen, denen die Höfe zurückfallen, entweder selbst, sobald sie großjährig sind, oder die Vormünder der Minorennen zugezogen werden müssen.

Die interimistischen Wirthe müssen sich darin verbindlich machen, während der Zeit ihres Besitzes sich den Verhälnissen, die ihnen durch die Befreiung vom Dienst aufgelegt sind, zu unterwerfen und das Erbstandsgeld zu entrichten, welches ihnen oder ihren Erben von dem künftigen Annehmer des Hofes jedoch ohne Zinsen wieder erstattet werden soll.

Sind diese künftigen Annehmer schon großjährig, so können diese wegen ihres künftigen Besitzes auch gleich zu denselben Bestimmungen verbindlich gemacht werden.

Sind die künftigen Annehmer minderjährig, so müssen Commissarien die Vormünder derselben zuziehen, sie die gegenwärtigen Verhandlungen mit den interimistischen Hofbesitzern in Rücksicht ihrer Curanden genehmigen lassen, und ihnen eröffnen, daß denselben ihre Rechte vorbehalten bleiben, und sie nach erlangter Großjährigkeit sich erklären könnten, ob sie die Höfe unter den neuen Verhältnissen annehmen, oder bei der Annahme derselben wieder in die alten Verhältnisse, so wie sie vor der Dienstaufhebung gewesen sind, zurücktreten wollen, auf welchen Fall die von den interimistischen Wirthen bezahlten Erbstands-Gelder denselben zurückgegeben werden sollen.

Die Höfe, wobei also minderjährige interessiren oder die volljährigen künftigen Annehmer sich noch nicht zur Dienstablösung verstehen wollen, können also noch nicht in das Hypotheken-Buch eingetragen werden.

§. 32.

Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt Sr. Königl. Majestät Genehmigung muß von dem Commissarius über die aus den Verhandlungen, hervorgehenden Vereinigungen ein Receß mit allen Wirthen der Gemeine abgeschlossen, und von dem Justizamte gerichtlich vollzogen werden, welchem nach den Schematen XXI und XXII.

1) ei-

1) eine General-Nachweisung des gesammten alten und neuen Dienstgeldes, das künftig von jeder Gemeinde nach der Uebereinkunft aufgebracht werden soll, und

2) eine General-Nachweisung, sowohl der gleich beim Abschluß bezahlten, als noch in den verabredeten Terminen künftig zu bezahlenden Erbstands-Gelder beigefügt werden muß.

§. 33.

Da nach Aufhebung der Dienste gewöhnlich mehr Spannvieh als bisher auf den Vorwerken gewesen, gehalten werden muß, so hat der Commissarius mit Zuziehung des Baubedienten und des Beamten, die Vorwerksgebäude zu untersuchen, ob der nöthige Stallraum schon vorhanden, wie er in den alten Gebäuden eingerichtet werden könne, oder ob ganz neue Stallungen erbauet, und wegen der Dienstaufhebung noch andere Einrichtungen auf den Amts-Vorwerken oder sonst getroffen werden müssen. Hiernach muß der Baubediente sofort die nöthigen Anschläge anfertigen, welche Commissarius mit seinem Hauptbericht einreicht.

Wenn in dem Amte nicht etwa schon hinlängliche Tagelöhner-Familien zur Bestreitung der Handarbeiten, welche von den künftig vom Dienst zu befreienden Unterthanen bisher geleistet worden, vorhanden, und gegen ein billiges Lohn zu haben sind, so ist es zur Bewirthschaftung der Vorwerke nöthig, Tagelöhner-Wohnungen anzubauen, und dem Pächter die Gelegenheit zu verschaffen, gegen ein billiges Tagelohn zu allen Zeiten Handarbeiter nach seinem Wunsche erhalten zu können.

Die Anzahl der erforderlichen Tagelöhner-Familien-Wohnungen, muß sich nach dem Bedarf des Amts an Handarbeitern richten und wird mit Bezug auf das §. 8. ad III. wegen der Menge von Lohntagewerken, die durch eine Tagelöhner-Familie im Jahr bestritten werden können, solche vom Commissarius mit Anführung hinreichender Gründe vorgeschlagen werden müssen.

Von den zu erbauenden Tagelöhner-Wohnungen müssen ebenfalls Anschläge eingereicht werden.

Uebrigens muß sowohl wegen Instandsetzung der Stallgebäude als Aufbauung der Tagelöhner-Wohnungen mit dem Baubedienten und Beamten, ein Protocoll wegen der getroffenen Vereinigung aufgenommen, und solches den Commissions-Acten beigefügt werden, auch müssen, wenn nicht besondere Umstände eintreten, alle neue Gebäude massiv veranschlagt werden.

§. 34.

Wenn Commissarius den Gemeinen bei den Verhandlungen Hoffnung gemacht hat, daß sie zur Instandsetzung ihrer Gebäude einmal noch Bauholz nach ihrer bisherigen Berechtigung bekommen sollten, so muß er diesen Bedarf mit Zuziehung des Baubedienten ausmitteln, und die Nachweisungen zur Entscheidung in einem besondern Bericht einreichen.

§. 35.

Der Commissarius hat sodann dem Beamten die wegen seiner Entschädigung angelegte Berechnung, wie im §. 23 ausführlicher bemerkt

merkt worden, vorzulegen, und ihn zu vernehmen, ob er mit derselben einverstanden sey, oder was er für Einwendungen dagegen zu machen habe, auch, ob er aus eigenen Mitteln die Anschaffung der Unterhaltung des durch die Dienstaufhebung mehr erforderlichen Haus- Vieh- und Acker-Inventariums übernehmen wolle, worauf stets bestanden werden muß.

§. 36.

Zur Vollständigkeit und Erläuterung der einzelnen vorbemerkten Verhandlungen in den Commissions-Acten muß Commissarius, endlich ein ausführliches Hauptprotokoll über das von ihm beobachtete Verfahren, und über die Resultate, welche sich bei diesem ganzen Geschäft ergeben haben, aufnehmen, und darin vollständig bemerken, was zur völligen Regulirung dieser Sache noch zu veranlassen seyn wird, wohin außer den localen Vorschlägen besonders nachstehende allgemeine gehören:

1. Wie nach den localen Verhältnissen und den gegebenen Bestimmungen die Entschädigung des Beamten festzusetzen seyn wird.

2. Welcher Termin zur Bewirkung der Dienstaufhebung zu bestimmen ist. Hierbei ist noch zu bemerken, daß in der Regel die in der Gesindeordnung bestimmte Ziehzeit des Gesindes als der Zeitpunkt der Dienstaufhebung anzunehmen ist, und nur in ganz besondern Fällen davon abgewichen werden darf. Auch müssen die Commissarien sich hüten, weder dem Beamten noch den Unterthanen irgend eine bestimmte Hoffnung in Rücksicht des Termins der Dienstaufhebung zu geben, weil dieses nur zu Verwickelungen Veranlassung giebt.

3. Muß der Commissarius auch darüber sich äußern, wie viel Zwanggesinde dem Beamten in Zukunft zu verstatten, und wie viel freies Gesinde er zu halten verbindlich gemacht werden müsse, wenn der Fall eintritt, daß außer denjenigen, deren Dienste aufgehoben werden, noch mehrere zum Zwangdienst verpflichtete dem Amte verbleiben werden, und es unbillig seyn würde, diesen die ganze Last des Zwangdienstes aufzulegen.

§. 37.

Alle diese Verhandlungen sind sodann in zusammen gehefteten Akten mit einem Präsentationsbericht einzureichen, in welchem letztern kürzlich bemerkt werden muß:

1) wie viel Dienste aufgehoben worden und welche verblieben sind.

2) Was dafür an altem und neuem Dienstgelde von den Unterthanen zu entrichten versprochen worden,

3) auf wie hoch hiernach der Spann- und Handdienst abgelöset wird;

4) welche baare Geldentschädigung dem Beamten zu geben, auch was er an Dienstgeld und Deputat durch die Dienstaufhebung erspart, und auf wie hoch die ganze ihm berechnete Entschädigung zu stehen kommt.

5) Ob Beamter sich der für ihn berechneten Entschädigungs-Ausmittelung unterwerfe;

6) wie

6) wie viel die künftigen zum Amtsetat zu bringenden Ueberschüsse betragen, und welche Aufopferungen in Gelde zur Realisirung der Dienstaufhebung zu machen sind, auch, welche in Zahlen ausgedrückte Vortheile durch Ersparung des Bauholzes und der Unterstützungen entstehen würden;

7) welche Termine zur Realisirung des Dienstaufhebungs-Geschäfts zu wählen ꝛc.

§. 38.

Diesem Bericht sind sogleich die Bauanschläge zur Instandsetzung des Amts, um nach geschehener Realisirung der Dienstaufhebung die ganze Wirthschaft mit eigenen Gespann und Tagelöhner bestreiten zu können, so wie die Diäten-Liquidation der Commissarien, der mitzugezogenen Referendarien oder Secretarien und des Bauinspectors einzureichen, wobei bemerkt wird, daß von den Commissarien 2 Thaler, von den Referendarien, Secretarien und Bauinspectoren aber 1 Thaler Täglich für die Zeit, die sie außerhalb ihres Wohnorts mit diesem Geschäft zugebracht haben, liquidirt werden dürfen.

§. 39.

Eine Abschrift des Berichts an die Kammer ist beim Kurmärkischen Departement des General-Directoriums, an eben dem Tage zu übergeben.

§. 40.

Sollte der Commissarius aber nicht mit der Gemeine haben einig werden können, so sind die sämmtlichen Verhandlungen und Ausmittelungen mit den Berechnungen bei der Kammer einzureichen, um danach beurtheilen zu können, wie die Hindernisse zu beseitigen, auch inwiefern die Berechnungen etwa noch zu ermäßigen sind, und ob etwa das Dienst- und Erbstandsgeld heruntergesetzt werden können.

Signatum Berlin, den 5ten May 1806.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß.

I.

Nachweisung

der sämmtlichen zu dem Vorwerke N. N. Amts N. N. geleisteten Hofedienste.

	2spännige Spann-Tage.	Hand-Tage.
I. Von der Dorfschaft N. N.		
Diese besteht aus 10 Bauern und 5 Coßäthen.		
Jeder Bauer leistet:		
wöchentlich 2 Spanntage mit Pferden überhaupt	104	
außerdem zum Verfahren des Getreides 2 Fuhren nach N. N.; auf jede sind 3 Tage erforderlich, macht	6	
ferner in der Erndte zum Mähen und Binden		8
Der Dienst jedes Bauern beträgt also —	110	8
(thut auf sämmtliche 10 Bauern 1100 Spanntage und 80 Handtage.)		
Für den Dienst wird jedem vergütet pro Spanntag 1 Gr. pro Handtag 9 Pf. macht auf jeden Wirth — Rthlr. Gr. Pf. und auf alle 10 Bauern — Rthlr. Gr. Pf.		
Jeder Coßäthe leistet		
ꝛc. ꝛc.		
II. Von der Dorfschaft N. N.		
ꝛc. ꝛc.		

II.

	2/ spännige Spann-	Hand-
	Tage.	
Recapitulatio		
der nach vorstehender Nachweisung überhaupt zum Vorwerk N. N. geleisteten Dienste:		
Von 10 Bauern in N. N. à 110 Spanntage und 8 Handtage	1100	80
„ 5 Coßäthen	—	—
ꝛc. ꝛc.	—	—
Summa aller zum Vorwerk N. N. geleisteten Dienste —		
Davon treffen auf die 32 Ackerwochen von 10 Bauern in N. N.		
„ 5 Coßäthen		
Summa —		
auf die 20 Winterwochen von 10 Bauern in N. N. —		
„ 5 Coßäthen —		
„ „ —		
Summa —		

II.

Nachweisung

des für den Hofedienst vom Pächter den Unterthanen vergütigten Dienstgeldes, und Berechnung des ihnen gegebenen Deputats, nach Beilage I.

				Rthlr.	Gr.	Pf.
a) An Dienstgeld wird vergütet:						
den 10 Bauern in N. N. à			Rthlr.	Gr.	Pf.	
„ 5 Cossäthen — à			—	—	—	
„ „ „ — à			—	—	—	
		Summa	—			
b) An Deputat bekommen die Unterthanen						
auf	Tage zum Kornmähen					
„	„ „ Kornbinden					
Tage, täglich	— ℔. Brodt — ℔. Käse — Ort. Bier	} ℔. Brodt, Käse, Bier				
auf	Tage zum Heugrasmähen					
täglich	— ℔. Brodt — Ort. Bier	} — — „ — „ — „				
		— ℔. — „ — „ — „				
℔. Brodt à	Gr. betragen		Rthlr.	Gr.	Pf.	
℔. Käse à	Pf. „		—	—	—	
Ort. Bier à	Pf. „		—	—	—	
		Summa				
Summa des den Unterthanen für den Dienst vergüteten Dienstgeldes und Deputats			—			

III.

Berechnung

der zur Bewirthschaftung des Vorwerks N. N. ohne Dienst erforderlichen Gespanne.

An Grundstücken, worauf Gespann- und Gesinde gehalten werden muß, sind veranschlagt.

Acker.

Waitzen- Gerst- und Häferland . . . Mrg. □R.
Dreyjährige Land . . .
Mrg. □R.

Wiesen.

Zweyschnittige . . . Mrg. □R.
Einschnittige . . .

Gärten . . . .
Koppeln . . . .
Mrg □R.

Darauf muß bey der Bestellung mit eigenem Gespann und Gesinde gehalten werden.

A. An Gespann.

I. Ochsen.

Es sind zu ackern Mrg. □R. als ⅓ der ganzen Feldmark im Winterfelde.
Mrg. □R. als ½ des Gerstlandes im Sommerfelde.
Mrg. □R.
welche 3jährig bearbeitet werden, thut . . Mrg. □R
ferner Mrg. □R. als ⅓ des Fahrlandes im Sommerfelde, welche 2jährig bearbeitet werden, thut = . .
Endlich Mrg. □R. als ½ des Roggen- und Haferlandes in der Brache = . .
welche 1jährig bestellt wird.
überhaupt . . = Mrg. □Rt.

Ein Wechselpflug von 4 Ochsen ackert täglich = Mrg, überhaupt also in = Arbeits-Tagen Mrg.; mithin sind zur Bearbeitung der vorberechneten Morgenzahl
Wechselpflüge oder Ochsen,
und zur Reserve;
überhaupt Ochsen erforderlich.

Spann-Tage eines 4spännigen Hof-Gespannes.

II. Pferde. (Wo das Ackern durch Pferde geschieht, wird die umstehend berechnete überhaupt zu ackernde Morgenzahl zum Grunde gelegt, und durch Vergleichung mit dem anzunehmenden Tagewerk eines Pferdegespannes die hernach erforderliche Anzahl Tage zum Ackern berechnet, welche in die nebenstehende Colonne eingerückt wird.)

Es sind

a) zu eggen Mrg. □R. im Winterfelde und an Gerstland im Sommerfelde
, , an Haferland im Sommerfelde

Mrg. □R. welche durchgehends 2mal geegget werden,
macht Mrg. □R

Dazu noch M. □R. in der Brache, welche nur
1 mal geegget werden

Täglich werden mit einem Hofgespann von 4 Pferden Mrg. geegget, mithin zu obiger Morgenzahl erforderlich

b) mit Dung zu befahren:

von	veranschlagten Kühen	à	M.	M.
,	, Haupt-Jungvieh	à	M.	,
,	, Schaafen à Mrg.	pro 100		,
,	Pferden, welche künftig nöthig sind	à	M.	,

Mrg.

(Die künftig zu haltenden Ochsen gehen dem Kuh-Viehstande ab, kommen also nicht in Rechnung).

Täglich werden Mrg. mit Dung befahren, also sind erforderlich

c) In der Korn-Erndte sind einzufahren:

von	W.	S.	Mg. Roggen Aussaat ꝛc. Korn Ertrag zu Mandeln	Mandel.
von	,	,	Gersten Aussaat à Korn Ertrag zu Mandeln	

macht Mandel.

Ein Wagen ladet Mandeln Winterstroh oder Mandel Sommerstroh, mithin sind Fuder einzufahren; täglich können Fuder eingefahren werden, mithin sind erforderlich

d) Zur Heu-Erndte.

Es werden gewonnen von M. □R. zweymähige Wiesen à Ctr.
von , , einmähige à Ctr

Centner.

Ein Wagen ladet Ctr., hat also Fuder einzubringen, täglich kann mal gefahren werden, also sind erforderlich

Latus

e) Zum

Spann-Tage eines 4-spännigen Hof-Gespannes.

Transport —

e) Zum Verfahren des Getreydes

Nach dem Anschlage werden gewonnen
an Roggen Wisp. Sfl. Mz.

Davon gehet ab:
die Saat
Dröscherlohn
Pferdefutter
Brodtkorn
Consumtion
der Brennerey
Deputat

und bleibt zu verfahren Wisp. Sfl. Mz.
an Gerste
(in ähnlicher Art)
an Hafer
(desgleichen)

Summa des zu verfahrenden Getreydes Wisp. Sfl. Mz.
nämlich Roggen
und Gerste
schweres Getreyde und Hafer

Ein Wagen ladet Schfl. Roggen oder Gerste und Hafer, mithin sind Fuhren nöthig; diese geschehen nach auf Meilen Entfernung, mithin sind jedesmal Tage nöthig, und überhaupt

f) Zum Verfahren der Wolle
angeschlagen sind Schaafe, das 100 giebt Stein

Ein Wagen ladet Stein, thut Fuhren; diese geschehen nach auf Meilen Entfernung. Also sind jedesmal Tage nothwendig und überhaupt

g) Zu Anfuhr des Brennholzes

Nach dem Etat sind erforderlich Klafter. Diese erfolgen aus dem Revier, welches Meilen entfernt ist. Täglich kann also Klafter angefahren werden, thut

(Sollten sonst noch Ziegelen oder Krugsverlag-Fuhren ꝛc. im Dienst bestritten worden seyn, so kommen die zu Bestreitung derselben nöthige Hofgespann-Tage hier in Anrechnung).

Summa aller erforderlichen Gespann-Tage —

Ein 4-spännig Gespann arbeitet Tage, mithin sind zu Bestreitung dieser sämmtlichen Arbeiten nothwendig Gespann oder Pferde
und zur Reserve
überhaupt Pferde

NB. Hiebey wird auf die Jahreszeit, wo die einzelnen Arbeiten geleistet werden müssen, Rücksicht zu nehmen seyn, damit mit dem auszumittelnden Gespann zu allen Zeiten ausgereicht werden kann.

B. An Handarbeiten,

welche durch Tagelöhner bestritten worden.

	Männliche Tagelöhner. Tage.	Weibliche Tagelöhner. Tage.
a) Zum Ackern sind auf die hierzu berechneten Tage nach Abzug von welche		
b) Beym Düngerfahren sind die dazu berechneten Tage durch Gespann in Tagen zu bestreiten. Täglich brauchen diese Gespann, welche Wechselwagen bilden, Personen zum Aufladen, nemlich Männer und Weiber, thut		
Den Dünger auszubreiten sind pro Morgen täglich 1 Frauensperson erforderlich, überhaupt also		
c) Zum Getreydesäen. Es sind auszusäen Roggen Gerste Haser		
Ein Mann säet täglich also sind erforderlich		
d) In der Korn-Erndte. Es sind Morgen Winter- und Sommer-Getreyde zu mähen, auf einen Tag werden Morgen gerechnet, zum Mähen sind also erforderlich		
Zum Harken, Binden und Aufmandeln werden Morgen pro Tag gerechnet, also sind nöthig		
Das Einfahren des Getreydes dauert Tage, wenn aber Gespann fahren, nur Tage. Täglich sind erforderlich auf Wechselwagen, in welche die Gespanne getheilt werden, Aufharker, Ladermnen, Nachharkerinnen.		
Ferner wird mit Wechselwagen auf Fuhren eingefahren, jeder Taß ist Fuß tief, mithin sind erforderlich Abstaker, und auf Fuß Entfernung im Taß eine Frauensperson, macht Frauenspersonen, und noch Tasser, überhaupt		
e) In der Heu-Erndte (in ähnlicher Art).		
f) Zu wirthschaftlichen Nebenarbeiten, Gartenbestellung, Hechselschneiden für die Ochsen, wenn solche gehalten werden ꝛc.		
(Wenn Fischerey-Dienste, Schaafscheeren ꝛc. im Dienst bestritten worden ist, so kommen die zum Ersatz nöthigen Tagelöhner-Tage hier ebenfalls in Anrechnung).		
Summa aller Tagelöhner-Tage —		
nemlich { Manns-Tage / Frauens-Tage } in der Erndte,		
und { Manns-Tage / Frauens-Tage } außer der Erndte,		

IV.

Auf die einzelnen wirthschaftlichen Arbeiten treffen

	In den 32 Ackerwochen Spañ-Tage.	In den 32 Ackerwochen Hand-Tage.	In den 20 Winterwochen Spañ-Tage.	In den 20 Winterwochen Hand-Tage.
zum Ackern				
zum Eggen				
zum Miſtfahren . . .				
zum Miſtaufladen . . .				
zum Miſtbreiten . . .				
zum Korn-Einfahren . . .				
u. ſ. w.				
Summa .				

Anmerkung.

(Dieſe Repartition ergiebt ſich aus dem Verhältniß ſämmtlich als erforderlich berechneter Hofgeſpann- und Tagelöhner-Tage gegen ſämmtliche geleiſteten Dienſt-Tage, und der in gleicher Art auf die einzelnen Arbeiten als erforderlich berechneten Hofgeſpann- und Tagelöhner-Tage gegen die zu den einzelnen Arbeiten verwandten Dienſt-Tage; oder jede Poſition findet ſich in folgender Art):

Es ſind an Hofgeſpanntage erforderlich . . 1000 Tage.

An Dienſtgeſpanntagen ſind geleiſtet . . 1300 Tage.

Zum Ackern ſind an Hofgeſpanntage berechnet 400 Tage.

Es treffen alſo auf das Ackern von ſämmtlichen Dienſt-Tagen . . 525 Tage.

Dabey muß jedoch darauf Rückſicht genommen werden, daß die Erndte-Dienſte oder ſonſt zu beſtimmten Wirthſchafts-Arbeiten geleiſteten Dienſte vorzugsweiſe in Anrechnung kommen, wodurch jene Berechnungen und Verhältniſſe zuweilen eine Abänderung leiden; auch muß dabey auf die Jahreszeiten Rückſicht genommen werden.

V.

Berechnung

der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des bisherigen Dienstes.

Neben dem Dienst bleiben zu bestreiten:

I. Zu ackern sind nach der Berechnung Fol. . . Mrg. □R | Spann-Tage eines Hofgespannes

Nach der Repartition Fol. leisten die Unterthanen hierzu Tage, und ackern täglich M., überhaupt

Es bleiben also neben dem Dienste mit eigenem Gespann zu ackern . .
wozu, Mrg. pro Tag gerechnet, nöthig sind . . . .
oder nach dem angenommenen Satze Wechselpflüge, thut Ochsen
und zur Reserve

überhaupt Ochsen

II. Mit Pferden zu bearbeiten sind, und zwar

a) zu eggen nach der Berechnung Fol. . . . Mrg. □R

Nach der Repartition leisten die Unterthanen hierzu Tage, und eggen täglich M. überhaupt

Es bleiben also noch mit eignem Gespann zu eggen
wozu M. pro Tag erforderlich sind . . . . .

b) Mit Dung zu befahren, sind nach Berechnung Fol. M. □R.

Es wurden jedoch bisher an Zugvieh weniger gehalten Pferde, worauf zu rechnen sind . .

Mithin bleiben nur zu befahren . . . . .

Nach der Repartition u. s. w.

c) Zur Korn-Erndte sind nach der Berechnung Fol. einzufahren Mandeln.

Nach der Repartition u. s. w.

d) Zur Heu-Erndte (eben so).

e) Zum Verfahren des Getreydes.

Nach der Berechnung Fol. bleiben zu verfahren . . .

bisher wurden jedoch neben dem Dienst weniger gehalten Pferde, Menschen,

worauf gerechnet werden . . . Futterkorn Brodkorn

Dagegen war an Deputat erforderlich . . . .
Mithin wurde bisher nur erspart . . . . .

und war zu verfahren . . . .
Nach der Repartition ꝛc. . . . .

Latus .

f) Zum

Spann-Tage eines Hofgespannes

Transport .

f) Zum Verfahren der Wolle.
Es sind zu verfahren . . . . . Stein.
Nach der Repartition u. s. w.

g) Zu Anfuhr des Brennholzes (eben so).
Mithin waren bisher neben dem Dienst schon mit Hofpferden zu bestreiten
worauf Pächter Pferde
und . zur Reserve,
überhaupt Pferde halten mußte.

III. An Handtagen sind

a) zum ackern neben dem Dienst auf Tage, welche mit Wechselpflügen bestritten werden, erforderlich Tage.
(Diese kommen gewöhnlich, wo keine Hofdiener den Pflug geführt haben, ganz in Anrechnnng). . . . . .

Männliche Tagelöhnertage. | Weibliche Tagelöhnertage.

b) Zum Dungfahren sind bey Dienstgespannen, welche täglich Dung fahren könnten, nöthig, an Aufladern ꝛc. in Hofdienst, und bey den noch übrig bleibenden mit Hofgespann zu bestreitenden Dungfuhren überhaupt . . . . . .
Nach der Repartition werden geleistet . . . .
mithin bleiben noch mit Tagelöhnern zu bestreiten . .
welche nach dem Verhältniß von reducirt betragen .
Mit Vieh zu bearbeiten sind . . . . .
Nach der Repartition werden hierzu geleistet Tage,
und täglich bearbeitet Mrg. thut . .
also bleiben übrig . . . .
wozu an Tagelöhnertagen nöthig waren . .

c) Zum Getreidesäen sind erforderlich . . . Tage
Nach der Repartition u. s. w.

d) Zur Korn-Erndte (in ähnlicher Art).

e) Zur Heu-Erndte (desgleichen).

f) Zu Nebenarbeiten sind berechnet . . . Tage .
Für die bisher nicht gehaltenen Ochsen . . .
Nach der Repartition werden hierzu geleistet . .
Diese nach dem Verhältniß von reducirt . .
mithin bleiben mit eigenen Leuten zu bestreiten . .

Summa aller mit Tagelöhnern zu bestreitenden Tage neben dem Dienst .
nämlich in der Erndte } Mannstage / Frauenstage
außer der Erndte . } Mannstage / Frauenstage

VI.

Sämmtliche Wirthschafts-Kosten des Vorwerks N. N. ohne Dienst betragen, mit Rücksicht auf die Fol. befindlichen Nachweisungen der einzelnen Unterhaltungs-Kosten des Gespanns und Gesindes.

Nach currenten Preisen.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
A.	An Unterhaltung des Arbeitsviehes:			
	Ochsen à Rthlr.	:	:	:
	Pferde à Rthlr.	:	.	.
B.	An Gesindelohn und Unterhaltung:			
	Wirthschaftsschreiber à Rthlr.	:	.	
	Ochsen à	.	.	.
	Ochsenhirte à	.	.	.
	Ochsenjunge à	.	.	.
	Pferdejungen à	.	.	.
	Pferdeknecht à	.	.	.
C.	An Tagelohn:			
	männliche Handtage in der Erndte à	Gr.	:	
	weibliche . . . . à	.	.	
	männliche . außer à	.	.	
	weibliche . . à	.	.	
D.	An Schmiede-, Stellmacher-, Riemer- und Seiler-Arbeit.			
	pro Wechselpflug Rthlr., thut auf	Wechselpflüge		
	pro Gespann . . .	Gespann		
	Summa aller Bewirthschaftungs-Kosten des Vorwerks N. N., nach aufgehobenem Dienst zu currenten Preisen gerechnet			

(Wenn auch in Zukunft noch einige Dienste fortdauern, so kommen diese oder die dadurch zu bestreitenden Arbeiten bey den einzelnen Sätzen in Abzug, und dagegen das den dienstleistenden Wirthen zu gebende Dienstgeld und Deputat gehörigen Orts zum Ansatz).

VII. Sämmt-

VII.

Sämmtliche Wirthschafts-Kosten des Vorwerks N. N. neben dem Dienste betragen,

Nach currenten Preisen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
A. Zu Unterhaltung des Arbeitsviehes:			
Ochsen à Rthlr.			
Pferde à			
B. Gesindelohn und Unterhaltung:			
Ochsen à Rthlr.			
Ochsenhirte à			
u. s. w.			
C. An Tagelohn:			
männliche Handtage in der Erndte à Gr.			
weibliche			
männliche außer à			
weibliche à			
D. Schmiede-, Stellmacher-, Riemer- und Seiler-Arbeit:			
pro Wechselpflug Rthlr., also für Wechselpflüge			
pro Gespann			
Dazu noch das Dienstgeld und Deputat der dienstpflichtigen Dorfschaften, mit			
Summa aller bisherigen Wirthschafts-Kosten			

VIII. Schluß-

VIII.

Schluß-Berechnung

der bey Aufhebung des zu dem Vorwerk N. N. geleisteten Dienste zu deckenden Ablösungs-Summen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach Aufhebung der Dienste kostet die Wirthschaft			
Bisher hat sie gekostet excl. Dienstgeld und Deputat			
Mithin bleibt Werth des Dienstes nach currenten Preisen			
Darauf wird jedoch die Fol. nachgewiesene Summe des den Unterthanen gegebenen Deputats angerechnet mit			
und bleibt also nun Ablieferungspreis			
als höchster zu deckender Satz			
thut pro Sonntag			
" " Handtag			
(Der Ablösungspreis beträgt			
das bisher vom Pächter bezahlte Dienstgeld			
mit neuem Dienstgelde ist also zu decken)			

Um die Entschädigung nach Kammertax-Sätzen zu finden, wird von der Summe der künftigen Wirthschafts-Kosten also von
und die Summe der bisherigen Wirthschafts-Kosten excl. Dienstgeld und Deputat abgezogen mit
so bleiben

Darauf wird das Deputat zu $\frac{2}{3}$ angerechnet mit
so bleibt nach Kammertax-Sätzen zu decken
als mittlerer Ablösungs-Satz
thut pro Spanntag
pro Handtag
(der Ablösungs-Preis beträgt
das bisher vom Pächter bezahlte Dienstgeld)

mithin ist mit neuem Dienstgelde zu decken

Entschädigung des Beamten.

Das neue Dienstgeld ꝛc. ꝛc. altes Dienstgeld
und Deputat beträgt
auf die Kammer-Taxe reducirt gehen ab
und bleiben
Hiervon muß der Beamte $\frac{1}{4}$ Theil übernehmen mit
und angerechnet werden ihm
das alte Dienstgeld mit
und das Deputat nach den
Sätzen der Kammer-Taxe mit
es gehen also ab
und der Beamte bekommt noch baar

(Bemerkung) bekommt der Beamte Entschädigung für abzutretende Grundstücke zu den Etablissements der Tagelöhner ꝛc. ꝛc. so kommt diese nach der Ausmittelung ihm noch zu gute.)

IX. Nach-

IX.

Nachweisung,

in welchem Verhältniß das Maaß der Arbeiten eines Dienst-Gespannes, welches zu den Vorwerken des Amts N. N. dient, sich gegen das eines Hof-Gespannes verhält, sowohl, wenn die Pflug-Arbeit mit Ochsen geschieht, als auch wenn diese durch Pferde bewirkt wird.

Bauern-Dienst-Tage, nach der Reparition sub Beilage IV. Tage.	Spann-Dienst-Tage so durch eigne Gespann zu ersetzen.	1. Hof-Gespann-Tage mit Ochsen-Gespann.	Verhältniß des Dienst-Gespanns gegen Hofgespann. Hof-Gespann.	Bauern-Gespann.	2. Hof-Gespann-Tage mit Pferde-Gespann, wenn das Pflügen nicht durch Ochsen geschieht.	Verhältniß des Dienst- gegen Hof-Gespann. Hof-Gespann.	Bauern-Gespann.
525	Zum Pflügen à 1 Mrg. für den Tag . 525 Mrg. mit Hofgespann wird täglich gepflügt:						
	1. mit 4 Ochsen 2½ Mrg. täglich, die 525 Mrg. also in . .	210	1	2½			
	2. mit 2 oder mehr Pferden vor einem Pflug 2½ Mrg., und mit 4 Pferden oder mehr vor zwey Pflüge 5 Mrg., also	. .	. .	. .	105	1	5
	Zum Eggen ꝛc.						
	Summa .						

3. Hof-Gespann-Tage, wenn alle Arbeit mit Pferden geschieht.	Verhältniß des Dienst- gegen Hof-Gespann.	
	Hof- Gespann.	Dienst-

X.

Berechnung,

wie viel an Ochsen, Pferde und Handtage nach der Berechnung IX. erforderlich sind.

1. Wenn mit Ochsen gepflügt wird.
   a) Tage mit Ochsen-Gespann, und ist ein Hof-Gespann mit Ochsen gleich Bauergespann.
   b) Tage mit eigenem Pferde-Gespann und ist ein solches Gespann gleich Bauer-Gespann.

2. Wenn alle und auch die Pflugarbeit mit Pferden verrichtet wird.
   Tage, so daß also ein Hof-Gespann gleich Bauer-Gespann gerechnet werden muß.

ad 1. a) Da ein Ochsenpflug zu vier Ochsen nach den Grundsätzen 176 Tage arbeitet, so sind aus den oben ausgeworfenen Tagen zum Pflügen mit Ochsen, höchstens Ochsen zu unterhalten nöthig.

b) Da mit Einrechnung der Nebenarbeiten 300 Tage der Arbeit auf ein Hof-Gespann von 4 Pferden gerechnet worden, so sind zur Bestreitung der Arbeiten, welche im Dienst verrichtet werden, neben den oben berechneten Ochsen auf die Hof-Gespann-Tage excl. Pflügen erforderlich Pferde.

ad 2. Wenn alle im Dienst bisher verrichtete Spann-Arbeiten allein durch Pferde, und nicht auch zugleich durch Ochsen bestritten werden; zum Ersatz der Bauer-Dienst-Gespann-Tage sind erforderlich, die gezogene Summe von Tagen eines Hof-Gespanns von 4 Pferden.

Rechnet man nun mit Einschluß der Neben-Arbeiten 300 Arbeitstage auf ein Acker-Gespann, so werden zu den Tage erforderlich seyn Gespanne von 4 Pferden.

Handtage.

1. Wenn mit Pferden gepflügt wird.

Nach Fol. sind überhaupt Handdienſttage vorhanden, dieſe nach den Grundſätzen, nach dem Verhältniß von 3 — 2 auf Tagelöhnertage reducirt, giebt . . . . . Tage.

Außer dieſen müſſen auch noch nach Fol. die . . . eines Tägelöhner erſetzt werden, welcher bey den Pflügen zur Führung des zweiten Pflugs eines 4-Pferdegeſpanns nöthig ſind, giebt . Tage.

vid. B. V. in fine. Da nach Fol. . von den zur Bewirthſchaftung des Amts überhaupt erforderlichen Tagelöhner-Tagen Tage zur männlichen Tage zur weiblichen Arbeit gebraucht werden; ſo müſſen obige Tagelöhner-Tage auch nach dieſem Verhältniß in Tage männlicher Arbeit, und
" weiblicher Arbeit
getheilt werden.

2. Wenn mit Ochſen gepflügt wird.

zu den oben bemerkten Tagen eines Tagelöhners, welche erſetzt werden müſſen, kommen noch nach
Fol. . . . . à zur Führung des Ochſenpfluges,
giebt . . . . Tage, dieſe müſſen ebenfalls nach obigen Verhältniſſen in Tage männlicher, und
" weiblicher Arbeit
vertheilt werden.

XI.

Berechnung der Kosten,

welche nach Aufhebung der Dienste im Amte N. N. zur Unterhaltung des mehr erforderlichen Gesindes, Arbeits-Viehes, des Acker-Geräths ꝛc. jährlich verwandt werden müssen.

I. Wenn sämmtliche Arbeiten der bisherigen Spanndienste, durch Pferde-Gespann bestritten worden, vid. Fol. B. X.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Pferde à 75 Rthlr. 20 Gr.			
2.	Knecht à 69 Rthlr.			
3.	Ackergeräth auf ein Pferde-Gespann 60 Rthlr .			
4.	Tagelohn:			
	a) für Tage männlicher Arbeit, zu 6 Gr. . . . Rthlr. Gr. Pf.			
	b) für Tage weiblicher Arbeit zu 4 Gr.			
Fol. 5.	Der Anschlagspreis für Morgen Land, welche zu den Tagelöhner-Wohnungen erforderlich sind .			
	Summa .	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Hiervon muß das Deputat, welches bey den Diensten verabreicht worden, abgezogen werden, nach Fol. mit			
	Bleiben .	Rthlr.	Gr.	Pf.

II. Wenn von sämmtlichen Arbeiten der Spanndienste, das Pflügen durch Ochsen, die übrige Arbeit aber durch Pferde-Gespann bestritten wird, vid. Fol.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	Ochsen zu 17 Rt. 8 Gr.			
2.	Pferde zu 75 Rt. 20 Gr.			
3.	Knecht dazu 69 Rthlr.			
4.	Ackergeräth:			
	a) auf Ochsen .			
	b) „ Pferde .			
5.	Tagelohn:			
	a) für Tage männlicher Arbeit zu 6 Gr. . . Rthlr. Gr. Pf.			
	b) für Tage weiblicher Arbeit zu 4 Gr.			
Fol. 6.	Der Anschlags-Preis für Morgen Land, welche zu den Tagelöhner-Wohnungen erforderlich sind .			
	Summa .	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Hiervon muß aber das bey den Diensten verabreichte Deputat abgezogen werden, so nach Fol. beträgt			
	Bleibt .	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wenn das Pflügen durch Ochsen verrichtet wird, erspart man also	Rthlr.	Gr.	Pf.

XII.

Schluß-Balance.

Da beym Amte N. das Pflügen mit Pferden nicht nothwendig, sondern die Pflug-Arbeit durch Ochsen sehr gut besorgt werden kann; vid. Fol. so müssen die Unterthanen die nach der Berechnung XI. ausgemittelte Entschädigungs-Summe aufbringen.

Diese beträgt, wie in der vorigen Berechnung bemerkt ist . Rthlr. Gr. Pf.

Das den Unterthanen gereichte Deputat hingegen . . . . . .

nach Abzug dessen verbleibt also . Rthlr. Gr. Pf.

Dies thut auf die Fol. bemerkten Spanntage, welche gleich sind . . . . Handtage,

und auf die Fol. angeführten . .

Zusammen Handtage.

pro Handtag Gr. Pf. } nach den höchsten Sätzen.
und . Spanntag . . }

Wird hingegen die Entschädigung nur nach Kammer-Taxe-Preisen bestimmt, so geht von der ganzen Entschädigungs-Summe, welche von den Unterthanen baar aufgebracht werden soll, nach den höchsten Sätzen der . . Rthlr. Gr. Pf.

$\frac{1}{3}$ ab mit . . . . . .

und verbleibt also nur . Rthlr. Gr. Pf.

Dies thut auf die oben erwähnten Tage

pro Handtag Gr. Pf. } nach Kammer-Taxe-Sätzen.
. Spanntag . . }

Rechnet man aber das vom Beamten gegebene Deputat blos den Handtagen zu gute, da es bey Leistung derselben nur gereicht worden ist, so müssen

1. zu der Entschädigung nach den höchsten Sätzen der Rthlr. Gr. Pf.
die Spanndienstpflichtigen Rthlr. Gr. Pf.
die Handdienstpflichtigen
hingegen . . . . .

betragen.

wornach pro Spanntag Rthlr. Gr. Pf. } vergütigt wird, nach den
. Handtag . . . } höchsten Sätzen.

2. Zu der Entschädigung nach Kammer-Tax-Sätzen Rthlr. Gr. Pf.
müssen die Spanndienstpflich
tigen . . Rthlr. Gr. Pf.
• Handdienstpflichti
gen aber . . . .
oder $\frac{2}{3}$ der Entschädigung nach den höchsten Sätzen
beytragen, und danach
pro Spanntag Gr. Pf.
• Handtag . . } nach Kammer-Tax-Sätzen vergütigen.

Entschädigungs-Berechnung für den Beamten.

Die Entschädigung des Beamten soll nach Kammer-Tax-Grundsätzen stets festgesetzt werden, jedoch nach Abzug von $\frac{1}{4}$tel.

Die ganze Entschädigungs-Summe nach den höchsten Sätzen
beträgt . . . . . Rthlr. Gr. Pf.

Hierauf muß der Beamte sich anrechnen lassen:

1. Das alte Dienstgeld mit Rthlr. Gr. Pf.
2. Den Werth des Deputats mit . . .

Zusammen mit . . .

Es verbleiben also . . .

Davon ab $\frac{1}{4}$, um solche nach Kammer-Tax-Sätzen zu erhalten,
mit . . . . . .

Bleiben also . . .

Davon soll Beamter $\frac{1}{4}$ verlieren mit . . . .

Er erhält also zu seiner baaren Entschädigung nur . . . .
Er erspart aber an Dienstgeld und Deputat . . . .

und beträgt demnach seine ganze Entschädigung Rthlr. Gr. Pf.

XIII.

Nachweisung

der Unterhaltungs-Kosten des Gesindes, Viehes und Ackergeräths bey eigner Bewirthschaftung der Amts-Vorwerke, wo die Gegenstände zur Unterhaltung nach mittleren Durchschnittssätzen, die Preise aber

1. nach den gewöhnlich üblichen, und
2. auf die Kammer-Taxe reducirt,

berechnet sind.

I. Die Unterhaltungs-Kosten eines Meyers betragen.	Nach vollen Preisen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Nach Kammer-Taxsätzen. Rthlr.	Gr.	Pf.
1. An Speisung:						
a) 10 Scheffel Korn zu Brodt- und Kochmehl à 1 Rthlr. 9 Gr.	13	18	—			
b) 2 Scheffel Gerste zu Grützkorn ꝛc. à 1 Rthlr. 3 Gr.	2	6	—			
c) 2 „ Gerste zu Trinkkorn	2	6	—			
d) $\frac{1}{3}$ Märzkuh à 12 Rthlr.	4	—	—			
e) 1 Märzschaaf zu	1	6	—			
f) $\frac{1}{2}$ eines fetten Schweins à 10 Rthlr.	5	—	—			
g) $2\frac{1}{2}$ Schock Käse à 1 Rthlr. 6 Gr.	3	3	—			
h) 26 Pfund Butter à 5 Gr.	5	10	—			
i) 6 Metzen Salz à 4 Gr.	1	—	—			
k) Insgemein	5	—	—			
macht	43	1	—	28	16	8
Für Brandwein werden, wie es nach dem Local üblich ist, 52, 25 oder 13 Quart fürs Jahr ausgesetzt, und nach den Preisen berechnet, wie der Anschlagesatz bey den Aemtern, wo Brennereyen sind, ist, wo dies nicht der Fall ist, zu 5 Gr. 3 Pf. Die Anschlagssätze sind Kammer-Taxpreise.						
2. An Lohn und Deputat, wird nach den in jedem Kreise nach der Gesinde-Ordnung bestimmten Sätzen angenommen.						
II. Ein Knecht bey den Pferden. Die Unterhaltung desselben ist der des Meyers gleich.						
III. Ein Ochsenhirte. 1. An Speisung. Ist der zu I. mit Ausschluß des Brandweins gleich.						
2. An Lohn und Deputat, wie zu I. ad 2. bemerkt ist.						

IV. Die Unterhaltungs-Kosten einer Magd betragen.	Nach vollen Preisen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Nach Kammer-Taxsätzen. Rthlr.	Gr.	Pf.
1. An Speisung.						
a) 8 Scheffel Roggen zu Brodt ꝛc. à 1 Rthlr. 9 Gr.	11	—	—			
b) 2 " Gerste zu Grützkorn à 1 Rthlr. 3 Gr.	2	6	—			
c) 2 " Gerste zu Trinkkorn à 1 Rthlr. 3 Gr.	2	6	—			
d) ¼ Märzkuh zu 12 Rthlr.	3	—	—			
e) 1 Märzschaaf zu	1	6	—			
f) ⅓ eines fetten Schweins zu 10 Rthlr.	3	8	—			
g) 18 Pfund Butter à 5 Gr.	3	18	—			
h) 2 Schock Käse à 1 Rthlr. 6 Gr.	2	2	—			
i) 4 Metzen Salz à 4 Gr.	—	16	—			
k) Insgemein		5				
macht	35	—	—	23	8	—
2. An Lohn und Deputat. Wird durch die Gesinde-Ordnung bestimmt, wie es in jedem Kreise angenommen werden soll.						
V. Ein Mittelknecht.						
1. An Speisung. Ist der eines Großknechts bis auf den Brandwein, den selbiger nicht erhält, gleich.						
2. An Lohn und Deputat. Wird durch die Gesinde-Ordnung bestimmt.						
VI. Ein Pferdejunge.						
1. An Speisung. Die Speisung ist der einer Magd gleich.						
2. An Lohn und Deputat. Wird durch die Gesinde-Ordnung bestimmt.						
VII. Ein Ochsenjunge.						
Da dieser nur auf 8 Monate gehalten zu werden braucht, so ist diese Speisung, Lohn und Deputat zu ⅔ eines Pferdejungen anzunehmen.						

VIII. Ein Pfd. wird zu verrechnen haben.

	Pfd.	Sch.	Pf.
1. an Gebühr von Thlrn. Thaler zu 1 Pfd. 4 Sch.	1	4	
2. an Gebühr von 6 Fl. 12 Kr.	1	4	
3. an Gebühr von 1 Rthlr. Reichsthaler zu 1 Pfd. 4 Sch.	1	4	
4. an Gebühr, wenn der Betrag noch von Gebühr entrichtet			
ist	1	4	
5. Für die Bemessung einer Gebühr	1	4	
Gebühr für Taxen und andere Berichte und so weiter,			
6. wenn der Betrag nicht über 1 Pfd. 4 Sch. beträgt, und			
der Taxe gemäß ist, 1 Sch. Taxen-Lohn,			
7. Für Gebühr und Taxen ein Mehr	1	4	
Endlich	10	[illegible]	4

IX. Ein Pfd. wird zu verrechnen haben.

	Pfd.	Sch.	Pf.
1. an Thlrn. Thaler zu 1 Pfd. 4 Sch.			
2. Gebühr, wenn 1 Rthlr. und	1	4	
3. Reichsthaler zu 1 Pfd. 4 Sch.	1	4	
4. an Gebühr, wenn 6 Fl. 12 Kr.	1	4	
5. Für die Bemessung einer Gebühr	1	4	
Gebühr für Taxen und andere Berichte und so weiter,			
6. wenn der Betrag nicht über 1 Pfd. 4 Sch. beträgt, und			
der Taxe gemäß ist, 1 Sch. Taxen-Lohn,			
7. Für Gebühr und Taxen ein Mehr	1	4	
8. Für die Schrift	1	4	
9. Für Stempel, Papier u. s. w. wie in Nro. 8. enthalten ist,			
ein Pfd. Sch.	1	4	
Endlich	12	[illegible]	8

X. Unterhaltungskosten des Acker-Geräths.	1. Für ein Gespann von 4 Pferden, wenn dasselbe mit zur Pflug-Arbeit gebraucht wird, à 2 Pflüge.			2. Für ein Gespann von 4 Pferden, wenn dasselbe die Pflug-Arbeiten nicht verrichtet.			3. Für ein Gespann Ochsen zu einem Wechselhaken.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr	Pf.
1. Für Schmiede-Arbeit:									
a) für einen Pflug 4 Rthlr. . .	8	—	—	—	—	—	4	—	—
b) " " Erndtewagen . . .	2	—	—	2	—	—	—	—	—
c) " " Mistwagen . . .	2	—	—	2	—	—			
d) " " Reisewagen . . .	6	—	—	6	—	—			
e) " eine eiserne Egge à 18 gr., macht auf 4 St.	3	—	—	3	—	—			
macht .	21	—	—	13	—	—	4	—	—
2. Für Rademacher-Arbeit:									
a) für einen Pflug 12 Gr. . . .	1	—	—	—	—	—	—	12	—
b) " " Erndtewagen . . .	2	—	—	2	—	—			
c) " " Mistwagen . . .	2	—	—	2	—	—			
d) " " Reisewagen . . .	3	—	—	3	—	—			
macht .	8	—	—	7	—	—	—	12	—
3. Für die Stellmacher wird nichts ausgesetzt, da solche Arbeit von den Meyern und den Knechten angefertigt wird.									
4. Für Nutzholz:									
a) zu einem Pflug 1 Rthlr. . .	2	—	—	—	—	—	1	—	—
b) zu den Wagens und Eggen . .	7	—	—	7	—	—	—	—	—
macht .	9	—	—	7	—	—	1	—	—
5. Für Riemer-Arbeit, für jedes Pferd 2 Rthlr. Summa per se	8	—	—	8	—	—	—	—	—
6. Für Seiler-Arbeit:									
a) auf einen Pflug 16 Gr. . . .	1	8	—	—	—	—	—	16	—
b) zu den übrigen Arbeiten aufs Pferd 12 Gr.	2	—	—	2	—	—	—	—	—
macht .	3	8	—	2	—	—	—	16	—
7) Für Theer, 1¼ Tonne, à . Summa per se	6	16	—	6	16	—	—	—	—
8. Für Stall-Geräthschaften . . . Summa per se	4	—	—	4	—	—	1	8	—
Recapitulation									
zu 1. :	21	—	—	13	—	—	4	—	—
2. .	8	—	—	7	—	—	—	12	—
4. .	9	—	—	7	—	—	1	—	—
5. .	8	—	—	8	—	—	—	—	—
6. .	3	8	—	2	—	—	—	16	—
7. .	6	16	—	6	16	—	—	—	—
8. .	4	—	—	4	—	—	1	8	—
Summa .	60	—	—	47	16	—	7	12	—
Davon ab ⅓ um Kammer-Tax-Preise zu erhalten, bleiben	40	—	—	31	18	8	5	—	—

XIV.

Nachweisung

der im Amte N. N. vorhandenen Hofedienstpflichtigen Wirthe und Hofedienstfreyen Laßbesitzer, deren Hofwehr und Besitzrecht.

Namen der Dörfer und der darin befindlichen Wirthe.		Haben an									
		in baarem Gelde.			an Saatkorn.						
					Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Dessen Gelbbetrag.		
Natural-Hof-Dienst	vom Naturaldienst freyen	Rthlr.	Gr.	Pf.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Roggen. Gr.
I. Dorf N. N.												
a) Bauern.												
1) N. N. — —	— — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) N. N. — —	— — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Cossäten.												
1) N. N. — —	— — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — — —	2) N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlichen Gebäude.

Nro.	Benennung.	Lage.	Größe.	Gebäude.	Wohnung der Beamten, Dienst-Wohnung.	Anzahl der Stuben.	Bemerkungen.
							Seit Aufhebung des Amtes Hagenau.
							Die Gebäude, welche dem Amt und Stadt Hagenau von verschiedenen Personen gehören, S. 1. und N. 54.

XV.

Nachweisung

der den Unterthanen des Amts N. N. seit 20 oder 30 Jahren gegebenen Amts-Bau-Vergütigungen, des ihnen verabfolgten Freyholzes, imgleichen der ihnen zugestandenen Unterstützungen aus Königlichen Kassen.

Benennung der Dorfschaften und Jahre.	Es sind verabreicht worden			Thut im Durchschnitt seit 20 oder 30 Jahren auf 1 Jahr			Unterstützungen aus Königl. Kassen	
	Amts-Bau-Vergütigungen.	Frey-Holz.	in Summa.	Amts-Bau-Vergütigungen.	Frey-Holz.	in Summa.	sind gegeben worden.	thut auf ein Jahr im Durchschnitt.
	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
I. Dorf N. N.								
Im Jahr 17—	70 — —	300 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	50 — —	— — —
" " 17—	15 — —	100 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 — —	— — —
" " 17—	15 — —	50 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	30 — —	— — —
ꝛc. "	100 — —	550 — —	650 — —	33 8 —	183 8 —	216 16 —	90 — —	30 — —
II. Dorf N. N. ꝛc.								

XVI. Nach-

XVI.

Nachweisung,

sämmtlicher bisherigen Abgaben und baaren Ausgaben der dienstpflichtigen Wirthe und dienstfreyen Laß-Besitzer des Amts N. N.

Namen der Dorfschaften und Qualität der einzelnen Wirthe.	Bisherige Abgaben und baare Ausgaben des Wirths.											
	An Amts-Abgaben nach der Prästations-Tabelle, jedoch excl. des bisher von dem Pächter bezahlten Dienstgeldes		An sonstigen Abgaben für wüste Feldmarken, Weide-Terrains, Heuer, Länderyen ꝛc.		An Holzgeld, Armengeld, Ziese, Feuerkassengeld, geistliche Abgaben, Schmiedelohn, Nachtwächter- und Hirtenlohn, Mahlmethe, Mahlgeld u. Neben-Ausgaben, welche letztere für den Bauer oder Cossäten betragen		An Contribution, Hufen- und Giebel-Schoß.		An Verlust auf die Natural-Fourage-Lieferung und Fourage-Nachschuß-Geld.		An Gesindelohn	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.

Summa aller bisherigen Abgaben und Ausgaben jedes Wirths.				Anmerkungen.
Rthlr.	Gr.	Pf.		

XVII.

Nachweisung

der Situation sämmtlicher Dienstpflichtigen und Laßwirthe im Amte N. N.

Namen der Dörfer.	Hufen-Stand jedes Wirths	Getreide-Aussaat.						Ertrag nach Körnern.	Heu-Gewinnst. Fuder.	Vieh-		
		Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Buchweizen.	Leinsamen.			Pferde.	Ochsen.	Kühe.
I. Dorf N. N.												
5 Bauern . .	2	16	8	9	3	1	1	3½	6	3	2	3

Stand		Anmerkungen.
Jungvieh.	Schaafe.	
3	25	Der Acker ist von mittelmäßiger Beschaffenheit, ziemlich sandig, jedoch von gutem Ertrage, eben und leicht zu bestellen. Die Wiesen sind gut, die Hütung sehr grasreich. Auch wird bedeutender Garten-, besonders Hopfenbau getrieben; Ausserdem sind keine Zweige des Nebenverdienstes vorhanden. Wird der Dienst aufgehoben, so kann 1 Pferd abgeschafft, und statt dessen 1 Kuh und 1 Haupt-Jungvieh mehr gehalten werden.

XVIII.

Summarische Nachweisung

sämmtlicher Abgaben und baaren Auslagen der bisher dienstpflichtigen Wirthe und dienstfreyen Laßbesitzer im Amte N. N. nach Aufhebung der Dienste und eigenthümliche Erwerbung ihrer Höfe.

Namen der Dorfschaften und Qualität der einzelnen Wirthe.	Bisherige Ausgaben jedes Wirths nach der Fol. befindlichen Nachweisung.			An Ablösungs-Preis für den Dienst.			An bisherigen Unterstützungen.			An Zinsen von den Erbstandsgeldern à pro Cent.			In Summa.			Sämmtliche künftige Ausgaben würden also, ohne auf die Ersparung Rücksicht zu nehmen betragen.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Bey Aufhebung der Dienste finden jedoch folgende Ersparungen statt.				Die künftigen Ausgaben betragen also wirklich nur			Anmerkungen.
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

XIX.

Special-Nachweisung

des von den dienstpflichtigen Unterthanen des Dorfs N. Amts N. einkommenden alten und neuen Dienstgeldes.

Namen der Wirthe	Jeder derselben leistet		Jeder entrichtet künftig				
	Spann- Tage.	Hand-	An neuem Dienstgelde.	An bisher vom Pächter entrichtetem Dienstgelde.	in Summa für Ablösung des Dienstes.	An bisherigen altem Dienstgelde.	Summa alles künftigen Dienstgeldes.
			Rtlr. Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.
1. Bauern							
2. Coßäthen							

XX.

Special-Nachweisung.

des von den Dienstpflichtigen Unterthanen des Dorfs N. Amts N. einkommenden Erbstandsgeldes.

Namen der Wirthe.	Es werden bezahlt:												In Summa werden bezahlt.		
	Am ten Oct. d. J.			Bey dem Aufhören des Dienstes.			Ein Jahr nach aufgehobenem Dienst			Zwey Jahr nach aufgehobenem Dienst.			Drey Jahr nach aufgehobenem Dienst.					
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Bauern.																		
2. Cossäthen.																		

XXI.

General-Nachweisung

der von sämmtlichen Bauern und Cossäten des Amts N. N. zu den Vorwerken N. N. geleisteten Natural-Hofedienste, des von ihnen übernommenen Ablösungs-Preises und künftig überhaupt zu entrichtenden Dienstgeldes aus des ganzen, durch Aufhebung der Dienste und eigenthümliche Ueberlassung der Höfe an ihre Besitzer, den Königlichen Kassen zuwachsenden Vortheils.

Namen der Dorfschaften	Anzahl der geleisteten		Jeder entrichtet künftig													
	spännigen Spann-Diensttage.	Hand-Diensttage.	An neuem Dienstgelde.			An bisher vom Amte bezahlten Dienstgelde.			Für Ablösung des Dienstgeldes.			An bisherigem altem Dienstgelde.			An künftigem Dienstgelde.		
			Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
1. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Abfindung des Pächters beträgt nach Fol.	—	—															
Mithin bleibt jährlich barer Ueberschuß zur Königl. Kasse.	—	—															
Dazu die künftige Ersparungen auf Bauvergütigungen und Kretholz nach Fol.	—	—															
So ist der ganze jährliche Vortheil	—	—															

XXII. Ge-

XXII.

General-Rechnung.

Der von den Feldzeugmeistern bey Ihrer N. N. Gr. Leibregimenter und Garnisonen über Ein- und Ausfuhr aufkommender Artikeln- und Zoll-Gefälle.

Monat	Name des Feldzeugmeisters	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Bemerkung
		Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	Ein- und Ausfuhr	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

No. LIX. Publicandum, betreffend die Schädlichkeit der schlafmachenden Mittel bey Kindern, vom 5ten April, nebst Circulare. De Dato Berlin, den 6ten May 1806.

Es herrscht häufig die Gewohnheit, daß Eltern, welche der Arbeit wegen, den Tag über vom Hause entfernt seyn müssen, ihren kleinen Kindern Schlafmachende Mittel geben, um sie während ihrer Abwesenheit ruhig und im Schlafe zu erhalten. Vorzüglich bedienen sie sich hierzu einer Abkochung von Mohnköpfen, wahrscheinlich in der Voraussetzung ihrer Unschädlichkeit, weil der in den Köpfen enthaltene Saamen als Nahrungsmittel genossen wird. Der Gebrauch Schlafmachender Mittel überhaupt ist für die Ausbildung des Geistes und Körpers der Kinder äußerst verderblich; denn jeder erzwungene und lange anhaltende Schlaf bringt endlich Trägheit und Dummheit hervor. Die Anwendung einer Abkochung der Mohnköpfe zu diesem Behuf ist aber auch selbst gefährlich und kann, besonders bey Kindern; leicht einen Schlagfluß bewürken.

Der Mohn, welcher in unsern Gärten und auf unsern Feldern wächst, ist dieselbe Pflanze, aus deren Köpfen in wärmern Gegenden der bekannte giftige Opium bereitet wird, und alle die schädlichen Würkungen, welche dieses hervorzubringen vermag, sind auch unsern einheimischen Mohnköpfen, wiewohl im schwachen Grade eigen.

Daher werden Kinder, denen man dieses Mittel reicht, mager, traurig, schläfrig, dumm, beym langsamen Wachsthum kraftlos, zur Arbeit unbrauchbar, und fallen in dem Alter wo andere schon selbst den Unterhalt gewinnen können, ihren Eltern und Angehörigen zur Last.

Eltern, Vormünder u. s. w. denen das Wohl ihrer Kinder und Pflegebefohlenen am Herzen liegt, wird deshalb wohlmeinend gerathen, den Gebrauch schlafmachender Mittel gänzlich zu unterlassen, und zwar um so mehr, da ein durch dergleichen Mittel leicht zu bewirkender plötzlicher Tod der Kinder sie schwerer Verantwortung aussetzen würde.

Berlin, den 5ten April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis.

Ad No. LIX.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da im Erfurtschen die schädliche Gewohnheit eingeschlichen ist, daß Personen der niedern Volksklasse ihren kleinen Kindern ein, aus gestoßenen und mit Wasser abgekochten Mohnköpfen, zubereitetes betäubendes Getränk zu geben pflegen, um sie damit während der Zeit, wenn sie bei der Feldarbeit vom Hause abwesend sind, im Schlafe zu erhalten; so haben wir auf Antrag der Heiligenstädtschen ꝛc. Kammer, und nach eingezogenen Gutachten des Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, wegen Abstellung dieser schädlichen Gewohnheit ein Publikandum ergehen lassen, welches euch hierbei mit der Anweisung abschriftlich zugefertigt wird, solches, wenn in Eurem Departement auch dergleichen Mißbrauch eingerissen seyn sollte, den dortigen öffentlichen Blättern inseriren zu lassen, und die Obrigkeiten, besondes des platten Landes anzuweisen, daß sie den Unterthanen solches bekannt zu machen, und ihnen den bemeldeten Gebrauch dieses schädlichen schlafmachenden Mittels bei Kindern, bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe zu untersagen.

Sind ꝛc. Berlin den 6. May 1806.

Auf Special-Befehl.

No. LX. Rescript an die Regierung zu Posen, wegen Anwendung der Zeichensprache bey Aufnahme der Testamente taubstummer Personen. De Dato Berlin, den 10ten May 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unserm ꝛc. Auf den über die Anfrage der Kreis-Justiz-Commission zu Gnesen, wegen der Aufnahme des Testaments des zum Sprechen unfähigen und des Schreibens unkundigen dasigen Bürgers ꝛc. unter dem 14ten v. M. erstatteten Bericht, ertheilen wir Euch hierdurch zur Resolution:

daß die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 3. §. 7., nach welcher die Zeichensprache bei Verträgen der Taubstummen angewendet werden soll, auch bei Testamenten dergestalt angewendet werden kann, daß durch dieses Verständigungs-Mittel, Stumme, welche nicht schreiben können, zur Errichtung eines Testamentes fähig werden;

weshalb Wir Euch übrigens auf das unter dem 10ten Juny 1802 an die Regierung zu Magdeburg erlassene Rescript verweisen.

Berlin den 10ten May 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

No. LXI. Rescript an die Regierung zu Marienwerder: daß der dreimonathliche Termin, nach welchem die ex Statuto stattfindende Gütergemeinschaft bei unterbliebener Erklärung einer unverheiratheten Pflegbefohlnen darüber, als eingetreten betrachtet werden soll, nicht vom Tage der geleisteten vormundschaftlichen Decharge, sondern der erlangten Großjährigkeit der Curandin anzunehmen sey. De Dato Berlin, den 14ten May 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die nach Euerm Berichte vom 2ten dieses Monats bei Euch darüber obwaltende Zweifel:

ob der in den Gesetzen bestimmte dreimonatliche Termin, nach welchem bei unterbliebener Erklärung einer verheiratheten Pflegbefohlnen, ob sie mit ihrem Ehegatten in der ex statuto statt findenden Gütergemeinschaft leben wolle, oder nicht, die Gütergemeinschaft als eingetreten betrachtet werden soll, vom Tage der erlangten Großjährigkeit der Curandin, oder von der geleisteten vormundschaftlichen Decharge, anzurechnen sey?

lösen sich vollkommen durch die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften.

Der §. 785. Theil 2. Titel 18. des Allgemeinen Landrechts schreibt ganz bestimmt vor,

daß das vormundschaftliche Gericht gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegbefohlne vernehmen soll, ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sey,

und der §. 794. des angeführten Titels bestimmt eben so buchstäblich,

daß wenn der Vormund und das vormundschaftliche Gericht bei Aufhebung der Vormundschaft diese Erklärung der gewesenen Pflegbefohlnen zu fordern verabsäumet, und auch diese innerhalb 3 Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen, angenommen werden soll, daß die Gemeinschft vorhanden sey.

An diesen so deutlichen, den Willen des Gesetzgebers so klar zu Tage legenden Vorschriften, kann von Seiten des Großkanzlers nichts geändert werden.

Da nun aber in Gefolge des §. 696. des angeführten Titels eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft aufhört, sobald der Minderjährige resp. das 21. und 24. Jahr seines

Alters erreicht hat, auch nach Vorschrift des §. 18. Titel 5. Theil 1. des Landrechts bei Minderjährigen sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen, endigt, so folgt daraus, daß eigentlich mit diesem Tage, nicht aber mit dem Tage der ertheilten Decharge, als welche nur das Anerkenntniß der richtig geführten Verwaltung und der Ausantwortung des Vermögens enthält, die Vormundschaft geendiget werde, mithin auch jene drei monatliche Frist nur von dem gedachten Tage an, nicht aber vom Tage der erfolgten Decharge, berechnet werden kann. Der in dem erstatteten Berichte aus der Besorgniß eines sonst zu befürchtenden Regresses für den entgegengesetzten Antrag hergenommene Grund releviret dabei nichts, und würde nur berücksichtiget werden können, wenn de lege ferenda die Rede wäre, aber auch alsdann keine Aufmerksamkeit verdienen, weil durch eine zu haltende besondere Controlle über den Tag, mit welchem die schwebenden Vormundschaften beendiget werden, diese Furcht durchaus gehoben werden kann.

Sind ꝛc. Berlin, den 14. May 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXII. Rescript an die Regierung zu Münster: den Gebrauch des Stempel-Papiers in Injuriensachen betreffend.

De Dato Berlin, den 14ten May 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr urtheilet in Euerm über die Anfragen des dortigen Stadtgerichts

wegen des Gebrauchs des Stempelpapieres in Injurien-Prozessen

unterm 29sten v. M. erstatteten Bericht ad 1. ganz richtig, daß durch die Vorschriften der angeführten Cirkular Verordnung vom 30. December 1798., die Vorschriften der Sporteltaxe nicht haben abgeändert werden sollen und es hat also auch dabei lediglich sein Bewenden.

In Hinsicht der Anfrage ad 2. verdienen aber die Injuriensachen in keiner Art begünstiget zu werden, weshalb selbige ohne Unterschied für stempelpflichtig zu achten sind.

Hienach habt Ihr Euch selbst zu achten und das anfragende Untergericht zu bescheiden.

Sind ꝛc. Berlin den 14. Mai 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXIII. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau: über die Frage: ob bei Publication und Vorlegung eines Testaments zur Agnition an die Interessenten, das Gericht die Befugniß habe, dieselben von den Mängeln der Disposition zu unterrichten?

De Dato Berlin, den 17ten May 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern betreffend das Testament des verstorbenen Amtsrathes N. N. auf N. N. unterm 29sten April c. erstatteten Bericht und die darin enthaltene Anfrage über Eure Befugniß, die ausgeschlossenen Intestat-Erben mit den Mängeln eines Testaments, worüber ihre Agnition erfordert wird, bekannt zu machen, lassen Wir Euch hiemit zum Bescheid ertheilen, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, um bei der zu erfordernden Agnition der Intestat-Erben sie zugleich mit den gerügten Fehlern des Testamentes bekannt zu machen, und sie dadurch gleichsam zu einem deshalb zu entamirenden Rechtsstreit über die Gültigkeit desselben auf-

aufzufordern, zumal bei dem N. Nsche Testament die gerügten Mängel nicht von der Beschaffenheit zu seyn scheinen, daß daraus die Nullität desselben sich unwidersprechlich ergibt.

Die Gesetze verlangen auch eine solche Belehrung nur in solchen Fällen, wo dadurch einem künftigen Prozesse vorgebeugt werden kann, welches in dem vorliegenden Falle gerade das umgekehrte Verhältniß seyn würde, oder bereits wirklich schwebenden Prozessen, in Gefolge der Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 9. §. 11. ꝛc. welches gleichfalls in der Natur dieses von dem in der Anfrage enthaltenen durchaus verschiedenen Falles nicht ist.

In allen andern Fällen muß es lediglich bei der Regel, nach welcher jeder Interessent seine Gerechtsame und was er deshalb zu thun und zu lassen hat, beurtheilen und sich deshalb berathen muß, verbleiben, wonach denn auch im gegenwärtigen Falle die weitere Verfügung zu treffen ist. Sind ꝛc.

Berlin, den 17ten May 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXIV. Rescript an die Neumärksche Regierung zu Küstrin: wonach in Wechselprozesse gegen den Willen des klagenden Cessionarii eine Adcitation des Cedenten von Amtswegen eben so statt findet, als dem Cessionario über die Richtigkeit der bezahlten Valuta de veritate der Eid deferirt werden darf. De Dato Berlin, den 22sten May 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die mittelst Berichts vom 18ten März c. geschehene Anfrage wegen des im Wechselprozeß gegen den Cessionarium eines Wechsels, welcher die Adcitation des Cedenten verweigert, zu beobachtenden Verfahrens,

bescheiden Wir Euch, daß Ihr, indem Ihr der klaren Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 10. 312. zuwider dem klagenden Cessionario den Eid de veritate auferlegt so gut als Appellations Richter, welcher der eben so deutlichen Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit 17. §. 6. entgegen den Cedenten ex officio, um sich über die Annahme oder Zurückschiebung des ihm gar nicht deferirten Eides zu erklären, unter der Verwarnung, vorgeladen,

daß er ausbleibenden Falls pro jurare nolente geachtet und dem zu Folge dem Cessionario wegen der Sachfälligkeit der Regreß wider ihn vorbehalten werden solle,

gefehlet und zwar um so mehr gefehlet habt, als in den Gesetzen auch nicht der entfernteste Grund zu dem aufgeworfenen Zweifel vorhanden ist.

Die Gerichts-Ordnung schreibt in dem zuerst angeführten §. 312. ganz bestimmt vor, daß jemand über eine Thatsache, von der er aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet seyn kann, den Eid nur de ignorantia ableisten darf; sie verordnet §. 313 das von dem Instruenten dahin zu beobachtende Verfahren, und dieses muß lediglich beobachtet, das Uebrige aber dem Gewissen des Schwörenden überlassen werden. Hiernach hättet auch Ihr in dem vorgekommenen Falle Euch achten, nicht aber auf den Grund irre führender durch die Gesetze nirgends berücksichtigter Folgerungen ein diesem gerade entgegen laufendes Erkenntniß bauen sollen.

Die Gründe dazu, und zur Erlassung einer neuen, jenem vermeintlichen Mangel abhelfenden Vorschrift, wodurch dem, dem Wechselschuldner zu erwachsenden möglichen Nachtheil aus einem dem Cessionario über die Richtigkeit und Wirklichkeit der bezahlten valuta zuzuschiebenden Eide de ignorantia

rantia vorgebeugt werden soll, sind um so unerheblicher zu achten, als

1. nach Vorschrift des Landrechts Thl. 2. Tit. 8. §. 1242. wenn der Schuldner sich durch Einwendungen die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen will, er dieselben bei den Gerichten dergestalt zeitig anbringen kann, daß er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Erkenntniß erhält, mithin er seiner Schuld die Folgen dieser Unterlassung beimessen muß;
2. es mit den Vorschriften des Landrechts §§. 917. 918. und 1242. des allegirten Titels und der Gerichts-Ordnung Tit. 27. §. 26 und 28. Thl. 1. nach welchen der Einwand der nicht bezahlten Valuta sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussage solcher Zeugen, welche sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden muß und überhaupt nur auf solche Einwendungen, welche sofort liquide zu machen, Rücksicht genommen werden kann, offenbar in Widerspruch stehen würde, die Adcitation des vielleicht abwesenden oder sehr weit entfernten Cedenten eines Wechsels wider Wollen des Cessionarii zu veranlassen und für nothwendig zu halten, und eben dadurch den Wechsel Proceß und dessen Entscheidung mehrere Monathe wider die Natur und den Zweck desselben, die möglichst schleunige Rechtshülfe zu gewähren, zu verzögern.

Sind ꝛc. Berlin, den 22. May 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. LXV. Publicandum, wegen Einführung des neuen Accise-Tarifs in Alt-Ostpreußen und Litthauen, auch in Westpreussen und dem Netzdistricte De Dato Berlin, den 22sten May 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: wie Wir die in Unsern Provinzen Alt-Ostpreußen und Litthauen, so wie in Westpreußen und dem Netz-Distrikte bisher statt gefundene Erhebung der von der Accise- und Zoll-Partie abhängenden indirekten Abgaben einer genauen Prüfung zu unterwerfen und zu mehrerer Erleichterung des dortigen Handelsverkehrs mit dem Auslande, desgleichen zur Vereinfachung des Abgabe-Systems überhaupt, sowohl in Ansehung der Versteuerungs-Sätze, als auch in Ansehung der mitunter lästigen Formalitäten bey der Erhebung und in den Abgaben selbst, diejenigen Abänderungen zu treffen, für gut gefunden, von denen Wir Uns versprechen können, Unsere Absicht dadurch am sichersten erreicht zu sehen.

Dem zufolge haben wir beschlossen,

1.

zur Begünstigung des Verkehrs mit dem Auslande, den Surrogat-Zoll in Ost-Preußen, als eine auf die jetzige Zeit-Umstände nicht mehr passende Abgabe vom 1sten September a. c. an, aufzuheben, dahingegen aber in Ansehung der aus der Fremde eingehenden bisherigen 33 Surrogat-Artikel, von welchen kein Grenzzoll bey der Einfuhr erhoben wird, bey deren weitern Verschiffung den See-Zoll ebenfalls von besagtem Tage ab, in bedachter Provinz zu erhöhen, inzwischen soll jedoch der künftige Mehrbetrag des Seezolles für diese Artikel bedeutend geringer als der bisherige Surrogat-Zoll seyn.

2.

Zur Begünstigung des inländischen Verkehrs soll der Strohm- und Landzoll in Alt-Ost- und Westpreußen auch in Litthauen gleichfalls vom selbigen Tage an wegfallen.

Der

Der Labiausche Canal-Zoll wird ferner fortdauern, dessen Verwendung aber Unserm Preußischen Provinzial-Departement übertragen und die davon aufkommende Einnahme zur Unterhaltung der Schiffahrt des Canals und Pregel-Strohms bestimmt werden.

3.

In Ansehung der Gros-Handlungs-Accise haben Wir bestimmt, daß die Erhebung dieser Abgabe hinführo nur in folgenden drey Fällen statt finde, nemlich:

a) Von dem Handel der mit fremden zum inländischen Verbrauch verbotenen Gegenständen nach dem Auslande mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften getrieben wird;

b) von inländischen oder von fremden zu inländischem Verbrauch erlaubten Produkten und Waaren; die unversteuert nach dem Auslande versandt werden, und

c) von inländischen oder fremden Producten und Waaren, so zum inländischen Gebrauch erlaubt und versteuert sind, und welche bey ihrer weiteren Versendung einer Vergütigung der entrichteten Gefälle genießen.

Es wird also in der Regel die Handlungs-Accise nie in solchen Fällen bezahlt, wo die Consumtions-Accise erhoben wird.

Der allgemeine Satz dieser Handlungs-Abgabe, die in obigen drey Fällen von jeder Waare ohne Unterschied erlegt werden muß, ist, wofern nicht als Ausnahme von der Regel ein besonderer Satz angenommen und in dem Tarif bestimmt worden, auf einen preußischen Groschen pro Thaler des Werths normirt und um letztern auszumitteln, sollen bey Berechnung der zu entrichtenden Handlungs-Gefälle vor der Hand noch die Facturen zur Grundlage dienen, für die Zukunft aber von der betreffenden Provinzial-Accise-Behörde mit Zuziehung sachkundiger rechtschaffener Männer zu jenem Behuf ein besonderer Aestimations-Tarif ausgearbeitet, dieser hiernächst von Zeit zu Zeit, je nachdem die eintretenden Veränderungen in den Handels-Verhältnissen es erfordern dürften, abgeändert, und nach den jedesmaligen Umständen modificirt werden, um dadurch das commerzirende Publicum gegen alle willkührliche Behandlung von Seiten der Revisions-Officianten bey der Abschätzung völlig sicher zu stellen.

Auf die Handlungs-Accise vom Vieh und vom Holze findet jedoch dasjenige, was hier von der Großhandlungs-Accise überhaupt gesagt worden, nicht Anwendung, vielmehr sind die Vorschriften in Ansehung dieser Gegenstände besonders aufgeführt.

Ferner haben Wir,

4.

um das gegenseitige Verkehr Unserer durch den Weichsel-Strohm getrennten Provinzen zu beleben und von den Formalitäten zu befreien, die bishero die abweichende Verfassung ihres Abgabe-Systems erforderte, die Consumtions-Accise-Sätze für Alt-Ostpreußen und Litthauen, auch in West-Preußen und dem Netzdistrikte so weit es nur immer hat angehen wollen, mit denen Unserer übrigen Provinzen gleich stellen lassen; daher denn bey mehreren Artikeln, die bisherigen Preußischen Sätze zum Theil erhöhet zum Theil erniedriget worden.

5.

Um die Erhebung zu vereinfachen, haben Wir den Consumtions-Accise-Sätzen den Betrag der bisherigen Uebertrags-Accise gleich einverleiben lassen, so daß hinführo unter der Benennung von Uebertrags-Accise keine besondere Abgabe mehr vorkommen wird. Auch haben Wir

6.

um die Bewohner der Vorstädte, die ohnehin verpflichtet sind, ihre Bedürfnisse aus den Städten zu entnehmen, nicht härter als die Bewohner der letzteren selbst anzuziehen, vom 1. Septbr. a. c. die vorstädtische Fix-Accise, desgleichen

7.

zu mehrerer Erleichterung der Abgabe der Bewohner der Städte, die bisherige Fixe- Acker- Garten- Wiesen- Heu- und Viehsteuer, ohne allen Ersatz für den Ausfall den Unsere Cassen dabey erleiden werden, ebenfalls vom besagtem Tage ab in Unseren mehr beregten beyden Provinzen aufzuheben beschlossen.

Nach diesen Bestimmungen haben Wir denn nunmehro für Alt Ostpreußen und Litthauen, auch in Westpreußen und in dem Netzdistrikte einen neuen Accise-Tarif ausarbeiten lassen, der von Uns Allerhöchstselbst unterm heutigen Dato vollzogen worden und statt des bisherigen vom 1. Junii 1769 und der Declaration von 1787 bey Erhebung der Accise-Consumtions- und Handlungs-Gefälle in den mehrbesagten Provinzen vom 1. September a. c. an, als einzige Richtschnur angewendet werden und gelten soll; wobey Wir nur noch bestimmen wollen, daß von den Objekten, welche in diesem neuen Tarif benannt sind, ohne daß dabey des Verbots der Einfuhr aus der Fremde gedacht worden, letztere sodann als erlaubt anzunehmen ist.

Berlin, den 22sten May 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Schrötter. v. Stein.

No. LXVI. Accise-Tarif für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen. De Dato Berlin, den 22. May 1806.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
A.								
Aal, siehe Fische.								
Aaria Adschiar, auch Asia genannt, eingelegte Sprösse vom Zuckerrohr —	Thaler	—	6	6				
Abreschen, oder Quitschen — —	Scheffel	—	7	3				
" " " " Mus — —	Berliner Quart	—	1	3				
Abrikosen, siehe Obst.								
Absatzhölzer — — — —	Thaler	—	3	3				
Abschabsel, von Häuten und Schaafs-Füßen, und **Abschnitzel** von Pergament und Häuten, als zum Leimmachen, beides zur Ausfuhr verboten, —	frey.							
Achsen, eiserne, siehe Eisenwaaren.								
" hölzerne — — — —	das Paar	—	1	3				
Aderlaßschnepper, fremde, siehe Messingwaaren.								
Aegagropilae, oder Gemsenkugeln — —	Stück	—	6	6				
Aepfel, siehe Obst.								
Aes ustum, gebranntes Kupfer — —	Pfund	—	2	3				
Affen — — — — —	Stück	—	4	3				
Affenführer, bezahlen — — — und dürfen nur mit Concession eingelassen werden.	pro Tag	—	50	12				
Agaricus, oder Lerchenschwamm, siehe Schwamm								
Agathsteine, siehe Steine.								
Agathsteinwaaren — — —	Thaler	—	6	6				
Agrements, fremde von Zwirn — —	Thaler	—	50	12				
fremde von Seide und Halbseide	verboten.							
Alabaster und Marmor, siehe Steine.								
" " " weiße Marmor-Waaren, fremde; als: stehende, sitzende und liegende Figuren — —	nach dem rheinländ. Maaßstabe							
	v. 10 Zoll	5	56	3				
	" 15 "	9	25	6				
	" 18 "	14	8	9				
	" 20 "	16	78	12				
	" 22 "	18	50	12				
	" 24 "	20	47	15				
	v. 2 F 2 Z.	22	45	—				
	" 2 " 4 "	24	16	15				
	" 2 " 6 "	26	14	—				
	" 2 " 8 "	29	73	—				
	" 2 " 10 "	33	67	9				
	" 3 " —	37	36	9				
	" 3 " 4 "	46	6	5				
	" 3 " 8 "	56	22	9				
	" 4 " —	74	73	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
	v. 4 F. 6 Z.	93	59	—				
	„ 5 „ —	112	44	15				
	„ 5 „ 6 „	149	81	6				
	nach rheinländischem Maaßstabe							
Alabaster-Camine und andere ähnliche Artikel mit und ohne Zierrathen —	von 1 Fuß	4	45	—				
	„ 10 „	46	61	15				
	nach rheinl. Maaßstabe							
„ „ Brustbilder — — —	v. 15 Zoll	14	81	9				
	„ 17 „	18	50	—				
	„ 20 „	22	45	—				
	„ 24 „	37	36	9				
	„ 28 „	46	61	15				
	nach rheinl. Maaßstabe							
„ „ kleine Büsten — — —	von 4 Zoll	1	36	9				
	„ 5 „	1	61	15				
	„ 6 „	2	12	9				
	„ 7 „	2	47	5				
	„ 8 „	3	33	12				
	„ 9 „	4	45	—				
	„ 10 „	5	56	3				
	„ 12 „	6	42	3				
	„ 14 „	9	—	—				
Andere Waaren als:	nach rheinl. Maaßstabe							
„ „ Wasen, Urnen, Säulen, Lampen rc. rc. — — —	v. 3 bis 6 Z.	—	25	6				
	„ 7—9 „	—	50	12				
	„ 10—12 „	1	36	9				
	„ 13—15 „	1	61	15				
	„ 16—18 „	3	33	12				
	„ 19—21 „	4	45	—				
	„ 25—28 „	5	56	3				
„ „ Papiersteine — — —	Stück	—	16	15				
„ „ Früchte — — —	Dutzend	—	25	6				

Anmerkung.

Das Maaß, welches der Versteuerung eines Stücks zur Grundlage dient, wird durch die größte Ausdehnung des Stücks, es sey in der Höhe, Länge oder Breite bestimmt. Da das im Tarif angenommene Maaß nicht von Zoll zu Zoll fortläuft, sondern Zwischenräume dabei vorkommen, so soll auf diejenigen Stücke, deren Länge oder größte Ausdehnung zwischen die festgestellten Zollmaaße fällt, jedesmal der fürs nächst

vorher-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
vorhergehende kleinere Stück ausgeworfene Versteuerungs-Satz Anwendung finden								
Bei sitzenden Figuren, muß dem Maaße ihrer größten Ausdehnung, noch ein Drittheil zur Basis der Versteuerung zugerechnet werden.								
In Ansehung der Waaren aus bunten Marmor, muß der Einkaufspreis nachgewiesen werden, und ist davon zu erlegen	Thaler Werth	—	25	6				
Alaun, oder Alumen, einländischer aus Freyenwalde — — — —	Centner	—	6	12				
„ fremder — — — —	verboten.							
„ Römischer auf Pässe — —	Centner	—	25	6				
Alumen, plumosum, Federweiß — —	Pfund	—	—	9				
„ „ sacharinum, Zucker-Alaun —	Pfund	—	1	6				
„ „ ustum, gebrannter Alaun —	Pfund	—	—	15				
„ „ scajolae, siehe Marienglas.								
„ „ scissile, siehe Schieferweiß.								
Amboß, fremder — — — —	Thaler Werth	—	20	6				
„ „ dito aus Preußisch-Westphälischen Provinzen — — —	Thaler Werth	—	3	3				
Ambra grisea, grauer Ambra — —	Loth	—	25	6				
„ „ liquida, flüssiger Ambra — —	Pfund	—	12	12				
„ „ nigra, schwarzer Ambra — —	Loth	—	12	12				
Ameiseneier, frische — — —	Metze	—	—	9				
dito trockene — — —	Metze	—	1	6				
Amidon, Kraftmehl, fremdes — —	verboten.							
„ „ „ „ einländisches vom Lande	Centner	—	84	6				
„ „ „ „ aus Halle, siehe Stärke.								
Amomum verum, englisch Gemürz —	Centner	2	39	6				
Anacardia, Elephantenläuse, die Frucht eines fremden Baums — —	Loth	—	2	3				
Ananas — — — — —	Stück	—	6	12				
Anchoviis, oder Sardellen, siehe Fische.								
Angurien, Citrulli, eine Art Wasser-Melone	Stück	—	4	3				
Anker, Schiffsanker, fremde — —	Schiffspf. à 330 Pfd.	2	22	9				
Antimonii butyrum — — —	Pfund	—	6	6				
„ „ vitrum praeparatum — —	Pfund	—	1	6				
Antimonium crudum — — —	Centner	—	38	—				
„ „ „ diaphoreticum — —	Pfund	—	6	9				
„ „ „ minerale Spiesglanzerz —	Centner	—	15	12				
„ „ „ regulus antimonii, siehe Regulus antim.								
Antophilli, Mutternelken — — —	Pfund	—	12	12				
Apfelsinen, siehe Citronen.								
Apotheken, Feldapotheken, fremde —	Thaler	—	30	6				
In Ansehung der darin befindlichen Gläser, siehe Glaswaaren,								
Aqua fortis, siehe Scheidewasser.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Arabicus costus, Arabische Costenwurzel, weißer Zimmt — — —	Pfund	—	2	3				
Arboris vitae folia, Lebensbaum-Blätter, siehe Folia.								
Arcanum duplicatum — — —	Pfund	—	—	9				
Argentum vivum, Quecksilber — —	Pfund	—	4	3				
Arquebusade — — — —	Quart	—	8	9				
Arrac und Rumm — — — —	Quart	—	42	3				
Arsenicalblei, so jedoch nur auf Kammerpässe einzuführen erlaubt — —	Thaler	—	4	3				
Arsenicum album et citrinum oder Rattenpulver —	Centner	—	5	12				
Artischocken, siehe Gartengewächs.								
Asche, blaue harte — — —	Schiffspf	—	3	3	Schiffpf	—	4	3
„ Pottasche — — — —	dito	—	8	—	Schiffpf	—	1	6
„ schlechte Holzasche — — —	Scheffel	—	—	6				
„ Weedasche, die Last zu 12 Schiffpfund oder 1 0 Stein gerechnet —	pro Last	1	6	5	Last	1	11	3
„ Hof-Junker, eine Art Weedasche, eine Last zu 36 Heringstonnen, die 36 Centner wiegen — —	pro Last	—	84	6	Last	—	33	12
„ Zinnasche — — — —	Pfund	—	2	3				
„ Okrass oder Ockerasche — —	Centner	—	27	—				
„ zu den Weedaschenfabrionen —	frey.							
Aspaltum, bitumen judaicum, Juden-Pech	Pfund.	—	4	3				
Attlas, siehe Seidenzeuge.								
Auctionen. Bey den von auswärts oder vom platten Lande zum Verauktioniren eingehenden, erlaubten Sachen finden folgende Erhebungen statt:								
a) Neue Waaren und Sachen, werden in Rücksicht der Besteuerung nach der allgemeinen Vorschrift behandelt.								
b) Von alten Sachen, die beim Eingange blos notirt werden; wird, wenn sie aus der Fremde kommen, die Consumtionsaccise gegeben pro — —	Thaler	—	6	6				
und an Handlungsaccise —	— —	—	—	—	Thaler	—	2	3
Inländische blos die Handlungsaccise — — —	— —	—	—	—	Thaler	—	2	3
c) Pferde und andere Vieharten erlegen die gewöhnlichen Handlungssätze.								
Auerhahn, oder Henne, siehe Geflügel.								
Aurum pigmentum, operment, rother Schwefel oder Rauschgelb — —	Centner	1	23	15				
Austern — — — — —	100 Stück	—	33	12				
Avanturino und andere dergleichen Flußsteine	Thaler	—	6	6				
Axten, siehe Eisenwaaren.								
Axungia sive Pinguedo, Fett zur Medizin, als: „ aschiae seu Thymalli, Aschenschmalz	Pfund	—	2	3				

Axungia

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Axungia Canis. Hundsfett — — —	Pfund	—	1	6				
" Castorei, Biebergeilfett, russisches	——	1	11	3	Pfd.	—	29	3
" dito englisches — —	——	—	33	12				
" Castoris, Bieberschmalz — —	——	—	2	3				
" Cati silvestris, wildes Katzenfett —	——	—	6	6				
" Ciconiae, Storchschmalz — —	——	—	2	3				
" Equi, Kammfett — — —	——	—	—	6				
" hominis, Menschenfett — —	——	—	6	6				
" leporina, Hasenfett — —	——	—	2	15				
" melistaxi, Dachsfett — —	——	—	1	6				
" muris montani alpini, Murmelthierschmalz — — —	——	—	4	3				
" mustelae piscium, Quappenleberöl	——	—	2	15				
" serpentum, Schlangenschmalz —	——	—	8	9				
" ursi. Bärenschmalz — —	——	—	1	6				
" viperarum, Viperschmalz — —	——	—	8	9				
" vulpis, Fuchsschmalz — —	——	—	1	6				
B.								
Baccae ajugae, abigae chamepilyos, je länger je lieber Beeren — — —	Centner	—	67	9				
" alkekengi, halicacabi, Judenkirschenbeeren — — — —	Pfund	—	—	12				
" chamaedrios — — —	Centner	—	67	9				
" coculi, Kockel- oder Fischkörner —	verboten.							
" Ebuli, Attig- oder Holunderbeeren —	Pfund	—	—	12				
" hederae arboreae, Epheubeeren —	——	—	1	—				
" jujubae ziziphae, Brustbeeren —	——	—	1	—				
" juniperi, Wachholderbeeren —	Centner	—	8	9				
" lauri, Lorbeeren — — —	——	—	31	12				
" calamandrinae — — —	——	—	67	9				
" mirtillorum, Heidelbeeren — —	Pfund	—	—	12				
" Paridis, uvae inversae, uvae lupinae, Pariskörner, Wolfsbeeren, Einbeeren — — — —	——	—	6	6				
" sambuci, Flieder oder Holunderbeeren	——	—	—	6				
Bache und Keiler, siehe Wildprett.								
Backobst aller Art, siehe Obst.								
Backrädchen, von Messing, siehe Messingwaaren.								
Backtröge — — — —	pro Fuder	—	25	6				
" " einzelne — — —	Stück	—	1	3				
Badienenstöcke, fremde, siehe laquirte Waaren.								
Bänder, siehe unter den Artikeln, leinen, seidene, baumwollen und wollene Bänder.								
Bärenfelle, sie Rauchwaaren.								
Bärkholz, siehe Holz.								
Balkon, siehe Holz.								
Balsamina poma. Balsamäpfel — —	——	—	—	12				
Balsamum de Canada, canadischer Balsam —	Pfund	—	38	—				

Balsa-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Balsamum copaivae, indicum album, indianischer Balsam — —	Pfund	—	6	6				
„ de Mecca — — —	Unze	—	12	12				
„ moscatae nucis — — —	Thaler	—	6	6				
„ peruvianum indicum nigrum —	Pfund	—	25	6				
„ sulphuris, Schwefelbalsam —	—	—	6	6				
„ de Tolu — — — —	Unze	—	50	12				
„ so mit keinem besonderen Satz im Tarif aufgeführt — —	Thaler	—	6	6				
Bandstöcke, siehe Holzwaaren.								
Banille, siehe Vanille.								
Barancken, siehe Rauchwaaren.								
Barille, oder Soda auch Sonda hispanica, ein calcinirtes Salz — — —	Centner	—	25	6				
Bast, siehe seidene Waaren.								
Bast, oder Rinde von Bäumen — —	Stein	—	—	12				
Bastwarten, den Decher zu 10 Stück —	Decher	—	—	6	Decher	—	—	6
Bastene Paudel, per 5 Stück der Satz —	Satz	—	—	6				
„ „ Reife — — — —	Thaler	—	3	3				
„ „ Simmen oder Stricke — —	Schock	—	2	3				
Bast- oder Strohhüte, fremde — — sollen folgendermaßen an Werth geschätzt werden: 1. die schlechten von gespaltenem Holze das Dutzend 3 Rthlr. 2. die Basthüte idem 4½ Rthlr. 3. die feinen Strohhüte idem 6 Rthlr.	Thaler	—	16	15				
„ oder Strohhüte, einländische —	Thaler	—	3	3				
Batist, siehe Leinenwaaren.								
Bauholz, siehe Holz.								
Baumaterialien, nehmlich: Holz, Bohlen, Planken, Diehlen- Feld- und Fundament- als Bruch- und Kalksteine auch Mauer- und Dachsteine, Kalk, Lehm und Gips, Stroh und Rohr. Zu neuen Bauten und Reparaturen, in so fern es Wohn- und Nutzgebäude oder auch Stallungen betrift, und nicht blos Lustgebäude, gehen, wenn sie auf magistratualische Atteste eingebracht werden, Accisefrey ein. Die ohne diese Bestimmung eingebrachte; so wie auch die hier nicht benannte, sind aber der Consumtions Accise unterworfen, und wenn erstere hier-								

nächst

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
nächst zu Bauten verwandt worden, so werden die Consumtions-Gefälle auf die Bauscheine restituirt, dagegen aber muß die Handlungs-Accise erlegt werden.								
Für Bauholz, so zu Wasser aus Rußland in preußische Seestädte eingebracht und vom Verkäufer directe zu neuen Bauten verkauft wird, muß derselbe die Handlungs-Accise bezahlen — — —	Thaler	—	—	—	— —	—	1	3
Baumöl, siehe Oel.								
Bäume, Orange- und Taxbäume, fremde	—	—	4	3				
" " einländische dito, auch andere Obst- und Gartenbäume — —	—	—	3	3				
Bäume, Pfähle oder Stangen — —	Schock	—	1	3				
dito " dito " — —	Fuder	—	4	3				
Baumwolle, rohe, Behufs der Fabriken —	frey.							
" " für andere Consumenten aber	Centner	—	50	12				
" " geschlagene — — —	—	—	50	12				
Baumwollen Garn, siehe Garn.								
" " Türkisch, siehe Garn.								
Baumwollene Waaren, fremde, glatte und brochirte Zeuge, die Quadrat-Elle jedoch nur ein Loth und darunter schwer, die Elle mindestens zu 2 Thaler Werth angeschlagen vom — —	Thaler	—	20	6				
Baumwollene Waaren fremde, weiße gestickte Zeuge die Quadrat Elle, jedoch nur ein und dreyviertel Loth und darunter schwer vom — —	Thaler	—	20	6				
Von Zeugen vorgenannter beyden Gattungen, die einen höheren Werth haben, muß auch der höhere Werth als Norm zur Versteuerung angenommen und davon erhoben werden — — —	Thaler	—	20	6				
Alle übrige Gattungen fremde baumwollene Waaren, mit Inbegriff der Strümpfe, Mützen, Handschuhe und Bänder aller Art, sind zur innern Consumtion — — —	verboten.							
Beccassinen, siehe Geflügel.								
Beeren, oder baccae, finden die Sätze, wie sie unter der Benennung baccae vor-								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
geschrieben sind, Anwendung, mit Ausnahme von folgenden, wenn sie in kleinen Quantitäten einkommen, als:								
Heidelbeeren — — —	Stoof.	—	—	6				
Kaddig- oder Wachholderbeeren	—	—	—	6				
Erdbeeren — — —	Thaler	—	4	3				
Blaubeeren — — —	——	—	4	3				
Dunkelbeeren — —	——	—	4	3				
Christoren- oder Stachelbeeren	——	—	4	3				
Johannisbeeren — —	——	—	4	3				
Beile, siehe Eisenwaaren.								
Bergamot, eine Art Tapeten von Wolle, Baumwolle, Leinen und Leder	verboten.							
Bergamotten-Essenz — — —	Unze	—	3	3				
Bergblau oder Berggrün, siehe Farben.								
Bergkrystall — — — —	Thaler	—	6	15				
Berkan — — — — —	verboten.							
Berlinerblau, siehe Farben, Abschnitt sub B.								
Berloquen, goldenene, siehe Goldwaaren.								
Bernstein, weißer, gelber und rother —	Pfund	—	1	6				
„ „ Staub — — —	——	—	1	—				
„ „ Salz — — — —	——	—	25	6				
„ „ Firniß — — —	——	—	8	9				
„ „ Galanteriewaaren und Corallen, geschliffene und ungeschliffene fremde — — —	Thaler	—	25	6				
„ „ einländische — — —	——	—	2	3				
Besahnleder, siehe Lederwaaren.								
Beschläge, siehe Messingwaaren.								
Besen — — — — —	Thaler	—	3	6				
Besen-Reiser — — — —	Fuder	—	2	3				
Betten, Federbetten — — —	Thaler	—	3	6				
Bettstellen, fremde hölzerne — —	——	—	16	15				
„ „ „ fremde eiserne — —	——	—	20	6				
„ „ „ „ „ aus Preuß. Westphalen — — —	——	—	3	3				
„ „ „ oder Bettspinde, vom Lande —	——	—	3	3				
Beutel, seidene und gestrickte Geldbeutel, fremde — — —	verboten.							
Beuteltuch, fremdes — — —	——							
„ „ „ einländisches vom Lande —	Stück	—	6	12				
Bezetta rubra, Schminkflohr, Farbeläppchen	Pfund	—	3	3				
Bezoar occidentale, amerikanischer Bezoarstein	Loth	—	2	15				
„ orientale, indianischer Bezoar —	—	—	25	6				
Bieberfelle, siehe Rauchwaaren								
Biebergeil, siehe Axungia Castorei.								
Bieberhaare, siehe Haare								
Bieberhaaren-Waaren, fremde — —	verboten.							
Bienenstock oder Korb — — —	Stück	—	4	3				
„ „ „ ledige — — —	—	—	1	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Bier, so in loco consumtionis fabricirt wird, entrichtet eine Abgabe vom Getreide, siehe Getreide.								
• von Königlichen Aemtern, die ein Verlagsrecht der Städte haben —	Tonne	—	67	9				
• vom platten Lande — — —	——	1	74	15				
• oder sogenanntes englisch Ale, aus der Brauerey des Grafen zu Dohna auf Schlobitten — — —	——	1	74	15				
• englisch Ale und Porter — —	Quart	—	5	—	Tonne à 100 Berlin. Quart	—	67	—
• Schwedisches und dergleichen anderes fremdes — — — —	Tonne	4	45	—				
• aus der zu Culm angelegten englischen Bierbrauerey — — —	——	—	67	9				
• Doppelt- oder Jopenbier in Danzig von der dortigen großen Tonne ad 140 Quart Berliner oder 11 Achtel —	——	4	—	—				
• von dem ins Ausland zu versendenden	Tonne oder 11 Achtel	—	—	—	— —	—	67	9
Bieressig vom platten Lande — —	Tonne	—	81	—				
• • aus Tiegenhof, wo nur 1⅓ Scheffel Malz pro Tonne zu dessen Fabrication genommen wird —	——	—	60	—				
• • fremder — — — —	verboten.							
Bilderrahmen von Messing, siehe Messingwaaren.								
• • • von bloßem Holz vom Lande	Thaler	—	3	3				
• • • fremde — — —	——	—	16	15				
Bildhauerarbeit, fremde — —	——	—	16	15				
Bimstein, siehe Steine.								
Bindfaden, fremder — — —	verboten.							
Bindsohl-Leder, siehe Lederwaaren.								
Binsen oder Biesen, kleine spanische Röhre, zum Stuhlflechten — —	Thaler	—	3	3				
• einländische gemeine — —	Schock	—	2	3				
• • • • — —	Fuder	—	4	3				
Birkenwasser — — — —	Quart	—	—	6				
Birkhahn oder Henne, siehe Geflügel.								
Birnen, siehe Obst.								
Bisam, siehe Moschus.								
Blätter zur Medicin, siehe Folia.								
Blattae bizantinae, Deckel von fremden Schnekkenhäusern — — — —	Pfund	—	2	15				
Blattgold, fremdes ächtes — } siehe Gold.								
• • • lionisches unächtes } siehe Gold.								
Blau Ballen, siehe Leinewand.								
Blauholz, siehe Färbeholz.								
Blaue Erde, siehe Erde.								
Blaue Farbe, siehe Farbe.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Blauſel, einländiſches — — —	Pfund	—	—	12				
" " fremdes — — —	verboten.							
Blecharbeit, laquirte, ſiehe laquirte Waaren.								
Blech, fremdes, als: Eiſenblech, Kupferblech, auch weißes verzinntes Gehet daſſelbe aber mit Päſſen ein, ſo iſt es folgendergeſtalt zu verſteuern: —	verboten.							
" weiß Blech, das Fäßchen zu 900 Blatt	Fäßchen	2	7	3				
" dito " " " 450 "	——	1	3	9				
" ſchwarz Schloßblech — —	Centner	—	5	12				
" Eiſenblech, einländiſches, weiſſes Kreuz- und Federblech, das Faß à 1½ Centner — — —	Faß	—	3	12				
" dito ſchwarzes — — —	Centner	—	12	12				
" dito Sturzblech — — —	——	—	6	6				
Blecherne Waaren, fremde — — —	verboten.							
Bley, fremdes — — — —	Centner	—	25	6				
" einländiſches — — — —	——	—	12	12				
Bleyerz und Bleyglanz — — —	——	—	26	—				
" " gebranntes — — —	Pfund	—	—	12				
Bleyfiſche oder Braßen, ſiehe Fiſche.								
Bleygelb, ſiehe Farbe.								
Bleyglötte, fremde — — —	Centner	—	33	12				
" " " einländiſche — — —	——	—	16	15				
Bleyrollen, fremdes — — —	verboten.							
Bleyſchroot, ſiehe Schroot.								
Bleyſtifte und Rothſtifte, fremde — — exclusive derjenigen, welche als Zierrathen in den Etuis, Souvenirs und Necessairs befindlich, und mit ſolchen ſchon verſteuert worden.								
Bleywaaren, fremde — — —	——							
Bleyweiß — — —	——							
Bleyzucker, ſiehe Sacharum ſaturni.								
Blockzinn, ſiehe Zinn.								
Blonden und Mignonetten, fremde —	——							
Blumen, fremde, künſtliche, ſind —	——							
" " friſche Gartenblumen und Blüthen in großen Quantitäten —	Thaler	—	4	—	3			
" " dito in kleinen der Korb à 8 Gr. Werth gerechnet — —	Korb	—	—	6				
" " dito getrocknete für die Apotheker, ſiehe Flores.								
Blumenkohl, ſiehe Gartengewächs.								
Blurſtein, ſiehe Steine.								
Böcke, ſiehe Schlachtvieh.								
Bocksblut, Sanguis hirci præparatus —	Pfund	—	—	12				
Bockstalg, ſiehe Talg.								
" " zur Medicin — — —	——	—	3	9				
Bockfelle, ſiehe Leder.								
Bockſprote, ſiehe Holz.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz im Consumtions-Orte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.
		Rthl. Gr. Pf.		Rthl. Gr. Pf.
Börtchenarbeit, einländische	— Fuder	— 25 6	—	—
— — fremde	— Thaler	— 20 6	—	—
Böhmische Steine, unächte eingefaßte	— —	— 8 9	—	—
— — — uneingefaßte	— —	— 6 6	—	—
Bohlen, siehe Holz.				
Bohnen, trockene weiße	— Scheffel	— 8 9	—	—
— — gelbe	— Thaler	— 4 3	—	—
— — zum Futter für das Vieh	— Scheffel	— 12 —	—	—
— — zur Handlung	— Last	— — —	—	30 —
Bohnenstangen, siehe Holz.				
Bohrer, siehe Eisenwaaren.				
Bollen oder Zwiebeln, siehe Gartengewächs.				
Bollen- oder Zwiebelsamen, siehe Saamen.				
Bolusch cerinum, Ostindroisch, ein Schwamm	1 Pfund	— — 12	—	—
Bolus alba, weißer Bolus	— Centner	— 21 —	—	—
— — turcica	1 Pfund	— — 6	—	—
— — rubra	— Centner	— 12 12	—	—
Bompournickel, oder Pumpernickel	— Stück	— — —	—	—
Borax venetianus, Venedischer Borax, roher und raffinirter	1 Pfund	— 2 9	—	—
Borke, eichene und birkene, für die Gärber				
— — mit 3 und 4 Pferden	— Fuder	— 18 9	—	—
— — Giro mit 2 Pferden	— —	— 9 —	—	—
— — Eimer	— Stück	— — 3	—	—
— — Dorf-Borken	— Scheffel	— — 3	—	—
Borsten, Schweinsborsten	— Stein	— — —	—	—
Borten von Seide, Wolle und Zwirn, und überhaupt Bortenwerke - Arbeit, einländische	1 Pfd.	— 9 —	Centner	— 7 9
— — fremde	— verboten.	— — —	—	— — —
Bouteegen, eingemachter Früchtegen aus der Levante, eine Delicatesse	— Thaler	— 12 12	—	— — —
Bouteillen, weiße runde ledige	— —	— 10 3	—	— — —
— — einländische	— —	— 2 3	—	— — —
— — von den Privatbütten in Ueberlauterbach nach der Impost pro Thaler Werth 4 Sgr. zu entrichten	— —	— — —	—	— — —
— — grüne fremde	— verboten.	— — —	—	— — —
Boy, siehe wollene Waaren.				
Brachhuus oder Hennes, siehe Geflügel.				
Brandasche für die Seifensieder, siehe Asche.				
— — — schlechte Holzasche	— —	— — —	—	— — —
Brandbruthen, ächtene fremde	— verboten.	— — —	—	— — —
Brandtwein, als: rheinischer, Franz, und				
— — andere fremde feine Sorten	— Quart	— 18 —	—	— — —
— — zur Handlung	— Ohm	— — —	—	— — —
— —	— Quart	— — —	—	1 — 3
— —	— —	— — —	—	1 — 3
— —	— —	— — —	—	2 — 3
— — gemeiner ordinairer, wenn solche von den Schiffern, Brandtweinern zu ihrer eigenen Consumtion eingebracht wird	— Quart	— 9 3	—	— — —

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Brandtwein, fremder ordinairer — —	Quart	—	21	3				
" " " dito bey der Exportation auf Bonification oder dessen unversteuerten Versendung —	Ohm	—	—	—	— —	—	75	—
" " " von Zuckerwasser, siehe Zukkerwasser.								
" " " vom platten Lande — —	Quart	—	7	9				
" " " aus Königl. Aemtern, die ein Verlagsrecht der Städte haben — — —	——	—	5	—				
" " " aus Obst, Weinhefen, Abreschen und andern zum Brennen tauglichen Materialien	——	—	5	—				
" " " vom Lande, welcher über 3 Grade giebt, für jeden Grad darüber, über den Versteuerungs-Satz, er komme von Aemtern die ein Verlags-Recht haben, oder von andern Dominiis — —	Grad	—	—	6				
" " " einländischer, der unversteuert nach der Fremde gehet — In Ansehung der Bonification auf den, aus den Städten nach der Fremde exportirten Brandtwein bleibt es bey den bisherigen verschiedenen Local-Sätzen.	Ohm	—	—	—	— —	—	75	—
Brasilienholz, siehe Farbe- oder Blauholz.								
Brassica marina, oder Meerkohl — —	Pfund	—	8	9				
Braten, Wildbraten, siehe Wildbraten.								
Bratenwender, siehe eiserne Waaren.								
Braunroth — — — —	Centner	—	4	3				
Braunschweigergrün, siehe Farben.								
Braunstein — — — —	Centner	—	6	6				
Brenngläser, fremde — — —	Thaler	—	8	9				
Brennholz, siehe Holz.								
Bretter, siehe Holz.								
Brettschneider-Sägen, siehe Eisenwaaren.								
Briefstaschen oder Schreibtafeln, fremde, mit Instrumenten — —	Thaler	—	16	15				
" " dito dito ohne Instrumente —	——	—	8	9				
Brillen, fremde, wovon der Werth pro Stück nicht unter 45 Gr. angenommen werden darf — —	Thaler	—	4	3				
Brocade, siehe seidene Waaren.								
Broderien und gestickte Arbeit von Gold und Silber, als Manns- und Frauenskleider, Chabraquen und dergleichen fremde — —	Thaler	—	73	15				
Brode, fremdes — — — —	Stück	—	2	3				
" " einländisches — — —	——	—	1	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr	Pf.
Bronzearbeit — — — —	verboten.							
Bruchbänder, fremde — — —	Thaler	—	16	15				
Bruchschneider, die Concession haben müssen	pro Tag	—	12	12				
Bruchsteine, siehe Steine.								
Brucken oder Wrucken — — —	Thaler	—	4	3				
Brunmeisen, fremde — — —	verboten.							
" " " Westphälische — —	Thaler	—	3	3				
Brunellen oder Prunellen — — —	Pfund	—	1	—				
Brunnen- oder Pumpenröhren, vom platten Lande — — —	Stück	—	4	3				
Brunnenwasser, mineralische, einländische, pro Kruke oder Bouteille, bis zu einem Quart	Krucke oder Bouteille	—	2	3				
" " " " fremde — — —	Krucke oder Bouteille	—	4	3				
Brustkuchen — — — —	Thaler	—	4	3				
Buchecker, siehe Eicheln.								
Buchbinder-Bretter oder Späne, fremde und einländische — —	——	—	3	3				
Buchdrucker-Farbe — — —	——	—	3	3				
" " " Lettern, fremde — —	verboten.							
Buchweitzen in Hülsen — — —	Scheffel	—	2	3				
" " " Grütze, siehe Grütze.								
" " " Mehl, siehe Mehl.								
Bücher, ungebundene — — —	frey.							
" " fremde eingebundene, gedruckte Bücher, vom Werth des Bandes	Thaler	—	6	12				
" " fremde eingebundene, unbeschriebene Kaufmanns-Bücher —	——	—	3	3				
" " Jüdische, fremde — —	verboten.							
Büchsen, Zunderbüchsen, ganz oder zum Theil aus Messing, siehe Messingwaaren.								
Bücklinge, siehe Fische.								
Bürsten und Bürstenhölzer, fremde — —	Thaler	—	6	6				
" " Drathbürsten, fremde — —	verboten.							
Büsten, Statüen, Urnen, von Gips, fremde	Thaler	—	16	15				
Butten, siehe Fische.								
Butter, dergleichen Schmelz-Butter, fremde	Pfund	—	1	—				
" " einländische — — —	——	—	—	6				
Buxbaum oder Palmbaum — —	Centner	—	12	12				
C.								
Cabliau, siehe Fische.								
Cabriolets, fremde — — —	verboten.							
Cacao-Bohnen — — — —	Pfund	—	8	9				
Cadmia oder Galmay-Gelbwurzel — —	Centner	1	23	15				
Caffé-Bohnen — — — —	Pfund	—	8	9				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Ge.	Pf.
Rabat für Staub 3 Pfund pro 103 Pfund; und außerdem sind auch noch an Banco-Impost 12 Pf. pro Pfund zu bezahlen.								
Caffé-Mühlen, fremde eiserne — —	Thaler	—	50	12				
" " fremde von Holz und Eisen aus Preußischen Westphälischen Provinzen — —	——	—	3	3				
" " ganz oder zum Theil aus Messing aus den Preußischen Westphälischen Provinzen	——	—	4	3				
Calamanque, siehe wollene Waaren.								
Calender, fremde — — — —	verboten.							
Caleschen, fremde — — —	——							
Caliatur oder Sandel-Holz, siehe Farbeholz.								
Calicutscher-Hahn } siehe Geflügel. " " " Henne }								
Calmuck, siehe wollene Waaren.								
Calmuß, grüner frischer — — —	frey.							
Camelhaar, gesponnen oder gedreht —	Pfund	—	2	15				
" " " für die Huthmacher — —	——	—	1	9				
" " " offene — — —	——	—	1	9				
" " " Pollmit — — —	verboten.							
" " " Plüsch, Brüßler Camelot, Berkan — — —	——							
Cammertuch, siehe leinen Waaren.								
Camillen-Blumen, siehe Flores.								
Campanen, fremde, zwirne und seidne Spitzen, Kanten und Franzen —	verboten.							
Campecheholz in Stücken — —	Centner	—	9	9				
" " " " geraspeltes oder gemahlenes	——	—	12	12				
Campfer — — — — —	Pfund	—	7	6				
" " raffinirter — — —	——	—	15	—				
Cannefaß, siehe Leinenwaaren.								
Cannehl oder Zimmet, brauner — —	Pfund	—	25	6				
" " " " weisser — —	——	—	2	3				
Caninchen — — — —	Stück	—	1	3				
Caninchenhaare, siehe Haare.								
Canonen von Eisen und Metall, zur Ausfuhr	verboten.							
" " fremde zum Eingange — —	——							
" " in Danzig erlaubt gegen — —	Schiffpf. à 330 Pf.	2	22	9				
Canten und Spitzen, fremde feine — —	verboten.							
" " gebrauchte fremde — — —	——							
" " fremde gewebte ordinaire ohne Unterschied der Breite — —	Loth	—	3	3				
Cantillen oder Flittern, siehe Flittern.								
Cantharides, spanische Fliegen — —	Pfund	—	6	6				
Capaunen, siehe Geflügel.								
Capellen, siehe Schmelztiegel.								
Capern, Capares — — — —	Centner	2	22	9				
" " so in Gläsern eingebracht werden —	Glas	—	8	9				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.		Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.	
		Rthlr.	Sgr. Pf.		Rthlr.	Sgr. Pf.
Capseln, ganz oder zum Theil von Messing, siehe Messingwaaren.						
Caput mortuum, das Ueberbleibsel bey Scheidung der Metalle — — —	Centner	—	14 15			
Caraussen, siehe Fische.						
Cardamomum, major et minus, grosser und kleiner Cardamom — —	Pfund	—	2 6			
Cardebollen, für die Tuchbereiter und Tuchscheerer — — —	Thaler	—	2 3			
Carlculae, trockne Feigen — —	Pfund	—	6			
Carin-Bohlen oder Schiffsbohlen und Bäume, siehe Holz.						
Carisol, aus der Fremde — — —	verboten.					
Carlsbader Salz — — —	Pfund	—	8 9			
Carmeliter-Wasser, Eau de Carmes —	Thaler	—	25 6			
Carmin, siehe Farbe.						
Carmeol, siehe Steine.						
Carten, fremde Spiel-Carten, sind zur Einfuhr verboten — —	verboten.					
Caryophilli aromatici, Gewürznelken oder Nägelein — — —	Pfund	—	12 12			
Cedrolei verum — — —	———	—	1 6			
Cellanir, siehe Tuch.						
Cassia caryophyllata, Nelkenholz —	———	—	2 15			
" fistularis sicca, Fistel-Cassia	———	—	1 6			
" lignea, Cassiarinde — —	———	—	4 9			
Castanien — — — —	Centner	—	76 —			
Castorbuch, fremder — — —	verboten.					
Castor oder Biberbaaren-Strümpfe —	———					
Catzun, fremde, von allen Farben —	———					
Caviar, aus Rußland — — —	Thaler	—	25 9			
" preußischer, der in Pillau und andern Orten bereitet wird, und unverändert eingeht —	———	—	8 9			
Cedernholz — — — —	Centner	—	12 12			
Cervell, siehe Blutwurst.						
Cervelat-Würste, siehe Würste.						
Chabraquen, fremde — — —	verboten					
" " " bordirte, siehe Bordirten.						
Chagrin, siehe leidene Waaren.						
" " Leder — — — —	Thaler	—	4 3			
Chalen, fremde — — — —	verboten					
Chalons, siehe wollene Waaren.						
Champignons oder Murcheln, frische und eingemachte, auch trockne —	Thaler	—	4 3			
Charlotten, siehe Garrengemächer.						
Charten, Land- und Seecharten, siehe Landcharten.						
Chatoullen, fremde, mit Silber, Eisen, Blech oder Messing beschlagen —	Thaler	—	16 15			
Chelae cancrorum, Krebsöhrren —	Pfund	—	2 15			
Chemeretten, siehe wollene Waaren.						

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Chirurgische Instrumente von Messing, siehe Messingwaaren.								
Chocolade — — — —	Pfund	—	16	15				
Chrysocolla, Berggrün, siehe Farbe-Waaren.								
Cichorien-Caffee, fremder pulverisirter —	——	—	9	3				
" " einländisch pulverisirter vom platten Lande — — —	——	—	9	3				
" " Wurzel, trockene oder gedörrte vom platten Lande — —	Centner	—	12	12				
" " dito dito fremde —	Pfund	—	—	12				
" " dito grüner vom platten Lande	Thaler	—	4	3				
" " dito dito fremder —	——	—	6	6				
Ciment, pulverisirt und in Steinen —	Orhoft	—	9	—				
Citri regii, Königsgold, siehe Farben.								
Citronat oder Succade und Syrop — —	Centner	1	61	15				
" trockne — — — —	——	1	61	15				
Citronen, Apfelsinen, Pommeranzen und Limonien; — — — und noch außerdem an Banco-Impost pro Kiste von 500 Stück 1 Rthlr 45 Gr. so besonders berechnet, und einzeln auch pro Stück 6 Pf. Wegen der Fäulniß werden dem Einländer 25 pro Cent, dem fremden Verkäufer aber nur 12 pro Cent gutgethan und abgerechnet.	Stück	—	—	6				
Citronen und Pommeranzen, einländische vom platten Lande — — —	Thaler	—	3	3				
Citronensaft, Succus citri — —	Quart	—	1	—				
Citronenschaalen — — — —	Centner	—	76	—				
Claar, siehe leinene Waaren.								
Claviere, auch Clavecin und Forte piano, siehe Instrumente musikalische.								
Clavierdrath, siehe Drath.								
Cobaltum, oder Fliegenstein — —	Centner	—	50	12				
Cocarden, fremde — — —	verboten.							
Cochenille oder Cochenille ächte — —	Pfund	—	22	3				
" " " " " mächte, unter dem Namen Sylvester-Erde — —	verboten.							
Coculi, Kokels- oder Fischkörner — —	——							
Coffres und Flaschenfutter fremde — —	Thaler	—	30	6				
Colla piscium, Ichtyocolla, Hausenblase —	Pfund	—	6	6				
Cölnsche Erde, siehe Erde.								
Colocynthides, Coloquinten — —	——	—	4	3				
Colophonium — — — —	Centner	—	25	6				
Commoden, siehe Tischlerarbeit.								
Comedianten, wenn sie agiren — —	täglich	1	11	3				
Compost, erwellete sauere Milch, als Beisatz zum Braten zu brauchen —	Quart	—	—	12				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Concenten, siehe wollene Waaren.								
Conchae marinae ustae majores et minores —	Pfund	—	—	12				
Conditor-Waaren, fremde, die ganz aus Zukker bestehen, als: Bonbons, Reglisse ꝛc. —	——	—	16	15				
" " " die blos mit Zucker versetzten Waaren, als: Marcepan, Mandelbäckereien und so weiter — — —	——	—	8	9				
Confituren, französische und andere fremde, trockne auch eingemachte —	——	—	16	15				
Consol-Uhren, fremde, siehe Uhren.								
Corallen von Bernstein, siehe Bernstein.								
" " unächte fremde Granat- und Schmelz-Glas-Corallen —	——	—	67	9				
" " aus dem Bayreuthschen, mit gehöriger Bescheinigung der dortigen Fabrication versehen — —	Thaler	—	4	3				
Corallia alba et rubra, weiße und rothe Corallen, fremde — — —	Pfund	—	2	15				
Corallina, Corallenmoos, Muscos, Meeres-Moos — — —	——	—	2	3				
Coralliorum fragmenta — — —	——	—	1	6				
Corduan, siehe Lederwaaren.								
Corinten, oder Bassulae minores, siehe Rosinen.								
Cornu alcis, Elendshörner — — —	Centner	—	82	9	Centner	—	3	—
" cervi, Hirchhörner — — —	——	—	25	6	——	—	3	—
" " geraspelte — — —	——	—	37	12				
" rhinocerotis — — —	Pfund	—	3	15				
Corsicanisch Moos, siehe muscus corsicae.								
Cortex auricularia — — — —	——	—	4	3				
" bitulae — — — —	——	—	6	6				
Cortices aurantiorum, Pommeranzenschaalen	Centner	—	76	—				
" capparum, Caper-Wurzelrinde —	Pfund	—	2	3				
" cascarillae — — — —	——	—	1	3				
" chinae, Chinarinde — —	——	—	4	3				
" citri, Citronenschaalen — —	Centner	—	76	—				
" coccognidii, Kellerhalsrinde —	Pfund	—	—	12				
" culibani — — — —	——	—	2	3				
" de Curassau, Curassaoschaalen, eine Art feiner Pommeranzenschaalen —	——	—	3	3				
" frangulae, Faulbaumrinde — —	——	—	—	6				
" fraxini, Eschenrinde — —	——	—	—	6				
" granatorum, Granatrinde — —	——	—	2	3				
" ligni ferrei, Eisenholzrinde —	——	—	4	3				
" " guajaci sive sancti, Franzosenrinde	——	—	—	6				
" mandragorae, Alraunwurzelrinde —	——	—	—	12				
" mezerei sive laureolae, Seidelbast, Kellerhalsrinde — — —	——	—	—	12				
" salicis, fragilis et petendrae, Bruch- und Lorbeerweidenrinde — —	——	—	—	12				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Cortices sambuci, Flieder- oder Holunderrinde	Pfund	—	—	12				
„ sassafras, Sassafraß — —	——	—	1	—				
„ symae rubae, Ruhrrinde — —	——	—	4	3				
„ tamarisci, Tamariskenrinde —	——	—	—	12				
„ thymiantis, Thimianrinde — —	——	—	8	9				
„ ulmi, Ulmbaumrinde — —	——	—	—	6				
„ winterani, Rinde gegen den Schaarbock — — — —	——	—	—	12				
Coryli viscus, Haselnistel, Kenster —	——	—	—	12				
Coschullen oder Lischken, fremde — —	verboten.							
„ „ „ „ einländische —	Thaler	—	3	3				
Costus amarus, Bitter-Kostenrinde —	——	—	2	3				
„ arabicus, weißer Zimmet, arabische Kostenwurzel — — —	——	—	2	3				
Crammetsvögel } siehe Geflügel.								
Cranich — — } siehe Geflügel.								
Cranium humanum, Hirnschaalen von Menschen. — —	Pfund	—	4	3				
Crap oder Grap — — — —	Centner	—	31	12				
Cremor tartari, Weinstein-Crystall —	——	—	77	6				
Crepitus lupi, siehe Pofist.								
Crepon, siehe seidene und wollene Waaren.								
Creta, siehe Kreide.								
Creuzbeeren für die Pergamentmacher —	Pfund	—	—	12				
Crocus, Saffran — — — —	——	—	63	6				
Cronrasch, siehe wollene Waaren.								
Crystallus montanus, siehe Berg-Crystall.								
Crystallus tartari, Weinstein-Crystall —	Centner	—	77	6				
Cubeben — — — — —	Pfund	—	2	3				
Curcuma, Gelbwurzel — — —	Centner	1	23	15				
Cynosbati, Hagebutten oder Hambutten —	Pfund	—	—	6				
D.								
Dachsfelle, siehe Rauchwaaren.								
Dachsplitt oder Spließen — — —	1000 Stück	—	1	—				
Dachsteine, siehe Steine.								
Dachtgarn, baumwollen — — —	Centner	—	84	6				
„ „ „ leinen oder heeden — —	——	—	28	3				
Dactyli, Datteln — — — —	Pfund	—	1	—				
Dames-Putzwaaren, fremde, aus erlaubten Materialien — — —	Thaler	—	25	6				
Dammast, siehe leinen Waaren.								
Dannenhirsch, siehe Wildprett.								
Daunenfedern, Pflaumfedern — —	Pfund	—	2	3				
„ „ „ „ Eyderdaunen — —	——	—	4	3				
Deckel, Pfeifendeckel von Messingblech, imgleichen von Drath, fremde —	Thaler	—	25	6				
„ dito aus den Westphälischen Provinzen — — — —	——	—	4	3				
Decken, fremde wollene Bett- und Fußdecken	verboten.							

Decken,

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Decken, wollene türkische Pferdedecken —	verboten.							
„ haarene Fußdecken, aus dem Oesterreichischen und aus Rußland —	Thaler	—	8	9				
Degengewinde, fremde, ganz oder zum Theil von Messing — —	verboten							
Degen- Säbel- und Hirschfängerklingen, fremde — — —	——							
„ dito aus der Grafschaft Mark —	Thaler	—	3	3				
Degen-Koppeln } fremde — —	verboten.							
„ Scheiden }								
Delikatessen, die im Tarif keinen besondern Satz haben — —	Thaler	—	16	15				
Dentalia, entalia, Zahn-Schnecken —	Pfund	—	1	—				
Dentes aprorum, Wildschweinszähne —	——	—	2	15				
„ hippopotami, Wallroß-Zähne —	——	—	2	15				
„ Lucii, Hechtzähne — — —	——	—	2	15				
„ Lupi, Wolfszähne — — —	——	—	2	15				
Distesseron, Vieh-Theriac, siehe Theriac.								
Diehlen, siehe Holz.								
Dorsch, siehe Fische.								
Dosen, siehe Tabacksdosen								
Draguet, seiden und halbseiden, siehe seidene Waaren.								
„ wollen, siehe wollene Waaren.								
Drap de berry } siehe wollene Waaren.								
„ de Dames }								
Drap d'or et d'argent, siehe seidene Waaren.								
Drath, Eisen- Stahl- Messing- Kupferdrath, fremder, ist in der Regel — —	verboten.							
Doch ist fremder Eisendrath, und Stahldrath auf Pässe des Hütten- und Accise-Departements einzubringen erlaubt, und der Abgabe unterworfen vom — —	Centner	1	11	3				
„ Eisen- und Stahldrath, Churmärkscher und Schlesischer — —	——	—	16	15				
„ dito Westphälischer und Bayreuther	——	—	33	12				
Der Westphälische kann zwar ohne Pässe, jedoch nur mit Certificaten der Stapel-Directionen zu Lüdenscheit, Iserlohe und Altena, worin die Drathsorten und deren Quantität vermerkt, in die Provinzen diesseits der Weser eingehen. Der Bayreuther dagegen mit Attesten des dortigen Drath-Hammers.								
„ Kupfer- und Messing-Drath, einländisch — — — —	Thaler	—	2	15				
„ Leuchter, ganz eiserne fremde —	verboten.							
„ „ mit hölzernen Füßen dito	——							

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Drathne Kratzbürsten, excl. Wollkratzen —	verboten.							
" " Wollkratzen — — —	Thaler	—	2	3				
Drechsler-Spielwerk, fremdes, vergoldetes, versilbertes, gemahltes und lakirtes — — —	verboten.							
" " alles übrige — — —	Thaler	—	8	9				
Drehbohrer, oder Drehstühle, ganz oder zum Theil von Messing —	——	—	16	15				
Droßeln, siehe Geflügel.								
Drillich oder Zwillich, siehe Leinewand.								
Druck-Buchstaben oder Lettern, fremde —	verboten.							
" Schreib-Zeichenpapier, siehe Papier.								
E.								
Eau de Carmes, Carmeliterwasser — —	Quart	—	8	9				
Ebenholz — — — — —	Centner	—	29	9				
Ebreschenmuß, siehe Muß.								
" " " Schwämme, siehe fungi sorbi aucuparias.								
Ebur, siehe Elfenbein.								
Edelgesteine oder Jouvelen, siehe Steine.								
Egerbrunnen, siehe Brunnen.								
Eggen zum Ackerbau, hölzerne einländische vom platten Lande — —	Fuder	—	25	6				
" dito dito — — —	Paar	—	1	3				
" mit eisernen Zacken — —	Thaler	—	4	3				
" dito dito fremde — —	verboten.							
Eicheln und Bucheckern zur Mastung —	Scheffel	—	2	15				
Eichhorn, Eichkatze — — —	Stuck	—	1	3				
Eichene Krümme, Schiffs-Bauholz, siehe Holz.								
Eichen Mistel oder Kenster, siehe Viscus quernus.								
Einbeeren oder Hindbeeren, trockene, auch baccae pundis uvae inversae —	Pfund	—	6	6				
" " " frische in großen Quantitäten —	Thaler	—	4	3				
" " " " in kleinen " " —	Quart	—	—	6				
Eisen, Roh-Eisen in Gönsen, fremdes —	Centner	—	3	3				
1. fremdes Band- Knipp- Bolzen- Zayn- Krausgeschnittenes und anderes Stangen-Eisen —	——	—	7	9				
Außer dem Hütten-Impost à 15 Gr. pro Centner.								
aus einländischen Hüttenwerken —	——	—	3	9				
alt Eisen, fremdes sowohl als einländisches, 20 Centner dergleichen werden wie 15 Centner neues versteuert.								
altes Eisen bey Strafe von 1 Rthlr. pro Pfund zur Ausfuhr —	verboten.							

Eisen.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz per Consumtion.		Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
Eisen.						
2. Eisen-Waaren, und zwar:						
a) gegossene, fremde — —	verboten.					
„ aus inländischen Hüttenwerken — —	Centner	—	3	3		
b) geschmiedete und aus der Hand gearbeitete Waaren, fremde — —	Thaler	—	2	6		
Ausnahmen hiervon machen folgende verbotene Waare:						
Aexten und Beile, Klingen, Brunnenkeil, Drath-Krag, Bürsten (excl. der Wollkämmen), Eisendrath, Drath-Leitern, Eisenplatten, eiserne Canonen, Hecheln, Harken und Rechen, Nägel (excl. der sub voce Nägel befindlichen Ausnahmen),						
Eiserne Sichs, Spaden, Schippen und Schneidwagen.						
Eiserne Messer, fremde — —	— —	—	10	3		
Inländische geschmiedete Eisenwaaren, wenn sie aus den Preuß. Westphälischen Provinzen mit Certificaten eingehen — — —	— —	—	3	3		
wenn sie aus Eisenwerken und Fabriken vom platten Lande diesseit der Weser mit Certificaten einkommen — —	— —	—	3	3		
wenn sie aus Neustadt Eberswalde unverstrirt eingehen —	— —	—	2	3		
Elastisch Hart, Resina elastica — —	Pfund	—	8	9		
Elend, siehe Wildpret.						
Elends-Klauen, Ungulae alcis — —	Fuß	—	1	6		
„ Horn, in Stangen — —	Centner	—	25	6		
„ „ gerapelt — —	— —	—	38	9		
„ „ ausgeführten — —	verboten.					
Klauen-Waaren, als Ringe, Armbänder — —	Thaler	—	6	6		
„ Haut, siehe Haut.						
Elephanten-Thier, siehe Anacardia.						
„ „ Zähne — —	Pfund	—	—	6		
Elfenbein, Ebur, ungearbeitetes — —	— —	—	—	6		
„ „ „ gerapeltes — —	— —	—	—	12		
„ „ „ gebranntes — —	— —	—	1	—		
„ „ Waaren, fremde — —	verboten.					
Elfenbeinene Galanterie-Waaren, siehe Galanterie.						
Emaille, roher, für die Fabrikanten —	Thaler	—	4	3		
Endivien, siehe Gartengewächs.						

Engel.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl	Gr	Pf.
Engelroth — — — —	Centner	—	38	—				
Englisch Bier, siehe Bier.								
„ „ Gewürz — — — —	——	2	39	6				
„ „ Pflaster, siehe Pflaster.								
„ „ Salz — — — —	Pfund	—	—	6				
„ „ Sohlleder, siehe Leder.								
Enten, siehe Geflügel.								
Erbsen, trockne, zur Consumtion —	Scheffel	—	6	12				
„ „ „ „ Handlung — —	Last	—	—	—	— —	—	33	12
„ „ einländische, grüne Feld- und Gartenerbsen oder Schoten —	Scheffel	—	2	15				
„ „ Mehl, fremdes — — —	Centner	—	16	15				
„ „ „ einländisches vom platten Lande — — —	——	—	12	12				
Erdbeeren — — — —	Thaler	—	4	3				
„ „ „ in kleinen Quantitäten — —	Quart	—	—	6				
Erde, blaue, oder Bergblau, siehe Farbe.								
„ cöllnische — — — —	Centner	—	21	3				
„ englische, zum Poliren — —	——	—	33	12				
„ gelbe oder Ochra — — —	——	—	21	3				
„ „ aus Magdeburg — —	——	—	7	15				
„ „ braune gemeine — —	——	—	8	9				
„ grüne — — — —	Pfund	—	—	6				
„ rothe — — — —	Thaler	—	2	3				
Erdenzeug, ordinaires und Töpferwaaren, fremde, aus Bremen, Rußland und Galizien —	Thaler Werth	—	4	3				
„ „ „ fremdes, genannt Fayance auch Steingut — — —	verboten.							
„ „ „ unächtes einländisches, so vom platten Lande gebracht wird	Fuder	—	16	15				
Erdflachs, siehe Steine.								
Erdschocken, siehe Gartengewächse								
Erdtoffeln oder Kartoffeln, siehe Gartengewächse.								
Erichleder oder weiß Leder, siehe Leder.								
Erven, Wicken wilde — — —	Pfund	—	1	—				
Eschelfarbe, fremde — — —	verboten.							
Essentia de Bergamotte, Bergamotten-Essenz	Unze	—	3	3				
Essig, fremder Wein- und Cyder- auch anderer Fruchtessig — —	Eimer	4	19	12				
„ dito vom platten Lande — —	——	1	12	—				
„ feiner Französischer Tisch- und wohlriechender Wasser- oder Toiletten-Essig — — — —	Thaler	—	25	6				
„ einländischer, so in den Städten von Getreide fabricirt wird, siehe Getreide.								
„ von Bier, siehe Bieressig.								
Etamin, siehe wollene Waaren.								

Etuis,

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Mgr.	Pfg.		Rthlr.	Mgr.	Pfg.
Etuis, fremde von Holz, Schildkröten, Perlemutter, Chagrin — —	Thaler Werth	—	25	6				
" von Gold und Silber massiv —	—	—	16	15				
Etwaillen, fremde — — —	—	—	25	6				
Eydechsenzähne, siehe Daumen.								
Eyer, Hühner- oder Enteneyer — —	Schock	—	2	15				
" Gänse- und Puren- oder Kurreneyer	Mandel	—	1	3				
" Schildeyer — —	—	—	1	9				
F.								
Fahne St. Ignatii — — — —	Stück	—	1	6				
" macis, nux moschatae — —	Pfund	—	38	—				
" pichurinæ, Pecherin-Bohnen, Brasilische — — — —	—	—	4	3				
" de tonca, Tonca-Bohnen — —	—	1	11	3				
Faden, Gold- oder Silberfaden, auch Draht, fremder, siehe Goldfaden.								
Fackeln, Pechfackeln, fremde — —	verboten							
" von Wachs, fremde weisse —	Pfund	—	8	9				
" " " gelbe —	—	—	4	3				
" Wachsfackeln, weisse, inländische vom platten Lande	—	—	4	3				
" " " gelbe —	—	—	2	3				
" aus der Frankfurther-Waisenhaus-Fabrik mit Certificaten	—	—	1	3				
Falzbeine, hölzerne, für die Buchbinder —	Thaler	—	3	3				
" von Elfenbein, siehe Elfenbein.								
Farbe, Braunschweiger Grün, aus Schönebeck — — — —	Centner	2	10	9				
Nota. Diese Farbe wird jedoch mit dem ausländischen Saze schon in Schönebeck versteuert, und gehet im ganzen Lande dieselbe der Weser mit Ausnahme des Schönebeckischen Salz-Amts oder der Factoreyen und Accise-Passierzettels begleitet	frey.							
Farbe, blaue, F. F. C. — —	verboten							
" " F. C. — —								
" " M. C. — —								
" Waidfarbe oder Werde —	Centner	—	12	12				
" Holz — — — —	Thaler	—	3	3				
" Blauholz — — — —	Centner	—	9	9				
" " gemahlen — —	—	—	12	12				
" Campeche-Holz — —	—	—	9	9				
" " " gerieben —	—	—	12	12				
Farbeholz, Fernambuc-Holz —	—	—	18	—				
" " Gelbholz — —	—	—	6	6				
" " " gemahlen —	—	—	12	12				
" " roth oder Japanisch Holz	—	—	19	—				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr	Pf.
Farbeholz, Sandel, rother oder Caliaturholz ganzes — —	Centner	—	21	3				
" " " gemahlenes, geraspeltes oder geschnittenes —	——	—	50	12				
" " Kraut oder Schart — —	——	—	4	3				
" " Röthe oder Mell Garance —	——	—	19	—				
" " Wurzeln, radix rubiae tinctorum	Pfund	—	1	—				
" " in Muscheln, für die Mahler —	Thaler	—	6	6				
Farben, fremde, als Mahler- Wasch- Tusch- Pastell- und Miniatürfarben.								
A. rothe Mahlerfarben.								
Berlinerroth, ist eine Lackfarbe, welche aus dem rothfärbendem Stoffe des Krapps und aus Thonerde oder Kreide zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte — 1 Rthlr.	Pfund	—	12	12				
2te dito — 60 Gr.	——	—	8	9				
3te dito — 45 Gr.	——	—	6	6				
Carmin, ist eine Lackfarbe, die aus dem rothfärbenden Stoffe der Cochenille und feinen Thonerde zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte — 100 Rthlr.	——	14	5	12				
2te dito — 70 Rthlr.	——	9	76	—				
3te dito — 40 Rthlr.	——	5	56	3				
Carmin Lack auch Wiener Lack genannt, ist eine Lackfarbe, die aus drm rothfärbenden Stoffe der Cochenille und Thonerde zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte — 30 Rthlr.	——	4	19	12				
2te dito — 24 Rthlr.	——	3	33	12				
3te dito — 18 Rthlr.	——	2	47	15				
Florentiner Lack ist eine Lackfarbe, welche aus dem rothfärbenden Stoffe der Cochenille, die bei der Bereitung des Carmins abfällt, und Thonerde zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte — 12 Rthlr.	——	1	61	15				
2te dito — 6 Rthlr.	——	—	76	—				
3te dito — 3 Rthlr.	——	—	38	—				
Kaiserroth, ist eine purpurrothe Lackfarbe, und eine Sorte Florentiner Lack — — 4 Rthlr.	——	—	50	12				
Kirschbrauner Lack ist eine Lackfarbe, die aus der frischen Birnbaumrinde und Fernambucholz mit Thonerde bereitet wird 60 Gr.	——	—	8	9				
Krapplack ist eine Lackfarbe, die aus dem rothfärbenden Stoffe des Krapps								

und

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
und aus Thonerde zusammengesetzt ist — — 5 Rthlr.	Pfund	—	63	6				
Kugellack ist eine Lackfarbe, die aus dem Pigment des Fernambuc-Holzes und Thon oder Kreide zusammengesetzt ist — — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Rosazinck ist eine Sorte Kugellack 30 Gr.	—	—	4	3				
Rosenlack ist eine Sorte Berlinerlack 7 Gr. 9 Pf.	—	—	1	—				
Schönroth ist ein feiner rother Niederschlag, mit etwas Gelb gemenget, die Farbe ist fast Feuerroth 15 Gr.	—	—	2	3				
Safcroth ist eine Lackfarbe, die aus dem Pigment des Fernambucs und Alaunerde bestehet, und mit arabischen Gummi versetzt ist.								
1ste Sorte — 7 Rthlr.	—	—	88	12				
2te dito — 4 Rthlr.	—	—	50	12				
Wiener Lack, siehe Carmin Lack.								
B. blaue Mahlerfarben.								
Berlinerblau ist eine Mineralfarbe, welche aus blausauerem Eisen und Alaunerde zusammengesetzt ist. Sie unterscheidet sich von der Indigo-Blaufarbe dadurch, daß sie beim Uebergießen der Seifensieder-Lauge sogleich zu einem schmutzigen Gelb wird								
1ste Sorte — 2 Rthlr.	—	—	25	6				
2te — 1 Rthlr. 30 Gr.	—	—	16	15				
3te — — 1 Rthlr	—	—	12	12				
4te — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Bergblau, neues, ist eine Mineralfarbe, die aus Kupfer, Kalk und Kalkerde zusammengesetzt ist — 45 Gr.	—	—	6	6				
Blau in Stangen oder Stangenblau ist eine Lackfarbe, welche aus Indigo und Alaunerde besteht und mit Gummi versetzt ist.								
1ste Sorte — 5 Rthlr.	—	—	63	6				
2te — — 3 Rthlr.	—	—	38	—				
Blauer Carmin ist eine Lackfarbe, die aus feinen Guatimal-Indigo und feiner Alaunerde zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte — 60 Rthlr.	—	8	39	6				
2te dito — 40 Rthlr.	—	5	56	3				
Blauer Lack ist eine Lackfarbe, die aus Indigo, Thon und Kreide zusammengesetzt ist. 1 Rthlr. 45 Gr.	—	—	19	—				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bremerblau ist eine Mineralfarbe, welche aus Kupfer, Kalk und Zinkkalk zusammengesetzt ist.								
1 Rthlr. 30 Gr.	Pfund	—	16	15				
Blau celadie ist eine dunkle Sorte Bremerblau								
— — — 2 Rthlr.	——	—	12	12				
Diesbacherblau ist eine feine Sorte Berlinerblau — — — 3 Rthlr.	——	—	38	—				
Königsblau ist eine Mineralfarbe, welche aus blauäurem Eisen besteht. Oft wird zwar auch die auf das feinste zubereitete Smalte mit diesem Namen belegt, erstere unterscheidet sich aber dadurch, daß es beim Aufgießen der Scheidewasser-Lauge wie das Berlinerblau zu einem schmutzigen Gelb wird. — — 12 Rthlr.	——	1	61	15				
Lackblau Turc — — — 2 Rthlr.	——	—	38	—				
Lack Prune Mosse sind Lackfarben, welche aus Indigo, Thon und Kreide zusammengesetzt sind. — — — 2 Rthlr.	——	—	50	12				
Minerablau ist eine Mineralfarbe und eine Verbindung von Berlinerblau mit feinem weissen Thon.								
1ste Sorte — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
2te dito — 60 Gr.	——	—	8	9				
— — — 1 Rthlr.	——	—	63	6				
Safirblau violet, sind mit Gummi versetzte Lackfarben, die aus Indigo und Alaunerde bestehen — 1 Rthlr.	——	—	63	6				
Ultramarin ist eine Mineralfarbe, die durch das Schlemmen des feinen gepulverten Lasursteins (Lapidis lazuli) bereitet wird. Das weiße Ultramarin aber, welches jetzt im Handel vorkommt, ist in der Regel nichts anders, als eine sehr feine Sorte Smalte.								
Dieses unterscheidet sich von dem Ultramarin dadurch, daß sie sich unter den Fingern wie feiner Sand, das Ultramarin dagegen wie Puder anfühlen läßt.								
1ste Sorte — 400 Rthlr.	——	—	56	22	9			
2te dito — 300 Rthlr.	——	—	42	16	15			
3te dito — 200 Rthlr.	——	—	28	11	5			
C. gelbe Mahlerfarben.								
Bleygelb ist eine Mineralfarbe, welche aus gelben Bleyglat besteht 1 Rthlr.	——	—	12	12				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Casseler Gelb, ist eine Sorte Bleygelb.								
1ste Sorte — 45 Gr.	Pfund	—	6	6				
2te „ 22 Gr. 9 Pf.	——	—	3	3				
Englisch Gelb, ist vom Casseler Gelb nicht verschieden — 45 Gr.	——	—	6	6				
Gelber Lack bestehet aus farbigtem Stoff und Kreide oder Thon. Er färbt an den Fingern ab, schreibt aber nicht, wie Schüttgelb, auf Holz.								
1ste Sorte — 2 Rthlr.	——	—	25	6				
2te „ — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
Kanariengelb ist eine Sorte Bleigelb 1 Rthl.	——	—	12	12				
Königsgelb ist eine Mineralfarbe, welche sowohl aus Operment, als auch aus Quecksilber bereitet wird. Sie verfliegt im Feuer 60 Gr.	——	—	8	9				
Mineralgelb ist vom Casseler Gelb nicht verschieden, s. dieses.								
1ste Sorte — 45 Gr.	——	—	6	6				
2te „ 22 Gr. 9 Pf.	——	—	3	3				
Neapelgelb ist eine Mineralfarbe, die aus Bleyweiß, Antimonium und Salmiac bereitet wird 30 Gr.	——	—	4	3				
Pierre de fiel wird aus der Galle des Rindviehes bereitet, und theilt dem Weingeist sogleich seine gelbe Farbe mit. 24 Rthlr.	——	3	33	12				
Saftgelb wird aus Gummi Gutti und arabischen Gummi bereitet 3 Rthlr	——	—	38	—				
Schüttgelb, helles, bestehet aus dem Extract der Graines d'Avignon und geschlemmten Thon.								
1ste Sorte — 30 Gr.	——	—	4	3				
2te „ 22 Gr. 9 Pf.	——	—	3	3				
3te „ — 15 Gr.	——	—	2	3				
„ „ dunkles. Dieses unterscheidet sich von dem hellen durch größere Menge und bessere Güte der Materialien, so wie durch sorgfältigere Zubereitung.								
1ste Sorte — 2 Rthlr.	——	—	25	6				
2te „ 1 Rthlr. 45 Gr.	——	—	19	—				
3te „ — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
4te „ — 60 Gr.	——	—	8	9				
5te „ — 30 Gr.	——	—	4	3				
D. grüne Mahlerfarben.								
Berlinergrün, ist eine Mineralfarbe, die aus Kupfer, Kalk und Gips zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte — 45 Gr.	——	—	6	6				
2te „ — 30 Gr.	——	—	4	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Ge.	Pf.
Braunschweigergrün, ist eine Mineralfarbe die aus Kupfer, Kalk und Alaunerde zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte 60 Gr.	Pfund	—	8	9				
2te " 45 Gr.	——	—	6	6				
3te " 30 Gr.	——	—	4	3				
Bremergrün, ist eine Mineralfarbe, die aus Kupfer, Kalk und Zink-Kalk zusammengesetzt ist 1 Rthlr. 30 Gr.	——	—	16	15				
Buschgrün, ist eine aus blau und gelb zusammengesetzte Farbe.								
1ste Sorte — 60 Gr.	——	—	8	9				
2te " — 30 Gr	——	—	4	3				
Cemischgrün, ist eine Mineralfarbe, die aus Kupfer, Kalk und Arsenik zusammengesetzt wird 60 Gr.	——	—	8	9				
Grün à la Bonaparte, ist eine Sorte Chemischgrün — — 1 Rthlr. 30 Gr.	——	—	16	15				
Grüner Lack, ist eine Mineralfarbe die aus Kohlensäure, Kupferkalk und Alaunerde zusammengesetzt ist.								
1ste Sorte — 2 Rthlr.	——	—	25	6				
2te " 1 Rthlr. 45 Gr.	——	—	19	—				
Grün in Stangen, ist Saftgrün mit Gummi verbunden — — 3 Rthlr.	——	—	38	—				
Olympiangrün, ist eine Mineralfarbe, die aus Kupferkalk bereitet wird — 45 Gr.	——	—	6	6				
Provinzialgrün, ist eine Mineralfarbe, die aus Metallkalken bereitet wird.								
1ste Sorte — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
2te " — 45 Gr.	——	—	6	6				
Saftgrün, ordinaires, wird aus den Beeren Kreuzdorns und Alaun bereitet.								
1ste Sorte — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
2te " — 60 Gr.	——	—	8	9				
3te " — 30 Gr.	——	—	4	3				
" " feines, wird aus den Beeren des Kreuzdorns mit Alaun und Gummi bereitet								
1ste Sorte — 4 Rthlr.	——	—	50	12				
2te " — 2 Rthlr.	——	—	25	6				
Scheelscheesgrün, ist vom Chemischgrün nicht verschieden, siehe dieses 60 Gr.	——	—	8	9				
E. schwarze Mahlerfarben.								
Beinschwarz ist die Kohle von Horn, Knochen u. s. w. Das beste ist								

Elfen-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Elfenbeinschwarz. Es ist daran zu erkennen, daß es beym Glühen heiß wird 7 Gr. 9 Pf.	Pfund	—	1	—				
Frankfurther Schwarz ist die Kohle von Obstkern und Weinhefen 7 Gr. 9 Pf.	—	—	1	—				
Schwarzer Carmin ist eine Saftfarbe, welche aus Lampenruß und Gummi bereitet wird — 16 Rthlr.	—	2	22	9				
F. braune Mahlerfarben.								
Saftbraun, wird aus den Schaalen der Wallnusse, aus der Birken- und Erlenrinde und aus Gummi zubereitet — 6 Rthlr.	—	—	76	—				
II. Classe. Waschfarben.								
Waschfarben werden diejenigen Pigmente genannt, die zum Färben gewaschener Zeuge angewandt werden, die aber durch wiederholtes Waschen der Zeuge wieder ausgehen.								
Aschgrau — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
Apfelgrün — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
Bleu mourant — — 60 Gr.	—	—	8	9				
„ celeste — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
„ de Roi — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
braune — — — 45 Gr.	—	—	6	6				
Carmelite — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Chamois — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Citronengelb — — 45 Gr.	—	—	6	6				
Coquelicot — — 2 Rthlr.	—	—	25	6				
Couleur de bois — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Couleur de puce — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
doppelt Bleu mourant 1 Rthlr. 45 Gr.	—	—	19	—				
dunkel Carmoisin 1 Rthlr. 45 Gr.	—	—	19	—				
dunkelgrün — — 60 Gr.	—	—	8	9				
dunkel Rosa — 1 Rthlr. 45 Gr.	—	—	19	—				
Eminence — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Evêque — — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
Grasgrün — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
hell Carmoisin — — 60 Gr.	—	—	8	9				
hell Rosa — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
Jaune d'or — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				
Kirschbraun — — 2 Rthlr.	—	—	25	6				
Lila — — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Nanquin — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Neublau — — 60 Gr.	—	—	8	9				
Oliven — — — 1 Rthlr.	—	—	12	12				

Orange

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Orange — — — 1 Rthlr.	Pfund	—	12	12				
Paille — — — 45 Gr.	——	—	6	6				
Pistach-Grün — — 60 Gr.	——	—	8	9				
Ponceau — — 2 Rthlr.	——	—	25	6				
Poudre d'or — — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
Schieferblau — — 60 Gr.	——	—	8	9				
schwarz — — — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
Silbergrau — — 60 Gr.	——	—	8	9				
Veilchenblau — — 1 Rthlr.	——	—	12	12				
Verd Dragon — — 60 Gr.	——	—	8	9				
III. Classe. Tusche.								
Tusche werden diejenigen Pigmente genannt, welche in der Regel bey Zeichnungen angewandt, und mit Wasser angerieben aufgetragen werden. Die Preise derselben sind sehr verschieden: es sind daher die Estimations-Sätze der Tusche bey der Versteuerung jedesmal nach den, von den Steuerschuldigen beyzubringenden unverdächtigen Facturen auszumitteln und hiernach zu erheben —	Thaler	—	12	12				
IV. Classe. Pastellfarben.								
Die Preise sind sehr verschieden; die Aestimations-Sätze sind daher bey der Versteuerung jedesmal nach den von den Steuerschuldigen beyzubringenden unverdächtigen Facturen auszumitteln, und hiernach die Impost-Sätze zu erheben — — —	——	—	12	12				
V. Classe. Miniaturfarben.								
Miniaturfarben werden diejenigen Pigmente genannt, die bey der Miniaturmahlerey angewandt werden. Sie sind sehr fein präparirte Mahlerfarben, und kommen in kleinen knöchernen Näpfchen in allen Couleuren und von sehr verschiedenen Preisen in der Handlung vor. Die Aestimations-Sätze der Miniaturfarben, sind bey der Versteuerung jedesmal, nach den von den Steuerschuldigen beyzubrin-								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
genden unverdächtigen Facturen zu bestimmen, und hiernach die Impost-Sätze zu erheben — —	Thaler Werth	—	12	12				
Von allen hier nicht benannten Farben, so wie von den, wo über den wahren Werth ein Zweifel entstehen sollte, muß die richtige Factura produciret und hiernach erhoben werden pro	Thaler	—	12	12				
Farbezeichen, siehe Messingwaaren.								
Farina lini seminis, Leinsaamen-Mehl —	Centner	—	19	—				
Farrsteine oder Hohlsteine, siehe Steine.								
Fasan, siehe Geflügel.								
Fayance, fremde, worunter auch Steingut begriffen — — —	verboten.							
Feder oder Kapsel zu Rosten, von Messing, siehe Messingwaaren.								
Federdaunen, siehe Daunfedern.								
Federn, geschlissene und ungeschlissene —	Pfund	—	1	9				
" " Wagenfedern oder Ressorts zu Wagen, fremde — — —	Thaler	—	20	6				
" " Reiß- oder Linienfedern von Messing, siehe Messingwaaren.								
" " oder Plumage, fremde zugerichtete Straußfedern — —	——	—	50	12				
" " oder Plumage für die Königl. Armee	——	—	8	9				
" " alle übrige fremde zugerichtete Plumages — — —	verboten.							
" " rohe Strauß-, Schwanen-, Capaunen-Federn, fremde, die als erste Materie von den einländischen Federschmückern zu Feder-Putzwaaren gebraucht werden —	Thaler	—	8	9				
" " Blumen, fremde — —	verboten.							
Federposen, Gänse- auch Schwanposen, holländische und andere fremde —								
" " " einländische — — —	Centner	1	78	12				
" " " Schwanen-Posen, siehe Schwäne.								
" " " Muffen, siehe Muffen.								
" " " Vieh, siehe Geflügel.								
Federweiß, siehe Alumen plumosum.								
Feigen, trockene — — — —	Pfund	—	—	6				
" " frische, oder grüne, siehe Obst.								
Feilen, fremde — — — —	Thaler	—	20	6				
" inländische incl. aus den Preuß. Westphälischen Provinzen — —	——	—	3	3				
Feld-Cypressenkraut — — —	Pfund	—	—	6				
" oder Kochkümmel — — —	Centner	—	25	6				
Feldsteine, siehe Baumaterialien.								
Fel vitri, Glasgalle — — —	——	—	21	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Felgen, siehe Holz.								
Felleisen, fremde — — — —	verboten.							
Felle, rohe, siehe Häute.								
Fernambuck, siehe Farbeholz.								
Ferngläser, siehe Perspective.								
Fernitz oder Firniß — — —	Thaler	—	4	3				
Fett vom Seehund — — —	——	—	4	3				
" siehe Schmeer.								
" zur Medicin, siehe Axungia.								
Feuerschwamm, siehe Schwamm.								
Feuer- oder Flintensteine, siehe Flinten.								
Feuer- oder Rauch-Pfannen von Eisen und Messing, siehe Eisen- und Messingwaaren.								
Figuren, siehe Marmorwaaren.								
Filago, Rührkraut — — —	——	—	4	3				
Fingerhüte und Fingerringe, silberne und andere, excl. der messingenen, fremde — — —	——	—	16	15				
" " von Messing, fremde — —	verboten.							
" " aus den Preuß. Westphälischen Provinzen — — —	Thaler	—	4	3				
Fingerringe von Messing, fremde — —	——	—	25	6				
" " " aus den Preuß. Westphälischen Provinzen — — —	——	—	4	3				
Fischbein, fremder, gerissener — —	verboten							
" " fremder, ungerissener langer —	Pfund	—	2	3				
" " " kurzer — —	——	—	1	—				
" " weisser olla sepia — —	100 Stück	—	2	3				
Fische.								
a) Seefische, als:								
Bücklinge, gewöhnliche —	Thaler	—	8	9				
" " Speckbücklinge	——	—	25	6				
Cabliau, frischer — —	——	—	25	6				
" " eingesalzener oder Laberdahn —	——	—	16	15				
" " eingesalzener in Tonnen — —	Tonne	1	45	—				
" " getrocknet, Stockfisch, Klippfisch, Rothscheer —	Centner	—	38	—				
Heringe, Altonaer, Englische, Holländische, Fahrsunder und Flämische — —	Tonne	1	36	9	— —	—	25	6
" " Aalburger und Ghzhenburger —	——	—	29	6	— —	—	8	9
" " Emdner — —	——	—	21	—				
Sardellen, spanische —	Pfund oder Glas	—	4	3				
" " nordische —	——	—	2	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Sr.	Pf.		Rthl.	Sr.	Pf.
Fische.								
Schollen, Dorsch, Goldfisch und andere hier nicht benannte Seefische frische aus der Nordsee — — —	Thaler	—	25	6				
dergleichen eingesalzene oder getrocknete —	——	—	16	15				
dergleichen frische aus der Ostsee — —	——	—	6	6				
dito getrocknete oder eingesalzene — —	——	—	4	3				
b) Süß-Wasser-Fische, als:								
Aale, frische — —	——	—	4	3				
" eingesalzene — —	Achtel	—	6	12				
" trockene — —	Mandel	—	6	6				
Bleyfische oder Brassen —	Thaler	—	4	3				
Butten, inländische —	——	—	8	9				
" fremde — —	——	—	16	15				
Forellen — — —	Stück	—	2	15				
Hechte, frische und eingesalzene	Thaler	—	4	3				
Karaußen — — —	——	—	4	3				
Karpfen — — —	——	—	4	3				
Lachs, Rhein- Elb- und Weser-Lachs frischer und geräucherter —	Pfund	—	2	3				
" Rigaer oder Kurländischer frischer und geräucherter —	——	—	1	3				
" inländischer großer und mittler Sorte —	Stück	—	4	3				
Lachs, inländischer								
" kleiner oder Butterlachs	——	—	1	3				
" eingesalzener —	Tonne	—	50	12				
" geräucherter —	Pfund	—	1	3				
" Striemel oder Riemenlachs — —	Mandel	—	2	3				
Lachs-Forellen — —	Stück	—	2	15				
Maränen, kleine, frische und eingemachte —	Schock	—	1	3				
" " große aus der Madüe-See frische und trockene —	Stück	—	1	9				
Neunauge, frische — —	Mandel	—	2	3				
" " eingesalzene —	Schock	—	4	3				
" " fremde —	——	—	16	15				
Schmerlen — —	Thaler	—	4	3				
Schnäpel, frische und trockene	Mandel	—	8	9				
Stöhre — — —	Thaler	—	4	3				
Zärten — — —	——	—	4	3				
Alle übrige hier nicht benannte Fische aus süßen Gewässern, frische und eingesalzene —	——	—	4	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Fischerreife, bastene — — —	Fuder	—	25	6				
" " einzelne — —	Paar	—	1	—				
Fischhäute, fremde — — —	Thaler	—	6	6				
" " für die Riemer —	——	—	4	3				
Fischleim — — — — —	Centner	—	12	12				
Fisteln, Cassia fistula — — —	Pfund	—	1	6				
Flachs, gehechelter — — —	Stein à 22 Pfd.	—	8	9	Stein	—	—	15
" ungehechelter — — —	——	—	4	3				
" Heede — — — —	Centner	—	11	3	Centner	—	3	12
" Dottersaamen, siehe Semen sesami.								
Fladen und Kuchen vom platten Lande —	Thaler	—	8	9				
Flaschen, weiße fremde gläserne, mit auch ohne Schrauben — —	——	—	10	3				
Flaschenfutter, fremde — — —	——	—	30	6				
" " ordinaire, worin die Böhmischen Glaswaaren eingeführt werden — —	——	—	6	12				
" " In Rücksicht der darin befindlichen Gläser siehe Glaswaaren.								
Flechten, von Stroh, fremde — —	verboten.							
" " einländische — — —	Thaler	—	4	3				
Fleisch, ausländisch geräuchertes, gepökeltes und eingesalzenes — —	Pfund	—	1	9				
" einländisches vom platten Lande, gepökeltes, geräuchertes und frisches — — — —	——	—	—	12				
" Schweinefleisch, frisches, s. Schlachtvieh.								
" frisches, aus Labiau, Ruß, Heidekrug, Aweiden, Sorquitten und Bosen, allwo der vom Lande zu Markt kommende Ochsenrumpf mit 1 Rthlr. und der Kuhrumpf mit 60 Gr. nur versteuert wird, ist beym Eingange in eine andere accisebare Stadt der Ochsenrumpf zum Gewicht von 135 Pfund und der Kuhrumpf zu dem von 90 Pfund abgabenfrey einzulassen, von dem diese Pfundezahl übersteigenden Mehrgewicht aber ohne Unterschied zu erheben pro —	——	—	—	12				

Nota. Das Accise-Amt zu Labiau, woselbst die vollen Consumtions-Sätze und auch obgedachte niedrigere von dem zu Markt kommenden frischen Fleisch statt finden, muß bey Fleischversendungen auf dem Passierzettel den Satz, zu welchem solches ver-

steuert

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.
		Rthlr. Gr. Pf.		Rthlr. Gr. Pf.
steuert worden ist, bemerken, damit solches in Ansehung der Nacherhebung der Gefälle zur Richtschnur dienen kann.				
Fleisch, geräucherte Gänse oder Spickgänse, siehe Geflügel.				
" Wild-, Fleisch und Braten, siehe Wildpret.				
Flieder-Mus, siehe Mus.				
" " Schwämme, siehe Fungi sambuci.				
Fliesen, fremde Steinfliesen auch Fluhrsteine	100 Stück	— 4 3		
" " " aus Reval oder Ehstländische	Quadrat-Elle	— — 6		
" " gebrannte, fremde — —	verboten.			
" " " " inländische, siehe Erdenzeug.				
Flinten, siehe Gewehre.				
Flittern von Knistergold, fremde — —				
" von Gold und Silber — —				
Flöten, siehe Instrumente.				
Flor, seidener, imgleichen Gaze de Boulogne oder Milchflor — — —				
" leinener Gaze und Marly, fremder; ersterer zu 8 Rthlr., letzterer zu 3 Rthlr. das Schock Ellen —	Thaler	— 16 15		
" Kreppflor, schwarzer seidner —	Pfund brutto	2 22 9		
" " " weißer " —		3 33 12		
" " " bunter und gemahlter in schwarzem Grunde —		4 45 —		
" " " dito in weißem Grunde —		6 67 9		
Flores, trockene Blumen, als:				
" aeris crystalli, Grünspanblumen —	Pfund	— 6 6		
" accaciae, Schleeblumen — —		— — 6		
" anthos, Rosmarinblüte — —		— 2 3		
" arnicae plauensis, Wolverleykrautblumen — — — —		— — 12		
" balaustiorum, Granatblumen —		— 4 3		
" balsamitae minoris — — —		— — 6		
" bellidis hortensis, Maaslieben, rothe Gänseblümlein		— 2 3		
" " " minoris, weiße Gänseblümlein		— — 6		
" benzoës — — — —		— 16 15		
" buglossi, Ochsenzungenblumen —		— 2 3		
" bogarinis, Boraggenblumen —		— 2 3		
" calcatrippae consolidae, Ritterspornblumen — — — —		— — 6		
" calcudulae, Ringelblumen — —		— 2 15		
" carthami, Saflor, wilder Safran —	Centner	— 57 —		

Benennung der Waaren und Producte.		Ausgab. Werth, Maas und Gewicht	Reise-Satz zur Consumtion		Ausgab. Werth, Maas und Gewicht	Reise-Satz zur Handlung.	
			Kreutz	Pfe.		Kreutz	Pfe.
Flores caffiae clavelli cinnamomi, Zimmetblumen							
" centaurii minoris, Tausendgüldenkrautblumen		Pfund	—	3	3		
" chamaemelli romani, römische Camillenblumen		—	—	12			
" " vulgaris, Camillenblumen		—	—	6			
" cheiri, gelbe Violen		—	—	2	3		
" cupressi, auch hortensis corymbi sive, balsamine minoris mesuae agrestis, Lorberbalsam, Mutterkrautblumen		—	—	2	3		
" farfarae tussilaginis, Huflattig-, Mergblumen		—	—	1	6		
" genistae, Geis- oder Haisnegel- oder Frischmorsblumen		—	—	1	6		
" galeopsios, rothe Nesselblumen		—	—	1	6		
" hyperici, Johanniskrautblumen		—	—		6		
" iridis, Schwertelblum		—	—		12		
" lavendulae spicae, Lavendel- oder Spickenblüte		—	—	1	12		
" ligustri phyllirene, Hartriegel-, Reinweidenblüte		—	—	1			
" liliorum convallium ephemerum gacilia, Mayblumen, Thim-Convallien		—	—	2	3		
" malvae arboreae, Kleb- oder Pappelrosen		—	—		12		
" " hybridae, Gänspappelblumen		—	—		12		
" melissi, Stein- oder Honigklewmen		—	—	1	6		
" napelli I. aconiti, Eisenhütlenblumen		—	—	1	6		
" naphae in sale, oder salsecondrinae		—	—	2	3		
" nymphae latene, gelbe Seeblumen		—	—		12		
" papaveris erratici, Klapperrosen		—	—	1			
" persicae mali, Pfirschblüte		—	—	6	6		
" pironiae, Pfarrenblumen		—	—	1	6		
" primulae veris, Schlüsselblumen		—	—	1	6		
" rosarum rubrarum, Rosen		—	—	1			
" salviae, Salveyblüte		—	—		12		
" sambuci, Flederblüte		—	—		6		
" saxifragae centifoliae		—	—		12		
" scharanthi, Camelheublumen		—	—	5	12		
" spicae celticae, Marien-, Magdalenenblumen, celtische Spickblumen		—	—		12		
" " indicae		—	—	29	9		
" sterchadis arabicae, Stechesblumen		—	—	1	—		
" " " cyrinae, gelbe Winterblumen		—	—		6		
" sulphuris, Schwefelblumen		—	—		6		
" tanaceti, Reinfahrenblumen		—	—		6		
" tiliae, Lindenblüte		—	—		6		
" tunicae hortensis, Garten-Nelken		—	—	1	6		
" " sylvestris		—	—		6		
" verbasci sive tapsi, Königskerzen oder Wollkrautblumen		—	—		12		

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Flores violarum, Violen — — —	Pfund	—	4	3				
" zinci, Zinkblumen — — —	——	—	4	3				
Alle hier nicht benannte trockene Blumen — —	Thaler	—	4	3				
" frische — — — —	——	—	4	3				
Floretband und Floretseide, siehe Seide.								
Floßholz, siehe Holz.								
Flortholz oder Borke — — —	Schock	—	13	9				
Flügel, siehe Instrumente.								
Fluhrsteine, siehe Fliesen.								
Flußsteine — — — —	Thaler	—	6	6				
Folia arboris vitae, Lebensblumenblätter	Pfund	—	—	12				
" aurantiorum, Pommeranzenblätter	——	—	1	—				
" dictamni cretici, cretischer Diptam	——	—	2	3				
" digitalis — — —	——	—	—	12				
" indica, indische Blätter	——	—	2	3				
" lauri, Lorbeerblätter — —	——	—	—	12				
" liguſtri ſileres montani, Steinweiden oder Hartringelblätter — —	——	—	—	12				
" ſennae, Senesblätter — —	——	—	3	3				
Folie zum Unterlegen oder Blattgold, siehe Messingwaaren.								
Forellen, siehe Fische.								
Formen ꝛc. Moules, für die Goldschläger —	Thaler	—	3	3				
Nota. Das Buch zu 500 Blatt wird zu 4 Rthlr., das Buch Pergament-Formen zu 150 Blatt, wird zu 2 Rthlr. an Werth angeschlagen und wenn solches mehr Blätter enthält, ist der Werth darnach auch verhältnißmäßig zu berechnen.								
Franzbrandtwein, siehe Brandtwein.								
Friese, siehe wollene Waaren.								
Frösching, siehe Wildprett.								
Frösche — — — — —	Schock	—	—	12				
Fructus ſeu poma aurantia immatura, unreife grüne trockene Pomeranzen —	Pfund	—	—	6				
Früchte, eingemachte — —	——	—	4	3				
" " von Wachs gemacht — —	Thaler	—	6	6				
Fuchsbälge, siehe Rauchwaaren.								
Fuchsschwanz, eine Art Grütze — —	Metze	—	1	—				
Fungi ſive crepitus lupi, Poſiſt — —	Pfund	—	—	6				
" ſambuci, Flieder, Holunderschwämme, Judas-Ohren — — —	——	—	2	15				
" ſorbi aucupariae, Ebreschenschwämme.	——	—	2	15				
Fußdecken, siehe Decken.								
Fußsocken, fremde, baumwollene, zwirne, seidne — — —	verboten.							
Futterklingen, fremde — — —	Thaler	—	20	6				
" " " einländische aus Westphälischen Preuß. Provinzen —	——	—	3	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Futter oder Mastschroot, siehe Getreide.								
„ Hechsel so Landleute und Reisende mitbringen — — — —	Sack	—	—	6				
Futterale zu Messer und Scheeren, beschlagene	Thaler	—	8	9				
„ „ „ „ „ „ „ unbeschlagene	—	—	4	3				
Futterschwingen — — — —	—	—	3	3				
G.								
Gabeln, Mist- und Heugabeln, einländische	—	—	3	3				
„ „ „ „ „ „ fremde —	—	—	20	6				
„ „ „ „ „ „ aus Westphäl. Preuß. Provinzen —	—	—	3	3				
Galanteriewaaren, fremde, von massivem Gold und Silber —	—	—	16	15				
„ „ und Putzwaaren, fremde, so nicht ganz massiv Gold oder Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen und anderem Metall bestehen, oder woran stählerne und prinzmetall ne Haken sind; desgleichen								
„ „ „ von Holz, Elfenbein, Chagrin, Perlmutter, Schildkröten und dergleichen zusammengesetzt und nicht mit besondern Satzen belegt	—	—	25	6				
Galläpfel, gales turticae — — —	Centner	—	57					
Gallmey in lockerer Gestalt, Erde —	—	—	11	15				
„ „ in derber Gestalt, ein Stein —	Pfund	—	1	9				
Gans, siehe Geflügel.								
Garance, Färberröthe, siehe Farben.								
Gardinenringe, oder Ringe von Messing; siehe Messingwaaren.	—							
Garn, baumwollenes, für Fabrikanten —	frey.							
„ „ „ fremdes für andere Consumenten —	Thaler	—	4	3				
„ „ „ auf dem Lande gesponnen — —	frey.							
„ „ „ Dachtgarn —	Centner	—	84	6				
„ heeden oder leinen Dachtgarn —	—	—	28	3				
„ Leinengarn, sowohl flächsen als heeden, und Hanfgarn, gebleicht und ungebleicht — — —	Schock	—	2	3	Schock	—	4	3
„ wollenes fremdes, gefärbt und ungefärbtes —	Thaler Werth	—	4	3				
„ „ „ für Fabrikanten	frey.							
„ „ inländisches vom Lande —	—							

Benennung der Waaren und Producte.	Angabl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Angabl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Garn, wollenes inländisches, roh und ungefärbte inländisches, zur Ausfuhr	verboten.							
„ Türkischgarn für Fabrikanten	Thaler	—	2	3				
„ „ „ für andere Consumenten	„	—	4	3				
„ Kameelgarn, siehe Kameelhaare								
Garnellen oder Krabbe	—	—	25	6				
Gartengewächse, als:								
Artischocken	Mandel	—	1	3				
Bollen oder Zwiebeln, fremde, so in Reihen einkommen	Schock Reihen	—	18	—				
„ inländische	Scheffel	—	9	3				
„ oder Zwiebeln, inländische, in Beeten	Mandel	—	3	3				
Charlotten	Metze	—	1	—				
Erbsen, grüne, in Schalen	Scheffel	—	2	15				
Erdtoffeln	„	—	2	3				
Kerbeltraut in Körben	Korb	—	—	6				
Kürbiß, kleine	Mandel	—	1	—				
„ „ „	Thaler	—	4	3				
Paßternack		—	4	3				
Rüben, kleine weiße, frische und trockene	Scheffel	—	3	3				
„ Kohl-Mohr-Roh-Wasser- und andere ordinaire Rüben		—	1	6				
Radies	Thaler	—	4	3				
Weißkohl, Savoyen-Blum- und rother Kohl	Schock	—	3	3				
Alles übrige Gartengewächs, als: Endivien, Grünebohnen, Gurken, Grünkohl, Kreß, Meerrig, Rübertig, Sallat, Selleric, Spargel, Spinat u. d. m.	Thaler	—	4	3				
Garten-Sämereyen, siehe Saamen.								
Gaude, Wau anicols, zum Gelbfärben zu brauchen	Centner	—	12	12				
Gaukler oder Marionettenspieler	täglich	—	50	12				
Gaze und Morly, siehe Flor.								
Gebacken Obst, siehe Obst.								
Gebisse von Pferdekammen, siehe Eisenwaaren.								
Gebrannt Kupfer, ses ustum	Pfund	—	2	3				
Geflügel, und zwar:								
a) Zahmes Geflügel.								
Kalikutische Hähne und Hennen, Puten oder Kurren	Stück	—	2	15				

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Geflügel.								
Kapaunen, fremde — —	Stück	—	25	6				
„ „ ordinaire —	——	—	1	3				
Enten, gewöhnliche —	——	—	—	6				
„ Türkische — —	——	—	2	3				
Gänse, gewöhnliche —	——	—	1	6				
„ gepökelte, gräucherte oder Spickgänse —	——	—	2	3				
„ Türkische — —	——	—	4	3				
Hühner — — —	——	—	—	6				
Pfauen — — —	——	—	4	3				
Tauben, gewöhnliche —	Paar	—	—	6				
„ Lach Turtel- und andere seltene Tauben	——	—	4	3				
b) Wildes Geflügel.								
Auerhähne und Hennen —	Stück	—	6	6				
Bekkasinen auch Pfuhl- und Wasser-Schnepfen —	——	—	1	—				
Waldschnepfen — —	——	—	2	3				
Birkhühner — —	——	—	3	3				
Brachhühner — —	——	—	1	3				
Krammetsvögel, Drosseln u. Wachteln — —	Mandel	—	3	3				
Kraniche — — —	Stück	—	4	3				
Enten, große — —	——	—	1	—				
„ kleine — —	——	—	—	6				
Fasanen — — —	——	—	12	12				
Gänse — — —	——	—	3	3				
Haseihühner — —	——	—	1	6				
Lerchen — — —	Mandel	—	3	3				
Ortolane — — —	——	—	6	6				
Rebhühner — — —	Stück	—	1	6				
Schwäne — — —	——	—	4	3				
Staare — — —	——	—	—	6				
Spechte — — —	——	—	—	6				
Steinhühner — —	——	—	1	6				
Tauben — — —	——	—	—	12				
Trappen — — —	——	—	6	6				
Schnee-Vögel — —	Mandel	—	1	6				
Wachteln — — —	——	—	3	3				
Wasserhuhn — —	Stück	—	1	3				
c) Singevögel, als: Nachtigallen, Canarien-Vögel, und abgerichtete Dompfaffen — — —	——	—	4	3				
Hänflinge, Finken, Stiegelitzen — — —	Mandel	—	3	3				
Fremde seltene Vögel, als: Papageyen, Paradies-Vögel, Indianische Raben —	Stück	—	50	12				
Alles übrige Geflügel, wofür im Tarif keine besondere Sätze ausgeworfen sind —	Thaler	—	4	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Geigen oder Violinen, siehe Instrumente.								
Gelbgießer-Arbeit, siehe Messingwaaren.								
Gelb, Neapolitanisch, Neapelgelb, siehe Farbenholz, siehe Farben.								
Geldbeutel, seidene und gestrickte fremde —	verboten.							
Gemälde, fremde — — — —	Thaler	—	8	9				
Gemsenhaare — — — —	Pfund	—	4	3				
" " kugeln — — — —	Stück	—	6	6				
Genotten, siehe Rauchwaaren								
Geräthschaften und Takelage von gestrandeten Schiffen, siehe Takelage								
Gerberlohe, Schusterlohe, so gestoßen in Säcken eingebracht wird —	Sack	—	-	6				
Gerste, siehe Getreide.								
Gersten-Grütze, siehe Grütze								
Gerste zu Schroot, siehe Getreide								
Gersten-Zucker, siehe Saccharum penidii.								
Gestickte Sachen von Gold und Silber, siehe Broderien.								
Getreide, Umschüttegelder, so ohne Unterschied, es komme her vom Auslande oder vom platten Lande, von jedem zu entrichten,								
von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Malz — —	Scheffel	—	1	3				
von Mehl aller Art — —	Centner	—	2	—				
Ackerbürger, die das auf städtschen Feldern gewonnene Getreide einbringen, zahlen davon die Umschütte-Gefälle nur 1) wenn das Getreide demnächst in eine andere Stadt verfahren wird. 2) Wenn es zum Bierbrauen, Brandweinbrennen, oder Scharrenbacken bestimmt ist.								
Nota. Umschütte-Gefälle werden von dem Getreide, so von den Unterthanen an die Krieges-Magazine oder auf ihre Anweisung an die Depots oder Regimenter geliefert wird, nicht erhoben. Wird aber von den Magazinen an die Bürger Getreide verkauft, so sind die Umschütte-Gefälle nachzuheben.								
Von dem Getreide und Mehl, welches zu Brod für die Regimenter aus den Krieges-Magazinen geliefert wird, werden keine Umschütte-Gefälle erhoben.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Getreide zum Scharrn- und Hausbacken.								
Weitzen — — —	Scheffel	—	33	15				
Roggen — — —	——	—	4	—				
Gerste — — —	——	—	4	—				
" " zum Bier- und Essigbrauen.								
Weitzenmalz — — —	——	—	67	9				
Gerstenmalz								
In Ansehung der Abgaben von dem Gerstenmalze zum Bier- und Essigbrauen bleibt die itzige Verfassung, die auf Local-Umständen beruhet, vorläufig stehen.								
Nota. Ein Scheffel Weitzenmalz ungemahlen wiegt 76½ Pfd. Ein Scheffel Gerstenmalz ungemahlen 60 Pfd. Wenn es aber aus der Mühle zurückgewogen wird, wird für jeden Scheffel 1 Pfd. Abgang gerechnet. Für einen 4scheffelichten Sack werden 3 Pfd. und für einen 8scheffelichten Sack 8 Pfd. Thara gerechnet.								
Getreide zum Brandtweinbrennen.								
Weitzen Brandtweinschroot —	——	—	68	15				
Roggen — — —	——	—	59	—				
Gersten — — —	——	—	50	12				
" " zu Graupen und Grütze excl. Weitzen	——	—	4	3				
Weitzen zu Graupen und Grütze	——	—	33	15				
" " zu Kraftmehl — —	——	—	33	15				
Futterschroot für Particuliers, so aber mit Erbsen, Linsen oder Wicken vermengt seyn muß	——	—	4	3				
Gewehre, als:								
Alle Arten fremder Klingen, excl. Futterklingen — — —	verboten.							
Büchsen, Flinten, Pistolen, mit Silber oder Messing ausgelegte, oder unausgelegte, auch bloße Läufe und Schäfte, fremde —	Thaler	—	20	6				
" " inländische, desgleichen bloße Läufe und Schäfte, in so fern sie nicht aus einer Accisebaren Stadt kommen — — — —	——	—	3	3				
" " Flintensteine — — —	——	—	3	3				
Gewichte, eiserne, und messingene Einsatz-Gewichte, fremde — —	verboten.							
" " eiserne gegossene inländische —	Centner	—	3	3				
" " Einsatz-Gewichte messingne fremde, von 2 Loth und darunter	Thaler	—	25	6				
" " Goldgewichte und Goldwagen, fremde — — —	——	—	25	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Gewürz- und Caffee-Mühlen, fremde, von Holz und Eisen — —	Thaler	—	20	6				
" " aus der Grafschaft Mark —	——	—	3	3				
" " und Material-Waaren, die im Tarif mit besondern Sätzen nicht namentlich aufgeführt sind —	——	—	6	6				
Gips zum Bau, siehe Bau-Materialien.								
" Stein zum Brennen für die Kalkscheunen	frey.							
" Waaren, fremde Kunstwaaren, von Gips und Thon, als Büsten, Statuen, Urnen —	Thaler	—	16	15				
" " " einländische vom platten Lande — — — —	——	—	4	3				
Glacies mariae — — — —	Centner	—	16	15				
Glas, Scheibenglas, fremdes — —	Thaler	—	11	3				
" Fensterglas, inländisches aus Königl. Hütten — — —	——	—	1	3				
" Hohl- und Tafelglas-Waaren überhaupt, weiße fremde — —	——	—	11	3				
" grünes — — — —	verboten.							
" Waaren, einländische aus Königl. Hütten — —	Thaler	—	2	3				
" Waaren aus Privathütten, ordinaires Fenster- und grün Hohlglas	——	—	4	3				
" weiß Fensterglas, Wein-, Bier- und andere Gläser aus Privathütten	——	—	6	9				
" geschliffen und vergoldete Glaswaaren aus Privathütten — —	——	—	10	12				
" Spiegelglas, inländisches — —	——	—	4	3				
" Gläser, optische fremde — —	——	—	16	15				
" Brillen, siehe Brillen.								
" Galle, siehe Fel vitri.								
Glaubersalz, siehe Sal mirabili Glauberi.								
Globi, so fertig und mit messingenen Zirkeln armiret — — — —	——	—	6	6				
Glockengut — — — —	——	—	4	3				
Glötte, Blei- und Silberglötte, fremde —	Centner	—	33	12				
" " " " einländische	——	—	16	15				
Glückstöpfer, so Concession haben müssen —	täglich	—	50	12				
Gold, Blattgold und Blattsilber oder Rausch- und Knistergold und Silber, geplattetes oder gerolltes ächtes —	die Folie	—	63	6				
" dito unächtes — — —	Thaler	—	25	6				
" gerieben Gold und Silber, ächtes fremdes	——	—	12	12				
" " " " unächtes dito	——	—	4	3				
" alte schon gebrauchte fertige Waaren, so jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringt — — — —	——	—	4	3				
" altes einländisches, vom platten Lande	frey.							
" alte goldene und silberne Waaren, fremde oder einländische, so die Goldschmiede oder Juden einbringen, oder								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl	Gr	Pf.
wenn sie an dieselben verkauft, gegen neue Waaren angegeben, oder an die Münze geliefert werden, sind frey, wenn die Goldschmiede oder Juden eine fixe Accise-Abgabe dafür entrichten, andernfalls muß von den fremden Waaren die sonst geordnete Accise-Abgabe entrichtet werden.								
Golddraht, massiver, ächter fremder —	Thaler	—	63	6				
„ faden oder gesponnenes ächtes, fremdes	verboten.							
„ draht und Faden unächtes — —	—							
„ Leder und Papier, fremdes — —	—							
Gold, goldene und silberne Waaren, als: Spitzen, Touren, Moulinen, Flittern ꝛc. ächte und unächte, fremde	—							
„ goldene und silberne fertige Waaren, fremde — — — —	Thaler	—	16	15				
Goldschlägerformen, siehe Formen.								
Goldschmiede, die für das zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber keine Fixac ise-Abgabe entrichten, sind dasselbe Tarifmäßig zu versteuern verbunden. Wegen Fixation der Goldschmiede, siehe Jouveliere.								
Goldfisch, siehe Fische.								
Goldwaagen, siehe Gewichte.								
Grabowken, eine Art grauer Wetzsteine, siehe Steine.								
Grains, Paradieskörner, Grana paradisi —	Centner	—	67	9				
Grana abel moschi, Bisamkörner — —	Pfund	—	6	6				
„ cheruces, Kürbiskörner — —	—	—	8	9				
„ paradisi, Paradieskörner — —	Centner	—	67	9				
„ liglia — — — —	Pfund	—	6	6				
Granatäpfel — — — —	Stück	—	—	6				
Granaten, unächte — — —	Pfund	—	67	9				
Grapen und Töpfe, eiserne, siehe Eisen.								
Gras — — — — —	2schürig Fuder	—	2	3				
„ wenn es in Bunden eingebracht wird unter 6 Bunden giebt nichts.	6 Bunde	—	—	6				
Graupe, Perlgraupe, fremde — —	Pfund	—	2	3				
„ „ „ einländische, von Gerste	Scheffel	—	9	15				
„ „ „ „ „ von Weitzen	—	—	67	9				
Grauwerk, siehe Rauchwerk.								
Grieß, eine feine Grütze, fremde — —	Centner	2	22	9				
„ vom platten Lande — —	—	—	33	15				
„ aus der Walterschen Fabrik zu Halle, die mit Paßierzetteln eingehet ist annoch einer Abgabe unterworfen —	—	—	31	12				
Grüne Erde, siehe Erde.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthl.	Gr.	Pf.
Grünſpan, viridi aeris — — —	Pfund	—	6	6				
Grütze, Buchweitzen, fremde und einländiſche, feine und ordinaire ohne Unterſchied — — —	Scheffel	—	10	3				
" Gerſtengrütze, ein- und ausländiſche	——	—	10	3				
" Hafer — — — —	——	—	10	3				
" Hirſen ausgemachte — —	——	—	10	3				
" Schwaden, fremde — —	——	—	25	6				
" " " einländiſche — —	——	—	16	15				
Gummi, aloes epaticae ſuccorrinae — —	——	—	3	9				
" ammoniacum — — —	Pfund	—	3	3				
" animae, wohlriechend indianiſcher Gummi — — —	——	—	9	9				
" arabicum de Senegal — —	Centner	1	61	15				
" aſſae dulcis Benzoes, Aſand —	Pfund	—	6	6				
" aſſae fœtidae laſeris, Teufelsdreck —	——	—	3	3				
" bdellii, Bdellium — —	——	—	2	3				
" benzoës aſſae dulcis — —	——	—	6	6				
" carannae, Caranna — —	——	—	6	6				
" cerſorum, Kirſchharz — —	——	—	1	—				
" copal Sancopal, Copal — —	——	—	6	6				
" elemi, Harz vom wilden Oelbaum	——	—	2	3				
" euphorbii, Wolfsbaſt — —	——	—	2	3				
" galbanum — — —	——	—	6	6				
" guajaci ſancti ligni, Franzoſen-Holzgummi — — —	——	—	6	6				
" guttae, Gummigutte — —	——	—	6	6				
" hederae, Epheugummi — —	——	—	6	6				
" Kino gambienſe, Gambienſergummi	——	—	12	12				
" lacae in granis et tabulis, Gummilack	——	—	3	3				
" ladani, Ladaum — — —	——	—	2	3				
" maſtiches, reſina lentisci, Maſtix	——	—	6	6				
" myrrhae, Myrrhengummi —	——	—	4	3				
" olibani thuris maſculi, Weyrauchgummi — — —	——	—	2	3				
" olibani in granis et pulvere, dergleichen in Pulver und Stücken —	Centner	—	50	12				
" opii, Mohnſaft, thebaicum —	Pfund	—	14	15				
" opobalſami, Balſamgummi —	——	—	14	15				
" opponacis, orientaliſcher Balſamſaft	——	—	14	15				
" palmae — — — —	——	—	2	3				
" ſagapeni, ſerapini — —	——	—	5	3				
" ſandaracae juniperi, Wachholdergummi — — —	——	—	2	3				
" ſanguinis draconis, Drachenblut —	——	—	8	9				
" ſarcocollae — — —	——	—	3	3				
" ſcammonii, Scemonien — —	——	—	15	15				
" ſtyracis, Styrox, Calemis —	——	—	6	6				
" ſtyracis liquidae, fließender Styrox	——	—	3	3				
" takamahacae, Takamahak —	——	—	2	3				
" tragacanthi, Tragant — —	——	—	4	3				
" ſo nicht benannt ſind, nach der Aeſtimation zu verſteuern pro —	Thaler	—	6	6				

Gurken,

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Gurken, siehe Gartengewächse.								
Gußeisen, fremdes — — —	verboten.							
H.								
Haare, Biberhaare — — —	Pfund	—	8	9				
" Camel-, siehe Camelhaare.								
" Caninchenhaare ohne Unterschied —	——	—	4	3				
" Elend- Hirsch- Gemsen- Ziegen- und Haasenhaare — — —	——	—	2	3				
" Ochsen- Kuh- Kälber- und andere Haare, zum Polstern und Ausstopfen — — —	Centner	—	4	3				
" Ochsen- und Kuhschwanz-Haare —	——	—	8	9				
" Perückenhaare, fremde, gebleichte u. ungebleichte —	Pfund	—	13	9				
" " " " einländische vom platten Lande —	——	—	6	12				
" Pferdehaare rohe — — —	Centner	—	16	15				
" " deren Versendung außerhalb Landes — — —	verboten.							
" " gesottene — — —	Centner	—	22	9				
" Pferdehaarnes Stuhlzeug, fremdes	Elle	—	8	9				
Haarne Decken, siehe Decken.								
" Beutel, fremde — — —	verboten.							
" Knöpfe, fremde — — —	——							
" Siebe, fremde — — —	——							
Haartuch, fremdes, zum Ausnähen und Steifen der Kleider — —	——							
Haasen, siehe Wildpret.								
" " Felle, siehe Rauchwaaren.								
" " Sprünge " — — —	Pfund	—	4	3				
" " Fett, siehe Axungia leporina.								
Haber, siehe Getreide. — — —	——	—	—	—	Last	—	13	9
" Grütze, siehe Grütze.								
Häckſel — — — — —	Sack	—	—	6				
" Messer, siehe Eisenwaaren.								
Häute und Felle, rohe, als: Bock- und Ziegenfelle, Elendhäute, Hirschhäute, Hundefelle, Kalbfelle, unbewollte Schaaf- und Hammelfelle, Rehfelle, Rennthierfelle, Rind-, Büffel- und Pferdehäute, Accise und Zoll — — — —	frey.							
" bewollte Felle aber für die Kürschner zahlen folgende Sätze:								
Schaaf- und Hammelfelle — —	Stück	—	—	6				
Lämmerfelle — — —	100 Stück	—	20	6				
Seehunds- oder Robbenfelle —	Stück	—	2	3				
Wildschweinshaut — — —	——	—	1	3				
Bärenhäute, siehe Rauchwaaren.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Häute und Felle, rohe einländische, bewollte und unbewollte, sind außerhalb Landes zu führen — — —	verboten							
Hagel- oder Bleyschroot, siehe Schroot.								
Haken, eiserne Angel-, Schlüssel-, Wand- und andere fremde — —	Thaler	—	20	6				
" dito aus den Westphälischen Provinzen — — — —	——	—	3	3				
Hackklötze — — — —	——	—	3	3				
Hackmesser, fremde — — —	——	—	20	6				
Hagebutten oder Hambutten, cynospathi —	Pfund	—	—	6				
Halbfisch, siehe Fische.								
Halstücher, siehe Tücher.								
Hammel zum schlachten, siehe Schlachtvieh.								
" " zur Handlung, siehe Verhandlungsaccise.								
" " bewollte Hammel und Schaafwolle auszuführen — — —	verboten.							
Hammer, eiserne, siehe Eisenwaaren.								
Hamsterfelle und Futter, siehe Rauchwerk.								
Hand- und Hemdeknöpfe, messingene und metallene, fremde — — —	Thaler	—	25	6				
" dito aus den Preuß. Westphälischen Provinzen — — —	——	—	4	3				
" ganz gold- und silberne, massiv oder mit Steinen gefaßt — —	——	—	16	15				
" von Horn, siehe Horn.								
" aus andern Materialien, siehe Galanteriewaaren.								
Handschuhe, fremde — — —	verboten.							
" " lederne dänische — —	Thaler	—	50	12				
Handwerks- und Kunstwaaren, fremde, welche nicht im Tarif mit besondern Sätzen belegt oder ganz verboten sind — —	——	—	20	6				
" " einländische, die keinen besondern Satz haben — —	——	—	3	3				
Hanf, gehechelter — — — —	Stein à 22 Pfd.	—	8	9				
" ungehechelter — — —	——	—	4	3				
" Heede — — — —	Centner	—	11	3				
" Oehl, siehe Oehl.								
" Saamen, siehe Saamen.								
Harfen, siehe Instrumente.								
Harken, fremde — — — —	verboten.							
" " Reiben oder Rechen, einländische, vom platten Lande, als:								
hölzerne — — — —	Fuder	—	25	6				
" einzelne — — —	Thaler	—	3	3				
eiserne — — — —	——	—	3	3				
Harpensiebe oder Kornfegen, eiserne, fremde	verboten.							
Harz, brauner — — — —	Centner	—	12	12				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Haselhuhn, siehe Geflügel.								
Haselmistel, siehe Obst.								
Haspeln, hölzerne einländische — —	Fuder	—	25	6				
" " einzelne — — — —	Thaler	—	3	3				
Hausenblase, colla piscium — —	Pfund	—	6	6				
Hausiren, ohne besondere Concession —	verboten.							
Hautbois, siehe Instrumente.								
Hecheln und Mäusefallen, fremde — —	——							
Hechte, siehe Fische.								
Hechtzähne, maxillae lucii — —	Pfund	—	1	6				
Hefen vom platten Lande — — — —	Thaler	—	4	3				
Heidebeeren — — — —	Pfund	—	—	12				
Hepar antimonium — — — —	——	—	2	12				
" lupi, Wolfsleber — — —	——	—	—	12				
Herbae, trockene Kräuter, als:								
Herba abrotoni maris, Abrant- oder Rabwurz	——	—	—	6				
" absinthii, Wermuth — —	——	—	—	6				
" acetosae, Sauerampf — —	——	—	—	6				
" acetosellae, Sauerklee — —	——	—	—	12				
" adianthi albi rutae murariae, Mauer- oder Steinraute — — —	——	—	—	12				
" aurei polytrichi, muſci capillaris, Gülden-Wiederthon — — —	——	—	—	6				
" agrimoniae, Odermennig — —	——	—	—	6				
" alchimillae, pedis leonis, Gülden Gänserich, Bärenfuß, Lienaukraut leontopodii — — — —	——	—	—	12				
" althae bismaloae, Fibischkraut —	——	—	—	6				
" agerati costi hortensis cuparorii mesues, Leberbalsam, Malvasirkraut —	——	—	—	12				
" anagallidis, Gauchheil — —	——	—	—	6				
" anethi, Dillkraut — — —	——	—	—	12				
" angelicae, Angelikenkraut — —	——	—	—	6				
" anthirrhini, Draat, Löwenmaul —	——	—	—	12				
" anthos, rosis marini, Rosmarinkraut	——	—	—	6				
" aristolachiae, Oster-luciae — —	——	—	—	6				
" arnicae plauensis, Wolferleykraut —	——	—	—	12				
" arthanitae — — — —	——	—	—	12				
" artemisiae regiae, Beyfuß — —	——	—	—	6				
" asari nardi, rusticae, Haselkraut —	——	—	—	12				
" apoplectica — — — —	——	—	—	6				
" barbae caprinae ulmatae, Geisbartkraut — — — —	——	—	—	12				
" basilici ocymi, Hirnkraut basilicum —	——	—	1	—				
" balsamithae minoris — — —	Thaler Werth	—	4	3				
" belladonnae, Tollkraut, Waldnachtschatten — — — —	Pfund	—	—	12				
" betonicae, Betonien — —	——	—	—	12				
" borraginis, Borraginkraut — —	——	—	—	6				
" botrijos, Traubenkraut — —	——	—	—	12				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Herba brancae ursinae, acanthi vulgaris, Löwenklaukraut — — —	Pfund	—	—	6				
" buglossae cirsie, Ochsenzungenkraut —	—	—	—	6				
" bursae pastoris, Täschelkraut —	—	—	—	12				
" calamandrinae purpureae, Edelgemanderlein, Batengel — —	—	—	—	12				
" calamnithae montanae, menthae, catariae, Berg- oder Katzenmüntze —	—	—	—	12				
" capilli veneris, adianthi nigri, Frauenhaarkraut — — —	—	—	—	12				
" cardei benedicti, Carde-Benedicten —	—	—	—	6				
" centaurii minoris, Tausendguldenkraut	—	—	—	12				
" ceterach scolo pendriae, Milzkraut —	—	—	—	12				
" chamedryos, calamandrinae, purpureae, kleine Batengel, Edelgemanderlein — — — —	—	—	—	12				
" chamaephythios, ajugae, abigae, je länger je lieber — — —	—	—	—	6				
" cerefolii, chareophylli, Kärbelkraut	—	—	—	12				
" chelidonii minoris, klein Schä- oder Scharbockskraut — —	—	—	—	12				
" chichorei, Hundläuft, Wegewartkraut	—	—	—	12				
" cicutae maculatae, Schierling —	—	—	—	12				
" cochleariae, Löffelkraut — —	—	—	—	12				
" consolidae saracenicae, heidnisch Wundkraut — — — —	—	—	—	12				
" conyzae, Dürrwurzel oder Berufkraut	—	—		6				
" cyclaminis arvanitae, Saubrodt —	—	—	—	12				
" dictamni cretici, cretischer Diptan —	—	—	2	3				
" digitales purpurae — — —	—	—	—	12				
" endiviae — — — —	—	—	—	12				
" epithymi, cassutae minoris, Stolzkraut	—	—	5	6				
" equiseti majoris, Schachtelhalm —	—	—	—	6				
" " minoris, Roßschwanz, Katzensterz — — —	—	—	—	6				
" erysimi irionis, Wegesenf — —	—	—	—	6				
" eupatorii cannabini, Wasserhanf, Alxkraut — — —	—	—	—	6				
" " mesues agerati, kleiner Garten-Balsam — —	—	—	—	12				
" euphorbii — — — —	Thaler	—	4	3				
" euphoris — — — —	—	—	4	3				
" euphrasiae, Augentrost — —	Pfund	—	—	6				
" famulae jovis — — —	—	—	—	12				
" farfarae, Huflattig — — —	—	—	—	6				
" fragariae, Erdbeerkraut — —	—	—	—	6				
" fumariae, Erdrauch — —	—	—	—	6				
" galegae rutae caprariae, Geiß- oder Ziegenraute — — —	—	—	—	12				
" geranii Robertiani, Storchschnabel, Ruppertskraut — — —	—	—	—	6				
" gratiolae, Erdzoll, Gottesgnadenkraut	—	—	—	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Herba hæderae arboreae, Baum-Epheu, Immergrün — —	—	—	—	6				
" " terreſtris, Gundermann, Heudedrage — — —	—	—	—	6				
" hepaticae nobilis, Edelbeerkraut —	—	—	—	6				
" herniariae, polygoni minoris, Bruch- oder Harnkraut — — —	—	—	—	6				
" hyperici, Johanniskraut — —	—	—	—	6				
" hyosciami, Bilſenkraut — —	—	—	—	6				
" hyſſopi, Yſop — — —	—	—	—	6				
" jaceae, violae trioloris, Freyſaamen, Dreyfaltigkeitsblumkraut —	—	—	—	6				
" imperatoriae, magiſtrantiae oſtrutii —	—	—	—	6				
" loviſtici, Liebſtöckel — — —	—	—	—	6				
" lichenis hislandicae, Isländiſch Moos	—	—	—	12				
" linariae oſyris, wildes Flachs, Leinkraut	—	—	—	6				
" lycopodii, pes urſinus, muſcus terreſtris — — — —	—	—	—	12				
" lyſimachiae laccae, gelbes Weyderichskraut — — —	—	—	—	6				
" " purpurae, braunes dito —	—	—	—	6				
" malvae ſylveſtris, Pappelkraut —	—	—	—	6				
" majorannae, Majoran — —	—	—	—	12				
" mari veri, Amber, Maſtirkraut —	—	—	4	3				
" marubii albi, weiſſer Andorn —	—	—	—	6				
" matricariae, Mutterkraut, Mertram	—	—	—	12				
" matriſylvae, aſperulae, Meſerich, Waldmeiſter — — — —	—	—	—	6				
" melilori, trifolii, odorati, Steinklee	—	—	—	6				
" meliſſae citreae et turcicae, türkiſche Citronen-Meliſſe — — —	—	—	—	12				
" menthae crispae et piperitis, Krauſe und Pfeffermünze — —	—	—	—	12				
" mercurialis, Bingelkraut — —	—	—	—	6				
" memordicae — — — —	—	—	1	6				
" mille folii, Schaafgarbe — —	—	—	—	6				
" mille grana major — — —	—	—	—	12				
" napelli aconiti, Eiſenhüttlein —	—	—	—	12				
" nepethae, menthae caſtariae, Katzenmünze — — — —	—	—	—	12				
" olſenichii, paluſtris, meum paluſtri —	—	—	—	12				
" oreoſelinae, Grundheil, Bergpeterſilie	—	—	—	6				
" origani cretici, polii montani, cretiſcher Doſten, Bergpolium — —	—	—	2	3				
" origani vulgaris, Bauerdoſten, Wohlgemuth — — — —	—	—	—	6				
" paralyſeos, primulae veris, Schlüſſelblumenkraut — — —	—	—	—	6				
" paricariae, Glas- oder Peterskraut	—	—	—	6				
" perfoliatae, Durchwachskraut —	—	—	—	12				
" petroſelini, Peterſilienkraut —	—	—	—	12				
" pimpinellae albae, Pimpinellen —	—	—	—	12				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Herba plantaginis, Sagebrust — —	Pfund	—	—	6				
" poligatae vulgaris, Kreutzblumenkraut	——	—	—	6				
" polygoni, Wegetritt — —	——	—	—	6				
" prunellae, Braunheilkraut — —	——	—	—	6				
" ptarmicae, weißer Dorant — —	——	—	—	6				
" pulegii, Poley — — —	——	—	—	12				
" pulmonariae maculosae, Lungenkraut	——	—	—	12				
" pyrolae limonii, Wintergrün —	——	—	—	6				
" quinque folii, Fünffingerkraut —	——	—	—	6				
" rorellae, Sonnenthau — —	——	—	1	6				
" roris marini anthos, Rosmarienkraut	——	—	—	6				
" rutae hortensis — — —	——	—	—	12				
" " murariae, Mauerraute —	——	—	—	12				
" sabinae, Sadelbaumkraut — —	——	—	—	6				
" saniculae montanae, Sannikel —	——	—	—	12				
" salviae majoris et minoris, römischer Salbay — — — —	——	—	—	12				
" saponariae, Seifenkraut — —	——	—	—	6				
" saturejae, Saturey-Pfefferkraut —	——	—	—	12				
" saxifragae, Steinbrechkraut — —	——	—	—	6				
" scabiosae, Scabiosen-Augustenkraut	——	—	—	6				
" scariolae, klein Endivienkraut —	——	—	1	—				
" schoenati, Cameelkraut — —	——	—	2	3				
" sclareae hormini gallitrichi, Scharley	——	—	—	6				
" scolopendriae, Hirschzungenkraut —	——	—	—	6				
" scordii vulgaris, Lachenknoblauch, Schürzaen — — —	——	—	—	6				
" scorzoneae serpentanae viperariae, Schlangenkraut — — —	——	—	—	12				
" seris domesticae — — —	——	—	1	—				
" serpylli, Quendel-Feldkümmelkraut	——	—	—	6				
" sideritidis, Glindkraut, weißer Zins	——	—	—	6				
" solani nigri, Nachtschatten — —	——	—	—	6				
" soldanellae, brassicae marinae, Meerkohl	——	—	1	6				
" spigeliae anthelmiae, amerikanisch Wundkraut — — —	——	—	2	3				
" squimanthi schoenanti, Cameelstroh —	——	—	2	3				
" stromoniae — — — —	——	—	—	12				
" tanaceti, Reinfahrenkraut — —	——	—	—	6				
" taraxaci, Pfefferröhrlein, Löwenzahn	——	—	—	6				
" thymi vulgaris, Thymian — —	——	—	—	12				
" trifolii aquatici, Wasserklee — —	——	—	—	6				
" rade bonge — — — —	——	—	—	12				
" verbasci, Königskerzen, Wollkraut	——	—	—	6				
" verbenae, Eisenhart, Taubenkraut —	——	—	—	6				
" veronicae, Ehrenpreis — —	——	—	—	6				
" vincae toxae — — — —	——	—	—	12				
" " pervincae, clematides, daphnoidis, Wintergrün — —	——	—	—	6				
" urticae minoris, Brennessel — —	——	—	—	6				
" uvae ursi, Bärentraubenkraut —	——	—	—	12				
" uvulariae, Hals- oder Zapfenkraut —	——	—	1	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Herbae, trockene, so vorstehend nicht benannt	Thaler	—	4	3				
„ frische oder grüne Kräuter — —	——	—	4	3				
Heeringe, siehe Fische.								
Hermelin, siehe Rauchwaaren.								
Heu, so zu Wasser einkommt — —	Centner	—	1	—				
„ so in Bunden eingebracht wird —	Mandel	—	2	3				
„ welches Fuhrweise eingebracht wird und zwar:								
mit 4 Pferden — — —	Fuder	—	16	15				
„ 2 „ „ — — —	——	—	8	9				
„ 1 „ „ — — —	——	—	4	3				
Hindläufwurzel, fremde trockene —	Pfund	—	—	12				
„ „ „ „ „ vom platten Lande —	Centner	—	12	12				
Hirnschale von Menschen, siehe Cranium								
Hirsch, siehe Wildprett.								
„ Talg, siehe Talg.								
„ fänger, Klingen, siehe Gewehre.								
„ Häute, siehe Häute.								
„ Horn, siehe Cornu cervi.								
„ Kalb, siehe Wildprett.								
„ Klauen — — — —	Paar	—	—	3				
„ Kreutz, siehe Ossa de corde cervi								
„ Geweihe, auszuführen — —	verboten.							
Hirschleder, sämisch — — —	Stück	—	8	9				
Hirse, rohe — — — —	Scheffel	—	4	3				
„ ausgemachte, siehe Grütze.								
Hobel, eiserne, fremde — — —	Thaler	—	20	6				
„ „ einländische aus Preuß. Westphälischen Provinzen — —	——	—	3	3				
Hofjunker, eine Gattung Asche, siehe Asche.								
Hohlstein, siehe Steine.								
Holunder-Mus, siehe Mus.								
„ „ Schwämme, fungi sambuci —	Pfund	—	2	15				
Holz, zur Medicin, siehe Lignum.								
Ahornholz, Apfelbaumholz, } siehe Nutzholz.								
Balken, Krummholz und Knieholz, eichenes,	Klafter-Länge				Klafter Länge			
6 Zoll dick und breit — —	——	—	2	10	——	—	—	15
8 „ „ „ „ — —	——	—	3	7	——	—	1	2
10 „ „ „ „ — —	——	—	4	4	——	—	1	7
12 „ „ „ „ — —	——	—	5	1	——	—	1	12
14 „ „ „ „ — —	——	—	5	16	——	—	1	17
16 „ „ „ „ — —	——	—	6	14	——	—	2	5
18 „ „ „ „ — —	——	—	7	11	——	—	2	10
20 „ „ „ „ — —	——	—	8	8	——	—	2	15
Auf gleiche Art werden auch die büchenen Balken versteuert. Die Decke der eichenen Balken und des Krummholzes wird in der Mitte gemessen. Bey dem Knieholz wird nur die Län-								

Holz.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
ge und Dicke des Haupt-Balkens gemessen, und das Knie oder der Tilg nicht in Anschlag gebracht. Wenn die eichenen und büchenen Balken obige Dicke übersteigen, so wird für jeden steigenden Zoll Dicke pro Klafter 15 Pf. mehr berechnet.								
Balken, kiehnene und fichtene, runde,								
a) Sägeblöcke,								
2 Klafter lang bis 12 Zoll dick	Stück	—	1	2	Stück	—	—	7
" " " von 13 " 17 " "	—	—	1	10	—	—	—	9
" " " " 18 " 22 " "	—	—	3	2	—	—	1	1
" " " " 23 " 27 " "	—	—	5	6	—	—	1	14
" " " " 28 " 32 " "	—	—	8	3	—	—	2	13
3 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	2	5	—	—	—	14
" " " von 13 " 17 " "	—	—	3	7	—	—	1	2
" " " " 18 " 22 " "	—	—	6	3	—	—	2	1
" " " " 23 " 27 " "	—	—	9	13	—	—	3	4
" " " " 28 " 32 " "	—	—	14	11	—	—	4	16
4 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	3	8	—	—	1	2
" " " von 13 " 17 " "	—	—	5	16	—	—	1	17
" " " " 18 " 22 " "	—	—	11	2	—	—	3	13
" " " " 23 " 27 " "	—	—	17	15	—	—	5	17
" " " " 28 " 32 " "	—	—	26	10	—	—	8	16
Alles kiehnene Rundholz von 2 bis incl. 4 Klafter, welches gesund und fehlerfrey, weder faul, krumm, schief, ästig, noch eindschälig ist, und die benannte Zopfstärke hat, wird als Sägeblock versteuert, widrigenfalls es zur Classe des Brenn- oder Brauholzes gehöret.								
b) Bauholz,								
5 Klafter lang bis 7 Zoll dick	—	—	2	—	—	—	—	12
" " " von 8 " 12 " "	—	—	3	12	—	—	1	4
" " " " 13 " 17 " "	—	—	8	8	—	—	2	15
" " " " 18 " 22 " "	—	—	14	16	—	—	4	17
" " " " 23 " 27 " "	—	—	23	1	—	—	7	12
" " " " 28 " 32 " "	—	—	34	6	—	—	11	8
6 Klafter lang bis 7 Zoll dick	—	—	2	2	—	—	—	13
" " " von 8 " 12 " "	—	—	4	6	—	—	1	8
" " " " 13 " 17 " "	—	—	10	17	—	—	3	12
" " " " 18 " 22 " "	—	—	18	7	—	—	6	3
" " " " 23 " 27 " "	—	—	27	8	—	—	9	3
" " " " 28 " 32 " "	—	—	37	10	—	—	12	9

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
Balken, kiehnene und fichtene, runde.								
b) Bauholz,								
Alles kiehnene Rundholz von 5 und 6 Klafter, welches die erwähnte Zopfstärke hat, und fehlerfrey, auch nicht faul, krumm, schief, astig und rindschälig ist, wird als Balken versteuert. Im Fall der Steuerschuldige es als solchen nicht versteuern will, so muß er das Stück Holz in der Mitte auf der Länge von 2½ Klafter dergestalt einsägen lassen, daß es zum Bau nicht mehr brauchbar ist.								
7 Klafter lang bis 7 Zoll dick	Stück	—	3	7	Stück	—	1	2
" " " von 8 " 12 " "	—	—	6	3	—	—	2	1
" " " " 13 " 17 " "	—	—	14	14	—	—	4	17
" " " " 18 " 22 " "	—	—	24	3	—	—	8	1
" " " " 23 " 25 " "	—	—	33	14	—	—	11	5
8 Klafter lang bis 7 Zoll dick	—	—	4	4	—	—	1	7
" " " von 8 " 12 " "	—	—	8	3	—	—	2	13
" " " " 13 " 17 " "	—	—	19	7	—	—	6	8
" " " " 18 " 22 " "	—	—	31	9	—	—	10	9
" " " " 23 " 24 " "	—	—	41	4	—	—	13	17
9 Klafter lang bis 7 Zoll dick	—	—	10	2	—	—	3	7
" " " von 8 " 12 " "	—	—	16	1	—	—	5	6
" " " " 13 " 17 " "	—	—	25	6	—	—	8	8
" " " " 18 " 22 " "	—	—	39	12	—	—	13	4
" " " " 23 " 24 " "	—	—	52	1	—	—	17	6
10 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	21	2	—	—	7	1
" " " von 13 " 17 " "	—	—	32	1	—	—	10	12
" " " " 18 " 22 " "	—	—	49	6	—	—	16	8
" " " " 23 " 24 " "	—	—	64	2	—	—	21	7
11 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	29	5	—	—	9	14
" " " von 13 " 17 " "	—	—	38	5	—	—	12	17
" " " " 18 " 22 " "	—	—	59	4	—	—	19	13
12 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	36	—	—	—	12	—
" " " von 13 " 17 " "	—	—	49	9	—	—	16	9
" " " " 18 " 22 " "	—	—	67	17	—	—	22	12
13 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	46	2	—	—	15	7
" " " von 13 " 17 " "	—	—	61	1	—	—	20	6
" " " " — " 18 " "	—	—	74	15	—	—	24	17
14 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	57	7	—	—	19	2
" " " von 13 " 17 " "	—	—	75	2	—	—	25	1
" " " " — " 18 " "	—	1	2	15	—	—	30	17
15 Klafter lang bis 12 Zoll dick	—	—	69	16	—	—	23	5
" " " von 13 " 17 " "	—	1	—	13	—	—	30	4
" " " " — " 18 " "	—	1	21	12	—	—	37	4

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Preise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Preise-Satz zur Handlung.		
		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
Balken, Mauerlatten, Dachsparren und Bauhölzer, Eichene und fichtene, bemaalt oder rohe.								
2Klfter. lang bis 10 Zoll dick u. breit	Stück	—	1	2	Stück	—	—	7
" " " von 11 bis 15 " " "	—	—	1	10	—	—	—	9
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	2	5	—	—	1	1
" " " " 21 " 25 " " "	—	—	3	6	—	—	1	14
" " " " 26 " 30 " " "	—	—	8	3	—	—	2	13
3Klfter. lang bis 10 Zoll dick u. breit	—	—	2	5	—	—	2	14
" " " von 11 bis 15 " " "	—	—	3	7	—	—	3	2
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	6	3	—	—	3	4
" " " " 21 " 25 " " "	—	—	9	12	—	—	3	6
" " " " 26 " 30 " " "	—	—	14	1	—	—	3	8
4Klfter. lang bis 10 Zoll dick u. breit	—	—	3	8	—	—	1	2
" " " von 11 bis 15 " " "	—	—	5	10	—	—	1	17
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	11	2	—	—	3	13
" " " " 21 " 25 " " "	—	—	17	15	—	—	5	17
" " " " 26 " 30 " " "	—	—	26	0	—	—	8	15
5Klfter. lang bis 15 Zoll dick u. breit	—	—	2	2	—	—	1	2
" " " von 6 bis 10 " " "	—	—	3	12	—	—	1	4
" " " " 11 " 15 " " "	—	—	8	8	—	—	2	15
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	14	16	—	—	4	17
" " " " 21 " 25 " " "	—	—	23	1	—	—	7	12
" " " " 26 " 30 " " "	—	—	34	6	—	—	11	8
6Klfter. lang bis 15 Zoll dick u. breit	—	—	2	2	—	—	—	3
" " " von 6 bis 10 " " "	—	—	4	1	—	—	1	8
" " " " 11 " 15 " " "	—	—	10	17	—	—	3	12
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	18	7	—	—	6	3
" " " " 21 " 25 " " "	—	—	27	1	—	—	9	3
" " " " 26 " 30 " " "	—	—	37	10	—	—	12	9
7Klfter. lang bis 15 Zoll dick u. breit	—	—	3	7	—	—	1	2
" " " von 6 bis 10 " " "	—	—	6	1	—	—	2	1
" " " " 11 " 15 " " "	—	—	14	14	—	—	5	17
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	24	3	—	—	8	1
" " " " 21 " 25 " " "	—	—	35	14	—	—	11	5
8Klfter. lang bis 15 Zoll dick u. breit	—	—	4	4	—	—	1	4
" " " von 6 bis 10 " " "	—	—	8	3	—	—	2	13
" " " " 11 " 15 " " "	—	—	19	7	—	—	6	8
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	31	9	—	—	10	9
" " " " 21 " 22 " " "	—	—	31	14	—	—	13	17
9Klfter. lang bis 15 Zoll dick u. breit	—	—	10	2	—	—	3	7
" " " von 6 bis 10 " " "	—	—	16	1	—	—	5	8
" " " " 11 " 15 " " "	—	—	25	6	—	—	8	14
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	39	12	—	—	13	4
" " " " 21 " 22 " " "	—	—	42	1	—	—	17	6
10Klfter. lang bis 15 Zoll dick u. breit	—	—	21	2	—	—	7	1
" " " von 11 bis 15 " " "	—	—	32	1	—	—	10	12
" " " " 16 " 20 " " "	—	—	49	6	—	—	16	8
" " " " 21 " 22 " " "	—	—	64	2	—	—	21	7

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
Balken, Mauerlatten, Dachsparren u. Bauhölzer, kiehnene und fichtene, bewaldrechtete.								
11 Klftr. lang bis 10 Zoll dick u. breit	Stück	—	29	5	Stück	—	9	14
" " " von 11 " 15 " " " "	—	—	38	15	—	—	12	17
" " " " 16 " 20 " " " "	—	—	59	4	—	—	19	13
12 Klftr. lang bis 10 Zoll dick u. breit	—	—	36	—	—	—	12	—
" " " von 11 " 15 " " " "	—	—	49	9	—	—	16	9
" " " " 16 " 20 " " " "	—	—	67	17	—	—	22	12
13 Klftr. lang bis 10 Zoll dick u. breit	—	—	46	2	—	—	15	7
" " " von 11 " 15 " " " "	—	—	61	1	—	—	20	6
" " " " — " 16 " " " "	—	—	74	15	—	—	24	17
14 Klftr. lang bis 10 Zoll dick u. breit	—	—	57	7	—	—	19	2
" " " von 11 " 15 " " " "	—	—	75	2	—	—	25	1
" " " " — " 16 " " " "	—	1	2	15	—	—	30	17
15 Klftr. lang bis 10 Zoll dick u. breit	—	—	69	16	—	—	23	5
" " " von 11 " 15 " " " "	—	1	—	13	—	—	30	4
" " " " — " 16 " " " "	—	1	21	12	—	—	37	4
Balken, Mauerlatten, Dachsparren u. Bauhölzer, kiehnene und fichtene, vierkantig scharf behauene								
2 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	1	2	—	—	—	7
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	1	12	—	—	—	10
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	4	4	—	—	1	7
" " " " 19 " 23 " " " "	—	—	7	8	—	—	2	9
" " " " 24 " 26 " " " "	—	—	11	15	—	—	3	17
3 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	2	5	—	—	—	14
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	3	2	—	—	1	4
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	7	13	—	—	2	10
" " " " 19 " 23 " " " "	—	—	13	6	—	—	4	8
" " " " 24 " 26 " " " "	—	—	20	15	—	—	6	17
4 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	3	17	—	—	1	6
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	6	6	—	—	2	2
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	14	4	—	—	4	13
" " " " 19 " 23 " " " "	—	—	24	8	—	—	8	3
" " " " 24 " 25 " " " "	—	—	36	15	—	—	12	5
5 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	4	4	—	—	1	7
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	9	—	—	—	3	—
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	18	15	—	—	6	5
" " " " 19 " 23 " " " "	—	—	31	17	—	—	10	12
" " " " — " 24 " " " "	—	—	42	3	—	—	14	1
6 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	5	6	—	—	1	14
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	11	12	—	—	3	16
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	22	14	—	—	7	11
" " " " 19 " 22 " " " "	—	—	35	8	—	—	11	15
7 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	7	3	—	—	2	7
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	15	11	—	—	5	4
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	30	4	—	—	10	1
" " " " 19 " 20 " " " "	—	—	43	16	—	—	14	11

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl	Gr	Pf.
Holz.								
Balken, Mauerlatten, Dachsparren u Bauhölzer, kiehnene und fichtene, vierkantig scharf behauene.								
8 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	Stück	—	9	5	Stück	—	3	2
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	20	10	—	—	6	15
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	38	12	—	—	12	16
9 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	16	11	—	—	5	10
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	26	10	—	—	8	15
" " " " 14 " 18 " " " "	—	—	47	5	—	—	15	14
10 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	21	2	—	—	7	1
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	33	11	—	—	11	4
" " " " 14 " 17 " " " "	—	—	55	12	—	—	18	10
11 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	29	15	—	—	9	17
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	40	14	—	—	14	1
" " " " 14 " 17 " " " "	—	—	66	17	—	—	22	6
12 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	36	5	—	—	12	2
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	51	3	—	—	17	1
" " " " 14 " 16 " " " "	—	—	72	—	—	—	24	—
13 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	47	17	—	—	16	—
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	63	10	—	—	21	3
14 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	63	5	—	—	21	2
" " " von 9 " 13 " " " "	—	—	78	1	—	—	26	—
15 Klftr. lang bis 8 Zoll dick u. breit	—	—	70	1	—	—	23	6
" " " von 9 " 13 " " " "	—	1	4	4	—	—	31	7
Die Dicke der runden bewaldrechteten und vierkantig scharf beschlagenen Balken wird am Zopf gemessen, dicht innerhalb des hölzernen Nagels, durch welchen dergleichen Balken bei der Verpflößung in der Traft befestiget sind. Sind es aber eiserne Nägel, so findet dieses nicht statt, sondern der Balken wird hart am Zopfe gemessen, desgleichen zu Lande aus einländischen Forsten.								
Ein halbes Klafter Länge und darunter, wird bey der Messung gar nicht in Anschlag gebracht, dagegen aber die Länge, über ein halb Klafter für voll gerechnet, oder, wenn mehrere Balken angetroffen werden, welche halbe Klafter enthalten, so wird die Hälfte für voll, und die Hälfte darunter gerechnet. Z. B. es wären 30 Balken à 6½ Klafter vorhanden, so werden 15 zu 6 Klaf-								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maas und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maas und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Kr.	Gr.	Pf.		Kr.	Gr.	Pf.
Holz.								
ter, und 15 zu 7 Klafter Lange, metirt.								
Bandhölz, siehe Tonnenbände.								
Baumöl, siehe Balsen								
Baum- und Zaunpfähle, zu Flechtzäunen	Schock	—	1	2	Schock	—	—	7
Baumbaumöl, siehe Baumöl.								
Bohnenstangen, siehe Stangen.								
Brandholz, siehe Brennholz.								
Brennholz in Klaben, wenn es nach Klaftern versteuert wird:								
1. Kirchenes, Tannenes, Fichtenes, Pappelnes u. Eichenes:								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	Klafter	—	12	15	Klafter	—	1	1
5 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	17	3	—	—	1	8
4 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	21	8	—	—	1	14
5 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	25	13	—	—	2	2
6 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	30	—	—	—	2	9
7 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	34	5	—	—	2	15
8 „ Klobenlänge								
Alles übrige Brennholz, als eichenes, buchenes, ellernes, birkenes, und die ad 1. nicht benannten Holzarten, sind als hartes Brennholz anzunehmen, und werden versteuert, wie folget:								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	13	16	—	—	1	7
3 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	18	5	—	—	1	16
4 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	23	3	—	—	2	6
5 „ Klobenlänge								
6 Fuß hoch —								
6 „ breit —	—	—	27	14	—	—	2	15
6 „ Klobenlänge								

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
Brennholz.								
6 Fuß hoch — 6 " breit — 7 " Klobenlänge —	Klafter	—	32	7	Klafter	—	3	5
6 Fuß hoch — 6 " breit — 8 " Klobenlänge —	—	—	37	1	—	—	3	14
2. Was nicht in Klaftern eingebracht wird: Kiehnen, Tannen, Fichten, Pappeln und Espen:								
mit 1 Pferd —	Fuder	—	1	12	Fuder	—	—	2
" 2 Pferden —	—	—	3	4	—	—	—	5
" 3 " —	—	—	4	14	—	—	—	7
" 4 " —	—	—	6	8	—	—	—	10
Alle übrige hier nicht benannte Brennholz-Sorten (welche nicht in Klaftern eingebracht werden), sind als hartes anzusehen, und werden versteuert:								
mit 1 Pferd —	—	—	1	13	—	—	—	3
" 2 Pferden —	—	—	3	6	—	—	—	6
" 3 " —	—	—	4	17	—	—	—	9
" 4 " —	—	—	6	13	—	—	—	13
Diese Sätze gelten nur für Graspferde. — Stallpferde bezahlen das Duplum.								
3. Was in ganzen Bäumen eingebracht wird: kiehnenes, tannenes, fichtenes, pappelnes und espenes.								
2 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	Stück	—	—	11	Stück	—	—	1
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	1	1	—	—	—	2
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	2	5	—	—	—	3
" " " " 20 " " 24u darüber	—	—	3	15	—	—	—	5
3 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	—	17	—	—	—	1
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	1	12	—	—	—	2
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	3	6	—	—	—	5
" " " " 20 " " 24u. darüber	—	—	5	13	—	—	—	9
4 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	1	6	—	—	—	2
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	2	5	—	—	—	3
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	4	9	—	—	—	7
" " " " 20 " " 24u. darüber	—	—	7	9	—	—	—	11
5 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	1	12	—	—	—	2
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	2	15	—	—	—	4
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	5	12	—	—	—	9
" " " " 20 " " 24u darüber	—	—	9	7	—	—	—	14

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
Brennholz.								
6 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	Stück	—	1	16	Stück	—	—	3
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	3	6	—	—	—	5
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	6	14	—	—	—	10
" " " " 20 " " 24u. darüber	—	—	11	5	—	—	—	17
7 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	2	5	—	—	—	3
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	3	15	—	—	—	5
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	7	10	—	—	—	11
" " " " 20 " " 24u. darüber	—	—	13	4	—		1	2
Alles übrige Brauholz in Stämmen, welches nicht bereits oben sub 3 benannt ist, wird, in so fern es nicht zum Nutzholz gerechnet werden kann, als hartes Brennholz gerechnet, und nach folgenden Sätzen versteuert.								
2 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	—	12	—	—	—	1
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	1	2	—	—	—	2
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	2	8	—	—	—	4
" " " " 20 " " 24u. darüber	—	—	4	2	—	—	—	8
3 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	1	—	—	—	—	1
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	1	14	—	—	—	3
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	3	11	—	—	—	7
" " " " 20 " " 24u darüber	—	—	6	3	—	—	—	11
4 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	1	7	—	—	—	3
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	2	8	—	—	—	4
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	4	6	—	—	—	9
" " " " 20 " " 24u. darüber	—	—	8	3	—	—	—	5
5 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	1	13	—	—	—	3
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	3	2	—	—	—	6
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	6	2	—	—	—	11
" " " " 20 " " 24u darüber	—	—	10	3	—	—	1	1
6 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	2	—	—	—	—	4
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	3	11	—	—	—	7
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	7	5	—	—	—	13
" " " " 20 " " 24u. darüber	—	—	12	5	—	—	1	4
7 Klafter lang bis incl. 9 Zoll dick	—	—	2	8	—	—	—	4
" " " von 10 " " 14 " "	—	—	4	3	—	—	—	8
" " " " 15 " " 19 " "	—	—	8	7	—	—	—	16
" " " " 20 " " 24u darüber	—	—	14	5	—	—	1	8
Das Brennholz in Stämmen wird seiner ganzen Länge nach gemessen, und auf die darin befindlichen hölzernen Verbandnägel nicht Rücksicht genommen. Die Dicke des Stamms wird in der Mitte desselben gemessen.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.
		Rthlr. Gr. Pf.		Rthlr. Gr. Pf.
Holz.				
Bretter,				
1. Kiehnene ohne Rücksicht der Breite, bis 2 Zoll dick —	Klafter	— — 5	Klafter	— — 2
3 und 4 Zoll dick — —	——	— — 10	——	— — 4
5 „ 6 „ „ — —	——	— — 15	——	— — 5
Die schon gebrauchten Dach- und Laufdiehlen von Schiffsgefäßen — —	Thaler	— 3 7	Thaler	— — 1
2. Lindene, Erlene, Espene und andere werden um ½mal höher versteuert, als die Kiehnenen.				
3. Eichene- und Schiffsplanken tragen dreyfach den Satz der Kiehnenen.				
Bugsprieten, Burtein } siehe Masten.				
Candiskisten, siehe Kandiskisten.				
Dachschindeln, siehe Schindeln.				
Dachsparren, siehe Balken.				
Dielen, siehe Bretter.				
Eschenholz, siehe Nutzholz.				
Erlen- oder Eschenholz in Stämmen, siehe Brauholz und Nutzholz.				
Franzholz, siehe Stabholz.				
Frey, von der Versteuerung bleiben alle zur Schiffahrt gehörige Utensilien, welche im Gebrauch sind, fernerweitig gebraucht werden, und nicht zum Verkauf und zum Handel bestimmt sind.				
Holzkohlen — — — —	Tonne	— 1 7		
dito — das einspännige —	Fuder	— 12 —		
das zweyspännige —	——	— 24 —		
drey- und vierspännige	——	— 36 —		
Hopfenstangen, siehe Stangen.				
Kandiskisten, von büchenen Holz ohne Unterschied der Größe —	100 Kisten	— 19 2	100 Kisten	— 6 7
NB. Sieben Brettchen, werden auf eine Kiste gerechnet.				
Latten, geschnittene.				
2 Klafter lang — — —	Schock	— 6 14	Schock	— 2 5
3 „ „ — — —	——	— 13 9	——	— 4 9
4 „ „ — — —	——	— 20 5	——	— 6 14
Gerissene von ordinairen Stangen, zu Zäunen, Stroh- und Schindeldächern, werden				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
nach Verhältniß ihrer Dicke, nach dem Satz versteuert, welcher für die Stangen festgesetzt ist, und werden alsdann zwey gerissene Latten auf eine Stange gerechnet.								
Lattenstangen, siehe Stangen.								
Masten, Bugsprieten, Burteln und Spieren,								
unbearbeitete								
9 Klafter lang 13 Zoll dick	Stück	—	—	—	Stück	—	10	12
9⅔ " " von 14 à 15 " "	—	—	—	—	—	—	15	14
10⅓ " " " 15 à 16 " "	—	—	—	—	—	—	19	2
11 " " " 16 à 17 " "	—	—	—	—	—	—	22	9
11⅔ " " " 17 " "	—	—	—	—	—	—	28	2
12⅓ " " " 18 " "	—	—	—	—	—	—	33	14
13 " " " 19 à 20 " "	—	—	—	—	—	—	39	7
13⅔ " " " 20 " "	—	—	—	—	—	—	43	16
14⅓ " " " 20 à 21 " "	—	—	—	—	—	—	51	14
15 " " " 21 à 22 " "	—	—	—	—	—	—	59	11
15⅔ " " " 22 " "	—	—	—	—	—	—	67	9
16⅓ " " " 23 " "	—	—	—	—	—	—	76	9
16⅔ " " " 24 " "	—	—	—	—	—	—	81	—
bearbeitete								
9 Klafter lang 12 Zoll dick	—	—	—	—	—	—	10	12
9⅔ " " " 13 à 13¾ " "	—	—	—	—	—	—	15	14
10⅓ " " " 13¾ à 14½ " "	—	—	—	—	—	—	19	2
11 " " " 14½ à 15½ " "	—	—	—	—	—	—	22	9
11⅔ " " " 15½ " "	—	—	—	—	—	—	28	2
12⅓ " " " 16½ " "	—	—	—	—	—	—	33	4
13 " " " 17¼ à 18¼ " "	—	—	—	—	—	—	39	7
13⅔ " " " 18¼ " "	—	—	—	—	—	—	43	16
14⅓ " " " 18¼ à 19¾ " "	—	—	—	—	—	—	51	14
15 " " " 19¼ à 20 " "	—	—	—	—	—	—	59	11
15⅔ " " " 20 " "	—	—	—	—	—	—	67	9
16⅓ " " " 21 " "	—	—	—	—	—	—	76	9
16⅔ " " " 22 " "	—	—	—	—	—	—	81	—

Bei den Masten wird die Dicke am Zopf gemessen, sodann wird ⅓tel der gefundenen Länge des ganzen Stammes, vom Stamm-Ende zurück gemessen, um daselbst die Dicke des Stammes auszumitteln. Diese Dicke muß alsdann, wenn das Stück Holz als Mast versteuert werden soll, um ⅓ stärker seyn als die gefundene Zopfstärke.

Z. B. der ganze unbearbeitete Baum hätte 74 Fuß Län-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
ge (12⅓ Klafter,) und 18 Zoll Zopfstärke, so muß man bei 12⅓ Fuß Länge vom Stamm, die Dicke abermals messen, und wenn daselbst das Stück Holz 27 Zoll dick ist, so wird es als ein Mast zur Verzollung gezogen. Hat es aber daselbst die genannte Dicke nicht, so kann es nur als ein Balken verstreuert werden. Die Gefälle werden nicht eher erhoben, als bis nach der von dem geschwornen Schiffs-Zimmermeister und Braker geschehenen Brake.								
Nägel, eichene Schiffs Nägel —	Schock	—	2	5	Schock	—	—	14
kiehnene — — —	—	—	1	7	—	—	—	8
Nußbaum-Holz, siehe Nutzholz.								
Nutz- und Schirr Holz, großes und kleines für die Böttcher, Rade- Stell- und Korbmacher — — —	Ein groß Fuder	—	6	14				
	Ein klein Fuder	—	4	9				
Nutzholz. Stämme und Klötze von Ahorn- Apfel- Birnen- Eichen- Nuß- Pflaumen- und dergleichen Bäumen zum Gebrauch für die Tischler, Stuhlmacher ꝛc. — —	Thaler	—	3	7				
Eschen-Rundholz in Stämmen.								
2 Klftr. lang bis 12 Zoll dick im Zopf	Stück	—	1	2				
" " " von 13 à 16 " " " "	—	—	1	15				
" " " " 17 à 20 " " " "	—	—	3	2				
" " " " 21 à 24 " " " "	—	—	4	17				
" " " " 25 Zoll und darüber "	—	—	6	14				
3 Klftr. lang bis 12 Zoll dick im Zopf	—	—	2	5				
" " " von 13 à 16 " " " "	—	—	3	17				
" " " " 17 à 20 " " " "	—	—	6	3				
" " " " 21 à 24 " " " "	—	—	8	15				
" " " " 25 Zoll und darüber "	—	—	15	16				
4 Klftr. lang bis 12 Zoll dick im Zopf	—	—	3	17				
" " " von 13 à 16 " " " "	—	—	6	14				
" " " " 17 à 20 " " " "	—	—	12	4				
" " " " 21 à 24 " " " "	—	—	66	6				
" " " " 25 Zoll und darüber "	—	—	27	—				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
Nutzholz.								
„ Eschene Stämme unter 2 Klafter Länge werden als Schirrholz betrachtet. Im Fall aber dergleichen Stämme von Eschenholz die Länge von 4 Klaftern übersteigen, so finden alsdann die Versteurungs-Sätze statt, welche bey dem kiehnenen runden Bauholze (siehe Balken) festgesetzt sind.								
„ Erlen oder Elsen Rundholz in Stämmen, welches von geradem Wuchs, nicht krumm, hohl, faul, astig und schwammig ist, (als in welchem Fall es wie hartes Brennholz versteuert wird) 5 Klafter Länge und darüber, auch eine Zopfstärke von 12 Zoll und darüber hat, wird nach den Sätzen des kiehnenen runden Bauholzes versteuert, siehe Balken.								
Pflaumbaumholz, siehe Nutzholz.								
Planken, Schiffsplanken, siehe Bretter.								
Querbalken, siehe Balken.								
Rundholz, Eichenes, siehe Nutzholz in Stämmen.								
„ Kiehnenes, siehe Balken.								
„ Eschenes, „ Erlenes, „ Elsenes, „ von Ahorn- Aepfel- Birnen- Nuß- Pflaumen u. dergleichen Bäumen. } s. Nutzholz in Stämmen.								
„ Erlenes, „ Espenes, „ Fichtenes, „ Kiehnenes, „ Pappelnes } siehe Brennholz.								
Sägeblöcke, siehe Balken, und zwar den Artikel von Rundholz und Balken, welche eine Länge unter 5 Klaftern enthalten.								
Schindeln — — — —	Schock	—	1	12				
Schiffs-Nägel, siehe Nägel.								
Schirrholz, siehe Nutzholz.								

Holz.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Holz.								
Spieren, siehe Masten.								
Stabholz,								
• Eichenes,								
1ste Gattung. 60 à 65 Zoll lang, 4 à 6 • breit, 1 à 2½ • dick	Schock	—	37	17	Schock	—	12	12
2te Gattung. 48 à 53 Zoll lang, 4 à 6 • breit, 1 à 2½ • dick	—	—	25	6	—	—	8	8
3te Gattung. 36 à 41 Zoll lang, 4 à 6 • breit, 1 à 2 • dick	—	—	19	—	—	—	6	6
4te Gattung. 24 à 29 Zoll lang, 4 à 6 • breit, 1 à 2 • dick	—	—	9	10	—	—	3	3
5te Gattung. 18 à 23 Zoll lang, 4 à 6 • breit, 1 à 2 • dick	—	—	6	6	—	—	2	2
• Franzholz, • Klappholz	Thaler	—	3	3	Thaler	—	1	—
• Büchenes, davon wird nur der 3te Theil von denjenigen Sätzen, welche für das Eichene Stabholz vorgeschrieben sind, in Anwendung gebracht.								
• Kiehnenes und Fichtenes.								
1ste Gattung. 36 Zoll lang, 4 à 7 Zoll breit, ½ Zoll dick	Schock	—	1	5	Schock	—	—	8
2te Gattung. 60 Zoll lang, 4 Zoll breit, 2 à 3 Zoll dick	Stück	—	—	5	Stück	—	—	2
Diejenigen kiehnenen und fichtenen Faßstäbe, welche über das Verhältniß der 2ten Sorte hinausgehen, werden mit dem doppelten Satz versteuert.								
Bei dem Stabholz wird keine Vergütigung für Brak oder Wrak gut gethan.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Jouwelen, siehe Steine								
" " Handel ist auch gegen eine davon von Amtswegen zu regulirende jährliche Fixa cise-Abgabe gestattet, worüber Approbation der vorgesetzten Provincial-Direction erforderlich ist.								
Isatis, Weyd oder Weede, siehe Farbe.								
Isländisch Moos, siehe Muscus hyslandicus.								
Italiänische Vipern, siehe Vipera Italicae.								
Juchten, siehe Leder.								
Judengeleit, und zwar von fremden Juden,								
1. in den Landstädten,								
v. einem jüdischen Kaufmann oder Herrn	4 Wochen gültig	3	50	12				
" " " Knecht — —	—	2	39	6				
" " " Frau oder Jungen —	—	1	28	3				
kleine Kinder, die der Pflege der Mutter noch bedürfen.								
Nota. Als Herren werden betrachtet diejenigen Juden, welche Geld oder Waaren über 100 Rthlr; als Knechte, welche 33⅓ bis 100 Rthlr. baar oder an Waaren, und als Jungen, welche unter und bis 33⅓ Rthlr baar oder an Waaren bey sich führen und auch nur ledig durchreisen; auch muß ein jüdischer Herr für alle bey sich habende Bedienten das Geleit bezahlen.								
2. In Königsberg:								
an Herrngeleit — — —	—	1	53	9				
" Judensechser — — —	—	—	6	1				
" Judengroschen — — —	—	—	5	—				
" Knecht-, Frauen- und Jungengeleit	—	—	67	9				
" Judensechser — — —	—	—	6	12				
" Judengroschen — — —	—	—	5	—				
und zur Jahrmarktszeit von einem Herrn, Knecht, Frau oder Jungen ohne Unterschied — — —	—	—	67	9				
Judensechser — — —	—	—	6	12				
Judengroschen — — —	—	—	5	—				
3. In den Landstädten, zur Jahrmarktszeit, imgleichen wenn die Juden auch außer derselben nicht über 2 höchstens 3 Tage im Lande sich aufhalten, zur Begünstigung des mutuellen Verkehrs, für den jüdischen Mann oder Herrn	—	1	70	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Judengeleit.								
für den jüdischen Knecht oder Frau	auf 4 Wochen	1	19	12				
" " " Jungen unter und bis 14 Jahren	—	—	59	—				
4. Juden, so rohe Materialien, als Häute, Felle, Wachs, Borsten, Wolle, Hopfen ꝛc. zum Besten der Fabrikanten ins Land bringen, und sich nicht über 8 Tage in den Städten, wohin sie die Materialien bringen, aufhalten, sind auf diese und die Reisezeit Geleitsfrey.								
5. Juden aber, die dergleichen vorgenannte Produkte einbringen und sich länger als 8 Tage in den Städten aufhalten, bezahlen die Hälfte des für die Landstädte sub 3. bestimmten Geleits.								
6. Juden, wenn sie zum Einkauf einländischer Fabrikate ins Land kommen und sich in dieser Absicht länger nicht als 8 Tage aufhalten, genießen eine gleiche als sub 4. gedachte Begünstigung, bleiben sie aber länger so bezahlen sie nur das für Königsberg bestimmte Geleit mit — — — —	—	1	53	9				
und zur Jahrmarktszeit — —	—	—	67	9				
7. Juden, die zur Messe nach Frankfurt an der Oder reisen, bezahlen an Geleit für 4 Wochen: ein Herr — —	—	1	60	3				
" " " " Knecht, Frau oder Junge —	—	—	74	3				
Juden, die Heerden Vieh einbringen, ohne Unterschied des Standes und Alters — — — —	—	—	74	3				
Den jüdischen Matrosen, welche aus den Preußischen Handelsstädten zu Fuß nach ihrer Heimath zurückkehren, wenn die von ihnen eingebrachte Holztraften und Gefäße mit Getreide ꝛc. verkauft worden, ist zu ihrer Rückreise ein geleitsfreyer Zeitraum von 4 Wochen gestattet.								
Nota. Nach Ablauf von 4 Wochen muß das resp. für solche obgedachtermaßen zu erhebende Geleit auf anderweite 4 Wochen wieder erneuert werden.								
8. Juden, die Theer einbringen, und sich über 48 Stunden im Lande aufhalten,								

Juden-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Judengeleit.								
zahlen an Geleit pro Tonne Theer excl. Zoll und Accise — — —	auf 4 Wochen	—	16	15				
9. Juden, die zum Fischeinkauf ins Land kommen, zahlen nur die Hälfte des für einen Jungen angenommenen und in den Städten zu erhebenden Geleits à 1 Rthlr. 28 Gr. 3 Pf. mit — —	—	—	59	—				
ohne Unterschied der Person, sie müssen sich jedoch nur 3 höchstens 6 Tage der Fischerey halber im Lande aufhalten.								
Juden, einländische, aus Ost-, West-, Süd- und Neuostpreußen und Litthauen, sind in diesen Provinzen gegenseitig von Erlegung des Geleits, wenn sie als solche durch die bey sich habenden Legitimations-Scheine, Atteste und Concessionen gehörig ausgewiesen — — — —	frey.							
Juden, einländische aus andern Provinzen sind aber in Ost- und Westpreußen auch Litthauen, dem Geleite unterworfen, wenn in ihrer Provinz von diesseitigen Juden solches erhoben wird.								
Juden, Bettel- und Bündeljuden sollen ins Land nicht eingelassen werden.								
Juden-Nachschuß, welche Abgabe nur in Königsberg statt findet, ist folgendermaßen von den allda befindlichen jüdischen Kaufleuten zu erheben:								
1. Von den Grossisten außer der von selbigen für ihre Waaren zu erlegenden Handlungsaccise.								
a) Von einländischen und ausländischen zum innern Debit verbotenen Manufakturwaaren — —	Thaler	—	—	9				
b) Von Galanteriewaaren und andern Artikeln, die nicht zur innern Consumtion verboten, wie auch von fremden zum innern Debit erlaubten Manufakturwaaren — —	—	—	1	3				
2. Von den Detailleurs.								
a) Von fremden zum innern Debit erlaubten Waaren	—	—	1	3				
b) Von einländischen Manufakturwaaren —	—	—	—	9				

In

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthl.	Gr.	Pf.
In Danzig:	—							
Juden, sollen auf denen Märkten mit nichts als versteuerten Waaren handeln.								
" " sollen auf die Märkte ohne Vorzeigung ihres Originalschutzbriefes oder Concession nicht eingelassen werden, auch nicht mehr als einen Knecht oder Burschen frey haben.								
" " sollen mit fremder roher Wolle nicht handeln.								
" " desgleichen auch nicht mit rohen Häuten.								
" " soll der Aufkauf einländischer Wolle auf dem platten Lande ohne Kammerconcession nicht gestattet werden.								
" " Pech, Asphaltum, oder Bitumen judaicum — — —	Pfund	—	4	3				
K.								
Kacheln, fremde — — — —	verboten							
" " einländische vom Lande — —	Fuder	—	16	15				
Kaddig, oder Hedrichsaamen — —	Scheffel	—	5	12				
" " Strauch — — — —	Bundel od. Bunde	—	—	6				
" " Beerenmus, siehe Mus.								
Kählchen vom Stockfisch — — —	Tonne	—	6	12				
Kähne, so in Städten gebauet worden —	frey.							
" fremde, und vom platten Lande —	Thaler	—	4	3				
Käse, fremde feine, als: Eydammer, Texeler, Parmesan, Englische, Italienische, Limburger, Schweitzer —	Pfund	—	1	3				
" fremde gemeine, oder Hollsteinsche und andere sogenannte grüne holländische Käse — — — —	—	—	—	6				
" einländische — — —	Centner	—	21	3				
" " " Kuhkäse und Zwerge —	Schock	—	4	3				
" " " Schaafkäse dito —	—	—	5	—				
" russische oder Czurren genannt —	—	—	13	9				
" curländische Käse oder Zwerge —	—	—	5	12				
Kaff, siehe Heckfel.								
Kalb, siehe Schlachtvieh.								
Kalbshaare, siehe Haare.								
Kalender, fremde, auch aus Bayreuth —	verboten.							
Kalk, fremder, oder einländischer — —	Tonne	—	4	3				
" zu Bauten und Reparaturen, siehe Baumaterialien.								
" Steine für die Kalkscheunen —	frey.							
Kalmus, frischer — — — —	—							
Kammfett — — — —	Pfund	—	—	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Kammacherspäne — — —	Thaler	—	3	3				
Kämme aller Art, fremde — — —	verboten.							
„ „ Tuchmacher- und Weberkämme, Schiffe, Spuhlen — —	Thaler	—	2	3				
Kammfutter, fremde, von Leder und Pappe	verboten							
Kämmling und Abgang von Wolle —	frey.							
Kannefaß, siehe leinene Waaren.								
Kannen, hölzerne, vom Lande — —	Dutzend	—	3	3				
Kaninchen, siehe Caninchen.								
Kaninchenhaare, siehe Haare.								
Kanten, siehe Canten.								
Kapaunen, siehe Geflügel.								
Kapern, siehe Capern.								
Karaußen, siehe Fische.								
Karpfen, siehe Fische.								
Karren und Karrenräder, einländische vom platten Lande	Fuder	—	25	6				
„ „ „ „ „ einzelne —	Thaler	—	13	3				
Kastanien, siehe Castanien.	—							
Kasten, ordinaire hölzerne fremde — —	verboten.							
„ eiserne, siehe Eisenwaaren.								
Kattun, siehe Cattun.								
Katzenfelle, siehe Rauchwerk.	—	—		—				
Keiler oder wilde Schweine, siehe Wildpret.	—							
Kellen, hölzerne einländische vom platten Lande	Mandel	—	—	6				
„ „ fremde — — —	verboten.	—		—				
„ eiserne, „ — — —	Thaler	—	20	6				
„ aus Preußisch Westphalen —	—	—	3	3				
Kellerwürmer, Millepedes — —	Pfund	—	4	3				
Kenster, siehe Coryli viscus.								
Kerbel, siehe Gartengewächs.								
„ Saamen, siehe Saamen.								
Kessel, messingene, fremde — —	verboten.							
Kesselflicker ohne Concession einzulassen —	—							
Ketten, eiserne, fremde — — —	—							
„ aus Preußisch Westphälischen Provinzen — — —	Thaler	—	3	3				
„ fremde messingene Hals- und Uhrketten, mit und ohne Vergoldung, siehe Messingwaaren.								
Klebitzeyer, siehe Eyer.								
Kiehn — — — — —	Fuder	—	4	3				
„ so auf Karren oder in Bunden einkommt — — — —	Thaler	—	3	3				
„ Ruß, siehe Rahm.								
Kirschen, siehe Obst.								
Kirschmuß oder Kirschkreide — —	Stein	—	4	3				
„ Saft — — — —	Thaler	—	4	3				
Kirsey, fremder — — — —	verboten.							
Kittey, „ — — — —	—							
Klaar, siehe leinene Waaren.	—							
Klappholz, siehe Holz. —	—							
Kleesaamen, siehe Saamen.								

Kleider,

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Kleider, alte, fremde zum Handel im Einlande — — — —	verboten.							
Die zum Handel ins Ausland erlaubte müssen bis zu ihrer Versendung auf dem Packhofe verbleiben und von da solche bewerkstelliget werden.								
Klempnerwaaren, fremde — —	——							
Kleye zum Viehfutter — — —	Scheffel	—	1	3				
Nota. Wenn solche aus Königlichen Magazinen an städtsche Einwohner verkauft wird, so muß solche versteuert werden.								
Klingen, fremde, siehe Gewehre.								
Klinkersteine, siehe Steine.								
Klippfisch, siehe Fische.								
Knistergold, siehe Gold.								
Knochenarbeit, fremde — — —	verboten.							
Knöpfe, massive, oder mit Gold und Silber besponnene, auch von Perlermutter, fremde — — —	——							
" metallene, fremde — —	——							
" von Horn, siehe Hornknöpfe.								
" Stein- und Glasknöpfe und Glaspaterlein aus dem Bayreuthschen mit Fabrikenatteste — —	Thaler	—	4	3				
Knuppern — — — —	Centner	—	12	12				
Kober, oder Lischke — — —	Thaler	—	3	3				
Koffer, siehe Coffre.								
Kokuskörner — — — —	verboten.							
Kohl, frischer, siehe Gartengewächs.								
" Sauerkohl — — — —	Tonne	—	7	3				
Kohlsaamen, siehe Saamen.								
Kohlen, Holzkohlen, siehe Holz.								
" Steinkohlen ohne Unterschied —	——	—	7	9				
Königsgelb, siehe Farben.								
Kopfzeuge, fremde, aus erlaubten Materialien — — —	Thaler	—	25	6				
Korbmacherarbeit, fremde — —	verboten.							
" " " einländische vom platten Lande —	Thaler	—	3	3				
Korbruthen, ungeschälte — — —	Fuder	—	4	3				
" " geschälte — — —	——	—	8	9				
" " in einzelnen Quantitäten ohne Unterschied — —	Thaler	—	3	3				
Kork — — — — —	Centner	—	16	15				
Korkpfropfen oder Stöpsel, fremde —	1000 Stück	—	8	9				
" " " " einländische —	——	—	4	3				
" " " " kleinere fremde für die Apotheker —	——	—	2	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Kornausharffel zum Futter — —	Scheffel	—	4	3				
Körner zur Medicin, siehe Grana.								
Kornfeger, fremde — — —	verboten.							
Krabben, siehe Garnellen.								
Krähenaugen, Nuces vomicae metellae —	Pfund	—	—	12				
Kraftmehl oder Stärke, siehe Stärke.								
Krammetsvögel, siehe Geflügel.								
Kranich, siehe Geflügel.								
Krapp oder Grapp — — —	Centner	—	31	12				
Kratzbürsten, fremde, von Messingdrath —	verboten.							
Krätze, Abgang von Silber und Metall —	Thaler	—	3	3				
Kratzen, Wollkratzen, fremde — —	——	—	2	3				
Kräuter, grüne oder trockene, in kleinen Quantitäten — —	Korb oder							
„ „ für die Apotheker, siehe Herba.	Bündel	—	—	6				
Krautkarden, die Frucht von einer Distel, zum Scheeren des Tuches zu gebrauchen — —	Thaler	—	2	3				
Krebse — — — — —	Fuder	—	11	3				
„ einzeln in Schocken — —	Schock	—	—	12				
„ Scheeren — — — —	Pfund	—	2	15				
Krebssteine, siehe Steine.								
Kreide, weiße — — — —	Tonne	—	2	12				
„ spanische oder schwarze — —	Pfund	—	—	6				
„ blaue — — — —	——	—	1	3				
Kremserweiß — — — —	——	—	8	9				
Kreppflohr, siehe Flohr.								
Kreßsaamen, siehe Saamen.								
Kropfschwämme — — — —	——	—	2	3				
„ Wurzel — — — —	——	—	—	6				
Kuchen — — — — —	Thaler	—	8	9				
Kümmel, siehe Saamen.								
Kugellack, siehe Farben.								
Kuh, siehe Schlachtvieh.								
Kuhhaare, siehe Haare.								
Kunstwaaren, siehe Handwerkswaaren.								
Künstlerwaaren aus Messing, siehe Messingwaaren.								
Kupfer, roh oder Garkupfer, fremdes,								
1. wenn es von Hammerbesitzern oder Kaufleuten zum Handel committirt wird — — —	Centner	—	75	—				
2. wenn der Consument solches aus erster Hand ziehet — —	——	1	—	—				
„ einländisches, wird wie das fremde versteuert.								
„ neues verarbeitetes fremdes —	verboten							
Kupferne Geräthschaften, fremde — —	——							
Kupfer, fremdes in Streifen oder Tafeln mit Silber plattirt, den Centner zu 165 Rthlr. am Werth gerechnet —	Thaler	—	8	9				

Kupferne

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Kupferne Waaren, fremde, so aus mit Silber plattirten Kupfer und Eisen verfertigt — — —	Thaler	—	16	15				
Kupferdrath, fremder — — —	verboten.							
" " " einländischer — —	Thaler	—	2	15				
Kupfermünze, fremde — — —	verboten							
Kupfer in Platten, einländisches — —	Centner	—	75	—				
" " " fremdes — —	verboten.							
" altes zur Ausfuhr — — —	——							
" stiche — — — —	Thaler	—	6	6				
" gebranntes, siehe Aes ustum								
Kürbis, siehe Gartengewächse.								
Kurren oder Puten, siehe Geflügel.								
Kürschnerarbeit, fremde, in so fern sie nicht besondere Sätze hat — —	verboten.							
Eine Ausnahme davon findet aber in Königsberg in Ansehung der Russischen ordinairen Pelze ohne Ueberzug statt, deren Verkauf in den ersten drey Tagen des Jahrmarkts erlaubt ist, und die zu versteuern sind, vom — — —	Thaler	—	20	6				
Kutschen, fremde — — — —	verboten.							
" Federn, fremde — —	Thaler	—	20	6				
" Kasten und Blätter, fremde —	verboten.							
Küvenbänder, siehe Bandstöcke.								
L.								
Laberdan, siehe Fische.								
Lac lunae medulla saxorum, Mondmilch —	Pfund	—	2	3				
Lachs, siehe Fische.								
Lachtauben, siehe Tauben.								
Lack, Florentiner Lack, siehe Farbe.								
" Gummi Lack, siehe Gummi.								
" Kugellack, siehe Farben.								
" laccae columbinae, Plattlack —	——	—	6	6				
" Siegellack einländisch feines } vom platten Lande	——	—	2	15				
" " " ordinaires } vom platten Lande	——	—	2	3				
" fremdes — — — —	verboten.							
Lackirte fremde Waaren von jeder Gattung excl. des Kinderspielzeugs —	Thaler	—	25	6				
Die geringste Sorte der lackirten Dosen sind nicht unter 3 Rthlr., die bessern hingegen nach ihrem wahren Werthe anzuschlagen. Desgleichen sind die unbeschlagenen Rohrstöcke und Badinen, erstere das Dutzend zu 4 Rthlr. und letztere das Dutzend zu 2 Rthlr. anzuschlagen.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Lackirte fremde beschlagene Rohrstöcke und Badinen — — —	verboten							
„ Waaren aus Braunschweig-Wolffenbüttel mit Certificaten —	Thaler	—	4	3				
Lackmuß zum Abweißen, einländischer —	Centner	—	50	12				
„ fremder — — — —	——	5	24	12				
Lahn, fremder, weißer und gelber unächter	verboten.							
Lämmer, siehe Schlachtvieh.								
Lampen, fremde ohne Unterschied — —	——							
Landkarten — — — —	Thaler	—	2	15				
Landwein, siehe Wein.								
Lapis, siehe Steine.								
Larven, auch Puppenlarven — —	——	—	8	9				
Laternen, fremde messingene, siehe Messingwaaren.								
„ „ einländische, hölzerne mit Glas	——	—	6	6				
Latten, siehe Holz.								
Lattun, Messing, fremdes — —	verboten.							
Lauge, Salpeter- oder Mutterlauge —	Quart	—	—	6				
Leder, fremde:								
a) Alle fremde Loh- und knoppergahre Leder, als Roß- Rind- Kalb- Schaaf- und Fahlleder, alles ausländische Sohlenleder ist zum innern Debit — — — —	verboten.				Stein à 22 Pf	—	4	9
Folgende Lederarten sind von diesem Verbot ausgenommen:								
„ Dubnoer — — — —	Thaler	—	30	6	Centner	—	12	6
„ Juchten — — — —	Centner	1	36	9	——	—	30	—
„ Englisches Butz — — —	——	6	67	9				
„ Corduane und Saffiane:								
„ „ „ „ „ rother —	Stück	—	33	12				
„ „ „ „ „ blau und grüner	——	—	25	6				
„ „ „ „ „ gelber —	——	—	16	15				
„ „ „ „ „ schwarzer und ungefärbter	——	—	8	9				
„ „ „ „ „ violetter —	——	—	33	12				
„ „ „ „ „ orange —	——	—	16	15				
„ „ „ „ „ nanquin —	——	—	16	15				
„ „ „ „ „ brauner —	——	—	16	15				
„ „ „ „ „ grauer —	——	—	16	15				
„ „ „ „ „ hellblauer —	——	—	16	15				
„ Chagrin-Leder — — —	Thaler	—	4	3				
„ Robben- oder Seehundsleder —	——	—	6	6				
„ wilde Schweinsleder, gahr gemachte —	——	—	4	3				
„ Ziegenfelle, ungefärbte lohgahre —	Stück	—	8	9				
Alle übrigen gefärbte Leder, auch Sattelfelle, fremde — —	verboten.							
b) Weißgahre Leder, als:								
„ weiß oder Erichleder — — —	Stück	—	6	6				

Leder.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.		Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.	
		Rthl.	Gr. Pf.		Rthl.	Gr. Pf.
Leder.						
c) Sämisch Leder, gebleichte und unbereitete, als:						
Bärgel- oder Rind- und Juchtleder	Centner	2	33 6			
Elensleder — — —	Stück	—	3 9			
Hirschleder — — —		—	8 6			
Rennthierleder — —		—	6 6			
Damhirschleder — —		—	6 6			
Bockleder — — —		—	6 6			
Ziegenleder — —		—	6 6			
Kalbleder — — —		—	4 3			
Rehleder — — —		—	6 6			
Schafleder — —		—	2 3			
Lämmer- und Zickelleder —	Dutzend	—	20 6			
d) Gohldleder		verboten.				
Alle fremde fertige Lederwaaren, Wagenleder, Pferdegeschirre und Reitzeuge sind, in so fern sie nicht als Ausnahme von der Regel nahe gegeben, und unter ihren besondern Benennungen im Tarif aufgeführt worden, zum innern Debit —						
inländische: a) Zuchten von den auf den platten Lande befindlichen Gerbereyen	Stein	—	10 —			
b) Von allen übrigen Leder — —	Thaler	—	2 —			
Lengatzentressen, siehe Goldwaaren.						
Lehm — — —		frey.				
Leim, Fisch- und Fleischleim —	Centner	—	12 12			
Horn- und Lederleim —		—	42 9			
Judenleim, siehe Alphalum	Thaler	—	3 3			
Leinene Waaren, und zwar:						
a) fremde leinene Waaren, als: rohe, weisse, bunte, gedruckte, steife, Glanz-Wachs- und andere Leinwand, Klaar, Schier, Schürten, Tafel, Bett u. Handtücherzeug, Tücher, Strumpfwaaren, Bänder, Langetten, Kantillen, Kanten, getränkte von Zwirn zum leinen Webstuhl		verboten.				
Davon ist jedoch ausgenommen:						
Bettleinwand, oder Packleinwand, Russische und Gallizische, die breite — — —	Schock	17	9			
eine schmale — — —		—	9			
sogenannte Gallizische Zwillich und Drillich	Thaler	—	4 3			
Sackzwillig — — —	Schock	13	3			

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Leinene Waaren.								
Batist, oder Cambray auch Cammertuch genannt — —	Thaler	—	16	15				
Linon — — — —	—	—	16	15				
Seegeltuch ohne Unterschied die Rolle — — —	von 50 bis 55 Ellen	—	50	12				
Spitzen oder Kanten, fremde gewebte — — —	Loth	—	3	12				
b) inländische leinene Waaren, als: Leinwand unversteuerte, weiße und bunte auch Kannefaß, Zwillich, Drillich, Klaar und Tafelzeug — — —	Thaler	—	2	15				
aus den Preußischen Westphälischen Provinzen die feine Leinwand — — —	Elle	—	1	6				
dito dito die ordinaire — —	—	—	—	12				
dito dito Tafelzeug, Zwillich und Drillich — — —	Thaler	—	3	3				
c) halbleinene und halbwollene, fremde, desgleichen solche, die mit Wolle, Kuhhaaren und Heede, auch Hanf und dergleichen melirt sind — — — —	verboten.							
d) leinenes Garn, siehe Garn.								
Leinkuchen — — — —	Thaler	—	3	3				
Leinmehl, farina seminis lini — —	Centner	—	19	—				
Leinöhl, siehe Oehl.								
Leinsaamen, siehe Saamen.								
Leitern, Wagenleitern — — —	Paar	—	1	3				
Leiterbäume — — — —	Mandel	—	2	3				
Lerchen, siehe Geflügel.								
„ Schwamm, siehe Schwämme.								
Lettern, Buchdruckerlettern, fremde —	verboten.							
Leuchter, fremde, von massiven Silber und Gold — —	Thaler	—	16	15				
„ „ „ mit Silber plattirt —	—	—	16	15				
„ „ „ von Messing, Eisen, Blech und Drath — —	verboten.							
„ „ „ von Eisendrath mit hölzernen Füßen — —	—							
Lichte, Talglichte, rußische — —	Pfund	—	2	3				
„ „ vom Lande — —	Thaler	—	3	3				
„ fremde Compositions-Lichte —	verboten.							
„ Wachslichte, fremde, weisse —	Pfund	—	8	9				
„ „ „ gelbe —	—	—	4	3				
„ „ einländische, weisse —	—	—	4	3				
„ „ „ gelbe —	—	—	2	3				
„ „ aus der Waisenhaus-Fabrike zu Frankfurt an der Oder —	—	—	1	3				

Licht-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Lichtformen, fremde — — —	verboten.							
" " einländische hölzerne vom platten Lande — —	Thaler	—	3	3				
" " einländische gläserne vom platten Lande — —	——	—	2	3				
Lichtputzen, fremde, eiserne, siehe Eisenwaaren.								
Lignum aloes agallochi, Paradiesholz —	Pfund	—	16	15				
" asphalti — — — —	——	—	5	—				
" bacci, Palm- oder Buchsbaumholz	Centner	—	12	12				
" cedrini, Cedernholz — —	——	—	12	12				
" calliaturi, rother Sandel, oder Calliaturholz in Stücken, oder ganzes geraspeltes, gemahlenes oder geschnitten — — —	——	—	21	3				
	——	—	50	12				
" colubrinum serpentarium, Schlangenholz — — —	Pfund	—	2	15				
" campeche, Campechenholz — —	Centner	—	9	9				
" ebeni, Ebenholz — — —	——	—	2	9				
" ferreum, Eisenholz — —	——	—	5	12				
" guajaci sive sanctum, Franzosenholz —	——	—	8	9				
" juniperi, Wachholderholz — —	——	—	4	3				
" lentisci, Mastixholz — —	Pfund	—	5	12				
" nephriticum, Griesholz — —	——	—	—	12				
" olivarum, Olivenholz — —	Centner	—	28	15				
" quassiae, amerikanisches Bitterholz	Pfund	—	1	—				
" rhodii, Rhodiserholz — —	——	—	—	6				
" santali, Sandelholz, siehe Farbeholz.								
" sassafras — — — —	Centner	—	16	15				
" regii — — — —	Pfund	—	—	6				
Limburger Käse, siehe Käse.								
Lumbrici terrestres. Regenwürmer — —	——	—	1	—				
Limonien, siehe Citronen.								
Linien oder Reißfedern, fremde — —	Thaler	—	16	15				
Linon, siehe leinene Waaren.								
Linsen — — — — —	Scheffel	—	5	12	Last	—	33	12
Lioner Tressen, siehe Gold- und Silberwaaren.								
Lippitz, siehe Meth.								
Liqueur, siehe Brandtwein.								
Lischken oder Kober — — —	Thaler	—	3	3				
Litargirium, siehe Glätte.								
Lithospermum — — — —	Pfund	—	1	—				
Löffel, fremde, blecherne und eiserne —	verboten.							
" " silberne, siehe Gold- und Silberwaaren.								
" " messingene — —	——							
" " von Prinzmetall — —	Thaler	—	25	6				
" einländische, hölzerne, große —	Schock	—	1	3				
" " " kleine —	——	—	—	12				
Lohe, Schuster- und Gerberlohe, siehe Gerberlohe.								
Lohkuchen aus Gerbereyen vom platten Lande	Fuder	—	1	9				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Luchsbalg und Futter, siehe Rauchwaaren.								
Luft-Mauersteine — — — —	100 Stück	—	1	3				
Lumpen, zum Behuf der Fabriken, Accise und Zoll — — —	frey.							
" " die Ausfuhr der Lumpen, Papierspäne, Abschnitzel von Pergament und andern Häuten, Schaafsüße und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien —	verboten.							
Luteola, zum Gelbfärben, siehe Gaude.								
M.								
Maaßstäbe, fremde — — —	Thaler	—	4	3				
" " " beschlagene — — —	——	—	6	6				
Maces, siehe Muscatenblumen.								
Macro Piper, langer Pfeffer, siehe Pfeffer.								
Maculatur, siehe Papier.								
Magnesia alba, fremder — — —	Pfund	—	3	3				
" " " aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck, incl. Zoll-Gefälle, so zu Schönebeck zu erheben — — —	Centner	4	37	12				
weshalb, wenn solches mit Attesten des Schönebeckschen Salzamts oder der Factoreyen und Accise-Passirzetteln begleitet, eingehet, nicht nur accisefrey, sondern auch, der Transport geschehe zu Wasser oder zu Lande, überall frey vom Zoll, mit Inbegriff des Seezolles, zu passiren ist.								
Magnet-Stein, siehe Stein.								
Mahagoni-Holz — — — —	——	—	29	9				
Mahler-Arbeit, siehe Gemälde.								
" " Farben, siehe Farbe.								
Majoran-Kaff — — — —	Thaler	—	4	3				
Malz, siehe Getreyde.								
Manchester — — — —	verboten.							
Mandeln, bittere oder süße ohne Unterschied	Centner	1	23	15				
" " grüne fremde — — —	Thaler	—	6	6				
" " " einländische — —	——	—	4	3				
Mandel-Bäckereien, fremde — —	Pfund	—	8	9				
Mandibulae lucii, Hechtzähne — —	——	—	1	6				
Manna calabrina — — — —	——	—	2	15				
" cancellata sive electa — — —	——	—	4	3				
Maränen, siehe Fische.								
Marcasite, Wißmuth — — —	Centner	1	23	15				
Marzepan, fremder — — —	Pfund	—	8	9				
Marder, lebendige — — —	Stück	—	4	3				

Märder-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Marderfelle, siehe Rauchwaaren.								
Margaritae occidentales } siehe Perlen.								
„ „ orientales } siehe Perlen.								
Marienglas, scagolae — — —	Centner	—	25	6				
Marionettenspieler, die Concession haben —	pro Tag	—	50	12				
Marktschreier und Bruchschneider, fremde, wenn sie Concession haben	——	—	12	12				
Marlaken, siehe Rauchwaaren.								
Marly oder Gaze, siehe Flohr.								
Marmorsteine, siehe Steine.								
Marmorwaaren, siehe Alabaster-Waaren.								
Maronen, große Castanien — —	Centner	—	76	—				
Masken, siehe Larven.								
Massicat, rothes calcinirtes Bleiweiß zum Mahlen — — —	Thaler	—	6	6				
Mastschroot, siehe Getreide.								
Masten, siehe Holzwaaren.								
Material- und Specerei- auch Gewürzwaaren, in so fern selbige im Tarif nicht einen besondern Satz haben	——	—	6	6				
Matten, siehe bastene Matten.								
Mauer- oder Ziegelsteine, siehe Steine.								
Maien, ohne Forstattest einzubringen —	verboten.							
„ mit Forstatteste — — —	Fuder	—	3	3				
Maywürmer, vermes mayales — —	100 Stück	—	4	3				
Mausefallen, fremde — — —	verboten.							
Medaillen — — — —	Thaler	—	4	3				
Medicamente, fremde zum Handel —	verboten.							
„ „ „ „ zum eigenen Gebrauch	Thaler	—	6	6				
Medulla saxorum, lac lunae, Mondmilch —	Pfund	—	2	3				
Meerschwein — — — —	Stück	—	1	3				
„ Zwiebeln, squillae, frische — —	Pfund	—	—	6				
„ „ „ trockene — —	——	—	1	9				
Mehl, an Umschüttegefälle, siehe Getreide.								
„ an Consumtions-Accise und zwar:								
„ Buchweizenmehl — — —	Scheffel	—	11	3				
„ Erbsmehl, fremdes — —	Centner	—	16	15				
„ einländisches vom platten Lande —	——	—	12	12				
„ Roggen- und Gerstenmehl, Staub- und Steinmehl oder Schroot zur Mastung — — —	Scheffel	—	4	3				
„ Roggen und Gerstenmehl zum Backen einländisch — — —	Centner	—	6	6				
„ Roggen- und Gerstenmehl, fremdes	——	—	16	15				
„ Weitzenmehl, fremdes — —	Scheffel	—	50	12				
„ Weitzenmehl, einländisches vom Lande ohne Unterschied des Empfängers	——	—	33	15				
Nota. Den Bäckern oder Mehlhändlern ist Gerste zum Mahlen und das Gersten- und Graupenmehl einzubringen verboten.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Vermischtes Roggen- u. Weizenmehl wird wie Weitzenmehl versteuert.								
Mehl, welches aus Königlichen Magazinen zur Verpflegung der Regimenter geliefert wird, zahlet so wenig Accise als Umschüttegefälle.								
Wenn das Königliche Magazin vorräthig mahlen läßt, und das Mehl zum Magazin bringt, wird davon keine Accise erhoben, sondern nur bei der Accise gemeldet und ein Passierzettel darüber ertheilet, worauf das Getreide in die Mühlen frei ein- und ausgehet.								
Meißel, fremde — — — —	Thaler	—	20	6				
Melissen, trockene, Citronen-Melissen —	Pfund	—	—	12				
Melonen, siehe Obst.								
Mennige, siehe Minium.								
Mercurius allius praecipitatus, weißer —	—	—	9	15				
„ „ dulcis, versüßtes Quecksilber —	—	—	8	9				
„ „ praecipitatus ruber, rother —	—	—	8	9				
„ „ sublimatus — — —	—	—	6	6				
„ „ vivus, Quecksilber — —	—	—	4	3				
Merrettig, fremder — — —	Thaler	—	10	3				
Messer, siehe Eisenwaaren.								
„ Scheiden und Futterale, fremde —	—	—	4	3				
„ „ fremde und mit Silber beschlagen — —	—	—	8	9				
Messing und Messingblech, fremdes —	verboten.							
„ Drath, siehe Drath.								
„ alter oder Schmelzmessing, inländischer	Centner	—	56	3				
„ und Kupferblech, Latunen, Kessel und Drath, inländisch und andere neue Messingwaaren, mit Certificaten	—	—	84	6				
Von diesen können eingehen:								
A. Ausländische								
Badradchen — — —	Thaler	—	25	6				
Bänder, Tisch- und Thürenbänder	—	—	25	6				
Beschläge, Tabackspfeifenbeschläge	—	—	25	6				
Bettstellrollen — — —	—	—	25	6				
Bilderrahmen — — —	—	—	25	6				
Blättchen, Markblättchen — —	—	—	25	6				
Blattgold und Blattsilber, geplättetes oder gewalztes, unächtes, zu Unterlagen für die Goldschmiede in allen Farben (unächte Folie) worunter								

Messing-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Messing Waaren.								
also kein geschlagenes Metall oder Goldschaum zu verstehen, welcher einzubringen verboten ist — —	Thaler	—	25	6				
Bommeln, Ohrbommeln, Ohrgehänge	—	—	25	6				
Brillen, drathne — — —	—	—	25	6				
Büsten, siehe Kunstwaaren.								
Kapseln zu Reißkohlen, Rothstein u. s. w., siehe Federn.								
Deckel, Pfeifendeckel, jedoch nur von Blech, nicht von Drath —	—	—	25	6				
Farbezeichen, siehe Blättchen.								
Federn oder Kapseln zu Rothstein —	—	—	25	6				
Feuer- oder Rauchpfannen, gegossene, siehe Pfannen.								
Figuren, siehe Kunstwaaren.								
Fingerringe, siehe Ringe.								
Folie zu Unterlagen, siehe Blattgold geplättetes.								
Gardinenringe, siehe Ringe.								
Gewichte, Medizingewichte, 2 Loth und darunter —	—	—	25	6				
" " Goldgewichte — —	—	—	25	6				
Glocken, Tisch-, Thür-, Vieh- und Uhrglocken — — —	—	—	25	6				
Gold, Rausch- und Knistergold, siehe Blattgold und Folie.								
Goldwaagen, siehe Waagen.								
Haken, gegossene, und Klavierbeschläge	—	—	25	6				
" Wand- und Spiegelhaken —	—	—	25	6				
Hand- oder Hemdeknöpfe, siehe Knöpfe.								
Hundepfeifen, siehe Pfeifen.								
Hundeschellen, siehe Schellen.								
Jagdpfeifen, siehe Pfeifen.								
Ketten, Halsketten — —	—	—	25	6				
" Uhrketten mit und ohne Vergoldung — —	—	—	25	6				
Knistergold, siehe Blattgold und Folie.								
Knöpfe, Hemde- oder Handknöpfe mit und ohne Stein — —	—	—	25	6				
" Schubkastenknöpfe mit Schrauben — — —	—	—	25	6				
Knöpfe, siehe Kunstwaaren.								
Kuhschellen, siehe Schellen.								
Kunstwaaren — — —	—	—	25	6				
Von diesen darf nichts weiter eingelassen werden, als Menschen- und Thier-Figuren; ferner: Büsten oder Köpfe von grünlich-schwarzer oder antiker Bronze, und soll davon die festgesetzte Abgabe von 25 Gr. 6 Pf. Prß. pro								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maas und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.	Anzahl, Werth, Maas und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.
		Rthlr. Gr. Pf.		Rthlr. Gr. Pf.
Messing-Waaren.				
Thaler-Werth erhoben werden, alle übrige dergleichen Kunstwaaren aber verboten sind. Falls jedoch an einzubringen erlaubten Muskten messingene Kunstwaaren so beschaffen sind, daß sie einen Theil derselben ausmachen, so sind solche zwar mit einzulassen, allein es muß alsdann vom Werthe des ganzen Stücks der Accisesatz à 25 Gr. 6 Pf. Preß. pro Thaler entrichtet werden.				
Laternen, kleine gepreßte Handlaternen mit dicken Glase	Thaler	— 25 6		
Löffel, aber blos die von Pewtermetall, denn die messingene sind verboten	—	— 25 6		
Marktblattchen, siehe Blättchen.				
Medizingewichte, siehe Gewichte.				
Ohrgehänge oder Ohrringe, siehe Bommeln.				
Pettschafte, ganz messingene oder tombachene, mit oder ohne Vergoldung	—	— 25 6		
" " welche an messingene oder tombachene Uhrketten befestiget sind, siehe Uhrketten.				
Pfannen, Feuer- oder Rauchpfannen	—	— 25 6		
Pfeifen, Vogel-, Jagd- oder Hundepfeifen	—	— 25 6		
Pferdebeschläge, siehe Beschläge.				
Pferdeeckel, siehe Deckel.				
Pferdeschellen, siehe Schellen.				
Pferdestöpsel, siehe Gebisse.				
Rädchen, siehe Bärdchen.				
Rähmen, Bilderrähmen von gepreßten und gegossenen Messingstücken	—	— 25 6		
Räucherpfannen, siehe Pfannen.				
Rausch- und Knistergold, siehe Blattgold.				
Rechenpfennige, siehe Blättchen.				
Riegel zu Schränken, Thüren und dergleichen	—	— 25 6		
Ringe, Finger-, Gardinen-, Pferde- auch Schuhdaßenringe mit Schrauben	—	— 25 6		
Rollen, Bortenrollen	—	— 25 6		
" Vogelrollen	—	— 25 6		
Rostrale	—	— 25 6		
Schaustücke oder Tantus, siehe Blättchen.				
Schellen, Kuh-, Pferde-, Hunde- u. Vogelschellen	—	— 25 6		

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Messing-Waaren.								
Schlösser, Vorlegeschlösser und Hundehalsbänder — — —	Thaler	—	25	6				
Schubkastenknöpfe, siehe Knöpfe.								
Spicknadeln — — —	—	—	25	6				
Spiegelhaken, siehe Haken.								
Spielzeug für Kinder, aber nur in solchen Artikeln, die als große Stücke erlaubt sind — — —	—	—	25	6				
Spindenriegel, siehe Riegel.								
Stößel, Pferdestößel — —	—	—	25	6				
Tantus, siehe Schaustücke und Blättchen.								
Thürglocken, siehe Glocken.								
Tischglocken, siehe Glocken.								
Tischriegel, siehe Riegel.								
Uhrglocken, siehe Glocken.								
Uhrketten, siehe Ketten.								
Uhrschlüssel — — — —	—	—	25	6				
Viehglocken, siehe Glocken.								
Vogelrollen, siehe Rollen.								
Vogelschellen, siehe Schellen.								
Waagen, Goldwaagen nebst Futteral und Gewichte — — —	—	—	25	6				
Waageschaalen — — —	—	—	25	6				
Wandhaken, siehe Haken.								
Zahlpfennige, siehe Blättchen.								
Astronomische Instrumente, siehe Instrumente.								
Blaseröhren für Feuerarbeiter —	—	—	16	15				
Chirurgische Instrumente, siehe Instrumente.								
Drehbohrer, Drehstühle und andere Fabrikengeräthschaften oder Theile derselben — — — —	—	—	16	15				
Federn, Reiß- oder Linienfedern —	—	—	16	15				
Fernröhre, siehe mathematische Instrumente.								
Instrumente, chirurgische, als Aderlaß-Schnepper, Wundspritzen, Schröpfkopfe und dergleichen —	—	—	16	15				
„ astronomische, mathematische, physicalische, Perspektive oder Fernröhre	—	—	16	15				
„ musicalische, wie auch Mundstücke —	—	—	16	15				
Nota. Die, welche für die Armee bestimmt, bezahlen nur —	—	—	4	3				

Messing-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Messing-Waaren.								
Instrumente für Künstler, als: Uhrmacher, Goldarbeiter u. s. w., siehe Fabrikgeräthschaften und Maschinen.								
Linienfedern, siehe Federn.								
Maschinen, nemlich: Werkzeuge für Künstler und Fabrikanten —	Thaler	—	16	15				
Mundstücke, siehe musikalische Instrumente.								
Perspective oder Fernröhre, siehe mathematische Instrumente.								
Reißfedern, siehe Federn.								
Richtscheiben, siehe Fabrikgeräthschaften und Maschienen.								
Schröpfköpfe, siehe chirurgische Instrumente.								
Sonnenuhren, siehe mathematische Instrumente.								
Spritzen, Wundspritzen, siehe chirurgische Instrumente.								
Zirkel, s. mathematische Instrumente.								
B. Aus den Preuß. Westphälischen Provinzen.								
Schnallen — — — —	—	—	12	12				
Bänder, Tisch- und Thürenbänder	—	—	4	3				
Büchsen, Zunderbüchsen — —	—	—	4	3				
Caffée-Mühlen — — —	—	—	4	3				
Deckel, Pfeifendeckel, jedoch nur von Blech, nicht von Drath — —	—	—	4	3				
Fingerhüte — — — —	—	—	4	3				
Fingerringe, siehe Ringe.								
Gardinenringe, siehe Ringe.								
Näheringe, siehe Ringe.								
Pfeifendeckel, siehe Deckel.								
Ringel zu Schränken, Tischen und dergleichen — — —	—	—	4	3				
Ringe, Finger-, Nähe-, Gardinen- auch Schubkastenringe mit Schrauben, und Pferderinge — —	—	—	4	3				
Schlösser, eiserne mit Messingblech, zu Kästchen oder Schränkchen, doch nicht größer, als 2½ Zoll im Quadrat — — — —	—	—	4	3				
Spinderiegel, siehe Riegel.								
Waageschaalen — — —	—	—	4	3				
Zunderbüchsen, siehe Büchsen.								
In Ansehung der in den Preuß. Westphälischen Provinzen verfertigten Messingwaaren, müssen die Aemter genau beobachten:								

Messing-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Messing-Waaren.								
1. daß sie nur diejenigen Artikel aus den gedachten Provinzen gegen die im obigen Verzeichniß B. verordnete Abgabe einlassen, welche allda namentlich aufgeführt sind.								
2. daß sie die westphälischen Artikel nicht anders einlassen, als wenn sie in plombirten und gesiegelten Kisten directe eingehen und mit speciellen, Seitens der dasigen Fabriken-Commission ausgestellten Attesten, worin der Inhalt jeder Kiste verzeichnet worden, versehen sind, alle Messingwaaren hingegen, denen es an dieser Formalität mangelt, oder die von Messen eingebracht worden sind, als fremde behandeln.								
3. daß sie solche Messingwaaren-Artikel, welche mit der obgedachten Formalität einkommen, in diesem Verzeichniß aber nicht namentlich, als von daher erlaubte Artikel aufgeführt sind, ebenfalls so lange als fremde behandeln, bis darüber auf den Bericht der ressortirenden Directionen das weitere entschieden ist.								
Alle andern Messingwaaren-Artikel, welche hier nicht namentlich und ausdrücklich benannt worden, sind so lange, bis ein anderes verfügt werden wird, verboten.								
Metall, geschlagenes, fremder — —	verboten.							
Metallene Schnallen, fremde — —	——							
Meth oder Lippitz, fremder — —	Tonne	3	79	6				
" " " vom platten Lande —	——	1	85	9				
" " " wenn der Honig schon versteuert — —	——	1	18	—				
Metzen, hölzerne — — — —	Thaler	—	3	3				
Meubles, fremde, in so fern sie nicht im Tarif als verboten aufgeführt sind, auch nicht besondere Sätze haben	——	—	16	15				
Mikroskope, siehe Messingwaaren.								
Mignonetten, siehe Canten.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Milch — — — — —	Thaler	—	4	3				
• in kleinen Quantitäten — —	Quart	—	—	6				
Milchflohr, siehe Flohr								
Milchzucker, Sacharum lactis — —	Pfund	—	3	3				
Millepedes aselli, Kellerwürmer — —	——	—	4	3				
Minera antimonii, Spießglanzerz — —	Centner	—	25	6				
• martis solaris, ovum philosophicum, terra hassiaca — — —	Pfund	—	—	6				
• vitrioli — — — —	——	—	—	6				
Mineral alcali, fremdes — — —	Centner	—	27	9				
• • einländisch, aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck, wird daselbst versteuert pro Centner incl. Zoll mit 12 gGr. 9 Pf. und muß die Qualität und geschehene Versteuerung mit Attesten der Fabrike oder der Factoreyen, auch mit Passier-Zetteln erwiesen werden, alsdann die Waare in den Königl. Landen diesseits der Weser Accise, Land- und Seezollfrey passiret.								
Mineralien, Behufs der Mineralien-Sammlungen — — —	Thaler	—	6	6				
Mineralische Brunnenwasser, siehe Brunnenwasser.								
Minium, oder rothe Mennige, fremde —	Centner	—	25	6				
Mirobolani, auch Purgier-Pfläumlein genannt — — —	Pfund	—	1	—				
Mispel, siehe Obst.								
Mörser, eiserne gegossene fremde — —	verboten.							
Mohnsaamen, siehe Saamen.								
Molden, hölzerne einländische — —	Fuder	—	25	6				
• • • einzelne — —	Thaler	—	3	3				
• • • fremde — — —	——	—	5	3				
Moltums oder Molle fremde — —	verboten							
Mondmilch, siehe lac lunae.								
Moor von Gold, Silber, Seide und Halbseide, siehe seidene Waaren.								
• Rüben oder Gelbmöhren, siehe Gartengewächse.								
Moos, Brunnenmoos oder Post — —	Sack	—	—	6				
• medizinische Moose, siehe Muscus.								
Mopken, siehe Steine.								
Morcheln, frische und trockene, desgleichen schwarze einländische —	Thaler	—	4	3				
• • ausländische — — —	——	—	6	6				
Morellen, siehe Obst.								
Moschus oder Bisam — — —	Unze	—	25	6				
Mostert oder Mostrich, fremder zubereiteter	Thaler	—	25	6				
• unzubereiteter pulverisirter in Gläser	——	—	6	6				

Mousse-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion Rthlr	Gr.	Pf	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Mousserons, kleine delicate Schwämme, frische	Thaler	—	4	3				
" " " " " " eingemachte	—	—	6	6				
Mousselinets, fremder — — —	verboten							
Mousselin, siehe Baumwollen-Waaren.								
Muffen von Rauchwerk verboten mit Ausnahme der Zobel-Muffen, welche erlegen — — —	Thaler	—	50	12				
" " Federmuffen, fremde — —	—	—	50	12				
Mulden, siehe Molden.								
Mull oder Färberröthe, siehe Farbe.								
Mumia, balsamirter Menschenkörper —	Pfund	—	4	3				
Mundlack, fremdes — — —	verboten.							
Münzen, fremde Kupfermünzen — —	—							
Mus, Flieder- oder Holundermus —	Quart	—	1	3				
" Kirschmus oder Kreide — —	Stein	—	4	3				
" Pflaumenmus — — —	Stein							
	à 2 Pfd	—	2	3				
" " fremder — —	Thaler	—	4	3				
" Wacholder- oder Kaddigmus —	Quart	—	1	3				
" Ebreschen-Mus — — —	—	—	1	3				
" Mohrrüben- oder gelben Möhrenmus	—	—	1	3				
" Aricbeerenmus — — —	—	—	1	3				
Muscheln, frische — — — —	Achtel	—	16	15				
" " eingemachte — — —	100 Stück	—	12	12				
" " indianische und andere rare Gemuscheln — — —	Thaler	—	6	6				
Muskatenblumen oder Blüte Macis —	Pfund	—	50	12				
" " Nuß — — — —	—	—	38	—				
" " eingemachte — — —	Stück	—	1	—				
Muscus corsicus Helmintochorton, corsicanisches Moos — — —	Pfund	—	4	3				
" islandicus, Isländisches Moos —	—	—	—	12				
" marinus corallinae, Meer- oder Corallenmoos — — —	—	—	2	3				
" terrestris, pes ursi, lycopedium —	—	—	—	12				
Musicalische Instrumente, siehe Instrumente.								
Mutter- oder Salpeterlauge — —	Quart	—	—	6				
" " Nelken, antophylli — —	Pfund	—	12	12				
" " " eingemachte — —	—	—	12	12				
" " Zimmt, cassia ligna — —	—	—	4	3				
Mützen, fremde, seidene, wollene, baumwollene, zwirnene und Schwamm-Mützen — — —	verboten.							
N.								
Nachtigall, siehe Geflügel.								
Nadeln, Nähnadeln, fremde — —	1000 Stück	—	16	15				
" " Altonaer, Iserloher	—	—	3	3				
" Stecknadeln, fremde — —	verboten.							

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthlr	Gr	Pf.
Nägel, eiserne, und mit messingenen Köpfen versehen, wie auch ganz messingene sogenannte Stuhlnägel fremde	Thaler	—	20	6				
„ Schindelnägel, fremde — —	——	—	20	6				
„ alle übrige fremde — —	verboten.							
„ inländische aus den Preuß. Westphälischen Provinzen — —	Thaler	—	3	3				
„ eichene Schiffsnägel, siehe Holz.								
Nähkörbe, fremde — — —	——	—	8	9				
„ Ringe, eiserne fremde — —	——	—	20	6				
Neapolitanisch Gelb, siehe Farben.								
Nanquin, siehe baumwollene Waaren.								
Nelken, Gewürznägelein — — —	Pfund	—	12	12				
„ Holz, cassia caryophillata — —	——	—	2	15				
„ Köpfe — — — —	——	—	12	12				
„ Mutternelken — — —	——	—	12	12				
„ „ „ eingemachte —	——	—	12	12				
„ Pfeffer oder Englisch Gewürz, siehe Amomum verum.								
Nesselgarn — — — —	Thaler	—	3	3				
„ Tuch, siehe baumwollene Waaren.								
Neunaugen, siehe Fische.								
Neujahrwünsche auf gefärbtem Papier und Seidenzeug gedruckt, fremde — —	verboten.							
Netze, als Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdenetze vom platten Lande —	Thaler	—	2	2				
Niesebeutel — — — —	Stück	—	—	2				
Nigille, schwarzer Kümmel — — —	Centner	—	33	2				
Nidi avis indici — — — —	Pfund	—	11	5				
Nihilum album pomphylyx, weisser Nichts —	——	—	—	6				
Nitrum, siehe Salpeter.								
„ depuratum — — —	——	—	1	—				
Nuces cocus — — — —	100 Stück	—	5	3				
„ cypressi — — — —	Pfund	—	2	3				
„ indicae conditae — — —	Stück	—	1	—				
„ moschatae — — — —	Pfund	—	38	—				
„ persicae oder Nuclei persicorum, Pfirsichsteine oder Kerne — —	——	—	1	6				
„ pineae, Pinien oder Pimallen, Ziebelmus — — — —	——	—	2	3				
„ mrcicae, türkische Nüsse — —	Scheffel	—	8	9				
„ vomicae metellae, Krähenaugen —	Pfund	—	—	12				
Nudeln, einländische aus der Walterschen Fabrike zu Halle, wovon das Weitzenmehl daselbst schon mit 1 gGr. pro Scheffel versteuert ist	Centner	—	31	12				
„ einländische, aus der Fabrike des Müller Seebald zu Treuenbrietzen — — — —	——	—	38	—				
„ von dem platten Lande — —	——	—	50	12				
„ fremde — — — —	verboten.							

Nürn-

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Nürnberger und anderes fremdes Spielzeug, wie auch aus dem Fürstenthum Bayreuth, versilbertes, vergoldetes, bemaltes oder gefärbtes, auch lakirtes, von Holz, Zinn, Bley, oder einer thonartigen Masse — —	verboten.							
" " " und anderes fremdes Spielzeug, so zu obigen Gattungen nicht gehört — — —	Thaler	—	8	9				
Nüsse, siehe Obst.								
Nutz- oder Schirrholz, siehe Holz.								
O.								
Oblaten zum Siegeln und andern Gebrauch fremde — — —	verboten.							
" einländische vom platten Lande —	Thaler	—	3	3				
Obst,								
a) frisches, als:								
Abrikosen und Pfirsichen, große —	Schock	—	3	3				
" " " " " kleine —	Scheffel	—	8	9				
Aepfel und Birnen, feine, oder sogenanntes Franzobst —	——	—	8	9				
dito dito gewöhnliche —	——	—	6	6				
Feigen, grüne, — — —	Thaler	—	4	3				
Hasselnüsse aller Art — —	Scheffel	—	8	9				
Kirschen — — — —	——	—	6	6				
Melonen — — — —	Stück	—	1	—				
Mispeln — — — —	Thaler	—	4	3				
Morellen — — — —	——	—	4	3				
Pflaumen — — — —	Scheffel	—	6	6				
Quitten — — — —	——	—	6	6				
Wallnüsse — — — —	——	—	8	9				
Wassernüsse — — —	——	—	1	6				
b) gebackenes, als:								
Aepfel, Birnen, Kirschen, ordinaire Pflaumen und Quitten, fremde und einländische — —	——	—	8	9				
Catharinen-Pflaumen, Brignolen oder Prünellen, fremde —	Pfund	—	—	6				
Ochra, gelbe Erde, siehe Erde.								
Ochsen, siehe Schlachtvieh.								
" Hörner, siehe Hörner.								
" Knochen und Schwänze — —	Thaler	—	3	3				
" Zungen — — — —	Stück	—	1	—				
Ockraß, siehe Asche.								
Oculi (lapis) cancri, Krebssteine — —	Pfund	—	2	3				
" populi arboris, Pappelrosen — —	——	—	—	12				
Oel, Baumöl, weißes und grünes Italienisches, Provencer und anderes feines								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Oel.								
Speiseöl, welches von Marseille, Cette und Triest kommt und unter dem Namen Huile d'aix, Huile de Provence und seine Genueser Oele eingehet — — — —	Centner	1	61	15				
ordinaires Speiseöl, wozu vornehmlich diejenigen Sorten gehören, welche von Livorno und Sicilien eingehen und zum Verspeisen tauglich ist —	—	—	76	—				
Baumöl, so in Bouteillen oder Gläsern eingehet, ist das Gewicht auszumitteln und nach solchem der pro Centner festgesetzte obige Satz bei der Versteuerung auch anzuwenden.								
gelbes Seville oder Dualisches Oel, auch ordinaires Baumöl, so einer geringen Güte halber nicht zu Speisen brauchbar ist, sondern zu anderem Behuf, z. B. zum Seifkochen und in Fabriken benutzt wird — —	—	—	57	12				
Nota. Von diesen Oelen soll die Piepe 820 Pfd. Netto Gewicht halten.								
Hanföl, fremdes und einländisches —	Ohm	—	50	12	Ohm	—	16	15
" " einländisches, von dem prima materia schon versteuert, als Nachschuß —	—	—	16	15	—			
Leinöl, fremdes — — —	—	1	18	12	—	—	18	15
" " einländisches vom platten Lande —	—	—	56	31	—	—	18	15
" " vom prima materia schon versteuert, als Nachschuß —	—	—	16	15				
Kienöl — — — —	Centner	—	16	15				
Rübenöl — — — —	Ohm	—	50	12				
Oele, medizinische, siehe Oleum.								
Ofen, fremde gebrannte — —	verboten.							
" " eiserne gegossene — —	Centner	—	3	3				
" einländische eiserne gegossene —	Centner	—	3	3				
Oleum absinthii, Wermuthsöl —	Loth	—	1	—				
" amygdalarum expressum, Mandelöl —	Pfund	—	2	3				
" anethi destillatum, Dillöl —	—	—	15	15				
" angelicae, Angeliköl — —	Loth	—	1	—				
" anisi, Aniesöl — —	Pfund	—	12	12				
" animale dippelii — —	—	—	12	12				
" anthos roris marini, Rosmarienöl —	—	—	6	6				
" asphalti, Judenpechöl — —	—	—	12	12				
" aurantiorum, Pommeranzenöl —	Loth	—	2	3				
" baccarum lauri destillatum, Lorbeeröl	Unze	—	1	—				
" bergamottae, Bergamottenöl —	Pfund	—	25	6				
" cajaputi, Kajaputöl — —	—	—	38	—				
" calami aromatici, Kalmusöl —	Unze	—	3	3				

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Oleum cardamomi, Cardamomöl — —	Loth	—	6	6				
" carvi, Garbenöl — — —	Pfund	—	6	6				
" caryophillorum, Nelkenöl — —	——	—	50	12				
" caſſeiae oleum, ſive de Cedro, Cederöl	——	—	25	6				
" decanache — — — —	Loth	—	3	3				
" chamamilloe deſtillatum, Camillenöl —	Unze	—	3	3				
" cinamonii, Canehl- oder Zimmetöl —	Loth	—	31	12				
" citri, Citronenöl — — —	Pfund	—	25	6				
" cochleariae — — — —	Loth	—	2	3				
" coriandri, Corianderöl — —	Pfund	—	38	—				
" cornu cervi — — — —	——	—	8	9				
" cubebarum, Kubebenöl — —	Unze	—	3	3				
" culibani — — — —	——	—	2	15				
" cumini, Kümmelöl — — —	Pfund	—	6	6				
" eſſentiae bergamottae, Bergamotten-eſſenz-Oel — — —	Unze	—	—	15				
" foeniculi, Fenchelöl — — —	Pfund	—	25	6				
" fuliginis, Rußöl — — —	——	—	2	3				
" guagaci foetidi — — —	——	—	1	6				
" jasmini, Jasminöl — — —	——	—	4	3				
" juniperi, Wachholderöl — —	——	—	4	3				
" Harlemmeröl — — —	Thaler	—	6	6				
" hyoſcyami, Bilſenöl — —	Pfund	—	2	3				
" laurinum expreſſum, Lorbröl —	——	—	2	3				
" lavendulae, Lavendelöl — —	——	—	19	—				
" ligni rhodii, Roſenholzöl — —	Loth	—	6	6				
" macis, Muscatblütöl — —	——	—	8	9				
" majoranae, Majoranöl — —	Unze	—	3	3				
" maſtiches, Maſtixöl — — —	——	—	3	3				
" meliſſae, Meliſſenöl — — —	Loth	—	2	3				
" menthae crispae, Krausmünzenöl —	Pfund	—	38	—				
" menthae piperitidis, Pfeffermünzöl —	——	—	42	3				
" nucum juglandarum expreſſum, Wallnußöl — — — —	——	—	2	3				
" nucum pinearum — — —	——	—	1	6				
" nucis moſchatae nuciſtae deſtillatum, deſtillirtes Muscatennußöl — —	Loth	—	7	6				
" nucis moschatae expreſſum, ausgepreßtes Muscatenöl — — —	Pfund	—	38	—				
" origani deſtillatum, ſpaniſch Hopfenöl	Unze	—	3	3				
" palmae, Palmöl — — —	Pfund	—	2	3				
" papaveris, Mohnöl — — —	——	—	1	—				
" petrae album et rubrum, Steinöl —	——	—	8	9				
" petroſellini, Petroſilienöl — —	Loth	—	1	—				
" philoſophorum, oleum laterum, oleum cum lateribus deſtillatum — —	Pfund	—	8	9				
" piperis, Pfefferöl — — —	Loth	—	3	3				
" pulegii, Polejöl — — —	——	—	2	3				
" ricini americani, amerikaniſch Wunderbaumſaamenöl, Purgierkörneröl	Pfund	—	6	6				
" roris marini, Rosmarienöl — —	——	—	6	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr	Pf	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr	Gr	Pf
Oleum rusci brusci, Schwarzdegen, Daggert- oder Dagutöl — — —	Centner	—	38	—				
„ rutae, Rautenöl — — —	Loth	—	1	—				
„ sabinae, Sadebaumöl — — —		—	1	—				
„ salviae, Salbeyöl — — —		—	1	—				
„ sassafras, Fenchelholzöl — — —		—	2	3				
„ saturejae, Pfefferkraut-, Saturneyöl — — —		—	1	—				
„ scorpionum, Scorpionöl — — —	Pfund	—	4	3				
„ serpilli, Feldkümmel- oder Grundelöl — — —	Loth	—	1	—				
„ spicae, Spickol — — —	Pfund	—	1	—				
„ succini albi, weiß Bernsteinöl — — —		—	6	6				
„ „ citrini, gelb dito — — —		—	4	5				
„ tanaceti, Rainfahrenkrautöl — — —		—	12	12				
„ tartari albi — — —		—	3	3				
„ „ foetidum, Weinsteinöl — — —		—	8	9				
„ templini, Tannenzapfenöl — — —		—	1	—				
„ terebintinae, Terpentinöl — — —	Centner	—	69	6				
„ thymi, Thimianöl — — —	Loth	—	2	3				
„ vitrioli, ausländisches — — —	Pfund	—	8	9				
„ „ einländisches vom platten Lande		—	4	3				
„ Zedoariae, Zittweröl — — —	Loth	—	3	3				
Alle andere namentlich im Tarif nicht genannte medizinische Oele	Thaler	—	6	6				
Oliträen-Krämer sind einzulassen — — —	verboten.							
Oliven — — — — —	Centner	1	23	15				
der Orhoft wird ohne Lacke zu 360 Pfd trockene Oliven gerechnet.								
„ in Gläser brutto — — —	Pfund	—	8	9				
„ Holz — — — —	Centner	—	12	12				
Operment oder Rauschgelb, siehe aurum pigmentum.								
Opobalsamum siccum, trockner indianischer Balsam, in kleinen Kürbisschaalen — —	Pfund	—	14	15				
Optische und künstlich geschliffene Gläser, als: Brenn- Fern- Vergrößerungs- Beyer- und Springgläser, fremde — — — —	Thaler	—	16	15				
Orangen-Blüthe, frische — — —		—	4	3				
„ „ Schaalen — — —	Centner	—	76	—				
Orleans, eine gelbe Farbe — —	Pfund	—	1	6				
Orseille, eine Farbe für die Färber —	Centner	—	21	3				
Ortolans, siehe Geflügel.								
Ossa de corde cervi — — — —	100 Stück	—	12	12				
„ sepiae, weißer Fischbein vom Black- oder Tintfisch — — — —		—	1	6				
Otterfell, siehe Rauchwaaren.								
Ova struthiae, Straußeneyer — —	Stück	—	2	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.
		Rthlr. Gr. Pf.		Rthlr. Gr. Pf.
P.				
Pökelfleisch, siehe Fleisch.				
Palatinen von Federn, von Zobel und Hermelin, fremde — — —	Thaler	— 50 12		
Palm- und Burbaumholz — — —	Centner	— 12 12		
Pantoffeln, fremde — — —	verboten.			
Papagey, siehe Geflügel.				
Papier, und zwar:				
a) fremdes				
" " Druckpapier — —	Rieß	— 1 6		
" " Schreib- und Conceptpapier	——	— 4 3		
" " Postpapier — — —	——	— 8 9		
" " Regalpapier, als:				
" " " " Olifant —	——	1 36 12		
" " " " fein Royal großes	——	— 84 6		
" " " " " " ordin.	——	— 43 9		
" " " " groß Median —	——	— 32 6		
" " " " mittel dito —	——	— 28 —		
" " " " klein dito —	——	— 19 —		
" " " " ord. dito —	Thaler	— 4 3		
" " Lösch- und Makulaturpapier	Rieß	— 2 —		
" " Packpapier, graues und blaues	——	— 4 3		
" " Gold- und Silberpapier, türkisch, gefärbtes, gemahltes, marmorirtes und anderes buntes Papier — —	verboten.			
" " Goldschlägerpapier — —	Thaler	— 2 15		
" " Preßpapier — — —	Rieß	— 2 15		
" " Tapetenpapier — —	Thaler	— 4 3		
" " Pappe und Papierspäne —	——	— 4 3		
b) Inländisches vom platten Lande.				
" " Druckpapier — —	Rieß	— 1 6		
" " Schreib- und Conceptpapier	——	— 2 15		
" " Postpapier — — —	——	— 5 12		
" " Regalpapier, als:				
" " " " Olifant —	——	— 84 6		
" " " " fein Royal großes	——	— 56 6		
" " " " " " ordin.	——	— 29 9		
" " " " groß Median —	——	— 21 6		
" " " " mittel dito —	——	— 19 —		
" " " " klein dito —	——	— 12 12		
" " " " ord. dito —	Thaler	— 2 15		
" " Lösch- und Makulaturpapier	Rieß	— 1 6		
" " Packpapier, graues und blaues	——	— 2 15		
" " Preßpapier — — —	——	— 2 —		
" " Tapetenpapier — —	Thaler	— 2 15		
" " Pappe und Papierspäne —	——	— 2 15		
Papier maché, siehe laquirte Waaren.				
Paradiesäpfel — — — —	Stück	— 2 3		
Parasols und Paraplues, fremde — —	verboten.			
Parchent, fremder — — —	——			

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr	Pf.
Parchent, einländischer aus Fabriken vom platten Lande — —	Thaler	—	2	15				
Parfumeries — — — —	——	—	25	6				
Paſtel, ſiehe Farbe.								
Patinen, hölzerne Schuhe oder Pantoffeln, ſind zum Verkauf in die Städte aus der Fremde, oder vom platten Lande einzubringen —	verboten.							
Pätſchen, oder Ruder kleiner Kähne —	Stück	—	—	12				
Pech, weißer — — — —	Centner	—	25	6				
" gelber und ſchwarzer — —	Tonne à 6 Stein							
	à 22 Pfd.	—	25	6				
" gelber und ſchwarzer — —	Stein à 22 Pfd.	—	4	3				
" Fackeln, ſiehe Fackeln.								
Peitſchen, lederne fremde — — —	verboten.							
" " Stöcke vom platten Lande —	Thaler	—	3	3				
Pellade, Gerberwolle, ſiehe Wolle.								
Pelzſchuhe und Stiefeln, fremde — —	——	—	20	6				
" Werk, ſiehe Rauchwaaren.								
Pergament, fremdes — — —	——	—	50	12				
Perlen, margaritae orientales, oſtindiſche ächte — —	——	—	6	6				
" " occidentales, weſtindiſche ächte —								
" Glasperlen und Wachsperlen —	Pfund	—	67	9				
Perlgraupe, ſiehe Graupe.								
Perlmutter oder mater perlarum — —	Stück	—	—	12				
" " in fragmentis — — —	Pfund	—	1	—				
" " Galanterie-Waaren, ſiehe Galanterie-Waaren.								
Perſpective, fremde, ſiehe Meſſingwaaren.								
Perüquen, fremde — — —	verboten.							
" " " Haare, ſiehe Haare.								
Pertſchafte, fremde, ſiehe Meſſingwaaren.								
Pezetta oder Bezetta rubra, Färbeläppchen oder Schminkflecklein — — —	Pfund	—	12	12				
Pfannen, eiſerne und von Meſſing, ſiehe Eiſen- und Meſſingwaaren.								
Pfauen, ſiehe Geflügel.								
Pfeffer, äthiopiſcher, langer — —	——	—	2	3				
" ordinairer ſchwarzer — —	Centner	1	61	15				
" " weißer — — —	——	2	47	15				
" ſpaniſcher, Taſchen- imgleichen türkiſcher — — — —	Pfund	—	—	12				
" mühlen, hölzerne fremde — —	Thaler	—	6	6				
" kuchen, fremder — — —	——	—	6	6				
" " einländiſcher, unverſteuerter	——	—	4	3				
" ſaamen oder Pfefferkrautſaamen, ſ. Saamen.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Pfeifen, als Vogel- Jagd- oder Hunde-Pfeifen.								
" fremde, siehe Messingwaaren.								
" deckel, messingene, siehe Messingwaaren.								
" Tabackspfeifen, fremde irdne —	verboten.							
" " " einländische ohne Unterschied ihrer Länge —	Gros	—	4	3				
" Köpfe, fremde, von Meerschaum u. Holz —	Thaler	—	12	12				
" " " " Porzellain und Fayance —	verboten.							
" " hölzerne, mit Blech gefuttert, inländische vom platten Lande — —	Thaler	—	4	3				
" " meerschaumne und hölzerne mit Silber beschlagen, fremde — —	——	—	16	15				
" Räumer von Drath, fremde —	verboten.							
" Röhrlein von Holz, fremde und einländische — —	Thaler	—	4	3				
" " " Horn und Elfenbein, fremde — —	verboten.							
" " " Leder, mit Drath bewundene, fremde —	——							
Pferde, Handlungs-Accise, so in- und außer der Jahrmarktszeit beym Verkauf der Pferde in Städten und zu selbigen gehörigen Vorstädten, wie auch auf dem platten Lande in den Marktflecken Statt habenden jährlichen Märkten von dem Verkäufer zu erlegen, vom Kaufgelde — — — — nach folgenden Aestimations-Sätzen, u. sollen im Werth angenommen werden:	Thaler	—	—	—	Thaler	—	3	3
1. ein Fohlen unter 1 Jahr bis zu 1½ Jahr alt zu — 8 Rthlr.								
2. ein ordinaires Bauerpferd zu 10 Rthr.								
3. ein Fohlen über 1½ bis 2 Jahr alt, desgleichen ein gutes Ackerbürger- oder Bauerpferd zu 20 Rthlr.								
4. ein ordinaires Reitpferd zu 40 Rthlr.								
5. ein Kutschpferd zu 50 Rthlr.								
6. ein feines Reitpferd zu 80 Rthlr.								
7. ein englisches oder türkisch feines Reitpferd zu — 150 Rthlr.								
Nota. Ein wirklicher Pferdehändler muß bey jedesmaligem Verkauf eines Pferdes die Handlungs-Accise vom vollen Kauf-Pretio erlegen.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Officiers und Particuliers, die keine Pferdehändler sind, auch nicht als Verkäufer den Markt beziehen, sind von obigen Abgaben	frey.							
Beym Tauschhandel muß:								
1. der Pferdehändler, der sich jederzeit, ehe der Pferdetausch geschiehet, beym Accise Amte zu melden hat, von denjenigen Pferden, die er einem Particulier überläßt, die Handlungs-Accise vom ganzen Werth derselben abführen;								
2. tauschen zwey Pferdehändler gegen einander, so muß jeder von ihnen, von dem Werth seiner Pferde, die Handlungs-Accise bezahlen.								
Pferde, welche zum Behuf der Königlichen Cavallerie-Regimenter als Remonte im Lande aufgekauft worden, sind von Erlegung der Handlungs-Accise frey, und ist solche weder vom Käufer noch Verkäufer zu fordern. Es sind jedoch zu Vermeidung heimlicher Unterschleife, dabey von den Chefs der Regimenter, Attreste über die jährlich einzukaufenden Pferde zu ertheilen, mit welchen die Käufer beym Einkauf sich legitimiren müssen, und in dem Bestimmungsorte, wo die Regimenter das Standquartier haben, ist vom Accise-Amte darauf zu sehen, daß nicht mehrere Pferde von den Pferdehändlern frey eingebracht werden, als die vom Chef des Regiments ausgestellten Attreste besagen, auf welchen die gekaufte Anzahl Pferde abzuschreiben ist.								
" welche auf Kammer Pässe für Königl. Rechnung für den Artillerie-Train, Proviant-Fuhrwesen und sonst zum Dienst der Königl. Armee angeschafft werden, sind sowohl beim Ein- als Verkauf von Erlegung der Handlungs-Accise —	—							
" einländische Stuten und Stut-Fohlen sind nur auszuführen erlaubt, im Fall sie mit einem Brandzeichen versehen sind, und darüber ein Ausfuhr-Attest absenten des Land-Stutamts oder Land-Stallmeisters ertheilt worden.								
" Geschirr, fremde — — —	verboten.							
" Haare, siehe Haare.								

Pfirsichen,

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Pfirsichen, siehe Obst.								
" " Stein oder Körner, siehe Saamen.								
Pflaster- oder Flußsteine, siehe Steine.								
" englisch Pflaster — — —	Thaler	—	5	12				
Pflaumen, siehe Obst.								
" " Mus, siehe Mus.								
Pflugräder, einländische vom Lande —	Fuder	—	25	6				
" " " einzelne — — —	Thaler	—	3	3				
" " " fremde — — —	——	—	20	6				
Pfriemen, fremde — — — —	——	—	20	6				
" " aus Preußisch-Westphälischen Provinzen — — —	——	—	3	3				
Pfropfen oder Kork, siehe Kork.								
Pfuhlschneppen, siehe Geflügel.								
Phosphorus, Phosphor — — —	Unze	—	16	15				
Pillen, fremde, zum eigenen Gebrauch —	Thaler	—	6	6				
" " " Handel — —	verboten.							
Pinsel, holländische — — —	Dutzend	—	—	6				
" " " auf Stöcken — —	——	—	—	12				
Piepenholz, siehe Holz.								
Piment, Amomum verum.								
Pistazien, Piſtaciae peregrinae — —	Pfund	—	1	6				
Pistolen, siehe Gewehre.								
" " Holster — — —	verboten.							
Plattirte Waaren — — —	Thaler	—	16	15				
Planken, siehe Holz.								
Plattreisen, von Messing, fremde — —	verboten.							
" " eiserne, fremde — —	Thaler	—	20	6				
Plickwerk oder Tauwerk, altes, sowohl wenn es für die Papiermühlen als zum Kalfatern der Schiffe eingehet —	frey.							
Plumage, siehe Federn.								
Plumbago mineralis, Bleyglanz — —	Centner	—	21	3				
Plumbum ustum, gebrannt Bley — —	Pfund	—	—	6				
Plumpenröhren — — — —	Stück	—	4	3				
Plüsch, fremder, siehe seidene Waaren.								
Poſist, crepitus lupi, siehe fungi.								
Point d'Hongrie, Tapeten und dergleichen Arbeit mit Seide und Wolle ausgenäht, fremde — — —	verboten.							
Pomade, fremde — — — —	Thaler	—	25	6				
Pommeranzen — — — —	Stück	—	—	6				
Außerdem an Banco-Impost pro Kiste von 500 Stück 1 Rthlr. 45 Gr. und einzeln 6 Pf. pro Stück.								
" " " eingemachte — —	Pfund	—	16	15				
" " " Oel — — —	Loth	—	2	3				
" " " Schaalen — — —	Centner	—	76	—				
" " " Bäume — — —	Thaler	—	3	3				
" " " unreife, trockene, siehe fructus seu poma aurantia immatura.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Acciſe-Satz zur Conſumtion. Rthlr.	Gr	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Acciſe-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Poma momordica — — — —	Stück	—	—	6				
Porzellanerde, zum Fayancebrennen —	Thaler	—	2	15				
Porzellan, fremdes — — —	verboten.							
Poſamentierarbeit, fremde — —								
Poſaunen, ſiehe Inſtrumente muſicaliſche								
Poſen, ſiehe Federpoſen.								
Poſtpapier, ſiehe Papier.								
Portaſche, ſiehe Aſche.								
Portſchienen, ſiehe Holz.								
Preßſpäne, fremde — — —	Thaler	—	4	3				
„ „ „ einländiſche — — —		—	2	15				
Priſenbänder, Languetten, fremde —	verboten.							
Prinzmetallene Waaren — — —								
mit Ausnahme der ſub voce Meſſing beſonders erlaubten Artikel.								
Priſonniers zu Trauerkappen geblümte und platte, fremde — — —								
„ „ „ ſeidene, fremde — — —								
Prana ſebeſtina, Bruſtpflaumlein — —	Pfund	—	2	15				
Prunellen, ſiehe Obſt.								
Puder, fremder — — — —	verboten.							
„ einländiſcher aus Halle — —	Centner	—	67	9				
„ „ „ vom platten Lande — —		—	84	6				
„ Bläſer oder Püſter — —	Thaler	—	4	3				
Pumones vulpium, Fuchslungen — —		—	4	3				
Pulver, ſiehe Schießpulver.								
Pilze, friſche — — — —		—	4	3				
„ trockene — — — —	Metze	—	—	12				
„ friſche — — — —		—	—	6				
Pumpernickel — — — —	Stück	—	6	6				
Puppen, unbekleidete — — —	Thaler	—	4	3				
„ „ bekleidete — — —	verboten.							
„ „ Spieler, ſiehe Schattenſpieler.								
Puten, Kurren, ſiehe Geflügel.								
Putzwaaren, fremde, ſiehe Galanteriewaaren.								
Q.								
Quaderſteine, ſiehe Seine.								
Quarl oder Quärdel, hölzerne — —	Thaler	—	3	3				
„ von Fichtenholz ſind zu ſchneiden und einzubringen — — —	verboten.							
Queckſilber, ſiehe Mercurius.								
Quittenäpfel oder Birnen, ſiehe Obſt.								
Quincaillerie- oder kleine Krahmwaaren, die im Tarif keinen beſondern Satz haben, fremde —	Thaler	—	20	6				
„ „ „ „ aus den Preußiſchen Weſtphäliſchen Provinzen —	—	—	3	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
R.								
Radesſpeichen, einländiſche vom platten Lande	Fuder	—	4	3				
" " " " einzelne — —	Schock	—	1	3				
Radices, Wurzeln, trockene, als:								
Radix acetoſae, Sauerampfwurzel —	Pfund	—	—	6				
" alcannae anchuſae, Ochſenzungwurzel — — —	——	—	1	—				
" alkekengi, halicacabi, Judenkirſchwurzel —	——	—	1	—				
" allii, getrockneter Knoblauch —	——	—	—	12				
" althaeae biſmalvae ibici, Ibiſch- oder Althäwurzel — —	Centner	—	29	9				
" angelicae — — —	——	—	38	—				
" anthorae, Giftwurzel, Eiſenhütlein — — — —	Pfund	—	2	3				
" apii, Eppichwurzel — —	——	—	—	6				
" ariſtolachiae, fabaceae, longae et rotundae, Oſterluzie, Hollwurzel — — —	——	—	1	—				
" arnicae plauenſis — —	——	—	1	—				
" aronis, Zeht- oder Fiebermurzel, Pfaffenpint — —	——	—	—	12				
" aſari, nardi ruſticae bacharis, Haſelwurzel — —	——	—	—	6				
" aſtragali ex ſcap — —	——	—	1	6				
" aſparagi, Spargelwurzel —	——	—	—	6				
" aſphadeli martagum haſtulae regiae, Goldwurzel, wilde Lilie	——	—	1	—				
" bardannae lappae perſonatae, Klettenwurzel — — —	——	—	—	6				
" behen albi et rubri lydhnis ſylveſtris polemonii, Been- oder Mangoldwurzel — —	——	—	1	6				
" biſtortae vulgaris, Mutterwurzel	Centner	—	38	—				
" bryoniae, Stückjaun oder Gichtrübe — — —	Pfund	—	—	6				
" calami, Kalmuswurzel —	Centner	—	14	15				
" cardopatii cartinae, Eberwurzel	Pfund	—	—	6				
" caricae, große Grauswurzel —	——	—	—	6				
" caricis arenanae, Eiſenpähden, Sandriesgras — —	——	—	—	6				
" caryophyllata benedicta, Benedictenwurzel — —	——	—	—	6				
" chinae — — —	——	—	1	6				
" cichorii ſolſequii, Hindläufwurzel, trockene vom platten Lande	Centner	—	12	12				
" cichorii ſolſequii, trockene fremde	Pfund	—	—	12				
" colchici, Zeitloſenwurzel —	——	—	—	6				
" columbae, Kolumbawurzel —	——	—	4	3				
" conſolidae majoris, ſchwarze Wurzel, Wallwurzel —	——	—	—	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr	Pf	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Radices.								
Radix contrayervae drakenae, peruvianische Giftwurzel — —	Pfund	—	4	3				
„ conyzae, Durrwurz — —	——	—	1	6				
„ coronae monachi, Mönchskopf	——	—	—	12				
„ cucumeris asinini, Eselskubiswurzel — — —	——	—	1	—				
„ curcumae, Gelbwurzel —	Centner	1	23	15				
„ cyclaminis arthanitae, Saubrod	Pfund	—	—	12				
„ cynoglossae, Hundzungenwurzel	——	—	—	6				
„ cyperi longi et rotundi, Cyperwurzel — — —	——	—	1	6				
„ dauci cretici anethi ursini, Bärenwurzel — — —	Centner	—	38	—				
„ dictamni albi, weißer Diptan	——	—	33	12				
„ doronici, Gemsenwurzel —	Pfund	—	2	15				
„ ebuli sambuci humilis, Attigwurzel — — —	——	—	—	12				
„ ellebori albi et nigri, Nieswurzel — — — —	——	—	—	6				
„ enulae helenii, Alantwurzel —	Centner	—	33	12				
„ eryngii centum capita inguinalis, Mannstreuwurzel — —	Pfund	—	—	12				
„ filipendulae, rothe Steinbrechwurzel — — —	——	—	—	12				
„ foeniculi, Fenchelwurzel —	——	—	—	6				
„ fragariae, Erdbeerkrautwurzel	——	—	—	6				
„ galangae, Galantwurzel —	——	—	—	12				
„ gentianae albae et rubri, Entian	Centner	—	25	6				
„ graminis, Grasswurzel —	——	—	16	15				
„ hermodactyli, Hermodaktylen	——	—	16	15				
„ jaconiae — — —	——	1	64	12				
„ jalappae mechoacannae nigrae, Jallappe — — —	Pfund	—	2	11				
„ imperatoriae astrutii magistrantiae, Meisterwurzel — —	Centner	—	33	12				
„ ipecacuanhae, hypocacannae cajofannae — — —	Pfund	—	12	12				
„ iridis florentinae, Violenwurzel	Centner	—	50	12				
„ lapathi acuthi, rumicis oxylapathi, Grindampferwurzel, spitzer Mangold — —	Pfund	—	—	6				
„ levistici, Liebstöckelwurzel —	——	—	—	6				
„ ligni rhodii, Rhodiser Holzwurzel — — —	——	—	—	6				
„ liliorum alborum, weiße Lilienwurzel — —	——	—	—	12				
„ liquiritae glycyrrhizae, Süßholz	Centner	—	38	—				
„ lonicerianae, Lopezwurzel —	Pfund	—	8	9				
„ mandragorae — —	——	—	—	12				
„ malvae, Pappelwurzel —	——	—	—	6				
„ mechoacannae — —	——	—	2	3				

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion.		Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.	
		Rthl.	Gr. Pf.		Rthl.	Gr. Pf.
Radices.						
Radix mei paluſtris olsnichii, dauci paluſtris, wilder Eppich	Centner	—	18 —			
„ nymphaeae albae et luteae, weiße und gelbe Seerosenwurzel	Pfund	—	— 6			
„ ononidis reſtae bovis, Hauhechelwurzel, Ochsenbrachwurzel	—	—	— 6			
„ orchidis ſaryri, Knabenkrautwurzel — — —	—	—	1 6			
„ olſpittae — — —	—	—	— 6			
„ oſtruthii imperatoriae — —	Centner	—	33 12			
„ pareirae bravae thymelacae —	Pfund	—	2 3			
„ peraſitidis, Peſtilenzwurzel —	—	—	— 6			
„ peucedani, Haarſtrang, Saufenchel — — —	—	—	— 12			
„ pimpinellae — — —	Centner	—	42 9			
„ poeoniae, Pöonien oder Gichtroſenwurzel — — —	—	—	76 —			
„ polygalae amarae, bittere Kreuzblumenwurzel — —	Pfund	—	1 6			
„ polygalae virginiae ſenegae, virginiſche Klapperſchlangen- oder Senegalwurzel — —	—	—	1 6			
„ polygalae vulgaris, kleine Kreuzblumenwurzel — —	—	—	— 12			
„ polygonati, ſigilli Salomonis, Weißwurzel — —	—	—	— 6			
„ polypodii filiculae, Engelsüß, Steinwurzel — —	Centner	—	42 3			
„ pyrethri, Bertramswurzel —	Pfund	—	— 6			
„ rhabarbari, ächte ohne Unterſchied — —	—	—	12 12			
„ „ „ monachorum, Mönchsrhabarbar —	—	—	1 6			
„ „ „ mechoacannae, weißer Aſchenbarbar —	—	—	2 3			
„ rhapontici, Rhei, Rhapontica	—	—	— 12			
„ rubiae tinctorum, Färberröthe, Rothwurzel — —	—	—	— 6			
„ ruſci, brucci, chamae myrtilli, Mäuſe- oder Myrthendorn —	Centner	—	33 12			
„ ſalapi, Salap oder perſiſche Storchenwurzel — — —	Pfund	—	4 3			
„ ſaponariae, Seifenkrautwurzel —	—	—	— 12			
„ ſarſarii — — —	—	—	1 6			
„ ſaſſaparillae, Saſſaparille —	—	—	4 3			
„ ſcillae oder ſquillae, trockne Meerzwiebeln — —	—	—	1 6			
„ „ „ friſche dito	—	—	— 6			
„ ſcorzonerae, Skorzoner- oder Schlangenmordwurzel —	—	—	— 12			

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Radices.								
Radix scorphulariae, braun Windkraut- oder Kropfwurzel — —	Pfund	—	—	6				
" senegae, Senegawurzel —	—	—	1	6				
" serpentariae, virginianae, bistortae, mumulariae, viperinae contrayervae virginianae —	—	—	4	3				
" sigilli Salomonis — — —	—	—	—	6				
" spicae indicae — — —	—	—	12	12				
" succisae, morsus diaboli, Teufelsabbißwurzel — —	—	—	—	6				
" taraxaci, dentis leonis, capitis sive coronae monachi, Pfaffenplatte, Mönchskopfwurzel	—	—	—	12				
" tormentillae, Nabel- oder Siebenfingerkrautwurzel —	—	—	—	6				
" turpethi, turpithi, Turbith —	—	—	2	15				
" ulmariae, barbae caprinae, reginae prati, Wurmkraut, Johanniswindel, Geisbartwurzel — — — —	—	—	—	6				
" valerianae majoris et minoris, phu magnum, große und kleine Baldrian, Theriacwurzel	Centner	—	50	12				
" victorialis longae et rotundae, lange und runde Allermannsharnisch, Siegwurzel —	Pfund	—	1	6				
" vincetaxici hirundinariae, Schwalbenwurzel — — —	Centner	—	16	15				
" zedoariae, Zittwerwurzel —	Pfund	—	2	3				
Radices, welche nicht benannt sind Alle grüne oder falsche Wurzeln — —	Thaler	—	—	3				
Räder, Pflug-, Karren- und Wagenräder, beschlagene und unbeschlagene, fremde — — —	—	—	20	6				
" Pflug- und Karrenräder, einländische, vom platten Lande —	Fuder	—	25	6				
" Pflug- und Karrenräder, einländische, vom platten Lande, einzelne	Paar	—	—	6				
" Wagenräder, einländische unbeschlagene, vom platten Lande —	—	—	4	3				
" Wagenräder, einländische, mit Eisen beschlagen — —	—	—	8	9				
Rahmen, Bilderrähme von gepreßten und gefirnißten Messingblech, siehe Messingwaaren.								
Räucherkerzen — — —	Pfund	—	2	3				
Räucherpfannen, messingene, siehe Messingwaaren.								
Rahm- und Nuß-Butter — —	Thaler	—	4	3				
" oder Kienruß — —	Centner	—	21	3				

Rappiere

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthl.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthl.	Gr.	Pf.
Rappiere und Rappierklingen, fremde —	verboten.							
" " " " " einländische aus der Grafſchaft Mark —	Thaler	—	3	3				
Rab- oder Rib-Saamen, ſiehe Saamen.								
Raſch, ſiehe wollene Waaren.								
Raſchmacher-Wolle, ſiehe Wolle.								
Raſen zu Grasbanken — — —	frey.							
Ratzenpulver, arſenicum album et citrinum, ſiehe Arſenicum.								
Rauchwaaren, rohe und ausgearbeitete, als:								
a) feine Rauchwaaren.								
Bärenfelle, weiße u. ſchwarze, große oder kleine —	Stück	—	21	3				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	84	6				
Baranken, ſchwarze aſtrakaniſche — —	Stück	—	2	3				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	63	6				
ditto ſchwarze Krimmer —	Stück	—	1	12				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	50	12				
ditto graue Krimmer und Perſianiſche —	Stück	—	4	3				
dergleichen Futter —	Futter	1	36	9				
Bieber — —	Stück	—	12	12				
Fiſchotter, Virginiſche über Leipzig —	———	—	22	9				
ditto aus Pohlen — —	———	—	12	12				
Füchſe, blaue und weiße, Moskowitiſche und andere fremde, 1ſte Gattung	———	—	42	3				
dergleichen Futter —	Futter	3	67	9				
ditto Ruſſiſche, Pohlniſche und andere, auch weiße und blaue 2ter Gattung	Stück	—	12	12				
dergleichen Futter —	Futter	1	36	9				
ditto Kreuzfüchſe — —	Stück	—	16	15				
ditto Silberfüchſe und Murmack oder Momorken —	———	—	25	6				
ditto ſchwarze — —	Thaler	—	4	3				
Hermelin, das Zimmer von 40 Stück — —	Zimmer	—	21	3				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	84	6				
Iltis, Virginiſche ausgearbeitete mit Schwänzen	Stück	—	4	3				
ditto ohne Schwanz —	———	—	2	15				
ditto Schwänze — —	———	—	1	6				
Leoparden-Tieger- und andere große Thierhäute —	———	—	42	3				
Luchsbälge — —	———	—	12	12				
Luchskatzen — —	Thaler	—	4	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr	Pf.
Rauchwaaren.								
a) feine Rauchwaaren.								
Marder, Russische, Indianische — — —	Thaler	—	4	3				
dergleichen Unterfutter —	——	—	4	3				
Momorken, siehe Silberfuchs.								
Sterze gute — —	Stück	—	4	3				
dito halbhaarige — —	——	—	2	3				
dito Schwarten — —	——	—	1	3				
Schwanenhäute — —	Thaler	—	4	3				
Tieger, siehe Leoparden.								
Vielfraß — — —	Stück	—	12	12				
Wiesel weiße, das Zimmer von 40 Stück — —	Zimmer	—	21	3				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	84	6				
Wolfshäute — —	Stück	—	12	12				
dergleichen Unterfutter, Wildschur genannt —	Futter	1	61	15				
Zobel, ordinaire — —	Stück	—	21	3				
dito besser und von höherem Werth nach der Schätzung — — —	Thaler	—	4	3				
dito Schwänze, ordinaire	Stück	—	1	6				
bessere nach dem Werth —	Thaler	—	4	3				
andere hier nicht benannte feine Rauchwaaren und dergleichen einländische Kürschnerarbeit vom Lande — — —	——	—	4	3				
b) ordinaire Rauchwaaren.								
Bärenfelle, braune große und kleine — —	Stück	—	16	15				
Baranken, weiße Lammschmaschen, ordinaire Russische und Ungarische —	100 Stück	—	20	6				
dito weiße Sterblinge —	——	—	6	15				
dito schwarzer Triester, desgleichen alle Dänische und Spanische — —	5 Stücke	—	3	3				
dergleichen Futter —	Futter	—	20	6				
dito Ukrainer schwarze Schmaschen — —	Stück	—	1	3				
dergleichen Futter —	Futter	—	33	12				
Ungarische schwarze Schmaschen — — —	Stück	—	—	15				
dergleichen Futter —	Futter	—	27	—				
Ausschuß, Meerlacken genannt — — —	100 Stück	—	20	6				
Canin, weiße und schwarze	Schock	—	6	15				
dergleichen Futter —	Futter	—	4	3				
dito graue Englische —	100 Stück	1	45	—				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl	Gr.	Pf.
Rauchwaaren.								
b) ordinaire Rauchwaaren.								
Dachsfelle — —	Stück	—	1	3				
Feldmäuse, Hamster, Maulwürfe und dergleichen —	Dutzend	—	—	15				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	6	15				
Feh oder Grauwerk, das Bund von 20 Stücken	Bund	—	5	12				
dergleichen Unterfutter von 120 Stücken ungefähr	Futter	—	33	12				
Fischotter einländisch —	Thaler	—	3	3				
Füchse weiße, die ins Gelbliche fallen, auch gemeine Russische, Pohlnische und andere ordinaire rothe —	Stück	—	2	3				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	56	3				
dito ganz gemeine Fuchsfutter, Säcke genannt —	——	—	32	—				
dito Futter, welche nicht aus ganzen Bälgen, sondern aus Kehlen, Bäuchen, Rücken ꝛc. gemacht sind, nach dem Werth —	Thaler	—	3	3				
Grauwerk, siehe Feh.								
Genotten und schwarze Katzenfelle — —	Stück	—	1	12				
Haasen, weiße und ordinaire, auch wilde Katzenfelle — — —	100 Stück	—	40	9				
dergleichen Unterfutter —	Futter	—	12	12				
Iltis, ordinaire — —	Stück	—	—	9				
Lammfelle, siehe Baranken								
Marder, falsche, siehe Iltis.								
dito ordinaire — —	——	—	3	3				
dergleichen Unterfutter nach dem Werthe — —	Thaler	—	3	3				
dito Schwänze und Klauen	100 Stück	—	28	3				
Murmelthierfelle — —	——	—	27	—				
Pelze, ordinaire schwarze u. weiße Bauer-Pelze —	Stück	—	10	3				
Schmaschen, siehe Baranken.								
Seehund- oder Robbenfelle	——	—	2	3				
Schuppen — —	100 Stück	1	78	12				
Ziberth-, Diesem- oder Seeratzenfelle — —	——	—	54	—				
andere hier nicht benannte gemeine Rauchwaaren u. dergleichen einländische Kürschnerarbeit vom Lande — — —	Thaler	—	3	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Rauchwaaren.								
b) ordinaire Rauchwaaren.								
ausgegerbeitete aus dem Oesterreichschen 30 pCt Zoll-Impost: rohe hingegen nur die gewöhnlichen Zollgefälle.								
gefertigte Arbeit, fremde, siehe Kürschnerarbeit.								
inländische Haasenfelle sind auszuführen — —	verboten.							
Rausch- und Kniftergold, siehe Messingwaaren.								
Rauchgelb oder Rothenpulver, Arsenicum citrinum, siehe Arsenicum.								
Rechen, siehe Hacken.								
Regenschirme, siehe Parasols und Parapluyes.								
Regenwürmer, lumbrici terrestres —	Pfund	—	1	—				
Regulus antimonii, Spießglanz-König —	——	—	1	—				
Reh und Rehböcke, siehe Wildpret.								
„ Felle, siehe Häute.								
„ Haare, siehe Haare.								
Reiß — — — — —	Centner	—	33	12				
Reißfedern, siehe Messingwaaren.								
Reitzken, eine Gattung kleiner feiner Pilze —	Thaler	—	4	3				
Resina elastica, elastisch oder Federharz —	Pfund	—	8	9				
„ jallappae, Gallapharz — — —	——	—	21	3				
„ ligni sancti — — —	——	—	8	9				
Reitpeitschen, fremde — — —	verboten.							
Reitzeuge und Geschirre, excl. Sattel, fremde	——							
Rephühner, siehe Geflügel.								
Ressorts, siehe Federn.								
Rheinwein, siehe Wein.								
„ und Franzbranntwein, siehe Branntwein.								
Richtscheiben, siehe Messingwaaren.								
Riechwasser, fremde — — —	Thaler	—	25	6				
Riegel zu Schränken, siehe Messingwaaren.								
Riemen- oder Streimel-Lachs, siehe Fische.								
„ oder Ruder, eichene, siehe Holz.								
Riemer- oder Sattlerarbeit, fremde, excl. englische Sattel — —	verboten.							
Riete, stählerne, zu den Posamentier- und Strumpfwirkerkämmen — —	Thaler	—	2	3				
Rinden oder Schaalen für Apotheker und Materialisten, siehe Cortices.								
Rindfleisch, siehe Fleisch.								
Rindleder, rohes, siehe Leder.								
Ringe, siehe Messingwaaren.								
„ fremde Vorhängeringe, kleine eiserne verzinnte — — —	——	—	20	6				

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.		Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
Rob dauci, Mohrrübenmus — —	Quart	—	1					
» eboli, Attigbeerenmus — —	——	—	1	—				
» juniperi, Wachholdermus — —	——	—	1	—				
» sambuci, Fliedermus — —	——	—	1	—				
» sorborum, Ebreschenmus — —	——	—	1	—				
Rönnen, Erd- und Dachrönnen, einländische vom platten Lande, lange —	Stück	—	4	3				
» Erd- und Dachrönnen, kurze bis 12 Fuß — — —	——	—	2	3				
Roggen, siehe Getreide.								
» Mehl, siehe Mehl.								
Rohr — — — — —	Schock à 60 Bund	—	3	3				
» zu neuen Bauten und Reparaturen, siehe Baumaterialien.								
» für blasende musikalische Instrumente —	Thaler	—	3	3				
» und spanische Binsen zum Stuhlflechten	——	—	3	3				
» Spulen für die Leinweber — —	——	—	3	3				
» spanische Rohrstöcke, unbeschlagene —	——	—	25	9				
» » » beschlagene —	verboten.							
» » laquirte und Badienen, siehe laquirte Waaren								
Rolldammast, siehe seidene Waaren.								
Rollen, Bettstellen- und Vogelrollen, siehe Messingwaaren.								
Romvalietücher, als baumwollene Waaren	verboten.							
Rosenblätter — — — —	Pfund	—	1	—				
» Wasser — — — —	Quart	—	4	3				
Rosinen, lange oder spanische, große Franz- oder Korbrosinen; desgleichen kleine Corinthen — —	Centner	—	50	12				
Roß- oder grauer Schwefel, sulphur caballinum, siehe Schwefel.								
Rostrale, siehe Messingwaaren.								
Röthe, Garance, siehe Farbeholz.								
» Pflanzen und Keime, zur Ausfuhr —	verboten.							
Roth- und Gelbgießerarbeit, siehe Messingwaaren.								
» oder Japanisch Holz, siehe Farbeholz.								
» Steine oder Röthel — —	Centner	—	12	12				
» Stifte oder Rothsteinfedern, siehe Bleystifte.								
Rothscheer, siehe Fische.								
Ruder, siehe Holz								
Rüben, siehe Gartengewächs.								
Rüb-Oel, siehe Oel.								
» und Rabssaamen, siehe Saamen.								
Rum, siehe Arrak.								
Rundschnur, siehe wollene Waaren.								
Ruppen oder Robbenfelle, Seehundsfelle, rohe, siehe Rauchwaaren.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
Ruppen- oder Robbenfelle, lohgahre —	Thaler	—	16	6				
Ruthen für Korbmacher oder Gärtnerruthen	Bund	—	—	6				
so in großen Quantitäten einkommen	Fuder	—	2	3				
S.								
Saamen.								
a) Zur Arzney, siehe Semina.								
b) Blumensämereyen — —	Thaler	—	6	6				
, zwiebeln — —	——	—	4	3				
c) Gartensämereyen, als:								
Blumenkohlsaamen — —	Pfund	—	11	15				
Bollen- oder Zwiebelsaamen	——	—	1	—				
Dillsaamen — —	Centner	—	19	—				
Endivien- und Löffelkrautsaamen — — —	Pfund	—	4	3				
Kerbel-, Kohl-, Kreß-, Pastinak-, Petersilien-, Pfefferkraut- u. Sellerieſaamen	——	—	1	6				
Kohlrüben-, Mohrrüben-, Rotherüben- und Steckrübensaamen; Lattuk- oder Lattich-, Portulak- und Salbeysaamen — —	——	—	2	3				
Majoran- oder Meyran-, Melissen-, Rauten-, Spik- und Thomiansaamen — —	——	—	3	9				
Rettigsaamen — —	Centner	—	76	—				
Sauerampfersaamen —	Pfund	—	1	6				
Aepfel-, Birn-, Gurken- und Kürbis-Kerne — —	——	—	1	—				
Melonenkerne — —	——	—	1	6				
Pfirsichkerne — —	——	—	1	—				
Quittenkerne — —	——	—	6	2				
Spargelsaamen — —	——	—	2	3				
Zwiebelsaamen — —	——	—	1	—				
Alle übrige Gartensämereyen	Thaler	—	6	6				
d) Holzsaamen, als:								
Buchekern zur Buchmast	Scheffel	—	4	3				
Eicheln — —	——	—	2	15				
Aller übriger Holzsaamen —	Thaler	—	4	3				
e) Sämereyen zu anderm ökonomischen Gebrauch, als:								
Anis — — —	Centner	—	50	12	Centner	—	11	—
Coriander — — —	——	—	38	—				
Fenchel — — —	——	—	38	—				
Hanfsaamen — —	Scheffel	—	5	12	Last	—	20	6
Kleesaamen, gewöhnlicher, rother und weißer — —	Centner	—	16	15				
Esparcette, Lucern, Rangras und ähnlicher ausländischer Kleesaamen — —	Pfund	—	—	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Saamen.								
e) Sämereyen zu anderm ökonomischen Gebrauch, als:								
Kümmel ord. — —	Centner	—	25	6				
" langer Suppenkümmel —	— —	—	42	3				
" schwarzer Kümmel	— —	—	33	12				
Leinsaamen, Riga'scher und anderer fremder — —	Scheffel	—	6	15	{ Last	—	20	6
dito inländischer — —	— —	—	4	3				
Mohnsaamen — —	{ Schefl.	—	11	6				
	{ Metze	—	—	12				
Rabssaamen oder Rübsaat oder Oelsaamen — —	Centner	—	12	12				
Rabssaamen, Hanfsaamen, Lein- oder Oelsaamen zum Oelpressen — —	{ Last	—	50	12				
	{ Schefl.	—	—	15				
und ist als Ergänzung an Fabrications-Accise von dem gepreßten Oele nachzuzahlen	Ohm	—	16	15				
Senf, weißer und brauner —	Centner	—	19	—				
dito — — —	Scheffel	—	12	12				
Sacharum lactis, Milchzucker — —	Pfund	—	1	6				
" penidii, gewundener Gerstenzucker	— —	—	1	6				
" saturni oder Bleyzucker — —	— —	—	3	3				
Säbel, siehe Gewehre.								
Sackdrillich, siehe leinene Waaren.								
Säfte, medizinische, siehe Succus.								
Safflor — — — — —	Centner	—	57	—				
Saffian, siehe lederne Waaren.								
Saffran, Crocus — — — —	Pfund	—	63	6				
Sägen, fremde — — — —	Thaler	—	20	6				
" aus der Grafschaft Mark —	— —	—	3	3				
Sago — — — — —	Pfund	—	1	6				
Sahne oder Milchrahm auch Schmand genannt — —	Thaler	—	4	3				
" " " in kleinen Quantitäten — —	Quart	—	—	6				
Saiten, Cither- und Clavierſaiten von Messing und Eisendrath, fremde —	verboten.							
" Drathsaiten inländische vom platten Lande — — — —	Thaler	—	3	3				
Sal absinthi, Wermuth-Salz — —	Pfund	—	2	3				
" acetosellae, Sauerklee-Salz — —	— —	—	12	12				
" acetosae, geläutertes Sauerampfsalz —	— —	—	11	15				
" amarum — — — —	— —	—	—	12				
" " einländisch aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck, zahlet an Accise-Zoll- und Uebertrag zusammen 16 gGr. 3 Pf. — und gehet es mit Attest des Salzamts zu Schönebeck, oder der	Centner							

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Factorey, imgl. mit Passirzettel des Accise-Amts zu Schönebeck oder des Orts, in welchem sich die Factoreyen befinden, Accise- und Zollfrey ein.								
Sal anglicum epsonii — — —	Pfund	—	—	6				
„ alcali mineralis — — — —	Centner	—	27	9				
„ arcanum duplicatum — — —	Pfund	—	—	9				
„ carolinarum, Carlsbader Salz — —	—	—	8	9				
„ cornu cervi — — — —	—	—	7	15				
„ egerranes — — — —	—	—	7	15				
„ gemmae oder fossile, Steinsalz, siehe Salz.								
„ mirabile glauberi, Glauber-Wundersalz, fremdes — —	verboten.							
„ „ „ einländisches aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck incl. Zoll- und Uebertrag 16 Gr. 3 Pf. — —	Centner							
und gehet mit Atteste und Passirzettel, wie es mit anderm Salze aus dieser Fabrike schon gedacht, Accise- und Zollfrey ein.								
„ seidlicense, Seidlitzer Bittersalz — —	Pfund	—	2	3				
„ polychr. signette — — —	—	—	4	3				
„ succini, Bernsteinsalz — — —	—	—	25	6				
„ tartari, Weinsteinsalz — — —	—	—	1	—				
Alle übrige, im Tarif nicht namentlich genannte medicinische Salze — —	—	—	2	3				
Sallat, siehe Gartengewächse.								
Salmiack, fremder — — —	—	—	3	3				
„ einländischer aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck, incl. Accise und Zoll auch Schleusen-Gefälle 3 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. und gehet, wenn solcher mit Attest des Schönebeckschen Salz-Amtes oder der Factorey und Accise-Passirzettel begleitet ist, überall Accise- und Zollfrey mit Inbegriff des Seezolles ein.								
Salpeter, nitrum fremder — — —	Centner	—	50	12	Centner	—	13	15
„ einländischer aus der Salpetersiederey zu Inowraclaw, gehet aus den Niederlagen derselben mit Passirzettel frey ein, ohne solche aber, wenn nur ein Attest der Niederlage mitkömmt, ist es zur Versteuerung zu bringen mit — —	—	—	36	—				
„ inländischer vom platten Lande —	—	—	36	—				

Salpeter.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Salpeter-Essig, saures nitrum, aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck erlegt daselbst an Accise und Zoll pro Pfd. 1 gGr 2 gPf. oder — und gehet wie die andern Fabricate dieser Fabrike, mit Atteste und Passirzettel frey ein.	Pfund	—	4	15				
" Kuchen — — — —	——	—	2	3				
" Lauge, Mutterlauge — —	Quart	—	—	6				
" Spiritus, spiritus nitri — —	Pfund	—	8	9				
Salvolat- oder Cervelatwürste — —	——	—	2	3				
Salz, inländisch Cocturſalz — —	Scheffel	—	2	3				
" fremdes, welches von der Seehandlungs-Societät zur innern Consumtion committirt wird — —	——	—	2	3				
" fremdes Cocturſalz ist für jeden, außer der Seehandlung auch zum Handel	verboten.							
" Steinsalz ist sowohl zum Durchgange, als zur innern Consumtion verboten, wenn es nicht durch die Seehandlungs-Societät spedirt wird.								
" Digestiv-Salz, oder Seifensieder Fluß, einländisch, aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck giebt an Accise, Zoll und Uebertrag pro Ctr. 2 ggr. 4 pf. gehet jedoch, wie die andern Fabricate dieser Fabrike mit den vorgedachten Attesten und Passierzetteln Accise- und Zollfrey ein.								
" Sauer, Benzoes-Sauer, aus der chemischen Fabrike zu Schönebeck, ist mit einer Abgabe an Accise und Zoll von 4 ggr. 7 pf. pro Pfund belegt, gehet jedoch, wie die andern Fabricate, mit den vorgeschriebenen Attesten und Passierzetteln, Accise- und Zollfrey ein.								
" zur Medicin, siehe Sal.								
Sammet, siehe seidene Waaren.								
" " bänder, siehe seidene Waaren.								
Sandel, rother, siehe Farbeholz.								
" " weißer — — — —	Pfund	—	1	—				
" " gelber — — — —	——	—	4	3				
Sand, Mauersand — — —	frey.							
" Schauersand — — —	Fuder	—	1	—				
" Streusand — — —	Thaler	—	3	3				
Sandix oder Massicot — — — —	——	—	6	6				
Sanguis draconum optimus, Gummi zum Mahlen — — — —	Pfund	—	8	9				
" hirci praeparatus, Bocksblut —	——	—	—	12				
Sapo alicant — — — —	——	—	—	12				
Sardellen oder Anchovies, siehe Fische.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Sattel, englische — — — —	Stück	3	33	12				
Sattinade, siehe seidene Waaren.								
Sauerkohl oder Kumst, siehe Kohl.								
Savetgarn, siehe Garn.								
Savoyerkohl, siehe Gartengewächs.								
Schaafe, zum Schlachten, siehe Schlachtvieh.								
„ „ zur Handlung — — —	——	—	—	—	——	—	2	3
„ „ Beine vom Lande — —	Thaler	—	3	3				
„ „ Felle, siehe Häute.								
„ „ Pelze, siehe Rauchwaaren.								
Schabracken, fremde — — —	verboten.							
Schachteln, hölzerne, fremde, siehe Holz.								
Schäfte, englische Zugschäfte — —	Paar	—	50	12				
Scharte, Färbekraut, vom platten Lande —	Centner	—	4	3				
„ „ „ einzelne Bunde —	Thaler	—	2	3				
Schattenspieler, Guckkastenträger —	pro Tag	—	12	12				
Schaufeln oder Schippen, siehe Schippen.								
Scheeren oder Scheermesser, siehe Eisenwaaren.								
Scheerenschleifer, fremden, ist die Treibung ihres Metiers —	verboten.							
Scheffel, hölzerne — — — —	Stück	—	1	—				
Scheidewasser, einländisches vom platten Lande — —	Pfund	—	1	6				
„ „ „ fremdes — —	——	—	8	9				
Schellen, messingene, siehe Messingwaaren.								
Scherter, siehe leinene Waaren.								
Schiedgelb oder Schüttgelb, siehe Farbe.								
Schiefersteine, siehe Steine.								
„ „ weiß, fremdes — — —	verboten.							
Schier oder Schleyer, siehe leinene Waaren.								
Schießpulver, einländisches, feines —	Centner	1	36	9				
„ „ „ „ „ grobes —	——	—	84	6				
„ „ „ von frey eingegangenen Materialien gefertiget, zum Behuf der Königlichen Armee	frey.							
„ „ „ fremdes — — —	verboten							
Schiffe, Seeschiffe, wenn solche neu verkauft werden, und die Materialien dazu versteuert sind, zahlen zur Handlung — — —	Thaler	—	—	—	——	—	3	3
„ „ wer solche zum eigenen Gebrauch erbauet, hat vom Holze keine Abgabe zu entrichten.								
Schiffsanker, siehe Anker.								
„ Baumaterialien, fremde, darauf soll außer dem aus der Fremde eingehenden Holze, welches zum inländischen Schiffsbau verwandt wird, eine Befreyung von den Accisesabgaben nicht statt finden. Siehe specielle Benennungen.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Schiffs-Werk oder Hanfheede, zum Dichten der Schiffe, siehe Hanfheede.								
Schilderey, siehe Gemählde.								
Schildkröten — — — —	Thaler Werth	—	6	6				
" " " Dosen, fremde, siehe Tobacksdosen.								
" " " Schalen, rohe und unbearbeitete — — —	Thaler	—	4	3				
" " " Waaren, siehe Galanteriewaaren.								
Schinken, geräucherte, siehe Fleisch.								
Schippen oder Schaufel und Spaden, hölzerne — — — —	Fuder	—	25	6				
" " oder Schaufel und Spaden, hölzerne, einzelne — —	Thaler	—	3	3				
" " oder Schaufel und Spaden, mit Eisen beschlagen — —	——	—	4	3				
" " und Spaden von Holz und Eisen, fremde — — —	verboten.							
Schirm, Fenster- und Bettschirme, fremde " " " " einländische vom platten Lande —	—— Thaler	—	4	3				
Schlachtvieh, ein- und ausländisches, zum Scharen- und Hausschlachten:								
" " " Ochsen, von 300 Pfund und darüber —	Stück	3	—	—				
" " " " unter 300 Pfund	——	2	—	—				
" " " Kühe, Stiere und Versen, von 300 Pfund und darüber —	——	2	30	—				
" " " " unter 300 Pfund —	——	1	45	—				
" " " Kälber — — —	——	—	22	9				
" " " Hammel, Schaafe u. Schaafböcke — — —	——	—	20	6				
" " " Lämmer, Schaafe und Ziegenleder — —	——	—	9	—				
" " " Ziegen und Ziegenböcke —	——	—	20	6				
" " " Schweine zum Scharn- und Hausschlachten ohne Unterschied — — —	——	—	30	—				
" " " Spanferkel — —	——	—	4	3				
" " " Schweinerümpfe vom Lande	100 Pfd.	—	33	12				
" " " " " " "	u. darüber 70 bis 100 Pfund	—	25	6				
" " " " " " "	40 bis 70 Pfund	—	16	15				
Schlangen- und Vipergräten — —	Thaler	—	4	3				
Schleifsteine, siehe Steine.								
Schleier oder Schier, siehe leinene Waaren.								
Schliep- oder Schlemperde — — —	Tonne	—	1	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthl.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Schlösser- und Schlösserarbeit, fremde —	Thaler	—	20	6				
" aus Preußisch-Westphälischen Provinzen —	—	—	3	3				
" " messingene fremde, siehe Messingwaaren.	—	—	—	—				
Schmack oder Schmackrutz, zur Zubereitung des Leders — — —	Centner	—	12	12				
Schmalthier, siehe Wildpret.								
Schmaschen, siehe Rauchwaare.								
Schmalte, siehe Farbe.								
Schmalz, siehe Schmeer.								
Schmaragd, siehe Steine.								
Schmeer, fremder — — —	—	—	7	6				
" vom platten Lande — —	—	—	10	2				
Schmelz, fremder, zu Besetzung der Kleider	Pfund	—	67	9				
" " Ziegel und Kapellen, fremde —	Thaler	—	3	3				
Schmerlen oder Schmerlinge, siehe Fische.								
Schminke, fremde — — —	—	—	25	6				
Schminklappchens, rother Flohr, siehe Pezetta.								
" " " gemeine, siehe Tornatolis.								
Schmirgel — — —	Centner	—	16	15				
Schnallen, silberne massive, fremde —	Thaler	—	56	—				
" " englische, mit Silber plattirte —	—	—	16	55				
" " " stählerne, messingene u. bleyerne, fremde —	verboten.							
" " " metallene, messingene u. stählerne aus der Grafschaft Mark —	Thaler	—	12	12				
" " Alle andere fremde — —	verboten							
" " eiserne und stählerne, einländische, aus der Splittgerberschen Fabrike — — —	Thaler	—	3	3				
" " aus der Fabrike zu Wiethen, mit Certificate und Passirzettel begleitet — —	frey.							
Schnäpel, siehe Fische.								
Schnecken, Gartenschnecken — —	Schock	—	—	6				
" Venusschnecken — —	Pfund	—	1	—				
" Zahnschnecken — —	—	—	1	—				
Schneevögel, siehe Geflügel.								
Schnepfen, siehe Geflügel.								
Schneidemesser, fremde — —	Thaler	—	20	6				
" " " aus Preußisch-Westphälischen Provinzen	—	—	3	3				
Schnitzer, für die Schuster, Tischler und andere Handwerker, fremde —	—	—	20	6				
" " aus Preußisch-Westphälischen Provinzen — —	—	—	3	3				
" " Messer, fremde — —	—	—	20	6				
" " " aus Preußisch-Westphälischen Provinzen —	—	—	3	3				

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Schnupftücher, halbseidene, baumwollene u. leinene Schnupf- u Halstücher — — —	verboten.							
" " " seidene, siehe seidene Waaren.								
Schnüre, fremde, seidene und wollene —	verboten.							
Schollen, siehe Fische.								
Schoten, siehe Gartengewächs.								
Schraubstöcke oder Kloben, fremde eiserne	Thaler	—	20	6				
" " " aus der Grafschaft Mark, inländische — —	——	—	3	3				
Schreibtafeln oder Briefstaschen, siehe Briefstaschen.								
" " " von Schiefer, siehe Schiefer.								
Schroot, Bleischroot, fremdes, der Centner 8 Rthlr. Werth gerechnet —	——	—	4	3				
" " oder Mehl zur Mastung, siehe Futterschroot								
" " Branntweinschroot, siehe Getreide.								
Schröpfköpfe, siehe Messingwaaren.								
Schubkarren, siehe Karren.								
" Kastenknöpfe, siehe Messingwaaren.								
Schubblätter, gestickte, siehe Broderien.								
Schube, Stiefeln und Pantoffeln, fremde	verboten.							
Schuppenfelle, siehe Rauchwaaren.								
Schusterkneife, Stahle, Pfriemen und Ahle, fremde — — —	Thaler	—	20	6				
" " " aus Preuß. Westphälischen Provinzen — —	——	—	3	3				
" " Pflöcke oder hölzerne Nägel zu den Absätzen — — —	——	—	3	3				
Schwade, siehe Grütze.								
Schwämme zum Waschen — —	Pfund	—	4	3				
" " " Feuerschwämme — —	Thaler	—	3	3				
" " " Flieder- oder Hollunderschwämme, Judasohren — —	Pfund	—	2	15				
" " " Ebreschenschwämme — —	——	—	2	15				
" " " Hirschbrunst, Lerchen- u. Roßschwämme — — —	——	—	—	12				
Schwäne, siehe Geflügel.								
Schwanenfedern für Federschmücker, siehe Federn.								
" " " zu Betten — —	——	—	4	3				
" " Felle — — — —	Thaler	—	12	12				
" " Posen, fremde, präparirte —	verboten.							
" " " inländische — —	1000 Stück	—	33	12				
Schwarzkümmel, siehe Saamen.								
Schwefel, gelber — — — —	Centner	—	25	6				
" " grauer, sulphur caballinum —	——	—	12	12				
" " " " " liquipodii —	Pfund	—	2	3				
" " lebendiger, sulphum vivum —	Centner	—	38	—				
" " rother oder aurum pigmentum —	——	1	23	15				

Schwefel,

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Schwefel, Einschlag zu Weinfässern, solche damit auszubrennen —	Pfund	—	1	—				
Schweine, siehe Schlachtvieh.								
" " und Schweinerümpfe zur Handlung, siehe Viehhandlung.								
" " Borsten, siehe Borsten.								
" " Haut, siehe Haut.								
" " Kopf, trockner oder geräucherter vom platten Lande — —	Stück	—	1	—				
" " Wildschweine, siehe Wildprett.								
Schwerdfegerarbeit, fremde — —	verboten.							
Scorpionen — — — —	Stück	—	3	15				
Seebesten, pruna sebestiana — —	——	—	2	15				
Seefische, siehe Fische.								
" Hundfelle, siehe Häute.								
" " Fett, siehe Fett von Seehunden.								
" " Thran, siehe Thran.								
" Spinnen oder Taschenkrebse — —	Thaler	—	25	6				
" Zungen — — — —	——	—	25	6				
Seegeltuch, siehe leinen Waaren.								
Seide, Floret- und Flockseide — —	Pfund	—	9	3				
" rohe ungefärbte Seide, als: Trame oder Organsin — —	——	—	8	9				
" " Behufs der Fabriken — —	frey.							
" " gefärbte aller Art — —	Pfund	—	12	12				
" Näheseide ohne Unterschied — —	——	—	25	6				
Seidene und halbseidene Waaren, fremde, mit Inbegriff der Strümpfe, Handschuhe und Bänder — —	verboten.							
" Waaren aus den Preußisch-Westphälischen Provinzen, erstreckt sich die Erlaubniß zu deren Einbringung nur lediglich auf Iserlohr seidene Schnupf- und Halstücher, wie auch auf die sub B. nach specificirte seidene Bänder, gegen folgende Sätze, als:								
a) seidene Schnupf- und Halstücher:								
Das Dutzend ½ breite à 4 Rthl. Werth								
" " ¾ " " 6 " "								
" " ¼ " " 8 " "								
" " ⅝ " " 10 " "	Thaler	—	6	6				
" " ½ " " 12 " "								
" " ¾ " " 16 " "								
" " ¼ " " 18 " "								
b) Bänder, als:								
Taffetbänder } ohne								
Sammetbänder und Borten } Unterschied.	Pfund	1	11	3				
schmale Moirebänder bis 1 Zoll breit }								
Seidene Tücher und Bänder aus Iserlohr, von den Messen zu Frankfurth an der Oder verkauft, müssen daselbst versteuert, mit einem gestempelten								

Certificat

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Acciſe-Satz zur Conſumtion Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Acciſe-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Certificat und einer Meßquittung begleitet ſeyn.								
Seiden Kreppflor, ſiehe Flor.								
Seidene Warten — — — —	Thaler	—	4	3				
Seiden-Cocons — — — —	—	—	2	3				
„ Würmerſaamen oder Eyer —	frey.							
Seife, fremde, Venetianiſche, weiße und bunte; Spaniſche, Marſeiller, und andere dergleichen feine — —	Centner	—	76	—				
„ gemeine grüne, fremde — —	verboten.							
„ weiße Ruſſiſche — —	Centner	—	52	15				
„ „ einländiſche grüne vom platten Lande — —	Tonne	—	33	12				
„ „ „ „ weiſſe — —	Centner	—	52	15				
Seifkugeln, fremde — —	Thaler	—	8	9				
Seilerwaaren, fremde — —	verboten.							
„ „ einländiſche vom platten Lande	Thaler	—	3	3				
Sellerieſaamen, Semen apii hortenſis —	Pfund	—	1	6				
Semen abel moſchi, Biſamkörner — —	——	—	6	6				
„ acetoſae, Sauerampfſaamen —	——	—	1	6				
„ agni caſti, Keuſchlammſaamen —	——	—	2	3				
„ altheae, Eibiſchſaamen — —	——	—	2	3				
„ ammios, Ameyſaamen — —	——	—	2	3				
„ anethi, Dilliſaamen — —	Centner	—	19	—				
„ angelicae, Angelikſaamen — —	——	—	50	12				
„ aniſi communis, Aniesſaamen —	——	—	50	12				
„ „ ſtellati, Sternanies, Badian —	Pfund	—	4	3				
„ apii hortenſis, Apich, Sellerieſaamen	——	—	1	—				
„ aquilegiae, Angleiſaamen — —	——	—	1	—				
„ aſparagi — — — —	——	—	2	3				
„ baſilicum ocymi, Baſilienſaamen —	——	—	1	6				
„ bombacis goſſypii, Baumwollenbaumſaamen — — —	——	—	1	6				
„ braſſicae, Kohlſaamen — —	——	—	1	6				
„ „ florentis, creſpice, Blumenkohl — —	——	—	11	15				
„ canarienſe, Canarienſaamen —	Centner	—	38	—				
„ cardui benedicti, Benedictenſaamen —	Pfund	—	1	—				
„ „ marine, Mariendiſtelſaamen, Stichkörner — —	——	—	1	—				
„ carthami, wilder Saffranſaamen —	——	—	1	—				
„ cardi, Kochkümmel — — —	Centner	—	25	6				
„ cataputiae maximae, Purgier- oder Springkörner — — —	Pfund	—	9	9				
„ ceparum, Zwiebel- oder Bollenſaamen	——	—	1	—				
„ cerefolii, cherofilli, Kerbelſaamen —	——	—	1	6				
„ ciceris albi, nigri et rubri, Zielererbſenſaamen — —	——	—	—	12				
„ cinae lanonici Zedoariae, Wurm- oder Zitwerſaamen — —	——	—	4	3				
„ citrini, Citronenkörner — —	Pfund	—	2	3				
„ citrulli, Augurienſaamen — —	——	—	1	6				
„ cochleariae, Löffelkrautſaamen —	——	—	4	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Semen coccognidii, Kellerhalssaamen	Pfund	—	1	6				
„ coccoli, Kokels- oder Fischkörner	verboten.							
„ coriandri — — —	Centner	—	38	—				
„ cucumeris, Gurkensaamen —	Pfund	—	1	—				
„ cucurbitae, Kürbissaamen —	—	—	1	—				
„ cumini, langer oder Suppenkümmel, Krahmkümmel — —	Centner	—	42	3				
„ cydoniorum, Quittenkörner —	Pfund	—	6	6				
„ dauci cretici, Bärwurzelsaamen, Mohnkümmel — —	—	—	6	6				
„ „ vulgaris — —	—	—	2	3				
„ endiviae, intybi lati folii, Endiviensaamen — — —	—	—	4	3				
„ erucae, Senf, Rankensaamen	Centner	—	19	—				
Desgleichen — —	Scheffel	—	12	12				
„ foeniculi, Fenchelsaamen —	Centner	—	38	—				
„ „ „ cretici, cretischer Fenchelsaamen — —	Pfund	—	1	6				
„ foeni graeci, Bockshornsaamen —	Centner	—	25	6				
„ frazini, linguae avis, Vogelzungs-Eschensaamen — — —	Pfund	—	1	—				
„ genistae hispanicae, Pfriemmensaamen	—	—	2	3				
„ granatillae — — —	—	—	2	3				
„ hyosciami, Bilsensaamen — —	—	—	—	6				
„ lactucae, Lattich- oder Lattuksaamen	—	—	2	3				
„ levistici, Liebstockelsaamen —	—	—	1	—				
„ lini, Leinsaamen { fremder —	Scheffel	—	6	15				
„ „ { einländischer	—	—	4	3				
„ lupinorum, Wolfs- oder Feigbohnen	Pfund	—	1	—				
„ lycopodii, musci terrestris, pes ursinus, Bärlapp, Gürtelkrautsaamen —	—	—	3	3				
„ majoranae, Majoransaamen —	—	—	3	3				
„ malvae, Pappelsaamen — —	—	—	1	—				
„ mari veri, Amber- oder Mastixkrautsaamen — — —	—	—	1	6				
„ melissae, Melissensaamen —	—	—	3	3				
„ melonum, Melonenkörner —	—	—	1	6				
„ milii solis, lithospermi, lacrymae, mariae, Meer- oder Perlhirse —	—	—	1	—				
„ napi, Steckrübensaamen —	—	—	2	3				
„ nasturtii — — —	—	—	1	—				
„ negellae, schwarzer Kümmel —	Centner	—	33	12				
„ orobi ervi — — —	Pfund	—	1	—				
„ papaveris, Mohnsaamen —	Scheffel	—	11	6				
„ pastinacae, Pastinaksaamen —	Pfund	—	1	6				
„ perfoliatae, Durchwachssaamen	Centner	—	38	—				
„ petroselini macedonici, Macedonischer Petersilliensaamen —	Pfund	—	6	6				
„ „ „ vulgaris, grüner Petersiliensaamen — —	—	—	1	6				
„ poeoniae, Pönienkörner — —	—	—	1	6				
„ philaudri — — —	—	—	—	12				

Digitized by Google

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion.			Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung.		
		Rthlr	Gr.	Pf		Rthl.	Gr.	Pf.
Semen portulacae, Burzelkrautſaamen —	Pfund	—	4	15				
" pſyſli, Flöhkrautſaamen — —	——	—	1	—				
" raparum, Rübſand oder Rabsſaamen	Centner	—	12	12				
" raphani, Rettigſaamen — —	——	—	76	—				
" ricini majoris catapuriae, Wunderbaumſaamen, Purgierkörner —	Pfund	—	9	9				
" rutae, Rautenſaamen — —	——	—	3	3				
" ſabadyleos, Läuſeſaamen — —	——	—	2	3				
" ſalviae, Salbeyſaamen — —	——	—	2	3				
" ſatureiae, Satureyſaamen — —	——	—	1	6				
" ſaxifragae, Steinbruchſaamen —	——	—	2	3				
" ſclareae horminum, hortenſae, Scharley, Muscatellerkrautſaamen —	——	—	1	—				
" ſeleriae, hyppoſelini, Sellerieſaamen	——	—	1	6				
" ſeſami, Leim- oder Flachsdotterſaamen	——	—		—				
" ſeſeleos cretici, cretiſcher Seſeiſaamen	——	—	2	3				
" " communis, gemeiner dito —	——	—	1					
" ſinapi, Senf — — —	Centner	—	19	—				
" ſpeciae celticae, celtiſcher Narder oder Spieck — — — —	Pfund	—	—	12				
" ſpicae — — — —	——	—	3	3				
" ſtaphiſagriae ſabadilla pediculariſ, Läuſekrautſaamen — — —	——	—	2	3				
" ſumach, Sumachkörner, Schmakſaamen — — — —	——	—	2	3				
" thanaceti — — — —	——	—	2	3				
" thlaſpi, Bauerſenfſaamen — —	——	—	1	—				
" thymi, Thimianſaamen — —	——	—	3	3				
" urticae romanae, römiſcher Neſſelſaamen	——	—	3	3				
" violarum, Violenſaamen — —	——	—	6	6				
" vulgaris, gemeiner Neſſelſaamen —	——	—	1	—				
Semina, ſo im Tarif nicht benannt ſind, nach der Aeſtimation — — —	Thaler	—	6	6				
Senf, weißer und brauner, ſiehe Saamen.								
Senſen, ſiehe Eiſenwaaren.								
Senſenbäume — — — —	Fuder	—	25	6				
" " " einzeln — — —	Thaler	—	3	3				
Serpentinſtein-Waaren, fremde — —	——	—	16	15				
" " " " einländiſche —	——	—	4	3				
Servietten, ſiehe leinene Waaren.								
Serum caſeloni — — —	Pfund	—	1	6				
Sey- oder Sönfiſch, ſiehe Fiſche.								
Sicheln, ſiehe Eiſenwaaren								
Siebe, fremde, von Eiſendrath, Haare und Holz — — — —	verboten.							
" einländiſche, vom platten Lande —	Thaler	—	4	3				
Siegellack, fremdes — — —	verboten.							
Silber, altes, zur Ausfuhr — —	——							
" Waaren, ſiehe Gold- und Silberwaaren.								
" und Gold, brodirte Arbeit, fremde, ſiehe Broderien.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Silber-Draht, ächtes, fremdes — —	Thaler	—	63	6				
" " unächtes — — —	verboten.							
" Faden, ächt und unächt — —	——							
" Glätte, siehe Glätte.								
Siliqua dulcis, Johannisbrodt — —	Centner	—	25	6				
Simmen oder Stricke, siehe Bastenstricke.								
Sode oder Sonda hispanica et Barille — —	——	—	25	6				
Aus der Schönebeckschen Fabrike versteuert mit Attesten Accise- und Zollfrey.								
Sohlleder, siehe Lederwaaren.								
Sonnenuhren, siehe Messingwaaren.								
" " Schirme, fremde — — —	verboten.							
Soya, eine Delikatesse — — —	Thaler	—	6	6				
Spaden, siehe Schippen.								
Spanferkel, siehe Schlachtvieh.								
Spanische Fliegen, Cantarides — —	Pfund	—	6	6				
" " Röhre, siehe Rohrstöcke, spanische.								
Spargel, siehe Gartergewächs.								
Spechte, siehe Geflügel.								
Spiauter oder Zink — — —	Centner	1	23	15				
Speck, vom platten Lande — — —	——	—	50	12				
" und Schmeer, fremder — —	——	—	76	—				
Speichen zu Räder, und Speichenholz, siehe Holz.								
Speisebeeren, siehe Beeren.								
Sperma ceti, Wallrath — — —	Pfund	—	4	3				
Spickgans, siehe Geflügel.								
Spicknadeln, eiserne, siehe Eisenwaaren.								
" " " messingene, siehe Messingwaaren.								
Spiegel von 8 Zoll und darunter — —	Thaler	—	5	12				
" größere, fremde, indistincte —	verboten.							
" einländische aus der Spiegelfabrike zu Neustadt an der Dosse —	Thaler	—	4	3				
" Glas, fremdes und einländisches, siehe Glas.								
" Haken, siehe Haken.								
Spielzeug, fremdes, siehe Nürnberger Spielzeug.								
Spießglanz, siehe Antimonium.								
" " " König, regulus antimonii —	Pfund	—	1	—				
" Hirsch, siehe Wildprett.								
Spillen und Spulen, eiserne fremde, für die Drechsler — — —	Thaler	—	20	6				
" aus Preuß. Westphäl. Provinzen —	——	—	3	3				
" und Spulen, fremde, von Erlenholz, für die Fabrikanten — —	——	—	3	3				
Spinae viperarum, Schlangen- oder Vipergräthen — —	——	—	4	3				
Spinderiegel, fremde messingene, siehe Messingwaaren.								
Spinnrocken oder Rocken, vom platten Lande	Fuder	—	25	6				
" " " einzeln — — —	Thaler	—	3	3				
" " " fremde — — —	——	—	20	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Spiritus, fremder, als:								
" cornu cervi, Hirschhorn-Spiritus	Pfund	—	8	9				
" nitri, Salpeter-Spiritus	——	—	8	9				
" salis, Salz-Spiritus — —	——	—	8	9				
" sulphuris, Schwefelspiritus —	——	—	8	9				
" tartari, sive acidum tartarum destillatum, Weinstein-Spiritus —	——	—	8	9				
" vini — — — —	Quart	—	42	3				
" vitrioli, Vitriol-Spiritus —	Pfund	—	8	9				
" so nicht benannt, aber aus Mineralien und andern Stoffen verfertigte Oele, Säuren und Spiritus —	——	—	8	9				
" Vitriol-Oele und Scheidewasser aus den Fabriquen des platten Landes	——	—	—	12				
Spitzen, leinene fremde, siehe Kanten.								
" " goldene und silberne, siehe goldene und silberne Waaren.								
Spohn für die Schuster und Schwerdtfeger	Thaler	—	3	3				
Spondium album — — — —	Pfund	—	—	6				
Spongia oder Schwämme, siehe Schwämme.								
Sporen, prinzmetallene, fremde — —	verboten.							
" " eiserne und stählerne — —	Thaler	—	20	6				
" " aus den Preußischen Westphälischen Provinzen — — —	——	—	3	3				
Squillae exsiccatae, trockne Meerzwiebel —	Pfund	—	1	6				
" recentes, frische dito —	——	—	—	6				
Staare, siehe Geflügel.								
Stabholz, siehe Holz.								
Stabeisen — — — —	Fuder	—	2	3				
Stachel- oder Christorbeeren, siehe Beeren.								
Stärke oder Kraftmehl, fremde — —	verboten.							
" inländische aus Halle mit Passierzetteln	Centner	—	67	9				
" vom platten Lande — — —	——	—	84	6				
" blaue, siehe Farbe								
Stahl, fremder, roher:								
" Steyermärkischer langer in Bürden, ordinairer grober — —	——	—	33	12				
" dito kurzer in Lägel — —	——	—	25	6				
" sonst fremder feiner — —	——	—	67	9				
" inländischer aus der Grafschaft Mark und andern inländischen Orten —	Thaler	—	2	3				
Nota. Aus der Grafschaft Mark soll jedoch keiner ohne Paß des Bergwerks- und Hütten-Departements eingelassen werden.								
" Federn und Wagen-Ressorts, siehe Federn.								
Stählerne Waaren, siehe Eisenwaaren.								
Ständerholz und Stangen, siehe Holz.								
Stecknadeln, siehe Nadeln.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Steine, und zwar:								
a) zur Medizin, als:								
Lapis aquilae aetites, Adlerstein —	Pfund	—	6	6				
„ amianthi asbesti, Stein- oder Erdflachs — —	——	—	1	—				
„ bezoar occidentalis — —	Loth	—	2	15				
„ „ orientalis — —	——	—	25	6				
„ cancrorum — —	Pfund	—	2	3				
„ calaminaris, Galmeystein — —	——	—	1	6				
„ carpionum, Karpfenstein — —	Loth	—	1	—				
„ cobalcum ordinarium, Fliegenstein	Centner	—	50	12				
„ lyncis, Donnerkeil — —	Pfund	—	1	—				
„ nephriticus, Griesstein — —	——	—	3	3				
„ peroarum, Kaulbarschstein — —	——	—	2	3				
„ specularis, Frauneis — —	——	—	1	—				
„ spongiae, Schwammstein — —	——	—	1	—				
Alle übrige hier nicht benannte Steine zur Medezin —	Thaler	—	6	6				
b) Steine zum Bau, zu Geräthen und Gewerben, als:								
Alabasterstein — — — —	——	—	6	6				
Binnstein — — — —	Centner	—	21	3				
Blutstein — — — —	——	—	25	6				
Braunstein — — — —	——	—	6	6				
Bruchsteine, fremde — —	verboten.							
„ „ inländische — —	Thaler	—	3	3	Thaler	—	5	3
Dachsteine — — — —	100 Stück	—	2	3	——	—	3	3
Flintensteine — — — —	Thaler	—	8	9				
Flur- oder Pflastersteine auch Fliesen genannt —	100 Stück	—	4	3				
„ „ „ „ aus Reval	Quadr.Ell	—	—	6				
„ gebrannte fremde —	oder Ehstland verboten.							
Flursteine, gebrannte inländische, siehe Kachelu.								
Gipssteine zum Brennen für die Kalkscheunen — —	frey.							
sonst pro	Tonne	—	4	3				
Grabowken, eine Art grauer Wehlsteine, das Gros zu 1200 Stück	Gros	—	27	—				
Holzsteine, glasirt und unglasirt —	100 Stück	—	4	3	——	—	3	3
Kalksteine, zum Brennen für die Kalkscheunen — —	frey.							
Klinkersteine — — —	100 Stück	—	2	3				
Magnetsteine — — —	Pfund	—	—	6				
Marmorsteine — — —	Thaler	—	6	6				
Mauersteine, inländische — —	100 Stück	—	2	3				
„ „ „ wegen Accise-Freiheit für die Bauenden auf Feld- und Fundamentsteine, als Bruch- und Kalksteine, Mauer- und Dachsteine, siehe Bau-Materialien.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthl.	Gr.	Pf.
Steine.								
Mauersteine, fremde, mit Ausnahme der Klinker u. Mopken	verboten.							
Mopken — — — —	100 Stück	—	2	3				
Mühlensteine, inländische, als:								
ganze Windsteine — —	Stück	—	84	6				
lange ganze Wassersteine —	——	—	1	—				
kurze dito	——	—	52	12				
Wind-Dreilinge — —	——	—	63	3				
lange Wasser-Dreilinge —	——	—	52	12				
kurze — — —	——	—	42	3				
Windboden — —	——	—	39	6				
lange Wasserboden — —	——	—	37	—				
kurze — — —	——	—	26	6				
Ober-Grützmühlensteine —	——	—	22	9				
Unter dito	——	—	11	3				
solche, die nicht zu den vorbenannten gehören, nach dem Werth pro — —	Thaler	—	3	3				
fremde sind einstweilen auf Pässe des Bergwerks- und Hütten-Departements auch zum innern Gebrauch einzuführen erlaubt, und eben so wie die inländischen zur Versteuerung zu ziehen.								
Quadersteine — — —	——	—	3	3				
Röthel- oder Rothsteine — —	Centner	—	12	12				
Sandstein — — — —	Thaler	—	3	3				
Schieferstein in Tafeln zu Tischen und dergleichen — —	——	—	5	3				
. . . zum Decken der Gebäude	——	—	3	3				
Schleif- und Wetzsteine — —	——	—	4	3				
Serpentinstein — — —	——	—	4	3				
Trippel zum poliren — —	Centner	—	50	12				
c) Kostbare Steine,								
α) uneingefaßte, als:								
Diamanten, brillantirt	Karrel	2	41	9				
dito in Rosetten	——	1	11	6				
Achat, Amethyst, Aquamarin, Beryll, Böhmische Steine, Carneol, Calcedon, Chrysopas, Hyacinth, Jaspis, Lazur, Malachit, Onyx, Opal, Rubin, Saphyr, Smaragd, Topas, Türkis und ähnliche kostbare Steine — —	Thaler	—	6	6				
β) eingefaßte dergleichen, als: in Ringen, Ohrgehängen, Armbändern, Dosen u. dergleichen — —	——	—	8	9				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Steinbotten oder Butten, siehe Fische.								
Steingut oder Fayance, fremdes — —	verboten.							
Steinhuhn, siehe Geflügel.								
Steinkohlen, siehe Kohlen.								
Stein- u. Staubmehl zur Mastung, siehe Mehl.								
" " " zur Brandtweins-Fabrication, siehe Getreide.								
" Marderfelle, siehe Rauchwaaren.								
" " salz, siehe Salz.								
Stellmacherarbeit, fremde, excl. der im Tarif besonders erlaubten —	——							
Sterbefelle, siehe Leder								
Stickereyen, siehe Broderien.								
Stiefel, fremde — — — —	——							
" Pelzstiefel, siehe Pelz.								
Stiere, siehe Schlachtvieh.								
Stinci marini, oder Meer-Eidechsen —	Stück	—	1	—				
Stipes dulcamarae, Bittersüß Stengel —	Pfund	—	—	12				
Stockknöpfe, fremde von Bernstein —	Thaler	—	25	6				
" " " von Elfenbein, Perlenmutter, Tombach, Prinzmetall u. Porzellain — —	verboten.							
" " " von Cocos — — —	Thaler	—	4	3				
" " " von massiv Gold oder Silber, fremde, siehe Gold-Waaren.								
Stöcke, lackirte fremde, siehe lackirte Waaren.								
Stockfische, siehe Fische.								
Störroggen, siehe Caviar.								
Stollen, fichtene und eichene — —	——	—	3	8				
Sträken, die Sensen zu wetzen — —	——	—	3	3				
Strangketten zum Ballspielen — —	——	—	4	3				
Strauch, Weidenstrauch — —	Fuder	—	2	3				
Stricknadeln, eiserne und stählerne fremde	Thaler	—	20	6				
" " " messingene fremde — —	verboten.							
" " " westphälische — —	Thaler	—	3	3				
Striegeln, fremde — — — —	——	—	20	6				
Stroh — — — —	Mandel	—	1	—				
" zu neuen Bauten, Reparaturen, siehe Baumaterialien.								
" Betten, Flechten u. Matten einländische	Thaler	—	3	3				
" " " " " fremde —	verboten.							
" oder Basthüte, siehe Basthüte.								
Struck, siehe Wollen-Waaren.								
Strümpfe, seidene, baumwollene, wollene, zwirnene, fremde — —	——							
" gestrickte wollene, einländische vom platten Lande, als:								
Mannsstrümpfe — —	Dutzend	—	8	9				
Frauens " — —	——	—	4	3				
Kinder " — —	——	—	2	3				
Strohhmel, Strimel- oder Riemenlachs, siehe Fische.								

Stuhl.

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthl.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Stuhlmacherarbeit, fremde — —	Thaler	—	16	15				
Stühle vom platten Lande — —	——	—	3	3				
Sturzblech, siehe Blech.								
Succade oder Citronat, siehe Citronat.								
Succinum album et citrinum, weißer und gelber Bernstein — — —	Pfund	—	1	6				
Succini rasura, Bernsteinstaub — —	——	—	1	—				
„ sal, Bernsteinsalz — —	——	—	25	6				
Sucrus acacine, Schleesaft — —	——	—	3	3				
„ alinini cucumeris elaterium, Esel-Kürbissaft — — —	——	—	16	—				
„ chermes, Chermessaft — —	——	—	6	6				
„ cirri, Citronen- oder Limoniensaft —	Quart	—	1	—				
„ granatorum, Granatensaft — —	Pfund	—	3	3				
„ hypocistidis, Cistensaft — —	——	—	6	6				
„ liquiritiae glycirrhizae, Lakritzensaft	Centner	—	76	—				
„ viridis, Saftgrün — — —	Pfund	—	2	3				
„ welcher nicht benannt ist — —	Thaler	—	6	6				
Sulphur, siehe Schwefel.								
Suppenkümmel, siehe Saamen.								
Süßholz — — — — —	Centner	—	38	—				
Syrop, fremder — — — —	——	1	36	9				
„ inländischer — — —	——	—	76	—				
Sylvester, falsche Cochenille — —	verboten.							
T.								
Taback, feiner spanischer — — —	Pfund	1	11	3				
„ Knaster in Rollen — — —	——	—	25	6				
„ Portorico in Rollen — — —	——	—	16	15				
„ sonstige fremde fabricirte Rauch- und Schnupftabacke aller Art —	——	—	25	6				
„ Blätter, Virginische, Holländische, Nürnberger, Hanauer, Pfälzer, und alle andere fremde, excl. Russische und Gallizische — —	——	—	8	9				
„ Rußische und Gallizische — —	——	—	2	15				
„ Blätter, inländische trockene —	Centner	1	11	3				
„ „ grüne Land-Tabacks-Blätter werden 5 Centner gleich einem Centner trockener Blätter zur Versteuerung gezogen, auf ein Stallpferd 10 Centner, und auf ein Graspferd 7½ Centner grüne Tabacks-Blätter gerechnet.								
„ „ einländische, so von Stadt-Feldern eingeführet werden	Wagen mit 2 Stallpferden bespannt	4	44	12				
	Wagen mit 2 Graspferden bespannt	3	33	9				
„ „ dito — — —								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthlr.	Gr.	Pf.
Tabacks-Geiz, so diejenigen Blätter sind, welche nach der Tabacksernte wieder ausspriessen, trockene —	Centner	1	11	3				
„ Stengel, virginische — —	Pfund	—	4	3				
„ Ausfuhr des inländischen Roll- und Kraustabacks, wie auch der inländischen Tabacksblätter —	verboten.							
„ Toncabohnen — — —	Pfund	1	11	3				
„ Dosen, fremde, feine von Leder, Perlemutter, Elendsklauen, Bernstein, Agat, Papiermaché, schildkrötene, auch allerhand Compositionen — — — —	Thaler	—	25	6				
„ Dosen, massive, von Gold und Silber, fremde — —	——	—	16	15				
„ „ lakirte, s. lakirte Waaren.								
„ „ hölzerne nicht lakirte, fremde	Thaler Werth	—	16	15				
Tabackspfeifen, siehe Pfeifen.								
„ „ „ Köpfe, fremde, hölzerne und meerschaumne — —	——	—	12	12				
„ Reiben oder Rappen, von Holz und Eisen, fremde — — —	verboten.							
Tackelage und Schiffsgeräthschaften von gestrandeten Schiffen — —	Thaler	—	4	3				
Talcum venetianum — — —	Pfund	—	1	—				
Talg, fremdes und inländisches, ohne Unterschied — — — —	Centner	—	52	12	Centner	—	7	9
„ Lichte, siehe Lichte.								
„ Bockstalg — — — —	Thaler	—	4	3				
Tamarinden — — — —	Pfund	—	1	6				
Tamis, siehe wollene Waaren.								
Tannen oder Tanger, grüne — —	Fuder	—	2	3				
„ „ Aepfel, zur Feuerung — —	Thaler	—	3	3				
„ „ oder Dam-Hirsch, siehe Wildpret.								
Tapeten, fremde — — — —	verboten.							
Tartarus, siehe Weinstein.								
Taschen-Spieler, wenn sie Concession haben, ohne welche ihnen das Spielen nicht zu gestatten, zahlen —	täglich	—	50	12				
Täschner-Waaren, fremde — —	Thaler	—	30	6				
Taxbaum — — — —	——	—	4	3				
Teller, hölzerne vom platten Lande —	Schock	—	4	3				
Teppiche, fremde — — —	verboten.							
Terpentin, gemeiner — — —	Centner	—	16	15				
„ venetianischer — — —	——	1	26	—				
Terra anglica gryfa, englische Erde —	——	—	33	12				
„ catechu japonica — —	Pfund	—	1	—				
„ cerulea, oder Bergblau —	——	—	6	6				
„ lemnia, eine röthliche Erde oder lemnischer Bolus — —	——	—	1	—				
„ melitirfis — — —	——	—	1	—				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Terra neopolitana — — — —	Pfund	—	1	—				
„ sigillata — — — —	——	—	1	—				
„ strigensis — — — —	——	—	1	—				
Testa oder Testasche, wo Silber und Metall darauf gebrannt worden — —	Thaler	—	3	3				
Thauwerk, fremdes, neues — —	verboten.							
Thee, feiner — — — —	Pfund	—	42	3				
„ aller Art, in Danzig und Elbing —	——	—	13	12				
Bey jeder Versendung desselben nach dem platten Lande muß die Ergänzung der vollen Accise à 42 Gr. 3 Pf. nachgehoben, so wie auch bey Versendungen nach andern Städten, die respective Ergänzung zur Casse verrechnet werden.								
„ Maschienen, plattirte, fremde —	Thaler	—	16	15				
„ von Blech aller Art, lakirte und Bronze-Art, fremde — — —	——	—	25	6				
Theer, fremder, der seewärts ankommt —	Tonne	—	12	12				
„ englischer, Steinkohlen-Theer in Tonnen, den Schwedischen gleich	——	—	25	6				
„ dito in halb so großen Tonnen —	——	—	12	12				
„ russischer auch inländischer — —	——	—	4	3				
„ Burten, hölzerne — — —	Thaler	—	3	3				
„ Galle — — — —	Tonne	—	4	3				
Theriaca andromachi, venetianischer Theriak	Pfund	—	4	3				
„ „ coelestis — — — —	Unze	—	6	6				
„ „ diatisseron, Viehtheriak — —	Pfund	—	1	6				
Thon — — — — —	Fuder	—	1	—				
Thonwaaren, als Kunstwaaren, fremde, siehe Gipswaaren.								
„ „ ordinaire, siehe Erdenzeug.								
Tiegerfelle, siehe Rauchwaaren.								
Tischlerarbeit, fremde — — —	Thaler	—	16	15				
Tischzeug, fremdes — — —	verboten.							
Tisch- und Handtücherzeug, siehe leinene Waaren.								
Töpfe, eiserne gegossene, fremde — —	——							
Töpferwaaren, siehe Erdenzeug.								
Tombach, alter und neuer, fremder roher —	——							
„ „ inländischer — — —	Centner	—	56	3				
Tombachwaaren, siehe Messing- und Galanteriewaaren.								
Toncabohnen, Fabae de tonca — —	Pfund	1	11	3				
Tonnen, fremde — — — —	Thaler	—	20	6				
„ „ Bänder oder Bandstöcke, siehe Holzwaaren.								
„ „ Stabholz, siehe Holz.								
Torf — — — — —	1000 Stück	—	7	—				
Torna oder Torna solis, rothe baumwollene oder leinene Läpplein, den Brannt-								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
wein und Aquavit damit zu färben, gemeiner Schminkflohr — —	Pfund	—	—	12				
Trahn ohne Unterschied — — —	Centner	—	25	6				
Trappen, siehe Geflügel.								
Tressen, goldene und silberne, auch dergleichen ganze Touren, Melinen und Spitzen, fremde, ächte und unächte — — — —	verboten.							
Triftholz, siehe Holz.								
Tripel, siehe Steine.								
Trompeten, fremde, siehe Instrumente.								
Trüffeln — — — — —	Thaler	—	6	6				
Trochisci de viperis, Viperkuchen — —	Pfund	—	4	3				
Tröge, hölzerne, siehe Backtröge.								
Tücher, baumwollene und seidene, siehe baumwollene und seidene Waaren.								
Tuch, wollenes, alles fremde, von spanischer Wolle, so wie Casemir — —	Elle	—	50	12				
„ aus den Preußisch-Westphälischen Provinzen — —	—	—	18	9				
Tuche, in den Westpreußischen unaccisebaren Orten: Grunau, Cammitz, Wersitz, Radolin, Bandsburg, Miastiesko; und in den Dörfern Strasfurth, Behle, Bunow und Hammer fabricirt, erlegen beym Eingang in die Städte — — —	pro Stück von 18 bis 21 Ellen	—	8	9				
Tuchmacher-Schützen — — —	Thaler	—	2	3				
„ „ Kämme, siehe Kämme.								
„ „ Kratzen, siehe Kratzen.								
Tuchscheeren, fremde — — —	—	—	16	15				
„ „ „ aus Preußisch-Westphälischen Provinzen — —	—	—	3	3				
Tuchscheererspäne, einländische — —	—	—	2	15				
„ „ „ oder Pappen, fremde —	—	—	4	3				
Tusche, chinesische, siehe Farbewaaren.								
Türkisch baumwollen Garn, siehe Garn.								
Tutia alexandrini — — — —	Pfund	—	—	12				
U.								
Uhren, fremde Taschenuhren, von Gold, Silber, Tombach à 8 pro Cent, also vom — — — —	Thaler	—	8	9				
und zwar nach folgenden Werth: 1) silberne und tombachene ordinaire, das Stück zu 12 Rthlr. 2) dergleichen Repetiruhren, das Stück zu — 26 Rthlr. 3) goldene leichte Uhren emaillirte — — 30 Rthlr.								

Uhren,

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Uhren,								
4) schwere platte goldene Uhren 36 Rthlr.								
5) goldene Repetiruhren, das Stück — 60 Rthlr.								
Taschenuhren mit Rosetten und Brillanten sind nach dem wahren Werth abzuschätzen.								
fremde Wand- Tisch- und Consoluhren	verboten.							
fremde hölzerne — — —	——							
Sanduhren, fremde — —	Thaler	—	8	9				
Sonnenuhren, fremde laut Verzeichniß von Messingwaaren — —	——	—	16	15				
Federn, fremde — — —	Dutzend	2	22	9				
Fournituren, fremde, von aller Art	Thaler	—	6	6				
Zifferblätter, fremde, 2½ Zoll im Durchmesser —	——	—	6	6				
" " " über 2½ Zoll im Durchmesser	Stück	2	22	9				
Uhrgehäuse, zu Consol-, Stuben- und Tafeluhren, fremde von Holz, vergoldet und nicht vergoldet	verboten.							
" " von Erz, Marmor und Bronze fremde — — —	Thaler	—	20	6				
Ketten, stählerne fremde — —	——	—	20	6				
" aus den Preuß. Westphälischen Provinzen — —	——	—	3	3				
" von Gold und Silber fremde	——	—	16	15				
" und Schlüssel von Composition, fremde, siehe Messingwaaren.								
Schlüssel von Stahl, fremde —	——	—	20	6				
" aus den Preuß. Westphälischen Provinzen — —	——	—	3	3				
Gläser, fremde — — —	——	—	8	9				
Ultra marin, siehe Farbe.								
Umbra, eine braune Farbe von Eisenerz —	Centner	—	15	15				
Ungarisch Wasser — — — —	Thaler	—	25	6				
Unguiae alcis, Elendsklauen	Fuß	—	1	6				
Usnea, Moos von alten Steinen, Todtenköpfen und Bäumen — —	Thaler	—	4	3				
V.								
Vanille, lange schwarzbraune Schoten voll kleiner Körner, so zur Chocolade gebraucht werden — — —	Bund	—	12	12				
Vermes Mayales. Maienwürmer — —	100 Stück	—	4	3				
Verfen, siehe Schlachtvieh.								
Verzeyholz, oder Viser-Holz für die Tischler zum Ausiegen — —	Centner	—	12	12				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Victualien, welche im Tarif keinen besondern Satz haben, und zwar:								
" " fremde — — —	Thaler	—	6	6				
" " inländische — — —	——	—	4	3				
Vieh zur Handlung, als:								
Pferde, siehe Pferdehandlungs-Accise.								
Ochsen, fremde u. einländische Schlachtochsen, incm Wallachische, Cosackische und Cracauische, auch fette Kräuterkühe — — —	Stück	—	—	—	Stück	—	42	3
Strang- und Zugochsen, ingleichen diejenigen mageren, so zur Mastung bestimmt sind, fremde und einländische, auch gute Kühe mit oder ohne Kälber — — — —	——	—	—	—	——	—	16	15
Kühe und Stiere, schlechte, von keinem sonderlichen Schlage — —	——	—	—	—	——	—	8	9
Schweine, fremde fette gemästete —	——	—	—	—	——	—	10	3
" " im Lande gemästete — —	——	—	—	—	——	—	8	9
" " andere fremde, auch inländische gewöhnliche Schweine, mit Einschluß der Eichelschweine, vom 1sten September bis zum letzten Februar im Jahre — —	——	—	—	—	——	—	6	12
" " dergleichen vom 1sten März bis zum letzten August im Jahre — — —	——	—	—	—	——	—	3	—
" " geringe Schweine, welche das Stück für 16 gGr. 1 Rthl. höchstens 1½ Rthl. verkauft werden —	——	—	—	—	——	—	2	3
Schaafe, Hammel, Kälber, Ziegen und Böcke, fremde — —	——	—	—	—	——	—	2	3
inländische — — —	——	—	—	—	——	—	1	6
Schaaf- und Ziegen-Lämmer —	Thaler	—	—	—	——	—	1	6
Viehhandlung.								
Schweinerümpfe, die aus einer accisebaren Stadt, mit Passierzetteln zum Verkauf auf den Markt gebracht werden —	Stück	—	—	—	——	—	11	3
" wenn Jemand solche zu seiner eigenen Consumtion erhält —	Acciserey.							
" vom Lande, als: von 100 Pfd. und darüber —	Stück	—	—	—	——	—	8	9
unter 100 Pfd. — —	——	—	—	—	——	—	4	3
Vielfraß, siehe Rauchwaaren-								
Violinen, fremde, siehe Instrumente, musikalische.								
Vipiræ italicæ, italienische Vipern —	100 Stück	—	8	9				
Vipern-Kuchen, Trochisci de viperis —	Pfund	—	4	3				
Viridi æris et flores — — —	——	—	6	6				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr	Gr	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr	Pf.
Viscus quernus, Eichel Mistel-Kraster —	Centner	—	16	15				
Vitriol, siehe Versetzholz.								
Vitriol, inländischer aller Art — —	Thaler	—	1	12				
" " fremder cyprischer, der Centner mit 30 Rthlr. Werth anzunehmen —	——	—	12	12				
" " englischer, der Centner à 4 Rthlr. Werth zu rechnen — —	——	—	12	12				
" " Salzburger, Admonter und dergleichen blauer Kupfer und Zink-Vitriol, auch Ungarischer oder Adler-Vitriol, den Centner à 12 Rthlr. Werth zu rechnen — —	——	—	12	12				
" " Goslarscher und anderer gemeiner Eisenvitriol, den Centner 2 Rthlr. an Werth gerechnet — —	——	—	12	12				
" " Bayreuther und Greifenthaler —	Centner	—	31	12				
Vitrum antimonium praeparatum, Spießglanz	Pfund	—	1	6				
Vögel, siehe Geflügel.								
Vogelbauer, fremde messingene — —	verboten.							
" " " mit Messingdrath und hölzernen Boden — —	——							
" " " von Eisendrath, fremde —	Thaler	—	20	6				
" " " " Holz, fremde — —	——	—	4	3				
Vogelleim — — — —	Pfund	—	—	12				
Vogelnester, indianische, siehe indianische Vogelnester								
W.								
Waagen, fremde — — — —	verboten.							
" " Goldwaagen und Gewichte, fremde, siehe Gewichte und Messingwaaren.								
" " Balken, eiserne fremde u. Schaalen	Thaler	—	20	6				
" " dito aus den Preußisch-Westphälischen Provinzen — —	——	—	3	3				
Waaren, fabricirte, welche hoch impostirt sind, und Einwohner des platten Landes sich aus der Fremde kommen lassen, müssen von selbigen gleich den städtschen Einwohnern, nach dem Tarif und sonstigen Vorschriften versteuert werden.								
" " so gänzlich verboten, dürfen auch auf das platte Land nicht eingeführt werden.								
" " in den Königlichen Westphälischen Provinzen fabricirte, werden unter die Fremden gerechnet, und sind wie letztere zur innern Consumtion verboten, in so fern ihretwegen durch besondere Verfügun-								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Waaren, gen nicht eine Ausnahme festgestellt, und deren Einlassung unter vorgeschriebenen Modalitäten bewilliget ist.								
" " welche mit gültigen Beweisen der inländischen Fabrication, oder geschehenen Versteuerung, wenn es fremde sind, von einer Stadt nach einer andern versandt werden, passiren Accise — —	frey.							
Wachholder- oder Kaddigbeeren — —	Stoof	—	—	6				
" " " Saft oder Mus, siehe Mus.								
Wachs, weisses fremdes — — —	Pfund	—	4	3	} Centr	—	11	3
" gelbes — — — —	——	—	1	—				
" inländisches, ohne Unterschied vom platten Lande — — —	——	—	—	12	——	—	11	3
" punisches — — — —	verboten.							
" Leinwand, fremde — —	——							
" Lichte, siehe Lichte.								
" Taft, fremder — — —	Thaler	—	5	12				
" Perlen, siehe Perlen.								
" Fackel, siehe Fackel.								
Wachteln, siehe Geflügel.								
Wagen, fremde, ganz neue Holz- und Fuhrwagen, Chaisen, Carossen, Kutschen, Cariolen — —	verboten.							
" " Federn, fremde, siehe Federn.								
" " Körbe, inländische, vom platten Lande — — — —	Stück	—	2	3				
" " Schoß, siehe Holz.								
" " Winden, fremde — —	Thaler	—	20	6				
" " " aus den Preußisch-Westphälischen Provinzen	——	—	3	3				
Waid- oder Weedasche, siehe Asche.								
" Farbe oder Weede, siehe Farbe.								
" Hörner, fremde, siehe Instrumente.								
Wald-Schnepfen, siehe Geflügel.								
Walkerde — — — —	frey.							
Wallnüsse, siehe Obst.								
Wallrath, sperma ceti — — —	Pfund	—	4	3				
Wallroß-Zähne, dentes hyppopotami, siehe dentes hyppopotami.								
Wasser, Birkenwasser, siehe Birkwasser.								
" mineralische, siehe Brunnenwasser.								
" wohlriechendes — — —	Thaler	—	25	6				
" Huhn, siehe Geflügel.								
" Rüben, siehe Gartengewächs.								
" Schnepfen, siehe Geflügel.								
Wau- und Gaudefarbe, siehe Gaude.								
Weberblätter — — — —	——	—	2	3				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl	Gr.	Pf.
Weberstühle, für die Fabrikanten, ohne Eingangs-Paß — —	verboten.							
" " " dito mit Eingangs-Pässen —	Thaler	—	2	3				
Weine, Rhein-, Champagner-, Bourgogner-, Ungarischer-, Franken- und Moselerwein — —	Eimer	12	—	—				
" Portugiesischer, Italienischer, Griechischer, und alle Liqueure oder süße Weine — — —	——	9	67	9				
" ordinaire rothe und weiße, Französische, Oestereichische, Tyroler, imgleichen fremde Landweine —	——	6	50	12				
" spanische, als: Mallaga, Pedro-Ximenes, Cereser Sect —	——	6	50	12				
" Landwein vom platten Lande —	——	—	21	3				
" zur Handlung.								
1. von allen denjenigen Weinen, welche mit 12 Rthlr. pro Eimer zur Consumtion versteuert sind — —	——	—	—	—	Centner	1	11	3
2. von den Weinen, welche mit 9 Rthlr. 67½ Gr. pro Eimer zur Consumtion versteuert sind — — —	——	—	—	—	——	—	67	9
3. desgleichen, welche mit 6 Rthl. 50 Gr. 12 Pf. pro Eimer zur Consumtion versteuert sind — — —	——	—	—	—	——	—	33	15
Wein- und Cydereßig, fremder — —	——	4	19	12				
" " " " inländischer —	——	—	21	3				
" Hefen oder Weinmutter, für die Huthmacher und andere Fabrikanten — — —	Thaler	—	2	3				
" Pfähle — — — —	Fuder	—	4	3				
" Spahn oder Einschlag, die Fässer damit zu schweseln, oder auszubrennen — — —	Pfund	—	1	—				
" Stein oder Bohr, rother — —	Centner	—	22	3				
" " weißer oder rheinischer —	——	—	31	12				
" Crystall oder Cremor tartari —	——	—	77	6				
" Fluß, weißer — — —	——	—	15	15				
" " rother — — —	——	—	12	12				
" Trauben — — — —	Thaler	—	4	3				
Weißleder, siehe Leder.								
Weißer Nichts, nihilum album — —	Pfund	—	—	6				
Weitzen, siehe Getreide.								
" Mehl, siehe Mehl.								
" " zu Kraftmehl oder Stärke, siehe Getreide.								
" " zu Grütze, siehe Grütze.								
Wetzsteine, siehe Steine.								
Wicken — — — — —	Scheffel	—	3	3	Last	—	33	12

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Wiesenkümmel, siehe Saamen.								
Wildprett, Roth-, Dam- und Spieß- auch Elendshirsch — —	Stück	—	63	6				
Hirsch- auch Elendskalb, Schmalthier, Rehbock und Reh —	——	—	38	—				
Wildschwein — — —	——	—	59	—				
Frischlinge — — —	——	—	38	—				
Haasen — — —	——	—	6	6				
Wildfleisch und Braten ohne Unterschied — — —	Pfund	—	1	—				
Wißmuth, Marcasite — — —	Centner	1	23	15				
Wohlriechende Wasser — — —	Thaler	—	25	6				
Wolfsbalg, siehe Rauchwaaren.								
" Leber, hepar lupi — —	Pfund	—	—	12				
Wolle, rohe — — — —	frey.							
" gesponnen, siehe Garn.								
" inländische auszuführen — —	verboten.							
Wollene Waaren, fremde — —	——							
Wollen Zeug vom platten Lande — —	Elle	—	—	6				
" " " mit Leinen gemischt — —	——	—	—	6				
Nota. Nur zur Jahrmarktszeit sind diese beiden Gattungen Zeuge zum Verkauf einzubringen erlaubt, und wie vorgedacht, auch zur Versteuerung zu ziehen. Wenn Landleute wollene oder halbwollene und halbleinene Zeuge, ingleichen gesponnene Wolle, nach der Stadt zu färben bringen, so sind davon keine Gefälle zu erheben, sondern der Einbringer muß ein Pfand deponiren, welches ihm, sobald er das gefärbte Zeug oder Wolle wieder aus der Stadt nimmt, zurückzugeben ist.									
Wollkratze oder Kämme, siehe Kratzen.								
Wundwasser, Arquebusade — —	Quart	—	8	9				
Wurmmehl zum Branntweinbrennen pro Scheffel à 80 Pfund —	Scheffel	—	50	12				
Würste, braunschweigische, Cervelat und andere fremde — — —	Pfund	—	2	3				
" inländische vom platten Lande —	——	—	1	—				
Wurzeln, medicinische, siehe Radix.								

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthl.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung. Rthl.	Gr.	Pf.
Z.								
Zaffra, eine blaue Farbe für die Glas- und Porzellanmahler — — —	Thaler	—	4	3				
Zahlpfennige, siehe Meſſingwaaren.								
Zähne, als: Wallroß-, wilde Schwein- und dergleichen Zähne, siehe Dentes.								
" dito dito mit Silber eingefaßt	——	—	16	15				
Zahn-Bürsten und Zahnstöcker, hölzerne —	——	—	4	3				
" Pulver, fremdes — — —	——	—	6	6				
" Schnecken, siehe Dentalia.								
Zangen, eiserne fremde — — — —	——	—	20	6				
" aus Königl. Preuß. Westphälischen Provinzen — — —		—	3	3				
Zäume, fremde — — — —	verboten.							
Zaunpfähle — — — —	Fuder	—	4	3				
Zaunruthen — — — —	——	—	2	3				
Zicket zum Schlachten, siehe Schlachtvieh.								
" Leder, siehe lederne Waaren.								
Ziebelnüsse, nuces pineae — — —	Pfund	—	2	3				
Zieberh — — — —	Loth	—	38	—				
Ziegeln, siehe Steine.								
Ziegen und Ziegenböcke zur Handlung, siehe Viehhandlung.								
" zum Schlachten, siehe Schlachtvieh.								
" Haare, siehe Haare.								
" Leder, siehe lederne Waaren.								
Zifferblätter, siehe Uhren.								
Zimmet oder Caneel, siehe Canehl.								
" Mutterzimmet, Cassia lignea —	Pfund	—	4	3				
Zink oder Spiauter — — —	Centner	1	23	15				
Zinn, englisches Strangen- und Blakzinn —	——	—	76	—				
" gerolltes Berg- oder Stroeßzinn —	——	1	2	15				
" altes — — — —	frey.							
" " zur Ausfuhr —	verboten.							
" gearbeitetes in Schüsseln und Tellern ꝛc. fremdes — — — —	——							
" Asche — — —	Pfund	—	2	3				
Zinnober, ohne Unterschied — —	——	—	9	9				
Zirkel, fremde stählerne, desgleichen mit meſſingenen Gewinden und Griffen versehene, siehe Meſſingwaaren, und zwar mathematische Instrumente.								
Zitz und gedruckter Cattun, fremder —	verboten.							
Zobel, Zobelschwänze und Zobel-Palatin, siehe Rauchwaaren.								
Zucker, fremder aller Art, wenn Kaufleute und Consumenten solchen empfangen — — —	Centner	11	22	9				
" roher, für die Raffinerien —	——	4	45	—				

Benennung der Waaren und Producte.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Consumtion. Rthlr.	Gr.	Pf.	Anzahl, Werth, Maaß und Gewicht.	Accise-Satz zur Handlung Rthl.	Gr.	Pf.
Zucker, wenn der Raffinadeur solchen verkauft, zur Completirung des vollen Satzes	Centner	6	67	9				
" Farin, fremder, ist für die Raffinerien, Behufs ihrer Fabrikation, einzubringen — — —	verboten.							
" fremder, fabricirter und Farin, mit welchem der Handel nach dem Auslande vom Packhofe betrieben wird, zahlt an Handlungs-Accise pro —	——	—	—	—	Centner	3	16	15
" Bilder, fremde — — —	verboten.							
" Dannenholz — — —	Centner	—	16	15				
" Papier, siehe Papier.								
" Alaun-Zucker, Alumen sacharinum	Pfund	—	1	6				
" gewundener, siehe Sacharum pentilii	——	—	16	15				
" Milchzucker, siehe . . lactis —	——	—	16	15				
" Wasser, aus den Raffinerien zum Branntweinbrennen und Essigfabrication — — —	Orthoft	—	14	15				
Zächnerwaaren, fremde, s leinene Waaren.								
Zugschärfe, englische gewalkte, siehe Schärfe.								
Zundertüchsen, siehe Messingwaaren.								
Zwerge, oder kleine Käse, siehe Käse.								
Zwieback, Schiffszwieback, Holländischer oder Lübeckischer — — —	Tonne	—	22	9				
Zwiebeln oder Bollen, siehe Gartengewächs.								
" " Blumenzwiebeln, siehe Saamen.								
Zwillich oder Drillich, fremder, siehe Leinewand.								
Zwirn, inländischer — — —	Thaler	—	2	15				
" aus Sachsen, Holland, Böhmen und sonst fremder — —	——	—	8	9				
" Blonden, fremde — —	verboten.							
" Drathband, fremder — —	——							

Berlin, den 22sten May 1806.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

Ad

Ad No. LXVI. a.

Reduction und Nachweisung wie die im Accise-Tarif vorkommenden Waaren und Objecte nach Gewicht, Maaß und Zahl, im Fall dieselben nicht bestimmt in dem Tarif benannt sind, angenommen werden sollen.

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.	Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
	A.	
Ein Faß	Aepfel, frische	2 Tonnen.
Ein Scheffel	dito Borstdorfer	4 Achtel.
Eine doppelte Kiste	Apfelsienen	750 bis 800 Stück.
Eine einfache dito	dito	350 — 400 dito.
Ein Stück	Alapin, wollen Zeug	42 — 45 Ellen.
Eine Tonne	Alaun	290 — 300 Pfund.
Ein Stück	Amiens, oder Struck, wollen Zeug	42 Ellen.
Ein	Arschin Russisches Ellen-Maaß	1 1/2 Ellen.
Ein Stück	Atlas, seiden	5 bis 60 Ellen.
Eine	Aune, oder französischer Staab	1 3/4 Ellen.
Eine Tonne	Austern	800 bis 1000 Stück.
	B.	
Ein Schock	Band, Sammetband, breiter	2 Stück.
Ein dito	dito dito schmaler	4 dito.
Ein Stück	dito seiden Grosdetour-Band	42 Ellen.
Ein dito	dito dito Taffet dito	52 dito.
Ein Dutzend	dito wollen	12 Stück.
Ein Stück	Bankan, englisch-wollen	42 Ellen
Ein dito	dito sächsisch	35 dito.
Ein dito	Bast, seidener	13 bis 15 Ellen.
Ein dito	Bast-Tücher, große	7 Tücher.
Ein dito	dito kleine	15 dito.
Ein dito	Battist	10 1/2 Ellen.
Eine Piepe	Baumöhl	8 bis 9 Centner.
Ein Quardet	dito	90 bis 100 Pfund.
Ein Stück	Beuteltuch	26 bis 28 Ellen.
Eine Tonne	Bier	100 Quart.
Eine dito	dito doppelt oder Jopen-Bier in Danzig enthält 11 Achtel oder	140 dito.
Ein Faß	Blech, weißes Blech 450 Blatt oder	2 1/2 Centner.
Eine Kiste	dito dito 225 dito oder	1 1/4 bis 1 1/2 Centner.
Ein Stück	Bomsin	26 Ellen.
Ein	Both	6 Eymer.
Ein Stück	Boy, englisch gefärbt	40 bis 45 Ellen.
— —	dito dito weiß	30 — 40 dito.
— —	dito einländisch weiß	45 — 50 dito.
Eine	Brabander Elle	1 1/10 Ellen.
Eine	Brasse, Ital. Maaß	2/3 dito.
Ein Ohm	Brandtwein 110 Stof oder	120 Quart.
Ein Scheffel	Brandtwein-Schroot, Waizen ungemahlen	83 Pfund.
— —	— — Roggen dito	76 dito.
— —	— — Gersten dito	59 dito.

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.	Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
Ein Scheffel	Brau-Malz . Waizen ungemahlen	59 Pfund.
— — .	— Gersten dito .	59 dito.
Eine Tonne	Bücklinge . 30 Schock oder	9 Stroh.
Ein Stroh .	dito . . 10 Bund oder	200 Stück.
Ein Achtel .	Butter . . 1 Stein oder	33 Pfund.
	C.	
Ein Stück .	Calmanque, englisch wollen .	42 Ellen.
— — .	— sächsisch . .	34 bis 35 Ellen.
— — .	— einländisch .	30 — — dito.
— — .	Cambray oder Cammertuch .	10½ — — dito.
— — .	Camlott, Brüßler . .	44 — 45 dito.
— — .	— englisch . .	42 — — dito.
— — .	dito sächsisch . .	35 — — dito.
— — .	dito einländisch . .	30 — 32 dito.
— — .	Canefaß, holländisch . .	25 — 28 Ellen.
— — .	dito sächsisch . .	18 — — dito.
— — .	dito einländisch . .	20 — 22 dito.
Ein Bund .	Canin-Felle, englisch . .	50 Stück.
Ein Decher .	— pohlnische .	10 dito.
Ein Stück .	Carasay, englisch . .	24 bis 26 Ellen.
— — .	— einländisch . .	30 — 35 dito.
— — .	Carlett . . .	30 — 32 dito.
— — .	Casimir, englisch . .	30 — 40 dito.
— — .	— sächsisch . .	25 — 30 dito.
— — .	Cattun, englisch bunter . .	34 — 36 dito.
— — .	dito Hamburger dito .	22 — 24 dito.
— — .	dito sächsischer dito .	24 — 26 dito.
— — .	dito schweizer . .	24 — 30 dito.
— — .	dito ostindischer weißer .	28 — — dito.
— — .	dito sächsischer dito .	24 — — dito.
— — .	Challon, englisch . .	42 — — dito.
— — .	dito sächsisch . .	34 — 35 dito.
— — .	dito einländisch . .	30 — 32 dito.
Ein	Centner . . .	110 Pfund.
Eine doppelte Kiste	Citronen . . .	750 bis 800 Stück.
Eine einfache dito	dito . . .	350 — 400 dito.
Eine Webe .	Claar, oder Schier . .	42 Ellen.
Ein Stück .	Concenten, englisch . .	42 dito.
— — .	dito sächsisch . .	34 bis 35 Ellen.
— — .	Crepons, seidner . .	15 — 20 dito.
— — .	dito halbseidner . .	13 — 14 dito.
— — .	dito wollen . .	42 — 45 dito.
	D.	
Ein Stück	Damast, französisch-seidener .	40 bis 45 Ellen.
— — .	dito ostindischer dito .	21 — 22 dito.
— — .	dito moscowitscher dito .	14 — 16 dito.
— — .	dito halbseidner . .	26 — 30 dito.
Ein	Decher . . .	10 Stück.
Ein Stück .	Drap d'argent et Drap d'or .	40 bis 42 Ellen.
— — .	Drap de Dames . .	30 — 34 dito.
30 Ringe .	Drath, messingener . .	840 bis 860 Pfund.

Ein

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.	Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
Ein Ring .	Drath, messingener . .	28 Pfund.
Ein Stück .	Droguett, seiden . .	36 bis 40 Ellen.
— — .	dito halbseiden . .	24 — 30 dito.
Ein	Dutzend . . .	12 Stück.
	E.	
Eine	Elle Brabandter Maaß .	1 1/20 Ellen.
Ein Schiffpfund	Eisen	3 Centner.
Ein Bund .	Erich-Leder . . .	12 Stück.
Ein Stück .	Ettamin . . .	24 bis 26 Ellen.
— — .	Etoffes, seiden . . .	40 — 42 dito.
— — .	dito mit Gold und Silber .	28 — 30 dito.
— — .	Everlastings, englisch . .	42 — — dito.
Ein	Eymer. . . .	60 Quart.
	F.	
Ein Stein .	Flachs . . .	33 Pfund.
Ein Stück .	Flaggen-Tuch . .	28 bis 30 Ellen.
Ein dito .	Flanell, englisch weißer .	36 — 40 dito.
— — .	dito sächsischer bunter .	30 — — dito.
Ein Stück .	Flohr, seidner geblümt und glatter	20 — 24 dito.
— — .	Florentins, wollen . .	42 — — dito.
Ein Dousin .	Floret-Band . . .	12 Stück.
Ein Stück .	dito . . .	40 bis 42 Ellen.
Eine Cart .	Floret-Seide . . .	2 Pfund.
Ein Stück .	Frieß	36 bis 40 Ellen.
Ein Bund .	Fuchs-Bälge . . .	20 Stück.
Ein dito .	Fuchs-Rücken . .	10 Paar.
Ein	Fuß	12 Zoll.
	G.	
Ein Schock .	Garn	60 Stück.
Ein Stück .	dito soll enthalten 20 Gebinde zu 40 Faden, und im Umfange messen	3 1/2 Elle.
Ein Stück .	Gaze, seiden und zwirn . .	20 bis 24 Ellen.
Ein Bund .	Genotten . . .	12 Paar.
Eine Mark .	Gold oder Silber, ein halb Pfund oder	8 Unzen.
Eine Unze .	dito	2 Loth.
Ein Loth .	dito	4 Quentchen.
Ein Stück .	Golgas oder bunt Flanell .	20 Ellen.
Ein groß Tausend	Grabowken, oder Sensenstreichen	1200 Stück.
Ein Scheffel .	Graupe, Perlgraupe .	110 Pfund.
Ein Bund .	Grauwerk, rohes . .	20 Stück.
Ein dito .	dito ausgearbeitete Rücken .	10 Paar.
Ein Stück .	Grosdetour . . .	42 bis 45 Ellen.
— — .	dito ostindischer in Rollen .	21 — 22 Ellen.
Ein	Groß . 12 Dutzend oder	144 Stück.
Ein	Groß Hundert . .	120 dito.
Ein	Groß Tausend . .	1200 dito.
	H.	
Eine Tonne .	Haber . . .	3 Scheffel.
Ein Stein .	Hanf	33 Pfund.

Eine

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.	Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
Eine Tonne .	Hanf-Saat . . .	2½ Scheffel.
Eine dito .	Hassel-Nüsse . . .	3 dito.
Eine Last .	Heeringe, ungehöhet . .	13 Tonnen.
Eine dito .	dito gehöhet . .	12 dito.
Ein Zimmer .	Hermelinen . . .	40 Stück.
Eine Tonne .	Hirse	3 Scheffel.
Ein Achtel .	Holz hat 4 Viertel oder 8 Cornickel, ist acht Schuh hoch und acht Schuh breit, überhaupt	360 Cubic-Fuß.
Ein Klafter .	dito ist 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit und 3 Fuß Klobenlänge, überhaupt	108 Cubic-Fuß.
Eine Tonne .	Honig, gesämt . .	3½ Centner.
dito . .	dito in Rümpfen, 12 auf eine Tonne.	
	J.	
Ein Stück .	Jeannette . . .	30 bis 35 Ellen.
Ein Stein .	Juchten . . .	33 Pfund.
	K.	
Eine Tonne .	Kaddig-Beeren . .	1½ Scheffel.
Eine Last .	Kalk	12 Tonnen.
Eine dito .	Kiehnrauch . 12 Tonnen oder	1000 Taschen.
Ein Bund .	Kittay . . .	10 Stück.
Ein Stück .	dito	10 bis 12 Ellen.
Eine Last .	Kohlen	12 Tonnen.
Ein groß Hundert	Kork-Pfropfen . . .	120 Stück.
Ein Pack .	Krepp-Flohr, breiter . .	2 Stück.
— — .	dito schmaler .	4 dito.
Eine Tonne .	Kreide . . pptr.	8 Stein.
Ein Scheffel .	Kümmel . . ¼ Centr. oder	55 Pfund.
Ein Ring .	Küwen-Bände . .	5 Stück.
	L.	
Ein Zimmer .	Lasitzken-Felle, unächte Hermeline	40 Stück.
Eine Tonne .	Lein-Saat . . .	2½ Scheffel.
Ein Stück .	Leinewand, irrländische .	70 bis 75 Ellen.
— — .	dito holländische .	50 — 60 dito.
— — .	dito Bielefelder .	50 — 52 dito.
— — .	dito Wahrendorffer .	48 — — dito.
Eine Webe .	dito schlesische . .	60 — — dito.
Ein Schock .	dito dito . .	50 — 51 dito.
Ein Stück .	dito sächsisch gestreift gewürfelt	28 — — dito.
Ein Wall oder Rolle	dito pohln. Hanfen 7 Stück, oder	429 — 430 dito.
Ein dito .	dito Heeden oder Pack. 5 dito oder	295 — 296 dito.
Ein Schock .	dito Preuß. Hausleinwand	60 — — dito.
Ein Stück .	dito dito dito	35 — — dito.
Eine Piepe .	Limonen . 1½ Orhoft oder	1200 Stück.
Ein Stück .	Linon	14 bis 15 Ellen.
Ein dito .	Lüstrine, seiden . .	35 — 40 dito.
Eine	Last	60 Scheffel.
Eine	dito Schiffs-Last . .	56½ dito.
Ein	Lyß-Pfund . . .	16½ Pfund.

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.	Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
	M.	
Ein	Malter . . .	12 Scheffel.
Eine	Mandel . . .	15 Stück.
Ein Stück	Manchester, von 28 Yards .	40 Ellen.
Ein halb Stück	dito . . .	20 —
Eine	Mark Silber-Gewicht .	6 Loth.
Eine Tonne	Marehnen . . pptr.	24 Schock.
Ein Stück	Marly . . .	25 Ellen.
Ein Scheffel	Mehl von Weizen, mit der Kleye	83 Pfund.
	ohne dieselbe	73 —
Ein dito	dito Roggen mit der Kleye	76 —
	ohne dieselbe	58 —
	Milch-Flohr, oder Gaze de Boulogne, vier	
Ein Pack	Stück oder	65 bis 70 Ellen.
Ein Stück	Moir, seiden . . .	50 — 60 dito.
Ein dito	Multom . . .	40 — 42 —
Ein Stück	Mousselin ostind. . .	28 Ellen.
— —	dito englisch . .	28 —
— —	dito schweizer . .	28 —
Ein halb Stück	dito aus vorbenannte Länder	14 —
Ein Stück	dito sächsisch . .	24 —
	N.	
Ein Douffin Briefe	Nadeln, Steck-Nadeln .	12000 Stück.
Ein Stück	Nanquin, ostind. . .	5 — 6 Ellen.
— —	— englisch . .	34 — 35 —
Ein Stück	Nesseltuch, vide Mouseline .	
	O.	
	Oehl, vide Baumöhl . .	
Ein	Ohm	2 Eymer.
Ein	Orhoft	3 —
	P.	
Ein	Palm, Maaß, welches bey Masten in der Dicke gebraucht wird	1½ Zoll.
Ein Ballen	Papier . . .	10 Rieß.
Ein Rieß	— . . .	20 Buch.
Ein Buch	— . . .	24 — 25 Bogen.
Ein Riem	— braun und grün Pack-Papier	2 Rieß.
Ein Stück	Paplina . . .	36 — 40 Ellen.
Ein dito	Parchent . . .	26 — — —
Ein dito	— sächsisch, weißer .	33 — 35 —
Ein Satz	Paudeln, Bastene . .	5 Stück
Ein Scheffel	Perl-Graupe . . .	110 Pfund.
Ein Stück	Peruvienne, seiden . .	36 bis 40 Ellen.
Ein Groß	Pfeifen, Tabacks-Pfeifen von Thon	12 Dutzend.
Ein groß Hundert	Pfropfen . . .	120 Stück.
Ein	Pfund . . 16 Unzen oder	32 Loth.
Eine	Piepe . . .	4½ Eymer.
Ein Stück	Piquée, baumwollen englisch	28 — 30 Ellen.
— —	— — sächsisch .	18 — — —

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.	Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
Ein Stück	Plüsch, seiden	36 bis 40 dito.
Ein —	Polamit, Cameel-Haaren	48 — 50 —
Eine doppelte Kiste	Pomeranzen	750 — 800 Stück.
Eine einfache Kiste	—	350 — 400 Stück.
Ein Schiff-Pfund	Pottasche — 20 Lißpfund oder	330 Pfund.
Ein Lyß-Pfund.	—	16½ —
	Q.	
Ein Stück	Quinett	18 bis 20 Ellen.
	R.	
Ein Stück	Ras de St. Maure	35 — 40 Ellen.
Ein —	Rasch, Cron-Rasch, englisch	42 — — —
Ein —	— gemeiner einländisch	28 — 30 —
Ein —	Ratine, breiter	28 — 30 —
Ein —	— schmal	30 — 40 —
Ein Päckchen	Romales, Tücher, baumwollne	15 Tücher.
	S.	
Ein Bund	Saffian	5 Stück.
Ein Stück	Sagetten	30 — 35 Ellen.
Eine Last	Salz	12 Tonnen.
Eine Tonne	—	2½ Scheffel.
Ein Stück	Sammet	30 — 35 Ellen.
	Sammet-Band, vid. Lit. B.	
Ein	Scheffel — 4 Viertel oder	16 Metzen.
Eine Webe	Schier, oder Schleyer	42 Ellen.
Ein	Schiffpfund — 3 Centner oder	330 Pfund.
Ein Chaldron oder Scholder	Schleif-Steine	27 — 30 Stück.
Eine Tonne	Schnäpel, Fische — 20 Mandeln oder	300 Stück.
Ein	Schock — 4 Mandeln oder	60 —
Eine Kiepe	Schollen, Seefische	120 —
Ein Bund	Schuppen-Felle	10 —
Ein Stück	Seegeltuch	50 — 55 Ellen.
Eine Carte	Seide	2 Pfund.
Eine Last	Selse	12 Viertel.
Ein Viertel	dito — 2 Achtel oder	66 Pfund.
Ein Faß	Sensen	800 — 1000 Stück.
Ein Stück	Serge, seidene	48 — 50 Ellen.
— —	— wollene	42 — —
— —	— de Dames	27 — 30 —
Eine Mark	Silber — ½ Pfund oder	16 Loth.
Ein Stück	Snowdonnetts, baumwollen Zeug	24 — 28 Ellen.
Ein —	Sojes Tücher	15 Tücher.
Ein Stroh	Sprotten	10 Bündchen.
Ein	Staab, französisch, oder Aune	1¾ Ellen.
Ein Bund	Stahl	1 Centner.
Ein Fäßchen	—	112 Pfund.
Ein Dutzend Briefe	Stecknadeln	12000 Stück.
Ein	Stein	33 Pfund.
Eine Last	Stein-Kohlen	12 Tonnen.
Eine Tonne	— enthält in Königsberg	18 Fuß 345 Zoll Cubic.

Eine

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.	Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
Eine Tonne	Stein-Kohlen in Danzig	10½ Fuß Cubic.
Eine Stiege	Stiege	20 Stück.
Ein Stück	Struck oder Amiens, englisch	42 Ellen.
— —	— sächsisch	34 — 35 Ellen.
	T.	
Eine Post	Tafel- oder Tischzeug	4 Tischtücher und 4 Dutzend Servietten.
— —	— —	3 Tischtücher und 3 Dutzend Servietten.
Eine Garnitur	— — ist verschieden, als zu	1 Tischtuch und 3 Dutzend Servietten.
— —	—	1 Tischtuch und 2 Dutzend Servietten.
— —	—	1 Tischtuch und 1 Dutzend Servietten.
Ein Stück	Taffet, glatt	70 bis 80 Ellen.
— —	— gestreift, oder gewürfelt	42 — 50 —
— —	— in Rollen	20 — 22 —
Eine Last	Theer	12 Tonnen.
Eine	Tonne Grütze.	3 Scheffel.
Eine	— Lein und Hanf-Saat	1¼ —
Eine	— Roggen oder Weizen	3 —
Eine	Tiers	2 Eymer.
Ein Stück.	Tripp	40 — 45 Ellen.
— —	Tuch, englisch	30 — 32 —
— —	— französisch	30 — 35 —
— —	— holländich, oder niederländisch	25 — 32 —
— —	— Kettwicher	22 — 26 —
— —	— schlesisch	24 — 27 —
— —	— südpreußisch	20 — 22 —
— —	— westpreußisch	20 — 24 —
— —	— Halb-Tuch, englisch	30 — 34 —
— —	— sächsisch	20 — 24 —
	U.	
Eine	Unze	2 Loth.
	V.	
Ein Bund	Vanille	30 Schooten.
Ein Stück	Velpe	25 Ellen.
Ein —	Velverets	30 — 36 Ellen.
Ein	Viertel	6 Quart.
Ein	Viertel-Scheffel	4 Metzen.
Ein Stück	Violin- oder Darm-Saiten	12 Dutzend kleine Ringe.
— —	Vioneza, seiden	35 — 40 Ellen.
	W.	
Ein Busson oder Sack	Wall-Nüsse	2½ Scheffel.
Eine Last	Weed-Asche	12 Tonnen.
Eine Tonne	—	9 Centner.
	Wein-Maaß. Ein Stück-Faß Rhein Wein pptr.	15 Eymer.

	Reduction des Gewichts, Maaßes und der Zahlen, von denen im Tarif vorkommenden Waaren, in so fern im Tarif die Bestimmung nicht besonders angeführt ist.		Berliner Gewicht, Maaß ꝛc.
	Wein-Maaß.	Ein Both.	6 Eymer.
		Eine Piepe	4½ —
		Ein Orhoft	3 —
		Ein Tiers	2 —
		Ein Ohm	2 —
		Ein Anthal	1 —
		NB. Die aus Ungarn sind etwas kleiner und halten mehrentheils nur	50 Quart.
		Ein Eymer	60 —
		Ein Anker	30 —
		Ein Viertel	6 —
Ein Bund	Wetzsteine		6 Stück.
Ein	Winspel		24 Scheffel.
	Y.		
Ein	Yards, englisch Maaß		1⅓ Ellen.
	Z.		
Ein	Zimmer		40 Stück.
Ein Stück	Zitz		30 bis 35 Ellen.
Ein halb Stück	—		15 — 17 —
Ein drittel —	—		11 — 12 —
Eine Tonne	Zwiebeln		3 Scheffel.
Ein Päckchen	Zwirn, schlesisch		10 Stück.
— —	— sächsisch		10 —

Ad No. LXVI. b.

Publicandum wegen Einführung des neuen Accise-Tarifs in Alt-Ost-Preußen und Litthauen, auch in West-Preußen und dem Netz-Distrikte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: wie Wir die in Unsern Provinzen Alt-Ost-Preußen und Litthauen, so wie in West-Preußen und dem Netz-Distrikte bisher statt gefundene Erhebung der von der Accise- und Zoll-Partie abhängenden indirekten Abgaben einer genauen Prüfung zu unterwerfen und zu mehrerer Erleichterung des dortigen Handels-Verkehrs mit dem Auslande, desgleichen zur Vereinfachung des Abgabe-Systems überhaupt, sowohl in Ansehung der Versteuerungs-Sätze, als auch in Ansehung der mitunter lästigen Formalitäten bey der Erhebung und in den Abgaben selbst, diejenigen Abänderungen zu treffen, für gut gefunden, von denen Wir Uns versprechen können, Unsere Absicht dadurch am sichersten erreicht zu sehen.

Demzufolge haben Wir beschlossen,

1.

zur Begünstigung des Verkehrs mit dem Auslande, den Surrogat-Zoll in Ostpreußen

preußen, als eine auf die itzige Zeit-Umstände nicht mehr passende Abgabe vom 1. September a. c. an aufzuheben, dahingegen aber in Ansehung der aus der Fremde eingehenden bisherigen 33 Surrogat-Artikel, von welchen kein Grenz-Zoll bey der Einfuhr erhoben wird, bey deren weiteren Verschiffung den See-Zoll ebenfalls von besagtem Tage ab in gedachter Provinz zu erhöhen, inzwischen soll jedoch der künftige Mehrbetrag des See-Zolles für diese Artikel bedeutend geringer als der bisherige Surrogat-Zoll seyn.

2.

Zur Begünstigung des inländischen Verkehrs soll der Strohm- und Land-Zoll in Alt-Ost- und Westpreußen auch in Litthauen gleichfalls vom selbigem Tage an wegfallen.

Der Labiausche Canal-Zoll wird ferner fortdauern, dessen Verwendung aber Unserm Preußischen Provinzial-Departement übertragen und die davon aufkommende Einnahme zur Unterhaltung der Schiffbarkeit des Canals und Pregel-Strohms bestimmt werden.

3.

In Ansehung der Gros-Handlungs-Accise haben Wir bestimmt, daß die Erhebung dieser Abgabe hinführo nur in folgenden drey Fällen statt finde, nemlich:

a) Von dem Handel der mit fremden zum inländischen Verbrauch verbotenen Gegenständen nach dem Auslande mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften getrieben wird.
b) von inländischen, oder von fremden zu inländischem Verbrauch erlaubten Producten und Waaren, die unversteuert nach dem Auslande versandt werden, und
c) von inländischen oder fremden Producten und Waaren, so zum inländischen Gebrauch erlaubt und versteuert sind, und welche bey ihrer weiteren Versendung einer Vergütigung der entrichteten Gefälle genießen.

Es wird also in der Regel die Handlungs-Accise nie in solchen Fällen bezahlt, wo die Consumtions-Accise erhoben wird.

Der allgemeine Satz dieser Handlungs-Abgabe, die in obigen drey Fällen von jeder Waare ohne Unterschied erlegt werden muß, ist, wofern nicht als Ausnahme von der Regel ein besonderer Satz angenommen und in dem Tarif bestimmt worden, auf einen preußischen Groschen pro Thaler des Werths normirt und um letzteren auszumitteln, sollen bey Berechnung der zu entrichtenden Handlungs-Gefälle vor der Hand noch die Facturen zur Grundlage dienen, für die Zukunft aber von der betreffenden Provinzial-Accise-Behörde mit Zuziehung sachkundiger rechtschaffener Männer zu jenem Behuf ein besonderer Aestimations-Tarif ausgearbeitet, dieser hiernächst von Zeit zu Zeit, je nachdem die eintretenden Veränderungen in den Handels-Verhältnissen es erfordern dürften, abgeändert und nach den jedesmaligen Umständen modificirt werden, um dadurch das commerzirende Publicum gegen alle willkührliche Behandlung von Seiten der Revisions-Officianten bey der Abschätzung völlig sicher zu stellen.

Auf die Handlungs-Accise vom Vieh und vom Holze findet jedoch dasjenige, was hier von der Gros-Handlungs-Accise überhaupt gesagt worden, nicht Anwendung, vielmehr sind die Vorschriften in Ansehung dieser Gegenstände besonders aufgeführt.

Ferner haben Wir,

4.

um das gegenseitige Verkehr Unserer durch den Weichsel-Strohm getrennten Provinzen zu beleben und von den lästigen Formalitäten zu befreien, die bishero die abweichende Verfassung ihres Abgabe-Systems erforderte, die Consumtions-Accise-Sätze für Alt-Ost-Preußen und Litthauen, auch in West-Preußen und dem Netz-Distrikte so weit es nur immer hat angehen wollen, mit denen Unserer übrigen Provinzen gleich stellen lassen; daher denn bey mehreren

Artikeln, die bisherigen Preußischen Sätze zum Theil erhöhet zum Theil erniedriget worden.

5.

Um die Erhebung zu vereinfachen haben Wir den Consumtions-Accise-Sätzen den Betrag der bisherigen Uebertrags-Accise gleich einverleiben lassen, so daß hinführo unter der Benennung von Uebertrags-Accise keine besondere Abgabe mehr vorkommen wird. Auch haben Wir

6.

um die Bewohner der Vorstädte, die ohnehin verpflichtet sind, ihre Bedürfnisse aus den Städten zu entnehmen, nicht härter als die Bewohner der letzteren selbst anzuziehen, vom 1. September a. c. die vorstädtische Fix-Accise, desgleichen

7.

zu mehrerer Erleichterung der Abgabe der Bewohner der Städte, die bisherige Fixe-Acker-Garten-Wiesen-Heu und Vieh-Steuer, ohne allen Ersatz für den Ausfall den Unsere Cassen dabey erleiden werden, ebenfalls von besagtem Tage ab in Unseren mehrberegten beyden Provinzen aufzuheben beschlossen.

Nach diesen Bestimmungen haben Wir denn nunmehro für Alt-Ost-Preußen und Litthauen, auch in West-Preußen und in dem Netz-Distrikte einen neuen Accise-Tarif ausarbeiten lassen, der von Uns Allerhöchstselbst unterm heutigen Dato vollzogen worden und statt des bisherigen vom 1. Junii 1769. und der Declaration von 1787. bey Erhebung der Accise-Consumtions- und Handlungs-Gefälle in den mehrbesagten Provinzen vom 1sten September a. c. an, als einzige Richtschnur angewendet werden und gelten soll; wobey Wir hier nur noch bestimmen wollen, daß von den Objecten, welche in diesem neuen Tarif benannt sind, ohne daß dabey des Verbots der Einfuhr aus der Fremde gedacht worden, letztere sodann als erlaubt anzunehmen ist.

Berlin, den 22. May 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXVII. Reſcript an die Krieges- und Domainen-Kammer-Juſtitz-Deputation zu Poſen, daß nur in fiscaliſchen, nicht aber in Criminal-Unterſuchungen gegen das zu gelinde ſcheinende Erkenntniß von Seiten der fiskaliſchen Behörde, die Einreichung einer Deduktion und der Antrag auf ein zweites Erkenntniß zuläßig ſey.

De Dato Berlin, den 23ſten May 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage:

ob in Criminal-Unterſuchungen gegen ſtädtiſche Beamte, wegen Dienſtvergehen der fiscaliſche Bediente mit ſeiner Deduction gegen das zu gelinde ſcheinende Straf-Erkenntniß in zweiter Inſtanz zu hören ſey?

wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß, wenn ein Officiant, ohne Unterſchied ob derſelbe eine ſtädtiſche oder andere Bedienung bekleidet wegen wirklicher Criminal-Verbrechen, im Gegenſatz von Amtsvergehungen oder Pflichtwidrigkeiten die bloß ſeine Caſſation oder eine geringere Strafe zur Folge haben, und die, nach No. 5. §. 34. Tit. 35. der allgemeinen Gerichtsordnung nur eine fiscaliſche Unterſuchung begründen, zur Unterſuchung gezogen iſt, es bey dem erſten Urtel in allen Fällen verbleiben muß, ſobald der Inkulpat ſich dabey beruhigt, und daß alſo, wie auch der §. 98. Tit. all. der Gerichtsordnung deutlich beſagt, nur in fiscaliſchen Unterſuchungen, der fiskaliſchen Behörde, in deren Reſſort die Sache einſchlägt, frey ſtehet, gegen das ihr zu gelinde ſcheinende Urtel der erſten Inſtanz deduciren zu laſſen, und auf ein zweytes Erkenntniß anzutragen. Daß dieß, nach der Verfaſſung, nicht

ohne

ohne Antiborisation des dieser Behörde vorgesetzten Finanz-Departements geschehen könne, verstehet sich von selbst, und daß, dem gemäß, dieses Remedium nicht gegen ein vom Departements-Chef reformirtes Urtel der ersten Instanz, mithin nicht in der Untersuchungs-Sache c. N., wenn selbige auch nicht für eine Criminal-Untersuchung angesehen wird, statt finde, werdet Ihr aus dieser Bescheidung entnehmen. Wir sind ꝛc. Gegeben.

Berlin den 23sten May 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck.

No. LXVIII. Declaration der nähern Anweisung vom 17ten September 1802, für die Landes-Collegien ꝛc., über den Gebrauch des Stempel-Papiers, so weit dieselbe das Stempel-Papier, in Angelegenheiten der Kirchen, Universitäten, Schulen, Armen- und andern milden Stiftungen, betrifft. De Dato Berlin, den 27sten May 1806.

Es hat die Vorschrift des §. 3. No. IX. der Anweisung vom 17. September 1802. für die Landes-Collegien ꝛc., über den Gebrauch des Stempel-Papiers, Veranlassung zu verschiedenen Anfragen, über deren Anwendung, bei den öffentlichen Verwaltungs- und Ober-Aufsichts-Geschäften der Kirchen, Universitäten, Schulen, Armen- und andern milden Anstalten, gegeben; daher denn hierüber Folgendes näher hiemit festgesetzt wird.

§. 1.

Den Kirchen, Armen-Anstalten und Stiftungen, Schulen und Universitäten wird die Stempel-Freiheit auch in denjenigen Angelegenheiten, welche die Administration ihres Vermögens betreffen, verliehen. Alle in diesen Angelegenheiten ergehende Verfügungen und Berichte, so wie alle Verhandlungen und Ausfertigungen der obern und untern Behörden, welche die Einsendung oder Abnahme der Rechnungen, des Bauwesens, Verpachtungen, Veräußerungen, Consense zur Ausleihung und Einziehung der Capitalien und dergleibetreffen, sind demnach stempelfrei, in sofern nicht die Bestimmung des §. 4. dieser Declaration eintritt.

§. 2.

Jedoch sind hiervon ausgenommen und dem edictmäßigen Stempel unterworfen, die Berichte und Ausfertigungen in Gnaden und Collations-, Besoldungs- oder Bedienungs-Sachen, so weit sie nicht, nach dem Stempel-Edict vom 17ten September 1802. frei sind.

§. 3.

Bei Processen und andern gerichtlichen Verfügungen, kann die Stempel-Freiheit, in Ansehung der zu den gerichtlichen Acten gehörigen Stücke, nur so weit statt finden, als die Stiftung, Kirche u. s. w., sich zum Armen-Recht vor Gericht qualificirt.

§. 4.

Auch Contracte, Obligationen und andere, mit oder von einem Privato vollzogene, Geschäfte, und deren Genehmigung von Seiten der Provincial-Obern, oder der höhern Departements, sind, nebst den, die Genehmigung angehenden, Berichten und Vorstellungen, so wie auch die Resolutionen an die dabei interessirenden Privatos, dem Gebrauche des Stempel-Papiers unterworfen, so weit sie, von einem Privato, qua tali, extrahirt werden.

Die den Kirchen, Armen-Anstalten, Schulen und Universitäten vorgesetzten Behörden, welchen die Vermögens-Verwaltung obliegt, sind demnach verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, bei Abschließung von Kauf- und Pacht-Contracten, über

über Grundstücke der Corporation, bei Contracten mit Entrepreneurs, über vorfallenden Bauten und Gebäude-Reparaturen, und bei nachgesuchten Anleihen aus den Fonds dieser Anstalten, die Berichtigung der vollen Stempel-Gebühren von dem concurrirenden Privato übernommen werde.

§. 5.

Uebrigens bleibt es überall, sowohl wegen des Gebrauchs, als Nichtgebrauchs des Stempel-Papiers, bei den Vorschriften des Stempel-Edicts und der besondern, im Eingange dieser Declaration allegirten, Anweisung vom 17ten September 1802.

§. 6.

Die Frage: in wie fern diese Stempel-Freiheit auch auf Stifter, Kapitel und Klöster, anzuwenden? ist deshalb noch vorbehalten worden, weil nur diejenigen Stifter und Klöster darauf Anspruch machen können, welche, nach ihrem Zweck, so wie die Kirchen, Schulen und Universitäten und milden Anstalten, ganz eigentlich zur Landes-Wohlfahrt dienen. Ob und bei welcher dergleichen Anstalt dies der Fall sey, wird von dem Stempel- und dem Geistlichen- oder Ober-Schul-Departement gemeinschaftlich concernirt und bestimmt. Signatum Berlin, den 27sten May 1806.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter. v. Massow.

No. LXIX. Rescript an das Kammergericht: betreffend die Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. 298. von Aufkündigung des Mieths-Contrakts beim Rückstand zweier Termine. De Dato Berlin, den 27sten May 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Würdiger, Hochwohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe! Besonders Lieber und Liebe Getreue! Aus der original-Anlage geben Wir Euch des Mehreren zu ersehen, welche Bedenken das hiesige Stadtgericht bei Anwendung des §. 298. Theil I. Tit. 21. des Allgemeinen Landrechts, wegen Entrichtung des Pacht- und Miethszinses unterm 9ten dieses Monats hiesigen Orts geäußert, und dieserhalb um Belehrung gebeten hat, mit dem Befehl, Euern gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten.

Das Stadtgericht hat zwar darin eine irrige Meinung, daß es dem Worte Aufkündigung einen in dem Landrecht gar nicht gemeinten Sinn unterlegt, die bei der Anwendung des §. 298. entstehende nachtheilige Folgen würden aber gar nicht zu vermeiden seyn, so lange in einem und dem nehmlichen Fall, in einem Punkt, das Landrecht, und in dem andern das Mieths-Edict vom 10ten Januar 1754. angewendet wird. Da nun letzteres nichts davon enthält, daß der Rückstand zweier Termine den Vermiether berechtigt, vor Ablauf des Contracts die Miethe zu kündigen, so spricht es von sich selbst, daß wenn der Vermiether auf den Grund des Landrechts den Contract nicht aushalten will, die Kündigungsfrist auch in Gemäßheit des Landrechts, nicht aber nach dem vorgedachten Edict bestimmt, und überhaupt, wenn von den Folgen der nicht bezahlten Miethe die Rede ist, entweder das Landrecht allein, oder das Edict von 1754. keinesweges aber beide Gesetze zugleich, zum Grunde gelegt werden muß.

Damit aber darüber die dem Publico nachtheilige Ungewißheit aufhört, wird der beste Ausweg seyn, daß der Zweifel in Absicht der Aufkündigung durch die Bestimmung:

> daß die Aufkündigung in den ersten Tagen des dritten Zahlungs-Termins geschehe und die Räumung drei Monat hernach erfolgen müsse,

gehoben wird; welches Ihr bei Erstattung Eures Gutachtens nicht außer Acht zu lassen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten May 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXX. Reſcript an das Kammergericht: das forum der Poſtbedienten in Deſſau betreffend. De Dato Berlin, den 1ſten Juni 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgeborener, Wohlgeborener, Veſte und Hochgelahrte Räthe, beſonders Lieber und Liebe Getreue! Nachdem Unſer Cabinets-Miniſterium wegen des on Euch eingeſendeten Teſtaments des verſtorbenen Poſtmeiſters zu Deſſau, mit dem General-Poſt-Amt Rückſprache genommen hat; ſo machen Wir Euch hiemit bekannt, daß letzteres nach bisheriger Obſervanz, und da mit Anhalt Deſſau keine Poſt-Convention vorhanden iſt, über die dortigen Poſtbediente, außer in Rückſicht ihrer Dienſtpflichten, keine Jurisdiction ausgeübt hat, ſo daß gegen die Jurisdiction der Regierung zu Deſſau in den übrigen Gegenſtänden der Perſonal- und Real-Gerichtsbarkeit von Seiten des General-Poſtamts kein Einſpruch geſchiehet. Da jedoch die Erben des ꝛc. ꝛc. die über die Jahres-Rechnung des Poſtamts zu Deſſau pro 1805/6 etwa noch zu erwartenden Monita Unſerer Ober-Rechnungs-Cammer vertreten müſſen, ſo werden der Genenal-Poſt-Caſſe ihre Rechte an den Nachlaß deſſelben ſowohl im Allgemeinen als insbeſondere auf die mit einer Seehandlungs-Obligation von 500 Rthlr. beſtellte Amts-Caution des verſtorbenen vorzubehalten ſeyn. Sind ꝛc. Berlin den 1ſten Juny 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Haugwiz.

No. LXXI. Cabinets-Ordre: in Betreff der Concurrenz des Königlichen Patronats bei katholiſchen Pfarr- und Kirchen-Bauten. De Dato Berlin, den 3ten Juni 1806.

Meine Lieben ꝛc. Staats-Miniſter Freyherrn v. Schrötter und v. Maſſow. Unter Zufertigung der anliegenden Vorſtellung des Biſchofs von Kulm gebe ich Euch zu eröffnen, daß es mir genügt, daß die proteſtantiſchen Unterthanen überall vom katholiſchen Pfarrzwange, und den damit verknüpften Laſten und Abgaben frey gelaſſen worden, und daß daher die Erfüllung der mir als Patron bey katholiſchen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Geſtattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden ſoll. Ich bin Euer ꝛc.

Charlottenburg, den 3ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Freiherrn von Schrötter und v. Maſſow.

No. LXXII. Reſcript an den Criminal-Senat des Kammergerichts: wegen näherer Erklärung des § 1515. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dahin: daß unter den Worten Einäſcherung von Häuſern und Gebäuden bei Brandſtiftungen auch der an dem Mobiliarvermögen und ſonſt überhaupt verurſachte Schade verſtanden werden ſoll. De Dato Berlin, den 4ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bei Vorlegung des in der Unterſuchungs-Sache gegen die Dienſtmagd Dorothea Eliſabeth Bloedorn wegen wiederholter nächtlicher Brandſtiftung auf die Strafe des Schwerdts und Schleifung zur Gerichtsſtätte ausgefallenen Erkenntniſſes zur Immediat-Beſtätigung, ſind in dem deshalb geſchehenen Vortrage, auch die

Gründe erörtert worden, welche Euch bewogen haben, in Euerm in dieser Untersuchungs-Sache erstatteten Gutachten nicht auf Todesstrafe, sondern auf Staupenschlag und lebenswierige Zuchthausstrafe anzutragen.

Da nun Euere aus dem §. 1515. Tit. 20. Thl. 2. des Landrechts hergenommene Meinung dahin geht, daß es bei nächtlichen Brandstiftungen blos auf den Betrag des Schadens an Gebäuden ankomme, wenn die volle gesetzliche Todesstrafe eintreten soll, in der bei dieser Gelegenheit ergangenen hier abschriftlich anliegenden Cabinets-Resolution vom 31sten v. M. aber bestimmt worden, daß der §. 1515. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts dahin zu declariren, daß unter den Gesetzes-Worten:

„Einäscherung von Häusern und „Gebäuden,"

auch der Werth des an Mobiliar-Vermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des ganzen durch die vorsätzliche Brandstiftung verursachten Schadens verstanden werden soll; so haben Wir Euch solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt machen wollen und Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Juny 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXIII. Rescript. an die Regierung zu Posen: die Anwendung der Vorschrift der nähern Anweisung zum Gebrauch des Stempelpapiers vom 17ten September 1802. §. 2. Nr. 1 und 2. und der Beilage 3. zum Stempel-Edict de eod. dat. num. 143. 145. betreffend. De Dato Berlin, den 4ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den unterm 12ten v. M. erstatteten Bericht und die darin enthaltnen Anfrage, eröffnen wir Euch hiermit zum Bescheide:

wie es keinem Bedenken unterliegt, daß in Zukunft auch bei den Requisitorialien und Remissorialien der Stempel- und Kosten-Ansatz wegfallen muß, da, was insbesondere den letzteren betrifft, die auf ältern Verordnungen und Reskripten beruhende Nichtadhibition desselben aufzuheben, nicht die Absicht der Vorschrift der nähern Anweisung zum Gebrauch des Stempelpapiers v. 17ten Sept. 1802. §. 2. No. 1. und 2. und der Beilage 3. zum Stempeledikt de eodem dato No. 143. u. 145. oder der angeführten Sporteltaxe von 1787. gewesen ist.

Sind ꝛc. Berlin den 4. Juny 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXIV. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin: über die Wirkung der Verjährung eines Criminal-Verbrechens bei dem von Seiten des Verbrechens geleisteten Verzicht auf den Gebrauch dieser Rechtswohlthat und bei einem inzwischen nicht vorwurfsfrei geführten Lebenswandel. De Dato Berlin, 6ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Anfrage-Bericht vom 21. v. M., die vom dortigen Zuchthaus-Gefangenen Christian Schmidt aus eigenem Antriebe bekannte Theilnahme an einem vor beinahe zwei- und zwanzig Jahren verübten Raubmorde betreffend, bescheiden wir Euch, daß, wenn gleich der Schmidt, nach seiner eigenen Anklage, vom beneficio der Verjährung seines im Jahre 1784. verübten Verbrechens keinen Gebrauch machen will, es auch nicht an Rechtslehrern fehlet, welche die Meinung vertheidi-

theidigen, daß innerhalb der Verjährungsfrist der Verbrecher, welcher dieserhalb straflos seyn will, einen vorwurfsfreien Lebenswandel geführt haben müsse, welches bei dem Schmidt der Fall nicht ist, doch die Sache auf sich beruhen bleiben kann, weil der Schmidt zur Einsperrung bis zur Begnadigung auf welche vor Ablauf von 12 Jahren nicht anzutragen, verurtheilt ist, pœna ordinaria des Raubmordes doch nicht mehr eintreten und sein Geständniß der That also als ein gesetzlicher Grund, ihm die Allerhöchste Begnadigung für immer zu verweigern, angesehen werden kann.

Sind ꝛc. Berlin, den 6. Juny 1806.

Auf Special-Befehl.

von Goldbeck.

No. LXXV. Rescript an das Kammergericht: wegen Inrotulation der Acten und Beilegung, und resp. Uebersetzung der dazu gehörigen Documente vor Absendung der Acten zum Spruch an das Geheime Ober-Tribunal mit Bestimmung der, auf den Uebertretungsfall zu vollziehenden Ordnungsstrafe. De Dato Berlin, den 8ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist von dem Praesidio des Geheimen Ober-Tribunals in Anregung gebracht worden, daß bey Abfassung der Revisions-Erkenntnisse dadurch Aufenthalt entstehe, daß nicht vollständige Acten eingesendet worden, und verschiedentlich die Uebersetzung der in fremden Sprachen abgefaßten Dokumente fehle. Es wird daher hiermit festgesetzt, daß in allen an das Tribunal gelangenden Sachen

a. mit Bezug auf die Vorschrift §. 6. Tit. 15. Th. 1. der Gerichts-Ordnung in Termino praefigendo Acta zu inrotuliren, und dabey mit Zuziehung der Mandatarien zu specifiziren, welche Acten zu versenden; übrigens auch die Manual-Acten beyzulegen, und dabey

b. zugleich zu prüfen, welche Documente beyzufügen und zu übersetzen, dem gemäß das Mangelnde vor der Transmission der Acten zu erledigen, dergestalt

c. daß wenn hiebey etwas versäumt wird

α) in Sachen, wo Justiz-Commissarien adhibirt worden, diese deshalb 5 Rthlr irremissible Strafe zur Sportel-Casse, mit der durch den Verstoß verursachten mehreren Kosten zu berichtigen haben,

β. in den Sachen, wo partes selbst erschienen sind, der Decernent den etwanigen Verstoß mit der Strafe gleichmäßig zu büßen hat:

d. daß die Registratur in jedem Contraventions-Falle 2 Rthlr. Strafe zur Sportul-Casse zu bezahlen hat, wenn nicht sämmtliche im Inrotulations-Protokoll vermerkte oder vom Decernenten beyzufügen verordnete Acten, Documente und Uebersetzungen mit verschickt worden

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und künftig zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Juny 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXVI. Reſcript an das Kammergericht: bei Zufertigung einer unter den 6ten März 1806 an die Regierung zu Wernigerode von Seiten des Hoheits-Departements ergangenen Verordnung, wonach die in die Edictenſammlung und in das Archiv der Geſetzgebung für die Preußiſchen Staaten aufgenommenen Reſcripte, auch ohne beſondere Publication in Anwendung gebracht werden ſollen. De Dato Berlin, den 8ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch loco reſolutionis auf Euern Bericht vom 3ten Februar c.

wegen des von der Regierung zu Wernigerode in Abſicht der Geſetzeskraft eines das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erläuternden Reſcripts angenommenen Grundſatzes;

hierneben Abſchrift, des von dem Hoheits-Departement in Gefolge der diesfälligen Correſpondenz ergangenen, mittelſt des gleichfalls copeyl. anliegenden Antwortſchreibens, anhero communicirten Reſcripts vom 6ten März c. zufertigen, um Euch darnach zu achten.

Sind ꝛc. Berlin, den 8ten Junius 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LXXVI. a.

Auf Eurer Exellenzien ſehr geehrtes Schreiben vom 11ten v. M., wegen des, von der Regierung zu Wernigerode irrig angenommenen Grundſatzes, daß von einem Reſcript, welches nicht zur beſondern Publikation bey ihr gekommen, das jedoch ſowohl in der Edictenſammlung aufgenommen, als auch in dem Archiv der Geſetzgebung für die Preußiſchen Staaten abgedruckt iſt, keine Anwendung gemacht werden könne, habe ich Dato das in Abſchrift hierbey gefügte Reſcript an beſagte Regierung erlaſſen, und communicire ſolches denenſelben hierdurch dienſtergebenſt zur Nachricht.

Berlin, den 6ten März 1806.

Reck.

An
Ein Hochlöbl. Juſtiz-Departement.

LXXVI. b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſerm ꝛc. Es iſt Uns von Seiten des Kammergerichts angezeigt worden, wie Ihr den irrigen Grundſatz angenommen habt, daß von einem Reſcripte, welches nicht zur beſondern Publication bey Euch gekommen, das jedoch ſowohl in der Edictenſammlung aufgenommen als auch in dem Archiv der Geſetzgebung für die Preußiſchen Staaten abgedruckt iſt, keine Anwendung gemacht werden könne. Da nun dort das Allgem. Land-Recht und die Allgem. Gerichts-Ordnung in receßmäßigen modo publicirt worden ſind, und die fraglichen Verordnungen, die durch die Edictenſammlung und das Archiv bekannt werden, nur Erläuterungen jener Geſetze enthalten, ſo müſſen dergleichen erläuternde Verordnungen um ſo mehr auch für Wernigerode gelten, und von Euch in Anwendung gebracht werden, als ſie eines Theils keine ſolche Edicte ſind, deren beſondere Publication für Wernigerode der Reſeſs vom 19ten May 1714. und die Reſol. vom 24ſten

Decem-

December 1726. vorschreibt, andern Theils aber, und wenn ihr materieller Inhalt Stoff zu Gegenvorstellungen darbieten sollte, diese nach der Resol. vom 24sten December 1726. binnen 4 Wochen a die notitiae Statt finden können. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten März 1806.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck.

No. LXXVII. Rescript an das Kammergericht: in Betreff des Verbots sich eines fremden Nahmens und des damit versehenen Siegels, auch in einer nicht unerlaubten Absicht zu bedienen. De Dato Berlin, den 9ten 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Banquier ꝛc. L. hieselbst hat sich darüber beschwert, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden ꝛc. N. die Führung seines Nahmens und des mit demselben versehenen Siegels bei nahmhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet; der §. 1440 b. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts verordnet allgemein unter dem rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll, und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt seyn kann, seinen angebornen Namen, ohne specielle höhere Erlaubniß, mit einem andern Familien-Nahmen zu vertauschen; denn was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt seyn. Daß der Jude ꝛc. N. nach diesem Gesetz sich nicht das einemal N. und das andremal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplicanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Nahmens L. für immer aber ist eine Continuation dieser unerlaubten in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben; ein fremder Nahme ist für jeden, der ihm nicht angebohren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne specielle Erlaubniß der competenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen, sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes könnte äußersten Falls nur dann zweifelhaft seyn, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Nahmen, sondern statt dessen irgend einen andern angenommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre. Hierinn liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquier L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauch seines Familien-Nahmens, so wie seines Pettschaftes, welches den ganzen Nahmen L. enthält, und zwar bei dem competenten Gerichts-Hoff zu extrahiren, weil jenes Gesetz nicht in den Landes-Polizei-Verordnungen, sondern unter den Kriminal-Gesetzen aufgenommen ist, die Gerichts-Behörde also die Untersagung bei der im §. 1440. b geordneten nahmhaften von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß Hiernach wollen Wir Euch das Weitere zu verfügen aufgeben. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten Juny 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXVIII. Rescript an die Zuchthaus-Direktion zu Warschau: die nähere Erklärung der §§. 570 — 572. der neuen Criminal-Ordnung enthaltend. De Dato Berlin, den 9ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure den 19ten v. M. eingegangenen Anfragen, vom 14ten und 15ten ej. wollen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß:

1. der §. 572. der neuen Criminal-Ordnung mißverstanden wird, wenn Ihr vermeint, daß nach demselben der außer der Leibesstrafe zur Landesverweisung verurtheilte Züchtling nach ausgestandener Strafe an dasjenige Gericht, welches denselben abgeliefert hat, zurück- und dann erst über die Grenze transportirt werden soll. Der Richter, welcher die Untersuchung geführet und einen solchen Züchtling abgeschickt hat, soll ihn, wie das Gesez verordnet, aus der Strafanstalt abholen lassen, oder den Transport über die Grenze durch Requisition eines Gerichts an dem Orte der Anstalt besorgen und es verstehet sich daher von selbst, daß es bey der von Euch angezeigten Verfassung, nach welcher ein solcher Sträfling vor der verpönten Rückkehr in die diesseitige Staaten verwarnt und mit der darauf geordneten Strafe gehörig bekannt gemacht, unmittelbar aus der Anstalt durch das Polizey-Directorium oder Gouvernement über die Grenze gebracht, die diesfällige Bescheinigung aber ad acta desjenigen Criminal-Gerichts, welches den Verbrecher abgeliefert hat, geschaft wird, sein Bewenden haben kann; da durch dieses Verfahren die Anordnung des Gesetzes (§. 572.) vollkommen erfüllet wird. Euere 2te

Anfrage erlediget sich aus dem §. 570. und 571. der Criminal-Ordnung, indem dort ausdrücklich verordnet ist, daß die bis zur Besserung detinirten, nach geführten Erweis eines ehrlichen Erwerbes, nicht ohne Genehmigung des Criminal-Departements aus der Straf- und Besserungs-Anstalt entlassen werden sollen, dies aber bey denen, welche blos bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes detinirt werden, nicht bestimmt worden, und der §. 569. von beyden Arten von Detinirten spricht, wenn derselbe disponirt, daß Verbrechern, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt ꝛc., die diesem § angehängte oder inserirte Bemerkung, welche Euer Bedenken erregt hat, also auf diejenigen zu beziehen ist, die bis zur Besserung, mithin von ihrer Aufführung abhängig, detinirt werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9ten Juny 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. LXXIX. Rescript an die Regierung zu Posen: wegen des Verfahrens bei Eintragung von Subingrossationen auf Posten, die sub rubr. II. im Hypothekenbuche vermerkt sind. De Dato Berlin, den 14ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über die mittelst Bericht vom 14ten April c.

wegen des Verfahrens bey Eintragung von Subingressationen auf Posten, welche sub. rubr. II. im Hypothekenbuche vermerkt sind,

von Euch gethane Anfrage und Vorschläge von den beyden übrigen Südpreußischen Regierungen Berichte erfordert und erstattet worden, wird in Absicht dieses Verfahrens folgendes festgesetzt:

Wenn diejenige Post, auf welche

etwas

etwas subingrossirt werden soll, die letzte in der 2ten Rubrik ist, so muß der Vermerk gleich darunter gesetzt werden. Wenn aber später schon andere Posten eingetragen worden, so bleibt nichts übrig, als im Hypothekenbuche bey der eingetragenen Hauptpost ein in die Augen fallendes Zeichen zu machen, und den Vermerk mit eben diesem Zeichen hinter die zuletzt in der 2ten Rubrik inkabulirte Post zu setzen, zugleich aber auch den Vermerk um ein merkliches weiter, als die Haupt-Posten, vor der Anfangslinie der Colonne abzurücken, und diesem Vermerk zugleich die Bezugs-Zahl auf die Hauptpost, z. B. ad. I. ad. II., vorzusetzen. Bey der dem nächstigen Ausfertigung des Hypothekenscheins kann aber alsdann der Vermerk mit der Bezugs-Zahl auf die Hauptpost gleich hinter derselben eingeschrieben werden, und alsdann das im Hypothekenbuche gemachte und in die Augen fallende Zeichen wegbleiben.

Bey Anlegung neuer Hypothekenbücher muß aber allerdings in Zukunft eine Colonne zu Bemerkung der Cessionen und anderer Subingrossationen beygefügt werden.

Berlin, den 14ten Juny 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXX. Rescript an die Regierung zu Marienwerder: wonach ein als praktischer Arzt approbirter Doctor der Medizin zu den im §. 2. der Verordnung vom 28sten Februar 1806. wegen Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen genannten, Landesherrlichen Civil-Beamten nicht gerechnet werden kann.

De Dato Berlin, den 16ten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Euerm Berichte v. 2. d. M. haben wir ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen sich auf Veranlassung der Ehescheidungssache des Doctoris medicinae S. zu T. bei den Mitgliedern des Collegii über die Frage:

> ob ein als practischer Arzt approbirter Doctor der Medizin zu denjenigen landesherrlichen Civilbeamten gerechnet werden kann, von welchen der §. 2. der Verord. v. 28. Febr. 1806. wegen Verkümmerung der Besoldungen derselben, redet?

hervorgethan hat. Wir ertheilen Euch auf die solcherhalb gethane Anfrage hierdurch zur Resolution, daß die Meinung der Majorität des Collegii ganz unbedenklich die richtige und hienach die obige Frage zu verneinen, auch der gerügte Mangel einer logisch genauen Definition im allgem. Land-Rechte keinesweges vorhanden, sondern bloß in der irrigen Ansicht der angezognen Gesetzstellen desselben gegründet ist, wie solches selbst aus den, von der Majorität angeführten Gegengründen erhellet. Das allgem. Land-Recht unterscheidet Th. 2. Tit. 10. §. 68. zwischen den zum Militärstande gehörigen und nicht gehörigen Beamten des Staats, welche letztere unter der allgemeinen Benennung von Civilbeamten begriffen werden. Zu dem Begriffe eines solchen Civilbedienten wird aber §. 69. ausdrücklich erfordert, daß er in unmittelbarem Dienste, entweder des Staats oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen oder Gemeinen stehe. Dieses unmittelbare Dienstverhältniß bei einem oder dem andern ist also das unterscheidende Merkmaal des Begriffs eines Civilbedienten, welcher solchergestalt, wie sich von selbst ergiebt, auf einen bloßen approbirten praktischen Arzt nicht angewendet werden kann. Denn in einem solchen Dienstverhältnisse zu einem dem Staate untergeordneten Collegio, Corporation oder Gemeine stehet doch ein solcher Arzt gewiß nicht, eben so wenig aber zu dem Staate selbst, als worüber Ihr, um selbst dem Schatten eines Zweifels

fels vorzubeugen, Euch aus dem §. 12. der Verordnung vom 18ten September 1804. betreffend die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener vom Abfahrtsgelde, in welchem speciell bemerkt worden, wer für einen solchen zu achten, hättet belehren können.

Sind ꝛc. Berlin, den 16. Juny 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXXI. Rescript an die Regierung zu Münster: betreffend die Anwendung der Verordnung vom 28sten Februar 1806. auf einen Königlichen Pensionisten, welcher zuvor in ausländischen Diensten gestanden. De Dato Berlin, den 21sten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage in dem Bericht vom 6ten dieses Monats, wegen der Anwendbarkeit der Verordnung vom 28sten Februar c. in dem angezeigten speciellen Fall, ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, daß, da der ehemalige Kaiserliche Post-Secretair N. eine jährliche Pension von 200 Rthlr. aus einer Unserer Cassen bezieht, auch nicht das geringste Bedenken vorhanden ist, daß in Gefolge der ausdrücklichen Vorschrift des §. 3. der gedachten Verordnung, solche auf ihn anzuwenden sey, wornach die weitere Verfügung zu treffen Euch überlassen bleibet.

Sind ꝛc. Berlin, den 21sten Juny 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. LXXXII. Rescript an das Kammergericht: über die nähern Bestimmungen des fori der Prinzen des Königlichen Hauses. De Dato Berlin, den 23sten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf Veranlassung der bei Euch angemeldeten Klage des Ober-Jägermeisters Grafen N. wider des Prinzen N. Liebdl. die Euch unter dem 13ten Juny v. J. bekannt gemachte Festsetzungen in Ansehung des fori der Prinzen Unsers Hauses durch die Cabinets-Ordre vom 17ten dieses dahin näher zu bestimmen für gut gefunden: daß

1. Prinzen von Unserm Hause, wenn sie gleich in Kriegesdiensten stehen, in Gesinde-Sachen ihr privilegirtes forum vor dem mit Eurem Collegio verbundenen Geheimen Justiz-Rath, nicht allein, wenn einer ihrer Domestiquen selbst, oder ein dritter, sie belangt, behalten, sondern dieses forum auch alsdann, wenn ein Prinz von Unserm Hause seine Domestiquen belangt, eintreten, und daß hiernächst
2. in solchen Sachen, welche ein Immobile betreffen, die Prinzen vom Hause in foro rei sitae Recht nehmen sollen, ausgenommen, wenn der Gegenstand nach den feststehenden Grundsätzen zu den von Uns Höchstselbst zu bestimmenden Hausausträgen geeignet ist.

Ihr habt Euch nach diesen Unsern Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau zu achten und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 23sten Juny 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck.

No. LXXXIII. Rescript an die Regierung zu Magdeburg: wegen Beobachtung der Verordnung vom 28sten Febr. 1806. bei Einziehung rückständiger Untersuchungskosten. De Dato Berlin, den 24sten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die ꝛc. von N. Nschen Eheleute haben abermals um Nachsicht mit dem von ihnen zu bezahlenden Untersuchungs-Kosten gebeten und zugleich diejenige Vorbescheidung abschriftlich eingereicht, welche Ihr ihnen ad Rescriptum vom 17ten vorigen Monats unterm 30sten ejud. ertheilt habt. In Beziehung auf deren Inhalt geben Wir Euch zu erkennen, daß die Verordnung vom 28sten Februar c. allerdings auch auf die Untersuchungs-Kosten, welche ein Officiant oder Pensionist zu entrichten hat, Anwendung findet, da, nach dem deutlich angegebenen Sinn dieser neuen Verordnung, jeder Officiant oder Pensionist resp. 400. Rthlr. und 200 Rthlr. und das nothwendige Mobiliar-Vermögen, unter allen Umständen, so lange er Officiant oder Pensionist ist, frei zu seiner Sustentation behalten muß.

Ueberdies verordnet der §. 622. der neuen Criminal-Ordnung ausdrücklich, daß wegen Untersuchungs-Kosten Niemand ausser Nahrungs-Stand gesetzt werden soll, welches nach den angenommenen durch die Verordnung vom 28sten Febr. c. sanctionirten Grundsätzen der Fall seyn würde, wenn man einen Officianten und resp. Pensionisten nicht sein nothdürftiges Mobiliare und resp. 400 Rthlr. und 200 Rthlr. jährliche Dienst-Einnahme oder Pension frei lassen wollte. Ob die Kosten aus einer Criminal- oder einer Fiscalischen Untersuchung herrühren, ist offenbar ganz gleichgültig, und dem gemäß ist zwar dagegen, daß wegen der in Rede stehenden Untersuchungs-Kosten die Execution in das Mobiliare des ꝛc. von N. verfügt worden, nichts zu erinnern, wenn aber bey der Vollstreckung sich finden sollte, daß dasselbe nur nothdürftig ist: so muß von dieser Verfügung abstrahirt und nach den vorstehenden Grundsätzen weiter verfahren werden.

Sind ꝛc. Berlin, den 24sten Juny 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. LXXXIV. Rescript an das Kammergericht: wegen des Umfangs der Befugniß der Untergerichte, Straferkenntnisse ohne Bestätigung abzufassen und zu publiciren. De Dato Berlin, 26sten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage in dem Berichte vom 19ten dieses Monats

> wegen des Umfangs der Befugniß der Untergerichte, Straferkenntnisse ohne Bestätigung abzufassen und zu publiciren,

wollen Wir Euch zur Resolution nicht vorhalten, daß in den Vorschriften der Neuen-Criminal-Gerichts-Ordnung §. 14. 17. und 513., wie Ihr vermeinet, weder ein Widerspruch, noch eine Undeutlichkeit vorhanden ist.

Der §. 14. redet von den Grenzen der Civil-Polizey und Criminal-Gerichtsbarkeit und verweiset auf die dieserhalb im Allgemeinen Landrecht P. II. Tit. 17. §. 10. seq enthaltene Bestimmungen. Hier ist aber gar nicht davon die Rede: in welchen Fällen Criminal-Erkenntnisse zur Bestätigung eingesandt werden müssen. Dieses ist §. 17. und 513. in Rücksicht auf das Maaß der erkannten Strafe, §. 508. seq. aber in Absicht der Arten derjenigen Verbrechen bestimmt, bei welchen dies jederzeit erforderlich ist, es mag übrigens auf Strafe oder auf Freisprechung erkannt

seyn; welcher Distinction es nicht bedurft haben würde, wenn die Erkenntnisse in allen Untersuchungs-Sachen über Vergehungen, die vom Gesetz mit Criminalstrafen verpönt worden, zur Bestätigung eingesandt werden müsten. Im Fall Untergerichte ihre Criminal-Jurisdiction dazu misbrauchen, Verbrecher straflos zu machen, oder mit unverhältnißmäßig geringern Strafen, gegen den Geist der Gesetze, zu belegen, bleibt es Euch unbenommen, deshalb nicht nur in einzelnen Fällen Remedur zu treffen, sondern auch solche pflichtwidrige oder unwissende Richter zur Ordnung zurückzuführen, wozu Ihr die gesetzlichen Mittel in Händen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 26sten Juny 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXXV. Rescript an das Kammergericht: die nähern Bestimmungen, wegen der Sportulfreiheit der Prinzen des Königlichen Hauses enthaltend. De Dato Berlin, den 26sten Juny 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 21. c. in Ansehung der Prinzen des Königl. Hauses mit Einschluß des Prinzen Ferdinand Libd. und der Prinzen seiner Söhne festzusetzen geruhet haben:

daß

1. in Rechts-Angelegenheiten, die nicht durch Haus-Austräge zu reguliren sind, sondern vor die competenten Landes-Justiz-Collegien gehören, die Sportul-Freiheit der Prinzen auf alle diejenigen Handlungen willkührlicher und streitiger Gerichtsbarkeit gehen soll, welche persönliche Verhältnisse der gedachten Prinzen, Appanagen derselben und Kron-Fideicommiss-Güter betreffen:

dagegen aber

2. in Ansehung derjenigen Verhältnisse, welche
   a. Präbenden betreffen, die ein Prinz vom Hause erhalten hat, als z. B. das Heermeisterthum zu Sonnenburg, die Domprobsteien zu Magdeburg und Halberstadt, und
   b. derjenigen persönlichen und Real-Verhältnisse, welche mit Landgütern und städtischen Besitzungen, die die Prinzen von Particuliers erwerben, in Beziehung stehen,

die taxmäßige Sportul-Hebung, auch wenn Prinzen vom Hause diese Präbenden und Güter oder Häuser besitzen, pro futuro Statt finden soll.

Sind ꝛc. Berlin, den 26sten Juny 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck.

No. LXXXVI. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio abhangende Kammern, das Thärische landwirthschaftliche Institut betreffend, nebst Publikandum. De Dato Berlin, den 1sten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In welcher Art Wir Allerhöchstselbst nach einer an Unser General ꝛc.-Direktorium erlassenen Kabinets-Ordre vom 24sten v. M. das landwirthschaftliche Lehr-Institut des Geheimen-Raths Thaer auf seinem Gute Mägelin, in Unsern besondern Schutz nehmen wollen, solches wird Euch aus abschriftlich beikommenden Publikandum — welches Ihr den dortigen öffentlichen Blättern inseriren zu lassen habt — zur Nachricht und zu Eurer eigenen Achtung zu entnehmen gegeben,

mit

mit der Anweisung, vorzüglich bei Prüfung landwirthschaftlicher Kenntnisse für den Dienst und für Domainen-Pachtungen auf gute Zeugnisse aus diesem Institute zu reflectiren, und junge Leute, die sich dem Kameral-Dienst widmen wollen, aufzumuntern, dieses Institut zu besuchen.

Sind ꝛc. Berlin, den 1sten July 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Voß. v. Angern. v. Dietherdt.

Ad No. LXXXVI.

Des Königs Majestät haben nach einer an Höchst Dero General-Direktorium erlassenen Kabinets-Ordre vom 24sten vorigen Monats das Landwirthschaftliche Lehr-Institut, zu dessen Einrichtung auf seinem Gute Mägelin der Geheime-Rath Thaer nach seiner Anzeige durch das Zutrauen und die thätige Theilnahme des Publikums nunmehr in den Stand gesetzt ist, als eine Anstalt, von der sich sowohl für die Landwirthschaft als für den öffentlichen Dienst in diesem Fache ein großer Nutzen erwarten läßt, in Höchst Ihren besondern Schutz zu nehmen auch den dabey angestellten Lehrer den Charakter als Professor, Chargen- und Stempel-Gebühren frei zu ertheilen geruht. Ueberhaupt wollen Sr. Königl. Majestät die Aufnahme dieses Instituts auf alle Weise befördert wissen, und soll zu dem Ende nicht nur bey Prüfung Landwirthschaftlicher Kenntnisse für den Dienst und für Domainen Pachtungen auf gute Zeugnisse aus diesem Institut vorzüglich reflectirt, sondern auch junge Leute, die sich dem Cammeral-Dienst widmen wollen, aufgemuntert werden, dieses Institut zu besuchen.

Berlin, den 1sten July 1806.

Nomine Directorii.

No. LXXXVII. Verordnung wegen der Tresorscheine in Beziehung auf das Postwesen. De Dato Berlin, den 5ten July 1806.

Verschiedene Zweifel und Anfragen der Post-Aemter, über die Art der Austaxirung der Tresor-Scheine, über die Ertheilung der darüber geforderten Post-Scheine, und über die Garantie derselben von Seiten des Post-Wesens haben Anweisungen an die Post-Aemter veranlaßt. Es ist aber auch nothwendig, daß die Grundsätze, nach welchen bey den Post-Aemtern verfahren wird, zur Kenntniß des Publikums kommen, und dem zur Folge wird hiermit festgesetzt:

1.

Von allen zur Post gegebenen und angeblich mit Tresor-Scheinen angefüllten Briefen und Packeten, wird das Gold-Porto entrichtet.

2.

Aus der Entrichtung des Gold-Porto, folgt aber die specielle und unbedingte Garantie des Post-Wesens keinesweges; diese hängt vielmehr blos von der Art der Aufgabe und von der Declaration der Aufgeber ab.

3.

Wer eine unbedingte Garantie der zur Post gegebenen Tresor-Scheine verlangt, d. i., wenn das declarirte Quantum, ohne allen weitern Nachweis, gewährt werden soll, muß selbige nach dem §. 9. der Verordnung vom 4ten Februar d. J., ihrem ganzen Werth nach, declariren, sie, in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Post-Bedienten versiegeln und das Post-Siegel beydrucken lassen. Auch muß die Eröffnung des Briefes oder Packets, in Gegenwart eines Post-Bedienten, im Ablieferungs-Ort geschehen.

(Allg. Landrecht P. 2. Tit. 15. §. 194.)

Ueber die, solchergestalt zur Post gegebenen Tresor-Scheine, wird von den Post Aemtern ein Empfangs-Schein, nach der Beilage A. ertheilt.

4.

Briefe und Packete mit der allgemeinen Declaration: „hierinn Tresor-Scheine," sollen bey den Post-Aemtern nicht angenommen werden.

(Allgem. Land-Recht P. 2. Tit. 15. §. 202.)

Es muß vielmehr immer der richtige Betrag derselben declarirt werden.

5.

Findet jedoch jemand aus einer oder der andern Ursach Bedenken, den Werth zu versendender Tresor-Scheine auf dem Couvert des Briefes oder dem Packet selbst anzugeben; so muß er doch selbigen dem Postmeister oder Postwärter des Orts der Aufgabe, zur Aufnahme in das Post-Manual, besonders anzeigen.

6.

Ueber die, nach §. 4. und 5., bey der Aufgabe zur Post, zwar declarirte, aber nicht in Gegenwart der Post-Bedienten eingesiegelte, sondern schon zur Post gebrachte Tresor-Scheine, erhalten die Aufgeber die Empfangs-Scheine nach dem Formular sub. B., welches die Worte enthält: „worinn, der Angabe nach, seyn sollen," und wenn die solchergestalt declarirte Briefe und Packete, ganz unversehrt und mit dem, im Ablieferungs-Orte übereinstimmenden Gewicht des Empfangs, dem designirten Empfänger eingehändigt worden; so ist das Post-Wesen von aller Garantie des ganz oder zum Theil Fehlenden, befreyt.

(Allg. L. R. P. 2. Tit. 15. §. 192)

(Declaration vom 12ten Junii 1804. Nr. 12.)

7.

Findet sich im distribuirenden Post-Amt ein Unterschied des Gewichts, so muß, nach §§. 195. 196. und 197. des allg. Landrechts l. a. verfahren werden. Ergiebt dieses Verfahren ein Manquement, oder gehet ein solchergestalt declarirtes Packet ganz verloren; so muß der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kann nicht zur eidlichen Bestärkung gelassen werden.

(Allg. Landr. l. a. §. 203.)

8.

Hat ein Post-Amt, dem Verbote unter No. 4. entgegen, Packete oder Briefe mit Tresor-Scheinen, unter der allgemeinen Declaration: „hierinn Tresor-Scheine," angenommen, und gehet ein solches Packet oder Brief ganz verloren, oder aber äußert sich zur Zeit der Abgabe ein Manquement, so verliert der Absender zwar allen Anspruch an das Post-Wesen, weil in diesem Fall die Einlieferung nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist; allein er ist berechtiget, sich an den Postmeister, Post-Secretaire ꝛc., der ein solches Packet angenommen hat, zu halten, und finden bey diesem Anspruch die allgemeinen Grundsätze vom Schaden-Ersatz Anwendung.

9.

Alle Briefe und Packete mit Tresor Scheinen, können, gleich andern Briefen und Packeten mit Banco-Noten oder Papieren, au porteur, nur mit den fahrenden Posten befördert werden.

Nach dieser Verordnung hat sich jedermann auf das genaueste zu achten; zu welchem Ende dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 5ten Julii 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von der Schulenburg.

A.

Daß dato ein mit Treſor-Scheinen
ſign., worin nach
an in dem Königl. Poſt-Hauſe wohl eingeliefert
worden, atteſtiret hiemit. den

B.

Daſs dato ein mit Treſor-Scheinen ſign.,
worin der Angabe nach ſeyn ſollen, nach
an in dem Königl. Poſt-Hauſe wohl eingeliefert
worden, atteſtiret hiemit. den

No. LXXXVIII. Reſcript an das Criminalgericht zu Altena: über die Nothwendigkeit der Vereidung an ſich qualificirter Aerzte und Chirurgen, Behufs der legalen Ausſtellung eines Viſi reperti. Berlin, den 5ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die Vorſchrift der Criminal-Gerichtsordnung in den §§. 148. und 160. worüber in Eurem Bericht vom 24ſten Juny c. um nähere Beſtimmung gebeten worden, iſt ganz deutlich und darnach von dem Criminal-Senat der Regierung zu Münſter ganz richtig verfügt worden. Der §. 160. verordnet nemlich, welche Perſonen in Ermangelung der dazu beſtellten Medicinal-Beamten gerichtlich-mediciniſche Gutachten geben können, und daß ſolche, wenn ſie nicht den Phyſicats-Eid geſchworen haben, wie jeder Sachverſtändiger beſonders vereidiget werden müſſen; §. 148. enthält dagegen die Vorſchrift ihrer Qualification als ärztlicher Perſonen oder Sachverſtändigen, und es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß der Doctor N. N. und Chirurgus N. N., da ſie nicht zum Phyſicat beſtellt ſind, außer der ärztlichen Qualification zur legalen Ausſtellung des viſi reperti vereidet werden müſſen. Dies wird Euch zur Reſolution auf Eure Anfrage hierdurch nicht verhalten, um darnach wegen Befolgung der Verfügung des gedachten Collegii das Erforderliche zu veranlaſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten July 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXXIX. Reſcript an die Ober-Amtsregierung zu Breslau: wegen der Ordnung, in welcher die Schuld-Inſtrumente in das Hypothekenbuch einzutragen, und über die Art, wie bei Aufnahme der Obligationen, in Abſicht der Beſtellung der Hypotheken zu verfahren. De Dato Berlin, den 7ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die mittelſt Berichts vom 6ten Juny 1806. gemachte Anfrage:

nach welcher Ordnung die Schuld-Inſtrumente im Hypotheken-Buch einzutragen, und wie bey Aufnahme der Obligationen in Abſicht der Beſtellung der Hypotheken zu verfahren?

ertheilen Wir Euch zum Beſcheide, daß bei dieſer Anfrage ein ganz unrichtiger Begriff von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen zum Grunde liegt.

Nach den Grundſätzen der Hypotheken-Ordnung muß bey Aufnahme der Schuldverſchreibungen ganz genau verfahren werden, damit der Creditor wegen der Sicherheit ſeines Capitals und

wo daſſelbe im Hypotheken-Buche zu ſtehen kommt, nie irre geführt werden kann. Von Beſtellung einer ganz unbeſtimmten erſten oder zweiten Hypothek kann alſo nie die Rede ſeyn, und es iſt daher ein Fehler des Gerichts, wenn es eine ſolche Obligation aufnimmt, worin dem Gläubiger die zweite Hypotheck verſchrieben wird, denn das Gericht muß ſich bey Aufnahme der Schuldverſchreibung entweder aus dem Hypotheken-Buch, oder wenn es nicht zugleich die Hypothecken-Behörde iſt, aus dem vom Schuldner zu erfordernden Hypotheken-Schein unterrichten, ob das Grundſtück bereits beſchweret iſt, oder nicht. Wenn in dem letzteren Fall der Debitor ſeinem Gläubiger die zweyte Hypothek verſchreiben will, kann die Schuldverſchreibung nicht aufgenommen, ſondern der Debitor muß zurückgewieſen werden, weil der Debitor es ſonſt in ſeiner freien Macht hat, durch Beſchwerung des Grundſtücks bey der erſten Hypothek die Sicherheit der zweyten ganz zu vereiteln.

Ueberhaupt kann eine Schuldverſchreibung nur in der Art aufgenommen werden, daß dem Gläubiger das Grundſtück ohne Beſtimmung zur erſten oder zweyten Hypothek, zur Hypothek verſchrieben wird, quo loco das Capital zu ſtehen kommt, muß das Hypotheken-Buch ergeben, und iſt es die Sache des Gläubigers dafür zu ſorgen, daß die Eintragung ſo fort erfolge. Endlich iſt es ganz ordnungswidrig, wenn in den Schuldverſchreibungen von den Debitoren die Priorität beſtimmt wird.

In dem Fall, wenn ein Schuldner zu gleicher Zeit 2 Schuldverſchreibungen hat aufnehmen laſſen, und ausdrücklich beſtimmt hat, daß die eine Schuldverſchreibung vor der andern eingetragen werden ſoll, iſt es auch ſeine Sache, ſolche bey der Hypotheken-Behörde zur Eintragung zuerſt zu präſentiren, und verſteht es ſich daher in dem concreten Fall, worüber der Notarius N angefragt, von ſelbſt, daß das am 5. October 1805. aufgenommene Capital ad 400 Rthlr. primo loco einzutragen, und das vom 7ten Januar c. aufgenommene Capital ad 600 Rthlr. nach jenen eingetragen werden muß, weil der §. 30. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung darauf gar nicht anzuwenden iſt; Darin wird vorausgeſetzt, daß ein Debitor mehrere Schuld-Verſchreibungen ausgeſtellt hat, und ſolche von den Creditoren zur Eintragung präſentirt worden, wo die Stunde und das datum praeſentationis die Ordnung, wonach die Eintragung zu verfügen, beſtimmt, welches bey Schuldverſchreibungen, die von dem Gericht aufgenommen, welche nicht die Hypotheken-Behörde iſt, und der letztern zur Eintragung von der erſtern zugeſandt werden, nicht ſtatt finden kann, wo alſo die frühere Aufnahme die Priorität beſtimmt, und es gar nicht darauf ankommt, ob der N. die beyden zu verſchiedenen Zeiten aufgenommenen Obligationen zuſammen der Hypotheken-Behörde zugeſandt hat.

Darnach erledigt ſich die erſte und zweite Anfrage und liegt in der letztern der deutliche Beweis, welche Ungereimtheit daraus entſteht, wenn Obligationen ohne Zuziehung des Hypotheken-Buchs oder Hypotheken-Scheins aufgenommen werden.

Sind ꝛc. Berlin, den 7ten July 1806.

Ad Mandat.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Maſſow.

No. XC. Reſcript an die Regierung zu Magdeburg: wegen Feſtſetzung der Criminal-Urtelsgebühren. De Dato Berlin, den 8ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wenn nach Eurem Berichte vom 1ſten dieſes Monats, die Regierung zu Halberſtadt in Abſicht der von Euch liquidirten Criminal-Urtels-Gebühren für ein in zweyter Inſtanz abgefaß-

gefaßtes, gegen mehrere Inquiſiten gerichtetes Erkenntniß, geäußert hat, daß ohne Rückſicht auf die Zahl der Complicen nach der in der neuen Criminal-Sportel-Ordnung not. gen. 2. pg. 254. beſtätigten Verfaſſung nur 2 Rth. 12 gr. aus dem Inquiſitions-Fond zu bezahlen ſeyen, ſo iſt dieſes Sentiment ganz richtig, und daher auch für die Zukunft ſtets zu beobachten, welches Wir Euch in Beſcheidung auf Euren diesfälligen Antrag hierdurch zu erkennen geben.

Sind ꝛc. Berlin, den 8ten July 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck.

No. XCI. Circulare über die Zulänglichkeit der geſchriebenen Abſchiede, womit bey mehreren Regimentern und Bataillons die verabſchiedeten Soldaten verſehen werden. De Dato Berlin, den 8ten July 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor!

Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Es iſt verſchiedentlich der Fall eingetreten, daß verabſchiedete Soldaten, wenn ſie, wie bey mehrern Regimentern und Bataillons geſchiehet, nicht mit gedruckten, ſondern mit geſchriebenen Abſchieden verſehen geweſen, von den Dorf-Gemeinden, als Deſerteurs angehalten und zur Garniſon eingebracht ſind, weil die Gemeinden in der Meinung ſtehen, daß nur ein gedruckter Abſchied gültig ſey.

Da nun nirgends vorgeſchrieben iſt, daß nur gedruckte Abſchiede ertheilt werden ſollen, eine ſolche Beſtimmung auch mit manchen Inconvenienzen verknüpft ſeyn würde, der §. 2. des Edicts vom 8ten Jan. 1788 wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs, aber feſtſetzt, daß die Inhaber eines Paſſes, analogiſch alſo auch eines Abſchiedes, es ſich gefallen laſſen müſſen, ſich zum Schulzen, den Gerichtsmännern oder dem Schulmeiſter zu begeben, damit ſelbige den Paß leſen können, ſo ſind die Dorf-Gemeinden hierunter in einem Irrthume begriffen, und gehen über ihre Befugniß hinaus.

Um dieſen Irrthum und die dadurch entſtehende Inconvenienzen fürs künftige zu vermeiden, wollen Wir Euch hiemit aufgeben, die Dorf-Gemeinden hierunter rectificiren, und darauf aufmerkſam machen zu laſſen, daß der §. 1. des vorgedachten Edicts ſich nur auf Urlaubs-Päſſe bezieht, welche gedruckt ſeyn ſollen, daß aber in Rückſicht der Abſchiede eine gleiche Beſtimmung nicht ſtatt findet, und daß letztere, wenn ſie ſonſt mit allen Erforderniſſen verſehen ſind, auch geſchrieben ſeyn können. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8ten July 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß. v. Angern. v. Dietherdt.

No. XCII. Reſcript an das Kammergericht: daß die Vorſchrift der Prozeß-Ordnung Tit. 28 §. 2. Nr. 7: wegen Einleitung des Executiv-Prozeſſes auf den Grund in Wechſelform ausgeſtellter Schuld-Inſtrumente von nicht wechſelfähigen Perſonen, überall nur von eigenen und nicht von gezogenen Wechſeln zu verſtehen ſey. De Dato Berlin, den 12ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was zur Begründung Eures Verfahrens wegen Einleitung des gewöhnlichen Prozeſſes in Sachen des Banquiers ꝛc. wider den ꝛc. auf die von dem Kläger dagegen

ange-

angebrachte Beschwerde unterm 19ten Juny c. von Euch einberichtet worden.

Nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 28. §. 2. bis 7. und des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 750. findet der executivische Prozeß aus Schuld-Instrumenten statt, welche von Personen, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, in der Wechselform ausgestellt worden sind. Da nun gleichwohl die Vermerkung der Annahme eines gezogenen Wechsels in Gefolge des §. 994. des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 8. an keine Form gebunden ist, so erhellet daraus, weil sonst zwischen beyden Gesetzstellen ein nicht zu hebender Widerspruch vorhanden seyn würde, von selbst, daß in den zuerst angeführten Stellen der Gerichtsordnung und des Landrechts nur von eigenen, nicht von gezogenen Wechseln die Rede ist, so wie denn überhaupt die Wechselverflichtung, aus gezogenen Wechseln und die dahin gehörigen, §. 948. seq. des allegirten Titels des Landrechts enthaltenen Vorschriften nur auf die §. §. 718. 820. 721. 723. und 731. genannten wechselfähigen Personen, nicht aber auf Besitzer adelicher Güter und General-Pächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter angewendet werden können. Aus diesen Gründen findet denn also auch der Antrag des Supplicanten auf Zulassung des Executivprozesses nicht statt, und ist derselbe daher dato abschläglich beschieden worden.

Berlin, den 12ten July 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XCIII. Bericht des Kammergerichts vom 22sten May 1806. nebst Rescript: betreffend die Vorladung der Sach- und Kunstverständigen in ökonomischen technologischen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten. De Dato Berlin, den 12ten July 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Würdiger, Hochwohlgeborner, Wohlgeborener, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue! Die in Eurem Bericht vom 22sten May c.

das Verfahren bei Zuziehung und Vorladung, der, zu Begründung der Entscheidungen in ökonomischen, technologischen ꝛc. Angelegenheiten erforderlichen Sach und Kunstverständigen betreffend.

sub. No. 1. bis 4. aufgestellten Prinzipien werden aus dem, in dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Großcanzlers an das General-Directorium vom 7ten m. pr. und dessen gleichfalls copeilich beigefügter Antwort darauf vom 1sten dieses Monats angeführten Gründe überall genehmiget, so wie denn auch die bejahende Beantwortung des ad 4. aufgeworfenen Zweifels aus dem angeführten Grunde keinem Bedenken unterliegt, weshalb daher in vorkommenden Fällen überall darnach zu verfahren ist. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohlbeigethan.

Berlin, den 12ten Julius 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XCIII. a.

Es fehlt in unserm Geschäfts-Kreise an einer Vorschrift, über welche wir uns verpflichtet sehen, Ew. Königl. Majestät Verhaltungs-Befehle allergehorsamst zu erbitten.

Wir sind oft in dem Fall, zu Begründung unserer Entscheidungen in ökonomischer, technologischer ꝛc. Streitigkeiten entweder, schon bey der Instruction, Sachverständige zuzuziehen,

Ger. Ordn. p. 178 §. 38.
Ger. Ordn. p. 919. §. 36.

oder

oder, nach entworfenen Statu controversiae, über solche Thatsachen, deren zuverlässige Beurtheilung nähere Kenntniß einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt, das Gutachten der artis peritorum einzuhohlen. Die Zahl solcher Subjecte verringert sich, und wir sind, theils aus Mangel Sachverständiger, welche in dieser Eigenschaft bey den Gerichten ein für allemal angestellt sind, und noch mehr nach den Vorschlägen der Partheyen in die Nothwendigkeit gesetzt, unsere Auswahl auf solche Männer zu richten, welche zwar unstreitig sachverständig sind, aber diese Sachverständigkeit nur im Amte und in königl. Diensten leisten, ohne von uns unmittelbar genöthiget werden zu können, sie uns zu diesem Zwecke mitzutheilen.

Wie Sachverständige dieser Art vorzuladen und zu behandeln, darüber ist eine Lücke im Gesetze, da der §. 384. pag. 330. nur den Fall enthält, wenn den Gerichten keine Sachverständigen bekannt und sie alsdann auf die Unterstützung der zu requirirenden Amtsbehörden gewiesen sind.

Wir würden überhaupt folgende Principia etabliren:

1) Hat es bey Adhibirung der ein für allemal als Sachverständige bey den Collegiis angestellten und vereidigten sein Bewenden.

2) In deren Ermangelung und in so fern sich die Partheyen über die Sachverständigen nicht vereinigen können, ist deshalb fernerhin mit demjenigen Collegio, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, Rücksprache zu nehmen, und können sich alsdann die von der Amts-Behörde nahmhaft gemachten nicht entziehen, das Geschäft des Sachverständigen vor dem Justiz Collegio zu übernehmen.

3. Tritt dagegen der Fall ein, daß sich die Partheyen über solche Sachverständige einigen, welche nicht als Sachverständige bey dem Justiz-Collegio angestellt und ein für allemal vereidet, auch nicht von denen ihnen vorgesetzten Behörden, sondern von den Partheyen selbst, vorgeschlagen sind: so ist

4) folgender Unterschied zu beobachten: treibt der vorgeschlagene mit seiner Kunstverständigkeit ein Gewerbe, es sey welches es wolle, z. E. als Lehrer, Professor, Arzt, Künstler, Handwerker: so muß er der unmittelbaren Aufforderung seiner Obrigkeit, sich als Sachverständiger eidlich vernehmen zu lassen, ein Genüge leisten. Ist er dagegen mit seiner Kunstverständigkeit nur in einem öffentlichen Amtsverhältnisse: so muß vorläufig mit der ihm vorgesetzten Amts-Behörde Rücksprache gehalten, und nur nach deren Bewilligung mit seiner Vorladung verfahren werden.

Hierdurch glauben wir allen Zweifeln über anscheinende Ressort-Eingriffe zu begegnen, und der Sache selbst ein Genüge zu leisten.

Aber nun entsteht der andere Zweifel: Sollen die ad 4. benannten in Amts-Eides-Pflicht stehenden Sachverständigen z. E. ein Kriegs- und Domainen-Rath, ein Ritterschafts-Rath, ein Mitglied der technischen Bau-Commission, ein Berg-Rath sein in Parthey-Sachen abgegebenes Gutachten, wenn es für entscheidend glaubwürdig gehalten werden soll, beschwören?

Wir halten die affirmative Beantwortung dieser Frage, wenn die Partheyen dem Sachverständigen nicht ausdrücklich die Beeidigung des Gutachtens erlassen, unbedenklich, da der Sachverständige zu der Classe der Zeugen gehört, seine Vereidigung unbedingt vorgeschrieben ist,

pag. 263. §. 20[3],

und die Vorschrift, daß es der Vereidigung nicht bedürfe, wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen,

in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, ein Zeugniß ablegen,

ibidem No. 2.

auf diesen Fall keine Anwendung findet, da Gutachten dieser Art nicht zu den Amtsgeschäften gehören, und der Diensteid solche agenda nicht umfaßt.

Wir haben uns indessen verpflichtet

gehalten, diese Principia zur allerhöchsten Approbation vorzutragen, da solche in die Dienstverhältnisse anderer Departements eingreifen, und Ew. Königl. Maj. Chef der Justiz wahrscheinlich veranlaßt werden dürfte, mit denselben darüber Rücksprache zu halten.

Berlin den 22sten May 1806.

Der Instructions-Senat des Kammergerichts.

Ad. No. XLIII. b)

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre, die Abschrift eines, von dem Kammergericht unterm 22sten May c. erstatteten Berichts, wegen des Verfahrens bei Zuziehung der, zu Begründung der Entscheidungen in ökonomischen, technologischen ꝛc. Streitigkeiten erforderlichen Sach- und Kunstverständigen, hieneben ganz ergebenst zu communiciren, mit dem dienstlichen Ersuchen, mir darüber Dero erleuchtetes Sentiment gefälligst mittheilen zu wollen, um demnächst die weiteren Verfügungen wegen Befolgung der aufgestellten Vorschläge zu treffen, bei welchen ich um so weniger etwas zu erinnern finde, als, wenn man voraussetzt, daß der Sachverständige sich so wenig seinem Gutachten, als der Zeuge dem abzulegenden Zeugnisse, entziehen kann, die Vorschläge bereits in den Vorschriften der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 9. §. 38. Tit. 10. §. 179. 202. 384. und Tit. 13. §. 10. No. 6. gegründet sind.

Berlin, den 7ten Juny 1806.

An
Ein hochlöblich General-Directorium.

Ad. No. XLIII. c)

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 7ten vor. Mon. womit Dieselben uns einen von hiesigem Kammergerichte, in Absicht des Verfahrens bei Zuziehung der zur Begründung der Entscheidungen in ökonomischen technologischen ꝛc. ꝛc. Streitigkeiten erforderlichen Sach- und Kunstverständigen, erstatteten Bericht gefälligst communicirt haben, erwiedern wir hierdurch in ergebenster Antwort, daß wir mit Ew. Excellenz erleuchteten Meinung nach welcher sich die Vorschläge des Kammergerichts bereits aus den bisherigen Vorschriften erledigen, vollkommen einverstanden sind, und finden solches nicht nur in den dafür angeführten Stellen der Gerichtsordnung, sondern auch in deren Einleitung §. 18. und deren 1 Thl. 10 Tit. §. 203. No. 2. und im Rescript vom 6ten October 1788. bestätiget.

Berlin, den 1sten July 1806.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

von Voß. von Diethert.

An
des Königl. Großkanzlers ꝛc. ꝛc. Herrn von Goldbeck Excellenz.

No. XCIV. Rescript an das Kammergericht: unter Zufertigung der an das Stadtgericht und Altmärkische Obergericht zu Stendal unter dem 24sten September 1803. und 31sten März 1805. ergangenen Rescripte, betreffend die Vernichtung der alten Acten bei den Untergerichten der Kurmark. De Dato Berlin, den 13ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht v. 3ten d. M.

wegen der den Untergerichten in der Churmark zu ertheilenden Erlaubniß zur Vernichtung ihrer alten Acten, wird hiemit genehmiget, daß die Untergerichte authorisirt werden können, die alten

alten Acten, so zum Justiz-Ressort gehören, zu verkaufen, mit der Maaßgabe, daß dabey die Vorschriften des Circulars vom 21sten Februar 1800. und die Bestimmungen der Rescripte:

a) an die hiesige Stadtgerichte vom 24sten September 1803.

b) an das Altmärkische Obergericht vom 31sten März 1805,

wovon Abschrift anbei erfolgt, gehörig zu berücksichtigen, dem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfügen ist. Uebrigens bedarf es wegen der Verwendung der Lösung der zu verkaufenden Acten keiner Communication mit der Finanz-Behörde, da solche unbedenklich der Sportul-Casse der Untergerichte oder den Gerichtsherren des Patrimonial-Gerichts anheim fält. Ihr habt indessen darauf zu sehen, und die Untergerichte zu instruiren, daß bey der Sonderung der zu cassirenden Acten mit der nöthigen Vorsicht verfahren werde, und wegen der zum Polizey-Ressort gehörirenden Acten, der Krieges- und Domainen-Kammer die Verfügung zu überlassen. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 13ten July 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad. No. XCIV. a.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir tragen kein Bedenken Euch, Eurem Antrage vom 19ten d. M. gemäß, hiemit zum Verkauf der in Eurer Criminal-Registratur vorhandenen alten, ganz unbrauchbaren Acten zu authorisiren; nur setzen wir voraus, daß Ihr Euch von deren Unbrauchbarkeit Selbst durch ein Mitglied Eures Collegii überzeugt haben oder noch Ueberzeugung verschaffen werdet, wovon Ihr in Eurem Berichte nichts erwähnt.

In Ansehung der Bücher, Noten, Journale, Tabellen, Zeitungen, Listen der Acten über Kleinigkeiten, Repertorien, Verhandlungen über gefundene Kinder, über Selbstmörder, über Schwängerungs-Anzeigen und andern benannten Inhalts kann der vorgeschlagene Verkauf, wenn alle diese Stücke überdem viele Jahre alt sind, kein Bedenken leiden, so wie ein solches auch nicht Statt finden kann, wenn Untersuchungs Acten so alt sind, daß man aus dem Jahre ihrer Verhandlung oder dem darin angegebenen Alter der Inquisiten, den Tod der letztern mit Sicherheit voraussetzen kann, und nicht etwa auf Vermögens-Confiscation erkannt worden oder andre Umstände darin vorkommen, welche noch Civil-Ansprüche begründen können, oder auf Familien-Verhältnisse Bezug haben.

In dieser Rücksicht aber scheinen viele zur Cassation vorgeschlagene Acten noch zu neu zu seyn, um ohne eine sorgfältige Durchsicht verkauft werden zu können und es wird, wenn nicht in allen, doch in sehr vielen Fällen nothwendig oder möglich seyn, die Erkenntnisse auszuschneiden und solche nach den Alphabeten zu sammeln und zu asserviren.

Ein anderer Umstand, der eine besondere Behutsamkeit erfordert, bestehet darin, daß weil fast alle diese Acten gegen hiesige Einwohner verhandelt sind, manche zum Theil angesehene Familien noch dadurch gekränkt werden könnten, wenn durch die Verbreitung derselben die Vergehungen ihrer Vorfahren oder Angehörigen bekannt gemacht würden.

Nach dem beim Verkauf der Civil-Prozeß-Acten angenommenen Grundsatze werden zwar dergleichen Acten zerschnitten und die einzelnen Pieten in verschiedenen Ballen vertheilt; allein dies dürfte bei den Criminal-Acten nicht immer hinreichen, diese Kränkung abzuwenden. In dieser Rücksicht verdienen auch die Schwängerungs-Anzeigen und die Selbstmörder-Acten eine vorsichtige Behandlung.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken müßt Ihr daher sämmtliche Acten un-

noch einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, Euch deshalb collegialisch einigen und uns noch vor Verfügung des Verkaufs anzeigen, welchergestalt Ihr hierin verfahren habt.

Wegen der Verwendung des aus den Acten gelöseten Geld-Quanti könnet Ihr nicht eher beschieden werden, als bis Ihr Uns künftig dessen Betrag angezeiget haben werdet.

Sind ꝛc. Berlin, den 24sten September 1803.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

An das hiesige Stadtgericht.

Ad. No. XCIV. b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Bericht vom 22sten d. M. den Verkauf der unbrauchbaren Acten bei den Untergerichten und namentlich bei dem von Jagowschen Gesammtgericht betreffend bescheiden wir Euch, daß zur Zeit deswegen nichts verfügt werden kann, vielmehr dem Departements-Rath aufzutragen ist, bei der nächsten Justiz-Visitation an Ort und Stelle zu prüfen, ob der Verkauf um Platz zu gewinnen, nöthig, und ob Jurisdictionarius, auf dessen Verantwortung und zu dessen Besten damit eventualiter zu verfahren, damit einverstanden ist, welchemnächst dabei die Vorschriften des Cirkular-Rescripts vom 21sten Februar 1800. mit der Maaßgabe in Anwendung zu bringen sind, daß

a) dem Justitiario bei der Auswahl der zu cassirenden Acten die möglichste Vorsicht zu empfehlen und
b) die Lösung nicht der Justiz-Offizianten Wittwen-Casse, sondern dem Jurisdictionario anheim falle.

In gleicher Art ist zu verfügen, wenn von andern Untergerichten ähnliche Anträge geschehen, indem eine allgemeine Vorbescheidung sämmtlicher Untergerichts-Behörden über diesen Gegenstand nicht nöthig ist.

Sind ꝛc. Berlin, den 31sten März 1805.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XCV. Rescript an das Kammergericht: betreffend den Unterschied des Verfahrens in Injuriensachen, nachdem auf gänzliches Aussenbleiben des Beklagten ergangenen Contumacial-Bescheid und nach einem Erkenntniß, welches bei erfolgter Litiscontestation nur auf das Aussenbleiben des Verklagten in einem angestandenen Schwörungs-Termin gegründet ist. De Dato Berlin, den 15ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der copeylich anliegenden, von dem hiesigen Stadtgericht in der Injurien-Sache des Tabaks-Fabriken-Arbeiters N. N. wider den Webermeister N. N. et Cons. gegen Eure Verfügungen vom 3ten April und 29sten May c. unterm 20sten v. M. allhier eingereichten Remonstration ist Veranlassung genommen worden, acta brevi manu aus Eurer Registratur zu erfordern, welche Wir Euch mit dem Befehle anbey remittiren, auf das von dem Gesellen N. N. eingelegte Milderungsgesuch, nach Maaßgabe der Vorschrift der Gerichts-Ordnung T. I. Tit. 34. §. 15. das Weitere zu verfügen, wes Endes die vom Stadtgericht eingesandten Acten anbei erfolgen; indem in Euren abgedachten Verfügungen die Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. XIV. Sect. III. ganz unrichtig angewandt ist. Das daselbst vorgeschriebene Verfahren setzt einen Contumacial-Bescheid gegen einen ungehorsam ausbleibenden Beklagten nach Vorschrift des 8ten

Titels

Titels §. 9. — 12. voraus, und kann auf einen Beklagten, welcher Citem contestirt und in termino zur Ableistung des Eides nicht erschienen, nicht angewendet werden, in Ansehung dessen vielmehr angenommen werden muß, daß er pro jurare nolente zu achten, wie solches auch in dem Bescheid des Stadtgerichts ganz rechtlich erkannt ist, wogegen nur ein Milderungsgesuch in casu, wo es auf die Strafe pro satisfactione publica ankommt, Statt finden kann. Eben so irrig ist die Voraussetzung in dem Decret vom 29sten May c., daß wenn der Eid nicht abgeleistet werde, auf das Milderungsgesuch nicht Rücksicht genommen, sondern das Erkenntniß erster Instanz lediglich bestätiget werden müsse, indem nach Lage der Sache angenommen werden muß, daß Beklagter den Eid nicht habe leisten können, dennoch aber arbitrirt werden kann, ob die Strafe nicht zu mildern. Sind ꝛc.

Berlin, den 15ten July, 1806.

Auf ꝛc. ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck.

No. XCVI. Rescript an die Eichsfeld-Erfurthsche Krieges- und Domainen-Kammer zu Heiligenstadt: wegen der bei allen Schenkungen und Vermächtnissen ad pias causas ohne Ausnahme erforderlichen Anfragen. De Dato Berlin, den 17ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure in dem Berichte vom 23sten May c. gethane Anfrage:

ob auch, wenn einer frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß über 500 Rthlr. anheim fällt, bei Unserm Geistlichen Departement angefragt werden müsse?

geben Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen:

Es kömmt darauf an:

ob der §. 125. des Anhangs zum Allgemeinen Land-Rechte sich blos auf Vermächtnisse an Kirchen beziehe, und die im Land-Rechte P. I. Tit. XI. §. 1075. Tit. 12. §. 21. Tit. 19. §. 44. P. II. benannten frommen Anstalten davon ausgenommen sind?

In Euerm Berichte bezweifelt Ihr, daß die Absicht des §. 125. gewesen, die in den allegirten Stellen des Land-Rechts enthaltene Vorschriften aufzuheben, und setzt den Grund darin, daß im Anhang blos auf den §. 197. und nicht auf die übrigen §§. Bezug genommen sey.

Der Zweifel wird aber dadurch schon gehoben, daß der §. 197. blos von inländischen Kirchen redet, und da die Abänderung im Anhang §. 125. allgemein von Kirchen oder andern frommen Anstalten disponirt, und alle übrige in den oben allegirten §§. des Landrechts vorkommende öffentliche Anstalten, als Schulen, Waisenhäuser, Hospitäler ꝛc. unter der allgemeinen Benennung von frommen Anstalten, begriffen sind: so kann die Abänderung im Anhang nicht anders verstanden werden, als daß dieselbe sich auch auf alle übrige Anstalten, welche nach dem Land-Rechte den Einschränkungen der Kirchen-Gesellschaften nicht unterworfen, erstrecken solle. Die Absicht des Gesetzgebers war die Abänderung auf alle Schenkungen ad pias causas ohne Ausnahme auszudehnen, damit das Geistliche Departement von allem Kenntniß erhalte.

Wir geben Euch daher für künftige Fälle dahin den Bescheid:

daß wegen aller Schenkungen und Vermächtnisse ad pias causas ohne Ausnahme, angefragt werden muß, und der §. 125. im Anhang zum Allgemeinen Landrechte sich auf alle übrige in den oben allegirten §§. benannte Anstalten erstrecket.

Uebrigens wollen Wir die zugleich nachgesuchte Genehmigung zur Annahme des von dem verstorbenen Seidenwirker Frankenhausen dem lutherischen Armenhause zu Erfurt in seinem Testamente ausgesetzten Vermächtnisses von Eintausend Thalern hiermit ertheilen, und sind ꝛc. Berlin, den 17ten July 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

No. XCVII. Reſcript an die Kammer-Juſtiz-Deputation zu Poſen: wegen der Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Februar 1806. auf die von Königlichen Officianten, welche nur 400 Rthlr. Dienſteinkünfte haben, zu bezahlenden Geldſtrafen und Gerichtskoſten. De Dato Berlin, den 19ten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus dem unterm 27ſten v. M. von Euch erſtatteten Berichte erſehen, welche Verſchiedenheit der Meinungen bey Eurem Collegio über die Frage obwaltet:

ob gegen Königl. Offizianten welche nur 400 Rthlr. Dienſteinkünfte haben, weder im Unterſuchungs-Proceſſe wider ſie erkannte Geldſtrafen in der Art vollſtreckt, noch Gerichtskoſten irgend einer Art, beſonders aber Unterſuchungskoſten dadurch eingezogen werden können, daß ein Theil ihres Gehalts der Deckung der Strafen und Koſten in Beſchlag genommen werde?

und eröffnen Euch darauf folgendes zu Eurer Direction:

Der Zweck der Verordnung vom 28ſten Februar 1806. betreffend die Verkümmerung der Beſoldungen Königlicher Civilbedienten ꝛc., iſt nach dem Eingang derſelben ausdrücklich dahin gerichtet, den Königlichen Dienſt vor den, mit der Beſchlagnahme der Beſoldung der Civilbedienten verknüpften nachtheiligen Folgen ſicher zu ſtellen und der §. 1. derſelben beſtimmt, ohne irgend einigen Unterſchied zu machen, daß demjenigen derſelben, welcher nur 400 Rthlr. Dienſteinkünfte oder weniger hat, ſolche unverkürzt bleiben und darauf kein Arreſtſchlag ſtatt finden ſoll. Sowohl der Zweck des Geſetzes als die ausdrückliche Vorſchrift deſſelben, iſt daher der Meinung desjenigen Theils Eures Collegii, welcher die oberwehnte Frage bejahen will, offenbar entgegen. Dem erſtern deshalb, weil deſſen Vereitelung eine und dieſelbe bleibt, die zu machenden Abzüge mögen nun aus contrahirten Darlehnen oder aus erkannten Geldſtrafen, Gerichts- und Unterſuchungs-Koſten, in welche der Offiziant verurtheilt worden, herrühren; die erwähnte Vorſchrift aber darum, weil dadurch ein Unterſchied in dieſelbe hineingetragen wird, welchen der Geſetzgeber nicht gemacht hat, und alſo auch nicht gemacht haben will.

Selbſt der aus dem von Euch berührten Uebelſtande entnommene Unterſtützungs-Grund verſchwindet bei der Erwägung, einmal, daß kleine Geldſtrafen und Proceß-Koſten in der Regel durch Vollſtreckung der Execution in das entbehrliche Mobiliare werden beigetrieben werden können, daß Gefängnißſtrafe die Beſchäftigung mit Arbeit in demſelben nicht ausſchließt und daß in einzelnen Fällen, wo beide Auswege nicht Statt finden, das kleinere Uebel dem größeren vorgezogen werden muß.

Die aufgeworfene Frage wird daher hierdurch verneinend entſchieden.

Sind ꝛc. Berlin den 19ten July 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XCVIII. Reſcript an die Regierung zu Kaliſch: wegen des Militair-Fori der Haus-Officianten, Livree-Bedienten und des Geſindes der Militair-Perſonen. De Dato Berlin, den 23ſten July 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die in Euerm Berichte v. 8ten d. M. aus der Vorſchrift der Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 2. §. 100. und 101. gezogene Schlußfolge,

daß die Gerichtsbarkeit über die Haus-Officianten, Livree-Bediente und das

das Gesinde der Militair-Personen den Landes-Justiz-Collegien zustehe, und von diesen den Untergerichten übertragen werden könne,

ist unrichtig, und stehet mit der Bestimmung des Allgemeinen Land-Rechts Th. 2. Titel 10. §. 52. desgleichen der Gerichts-Ordnung Th. 1. Titel 11. §. 13. im Widerspruch; weshalb es denn dabey, daß die Haus-Officianten und das Gesinde der Militair-Personen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, lediglich sein Bewenden hat. Ihr habt daher auch den dortigen Magistrat auf dessen diesfällige Anfrage, welche Euern Bericht veranlaßt hat, verneinend zu bescheiden.

Sind ꝛc. Berlin, den 23sten July 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. XCIX. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Posen: wegen des Abdrucks des Rescripts vom 10ten Februar 1772. und der dazu gehörigen Gebührentaxe für die Scharfrichterey zu Berlin, in dem neuen Archiv. De Dato Berlin, den 24sten July 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den unterm 12ten v. M. von Euch erstatteten Bericht wird der Abdruck des, in der der neuen Criminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe §. 7. der allgemeinen Anmerkungen angezogenen Rescripts vom 10ten Februar 1772. und der dazu gehörenden Gebüren-Taxe für die hiesige Scharfrichterey, in dem neuen Archive dato verfügt, übrigens aber Euch bekannt gemacht, daß Ihr Euch in vorkommenden Fällen blos nach dem in der Mylius'schen Sammlung abgedruckten Rescripte vom 29sten April 1768. zu richten habt, weil die Gebühren-Taxe vom 10ten Februar 1772. blos die hiesige Scharfrichterey angehet.

Sind ꝛc. Berlin, den 24sten July 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. C. Rescript an die Neumärksche Regierung zu Cüstrin: wegen der Gebühren der Justiz-Commissarien, bei den von ihnen bewirkten Vergleichen. De Dato Berlin, den 28sten July 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in beygehender Abschrift die hier eingereichte Vorstellung des Criminal-Raths N. N. vom 15ten d. M. wegen Festsetzung seiner Vergleichs-Gebühren in der N. N. Ehescheidungs-Sache, mit der Anweisung zufertigen, die liquidirten Vergleichs-Gebühren in analogischer Anwendung der Sportel-Taxe vom 11ten August 1787. Sect. 5. No. 2. passiren zu lassen, da der, einem weitläuftigen Prozesse vorbeugende, wenn auch außergerichtliche, Vergleich lediglich den Bemühungen des Supplicanten verdankt wird, und eine Aufmunterung zu einem ähnlichen Verfahren in künftigen Fällen höchst zweckmäßig ist.

Sind ꝛc. Berlin, den 28sten July 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. CI. Rescript an das Kammergericht: bei Erforderung des Gutachtens desselben über den künftig allgemein zu bestimmenden Termin der Großjährigkeit. De Dato Berlin, den 30sten July 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner, Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe, Besonders Lieber und Liebe Getreue! Eine Immediat-Eingabe der Stände des Herzogthums Magdeburg vom 9ten May a. c., in welcher sie darauf antragen, in dem künftigen Provinzial-Rechte für die dortige Provinz den bisherigen mit Ablauf des 21sten Jahres eintretenden Großjährigkeits-Termin beizubehalten, hat die unterm 27sten des gedachten Monats an den Groskanzler ergangene Cabinets-Ordre veranlaßt, in welcher festgesetzet worden,

daß im ganzen Lande nur ein Termin der Majorennität bestimmt werden müßte, jedoch dabei annoch in nähere Erwägung zu ziehen sey, ob dazu der kürzere von 21, oder der längere von 24 Jahren zu wählen seyn dürfte, und darüber zu seiner Zeit besonderer gutachtlicher Bericht des Groskanzlers erstattet werden solle.

Schon bey den über das erwähnte Provinzial-Recht zwischen den Deputirten der Magdeburgischen Regierung und der dortigen Stände gehaltenen Conferenzen ist dieser Punkt näher zur Sprache gekommen und durch die abweichende Meinung der erstern und der Regierung selbst von den bereits damals (übereinstimmend mit ihrem jetzigen Antrage) geäußerten Wünschen der letztern, das unterm 28sten April 1803. erstattete Gutachten der Gesetz-Commission veranlaßt worden, in welchem für die Beibehaltung des 24sten Jahres als des Termins der Großjährigkeit gestimmt worden, weil solcher nicht auf individuellen Verhältnissen und Verfassung der Provinz beruhe, bei dem sich jetzt unter die Jugend immer mehr verbreitenden Geiste des Leichtsinns und der Ueppigkeit es eher rathsamer sey, diesen Termin zu verlängern als zu verkürzen, indem durch die Gesetze dafür gesorgt sey, daß durch Wirthlichkeit sich auszeichnenden Personen daraus kein Nachtheil erwachse und die Kosten der vormundschaftlichen Verwaltung bey unentgeldlicher Bearbeitung aller Vormundschaften, bey welchen nach Abzug der Erziehungs-Kosten kein jährlicher Ueberschuß der Einkünfte vorhanden sey, nicht in Betrachtung gezogen werden könnte.

Dagegen aber ist für die gegenseitige Meinung hauptsächlich angeführt worden, daß jener aus dem Leichtsinn der Jugend hergenommene Gegengrund der Erfahrung zuwider laufe; die Majorennitäts-Erklärungen mit Kosten und Schwierigkeiten verbunden wären, die unentgeldliche Bearbeitung der ärmern Vormundschaften die Gebühren-Erhebung von den Reichern nicht rechtfertige, sobald die Nothwendigkeit der Vormundschaft selbst nicht erwiesen sey, daß der Staat überhaupt nicht länger befugt sey, das Vermögen des Privatmanns zu verwalten, als diesem die Reife des Verstandes fehle, welcher ihm nach der gegenwärtigen Erziehung und Ausbildung der Staatsbürger mit dem 21sten Jahre um so mehr zugetrauet werden müsse, als der Staat selbst Personen von diesem Alter Bedienungen anvertraue, daß beim Ablauf des gedachten Jahres ein jeder Bürger sein Etablissement und seinen künftigen Lebensplan feststellen müsse, eine jede Beschränkung seines Vermögens ihm aber dabei hinderlich sey, eine solche Beschränkung nicht selten wucherliche Creditgeschäfte nach sich ziehe, die Heirathen besonders in vielen Fällen dadurch erschwert und dadurch der Bevölkerung entgegengearbeitet werde, und daß endlich der aus der Reception des römischen Rechts herrührende spätere, bei jenem Volke aus ihren zu weit ausgedehnten Begriffen von der väterlichen Gewalt und ihren von den gegenwärtigen Zeiten ganz verschiedenen Beschäftigungen gefolgerte Termin der Großjährigkeit

rigkeit auf die gegenwärtige Verfassung durchaus nicht mehr angewendet werden könne. Das Gewicht dieser Gegengründe läßt sich allerdings nicht verabreden, es ist aber auf der andern Seite eben so gewiß, daß bloße allgemeine Betrachtungen in einem Falle, wo, wie bei der vorliegenden Frage so viele einzelne und abgesonderte Verhältnisse ins Spiel kommen, welche sich unter eine allgemeine Regul nicht mit einer, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Gewißheit bringen lassen, die Erfahrung den sichersten Leitfaden vorhalten dürfte. Daß in Zukunft in unseren gesammten Staaten nur ein und eben derselbe Großjährigkeits-Termin Statt findet, stehet zufolge der Eingangs erwähnten Cabinets-Ordre fest, und ist um so mehr in der Natur der Sache gegründet, als weder in der physischen Beschaffenheit der einzelnen Provinzen noch in dem Grade der Cultur der Bewohner derselben sich ein gedenkbarer Grund zu einer nothwendigen Verschiedenheit desselben auffinden läßt; darüber aber, ob dieser Termin auf den Ablauf des 21sten oder des 24sten Jahres festzusetzen und besonders,

ob Ihr im Laufe Eurer Amtsführung Erfahrungen gemachet und Euch Gründe aufgestoßen, welche Euch überwiegend wünschen lassen, daß der in Eurem Departement eingeführte 24jährige Majorennitäts-Termin auf den Ablauf des 21sten Jahres zurückgesetzt werde,

darüber wollen wir mit Hinsicht auf die obigen Voraussetzungen Euren in der Erfahrung gegründeten, (gleichfalls sämmtlichen übrigen Landes-Collegiis abgeforderten) umständlichen Bericht erwarten, um demnächst mit hinlänglicher Uebersicht der Sache den geforderten Immediat-Bericht erstatten zu können. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten July 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Goldbeck.

No. CII. Rescript an das Kammergericht: bei Communication des Schreibens des General-Stempel-Departements an den Groß-Canzler, den Gebrauch des Stempel-Papiers bei den Untergerichten zweiter Klasse und die dabey festzusetzenden Strafe betreffend. De Dato Berlin, den 2ten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg der Verfügung vom 2ten Januar d. J.

den Stempelpapiergebrauch bey den Untergerichten zweyter Classe betreffend.

communiciren wir Euch hierneben zur Nachricht und Achtung die Antwort des General-Stempel-Departements auf das diesfällige Schreiben des Groß-Canzlers in Abschrift, nach welcher die von den Untergerichten zweyter Classe unterlassene Stempel-Supplirung zu den Akten und Verhandlungen nicht durch willkührliche, sondern durch die §. 4. der nähern Anweisung zum Gebrauche des Stempel-Papiers geordnete Strafen zu ahnden ist.

Sind ꝛc. Berlin, den 2ten August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad No. CII.

Auf Ew. Excellenz geehrtestes Schreiben vom 2ten Januar d J., den Stempelpapier-Gebrauch bei den Untergerichten zweiter Klasse betreffend, haben wir uns zwar die von denenselben gut gefundene Beschränkung der in der nähern Anweisung, betreffend des Stempelgesetzes §. 1. III. bestimmten Regel, nach welcher zu Ausfertigungen, Berichten, Resolutionen, Protocollen ꝛc.

das Stempelpapier sogleich gebraucht werden soll, dahin

daß deren Nichtbefolgung Seitens der Untergerichte zweiter Klasse zu übersehen, und es für hinlänglich zu erachten sey, wenn das Stempelpapier beym Schluß des Verfahrens, oder bey Prozessen bey dem Schlusse einer jeden Instanz nachgebracht werde,

einstweilen gefallen lassen. Wir halten uns aber verbunden, Ew. Excellenz dieserhalb noch folgende Umstände und Bedenken ganz ergebenst zu eröffnen.

Dadurch, daß die Untergerichte zweiter Klasse von der Verpflichtung entbunden werden, das Stempelpapier in der Regel sogleich zu adhibiren, wird das Stempel-Interesse unstreitig größerer Gefahr der Verkürtzung ausgesetzt; dürfen zum Beispiel Citationen, Resolutionen, Decrete ꝛc. stempelflichtiger Sachen auf ungestempelten Papier ins Publikum gelangen, so gehet für Obergerichte und Fiskäle die meiste Gelegenheit verloren, die Gerichte in Absicht der Ausübung der Stempelgesetze zu controlliren und den Nichtgebrauch des Stempelpapiers zu rügen, weil die Gerichte immer das für sich haben, daß sie die Stempel nur beim Schluß des Verfahrens oder den Instanzen zu den Acten suppliren dürfen. Die ganze Controlle der Untergerichte 2ter Klasse beruhet alsdann künftig auf Revision ihrer Acten, insofern dergleichen an die Obergerichte gelangen und bey Justiz-Visitationen auf fiskalischen Registratur-Untersuchungen. Es sind aber immer nur wenige Actenstücke, die gelegentlich an die Obergerichte gelangen und bei den Justiz- und fiskalischen Visitationen kann nicht jedes einzelne volumen actorum durchgesehen werden. Die Justiz-Visitationen geschehen überdies nur selten, und die Fiskäle können und sollen sich den Actenrevisionen außer ihrem Wohnorte nur gelegentlich unterziehen. Um so mehr scheint es zur möglichen Sicherung des Stempelinteresse nöthig zu seyn, daß entdeckte Contraventionen bei der Stempelnachbringung ernstlich und nachdrücklich geahndet werden.

Ew. Excellenz haben dies in Dero geehrten Schreiben auch selbst anerkannt, dabey aber die Meinung zu äußern beliebt, daß nicht die §. 4. der Stempelgesetze geordnete, sondern willkührliche von den Landes-Justiz-Collegiis festzusetzende Strafen gegen die schuldig befundenen Untergerichte anzuwenden seyn würden.

Verfügungen, welche die Sicherung und Beförderung des höchsten Stempel-Interesse bezwecken sollen, von der Willkühr der Landes-Justiz-Collegien abhängig zu machen, halten wir jedoch für äußerst bedenklich und würde bey einer solchen Einrichtung die Stempelcasse ihren Strafantheil verliehren. Die nähere Anweisung des §. 4. bestimmt ganz allgemein

daß derjenige, welcher den vorgeschriebenen Stempel gar nicht oder einen geringern gebraucht hat, für jeden solchen Fall außerdem auf seine Kosten zu ergänzenden Stempel, den doppelten Betrag des vorgeschriebenen Stempelsatzes, wenn aber dieser doppelte Betrag weniger als 1 Thlr. ausmacht,

Einen Thaler zur Strafe erlegen soll, und diese Vorschrift findet statt, es mag von processualischen oder andern Verhandlungen die Rede seyn.

Daß auch Gerichte und richterliche Personen mit diesen Strafen zu belegen sind, folgt, wenn jene Vorschriften auch einen Zweifel deshalb übrig ließen, aus den Bestimmungen §. 8. 113. und 16. in fine der nähern Anweisung. Es ist also kein Grund abzusehen, warum §. 4. l. c. nicht auch bei Untergerichten, welche die Stempel-Supplirung beym Schlusse des Verfahrens unterlassen, in Anwendung kommen sollte. Sollte der Fall eintreten, daß irgend ein Gericht sich absichtlicher Unterschlagung von Stempelgeldern schuldig machte, so würde sich von selbst verstehen, daß dergleichen Verbrechen dann nach den Criminal-Gesetzen noch besonders bestraft werden müssen.

Ew. Excellenz ersuchen wir daher ganz ergebenst, dem Kammergerichte und dem Altmärkischen Obergerichte, an welche unterm 2ten Januar d. J. dieses Gegenstandes wegen Rescripte ergangen

sind,

sind, gefälligst zu ihrer Direction zu eröffnen:

daß die von den Untergerichten 2ter Klasse unterlassene Stempel-Supplirung nicht durch willkührliche, sondern durch die §. 4. der näheren Anweisung geordneten Strafen zu ahnden sey. Berlin, den 22sten July 1806.

General-Stempel-Departement.

Beyer.

No. CIII. Rescript an das Kammergericht: wegen Anzeige der niedergeschlagenen Gebühren, in den Quartal-Sportul-Kassen-Extrakten. De Dato Berlin, den 2ten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da verschiedentlich in den eingereichten Quartal-Sportel-Kassen Extracten die niedergeschlagenen Gebühren speciell nach den einzelnen Positionen aufgeführt worden, wodurch die Schreibereien vermehrt worden; so setzen Wir hierdurch fest, daß es künftig der Specification der niedergeschlagenen Gebühren in den Sportel-Kassen-Extracten nicht bedürfe, vielmehr nur der Total-Betrag dieser Gebühren anzugeben sey. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CIV. Circulare: wegen Einschärfung der Vorschrift des Rescripts vom 18ten März 1806 über die Eröffnung der Pakete mit Tresorscheinen zu fünf Thaler. De Dato Berlin, 5ten August 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd zwar mittelst Rescripts vom 18ten März d. J. angewiesen worden, die von Euch abhangenden Provinzial-Haupt-Cassen dahin zu instruiren, daß die Eröffnung der ihnen von der Dispositions-Casse zuzusendenden Pakete mit Tresorscheinen à 5 Rthlr. gleich nach Eingang derselben geschehen, und keine Pakete von ihnen weiter ausgegeben werden sollen. Da indessen bemerkt ist, daß dennoch versiegelte Pakete sich in den Händen von Privatpersonen befinden; so werdet Ihr hierdurch befehliget, jene Anordnung den von Euch ressortirenden Cassen in Erinnerung zu bringen, und sie dabey anzuweisen, daß wenn den Cassen versiegelte Pakete präsentirt werden, sie solche nach der Vorschrift, und zwar in Gegenwart des Präsentanten eröffnen und durchzählen sollen. Wegen sich dann findender Defecte ist es eben so, als bey Geldpaketen zu halten, und der Präsentant auf den zurück zu weisen, von welchem er das defekte Paket erhalten hat, wodurch es dann am Ende bey der Casse zurück kömmt, welche dasselbe vorschriftswidrig ausgegeben, und welche dafür zu haften hat. Sind ꝛc.

Berlin, den 5ten August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Angern. v. Dietherdt.

An sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Kammern- und Accise-Deputationen, wie auch an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen.

No. CV. Rescript an das Kurmärkische Pupillen-Collegium: daß die Zurückgabe eines im Deposito befindlichen Ingrossations-Documents, über die auf ein Gut des Vaters eingetragenen Materna der Kinder, Behufs der Löschung im Hypothekenbuch bey geschehenen Verkauf des Grundstücks unbedenklich erfolgen müssen. De Dato Berlin, den 6ten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Cammerrath K., wegen der auf dem Gute D. eingetragenen maternorum seiner Kinder 2ter Ehe, und der von Euch verweigerten unbedingten Extradition des darüber in Deposito beruhenden documenti ingrossationis, behufs der Löschung derselben, unterm 11ten d. allhier vorgestellt hat: solches geben Wir Euch, bey Remission der bt. m. aus Eurer Registratur erforderten Acten, aus der kopeyl. Anlage des Mehrern zu ersehen, mit dem Beyfügen, daß die Gewährung der Bitte des Suppl. der um Zurückgabe des qu. Dokuments zu gedachtem Behuf, auf den Fall, daß er kein Grundstück besitze, keinem Bedenken unterworfen ist, weil einer der Fälle, in welchen zufolge §. 179. seqq. Th. 2. Tit. 2. des Landrechts, dem Vater besondere Sicherstellung des Vermögens seiner Kinder abgefordert werden kann, nicht vorhanden ist, indem daselbst nirgends bestimmt worden, daß wenn derselbe das Grundstück, worauf das Muttergut eingetragen ist, wieder verkauft, alsdann deshalb von ihm anderweitig Caution bestellt werden soll.

Daraus folgt denn aber auch zugleich, daß der §. 187. des angeführten Titels, nach welchem der Vater, welcher liegende Gründe besitzt, bey anderweitiger Verehelichung das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe darauf eintragen lassen muß, nicht obstirt, indem diese Bestimmung zwar die sich in einem solchen Falle von selbst, und ohne Nachtheil des Vaters darbietende Gelegenheit zur Sicherstellung des Vermögens der Kinder mitnimmt; keinesweges aber dabey beabsichtigt, denselben in seiner Befugniß über das Grundstück zu disponiren, einzuschränken, und ihm solche, wo nicht unmöglich zu machen, doch zu erschweren. Ueber etwanige sonstige Bedenklichkeiten wollen Wir Euern Bericht gewärtigen; und sind ꝛc. Berlin, den 6ten August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CVI. Rescript an die Neumärkische Kammer: wegen Anwendbarkeit der Edicte vom 3ten Februar 1800 und 16ten Januar 1802. über den Termin zum Anzug der Schäfer auf die Verhältnisse abziehender Gutspächter. De Dato Berlin, den 6ten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 16ten d. M.

ob ein Gutsbesitzer die dem abziehenden Pächter seines Guts eigenthümlich zugehörige Schäferei in dem für die Schäfer vorgeschriebenen Umziehungs-Termine verabfolgen lassen müßte, wenn gleich in dem Pacht-Contracte ein anderer Termin festgesetzt worden?

lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß die Bestimmung der Edicte vom 3ten Februar 1800. und 16ten Januar 1802. wornach für den Umzug der Schäfer, Schaafmeister u. s. w., Urbani als nothwendiger Termin festgesetzt worden,

auf Gutspächter, die eine eigenthümliche Schäferei haben, und diese in einem contractmäßigen Zeitpunkt, oder zugleich mitnehmen, wenn sie das gepachtete Hauptgut verlassen, nicht Anwendung finden kann,

weil

weil jene gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich nur auf Schafmeister, Schäfer und Schäferknechte, nicht aber auf Gutspächter, gerichtet sind; die Erreichung des Zwecks des Gesetzes die Ausdehnung der gedachten Vorschriften auf solche Gutspächter nicht nothwendig macht, und solches daher zu einer unnöthigen, oft nachtheiligen Beschränkung der natürlichen Freiheit führen würde. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Voß.

No. CVII. Rescript an den Criminal-Senat der Ober-Amts-Regierung zu Breslau: wegen Anwendbarkeit der, der neuen Criminal-Ordnung angehängten Gebührentaxe in vermögenden Untersuchungs-Sachen. De Dato Berlin, d. 6. August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die in Eurer Anfrage vom 8ten Juny c. geäußerte Meinung über die Anwendbarkeit der der neuen Criminal-Ordnung angehängten Gebüren-Taxe in vermögenden Untersuchungs-Sachen ist ganz richtig, und sie würde es auch in Absicht des Waschgeldes für unvermögende Inquisiten nach No. 1. Anmerkung 4. pag. 255. der Criminal-Ordnung seyn, wenn nicht in der zweyten Anmerkung zu dieser Gebüren-Taxe (pag. 254.) ausdrücklich versehen wäre, daß es in Ansehung der in unvermögenden Untersuchungs-Sachen statt findenden Gebüren und Auslagen bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften und Observanzen sein Bewenden haben solle, indem hieraus von selbst folgt, daß wenn dort die Stockmeister bisher die Wäschereinigung unvermögender Gefangenen ohne besondere Vergütigung, ad rationem der festgesetzten Sitzgebüren, besorgt haben; es hiebey verbleiben muß. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CVIII. Rescript an die Ostfriesische Regierung zu Aurich: wegen der in Prozessen der Ausländer zu leistenden Kostenvorschüsse und wegen Gebühren der Justiz-Commissarien für Ausfüllung einer Vollmacht und für Zufertigung der Erkenntnisse an die Partheien. De Dato Berlin, den 6ten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure in dem Bericht vom 29sten May c. enthaltenen Anfragen:

1) ob Justiz-Commissarien, welche mandata für auswärtige Partheien übernehmen, verbunden sind, in deren gerichtlichen Angelegenheiten die Gebühren, Copialien und Auslagen der Gerichte, wenigstens bis dahin, daß sie deren Qualification zum Armenrechte bescheinigen, — vorzuschießen?

2) ob die Untergerichte berechtiget sind, von auswärtigen Partheien gleich beym Anfang, oder im Verfolg des Prozeßes, Kosten-Vorschüße, oder Bestellung einer inländischen Caution zu fordern?

3) ob und welche Gebühren die Justiz-Commissarien
   a) für die Ausfüllung einer Vollmacht,
   b) für die Zufertigung der Erkenntnisse an ihre Partheien

fordern können?

wollen Wir Euch zu Eurer Bescheidung hierdurch nicht verhalten,

ad 1. daß den Justiz-Commissarien allerdings die Verbindlichkeit dieses Vorschusses obliegt, und sie darnach

sofort bei erhaltenem Auftrage ihre Maaßregeln nehmen müssen;

ad. 2) daß auch diese Frage auf den Fall zu bejahen, wenn von dergleichen im Auslande wohnenden Partheien unmittelbar Klagen bei den Untergerichten eingereicht werden,

ad. 3) daß der Justiz-Commissarius jedoch nur in der 3ten und den folgenden Colonnen der Sportel-Taxe vom 11ten August 1787. für Ausfüllung einer Vollmacht 4 gr. in den ersten beiden Colonnen aber gar nichts, und für Mittheilung des Erkenntnisses in der dritten und den folgenden Colonnen 12 gr., in der 1sten und 2ten aber nur die Hälfte dieses Satzes liquidiren kann.

Sind ꝛc. Berlin den 6ten August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CIX. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Plock, daß extraordinarie niemals auf den Verlust des Adels zu erkennen. De Dato Berlin den 11ten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf den unterm 18ten v. M. erstatteten Bericht nach welchem Ihr beschieden zu seyn wünscht:

ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sey?

hierdurch zur Resolution, daß, da poena extraordinaria niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt werden kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erlediget. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin den 11ten August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CX. Rescript an die Regierung zu Münster: wegen Einschränkung des Civil-Gerichtsstandes der Militärpersonen auf solche Handlungen, die sich unmittelbar auf die von ihnen besessenen Grundstücke beziehen. De Dato Berlin, d. 16. August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 31sten v. M. worinn Ihr wegen des Gerichtsstandes der Militair-Personen in Ansehung der von ihnen besessenen Grundstücke und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, anfragt, wollen Wir Euch zum Bescheid hierdurch nicht verhalten: daß die aus der Cabinets-Ordre vom 13ten April 1794. in der Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §. 82. b. aufgenommene Ausnahme von der gesetzlichen Regul des §. 48. und 82. a., nach welcher die Soldaten ihren persönlichen Gerichtsstand unter den Militair-Gerichten haben, sich nicht über ihren ausdrücklichen Inhalt auf andere darinn unberührte Gewerbe und Rechtsangelegenheiten derselben ausdehnen läßt, vielmehr es in Ansehung der nicht ausdrücklich von der Militair-Gerichtsbarkeit ausgenommenen, und nicht zur Civil-Jurisdiction verwiesenen Gegenstände bei der gedachten, durch die Ausnahme bestätigten Regul um so mehr verbleiben muß, als die Gerichts-Ordnung am angeführten Orte und das Publicandum vom 14ten März 1797. No. 12. keine Prorogation des Gerichtsstandes der Militair-Personen gestattet.

Dies vorausgesetzt hätte die qu. Klage ganz unbedenklich, auch selbst in dem Fall, wenn der erwähnte Soldat des von Schenkschen Infanterie-Regiments, den Consens des Regiments-Chefs zur Zupachtung der in Rede stehenden Grundstücke erhalten hätte, bei

den

den Regiments-Gerichten angestellet werden müssen, indem der Euren Zweifel dagegen begründende §. 13. Theil 2. Titel 10. des Allgemeinen Landrechts gar nicht obstirt, sondern nur von Handlungen, welche sich auf das Grundstück unmittelbar beziehen, verstanden werden kann.

Das diesen Grundsätzen zuwider, vom Landgericht zu Unna abgefaßte Erkenntniß laborirt also allerdings an einer Nullität, wornach daher nunmehro in Gefolge der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 16. §. 2. No. 3. und §. 7. die weitere Verfügung von Euch zu treffen ist.

Sind ꝛc. Berlin, den 16ten August 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. CXI. Declaration, wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen aus den Königlichen Forsten in der Kur- und Neumark. De Dato Berlin, den 18ten August 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Die Anordnungen der Chur- und Neumärkischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20sten May 1720. Tit. IV. §. 3. u. 4., nach welchen nicht bloß Unsern Amts- sondern auch andern Unterthanen, und selbst Bürgern in den Städten gestattet worden ist, sich zum Raff- und Leseholz-Holen aus Unsern Forsten einzumiethen, sind bisher verschiedentlich dahin ausgelegt worden, als ob gedachte Anordnungen, gleich einem Vertrage, Unsere Forst-Behörden verpflichteten, alle und jede Unterthanen zu dieser Einmiethung in Unsern Forsten zuzulassen, oder als ob Letztere, wenn sie seit geraumer, in dazu angethanen Fällen, zu einer Verjährung hinreichenden Zeit, alljährlich einigen Bürgern oder Unterthanen, oder einer oder der andern Gemeine zugestanden worden, ein unwiderrufliches Recht für dieselben begründete, auch ferner den Genuß des Raff- und Leseholzes aus Unsern Forsten gegen Bezahlung des Einmiethe-Geldes, zu fordern.

Da dies aber nach dem deutlichen Inhalte der gedachten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung gar nicht die Absicht derselben ist, indem diese Tit. IV. zwischen einem wirklichen Rechte, das auf Privilegien, Lehnbriefen ꝛc. ꝛc. beruhet, und zwischen einer bloßen Vergünstigung, gegen jährliche Miethe, die ihrer Natur nach von der Willkühr beider Theile abhängt, und zu allen Zeiten widerruflich ist, in dem letzten Absatze des §. 5. und resp. in den vorherigen Paragraphen genau unterscheidet, und Wir Uns überdies im Tit. XLIII. der Holz-Ordnung vorbehalten haben, solche bey vorkommenden Umständen nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, abzuändern; so setzen Wir hiermit Folgendes fest:

§. 1.

Diejenigen, welche das Raff-, Lager- und Leseholz in Unsern Forsten gegen Dienste, oder gegen Abgaben an Geld oder in Körnern, oder unentgeldlich, durch Lehnbriefe, Privilegien, rechtliche Erkenntnisse oder Verträge, oder sonst auf eine rechtliche Weise erlangt haben, sollen ferner dabey geschützt werden.

§. 2.

In der Verjährung allein kann sich der nicht gründen, welcher bisher auch durch die längste Zeit gleichförmig keine andere als die in der Forst-Ordnung vom 20sten May 1720. vorgeschriebene Heidemiethe entrichtet hat.

§. 3.

Diejenigen Unserer Amts-Unterthanen, welche nicht durch ihre Hofbriefe oder sonst ein besonderes Recht erlangt haben, sollen zwar ferner, wenn sie sich zur Heidemiethe gehörig melden, nicht anders

anders als im Fall des Holzmangels zurückgewiesen werden, aber verbunden seyn, die Heidemiethe, so wie Wir solche nach Zeit und Umständen jedesmal zu bestimmen, zu erhöhen, oder zu mildern, gut finden werden, mit zu erlegen.

§. 4.

Diejenigen, welche keine Amts-Unterthanen sind, können nach dem Gutachten der Forst-Aemter mit der Heidemiethe abgewiesen werden, wofern sie nicht nach Anleitung des §. 1. und 2. ein besonderes Recht zum Raff- und Leseholz erworben haben.

Wir befehlen allen und jeden, insonderheit Unserm General- ꝛc. Directorium und Justiz-Ministerium, Unsern Krieges- und Domainen-Kammern in der Chur- und Neumark, und Unsern Landes-Justiz-Collegien, so wie auch allen Unter-Behörden dieser Provinzen, sich nach diesen Unsern Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Charlottenburg den 18ten August 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

No. CXII. Rescript an das Kammergericht: wegen Eröffnung der von den Haupt-Provinzial-Kassen verausgabten Pakete mit Tresorscheinen zu 5 Rthlr. so wie wegen unweigerlicher Annahme der Tresorscheine in Zahlungen an die Sportul- und Depositen-Kasse. Berlin, den 18ten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist uns angezeigt worden, daß ungeachtet die Verfügung getroffen worden, daß die an die Haupt-Provinzial-Cassen in versiegelten Paketen versendete Tresorscheine zu fünf Rthlr. von letzteren nicht versiegelt wieder ausgegeben, sondern eröffnet und durchgezählt werden sollen, dennoch dergleichen Pakete in das Publikum gekommen sind, desgleichen, daß die Rendanten der Sportul- und Depositen-Cassen bey der Annahme der Tresor-Scheine sich schwierig bezeigen. Wir befehlen Euch daher hiermit gnädigst, die von Euch ressortirenden Cassen anzuweisen, daß sie

1) kein Paket mit Tresorscheinen versiegelt annehmen, sondern es mit Zuziehung des Präsentanten sofort eröffnen und durchzählen, den Präsentanten aber wegen eines etwanigen Defects an diejenige Casse zurückweisen, von welcher das versiegelte Paket vorschriftswidrig ausgegangen ist, und

2) bey der Annahme der Tresorscheine in Zahlung keine Schwierigkeiten zu machen.

Sind ꝛc. Berlin, den 18ten August 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeyer. Massow.

No. CXIII. Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Brieg: über die Ausfertigung eines Scheidebriefes in Form eines Erkenntnisses an die Ehefrau eines nach Sibirien transportirten Verbrechers, ohne vorgängige prozessualische Verhandlungen. De Dato Berlin, den 24sten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Anfrage-Bericht vom 12ten d. M. wegen der von der Ehefrau des nach Sibirien transportirten N. N. nachgesuchten Ehescheidung ertheilen wir Euch zur Resolution,

daß,

daß, da das Verbrechen des N. N. und der daraus entſpringende ungezweifelte Grund zur Anſtellung der Eheſcheidungsklage wider ihn, in den Geſetzen und Acten gleich klar zu Tage liegt, auch eine jede an ihn zu richtende Vorladung, da er nicht zurückkehren darf, hiermit offenbar im Wiederſpruche ſtehen würde und endlich von Auseinanderſetzung in Hinſicht des Vermögens nicht die Rede iſt — die Zuziehung eines ihm zu beſtellenden Mandatarii ex officio oder ſonſtigen Aſſiſtenten eine durchaus leere Förmlichkeit ſeyn würde, es mithin zur Vermeidung aller offenbar unnöthigen Förmlichkeiten völlig hinreichend iſt, der Supplicantin, auf den Grund ihrer Eheſcheidungsklage, einen Scheidebrief, in Form eines Erkenntniſſes, zu ertheilen, wozu Ihr daher hiermit angewieſen werdet. Sind ꝛc.

Berlin, d. 24. Auguſt 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXIV. Regulativ für die Taxanten der ſtädtiſchen Gebäude; zu deren Verſicherung bey der vereinigten Kur- und Neumärkſchen Städte-Feuer-Societät nach den Grundſätzen des Reglements, de dato, Berlin den 30ſten May 1800. De Dato Berlin den 26ſten Auguſt 1806.

Obgleich in dem Reglement für die vereinigte Chur- und Neumärkſche Städte-Feuer-Societät vom 30ſten May 1800. die Grundſätze, nach welchen die, zur Ausmittelung der Verſicherungs-Summen der Gebäude, vorzunehmenden Abſchätzungen geſchehen ſollen, im allgemeinen feſtgeſetzt ſind; ſo haben dennoch verſchiedene Societäts-Verwandten mancherley Beſchwerden angebracht, welche durch das willkührliche Verfahren der Taxanten bey Abſchätzung der Gebäude, veranlaßt worden ſind. Um ſolchen Beſchwerden für die Zukunft durch ein einzuführendes durchgängig übereinſtimmendes Verfahren bey der Abſchätzung der Gebäude abzuhelfen, werden folgende nähere Vorſchriften ertheilt, welche bey gedachten Abſchätzungen genau zu beobachten ſind.

I.

Nach den Grundſätzen des gedachten Reglements ſoll §. 12. durch die Abſchätzung der Gebäude, zu deren Verſicherung bey der Feuer-Societät, der wahre Werth eines Gebäudes, den es nach ſeiner Bauart und Beſchaffenheit zur Zeit der Abſchätzung hat, ausgemittelt, auch dabey auf den, durch den Brand entſtehenden Schutt, und die zu deſſen Wegräumung und zur Planirung der Bauſtelle erforderlichen Koſten, ſo wie überhaupt auf alle, mit dem Wiederaufbau verknüpfte Neben-Koſten, Rückſicht genommen, und die auf ſolche Weiſe herausgebrachte Summe bey der Feuer-Societät verſichert werden, indem der Societät-Verwandte durch die verſicherte Summe keinen Gewinn, ſondern nur den wahren Werth, des durch den Brand verlornen Gebäudes, vergütet erhalten ſoll.

Zur Verſicherung bey der Feuer-Societät, folglich auch zur Abſchätzung, ſoll alles kommen, was abbrennen kann und dem Brande unterworfen iſt, ohne Unterſchied, ob es über oder unter der Erde ſich befindet. Dagegen ſollen von der Verſicherung und alſo auch von der Abſchätzung ausgeſchloſſen ſeyn: alle Mobilien, alle zum bloßen Prunck gehörigen Verzierungen, und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundenen Stücke, imgleichen ſoll bey den Städten, welche freyes Bauholz erhalten, der Werth des Bauholzes in Abzug gebracht, oder nicht mit zur Abſchätzung gezogen werden.

Ferner ſollen §. 24. wenn ein taxmäßig verſichertes Gebäude ganz abgebrannt, oder zum Behuf der Löſchungs-Anſtalten, dergeſtalt beſchädiget iſt, daß es ganz vom Grunde auf neu gebauet

werden muß, blos die geretteten Materialien gewürdiget werden, und der Verunglückte soll die ganze Versicherungs-Summe, nach Abzug des taxirten Werthes der geretteten Materialien, jedoch in keinem Falle mehr, als die versicherte Summe, erhalten, obgleich die, zum Aufbau eines neuen Gebäudes erforderlichen Kosten, sich höher belaufen.

Wenn aber das taxmäßig versicherte Gebäude nur beschädiget ist, soll nach eben den Grundsätzen, nach welchen die Abschätzung des ganzen Gebäudes geschehen ist, auch der, auf den beschädigten Theil des Gebäudes von der ganzen Versicherungs-Summe fallende Antheil, ausgemittelt und dem Verunglückten ohne Abzug vergütet werden.

§. 2.

Nach diesen Grundsätzen sind also alle, zu einem Gebäude gehörigen Theile, welche dem Abbrennen oder der Zerstörung durch das Feuer, so daß nach einem gewesenen Brande die neue Aufführung solcher Theile nöthig wird, unterworfen sind, der Versicherung bey der Feuer-Societät fähig, und müssen daher zur Abschätzung kommen, wenn sie auch Theilweise aus unverbrennlichen Materialien bestehen.

§. 3.

Bey ganz hölzernen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, von einem oder mehrern Stock-Werken, wenn sie auch Ziegel-Dächer, ausgemauerte Wandfächer, Brandmauern und massive Schornsteine, imgleichen auch massive Giebel oder sogenannte Brandwände, einen Stein stark, haben, müssen alle Theile desselben, bis auf das Fundament oder Souterain, da sie mit verbrennlichen Materialien in Verbindung sind, bey der Feuer-Societät versichert werden, folglich zur Abschätzung kommen, das Mauerwerk des Fundaments, der gewölbten Keller und des Souterrains unter den hölzernen Gebäuden aber, da es durch den Brand nicht so, daß dessen neue Aufführung nöthig wird, zerstört werden kann, darf nicht nach seinem Werth bey der Feuer-Societät versichert, also auch nicht danach abgeschätzt werden, sondern von diesen Stükken, da sie durch den Brand nur einiger Beschädigung ausgesetzt sind, nämlich daß die schwachen Keller-Gewölbe vielleicht durchgeschlagen werden, also wieder ausgebessert werden müssen, imgleichen die Fundamente über der Erde, nach Beschaffenheit ihrer Tüchtigkeit, mehr oder weniger beschädigt werden können, folglich zu dem, neu darauf zu bauenden Hause, zum Theil abgebrochen und wieder aufgemauert werden müssen, dürfen nur diese Ausbesserungs-Kosten, zur Versicherung bey der Feuer-Societät, folglich auch zu der, deshalb aufzunehmenden Abschätzung gezogen werden. Alle hölzerne Stücke in diesen Theilen aber, als Treppen, Thüren, Fenster, besonders auch Balken-Decken, wenn dergleichen vorhanden sind, und wenn Wohnungen im Souterain sich befinden, hölzerne Fußböden, Blockzargen, Kachelöfen, Rauchfänge und deren Balken müssen, als verbrennliche, oder der Zerstörung ausgesetzte Stücke, ebenfalls bey der Feuer-Societät versichert, und deshalb mit abgeschätzt werden.

Sollte aber etwa ein hölzernes Gebäude, über Wasser auf Pfahljochen stehen, so müssen auch diese, nach ihrem Werth versichert und also abgeschätzt werden.

§. 4.

Bey massiven Gebäuden, von einem oder mehreren Stockwerken, sind alle oberen auch massiven Theile, bis durch die Fenstersturze und die Bogen über den Thüröffnungen des untern Stockwerks, da sie mit verbrennlichen Materialien in Verbindung sind, theils dem Abbrennen und theils der Zerstörung, durch den Brand, so ausgesetzt, daß nach einem Brande, die neue Aufbauung derselben nothwendig seyn kann. So weit also, nämlich von oben, bis durch die Fenstersturze und die Bogen der Thüröffnungen des untern Stockwerks, müssen alle Theile desselben, imgleichen auch in dem untern Stockwerke alle hölzerne Treppen, Thüren, Blockzargen, Dielungen, Fenster, Kachelöfen, Rauch-

Rauchfänge und deren Balken in den Wohnungen, so wie die Baustücke anderer Art von verbrennlichen Materialien in den Wirthschafts-Gebäuden, bey der Feuer-Sozietät versichert, und also mit zur Abschätzung gezogen werden.

Alles übrige niedrigere Mauerwerk des untern Stockwerks, imgleichen das Mauerwerk des Fundament, der gewölbten Keller und des Souterains, so wie der massiven Treppen in demselben, und dergleichen Treppen vor dem Eingange in ein Wohnhaus, bedarf aber, wie auch schon §. 3. bey hölzernen Gebäuden bestimmt ist, der Versicherung nach seinem Werth nicht, und bleibt also von der Abschätzung ausgeschlossen, nur die, durch einen Brand daran entstehenden Ausbesserungs-Kosten, so wie die Kosten aller an und in denselben befindlichen verbrennlichen oder der Zerstörung ausgesetzten Stücke, nach gedachter Bestimmung, müssen zur Versicherung, also auch zur Abschätzung gebracht werden.

§. 5.

Bey halb massiven Gebäuden, das heißt bey solchen, die nur zum Theil massiv, und zum Theil von Holz, nämlich etwa mit massiven Umfassungs- und hölzernen Scheid-Wänden, oder mit massiven Vorder- und Giebel-Wänden und mit hölzernen Scheid- und Hinter-Wänden gebauet sind, muß bey der Taxe, nach der Vorschrift §. 3. und 4., von ganz hölzernen und ganz massiven Gebäuden, verfahren werden, jedoch in Absicht des massiven Theils, nur alsdann nach der Bestimmung für massive Gebäude §. 4., wenn der massive Theil des halbmassiven Gebäudes, in dem untern Stockwerk, von eben solcher Tüchtigkeit, wie bey dem massiven Gebäude ist, folglich dessen Dauer bey dem Brande, und daß also nachher eine neue Aufführung nicht nöthig, sondern vorauszusezen ist, daß solcher zum Aufbau eines neuen Gebäudes in der Bauart, wie es zur Zeit der Taxe hat, tauglich seyn werde. Sollte dies aber nicht der Fall seyn, so muß bey der Abschätzung der halbmassiven Gebäude, nach der Bestimmung §. 3. von ganz hölzernen Gebäuden, verfahren werden.

§. 6.

Bey solchen massiven Gebäuden, von einem oder mehreren Stockwerken, welche ganz oder zum Theil gewölbt sind, wie sich noch Wohngebäude aus ältern Zeiten finden, auch dergleichen Brau- und Brandteweinbrennerey-Gebäude aus neuern Zeiten vorkommen, können die gewölbten Theile, besonders in Wohngebäuden solcher Art, welche gemeiniglich starke Gewölbe, nebst starken Wänden haben, auch zur Zeit der Abschätzung noch gut und fest sind, nicht durch einen Brand so zerstört werden, daß dadurch eine neue Aufführung derselben nöthig werden sollte, sondern sie können nur, nach Verhältniß ihrer Stärke und Tüchtigkeit, mehr oder weniger beschädigt werden, daß sie alsdann bloß einer Ausbesserung bedürfen.

In solchen Gebäuden kann also, da nach §. 2. nur diejenigen Theile, deren Zerstörung und also neue Aufführung durch den Brand verursacht wird, der Versicherung bey der Feuer-Societät fähig sind, nur die Versicherung des Ganzen von demjenigen Theil statt finden, welcher nicht gewölbt ist, folglich, wenn das Gebäude über dem Gewölbe noch Stockwerke hat, die nicht überwölbt sind, nach §. 4. von oben bis durch die Fenstersturze des Stockwerks über dem Gewölbe, oder, wenn alles bis an das Dach gewölbt ist, nur vom Dache allein, als so weit, wegen der eingebaueten verbrennlichen Materialien, nach dem Brande die ganz neue Aufführung nöthig wird, daher denn auch nur diese Theile, der Versicherung wegen, ganz abgeschätzt werden dürfen. Von den überwölbten Theilen aber müssen nur die durch den Brand nöthig werdenden, nach der Beschaffenheit der Gewölbe zu beurtheilenden Ausbesserungen derselben, so wie die innerhalb der überwölbten Behältnisse, da dort ein Brand entstehen könnte, vorhandenen Baustücke, von verbrennlichen oder leicht zu zerstörenden Materialien, als hölzerne Treppen, Fußboden-Dielungen, Thüren, Blockzargen,

Fenster, Kachelöfen und Rauchfänge auf Balken, bey der Feuer-Societät versichert, folglich zu solchem Behuf abgeschätzt werden.

§. 7.

Alte Gebäude, wenn sie auch Bretter- oder Schindel-Dächer haben, werden zur Versicherung bey der Feuer-Societät aufgenommen; neue Gebäude dürfen aber in solcher längst verbotenen Bauart nicht aufgeführt werden, und können auch bey der Feuer-Societät eine Versicherung nicht erhalten.

§. 8.

Der Societäts-Verwandte soll durch die Versicherungs-Summe keinen Gewinn, sondern nur den wahren Werth des zu versichernden Gebäudes und der daran der Versicherung fähigen Stücke erhalten.

Um dies zu bewirken, müssen von allen Baustücken, welche an einem Gebäude jeder Bauart nach §. 3. 4. 5. und 6. der Versicherung bey der Feuer-Societät fähig sind, der zum neuen Bau der gedachten Stücke nach jedes Orts Verhältnissen, zur Zeit der Abschätzung erforderlichen Kosten richtig ausgemittelt werden, dabey müssen aber die Arbeitslöhne jeder Art, imgleichen die Ankaufspreise der zu den Mauer- und Zimmer-Arbeiten nöthigen Materialien, vorzüglich aller Holz- Stein- und Kalk-Materialien, und die Preise der Anfuhr-Kosten, mit Angabe der Entfernung angezeigt werden, weil dieses in der Folge, nach erhöheten Tagelöhnen, oder theurer gewordenen Materialien und Fuhren, zu einer darauf zu gründenden Erhöhung nöthig ist.

Wenn das zu versichernde Gebäude neu gebauet ist; so geben die in eben vorgeschriebener Art ausgemittelten Baukosten, oder die, aus einem richtigen, von dem neu gebaueten Gebäude etwa vorhandenen Anschlage, in solcher Art entnommenen Kosten, den wahren Werth des Gebäudes und der an demselben der Versicherung fähigen Stücke an.

Alsdann müssen noch die, im Fall das Gebäude abbrennt, entstehenden Kosten der Wegräumung des Schuttes und Planirung der Brandstelle, nebst den andern, mit dem Wiederaufbau verbundenen Nebenkosten, nach jedes Orts Verhältnissen ausgemittelt und jenen Baukosten zugesetzet werden. Diese beyderley Kosten geben alsdann diejenige Summe, welche, den Grundsätzen des Reglements gemäß, für das abgeschätzte neue Gebäude, zu dessen Versicherung bey der Feuer-Sozietät, einzutragen ist.

Es wird jedoch dabey noch vorausgesetzt, und muß die Untersuchung darauf mit gerichtet werden, daß bey dem neu gebaueten Hause die Regeln der Feuer-Sicherheit beobachtet sind, indem das Gegentheil einen geringern Werth desselben veranlassen würde.

Wenn aber das zu versichernde Gebäude alt ist, so muß bey Berücksichtigung aller Umstände, der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes, und der mehr oder weniger feuersichern Einrichtung desselben, sowohl von den abschätzenden Handwerks-Meistern, als dem Bau-Inspektor des Distrikts, welcher die Richtigkeit der Abschätzung an Ort und Stelle beurtheilt und attestiret, mit sachverständigem und pflichtmäßigem Ermessen bestimmt werden, welchen Werth das alte Gebäude verhältnißmäßig gegen den ausgemittelten Werth eines neuen Gebäudes von gleicher Bauart, z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{6}$ ꝛc. noch hat, und in diesem Verhältniß muß alsdann auch die Summe des Werths von dem alten zu versichernden Gebäude aus den ausgemittelten Baukosten eines neuen Gebäudes gefunden werden. Auch muß bey der Taxation der Gebäude, besonders bey Brauern, Bäckern, Schmieden ꝛc., der Zustand der Feuerung untersucht, und auf Abänderung der fehlerhaften Anlage derselben, welche oft mit einer Kleinigkeit, durch Anwendung der Luftziegel, geschehen kann, gehalten werden.

Hiernächst müssen auch hiebey die, im Fall des Abbrennens des Gebäudes, entstehenden Abräumungs- und Planirungs-Kosten der Brandstellen, so wie die Kosten der Schuttfuhren, und andere bey dem Wiederaufbau vorkommende

mende Nebenkosten, noch ausgemittelt und bestimmt werden.

Diese beyderley ausgemittelten Kosten geben alsdann diejenige Summe an, mit welcher das alte Gebäude zur Versicherung der Feuer-Societät eingetragen werden muß.

Das, bey Bestimmung des Werths eines alten Gebäudes, gegen den Werth desselben, wenn es neu gebauet wäre, angenommene Verhältniß, muß übrigens bey der Abschätzung eines jeden Gebäudes ausdrücklich bemerkt und niedergeschrieben werden, weil solches in der Folge zu wissen unumgänglich nöthig ist.

Wenn eine Stadt freyes Bauholz erhält, darf der Werth desselben nicht zur Versicherungs-Summe der Gebäude gebracht werden; es muß daher auch dies Verhältniß: ob der Holzwerth in der Abschätzungs-Summe enthalten oder nicht enthalten, oder zu welchem Theil nur enthalten ist, bey der Abschätzung bemerkt werden.

§. 9.

Wenn ein, nach den hier gegebenen Vorschriften, bey der Feuer-Sozietät versichertes Gebäude abbrennt, so wird ein hölzernes Gebäude für ganz abgebrannt angenommen, wenn es bis auf das Fundament oder Souterrain abgebrannt ist, und letztere Stücke nur beschädiget, jedoch die darin gewesenen verbrennlichen Baustücke mit verbrannt, oder doch so beschädiget sind, daß an deren Stelle neue angefertiget werden müssen. Ein massives Gebäude wird für ganz abgebrannt angenommen, wenn es bis in das untere Stockwerk ausgebrannt ist, die Keller oder das gewölbte Souterrain aber nur beschädiget, dagegen die darin gewesenen Baustücke von verbrennlichen Materialien entweder ebenfalls verbrannt oder doch so beschädiget sind, daß an deren Stelle neue gemacht werden müssen.

Eben diese Bestimmung findet auch bey einem halbmassiven Gebäude statt.

Ein massives und ganz oder zum Theil gewölbtes Gebäude wird für ganz abgebrannt angenommen, wenn es bis in das Stockwerk über dem Gewölbe ausgebrannt ist, oder falls es bis an das Dach gewölbt ist, wenn das Dach ganz abgebrannt ist, die überwölbten Theile aber etwas beschädigt, und die in demselben gewesenen Baustücke von verbrennlichen Materialien ebenfalls verbrannt oder doch so sehr beschädiget sind, daß neue an ihre Stelle gemacht werden müssen.

§. 10.

Wenn ein nach diesen Vorschriften versichertes Gebäude ganz abgebrannt, oder durch die Löschungs-Anstalten so beschädiget ist, daß ein neues an seiner Stelle aufgebauet werden muß: so erhält der Verunglückte die ganze versicherte Summe, nach Abzug des taxirten Werths der geretteten Materialien.

Alle vom Brande geretteten Materialien, welche von denen zur Abschätzung gezogenen Baustücken eines Gebäudes, nach dem Brande desselben, zum neuen Baue brauchbar sind, sie mögen an sich verbrennlicher, oder nicht verbrennlicher Art seyn, gehören der Societät, die deren Versicherung übernommen hat, folglich muß der Werth derselben, nach demselben Preise, wie er zur Zeit der Abschätzung des Gebäudes gewesen, und nach demselben Verhältniß, wonach der Werth des Gebäudes und aller Materialien in demselben, auf den Grund der Vorschrift §. 8. in der versicherten Summe angenommen ist, ausgemittelt werden.

Bey solchen Städten also, die freyes Bauholz haben, folglich dessen Werth nicht in der Versicherungs-Summe enthalten ist, kann auch die Societät auf das, bey einem Brande gerettete Bauholz, keinen Anspruch machen.

Da diese geretteten der Societät zustehenden Materialien aber, wenn sie dem Verunglückten auf die versicherte Summe angerechnet werden sollen, auch demselben in solcher Beschaffenheit, daß sie zum Bau gebraucht werden können, übergeben werden müssen; so muß deren Aufbringung und Reinigung, so wie auch die Abbrechung der Mauern, die zum neuen Baue nicht beybehalten werden können, und die Aufsetzung der

Steine, auf Kosten der Societät geschehen. Diese Kosten müssen also nach dem Brande durch einen ordentlichen Anschlag ausgemittelt, und durch Abzug derselben von dem Werth der geretteten Materialien, dem Verunglückten zu gute gerechnet werden.

§. 11.

Wenn ein Gebäude ganz abgebrannt ist, und also ein neues gebauet werden muß, stehet es zwar jedem Societäts-Verwandten frey, das neue Gebäude in einer bessern und mehr kostenden Bauart, als das abgebrannte gehabt hat, aufzuführen, er kann aber von der Societät nicht mehr, als die, ihm für das Alte versicherte Summe erhalten. Bey dem Bau des neuen Gebäudes ist übrigens sorgfältig darauf zu achten, daß alle zur Feuersicherheit gereichenden Einrichtungen angebracht, besonders die Brandmauern und die Wände neben den Oefen ganz massiv, von gebrannten oder Luftsteinen gemacht, auch die Schornsteinröhren auf Mauern gesetzt, und im Dache nicht auf Holz geschleifet, vielmehr alle Holzstücke weit genug von denselben entfernt, imgleichen die Vorgelege der oberen Stockwerke, vom Grund aus, auf Mauern und nicht auf die Balken gesetzt werden, als wofür die Bauhandwerker zunächst einzustehen, die Baubedienten des Bezirks, bey Anfertigung der Zeichnungen und Anschläge, zu sorgen, und worauf die Magistrate, bey Ausführung der neuen Baue, mit Nachdruck zu halten, verpflichtet seyn sollen.

§. 12.

Wenn ein vorschriftmäßig versichertes Gebäude nicht ganz abbrennt, so müssen diejenigen Theile desselben, die des gewesenen Brandes wegen neu gebauet werden müssen, in Absicht der Versicherung bey der Societät, nur nach solcher neuen Bauart, wie die abgebrannten Theile gehabt haben, abgeschätzt werden. Von den, zu der neuen Herstellung derselben, erforderlichen Kosten, muß alsdann die, der Societät obliegende Vergütung, in demselben Verhältniß bestimmt werden, nach welchem die, von dem alten Gebäude gegen ein neues, nach §. 8. zur Versicherung bey der Societät gestellte Summe bestimmt worden ist.

In Absicht der dabey geretteten Materialien, die dem Verunglückten angerechnet werden müssen, findet die, §. 10. gegebene Vorschrift statt, die also auch hier beobachtet werden muß.

Wenn aber nur eine Beschädigung eines Gebäudes durch Feuer entstanden ist, wobey keine gerettete Materialien vorkommen, so erhält der Verunglückte die, nach dem Verhältniß der Versicherungs-Summe ausgemittelten Kosten des Schadens, ohne Abzug.

§. 13.

Da ein Gebäude in der folgenden Zeit, nachdem es abgeschätzt, und bey der Feuer-Societät versichert worden, in einem schlechteren oder auch besseren Zustand kommen kann, als es bey der Abschätzung gehabt hat, indem Zeit, Gewerbe, und die Güte der in demselben verwandten Bau-Materialien, so wie die zu rechter Zeit angewandten oder versäumten Ausbesserungen auf den Zustand und die Dauer desselben Einfluß haben, demnächst aber auch, die Zeit-Umstände, durch höhere Arbeitslöhne, höhere Preise der Bau-Materialien und der Fuhren, demselben einen höhern Werth geben können; so muß darauf bey der, im Reglement vom 30sten May 1800. von 5 zu 5 Jahren verordneten Anfertigung der neuen Feuer-Kataster, mit aller Genauigkeit gesehen, die Beschaffenheit eines jeden Gebäudes sorgfältig geprüfet, und die vorherige Versicherungs-Summe des Gebäudes, es sey nun, daß sie der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes, oder der eingetretenen Zeit-Umstände wegen, erniedriget oder erhöhet werden müsse, darnach verhältnißmäßig berichtiget werden.

Uebrigens muß auch hier wiederum nach §. 8. das neue angenommene oder beybehaltene Verhältniß und der neue angenommene Preis der Materialien ausdrücklich bemerkt werden.

§. 14.

§. 14.

Von jedem abzuschätzenden Gebäude muß das Maaß der Länge, Breite und Höhe, in einem oder mehreren Stockwerken, nach Rheinländischem Maaß, und die Bauart desselben, bey jeder Abschätzung, richtig angegeben werden. Da es aber sehr weitläuftig seyn würde, wenn von jedem alten Gebäude einer Stadt, der Anschlag von den Kosten eines neuen Baues desselben, Behufs der Abschätzung, angefertiget werden sollte; so ist es zureichend, wenn nach jeden Orts Beschaffenheit der Gebäude, 3 würklich vorhandene Gebäude verschiedener Größe, nämlich der kleinen, mittlern und großen Größe, aus den verzeichneten Maaßen aller Gebäude, von einem und mehreren Stockwerken ausgesucht, und davon Zeichnungen und Normal-Anschläge zum neuen Bau angefertigt, und darin die Arbeits-Löhne aller Art, die Ankauf-Kosten der Materialien, und die Fuhren abgesondert, alsdenn aber diese, als die Summe der Kosten eines neuen Baues zusammengesetzt werden, demnächst auch noch die, wenn das Gebäude ganz abbrennte, dabey entstehende Kosten der Abräumung der Brandstelle, der Schutt-Fuhren, und anderer wegen des neuen Aufbaues eintretenden Nebenkosten, berechnet werden.

Aus diesen Normal-Anschlägen, und denen, einem Quadrat-Fuß der Grundfläche, der, in den Anschlägen enthaltenen Gebäude, zukommenden Kosten, können alsdann für die übrigen Gebäude von gleicher Bauart, und von der, einem der Normal-Anschläge am nächsten kommenden Größe, die Kosten der Maurer- und Zimmer-Arbeiten, der Materialien und Fuhren, nach dem Quadrat-Inhalt der Grundfläche, zum neuen Bau berechnet werden; die Tischler-Schlösser-Glaser-Anstreicher- und Töpfer-Arbeiten aber, nach dem wirklichen Bedarf jeden Gebäudes zugesetzt, und daraus, als dem Kostenbetrage des neuen Baues, der Werth des alten abzuschätzenden Gebäudes, verhältnißmäßig nach §. 8. ausgemittelt werden, endlich aber diesem noch die, vom Brande entstehenden Abräumungs-Schuttfuhren- und Neben-Kosten, nach dem Quadrat-Inhalt der Grund-Fläche des abzuschätzenden Gebäudes, zugesetzt werden, um die Versicherungs-Summe zu erhalten.

Da aber nach §. 15. des Reglements vom 30. May 1800, die Versicherungssummen entweder grade mit 100, oder mit 25, 50, und 75 Rthlr. abschließen müssen: so muß einer ausgemittelten Versicherungs-Summe, die nicht mit einer der gedachten Zahlen abschließt, jederzeit noch so viel zugesetzt werden, als zu Erreichung einer, von gedachten derselben am nächsten kommenden Zahl nöthig ist, um sie zur Eintragung in das Feuer-Kataster geschickt zu machen.

Die Normal Anschläge selbst müssen alsdann bey den Behörden, denen die Anfertigung der Feuer-Kataster obliegt, verwahrlich niedergelegt, bey jeder eintretenden neuen Abschätzung der Gebäude aber, hinter denselben, die etwanige Erhöhung der Arbeits-Löhne, im Verhältniß der vorigen z. B. um $\frac{1}{8}$tel oder $\frac{1}{5}$tel u. s. w. ausdrücklich bemerkt, und nachgetragen, imgleichen die Erhöhung der Materialien und Fuhrlöhne, so wie der Tischler- Schlösser- Glaser- Anstreicher- und Töpfer Arbeiten, ebenfalls entweder verhältnißmäßig oder nach ihrem wahren höheren Betrag, angezeigt, und der Richtigkeit wegen, damit sie fortdauernd der Maaßstab der Abschätzung, zu deren Versicherung bey der Feuer-Societät bleiben, von den Bau-Bedienten des Bezirks, attestiret werden.

Zu noch mehrerer Erleichterung des Abschätzungs-Geschäfts wird es beytragen, wenn alle Anschläge, wonach neue Städtische Baue und besonders nach einem Brande ausgeführt werden, und die Revisions-Protocolle der Bau-Bedienten, welche die geschehene Ausführung bestätigen, bey den Behörden aufbewahrt werden, worauf also, daß es geschehe, zu halten ist.

Signatum, Berlin, den 26sten August 1806.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß.

No.

No. CXV. Nähere Vorschrift, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpockenkrankheit in den Provinzen Kur- Neumark und Pommern zu beobachtenden Maaßregeln. De Dato Berlin, den 27sten August 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist, theils, weil die, zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungs-Mittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schaafheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte, bekannt zu machen und anzuordnen:

1. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thier-Arzneykundiger kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereyen sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheit Einhalt zu thun.

2. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden seyn, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außerdem Schadensersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr. den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferey auf 20 Rthlr. festgesetzt wird und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrläßigkeit,

keit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens, statt. Jedem Schäfereybesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8. Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist; so werden alle Besitzer von Schaafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eigenen Vortheilswegen, hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Signatum Berlin, den 27sten August 1806.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck.

No. CXVI. Rescript an das Stadtgericht zu Berlin: die näheren Modificationen der Ausübung des den Vermiether auf die Effecten des Miethers zustehenden Pfandrechte, namentlich in Absicht der Handwerker und Künstler betreffend. De Dato Berlin, den 28sten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Auf Euere bey Gelegenheit der von dem N. N. wider den N. N. erhaltenen Beschwerde erstatteten Bericht vom 9ten August 1804.

Das Verfahren in Executivis wider Handwerker und Künstler betreffend, geben Wir Euch nunmehr mit Bezug auf das vorläufige Rescript vom 20sten August ej. a. zu erkennen, daß Wir zwar aus überwiegenden Gründen es für bedenklich halten, das dem Vermiether zustehende Pfandrecht auf alle invecta et illata des Miethers einzuschränken; Wir aber doch nicht gestatten wollen, daß dasselbe, wie bisher geschehen zu seyn scheint, fernerhin in der Art gemißbraucht werde, daß der Vermiether oft den, den Vierfachen Betrag der Miethe übersteigenden Werth an Mobilien an sich genommen. Wir befehlen Euch daher, in vorkommenden Fällen, und besonders wenn es Handwerker, Professionisten und Künstler betrifft, darauf mit Strenge zu halten, daß dem Miether insofern er andere Mobilien besitzt, kein Handwerkzeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effecten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist.

Wenn in solchen Fällen über den Werth der Mobilien, oder des Handwerkzeuges, Streit entstehen sollte: so habt Ihr ohne alle processualische Weitläuftigkeit eine Taxe aufnehmen zu lassen, und darnach festzusetzen, welche Effecten dem Vermieter zur Sicherheit

zu belassen, wobey es sein unabänderliches Bewenden behalten muß. Uebrigens werdet Ihr stets Euch zu bemühen nicht unterlassen, den Vermieter in Güte zu disponiren, dem Professionisten so viel an Handwerkszeug zu belassen, als ihm, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist.

Sind ꝛc. Berlin den 28sten August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXVII. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Kurmark: nach welchen den geistlichen Inspectoren, Decanen, Erzpriestern oder Präpositen das Prädicat Superintendent beigelegt worden. De Dato Berlin, den 28sten August 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Antrag Unsers Geistlichen Departements ist durch Immediat-Ordre vom 4. d. M. festgesetzt worden, daß sämmtliche lutherische Geistlichen, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen führen, und bisher geistliche Inspectoren, Decanen, Erzpriester oder Präpositen genannt worden sind, das gleichförmige Prädikat

Superintendent

da, wo sie selbiges nicht schon gehabt haben, führen sollen. Wir lassen Euch solches hiermit zur Achtung und Nachricht bei den Inspections-Acten bekannt machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28sten August 1806.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve.

Müller.

Circulare
an sämmtl. Superintendenten der Churmark.

No. CXVIII. Rescript an das französische Obergericht: wegen Amortisation verloren gegangener Adreßzettel von Seiten des Schuldners ohne weitere Förmlichkeiten. De Dato Berlin, den 30sten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Eurem über die Anfrage des hiesigen Colonie-Gerichts

wegen des Verfahrens bey Provocationen auf Amortisation verlorengegangener Addreß-Zettel

unterm 16ten d. M. erstatteten Bericht haltet Ihr mit Recht dafür, daß es bloß der Amortisation des Addreß-Zettels von Seiten des Schuldners, ohne weitere Förmlichkeiten bedürfe. Der Hauptgrund für die Richtigkeit dieser von Euch geäußerten Meinung liegt indessen in der in dem Bericht übergangenen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 16. §. 126. nach welcher, wenn das Instrument abhänden gekommen, dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe vertritt. Hiernach ist daher das Französische Colonie-Gericht nunmehr von Euch zu bescheiden.

Sind ꝛc. Berlin, den 30sten August 1806.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck.

No.

No. CXIX. Rescript an das Stadtgericht zu Berlin:

wegen der von dem Vermiether zu beobachtenden Kündigungsfrist, wenn derselbe von dem Vertrage, wegen des Rückstandes zweier Miethszinstermine abgehen will. De Dato Berlin, den 30sten August 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd in Euerm Bericht vom 9ten May c. worin Ihr bei Anwendung des §. 298. Theil I. Tit. 21. des Allgemeinen Landrechts wegen Entrichtung des Pacht- und Miethszinses, bei Euch entstandene Bedenken vortragt und darüber belehrt zu werden wünscht, der Meinung:

daß es dem Vermiether wegen des Rückstandes zweier Zahlungstermine frei stehe, dem Miether nunmehro eine von ihm (dem Vermiether) selbst zu bestimmenden Frist, binnen welcher er die Wohnung zu verlassen habe, zu setzen, oder gegen ihn gerichtlich auf Räumung zu klagen.

Nach Eingang des hierüber von dem Kammergericht erforderten gutachtlichen Berichts wollen Wir Euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß dieser dem Wort Aufkündigung von Euch untergelegte, in dem Landrecht gar nicht gemeinte Sinn, eben so irrig ist, als Eure Anwendung des Landrechts und des Mieths-Edicts de 1754. in einem und dem nämlichen Fall, wenn von den Folgen des nicht bezahlten Miethszinses die Rede ist, wovon das Edict nichts enthält. Eure bisherige willkührliche Verfahrungsart, wornach Ihr eine Frist von ein und mehrern Tagen zur Räumung bestimmt habt, darf daher nicht ferner Statt finden; vielmehr ist künftig nach Vorschrift des Landrechts zu verfahren und dem Vermiether, welcher auf den Grund des §. 298. Tit. 21. P. 1. des Landrechts vom Miethsvertrage vor der bedungenen Zeit abgehen will, die contractsmäßige oder in deren Ermangelung die gesetzliche Kündigungsfrist nach §. 344. zu bestimmen, wenn aber im Vertrag zwar keine Dauer der Miethszeit, wohl aber gewisse Mieths-Zins-Zahlungs-Termine bestimmt worden, solche nach §. 341. festzusetzen. Sind ꝛc. Berlin den 30. August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXX. Anfrage der Ober-Amtsregierung zu Brieg

vom 19ten August 1806. und daraus ergangenes Rescript, wonach vor erfolgter Löschung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Post, wenn solche auch bereits durch Zahlung aufgehoben gewesen, die später eingetragenen Gläubiger nicht vorrücken, sondern vielmehr auch nach geschehener Zahlung noch mit Einwilligung des Schuldners anderweitige Cessionen vorgenommen werden können. De Dato Berlin den 31sten August 1806.

Auf einer zu unserer Jurisdiction gehörenden Herrschaft sind unter andern 8000 Rthlr. im Hypothekenbuche für den Geheimen Rath v. M. eingetragen, und vermöge Erbrechtes an die Herzoglich Sachsen Meinungsche Regierung-Räthin S. gediehen. Letztere hat nun durch ihren Special-Bevollmächtigten Landrath v. W. am 9ten Juny d. J. nicht nur gerichtlich erklärt, daß sie selbige von dem gegenwärtigen Besitzer richtig und baar ausgezahlt erhalten habe, sondern auch unter Quitung und Verzichtsleistung in deren Löschung im Hypothekenbuche gewilliget. Am 19ten July änderte indeß der Landrath von W. seine frühere Erklärung, bemerkte, daß die Zahlung der 8000 Rth. aus dem Depositorio des Reichsgräflich von Sch. Gerichts-Amts wäre geleistet

leistet worden, cedirte dem letztern sein Hypotheken-Recht förmlich und willigte in die Eintragung dieser Cession. Der Gutsbesitzer General-Lieutenant Gr. v. W. überreicht nunmehr das Original Schuld-Instrument und die gerichtlichen Verhandlungen vom 9ten Juny und 19ten July c. mit der Bitte, die Cession der 8000 Rthlr. für das Depositorium des eben gedachten Gerichts-Amtes im Hypothekenbuche zu vermerken. Er genehmigte hierdurch die am 19ten July c. erfolgte abändernde Erklärung des Landrath v. W. stillschweigend, und es würde daher in Rücksicht seiner hiebey nichts weiter zu erinnern seyn. Da indeß später eingetragene Gläubiger auf der Herrschaft vorhanden sind, für die es nicht gleichgültig ist, ob die vorstehende Post der 8000 Th. gelöscht oder anderweitig cedirt wird; so ist bei dem Vortrage dieses Gesuches das Bedenken aufgeworfen worden:

ob nicht durch die am 9ten Juny c. vom Schuldner unbedingt geleistete und eben so angenommene Zahlung das Hypotheken-Recht der Regierungs-Räthinn S. von selbst erloschen sey, so daß sie selbiges am 19ten July nicht mehr weiter cediren können? —

Nach denen früher von uns befolgten Grundsätzen, waren wir darinn einig, daß durch jede Aufhebung der Schuld selbst, mittelst Zahlung u. s. w. auch das zu deren Sicherheit bestellte Hypothekenrecht aufgelöst werde, weil sich eine Sicherstellung nicht weiter denken lasse, sobald die versicherte Schuld nicht mehr vorhanden sey, und wir würden hierdurch die nachgesuchte Eintragung einer Cession unbedenklich abgeschlagen haben. Das am 11ten August 1802. ergangene Allerhöchste Rescript (Archiv II. p. 473.) hat indeß unter den Mitgliedern unsers Collegii eine Verschiedenheit von Meinungen veranlaßt. Einige derselben leiten nemlich aus dem wörtlichen Inhalte dieses Rescripts den Folgensatz ab:

daß Hypotheken-Rechte überhaupt auf keine andere Art als blos durch Löschung im Hypothekenbuche aufgehoben werden können,

und glauben daher, daß die Regierungs-Räthinn S. der am 9. Juny c. erfolgten Zahlung ohngeachtet ihr noch eingetragenes Hypotheken-Recht mit Einwilligung des Gutsbesitzers anderweitig hat cediren können, ohne daß den später eingetragenen Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehe.

Die übrigen Mitglieder unsers Collegii wollen hingegen gedachtem Rescript zufolge des darinn bezogenen Gutachtens der Gesetz-Commission vom 10ten July 1802. blos auf den Fall der Confusion von Hypotheken-Rechten in der Person des verpflichteten Gutsbesitzers angewendet wissen, bleiben aber in Rücksicht aller übrigen Aufhebungs-Arten von Rechten bei den allgemeinen Grundsätzen der bisherigen Gesetze stehen, und nehmen diesem gemäß an, daß in vorliegendem Falle die später eingetragenen Gläubiger durch die unbedingt erfolgte, und eben so angenommene Zahlung der 8000 Rthlr. ein Recht erworben haben, die Regierungs-Räthin S. zu deren Löschung allenfalls im Wege Rechtens anzuhalten.

So viel ist gewiß, daß wenn sich der Gutsbesitzer die 8000 Rthlr. hätte cediren lassen, und selbige an das Reichsgräflich von Sch. Gerichts-Amtl. Depositorium wiederum anderweitig cedirt hätte, demnach gesuchten Cessions-Vermerke nichts im Wege stehen würde, da sich jedoch der Fall einer unbedingten Zahlung von dem einer Cession wesentlich unterscheidet, so haben wir zur Vermeidung irgend eines Fehlgriffs oder eines etwa künftig darüber entstehenden Prozesses Ew. Königl. Majestät diese unsere Bedenken hiermit ehrfurchtsvoll vortragen, und um Allerhöchste Belehrung über die Frage bittten wollen:

ob Hypotheken-Rechte durch eine vom Verpflichteten unbedingt geleistete und vom Berechtigten eben so angenommene Zahlung aufgehoben werden, so, daß die später eingetragenen Gläubiger auf deren Löschung dringen können, oder ob vor der wirklichen

lichen Löschung ein bereits aufgehobenes Hypotheken-Recht dennoch mit Einwilligung des gewesenen Schuldners anderweitig cedirt werden dürfe. Brieg, den 19ten August 1806.

Ad. No. CXX.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in Euerm Berichte vom 19ten d. M. aufgestellte rechtliche Bedenken, die Aufhebung von Hypotheken-Rechten betreffend, ertheilen Wir Euch zur Resolution, daß die Verhandlungen des Schuldners mit seinen Gläubigern intuitu der nachstehenden eingetragenen Gläubiger, so lange die Löschung bei dem Hypotheken-Buche nicht geschehen ist, durchaus negotia inter alios acta sind, und es, da das Hypotheken-Recht nur durch Löschung aufgehoben wird, von selbst spricht, daß den nachstehenden Creditoren auch nicht eher ein Recht erwachsen kann, mithin dem Creditori frei gestanden hat, da noch res integra gewesen, die gerichtliche Erklärung zu widerrufen.

Sind ꝛc. Berlin, den 31sten August 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXXI. Rescript an die Kammer zu Hamm: betreffend die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtnissen und namentlich von unbeweglichen Sachen.

De Dato Berlin, den 1sten September 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet die mittelst Eures Berichts vom 24sten April c. wegen eines den Armen zu Rees vermachten Grundstücks anhero gesandte Münstersche Regierungs-Acten in c. des römisch-katholischen Haus-Armen Fonds zu Emmerich wider den Heinrich Henrichsen, hierneben zurück, und ertheilen Wir Euch auf die in Euerm Berichte vom 20sten Februar c. gethane Anfrage wegen des zu solchen Vermächtnissen erforderlichen Consenses von Seiten des Staats, hierdurch zum Bescheid.

daß die Gesetze hierunter, was diesen Gegenstand betrifft, deutlich sind, und Ihr Euch darinn irret, daß gegen den Grundsatz:

daß Armen-Stiftungen den Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen, und zur Annahme eines Legats des Consenses nicht bedürfen, in drei Instanzien erkannt worden.

In Absicht der Nothwendigkeit der Einholung des Consenses überhaupt, verweisen Wir Euch auf das abschriftlich beikommende, einen ähnlichen Gegenstand betreffende, an die Heiligenstädter Kammer unterm 17ten July c. erlassene Rescript, und wornach Ihr Euch statt der dieserhalb unterm 2ten September pr. von Unserm Geistlichen Departement in Abwesenheit des Geistlichen Departements-Chefs ertheilten Bescheidung in Rücksicht der nähern Bestimmung des Anhangs z. Allg. Land-Recht §. 125. zu achten habt. Damit stehet aber die Frage, worüber in drei Instanzien erkannt worden, gar nicht in Verbindung.

Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, Schenkung u. s. w. die Bestätigung oder den Consens der Vorgesetzten geistl. Behörde einholen müsse, oder ob sie ein immobile, es sey per legatum oder quosit alio modo, aquiriren könne, sind zwei ganz verschiedene Fragen, wovon die letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse ad pias causas gar nicht entschieden werden kann. Dabei müssen vielmehr die Gesetze, wegen Alienation der Grundstücke ad manus mortuas

tuas zum Grunde gelegt werden. Daher ist auch zufolge der beigelegten Acten der Armen-Fonds zu Emmerich in drei Instanzen ganz rechtlich zur Abtretung des ohne Consens acquirirten immobilis condemnirt, wobey Wir nur beyläufig bemerken, daß der Verkauf vor Publication des Landrechts geschehen, also nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden mußte. Jetzt nach Publication des Allg. Landrechts kommt es zwar auf die vorherigen Verbots-Gesetze nicht an, es ist aber darunter im Landrechte nichts abgeändert, sondern die Verbots-Gesetze: daß ohne Consens kein Grundstück ad manus mortuas alienirt werden könne, bestehen noch:

Es sollen nemlich nach §. 83. und 84. P. II. Tit. 6. des Allg. Land-Rechts:

Corporationen und Gemeinen bei Strafe der Nullität ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden.

und nach §. 193. Tit. XI. P. 2. sind die vom Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

Nach allem diesem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten Stellen des Landrechts dahin zu declariren, daß wenn die Vermächtnisse, Schenkung ꝛc. Grundstücke betreffen, die Vorschrift des Landrechts P. II. Tit. 6. §. 81. — 84. beobachtet werden muß. Hiernach habt Ihr in künftigen Fällen zu verfahren, und Wir sind ꝛc. Berlin den 1. September 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

No. CXXII. Circulare wegen Auswechselung der unbrauchbar gewordenen Tresorscheine. De Dato Berlin, den 2ten September 1806.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich der Fall, daß ein Tresor-Schein bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit beschmutzt oder zerknittert wird, höchst selten vorkommen wird; so sind doch Anfragen geschehen, wie es mit Auswechselung der unkenntlich und unbrauchbar gewordenen Tresor-Scheine zu halten seyn werde, und Wir lassen Euch daher zu Eurer eigenen Achtung und zur Instruirung Eurer Rendanten hiermit folgendes über diesen Gegenstand eröffnen:

Ist ein Tresor-Schein durchaus unbrauchbar, welches den Fall der gänzlichen Unkenntlichkeit einschließt: so muß der Präsentant damit an das Realisations-Comtoir gewiesen werden. Hat der Rendant außer diesem Fall ein Bedenken über die Aechtheit des Papieres; so darf er sich von dem Präsentanten nur die Bescheinigung, daß dieses Papier von ihm zur Casse gegeben sey, verschaffen, und seiner Behörde, an welcher der Schein demnächst gelangt, die Verification überlassen. Sind ꝛc.

Gegegen Berlin den 2. Septbr. 1806.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Voß. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

An
sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Kammern- und Accise-Deputationen, wie auch an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen.

No.

No. CXXIII. Circulare, wie die Gewerkſtreitigkeiten zu entſcheiden. De Dato Berlin den 9. Septbr. 1806.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſtſelbſt mittelſt Kabinets-Ordre vom 19ten v. M. wiederholentlich zu erklären geruhet, daß über Beeinträchtigungsſtreitigkeiten der Gewerke unter ſich, keine Prozeſſe ſtatuirt, vielmehr ſelbige nach Regierungs-Maximen die den Vortheil des Publikums, die Belebung der Induſtrie und den Nahrungsſtand der Innungen betreffen, exaequo et bono, von Unſerm General-Directorium, an welches zu dem Ende von Euch jedesmal, mit gründlichem Gutachten zu berichten iſt, arbitirt werden ſollen. Wir befehlen Euch daher, Euch hiernach bei vorkommenden Fällen genau zu achten und Sind ꝛc.

Berlin, den 9ten Septbr. 1806.

Auf Special-Befehl.

No. CXXIV. Reſcript an die Regierung zu Bialyſtock: wegen Beſtimmung der Friſten bei Subhaſtationen. De Dato Berlin den 10ten September 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Mit Remiſſion der mittelſt Bericht vom 22ſten July c. eingeſandten Subhaſtations-Acten des Kreisgerichts zu Bielsk, das daſelbſt sub. no. 12. belegene Grundſtück betreffend, geben Wir Euch zu erkennen, daß Eure Meinung die Anwendung der Gerichtsordnung P. I. Tit. 52. §. 30. und des Circulars vom 3ten May 1804. betreffend ganz unrichtig iſt. Letzteres beſagt ausdrücklich:

> daß bey Subhaſtation ſtädtiſcher Grundſtücke die nemlichen Grundſätze wie bey Veräußerung kleiner Ruſtical-Beſitzungen anzuwenden.

Die Gerichts-Ordnung §. 30. beſtimmt in Abſicht des Werths der Ruſtical-Beſitzungen kein Quantum, und kann alſo aus der Faßung des ganzen §. nur angenommen werden, daß von einem Werth unter 2000 Rthlr. und über 50 Rthlr. die Rede ſey. Wollte man dieſes nicht annehmen, ſo würde bey jedem Fall, wo das Grundſtück zu 200 Rthlr. oder 500 Rthlr. u. ſ. w. taxirt worden, immer der Zweifel entſtehen:

> welche Friſt bey der Subhaſtation zu beſtimmen?

wenigſtens eben ſo viel Grund ſeyn, eine Ruſtical-Beſitzung zu 200 Rthlr. als eine zu 800 Rthlr. für eine kleine Beſitzung zu halten.

Wenn nun gleich hiernach die angeſtellte Nullitäts-Klage per Decretum verworfen werden müßte, ſo tritt doch der von Euch in dem Bericht ganz überſehene Klage-Grund ein, weshalb dem Kläger das rechtliche Gehör nicht zu verſagen iſt. Es ergeben nemlich Acta. Fol. 49. daß der Magiſtrat unterm 31ſten Januar c. das Creisgericht requirirt hat, die Adjudication bis ult. May c. auszuſetzen. Da das Creisgericht als judex requiſitus die Subhaſtation veranlaßt hatte, ſo iſt es auf keine Weiſe zu begreifen, wie daſſelbe ſich anmaaßen konnte, gegen den Willen des judicii requirentis mit der Adjudication zu verfahren; ihm ſtand durchaus keine Cognition darüber zu, ob die Subhaſtation den Fortgang behalten, ob das Grundſtück für das Licitatum zugeſchlagen, oder ein Anſtand damit genommen werden ſollte, ſondern es mußte ſich lediglich nach dem Willen und Verlangen des Requirenten richten.

Statt der zur Competenz des Creisgerichts gar nicht geeigneten Verfügung vom 18ten Januar c. hätte es dem Magiſtrat als Requirenten von dem in ultimo term. diſtractionis erfolgten Licitato Nachricht geben, und um weitere Erklärung nachſuchen ſollen.

Da

Da daſſelbe hiernach ganz incompetenter verfahren, muß es ſich die daraus entſtehende nachtheilige Folgen ſelbſt zuſchreiben. Ihr habt daher das Kreisgericht zu beſcheiden, daß auf die bey dem Juſtiz-Departement angebrachte Beſchwerde die nachgeſuchte Verwerfung der Nullitäts-Klage nicht verfügt werden könne. Sind ꝛc.

Berlin, den 10ten September 1806.

Auf ꝛc. ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad. No. CXXIV.

Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl vom 30. Juny d. J. zufolge überreichen wir anliegend allerunterthänigſt

die von dem Kreisgericht zu Bielsk avocirten Grund- und Hypotheken-Acten über das in der Bialyſtocker Straße daſelbſt ſub No. 12 belegene Grundſtück.

Es befinden ſich in demſelben zugleich diejenigen Verhandlungen, welche die Subhaſtation dieſes Grundſtücks betreffen, und fol. 54 die Adjudicatoria vom 8. Februar d. J. auf deren Annulirung in Sachen Johann v. Makacewiczſche Erben wider den Rochus Kazanowski geklagt worden iſt. Das Kreisgericht zu Bielsk hält dieſe Nullitäts-Klage für unzuläſſig. Es glaubt mit Bezug auf die Verordnung vom 3. Mai 1804 Abſchnitt V. bei der Subhaſtation legal verfahren zu haben, und hat daher in der bey Ew. Königl. Majeſtät eingereichten Vorſtellung vom 9. Juny d. Jahres darauf angetragen:

die Kläger mit ihrer grundloſen Nullitäts-Klage per reſcr. zur Ruhe zu verweiſen.

Die Illegalität des Subhaſtations-Verfahrens iſt dem Kriegsgericht zu Bielsk aber ſchon in unſerm fol. 65 gedachter Acten befindlichen Reſcripte vom 18. März d. J. eröffnet worden. Und man darf nur die Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 52. §. 30 mit den Reſcripten:

1) vom 19. Dec. 1796. Stengels Beyträge, Band IV. pag. 302. und

2) vom 3. März 1800. Neues Archiv, Band I. pag. 26.

zuſammenhalten, um ſich davon zu überzeugen.

Das erſtere an das Altmärkſche Obergericht unterm 19. December 1796 erlaſſene Reſcript. fand es gar nicht rathſam, bey ſtädtiſchen Grundſtücken, zwiſchen Immobilibus bis zu 2000 Rthl. und Fundis von 50 Rthlr. oder weniger einen Unterſchied zu geſtatten. Nur erſt, als die Warſchauer Regierung unter dem 14. Februar 1800 wegen Veräußerung einer Synagogen-Bank anfrug, wurde durch das Reſcript vom 3. März 1800 genehmigt:

daß bey kleinen ſtädtiſchen Gerechtigkeiten, deren ungefährer Werth 50 Rthlr. nicht überſteigt, nach Anleitung desjenigen verfahren werde, was §. 30. Tit. 52 der allgemeinen Gerichts-Ordnung in Abſicht der Veräußerungen der kleinen Ruſticalbeſitzungen von gleichem Werth feſtgeſetzt iſt.

und zugleich nachgegeben,

daß dieſe Beſtimmung auch auf kleine ſtädtiſche Grundſtücke, deren Werth nicht über 50 Rthlr. geſchätzt werden kann, angewendet werde.

Der Eingang zu der Verordnung vom 3. Mai 1804 beſagt es, daß hierin mehrere früher einzeln ergangene nähere Beſtimmungen geſetzlicher Vorſchriften zuſammengefaßt worden ſind. Und ſo iſt denn auch in dem Abſchnitt V. dieſer Verordnung jenes Reſcript vom 3. März 1800 wieder aufgenommen worden, ohne daß es dabei die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſeyn kann, jener Beſtimmung eine weitere Ausdehnung geben zu wollen. Hieraus folgte, daß, wenn die Verordnung vom 3. Mai 1804

von

von kleinen ſtädtiſchen Grundſtücken redet, hierunter nur ſolche verſtanden werden können,

deren Werth die Summe von 50 Rthlr. nicht überſteigt.

Auf alle Fälle vermag dieſelbe aber wohl nicht, auf ſtädtiſche Grundſtücke gedeutet zu werden, deren Werth bey der Abſchätzung auf 730 Rthlr. herausgebracht worden iſt. Und da alsdann der allegirten Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 52. §. 30. gemäß auf die ganze Subhaſtations-Friſt drei Monate gerechnet werden, und die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern viermal erfolgen ſollen: ſo ergiebt ſich rückſichtlich auf die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts P. I. Tit. II. §. 384. No. 2 und 3 von ſelbſt, daß die angeſtrengte Nullitätsklage zuläſſig iſt, da nur eine 9wöchentliche Subhaſtations-Friſt gerechnet, und die Bekanntmachung nur 3mal in den Intelligenz-Blättern veranlaßt wurde.

Die Anlage, welche wir, ſo wie ſolche bey Ew. Königl. Majeſtät eingegangen, originaliter zurückſenden ſollten, hat dem allerhöchſten Reſcripte nicht beigelegen, daher wir uns auch außer Stande befinden, dieſelbe hier wieder beyzufügen.

Bialyſtok, den 22. July 1806.

Zur Neuoſtpreußiſchen Regierung verordnete, Präſident, Director und Räthe.

No. CXXV. Circulare an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegien: wegen des Verbots des Ankaufs oder Eintauſches von Fourage von den Schirrmeiſtern oder Knechten der Mobilen-Armee und ihres Trains. De Dato Berlin, den 15ten September 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben durch eine unterm 8ten d. M. erlaſſene Cabinets-Ordre zu verfügen geruhet, daß das Verbot des Ankaufs oder Eintauſches von Fourage von den Schirrmeiſtern oder Knechten der mobilen Armee und ihrer Trains bey Androhung von Zuchthaus und Veſtungsſtrafen ernſtlich erneuert, und dabey ſämmtlichen Einwohnern des Staats zur unverletzlichen Pflicht gemacht werden ſoll, denjenigen Schirrmeiſter oder Knecht, welcher Getreide, Heu oder Stroh zum Verkauf oder Eintauſch anbietet, ſogleich dem ihm vorgeſetzten Officier zur Beſtrafung anzuzeigen. Es ergehet darauf an Euch der Befehl, Eure Untergerichte nach dem Inhalt dieſer allerhöchſten Ordre zu inſtruiren; wobey zur Nachricht dient, daß die allgemeine Bekanntmachung durch die ꝛc. Cammern verfügt worden. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten September 1806.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeyer. Maſſow.

No. CXXVI. Reſcript an die Neumärkſche Regierung und an das Conſiſtorium zu Cüſtrin, daß die Kirchen-Patronen bei vorfallenden Bauten und Reparaturen nur ſubſidiariſch zur unentgeldlichen Lieferung des Holzes ſchuldig ſind, wenn die Kirchen nicht ſelbſt aus eigner Holzung den Holzbedarf geben können. De Dato Berlin, den 19ten September 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt in Euerm Bericht vom 22. v. M. angefragt:

ob die Kirchen-Patronen, welche zum Bau oder zur Reparatur der Kirchen die Materialien an Holz, Steinen und Kalk nach den Geſetzen unentgeldlich zu geben verbunden ſind,

auch dann das erforderliche Holz hergeben müssen, wenn auch die Kirchen eigene Heiden besitzen?

Hierauf wollen wir Euch zum Bescheid eröffnen, daß die Verordnung vom 7ten Februar 1711, welche sich auf eine alte Observanz gründet, immer zum voraus setzt, daß eine Kirche die Materialien an Holz, Steinen und Kalk in natura nicht habe, und es daher keinen Zweifel leidet, daß, wenn die Kirche eigne Heiden besitzt, woraus das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz genommen werden kann, die Pflicht des Patrons, welche revera nur subsidiarisch ist, alsdann cessirt.

Hiernach ist also in vorkommenden Fällen zu verfahren, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 19. September 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow.

No. CXXVII. Rescript an die Pommersche Regierung zu Stettin: wonach das Referendariat bei Volljährigen nicht die Aufhebung der väterlichen Gewalt bewirkt. De Dato Berlin, den 20sten September 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc Auf Euern Anfrage-Bericht vom 28sten August c.

ob das Referendariat ein solches Amt sey, wodurch Volljährige von der väterlichen Gewalt befreit werden?

bescheiden Wir Euch, daß diese Frage verneinend zu beantworten ist, weil

1) das Amt, welches ein Referendarius bekleidet, eigentlich nur die Vorbereitung zu seiner künftigen Bestimmung im Staat ist,
2) der §. 212 b. Tit. II. Th. II. des Landrechts nur festsetzt, daß die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters durch Gebung des Tisches und sonst bei der Bestimmung des §. 212 a. keinen Unterschied macht, daraus folgt, daß wenn wie bei einem mit keiner Besoldung versehenen Referendario der ganze Unterhalt dem Vater zur Last fällt, ein solcher die Bestimmung des §. 212 a. abändernder Unterschied nicht statt findet,
3) die analogische Anwendung des §. 90. des ersten Anhangs zum Landrecht um so unbedenklicher eintreten muß, als ein Officier, bevor er zu dem darin genannten Posten avancirt, gleichwohl schon mit einem festen Gehalt versehen ist, welches ein Referendarius gar nicht bezieht.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. September 1806.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck.

No. CXXVIII. Publicandum wegen Bestrafung der Münzverbrecher, besonders des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Preußischen Stempel. De Dato Charlottenburg den 20sten September 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen.

Seit geraumer Zeit haben Wir mit gerechtem Unwillen bemerkt, daß in Unsern Staaten falsche Münz-Sorten allerley Art in Umlauf gebracht sind, und daß Fabriken im Auslande sich sogar ein eigenes Gewerbe daraus gemacht haben, nachgemachte Scheide-Münzen unter Unserm Stempel zu prägen, die dann durch Schleich-Händler zu Wasser und zu Lande eingeführt und in Umlauf gebracht sind. Unser General-ꝛc. Directorium hat von Zeit zu Zeit das Publi-

kum hiervon unterrichtet, daſſelbe mit den Kennzeichen der entdeckten falſchen Scheidemünzen bekannt gemacht, und vor deren Annahme gewarnt. Beſonders ſind alle Schiffer unterm 23ſten Juny 1801 durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen, auch durch andere paſſende Mittel ernſtlich erinnert worden, des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Unſerm Stempel, ſich ganz zu enthalten.

Das dennoch fortgeſetzte Gewerbe jener Frevler, welche alle Künſte aufbieten, die falſche Münze heimlich einzubringen, und ſie im Lande zu verbreiten, macht es aber nothwendig, die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 252 bis 269 über die Münzverbrechen enthaltenen Strafgeſetze zu ergänzen und näher zu beſtimmen. Wir verordnen daher hiermit:

§. 1.

Ein jeder, dem Münzen von unrichtigem Gepräge oder falſchem Schroot und Korn zu Händen kommen, iſt verbunden, ſie ohne Zeitverluſt der Polizey-Obrigkeit des Orts zu überliefern.

§. 2.

Jede Münze von unrichtigem Gepräge oder falſchem Schroot und Korn, welche in hieſigen Landen gefunden wird, ſoll ſogleich in Beſchlag genommen, an die Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz ohne Verzug abgeliefert, und dem Beſitzer nur in dem Falle, wenn er keiner Theilnehmung an dem Münzverbrechen verdächtig iſt, der Metallwerth in Unſerm groben Courant vergütet werden. Dieſe Vergütung hat auch ein jeder zu erwarten, der unächte Münzen unter Preußiſchem Stempel, ſobald ſie ihm zu Händen gekommen ſind, an die Policey-Obrigkeit des Orts freywillig abliefert. Die Polizey-Obrigkeit muß ſie alsdann ſchleunig an die Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz zur nähern Verfügung befördern.

§. 3.

Wer eine im Verkehr an ihm gekommene unächte Münz-Sorte wiſſentlich für ächt ausgiebt, ſoll um den vierfachen Nominal-Werth derſelben, und überdies mit einer Geld-Buße bis auf Funfzig Thaler, oder mit einer verhältnißmäßigen Leibes-Strafe belegt werden.

§. 4.

Zur Verhütung der Gefahr des Publikums, muß jeder Unterthan, der von Verfertigung unächter Münze im Lande oder von deren Umlaufe glaubhafte Nachricht hat, der Polizey-Obrigkeit des Orts ohne Verzug davon Anzeige machen. Wer dies unterläßt, ſoll, nach dem Grade ſeiner Fahrläßigkeit und nach Verhältniß des dadurch entſtandenen Nachtheils, mit Geldbuße bis Funfzig Reichsthaler oder verhältnißmäßiger geſchärfter Leibesſtrafe belegt werden. Dagegen ſoll demjenigen, welcher dieſe Bürgerpflicht erfüllt, der halbe Betrag deſſen, was der Staat an Geld-Strafen oder Confiskationen wirklich erhält, zur Belohnung überlaſſen und ausgezahlt werden.

§. 5.

Wer zu Verbreitung unächter Münze in das Publikum aus Eigennutz oder ſonſt vorſätzlich Hülfe geleiſtet hat, der ſoll dem Thäter gleich beſtraft werden.

§. 6.

Kaufleute, Rehder, Schiffer und Frachtfuhrleute haften für die Geldſtrafen, wegen der von ihren Leuten, bei Gelegenheit der denſelben übertragenen Geſchäfte, begangenen Münzverbrechen und für die dadurch veranlaßten Unterſuchungs-Koſten.

§. 7.

Schiffe oder Fuhrwerke, mit welchen der Schiffer oder Fuhrmann unächte Münzen wiſſentlich in das Land gebracht, oder ſie, innerhalb deſſelben, von einem Orte zum andern geſchaft

hat, sollen mit den Frachtgeldern, für verfallen erklärt werden.

§. 8.

Sind unächte Münzen unter Waaren versteckt, um sie heimlich ins Land zu bringen, oder von einem Orte im Lande zum andern zu schaffen; so sollen dergleichen Waaren ebenfalls confiscirt werden.

§. 9.

Alle Instrumente, welche zu einer unerlaubten Verfertigung von Münzen gebraucht oder bestimmt sind, werden gleichfalls confiscirt.

§. 10.

Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, jedoch ohne Verfälschung des innern Gehalts, Münzen zum Umlauf schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwey- bis vierjährige Strafarbeit verwirkt und außerdem eine Geld-Buße, welche dem zehnfachen Betrage der von ihm angefertigten Münzen, nach deren Nominalwerthe, gleich ist.

§. 11.

Die Hälfte dieser Strafe trift denjenigen, welcher zu einem solchen eigenmächtigen Münzen, das Gepräge eines andern Staats mißbraucht.

§. 12.

Wer aber Landesherrliche oder andere im Lande cursirende Münzen nicht nur eigenmächtig prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, der soll mit vier- bis zehnjähriger Strafarbeit nebst Züchtigung belegt werden. Außerdem muß er den zehnfachen Betrag der verfertigten Münzen nach deren Nominal-Werthe zur Strafe entrichten.

§. 13.

Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen unächter Münzen ins Publikum gebracht, und ist dadurch dem Handel und Kredit der Unterthanen des Staats ein etheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Leibesstrafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Strafarbeit geschärft werden.

§. 14.

Wer wegen Münzverfälschung schon zur Strafe verurtheilt ist, dieselbe aber dennoch zum zweitenmale verübt, soll, außer der Geldbuße öffentlich am Schandpfahle gezüchtiget und mit lebenswieriger Strafarbeit belegt werden.

§. 15.

Münzbediente, welche absichtlich den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Münzen verringern, und dadurch den Landesherrn und das Publikum vervortheilen, sollen mit dieser letzten Strafe belegt werden.

§. 16.

Hat jemand unter einem im Lande nicht kursirenden Stempel, falsche geringhaltige Münze ausgeprägt, so trift ihn drey- bis sechsjährige Strafarbeit.

§. 17.

Wer zwar falsche Münzen geprägt, aber sie noch nicht zum Umlauf im Lande gebracht hat, wird nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen Verbrechen bestraft.

§. 18.

Wer unächte Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge vom Auslande in die hiesige Staaten zum Umlauf bringt, soll mit Staupenschlag, lebenswieriger Vestungs-Arbeit und mit Confiskation seines ganzen Vermögens bestraft werden, wenn gleich der innere Gehalt der ins Land gebrachten unächten Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge mit der im Lande kursirenden, übereinstimmt.

Eine Lebens-Strafe, jedoch mit Vorbehalt Landesherrlicher Begnadigung, findet sogar in dem Falle statt, und kann auf selbige erkannt werden, wenn die unter nachgemachtem Landes-

herrlichen Stempel eingebrachte unächte Münze von geringerem Gehalt, als die im Lande kursirende, und die eingebrachte Summe beträchtlich ist, oder wenn mit der Einbringung solcher falschen Münze eine Wiederholung des schon einmal bestraften Verbrechens von einer und eben derselben Person verbunden ist.

Die Schätzung der Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit einer Summe, wird dem Arbitrio des Richters überlassen.

§. 19.

Der Einbringer unächter Münzen von nachgemachtem fremden Gepräge, wovon den ächten der Umlauf in den hiesigen Staaten Landesherrlich verstattet ist, soll, dafern deren innerer Gehalt mit den ächten übereinstimmt, nur nach §. 11. wenn solcher aber geringer ist, nach §. 12. und 13. bestraft werden.

§. 20.

Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, soll den zehnfachen Betrag des dadurch sich verschafften Gewinns zur Straf-Casse erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwey- bis sechsjährige Strafarbeit mit Züchtigung leiden.

§. 21.

Ist derjenige, welcher sich eines der Verbrechen §. 10. bis 20. inclusive, schuldig gemacht hat, ein Jude, so wird er, außer den daselbst bestimmten Strafen, des ihm bisher vom Staate gegönnten Schutzes verlustig.

§. 22.

Wer Landesherrliche Münzsorten gegen ein ausdrückliches Verbot einschmelzt, wird gleich demjenigen bestraft, der dem Staate die schuldigen Abgaben betrüglicher Weise vorenthält.

§. 23.

Wer verrufene Scheidemünze oder andere schlechte Münz-Sorten aus Gewinnsucht ins Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiskation derselben und mit Erlegung des doppelten Betrages nach dem Nominalwerthe der eingebrachten Summe bestraft werden.

§. 24.

Wer Tresor-Scheine, Banknoten, Pfandbriefe, Aktien oder Schuld-Verschreibungen, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere unter das Publikum wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsche Münzen unter Landesherrlichem Gepräge verfertigt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 25.

Die Verfälschung der von den öffentlichen Cassen angefertigten und mit deren Siegel versehenen Geld-Beutel oder Pakete, wird gleich einer Münzverfälschung bestraft.

§. 26.

Wer auswärtige Banknoten, Pfand-Briefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht oder nachmacht, soll drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erleiden. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf; so findet nur die Hälfte dieser Strafe statt.

§. 27.

Niemand, besonders kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, darf ohne schriftlichen Befehl eines Landes-Collegiums, oder der Obrigkeit, unter welcher er steht, Instrumente zum Münzen, noch Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehmen, noch dergleichen an einen andern, als an das Landes-Collegium der Provinz, oder an die Obrigkeit, von welcher er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfang-Schein abliefern, widrigenfalls er, nach Verhältniß der daraus

für den Staat oder das Publikum entstandenen Gefahr, mit dreymonatlicher bis zweyjähriger Strafarbeit belegt werden soll.

§. 28.

Die Obrigkeiten jeden Orts, sämmtliche Accise-Officianten, Kreis- und Landreuter, werden auf das hausirende Gesindel, und vorzüglich auf die herumziehenden Kleiderhändler aufmerksam gemacht, da diese sich bisher vorzüglich mit Einwechselung solcher unächten Münzen abgegeben haben. Die Officianten müssen keine Gelegenheit versäumen, bei diesen Leuten die nöthigen Visitationen anzustellen.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Accise- und Zoll-Directionen, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Gerichten, strenge auf Beobachtung dieses Gesetzes zu achten und zu wachen. Erstere haben dasselbe innerhalb Unserer Staaten überall durch öffentlichen Anschlag, durch Einrückung in die inländischen Zeitungs- und Intelligenz-Blätter und durch die andern gesetzmäßigen Mittel, auf das allgemeinste bekannt machen, auch in Unsern Seestädten mit den erforderlichen Uebersetzungen anschlagen und zur Kenntniß der ausländischen Schiffer bringen zu lassen. Alle oberen Behörden sollen die ihnen untergeordneten Accise-, Zoll- und Polizey-Bedienten, Land-, Kreis- und Polizey-Reuter zur genauesten Wachsamkeit anweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. September 1806.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Angern. v. Dietherdt. v. Stein.

No. CXXIX. Rescript an das Kammergericht: wegen Suspension der Militair-Prozesse bei Ausrückung der Armee ins Feld. De Dato Berlin, den 21sten September 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da der größte Theil der Armee bereits ins Feld gerückt ist, so wird es nothwendig, nicht nur alle Prozesse gegen die auf den Feldetat gesetzten Militair-Personen und gegen alle diejenigen, die Amts oder Berufs halber der Armee folgen, deren Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, zu suspendiren, sondern auch Vorkehrungen zu treffen, daß diesen Personen in ihrer Abwesenheit in ihren Rechtsangelegenheiten auf keine Weise präjudicirt werde. Zu dem Ende haben Wir Allerhöchst selbst in der an den Groß-Canzler ergangenen Cabinets-Ordre vom 17ten d. M. festzusetzen befunden, daß die auf diesen Fall in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 20. §. 9. bis 12. enthaltene gesetzliche Vorschriften und die am 3ten September 1792 ergangene Verordnung, wie es in Rechts-Angelegenheiten der ins Feld gerückten Militair-Personen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden soll,

Mylii Corp. Constit. Tom. IX. S. 1067. No. L. XVI.

mit vollkommener Wirkung eintreten, die Landes-Justiz-Collegia und Untergerichte auf deren Befolgung angewiesen, und dieser Allerhöchste Befehl öffentlich bekannt gemacht werden soll. Dieses geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, mit der Anweisung, Euch selbst hiernach auf das genaueste zu achten, die von Euch ressortirende Untergerichte zur Befolgung der erwähnten Verordnungen zu instruiren, und den Allerhöchsten Befehl durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen.

Hiebei dient zur Nachricht und Achtung:

1.

Derjenige Tag ist pro termino publicationis der Verordnung anzunehmen, an welchen solche in den öffentlichen Blättern der Provinz bekannt gemacht worden.

2.

In Absicht der in der Garnison zurückbleibenden Frauen der Unterofficiers und Gemeinen hat es bei dem Rescript vom 24sten May 1890

Mylii Corp. Const. m. Tom. VIII. S. 2937. No. XXXII.

dahin sein Bewenden, daß diese Frauen an dem Ort oder in der Stadt, wo statt der ausmarschirenden keine andere Garnison einrückt, und also kein anderweitiges Militair-Gericht vorhanden ist, der Civiljurisdiction des Orts in erster Instanz so lange unterworfen seyn sollen, bis das Regiment oder Bataillon, zu welchem sie gehören, aus dem Felde zurückkehrt.

3.

Die Suspension der Militair-Prozesse kann nicht auf facta illicita der in den Garnisonen zurückbleibenden Eheweiber und Kinder der Soldaten und der daraus entstehenden Verbindlichkeiten, mithin auch auf Injurien-Sachen, die nach dem Ausmarsch vorgefallen, nicht ausgedehnt werden. Es können ferner Eheweiber der Militair-Personen, welche bürgerliches Gewerbe treiben, in Rechtssachen, welche aus diesem Gewerbe entspringen, und sich darauf beziehen, auf die Verordnung vom 3ten Septbr. 1792 sich nicht berufen. Auch andere Personalklagen gegen solche Personen, besonders wenn sie aus Geschäften entspringen, die erst nach dem Ausmarsch erfolgt, können eingeleitet und entschieden werden. Findet sich aber bey der Instruction, daß das Interesse des Vaters oder Ehemannes subversire, so muß die Suspension des Prozesses eintreten.

Diesem gemäß können auch Klagen wegen rückständiger Hausmiethe oder Räumung des Quartiers entschieden werden, und nur dann, wenn der eingeklagte Miethszins sich auf die Zeit vor dem Ausmarsch erstreckt, gegen diesen Theil der Forderung aber Einwendungen oder Gegenforderungen gerügt werden, wobei eigene Handlungen der abwesenden Militair-Personen vorkommen, muß in Ansehung dieses Theils des Prozesses ad instantiam der verklagten Ehefrau die Sache in suspenso bleiben, wegen des Rests der Forderung kann dagegen ein Urthel abgefaßt, überhaupt auch das etwanige Retentions-Recht des Vermiethers ohne alle Einschränkung geltend gemacht werden.

4.

Da nach §. 12. der Verordnung vom 3ten September 1792 bei allen Arten von Aufgeboten eine Präclusion der dabei interessirenden Militair-Personen nicht statt findet, so versteht sich von selbst, daß auch bei nothwendigen Verkäufen außer dem Fall eines Concurses durch Execution, die Edictal-Citation unbekannter Real-Gläubiger, wie solche im Rescript vom 30sten July 1787

Mylii Corp. Const. Tom VIII. S. 1525. No. L. XXXII.

vorgeschrieben ist, in praejudicium solcher Interessenten effectum praeclusionis nicht haben könne. Inzwischen folget daraus noch nicht, daß dergleichen Subhastationen ganz zu suspendiren, sondern nur, daß wenn der Extrahent auf deren Verhängung bestehet, den unter den unbekannten Real-Prätendenten befindlichen Militair-Personen in den Proclamatibus competentia vorzubehalten, und im Licitations-Termin den sich meldenden Käufern zu eröffnen, daß die abzufassende Adjudicatoria gegen unbekannte Real-Gläubiger aus dieser Classe keine Sicherheit gewähre, vielmehr es des Käufers Sache seyn werde, allenfalls nach wiederhergestellter Ruhe ein besonderes Aufgebot gegen dieselben zu extrahiren.

5.

Des im §. 17. No. 2. der Verordnung

nung vom 3ten September 1792 erwähnten Vorbehalts bedarf es nicht, wenn nachgewiesen werden kann, daß unter den nach Provinzial-Gesetzen bei Immobilien an das Ver- Wiederverkaufs- oder Retract-Recht Anspruch habenden keine Militair-Person begriffen sey.

6.

Die Vorladung abwesender Ehemänner per edictales Behufs der Trennung der Ehe kann fernerhin erfolgen, es muß jedoch bei den eingehenden Desertionsklagen die Prüfung der pro fundanda intentione nachzuweisenden Umstände mit vorzüglicher Genauigkeit angestellt, und besonders mit darauf gerichtet werden, ob etwa Vermuthungen vorhanden sind, daß der Entwichene sich zur Armee gewendet, in welchem Fall die Edictal-Citation zur Zeit nicht statt findet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten September 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. CXXX. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Stettin: wegen Auslegung der in der Criminal Ordnung §§. 156. 157. gebrauchten Ausdrücke: „Aufschneidung und Obduction." De Dato Berlin, den 2ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die mittelst Berichts vom 12ten v. M. geschehene Anfrage:

ob in den §§. 156. und 157. der neuen Criminal-Ordnung die Ausdrücke Aufschneidung und Obduction als Synonima gebraucht sind?

lassen Wir Euch zum Bescheide ertheilen, daß nach dem deutlichen Inhalt der §§. 156. und 157. in den darin bestimmten Fällen, in welchen eine Aufschneidung oder Section des Körpers verordnet worden, unter diesen Ausdrücken die §. 164. vorgeschriebene vollständige Obduction verstanden wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2. October 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXXXI. Rescript an den Criminal-Senat der Regierung zu Kalisch wegen der Emballage-Gebuhren und der Abfassung der Moderationsurtel in Criminal-Sachen. De Dato Berlin, den 2ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf das in Gefolge Eurer Anfrage vom 1sten May d. J. an Euch erlassene Rescript vom 3ten May c. wollen Wir Euch hiedurch, in Betreff der Emballage-Gebühren und der Abfassung der Moderations-Urtel in Criminal-Sachen, wenn der Malesizfonds in Schlesien die unerläßlichen Kosten entrichten muß, zur Nachricht und Achtung eröffnen, daß der Groß-Canzler Seitens des Criminal-Departements sich mit dem Staatsminister Grafen von Hoym dahin geeinigt hat, daß

ad 1. die Emballage-Gelder nicht angesetzt werden sollen,

da bey den schlesischen Regierungen die Einrichtung bestehet, daß diese an sich unerläßlichen Kosten von dem Registraturbedienten, der in vermögenden Sachen die Emballage-Gebühren erhält, mit übertragen werden, und solches um so mehr auch bei Euch eingeführt werden kann, als die zu Acten-Versendungen erforderliche Wachsleinewand mehrmals zu brauchen ist, und daß

ad 2. zur Vermeidung aller weiteren Mißverständnisse, das Kosten-Moderations-Urtel nicht eher von

Euch

Euch abzufaſſen, als bis die von Euch revidirte General-Koſten-Liquidation der Cammer zu Breslau, zur Erklärung, auf welche hiernächſt pflichtmäßige Rückſicht von Euch zu nehmen iſt, vorgelegt worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2ten October 1806.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXXXII. Reſcript an das Kammergericht: wegen Einſchränkung der Viſitationen bey Untergerichten. De Dato Berlin, den 4ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die zeithero eingegangene Berichte über die Viſitationen der Untergerichte ergeben, daß einige Collegia die diesfällige Verordnungen vom 31ſten July 1800 und 30ſten März 1803 dem Anſcheine nach dahin deuten wollen, daß auch officielle Viſitationen der Untergerichte ohne ſpecielle Veranlaſſung erfolgen müſſen. Wenn nun durch dergleichen häufige Reviſionen ſowohl für das viſitirende Landes-Juſtiz-Collegium, als für das zu viſitirende Gericht bedeutende Störungen, und erhebliche, der Salarien-Kaſſen hauptſächlich zur Laſt fallende Koſten entſtehen, die Landes-Juſtiz-Collegia auch durch die bisherigen Bereiſungen der Untergerichte von deren Local-Verfaſſung hinlänglich unterrichtet ſeyn werden; ſo bedarf es nur dann der Viſitationen, wenn durch Anwendung der in dem General-Reſcript vom 31ſten July 1800 gegebenen Vorſchriften wegen genauer Controllirung der Untergerichte den obwaltenden Mängeln nicht anders, als durch nähere Prüfung derſelben in loco abgeholfen werden kann. Solchemnach iſt in Gemäßheit dieſes Circularis bey der fortzuſetzenden Aufſicht über die Untergerichte hauptſächlich nur darauf Bedacht zu nehmen:

1) daß die eingehenden Geſchäftstabellen genau zu revidiren, und die ſich daraus ergebenden Mängel den Untergerichten mit den nöthigen ausführlichen Belehrungen vorzuhalten.

2) Daß dem Befinden nach, einige Acten, worin nach den Tabellen hauptſächlich gefehlt zu ſeyn ſcheint, zur Reviſion einzufordern, und dann dasjenige ſtrenge zu rügen, worin den geſetzlichen Vorſchriften entgegen gehandelt worden, oder was zur beſſern Organiſation des competenten Untergerichts dienen mögte,

3) daß zu gleichem Behuf die eingehenden Beſchwerden und die in Appellatorio und Reviſorio zum Spruch an das Obergericht gelangende Acta benutzt, und

4) diejenigen Subjecte nöthigenfalls ſpeciell rectificirt werden, die ſich erhebliche Irregularitäten zu Schulden kommen laſſen.

Hat die Anwendung dieſer Maaßregeln in Verbindung mit der Berückſichtigung, daß die vacant werdende Stellen nur durch völlig qualificirte Subjecte zu beſetzen, und daher die Prüfung der Qualification beſonders ſorgfältig zu bewirken, nicht den gehofften Erfolg, ſo können und müſſen Juſtiz-Viſitationen durch die Departements-Räthe vorgenommen werden, wobey nach den ſpeciellen Anweiſungen des Circularis vom 30ſten März 1803 zu verfahren, und in dem über den Ausfall an den Chef der Juſtiz zu erſtattenden Bericht anzuzeigen iſt, aus welchen ſpeciellen Gründen die Viſitation angeordnet, wie das viſitirte Gericht befunden und was verfügt worden, um eine regelmäßige Juſtizpflege bey den Untergerichten zu beſchaffen. Dieſes geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, um Euch darnach für die Zukunft genau zu achten, und ſind ꝛc. Berlin, den 4ten October 1806.

Auf Special-Befehl.

Goldbeck.

No. CXXXIII. Circular-Reſcript an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia über die Befugniß der Descendenten oder Seiten-Verwandten des dritten Grades, ein Familien-Fideicommiß, wozu ſie berufen ſind, durch einen Familienſchluß abzuändern und aufzuheben. De Dato Berlin, den 5ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben durch eine an den Großkanzler ſub dato Potsdam den 26. v. M. erlaſſene Cabinets-Ordre beſchloſſen, den §. 39. 2ten Theils 4ten Titels des allgemeinen Landrechts, in Anſehung der von Zeit der Publication der erſteren an, zu errichtenden Familien-Fideikommiſſe dahin einzuſchränken und reſp. abzuändern,

daß der Descendenz oder Seiten-Verwandſchaft des dritten Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien-Fideikommiſſes, wozu ſie berufen iſt, durch einen Familien-Schluß, ſo wie er nach dem Landrechte erfordert wird, nachzulaſſen ſey.

Indem Wir Euch dieſe Unſere Allerhöchſte Willens Meinung hiermit eröffnen, befehlen Wir Euch zugleich, für die vorſchriftsmäßige Bekanntmachung derſelben Sorge zu tragen, und Euch ſelbſt in vorkommenden Fällen darnach gebührend zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 5ten October 1806.

Auf Special-Befehl.

von Goldbeck.

No. CXXXIV. Reſcript an die Univerſitätsgerichte zu Halle: in Betreff des Creditgebens an Studirende und der Verjährungsfriſt der Klagen gegen dieſelbe. De Dato Berlin, den 8ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Die Gründe, welche Ihr in Eurem Bericht vom 2ten d. M. anführet, können Uns zu einer Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Schuldenmachens der Studierenden nicht veranlaſſen. Das Regiſtriren der Schulden iſt in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den nicht zu vermeidenden Fällen nachgelaſſen, und in dem Reſcript vom 10ten März 1806, iſt Euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der aus der Extenſion entſtehen würde. Die kurze Verjährungs-Friſt bei den Studenten-Schulden, ſoll den Credit vermindern, und es iſt ganz natürlich, daß dadurch die Schuld-Klagen gegen die Studenten gehäuft werden. Dieſes iſt aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu vermeiden, und haben die Syndici ſich der ſchleunigen Inſtruction dieſer nur einfachen und leicht zu entſcheidenden Prozeſſe ohne Aufenthalt zu unterziehen. Die Sache hat keinesweges ſo viele Schwierigkeiten auf ſich, als Ihr Euch vorſtellet, und es muß daher bey den, in dem Reſcript vom 10ten März 1806 weitläuftig auseinandergeſetzten Gründen, wornach es bei der geſetzlichen Vorſchrift verbleiben muß, ſein Bewenden behalten. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der in Eurem Bericht ſub No 1. erwähnte Vergleich, wenn derſelbe zum gerichtlichen Protokoll binnen der ſub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landrecht vorgeſchriebenen Friſt geſchloſſen und niedergeſchrieben wird, die Stelle der daſelbſt vorgeſchriebenen Klage vertritt, und es alsdann ſo wie auch wenn auf gleiche Weiſe das gerichtliche Anerkenntniß der klagbar gemachten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anſtellung dieſer Klage nicht weiter bedarf.

Sind ꝛc. Berlin, den 8. Oct. 1806.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck. v. Maſſow.

No.

No. CXXXV. Reſcript an das Kammergericht: über die Nothwendigkeit der Anfrage bei dem Cabinets-Miniſterio vor Erlaſſung von Verfügungen, in Angelegenheiten der, zu den auswärtigen Geſandtſchaften und Reſidenturen gehörenden Perſonen.

De Dato Berlin, den 9ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf das von der verwittweten Profeſſor N. immediate angebrachte, an das Auswärtige und Juſtiz-Departement zur Berichts-Erſtattung remittirte Geſuch um Annahme ihrer wider den Geheimen Legations-Rath N. bei Euch unterm 22ſten April c. angeſtellten Klage, können Wir Euch nicht verhalten, wie Ihr vor Ertheilung der ſie mit dieſer Klage abweiſenden Verfügung vom 28ſten v. M. nach §. 66. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, bei dem Cabinets-Miniſterio hättet anfragen ſollen, wonach Ihr Euch vor künftige Fälle zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXXXVI. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder: wegen Unzuläßigkeit der Abdecker als Beweiszeugen.

De Dato Berlin, den 11ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir ertheilen Euch auf die mittelſt Berichts vom 30ſten v. M. gethane Anfrage;

ob ein Abdecker bei crepirtem Viehe über die Todesart deſſelben mit rechtlicher Wirkung abgehört werden könne?

hierdurch zur Reſolution,

daß der Abdecker allerdings zu den Perſonen gehört, welche ein mit Verluſt der bürgerlichen Ehre verbundenes Geſchäft treiben, und alſo in Gefolge der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 230. No. 14 als Beweiszeuge nicht aufgeſtellt werden kann.

Daraus erwächſt aber auch in Fällen, wie der vorliegende, gar keine Schwierigkeit, weil ein jeder Sachverſtändige (zu welchen der Abdecker ohnehin nicht einmal gerechnet werden kann), als ein Thierarzt oder Fahnenſchmidt, wenn das Stück Vieh, allenfalls nach ſeiner Anweiſung, in ſeiner Gegenwart, durch den Abdecker aufgehauen wird, kein Bedenken tragen kann, ſein Gutachten abzugeben, deſſen Werth oder Unwerth zu beurtheilen, alsdann in Gefolge der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 13. §. 9. ſeq. Sache des erkennenden Richters iſt.

Sind ꝛc. Berlin, den 11ten October 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. CXXXVII. Reſcript an die Regierung zu Marienwerder: wegen Einſchränkung der Vorſchriften des Circulars vom 3ten May 1804 auf Inſertionen in einländiſche (mit Ausnahme der Einrückung in ausländiſche) Zeitungen. De Dato Berlin, den 15ten October 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Euere Anfrage vom 7ten October c.

ob nach dem Circular vom 3ten May 1804 die Inſertion in die ausländiſchen Zeitungen, in Fällen wo die Gerichtsordnung ſie erfordert, noch zu veranlaſſen,

laſſen Wir Euch hierdurch beſcheiden:

daß, da das Circulare nur die einländiſchen Zeitungen betrift, nirgends aber vorgeſchrieben iſt, daß, wo die Inſertion in eine ausländiſche Zeitung verordnet worden, ſolche wegfallen ſolle, es bey den geſetzlichen Vorſchriften, ſo viel die Inſertion in die ausländiſchen Zeitungen betrift, ſein Bewenden behalten müſſe.

Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc.

Berlin, den 15ten October 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nach-

Nachtrag
der ergangenen
EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE
und
Verordnungen
vom Jahre 1803 bis 1805

No. I. Reſcript, betreffend die Concurrenz der Bürgerſchaft bey Veräußerungen ꝛc. der Cämmerey-Güter.
De Dato Berlin, den 14ten Januar 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Ihr in Eurem Bericht wegen Zuziehung der Bürgerſchaft zu Veräußerungen, Erbverpachtungen oder Verpfändungen der Kämmerey-Güter, mit dem Hofgerichte zu Bromberg (mit der Regierung zu Marienwerder) darin übereinſtimmt, daß eine ſolche Concurrenz der Bürgerſchaft bisher weder durch ein Provinzial-Geſetz vorgeſchrieben, noch üblich geweſen; ſo iſt hiernach zufolge der Vorſchrift des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 6. §. 26. 40. als Regel anzunehmen, daß es derſelben in dortiger Provinz nicht bedürfe, wenn nicht beſondere Privilegia, Statuten oder rechtsgültige Obſervanzen einzelner Orten ſolches erfordern. Ob dergleichen beſondere Vorſchriften vorhanden ſind, muß in jedem vorkommenden Falle näher unterſucht werden, wonach Ihr Euch nunmehr gebührend zu achten, auch dieſerhalb das Nöthige zur Verhütung aller Mißverſtändniſſe in dem Entwurfe des Provinzialrechts zu ergänzen habt.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 14. Januar 1803.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Marienwerder.
An das Hofgericht zu Bromberg

No. II. Reſcript an die Oſtpreußiſche Kammer-Juſtiz-Deputation: über die Aufhebung der Vorſchrift des Art. VIII. Tit. I. der Wettgerichts und Handlungs-Ordnung vom 2ten März 1734. wegen Zuläßigkeit des Reinigungs-Eides in Contraventions-Fällen.
De Dato Berlin, den 25ſten April 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure allerunterthänigſte Anfrage vom 17ten März a. c. betreffend die Vorſchrift des Art. VIII. Tit. I. der Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung vom 2ten März 1734,

nach welcher, wenn gegen den Denunciaten erhebliche indicia und ſtarke Präſumtionen vorhanden, ihm das juramentum purgatorium auferlegt werden ſoll, ertheilen Wir Euch hiermit zur Beſcheidung, wie ſolche allerdings durch die neueren Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 35. §. 73. nach welcher nie auf einen Reinigungs-Eid erkannt, ſondern je nachdem der Denunciat weder vollſtändig überführet noch ſeine Unſchuld hinlänglich ausgemittelt iſt, er entweder nur vorläufig losgeſprochen oder gegen ihn auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden ſoll, aufgehoben worden, ſo wie denn überhaupt in dergleichen Unterſuchungen nach Vorſchrift des erwähnten Titels der Gerichtsordnung und des denſelben erläuternden Circularis wegen Abkürzung der fiskaliſchen Prozeſſe vom 19ten October 1801, verfahren werden muß. Hiernach habt Ihr an das Wettgericht daſelbſt das Weitere zu verfügen.

Berlin den 25. April 1804.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck.

No. III. Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung: wegen Berichtigung der Vorſchrift §. 195. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landrechts über die Erwerbung eines bey der Erbpacht gezahlten Erbſtandsgeldes. De Dato Berlin, den 17ten April 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es leidet gar kein Bedenken, daß, wie Ihr auch in Eurem Bericht vom 11ten April c, die Anfrage des Stadtgerichts zu Neuſtadt in Anſehung des §. 195. Tit. 21. P. I des Allg. Landrechts betreffend ganz richtig ſentiret, in der angeführten Stelle des allgemeinen Landrechts ein Druckfehler anzunehmen, und ſtatt Erbpächter Erbverpächter zu leſen, die folgenden §. §. 196—198. geben dieſes deutlich zu erkennen, welche ſonſt zufolge der in der erwähnten Anfrage enthaltenen Ausführung keinen Sinn noch Conſequenz haben würden. Ihr habt daher das Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt darnach zu beſcheiden, und Euch ſelbſt darnach zu achten.

Berlin, den 17ten April 1805.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. IV. Reſcript an das Pommerſche Hofgericht zu Cöslin, wonach es Behufs der Löſchung eines verlohren gegangenen Recognitionsſcheins, über eine geſchehene Eintragung in das Hypothekenbuch, keines förmlichen Aufgebots bedarf. De Dato Berlin, den 14ten September 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Eurem allerunterthänigſten Berichte vom 2ten d. M. ſeyd Ihr darüber zweifelhaft und bittet um Belehrung:

ob zum Behuf der Löſchung derjenigen 217 Rthlr. welche aus dem zwiſchen der Cammerherrinn v. W . . und ihrem Ehegenoſſen über das Antheil A. des im Lauenburgſchen Kreiſe belegenen Gutes Z. unterm 13ten Januar 1778 geſchloſſenen Kauf-Kontrakt für den letztern auf daſſelbe eingetragen ſind, ein förmliches Aufgebot des ihm ertheilten verloren gegangenen Recognitions-Scheins, nothwendig ſey, oder es derſelben nicht bedürfe, und mit dieſer Löſchung ohne weiteres auf den Grund der Quittung und des Mortifications-Scheins des genannten Inhabers verfahren werden könne.

Hier-

Hierauf lassen wir Euch zur Resolution ertheilen, wie die erstere Alternative unbedenklich die richtige ist, und es daher des beabsichtigten förmlichen Aufgebots nicht bedarf.

Die Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783 unterscheidet pag. 84 diejenigen Instrumente, welche nach ihrem Inhalt und der Natur des Negotii so beschaffen sind, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können, von denjenigen, wobei eine solche Disposition zu Gunsten eines Dritten nicht Statt findet, und verordnet in den folgenden Paragraphen, besonders im §. 278 nur für den erstern Fall die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrument irgend einiges Recht zustehen möchte.

Im gegenwärtigen Falle ist nun, Eurem Berichte zu Folge ein solches Instrument von der Schuldnerin der verstorbenen Cammerherrinn v. W... über die rückständigen Kaufgelder der 217 Rthlr. niemals ausgestellt, vielmehr enthält der verloren gegangene Recognitionsscheins in fine nicht weiter, in Hinsicht derselben als ein blosses Zeugniß der gerichtlichen Behörde, für den Verkäufer, ihren Ehemann, daß dieses rückständige Kaufprätium auf dem von ihm verkauften Gute eingetragen worden.

Dieses bloße Zeugniß kann die Stelle eines eingetragenen Documents, von welchem in dem allegirten §. 273, gleichwohl nur die Rede ist, nicht vertreten, oder als ein Document betrachtet werden, da solches nicht vorhanden ist, und niemals ausgestellt worden, und es folgt mithin auch daraus, daß die Vorschriften, welche vom Aufgebot solcher Documente handeln, auf den in Rede seienden Recognitions-Schein nicht angewendet werden können.

Eben deshalb ist denn auch schon in dem unterm 30ten November 1789 an das Cammergericht erlassenen Rescript festgesetzt worden, daß von einer bloßen Ingrossations-Recognition qua tali kein dem Glauben des Hypotheken-Buchs nachtheiliger Mißbrauch gemacht werden könne, und es also auch blos darüber eines förmlichen Aufgebots ad effectum amortisationis nicht bedürfe.

Dabey kommt auf den von Euch berührten Unterschied beider Fälle, daß nehmlich damals dem verlohren gegangenen Recognitionsschein ein mit der Ingrossations-Note versehenes Documentum ex quo beygefügt gewesen, welches gegenwärtig ermangelt und niemals ausgestellt worden, um so weniger etwas an, als die Qualität des Recognitionsscheins dadurch nicht verändert wird, und nicht dieser und das darin enthaltene Zeugniß der erfolgten Eintragung, sondern nur ein über die Schuld selbst ausgestelltes Document zur Disposition darüber zu Gunsten eines Dritten geeigenschaftet ist.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten und wir sind ꝛc.

Berlin den 14ten Sept. 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. V. Rescript an die Südpreußische Regierung zu Kalisch: wegen des Gebrauchs der von den polnischen Magistraten aufgenommenen Urkunden bey Organisirung des Hypotheken-Wesens in den Südpreußischen Städten. De Dato Berlin, den 21sten September 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 27. v. M. bittet Ihr um weitere Vorbescheidung darüber ob bey Berichtigung des Hypothekenwesens in den Städten die von den vormaligen Polnischen Magistraten bis zur Organisirung der Städtischen Gerichte

Gerichte aufgenommenen Urkunden, wenn sie sonst keinen sichtbaren Mangel haben, als gesetzlich angenommen und auf deren Grund das Hypothekenwesen berichtiget werden könne?

Nach Vorschrift der Instruction für die Südpreußischen Regierungen wegen Bearbeitung des Hypotheken-Wesens vom 10ten October 1795 und deren §. 9. soll nun zwar, wenn der Besitzer das Grundstück erst nach der Occupation an sich gebracht hat, bey Berichtigung seines Tituli possessionis alle Vorschriften und Erfordernisse der Hypotheken-Ordnung beobachtet werden, und es würde nach diesem Principio die von Euch aufgeworfene Frage zu verneinen seyn. Da inzwischen, wie Ihr sehr richtig bemerkt, es sehr hart seyn würde, wenn die Interessenten gegenwärtig darunter leiden sollten, daß die Organisation der Städtischen Untergerichte durch mehrere eingetretene Umstände verzögert worden; so finden Wir es um so unbedenklicher, aus den benannten Urkunden, vorausgesetzt, daß selbige

a. einen wirklichen titulum dominium translativum begründen,
b. in beglaubter Form produciret werden.
c. keinen sichtbaren Mangel an sich tragen, und
d. weder aus einer bis dahin geschehenen Anmeldung noch aus andern etwa ad acta gekommenen Dokumenten noch sonst irgend woher actenmäßig constiret, was gegen selbige einen erheblichen Zweifel erregen könnte;

die Berichtigung des Tituli possessionis geschehen zu lassen, als in Gemäßheit des Patents vom 10ten August 1795 §. 2. seq. der Termin zur Anbringung etwaniger Real-Ansprüche ohnehin längst verflossen ist,

Hiernach habt Ihr denn also auch den Justiz-Burgemeister W. . auf dessen unterm 10ten v. M. bey Euch eingereichte Anfrage zu bescheiden, und Wir Sind ꝛc. .

Gegeben Berlin, den 21sten September 1805.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No VI. Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netz-District. De Dato Berlin, den 8ten Octbr. 1805.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, zur Beförderung der für den Staat höchst wichtigen Forst-Policey, Uns bewogen gefunden haben, für Unsre Provinz Westpreußen, mit Einschluß der zu derselben geschlagenen Marienwerder- und Riesenburgschen Kreise und für den Netz-District, eine an die neueren allgemeinen Gesetze sich anschließende und der besondern Verfassung Unsrer gedachten Provinzen angemessene Forst- und Jagd-Ordnung abfassen zu lassen.

Wir verordnen demnach hierdurch:

Tit. I. Von den Forst-Policey-Gesetzen.

§. 1.

Jeder vollständige und uneingeschränkte Eigenthümer einer Waldung in Westpreußen und dem Netz-District, die mit keinem andern, der Verwaltung oder der Aufsicht und Curatel Unsrer Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation unterworfenen Walde, in Gemeinheit liegt, ist darüber, ohne Einschränkung von Seiten des Staats, zu verfügen befugt.

§. 2.

§. 2.

Er muß jedoch bey der Benutzung seines Waldes die Forst-Policeygesetze beobachten, und ist in dieser Hinsicht der allgemeinen Aufsicht der vorbenannten Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation unterworfen.

§. 3.

Die Königlichen Forsten und die zu den eingezogenen Bischöflichen, Capitular-, Abteylichen und Kloster-Güthern gehörigen Waldungen, stehen unter der Oberaufsicht des Provinzial-Departements des General- ꝛc. Directorii und unter der Administration der vorbenannten Kameral-Behörden. Sie werden nach den Material- und Ertrag-Etats bewirthschaftet und genutzet.

§. 4.

Die Städtischen Kämmerey- und Bürger-Waldungen stehen zwar gleichfalls unter der Oberaufsicht des Provinzial-Departements des General- ꝛc. Directorii und unter der Curatel der gedachten Kameral-Behörden; sie werden aber durch den Magistrat jedes Orts nach den Etats und nach den besondern Vorschriften zum Besten der Kämmerey- und Bürgerkassen bewirthschaftet.

§. 5.

Auch die zu den Königlichen oder Kämmerey-Dörfern gehörigen Waldungen, so wie die zu andern Grundstücken, über welchen uns das Obereigenthum zustehet, gehörigen Waldungen, sind der besondern Aufsicht der Krieges- und Domainen-Kammern unterworfen.

§. 6.

Die Besitzer der Königlichen Gratial-Zeit-emphiteutischen und solcher Güther, die nur auf gewisse Zeiten an Privat-Personen verliehen worden, sind, so lange die zu solchen Güthern gehörige Waldungen nicht geometrisch vermessen, und unter der Leitung der Kameral-Behörden in Schläge oder Jagen eingetheilet worden, nur befugt, ihren und ihrer Einsaßen Bedarf, in so fern die letztern zum freien Holze berechtigt sind, aus diesen Waldungen zu entnehmen. Zu jedem Holz- oder Strauch-Verkaufe aus denselben ist aber zuvor die Genehmigung der Kameral-Behörde erforderlich, widrigenfalls solche unbefugte Anmaßungen, gleich andern Holz-Defraudationen aus Königlichen Forsten, bestrafet werden sollen. Sobald hingegen ein solcher Wald geometrisch vermessen, principienmäßig eingetheilet und der jährliche Ertrag forstmäßig ausgemittelt ist, hat der Nießbraucher das Recht, den ausgemittelten jährlichen Ertrag in dem jedes Jahr zum Hieb kommenden Schlag oder Jagen abzuholzen und das Holz in seinen Nutzen zu verwenden. Es muß jedoch die abgeholzte Fläche sogleich eingeschonet und mit Holz wieder angezogen werden.

§. 7.

Die Kirchen-Schul- und Hospitals-Heiden stehen, in Ansehung ihrer Bewirthschaftung, unter der Ober-Aufsicht des Geistlichen Departements des Staats-Ministerii, unter der Curatel des Westpreußischen Consistoriums und unter der speciellen Aufsicht und Verwaltung derjenigen Behörde, welcher die Administration des übrigen Vermögens der Kirchen- und Schul-Anstalten, oder des Hospitals anvertrauet ist. In Absicht der Forst-Policey und sonst überall, werden sie den adelichen Forsten gleich geachtet.

§. 8.

Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Benutzung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine Holzverwüstung entsteht.

Was für eine Holzverwüstung zu achten, wird nach den Umständen einer jeden einzelnen Gegend der Provinz dem Ueberfluß oder Mangel des daselbst befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Besten der Landes-Einwohner in jedem einzelnen Falle beurtheilt und bestimmt.

In Gegenden der Provinz, wo es

an Holz-Abſatz fehlt, iſt nur alsdann eine Holzverwüſtung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht ſo viel übrig läßt, als zum fortwährenden Bedürfniß, ſeines Guths und der Dorfs-Einwohner erforderlich iſt. Wenn die Policey-Behörde glaubhaft in Erfahrung bringt, daß irgendwo eine Holzverwüſtung in Privatwäldern verübt worden; ſo muß ſie davon dem Landes-Juſtiz-Collegio zur nähern Unterſuchung und Entſcheidung, ob eine Holzverwüſtung vorhanden ſey, Nachricht geben.

§. 9.

Wer ſich einer Holzverwüſtung ſchuldig gemacht hat, der muß in der fernern Benutzung ſeines Waldes auf ſo lange Zeit eingeſchränkt werden, als zur Wiederherſtellung deſſelben erforderlich iſt.

Wer durch Niederſchlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüſtung begangen, oder den wegen der Einſchränkung ſeines Holz-Schlages ihm ertheilten beſondern Anweiſungen der Landes-Policey-Inſtanz zuwider gehandelt hat, der ſoll dafür nach Verhältniß des Werths des zu viel geſchlagenen Holzes, nach dem mehrern oder mindern Holzmangel der Gegend, ſo wie den eintretenden mildernden oder erſchwerenden Umſtänden mit 50 bis 1000 Rthlr. Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beahndet werden.

10.

Glas- und Eiſen-Hütten und andre dergleichen Anſtalten, welche einen ungewöhnlich großen Holz-Verbrauch erfordern, ſollen ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Weſtpreußiſchen ꝛc. Kammer und Kammer-Deputation, als der Provinzial-Policey-Behörde, nirgend errichtet werden; jedoch ſteht es jedem uneingeſchränkten Eigenthümer eines Waldes frey, Pech- und Theer-Oefen anzulegen, wenn nur dem Land-Rath des Kreiſes davon Anzeige gemacht wird, welches ſchon in polizeilicher Rückſicht nothwendig iſt.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Waldes iſt berechtigt zur Verbeſſerung der Cultur deſſelben und zur Sicherung für Schäden, die Abtretung der in demſelben belegenen und von dem Walde umſchloſſenen Grundſtücke, Aecker und Wieſen, gegen vollſtändige Entſchädigung des Beſitzers, zu verlangen, welche Entſchädigung, nach den bey Gemeinheits-Theilungen, im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 17. §. 338. und ff. vorgeſchriebenen Grundſätzen, ausgemittelt und feſtgeſetzt werden ſoll.

§. 12.

Die Waldungen verſchiedener Beſitzer ſollen, in ſo fern ſolche nicht zu derſelben Stadt, Dorf und Ortſchaft gehören, durch Grenz-Geſtelle von wenigſtens 3 Ruthen breit getrennt werden, und jeder Grenz-Nachbar iſt ſchuldig, dazu die Hälfte dieſer Breite von ſeinem Grund und Boden herzugeben, und ſtets rein zu halten.

§. 13.

Zu jeder Grenz-Erneuerung müſſen die Intereſſenten vorgeladen und zugezogen werden; der Vorladung kann jedoch die Verwarnung beigefügt werden: „daß in Abſicht des, ohne Anführung „geſetzlicher Gründe zur Verlegung des „Termins, ausbleibenden Intereſſenten „die Grenze, den einzuziehenden Nachrichten gemäß, werde regulirt werden, „und daß die ſolchergeſtalt regulirte „Grenze ſo lange als ein Interimiſticum „gelten werde, bis nicht ein andrer Grenzzug in possessorio oder petitorio erſtritten worden, daß aber wenn auch „der ausgebliebene Intereſſent in poſſessorio einen ihm vortheilhaftern „Grenzzug erſtreiten ſollte, dennoch die „Koſten des Poſſeſſorien-Proceſſes ihm „allein zur Laſt fallen würden.“

Und dieſe Verwarnung iſt in jedem Falle, wo ein gehörig vorgeladener Intereſſent, ohne geſetzliche Urſach, den Grenz-Berichtigungs-Termin fruſtrirt, in Erfüllung zu bringen.

§. 14.

§. 14.

Ein jeder muß sich der Verdunkelung und Verrückung der Forst-Grenzen, Veränderung oder Vernichtung der Grenzmäler in den Forsten, des Beschädigens oder Abhauens der Grenzbäume, auch der Schlagbäume, Wegweiser, Statüen, Warnungstafeln, und andrer in den Forsten aufgestellten Zeichen, desgleichen aller Rahdungen in den Waldungen und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu besonders berechtigt zu seyn, enthalten.

§. 15.

Niemand soll in oder 100 Schritte von einem Walde einiges Feuer anmachen, oder in den im Walde, so wie in einem gleichen Bezirk um denselben belegenen Gewässern bey Kiehn- oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

§. 16.

In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Wald-Eigenthümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumden geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabey beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Zuschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bey der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.

§. 17.

Eben so müssen diejenigen, welche in den Forsten Theer schwelen, die größte Vorsicht dabey anwenden, damit der Ofen nicht springe, und keine Feuersgefahr entstehe.

§. 18.

Das Schießen der Raubthiere oder des Wildprets in den Kiehnheiden selbst, oder in deren Nähe, zur trocknen Jahreszeit vom 1sten März bis 1sten November, mit Propfen von Werk, Heede oder Papier wird verboten, und es sollen die Forstbedienten oder Jagdberechtigten sich zum Laden der Schieß-Gewehre lediglich der Propfen von Wolle, Filz oder Kälberhaaren, und bey den Büchsen wohlgeschmierter Pflaster von Leinewand oder Leder, bedienen.

§. 19.

Wer, in der Nähe einer Waldung, verwachsene Wiesen oder Aecker ausbrennen will, muß davon vorher der Obrigkeit des Orts und dem Forstbedienten des Districts Anzeige machen; auch darf solches nicht anders als im Beyseyn des Forstbedienten oder Wald-Aufsehers bey stillem Wetter und von der Waldung abstehenden Winde vorgenommen werden. Die Wiesen oder Aecker müssen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem breiten Steige und aufgeworfenen Graben umgeben, und bey selbigen, so lange die Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, eine hinlängliche Anzahl Leute mit Schaufeln, Spaten und andern Geräthschaften zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers, angestellt werden.

§. 20.

Die Waldbeuten werden durchaus verboten, weil das Reinigen der Beuten und das Brechen des Honigs mit Kohlenfeuer zu den meisten Waldbränden Veranlassung giebt, und durch die Beuten eine Menge der nutzbarsten Bäume verloren geht. Jeder Wald-Eigenthümer muß daher auch darauf Bedacht nehmen, die noch vorhandenen Waldbeuten sobald als möglich und spätestens binnen zwey Jahren nach Publication dieser Forst-Ordnung aus dem Walde zu schaffen. Für jede von jetzt an neu angelegte Waldbeute, so wie für jede Waldbeute, die nach zwey Jahren noch in den Wäldern angetroffen wird, erlegt der Eigenthümer des Waldes 1 Rthlr. Strafe. Ist die Anlegung der neuern Waldbeuten ohne Willen und Wissen des Eigenthümers geschehen, so

wird der Contravenient als ein gewöhnlicher Holzdieb bestraft, und bey der Bestimmung der Strafe der Werth des Baumes, in welchem die Beute eingeschnitten worden, zum Grunde gelegt.

§. 21.

In den Wäldern oder Heiden soll Niemand bey trockner Jahreszeit, insbesondere von Walpurgis bis Michaelis, d. i. vom 1sten May bis Ende Septembers, Taback rauchen; des Endes sollen auch Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden Waldungen berühren, imgleichen Holzhauer in den Waldungen, während dieser vorbestimmten Zeit kein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feuer-Anmachen bey sich führen.

§. 22.

Die Verordnungen der §. §. 15 bis 21. sollen durch Warnungs-Tafeln an den vornehmsten Orten der Waldungen in Erinnernng gebracht, und die Contravenienten, wenn es unbekannte oder unsichere Leute sind, von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärtern, Land- und Creis-Ausreutern sofort arretirt, und an die nächsten Domainen- oder Forst-Aemter, Magistráte, Orts Obrigkeiten oder Gerichte abgeliefert werden. Auch müssen sich die Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie sich während des Zeitraums von Walpurgis bis Michaelis in den Wäldern befinden, der Durchsuchung ihrer Taschen von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärtern, Land- und Creis-Ausreutern unterwerfen.

§. 23.

Wenn jemand ein neues Wohn- oder anderes Gebäude, worin Feuer angemacht wird, in oder bey einer Nadelholz-Waldung zu errichten, berechtigt ist: so muß solches nicht innerhalb 100 Schritte geschehen, sondern das Gebäude um so weit von dem stehenden Holze entfernt bleiben.

§. 24.

Wenn Feuer in Waldungen, die für sich selbst oder im Zusammenhange mit andern, eine halbe Culmische Hufe oder mehr an Flächen-Inhalt haben, entstehet: so muß in allen Ackerstädten, Dörfern und Vorwerkern, die, von der Brandstelle ab zu rechnen, und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige innerhalb zweyer Meilen liegen, desgleichen diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hüthung oder Holzung oder zum Raff- Lager- und Leseholze berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Ackerstädten, in den Dörfern aber durch die Schulzen oder Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammen gebracht, alsdenn aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerkern die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln oder Spaten und Aexten versehen, durch eine Magistratsperson, einen Stadt-Aeltesten, oder durch den Schulzen oder Dorfgeschworenen, welche zu Pferde seyn müssen, eiligst zu der Brandstelle geführet, und daselbst nach der Anweisung der Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, bey den Löschungs- und Rettungs-Anstalten gebraucht werden. Die zur Brandstelle herbeygeführten Mannschaften müssen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht, oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbedienten oder der Obrigkeit, welche die Löschungs-Anordnungen machen, entlassen sind.

§. 25.

Die Direction der Lösch- und Rettungs-Anstalten gebührt, der Regul nach, der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, und denen zur Aufsicht über den Wald von ihr angestellten Personen; jedoch soll, wenn in Kirchen- Schulen- Hospital- Kämmerey- Bürger- und Dorfs-Heiden, oder

in

in solchen adelichen und andern Privat-Wäldern, welche mit Königlichen Forsten zusammenhängen, Feuer entsteht, und daraus für die Königlichen Forsten Gefahr zu besorgen ist, der anwesende Königliche Forstbediente jedesmal die Direction der Feuer- Lösch- und Rettungs-Anstalten übernehmen, dieser muß aber, bey strenger Verantwortung, für die schleunige Dämpfung des Feuers sorgen, ohne den Königlichen Wald vor andern Waldungen zu schützen.

§. 26.

Bey den Löschungs-Anstalten selbst ist in der Art zu verfahren, daß, wenn das Feuer noch nicht überhand genommen hat, und nur im niedrigen Grase oder Heidekraut brennt, solches mit Zakken oder Aesten ausgeschlagen, auch mit grünen Rasen oder Erde beworfen und gedämpft werde. Wenn aber das Feuer schon in höheres Heidekraut und in Dikigt von jungem Holze übergegangen, so daß die Spitzen der Bäume und das hohe Holz Feuer gefaßt haben: so müssen in gehöriger Entfernung vom Feuer gegen den Wind Graben gezogen, die Erde aus selbigem gegen das Feuer geworfen, die vor dem Graben an der Seite des Feuers stehenden Bäume nach dem Feuer zu umgehauen, und solchergestalt der weitere Fortgang des Feuers gehemmt werden.

Sollten aber auch diese Löschungsmittel bey den eingetretenen Umständen nicht von gehöriger Würkung seyn: so kann, jedoch nur im äußersten Nothfall, zur Hemmung des Brandes ein Gegenfeuer, unter Beobachtung der äußersten Vorsicht, damit das Uebel sich nicht vergrößere, gemacht werden.

Sobald der Brand gehemmt ist, und der Boden sich abgekühlet hat, müssen die noch schwelenden Stubben sorgfältig mit Erde bedeckt, die etwa noch glimmenden Torfbrücher mit tiefen Graben durchschnitten, oder, wo höher liegende Gewässer in der Nähe sind, Wasser aus selbigen in die Brücher geleitet werden.

§. 27.

Nach jeder Feuersbrunst in Waldungen soll, über die Entstehung derselben, wenn der Thäter nicht schon entdeckt ist, eine genaue Untersuchung angestellt, und mit dieser Untersuchung bey den Schäfern und Hirten, welche in solchen durch Feuer beschädigten Wäldern hüten, imgleichen bey den Dorfschaften und Gemeinden, welche an solchen Orten der Weide sich bedienen, der Anfang gemacht, wider den Thäter aber gesetzlich verfahren werden.

§. 28.

Die zu fällenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher, als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, das aus der Wurzel wieder ausschlagende Holz hingegen muß so scharf als möglich am Boden abgetrieben, auch darf das Kiehnen- oder Fichten-Bauholz für die Freiholz-Berechtigten während der sechs Monathe vom ersten April bis Ende Septembers nur im äußersten Nothfalle, oder in solchen Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

§. 29.

Jedes Stück Holz, welches der Wald-Eigenthümer nicht zum Bedürfnisse seiner Güter, ohne daß es außer denselben oder auf eine Schneidemühle, verfahren wird, verwendet, muß mit einem Holzhammer, welcher entweder den Anfangs-Buchstaben seines Namens, oder ein sonstiges kennbares Zeichen enthält, angeschlagen werden. Ein außer den Gütern des Wald-Eigenthümers oder Nutzungs-Berechtigten, oder auf einer Schneidemühle vorhandenes nicht angeschlagenes Stück Holz kann von Jedermann angehalten werden, und die Kosten der über ein solches nicht angeschlagenes Stück Holz veranlaßten Untersuchung fallen, wenn auch das Holz rechtmäßig verkauft oder verabfolgt worden, jedesmahl dem Wald-

Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigten zur Last.

§. 30.

Die Schneidemüller oder deren Werkmeister, sowohl auf Königlichen, als auch städtischen, adelichen oder anderm Privat-Grunde, müssen nachstehendermaaßen vereidigt werden, und ihre erfolgte Vereidigung bey dem nächsten Königlichen Forst-Amte bescheinigen:

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich von Niemanden einen ungezeichneten Block ohne ein glaubwürdiges Attest eines Amts oder Forstbedienten, oder Holz-Eigenthümers annehmen und schneiden, vielmehr sofort der Behörde anzeigen will, wenn mir ohne ein solches Attest oder Anschlags-Zeichen Blöcke zum Schneiden zugebracht werden.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

In Gemäßheit dieses Eides wird also sämmtlichen Schneidemüllern und ihren Werkmeistern untersagt, nicht eher ein mit dem Anschlagszeichen nicht versehenes Stück Holz zum Abschneiden anzunehmen, bevor nicht zugleich ein glaubhaftes und gehörig besiegeltes, in deutscher Sprache abgefaßtes Attest eines Forstbedienten oder des Verkäufers, über die rechtmäßige Erwerbung des Holzes, beigebracht ist. Solche Atteste müssen unentgeldlich ertheilt werden.

§. 31.

Alle Holz-Assignationen, welche in Betreff der Königlichen Forsten von der Cameral-Behörde der Provinz oder in Absicht der übrigen oder Privat-Waldungen, von dem Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter ausgestellet werden, sind vom Tage des Empfangs dieser Assignationen an, nur auf Ein Jahr gültig. Jeder Inhaber solcher Assignation ist schuldig, dieselbe dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher quittirt auszuhändigen, sobald ihm das verzeichnete Holz im Walde angewiesen und mit dem Holzhammer angeschlagen worden, und von da ab wird derselbe als Eigenthümer des angeschlagenen Holzes angesehen, dessen eigene Sache es ist, durch schleunige Abfuhre des Holzes die Entwendung des Holzes zu verhüten, für welche der Wald-Eigenthümer nicht einzustehen hat. Das assignirte Holz fällt aber dem Wald-Besitzer wieder zu, wenn solches, vom Tage des Anschlages und der Anweisung im Walde an, nicht binnen Jahresfrist ausgefahren ist; es wäre denn, daß der Wald-Eigenthümer, auf die Vorstellung des Holz-Empfängers, einen längern Termin ausdrücklich bewilligt hätte.

§. 32.

Für alles Holz, was aus den Königlichen Forsten verkauft, und nicht an den Meistbietenden öffentlich versteigert wird, geschiehet die Bezahlung nach der jedesmaligen Forsttaxe, aus den übrigen und Privat-Waldungen aber nach den von dem Wald-Eigenthümer festgesetzten Preis-Bestimmungen, was sowohl das Holz- als Stamm-Geld betrifft. Das außerdem zu erlegende Anweise-Geld wird nur da bezahlet, wo solches bisher üblich gewesen ist, oder für die Zukunft angeordnet werden möchte. Auch muß der Käufer jedesmal, wenn er Holz aus dem Walde oder von den Ablagen abholet, sich deshalb zuvor bey dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher melden.

§. 33.

Das Anbohren, Beschälen, Beringeln, Umhauen und sonstige Beschädigen der Bäume, Stauden und Sträucher in den Waldungen; ferner das Abschneiden der jungen Eichen zu Peitschenstöcken oder einem andern Behuf; desgleichen das Schneiden der Quirle von jungen Fichten und Kiefern und des Besenreises von stehenden Birken; auch das Beschädigen oder Abhauen der Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen, Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, wird Jedermann ohne Ausnahme verboten. Auch sollen Hirten und Schäfer weder Aexte, Beile

le und Sägen, noch andere schneidende Instrumente mit in die Waldungen bringen.

§. 34.

Niemand darf ohne besondere Erlaubniß des Forst-Eigenthümers oder Forst-Aufsehers, in den Wäldern Haselnüsse pflücken, Eicheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preisselbeeren, Morcheln, Champignons und Schwämme auch Ameiseneyer aufsuchen oder sammeln.

§. 35.

Sensen oder Blattsicheln, bey deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschonet werden kann, sollen in Holz-Revieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 36.

Auch das Nadelharken ist nur an Oertern, wo der Mangel anderweiter Düngung es unentbehrlich macht, und zwar blos im haubaren Holze, niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen, noch ohne besondere Einwilligung des Wald-Eigenthümers, zu gestatten.

§. 37.

Alle eigenmächtige und heimliche Zueignung des stehenden oder zufällig liegenden unbearbeiteten Holzes in den Heiden, desgleichen des darin oder auf den Ablagen befindlichen geschlagenen Klafter- oder gearbeiteten Nutzholzes ist, als ein wirklicher Diebstahl, verboten. Niemanden, selbst weder einem Berechtigten noch einem Käufer, stehet es daher frey, sich einen Baum oder ein Stück Holz, ohne vorgängige Assignation des Wald-Eigenthümers, und ohne erfolgte Anweisung und Anschlag im Walde von dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher, bey Vermeidung der auf den Holz-Diebstahl festgesetzten Strafe, anzumaaßen. Nur allein den Reisenden in dem Fall, wenn sie etwas am Wagen zerbrechen, soll es zwar erlaubt seyn, einen Baum in der Heide, keinesweges aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters, Wald-Aufsehers oder Eigenthümers, zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte, umzuhauen; sie müssen aber bey Königlichen Waldungen dem ersten Förster, welchen sie passiren, bey andern Waldungen hingegen dem Aufseher oder Eigenthümer des Waldes, oder wenn kein Förster und Wald-Aufseher auf ihrem Wege wohnt, auch der Wald-Eigenthümer davon entfernt ist, der Obrigkeit des Orts solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Forsttaxe, oder nach dem bekannten gewöhnlichen Preise, bezahlen, widrigenfalls sie als Holz-Defraudanten angesehen und bestraft werden sollen.

§. 38.

Bey einem vorhandenen gegründeten Verdachte eines Holz- so wie eines Wild-Diebstahls, oder wenn sich eine Spur von dem Orte der Defraudation nach einer Stadt oder Ortschaft findet, stehet es dem Forst-Eigenthümer, Jagd-Berechtigten, ihren Forstbedienten, Wald-Aufsehern, Jägern und den zur Aufsicht auf das Revier vereideten Burschen oder Feldjägern frey, der Spur zu folgen, und mit Zuziehung einer Magistratsperson in den Städten, so wie des Schulzen oder Geschwornen oder zweier Einsaßen des Dorfs, an den verdächtigen Oertern Visitationen vorzunehmen. Das bey solchen Visitationen gefundene verdächtige Holz oder Wildpret soll sofort in Beschlag genommen, das Wildpret salvo jure verkauft, das Holz aber bis zum Austrage der Sache in sichere Verwahrung gebracht werden.

§. 39.

Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest des betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten, wenn aber dergleichen aus städtischen, adelichen, oder andern Privat- und Unterthanen-Heiden kömmt, nicht ohne Attest des Wald-Eigenthümers, oder Guths-Besitzers, oder dessen Stellvertreters, oder des angesetzten Wald-

Auf-

Aufsehers, imgleichen Wildpret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten, in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht, oder außer dem Guthe des Privat-Wald-Eigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt, und dessen Name, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl mit Buchstaben und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben seyn muß.

§. 40.

Niemand darf sich anmaaßen, in den Schonungen, oder, wenn er kein Recht dazu hat, auf Waldwiesen, Gras zu schneiden, oder Wege und Fußsteige durch Schonungen zu machen, oder unbefugt in den, in den Wäldern belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern zu fischen und zu krebsen.

§. 41.

Zur Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, Behufs der Feuerung zum eigenen Bedarf, soll Niemand in den Königlichen Forsten zugelassen werden, der nicht alljährlich einen Einmieths-Zettel vom Forstamte gelöset, sich des Endes im Monat August jedes Jahres bey dem Forstamte gemeldet, und, außer der feststehenden Einmiethe wenn er ein Königl. Einsaße ist, Sechs Groschen preuß. und als ein andrer Einsaße Zwölf Groschen preuß., für den Zettel erlegt hat. In Absicht der übrigen und Privat-Waldungen muß derjenige, welcher darin Raff- und Leseholz sammeln will, sich die Erlaubniß des Wald-Eigenthümers dazu jedes Jahr verschaffen und gehörig einmiethen.

§. 42.

Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen, oder in abgeholzten Schlägen oder Jagen an Abraum zurück gelassen ist. Die Befugniß, Kiehn zu holen, und Stubben zu rahden, wird darunter nicht begriffen, sondern muß von dem Wald-Eigenthümer besonders vergönnet werden. Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholze gerechnet.

§. 43.

Die Einmiethezeit fängt von dem ersten October an und dauert bis zum ersten April jedes Jahres. Während dieser Zeit können die Heide-Einmiether wöchentlich in zweien festzusetzenden Tagen das Raff- und Leseholz mit einem zwey- oder vierspännigen Wagen oder Schlitten, je nachdem sie sich eingemiethet haben, ausfahren.

Fällt auf einen der bestimmten Holztage ein Festtag: so muß dafür ein andrer Holztag festgesetzt werden. Keiner darf aber außer den bestimmten Tagen zum Holzholen in die Forst kommen, wofern er nicht, wegen angezeigter Versäumniß des gesetzten Holztages, besondere Erlaubniß von dem Forst-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nachgesuchet und erhalten hat.

§. 44.

Den Heide-Einmiethern kann zwar das Zusammenbringen des Raff- und Leseholzes bey Herbstzeiten gestattet werden, jedoch dürfen sie das zusammengebrachte Holz nur in der bestimmten Einmiethezeit und an den geordneten Holztagen wegholen.

§. 45.

Kein Einmiether darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, sich an Stubben oder Lagerholz vergreifen, oder eine Axt und Beil, noch andres Instrument, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in die Forst bringen, wofern ihm nicht das Stubbenrahden besonders erlaubt ist; im letztern Falle aber muß derselbe, die durch das Rahden der Stubben entstehenden Löcher, gehörig wieder zuwerfen und den Boden eben machen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die Verstattung zur Heide-Einmie-

the auf Raff- und Leseholz, so wie solche §. 41. seq. bestimmt worden, in den Königlichen Forsten, lediglich eine Landesherrliche Wohlthat für diejenigen ist, welche deshalb alljährlich einen Einmiethe-Zettel vom Forstamte lösen, daß also, wenn auch diese Heide-Einmiethe gegen eine sich immer gleiche Abgabe dreyßig und mehrere Jahre hindurch fortgesetzt worden, dennoch das Forstamt und dessen vorgesetzte Behörde nach jedesmaligen Ablauf des Jahres, worüber der Einmiethe-Zettel lautet, unbedenklich befugt ist, die fernere Heide-Einmiethe gänzlich zu untersagen oder auch den Preis der Einmiethe-Zettel zu erhöhen, und sich diejenigen, welche bis dahin dergleichen Einmiethe-Zettel gelöset, ohne irgend ein Widerspruchs-Recht zu haben, allen deshalbigen Anordnungen lediglich unterwerfen müssen.

Tit. II. Von den Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, desgleichen von den Forst-Verbesserungs-Diensten.

§. 1.

In Ansehung der Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten sowohl in den Königlichen als auch Kämmerey-Kirchen- Schulen- Hospitals- Dorfsadelichen und andern Privat-Waldungen, treten die Grundsätze des Allgemeinen Land-Rechts Th. I. Tit. 22. in so fern ein, als sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen dieser Forst- und Jagd-Ordnung näher bestimmt oder abgeändert sind.

§. 2.

Steht daher dem Berechtigten die Hüthung ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu: so begreift sie alles Zug- Rind- und Schaafvieh unter sich. Schweine und andre Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hüthung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich ausdrücklich darauf erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 3.

Ist dem Berechtigten die Hüthung für eine gewisse Art von Vieh eingeräumet: so darf er Vieh von andrer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeit lang genöthigt worden. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt: so muß die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben im Verhältniß stehen, dergestalt, daß das verpflichtete Grundstück nicht mehr, als vorhin, beläftiget werde.

§. 4.

In den Waldungen sollen Ziegen durchaus nicht gehüthet werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Mit-Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte eines Waldes befugt, die in demselben betroffenen Ziegen, sich zuzueignen.

§. 5.

Kein Vieh darf ohne Hirten, oder durch Kinder unter 12 Jahren, oder zu Nachtzeiten, in einen Wald zur Hüthung eingetrieben werden. Jeder Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte des Waldes ist vielmehr befugt, das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern, oder zur Nachtzeit, in dem Walde betroffene Vieh zu pfänden.

§. 6.

Diejenigen zur Waldhüthung berechtigten Gemeinden, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüthen lassen, und den Guths- und Vorwerks-Besitzern liegt es gleichfalls ob, die

Waldhüthung mit ihrem und ihrer Einsaßen Vieh desselben Orts durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen, ausüben zu lassen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden §. 5. bestimmt ist, geahndet.

§. 7.

Wenn ein Wald in Schläge, Jagen oder Haue ordentlich eingetheilt ist, und solchergestalt forstmäßig beholzt wird: so müssen die jungen Haue mit der Hüthung so lange geschonet werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Vieh zu besorgen ist. Auch einen bisher unordentlich und unwirthschaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge oder Jagen eintheilen und von den Hüthungs-Berechtigten verlangen, daß sie dieselben so weit schonen, als es zur Conservation des Waldes nothwendig ist. Die Zahl der anzulegenden Schläge oder Jagen und wie lange ein jeder derselben geschonet werden muß, ist nach Beschaffenheit des Bodens und der Holzarten durch das Gutachten vereideter Forstverständigen, zu bestimmen.

§. 8.

Wäre aber der ganze Wald ruinirt: so kann der Eigenthümer mit Ausnahme des im §. 10. gedachten Falles denselben nicht auf einmahl in Schonung legen, sondern er muß die Eintheilung so machen, daß die Wiederherstellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und dennoch den Hüthungs-Berechtigten die Nothdurft, zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes, nicht entzogen werde. Wenn indessen die Wiederherstellung des Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hüthung gebracht werden kann, einzuschränken: so müssen die Hüthungs-Berechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich gefallen lassen.

§. 9.

Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu thun befugt seyn würde, zugleich aber den Hüthungs-Berechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende größere Schonung an ihrem Weidebedarf abgehen würde, an einen andern gelegenen Ort auf so lange anweisen, bis der in Schonung gelegte größere Fleck wieder aufgegeben werden kann; so müssen die Hüthungs-Berechtigten sich solches gefallen lassen. Hat aber der Eigenthümer schon soviel Schonung angelegt, als ihm erlaubt ist: so findet, jedoch unter Anwendung der vorerwähnten Vorschrift, die Anlegung neuer Schonungen nur in so weit statt, als eben so viel von den gehegten Stucken wiederum zur Hüthung aufgegeben wird.

§. 10.

Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt oder zu Grunde gerichtet worden: so steht dem Eigenthümer frey, den abgebrannten Theil desselben, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hüthungs-Interessenten, in Schonung zu legen.

§. 11.

Die angelegten Schonungen sollen durch Hügel, Warnungstafeln oder bezeichnete Bäume bezeichnet, auch wo sie an Trifften und Wege stoßen, mit Graben, oben fünf und unten drey Fuß breit und vier Fuß tief umgeben, und durch die Forstbedienten, Waldwärter oder andere zur Aufsicht über den Wald bestellte Personen, sämmtlichen Hütungs-Interessenten an Ort und Stelle angezeigt werden.

§. 12.

Der Eigenthümer des Waldes ist berechtiget, alles Vieh, welches in gehörig bezeichneten und an Wegen und Trifften geschützten Schonungen betroffen wird, zu pfänden, und das im Tit. IV. §. 38. bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Jedoch hat derselbe auch

die

die Wahl, den durch die Hüthung in der Schonung verursachten Schaden, abschätzen zu lassen, und statt eines höhern Pfandgeldes, den Schaden-Ersatz, nebst dem im Tit. IV. §. 39 festgesetzten gewöhnlichen Pfandgelde, zu fordern.

§. 13.

Das höhere Pfandgeld, wovon, bey Vergehungen, in denen der Verwaltung und Curatel der Cameral-Behörden anvertraueten Forsten, die Hälfte dem Denuncianten gebühret, muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist, entrichten. Fordert aber der Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte des Waldes nach dem vorstehenden 12ten §. besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld, und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als jemand den durch andere verursachten Schaden erstatten muß. (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 6. §. 56. seq.

§. 14.

Hiebey soll es für ein grobes Versehen, welches den Eigenthümer des Viehes zum Schadens-Ersatz verhaftet macht, angesehen werden, wenn eine Dienstherrschaft, es sey ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeinde, den in ihrem Dienst stehenden oder anzunehmenden Hirten, Schäfern und andern Dienstbothen, welche sie gewöhnlich, oder auch nur zuweilen, zum Hüthen des Viehes braucht, nicht die in dem Hüthungs-Bezirk bezeichneten Schonungen an Ort und Stelle anweiset, ihnen das Hüthen darin mit Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen untersagt, und dieselbe, falls dennoch von den Hirten, Schäfern und Dienstbothen dawider gehandelt wird, und solches zu ihrer Wissenschaft kommt, den Schuldigen nicht bestraft, oder zur Bestrafung der Behörde nicht angezeigt hat.

§. 15.

Keinem Hüthungs-Berechtigten ist es erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel erkauft ist, unter seine Heerde aufzunehmen, und, zum Mißbrauch der ihm vergönneten Weide, in den Wald mit vortreiben zu lassen.

§. 16.

Die Mast-Reviere müssen vom ersten September jedes Jahres ab, so lange, als Mastung vorhanden ist, mit der übrigen Hüthung verschonet werden.

§. 17.

Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß die auf demselben haftende unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeit, in Ansehung des Brennholzes, auf ein bestimmtes Holz-Quantum festgesetzt werde. Diese Festsetzung geschiehet nach dem in den jedesmaligen Westpreußischen Landschaftlichen Detaxations-Principien enthaltenen Maaßstabe. Jedoch wird in Ansehung des Freiholzes zur Brau- und Brandweinbrennerey bestimmt, daß zur Brauerey auf jeden Winspel Malz mit Inbegriff des Darrens $\frac{1}{10}$ Achtel, oder im Netzdistrict $1\frac{1}{2}$ Klafter, und davon ein Drittel im harten Holze, zur Brandweinbrennerey aber auf jeden Winspel Brandweinschroot $\frac{1}{2}$ Achtel, und im Netzdistrict 2 Klafter weich Holz gerechnet werden sollen.

§. 18.

Bey der Bestimmung des Brennholz-Quanti für die Berechtigten wird nur auf diejenigen Vorwerker, Etablissements und Bauerhöfe, welche zur Zeit der Verleihung oder Erwerbung des Holzungs-Rechts in einem fremden Walde auf dem berechtigten Guthe vorhanden gewesen, oder in Ansehung deren das Recht durch Verjährung oder sonst rechtlich erworben ist, Rücksicht genommen.

§. 19.

Zu dem Betriebe der Brau- und Brennerey kann der Holzungs-Berechtigte nur dann das festzusetzende Brennholz-Quantum fordern, wenn dem berechtigten Grundstücke schon bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit das Recht der Brau- und Brennerey zugestanden hat. Jedoch wird bey der Festsetzung des Holzbedarfs nur ein solcher Betrieb der Brauerey und Brennerey, als zu dem Bedarf des Guths und der Zwangspflichtigen, in sofern nemlich die Zwangspflichtigkeit schon bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit existirt hat, erforderlich ist, angenommen. Den Holzungs-Berechtigten steht es aber frey, im Wege Rechtens auszuführen, daß zur Zeit der Acquisition des Holzungs-Rechts ein stärkerer Betrieb der Brauerey und Brennerey, als bey der Fixirung des Brennholz-Bedarfs angenommen worden ist, statt gefunden habe, und dieser stärkere Betrieb ganz oder zum Theil noch statt finde. Ist diese Nachweisung geführet: so muß das Brennholz-Quantum, nach Maaßgabe dieses stärkern Betriebes, erhöhet werden.

§. 20.

Zur Ziegeley wird der Brennholz-Bedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Verleihung oder Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit eine Ziegeley auf dem berechtigten Grundstücke gewesen, und eine solche Anlage auf demselben auch noch vorhanden ist. Der Betrieb der Ziegeley aber wird nur nach dem Bedürfnisse des Grundstücks und der bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit darauf befindlich gewesenen Anlagen bestimmt, und es kann daher, in Absicht dieses Ziegeley-Betriebes, die Brennholz-Gerechtigkeit, wenn der Eigenthümer des Waldes es verlangt, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holz-Quantum festgesetzt werden. Sollte der Besitzer einer Ziegeley aber behaupten wollen, daß er das Holz zum Betrieb der Ziegeley auch über das Bedürfniß seines Guths zu fordern berechtigt sey: so muß er darüber, in Entstehung eines gütlichen Vereins, im Wege Rechtens, gehört werden.

§. 21.

Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstreckt sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erforderlich ist. Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben. Wenn aber auch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guths, eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden.

§. 22.

Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungs-Recht zusteht: so kommt selbiges in der Regul nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu. Auch kann die Zahl der angesessenen Grundbesitzer, im Ganzen genommen, zum Nachtheile des belasteten Wald-Eigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 23.

Einem jeden Freiholz-Berechtigten soll das erforderliche und ihm gebührende Holz in derjenigen Forst, worauf seine Holzungs-Gerechtigkeit haftet, angewiesen werden. Ist eine Unzulänglichkeit desselben vorhanden: so müssen beyde, der Wald-Eigenthümer sowohl als auch der Holzberechtigte, eine nach dem Bedarf der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen,

doch

doch ruhet in einem solchen Fall die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirthschaft oder übertriebenen Holzverkauf selbst veranlaßt: so muß er dem Holzungsberechtigten nachstehen. Auch ist der Holzungsberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen berechtigt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald nach ordentlichen Schlägen zu bewirthschaften.

§. 24.

Ist der Holzungsberechtigte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt: so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung der Holzart anhalten.

§. 25.

Will der Wald-Eigenthümer den Holzungs-Berechtigten, wenn die Forst, worauf die Gerechtigkeit haftet, den Holzbedarf herzugeben außer Stande ist, oder falls die Holz-Gerechtigkeit allgemein, mithin nicht auf einen Wald besonders bestimmt oder eingeschränkt ist, auf eine andre nahe belegene Waldung verweisen: so kann solches doch nur in der Art geschehen, daß die Herbeyholung des Holzbedarfs daraus nicht mehr als eine Tagereise erfordert.

§. 26.

Der Holzungs-Berechtigte kann das zu seinem Bedarf ihm angewiesene Holz in der Regul nicht verkaufen, sondern er muß solches zu dem bestimmten Behuf verwenden. Sollten Umstände eintreten, die ihn nöthigen, mit der Ausführung des Baues oder der Reparatur, wozu er das Holz fordern kann, früher vorzugehen, als ihm solches verabfolgt worden: so muß er dem Wald-Eigenthümer davon wenigstens Anzeige machen. Unterläßt er dieses und verkauft das Holz hinterher: so muß er den Werth des Holzes dem Wald-Eigenthümer vergüten. Hat der Holzberechtigte aber das assignirte Holz verkauft, um einen Geldvortheil zu ziehen, und den Bau oder die Reparatur unterlassen, oder das assignirte Holz zu einem andern Behuf verwendet: so muß er nicht nur den doppelten Betrag des Holzwerths als Strafe erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das assignirte Holz bestimmt gewesen, kein weiteres Holz bewilligt, vielmehr soll derselbe, wenn es ein Unterthan ist, mit Strenge angehalten werden, den unterlassenen Bau oder Reparatur annoch auszuführen.

§. 27.

Wird dem Holzberechtigten sein Bedarf, außer der Forst, worauf er privilegirt ist, in einer so entlegenen Gegend angewiesen, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert: so muß der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich seinen Bedarf mehr in der Nähe anschafft und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwendet. Will der Wald-Eigenthümer dies nicht geschehen lassen: so muß er statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

§. 28.

Jeder, dem das Recht zusteht, das benöthigte Bauholz aus eines andern Walde zu holen, muß bey Neubauten und Reparaturen, nicht nur diejenige Bauart befolgen, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen, in Hinsicht auf die Bestimmung des Gebäudes und auf die Localität, jedoch ohne Rücksicht auf den Vortheil des freien Bauholzes, die zweckmäßigste und vortheilhafteste ist, sondern er muß sich auch der Veranschlagung und der durch den Wald-Eigenthümer zu veranlassenden Revision unterwerfen. Der Eigenthümer des belasteten Waldes hat dagegen

die Verbindlichkeit, dem Freiholz-Berechtigten, welcher massiv oder mit Sommersteinen oder Lehmpatzen bauet, zu einigem Ersatz der dadurch entstehenden mehrern Kosten, den Werth des dabey gegen den Fachwerksbau erspart werdenden Holzes zu vergütigen.

§. 29.

Der Eigenthümer des belasteten Waldes kann verlangen, daß der Holzungsberechtigte bey neuen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Schwellen wenigstens zwey Fuß über der Erde mit Feld- und andern Steinen unterlegen und untermauern lasse, imgleichen daß bey Reparatur der alten Gebäude, wenn deren auf der Erde liegende Schwellen verfault sind, solche bis an den ersten Riegel untermauert werden, in welchem Fall aber der verpflichtete Wald-Eigenthümer zur nothwendigen Verbindung eine Schwelle von Halbholze mittlerer Güte geben muß.

§. 30.

Rüststangen, Holz zur Ausdielung der Ställe, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Gegenständen, imgleichen Zaun- und Geheege-Holz, kann der Berechtigte nur nach dem besondern Inhalte der Privilegien und Judicate fordern, in so weit dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht, so wie bereits die hölzernen Schornsteine, durch allgemeine Policey-Gesetze untersagt sind, oder künftig noch untersagt werden möchten.

§. 31.

Da hölzerne Krippen in den meisten Fällen ganz entbehrlich sind: so soll dazu fernerhin kein Freiholz verabreicht, ausnahmsweise aber die Anfertigung der Krippen, Tröge und Kumme niemahlen aus ganzen Bäumen oder Stükken Holz, sondern nur von zusammen geschlagenen Bohlen gestattet werden.

§. 32.

Eben so wenig kann eine unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeit auf freies Zaun- und Gehegeholz ausgedehnt werden.

§. 33.

Freies Nutz- und Schirrholz gebühret blos denenjenigen Holz-Berechtigten, welche nach ihren Privilegien, Verschreibungen und Judicaten darauf Anspruch machen können.

§. 34.

Die Gebäude, zu welchen der Wald-Eigenthümer das Bau- und Reparatur-Holz unentgeldlich herzugeben verpflichtet ist, darf derselbe, ohne Concurrenz des Berechtigten, in Absicht des Holzwerths, bey einer öffentlichen Feuer-Societät assecuriren lassen, er hat alsdann aber auch die Feuer-Cassen-Beyträge davon aus seinen Mitteln zu leisten, und kann sich, im Fall eines entstandenen Brandschadens, den versicherten Holzwerth zueignen.

§. 35.

Die zum Lager- Raff- und Lesehol-ze Berechtigten müssen, gleich den Heide-Einmiethern, die gesetzten Holztage halten, nicht mehr Holz einsammlen, als ihre persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse zur Feuerung erfordern, keine Stubben rahden, und keinen Kiehn holen, wenn sie nicht dazu ausdrücklich berechtigt sind, keine Aexte, Beile, noch andre schneidende Instrumente mit in den Wald bringen, und in Absicht der Königlichen Forsten alljährlich die Legitimationszettels lösen, in Absicht der übrigen und Privat-Waldungen aber sich mit den Anerkennungsscheinen versehen. Diejenigen, welche blos zum Raff- und Lese-Holzholen berechtigt sind, dürfen zwar der Regul nach, in Ermangelung desselben, stehendes, selbst abgestandenes Holz nicht fordern. Hat aber der Wald-Eigenthümer durch seine Vorkehrungen und Anstalten einen Mangel an Raff- und Lese-Holz bewirket: so muß derselbe für die dazu Berechtigten, beym Holzfällen, Zacken unter drey Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen lassen,

widri-

widrigenfalls ihnen eine Vergütigung im stehenden Holze oder durch Surrogate zu ihrer Nothdurft so lange reichen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. Auch können diejenigen Berechtigten, welchen die freie Feuerung in Lager- Raff- und Lese-Holz für die zu leistenden Dienste zugesichert worden, wenn kein Lager- Raff- oder Lese-Holz in der Forst mehr befindlich ist, auf stehendes Holz oder Surrogate Anspruch machen.

§. 36.

Von allem freien Bau- und Nutz-Holze aus Königlichen Forsten muß das in der Holztaxe bestimmte Stammgeld, und außer dem, wenn es Eichen- Nutz- oder Bauholz ist, noch das Pflanzgeld, erlegt werden. Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung desjenigen Holzes, welches zu den Königlichen, Geistlichen, Schul- und andern öffentlichen Gebäuden gegeben wird,

b) in Ansehung desjenigen Freiholzes, welches den Neuanbauenden auf abgebrannten oder wüsten Stellen in den Städten, oder den Königlichen Schaarwerks- Bauern bewilligt wird,

c) in Ansehung derjenigen Freiholz-Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, worunter auch Judicate zu verstehen sind, oder durch rechtsverjährten Besitzstand, von der Erlegung des Stammgeldes ausdrücklich befreyet sind; jedoch müssen die sub b. et c. benannten Freiholz-Empfänger, wenn sie Eichenholz erhalten, dennoch das Pflanzgeld bezahlen.

§. 37.

Eben so müssen diejenigen, welche aus Königlichen Forsten freies Brennholz erhalten, das festgesetzte Stammgeld bezahlen, wovon jedoch ausgenommen sind:

a) diejenigen Deputanten, welche das Holz für ihre Dienste empfangen, und bisher kein Stammgeld entrichtet haben, desgleichen

b) diejenigen Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, durch Judicate, oder aus Verjährung, sich in der Befreyung vom Stammgelde befinden.

§. 38.

Allen übrigen Privat-Wald-Eigenthümern wird ihre etwanige Gerechtsame, Stammgeld von den auf ihren Wäldern zum freien Bau- Nutz- und Brennholz-Berechtigten fordern zu können, besonders vorbehalten.

§. 39.

Jeder Freiholz-Deputant soll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputat-Brennholzes in Torf anzunehmen, oder wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütigung des Brennholz-Werthes in Gelde nach der Forsttaxe zu begnügen, schuldig seyn.

Die Quantität des dem Brennholze zu substituirenden Torfs richtet sich aber nach der Güte desselben und der Reichhaltigkeit des in demselben befindlichen Brennstoffs.

§. 40.

Jeder Stadtbewohner, Bauer, Halbbauer, Cossäte, Büdner, Colonist und Einwohner, welcher Bau- Reparatur- und Brennholz, oder das eine oder das andre, ganz frey oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung aus den Königlichen Forsten sowohl, als auch aus den Kämmerey- Kirchen- Schulen- Hospitals- Bürger- Dorfs- adelichen und andern Privat-Heiden erhält, ist zur unentgeldlichen Leistung der Forstdienste an Pflügen, Eggen, Hacken, zum Sammlen und Liefern der Kiehnäpfel, Eicheln und Buchnüsse und zu andern auf die Verbesserung und Instandhaltung der Forsten abzweckenden Verrichtungen, für den Besitzer des belasteten Waldes fernerhin verbunden, in so fern diese Forstdienste bisher schon üblich gewesen, und von den Berechtigten geleistet

stet worden sind. Wo aber keine frühere Verpflichtung dazu obgewaltet hat, können dergleichen Dienste eben so wenig von den Berechtigten, als von denenjenigen Einsaßen, welche jene Vortheile nicht genießen, sondern nur Raff- und Leseholz gegen die Einmiethe erhalten, gefordert werden.

§. 41.

Die Forstdienste sollen nur in den Amts-Bezirken, oder bey demjenigen Ritterguthe, wo die Einsaßen wohnen, oder nur in demjenigen Forstbezirk, worauf sie zum Freiholze berechtigt sind, oder woraus sie solches zur Zeit erhalten, geleistet werden.

§. 42.

Ein jeder Freiholz genießende Einsaße, der zu Forstdiensten verpflichtet ist, soll jährlich, und zwar:

a) ein Vollbauer, welcher eine Hufe Culmisch oder zwey Hufen Magdeburgisch besitzt,
Einen Morgen Magdeb. pflügen,
Zwey Morgen Magdeb. eggen und
Zwey Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

b) ein Halbbauer, welcher unter einer Hufe Culmisch besitzt, imgleichen ein Gespann haltender Cossäthe,
Einen halben Morgen Magdeb. pflügen,
Einen Morgen Magdeb. eggen, und
Einen Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

c) ein Colonist, oder Büdner und Einwohner aber
Zehen Quadrat-Ruthen umhakken und
Einen halben Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

Bey den Freiholz genießenden Städte-Einwohnern wird es in gleicher Art gehalten, so daß ein Bürger, der Kaufmannschaft oder ein andres einträglicheres Gewerbe treibt, einem Vollbauer, der gewöhnliche Professionist aber einem Halbbauer, und der Besitzer einer Büdnerstelle einem Colonisten oder Büdner auf dem Lande, gleich geachtet wird, mithin die Dienste hiernach leisten, und das bestimmte Maaß Kiehnäpfel abliefern muß.

§. 43.

Die nach den obigen Festsetzungen zu leistenden Spann- und Hand-Dienste können auch zu sonst nöthigen Forst-Verbesserungen angewendet werden, und es wird daher zur Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Forstverbesserungs-Dienste, und zwar in Gemäßheit des Mittelsatzes der Preise, welche bey Verrichtung der Cultur-Arbeiten für Geld bezahlt zu werden pflegen, festgesetzt: daß

a) statt des Pflügens Eines Morgen Magdeb. entweder
Vier Morgen geegget oder
Achtzig Quadrat-Ruthen umgehacket,
mithin von einem Vollbauer oder Großbürger, statt
Ein Morgen zu pflügen und Zwey Morgen zu eggen,
Einhundert Zwanzig Quadrat-Ruthen,
von einem Halbbauer, Cossäthen oder Kleinbürger aber, statt ½ Morgen zu pflügen und 1 Morgen zu eggen,
Sechszig Quadrat-Ruthen
umgehacket werden müssen.

b) Für Einen Morgen zu pflügen, werden auf eine Entfernung
von ¼ oder ½ Meile Drey Fuhren,
„ ½ oder 1 Meile Zwey Fuhren,
„ 1½ oder 2 Meilen Eine Fuhre
mit Auf- und Abladen gerechnet, und die Last einer Fuhre soll zu 16 Scheffeln Kiehnäpfel, also ohngefähr auf das Gewicht von ½ Winspel Roggen bestimmt werden. Bey dem Tanger- oder Reisig-Fahren müssen Erndte- oder Augst-Wagen genommen werden, auch die Dienstpflichtigen das Reisighauen verrichten, und so viel aufladen, als über den Leitern un-

auf-

aufgebunden liegen kann, oder doch ein gewöhnliches Fuder ausmacht. Das Reisig muß den Dienstpflichtigen an solchen Orten angewiesen werden, wo in einem Umkreise von einer halben Viertel-Meile Ein gutes Fuder gehauen, aufgeladen werden kann.

c) Auf Zwey Morgen Magdeb. zu eggen werden ein halber Morgen zu pflügen, oder zwey Fuhren Kiehnäpfel auf eine Weite von ¼ oder ⅓ Meile, oder Eine Fuhre auf ½ oder 1 Meile gerechnet.

d) Dem Pflügen Eines Morgen, oder dem Eggen Vier Morgen Magdeb. werden Vier Ruthen eines vier Fuß tiefen, fünf Fuß oben und drey Fuß unten breiten Grabens im ganz sandigen Boden, oder

Zwey und Zwey Drittel Ruthen eines solchen Grabens im lehmigten oder steinigten Boden, mit gehörig aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu ziehen, oder

Sechszehen Quadrat-Ruthen im ganz sandigen, oder

Acht Quadrat-Ruthen im lehmigten oder steinigten Boden

gut umzugraben, oder

Drey Winspel Kiehnäpfel aus dem Sacke mit der Hand längs der Furche gut auszusäen,

gleich geachtet.

e) Bey sonstigen Forstarbeiten, die nicht füglich anders, als nach Tagewerken bestimmt werden können, als z. E Aushauen der sich auf den Feuer-Gestellen zu nahe kommenden Zweige, Abhauen und Verbreiten des Reisigs, oder Wenden der Kiehnäpfel, sollen statt Einen Morgen zu pflügen, Zwey Tagewerke; und statt zwey Morgen zu eggen Ein Tagewerk tüchtiger Arbeiten, jedes zu 12 Stunden gerechnet, geleistet werden.

f) Bey der Verwandlung der Dienste der Büdner wird das Verhältniß gegen die Vollbauern, bey dem Hacken zum Grunde gelegt, und darnach deren Maaß bey andern Arbeiten berechnet.

§. 44.

In der Regul sollen die Forst-Verbesserungs-Arbeiten den Dienstpflichtigen zugemessen, und nur ausnahmsweise, der Bestimmung des vorigen § litt. e. gemäß, nach Tagewerken geleistet werden. Die zugemessene Arbeit muß vollkommen gut und tüchtig gefertiget werden, und die Dienstpflichtigen sind schuldig, wenn sich ein Mangel bey den von ihnen verrichteten Arbeiten findet, solchen auf erhaltene Anweisung sofort abzuhelfen.

§. 45.

Die von den dienstpflichtigen Städte-Bewohnern und Einsaßen des platten Landes abzuliefernden Kiehnäpfel müssen jährlich vom ersten November bis in der Mitte des Februars, und weder früher noch später, eingesammlet, spätestens aber bis zum ersten März an die von den Forstbedienten, Magistraten, Heideherren, oder den Guths-Obrigkeiten und Wald-Aufsehern zu bestimmenden Oerter in gehäuften Scheffeln abgeliefert werden. Bey der Ablieferung werden für jeden gut gemessenen Scheffel Sieben Groschen Neun Pfennige Preuß., oder Zwey gute Groschen an den Ablieferer bezahlet.

§. 46.

Wenn die Kiehnäpfel in einem Jahre dergestalt mißrathen sollten, daß die Dienstpflichtigen ihrer gedachten Schuldigkeit ganz oder zum Theil nicht genügen könnten: so muß solches schon gegen den ersten Januar des Jahres dem Revier-Forstbedienten, Magistrats-Heideherrn oder der Guthsherrschaft angezeigt werden. Im Fall gegründet befundener Anzeige sollen, statt der Kiehnäpfel, halb so viel Eicheln oder Buchnüsse geliefert, oder wo keine Eicheln oder Buchnüsse in der Nähe zu sammlen sind, andre Forstdienste substituirt werden, und zwar nach dem Maaßstabe, daß für jeden Scheffel nicht abgelieferter

Kiehnäpfel die Ziehung eines Grabens von vier Fuß tief, fünf Fuß oben und drey Fuß unten breit, mit gehörig aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu zwey Ruthen Länge in ganz sandigen, oder zu einer Ruthe Länge im lehmigten oder steinigten Boden gerechnet wird.

Dahingegen findet die Nachforderung der in einem Mißwachs-Jahre nicht gelieferten Kiehnäpfel niemals statt, vielmehr müssen die Verpflichteten sich die Verwandelung in andre Forstdienste unweigerlich gefallen lassen, und in jedem Jahre, falls die Dienste sämmtlich erforderlich sind, ihren ganzen Dienst abthun; wie denn übrigens auch die in einem Jahre nicht gebrauchten Forstdienste niemals in den folgenden Jahren nachgefordert werden dürfen.

§. 47.

Die vorbeschriebenen Forstdienste sollen jedesmal außer der Saat- und Erndte-Zeit gefordert und geleistet werden, und besonders das Pflügen im Herbst nach bestelltem Winterfelde, und im Frühjahr vor der Saat geschehen.

Tit. III. Von der Jagd-Gerechtigkeit, Jagd-Nutzung und den Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Jagd-Gerechtigkeit darf nur derjenige auf seinem oder einem fremden Grundstücke ausüben, welcher durch gültige Verleihung oder Contracte, durch den ruhigen Besitz vom Jahre 1740 in den Marienwerder- und Riesenburgschen Creisen, und vom Jahre 1797 in Westpreußen und den Netzdistrict, oder durch eine vier und vierzigjährige Verjährung, selbige erworben hat. Die adelichen Güther in Westpreußen und dem Netzdistrict sind der Regel nach zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 2.

Bey Eintheilung der Jagd in die hohe, mittel und kleine oder niedere Jagd werden gerechnet,

a) zur hohen Jagd: Elende, Hirsche, oder Rothwildpret, Schwäne und Auerhähne;
b) zur mittel Jagd: Rehböcke, Keiler, Bachen, Frischlinge, Birkhähne und Haselhühner;
c) zur kleinen oder niedern Jagd: Hasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, Krammets-Vögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagd-Arten zu betreiben befugt ist, der hat auch das Recht, in seinem Jagd-Districte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Ottern, Habichte und andere, imgleichen Biber, mit und ohne Schießgewehr zu tödten. Wer aber unberechtigterweise die Jagd ausübt, auf fremden Revieren Wildpret tödtet und sich solches zueignet, der hat die unten verordneten Strafen verwürket.

§. 4.

Jeder zur Jagd Berechtigte darf solche nur dergestalt nutzen, daß der Wildpretstand conservirt bleibt; des Endes wird festgesetzt, daß die Jagdberechtigten die Jagd entweder selbst in Person, oder durch eigentliche Jäger, keinesweges aber durch Schäfer, Hirten, Bauern oder andre untüchtige Leute ausüben lassen müssen; wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwey Jahre verlustig. Steht indessen einer Bürgerschaft die Jagd-Gerechtigkeit zu: so soll doch solche niemals von den Berechtigten selbst ausgeübt und den Handwerksleuten, Professionisten oder andern gemeinen Bürgern, auf die Jagd zu gehen, nicht gestattet werden.

§. 5.

Die Wald-Aufseher der zur Jagd nicht berechtigten Wald-Eigenthümer müssen, bey der auf die Jagd-Contraven-

vention feststehenden Strafe, sich alles Jagens enthalten, und sollen nicht befugt seyn, mit Schießgewehr in den Wald zu gehen.

§. 6.

Während der Setz- und Brüte-Zeit darf, in der Regul, von Niemanden Wildpret geschossen werden, bey Vermeidung der darauf festgesetzten Strafe; jedoch soll denenjenigen, welchen die mittel Jagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubt seyn, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, mithin zur eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu schießen; desgleichen wird den zur mittel Jagd Berechtigten nachgelassen, wenn das Schwarzwild zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt, solches zu schießen. Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten ist während der bestimmten Schonzeit ohne Ausnahme verboten. Tragende Thiere, oder Thiere mit Kälbern, desgleichen Rehrücken, Auer- und Birkhühner, dürfen gar nicht geschossen und gefangen werden. Die Setz- und Brüte-Zeit fängt mit dem ersten März an, und hört am vier und zwanzigsten August auf, in Ansehung der Elendthiere und Hirsche aber nimmt die Schonzeit schon mit dem ersten November ihren Anfang. Von dieser Schonzeit sind jedoch ausgenommen: alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Biber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, Wasserhühner und Wasserschnepfen, als welche zu allen Zeiten geschossen und gefangen werden können.

§. 7.

Niemand darf Feder-Wildpret, Singe- und Zug-Vögel mit Schlingen, Schleifen oder Garnsäcken einfangen, oder von demjenigen Wildpret, welches geschonet werden soll, während der Setz- und Brüte-Zeit, Junge oder Eyer ausnehmen. Kiebitzeyer können jedoch bis zum ersten May auf einen Erlaubnißzettel des Revier-Forstbedienten oder des Jagdberechtigten ausgenommen werden. Nur Jagdberechtigte dürfen Dohnensteige und Vogelheerde, zum Fangen der Krammetsvögel, anlegen.

§. 8.

Vom ersten März bis zum ersten September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen, noch weniger sich erlauben, Behufs der Jagd, über besäete Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, auch sind in diesem Zeitraum alle Klapper- und Treib-Jagen, mit Ausnahme der etwa anzuordnenden Treibjagen auf Wölfe, verboten.

§. 9.

Niemand darf in Wäldern oder auf Jagd-Revieren, woselbst ihm keine Jagd-Gerechtigkeit zusteht, mit Schießgewehr gehen, noch Jagdhunde frey laufen lassen, am wenigsten aber Wildpret erlegen. Reisenden soll zwar erlaubt seyn, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mitzuführen, sie müssen aber auf den öffentlichen Landstraßen und Wegen bleiben, auch keinen Schuß, außer im höchsten Nothfalle, zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 10.

Die Schäfer, Hirten und Feldhüther müssen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frey herumlaufen, und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, oder an Stricken geführt werden, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmt oder mit Beißriemen versehen sind, so wie auch Katzen, die auf Jagd-Revieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Wald-Aufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten todt geschossen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, blos übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um sie zurück zu rufen, so können sie

nicht getödtet, sondern blos gefangen werden, und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht gute Groschen für das Stück zurückgegeben werden. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 66.)

§. 11.

Selbstgeschoß zu legen, wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten, gänzlich untersagt.

§. 12.

Kein Jagdberechtigter, dessen Jagd-Revier an andrer Eigenthümer oder Jagdberechtigten Heiden und Geheege stößt, darf auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen, und die Jagdfolge eines angehetzten Stück Wildes ausüben; in so fern aber durch besondre Verträge die Jagdberechtigten Nachbarn auch die Folge bey der Hetze unter sich festgesetzet haben, bleibt ihnen die Bestimmung der dabey zu beobachtenden Modalitäten überlassen. Wenn hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Reviere ein Stück Wildpret angeschossen hat, und solches in ein benachbartes fremdes Jagd-Revier übergeht: so darf das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehre, ohne gelöseten Hund, und nach vorgängiger Requisition des Jagdberechtigten der Reviere, in welche solches übergetreten ist, jedoch nur denselben Tag bis gegen den Abend, verfolgt werden; wird auf dieser Folge das Stück Wild gefunden: so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden, dieser ist aber, bey Strafe der Wild-Defraudation, nicht befugt, das Wild bey der Folge auf einem fremden Reviere noch ein- oder mehreremahle anzuschießen.

Hat aber ein zur Jagdfolge nicht Berechtigter ein Stück Wild auf seinem Jagd-Revier angeschossen, und dasselbe tritt in die Heiden oder Geheege seines Jagdberechtigten Nachbars über: so muß er, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo das Wild geschossen worden, dem Jagdberechtigten Nachbar binnen 24 Stunden davon Anzeige machen; wird dann das angeschossene Wild, bey der auf diese Anzeige vorzunehmenden Verfolgung der Spur gefunden: so gehöret zwar das Wild demjenigen, auf dessen Jagd-Revier solches gefunden ist, derselbe muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergütigen, wofern er diesem solches nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths, nach Abrechnung des Schießgeldes, überlassen will.

Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, der dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet wird.

§. 13.

Derjenige, welcher Hirschstangen in den Heiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Wald-Eigenthümer oder dessen Aufseher, gegen eine Belohnung von dem halben Werthe, abzuliefern.

§. 14.

Wenn Fall-Wildpret auf den Jagd-Revieren angetroffen wird, darf der Finder sich solches nicht anmaaßen, ihm soll aber, wenn er dem Jagdberechtigten zeitige Anzeige davon macht, die Hälfte des Werths zur Belohnung gereicht werden.

§. 15.

Raubthiere, die der Jagdberechtigte nach vorstehenden §. 3. zu tödten das Recht hat, ist auch jeder andre zu tödten befugt, nur darf ein solcher zu dem Ende nicht mit Schießgewehr und Hunden, ohne des Jagdberechtigten oder Jagdpächters ausdrückliche Erlaubniß, auf dessen Jagdbezirk kommen.

§. 16.

Auch das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andre an Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrängt hat, kann ein Jeder fangen und tödten; er darf sich aber dazu keines Schießgewehres bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wildpret dem

Jagd-

Jagdberechtigten gegen Empfangnahme des gewöhnlichen Schießgeldes abliefern. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 149.)

§. 17.

Wird jemand von wilden Thieren angefallen: so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben zu tödten oder von sich abzuhalten, erlaubt. Wilde und andre reißende Thiere bleiben in diesem Falle demjenigen eigen, der sie gefangen oder getödtet hat, und nur wenn Hirsche oder Schweine oder andres dergleichen Wild bey dieser Gelegenheit getödtet oder gefangen worden, müssen sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 18.

Wo mehr als zwey Wölfe gespüret werden, stehet es jeder Orts-Obrigkeit frey ein Treibjagen anzustellen; es soll daher jeder Königliche Oberförster, besonders derjenige, bey welchem das Wolfszeug in Verwahrung ist, gehalten seyn, auf die Anzeige davon, die Jagd sofort anzuordnen und zu dirigiren, und keine Wolfsjagd anders, als unter Leitung des Oberförsters, gehalten werden, theils um die damit jederzeit verbundene Gefahr abzuwenden, theils um Jagd-Contraventionen zu verhüten.

§. 19.

Zur Ausrottung dieser Raubthiere, als allgemeiner Feinde der Nation, müssen alle Unterthanen beytragen. Es sind daher, zur verhältnißmäßigen Gestellung der bey einem Wolfszeuge mit Inbegriff der Treiber nöthigen tüchtigen Mannschaften, alle Städte, Dörfer, Güther, Etablissements und Oerter, welche in einem Umfange von zwey Meilen, wo die Wolfsjagd gehalten werden soll, belegen sind, verpflichtet, sie mögen Holzungs- Hüthungs- oder andre Forst-Gerechtigkeiten und Forst-Wohlthaten genießen oder nicht, auch nach der bisherigen Observanz bey Gestellung der Leute zu den Wolfsjagden concurrirt haben, oder nicht; dahingegen müssen diejenigen Einsaßen, die in einer größern Entfernung von der zu haltenden Wolfsjagd wohnen, jederzeit befreyet bleiben, desgleichen alle, welche durch Privilegien oder sperielle Verordnungen ausdrücklich davon eximirt sind.

§. 20.

Die zu jeder Wolfsjagd erforderlichen Leute sollen von ihren Orts-Obrigkeiten, welche blos tüchtige Mannspersonen zu gestellen verbunden sind, dazu aufgefordert und angewiesen werden. Die gestellten Leute müssen den Anordnungen des die Wolfsjagd dirigirenden Forstbedienten willig gehorsamen, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd völlig beendigt worden, und sie von dem Forstbedienten verlesen sind.

§. 21.

Nach geendigter Wolfsjagd muß der Forstbediente, welcher die Direction gehabt hat, ein genaues Verzeichniß von den gefangenen oder getödteten Raubthieren an die Cameral-Behörde, zur Bewilligung der Prämien dafür einsenden. Auch denenjenigen, welche außer dieser Jagd, Bären, Wölfe und Luchse tödten, werden die im Tit. IV. §. 59. bestimmten Prämien zu Theil.

§. 22.

Jeder Obrigkeit und jedem Beamten steht es frey, auf ihren Feldern oder in ihren Heiden, an den dazu bequemen, jedoch abgelegenen Oertern, auf ihre Kosten, Wolfsgruben anzulegen. Diese Wolfsgruben müssen aber gehörig umrückt werden, und wenn etwa ein Stück Wild darin zu Schaden kommen sollte, muß solches von denenjenigen Obrigkeiten und Beamten, welche nicht selbst zur Jagd berechtigt sind, ungesäumt an den Königlichen Forstbedienten oder den sonstigen Jagdberechtigten abgeliefert werden.

§. 23.

Die Abdecker sind schuldig, auf Verlangen der Wald-Eigenthümer, nicht nur die Luderstellen und Wolfsgärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, die ihnen von den Forstbedienten oder Wald-Aufsehern bestimmt werden; jedoch sollen dieselben nicht angehalten werden, das Luder über eine Meile zu verfahren. Die Scharfrichter müssen also ihre Abdecker zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anhalten, und selbige mit den erforderlichen Karren und Pferden versehen.

Tit. IV. Von den bey Forst- Holz- Hüthungs- und Jagd-Verbrechen statt findenden Strafen, und Prämien für die Entdecker.

§. 1.

Wer in der Absicht, die Forstgrenzen zu verdunkeln, Grenzmäler in der Forst verrückt, wegreißt oder vernichtet, oder Grenzbäume beschädigt oder abhauet, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

§. 2.

Wer sich sonst an Grenzmälern oder Grenzbäumen, an Schonungen und deren Graben, an Schlagbäumen, Wegweisern, Statüen, Warnungstafeln und andern in den Forsten aufgestellten Zeichen vergreift, und solche, oder die Bedeckung besäeter Sandschellen beschädigt, wird, nach seiner dabey gehabten Absicht, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und des zugefügten Schadens, wenn blos Muthwille oder eine geringe Beschädigung vorwaltet, mit dreytägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe; wenn ein erheblicher Schaden verursacht worden, mit vierwöchentlicher bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe; wenn aber die Beschädigung aus Bosheit oder Rache geschehen, und damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen ist, mit einer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe von drey Monathen bis zu drey Jahren belegt.

§. 3.

Wer in den Wäldern und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu wissentlich berechtigt zu seyn, rahdet, soll mit Funfzig Thaler Geld-Buße oder dreymonatlicher Festungs-Strafe belegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher in einem Walde oder einhundert Schritte von demselben Feuer anmacht, oder in den im Walde, oder in einem gleichen Bezirk um demselben, belegenen Gewässern bey Kiehn oder anderm Feuer fischet oder krebset, soll, wenn gleich keine böse Absicht damit verbunden gewesen, auch kein Schaden geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr, die daraus hätte entstehen können, in eine Geldbuße von Zwanzig bis Funfzig Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verfallen seyn.

§. 5.

Wer beym Kohlenschwelen die im Tit. I. §. 16. enthaltenen Policey-Verschriften unbefolgt läßt, soll mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 6.

Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll, außer dem Ersatz des Schadens, auch wenn kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, oder mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-Strafe von drey Monaten bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 7.

Wer die beym Ausbrennen der Wiesen oder Aecker ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, wird mit einer Geldbuße von Funfzig Thaler oder mit einer dreymonatlichen Festungs-Strafe belegt,

legt, und muß außerdem den etwa verursachten Schaden ersetzen.

§. 8.

Das unerlaubte Tabackrauchen in den Forsten wird an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von Fünf Thaler, oder körperlichen Züchtigung, oder achttägigen Gefängniß-Strafe geahndet. In eine gleiche Strafe verfallen Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie in den Waldungen von Walpurgis bis Michaelis ein Feuerzeug oder andres Instrument zum Feuer-Anmachen bey sich führen.

§. 9.

Wer durch Uebertretung der im Isten Titul §§. 15. 16. 19. und 21. vorgeschriebenen Policey-Gesetze eine wirkliche Feuersbrunst in den Forsten veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshaus-Strafe von sechs Monaten bis zwey Jahre, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person mit Funfzig bis Eintausend Thaler Geldbuße belegt werden, und ist außerdem zum vollständigen Schadens-Ersatz verpflichtet.

§. 10.

Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshaus-Strafe auf vier Wochen bis ein Jahr leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thaler Geldbuße erlegen.

§. 11.

Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs bis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, zu lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verurtheilt werden.

§. 12.

Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Funfzig Thaler, und wer einen andern unvorsichtigen Brandstifter anzeigt, eine Belohnung von Fünf und zwanzig Thaler zu erwarten, welche, wenn die Brandstiftung in Königl. Forsten betroffen, beym etwanigen Unvermögen des Schuldigen, aus der Provinzial-Forst-Casse bezahlet werden soll; der Denunciant aller andern vorerwähnten Policey-Contraventionen erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe zur Belohnung.

§. 13.

Diejenigen, welche den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, sollen mit einer Geldstrafe von Zehen Thaler, oder verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andre obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhüthung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forst-Frevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Cassation, oder sonst nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 333. u. ff. und 458. u. ff., bestraft werden.

§. 14.

Wer, nach dem §. 24. des Isten Titels, zur Löschung des Feuers in den Waldungen, Hülfe zu leisten verbunden ist, und bey entstehendem Feuer auf den ihm ertheilten Befehl, oder auf erhaltene Nachricht von dem Feuer, ausbleibt, oder zwar erscheinet, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des die Lösch- und Rettungs-Anstalten dirigirenden Forstbedienten, obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll mit einer Geldbuße von Drey Thaler oder einer viertägigen Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 15.

Wer bey entstandenem Forst-Brande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, und solches durch glaub-

glaubwürdige Personen bescheinigt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thaler erhalten. Eine Belohnung von Zehen Thaler empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Lösch-Anstalten macht, daß nicht mehr als zwey bis drey Morgen Magdeburgisch ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.

§. 16.

Wird der zu fällende Waldbaum höher als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, oder das Kiehnen-Bauholz außer dem Walde, ohne Noth und nicht in den den Winter hindurch unzugänglichen Oertern, gefällt: so muß der Berechtigte deshalb Fünf Thaler Geldstrafe für jeden Baum an den Wald-Eigenthümer bezahlen, oder dafür verhältnißmäßige Leibesstrafe erdulden.

§. 17.

Wer einen Baum in der Heide ohne Anweisung und Anschlag fällt, wird, wenn er auch Holz zu fordern hat, desgleichen jeder Reisende, wenn er, bey einem ihm am Wagen betroffenen Schaden, zu seinem Fortkommen einen Baum abhauet, und die Tit. I. §. 37. festgesetzten Vorschriften zu befolgen unterläßt, als ein Holz-Defraudant angesehen, und solchergestalt, — beym Abhauen des Baums aus einer Allee aber nach §. 23. dieses Tituls bestraft werden.

§. 18.

Wer sich eines falschen oder nachgemachten Anschlagshammers bedient, soll eben so wie derjenige, welcher den falschen Anschlagshammer wissentlich zum widerrechtlichen Gebrauch gefertigt hat, mit sechsmonatlicher Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, wer aber das Anschlagszeichen in ein defraudirtes Stück Holz eingeschnitten hat, mit dreymonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 19.

Denjenigen Schneidemüller, oder dessen Werkmeister, welcher, der Vorschrift im §. 30. des Isten Tituls zuwider, ein angeschlagenes oder unangeschlagenes Stück Holz ohne gehöriges Attest zum Abschneiden annimmt, trifft Zehen Thaler Geldbuße oder vierwöchentliche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe für jedes Stück Holz, von welcher Geldbuße der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 20.

Derjenige, welcher aus den Forsten Holz kauft, solches nach und nach abholt, sich aber nicht jedesmal bey dem Forstbedienten oder Waldaufseher meldet, soll gepfändet werden, und das gewöhnliche Pfandgeld erlegen.

§. 21.

Wer einen Baum in den Wäldern anbohrt, beschält, beringelt, umhauet, oder auf eine andre Art zu einem vermeintlichen Gebrauche oder aus Muthwillen beschädigt, der soll, wegen der dadurch vernichteten Bäume, als Holzdieb bestraft, und im Fall noch kein bleibender Schaden geschehen, mit verhältnißmäßig geringerer Strafe belegt werden.

§. 22.

Wer eine junge Eiche bis vier Zoll im Durchmesser und darunter am Stamm-Ende stark, zum Peitschenstock oder zu einem andern Behuf abschneidet oder abhauet, soll mit Fünf Thaler Geldbuße, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Forst-Arbeit bestraft werden. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, der einen jungen Stamm von der gedachten Stärke, jedoch von einer andern Holzgattung, abstämmt, oder Quirle von jungen Fichten und Kiefern, oder Besenreiser von stehenden Birken abschneidet.

§. 23.

Derjenige, welcher Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen und Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, widerrechtlich beschädigt oder

oder abhauet, oder selbige entwendet, soll, außer dem Schadens-Ersatze, in eben der Art bestraft werden, als oben §. 2. gegen die Frevler bey Grenz-Verrückungen, Schonungs- und andern Beschädigungen festgesetzet ist.

§. 24.

Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Forst-Eigenthümers, oder des bestellten Forstbedienten und Waldaufsehers, in den Heiden Haselnüsse pflückt, Eicheln, Champignons oder Morcheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Preißelbeeren, Himbeeren oder Schwämme, auch Ameiseneyer aufsucht und sammlet, soll, außer der Erstattung des verübten Schadens, mit Sechszehen guten Groschen oder 60 Groschen preuß. bestraft werden.

§. 25.

Wer beym erlaubten Grasmachen in den Holz-Revieren sich der Sensen oder Blattsicheln bedient, oder verbotwidrig Nadeln harkt, oder solches, nach vorheriger Erlaubniß, dennoch mit eisernen Harken oder Rechen verrichtet, soll mit Fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 26.

Wer aus den Heiden stehendes oder zufällig liegendes unbearbeitetes Holz, desgleichen daraus oder von den Ablagen geschlagenes Klafter- oder gearbeitetes Nutzholz, entweder selbst stiehlt, oder durch sein Gesinde oder andre Leute wissentlich für sich stehlen läßt, soll, außer dem sich schon von selbst verstehenden Ersatze des Holz- Stamm- und Pflanz-Geldes,

a) wenn es das erstemal ist, mit vierfacher Erlegung des Werths für das entwendete Holz nach der Forsttaxe bestraft, im Fall er aber die Geldstrafe nicht völlig bezahlen kann, selbige abgearbeitet, oder der Geldbuße Gefängnißstrafe, nach dem gesetzlichen Verhältnisse, substituirt werden;

b) ist der Holzdieb schon einmal bestraft worden, und er verübt zum zweitenmale einen Holzdiebstahl: so wird die vorher sub a. bestimmte Strafe verdoppelt;

c) begeht derselbe den Holzdiebstahl, nachdem er schon zweymal bestraft worden, zum drittenmale: so wird die sub b. erwähnte Strafe durch zweymalige körperliche Züchtigung, oder falls diese, nach den körperlichen oder Gesundheits-Umständen des Thäters, nicht anwendbar seyn sollte, durch einsames Gefängniß bis auf die halbe Dauer der Strafe geschärft;

d) begeht ein solcher aber, der schon dreymal gestraft worden, den Holzdiebstahl zum viertenmale: so wird der Verbrecher, nach überstandener Strafe, welche er als ein Dieb, der zum drittenmale Holz gestohlen hat, nach litt. c. verwürkt haben würde, auf so lange in eine Besserungs-Anstalt eingesperret, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe würklich gebessert worden. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt das Gericht, welches das Straf-Urtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben. Uebrigens soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgte Bestrafungen, bey der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, die sich nach Publication derselben ereignen, keine Rücksicht genommen werden.

e) An denenjenigen, welche Saamenbäume aus Schonungen stehlen, sollen die obbestimmte Strafen um die Hälfte geschärft werden.

Zugleich wird festgesetzt, daß in der Regel jeder Holzdieb von der obstehend festgesetzten Geldstrafe den vierten Theil, als Denuncianten-Quote, baar erlegen muß, und nur die übrigen drey Viertel, bey dessen Unvermögen, in

Forst-Arbeiten oder Gefängniß verwandelt werden können; in Ansehung der Forst-Arbeiten wird das Pflügen eines Morgens zu 16 ggr. und das Eggen zweier Morgen zu 8 ggr. beides also Einem Thaler gleich gerechnet, und dabey der oben Tit. II. §. 42. festgesetzte Maaßstab angenommen; in Absicht des Gefängnissen aber sind acht Tage einer Geldbuße von Fünf Thaler gleich zu rechnen.

§. 27.

Derjenige Forstbediente oder Waldaufseher, und Jäger, welcher beym verspürten Holz- imgleichen Wild-Diebstahl, die im Tit. I. §. 38. nachgelassene Visitation einseitig vornimmt, soll mit Fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, gleichmäßig aber auch diejenige Magistratsperson, der Schulze, Geschworne, Einsaße, welcher auf die Requisition, eine solche Visitation vorzunehmen, oder in ihren Gebäuden und Gehöften vornehmen zu lassen, sich weigert, bestraft werden.

§. 28.

a) Alles Bau- Nutz- und Brennholz, imgleichen Borke und Wildpret, welches in eine Stadt oder ein Dorf zum Verkauf gebracht wird, und nicht mit dem Tit. I. §. 39. vorgeschriebenen Atteste begleitet ist, soll angehalten, confiscirt und zum Vortheil des Wald-Eigenthümers oder Jagdberechtigten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fisci meistbietend verkauft, jedoch dem Denuncianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch, dem Befinden nach, als ein Holz- oder Wild-Dieb zur Untersuchung gezogen werden. Diejenigen Thorbedienten, welche Holz, Borke und Wildpret, ohne dergleichen Atteste, in die Thore einlassen und nicht anhalten, werden mit 14tägigen bis 4wöchentlichen Gefängniß bestraft, und, wenn sie eines bösen Vorsatzes oder der Durchstecherey dabey überführt werden, ihres Dienstes entsetzet.

Die Bewohner unacciseparer Städte und des platten Landes aber, welche Holz, Borke oder Wildpret, das mit den erforderlichen Attesten nicht versehen ist, kaufen, werden mit Zehen Thaler Geldbuße bestraft.

b) Sollte indessen jemand dergleichen Atteste fälschlich ausstellen, um dadurch sich selbst, oder einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt hat, der Strafe zu entziehen, so soll derselbe deshalb zur besondern Untersuchung gezogen, und in Zehen Thaler Strafe genommen werden.

§. 29.

Wer unbefugter Weise Wege und Fußsteige durch Schonungen macht, wird außer dem Schadens-Ersatz mit Drey Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 30.

Wer in Schonungen oder widerrechtlich auf Waldwiesen, Gras schneidet, wer in den in Waldungen belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern unbefugterweise fischet und krebset, wird mit der gewöhnlichen Strafe des gemeinen Diebstahls belegt.

§. 31.

Wer Raff- und Lese- auch Lager-Holz aus den Waldungen zu holen berechtigt ist, oder sich darauf eingemiethet hat, aus Gewinnsucht aber mehr Holz einsammlet, als seine persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberfluß veräußert, desgleichen derjenige, welcher, ohne auf ein bestimmtes Quantum gesetzt zu seyn, das ihm aus dem belasteten Walde zu seinem Bedarf verabfolgte Brennholz ganz oder nur zum Theil verkauft, der soll das erstemal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammleten

leten und verkauften Holzes, im Wiederholungs-Falle aber mit dem Verluste seines Rechts für seine Besitzzeit bestraft werden.

§. 32.

Wer nur zu Raff- Lese- und Lager-Holz berechtigt oder eingemiethet ist, und dennoch mit Aexten, Beilen, Sägen oder andern schneidenden Instrumenten in die Waldung kommt, soll gepfändet werden, und das Pfandgeld bezahlen. Eben diese Strafe trift die Hirten und Schäfer, welche dergleichen Instrumente mit in den Wald nehmen. Derjenige Einmiether, welcher sich an Lagerholz vergreift, imgleichen derjenige, der zum Lager- Raff- und Lese-Holz berechtigt, ohne Erlaubniß oder Berechtigung Stubben rahdet, oder Kiehn holet, wird gleichfalls gepfändet, und ist, außer dem Pfandgelde, den Holzwerth noch besonders als Strafe zu erlegen, verbunden. Im Wiederholungsfalle trift ihn die Strafe eines Holzdiebes.

§. 33.

Derjenige Heide-Einmiether, oder zum Lager- Raff- und Lese-Holz Berechtigte, welcher, ohne besondere Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, außer den bestimmten Tagen zum Holzholen in die Forst kömmt, wird gepfändet und muß den Holzwerth noch besonders als Strafe erlegen.

§. 34.

Das Pfandgeld bey Holz-Contraventionen, welches in der Regul dem die Pfändung verrichtenden Forstbedienten oder Wald-Aufseher gebühret, beträgt für jede Pfändung am Tage Acht gute Groschen, wenn die Pfändung aber des Nachts oder an Sonn- und Festtagen geschehen ist, den doppelten Satz.

§. 35.

Diejenigen forstdienstpflichtigen Städte-Bewohner und Einsaßen, welche nicht bis zum ersten März jedes Jahres das bestimmte Maaß von Kiehnäpfeln eingesammlet und abgeliefert haben, sind für jeden fehlenden Scheffel in eine Strafe von 60 gr. preuß. oder Sechszehen guten Groschen verfallen.

§. 36.

Die zu Forst-Diensten verpflichteten Städte-Bewohner und Einsaßen, welche sich vor dem ersten November und nach dem ersten März jedes Jahres beym Pflücken ihrer abzuliefernden Kiehnäpfel betreffen lassen, oder dessen überführt werden, sollen das gewöhnliche oben §. 34. bestimmte Pfandgeld erlegen, und neben der Confiscation der Kiehnäpfel mit eintägiger Forstarbeit oder vier und zwanzigstündigen Gefängniß bestraft werden.

§. 37.

Für das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern oder zu Nachtzeiten, in einen Wald eingetriebene Vieh, imgleichen wenn berechtigte Gemeinden oder Guthsbesitzer keinen gemeinschaftlichen Hirten zur Waldhüthung halten, und und ihr Vieh in einzelnen kleinen Haufen eintreiben lassen, soll an Pfandgeld 15 gr. preuß. oder Vier gute Groschen für jedes Stück groß Vieh, und 9 gr. preuß. für jedes Stück klein Vieh bezahlet werden, welches in den Königlichen, Kämmerey- Bürger- und Dorfs-Heiden dem Denuncianten zufällt.

§. 38.

Für das in den gehörig bezeichneten Schonungen betroffene Vieh wird, im Fall der Wald-Eigenthümer nicht den Schaden-Ersatz besonders verlangt, ein höheres Pfandgeld erlegt, und zwar für jedes Pferd oder Stück Rindvieh groß oder klein Einen Thaler, für jedes Schaaf oder Schwein aber Acht gute Groschen oder 30 gr. preuß., wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber dem Wald-Eigenthümer gebühret.

§. 39.

Ist derjenige, der sein Vieh zur Weide in den Wald treiben läßt, zur

Hüthung gar nicht berechtigt: so wird das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ohne Unterschied des Alters, auf Acht gute Groschen oder 30 gr. preuß, und für ein Schaaf oder Schwein auf Drey gute Groschen oder 12 gr. preuß. festgesetzt. Eben dieses Pfandgeld muß erlegt werden, wenn sowohl Vieh von unberechtigten Grundstücken, als auch welches zum Handel erkauft ist, von Hüthungs-Berechtigten in dem Walde gehüthet wird. Von diesem Pfandgelde gebührt dem Wald-Eigenthümer die eine, und dem Denuncianten die andre Hälfte.

§. 40.

Wer Wildpret auf einem andern Reviere, als demjenigen, in welchem er zur Jagd berechtigt ist, unbefugterweise tödtet, oder auch nur jagt, verlieret das gebrauchte Gewehr und den gebrauchten Hund, und begehet, wenn er seines Gewinns, Vortheils oder Genusses halber, das Wildpret schießt oder fängt, einen Wild-Diebstahl, wofür derselbe nicht allein die Bezahlung des taxmäßigen Betrages des Wildes und des Schießgeldes an den Jagdberechtigten, in dessen Revier die Defraudation geschehen ist, leisten muß, sondern auch die Strafe als Wilddieb verwürket hat.

§. 41.

A. Wilddiebereyen, die ohne Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft.

B. Wird der Wilddiebstahl, nachdem der Thäter schon einmal bestraft worden, zum zweiten, dritten und viertenmale begangen; so trift den Thäter die in den Gesetzen auf wiederholte Diebstähle geordnete härtere Strafe; jedoch soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgte Bestrafungen, bey der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, welche sich nach derselben Publication ereignen, nicht Rücksicht genommen wergen.

§. 42.

Begeht dagegen ein Jagdberechtigter die Contravention aus Jagdliebhaberey und Hitze bey der Verfolgung des Wildes auf einem fremden Revier, ohne zur Jagdfolge berechtigt zu seyn; oder beobachtet der zur Jagdfolge Berechtigte die im Titul III §. 12. enthaltenen Vorschriften nicht: so ist derselbe mit dem zwiefachen taxmäßigen Werthe des Wildprets als Strafe zu belegen; dabey muß jedoch der unbefugte Jäger durch Ablieferung des getödteten Wildprets gleich nach der That an den Jagdberechtigten, sich gegen den Verdacht, einen Wilddiebstahl begehen zu wollen, sicher stellen.

§. 43.

Wer einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert und ihn der That überweiset, soll, in Betreff der Königlichen Jagden, eine Belohnung von Dreißig Thaler erhalten, und dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, solche aus der Provinzial-Forst-Casse ausgezahlet werden.

§. 44.

Wer tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern auf fremden Jagd-Revieren schießt oder fängt, wird doppelt so hart bestraft, als in den vorhergehenden §§. 40. u. 41. festgesetzt ist.

§. 45.

Wer in der Schonzeit Wildpret tödtet oder einfängt, die im Anfange des §. 6. Tit. III. bemerkten Fälle ausgenommen, verfällt in eine fiscalische Strafe, und zwar:

für ein Stück Hochwild von Dreyßig Thal.

für einen Rehbock, wildes Schwein

und

und Fröschling von Funfzehen Thal.

für einen Hasen und Stück Federwildpret von Fünf Thal.

wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Ist der Contravenient nicht Jagdberechtigter: so hat derselbe die Strafe der Jagd-Defraudation noch außerdem verwürkt.

§. 46.

Niemals dürfen geschossen oder gefangen werden:

a) Rehrücken, bey Vierzig Thaler
b) Auerhennen und Birkhennen, bey Zehen Thaler
c) tragende Hirsche oder Hirsche mit Kälbern bey Zwanzig Thaler fiscalischer Strafe für jedes Stück.

§. 47.

Wer auf eigenem Jagd-Revier Junge oder Eyer von dem zu schonenden Wilde während der Setz- und Brüte-Zeit ausnimmt, wird eben so, als derjenige, welcher ausgewachsenes Wildpret von derselben Art zur Schonzeit einfängt oder tödtet, und für jedes ausgenommene Ey mit zwölf guten Groschen oder 45 gr. preuß. Geldbuße, bestraft.

§. 48.

Wer Kibitzeyer entweder nach dem ersten May, oder ohne Erlaubniß des Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit Zwey Thaler Geldbuße oder viertägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 49.

Wer unberechtigt Dohnen steckt oder einen Vogelheerd errichtet, so wie derjenige, welcher, wenn er gleich zur Jagd berechtigt, zum Einfangen des Federwildprets, außer den Dohnen, sich der Garnsäcke, Schleifen und Schlingen bedient, soll mit Zwey Thaler Geldbuße oder viertägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 50.

Wer vom ersten März bis zum ersten September mit Jagd- oder Windhunden jagt, oder um der Jagd willen über besäete Felder geht, reitet oder fährt, oder in diesem Zeitraum Klapper- und Treib-Jagen hält, soll, außer dem Schadens-Ersatze, Zwanzig Thaler fiscalischer Geldstrafe erlegen, wegen der verbotwidrig ausgeübten Jagd durch Tödten oder Einfangen des Wildprets aber, nach den obigen Bestimmungen bestraft werden.

§. 51.

Wer in den Kiehnheiden oder in deren Nähe, während des ersten März bis zum ersten November, Raubthiere oder Wildpret mit Propfen von Werk, Heede oder Papier, dem Verbote Tit. I. §. 18. entgegen schießt, und dessen überführt werden wird, soll mit Zehen Thaler Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, auch wenn durch den Propfen wirklich ein Heidefeuer entsteht, als ein fahrlässiger Brandstifter, nach den bestehenden Vorschriften, bestraft werden.

§. 52.

Wer mit Schießgewehr auf eines andern Jagd-District, außer dem öffentlichen Wege, betroffen wird, soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit, außer im höchsten Nothfalle zu seiner Vertheidigung, einen Schuß gethan hat, ist, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, in Zehen Thaler Geldbuße oder vierzehntägige Gefängnißstrafe verfallen.

§. 53.

Derjenige, welcher Selbstgeschoß gelegt hat, soll, wenn auch kein Schaden dadurch geschehen ist, eine Geldbuße von Vierzig Thaler bezahlen, oder mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 54.

Der Eigenthümer desjenigen Hun-

des, welcher, der im Tit. III. §. 10. enthaltenen Vorschrift zuwider, betroffen und todt geschossen wird, soll dafür Einen Thaler Schießgeld zu erlegen gehalten seyn.

§. 55.

Derjenige, welcher Wild angeschossen hat, zur Jagdfolge aber nicht berechtigt ist, jedoch unterläßt, dem Jagdberechtigten des angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, oder dessen Waldaufseher von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden Nachricht zu geben, soll dafür mit Einem bis Fünf Thaler Geldbuße bestraft werden.

§. 56.

Wer obige Jagd-Contraventions-Strafen verwürket hat, und solche nicht völlig bezahlen kann, soll zwar an deren Statt mit verhältnißmäßiger öffentlichen Straf-Arbeit, Gefängniß oder sonstigen körperlichen Züchtigung bestraft werden, und eine Geldbuße von Fünf Thaler wird einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch soll der zu ersetzende Werth des Wildes und die Denuncianten-Quote nicht in andre Arbeiten oder körperliche Strafen verwandelt, sondern jedesmal von dem Schuldigen in Gelde beygetrieben werden.

§. 57.

Wer Raubthiere auf einem fremden Jagd-Revier außerhalb dem öffentlichen Wege tödtet, geht des dabey gebrauchten Schießgewehrs und Hundes verlustig.

§. 58.

Die den Jagd-Contravenienten abgenommenen Gewehre und sonstige Jagd-Geräthschaften, sind als Pfandstücke dem eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd zuständig.

§. 59.

Derjenige, welcher, außer der Wolfsjagd, einen Bären, Wolf oder Luchs tödtet, soll dafür an Belohnung erhalten:

a) für einen getödteten alten Wolf oder eine ausgewachsene Wölfin, Sechs Thaler.
b) für einen jungen, noch nicht auf den Raub ausgehenden, oder auch für einen Nest-Wolf Drey Thal.
c) für jeden ungebohrnen, bey einer erlegten tragenden Wölfin gefundenen, und zum Werfen reif gewesenen Wolf, Sechszehen gute Groschen, oder 60 gr. preuß.
d) für einen alten Bären, oder eine Bärin, Luchs oder Luchsin, Sechs Thaler.
e) für einen jungen Bären oder Luchs, Drey Thaler.

Diese Prämien werden aus den von den Kammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlet. Die Bälge der auf solche Art getödteten Wölfe oder andrer Raubthiere behält der Tödter.

§. 60.

Wer Leute zu den Wolfsjagden herzugeben verbunden ist, und solche nicht gestellet, soll Zehen Thaler Geldbuße erlegen, und wer, des Aufgebots ohngeachtet, bey der Wolfsjagd nicht erscheinet, oder sich dabey ungehorsam oder widerspänstig bezeigt, soll mit Zwey Thaler Geldbuße oder Acht und vierzigstündigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 61.

Wer sich eher entfernt, bevor die Wolfsjagd völlig beendigt und derselbe von dem dirigirenden Forstbedienten verlesen ist, soll mit einer Geldstrafe von Zwölf guten Groschen oder 45 gr. preuß. zur Orts-Armen-Casse belegt werden.

§. 62.

Für die bey den Wolfsjagden getödteten Wölfe werden die doppelten Sätze der vorhin §. 59. bestimmten Prämien aus den von den Kammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlt, wovon die eine Hälfte derjenige Forstbediente, welcher die Jagd dirigirt hat, die andre Hälfte aber die dabey gebrauchten Unterförster und Wald-Aufseher erhalten.

Die

Die Wolfsbälge werden dem Tödter überlassen.

§. 63.

Die Scharfrichter und Abdecker, welche nicht nach der im Tit III. §. 23. gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen jedesmal in Fünf Thaler Strafe verfallen seyn.

§. 64.

Von allen vorbestimmten Geldbußen soll der Denunciant, wo nicht ein höherer Antheil festgesetzt worden, den vierten Theil erhalten.

§. 65.

Pfandkehrungen und thätliche Widersetzlichkeiten bey Forst- und Jagd-Contraventionen, wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen Königliche, Städtische oder andre Forstbedienten, und die zur Mitaufsicht über das Revier vereideten Burschen oder Feldjäger, bey ihren Amtsverrichtungen, sollen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit körperlicher Züchtigung, oder Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 66.

Ist die thätliche Behandlung der Forstbedienten und Wald-Aufseher oder sogar in der Absicht erfolgt, um sich den Besitz des gestohlnen Holzes oder Wildes oder anderer Waldproducte mit Gewalt zuzueignen, oder zu behalten: so wird eine gewaltsame Handlung dieser Art als ein Raub, nach der Strenge der Criminal-Gesetze, geahndet.

§. 67.

Haben mehrere an Ausführung eines Holz- oder Wild-Diebstahls gemeinschaftlichen Theil genommen: so wird jeder Theilnehmer nach Vorschrift der gemeinen Rechte bestraft; haben sich aber mehrere zusammen gerottet, um mit Gewalt Holz oder Wildpret zu stehlen, oder andern Schaden in den Waldungen anzurichten, und die Forstbedienten und Wald-Aufseher zu überwältigen: so sollen diese Verbrecher, nach aller Strenge der Criminal-Gesetze, als Frevler, die sich zu einem gemeinschaftlichen Raube verbunden haben, beahndet werden.

§. 68.

Wenn durch das zu erwartende neue Criminal-Gesetz-Buch die Vorschriften des vorstehenden Titels hie und da abgeändert werden sollten: so werden diese Abänderungen der Forst-Ordnung als declaratorische Bestimmungen beygefügt werden.

Tit. V. Von dem Gerichtsstande der Forst-Policey-Vergehungen und der Forst- Holzungs- Hüthungs- und Jagd-Contraventionen.

§. 1.

Die Festsetzung, Einziehung und Vollstreckung der Strafen für die Vergehungen in nachbenannten Fällen gehöret:

a) vor die Policey-Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Vergehen begangen ist,
Tit. IV. §. 4. 8. 16. 19. 24. 25. 48. 49. 57. und 28. a. in Absicht des schuldigen Officianten aber vor die Behörde, welcher derselbe seines Dienstes wegen untergeordnet ist.

b) vor die Policey-Gerichtsbarkeit des Orts, wo der Schuldige wohnt,
Tit. IV. §. 14. 60. und 61.

c) vor die Criminal-Gerichte,
Tit. IV. §. 9. 10. 11. 13. 18. 28. b. 41. B. 66. 67.

d) lediglich vor die Cameral-Justiz-Behörde der im Tit. IV. §. 7. bestimmte Fall, ohne Unterschied, als eine allgemeine Landes-Policey-Sache.

e) lediglich vor die Landes-Justiz-Collegien, die geordneten fiscalischen Strafen, im Tit. I. §. 8. u.

9.

9. im Tit. IV. §. 45. 46. 47. und 50.

§. 2.

Alle übrige Fälle, als:
Tit. III. §. 4. Tit. IV. §. 1. 2. 3. 5. 6. 17. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. a. 42. 44. 51. 52. 53. 54. 55. 63. und 65.
gehören zwar, und besonders in Absicht der Privat-Forsten, vor die gewöhnlichen Civil-Gerichte des Orts, wo die Vergehungen begangen, oder die Pfändungen geschehen sind; sind letztere jedoch in Königlichen Forsten, oder in den unter der Curatel der Cameral-Behörden stehenden Waldungen verübt worden: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß zum Cameral-Justiz-Ressort und die zweite Instanz wird bey der Cameral-Justiz-Behörde, falls aber dieselbe nach der Verfassung und bey wichtigen Objecten bereits in erster Instanz erkannt hat, die zweite so wie die dritte Instanz bey den höhern in Cameral-Justiz-Sachen erkennenden Behörden; außerdem aber dergleichen die Privat-Forsten betreffende Processe in der zweiten und dritten Instanz bey den Ober-Gerichten, abgeurtelt.

§. 3.

Wenn Befugnisse der Privatorum mit dem Königlichen Fiscus oder denjenigen Corporationen, welche unter die Curatel der Cameral-Behörden in Ansehung ihrer Forsten stehen, in Absicht der Grenzen, der Holzungs- Hüthungs- und Jagd-Gerechtigkeiten, dabey mit in Streit kommen, desgleichen die Tit. I. §. 11. gedachte Entschädigung der Besitzer für die auszutauschenden im Walde belegenen Grundstücke, Aecker und Wiesen verhandelt wird: so steht die Cognition den ordentlichen Gerichten zu.

§. 4.

Wenn in Reihe und Glied stehende beurlaubte Soldaten geringe Forst-Verbrechen, worauf nur eine Geldbuße bis zu Zwey Thaler oder Arbeit in der Forst gesetzt ist, begehen: so soll diese Geldbuße oder Straf-Arbeit zwar von den Civil-Gerichten gegen den Soldaten erkannt werden; verweigert derselbe aber die Bezahlung der Strafe oder die Arbeit in der Forst: so muß in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Gerichtsobrigkeit unter Mittheilung des Erkenntnisses, die nächste Garnison den Strafälligen abholen, und ihn nach Soldaten-Gebrauch bestrafen lassen. Bey erheblicheren Forst- und Jagd-Verbrechen der Militair-Personen soll die nächste Garnison, auf vorgängige Requisition der Gerichts-Obrigkeit, den Strafälligen abholen, ihn zu dem Regimente, worunter er gehört, abliefern lassen, daselbst ihm vor den Regiments-Gerichten der Proceß gemacht, und der Beschuldigte nach Beschaffenheit der Umstände mit militairischen Strafen des Gassenlaufens, oder Festungs-Arbeit nach Vorschrift der Krieges-Artikel belegt, auch dem Bestraften bey der Wichtigkeit oder öftern Wiederholung seiner Vergehungen, kein Urlaub weiter ertheilet werden.

§. 5.

In allen Forst- Holzungs- Hüthungs- und Jagd-Contraventionen, wenn die Bestrafung dafür nicht auf Festungs- oder Geld-Strafe über Funfzig Thaler geht, soll blos summarisch verfahren werden.

§. 6.

Bey allen Forst- und Jagd-Verbrechen oder Vergehungen macht die pflichtmäßige Anzeige nur eines vereideten Forstbedienten, Waldaufsehers, oder auf das Revier verpflichteten Jägerburschen in so weit einen hinreichenden Beweis gegen den Angeschuldigten, als die auf das Vergehen geordnete Strafe nicht Fünf Thaler übersteigt; bey erheblicheren

ren Verbrechen oder Vergehungen ist hingegen die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Beweises gegen den Angeschuldigten, nach den sonstigen gesetzlichen Grundsätzen und Vorschriften in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

§. 7.

Den Gerichts-Obrigkeiten wird aufgegeben, bey Holz-Defraudationen und andern geringen Contraventionen die Untersuchungen äußerst zu beschleunigen, und spätestens innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Anzeige, die Erkenntnisse zu publiciren, damit die prompte Bestrafung desto schärfern Eindruck machen, und einen jeden vom Begehen und Wiederholen der Contraventionen abschrecken möge.

Diese Unsere Forst- und Jagd-Ordnung soll zum Druck befördert, und als ein Landes-Policey- und Provinzial-Gesetz für Unsere Provinz Westpreußen und den Netz-District, von den Landes-Collegien Unserer gedachten Provinzen publicirt werden. Wir befehlen zugleich Unserm Militair, Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justiz-Departement, den Regierungen und Justiz-Collegien, der Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation, den Oberforstmeistern, den fiscalischen Bedienten, den Landgerichten und andern Untergerichten, sämmtlichen Beamten, Magistraten, Wald-Eigenthümern, Holz- Hüthungs- und Jagd-Berechtigten auch übrigen Forstbedienten und Wald-Aufsehern, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, hiedurch allergnädigst, sich nach der vorstehenden Forst- und Jagd-Ordnung genau zu achten, und den ihnen darin auferlegten Pflichten überall nachzukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So gegeben und geschehen zu Berlin den 8ten October 1805.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Goldbeck. Schrötter.

Ad. No. VI.

Anhang zum Titel I. §. 8. und 9. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netz-District. De Dato Berlin, den 15ten December 1805.

Da auch Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 8ten October d. J., zu bestimmen geruhet haben, daß, um allen Holz-Devastationen vorzubeugen, die Provinzial-Policey-Behörde von allen bedeutenden Rahdungen der Waldflächen im voraus Wissenschaft erhalten soll: so wird hiermit annoch folgendes verordnet:

1) Wenn von der ganzen Waldfläche eines Guths oder Grundstücks mehr, als der vierte Theil derselben, gerahdet, und nicht wiederum zum Holzanbau benutzt werden soll: so muß deshalb in jedem Fall, es möge nun in der Gegend Mangel oder Ueberfluß an Holz vorhanden seyn, der Consens der Provinzial-Policey-Behörde von dem Wald-Eigenthümer nachgesucht werden.

2) Bey der Bestimmung des Umfanges der Waldfläche wird die Ausdehnung derselben zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung zum Grunde gelegt. Wenn daher die Rahdungen nicht auf einmal, sondern successive in mehreren Jahren, von mehrern Besitzern vorgenommen werden: so tritt die Nothwendigkeit, den vorerwähnten Consens nachzusuchen, dann ein, sobald die weitere Rahdung mehr, als

den vierten Theil der Totalität der Waldfläche, wie sie sich gegenwärtig befindet, überschreitet.

3) Wald-Eigenthümer, welche ohne Consens der Provinzial-Policey-Behörde mehr als den vierten Theil des Waldes rahden lassen, verfallen schon deshalb in eine Geldbuße von Zwanzig bis Dreyhundert Thalern, und sollte diese unbefugte Rahdung als eine Holz-Devastation befunden werden: so haben sie noch überdies die im Titul I. §. 9. dieser Forst- und Jagd-Ordnung bestimmte Strafe verwürkt.

Signatum Berlin, den 15ten December 1805.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Schrötter.

No. VII. Rescript an das Kurmärksche Pupillen-Collegium: wonach ein Vater das Muttergut oder sonstige Vermögen seiner minorennen Kinder nur dann auf seine Immobilien eintragen zu lassen schuldig ist, wenn er zur zweiten Ehe schreitet. De Dato Berlin, den 6ten November 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben uns vortragen lassen, was Ihr auf die Euch mitgetheilte Beschwerde des Krieges-Rath ꝛc. unterm 24sten September c. anhero einberichtet habt, und lassen Euch darauf bescheiden, wie Wir der von Euch geäußerten Meinung nicht beytreten können.

Die Vormundschafts-Ordnung vom 23sten September 1718, als das nach den Rescripten vom 9ten März 1795 und 6. December 1796 annoch geltende Provinzialgesetz verlangt, wie Ihr selbst in Eurem Berichte anführt, §. 5 — 8. wegen des unter sich habenden Vermögens seiner Kinder nur dann Sicherheitsbestellung von dem Vater, wenn er dasselbe zu verringern oder zu verschwenden anfängt, ohne Unterschied, ob er zur zweyten Ehe schreitet oder nicht, und ein Vater kann also nach dem erwähnten Provinzialgesetz, außer diesem und dem §. 7. erwähnten Falle der anderweitigen Verheyrathung dazu nicht angehalten werden.

Das an das Preußische Pupillen-Collegium unterm 20sten März 1756 und das anderweitig unterm 15ten Januar 1765 erlassene Rescript verordneten zwar, daß ein Vater sich, wenn er mit Grundstücken angesessen, die Eintragung des ausgemittelten Muttertheils seiner Kinder darauf gefallen lassen müsse; allein der zu dieser Vorschrift aus dem §. 29. der Hypotheken-Ordnung von 1750 hergenommene Grund war irrig, indem dieser letztere §. alleg. die Eintragung der Maternorum nur alsdann befiehlt, wenn der Vater zur zweyten Ehe schreiten will, weshalb denn auch das unterm 24sten July 1786 ergangene Rescript solche mit Recht wieder aufhob und festsetzte:

daß Väter, welche Immobilien besäßen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schritten, nur in eben den Fällen zur Eintragung des Mutterguths ihrer Kinders angehalten werden könnten, in welchen angesessene Väter zur Cautionsbestellung dafür verbunden wären.

Das allgemeine Landrecht hat hiernächst, indem es überhaupt in Betreff der Ausmittelung und Sicherstellung der Maternorum minderjähriger Kinder die Theorie des römischen Rechts wieder herstellte, und den Vater in der Regel von der Verpflichtung entband, besondere Sicherheit für das, seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder zu bestellen,

Th. II. Tit. 2. §. 187.

in Verbindung mit §. 89. des Anhangs verordnet:

daß

daß ein Vater, welcher liegende Gründe besitzet, nur, wenn er sich wieder verheyrathet, das Vermögen der Kinder voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen muß, und so lange dieser Fall nicht eintritt, es genügt, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungsrecesses oder in dem Atteste darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit bestellt habe.

Hieraus ergiebt sich nun, daß die Eintragung des Mutterguths der Kinder erster Ehe auf die Grundstücke des Vaters, vor Einschreitung der zweyten Ehe niemals, vielmehr das Gegentheil davon in der Vormundschafts-Ordnung gesetzlich vorgeschrieben worden; indem jenen, die angeführte Vormundschafts-Ordnung unter einer irrigen Voraussetzung abändernden, hiernächst auch im Jahre 1786 wieder aufgehobenen Rescripten von den Jahren 1756 und 1765 keine gesetzliche Kraft beygelegt werden kann. Es ergiebt sich daraus ferner, daß die zuletzt angeführte Vorschrift des Allgemeinen Landrechts keinesweges zu denen gehört, welche das gerade Gegentheil eines klaren, unstreitig receipirt gewesenen Gesetzes enthalten, und zufolge des §. 7. des Publications-Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für suspendirt zu achten sind; und es folgt mithin daraus von selbst, daß Ihr Euch dieselbe in Zukunft lediglich zur Richtschnur dienen zu lassen habt.

Eure dagegen erhobene Zweifel sind unerheblich:

1) Nach der von Euch angeführten Vorschrift des Landrechts

Th. II. Tit. 2. §. 176.

haben die Kinder wegen ihres Mutterguths in den Gütern ihres Vaters zwar das, der Mutter wegen ihres Eingebrachten zustehende, gesetzliche Vorrecht, und diese kann zufolge des §. 254. Tit. I. des allegirten Titels, wenn der Mann Grundstücke besitzt, auch ohne besondere Einwilligung desselben die, wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken lassen; allein, daß es nicht die Absicht jenes §. 176. gewesen, das, den Kindern zugesicherte Vorrecht auch bis zu diesem Punkte auszudehnen, erhellet ganz deutlich nicht nur aus dem §. 178. des allegirten Titels, sondern auch aus dem angeführten §. 187. und dem Anhange dazu, dessen Bestimmung entgegengesetzten Falls in einem offenbaren Widerspruch damit stehen würde.

2) Unter den suspendirten Titeln ist diese Vorschrift des Allgemeinen Landrechts nicht begriffen, theils aus dem bereits oben angeführten Grunde, theils darum, weil sie virtualiter auch in den Bestimmungen desselben §. 28. bis 35. Tit. 18. enthalten ist, welcher nicht suspendirt worden.

Daraus, daß den Kindern gegenwärtig nur das Vorrecht der vierten Classe zusteht, folgt sie aber auch nicht, indem dieses in den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung

Th. I. Tit. 50. §. 417. seq.

seinen Grund hat; die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts aber, daß der Vater, welcher liegende Gründe besitzt, nur, wenn er wieder heyrathet, das Vermögen seiner Kinder darauf eintragen lassen muß, welche sich auf die Vermuthung gründet, daß der Vater bey ungetheiltem Interesse das Vermögen seiner Kinder nicht verdunkeln oder verschleudern werde, davon ganz unabhängig und für sich bestehend ist; mithin zwischen beyden so wenig ein dergestalt nothwendiger Zusammenhang vorhanden ist, daß die letztere für suspendirt geachtet werden müßte, als die von Euch in Vergleichung mit den ältern Gesetzen daraus gezoge-

ne Folgerung denselben darbietet. Ihr haltet zwar

3) dafür, daß das in die ältern Rescripte vom 20sten März 1756 und 15ten Januar 1765 eingreifende Rescript vom 24. July 1786 doch auch den officiellen Vermerk im Hypothekenbuche auf die Grundstücke des Vaters dahin vorgeschrieben habe:

daß der Besitzer mit seinen Kindern erster Ehe sich noch nicht auseinandergesetzt;

allein, daß diesem an die Neumärkische Regierung erlassenen Rescript die Kraft eines Provinzialgesetzes nicht beigelegt werden könne, werdet Ihr selbst nicht in Abrede stellen, und da das Allgemeine Landrecht die Vorschrift desselben nicht aufgenommen, vielmehr von einem Vater nur dann, wenn er ad secunda vota schreitet, Sicherheit durch Eintragung verlangt hat, so kann es nur denen beygezählt werden, welche in Gefolge des §. 2. des Publications-Patents für aufgehoben zu achten, weshalb denn auch der hiesige Magistrat durch das Rescript vom 9ten October 1797 mit Recht hiernach beschieden, und auf die gegenwärtig gesetzlich feststehende Vorschrift des Anhangs §. 89. verwiesen ist.

Was Ihr ferner

4) über den für die Minderjährigen aus der strengen Befolgung der Vorschriften des Landrechts entstehenden Nachtheil anführt, übergehen Wir um so mehr, als nur, wenn de lege ferenda die Rede wäre, etwas darauf ankommen dürfte.

Wichtiger als alle übrige erscheint zwar

5) das von Euch aus der Hypotheken-Ordnung entnommene Argument, nach welchem alle stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken bey Verlust ihres Vorzugs eingetragen werden sollen; allein dagegen ist zu erwägen, einmal, daß nirgends diese Eintragung bestimmt befohlen, sondern nur der Verlust des Vorzugsrechts davon abhängig gemacht wird, und daß das Allgemeine Landrecht die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung, in so fern sie auf die vorliegende Frage bezogen werden sollen, zu Gunsten des Vaters abgeändert hat, indem im §. 2. des Publications-Patents ausdrücklich versehen ist, daß die bereits ergangenen Edicte und Verordnungen, auf welche darin Bezug genommen wird, nur in so fern sie nicht ausdrücklich abgeändert sind, beybehalten werden sollen. Eine solche Abänderung ist nun im vorliegenden Falle im Landrecht wirklich getroffen worden.

Ihr werdet Euch aber

6) schließlich von der Unrichtigkeit Eurer Ausführung dadurch selbst überzeugen, wenn Ihr in Erwägung zieht, daß entgegengesetzten Falls diese Vorschrift des Landrechts ganz vergeblich da stehen, und niemals würde zur Ausführung gebracht werden können.

Denn in die Provinzialgesetzbücher gehören zufolge §. 6. des Publications-Patents nur solche abweichende Bestimmungen, welche sich auf die besondere Verfassung, natürliche Lage und Beschaffenheit einer Provinz, oder gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten beziehen, welcher Gesichtspunkt bey Abfassung derselben durch die Verordnung vom 22sten August 1798 wiederholentlich eingeschärft ist.

Nun

Nun kann aber, wie die Natur der Sache giebt, die Frage:

ob ein Vater vor Einschreitung der zweyten Ehe das Mutterguth oder sonst in Händen habende Vermögen seiner Kinder auf seine Immobilien eintragen zu lassen schuldig oder nicht?

niemals der Gegenstand eines Provinzialrechts werden, indem dieselbe mit allen jenen Beziehungen durchaus in keinem Berührungspunkte stehe, und es folgt zugleich daraus, daß, wenn man demohngeachtet in einem Provinzialgesetzbuche davon abweichen wollte, derselbe Grund dazu für alle andere Provinzialgesetzbücher vorhanden seyn, dies aber die gänzliche Aufhebung jener gesetzlichen Vorschrift nach sich ziehen würde, wovon jedoch nicht die Rede seyn kann.

Unter allen diesen Voraussetzungen erscheint also die Beschwerde des Kriegsraths ꝛc. allerdings als gegründet, da er zur zweyten Ehe zu schreiten noch nicht gesonnen ist, und daraus, daß er auf Eure Verfügung vom 18ten May c. die Großmütterlichen Erbgüther seiner Kinder in Empfang genommen, nicht gefolgert werden kann, daß er dem, ihm gesetzlich zustehenden Rechte, der Eintragung derselben und des Mutterguths auf seine Immobilien zu widersprechen, stillschweigend entsagt habe.

Eben so wenig läßet sich endlich seine Beschwerde aus dem Rescript vom 24sten July 1786 widerlegen, nach welchem ein den Kindern einmal erworbenes Recht ohne gleichmäßige Sicherheit nicht aufgegeben werden soll. Denn die für das Mutterguth derselben während der Dauer seiner fiscalischen Verbindung deponirten 3000 Rthlr. in Pfandbriefen habt Ihr ihm nach Auflösung derselben selbst zurückgegeben, also selbst anerkannt, daß solche nur in dieser Hinsicht von ihm gefordert worden, zugleich aber auch das den Kindern erworbene Recht selbst aufgegeben. In Hinsicht des Großmütterlichen Vermögens derselben läßt sich aber nicht behaupten, daß sie ein solches Recht durch die einseitig ohne seine ausdrückliche Genehmigung erfolgte Eintragung erworben haben. Ihr habt daher nunmehr nach seinem Antrage wegen Löschung derselben auf die Güter ꝛc. und Eintragung der oberwähnten gesetzlichen Note hinter den Erbrecessen vom 13ten März 1802 und 7ten May d. J. das Weitere zu verfügen, zugleich Euch aber nach dieser Anweisung künftig überall zu achten.

Berlin, den 6ten November 1805.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. VIII. Cabinets-Ordre, wonach gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen keine Gelder aus den General-Depositorien ausgeliehen werden sollen. De Dato Berlin, den 16ten December 1805.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Ich habe aus Eurem Berichte vom 11ten d. M. ersehen, daß das von den Vor- und Hinter-Pommerschen Landständen, bey der Regierung zu Stettin, aus dem General-Pupillen-Depositorio nachgesuchte Darlehn, wofür unter andern 19 Tausend Thaler in Seehandlungs-Obligationen zum Pfande offerirt worden sind, Euch zu der Anfrage veranlaßt, ob gegen Verpfändung von dergleichen Obligationen ohne Rücksicht, ob sie auf 4 Procent oder weniger zinsbar sind, Darlehn aus dem Depositorio der Gerichte und Pupillen-Behörden bewilligt werden können? und gebe Euch darauf zu erkennen, daß dies keinesweges angeht, und

zwar, nicht als ob etwa die Seehandlungs-Obligationen nicht für vollkommen sicher zu halten wären, sondern, weil die Beleihung derselben aus den gerichtlichen und Vormundschafts-Cassen in die Geld-Geschäfte der Banque und Seehandlung nachtheilig eingreift. Hiernach habt Ihr in dem vorliegenden so wie in den künftig vorkommenden Fällen das Weitere zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 16ten December 1805.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler von Goldbeck.

No. IX. Cabinets-Ordre, betreffend die Dienstentlassung der Geistlichen und anderer Staatsdiener bei eingetretener Unfähigkeit dem Amte vorzustehen. De Dato Berlin, den 17ten December 1805.

Mein lieber Staats-Minister von Massow! Nach meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Euerm Berichte vom 13ten dieses Monats über die Entlassung des Predigers T. nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Ober-Consistorio unter Eurem Vorsitz, blos nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und es ist nicht einmal nöthig die Sache vor dem versammelten Staats-Rathe zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Theils, des Dienstes, erfordert, am besten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kommt, ist in der Halleschen Allgemeinen Litteratur-Zeitung No. 302. besonders pag. 343. und 344. sehr gut entwickelt.

Ich empfehle Euch diese Recension zur nähern Beherzigung, und verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 17ten December 1805.

Friedrich Wilhelm.

Ad. No. IX.

Extract aus der Halleschen Allgemeinen Litteratur-Zeitung vom Jahre 1805 No. 302. pag. 343. und 344.

Staats-Wissenschaften.

Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, besonders im Preuß. und über andere Gegenstände. Ohne Druckort 1804.

Wenn die Dienerschaft auf der einen Seite auf die besondere Fürsorge des Regenten Anspruch machen kann; so ist sie auf der andern Seite auch einer besondern Aufsicht in einem weit engern Sinne unterworfen, als andere Unterthanen, die nur unter der allgemeinen Policey-Aufsicht stehen. Die eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller, und ein durch besondere Verhältnisse, in kleinen, willkührlich und schlecht regierten Ländern, veranlaßter Gerichtsgebrauch des Königlichen Kammergerichts hat in einem großem Theile

von

von Deutschland das Vorurtheil erzeugt, als ob jeder der zu einem öffentlichen Amte gelangt ist, desselben nicht ohne processualisches Verfahren und richterliche Sentenz verlustig werden dürfte.

Die Verwaltung eines Theils der der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür bestimmten Belohnung, sollen nach diesen Grundsätzen behandelt werden als ein Eigenthum! Die Würde eines Staatsdienstes als eine Pfründe! In diesen Worten legt sich schon das Widersprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienste begangene Verbrechen der Veruntreuung, Bestechung u. s. w. müssen untersucht und bestraft werden, wie andere gemeine Verbrechen, wenn nicht in der Verfassung des Landes etwas besonderes für einzelne Fälle festgesetzt ist. Aber die Unfähigkeit einem Amte vorzustehen, die Vernachläßigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Stellen leicht versteckt, und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann; dieses und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von den Vorgesetzten im Dienst beurtheilt werden. Es ist sehr zu wünschen, daß diese ganze Sache durch zweckmäßige Gesetze regulirt werde, wodurch auch die Dienerschaft auf der anderen Seite gegen die nachtheiligen Folgen leidenschaftlicher Willkühr gesichert werde. Es ist hier der Ort nicht in das Einzelne darüber einzugehen. Für den Preußischen Staat ist der Hauptpunkt im neuen Gesetzbuche zweckmäßig entschieden.

Digitized by Google

Register

zu

den im zwölften Bande der Edikten-Sammlung enthaltenen Gesetzen und Verordnungen ꝛc.

von

den Jahren 1806. 1807. 1808. 1809. bis zum 27sten Oktober 1810.

Zu bemerken: die römische Zahl I. bezeichnet die erste Hälfte des zwölften Bandes, die Zahl II. die zweite Hälfte desselben; die darauf folgenden deutschen Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Abdecker, Unzulässigkeit derselben als Beweiszeugen. I. 773. — deren Verpflichtung zur richtigen Haltung von Luderstellen und Wolfsgärten. I. 827. 845. siehe auch Scharfrichtereien.

Abfahrtsgeld, siehe Abschoßgelder.

Abgaben, deren Entrichtung von Seiten der Kurmärkschen Domainen-Eingesessenen. I. 246. seq. — deren Eintragung in die Hypothekenbücher. I. 247. — öffentliche, welche rückständig geblieben, oder vorschußweise berichtigt worden, deren Vorrechte in Konkursen. II. 319. — deren Einziehung im Wege der Exekution. II. 695. — von den Domainen-Einsassen, nach Verleihung des vollen Eigenthums ihrer Grundstücke. II. 363. seq. 407. seqq. — städtische, davon findet keine Befreiung statt. II. 483. — direkte und indirekte, Sektion für deren obere Verwaltung im Finanzministerium. II. 539. 542. — bäuerliche, deren Leistung an die Gutsherrschaften in Schlesien. II. 817. 1078. — landesherrliche, deren Abführung in Treforscheinen. II. 767. 906. seq.

Ablösungen, der an die Domainen in der Kurmark zu leistenden Naturaldienste, gegen eine Geldabgabe; Instruktion vom 5ten Mai 1806. I 207. seq. — der auf städtischen Privatgrundstücken haftenden Befreiungen von Gemeinlasten. II. 483. — von landesherrlichen Erbpachtsgeldern und Gefällen, in Treforscheinen nach dem Nennwerthe. II. 907.

Abschiede, geschriebene, für Soldaten, deren Gültigkeit. I. 685.

Abschoß- und **Abfahrtsgelder**, auch Nachsteuer genannt, deren Entrichtung von den ins Ausland fallenden Erbschaften an die Gutsherrschaften in Schlesien. II. 818. — gegenseitige Aufhebung derselben mit dem Königreiche Westphalen. II. 1079. — Ressort der Regierungen rücksichtlich derselben. II. 731.

Achtzehner, siehe Groschenstücke.

Adel, auf dessen Verlust kann niemals extraordinarie erkannt werden. I. 715.

Adeliche, siehe Edelleute.

Adler-Orden, Königlich-Preußische, deren Abstufungen und Bestimmung. II. 925. seq. — dem rothen wird noch eine zweite und dritte Klasse hinzugefügt. II. 927.

Admiralitäts-Behörden, Provinzial-, werden mit den Regierungen vereinigt. II. 682.

Adreß-Komtoirwesen, polizeiliche Aufsicht auf dasselbe durch die Regierungen. II. 683.

Adreßzettel, verloren gegangene, deren Amortisation. I. 739.

Aecker, deren Ausbrennung, siehe letztere.

Aeltester der Stadt, wird als Ehrentitel mehrjährig gedienten Magistratsmitgliedern beigelegt. II. 502.

Aemter, siehe Stadtämter und Dienststellen.

Aerzte, qualifizirte, deren Vereidung, Behufs der legalen Ausstellung eines visi reperti. I. 682. — ausübende, deren Anstellung. II. 719. — auf selbige findet die Verordnung vom 28sten Februar 1806., wegen Beschlagnahme der Gehälter ꝛc. nicht Anwendung. I. 669. seq.

Ajustirungs-Komtoirs, für Maaße und Gewichte, deren Errichtung in den Reg. Departem. II. 727.

Akademien der Wissenschaften und Künste, ressortiren von der Sektion für den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern. II. 534. seq.

Ackersteuer, fixe, in Preußen und Litthauen, deren Aufhebung. I. 355.

Akten, deren Inrotulation und vollständige Beifügung, Behufs der Abfassung des Revisions-Erkenntnisses. I. 661. — alte, was bei deren Vernichtung die Untergerichte zu beobachten haben. I. 691 — 696. — in Kriminal-Untersuchungen, deren Reposition kann von den Landes-Justiz-Kollegien verfügt werden. II. 844.

Aktien, öffentliche, deren Verfälschung oder Nachmachung wird den Münzverbrechen gleich bestraft. I. 762.

Aktuarien, Justiz-, deren Prüfung und Anstellung als Referendarien. I. 147. — deren Anstellung und Verpflichtung bei den Land- und Stadtgerichten in Westpreußen. II. 75 — 78.

Akzise, Fix-, vorstädtische, deren Aufhebung in Preußen und Litthauen. I. 355.

Akzise- (und **Zoll-**) **Deputationen**, der Kriegs- und Domainenkammern, deren Einrichtung und Ressortverhältnisse. I. 162 — 206. — besondere Abtheilungen bei den Regierungen. II. 691. — was zu deren Ressort gehört. II. 710. — sind der Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanz-Ministerium untergeordnet. II. 542.

Akzise- (und **Zoll-**) **Direktionen**, Provinzial-, Instruktion wegen deren Vereinigung mit den Kriegs- und Domainenkammern, vom 5ten Mai 1806. I. 151 — 206. — deren Vereinigung mit den Regierungen. II. 683. 735. — deren Gerichtsbarkeit hört auf. II. 686.

Akzise- (und **Zoll-**) **Kassen-Offizianten**, deren Amtspflichten. I. 201. seq.

Akzise-Kontraventionen, Verfahren in selbigen. II. 738.

Akzise-Offizianten, deren Verhältnisse und Obliegenheiten. II. 738.

Akzise- (und **Zoll-**) **Räthe**, deren Amtspflichten. I. 197. seq. — Ober-, technisch und praktisch gebildete, deren Anstellung bei den Regierungen. II. 687. 719. — deren Dienstpflichten. II. 755.

Akzise-Revenüen, deren obere Verwaltung durch die Sektion der direkten und indirekten Abgaben im Finanz-Ministerium. II. 542.

Akzise-Tarif, für die Provinzen Alt-Ostpreußen, Westpreußen, Litthauen und den Netzdistrikt, vom 22sten Mai 1806. I. 351. — 652. — für die Messen zu Frankfurt a. d. O., v. 15ten Mai 1810. II. 1029 — 1042.

Albertsthaler, deren Annahme und Verausgabung bei königlichen Kassen. II. 358. seq.

Alimente, für inhaftirte Schuldner, deren Bezahlung von den Gläubigern der letztern. I. 130. — schuldige, zu deren Zahlung kann die Hälfte der ganzen Besoldung eines Civil-Offizianten in Beschlag genommen werden. II. 1059.

Ameiseneier, dürfen in Waldungen ohne Erlaubniß nicht aufgesucht und gesammelt werden. I. 797. 833.

Amortisation, verloren gegangener Adreßzettel, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 739. — derselben bedarf es rücksichtlich verloren gegangener Hypotheken-Rekognitionsscheine nicht. I. 779. seq. — verlorner Privat-Schuldverschreibungen und Urkunden, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 909 — 912. — desgl. wegen verlorner Pfandbriefe und deren Zins-Koupons oder Zins-Rekognitionsscheine. II. 921 — 926.

Amts-Entsetzung und Suspension, siehe **Dienst-Entlassungen und Suspensionen.**

Amtskleidung, schwarze, für die Magistratsmitglieder und die Stadtverordneten. II. 519. — siehe übrigens **Uniform.**

Amtszeichen städtischer Beamten, s. **Medaillen.**

Anhägerungen des Ufers, deren Benutzung. II. 26. — gehören, wenn solche durch künstliche Einbaue entstanden sind, dem Staate. II. 27.

Ankäufe von Holz, Getraide und andern Schiffsladungen, von Schiffern und Schiffsknechten, als Verkäufern, sind strafbar. II. 837. seq.

Anlagen, öffentliche, vor deren Beschädigung soll die Jugend in den Schulen gewarnt, und darüber belehrt werden. I. 75.

Anlehne, siehe Darlehne und Kapitalien.

Anleihe mit Prämienzinsen, deren Eröffnung von Seiten des Staats. II. 762. — Rückzahlung der dazu hergegebenen Summen. II. 764. — des Staats, mit fünf Prozent Verzinsung, zur Tilgung der französischen Kriegs-Kontribution. II. 933 — 938. — Stipulationen für deren Rückzahlung. ibid.

Anstalten, **öffentliche**, in wie weit solche von der Sektion der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern ressortiren. II. 531. — **städtische**, stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinen. II. 482. — Beiträge für selbige von Seiten der Schutzverwandten. II. 913. — desgl. von den Staatsbeamten durch bestimmte Gehalts-Prozente. ibid. — in Ostpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. II. 558. seq. — milde und fromme, siehe Stiftungen.

Anstellungen, im Zivildienste, Berücksichtigung der Militair-Invaliden bei selbigen. II. 263. 719. 839. — Befugnisse der Regierungen zu selbigen. II. 719.

Arbeitshäuser, deren obere Verwaltung ressortirt von der Sektion für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern. II. 531.

Archiv der Gesetzgebung für die preußischen Staaten, die in selbiges aufgenommenen Reskripte sollen auch ohne besondere Publikation in Anwendung gebracht werden. I. 663.

Armenanstalten und **Stiftungen**, in wie weit es in deren Angelegenheiten des Gebrauchs des Stempelpapiers nicht bedarf. I. 653. seq. — Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen für selbige. I. 697. 746. seq. — der französischen Kolonie, deren Verwaltung. II. 881.

Armendirektion, deren Einrichtung in größern Städten. II. 510.

Armenwesen, dessen Verwaltung in den Städten. II. 510. — dessen obere Verwaltung gehört zur Sektion für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern. II. 531. — Siehe auch **Land-Armenwesen.**

Arrest, angelegter aber nicht justifizirter, in wie weit solcher die Verurtheilung des Arrestsuchers als Injurianten seines Gegners begründet. I. 47. — Personal-, soll in Schuldensachen gegen Beamte, Pensions- und Wartegeldsempfänger nicht statt finden. I. 62. — Deklaration dieser Bestimmung in Beziehung auf die nach dem Reichs-Deputationsschluß vom 26sten Februar 1803. über-

übernommenen Pensionairs. I. 146. — Wechselschulden der Beamten ꝛc., wenn diese wechselfähig sind, begründen den Personalarrest I. 62. — Verfahren rücksichtlich desselben nach der Kammergerichts-Exekutions-Ordnung. I. 102. seq.

Arrest-Strafen, deren Anwendung im Soldatenstande. II. 385. seq. 391. seq.

Arzenei, für kranke Soldatenfrauen und Kinder, Entschädigung der Regimentschirurgen für selbige. II. 422. — Waaren, s. Medizinalwaaren.

Aschebrennen, was dabei in Waldungen zu beobachten ist. I. 789.

Assessoren, der Medizinalkollegien, haben als Eximirte den privilegirten Gerichtsstand. I. 131.

Atteste, falsche, Bestrafung deren Verfertigung im Soldatenstande. II. 383. — deren Anfertigung zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich. II. 479. — deren richtige Ausstellung bei Pferdeverkäufen. II. 443. 450. seq.

Auditoriat, s. General-Auditoriat.

Aufgebote, öffentliche, deren Einrückung in die Zeitungen. I. 31. 775. — deren bedarf es rücksichtlich verloren gegangener Hypotheken-Rekognitionsscheine nicht. I. 779. seq. — verlorner Privat-Schuldverschreibungen und Urkunden, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 909 — 912. — desgl. wegen verlorner Pfandbriefe, und deren Zinskoupons oder Zins-Rekognitionsscheine. II. 921 — 926.

Aufkauf inländischer Produkte und ländlicher Fabrikate ist erlaubt. II. 470. — in und vor den Thoren der Städte verboten. II. 471. — Edikt wider selbigen, v. 17ten Novemb. 1747. wird aufgehoben. II. 471. — von Schiffern und Schiffsknechten, als Verkäufern, ist strafbar. II. 837.

Auktionsgelder, für deren Erhebung, Berechnung und Ablieferung können die

Auktions-Kommissarien ein halbes Prozent von selbigen in Abzug bringen. I. 55.

Ausbrennung von verwachsenen Wiesen und Aeckern, Vorsichtsmaaßregeln bei selbiger in der Nähe von Waldungen. I. 790. — Strafen für Uebertretung derselben. I. 828.

Ausgaben, etatsmäßige, Befugnisse der Regierungen zu selbigen. II. 742. — städtische, deren Regulirung. II. 515.

Auskultatoren, können bei der Kriminaldeputation des Berliner Stadtgerichts auch zu Inquirenten ernannt werden. I. 126.

Ausländer, Kostenvorschuß-Leistung von selbigen in Prozessen. I. 713. seq.

Auspfändungen, in wie weit solche gegen Civilbeamte und Pensionisten statt finden können. I. 62. — Verfahren in selbigen nach der Kammergerichts-Exekutions-Ordnung. I. 91. seq.

Ausschuß, engerer, der ostpreußischen Landschaft, dessen Funktionen. II. 591. seq.

B.

Bäckergewerbe, freier Betrieb desselben und Aufhebung des Zunftzwanges bei selbigem. II. 458. seq.

Badehäuser, dürfen an öffentlichen Strömen ohne Genehmigung nicht angelegt werden. II. 3.

Bagage, des Militairs, s. Gepäck.

Bagger, im großen Friedrichsgraben in Ostpreußen, — was bei Vorüberfahrten vor selbigem zu beobachten ist. II. 62.

Ballast, Schiffs-, Bestimmungen darüber in der Memeler Hafen- und Lootsen-Ordnung. II. 860. seqq.

Bank, königliche, Theilnahme an deren Angelegenheiten von Seiten der Gewerbe-Polizei-Sektion im Ministerium des Innern. II. 534. — ressortirt von der ersten Sektion des Finanz-Ministeriums. II. 539.

Bank-Noten, **Bank-Obligationen**, Annahme derselben nach dem Nominalwerthe bei Kautionsbestellungen. II. 270. — deren Verfälschung oder Nachmachung wird gleich den Münzverbrechen bestraft. I. 762.

Bären, Prämien-Bewilligung für deren Erlegung. I. 826. 844.

Bataillons-Chirurgen, s. Militair-Aerzte und Chirurgen.

Bauakademie, in Berlin, ressortirt von der Sektion für den öffentlichen Unterricht. II. 534.

Bauamt, s. Hof-Bauamt.

Baubediente, deren Verpflichtungen bei Veranschlagungen vom Bau- und Freiholz im westpreußischen Kammerdepartement. II. 211 — 214. — Siehe auch Bauräthe und Deich-Offizianten.

Bau-Deputation, technische, ist der Gewerbe Polizei-Sektion im Ministerium des Innern untergeordnet. II. 534. — ist die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser. ibid.

Baudienste, der Domainen-Unterthanen in der Kurmark, deren Aufhebung und Vergütigung für selbige. I. 210. 235.

Bauer-Güter, Verleihung des vollen Eigenthums derselben an die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. II. 359 — 371. — eventueller Verkauf derselben. II. 365. seq. 417. — Instruktion zur Ausführung der darüber sprechenden Verordnung. II. 407. seqq. — deren Einziehung, Zusammenschlagung oder Verwandlung in Vorwerksland, ist gestattet. II. 254. — Ausführung der darüber sprechenden Verordnung in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. II. 280. seqq. — desgl. im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. II. 810. seqq. — desgl. in den Provinzen Kur- und Neumark und Pommern. II. 915. — 922. — erbliche, deren Besetzung in Schlesien. II. 820.

Bauerhöfe, der Domainen-Eingesessenen in der Kurmark, Uebereignung derselben in der Eigenschaft von Erbzinsgütern. I. 207. 242. seqq. — Entrichtung von Erbstandsgeldern für selbige. I. 246. — Subhastation derselben bei Nichtabtragung der Abgaben. ibid. — Siehe auch Bauergüter.

Bauern, Edikt über deren persönliche Verhältnisse. II. 251. seq. — Siehe auch Landbewohner, Bauergüter und Bauerhöfe.

Bau-Etats, fallen bei den Regierungen fort, und werden durch die in die Spezial-Etats der Deputationen aufzunehmenden Aversional-Summen ersetzt. II. 739.

Baugefangenschaft, siehe Festungs-Baugefangenschaft.

Baugewerks-Schulen, Ressort der Regierungen rücksichtlich derselben. II. 683.

Bauholz, siehe Holz.

Bau-Materialien, zu Uferwerken ꝛc., deren Herbeischaffung. II. 26. — Strafbare Entwendung derselben. II. 43.

Bäume, vom Sturm in schiffbare Flüsse und Kanäle geworfen, dürfen nicht darin liegen bleiben. II. 42. — deren Beschädigung wird bestraft. I. 796. 831. seq. — was bei deren Fällung zu beobachten ist. ibid.

Baum-Pflanzungen, an den Ufern von Strömen und Gewässern, deren Anlegung und Erhaltung. II. 27—31. — vor deren Beschädigung soll die Jugend in den Schulen gewarnt, und darüber belehrt werden. I. 75.

Baumwollen-Waaren, in Preußen und Litthauen gefertigt, können an den Markttagen zum Verkaufe in die Städte gebracht werden. II. 128.

Baumwollen-Weberei, freier Betrieb derselben in Ost-, West- und Neu-Ostpreußen, und Auflösung der dafür bestandenen Zünfte. II. 127.

Baupolizei, deren Verwaltung in den Städten. II. 511.

Bauräthe, deren Anstellung und Verhältnisse bei den Regierungen. II. 687. 711. — deren Dienstpflichten. II. 755.

Bauwesen, obere Leitung desselben von der Sektion der Gewerbe-Polizei im Ministerium des Innern. II. 531. — dessen Verwaltung durch die Regierungen. II. 735. 739. — Verwaltung desselben in den Städten. II. 511.

Beamte, königliche, siehe Staatsdiener. — Civil-, wer zu solchen gesetzlich zu rechnen ist. I. 670. — Abänderung der gegen selbige in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen zu gelinde scheinenden Urtel, auf Antrag der fiskalischen Behörde. I. 651. — städtische, deren Wahl und Bestätigung. II. 499. seq. — deren Besoldung und Pensionirung. II. 502. seq. — Amts-Entsetzung und Suspension derselben. II. 519. — Amtskleidung und Auszeichnung für selbige. II. 519.—522. — in Ostpreußen und Litthauen, deren Heranziehung zur dortigen Einkommensteuer. II. 310. — landschaftliche, in Ostpreußen, deren Anstellung und Funktionen. II. 562. seq. — städtische, geistliche und landschaftliche, Beschlagnahme deren Besoldungen und Pensionen. I. 59. seq. 669. 674. 699. — Befreiung derselben vom Personal-Arrest in Schulden-Sachen. I. 62.

Bedürfnisse, öffentliche, der Städte, deren Aufbringung. II. 478. 479. 482. 514. seq.

Beeren, dürfen in Forsten und Wäldern ohne Erlaubniß nicht aufgesucht und gesammelt werden. I. 797. 833.

Begnadigung von Verbrechern, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 844. 848. — in wie weit solche für die schon zum Tode verurtheilten Verbrecher nachgesucht werden kann. II. 1077.

Behörden, in den abgetretenen Provinzen, Pflichtentlassung derselben. II. 249. — landschaftliche, in Ostpreußen, deren Eintheilung und Bestimmung. II. 559. — städtische, siehe Magistrate. — obere, siehe Staatsbehörden.

Beleidigungen, siehe Injurien.

Belohnungen, extraordinaire, für ausgezeichnete Beamte, aus dem Regierungs-Prämienfonds. II. 723. — Siehe auch Prämien.

Bergämter, (Ober-) und Bergwerksbehörden, ressortiren vom Ministerium des Innern. II. 538.

Bergbau, Sektion für dessen obere Verwaltung im Ministerium des Innern. II. 530. 538.

Bergwerksbeamte, deren Anstellung. II. 719.

Bergwerksbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. II. 686.

Bergwerkswesen, ressortirt in technischer Hinsicht von den Bergwerksbehörden allein, in polizeilicher Beziehung aber auch von den Regierungen. II. 683.

Berichte, deren Erstattung von Seiten der Regierungen an die obern Behörden. II. 718. 722. 723. 731. 743. 746.

Berliner Magistrat, dessen Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Eximirte aufzunehmen. I. 142.

Berliner Polizei-Direktorium, siehe letzteres.

Beschwerden, was Supplikanten rücksichtlich deren Führung bei des Königs Majestät und den höhern Staatsbehörden zu beobachten haben. II. 937—942.

Besenreis, dessen Schneiden von stehenden Birken in Forsten ist verboten. I. 796. 832.

Besetzungsrecht der Regierungen bei Dienst-Vakanzen. II. 719. seq.

Besitz-Dokumente, deren Ausfertigung für die mit dem vollen Eigenthume ihrer Grundstücke beliehenen Domainen-Einsassen. II. 364. 417. 420.

Besitz-Titel, dessen Eintragung in das Hypothekenbuch, auf den Antrag des neuen Erwerbers, auch ohne bestimmte Angabe des Kaufgeldes. I. 58. — zu dessen Berichtigung und Eintragung in das Hypothekenbuch sind die Erwerber von Grundstücken verpflichtet. II. 1067. —

Besoldungen, königlicher, städtischer, geistlicher und landschaftlicher Beamten, in wie weit deren Beschlagnahme statt finden kann. I. 61. seq. 669. seq. 674. 699. — der städtischen Beamten, deren Festsetzung. II. 502. 503. — königlicher Beamten, in wie weit die Regierungen damit Veränderungen vornehmen können. II. 722. — Beschlagnahme derselben zur Hälfte, Behufs der Zahlung schuldiger Alimente. II. 1059. — Entrichtung bestimmter Prozente von selbigen zu den städtischen Kommunallasten. II. 913.

Bestätigung, gerichtliche, von Verträgen, siehe letztere.

Betrug, qualifizirter, zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich. II. 479.

Betten, deren Verabreichung an das einquartierte Militair. II. 952.

Bewallungen, kleine, gegen Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnen-Gewässer, Instandhaltung derselben. II. 7. 15.

Beweiszeugen, Unzulässigkeit der Abdecker als solche. I. 773.

Bezirksvorsteher, deren Einsetzung in den Städten. II. 475. 503. 518. — deren Pflichten. II. 511. — deren Entsetzung und Suspension vom Amte. II. 519. — Amtsauszeichnungen für selbige. II. 519. — 522.

Biber, können auch während der Jagd-Schonzeit geschossen werden. I. 821. — den Deichen schädliche Thiere, deren Vertilgung. II. 15.

Bigamie, Bestrafung derselben im Soldatenstande. II. 382.

Bittschriften, was bei deren Anfertigung und Einreichung zu beobachten ist. II. 937. seq.

Blutschande, deren Bestrafung im Soldatenstande. II. 381.

Böhmen, schlesische Silbermünze, s. Groschenstücke.

Bollwerke, hölzerne, Sicherung derselben vor Beschädigungen. II. 3.

Brandschäden, vorsetzlich oder aus Fahrlässigkeit veranlaßt, Bestimmungen darüber im ostpreußischen Land-Feuer-Sozietäts-Reglement. II. 828.

Brandstiftungen, vorsetzliche, deren Bestrafung nach dem ganzen Betrage des dadurch angerichteten Schadens. I. 658. — 660. — Strafen für deren Veranlassung in Forsten und Wäldern. I. 829. — Prämie für deren Entdeckung und Anzeige. ibid. seq. — deren Bestrafung im Soldatenstande. II. 384. seq.

Brennholz, siehe Holz.

Brombergsches Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement, Errichtung von Land- und Stadtgerichten in selbigem; Regl. v. 22sten April 1806. II. 70. — 118.

Brot, kann vom platten Lande in die Städte zum Verkauf gebracht werden. II. 460.

Brücken, über Flüsse und Ströme, deren Sicherung vor Beschädigungen von Seiten der Schiffer. II. 3. — deren Passirung auf den Friedrichsgräben in Ostpreußen. II. 62. 63.

Burgdienste, der Domainen-Einsassen, siehe Dienste.

Bürger, Berechtigung derselben zur Erwerbung adelicher und bäuerlicher Güter. II. 251. seq. — deren Verhältnisse, Rechte und Pflichten in den Städten. II. 475. 478. seq. — der frühere Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern wird völlig aufgehoben. ibid. — müssen während ihrer Abwesenheit Stellvertreter stellen. II. 479. — als Mitglieder der für die Geschäftsverwaltung bestehenden Deputationen und Kommissionen. II. 507. seq. — Amts-Auszeichnungen für selbige in letzter Qualität. II. 519. — 522. — Verpflichtung derselben zur Annahme öffentlicher Stadtämter. II. 478. 518.

Bürgereid, muß jeder Bürger dem Magistrate leisten. II. 478.

Bürgermeister, deren Wahl, Präsentation und Bestätigung. II. 499. seq. — in den großen Städten, deren Anstellung. II. 719.

Bürgerrecht, besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben, und städtische Grundstücke zu besitzen. II. 475. — wer solches erwerben kann. ibid. — wer davon ausgeschlossen werden muß. II. 475. 479. — Verpflichtung zu dessen Erwerbung. II. 475. 502. — wird nur von den Magistraten, unter Zuziehung der Stadtverordneten, ertheilt. II. 478. — geht durch Veränderung des Wohnsitzes, oder durch Entfernung ohne Stellvertreter, verloren. II. 479. — müssen gewählte und bestätigte Magistrats-Mitglieder gewinnen. II. 502. — kann die französische Kolonie nicht mehr ertheilen. II. 881. — können die aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen nicht erwerben. II. 382. seq.

Bürger-Rollen, deren Führung in den Städten. II. 487. 507.

Bürgerschaft, siehe Stadtgemeine.

Bürgerwachen, Bestrafung des gegen selbige von Militairpersonen ausgeübten Ungehorsams. II. 1065.

Buschwärter, für die Ufer-Pflanzungen an schiffbaren Flüssen und Gewässern, deren Pflichten und Obliegenheiten. II. 50. 51.

Busslersches Werk, Verzierungen aus dem Alterthume, wird zum Unterricht im Zeichnen auf Schulen empfohlen. I. 131.

C.

(Ca — Cl — Co — Cr — Cu, siehe Ka, Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen).

Cession, in wie fern zu selbiger die zum Empfange von Geldern mit Spezial-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten qualifizirt sind. I. 143. — von Hypothekenrechten, kann vor Löschung der letztern, auch nach geschehener Zahlung, noch statt finden. I. 742 — 746.

Champignons, siehe Schwämme.

Chaussee-Baudepartement, von der Kurmark und Pommern, dessen Ressort wird mit den Regierungen vereinigt. II. 682.

Chaussee-Bauten, Bestimmung eines jährlichen Aversionalquanti für selbige bei den Regierungen. II. 739.

Chausseen, deren Anlegung ressortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 534.

Chirurgen, qualifizirte, deren Vereidung zur legalen Ausstellung eines visi reperti. I. 682. — deren Anstellung in den Provinzen. II. 719. — siehe auch Militair-Aerzte und Chirurgen.

Citadelle, die auf selbiger domizilirenden Civilpersonen sind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. I. 51. II. 852.

Citationen, siehe Ediktal-Citationen.

Civil-Beamte, ſiehe Staatsdiener.
Civildienſt, ſiehe Anſtellungen.
Civil-Prozeſſe, ſiehe letztere.
Civil-Uniform, ſiehe Uniform.
Collegium medicum et sanitatis, ſ. Ober- ꝛc.
Cottbuſſer Kreis, in der Niederlauſitz, Abtretung deſſelben an Sachſen. II. 232.
Culmiſches Gebiet, theilweiſe Abtretung deſſelben an das Herzogthum Warſchau. II. 234. 247.

D.

Dachſe, können auch während der Jagd-Schonzeit geſchoſſen werden. I. 821.
Damm-Arbeiten, deren Beſtimmung und Beaufſichtigung. II. 10. 11. 18. — deren hartnäckige Verweigerung wird ſtreng beſtraft. II. 42.
Damm-Auf- und Abfahrten, dürfen ohne Erlaubniß nicht angelegt werden. II. 15. 42.
Damm-Beſchädigungen, Strafbarkeit derſelben. II. 42.
Damm-Dienſte, deren Uebernahme und Leſtung. II. 9. 10. 11. seq. 18.
Dämme, dürfen an ſchiffbaren Strömen ohne Genehmigung nicht angelegt werden. II. 3. — deren Eintheilung in gewiſſe Looſe. II. 7. — an Deichen, deren Ausbeſſerung und Auskräutung. II. 10. 11. 13. seq. — Unterhaltung eines Theils derſelben von den dicht am Deiche Wohnenden. II. 11. — in wie weit deren Befahrung ſtatt finden kann. II. 14. — deren Hegung und Sicherung vor Beſchädigung. II. 15. — auf ſelbigen darf kein Vieh gehütet werden. II. 15. 31. 42. — Beſäung derſelben mit Grasſaamen oder Belegung mit Raſen. II. 19. — Beſtrafung unterlaſſener Ausbeſſerung und Auskräutung derſelben. II. 42. — Binnen-Dämme, deren Inſtandhaltung. II. 7. 15.
Damm-Geräthſchaften, deren Anſchaffung und Bereithaltung. II. 33. 57. — Strafe für deren Entwendung. II. 43.
Damm-Geſchworne, deren Pflichten und Obliegenheiten. II. 38. 46. seq. — deren Beritte, in ſelbige werden die Deich-Sozietäten abgetheilt. II. 18.
Damm-Geſellſchaft, ſiehe Deich-Sozietäten.
Damm-Intereſſenten, Zuſammenſtellung ſämmtlicher denſelben obliegenden Pflichten. II. 51. seq.
Damm-Kontraventionen, deren Unterſuchung, Abmachung und Beſtrafung. II. 11. 38. — 46.
Damm-Laſten, Verpflichtung zu ſelbigen. II. 10. 11. seq. 18. — in wie weit davon Befreiungen ſtatt finden. II. 10.
Damm-Looſe, deren Bezeichnung durch kleine Pfähle. II. 10. — Beſchädigung oder Ausziehung der letzteren wird beſtraft. II. 42.
Damm-Materialien, deren Hergebung und Herbeiſchaffung. II. 19. 26. 30. 34. 57. — Strafe für deren Entwendung. II. 43.
Damm-Oeffnungen, Maaßregeln gegen ſelbige. II. 15. 34. — Strafbarkeit wegen Unterlaſſung der letztern. II. 42.
Damm-Reparaturen, ſiehe Dämme.
Damm-Rolle, neue, deren Einführung ſeit dem 1ſten September 1806. II. 10. — deren Berichtigung bei Beſitz-Veränderungen. II. 11.
Damm-Schaue, ſiehe Deichſchaue.
Damm-Schüttungen, Verfahren bei ſelbigen und Herbeiſchaffung der dazu erforderlichen Deich-Erde. II. 14. 18.
Damm-Sozietätskaſſen, deren Errichtung in Litthauen. II. 22. seq. — Lieferung von Beiträgen zu ſelbigen. II. 22. — in wie weit Befreiungen von letztern ſtatt finden. II. 23.
Damm-Wächter, deren Verpflichtungen beim Eisgange und hohen Waſſer. II. 31—38.
Danzig, Stadt, Feſtung und Gebiet, deren Abtretung von Preußen. II. 234. 236.
Darlehne, können aus dem Depoſitorio der Gerichte und Pupillen-Behörden, auf Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen, nicht ſtatt finden. I. 858. 50. — temporaire Annahme beliebiger Zinſen bei ſelbigen. II. 783. 1046. — Verabreichung derſelben in geldwerthen Papieren, und Rückzahlung derſelben nach dem Nominalwerthe der letztern. II. 785. — auswärtige, deren Aufnahme von Seiten der oſtpreußiſchen Landſchaft. II. 651. — für den Staat, ſiehe Anleihe.
Defraudationen, landes- und grundherrlicher Nutzungen, deren Unterſuchung und Beſtrafung. II. 691. 698.
Degradation, deren Anwendung als Strafe gegen Feldwebel, Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker und Unteroffiziere. II. 387. 397.
Deich-Auf- und Abfahrten, ſiehe Damm-Auf- und Abfahrten.
Deich-Ausriſſe, wegen Befreiung der durch ſelbige betroffenen Ländereien vom Beitrage zur Sozietätskaſſe. II. 23.
Deich-Band, ſiehe Deich-Sozietäten.
Deich-Beſchädigungen, durch ſchädliche Thiere ꝛc., deren Verhütung. II. 15. — durch Wurzeln und Stobben, deren Wegräumung. ibid.
Deich-Durchbrüche, Vorkehrungen und Maaßregeln bei ſelbigen. II. 38.
Deiche, neue, was bei deren Anlegung zu beobachten iſt. II. 18. — alte, deren Verſtärkung. ibid. — welche Intereſſenten zu deren Unterhaltung verpflichtet ſind. II. 7. 9. — von ſelbigen darf ohne Erlaubniß keine Erde abgegraben, auch keine neue Auf- und Abfahrt über ſelbige angelegt werden. II. 15.
Deich-Inſpektoren, deren Funktionen und Obliegenheiten. II. 46. seq. — Siehe auch Deichoffizianten.
Deich-Kontraventionen, deren Unterſuchung, Abmachung und Beſtrafung. II. 11. 38—46.
Deich-Nebenwege, deren Anlegung. II. 14.
Deich-Oeffnungen, Maaßregeln gegen ſelbige. II. 15. 34. — Strafbarkeit wegen Unterlaſſung der letztern. II. 42.

Deich-Offizianten, in Ostpreußen und Litthauen, deren Funktionen und Obliegenheiten. II. 1. 46. seq. — Gestellung von Arbeitern für selbige auf ihren Geschäfts- und Vermessungs-Reisen. II. 1. — deren Besoldung aus den Damm-Sozietäts-kassen. II. 22.

Deich-Ordnung, allgemeine, für Ostpreußen und Litthauen. II. 1 — 59.

Deich-Rapportzettel, deren Anfertigung und rasche Beförderung bei Eisgängen und hohem Wasser. II. 38. — Nachlässigkeiten dabei werden strenge bestraft. II. 43.

Deich-Schaue, deren Anordnung und Niedersetzung einer Kommission für selbige. II. 10. 11.

Deich-Sozietäten, in Litthauen. II. 15.

Deich-Sozietäts-Arbeiten, deren Anordnung und Vertheilung. II. 18. — in wie weit davon eine Befreiung statt finden kann. II. 18.

Denkmäler, öffentliche, vor deren Beschädigung und Zerstörung soll die Jugend durch Unterricht gewarnt, und darüber belehrt werden. I. 75.

Denunzianten, Theilnahme derselben an Geldstrafen, siehe letztere.

Departementsberichte, jährliche, deren Erstattung von den einzelnen Regierungs-Mitgliedern, und Einsendung derselben an die höheren Behörden. II. 746.

Departementsräthe, bei den Regierungen, deren Dienstverhältnisse und Verantwortlichkeit. II. 743. seq. 751.

Deposital-Gelder, gerichtliche und Pupillen-, können gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen nicht ausgeliehen werden. I. 858. 50. — bei den Regierungskassen, deren Verwaltung. II. 742.

Deposital-Wesen, Verfahren in selbigem bei den Land- und Stadtgerichten in Westpreußen. II. 87. — 91. — desgleichen bei der ostpreußischen Landschaft. II. 655. seq.

Depositorien, gerichtliche, Verkauf der in selbigen befindlichen Gold- und Silbergeräthe und Juwelen an den Staat, oder deren Besteuerung. II. 773.

Deputationen, technische und wissenschaftliche, deren Errichtung bei den Ministerial-Sektionen des Innern und der Finanzen. II. 534. 538. 542. — deren Plenum ist dem Staatsrathe unmittelbar untergeordnet. II. 542. — Eintheilung der Regierungen in selbige. II. 690. seq. — Ressort derselben. II. 706. seqq. — gemischte, aus dem Magistrate und der Bürgerschaft, zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige. II. 507. seqq. — deren einstweilige Einrichtung in den Städten, zum Ankaufe oder zur Besteuerung der Gold- und Silbergeräthe. ꝛc. II. 778.

Desertion des Militairs, Bestrafung derselben. II. 377. seq. 395.

Detention der Verbrecher in Straf- und Besserungs-Anstalten; siehe Verbrecher.

Diäten, deren Festsetzung und Bewilligung für Beamte der Akzise- und Zoll-Deputationen auf Dienstreisen. I. 189. seq. — desgl. für die mit dem Dienstaufhebungsgeschäft in den Kurmärkschen Domainen beauftragten Kommissarien. I. 262.

Diebstähle, an Baumaterialien und Geräthschaften zu Uferwerken, deren Bestrafung. II. 43. 58. — deren Bestrafung im Soldatenstande. II. 382. seq. 395.

Dienste, Natural-, an die Domainen in der Kurmark zu leisten, deren Aufhebung und Verwandelung in Geldabgaben. I. 207. seqq. — desgl. in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. II. 363. 407. seqq. — gutsherrliche, deren Leistung in der Provinz Schlesien. II. 817. 1077. seq. — persönliche in den Städten, deren Leistung. II. 478. 479. — Exekutionsverfahren bei selbigen. II. 695. — Siehe auch Forstdienste.

Dienst-Entlassungen, können gegen Geistliche und Schullehrer, ungeachtet des gerichtlichen absolutorischen Erkenntnisses, vom Ober-Konsistorium verfügt worden. I. 53. 859. — derjenigen Beamten, welche sich beim Kreditnehmen falscher Vorspiegelungen oder gemeiner Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen. I. 63. seq. — der Offiziere und Junker aus Süd- und Neu-Ostpreußen. II. 247. — desgl. der Behörden und Diener in den abgetretenen Provinzen. II. 250. — der Civil-Beamten, Verfahren in selbigen I. 859. II. 699. 722. — desgl. nach Fällung von Kriminal-Erkenntnissen gegen selbige. I. 859. II. 845. seq. — aus städtischen Aemtern. II. 519.

Dienstgelder, jährliche, deren Abführung von Seiten der Domainen-Unterthanen in der Kurmark. I. 231 — 239. 254.

Dienststellen, Besetzungsrecht der Regierungen rücksichtlich derselben. II. 719. 731. — dasselbe bleibt bis zur Versorgung der brotlos gewordenen Offizianten suspendirt. II. 719. — über Veränderungen mit selbigen müssen die Regierungen an die höhern Behörden berichten. II. 722.

Dienst-Suspensionen, können von den Oberpräsidenten verfügt werden. II. 549. — auch von den Regierungen. II. 699. — von städtischen Aemtern. II. 519.

Dienstvergehungen der Civil-Beamten, deren Untersuchung und Bestrafung. II. 691. 699.

Dispositions-Kasse, Versendungen von Paketen mit Tresorscheinen durch selbige an die Provinzial-Haupt-Kassen. I. 118. 710.

Disziplinar-Strafen, siehe Ordnungsstrafen.

Divisionen, Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums; siehe letzteres.

Dohnen, deren Aufstellung zum Einfangen des Federwildprets ist nur Jagdberechtigten erlaubt. I. 822. 841.

Doktoren, der Medizin, siehe Aerzte.

Domainen, Sektion für deren obere Verwaltung im Finanz-Ministerium. II. 539. seq. — in der Kurmark, Aufhebung der Natural-Dienste in selbigen, gegen eine angemessene Geldabgabe; Instruktion v. 5. Mai 1806. I. 207 — 342. — Edikt und Hausgesetz vom 6ten November 1809. über deren Veräußerlichkeit. II. 883 — 898. —

Verschenkungen derselben können nicht statt finden, vielmehr sind selbige zu jeder Zeit wiederruflich. II. 885. — allgemeine Regeln für deren Verwaltung von Seiten der Regierungen. II. 734. seq. — Kur- und Neumärkſche, Rezeß über deren theilweise wiederkäufliche Ueberlassung an die Kur- und Neumärkſchen Landstände, und allerhöchſte Bestätigung desselben. II. 795.—810. — Aufhebung der Eigenbehörigkeit, der Leibeigenschaft, der Erb-Unterthänigkeit und des Gesindezwanges auf selbigen. II. 258. — in Ostpreußen, Beitritt derselben zu dem Ostpreußiſchen landschaftlichen Kreditsysteme. II. 551. 558.

Domainen-Aemter, im Brombergſchen Kammer-Departement, Justiz-Verwaltung derselben durch Land- und Stadtgerichte. II. 70.

Domainen-Beamte, in Westpreußen, — deren Zuziehung zu dem Geschäftsbetrieb der Land- und Stadtgerichte. II. 79—82. — sollen Beschwerden über letztere annehmen, und zur Kenntniß der kompetenten Behörde bringen. II. 103. — Annahme von Beschwerden über selbige von Seiten der Land- und Stadtgerichte. ibid.

Domainen-Departementsräthe, bei den Regierungen, besondere Pflichten derselben. II. 754.

Domainen-Einsassen, bäuerliche, Sportul-Freiheit derselben in Prozessen. I. 119. — in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, Verleihung des vollen Eigenthums ihrer Grundstücke an dieselben. II. 359—371. — Instruktion zur Ausführung der darüber sprechenden Verordnung. II. 407. seqq.

Domainen-Grundstücke, zu deren Veräußerung oder erblichen Austhuung bedarf es höherer Genehmigung. II. 734.

Domainen-Justizbeamte, rücksichtlich deren Anstellung und Dienstführung hört die Konkurrenz der Regierungen auf. II. 686.

Domainen-Kammern, zu Wusterhausen und Schwedt, deren Vereinigung mit der Regierung. II. 686. — Siehe übrigens Kriegs- und Domainen-Kammern.

Domainen-Pächter, in der Kurmark, deren Entschädigung für die aufgehobenen Unterthanendienste. I. 250. seq.

Domainen-Pertinenzien, die von der Finanzbehörde approbirten Kontrakte über selbige bedürfen der gerichtlichen Verlautbarung und Bestätigung nicht. I. 127.

Domanial-Grundstücke, deren Vererbpachtung oder Veräußerung. II. 885.

Dominial-Abgaben und Leistungen der Immediat-Einsassen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, sollen weder erhöhet noch vermindert werden. II. 363.

Drucker, dürfen ohne besondere Erlaubniß keine Formulare zu öffentlichen Papieren in Arbeit nehmen. I. 762.

Dütchen, preußiſche Silbermünze, siehe Groschenstücke.

E.

Edelleute, können ihre Güter an Nichtadliche verkaufen, und von letztern auch Grundeigenthum erwerben. II. 254. — dürfen bürgerliche Gewerbe treiben. ibid.

Ediktal-Citationen, deren Einrückung in die Zeitungen. I. 31. — deren Erlaß an Militairpersonen, während des Ausmarsches der Armee. I. 766.

Edikten-Sammlung, die in selbige aufgenommenen Reskripte sollen auch ohne besondere Publikation in Anwendung gebracht werden. I. 663.

Ehebruch, Bestrafung desselben im Soldatenstande. II. 382.

Ehegatten, Erklärungstermin über deren Gütergemeinschaft von Seiten verheiratheter Kuranden. I. 346. — Verbrechens halber entwichene, deren Vorladung in Beziehung auf Trennung der Ehe. II. 1069.

Ehescheidungs-Sachen, Gebühren der Justizkommissarien in selbigen. I. 143. seq. — Verfahren in selbigen gegen die nach Sibirien transportirten Verbrecher. I. 719. — bei Militairpersonen, gehören vor die Civil-Gerichtsbarkeit derselben. II. 847. — Gebühren-Sätze in letzteren. II. 853.

Ehrenzeichen, königlich-preußiſche, Erweiterungs-Urkunde für selbige vom 18ten Januar 1810. II. 925—930. — Verlust derselben. 929. seq. — Siehe auch Verdienst-Medaillen.

Eicheln, deren Aufsuchung und Sammlung in Forsten und Wäldern. I. 797. 833.

Eid, Deferirung desselben in Wechselprozessen. I. 349. — dessen Leistung von den Soldaten. II. 387.— desgl. von den Beamten der ostpreußiſchen Landschaft. II. 667—675. — Siehe auch Homagialeid.

Eier, von dem zu schonenden Vogel-Wilde, deren Fortnehmung zur Setz- und Brütezeit wird bestraft. I. 841.

Eigenbehörigkeit, auf königl. Domainen, deren Aufhebung. II 258.

Eigenthum, über selbiges können Unteroffiziere und Soldaten ohne Beschränkung disponiren. II. 855. — volles, im Besitz von Grundstücken, wird den Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen verliehen. II. 359—371. — Siehe auch Grundeigenthum und Grundstücke.

Einkaufsgeld, dessen Erlegung für die Erwerbung vakanter Bauerhöfe der Domainen-Einsassen. II. 366. 419.

Einkommen-Steuer, deren Anordnung in Ostpreußen und Litthauen, zur Einlösung der Königsberger Stadtobligationen und zur Tilgung der übrigen Kriegsschulden. II. 286. seqq. — Deklaration wegen der für selbige anzuwendenden Besteuerungsgrundsätze. II. 983—994. — Anweisung für die mit der Einziehung derselben beauftragten Behörden. II. 995—1008.

Einquartierungs-Wesen, allgemeines Regulativ über dasselbe, vom 17ten März 1810. II. 949—

984. — deſſen Verwaltung in den Städten. II. 511. 960. seq. — Verhältniß des Militairs rückſichtlich dieſer Verwaltung. II. 961. seq.

Einſaſſen, ſiehe Domainen-Einſaſſen.

Einſperrung, lebenswierige, von Verbrechern, bedarf der allerhöchſten Beſtätigung. II. 844. seq. — zehn- und mehrjährige nur der Beſtätigung des Kriminaldepartements des Juſtizminiſteriums. II. 844. 846.

Einthalerſcheine, ſiehe Treſorſcheine.

Eintragungen in die Hypothekenbücher, ſiehe letzt.

Eiſenhütten, deren Anlegung. I. 787.

Eisgang, Vorkehrungen gegen ſelbigen an ſchiffbaren Strömen und Gewäſſern. II. 31 — 34. — Widerſetzlichkeit dabei wird hart beſtraft. II. 43.

Eisgangsgeräthſchaften und Materialien, deren zeitige Herbeiſchaffung. II. 31. 34. — Nachläſſigkeiten darin werden beſtraft. II. 43.

Eiswachen, deren Geſtellung bei eintretenden Gefahren. II. 34. — Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten wird ſtreng beſtraft. II. 43.

Emballage-Gebühren, ſollen in Kriminalſachen nicht ſtattfinden. I. 767.

England, Königreich, Sperrung des Handelsverkehrs mit ſelbigem und deſſen Kolonien. II. 941. seq. 1013. — Unterſuchung und Beſtrafung der dagegen begangenen Kontraventionen. II. 1059 — 1066.

Equipagewagen des Militairs, ſiehe Wagen.

Erbpachtsgüter, in wie weit ſolche mit Pfandbriefen belegt werden können. II. 558.

Erbpachtskontrakte, zu deren Schließung bedürfen die Regierungen höherer Genehmigung. II. 734.

Erbſchaften, adeliche, in Weſtpreußen, in wie weit bei deren Regulirung die dort beſtehende Lehns-Sukzeſſion Anwendung finden kann. I. 34. — 38.

Erbſtands- und Hofwehr-Gelder, deren Entrichtung von den Domainen-Eingeſeſſenen in der Kurmark für erbliche Uebernahme der Höfe ꝛc. I. 246. seq. — rückſtändige deren Eintragung in die Hypothekenbücher. I. 247. — Berichtigung das §. 195. Tit. 21. Thl. I. des Allg. Landrechts rückſichtlich derſelben. I. 779.

Erb-Unterthänigkeit, (gabellae adscriptio), Befreiung der Domainen-Eingeſeſſenen in der Kurmark von ſelbiger I. 243. — auf königlichen Domainen, deren Aufhebung. II. 258. — Siehe auch Guts-Unterthänigkeit.

Erbverpachtung von Privatgütern, iſt ohne alle Einſchränkung freigegeben. II. 254.

Erbzinsgüter, als ſolche ſollen den Domainen-Unterthanen in der Kurmark ihre Höfe eigenthümlich überlaſſen werden. I. 207. 242. — in Oſtpreußen, in wie weit ſolche mit Pfandbriefen belegt werden können. II. 558.

Erbzinskontrakte, zu deren Schließung bedürfen die Regierungen höherer Genehmigung. II. 734.

Erdbeeren, dürfen in Forſten und Wäldern ohne Erlaubniß nicht auf, ſucht und geſammelt werden. I. 797. 833.

Erde, zu Deichen und Dämmen erforderlich, ſolche herzugeben, ſind die nächſten Grundbeſitzer gegen Entſchädigung verbunden. II. 19. 34.

Erdfuhren, deren Leiſtung bei Deich- und Damm-Arbeiten. II. 19. 34.

Erkenntniſſe, deren Publikation in den von auswärtigen Kommiſſarien inſtruirten Prozeſſen. I. 67. — 72. — Anzeige über deren Bekanntmachung von Seiten der Bevollmächtigten abweſender Partheien. I. 150. — in Kriminal-Unterſuchungen gegen Beamte zu gelinde ſcheinende, deren Abänderung auf Antrag der fiskaliſchen Behörde. I. 651. — Umfang der Befugniß der Untergerichte zu deren Abfaſſung und Publikation ohne Beſtätigung. I. 673. — Fällung und Vollziehung derſelben in Jurien-Sachen. I. 695. seq. — alphabetiſche Sammlung derſelben aus alten, zum Verkaufe beſtimmten Akten. I. 694. — deren Abfaſſung und Beſtätigung in Militair-Strafſachen. II. 397. — deren Beſtätigung in Kriminalſachen überhaupt. II. 843. seq.

Ermeland, Aufhebung des Mühlenzwanges in ſelbigem. II. 319. seq. — desgl. der Zunftverfaſſung der Müller in ſelbiger. II. 814. seq.

Eß- und Trinkgeſchirr, deſſen Verabreichung an das einquartierte Militair. II. 954.

Etatswesen, deſſen Verwaltung bei den Regierungen. II. 738. seq. — desgl. für das ſtädtiſche Gemeinweſen. II. 511. 515. — Siehe auch Feld-Etats.

Examinationskommiſſion, ſiehe Ober- ꝛc.

Exekutionen, in wie weit deren Vollſtreckung gegen Civilbeamte und Penſioniſten in Schuldenſachen ſtatt finden kann. I. 62. — deren Vollſtreckung an den Mobilien der Miether. I. 737. seq. — gerichtliche, deren Vollſtreckung gegen Schuldner, während des General-Indults. II. 223. seq. — 270. — in Angelegenheiten der oſtpr. Landſchaft. II. 598. — deren Vollſtreckung in Finanz-Angelegenheiten von Seiten der Regierungen. II. 695. seq. 702. — desgl. gegen Militairperſonen. II. 853. seq.

Exekutions-Ordnung für das Kammergericht, vom 6ten Febr. 1806. I. 79. — 111. — Sporteltaxe für daſſelbe. I. 110. seq.

Exekutoren, deren Anſtellung und Dienſtverhältniſſe beim Kammergerichte. I. 82. — 88. seqq.

Eximirte, in Berlin, ſiehe Gerichtsbarkeit.

Expeditionswesen, bei den Land- und Stadtgerichten in Weſtpreußen. II. 94. seq.

F.

Fabrikate, ländliche, freier Handel und Verkehr mit ſelbigen. II. 470. — aus England und deſſen Kolonien, deren Einfuhr iſt verboten. II. 941. seq. 1013. — in- und ausländiſche, Verkehr mit ſelbigen auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder. II. 1013. seq.

Fabriken, reſſortiren von der Sektion der Gewerbe-Polizei im Miniſterium des Innern. II. 531. —

die größern metallischen aber von der Bergwerks-Sektion. ibid.

Fabriken-Kommissarien, stehen zunächst unter den Regierungen, in der Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Gewerbe-Polizei-Sektion. II. 534.

Fahne, deren Erbeutung wird im Kriege mit der goldenen Verdienst-Medaille belohnt. II. 219.

Fahren, durch schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle ist verboten. II. 6. 42. — in wie weit solches auf den Dämmen statt finden kann. II. 14. — Strafbarkeit desselben. II. 42. — ist auf bewachsenen Vorländern und Pflanzungen ꝛc. nicht erlaubt. II. 31. 43.

Familien-Fideikommisse, deren Vollziehung durch das Kammergericht. I. 134. — Abänderung oder Aufhebung derselben durch Familienschlüsse. I. 771. — Siehe ferner Fideikommisse.

Familien-Stiftungen, können durch Familien-Schlüsse beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden. II. 255.

Faschinen, deren Herbeischaffung zu Ufer-Bauen. II. 26. 30. 34. — strafbare Entwendung derselben. II. 43.

Faschinen-Werke, Hergebung des Platzes zu selbigen gegen Entschädigung. II. 26. — Hegung und Sicherung derselben vor Beschädigungen. ibid. — auf selbige darf kein Vieh gebracht werden. ibid. — an selbigen dürfen Schiffer mit ihren Gefäßen nicht anlegen. II. 39.

Feld-Etats, für die Grenadierbataillons, Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, Regulativ über selbige. II. 422. — 442.

Feldsteine, siehe Granit-Feldsteine.

Festungen, Justizverwaltung in selbigen. I. 51. II. 852.

Festungs-Arbeit, deren Anwendung gegen Soldaten bei schweren Vergehungen und Verbrechen. II. 396. 462. seqq.

Festungs-Arrest, während desselben haben die dazu mit Beibehaltung ihres Gehalts verurtheilten Offiziere, auf die Hälfte ihrer Friedens-Rationen Anspruch. II. 458.

Festungs-Bangefangenschaft, deren Anwendung gegen Soldaten bei schweren Vergehungen und Verbrechen. II. 396.

Festungs-Kommandanten, sollen von den bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern eigene Listen führen. II. 845. 847. — Unterzeichnung der von selbigen ausgehenden Dienstverhandlungen. II. 949.

Festungsstrafe, deren Vollziehung gegen Soldaten. II. 386. 396. 462. seqq. — dreijährige schließt vom Bürgerrechte aus. II. 475. — lebenswierige, bedarf der allerhöchsten Bestätigung. II. 844. — zehn- und mehrjährige nur der Bestätigung des Kriminal-Departements des Justiz-Ministeriums. II. 844. 846.

Feuer-Löschgeräthschaften, deren Haltung nach dem ostpreuß. Land-Feuer-Sozietäts-Reglement. II. 828.

Feuermachen, an Strom-Bauwerken ist bei Strafe untersagt. II. 3. — desgl. in Waldungen. I. 789. 828. — in wie weit solches auf offenen Schiffsgefäßen und auf Triften statt finden kann. II. 66.

Feuer-Polizei, deren Verwaltung in den Städten. II. 510.

Feuersbrünste, in Forsten und Waldungen, Lösch- und Rettungsanstalten bei selbigen. I. 792. seq. — Strafen für diejenigen, welche solche aus Fahrlässigkeit oder vorsetzlich veranlassen. I. 829. — Prämien für deren Entdeckung und Anzeige. I. 829. seq

Feuer-Sozietät, der Kur- und Neumärkschen Städte, Regulativ für die Taxanten der in selbiger zu versichernden Gebäude. I. 721. — 734. Land-, vereinigte, in Ostpreußen, Reglement für selbige. II. 823. seqq.

Feuerwerker, desertirte, sollen auf erhaltenen Pardon nur als Gemeine wieder eintreten können. II. 855.

Feuerzeuge, dürfen Hirten und Holzhauer von Walpurgis bis Michaelis in Forsten und Wäldern nicht bei sich führen. I. 791.

Fideikommisse, können durch Familien-Beschlüsse beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden. II. 255. — über Gold- und Silbergeräthe oder Juwelen, deren Verkauf an den Staat, oder Besteuerung derselben. II. 773. — siehe auch Familien-Fideikommisse.

Fideikommiß-Güter, können ganz oder zum Theil vererbpachtet werden. II. 254. — Aufnahme und Tilgung der zum Retablissement der Kriegsschäden für selbige erforderlichen Kapitalien. II. 254. seq. — desgleichen der zu Abführung der Kriegslasten benöthigten Kapitalien. II. 278. — ostpreußische, Aufnahme landschaftlicher Pfandbriefe auf selbige. II. 555. seq.

Finanz-Angelegenheiten, Prozeß- und Rekursverfahren in selbigen. II. 691. 695. seqq.

Finanz-Behörden, Provinzial-, vertreten die Regierungen, siehe diese.

Finanz-Deputation, besondere Abtheilung bei den Regierungen. II. 690. seq. — was zu deren Ressort gehört. II. 710.

Finanz-Ministerium, dessen Ressort und Eintheilung in Sektionen. II. 539. — Uniform-Bestimmungen für dasselbe. II. 678.

Fischen, soll in der Nähe von Waldungen bei Kiehn- oder anderem Feuer nicht statt finden. I. 789. — darf in selbigen überhaupt ohne Berechtigung dazu nicht geschehen. I. 799. — Strafen für Uebertretungen. I. 828. 836.

Fischereidienste der Domainen-Einsassen, deren Ablösung. II. 412. seq.

Fischer-Geräthe, mit selbigen sollen die Flüsse nicht verstellt werden. II. 3. 39.

Fiskäle, deren Anstellung. II. 719.

Fiskus, dessen bisheriger privilegirter Gerichtsstand hört auf. II. 691. — siehe auch Prozesse, fiskalische.

Flachs-Röthen, in schiffbaren Flüssen und Kanälen, ist untersagt. II. 6. 39.

Flachs-Spinnerei, deren Begünstigung in West-, Ost- und Neu-Ostpreußen. II. 127.

Fleisch, kann vom platten Lande in die Städte zum Verkaufe gebracht werden. II. 460.
Fleischer, siehe Schlächtergewerbe.
Flößen, auf schiffbaren Gewässern, allgemeine Bestimmungen rücksichtlich desselben. II. 3. 6. 62. 63. 67. — mit losem Klobenholz ist untersagt. ibid.
Flüsse, schiffbare, Aufsicht auf selbige in Ostpreußen und Litthauen. II. 1.
Forstbediente, deren Verpflichtung bei Veranschlagungen und Verkäufen von Bau-, Nutz-, Brenn- und Freiholz im Westpreuß. Kammer-Departement. II. 211. — 214. — deren Prüfung durch die technische Ober-Forstdeputation. II. 542. — deren Anstellung. II. 719.
Forstbedienungen, deren Besetzung durch vertriebene Forstbediente aus dem Warschauischen und durch invalide Jäger. II. 849. — Erblichkeit derselben und Adjunktionen auf selbige finden nicht mehr statt. II. 850.
Forstcharten-Kammer, ist der Sektion für Domainen und Forsten im Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet. II. 542.
Forstdienste, deren Leistung in Westpreußen und dem Netzdistrikt. I. 814. — 819. — als Strafen für Holzdiebstähle. I. 835.
Forsten (und Domainen), Sektion für deren obere Verwaltung im Finanz-Ministerium. II. 539. seq. — Ressort und Befugnisse der Regierungen bei deren Verwaltung. II. 734. — deren Verwaltung in Westpreußen und dem Netzdistrikt. I. 783. — 850. — Siehe auch Waldungen.
Forstgrenzen, deren Sicherung und Erneuerung. I. 788. seq. — deren Verdunkelung oder Verrückung wird bestraft. I. 827.
Forst-Kontraventionen, und Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung. I. 827. seqq. 846.
Forstmeister, deren Anstellung. II. 719.
Forst- (und Jagd-) Ordnung, für Westpreußen und den Netzdistrikt, vom 8ten Oktober 1805. I. 783. — 850.
Forst-Prozesse, können die Regierungen ohne Anfrage anstrengen und durchführen lassen. II. 722.
Forst-Taxen, siehe Holz und Taxen.
Forst-Unterrichtsanstalten, deren Leitung durch die technische Oberforst-Deputation. II. 542.
Fourage, Verbot des Ankaufs oder Eintausches derselben von den Schirrmeistern oder Knechten der mobilen Armee und ihrer Trains. I. 753.
Fourage-Behältnisse, deren Beschaffung für das Militair in Garnisonstädten. II. 957. 970.
Fourage-Lieferung, für die Armee ausgeschriebene, deren Leistung von geistlichen oder milden Stiftungs-Grundstücken durch deren Pächter. I. 59.
Frankfurt a. d. O., Stadt, der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts sind die daselbst garnisonirenden oder dort sich aufhaltenden Offiziere in Civilsachen untergeordnet. II. 921. — Meß-Ordnung für selbige, vom 15ten Mai 1810. II. 1013 — 1042.
Frankreich, Kaiserthum, Tilsiter Friedenstraktat mit selbigem, vom 9ten Juli 1807. II. 226. seq. — Vertrag mit demselben über die Ausführung einiger Stipulationen in dem letztern, vom 12ten ejd. II. 242. seq.
Französische Kolonie, siehe letztere.
Freihäuser, über selbige steht nicht den franz. Koloniegerichten, sondern dem Kammergerichte, die Real-Jurisdiktion zu I. 127.
Freiholz, siehe Holz.
Freizügigkeit, siehe Abschoß- und Abfahrtsgelder.
Friedensrichter der französischen Kolonie, deren Beibehaltung. II. 882.
Friedens-Traktat, Tilsiter, mit Frankreich, siehe letzteres.
Friedrichsgraben, großer und kleiner, in Ostpreußen, Strom-Ordnung für selbige. II. 59 — 70.
Fuhren, deren Gestellung zu Deich- und Damm-Arbeiten. II. 19. 26. — deren Leistung von Seiten der Domainen-Einsassen. II. 411.

G.

Gänse, deren Pfändung oder Erschießung, wenn solche an schiffbaren Strömen auf den Dämmen, in den Pflanzungen ꝛc. angetroffen werden. II. 30. 42. — wilde, können auch während der Jagd-Schonzeit geschossen werden. I. 821.
Garnison-Einrichtungen für das Militair, nach dem allgemeinen Regulativ vom 17. März 1810. II. 956. seqq. 970.
Garnison-Kompagnien, Aufnahme von Halb-Invaliden in selbige. II. 843. seq.
Garn-Züchner-Zünfte, siehe Zünfte.
Garten-Steuer, fixe, in Preußen und Litthauen deren Aufhebung. I. 355.
Gassenlaufen, als Strafe bei gemeinen Soldaten, fällt gänzlich weg. II. 373. 396.
Gebäude, Taxprinzipien für deren Aufnahme in die vereinigte Kur- und Neumärkische Städte-Feuer-Sozietät. I. 721. — 734. — deren Aufführung an Dämmen schiffbarer Ströme. II. 15. — deren Versicherung in der ostpreußischen Land-Feuer-Sozietät. II. 823. seq.
Gebühren, der Justiz-Kommissarien in Ehescheidungs-Sachen. I. 143. seq. — desgl. bei den von ihnen bewirkten Vergleichungen. I. 702. — desgl. für Ausfüllung einer Vollmacht und für Zufertigung der Erkenntnisse an die Partheien. I. 713. — für gefällte Kriminal-Urtel in 2ter Instanz, deren Festsetzung. I. 683. seq. — niedergeschlagene, Aufnahme derselben nach dem Totalbetrage in die Sportel-Kassen-Extrakte. I. 709. — deren Entrichtung in Pupillen-Sachen. II. 330. — desgleichen für die Ausstellung von Pferdeverkaufs-Atteſten. II. 450. 451. — von deren Entrichtung sind Unteroffiziere und Gemeine in Prozessen frei. II. 853. — Entrichtung derselben von beiden letztern in Ehescheidungs-Sachen. ibid.
Gebühren-Taxe, für Scharfrichtereien. I. 702. — der Kriminal-Ordnung angehängt, deren Anwendung in vermögenden Untersuchungs-Sachen. I. 713.

Gedächtniß-Tafeln, zum Andenken verdienter Krieger, deren Aufstellung in den Kirchen. II. 218.

Gefangennehmung feindlicher Generale und Offiziere, wird mit den Verdienst-Medaillen belohnt. II. 219.

Gefängnißstrafe, deren alternatives Verhältniß zu Geldstrafen. I. 835. II. 1053. seq. — Siehe auch Strafen.

Gefäße, siehe Schiffsgefäße.

Gehälter, siehe Besoldungen.

Gehen, auf bewachsenen Vorländern und Pflanzungen an schiffbaren Strömen, darf ohne Erlaubniß nicht statt finden. II. 31.

Geistliche, deren Entlassung kann vom Oberkonsistorium, ungeachtet des gerichtlichen absolutorischen Erkenntnisses, verfügt werden. I. 53. 859. — höhern und niedern Ranges, deren Anstellung. II. 719. 731. — katholische, deren Anstellung bei einigen Regierungen als Konsistorialräthe. II. 687. 719.

Geistliche Angelegenheiten, deren Verwaltung in den Provinzen durch die Regierungen. II. 682. 683. — römisch-katholische, desgl. II. 683.

Geistliche (und **Schul-**) **Deputation**, besondere Abtheilung bei den Regierungen. II. 690. — was zu deren Ressort gehört. II. 707. seq. 731.

Geistliche Räthe, bei den Regierungen, deren Pflichten. II. 755.

Geld, siehe Münzen, Scheidemünze, Kurantgeld, Groschenstücke.

Geld-Abgaben, siehe Abgaben.

Geldbedürfnisse, öffentliche, der Städte, siehe Bedürfnisse.

Geldbeutel und **Pakete**, von öffentlichen Kassen angefertigt, und mit deren Siegel versehen, Strafe für deren Verfälschung. I. 762.

Geldinstitute der Stände, Korporationen und Gemeinen, ressortiren von den Sektionen der allgemeinen und der Gewerbe-Polizei im Ministerum des Innern. II. 531. 534.

Geldstrafen, für unbefugtes Hüten des Viehes. I. 122. seq. — für unvollständige Akten-Sendungen ꝛc., behufs der Abfassung des Revisions-Erkenntnisses. I. 662. — deren Vollziehung gegen Beamte. I. 699. — für Untergerichte, wegen Nichtgebrauchs des Stempelpapiers. I. 1. seq. — 706. seq. — für Uebertretungen der westpreußischen Jagd- und Forst-Ordnung. I. 827. seq. 839. seq. — Denunzianten-Antheil an selbigen. I. 845. — deren Anwendung bei Uebertretungen der allgemeinen Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen. II. 38 — 46. — Denunzianten-Antheile an selbigen. II. 39. — für Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften bei Pferde-An- und Verkäufen. II. 443. seqq. — deren Anwendung gegen einzelne Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung. II. 498. — deren Anwendung in Angelegenheiten der ostpreuß. Landschaft. II 598. — für Uebertretungen der Memeler Hafen- und Lootsen-Ordnung. II. 857. seqq. — für Supplikanten bei Wiederholung abgewiesener Gesuche. II. 940. — deren alternatives Verhältniß zu den Leibesstrafen. I. 835. II. 1053. seq. — Siehe auch Strafen.

Geldzahlungen, deren Leistung in Tresorscheinen nach dem Normal-Kourse. II. 259. — in Scheidemünze, nach der Reduktion derselben, Schlichtung der darüber entstandenen Differenzien. II. 442. — zur Berichtigung landesherrlicher Abgaben ꝛc., deren theilweise Abführung in Tresorscheinen. II. 767. 906.

Gemeinden, siehe Kommunen.

Gemeinde-Verfassung, über selbige führen die Regierungen die polizeiliche Aufsicht. II. 683.

Gemeinheits-Theilungen, ressortiren von der Sektion der Gewerbe-Polizei im Ministerium des Innern. II. 531.

Gemeinlasten, städtische, siehe Lasten.

General, feindlicher, dessen Gefangennehmung wird mit der goldenen Verdienstmedaille belohnt. II. 219.

General-Auditoriat, dessen Wirkungskreis. II. 853. 855. — demselben sind die Militairgerichte untergeordnet. II. 855.

General-Chirurgen, wirkliche, Provinzial- und Titular-, deren Militairrang. II. 467. seqq.

General-Indult, siehe Indult.

General-Kriegs-Kommissair, siehe Kriegs-Kommissair.

General-Landschafts-Direktion, ostpreußische, siehe Landschafts-Direktionen.

General-Landtage, ostpreußische, siehe Landtage.

General-Lotterie-Direktion, siehe Lotterien.

General-Postamt, ist der Sektion der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern untergeordnet, mit Ausschluß des technischen Theils des Postwesens. II. 531.

General-Salz-Direktion, siehe Salz-Direktion.

General-Staats-Kasse, ist dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet. II. 539.

Gepäck, des Militairs, dessen Fortschaffung auf Märschen. II. 422. seqq.

Gerichte, s. Land- und Stadtgerichte, Ober-Landesgerichte, Militair- und Gouvernementsgerichte ꝛc.

Gerichtsbarkeit, fremde, wegen Ahndung der Eingriffe in selbige, bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. I. 119. — Real-, steht in Absicht der Freihäuser nicht den französischen Koloniegerichten, sondern dem Kammergerichte zu. I. 127. — freiwillige, Befugniß des Berliner Magistrats zu selbiger, in Beziehung auf Eximirte. I. 142. — der Akzise- und Zolldirektionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. II. 686. — desgl. der französischen Kolonie. II. 881. — der Land- und Stadtgerichte im Brombergschen Kammer-Departement, Umfang derselben. II. 69 — 75. — siehe auch Militair-Gerichtsbarkeit.

Gerichtskosten, deren Beitreibung von Beamten. I. 699.

Gerichts-Ordnung, Allgemeine, Anwendung des §. 31. Tit. 14. Thl. I. derselben, wegen Anzeige der geschehenen Bekanntmachung gefällter Erkenntnisse

Risse durch Bevollmächtigte abwesender Partheien. I. 150. — Anwendung des §. 7. Tit. 3. Thl. II. derselben, wegen Benutzung der Zeichensprache bei den Testamenten der Taubstummen. I. 345. — Anwendung des §. 2—7. Tit. 28. Th. I. wegen Einleitung des Exekutiv-Prozesses in Wechsel Schuldsachen. I. 686. seq. — Modifikation und Erweiterung der, Thl. I. Tit. 47. enthaltenen Vorschriften über das Moratorium, während der Dauer des General-Indults. II. 223. 267. — desgl. Einschränkung der Vorschriften Thl. I. Tit. 24. §. 71. und Tit. 49. §. 27., in Beziehung auf das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen Schuldner. II. 223. 270. — Aufhebung der Thl. I. Tit. 35. §. 3. enthaltenen Vorschrift, wegen höherer Genehmigung zu den von den Regierungen zu führenden Forstprozessen. II. 722. — desgl. der im §. 26. seq. Tit. 34. Thl. I. derselben enthaltenen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande bei begangenen Injurien gegen Militairpersonen. II. 846. — nähere Bestimmungen rücksichtlich des §. 26. Tit. 24. Thl. I. derselben, wegen Exekutionsvollstreckungen gegen Militairpersonen. II. 854.

Gerichtsstand, der auf einer Zitadelle domizilirenden Zivilpersonen. I. 51. — II. 852. privilegirter, für die Assessoren der Medizinalkollegien. I. 131. — der königl. preußischen Postbedienten in Dessau. I. 657. — der Prinzen des königlichen Hauses, nähere Bestimmungen darüber. I. 671. — in Forst- und Jagdkontraventions-Sachen. I. 846. — gewöhnlicher, Ausnahmen von selbigem finden bei den gegen Militairpersonen ausgeübten Injurien nicht mehr statt. II. 846. — der Militairpersonen, in Civil- und Kriminalsachen, Bestimmungen darüber. II. 847. seq.

Gesandschaften, und Residenturen, auswärtige, Klageführung gegen die zu selbigen gehörigen Personen. I. 773.

Geschäftsbezirke, der Regierungen, deren Regulirung nach dem neuen Ressort der letztern. II. 686.

Geschäfts-Verwaltung, bei den obersten Staatsbehörden und deren Abtheilungen. II. 543. — desgl. bei den Regierungen. II. 691. 702. 710. —762. — bei den Magistraten, und Einführung eines Regulativs für selbige. II. 503.—518. — der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen, Instruktion für selbige. II. 522.—526. — bei der ostpreußischen Landschaft. II. 562. seqq. 574.

Geschenke, deren Annahme für milde und fromme Anstalten. I. 697. 746. seq.

Gesellschaften, geheime, Erneuerung der darüber bestehenden Straf-Verordnungen. II. 527.

Gesetzgebung, allgemeine, Sektion für selbige im Ministerium des Innern. II. 530. 535.

Gesetz-Kommission, ist der Sektion der allgemeinen Gesetzgebung im Ministerium des Innern untergeordnet. II. 535.

Gesinde, der Militairpersonen, ist der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. I. 699. seq. — steht künftig unter der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte, II. 849. 851. — auf dem Lande, dessen Rechte und Pflichten zu den Dienstherrschaften. II. 821. seq.

Gesindezwang, der Domainen-Unterthanen, in der Kurmark, dessen Aufhebung. I. 243. 259. — Aufhebung desselben auf sämmtlichen Königlichen Domainen. II. 258. — Aufhebung desselben in Schlesien. II. 819.

Gesträuche, dürfen beim Kappen nicht in Flüsse und Kanäle geworfen werden. II. 42. — dürfen in Dämmen nicht verschüttet werden. ibid. — Pflanzungen derselben an den Ufern von Strömen und Gewässern. II. 27—31. — dürfen vom letzten Mai bis ersten September nicht geschnitten werden. II. 31.

Gestütsbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. II. 686.

Gestütsoffizianten, deren Anstellung. II. 719. 731.

Gestütswesen, ressortirt in polizeilicher Hinsicht von der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 531. — polizeiliche Aufsicht auf dasselbe durch die Regierungen. II. 683. 731.

Gesuche, was rücksichtlich deren Anbringung bei des Königs Majestät und den höhern Staatsbehörden von den Supplikanten zu beobachten ist. II. 937. — 942.

Getraide, Gewichtsverhältnisse des Mehls zu selbigem. II. 326. — wann dessen Ausfuhr zu untersagen sey, wird höhern Orts bestimmt. II. 727. — dürfen Schiffer und Schiffsknechte von den ihnen anvertrauten Ladungen nicht verkaufen. II. 837. seq.

Getraidezinse, deren Abführung an die Gutsherrschaften in Schlesien. II. 817. 1077. seq.

Gewässer, schiffbare, siehe Ströme.

Gewehr-Mügken, deren Einrichtung in den Garnisonstädten. II. 981.

Gewerbe, freie Wahl und Betrieb derselben. II. 254. — bürgerliche, deren Betrieb in den Städten. II. 478. 479. 727. — zu deren Erlernung bedürfen die Dorfbewohner der gutsherrlichen Erlaubniß nicht. II. 821.

Gewerbefreiheit, deren Einführung und Beförderung. II. 723.—727.

Gewerbe-Konzessionen, was bei deren Ertheilung die Regierungen zu berücksichtigen haben. II. 727.

Gewerbe-Polizei, Sektion für deren obere Verwaltung im Ministerium des Innern. II. 531. — Gegenstände ihres Geschäftskreises. ibid. — Grundsätze über deren Verwaltung von Seiten der Regierungen. II. 723.—727.

Gewerbs- (und Handels-) Deputation, technische, ist der Gewerbe-Polizei-Sektion im Ministerium des Innern untergeordnet. II. 534.

Gewerbssteuer, deren Entrichtung für den freien Betrieb der Stromschiffahrt. II. 471.

Gewerke, deren Streitigkeiten sollen nicht durch Prozesse, sondern nach Regierungs-Maximen entschieden und beigelegt werden. I. 749. — Siehe auch Zünfte.

Gewichte, für deren Ajustirung sollen in den Regierungs-Departements Kontoirs errichtet wer-

den. II. 727. — Gewicht des Mehls zum Getraide. II. 326.
Gilden, siehe Zünfte.
Glashütten, deren Anlegung. I. 787.
Glatz, Grafschaft, siehe Schlesien.
Gläubiger, deren Verhältnisse zu ihren Schuldnern, wenn letztere öffentliche Beamte sind. I. 63. seq. — Verpflichtung derselben zur Bezahlung der Alimente und Sitzgebühren für die, auf ihre Instanz verhafteten Schuldner. I. 130. — deren Verhältnisse zu ihren Schuldnern nach den General-Indultverordnungen vom 19ten Mai und 24sten November 1807. II. 222. seq. — 250. 266. seq. — Verhältnisse derselben rücksichtlich der Lokation der Zinsen. II. 343. — aus dem Herzogthum Warschau, Verfahren rücksichtlich deren Forderungen an preußische Unterthanen. II. 929.
Gnaden-Sachen, Ressort der Regierungen in selbigen. II. 731.
Gnadenthaler, dessen Bewilligung für Militair-Invaliden. II. 263. 840. 1073.
Gold, dessen Einwechselung gegen Scheidemünze darf nicht hausirend betrieben werden. II. 347.
Goldgeräthe, deren Ankauf von Seiten des Staats durch die Münzämter. II. 770. — 783. — deren eventuelle Besteuerung. II. 771. seq. — neu verarbeitete und verkaufte, Stempelung derselben und Abgaben-Entrichtung von selbigen. II. 774. seq.
Goldzahlungen, deren Leistung bei öffentlichen Abgaben in realisablen Treſorscheinen, mit 20 Prozent Agio. II. 901. 906.
Gottesdienst, öffentlicher, dessen Störung wird im Militair mit strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bestraft. II. 380. — während desselben darf kein Marktverkehr statt finden. II. 460. — die oberste Aufsicht auf selbigen ressortirt von der Sektion für den Kultus. II. 535.
Gouvernements, in Städten und Festungen, Unterzeichnung der von selbigen ausgehenden Dienstverhandlungen. II. 949.
Gouvernementsgerichte, Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit durch selbige in Festungen, wo letztere nicht für sich existirt. I. 51. — II. 852.
Gräben, deren Unterhaltung und Reinigung. II. 7. — schon vorhandene dürfen nicht verschüttet werden. II. 7. 42. — unterlassene Krautung derselben wird bestraft. II. 42. Siehe auch Friedrichsgraben.
Graben-Arbeiten, bei Ufer-Bauen ꝛc., deren hartnäckige Verweigerung wird streng bestraft. II. 42.
Grabenschau, deren jährliche Abhaltung. II. 7.
Granit-Feldsteine, deren Behauen kann ohne zunftmäßigen Zwang betrieben werden. I. 135 — 142.
Gratifikationen, deren Bewilligung für ausgezeichnete Beamte aus dem bei den Regierungen gebildeten Prämienfonds. II. 723.
Grenadier-Bataillon, Regulativ über dessen Feld-Etat. II 422. — 442.
Gretuschka, siehe Friedrichsgraben.
Groschenstücke, preußische und schlesische (Dittchen, Böhmen), Herabsetzung derselben auf ihren Silberwerth. II. 342. 346. seq. — Sechs- und Achtzehn-, deren Annahme als Kourant in öffentlichen Kassen. II. 346. — Siehe auch Scheidemünze.
Großjährigkeits-Erklärung, siehe Majorennitäts-Erklärung.
Grundbesitzer, verschuldete, wegen des denselben auf unbestimmte Dauer bewilligten General-Indults. II. 219 — 226. — Erlöschung des letztern in Ost- und Westpreußen. II. 250. — Siehe auch Indult.
Grundeigenthum, erleichterter Besitz und freier Gebrauch desselben. II. 251. seq.
Grundsteuern, deren obere Verwaltung ressortirt von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben im Finanz-Ministerium. II. 542. — deren Festsetzung bei den Domainen-Einsassen. II. 413.
Grundstücke, geistliche und milder Stiftungen, Abführung der auf selbige repartirten Natural-Lieferung für die Armee. I. 59. — deren Annahme als Vermächtnisse für milde und fromme Stiftungen. I. 746. seq. — Fristbestimmung für deren Subhastation. I. 749. seq. — Ueberlassung derselben gegen vollständige Entschädigung an benachbarte Waldbesitzer. I. 788. — Freiheit in deren Erwerbung und Gebrauch. II. 251. seq. — Veräußerung, Vererbpachtung und Theilung derselben. II. 254. 279. seq. — Aufhebung oder Fortsetzung deren Subhastationen, während der Dauer des General-Indults. II. 270. — desgl. der Sequestrationen derselben. II. 271. — Verleihung des vollen Eigenthums derselben an die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen. II. 359. — 371. — eventueller Verkauf derselben. II. 365. seq. — Instruktion zur Ausführung der darüber sprechenden Verordnung. II. 407. seqq. — können die aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen nicht erwerben. II. 382. seq. — den Stadtgemeinen gehörig, wann selbige veräußert werden können? II. 515. — Privat-, in den Städten, Ablösung der auf selbigen haftenden Befreiungen von Gemeinlasten. II. 483. — können Juden nur unter höherer Genehmigung erwerben. II. 730. — bäuerliche, deren Einziehung, Zusammenschlagung oder Verwandlung derselben in Vorwerksland. II. 254. 280. 810. seq. 915. seq. — städtische und Kämmerei-, desgl. ibid. — deren Ausspielung durch die Lotterie. II. 1043. — die Erwerber derselben sind zur Berichtigung des Besitztitels verpflichtet. II. 1067.
Gutachten, gerichtlich medizinische, deren Ausstellung von qualificirten Aerzten und Chirurgen. I. 682. — Verfahren bei Einholung derselben von Sach- und Kunstverständigen in ökonomischen, technologischen ꝛc. Streitigkeiten. I. 687. seq. — sollen die Gerichte in Prozessen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung ꝛc. Einfluß haben, von den Regierungen einfordern dürfen. II. 698. — desgl. in Prozessen gegen Militair-Institute und Militairpersonen, von den obern Militairbehörden,

hörden, in Beziehung auf Militair-Oekonomie ꝛc. II. 854.

Güter, adeliche, bürgerliche und bäuerliche, freier Verkehr mit selbigen. II. 251. seq. — Veräußerung, Vererbpachtung und Theilung derselben. II. 254. — Rittergüter, nur in Nutznießung befindliche, Aufnahme von Anlehnen für selbige zur Bestreitung der Kriegslasten. II. 342. — der ostpreußischen Landschaft verpfändet, Verfahren bei deren Verpachtung, Sequestration oder Subhastation. II. 630—635. 1047. seq. — an die schlesische Landschaft verpfändet, desgl. II. 1067. seq. — köllmische und andere nichtadeliche, in Ostpreußen, deren Beitritt zu dem ostpreußischen landschaftlichen Kreditsysteme. II. 551. seqq. — deren Ausspielung durch die Lotterie. II. 1043.

Gütergemeinschaft, zwischen Ehegatten, Erklärungs-Termin über selbige von Seiten verheiratheter Pflegebefohlnen. I. 346.

Güter-Erbschaften, alle Vorzüge, welche bei selbigen der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, fallen fort. II. 254.

Gutspächter, welche eigenthümliche Schäfereien besitzen, auf selbige findet der für Schäfer ꝛc. festgesetzte Umzugs-Termin nicht Anwendung. I. 711.

Guts-Unterthänigkeit, wird aufgehoben. II. 255. 258. — Nähere Bestimmungen darüber für die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glatz. II. 818 — 822. 1077. seq.

Gymnasium, französisches, in Berlin, steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Sektion für den öffentlichen Unterricht. II. 881.

H.

Hafen- und Lootsenordnung, für den Seehafen zu Memel, vom 10ten Oktober 1809. II. 857. — 880.

Handdienste, deren Aufhebung auf den Domainen in der Kurmark, gegen eine angemessene Geldabgabe. I. 207. seqq. — deren Leistung zu Forstarbeiten in Westpreußen und dem Netzdistrikt. I. 816. — deren Leistung bei Deich- und Dammarbeiten. II. 19. — desgl. in der Provinz Schlesien für die Gutsherrschaften. II. 817. 1080.

Handel, mit inländischen Produkten und ländlichen Fabrikaten, Aufhebung der rücksichtlich desselben bestandenen Beschränkungen. II. 470. — mit in- und ausländischen Fabrikaten auf den Messen zu Frankfurt a. d. Oder. 1013. seq. — mit Kolonialwaaren, siehe diese.

Handels- (und Gewerbs-) Deputation, technische, siehe Gewerbs-Deputation.

Handelsgericht, dessen Errichtung in Berlin, zur Entscheidung der über verbotene Kolonialwaaren geführten Konfiskationsprozesse. II. 1059. — 1066.

Handelspolizei, ressortirt von der Sektion für die Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 534. — Grundsätze für deren Verwaltung von Seiten der Regierungen. II. 726. seq.

Handelsverkehr, mit England und den Nordamerikanischen Freistaaten, siehe beide letztere.

Handlungskassen, kaufmännische, deren Verwaltung unter polizeilicher Aufsicht der Regierungen. II. 686.

Handlungskommissionen, deren Errichtung in den Regierungs-Departements. II. 690.

Handmühlen (Quirdeln), deren Gebrauch ist auf dem Lande, aber nicht in den Städten erlaubt. II. 326.

Handwerker, als Miether, Exekutionsvollstreckung gegen selbige. I. 737. seq.

Handwerkszins, dessen Erhebung von den Gutsherrschaften in Schlesien. II. 818. 1077. seq.

Haselnüsse, dürfen in Forsten und Wäldern ohne Erlaubniß nicht gesucht und gesammelt werden. I. 797. 833.

Haupt-Stempelkammer, ist der Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanzministerium untergeordnet. II. 542.

Häuser, siehe Gebäude.

Hausiren, soll Behufs der Einwechselung des Kourants und des Goldes für Scheidemünze nicht statt finden. II. 347.

Hausoffizianten der Militairpersonen, sind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. I. 699. seq. — stehen künftig unter der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte. II. 849. 851.

Hazardspiele, deren Bestrafung im Soldatenstande. II. 384.

Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, deren Gestattung in Königlichen Forsten. I. 799. — Heide-Einmiethgelder, deren Entrichtung von den Domainen-Einsassen. II. 411.

Heidelbeeren, siehe Beeren.

Heiden, siehe Waldungen.

Heirathskonsense, deren Ertheilung an Soldaten und Unteroffiziere. II. 379. 421. 899. — desgl. an Offiziere, unter Bedingung des Beitritts zur Offizier-Wittwenkasse. II. 1055. — bedürfen die Dorfbewohner von ihren Gutsherrschaften nicht. II. 821.

Heu-Steuer, fixe, in Preußen und Litthauen, deren Aufhebung. I. 355.

Himbeeren, siehe Beeren.

Hirten, deren Haltung zur Hütung des Viehes. I. 121. seq. — deren Bestrafung bei Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten. I. 125. 805. — dazu sollen keine unerwachsene Kinder gebraucht werden. I. 124. — dürfen in die Waldungen keine Aexte, Beile ꝛc. mitnehmen I. 796.

Hof-Bauamt, ist der Kontrolle der technischen Baudeputation unterworfen, und der Gewerbe-Polizei-Sektion im Ministerium des Innern untergeordnet. II. 534.

Hofbesitzer, neue, müssen sich bei der nächsten Deichschau melden. II. 42.

Hofdienste, siehe Spann- und Handdienste.

Hofwehrgelder, siehe Erbstandsgelder.

Hoheitsrechte, über selbige werden keine Zivilklagen zugelassen. II. 694. — Vergehungen gegen

selbige gehören vor das kompetente Obergericht. II. 691.

Hökergewerbe, freier Betrieb desselben und Aufhebung des Zunftzwanges bei selbigem. II. 458. seqq.

Holz, Bau- und Brenn-, in wie weit dessen Verabreichung an die Domainen-Unterthanen in der Kurmark noch statt finden kann. I. 243. — Bau-, dessen Lieferung zu Kirchen-Bauten und Reparaturen von Seiten der Kirchen-Patronen. I. 753. — dessen Fällung, Verabreichung und Verkauf in westpreußischen Forsten und Waldungen. I. 794. 796. 806. — 814. 831. seq. — Bau-, Nutz- und Brennholz, Taxen für dessen Verkauf und Berechnung, im Westpreußischen Kammerdepartement. II. 130. — 214. — Festsetzungen für die Veranschlagung und Anweisung des Freiholzes in selbigem. II. 211. — in losen Kloben, das Flößen mit selbigem ist auf schiffbaren Gewässern verboten. II. 6. — an den Ufern dürfen für selbiges keine Stapelplätze eigenmächtig errichtet werden. II. 31. 43. — Aufschwemmen desselben an unerlaubten Orten ist bei Strafe verboten. II. 39. — desgl. die Verschüttung desselben in Dämmen. II. 42. — in wie weit das Ueberwintern desselben im Friedrichsgraben in Ostpreußen statt finden kann. II. 66. — Freiholz, Entschädigung der Mühlenbesitzer für selbiges. II. 323. — Bewilligung desselben für die Domainen-Einsassen. II. 362. 416. 734. — dessen Verkauf aus königlichen Forsten, und Befugnisse der Regierungen rücksichtlich desselben. II. 734. — dessen Verabreichung an das Militair. II. 951. 981. — Siehe auch Lese- und Raffholz.

Holzanweisungen, deren Ausstellung und Gültigkeit. I. 795. 798. — deren Ausfertigung bei den Regierungen. II. 715. 734.

Holzdiebstähle, Verfahren bei deren Ausmittelung. I. 798. — deren Bestrafung. I. 833. seq. II. 43.

Holzkontraventionen, siehe Forst-Kontraventionen.

Holzladungen, von selbigen dürfen Schiffer und Schiffsknechte nichts verkaufen. II. 837. seq.

Holztaxen, siehe Holz und Taxen.

Holzungen, forstmäßige Benutzung derselben. I. 786. seq. 849. seq.

Holzungs-Gerechtigkeit, deren Gewährung und Ausübung in westpreußischen Forsten. I. 806. seqq. — Untersuchung und Bestrafung der dabei begangenen Kontraventionen. I. 827. seq. 846.

Holz-Visitationen, was rücksichtlich deren Anordnung und Ausführung zu beobachten ist. I. 798. 835.

Homagial-Eid, von den Erwerbern der Grundstücke zu leisten, dessen Abnahme durch die Hypothekenbehörden. II. 682.

Hunde, Jagd- und Wind-, mit selbigen darf vom 1sten März bis zum ersten September nicht gejagt werden. I. 822. 843. — durch selbige dürfen Schäfer, Hirten und Feldhüter dem Wilde keinen Schaden zufügen lassen. I. 822.

Hutkordons, in wie weit solche die obern Militairchirurgen tragen dürfen. II. 469.

Hüttenbeamte, deren Anstellung. II. 719.

Hüttenbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. II. 686.

Hüttenwesen, oberste Verwaltung desselben durch die dafür bestimmte Abtheilung im Ministerium des Innern. II. 538. — ressortirt in technischer Hinsicht von den Bergwerksbehörden allein, in polizeilicher Beziehung aber auch von den Regierungen. II. 683.

Hütung, in königlichen Forsten, unter welchen Bedingungen solche den Domainen-Einsassen bewilligt worden. II. 362. 414. seq. — deren Gewährung und Ausübung in westpreußischen Forsten. I. 801. seq. — Untersuchung und Bestrafung der dabei begangenen Kontraventionen. I. 838. 846. — Siehe auch Vieh.

Hypothekenbücher, Wirkung der in selbige eingetragenen Protestationen. I. 39. — Eintragung der rückständigen Erbstandsgelder, der Abgaben und Lasten der Kurmärkschen Domainen-Eingesessenen in selbige. I. 247. — Verfahren bei Eintragung von Subingrossationen auf Posten sub Rubr. II. in selbige. I. 667. — Ordnung, in welcher die Schuld-Instrumente in selbige einzutragen sind. I. 682. seq. — Löschung verloren gegangener Rekognitionsscheine in selbigen, ohne förmliches Aufgebot der letztern. I. 779. seq. — Eintragung des Mutterguts und des sonstigen Vermögens minorenner Kinder auf die Immobilien des Vaters, wenn dieser zur zweiten Ehe schreitet. I. 851—858. — deren Anlegung für die mit dem vollen Eigenthume ihrer Grundstücke beliehenen Domainen-Einsassen. II. 418. — Eintragung des Besitztitels über erworbene Grundstücke in selbige. II. 1067. — Eintragungen in selbige rücksichtlich der verpfändeten oder veräußerten königlichen Domainen. II. 887. — über ritterschaftliches Grundeigenthum in den Marken, deren Führung von den Provinzial-Justiz-Kollegien. II. 1057. — Siehe auch Ingrossations-Dokument.

Hypotheken-Ordnung, vom 20sten Dezember 1783., die in selbiger, Abschn. 2. §. 49—52. seqq. enthaltenen Vorschriften, wegen Berichtigung des Besitztitels, werden, mit Aufhebung des Publikandi vom 1sten Oktober 1805., wieder hergestellt und in Kraft gesetzt. II. 1068.

Hypotheken-Rechte, können nur durch Löschung im Hypothekenbuche aufgehoben werden. I. 742—746. — Bevor solches geschehen, können auch nach geleisteter Zahlung noch Zessionen auf selbige statt finden. ibid.

Hypothekenwesen, in den Südpreußischen Städten, Gebrauch der von den polnischen Magistraten aufgenommenen Urkunden bei selbigen. I. 781. seq. — Verfahren in selbigem bei den Land- und Stadtgerichten in Westpreußen. II. 82—87. — desgleichen in Beziehung auf die Ausfertigung ostpreußischer Pfandbriefe. II. 602.

J.

Jagdgerechtigkeit, deren Ausübung in Westpreußen und dem Netzdistrikt. I. 819. seq.

Jagdhunde, siehe Hunde.

Jagd-Kontraventionen und Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung. I. 839. seqq. 846.

Jagd- (und Forst-) Ordnung, für Westpreußen und den Netzdistrikt, vom 8ten Oktober 1805. I. 783. —850.

Jäger, Invalide, deren Versorgung durch Forstbedienungen. II. 849.

Immediat-Berichte der Regierungen, sollen letztere den höhern Behörden abschriftlich einreichen. II. 723. 743. — **Beschwerden**, was Supplikanten rücksichtlich derselben zu beobachten haben. II. 937—942. — **Einsassen**, siehe Domainen-Einsassen.

Immunitäten, dürfen den Stadtverordneten, als solchen, nicht zugestanden werden. II. 494.

Indult, General-, wird auf unbestimmte Dauer den verschuldeten Grundbesitzern gewährt. II. 219—226. — Erlöschung desselben in Bezug auf die Provinzen Ost- und Westpreußen. II. 250. — wird allgemein bis zum 24sten Juni 1810. bewilligt. II. 263. seq. — wird bis zum 24sten Juni 1811. verlängert. II. 1045.

Infanterie-Regiment, Regulativ über dessen Feld-Etat. II. 422—442.

Ingrossationen, siehe Hypothekenbücher.

Ingrossations-Dokument, über die auf ein Gut des Vaters eingetragenen Materna der Kinder, dessen Aushändigung an erstern beim Verkaufe des Grundstücks, behufs der zu bewirkenden Löschung im Hypothekenbuche. I. 711.

Injurien-Sachen, zwischen Offizieren und Personen bürgerlichen Standes, Verfahren in selbigen. I. 65. 147. — öffentliche, deren Belegung mit einer außerordentlichen Strafe soll von dem in Ansehung der Privat-Genugthuung erkannten Eide nicht abhängig gemacht werden. I. 65. — Gebrauch des Stempelpapiers in selbigen. I. 347. — Verfahren in selbigen rücksichtlich der gefällten Erkenntnisse. I. 695. seq. — gegen Militairpersonen, bei deren Untersuchung finden keine Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande mehr statt. II. 846. — die Militairpersonen behalten darin ihren Militairgerichtsstand. II. 848. 851. 853.

Innungen, siehe Zünfte.

Inquirenten, zu selbigen können bei der Kriminal-Deputation des Berlinschen Stadtgerichts auch Referendarien und Auskultatoren ernannt werden. I. 126.

Inseln, in Strömen und Gewässern, deren Benutzung von den Besitzern des anliegenden Ufers. II. 26.

Insertionen in inländische und ausländische Zeitungen, Verfahren rücksichtlich derselben. I. 31. 775.

Instanzengang, siehe Rekursverfahren und Beschwerden.

Instruktions-Verzeichnisse, deren jährliche Einsendung von den Justizbehörden an den Chef der Justiz. I. 118.

Intelligenz-Komtoir-Wesen, polizeiliche Aufsicht über dasselbe durch die Regierungen. II. 683.

Invaliden, Bewilligung des Gnadenthalers für selbige. II. 263. 1073. — deren eventuelle Unterhaltung als Landarme von Seiten der Gemeinden. II. 263. 841. — Ausstellung des Invalidenscheins für selbige und Versorgung derselben im Civildienste. II. 263. 719. 840. 841. seq. — deren Aufnahme in Invalidenkompagnien. II. 840. 841. seq. — vor ihrer Entlassung in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt gewesene, deren bloße Abfindung mit einem Gnadenthaler. II. 1073. — deren Entfernung aus den Invaliden-Kompagnien bei begangenen Verbrechen. II. 1011. — vom Jägerkorps, deren Versorgung im Forstfache. II. 849. — Halb-Invaliden, deren Aufnahme in Garnison-Kompagnien. II. 841. seq.

Inventarium, herrschaftliches, auf den Besitzungen der Domainen-Einsassen, Ueberlassung desselben zum vollen Eigenthum. II. 362. — Ausmittelung des Tarwerths desselben. II. 407.

Journal-Führung, bei den Land- und Stadtgerichten in Westpreußen. II. 95. — desgl. bei den Regierungen. II. 718.

Juden, Auslegung des Reskripts vom 17. Juli 1804. wegen Aufhebung ihrer Ritualgesetze. I. 67. — deren Uebertritt zur christlichen Religion ist nirgends untersagt. I. 68. — gehen bei begangenen Münzverbrechen des ihnen von Seiten des Staats gewährten Schutzes verlustig. I. 761. — ressortiren rücksichtlich ihrer Verfassung von der Sektion der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern. II. 531. — rücksichtlich ihres Gottesdienstes und Religionsunterrichts von der Sektion für den Kultus. II. 535. — in wie weit es zu deren Ansetzung und Konzessionirung höherer Genehmigung bedarf. II. 730. — Ressort der Regierungen rücksichtlich derselben. ibid. — dürfen das Einwechseln des Kourantgeldes und des Goldes gegen Scheidemünze nicht hausirend betreiben. II. 347. — Zulassung derselben zum Bürgerrechte. II. 475.

Junker, in der Armee dienend und aus Süd- und Neuostpreußen gebürtig, deren Dienstentlassung. II. 247. — sollen als solche bei den Regimentern nicht mehr angenommen werden. II. 405.

Jurisdiktion, siehe Gerichtsbarkeit.

Justitiariate, adlicher Güter in Westpreußen, Befugniß der Land- und Stadtrichter zu deren Uebernahme. II. 103.

Justitiarien, Verhältnisse und Pflichten derselben bei den Regierungen. II. 711. 754. — Anstellung eines solchen bei dem gesammten Kriegs-Departement. II. 791.

Justiz-Aemter, Konkurrenz der Landes-Justiz-Kollegien und der Kammer rücksichtlich der Justizverwaltung auf jenen. I. 30.

Justiz-Aktuarien, siehe Aktuarien.

Justizbeamte, Vergütigung der Reisekosten an Wagenmiethe ꝛc. auf deren Dienstreisen. I. 77. seq.

Domainen-, und andere Unterrichter, rücksichtlich deren Anstellung und Dienstführung hört die Konkurrenz der Regierungen auf. II. 686. — letztere erhalten jedoch von den Dienstveränderungen derselben durch die Landes-Justiz-Kollegia Nachricht. ibid. — der französischen Kolonie, deren Anstellung und Versorgung. II. 882.

Justiz-Deputationen, Kammer-, deren Auflösung. II. 686.

Justiz-Kollegien, Landes-, Befugniß derselben, Majorennitäts-Erklärungen zu ertheilen. II. 255. — wird auf die Provinzial-Pupillen-Kollegien beschränkt. II. 330. 359. — sollen von jeder Dienstveränderung bei den Untergerichten den Regierungen Kenntniß geben. II. 686. — deren Gerichtsbezirke sind nach den Regierungs-Departements abzugrenzen. ibid. — Verhältnisse der Regierungen zu selbigen. II. 702. seq. — nehmen, mit Ausschluß des Kammergerichts, allgemein den Titel: Ober-Landesgerichte an. II. 703. — auf selbige geht der Militairgerichtsstand der Offiziere und der denselben gleich zu achtenden Militairpersonen über, soweit solcher aufgehoben ist. II. 849.

Justiz-Kommissarien, deren Praxis kann mit einer Rathsstelle nicht verbunden werden. I. 54. — einzelne Bestimmungen über deren Gebühren, siehe letztere.

Justiz-Ministerium, dessen Bestimmung und Ressort. II. 843. — Uniform-Bestimmungen für dasselbe. II. 678. — Kriminal-Departement desselben, siehe dieses.

Justiz-Unterbehörden, müssen von den Regierungen Aufträge annehmen. II. 702. — s. auch Untergerichte.

Justiz-Verwaltung, den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene, geht zu den kompetenten Gerichten über. II. 686. — Aufbringung der für selbige erforderlichen Kosten in den Städten. II. 514.

Justiz-Visitationen, bei selbigen sollen die Untergerichte wegen des richtigen Gebrauchs des Stempelpapiers genau kontrollirt werden. I. 25. — 30. — was rücksichtlich deren Abhaltung bei den Untergerichten zu beobachten ist. I. 26. 707. 769.

Juwelen und Perlen, deren Verkauf oder Verpfändung an den Staat. II. 772. 779. — deren eventuelle Besteuerung. ibid.

K.

Kabinetsbefehle, an die Regierungen, sollen letztere, mit den darauf erstatteten Berichten, an die höheren Behörden abschriftlich einreichen. II. 743.

Kadetten-Anstalten, Aufnahme hülfsbedürftiger Offizier-Söhne in selbige. II. 794. seq. — dabei soll nicht mehr auf adeliche Geburt gehalten werden. II. 795. — auch Pensionairs sollen darin wieder aufgenommen werden. II. 796.

Kadetts, deren hiernächstiger Eintritt als Offiziere oder Portepeefähnriche in die Armee. II. 796.

Kähne, siehe Schiffsgefäße.

Kahnfahrerei, siehe Schiffahrt.

Kahnladungen, von selbigen dürfen Schiffer und Schiffsknechte nichts verkaufen. II. 837.

Kameral-Wissenschaften, Studienplan für selbige und Prüfungen in denselben. I. 55. seq.

Kämmereigüter, in Südpreußen, in wie weit bei deren Veräußerung, Erbverpachtung oder Verpfändung eine Konkurrenz der Bürgerschaft eintreten kann. I. 51. 777. — in Ostpreußen, deren Belegung mit Pfandbriefen. II. 558.

Kämmerei-Kassen, deren Verwaltung in den Städten. II. 511.

Kämmerer, der Magistrate, deren Wahl und Bestätigung. II. 499. seq.

Kammergericht, Exekutions-Ordnung für dasselbe, v. 6ten Februar 1806. I. 79 — 111. — Vollziehung der Familien-Fideikommisse und Testamente durch dasselbe. I. 134.

Kammer-Justiz-Deputationen, werden aufgelöst. II. 686.

Kammern, deren Ueberlassung an einquartierte Militairpersonen des untersten Ranges. II. 953.

Kammern, siehe Kriegs- und Domainenkammern.

Kanäle, schiffbare, was bei deren Benutzung zu beobachten ist. II. 3. — deren Unterhaltung und Reinigung. II. 7. — deren Anlegung ressortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 534.

Kandidaten des Kameralfachs, deren Prüfung. I. 55. seq. — des Schulamts, desgl. II. 1047. — 1054.

Kanone, deren Eroberung wird mit der goldenen Verdienstmedaille belohnt. II. 219.

Kantonisten, siehe Militairpflichtige.

Kanzleigebühren, deren Entrichtung in Pupillen-Sachen. II. 330.

Kanzleiwesen, bei den Land- und Stadtgerichten in Westpreußen. II. 94. seq. — desgl. bei den Regierungen. II. 759.

Kapitalien, General-Indult für selbige, siehe Indult. — in welchen Fällen selbige zurückgefordert werden können. II. 222. 266. — bei der Bank und Seehandlung in Berlin aus den abgetretenen Provinzen belegt, Stipulationen darüber in dem Tilsiter Friedenstraktat. II. 238. — auf Lehnen und Fideikommissen haftend, deren Abtragung. II. 254. seq. — Aufnahme derselben für die nur in Nutznießung befindlichen Rittergüter, und Wiederbezahlung derselben. II. 342. — über selbige können Unteroffiziere und Soldaten ohne Beschränkung disponiren. II. 855.

Kasernen, in den Garnisonstädten, deren Ueberlassung an die Stadtgemeinen, und Verpflichtung der letztern zu deren Einrichtung und Unterhaltung für das einquartierte Militair. II. 957. seq. 982.

Kassation von Beamten, siehe Dienstentlassungen.

Kassenbeamte, bei den Regierungen, deren Beaufsichtigung. II. 742.

Kassenkuratoren, bei den Regierungen, deren Verpflichtungen. II. 742.

Kassenräthe, bei den Regierungen, Geschäftsverwaltung und Verantwortlichkeit derselben. II. 715.

Kassenrevisionen, deren Abhaltung bei den Regierungen. II. 742.

Kassenverwaltung, in den Städten. II. 511. seqq. — desgl. bei der ostpreußischen Landschaft. II. 586. — desgl. bei den Regierungen. II. 715. 738. seq.

Kassenwesen, General-, Sektion für dessen Verwaltung im Finanzministerium. II. 539. — Deputation für selbiges bei den Regierungen. II. 690. seq. 710.

Katholiken, Ressort der Regierungen über deren öffentlichen Kultus und Unterricht. II. 683.

Kaufmannswaaren, dürfen Schiffer und Schiffsknechte nicht verkaufen. II. 840. — Strafbarkeit des Ankaufs derselben von letztern, als Verkäufern. ibid. — Siehe auch Kolonialwaaren und Waaren.

Kautionen, deren Leistung an Königliche Kassen durch Tresorscheine nach ihrem vollen Nennwerthe. II. 907. — desgl. durch Staats- und andere öffentliche Papiere nach dem Nominalwerthe. II. 267. 274.

Kavallerie-Regiment, Regulativ über dessen Feld-Etat. II. 422—442.

Kibitzeier, deren Ausnehmung nach dem 1sten Mai ist strafbar. I. 821. 841.

Kiehnäpfel, deren Sammlung in Forsten und Wäldern, und deren Ablieferung. I. 814. 818. 838.

Kinder, deren Belehrung und Warnung durch Unterricht vor Beschädigung öffentlicher Denkmäler und Anlagen. I. 75. — Schädlichkeit der bei selbigen angewandten schlafmachenden Mittel. I. 343. — durch Verbrechen und gesetzliche Strafen schon berüchtigte, deren Einsperrung in eine öffentliche Straf- und Besserungs-Anstalt, auf den Antrag des Vaters. I. 73. — minorenne, Eintragung des Mutterguts oder sonstigen Vermögens derselben auf die Immobilien des Vaters, wenn dieser zur zweiten Ehe schreitet. I. 851—858.

Kirchen, die Aufführung von religiösen Musiken in selbigen ist gestattet. I. 131. — in wie weit es in deren Angelegenheiten des Gebrauchs des Stempelpapiers nicht bedarf. I. 653. seq. — Verwaltung deren Angelegenheiten in den Städten. II. 507. — desgl. bei den Regierungen. II. 731. seq. — der französischen Kolonie, stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden. II. 881. — in Ostpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. II. 558.

Kirchen-Bauten, katholische, Konkurrenz des Königlichen Patronats bei selbigen. I. 658. — zu selbigen dürfen die Kirchen-Patronen nur dann das erforderliche Holz liefern, wenn die Kirchen nicht eigene Holzungen dazu besitzen. I. 753.

Kirchen-Ländereien, Abführung der auf selbige repartirten Natural-Lieferung für die Armee. I. 59. — sollen, so viel als möglich, von Hergebung des Landes zu Damm-Schüttungen, Grabenziehungen ꝛc. verschont bleiben. II. 19. — deren Befreiung von Damm-Lasten. II. 10. — desgl. von den Beiträgen zur Sozietätskasse. II. 23.

Kirchen-Rechnungen, deren Revision und Decharge durch die Geistliche und Schuldeputation der Regierungen. II. 731.

Kirchen-Verwaltungs-Etats, deren Entwerfung ist eben derselben überlassen. II. 731.

Klassen-Lotterie, siehe Lotterien.

Kluben, dürfen auf Vorländern und Pflanzungen an Strömen nicht ausgeschnitten werden. II. 31. 43.

Knechte, für das Militair auf Märschen, siehe Feld-Etats.

Kochgeschirr, dessen Verabreichung an das einquartierte Militair. II. 954.

Kohlenschwelen, was dabei in Waldungen zu beobachten ist. I. 789. — Strafen für Uebertretungen. I. 828.

Kollateral-Descendenten-Stempel, dessen gemeinschaftliche Entrichtung vom gesammten Nachlasse. I. 77.

Kollegien, siehe Behörden, Justiz-, Pupillen-ꝛc. Kollegien.

Köllmische Güter, in Ostpreußen, deren Beitritt zu dem ostpreußischen landschaftlichen Kreditsysteme. II. 551. seqq.

Kolonialwaaren, deren Einführung aus England und dessen Kolonien ist verboten. II. 941. seq. 1013. 1059. — desgl. aus den nordamerikanischen Freistaaten. II. 1061. 1065. — Verfahren in Kontraventions- und Konfiskationssachen rücksichtlich derselben. II. 1059 — 1066. — konfiszirte oder rechtmäßig eingeführte, deren Versteuerung. II. 1073 — 1078.

Kolonie, französische, deren künftige Verfassung. II. 879 — 884. — Pfälzer- und französische, für selbige können keine besonderen Magistraturen mehr statt finden. II. 499.

Kolonie-Beamte, französische, deren Anstellung und Versorgung. II. 882.

Kolonie-Departement, französisches, dessen Aufhebung. II. 880.

Kommandanturen, in Festungen und Städten, Unterzeichnung der von selbigen ausgehenden Dienstverhandlungen. II. 949. — Siehe auch Festungs-Kommandanten.

Kommerzial-Behörden, Provinzial-, deren Ressort wird mit den Regierungen vereinigt. II. 682.

Kommissionen, wissenschaftliche und technische, deren Einrichtung in den Regierungs-Departements. II. 690. — Geschäftsgang mit selbigen. II. 714. — Anstellung deren Mitglieder. II. 719.

Kommunal-Angelegenheiten, deren Verwaltung von den Kommunen, unter polizeilicher Aufsicht der Regierungen. II. 686.

Kommunal-Güter, in Ostpreußen, deren Belegung mit Pfandbriefen. II. 558.

Kommunal-Lasten, siehe Lasten.

Kommunal-Schulden, siehe Schulden.

Kommunen, deren Verpflichtung zur eventuellen Unterhaltung hülfsbedürftiger Invaliden als Land-Arme. II. 263. 841.

Kompagnie-Chirurgen, siehe Militair-Aerzte und Chirurgen.

Konduiten-Listen, deren Einreichung von den Regierungen über die mit Genehmigung der höhern Behörden angestellten Beamten. II. 722.

Konfiskations-Prozesse, wegen verbotener Kolonialwaaren, deren Führung und Entscheidung. II. 1059 — 1066.

Königsberg, in Pr., Stadt, Regulirung und Tilgung deren Kriegs-Schuldenwesens. II. 295. seqq. — 983 — 1008.

Königsberger Stadt-Obligationen, deren Ausstellung zur Berichtigung des Kriegs-Schuldenwesens in Ostpreußen und Litthauen. II. 271. seq. — dieselben gewähren gleiche Depositat-Sicherheit, wie Bank-Obligationen und Pfandbriefe. II. 274. — selbige müssen, wie letztere, bei Kautions-Bestellungen angenommen werden. ibid. — zu deren Einlösung wird in Ostpreußen und Litthauen eine Einkommensteuer angeordnet. II. 286. seq. — abgeänderte Besteuerungs-Grundsätze für letztere. II. 983 — 994. — Anweisung für die Kriegssteuerbehörden in Beziehung gedachter Einkommensteuer. II. 995 — 1008.

Konkurs, dessen Eröffnung und Fortsetzung auch während der Dauer des General-Indults. II. 266. 271. — Anwendung des juris subintrandi bei bevorrechteten Forderungen in selbigem. II. 319. — darin befangene Personen können das Bürgerrecht nicht gewinnen. II. 475. — kann gegen Inhaber von ostpreußischen Pfandbriefen und Koupons nicht statt finden. II. 554. — Verfahren in selbigem bei den der ostpreußischen Landschaft verpfändeten Gütern. II. 635. seq. — Annahme des Zinsfußes in selbigem. II. 785.

Konsistorialräthe, geistliche, deren Anstellung bei den Regierungen. II. 687.

Konsistorialrechte, (jus sacrorum), deren Ausübung durch die Sektion für den Kultus. II. 535.

Konsumtions-Akzise, erhöhete, deren Entrichtung von konfiszirten oder rechtmäßig eingeführten Kolonialwaaren. II. 1075.

Kontinentalsystem, siehe Kolonialwaaren.

Kontrakte, siehe Verträge.

Kontraventionen, gegen Finanz- und Polizeigesetze, Verfahren bei selbigen. II. 691. seqq. — gegen das angenommene Kontinentalsystem, desgl. II. 1059 — 1066.

Kontraventions-Sachen, Unzulässigkeit des Reinigungseides in selbigen. I. 777.

Kontributions-Kommission, Stettiner, siehe Kriegssteuer.

Konzessionen, siehe Gewerbe-Konzessionen.

Kopulation, der Soldaten, siehe Heirathskonsense.

Korporationen, städtische und ländliche, ressortiren von der Sektion für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern. II. 531. — und rücksichtlich deren Geld-Institute auch von der Gewerbe-Polizei-Sektion. II. 534. — in Ostpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. II. 558. seq. — Verwaltung deren Angelegenheiten, unter polizeilicher Aufsicht der Regierungen. II. 686.

Korreferenten, deren Verhältnisse bei den Regierungen. II. 715.

Korrespondenz, siehe Privat-Korrespondenz.

Kosten-Vorschüsse, deren Leistung in Prozessen von Ausländern. I. 713. seq.

Koupons, siehe Zinskoupons.

Kourantgeld, als solches werden die preußischen Sechs- und Achtzehn-Groschenstücke in öffentlichen Kassen angenommen. II. 346. — als solches gelten die Einthalerscheine. II. 904. 916. — dessen Einwechselung gegen Scheidemünze darf nicht hausirend betrieben werden. II. 347.

Krammetsvögel, können auch während der Jagd-Schonzeit gefangen oder geschossen werden. I. 821.

Krankenhäuser, und alle dahin gehörige Anstalten, ressortiren von der Sektion der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern. II. 531.

Krankenwagen, deren Bewilligung auf Märschen des Militairs. II. 428. seq.

Krebsen, soll in der Nähe von Waldungen bei Kiehn- oder anderem Feuer nicht statt finden. I. 789. — darf überhaupt ohne Berechtigung dazu nicht unternommen werden. I. 799. — Strafen für Uebertretungen. I. 828. 836.

Kreditsysteme, landschaftliche, siehe Landschaften.

Kreisdeputirte, deren Anstellung. II. 719.

Kreis-Versammlungen, der ostpreußischen Landschaft, deren Anordnung. II. 587.

Krieger-Verdienst, Belohnung desselben durch Medaillen und Aufstellung von Gedächtnißtafeln in den Kirchen. II. 214—219. 925. seq.

Kriegsartikel, für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten, vom 3ten August 1808. II. 371 — 388. — Nachtrag zu selbigen vom 7ten Juli 1809. II. 841.

Kriegs- (und Domainen-) Kammern, Konkurrenz derselben bei den auf den Justizämtern zu treffenden inneren Einrichtungen und Anordnungen der Justizverwaltung. I. 30. — Instruktion wegen Vereinigung der Provinzial-Akzise- und Zoll-Direktionen mit denselben. I. 151 — 206. — erhalten künftig die Benennung: Regierungen. II. 531.

Kriegs-Kommissair, General-, dessen Funktionen. II. 790.

Kriegs-Kommissariat, dessen Einrichtung und Bestimmung. II. 790.

Kriegs-Kontribution, Kriegs-Lasten, rückständige oder vorschußweise berichtigte, deren Vorrechte in Konkursen. II. 319. — Aufnahme von Anlehnen zur Berichtigung derselben für die nur in Nutznießung befindlichen Rittergüter. II. 342. — deren Abführung von Lehns- und Fideikommißgütern, siehe beide letztere.

Kriegs-Magazin-Angelegenheiten, deren Verwaltung von den Regierungen. II. 686.

Kriegs-Ministerium, dessen Eintheilung in das allgemeine Kriegsdepartement und in das Militair-Oekonomie-Departement, und Ressortbestimmungen

gen für dieſe. II. 786—791. — Abtheilung der beiden letztern in reſp. drei und vier Diviſionen. ibid.

Kriegsrecht, über Vergehungen im Militairſtande. II. 396. seq.

Kriegs-Schuldenweſen, ſiehe Schuldenweſen.

Kriegsſteuer, außerordentliche der Kaufmannſchaft zu Stettin, deren Regulirung durch die daſelbſt niedergeſetzte Kontributions- und Schätzungskommiſſion. II. 331—340.

Kriminal-Departement, des Juſtizminiſteriums, in welchen Fällen die Strafurtel deſſen Beſtätigung bedürfen. II. 844. 846.

Kriminal-Erkenntniſſe, wann ſolche der allerhöchſten Beſtätigung bedürfen? II. 844. — desgl. der Beſtätigung des Kriminal-Departements des Juſtizminiſteriums. II. 844. 846. — Gebühren-Feſtſetzung für ſelbige I. 683. seq.

Kriminal-Gerichtsbarkeit, in Angelegenheiten derſelben behalten die im Dienſte befindlichen Militairperſonen ihren Militair-Gerichtsſtand. II. 848. seq.

Kriminal-Koſten, deren Moderation und Feſtſetzung. I. 767. seq.

Kriminal-Ordnung, vom 11ten Dezember 1805. Publikation deren 1ſten Theils des allgemeinen Kriminalrechts. I. 114. — Anwendung der §§. 569—572. wegen Vollſtreckung der Landesverweiſungen und Detention der Verbrecher. I. 667. seq. — Auslegung der in ſelbiger §§. 156. 157. gebrauchten Ausdrücke: Aufſchneidung und Obduktion. I. 767. — Abänderung des §. 158. derſelben, wegen Akten-Einſendung an das Kriminal-Departement. II. 843. — nähere Beſtimmungen rückſichtlich des §. 530. derſelben, wegen allerhöchſter Beſtätigung von Kriminal-Urteln. II. 844. — desgl. rückſichtlich der §§. 508. 512. und 513. wegen Beſtätigung der Strafurtel von Seiten des Kriminal-Departements des Juſtizminiſteriums. II. 845. 846. — die §§. 510 und 511. derſelben, wegen Beſtätigung der gegen Offizianten ergangenen Kriminal-Urtel ꝛc. ꝛc., fallen aus. II. 846.

Kriminal-Unterſuchungen, können bei der Kriminal-Deputation des Berliner Stadgerichts auch durch Referendarien und Auskultatoren geführt werden. I. 126. — gegen Beamte, Antrag der fiskaliſchen Behörde auf Abänderung des in ſelbigen zu gelinde gefällten Erkenntniſſes. I. 651. — Abfaſſung der Koſten-Moderations-Urtel in ſelbigen. I. 769. — darin befangene Perſonen können das Bürgerrecht nicht gewinnen. II. 475. 479. — gegen Regierungsbeamte, Verfahren in ſelbigen. II. 699.

Kriminal-Urtel, ſiehe Kriminal-Erkenntniſſe.

Kultus, öffentlicher, Sektion für deſſen obere Verwaltung im Miniſterium des Innern. II. 530. 534. 535. — deſſen Verwaltung bei den Regierungen. II. 683. — durch eine beſondere Deputation bei letztern. II. 690. seq.

Kundſchaften, ſtatt derſelben ſollen Müllergehülfen Zeugniſſe von ihren Lohnherren erhalten. II. 815. — in wie weit ſelbige fremden Müllergeſellen zur Legitimation dienen können. ibid.

Künſtler, als Miether, Exekutionsvollſtreckung gegen ſelbige. I. 737. seq.

Kunſtſchulen, Reſſort der Regierungen rückſichtlich derſelben. II. 683.

Kunſtverſtändige, gerichtliches Verfahren bei Einholung deren Gutachten in technologiſchen ꝛc. Streitigkeiten. I. 687. seq.

Kupferſtecher, dürfen ohne Erlaubniß keine Stempel, Siegel ꝛc. für öffentliche Papiere in Arbeit nehmen. I. 762.

Kuranden, verheirathete, Erklärungs-Termin für ſelbige über die Annahme der Gütergemeinſchaft. I. 346.

Kuratel, die unter ſelbige geſetzten Perſonen können das Bürgerrecht nicht gewinnen. II. 475.

Kurialſtyl, zwiſchen den Oberpräſidenten, den Miniſterien und deren Abtheilungen und den Regierungen. II. 550.

Kurmark, Provinz, Verordnung für ſelbige wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten. I. 122. — Inſtruktion wegen Aufhebung der Naturaldienſte auf den Domainen in ſelbiger, gegen eine angemeſſene Geldangabe. I. 207—342. — Beſtimmung über das Raff- und Leſeholzholen aus den königlichen Forſten in ſelbiger. I. 717. seq. — Aufhebung der Beſchränkungen des Mühlenſteinhandels in ſelbigen. II. 794. — Verordnung für ſelbige wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland. II. 915—922. — Führung der Hypothekenbücher über das ritterſchaftliche Grundeigenthum in ſelbiger durch das Kammergericht. II. 1057.

Kurmärkſche Landſtände, ſiehe letztere.

Kur- (und Neu-) märkſche Städte-Feuer-Sozietät, ſiehe Feuer-Sozietät.

Kurzebrak, Zolltarif für die dortige Weichſel-Schiffbrücke. II. 837.

L.

Labiauſcher Kanal-Zoll, deſſen Erhebung und Verwendung. I. 153.

Lagerholz, ſiehe Raff- und Leſeholz.

Lagerſtellen, deren Verabreichung an das einquartierte Militair II. 952.

Land-Armenweſen, deſſen künftige Verwaltung durch die Regierungen. II. 683.

Landbewohner, Edikt über deren perſönliche Verhältniſſe. II. 251. seq. — können mit ihren Produkten und Fabrikaten unbeſchränkten Verkehr treiben. II. 460. 470.

Ländereien, deren Hergebung zu Dämmen, Grabenziehungen ꝛc. gegen Entſchädigung. II. 19. — Befreiung derſelben bei den dieſelben betroffenen Deichausriſſen vom Beitrage zur Sozietätskaſſe. II. 23. — Siehe auch Grundſtücke und Bauergüter.

Landesgerichte, ſiehe Ober-Landesgerichte.

Landeshoheits-Sachen, Verfahren in selbigen. II. 691. 694. — deren Verwaltung geht zu den Regierungen über. II. 682. 731.

Landeslaſten, neue, dürfen die Regierungen ohne höhere Genehmigung nicht auferlegen. II. 727. — deren Vertheilung und Erhebung. ibid.

Landesverweiſung, deren Vollſtreckung gegen Verbrecher, nach überſtandener Strafzeit. I. 667. — wider einen bisherigen Unterthanen ausgeſprochen, bedarf der Beſtätigung des Kriminal-Departements des Juſtiz-Miniſteriums. II. 846.

Land-Feuer-Sozietät, verbundene oſtpreußiſche, Reglement für ſelbige. II. 823. seqq.

Land- (und Stadt-) Gerichte, deren Errichtung im Brombergſchen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement; Reglement vom 22ſten Apr. 1806. II. 70—118. — Anſtellung und Verpflichtung der Juſtizbedienten bei ſelbigen. II. 75. 78. — Beſondere Pflichten derſelben. II. 91. — Verhältniſſe derſelben als Mitglieder der kombinirten Magiſträte. II. 162. — Rang derſelben. ibid. — Belohnung und Beſtrafung derſelben. II. 103. — Verpflichtung der Land- und Stadtgerichte zu Annahme von Beſchwerden gegen die Polizeibehörden. II. 103.

Landräthe, deren Anſtellung. II. 719.

Landrecht, Allgemeines, Auslegung der §§. 1380—1388. Tit. 20. Thl. II. deſſelben, wegen Beſtrafung der Verfälſchung von Urkunden. I. 38. — die, Thl. II. Tit. 20. §. 254. seq. gegen Falſchmünzer feſtgeſetzten Strafen finden auch auf die Verfälſcher von Treſorſcheinen und deren Theilnehmer Anwendung. I. 44. — desgl. die, Thl. II. Tit. 20. §. 413. 414. 426. und 428. für Kaſſenbeamte beſtimmte Strafe, in Beziehung auf den Verkehr mit Treſorſcheinen. I. 44. — Anwendung des §. 298. Tit. 21. Thl. I. deſſelben, wegen Kündigung des Miethskontrakts. I. 655. — Deklaration des §. 1515. Tit. 20. Thl. II. deſſelben, wegen Beſtrafung vorſätzlicher Brandſtiftung nach dem ganzen Betrage des dadurch angerichteten Schadens I. 659. — Anwendung des §. 125. des Anhangs zu ſelbigem, wegen Annahme von Geſchenken und Vermächtniſſen für fromme Anſtalten. I. 697. — Deklaration der §§. 81—84. Thl. II. Tit. 6. wegen Annahme von Grundſtücken als Vermächtniſſe und Schenkungen für milde und fromme Stiftungen. I. 748. — Ergänzung und nähere Beſtimmung der §§. 252—269. Th. II. Tit. 20. wegen Beſtrafung der Münzverbrechen. I. 757. seqq. — Einſchränkung und reſp. Abänderung des §. 39. Thl. II. Tit. 4. wegen der Familien-Fideikommiſſe. I. 771. — Berichtigung des §. 195. Tit. 21. Th. I. über die Erwerbung eines bei der Erbpacht gezahlten Erbſtandsgeldes. I. 779. — die in ſelbigem, Thl. I. Tit. 23. §. 25—29. und Thl. II. Tit. 15. §. 236. 237. 240. und 242. enthaltenen Vorſchriften, wegen des Mühlenzwanges und der beſchränkten Anlegung neuer Mühlen, werden aufgehoben. II. 322. — Deklaration der §§. 790. und 791. Theil I. Tit. 11. und des §. 74. Tit. 16., rückſichtlich der aus der Reduktion der Scheidemünze entſtandenen Differenzien. II. 442. — die in ſelbigem enthaltenen, der Städte-Ordnung zuwiderlaufende Beſtimmungen werden aufgehoben. II. 474. — temporaire Abänderungen wegen des, Th. I. Tit. 11. §. 804. seq. beſtimmten Zinsſatzes. II. 783. 1046. — nähere Beſtimmungen rückſichtlich des §. 8. Tit. 13. Thl. II. deſſelben, wegen allerhöchſter Beſtätigung feſtgeſetzter Kriminal-Strafen. II. 844. — Deklaration der §§. 16. und folgende, Thl. II. Tit. 14. deſſelben, wegen Verkaufs von Domanialgütern. II. 884. — nähere Beſtimmung und Abänderung der §§. 281—284. Tit. 20. Thl. I. deſſelben, wegen Verpfändungen von Schuldinſtrumenten. II. 909. — Ausnahme von der §. 558. Tit. 11. Thl. 1. enthaltenen Vorſchrift, wegen Einklagung des kreditirten Lotterie-Einſatzes. II. 1044. — Anwendung der §§. 88. und 89. Th. II. Tit. 20. deſſelben, wegen alternativer Feſtſetzung der Geld- und Gefängnißſtrafen. II. 1053. — nähere Beſtimmung und Erklärung des §. 704. Tit. 1. Th. II. deſſelben, wegen Vorladung Verbrechens halber entwichener Ehegatten, in Beziehung auf Trennung der Ehe. II. 1069.

Landſchaft, oſtpreußiſche, deren Kollegia und Beamte. II. 559. seq. — Eidesleiſtungen der letztern. II. 667. — 676. — Verfahren rückſichtlich der Sequeſtration und Subhaſtation der derſelben verpfändeten Güter. II. 630—635. 1047. seq. — ſchleſiſche, desgl. in letzter Beziehung. II. 1067. seq.

Landſchaften, Beſtimmungen rückſichtlich deren Kredit-Syſteme, während der Dauer des General-Indults. II. 267. — reſſortiren beziehungsweiſe von den Sektionen der Allgemeinen und der Gewerbe-Polizei im Miniſterium des Innern. II. 531. 534. — Reſſort der Oberpräſidenten rückſichtlich derſelben. II. 546. seq.

Landſchafts-Direktionen, General-, und Departements-, in Oſtpreußen, deren Einrichtung und Funktionen. II. 559. seq.

Landſchafts-Präſident, General-, von Oſtpreußen, deſſen Funktionen als Königl. Kommiſſarius. II. 559.

Landſchafts-Reglement, oſtpreußiſches, revidirtes, vom 24ſten Dezember 1808. II. 551—675. — Deklaration der in ſelbigem enthaltenen Beſtimmungen, wegen Beitreibung der zurückgebliebenen Zinſen. II. 1045. seq. — Schleſiſches, vom 9ten Juli 1770., desgl. in letzterer Beziehung. II. 1067. seq.

Landſtallmeiſter, deren Anſtellung bei den Regierungen. II. 687. — deren Dienſtverhältniſſe. II. 755.

Landſtände, Kur- und Neumärkſche, wiederkäufliche Annahme von Kur- und Neumärkſchen Domainen, gegen Ausſtellung von Pfandbriefen und Schuldverſchreibungen. II. 795—810.

Landſtraßen, deren Anlegung reſſortirt von der Sektion

Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 534.

Landtage, General-, ostpreußische, deren Anordnung. II. 594. seq.

Landwirthschaftliche Polizei, ressortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 531.

Landwirthschaftliches Lehr-Institut, Thaersches, siehe letzteres.

Landzoll, dessen Aufhebung in Ost-Westpreußen und Litthauen. I. 352.

Lasten, deren Tragung von Seiten der Domainen-Eingesessenen in der Kurmark, und Aufnahme derselben in die Hypothekenbücher. I. 247. — städtische, Verpflichtung zu deren Tragung. II. 478. 482. — auch von Seiten der Schutzverwandten. II. 479. 913. — desgl. von Seiten der Staatsbeamten durch bestimmte Gehaltsprozente. II. 913. seq. — Ablösung der Befreiungen städtischer Grundstücke von selbigen. II. 483. — Kommunal-, rückständig gebliebene, Vorrechte derselben in Konkursen. II. 319. — bäuerliche, deren Leistung an die Gutsherrschaften in Schlesien. II. 817. 1077. seq. — Kriegslasten, Landeslasten, siehe diese.

Laudemium, dessen Entrichtung von den neuen Domainen-Eingesessenen in der Kurmark. I. 243. — dessen Entrichtung an die Gutsherrschaften in Schlesien. II. 818. 1077. seq.

Lazarethe, für das Militair, deren Einrichtung in den Garnison-Städten. II. 957. 975.

Lebensmittel, Aufhebung der für selbige bestehenden Taxen, und freier Betrieb mit selbigen. II. 459. seq. — Polizeiaufsicht über die Güte und Heilsamkeit derselben. II. 462. — Auf- und Vorkauf derselben ist erlaubt, jedoch in und vor den Thoren der Städte verboten. II. 470. seq. — Polizei derselben, gehört zur Sektion für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern. II. 531.

Legate, siehe Vermächtnisse.

Lehne, können durch Familienschlüsse beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden. II. 255.

Lehngüter, können ganz oder zum Theil vererbpachtet werden. II. 254. — Aufnahme und Tilgung der zum Retablissement der Kriegsschäden für selbige erforderlichen Kapitalien. II. 254. seq. — desgl. der zu Abführung der Kriegslasten benöthigten Kapitalien. II. 278. — in Ostpreußen, Aufnahme landschaftlicher Pfandbriefe auf selbige. II. 558.

Lehns-Sukzession, deren Anwendung in Westpreußen. I. 34. seq.

Lehrer, deren Prüfung. II. 1047 — 1054. — obere, an Gymnasien und gelehrten Schulen, deren Anstellung. II. 719.

Leibeigenschaft, auf Königlichen Domainen, deren Aufhebung. II. 258. — siehe auch Guts-Unterthänigkeit.

Leibesstrafen, deren alternatives Verhältniß zu den Geldstrafen. II. 1053.

Leih-Reglement, siehe Pfand- und Leihreglement.

Leinen-Waaren, in West-, Ost- und Neu-Ostpreußen verfertigt, können zum Verkauf in die Städte gebracht werden. II. 128. — desgl. die in den Marken und Pommern verfertigte, gegen die bisherige tarifmäßige Abgabe. II. 1010.

Leinpfad, zwölf Fuß breit, dessen Gestattung und Reinigung längs den Ufern der Flüsse und Kanäle. II. 3.

Leinwand-Fabrikation, siehe Leinweberei.

Lein-Weberei, freier Betrieb derselben in den Provinzen Ost-, West- und Neu-Ostpreußen. II. 127.

Leistungen, allgemeine persönliche in den Städten, davon findet keine Befreiung statt. II. 478. 479. 483. — Natural- und Geld-, an die Gutsherrschaften in der Provinz Schlesien. II. 817. 1077. — der Domainen-Einsassen, deren Verwandlung in Geldabgaben. II. 363. 407. seq.

Leseholz, Bewilligung desselben für die Domainen-Unterthanen in der Kurmark. I. 243. — in wie weit solches aus den Königlichen Forsten in der Kur- und Neumark gegen eine gewisse Heidenmiethe überhaupt entnommen werden kann. I. 717. seq. — dessen Bewilligung in westpreußischen Forsten. I. 799. seq. 812. — Strafen für Uebertretung der rücksichtlich desselben gegebenen Vorschriften. I. 836. seq. — Bewilligung desselben für die Domainen-Einsassen und die dafür von selbigen zu leistende Entschädigung. II. 411. — fällt für die Schutzunterthanen in Schlesien fort. II. 820.

Licht, Verabreichung desselben an das einquartierte Militair. II. 954. 981.

Lieferungen, Natural-, für die Armee, deren Leistung von geistlichen und milden Stiftungsgrundstücken. I. 59.

Liquidations-Prozesse, über Grundstücke, Fortsetzung der Subhastationen und der Sequestrationen der letztern in selbigen, während des General-Indults. II. 270. 271. — desgl. über die der ostpreußischen Landschaft verpfändeten Güter II. 635. seq.

Listen, siehe Nachweisungen.

Litthauen, Provinz, Akzise-Tarif für selbige vom 22sten Mai 1806. I. 351 — 652. — allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für selbige. II. 1 — 59. — Edikt wegen Abschaffung des Vorviehes und der Schäferei-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte in selbiger. II. 119. — freier Betrieb der Lein- und Baumwollen-Weberei, und Auflösung der dafür bestandenen Zünfte, Gilden und Innungen in selbiger. II. 127. — desgl. der Bäcker-, Schlächter- und Höckerzünfte in selbiger. II. 458. seq. — in selbiger ist die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, oder Verwandlung derselben in Vorwerksland gestattet. II. 279. seq. — Edikt für selbige, wegen der Mühlengerechtigkeit und der Aufhebung des Mühlenzwanges. II. 319. — Aelteres Mühlen-Reglement für selbige, vom 14ten Dezember 1785., wird aufgehoben. II. 322. — Verleihung des vollen Eigenthums der Grundstücke an die Domainen-Einsassen in selbiger. II. 359 — 371. — Instruktion zur Ausführung

der darüber sprechenden Verordnung. II. 407. seqq. — Verordnung über den Auf- und Vorkauf in selbiger. II. 470. seq. — Auflösung der Zunftverfassung der Müller in selbiger. II. 814. seqq. — Regulirung deren Kriegs-Schuldenwesens. II. 286. seqq. — zu dessen Berichtigung werden Königsberger Stadtobligationen ausgestellt. II. 271. seq. — Behufs der Einlösung der letztern und zur Tilgung der übrigen Kriegsschulden wird eine Einkommensteuer angeordnet. II. 286. seqq. — 983 — 1008.

Livree-Bediente, der Militairpersonen, siehe Gesinde.

Livreen, mit Tressen von Gold oder Silber besetzt, deren jährliche Besteuerung. II. 770. 776. 782.

Lizent-Inspektoren, deren Anstellung. II. 719.

Lizitationen, siehe Subhastationen.

Lootsen- und Hafen-Ordnung, für den Seehafen zu Memel, v. 10ten Okt. 1809. II. 857 — 880.

Loskaufgeld, Aufhebung desselben auf sämmtlichen Königlichen Domainen. II. 258.

Loslassungsgelder, persönliche und dingliche, deren Aufhebung in Schlesien. II. 819. 1077.

Lotterie-Behörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. II. 686.

Lotterie-Einnehmer, deren Anstellung. II. 719. 730.

Lotterien, deren veränderte Einrichtung, nach dem Edikt v. 28sten Mai 1810. II. 1041 — 1046. — die Zahlenlotterie wird aufgehoben. II. 1042. — Fortdauer der Klassenlotterie und Errichtung einer Quinenlotterie neben derselben. ibid. — Ausspielung von Grundstücken durch selbige. II. 1043. — für deren Verwaltung wird eine General-Lotterie-Direktion und eine General-Lotterie-Kasse errichtet. II. 1043. 1044.

Lotteriewesen, Sektion für dessen obere Verwaltung im Finanzministerium. II. 539. — allgemeine polizeiliche Aufsicht auf dasselbe in den Provinzen durch die Regierungen. II. 683. 730.

Luchse, Prämien-Bewilligung für deren Erlegung. I. 826. 844.

M.

Maaße, für deren Ajustirung sollen in den Regierungsdepartements besondere Komtoirs errichtet werden. II. 727.

Magazinbeamte, in den Provinzen, deren Anstellung. II. 719.

Magazin-Direktorium, ost- und westpreußisches, wird mit der Regierung zu Königsberg vereinigt. II. 686.

Magazine, zur Abwendung des Mangels und der Theuerung, ressortiren von der Sektion für die Allgemeine Polizei im Ministerium des Innern. II. 531. — in den Provinzen von den Regierungen. II. 686.

Magistrate, sind die vorgesetzten Behörden der Städte und deren Bezirke. II. 476 — 482. — deren Mitglieder wählt und präsentirt die Bürgerschaft. II. 482. 502. — deren Bestätigung. II. 502. — Geschäftsverwaltung bei selbigen. II. 503 — 518. — dieselben werden hinsichtlich der Polizeiverwaltung als Behörden des Staats betrachtet. II. 506. — Geschäftsverbindung derselben mit den Provinzial-Polizeibehörden. II. 515. — besondere für die Pfälzer- und französische Kolonie, sollen nicht mehr statt finden. II. 499. — in Westpreußen, — in wie weit deren Zuziehung zu dem Geschäftsbetrieb der Land- und Stadtgerichte erforderlich ist. II. 79. 103. — in den südpreußischen Städten, Gültigkeit der von selbigen aufgenommenen Urkunden für das Hypothekenwesen. I. 781. seq.

Magistratspersonen, deren Wahl, Präsentation und Bestätigung. II. 499. 502. — deren Besoldung. II. 502. 503. — deren Pensionirung. ibid. — Amts-Entsetzung und Suspension derselben. II. 519. — Amtskleidung und Auszeichnungen für selbige. II. 519 — 522.

Mahl-Lohn, Bestimmung desselben zwischen den Mahlgästen und den Müllern. II. 323.

Majestäts- und Hoheitsrechte, über selbige werden keine Zivilklagen zugelassen. II. 694. — Vergehungen gegen selbige gehören vor das kompetente Obergericht. II. 691.

Majorate, in Ostpreußen, Aufnahme landschaftlicher Pfandbriefe auf selbige. II. 555. seq.

Majorennität, Festsetzung eines allgemein anzunehmenden Termins für selbige. I. 703. — wird auf das zurückgelegte 24ste Jahr festgesetzt. II. 359. — dieselbe befreiet Referendarien nicht von der väterlichen Gewalt. I. 755.

Majorennitäts-Erklärung, deren Ertheilung durch die Landes-Justizkollegien. II. 255. — oder vielmehr durch die Provinzial-Pupillenkollegien. II. 330. 359. — Gebühren-Entrichtung für selbige. II. 330.

Marienwerderscher Kreis, Aufhebung des Mühlenzwanges in selbigem. II. 319. seqq. — desgl. der Zunftverfassung der Müller in selbigem. II. 814. seqq.

Marktgroschen, dessen Entrichtung bei Besitzveränderungen an die Gutsherrschaften in Schlesien. II. 818. 1077.

Marktrechte, ressortiren von der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern II. 534.

Marktverkehr, darf während des Gottesdienstes nicht statt finden. II. 460.

Maulwürfe, den Deichen schädlich, deren Vertilgung. II. 15.

Maurergesellen, Befreiung derselben von der Wanderschaft. II. 727.

Mäuse, den Deichen schädlich, deren Vertilgung. II. 15.

Medaillen, goldene und silberne, als Amtszeichen der Magistrats-Mitglieder, der Stadtverordneten, der Bezirksvorsteher und der Bürgerbeisitzer. II. 519 — 522. — Siehe übrigens Verdienst-Medaillen.

Medizin, siehe Arzenei.

Medizinal-Kollegien, Provinzial-, werden mit den Regierungen vereinigt. II. 682.
Medizinalräthe, deren Anstellung bei den Regierungen. II. 687. — deren Dienstverhältnisse. II. 765.
Medizinal-Waaren, gehören nicht in die Kathegorie verbotener Kolonialwaaren. II. 943.
Medizinalwesen, Abtheilung für dasselbe im Ministerium des Innern. II. 538. — Theilnahme derselben an dem Militair-Medizinalwesen. ibid. — wissenschaftliche Deputation für dasselbe. ibid. — für selbiges werden in den Regierungs-Departements wissenschaftliche und technische Kommissionen errichtet. II. 690.
Medizingelder, für die zum Festungsarrest verurtheilten Soldaten. II. 464. — desgl. für kranke Soldatenfrauen und Kinder. II. 421.
Medizinwagen, deren Gestellung auf Märschen des Militairs. II. 425.
Mehl, Gewichtsverhältniß desselben zum Getraide. II. 326.
Meineid, zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich. II. 479.
Memeler Seehafen, Hafen- und Lootsen-Ordnung für selbigen, vom 10ten Oktbr. 1809. II. 857 — 880.
Meß-Ordnung für Frankfurt a. d. O., vom 15ten Mai 1810. II. 1013 — 1042.
Metallwaaren, edle, siehe Gold- und Silbergeräthe.
Meubles, deren Verabreichung an das Militair als Quartierbedürfniß. II. 952. seq.
Miether, Pfandrechte der Vermiether auf die Effekten der erstern. I. 737. seq. — Verhältnisse der Militairpersonen als Miether, während des Ausmarsches der Armee. I. 765. seq.
Mieths-Edikt, vom 10ten Januar 1754., dessen Anwendung. I. 655. 741.
Mieths-Kontrakt, Aufkündigung desselben beim Rückstande zweier Zahlungstermine I. 655. 742.
Militair, Ankauf und Verabreichung der kleinen Montirungsstücke für dasselbe durch besondere Militairkommissionen. II. 350 — 358. — Regulativ über dessen Feld-Etats. II. 422 — 442. — desgl. über dessen Servis- und Einquartierungswesen. II. 949 — 984.
Militair-Aerzte und Chirurgen, unentgeldliche Behandlung kranker Soldatenfrauen und Kinder durch selbige. II. 422. — Entschädigung der Regimentschirurgen für die denselben gereichte Arzenei. II. 422. — Militair-Rang derselben. II. 467.
Militair-Deputation, besondere Abtheilung bei den Regierungen. II. 691. — was zu deren Ressort gehört. II. 710. 743.
Militairdienst, wer sich demselben durch Verstümmelung seines Körpers entzieht, wird bestraft. II. 378.
Militairgerichte, siehe Militair-Gerichtsbarkeit.
Militair-Gerichtsbarkeit, derselben sind die auf einer Citadelle domizilirenden Civilpersonen unterworfen. I. 51. — II. 852. — desgl. die Offiziere der Land-Reserve-Bataillons. I. 114. — desgl. die Haus-Offizianten und das Gesinde der Militairpersonen. I. 699. seq. — (Conf. II. 849. 851.) — Anwendbarkeit derselben auf solche Handlungen der Militairpersonen, die sich unmittelbar auf die von ihnen besessenen Grundstücke beziehen. I. 715. — Bestimmungen darüber nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19ten Juli 1809. II. 847 — 850. — Instruktion für die Militairgerichte wegen deren Einrichtung, vom 15ten Sept. 1809. II. 851 — 856.
Militair-Gerichtsstand, wird in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben. II. 847. — wird beibehalten in Kriminal- und Injurienſachen. II. 848.
Militair-Handwerksstuben, deren Beschaffung in den Garnisonstädten. II. 957. 970.
Militairhonneurs, deren Bewilligung für die Inhaber von Orden und militairischen Verdienstmedaillen. II. 928.
Militair-Oekonomie-Departement, siehe Kriegs-Ministerium.
Militairpersonen, deren Hausoffizianten und Gesinde sind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. I. 699. — Conf. II. 849. 851. — Suspension der Prozesse gegen selbige, bei Ausrückung der Armee ins Feld. I. 763. seq. — bei Untersuchung der gegen selbige ausgeübten Injurien finden keine Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande mehr statt. II. 846. — und deren Angehörige, Bestimmungen über deren Gerichtsstand. II. 847. 851. seqq. — Exekutionsvollstreckungen gegen selbige. II. 853. — Bestrafung derselben wegen Ungehorsams gegen Bürgerwachen. II. 1055. — vermißte, Verfahren wegen der Todeserklärung derselben. II. 1071. — verdiente, Verleihung von Medaillen an selbige, siehe Verdienst-Medaillen. — aus Süd- und Neuostpreußen gebürtig, deren Entlassung aus der Armee. II. 247. — invalide, siehe Invaliden.
Militairpflichtige (Kantonisten), Bürgerrechtsgewinnung von selbigen. II. 475.
Militairprozesse, siehe Prozesse und Militair-Gerichtsbarkeit.
Militairstrafen, für gemeine Soldaten und Unteroffiziere, nach den Kriegsartikeln vom 3ten August 1808. II. 371 — 388. — Nachtrag zu selbigen vom 7ten Juli 1809. II. 841. — Verordnung über deren Anwendung, vom 3ten August 1808. II. 390. seqq. — desgl. Regulativ vom 31sten Oktbr. 1808. II. 462. seqq. — für Offiziere, Verordnung darüber v. 3ten Aug. 1808. II. 399. seqq. — deren Anwendung findet auch bei den in der Trunkenheit begangenen Kapital-Dienstvergehungen statt. II. 841.
Minderjährige, Zulassung derselben zum Bürgerrechte. II. 475.
Ministerien, deren Ressortverhältnisse zu den Regierungen und Oberpräsidenten. II. 643. — Uniformbestimmungen für selbige. II. 675. seq.
Ministerium der Finanzen, siehe Finanz-Ministerium.
Ministerium des Innern, dessen Ressort und Eintheilung in Sektionen. II. 530. — Uniform-Bestimmungen für dasselbe. II. 678.

Ministerium der Justiz, siehe Justiz-Ministerium.
Mobilien, der Miether, Pfandrechte der Vermiether auf selbige. I. 737. seq.
Mobilmachung, siehe Feld-Etats.
Mohn, dessen Schädlichkeit als schlafmachendes Mittel für Kinder. I. 343.
Montirungskammern, deren Beschaffung in den Garnisonstädten. II. 957. 970.
Montirungsstücke, kleine, deren Ankauf und Verabreichung an das Militair durch besondere dafür bestimmte Kommissionen. II. 350 — 358. — deren Fortschaffung auf den Märschen des Militairs. II. 424. seq. — deren Verabreichung an die zum Festungsarrest verurtheilten Soldaten. II. 464.
Moratorium, in wie weit solches für Schuldner nach dem bewilligten General-Indult und in Beziehung auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 47. statt finden kann. II. 223. 267.
Morcheln, siehe Schwämme.
Mortifikation, verlorner Papiere, siehe Amortisation.
Mühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten ist. II. 322. — selbige kann jeder, welcher Grundstücke erwerben darf, besitzen, und mit unzünftigen Arbeitern bewirthschaften. II. 815.
Mühlendienste, von Seiten der Mahlpflichtigen, deren Aufhebung. II. 323. — desgl. rücksichtlich der Domainen-Einsassen. II. 410.
Mühlengerechtigkeit, Edikt über selbige für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Kreis. II. 319. seqq.
Mühlen-Regal, Aufhebung desselben. II. 322.
Mühlen-Reglements, für Ostpreußen vom 5ten Oktober 1786., und für Litthauen vom 14ten Dezember 1785., werden aufgehoben. II. 322.
Mühlen-Sachen, Polizeigesetze und Strafen in selbigen. II. 326. seq.
Mühlensteine, deren Zubereitung und freier Handel mit selbigen in Ost- und Westpreußen. II. 279. — desgl. in der Kurmark, Neumark und Pommern. II. 794. — fremde, deren Einführung. II. 279. 794.
Mühlen-Tafeln, deren Haltung und Aufhängung in den Mühlen. II. 326.
Mühlenwaagen, deren Einrichtung in allen Mühlen. II. 326.
Mühlenzins, als Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang erlassen, Deckung des Ausfalls desselben für königl. Kassen. II. 323.
Mühlenzwang, Aufhebung desselben in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise. II. 319. seqq. — wegen der dafür zu leistenden Entschädigung an die Mühlenbesitzer. II. 322. seq.
Müllergesellen und **Lehrlinge**, deren Verhältnisse, nach Auflösung ihrer Zunftverfassung. II. 815. 816.
Müllergewerke, Aufhebung deren Zunftverfassung in Ostpreußen und Litthauen. II. 814 — 818.
Münze, Verwaltung deren Angelegenheiten im Ministerium des Innern. II. 530. 531. 538.
Münzen, falsche und nachgemachte, Strafen für deren Einbringung und Verbreitung I. 755. seqq. — gangbare, Strafen für deren Beschneidung, Abfeilung oder Schmälerung an ihrem Gehalte. I. 761. — kleine Silbermünzen, siehe Groschenstücke und Scheidemünze.
Münzscheine, deren Ausstellung über die an die königl. Münzämter verkauften Gold- und Silbergeräthe ꝛc. II. 771. 778. seq. — deren Annahme nach dem Nennwerthe für baares Geld. ibid.
Münzverbrecher, **Münzverbrechen**, deren Bestrafung. I. 755. seq. — desgl. im Militair. II. 380.
Musiken, religiöse, deren Aufführung in den Kirchen. I. 131.
Muttergut, minorenner Kinder, Eintragung desselben auf die Immobilien des Vaters, wenn dieser zur zweiten Ehe schreitet. I. 851 — 858.

N.

Nachsteuer, siehe Abschoßgelder.
Nachweisungen, der Justizbehörden, deren Einreichung an den Chef der Justiz. I. 118. — halbjährige der Regierungen, von den durch selbige angestellten Offizianten. II. 722. — desgl. von den in ihrem Ressort geführten Prozessen. II. 722. — desgl. jährliche, von den zu Belohnungen aus dem Prämienfonds geeigneten Beamten. II. 723. — von den bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern, deren Führung von den Festungs-Kommandanten und den Direktionen der Zuchthausanstalten. II. 845. 848.
Nadelharken, in wie weit solches in Forsten und Waldungen statt finden kann. I. 797. — Strafbarkeit desselben. I. 833.
Nahrungsgeld, jährl., dessen Entrichtung von den Stuhlarbeitern auf dem platten Lande. II. 1009.
Namen, fremder, Verbot, sich desselben zu bedienen. I. 665.
National-Militair-Abzeichen, dessen Verlust bei Vergehungen. II. 378. 395.
Natural-Leistungen, **Natural-Quartier**, siehe beide letztere.
Natural-Zinsen, siehe Abgaben, bäuerliche.
Netz-Distrikt, Akzise-Tarif für selbigen, vom 22. Mai 1806. I. 351 — 652. — Forst- und Jagd-Ordnung für selbigen, vom 8ten Oktober 1805. I. 783 — 850. — Edikt, wegen Abschaffung des Vorviehes und der Schäferei-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte in selbigem. II. 119.
Neumark, Provinz, Verordnung für selbige, wider das Austreiben des Viehes, ohne Begleitung eines Hirten. I. 122. — Bestimmungen über das Raff- und Leseholzholen aus Königl. Forsten in selbiger. I. 717. seq. — Aufhebung der Beschränkungen des Mühlensteinhandels in selbiger. II. 794. — Verordnung für selbige, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwand-

wandlung derſelben in Vorwerksland. II. 915 — 922. — Führung der Hypothekenbücher über das ritterſchaftliche Grundeigenthum in ſelbiger durch das Oberlandesgericht. II. 1057.

Neumärkſche Landſtände, ſiehe letztere.

Neu- (und Kur-) märkſche Städte-Feuer-Sozietät, ſiehe Feuer-Sozietät.

Neu-Oſtpreußen, Provinz, — freier Betrieb der Lein- und Baumwollen-Weberei in ſelbiger, und Auflöſung der dafür beſtandenen Zünfte. II. 127.

Nordamerikaniſche Freiſtaaten, Sperrung des Handelsverkehrs mit ſelbigen. II. 1061. 1065. — Unterſuchung und Beſtrafung der dagegen begangenen Kontraventionen. II. 1059 — 1066.

Nothwehr, wann ſolche im Soldatenſtande anzunehmen iſt? II. 380.

Nothzucht, Beſtrafung derſelben im Soldatenſtande. II. 381.

Nutzholz, ſiehe Holz.

O.

Obduktion, was darunter, in Gefolge der §§. 156. und 157. der Kriminal-Ordnung, zu verſtehen ſey. I. 767.

Ober-Akziſe-Räthe, ſiehe Akziſe-Räthe.

Ober-Bergämter, reſſortiren vom Miniſterium des Innern. II. 538.

Oberbürgermeiſter, deren Präſentation, Wahl und Beſtätigung. II. 499. seq.

Ober-Collegium medicum et sanitatis, in deſſen Stelle tritt die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen. II. 538.

Ober-Direktorium, franzöſiſches, deſſen Aufhebung. II. 880.

Ober-Examinationskommiſſion, iſt der Sektion der allgemeinen Geſetzgebung im Miniſterium des Innern untergeordnet. II. 535.

Ober-Forſt-Deputation, techniſche, Reſſort derſelben. II. 542. — iſt der Sektion der Domainen und Forſten im Finanzminiſterium unmittelbar untergeordnet. ibid.

Oberforſtmeiſter, deren Anſtellung bei den Regierungen. II. 687. — deren Dienſtverhältniſſe. II. 754. seq.

Ober-Konſiſtorium, franzöſiſches, in Berlin, deſſen Aufhebung. II. 881.

Ober-Landesgerichte, dieſen Titel erhalten allgemein die Landes-Juſtiz-Kollegia, mit Ausſchluß des Kammergerichts. II. 703. — Rangverhältniſſe derſelben. ibid. — Siehe auch Juſtiz-Kollegien.

Ober-Präſidenten, deren Anſetzung in den Provinzen. II. 543. — ſind als Kommiſſarien des Miniſteriums zu betrachten. ibid. — Reſſortverhältniſſe derſelben. ibid. — ſind Mitglieder des Staatsraths und Geheime Staatsräthe. ibid. — Inſtruktion für dieſelben, vom 23ſten Dezember 1808. II. 546. seq.

Ober-Rechen-Kammer, deren Reorganiſation. II. 542. — wird rückſichtlich des formalen Geſchäftsbetriebs vom Staatsrathe untergeordnet. ibid.

Ober-Regiegericht, deſſen Aufhebung, und Beendigung der bei demſelben noch anhängigen Prozeſſe. I. 130.

Ober-Staabschirurgen, deren Militairrang. II. 469.

Obligationen, ſiehe Bank- und Königsberger Stadt-Obligationen.

Offizianten, ſiehe Staatsdiener.

Offizier, feindlicher, deſſen Gefangennehmung wird mit der ſilbernen Verdienſtmedaille belohnt. II. 219.

Offiziere, Verfahren bei den zwiſchen ſelbigen und Perſonen bürgerlichen Standes vorfallenden öffentlichen Händeln. I. 65. 147. — bei den Land-Reſerve-Bataillons, ſind der Militair-Jurisdiktion unterworfen. I. 114. — Verordnung über deren Beſtrafung bei Vergehungen, vom 3. Auguſt 1808. II. 399. — Verfahren bei deren Prüfung, Wahl und Anſtellung. II. 403. seq. — Regulativ über deren Feld-Etat. II. 422 — 442. — zum Feſtungsarreſt verurtheilte, Verabreichung der Hälfte der ihnen zuſtehenden Friedens-Rationen. II. 458. — Strafurtel über thätliche Beleidigung derſelben, bedürfen der höhern Beſtätigung nicht. II. 845. — Beſtimmungen über deren Gerichtsſtand. II. 847. seq. 851. seq. — penſionirte oder auf Wartegeld geſetzte, werden darin den im Dienſte befindlichen gleich geſetzt. II. 848. 853. — zu Frankfurt a. d. Oder garniſonirende, oder daſelbſt ſich aufhaltende, ſind in Zivilſachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen. II. 921. — Servis oder Natural-Quartier, Verabreichung an ſelbige. II. 949. seq. — Beförderung deren Privatſchreiben an Geſandtſchaften und auswärtige Behörden. II. 1011. — Ertheilung der Heirathskonſenſe an ſelbige, unter dem Beding des Beitritts zur Offizier-Wittwenkaſſe. II. 1055. — aus Süd- und Neuoſtpreußen, deren Dienſtentlaſſung. II. 247. — Siehe auch Militairperſonen.

Offizier-Söhne, hülfsbedürftige, deren Aufnahme in die Kadetten-Anſtalten. II. 794. seq. — Es ſoll dabei nicht mehr auf adeliche Geburt gehalten werden. II. 795.

Offizierſtellen, deren Beſetzung. II. 403 seq. — auf ſelbige kann ſich jeder, ohne Vorzug des Standes, Anſprüche erwerben. ibid. — Eintritt der Kadetts in ſelbige, nach beſtandenem Examen. II. 796.

Offizier-Wittwenkaſſe, Beitritt der ſich verheirathenden Offiziere zu ſelbiger. II. 1055.

Orden, königlich-preußiſche, Erweiterungs-Urkunde für ſelbige, vom 18ten Januar 1810. II. 925 — 930. — der Orden pour le mérite iſt künftig nur für das gegen den Feind erworbene Verdienſt beſtimmt. II. 927. — Verluſt derſelben. II. 929. seq. — Siehe auch Adlerorden und Verdienſtmedaillen.

Ordensbehörde, deren Errichtung und Beſtimmung. II. 928.

Ordensgeistliche, aus den sekularisirten Klöstern, können über ihr Vermögen frei disponiren. I. 127.

Ordnungsstrafe, für die Absendung unvollständiger Akten ꝛc., Behufs der Abfassung des Revisions-Erkenntnisses. I. 662. — deren Anwendung gegen Regierungs-Subalternen. II. 722. 754.

Ordonnanz-Häuser und Stuben, deren Einrichtung für das Militair. II. 957. 970.

Ostpreußen, Provinz, Akzise-Tarif für selbige, vom 22sten Mai 1806. I. 351—652. — allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für selbige. II. 1—59. — Strom-Ordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in selbiger. II. 59. — Erlöschung des General-Indults in selbiger. II. 250. — freier Verkehr mit Mühlensteinen in selbiger. II. 279. — Verordnung über den Auf- und Vorkauf in selbiger. II. 470. seq. — Auflösung der Zunftverfassung der Müller in selbiger. II. 814. seqq. — Reglement für die vereinigte Land-Feuer-Sozietät in selbiger. II. 823. seqq. — Edikt, wegen Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte, und wegen Zurücklassung ihrer Schäferei-Antheile und Geräthschaften beim Umzuge. II. 119. — wegen des freien Betriebes der Lein- und Baumwollen-Weberei in selbiger, und Auflösung der dafür bestandenen Zünfte. II. 127. — desgl. der Bäcker-, Schlächter- und Hökerzünfte in selbiger. II. 458. seqq. — in selbiger ist die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder die Verwandlung derselben in Vorwerksland gestattet. II. 279. seq. — Edikt für selbige, wegen der Mühlengerechtigkeit und der Aufhebung des Mühlenzwanges. II. 319. seq. — Aelteres Mühlen-Reglement für selbige, vom 5ten Oktober 1786., wird aufgehoben. II. 322. — Verleihung des vollen Eigenthums der Grundstücke an die Domainen-Einsassen in selbiger. II. 359—371. — Instruktion zur Ausführung der darüber sprechenden Verordnung. II. 407. seq. — Regulirung deren Kriegs-Schuldenwesens. II. 286. seqq. — 983—1008. — zu dessen Berichtigung werden Königsberger Stadtobligationen ausgestellt. II. 271. seq. — Behufs der Einlösung der letztern, und zur Berichtigung der übrigen Kriegsschulden, wird eine Einkommensteuer eingeführt. II. 286. seqq. 983—1008.

Ostpreußisches Landschafts-Reglement, siehe Landschafts-Reglement.

Ottern, den Deichen schädliche Thiere, deren Vertilgung. II. 15.

P.

Pächter, geistlicher und milder Stiftungen Grundstücke, müssen die Abführung der auf letztere repartirten Natural-Lieferung für die Armee übernehmen. I. 60. — siehe auch Gutspächter.

Pachtkontrakte, General-, über Königliche Domainen und Pertinenzien ꝛc., bedürfen der Bestätigung der höhern Behörde. II. 734.

Packpferde, deren Gestellung für das Militair auf Märschen. II. 423. seqq.

Papiere, Staats- und öffentliche, deren Annahme nach dem Nominalwerthe bei Kautionsbestellungen. II. 267. — deren Verfälschung oder Nachmachung wird den Münzverbrechen gleich bestraft. I. 762.

Pardon, dessen Bewilligung für desertirte Feuerwerker, Unteroffiziere. ꝛc. II. 855.

Pässe, falsche, Bestrafung deren Verfertigung im Soldatenstande. II. 383. — zu Reisen in's Ausland, Befugniß der Regierungen zu deren Ertheilung. II. 682.

Patronenwagen, dessen Gestellung auf Märschen des Militairs. II. 426.

Pechöfen, deren Anlegung mit polizeilicher Genehmigung. I. 787.

Pensionairs, gegen selbige kann in Schulden-Sachen kein Personal-Arrest statt finden. I. 62. — Deklaration dieser Bestimmung in Beziehung auf die nach dem Reichs-Deputations-Schluß vom 26sten Februar 1803. übernommenen Pensionairs. I. 146. — sollen ihrer Pension verlustig gehen, wenn sich selbige beim Kreditnehmen falscher Vorspiegelungen oder gemeiner Verbrechen schuldig gemacht haben. I. 63. seq. — können, wenn solche wechselfähig sind, und deshalb in Anspruch genommen werden, durch Personal-Arrest belangt werden. I. 62. — in Ostpreußen und Litthauen, deren Heranziehung zur dortigen Einkommensteuer. II. 310.

Pensionen, in wie weit solche mit Beschlag belegt werden können. I. 62. 146. 670. 671. 674. — deren Festsetzung und Bewilligung für städtische Beamte. II. 502. 503. — desgl. für bisherige, auf Lebenszeit angestellt gewesene Servis-Offizianten. II. 966. — können Wittwen verstorbener inaktiver Offiziere nicht erhalten. II. 1055.

Perlen, siehe Juwelen.

Personal-Arrest, siehe letzteren.

Pertschaft, fremdes, Verbot, sich desselben zu bedienen. I. 666.

Pfälzer-Koldnien, für selbige können keine besondere Magistraturen statt finden. II. 499.

Pfandbriefe, deren Verfälschung oder Nachmachung wird den Münzverbrechen gleich bestraft. I. 762. — Bestimmungen rücksichtlich derselben, während der Dauer des General-Indults. II. 267. — deren Annahme nach dem Nominalwerthe bei Kautions-Bestellungen. II. 270. — Verfahren bei deren Aufgebot und Amortisation. II. 925. seq. — der Ostpreußischen Landschaft, deren Aufnahme und Vollziehung. II. 551. 602. — deren halbjährige Verzinsung. II. 554. 622. seq. — deren Inhaber können als solche in keinen Konkurs verwickelt werden. ibid. — deren Ablösung nach halbjähriger Kündigung. II. 555. 643. seqq. — welche Personen und Güter zu deren Ausstellung geeignet sind. II. 555. seq. 602. — deren Erneuerung, Aufkündigung und Amortisation. II. 643—650. — der Kur- und Neu-

Neumärkſchen Landſchaft, für wiederkäufliche Ueberlaſſung von königlichen Domainen. II. 799. — Pommerſche, außer Umlauf geſetzte, Verfahren bei Wiederkoursgebung derſelben. I. 114. seq. — Siehe auch Zinskoupons.

Pfandgelder, deren Erlegung für gepfändetes Vieh auf fremden Feldern und Weideplätzen. I. 122. seq. — desgl. in weſtpreußiſchen Forſten und Waldungen. I. 805. seq. 837. seq. — ſiehe auch Pfändungen.

Pfandrechte, des Vermiethers auf die Effekten des Miethers, deren Ausübung. I. 737. seq.

Pfand- (und Leih-) Reglement, vom 13ten März 1787., temporaire Abänderungen wegen des darin beſtimmten Zinsſatzes. II. 783. 1046.

Pfandſchilling, was rückſichtlich deſſelben bei Aufnahme von oſtpreußiſchen Pfandbriefen zu beobachten iſt. II. 555.

Pfändungen, des Viehes, auf fremden Feldern und Weideplätzen. I. 122. seq. — desgl. in weſtpreußiſchen Forſten und Waldungen. I. 805. seq. — wenn ſolches auf Deichen, Dämmen und in Pflanzungen ꝛc. an ſchiffbaren Strömen betroffen wird. II. 30. 42. 43. — desgl. der auf ſelbigen ohne Erlaubniß angetroffenen Perſonen. II. 43. — Reſſort zwiſchen den Polizei- und Juſtizbehörden in Weſtpreußen, bei Schlichtung von Streitigkeiten in ſelbigen. II. 74. — Siehe auch Pfandgelder.

Pfarrbauten, katholiſche, Konkurrenz des königl. Patronats bei ſelbigen. I. 658.

Pfarr-Ländereien, deren Befreiung von Dammlaſten. II. 10.

Pferde, Pfandgeld-Erlegung für ſelbige. I. 122. 125. — deren Pfändung in Pflanzungen und auf den Deichen ſchiffbarer Flüſſe. II. 30. 42. 43. — deren Geſtellung für das Militair, nach dem Regulativ über deſſen Feld-Etat. II. 422—438. — was bei dem Kauf oder Verkauf von Pferden überhaupt zu beobachten iſt. II. 443. seqq.

Pferdediebſtähle, deren Verhütung und Beſtrafung, nach der Verordnung vom 28ſten September 1808. II. 443.

Pflanzungen, an den Ufern ſchiffbarer Ströme und Gewäſſer, deren Anlegung und Erhaltung. II. 26—31. — Gehen, Fahren und Reiten in ſelbigen iſt unterſagt. II. 31. 43. — vor deren Beſchädigung ſoll die Jugend in den Schulen gewarnt, und darüber belehrt werden. I. 75. — Pfändungen des Viehes in ſelbigen. II. 30. 42. 43. — desgl. unbefugter Perſonen. II. 43.

Pflegbefohlene, ſiehe Kuranden.

Picken, mit Eiſen beſchlagene Stangen, derſelben dürfen ſich Schiffer bei Durchfahrten durch Schleuſen-Brücken ꝛc. nicht bedienen. II. 3. 39.

Plenum der Regierung, ſiehe Regierungs-Plenum.

Polizei, allgemeine, für deren obere Verwaltung wird eine Sektion im Miniſterium des Innern gebildet. II. 530. — was zu deren Reſſort gehört. II. 530. — Berichtserſtattungen in Angelegenheiten derſelben von Seiten der Regierungen. II. 723.

Polizei-Behörden, Strafrecht derſelben in Uebertretungsfällen gegen die allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Oſtpreußen und Litthauen. II. 38. — Konkurrenz derſelben bei dem Geſchäftsbetriebe der Land- und Stadtgerichte in Weſtpreußen. II. 79. 103. — Annahme von Beſchwerden gegen ſelbige von Seiten der Land- und Stadtgerichte. II. 103. — beſondere, deren Errichtung in einzelnen Städten. II. 506. — Landes- (Provinzial-), vertreten die Regierungen, ſiehe dieſe.

Polizei-Deputation, Abtheilung derſelben bei den Regierungen. II. 690. — was zu deren Reſſort gehört. II. 706. seq. 714.

Polizei-Direktorium, in Berlin, ſoll reorganiſirt, und der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern untergeordnet werden. II. 531. 546.

Polizeigeſetze, deren Anwendung in Mühlen-Sachen. II. 326. seq.

Polizei-Kontraventionen, Verfahren in ſelbigen. II. 691. seqq.

Polizei-Sachen, — Zuziehung der Land- und Stadtrichter in Weſtpreußen zu ſelbigen in Fällen rechtlicher Erörterungen. II. 71. — Straf- und Rekursverfahren in ſelbigen. II. 694. 695. 698.

Polizei-Verwaltung in den Städten. II. 503. seq. — die für ſelbige erforderlichen Koſten müſſen die Stadtgemeinen übernehmen und aufbringen. II. 506. 514.

Pommern, Provinz, Verordnung für ſelbige wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten. I. 122. — Aufhebung der Beſchränkungen des Mühlenſteinhandels in ſelbiger. II. 794. — Verordnung für ſelbige, wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke, oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland. II. 915—922.

Populations-Liſten, wegen genauer Anfertigung derſelben. I. 143.

Porteepee, Offizier-, in wie weit ſolches die obern Militair-Chirurgen tragen dürfen. II. 469.

Porteepee-Fähnriche, deren Prüfung und Anſtellung II. 403. seq.

Portionen, ſiehe Feld-Etats.

Portofreiheit, halbe, deren Bewilligung für Treſorſchein-Einſendungen an die Realiſations-Komtoire. II. 903.

Porzellain-Manufaktur, obere Verwaltung deren Angelegenheiten im Miniſterium des Innern. II. 530. 538.

Poſt, in wie weit ſolche von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern reſſortirt. II. 531.

Poſtamt, ſiehe General-Poſtamt.

Poſtbediente, königl. preuß., in Deſſau, Ausübung der Jurisdiktion über ſelbige. I. 657.

Poſtbehörden, deren Gerichtsbarkeit hört auf. II. 686.

Postdirektoren, deren Anstellung in den Regierungs-Departements. II. 683. 687. — deren Dienstpflichten. II. 758.

Postfreipässe, deren Verabreichung an Beamte der Akzise- und Zolldeputationen auf Dienstreisen. I. 190.

Postkontraventionen, Befugnisse der Regierungen rücksichtlich derselben. II. 730.

Postoffizianten, deren Anstellung durch die Regierungen, unter Zuziehung der Postdirektoren. II. 730.

Postwesen, polizeiliche Aufsicht auf dasselbe durch die Regierungen. II. 683. 730.

Prämien, für die Entdeckung und Anzeige von Feuersbrünsten in Forsten und Wäldern. I. 830. seq. — desgl. von Wilddiebereien. I. 840. — für die Erlegung von Raubthieren. I. 844. seq. — deren Bewilligung für die erste Anzeige von Deichdurchbrüchen, II. 38. — eine mit selbigen verbundene Staatsanleihe; siehe Anleihe.

Prämienfonds, dessen Bildung für ausgezeichnete Beamte durch die bei den Regierungen aufkommenden Sportuln. II. 723.

Präsidenten, siehe Ober- und Regierungs-Präsidenten.

Prediger, deren Entlassung kann, ungeachtet eines gerichtlichen absolutorischen Erkenntnisses, vom Ober-Konsistorio verfügt werden. I. 53. 859. — der französischen Kolonie, deren Bestätigung und Beaufsichtigung von den Staatsbehörden. II. 881.

Preisselbeeren, siehe Beeren.

Prinzen des königlichen Hauses, nähere Bestimmungen über deren Forum. I. 671. — in wie weit selbigen die Sportulfreiheit zusteht. I. 675.

Privat-Korrespondenz, deren Führung in Geschäftsangelegenheiten von Seiten der Dezernenten bei den Regierungen. II. 711. — der Offiziere, an Gesandtschaften und auswärtige Behörden, deren Beförderung. II. 1011.

Privilegien, städtische, sollen bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen, und von der Landesbehörde bestätigt werden. II. 482.

Produkte, inländische, freier Handel und Verkehr mit selbigen. II. 470. seq. — aus England und dessen Kolonien, dürfen nicht eingeführt werden. II. 941. seq. 1013. — in- und ausländische, Verkehr mit selbigen auf den Messen zu Frankfurt a. d. Oder. II. 1013. seq.

Professoren, auf den Universitäten, deren Anstellung. II. 719.

Protestationen de non intabulando oder pro conservando loco, deren Wirkung. I. 39.

Proviantbehältnisse, deren Beschaffung für das Militair in Garnisonstädten. II. 957. 970.

Provinzen, preußische, zwischen dem Rhein und der Elbe, deren Abtretung an Frankreich durch den Tilsiter Friedenstraktat. II. 230. seq. — Proklamation an die Bewohner derselben, wegen Entlassung ihrer Unterthanenpflichten gegen Preußen. II. 247. — Pflicht-Entlassung der Behörden und Diener in selbigen. II. 250.

Prozesse, Verfahren in selbigen bei Einholung des Gutachtens Sach- und Kunstverständiger über ökonomische, technologische ꝛc. Gegenstände. I. 687. seq. — der Ausländer, Leistung von Kostenvorschüssen in selbigen. I. 713. seq. — sollen über Beeinträchtigungsstreitigkeiten der Gewerke unter sich, nicht zugelassen werden. I. 749. — Militair-, deren Suspension bei Ausrückung der Armee ins Feld. I. 763. seq. — Civil-, in welchen Fällen solche in Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts nicht zugelassen werden dürfen. II. 694. seq. — Privat-, welche auf Prinzipien der Landesverfassung Einfluß haben, in selbigen sollen die Gerichte das Gutachten der Regierungen einholen. II. 698. — gegen Regierungsbeamte, Konkurrenz der denselben vorgesetzten Behörden in selbigen. II. 699. — können die Regierungen ohne Anfrage in ihrem Ressort anstrengen und durchführen lassen. II. 722. — gegen Militairinstitute und Militairpersonen, darin können Zivilgerichte über Gegenstände der Militair-Oekonomie ꝛc. von den obern Militairbehörden Gutachten einholen. II. 854. — fiskalische, Instanzenzug bei selbigen. II. 691. — Konkurrenz der Regierungen in selbigen. II. 698.

Prozeßlisten, jährliche, deren Einreichung von den Justizbehörden an den Chef der Justiz. I. 118.

Prozeßordnung, siehe Gerichtsordnung.

Prüfungen, der Kandidaten der Kameralwissenschaft. I. 55. — der Justizaktuarien, zur Anstellung als Referendarien. I. 147. — der Schulamtskandidaten. II. 1047 — 1054.

Publikation, ergangener Reskripte, ist als geschehen zu betrachten, wenn letztere in die Edikten-Sammlung und in das Archiv der Gesetzgebung für die preußischen Staaten aufgenommen worden. I. 663.

Pulverbehältnisse, deren Beschaffung in den Garnisonstädten. II. 956. 970.

Pulver-Fabrikation, ressortirt vom Militair-Departement. II. 531.

Pupillen-Kollegia, Provinzial-, sind zu Ertheilung von Majorennitäts-Erklärungen befugt. II. 255. 330. 359. — Gebühren-Erhebung durch selbige. II. 330.

Pupillen-Sachen, siehe Vormundschaftssachen.

Q.

Quartier und Quartier-Bedürfnisse, deren Verabreichung an das Militair nach dem allgemeinen Regulativ vom 17ten März 1810. II. 949. seqq.

Quärulanten, boshafte und muthwillige, deren Bestrafung. II. 942.

Quinen-Lotterie, siehe Lotterien.

Quirdeln, siehe Handmühlen.

Quirle, deren Schneiden von jungen Fichten und Kiefern ist verboten. I. 796. 832.

Quittbücher, deren Führung mit den Domainen-Einsassen. II. 419.

Quittungsgroſchen, deſſen Entrichtung bei oſtpreußiſchen Pfandbriefszinſen. II. 627.

R.

Raffholz, deſſen Bewilligung für die Domainen-Unterthanen in der Kurmark. I. 243. — in wie weit ſolches aus königlichen Forſten in der Kur- und Neumark gegen eine gewiſſe Heidemiethe überhaupt entnommen werden kann. I. 717. seq. — deſſen Bewilligung in weſtpreußiſchen Forſten. I. 799. seq. 812. — Strafen für Uebertretung der dabei gegebenen Vorſchriften. I. 836. seq. — Bewilligung deſſelben für die Domainen-Einſaſſen, und dafür von letztern zu leiſtende Entſchädigung. II. 411. — fällt für die Schutzunterthanen in Schleſien fort. II. 820.

Rahdungen, auf den Grenzen in Wäldern und Heiden wird ſtreng beſtraft. I. 828. — in wie weit ſolche in Forſten und Waldungen ſtatt finden kann. I. 786. 849.

Rangverhältniſſe, der Regierungen und Oberlandesgerichte. II. 703. — einzelner Mitglieder bei erſteren. II. 718.

Rapport-Zettel, bei Eisgängen und hohem Waſſer, ſiehe Deich-Rapport-Zettel.

Räthe, des Kameralfachs, deren Prüfung und Anſtellung. I. 58.

Rathsherren, beſoldete und unbeſoldete, in mittlern Städten, deren Wahl und Beſtätigung. II. 499. seq.

Rathsmänner, beſoldete und unbeſoldete, in kleinen Städten, deren Wahl und Beſtätigung. II. 499. seq.

Rathsſtellen, mit ſelbigen darf keine Juſtizkommiſſarien-Praxis verbunden werden. I. 54.

Rationen, Friedens-, ſollen zur Hälfte den mit Beibehaltung ihres Gehalts zum Feſtungsarreſte verurtheilten Offizieren gewährt werden. II. 458. — ſiehe auch Feld-Etats.

Raubthiere, deren Vertilgung. I. 824. seq. — Prämien-Bewilligung für ſelbige. I. 844.

Rauchgelder, deren Vergütung von Seiten der Domainen-Einſaſſen. II. 412.

Realiſations-Komtoire, für Treſorſcheine, ſiehe letztere.

Rechen-Kammer, ſiehe Ober-Rechen-Kammer.

Rechnungsräthe, bei den Regierungen, deren Dienſtpflichten. II. 758.

Rechnungsweſen, deſſen Verwaltung in den Städten. II. 514. — desgleichen bei der oſtpreußiſchen Landſchaft. II. 659. — desgleichen bei den Regierungen. II. 738. seq.

Rechtspflege, ſiehe Juſtiz-Verwaltung.

Referendarien, des Kameralfachs, deren Prüfung und Anſtellung. I. 58. — können bei der Kriminaldeputation des Berliner Stadtgerichts auch zu Inquirenten ernannt werden. I. 126. — ſtehen auch bei erreichter Volljährigkeit noch unter väterlicher Gewalt. I. 755. — deren Anſtellung und Dienſtverhältniſſe bei den Regierungen. II. 758. seq.

Referenten-Tabellen, deren Einreichung von den Juſtizbehörden an den Chef der Juſtiz. I. 118.

Regalien, nutzbare, deren Verwaltung leiten die Regierungen. II. 734.

Regiegericht, ſiehe Ober-Regiegericht.

Regierungen, dieſe Benennung führen künftig die Kriegs- und Domainen-Kammern. II. 531. 679. — Reſſortverhältniſſe derſelben zu den Miniſterien und deren Abtheilungen. II. 543. — deren Verhältniſſe zu den oberſten Staatsbehörden. II. 702. 718. — desgl. zu den Oberpräſidenten. II. 543. 547. seq. 746. — desgl. zu den Unterbehörden ihres und der Juſtiz Reſſort. II. 702. — desgl. zu den Landes-Juſtiz-Kollegien. ibid. — haben mit letztern gleichen Rang. ibid. — allgemeine Reſſort-Beſtimmungen für ſelbige, nach der Verordnung vom 26ſten Dezember 1808. II. 682. seqq. — unter deren Aufſicht und Kontrolle ſteht die Geſchäftsführung der Magiſträte. II. 518. — Regulirung deren Geſchäftsbezirke. II. 686. — Geſchäftsgang bei ſelbigen. II. 691. — Organiſation derſelben rückſichtlich des Perſonals. II. 686. 687. — wiſſenſchaftliche und techniſche Kommiſſionen für deren Bezirk. II. 690. 719. — Eintheilung derſelben in Deputationen und Reſſort der letzteren. II. 690. seq. — deren Verhältniſſe in rechtlicher Beziehung. II. 686. 691. seq. — Befugniſſe derſelben bei Ausübung der exekutiven Gewalt. II. 695. 702. 718. 723. — Stellen-Beſetzungsrecht derſelben. II. 719 — 722.

Regierungs-Aſſeſſoren, deren Befugniſſe und Pflichten. II. 751.

Regierungsbeamte, deren Dienſtverhältniſſe. II. 699. 722. 743. seq. — Siehe ferner Staatsdiener.

Regierungs-Direktoren, deren Rechte und Pflichten. II. 751.

Regierungs-Geſchäfts-Inſtruktion, vom 26ſten Dezember 1808. II. 703 — 762.

Regierungs-Hauptkaſſen, deren Einrichtung. II. 738. — deren Buch- und Rechnungsführung. II. 739.

Regierungs-Mitglieder, deren Anſtellung. II. 719. — deren Dienſtverhältniſſe und Verpflichtungen. II. 743. seqq.

Regierungs-Plenum, deſſen Einrichtung und Reſſort. II. 691. 706. — Vorträge in ſelbigem. II. 714.

Regierungs-Präſidenten, deren Rechte und Pflichten. II. 750.

Regierungs-Präſidia, deren Rechte und Pflichten. II. 710. 746 — 750.

Regierungsräthe, deren Befugniſſe und Pflichten. II. 743. 751.

Regierungs-Referendarien, ſiehe Referendarien.

Regierungs-Subalternen, deren Anſtellung und Verhältniſſe bei den verſchiedenen Deputationen. II. 718. 759. — deren Behandlung, Suſpen-

sion und Entlassung. II. 699. 722. — deren Belohnung aus dem Prämienfonds. II. 723. — Anwendung von Ordnungsstrafen gegen selbige. II. 722. 754.

Regiments-Aerzte und Chirurgen, siehe Militair-Aerzte und Chirurgen.

Registratur-Verwaltung, bei den Land- und Stadtgerichten in Westpreußen. II. 94. seq. — bei der ostpreußischen Landschaft. II. 583. — desgl. bei den Regierungen. II. 759.

Reinigungs-Eid, Unzulässigkeit desselben in Kontraventions-Sachen. I. 777.

Reisekosten, deren Vergütigung für Justizoffizianten. I. 77. — desgl. für Beamte der Akzise- und Zoll-Deputationen. I. 189. seq.

Reitbahnen, in den Kavallerie-Garnisonen, deren Einrichtung. II. 956. 970.

Reiten, durch schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle ist verboten. II. 6. 42. — desgl. auf bewachsenen Vorländern, Pflanzungen ꝛc. II. 31. 43.

Reitpferde, des Militairs, siehe Feld-Etats.

Rekognitionsscheine, verloren gegangene, deren förmlichen Aufgebots bedarf es Behufs der Löschung im Hypothekenbuche nicht. I. 779. seq.

Rektoren, an Gymnasien und gelehrten Schulen, deren Anstellung. II. 719.

Rekursverfahren, in Angelegenheiten der ostpreußischen Landschaft. II. 599. — gegen die Regierungen und deren Deputationen. II. 691. seq. — in Polizei-Sachen. II. 691. 694. — in Finanz-Angelegenheiten. II. 695. seq.

Religionsübung, die oberste Aufsicht auf selbige ressortirt von der Sektion für den Kultus. II. 535.

Remissorialien, Nichtgebrauch des Stempelpapiers bei selbigen. I. 659.

Repräsentanten, ständische, siehe letztere.

Requisitorialien, Nichtanwendung des Stempelpapiers bei selbigen. I. 659.

Residenturen, siehe Gesandschaften.

Reskripte, in die Ediktensammlung und in das Archiv der Gesetzgebung für die preußischen Staaten aufgenommen, bedürfen keiner weitern besondern Publikation. I. 663.

Rindvieh, dessen Pfändung in Pflanzungen und auf den Deichen schiffbarer Flüsse. II. 30. 42. — siehe auch Vieh.

Rittergüter, siehe Güter.

Ritualgesetze, jüdische, siehe Juden.

Robothdienste, deren Leistung an die Gutsherrschaften in Schlesien. II. 822. 1080.

Rubel, deren Annahme und Verausgabung bei Königlichen Kassen. II. 358. seq.

Rußland, Kaiserthum, Gebiets-Abtretung an dasselbe von Seiten Preußens, durch den Tilsiter Friedenstraktat. II. 234. seq.

S.

Sachverständige, gerichtliches Verfahren bei Einholung deren Gutachten in ökonomischen, technologischen ꝛc. Streitigkeiten. I. 687.

Säbeltroddel, besondere, als Auszeichnung für die im Kriege von 180⅞ tadellos gedienten Unteroffiziere und Gemeine. II. 791. seq.

Salz-Direktion, General-, deren Errichtung für die Verwaltung der Salz-Debitsgeschäfte. II. 932. seq. — ist der Sektion für die Seehandlung im Finanzministerium untergeordnet. ibid.

Salz-Direktoren, deren Anstellung. II. 719.

Salz-Fabrikation, Verwaltung deren Angelegenheiten im Ministerium des Innern. II. 530. 538.

Salz-Regal, dessen Verwaltung von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben im Finanz-Ministerium. II. 538. 542.

Salz-Sachen, deren Bearbeitung bei den Akzise- und Zoll-Deputationen. I. 152. seqq. II. 710. — desgl. bei der General-Salz-Direktion. II. 933.

Sandbänke, in Strömen und Gewässern, Benutzung derselben von den Besitzern des anliegenden Ufers. II. 26.

Sanitäts-Anstalten, Ressort der Oberpräsidenten rücksichtlich derselben. II. 547.

Sanitäts-Kollegien, Provinzial-, werden mit den Regierungen vereinigt. II. 682. — s. auch Ober-Collegium medicum et sanitatis.

Sanitäts-Polizei, deren Verwaltung in den Städten. II. 511.

Sanitätswesen, für selbiges werden in den Regierungs-Departements wissenschaftliche und technische Kommissionen errichtet. II. 690.

Särge, rücksichtlich deren Ausschlagung und der dabei anzuwendenden Zeuge soll kein Zwang mehr statt finden. II. 1071.

Schaafe, Pfandgeld-Erlegung für selbige. I. 122. 125. — deren Pfändung in Pflanzungen und auf den Deichen schiffbarer Flüsse. II. 30. 42.

Schaafpocken-Krankheit, Sicherheitsmaaßregeln gegen selbige. I. 735. seq.

Schaarwerks- und andere **Dienste**, der Domainen-Einsassen, deren Verwandlung in Geldabgaben. II. 363. 409. seq. — Siehe auch Dienste.

Schäfer, **Schäferknechte**, } der für selbige bestimmte Umzugs-Termin findet auf Gutspächter mit eigenen Schäfereien rücksichtlich deren Pachtverhältnisse keine Anwendung. I. 711. — Bestrafung derselben für unterlassene Anzeige der ausgebrochenen Schaafkrankheiten. I. 735. 736. — dürfen in Waldungen keine Aexte, Beile ꝛc., mitnehmen. I. 796. — Pflichten derselben bei Hütung des Viehes in Waldungen. I. 805. seq. — in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen und dem Netzdistrikt, wegen Abschaffung des Vorviehes derselben, und wegen Zurücklassung ihres Schäferei-Antheils und ihrer Schäferei-Geräthschaften, gegen Vergütigung bei ihrem Umzuge. II. 119. seq. — Ab- und Anzugs-Termin derselben. II. 125.

Scharfrichtereien, Gebühren-Taxe für selbige. I. 702. — siehe auch Abdecker.

Schauspielwesen, siehe Theater.

Scheidemünze, altpreußische und schlesische, Herabsetzung derselben auf ihren Silberwerth. II. 342. 346. seq. — Annahme derselben in Königlichen Kassen

Kassen zur Hälfte der zu leistenden Zahlungen. II. 346. — deren Verwechselung in Kourant soll nicht hausirend betrieben, sondern alsdann bestraft werden. II. 347. — Ausgleichung der über die Reduktion derselben entstandenen Differenzien. II. 442. — falsche und nachgemachte, Bestrafung deren Einbringung und Verbreitung. I. 755.

Schenkungen, deren Annahme für milde und fromme Anstalten und Stiftungen. I. 697. 746. seq.

Schiedsrichter, der französischen Kolonie, deren Beibehaltung. II. 882.

Schießgewehr, vorsichtiger Gebrauch desselben in Waldungen. I. 789. seq. — darf in Wäldern und auf Jagdrevieren ohne Berechtigung dazu nicht geführt werden. I. 822. 842. — Reisende dürfen davon nur im Nothfalle Gebrauch machen. I. 822.

Schiffahrt, was bei selbiger zu beobachten ist. II. 1. 3. seq. — 59—66. — deren freier Betrieb auf Strömen gegen eine angemessene Gewerbsteuer. II. 471.

Schiffahrts-Behörden, Provinzial-, deren Ressort wird mit dem der Regierungen vereinigt. II. 682.

Schiffahrts-Kassen, kaufmännische, deren Verwaltung unter polizeilicher Aufsicht der Regierungen. II. 686.

Schiffbrücke, über die Weichsel, bei Kurzebrak, Zolltarif für selbige. II. 837.

Schiffer, was selbige auf öffentlichen Strömen zu beobachten haben. II. 3. 4. seq. — desgleichen auf den Friedrichsgräben in Ostpreußen. II. 59. 66. — Straf-Bestimmungen gegen selbige bei Uebertretungen. II. 39. — desgl. bei Uebertretungen der Strom-Ordnung für die Friedrichsgräben in Ostpreußen. II. 59—66. — deren Verpflichtungen nach der Memeler Hafen- und Lootsen-Ordnung. II. 857. seqq. — dürfen Niemanden ohne Paß zur See mitnehmen. II. 864. — dürfen nebst ihren Knechten von den ihnen anvertrauten Ladungen nichts verkaufen. II. 837. seq. — deren Bestrafung für die Einführung falscher Münzen. I. 758. seq.

Schiffergilden und Innungen, der Nicht-Beitritt zu selbigen schließt vom Betriebe der Stromschiffahrt nicht aus. II. 471.

Schiffsgefäße, was bei deren Ausbiegen, Anhalten und Anlegen zu beobachten ist. II. 3. 6—59 — 66. — Straf-Bestimmungen bei Uebertretungen. II. 39—59—67. — deren Bemannung. II. 63. — deren Breite auf dem Friedrichsgraben in Ostpreußen. II. 66.

Schiffsladungen, von selbigen dürfen Schiffer und Schiffsknechte nichts verkaufen. II. 837. seq.

Schiffsmühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten ist. II. 322.

Schildwachen, Widersetzlichkeiten gegen selbige von Seiten der Soldaten, werden wie Vergehungen gegen Vorgesetzte bestraft. II. 374. — Pflichten derselben. II. 376. — Strafen für Vergehungen derselben. ibid. — Militairhonneurs derselben vor Inhabern von Orden und militairischen Verdienstmedaillen. II. 928.

Schlächtergewerbe, freier Betrieb desselben und Aufhebung des Zunftzwanges bei selbigem. II. 458. seq.

Schlafmittel, schädliche Anwendung derselben bei Kindern. I. 343.

Schlesien, Provinz, (mit der Grafschaft Glatz), Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke in selbiger, oder Verwandlung derselben in Vorwerksland. II. 810—814. — nähere Bestimmungen über die Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in selbiger. II. 818—822—1077. — Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommissionen in Schlesien. II. 911.

Schlesische Landschaft, siehe letztere.

Schleusen-Brücken, was Schiffer bei Durchfahrten durch selbige zu beobachten haben. II. 3. — Strafbestimmung für Uebertretungen. II. 39.

Schneidemüller, deren Vereidung, in Beziehung auf die Bearbeitung des ihnen zugebrachten Holzes. I. 795. — deren Bestrafung bei Uebertretung ihrer Pflichten. I. 831. seq.

Schnepfen, können auch während der Jagd-Schonzeit geschossen oder gefangen werden. I. 821.

Schonungen in Forsten und Wäldern, was rücksichtlich derselben zu beobachten ist. I. 804. — Strafen für deren Uebertretung. I. 836. — siehe auch Pflanzungen.

Schonzeit für Wildprett, deren Bestimmung und Innehaltung. I. 821. seq. — Bestrafung für deren Uebertretung. I. 840. seq.

Schulamts-Kandidaten, Edikt vom 12ten Juli 1810., wegen deren Prüfung. II. 1047—1054.

Schulden, der Studierenden, deren Einklagung. I. 71. seq. 771. — zur Bestreitung der Kriegslasten, deren Aufnahme und Tilgung auf den in Nutznießung befindlichen Rittergütern. II. 342. — können die mit dem vollen Eigenthume verliehenen Domainen-Einsassen kontrahiren. II. 418. — Kommunal-, Anwendung des General-Indults auf selbige. II. 267. — städtische Gemein-, Beitrags-Verpflichtung zu selbigen. II. 483.

Schuldenwesen, Kriegs-, der Provinzen Ostpreußen und Litthauen, Regulirung desselben. II. 286. seq. — 983—1008. — zu dessen Berichtigung werden Königsberger Stadt-Obligationen ausgestellt. II. 271. seq. — zu Einlösung der letztern und zu Berichtigung der übrigen Kriegsschulden wird eine Einkommensteuer angeordnet. II. 286. seq. — 983—1008.

Schul- (und Geistliche) Deputation, besondere Abtheilung bei den Regierungen. II. 690. — was zu deren Ressort gehört. II. 707. seq. 731.

Schuld-Instrumente, Ordnung, in welcher selbige in die Hypothekenbücher einzutragen sind. I. 682. — in Wechselform ausgestellt, Einleitung des Exekutiv-Prozesses rücksichtlich derselben. I. 685. seq.

Schuldner, wenn solche öffentliche Beamte sind, de-

ren Verhältniſſe zu ihren Gläubigern. I. 63. seqq. — inhaftirte, Bezahlung der Alimente und Sitzgebühren für ſelbige von Seiten ihrer Gläubiger. I. 130. — deren Verhältniſſe zu ihren Gläubigern nach den General Indult-Edikten vom 19ten Mai und 24ſten November. 1807. II. 222. seq. — 250. 263. seq. — Vorbehalt des nothwendigen Mobiliarvermögens bei gerichtlichen Exekutionen gegen ſelbige. II. 223. 270. — in Beziehung auf Lehne und Fideikommiſſe. II. 254. seq. — Anwendung des juris subintrandi gegen ſelbige bei bevorrechteten Forderungen im Konkurſe. II. 319. — Verfahren gegen ſelbige auf Inſtanz ihrer Herzoglich-Warſchauiſchen Gläubiger. II. 929.

Schuldverſchreibungen, zum öffentlichen Umlaufe beſtimmt, deren Verfälſchung oder Nachmachung wird den Münzverbrechen gleich beſtraft. I. 762. — Privat-, und Urkunden, Verfahren bei deren Aufgebot und Mortifikation. II. 909 — 912. — auf einen beſtimmten Inhaber lautend, deren Verpfändung. II. 909. — der Kur- und Neumärkſchen Landſchaft für die derſelben wiederkäuflich überlaſſenen Königl. Domainen. II. 799.

Schulen, der franzöſiſchen Kolonie, ſtehen unter der Aufſicht der Staatsbehörden. II. 880. seq. — fremde, das wegen des Beſuchens derſelben beſtehende Verbot wird aufgehoben. II. 1011.

Schul-Etats, deren Entwerfung iſt der Geiſtlichen und Schuldeputation der Regierungen überlaſſen. II. 731.

Schul-Fonds, Provinzial-, deren Verwaltung durch die Regierungs-Haupt-Kaſſen. II. 734.

Schul-Ländereien, deren Befreiung von Dammlaſten. II. 10. — desgl. von den Beiträgen zur Sozietäts-Kaſſe. II. 23.

Schullehrer, deren Entlaſſung kann ungeachtet eines gerichtlichen abſolutoriſchen Erkenntniſſes, vom Oberkonſiſtorio verfügt werden. I. 53. — deren Prüfung. II. 1047. — 1054. — deren Anſtellung. II. 731. — der franzöſiſchen Kolonie, deren Beſtätigung und Beaufſichtigung von den Staatsbehörden. II. 881.

Schulräthe, geiſtliche, deren Anſtellung bei den Regierungen. II. 687. — deren Pflichten. II. 755.

Schulrechnungen, deren Reviſion und Decharge durch die Geiſtliche und Schuldeputation der Regierungen. II. 731.

Schul-Sachen, in wie weit es bei ſelbigen des Gebrauchs des Stempelpapiers nicht bedarf. I. 653. seq. — deren Verwaltung in den Städten. II. 507. seq. — desgl. in den Provinzen überhaupt durch die Regierungen. II. 682. 683. 731.

Schützengilden, gehören zu den nothwendigen Anſtalten in den Städten. II. 478.

Schutzgeld, jährliches, deſſen Entrichtung von anziehenden Schutzverwandten an die Gutsherrſchaften in Schleſien. II. 819. — kann von auswärts dienenden Unterthanen nicht gefordert werden. II. 820.

Schutzprivilegien, für Juden, deren Ertheilung und Erweiterung hängt von höherer Genehmigung ab. II. 730. — deren Verluſt bei begangenen Münzverbrechen. I. 761.

Schutzverwandte, ſind alle ſtädtiſche Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben. II. 479. — Verhältniſſe, Rechte und Pflichten derſelben. ibid. — nähere Beſtimmung wegen der von ſelbigen zu den ſtädtiſchen Laſten und Abgaben zu leiſtenden Beiträge. II. 913. — ländliche, in Schleſien, Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes von ſelbigen an die Gutsherrſchaften. II. 819.

Schwämme, (Champignons, Morcheln) dürfen in Forſten und Waldungen ohne Erlaubniß nicht geſucht und geſammelt werden. I. 797. 833.

Schweine, Pfandgeld-Erlegung für ſelbige. I. 122. 125. — welche an ſchiffbaren Strömen auf den Dämmen und in Pflanzungen ꝛc. angetroffen, und nicht zur Pfändung erreicht werden können, ſollen erſchoſſen werden. II. 30. — Straf-Erlegung für ſelbige. II. 42.

Seehäfen, reſſortiren von der Sektion der Gewerbepolizei im Miniſterium des Innern. II. 534.

Seehandlung, Sektion für deren Verwaltung im Finanzminiſterium. II. 539. — Verwaltung der Salz-Debitsgeſchäfte durch die derſelben untergeordnete General-Salz-Direktion. II. 931. seq.

Seehandlungs-Obligationen, auf deren Verpfändung können keine Ausleihungen ex depositorio ſtattfinden. I. 858. 50.

Sektion, ſiehe Obduktion.

Sektionen, in ſolche werden die Reſſorts der Miniſterien des Innern und der Finanzen abgetheilt. II. 531. 539.

Sektirer, reſſortiren rückſichtlich ihrer Verfaſſung von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern. II. 531. — rückſichtlich ihrer Tolerirung und Religionsübung von der Sektion für den Kultus. II. 535.

Senat, akademiſcher, kann das ſtädtiſche Bürgerrecht nicht ertheilen. II. 478.

Separationen, einzelner Grundſtücke, iſt den Beſitzern derſelben nachgegeben. II. 254. — desgl. der Grundſtücke der Domainen-Einſaſſen aus der Gemeinheit. II. 364. 416 seq.

Sequeſtrationen, von Grundſtücken, deren Aufhebung oder Fortſetzung während der Dauer des General-Indults. II. 271. — Verfahren rückſichtlich derſelben bei den der oſtpreußiſchen Landſchaft verpfändeten Gütern. II. 630 — 635. 1047. — desgl. bei den an die Schleſiſche Landſchaft verpfändeten Gütern. II. 1069.

Servis, findet für Soldatenfrauen und deren Kinder nicht mehr ſtatt. II. 899. 953.

Servis-Offizianten, bisherige und auf Lebenszeit angeſtellt geweſene, deren Penſionirung. II. 966.

Servisweſen, deſſen Verwaltung in den Städten. II. 511. 960. seq. — Verhältniß des Militairs rückſichtlich dieſer Verwaltung. II. 961. — allgemeines Regulativ über daſſelbe, vom 17ten März 1810. II. 949 — 984.

Sicherheits-Anſtalten, Reſſort der Oberpräſidenten rückſichtlich derſelben. II. 547.

Sicherheits-Polizei, gehört zum Ressort der Sektion für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern. II. 531.

Siegel, Bestrafung deren Verfälschung im Soldatenstande. II. 383. — fremdes, Verbot sich desselben zu bedienen. I. 665.

Silbergeräthe, deren Ankauf von Seiten des Staats durch die Münzämter. II. 770—783. — deren eventuelle Besteuerung. II. 771. seq. — neu verarbeitete und verkaufte, Stempelung derselben und Abgaben-Entrichtung von selbigen. II. 774. seq.

Sitzgebühren, für inhaftirte Schuldner, deren Bezahlung von den Gläubigern der letztern. I. 130.

Sodomiterei, deren Bestrafung im Soldatenstande. II. 381.

Soldaten, gemeine, Gültigkeit der für selbige ausgestellten geschriebenen Abschiede. I. 685. — Untersuchung und Bestrafung der von selbigen verübten Jagd- und Forstkontraventionen. I. 848. — Kriegsartikel für selbige vom 3ten August 1808. II. 371—388. — Nachtrag zu selbigen vom 7ten Juli 1809. II. 841. — dürfen ohne Bewilligung des Kompagniechefs sich nicht verheirathen. II. 379. 899. — findet auf diejenigen, welche nach der Auflösung ihrer Regimenter nicht wieder angestellt sind, keine Anwendung. II. 422. — Verordnung über deren Behandlung und Bestrafung, vom 3ten August 1808. II. 389—399. — desgl. vom 31sten Oktober 1808. II. 462 seqq. — aus dem Militairstande ausgestoßene, können weder das Bürgerrecht noch Grundstücke erwerben. II. 382. seq. — wann eher selbige des National-Militair-Abzeichens verlustig gehen? II. 378. 395. — Bürgerrechtsgewinnung von selbigen. II. 475. — welche in dem Kriege von 180⅞. tadellos gedient haben, deren Auszeichnung durch eine besondere Säbeltroddel. II. 791. seq. — können über ihr Vermögen ohne Beschränkung disponiren. II. 855. — erhalten für ihre Frauen und Kinder keine Unterstützungen mehr. II. 899. 953. — deren Bestrafung wegen Ungehorsams gegen Bürgerwachen. II. 1055. — invalide, siehe Invaliden. — siehe auch Militairpersonen.

Soldaten-Frauen und Kinder, Gerichtsstand derselben während des Ausmarsches der Armee. I. 765. — kranke, unentgeldliche Behandlung derselben von den Regiments-Aerzten und Militair-Chirurgen. II. 422. — Arzenei-Verabreichung für selbige. ibid. — sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt oder ihres Wohnorts untergeordnet. II. 849. 850. — für selbige werden künftighin keine Servis- und Kindergelder verabreicht. II. 899. 953.

Sozietäts-Angelegenheiten, deren Verwaltung durch die Sozietäten unter polizeilicher Aufsicht der Regierungen. II. 686.

Sozietäts-Deputationen, für das Deich- und Dammwesen, in Litthauen, deren Einrichtung. II. 23. 26.

Sozietäts-Kassen, in Litthauen, siehe Damm-Sozietäts-Kassen.

Spanndienste, deren Aufhebung in den Kurmärkschen Domainen gegen eine angemessene Geldabgabe. I. 207. seqq. — deren Leistung zu Forstarbeiten in Westpreußen und dem Netzdistrikt. I. 816. — deren Leistung in der Provinz Schlesien an die Gutsherrschaften. II. 817. 1080. — s. auch Schaarwerksdienste.

Spezial-Vollmacht, auf Empfang von Geldern ausgestellt, berechtigt den Bevollmächtigten auch zur Cession des Activi. I. 143.

Sportulfreiheit, der Immediat bäuerlichen Einsassen in Prozessen. I. 119. — in wie weit solche den Prinzen des königlichen Hauses zusteht. I. 675.

Sportuln, dürfen Stadtverordnete nicht erheben. II. 494. — die zeitherigen Antheile an selbigen sollen für die Verwaltungsbeamte fixirt, und auf den Etat gebracht werden. II. 723.

Sportultaxe, für die Exekutions-Vollstreckungen in Berlin. I. 110. seq.

Sportulwesen, dessen Einrichtung bei den Regierungen. II. 723. — Bildung eines Prämienfonds für ausgezeichnete Beamte durch dessen Einnahmen. II. 723. — bei den Land- und Stadtgerichten in Westpreußen. II. 99. — im Allgemeinen, bei den Pupillen-Kollegien. II. 330.

Staabschirurgen, deren Militairrang. II. 469.

Staats-Anleihe, siehe Anleihe.

Staatsbehörden, oberste, veränderte Verfassung derselben. II. 527—546. — Verhältnisse der Regierungen zu selbigen. II. 702. — desgleichen der Oberpräsidenten. II. 543.

Staatsdiener, in wie weit auf deren Besoldung und Pension Beschlag gelegt werden kann. I. 61. seq. 146. 670. 671. 674. 699. — gegen selbige kann in Schuldensachen kein Personalarrest statt finden. I. 62. — kann bei Wechselschulden eintreten, wenn erstere wechselfähig sind. ibid. — deren Dienst-Entlassung, wenn sich selbige beim Kreditnehmen falscher Vorspiegelungen oder gemeiner Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen. I. 63. — Abänderung der gegen selbige in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen zu gelinde scheinenden Urtel, auf Antrag der fiskalischen Behörde. I. 651. — deren Dienst-Entlassung ohne richterlichen Ausspruch. I. 859. — in den abgetretenen Provinzen, deren Pflicht-Entlassung. II. 250. — in Ostpreußen und Litthauen, deren Heranziehung zur dortigen Einkommensteuer. II. 310. — in wie weit solche zu persönlichen Dienstleistungen in den Städten herangezogen werden können. II. 478. — Verhältnisse derselben als Schutzverwandte. II. 479. — Beiträge derselben als letztere zu den Kommunallasten durch bestimmte Gehaltsprozente. II. 913. seq. — wann selbige die Uebernahme öffentlicher Stadtämter ablehnen können? II. 519. — Dienst-Suspension derselben von Seiten der Oberpräsidenten. II. 549. — desgleichen von Seiten der Regierungen. II. 699. 722. — Uniform-Bestimmungen für selbige. II. 675. seq. — Untersuchung und Bestrafung deren Dienstvergehen. II. 691. 699. — Verfahren gegen selbige bei Dienst-

Entlaſſungen. I. 859. II. 699. 722. 846. — desgl. bei fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen gegen ſelbige. ibid. — in wie weit die Regierungen mit deren Gehältern und Stellen Veränderungen vornehmen können. II. 722. — Beſchlagnahme der Hälfte ihrer ganzen Beſoldung zur Zahlung ſchuldiger Alimente. II. 1059.

Staats-Miniſterium, deſſen Errichtung. II. 530. — Uniform-Beſtimmungen für deſſen verſchiedene Departements. II. 675. seq.

Staatsrath, in ſelbigem vereinigt ſich die oberſte allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung. II. 530. — demſelben ſind die Ober-Rechenkammer und die techniſchen und wiſſenſchaftlichen Deputationen untergeordnet. II. 542. — Uniform-Beſtimmungen für deſſen Mitglieder. II. 678. —

Stadtämter, öffentliche, Verpflichtung zu deren Uebernahme. II. 478. 518. — deren Beſetzung durch Wahl und Präſentation der Bürgerſchaft. II. 482. — Verluſt derſelben und Suspenſion von ſelbigen. II. 519.

Stadtbewohner, deren Befugniß zum Ein- und Verkauf ländlicher Produkte und Fabrikate. II. 470.

Städte, Ausübung der oberſten Aufſicht über ſelbige von Seiten des Staats. II. 474. — Eintheilung derſelben in große, mittlere und kleine. ibid. — zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren iſt kein Unterſchied. ibid. — Bezirks-Eintheilung in ſelbigen. ibid. — Zuſammentragung deren beſondere Rechte und Verfaſſungen in einzelne Statuten, und Beſtätigung der letztern. II. 482. — deren Verpflichtungen rückſichtlich des Servis- und Einquartierungsweſens. II. 949 — 984. — desgl. rückſichtlich der Polizei- und Juſtiz-Verwaltungskoſten. II. 514.

Städte-Ordnung, vom 19ten November 1808. II. 471 — 526. — Deklaration des §. 44. derſelben, in Betreff des Beitrags der Schutzverwandten zu den ſtädtiſchen Laſten. II. 913. seq.

Stadtgemeinen, deren Verhältniſſe und Befugniſſe. II. 482. seq. — Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder derſelben. ibid.

Stadt- (und Land-) Gerichte, deren Errichtung im Brombergſchen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement, Reglement vom 22ſten April 1806. II. 70 — 118.

Stadt-Inſpektoren, deren Anſtellung. II. 719.

Stadt-Obligationen, Königsberger, ſiehe letztere.

Stadträthe, beſoldete und unbeſoldete, in großen Städten, deren Wahl und Beſtätigung. II. 499. seq. — gelehrte und die für das Baufach beſtimmte, müſſen ſich vor ihrer Anſetzung einer Prüfung unterwerfen. II. 502.

Stadtvermögen, gemeinſchaftliches, deſſen Verwaltung. II. 482.

Stadtverordnete, vertreten die Bürgerſchaft in allen Angelegenheiten des Gemeinweſens. II. 482. — werden von der Stadtgemeine gewählt. II. 483. — nähere Beſtimmungen über deren Wahl und Wechſel. II. 486 — 494. — deren Rechte und Verhältniſſe. II. 494 — 498. — Verhältniſſe deren Stellvertreter und Bevollmächtigte. II. 486. 498. — deren Vorſteher und Protokollführer. II. 495. — deren Sitzungen, Verſammlungen und Beſchlüſſe. II. 495. seq. — erhalten als ſolche keine Beſoldung oder Remunerationen. II. 494. — kontrolliren die ganze Verwaltung des ſtädtiſchen Gemeinweſens in allen Zweigen. II. 511. seq. — Amts-Entſetzung und Suspenſion derſelben. II. 519. — Amtskleidung und Auszeichnungen für ſelbige. II. 519 — 522. — Inſtruktion für deren Geſchäftsverwaltung bei ihren ordnungsmäßigen Verſammlungen. II. 522 — 526.

Stall-Servis, deſſen Beſtimmung und Verabreichung. II. 958. 970.

Stallung, und dazu gehörige Utenſilien, deren Verabreichung an die einquartierte Kavallerie. II. 955. 958. 983.

Stände, und ihre Behörden, reſſortiren von der Sektion der allgemeinen Polizei im Miniſterium des Innern. II. 531.

Ständiſche Repräſentanten, deren Anſtellung und Verhältniſſe bei den Regierungen. II. 686. 687. 711. 715. seq. 751.

Ständiſche Verfaſſung, und was darauf Bezug hat, reſſortirt von der Sektion für die allgemeine Polizei im Miniſterium des Innern. II. 531. — Reſſort der Oberpräſidenten rückſichtlich derſelben. II. 546. seq. — desgl. der Regierungen. II. 683.

Standrecht, über Vergehungen im Militairſtande. II. 396. seq.

Stangen, mit Eiſen beſchlagen, derſelben dürfen ſich die Schiffer bei Durchfahrten durch Schleuſenbrücken ꝛc. nicht bedienen. II. 3. 39.

Stapel-Plätze, für Holz und andere Materialien, dürfen an Ufern nicht eigenmächtig errichtet werden. II. 31. 43.

Statiſtiſche Nachrichten, deren Einziehung durch die Regierungen. II. 730.

Statiſtiſches Büreau, reſſortirt vom Miniſterium des Innern. II. 539.

Statuten, für die beſondern Rechte und Verfaſſungen einzelner Städte, deren Anlegung und Beſtätigung. II. 482.

Steine, ſiehe Granit-Feldſteine.

Stellen-Beſetzungsrecht, der Regierungen, ſiehe Dienſtſtellen.

Stempelkammer, ſiehe Haupt-Stempelkammer.

Stempelpapier, wegen deſſen richtigen Gebrauchs ſollen die Untergerichte zweiter Klaſſe genau kontrollirt, eventualiter aber beſtraft werden. I. 25 — 30. — 706. seq. — Gebrauch deſſelben in Injurienſachen. I. 347. — desgleichen in Angelegenheiten der Kirchen, Univerſitäten, Schulen, Armen- und andern milden Stiftungen. I. 653 — 656. — Nichtanwendung deſſelben bei Requiſitorialien und Remiſſorialien. I. 659. — deſſen gemeinſchaftliche Beibringung in Erbſchaftsfällen, wo mehrere Erben vorhanden ſind, von dem geſammten Nachlaſſe. I. 77.

Stempel-Revenüen, deren obere Verwaltung durch die Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanzminiſterium. II. 542.

Stempel-Sachen, deren Bearbeitung bei den Akzise- und Zolldeputationen. II. 710. 738.
Stempelschneider, siehe Wappenschneider.
Stettiner-Kaufmannschaft, Regulirung der derselben auferlegten außerordentlichen Kriegssteuer. II. 331—340.
Stiftungen, milde und fromme, die auf deren Grundstücke repartirte Natural-Lieferung für die Armee muß von den Pächtern herbeigeschafft werden. I. 59. — Annahme von Geschenken oder Vermächtnissen für selbige. I. 697. — in wie weit es in deren Angelegenheiten des Gebrauchs des Stempelpapiers nicht bedarf. I. 653—656. — über selbige führen die Regierungen die polizeiliche Aufsicht. II. 686. — milde, der französischen Kolonie, deren Verwaltung. II. 881. 882. — städtische, stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinen. II. 482. — deren Verwaltung. II. 510. — in Ostpreußen, Belegung deren Güter mit Pfandbriefen. II. 558.
Stimmen-Recht, der Regierungs-Mitglieder bei Vorträgen. II. 711. 746.
Stipendien-Sachen, ressortiren von den Regierungen. II. 683.
Stobben, an Deichdämmen, deren Wegräumung. II. 15. 30.
Stockschläge, in welchen Fällen solche als Strafe bei gemeinen Soldaten noch statt finden dürfen. II. 373. 390. seq. — 394. seq.
Straf- (und Besserungs-) Anstalten, öffentliche, Einsperrung der durch Verbrechen und gesetzliche Strafe schon berüchtigten Kinder in selbige, auf Antrag ihrer Väter. I. 73.
Strafen, deren Anwendung bei Verfälschung von Urkunden. I. 38. — desgl. von Tresorscheinen, und für den gesetzwidrigen Verkehr mit selbigen von Seiten der Kassenbeamten. I. 44. — außerordentliche, deren Anwendung in Injurienſachen. I. 65. — für unbefugtes Hüten des Viehes und für Vernachlässigungen der Hirten. I. 123. 125. — deren Festsetzung für vorsätzliche Brandstiftungen. I. 658—660. — extraordinaire, können niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt werden. I. 716. — für Schäfer und Schäferknechte, wegen unterlassener Anzeige der ausgebrochenen Schaafpocken-Krankheit. I. 735. seq. — für den Fourage-Ankauf oder Eintausch von den Schirrmeistern oder Knechten der mobilen Armee und ihrer Trains. I. 753. — für Münzverbrechen und Verfälschung öffentlicher Papiere. I. 755. seqq. — für Uebertretungen der Westpreuß. Forst- und Jagdordnung. I. 827. — deren Bestimmung für Uebertretungen der Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung von Ostpreußen und Litthauen. II. 38—46. — desgl. der Strom-Ordnung für die Friedrichsgräben in Ostpreußen. II. 59. 67. 70. — deren Anwendung in Mühlen-Kontraventions-Sachen. II. 326. seq. — für begangene Pferdediebstähle und Theilnahme an selbigen. II. 454. seq. — für den Auf- und Verkauf ländlicher Produkte von Seiten der dazu nicht berechtigten städtischen Bürger. II. 470. — in wie weit deren Erleidung vom Bürgerrechte ausschließt. II. 475. — deren Vollstreckung gegen Inhaber von Orden und Ehrenzeichen. II. 929. — für den Ankauf von Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten als Verkäufern. II. 839. — für muthwillige Quärulanten. II. 940. seq. — für Uebertretungen der Frankfurter Meß-Ordnung. II. 1030. — deren alternative Festsetzung in Beziehung auf Geld- und Leibesstrafen. II. 1053. seq. — gegen Militairpersonen für Ungehorsam gegen Bürgerwachen. II. 1055. — deren Vollziehung, siehe Rekursverfahren und Exekutionen. — Siehe auch Geld- und Militair-Strafen.
Straf-Erkenntnisse, siehe letztere.
Sträflinge, siehe Verbrecher.
Strafrecht, Ausübung desselben gegen einzelne Mitglieder der Stadtgemeine. II. 483. — desgl. gegen einzelne Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung. II. 498.
Sträucher, siehe Gesträuche.
Strom-Baue, deren Anlegung und Unterhaltung. II. 19. 22. seq. — Aufbringung der Kosten für selbige. ibid. — Sicherung derselben vor Beschädigungen. II. 3. 26.
Strom-Bauwerke, deren Beschädigungen sind bei Strafe untersagt. II. 3. 38. seq.
Ströme, öffentliche, was bei deren Benutzung zu beobachten ist. II. 3.6. seq. — Reinhaltung derselben beim Holzfällen in deren Nähe. II. 6. — Reiten, Fahren und Durchtreiben des Viehes durch selbige ist verboten. II. 6. — deren Schiffbarmachung ressortirt von der Sektion der Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 534.
Strom-Ordnung, allgemeine, für Ostpreußen und Litthauen, vom 14ten April 1806. II. 1—59. — desgleichen für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ostpreußen. II. 59.
Strom-Vermessungen, Gestellung von Arbeitern für selbige gegen ortsüblichen Tagelohn. II. 1.
Stromwächter, Anstellung eines solchen für den großen Friedrichsgraben in Ostpreußen. II. 59.
Stromzoll, dessen Aufhebung in Ost-Westpreußen und Litthauen. I. 352.
Studierende, Einklagung der von selbigen gemachten Schulden. I. 71. 771. — können fremde Schulen und Universitäten besuchen. II. 1011.
Stuhlarbeiter, deren Niederlassung auf dem platten Lande. II. 1007—1010. — Entrichtung eines jährlichen Naherungsgeldes von selbigen. II. 1009. seq.
Subhastationen und Lizitationen der Bauerhöfe der Domainen-Eingesessenen in der Kurmark, bei Nichtabtragung der Abgaben. I. 246. — von Grundstücken, Fristbestimmungen für selbige. I. 749. seq. — deren Einstellung oder Fortsetzung während der Dauer des General-Indults. II. 270. — Protestation der Gläubiger gegen den Zuschlag bei selbigen. II. 343. — von Grundstücken der Domainen-Einsassen. II. 365. 417. — von Grundstücken der Stadtgemeinen. II. 515. — landesherrlicher Pertinenzien und Nutzungen, was dabei zu berücksichtigen ist. II. 734. seq. — Verfahren

rücksichtlich derselben bei den der ostpreußischen Landschaft verpfändeten Gütern. II. 631. 638. 1048. — desgl. bei den an die Schlesische Landschaft verpfändeten Gütern. II. 1067. seq.

Subingrossationen, siehe Hypothekenbücher.

Südpreußen, Provinz, Veräußerung, Vererbpachtung oder Verpfändung der Kämmereigüter in selbiger mit oder ohne Konkurrenz der Bürgerschaft. I. 51. 777. — Gültigkeit der von den polnischen Magistraten in selbiger aufgenommenen Urkunden für das Hypothekenwesen. I. 781. seq.

Superintendent, wird als Prädikat, den geistlichen Inspektoren, Dekanen, Erzpriestern oder Präpositen beigelegt. I. 739. — deren Anstellung. II. 719.

Supplikanten, zudringliche und muthwillige, siehe Quärulanten.

Surrogat-Zoll, dessen Aufhebung in Ostpreußen. I. 352.

Suspensionen ab officio, siehe Dienst-Suspensionen.

Syndizi, der Magistrate, müssen auf 12 Jahre gewählt und bestätigt werden. II. 499. — müssen sich vor ihrer Ansetzung einer Prüfung unterwerfen. II. 502. — haben in den Stadtverordneten-Versammlungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag. II. 494. — Theilnahme derselben an den städtischen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten. II. 510. — deren Pflichten und Obliegenheiten im Brombergschen Kammer-Departement. II. 74. — bei der ostpreußischen General-Landschafts-Direktion, deren Funktionen. II. 562. 582.

T.

Tabakrauchen, ist in Wäldern und Heiden bei trockner Jahreszeit verboten. I. 791. 829. — ist den Schildwachen bei strenger Strafe untersagt. II. 376. — desgl. den Schiffern, nach der Memeler Hafen- und Lootsen-Ordnung. II. 863.

Tabellen, s. Nachweisungen.

Tafeln, zum Andenken verdienter Krieger, mit deren Namen bezeichnet, Aufstellung derselben in den Kirchen. II. 218. — zur Aufzeichnung der Mahlgäste, deren Aufstellung in den Mühlen. II. 326.

Tagelöhner-Wohnungen, deren Anlegung auf den Domainen in der Kurmark. I. 258.

Taubstumme, Anwendung der Zeichensprache bei Aufnahme deren Testamente. I. 345.

Taxen, im allgemeinen, ressortiren von der Sektion der Gewerbe-Polizei im Ministerium des Innern. II. 534. — für die in die Kur- und Neumärksche Städte-Feuer-Sozietät aufzunehmenden Gebäude. I. 721 — 734. — für den Verkauf des Bau-, Nutz- und Brennholzes im Westpreußischen Kammer-Departement. II. 129 — 214. — der Lebensmittel, Aufhebung derselben. II. 459. seq. — landschaftliche, in Ostpreußen, Verfahren rücksichtlich derselben. II. 614 — 622.

Testamente, deren Vollziehung kann das Kammergericht selbst nach dem Willen der Erblasser nicht übernehmen. I. 134. — taubstummer Personen, Anwendung der Zeichensprache bei Aufnahme derselben. I. 345. — über deren Mängel sind bei Publikation und Vorlegung derselben die ausgeschlossenen Intestat-Erben ex officio nicht zu unterrichten. I. 347.

Thaersches landwirthschaftliches Lehr-Institut, wird zum Besuche empfohlen. I. 675. seq.

Thalerscheine, siehe Treforscheine.

Theater, ressortiren von der Sektion für den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern. II. 531. 534. seq.

Theeröfen, deren Anlegung mit polizeilicher Genehmigung. I. 787. — vorsichtiger Gebrauch derselben. I. 789. — Strafen für muthwillige Sprengung derselben. I. 828.

Theilungen von Grundstücken, siehe Separationen.

Thiere, wilde und reißende, deren Vertilgung. I. 824. seq. — den Deichen schädlich, als Mäuse, Maulwürfe, Ottern ꝛc., desgl. II. 15.

Tilsiter Friedenstraktat, zwischen Preußen und Frankreich, vom 9ten Juli 1807. II. 226. seq. — Vertrag über die Ausführung einiger Stipulationen in demselben, vom 12ten ejud. II. 242. seq.

Titel, der Magistrats-Mitglieder, dürfen nach Niederlegung der bekleideten Aemter nicht weiter geführt werden. II. 502. — wann eher denselben der Titel: „Aeltester der Stadt" beigelegt werden kann. ibid.

Titulus possessionis, siehe Besitztitel.

Todeserklärung vermißter Militairpersonen, gerichtliches Verfahren rücksichtlich derselben. II. 1071.

Todesstrafe, deren Anwendung bei vorsätzlichen Brandstiftungen. I. 659. — in welchen Fällen solche nach den Kriegsartikeln gegen Soldaten statt findet. II. 374. seq. — deren Vollziehung überhaupt. II. 844. 1077.

Todesurtel, bedürfen der allerhöchsten Bestätigung. II. 844. — wann deren Vollziehung ausgesetzt werden kann. II. 1077.

Todte, bei deren Beerdigung wird rücksichtlich ihrer Bekleidung aller Zwang aufgehoben. II. 1071.

Torf, dessen Verabreichung statt des freien Brennholzes aus Forsten. I. 814.

Torf-Administrationen, ressortiren von der Abtheilung für den Bergbau, im Ministerium des Innern. II. 539.

Torf-Inspektoren, Ober-, mit dem bergmännischen Torfstich bekannte, deren Anstellung bei den Regierungen. II. 687. — deren Dienstpflichten. II. 768.

Tornister, kleine lederne, müssen die Subalternen-Offiziere der Infanterie auf Märschen tragen. II. 423.

Trauscheine, siehe Heirathskonsense.

Treibjagen, zu welcher Zeit solches verboten ist. I. 822. 842.

Treidelbämme, an ſchiffbaren Strömen, werden den Deichen in allem gleich geachtet. II. 3. — an den Friedrichsgräben in Oſtpreußen, was rückſichtlich derſelben zu beobachten iſt. II. 59. 63.

Treidelweg, (Leinpfad) deſſen Geſtattung, Reinigung und Benutzung längs den Ufern ſchiffbarer Flüſſe und Kanäle. II. 3. — desgl. längs der beiden Friedrichsgräben in Oſtpreußen. II. 59. seq.

Treſorſcheine, deren Einführung durch die Verordnung vom 4ten Februar 1806. I. 39 — 47. — denſelben werden alle die Eigenſchaften des Kourantgeldes beigelegt. I. 42. — deren Realiſation durch die königl. Bank-Komtoirs. ibid. — deren Annahme in königlichen Kaſſen und im Privatverkehr. I. 43. 720. — Beſtrafung deren Verfälſchung oder Nachmachung. I. 44. — zu fünf Thaler, deren Verſendung in Paketen von der Dispoſitions-Kaſſe an die Provinzial-Haupt-Kaſſen, und Verausgabung derſelben bei letztern. I. 118. seq. 710. 719. — Verſendung derſelben durch die Poſt, und was dabei zu beobachten iſt. I. 43. 677. seq. II. 768. — unbrauchbar gewordene, Verfahren bei deren Auswechſelung. I. 747. — deren Verfälſchung oder Nachmachung wird den Münzverbrechen gleich beſtraft. I. 762. — deren Annahme in Zahlung nach dem Normal-Kourſe. II. 258. seq. — Ausmittelung des letztern nach dem Börſen-Kourſe durch vereidete Mäkler. II. 259. — deren Wiederherſtellung nach Maaßgabe des Edikts vom 4ten Februar 1806. II. 767. — Annahme derſelben bei Erhebung landesherrlicher Abgaben und Gefälle. II. 767. 905 — 907. — desgl. bei dem Verkaufe von Domainen, der Ablöſung von Erbpachtsgefällen ꝛc. II. 907. — Annahme derſelben nach dem Nominalwerthe bei Kautionsbeſtellungen. II. 267. 907. — zu Einem Thaler, deren Ausgabe und Realiſirung durch die dazu beſtimmten Komtoirs. II. 902. seq. 915.

Trunkenheit, gegen die in ſelbiger von Soldaten begangenen Kapital-Dienſtvergehungen findet die auf letztere geſetzte Strafe ſtatt. II. 841.

Tympfe, ſiehe Groſchenſtücke.

U.

Ueberſetzungen, der in fremden Sprachen vorhandenen Dokumente, deren Einſendung Behufs der Abfaſſung des Reviſions-Erkenntniſſes I. 661.

Ufer ſchiffbarer Flüſſe, an ſelbigen dürfen ohne Genehmigung keine Anlagen unternommen werden. II. 3.

Ufer-Anhägerungen, ſiehe letztere.

Ufer-Baue, deren Anlegung und Unterhaltung. II. 19. 22. seq. — Aufbringung der Koſten für ſelbige ibid. — Sicherung derſelben vor Beſchädigungen. II. 3. 26. — Beſtrafung für letztere. II. 39. 43. — eigenmächtige, deren Beſtrafung. II. 39.

Ufer-Bepflanzungen, was rückſichtlich derſelben zu beobachten iſt. II. 26 — 31. — Strafbare Nichterfüllung der dafür ertheilten Vorſchriften. II. 43.

Ufer-Ordnung, allgemeine, für Oſtpreußen und Litthauen, vom 14ten April 1806. II. 1 — 59.

Uniform, Reglement über deren Einführung bei den Departements des Staats-Miniſteriums, vom 26. Dezember 1808. II. 675. seq. — bei den Provinzialkollegien und technischen Behörden wird die zeitherige beibehalten. II. 679.

Univerſitäten, in wie weit es zu deren Angelegenheiten des Gebrauchs des Stempelpapiers nicht bedarf. I. 653. seq. — reſſortiren von der Sektion für den öffentlichen Unterricht. II. 534. seq. — deren Verwaltung unter allgemeiner polizeilicher Aufſicht der Regierungen. II. 683. — fremde, das wegen des Beſuchens derſelben beſtehende Verbot wird aufgehoben. II. 1011.

Unterbediente, ſtädtiſche, werden von den Magiſtraten auf Lebenszeit gewählt und angenommen. II. 502. — deren Beſoldung und Penſionirung. ibid. — Amts-Entſetzung und Suspenſion derſelben. II. 519.

Unterbehörden, der Landes-Juſtiz-Kollegien und der Regierungen, müſſen von beiden letzteren Aufträge annehmen. II. 702.

Untergerichte, Kontrollirung derſelben rückſichtlich des zu gebrauchenden Stempelpapiers. I. 25 — 30. — 706. seq. — Umfang deren Befugniß zur Abfaſſung und Publikation von Straferkenntniſſen ohne Beſtätigung. I. 673. — Vernichtung der alten Akten bei ſelbigen. I. 691 — 696. — Einſchränkung der Viſitationen bei ſelbigen. I. 769. — werden in ihren Dienſtverrichtungen lediglich den Landes-Juſtizkollegien, ohne fernere Konkurrenz der Regierungen, untergeordnet. II. 686. — wann ſelbige berechtigt ſind, über Vergehungen gegen Finanzgeſetze zu erkennen? II. 691. — im Brombergſchen Kammer-Departement, deren Zuſammenziehung in Land- und Stadtgerichte. II. 70.

Unteroffiziere, Kriegsartikel für ſelbige, vom 3ten Auguſt 1808. II. 371 — 388. — Nachtrag zu ſelbigen vom 7ten Juli 1809. II. 841. — Beſtrafung derſelben durch Degradation. II. 387. 397. — Strafverfahren gegen ſelbige überhaupt. II. 396. seq. — diejenigen, welche nach Auflöſung ihrer Regimenter nicht wieder angeſtellt ſind, und ſich verheirathen, bedürfen keines Militair-Trauſcheins. II. 422. — welche in dem Feldzuge von 180⅘. tadellos gedient haben, deren Auszeichnung durch eine beſondere Säbeltroddel. II. 791. — können über ihr Vermögen ohne Beſchränkung disponiren. II. 855. — deſertirte, ſollen auf erhaltenen Pardon nur als Gemeine wieder eintreten können. II. 855. — erhalten für ihre Frauen und Kinder keine Unterſtützungen mehr. II. 899. — invalide, deren Verſorgung, ſiehe Invaliden.

Unterricht, öffentlicher, Sektion für deſſen obere Verwaltung im Miniſterium des Innern. II. 530. 534. seq. — Reſſort der Regierungen rückſichtlich deſſelben. II. 683. — wiſſenſchaftliche Deputation für denſelben. II. 534. — beſondere

Deputation für ſelbigen bei den Regierungen. II. 690. seq.

Unterſuchungen, fiskaliſche, gegen Beamte, Abänderung der in ſelbigen zu gelinde ſcheinenden Urtel, auf Antrag der fiskaliſchen Behörde. I. 651. — Feſtſetzung der Gebühren und Erſtattung der Auslagen in ſelbigen. I. 713. — Inſtanzenzug bei ſelbigen. II. 691. — gegen Regierungsbeamte, Verfahren in ſelbigen. II. 699. — Siehe auch Kriminal-Unterſuchungen.

Unterſuchungskoſten, deren Beitreibung von Beamten und Penſionairs. I. 683. 699.

Unterthanen, in den durch den Tilſiter Frieden abgetretenen Provinzen, Entlaſſung ihrer Unterthanenpflichten gegen Preußen, und Proklamation an ſelbige. II. 247.

Unterthänigkeit, ſiehe Erb- und Guts-Unterthänigkeit.

Unterzeichnungen, der Gouvernements und Kommandanturen in den Städten und Feſtungen. II. 949.

Urbarien-Kommiſſionen, Haupt- und Kreis-, in Schleſien, deren Aufhebung. II. 911.

Urkunden, Beſtrafung deren Verfälſchung. I. 38. — von den polniſchen Magiſträten aufgenommen, deren Gebrauch bei Organiſation des Hypothekenweſens in den ſüdpreuß. Städten. I. 781. seq. — Beſtrafung deren Verfälſchung im Soldatenſtande. II. 383. — Verfälſchung derſelben zieht den Verluſt des Bürgerrechtes nach ſich. II. 479. — (und Privat-Schuldverſchreibungen) verlorene, deren Aufgebot und Mortifikation. II. 909—912. — auf einen beſtimmten Inhaber lautend, deren Verpfändung. II. 909.

Urlaubs-Bewilligungen, für Beamte der Akziſe- und Zolldeputationen. I. 154.

Urtel, ſiehe Erkenntniſſe.

V.

Verbindungen, geheime, Erneuerung der darüber beſtehenden Straf-Verordnungen. II. 527.

Verbrechen, deren Verjährung. I. 659. — gemeine, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. II. 380. — begangene, ziehen den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. II. 475. 479. — von Invaliden begangen, führen die Entfernung aus der Invalidenkompagnie herbei. II. 1011.

Verbrecher, deren Detention bis zur Beſſerung und bis zum Nachweiſe eines ehrlichen Erwerbes. I. 668. — zur Einſperrung bis zur Begnadigung verurtheilt, Verfahren rückſichtlich derſelben. II. 844. seq. 847. — zur Todesſtrafe verurtheilt, deren Begnadigung. II. 1077.

Verdienſt-Medaillen, goldene und ſilberne, am ſchwarzen weiß geränderten Bande, deren Verleihung an ausgezeichnete Krieger. II. 214—219. 927. — mit der goldenen iſt eine monatliche Zulage verbunden. II. 216. — deren Verluſt bei begangenen Verbrechen. II. 388. 929. — goldene und ſilberne, an dem Bande des rothen Adler-Ordens, deren Beſtimmung für allgemeines, ausgezeichnetes Verdienſt um den Staat. II. 927.

Vereidung qualifizirter Aerzte und Chirurgen, Behufs der legalen Ausſtellung eines visi reperti. I. 682.

Verfälſchungen, von Urkunden, deren Beſtrafung. I. 38. — von Treſorſcheinen und anderer öffentlichen Papiere. desgl. I. 44. 762. seq. — von Urkunden und Siegeln, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. II. 383. — zieht den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich. II. 479.

Verfaſſung, ſtändiſche, ſ. ſtändiſche Verfaſſung.

Vergleiche, von Juſtizkommiſſarien bewirkte, Gebühren für ſelbige. I. 702. — ſiehe auch Verträge.

Verjährung, eines Kriminal-Verbrechens, Wirkung derſelben bei Verzichtleiſtung auf den Gebrauch dieſer Rechtswohlthat von Seiten des Verbrechers. I. 659. — Friſt für ſelbige, bei den Schulden der Studierenden; ſiehe letztere.

Verkäufe, durch Meiſtgebot, ſiehe Subhaſtationen. — von Schiffsladungen, dürfen von Seiten der Schiffer und Schiffsknechte nicht ſtatt finden. II. 837.

Verlautbarung, gerichtliche, von Verträgen, ſiehe letztere.

Vermächtniſſe, deren Annahme für milde und fromme Anſtalten. I. 697. 746. seq.

Vermiether, Verhältniſſe derſelben zu den Miethern; ſiehe letztere.

Vermögen, über ſelbiges können Ordensgeiſtliche aus den ſekulariſirten Klöſtern frei disponiren. I. 127. — minorenner Kinder, Eintragung deſſelben auf Immobilien des Vaters, wenn dieſer zur zweiten Ehe ſchreitet. I. 851—858. — ſtädtiſches, ſiehe Stadtvermögen. — eigenes, über ſelbiges können Unteroffiziere und Soldaten ohne Beſchränkung disponiren. II. 855.

Verpachtungen, von Gütern und Grundſtücken, ſiehe beide letztere.

Verpfändungen, von Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden, auf einen beſtimmten Inhaber lautend. II. 909.

Verträge, (Kontrakte, Vergleiche), Berechtigung der Regierungen zu deren Schließung und Entſagung. II. 723. — Pflichten der letztern rückſichtlich derſelben. ibid. — wann dazu höhere Genehmigung erforderlich iſt? II. 734. — über Domainen-Pertinenzien, bedürfen der gerichtlichen Verlautbarung und Beſtätigung in Beziehung auf die von der Finanzbehörde ertheilte Approbation nicht. I. 127.

Verwaltungs-Behörden, ſiehe Staatsbehörden, Behörden ꝛc.

Verzeichniſſe, ſiehe Nachweiſungen.

Vieh, Verordnung gegen das Austreiben deſſelben, ohne Begleitung eines Hirten, v. 8ten April 1806. I. 122. seqq. — Pfändungen deſſelben auf fremden Feldern oder Weideplätzen und Erlegung von Pfandgeldern für ſelbiges. ibid. — was bei deſſen Hütung in Weſtpreuß. Forſten und Waldungen zu beobachten iſt. I. 891. seqq. — Straf-beſtim-

Schwarzwald, Arthur, s. Schwarz, Arthur.
Schwarzwald, Eugenie, s. Schwarz, Eugenie.
Schwarzwald, Hermann, s. Schwarz, Hermann.
Schwarzwald, Leopold, s. Schwarz, Leopold.
Schwarzwald, Moritz, s. Schwarz, Moritz.
Schwarzwald, Rudolf, s. Schwarz, Rudolf.
Schwarzwald, Wilhelm, s. Schwarz, Wilhelm.
Schwarzwald, Wilhelmine, s. Schwarz, Wilhelmine.
Schwarzwald, Wolfgang, s. Schwarz, Wolfgang.
Schwarzwald, Zacharias, s. Schwarz, Zacharias.
Schwarzwald, Zacharias, s. Schwarz, Zacharias.
Schwarzwald, Zacharias, s. Schwarz, Zacharias

ohne besondere Genehmigung nicht abgeführt werden. II. 3. 39.

Wassermühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten ist. II. 322.

Wassertransport, auf Flußschiffen, siehe Schiffahrt.

Weberzins, dessen Erhebung von den Gutsherrschaften in Schlesien. II. 818.

Wechsel, verlorne, deren Aufgebot und Mortifikation. II. 909.

Wechsel-Schulden, von wechselfähigen Beamten und Pensionisten kontrahirt, können den Personal-Arrest der letztern begründen. I. 62. — Verfahren gegen den Zessionarius derselben, welcher die Adzitation des Zedenten verweigert. I. 349. — Einleitung des Exekutiv-Prozesses rücksichtlich derselben. I. 686. seq. — Verfahren rücksichtlich derselben nach bewilligtem General-Indult. II. 223. 266. 267.

Wehden, deren Ausschneiden auf bewachsenen Vorländern und in Pflanzungen an schiffbaren Flüssen, ist bei Strafe verboten. II. 31. 43.

Weichsel-Schiffbrücke, bei Kurzebrak, Zolltarif für selbige. II. 837.

Weiden-Bäume, Anpflanzung derselben am Fuße der Binnen-Dossirung in der Nähe von Deichen. II. 14. — desgleichen an den Ufern schiffbarer Ströme und Gewässer. II. 27 — 31. — Strafbarkeit unterlassener Pflanzung und Nachpflanzung derselben. II. 42. 43. — desgleichen der Entwendung derselben. II. 43.

Weidenschneiden, darf an den Ufern schiffbarer Ströme und Gewässer vom letzten Mai bis ersten September nicht statt finden. II. 31.

Weidenstrauch, Bepflanzung der Vorländer an schiffbaren Strömen und Gewässern mit selbigem. II. 27 — 31. — beim Kappen desselben darf davon nichts in Flüsse und Kanäle geworfen werden. II. 42.

Westphalen, Königreich, dessen Entstehung und Einrichtung, in Gefolge des Tilsiter Friedenstraktats. II. 230. — Freizügigkeit mit demselben. II. 1079.

Westpreußen, Provinz, Anwendung der in selbiger bestehenden Lehns-Sukzession. I. 34. seq. — Akzise-Tarif für selbige, vom 22sten Mai 1806. I. 351 — 652. — Forst- und Jagd-Ordnung für selbige, vom 8ten Oktober 1805. I. 78 — 850. — Brombergschen Kammer-Departements — Errichtung von Land- und Stadtgerichten in selbigem; Reglement vom 22sten April 1806. II. 70 — 118. — Edikt vom 26sten April 1806., wegen Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte und Zurücklassung ihrer Schäferei-Antheile und Geräthschaften beim Umzuge. II. 119. — wegen freien Betriebes der Lein- und Baumwollenweberei in selbiger und Auflösung der dafür bestandenen Zünfte. II. 127. — desgl. der Bäcker-, Schlächter- und Hökerzünfte in derselben. II. 458. — Taxen für den Verkauf des Bau-, Nutz- und Brennholzes in selbiger. II. 130 — 214. — Erlöschung des General-Indults in selbiger. II. 250. — freier Verkehr mit Mühlensteinen in selbiger. II. 279. — in derselben ist die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder die Verwandlung derselben in Vorwerksland gestattet. II. 279. seq. — Verleihung des vollen Eigenthums der Grundstücke an die Domainen-Einsassen in selbiger. II. 359 — 371. — Instruktion zur Ausführung der darüber sprechenden Verordnung. II. 407. seq. — Verordnung über den Auf- und Vorkauf in selbiger. II. 470. seq.

Wett- (und Schiffahrts-) Behörden, Provinzial-, deren Ressort wird mit den Regierungen vereinigt. II. 682.

Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung, vom 2ten März 1734., Aufhebung des Art. VIII. Tit. I. derselben wegen Zulässigkeit des Reinigungs-Eides in Kontraventionsfällen. I. 777. seq.

Widersetzlichkeiten, bei Forst- und Jagd-Kontraventionen, deren Bestrafung. I. 845.

Wiesen, deren Ausbrennung, und was dabei zu beobachten ist. I. 790. 828.

Wiesensteuer, fixe, in Preußen und Litthauen, deren Aufhebung. I. 355.

Wild-Diebstähle, Verfahren bei deren Ausmittelung. I. 798. 835. — deren Bestrafung. I. 839.

Wildpret, darf während der Setz- und Brütezeit nicht geschossen werden. I. 821. — der Verkauf desselben auf Märkten ist während der Schonzeit verboten. ibid. — Bestimmung und Umfang der Schonzeit für selbiges. ibid. — welches zu allen Zeiten geschossen und gefangen werden kann. I. 821.

Windmühlen, was bei deren Anlegung oder Veränderung zu beobachten ist. II. 322.

Winkelschreiber, heimliche, deren Bestrafung. II. 941. 942.

Wittwen-Kassen und ähnliche Institute, ressortiren von der Sektion der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern. II. 631. — Siehe auch Offizier-Wittwenkasse.

Wolfsjagd, was bei deren Anstellung und Führung zu beobachten ist. I. 825. seq. 844. — Prämien-Bestimmung für selbige. I. 826. 844.

Wuchergesetze, deren Suspension bis zum 31sten Dezember 1810. II. 783. 1046.

Würden, auf deren Verlust können extraordinaire Strafen niemals ausgedehnt werden. I. 716.

Wurzeln, den Deichdämmen schädlich, deren Wegräumung. II. 15.

Z.

Zahlen-Lotterie, siehe Lotterien.

Zahlungen, siehe Geldzahlungen, Kapitalien und Zinsen.

Zeichensprache, deren Anwendung bei Aufnahme der Testamente taubstummer Personen. I. 345.

Zeichnen, Unterrichts-Ertheilung in selbigem auf Schulen, und Empfehlung des Busslerschen Werks: Verzierungen aus dem Alterthume, dazu. I. 131.

Zeitungen, Einrückung der Ediktal-Zitationen und öffentlichen Aufgebote in selbige. I. 31. 775.

Zeitverpachtungen landesherrlicher Pertinenzien und Nutzungen, wann es dazu der höhern Genehmigung bedarf. II. 734.

Zeugen, Beweis-, Unzulässigkeit der Abdecker als solche. I. 773.

Ziegeleien, Holzlieferung für selbige aus Westpreußischen Forsten und Waldungen. I. 807.

Ziegen, dürfen in Waldungen nicht gehütet werden. I. 802.

Zimmergesellen, Befreiung derselben von der Wanderschaft. II. 727.

Zinsen, von den auf Grundstücken haftenden Kapitalien, in wie weit deren Zahlung von dem General-Indulte ausgeschlossen ist. II. 222. seq. 250. — Abtragung derselben während des für den Besitz- und Nahrungsstand allgemein bewilligten Indults. II. 266. — temporaire Bestimmungen wegen deren Annahme und Festsetzung bis zum 31sten Dezember 1810. II. 783. 1046. — Lokation derselben rücksichtlich des Vorzugsrechts der eingetragenen Kapitalien. II. 343. — von ostpreußischen Pfandbriefen, deren Erhebung und Auszahlung. II. 554. 622 — 630. 638 — 642. — Deklaration der über die Beitreibung der rückständig gebliebenen gegebenen Vorschriften. II. 1045 — 1048. — deren Zahlung von Königsberger Stadt-Obligationen. II. 272 — 274. — von Schlesischen Pfandbriefen, deren Beitreibung durch Sequestration und Subhastation der verpfändeten Güter. II. 1067. seq.

Zinskoupons, deren Inhaber können als solche in keinen Konkurs verwickelt werden. II. 554. — oder Zins-Rekognitionsscheine von Pfandbriefen, abgekürztes Verfahren bei deren Aufgebot und Amortisation. II. 921 — 926. — von ostpreußischen Pfandbriefen, deren Ausreichung, Realisirung, Erneuerung und Amortisation. II. 623. 626. 650.

Zoll- (und Akzise-) Deputationen, der Kriegs- und Domainen-Kammern, deren Einrichtung und Ressortverhältnisse. I. 162 — 206. — besondere Abtheilung bei den Regierungen. II. 691. — was zu deren Ressort gehört. II. 710.

Zoll- (und Akzise-) Direktionen, Provinzial-, Instruktion wegen deren Vereinigung mit den Kriegs- und Domainen-Kammern, vom 5ten Mai, 1806. I. 151 — 206. — deren Vereinigung mit den Regierungen. II. 683. 734. — deren Gerichtsbarkeit hört auf. II. 686.

Zoll- (und Akzise-) Kassenoffizianten, siehe Akzise- und Zoll-Kassenoffizianten.

Zoll- (und Akzise-) Räthe, siehe Akzise- und Zollräthe.

Zoll-Revenüen, deren obere Verwaltung durch die Sektion für direkte und indirekte Abgaben im Finanz-Ministerium. II. 542.

Zolltarif, für die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. II. 837.

Zuchthausanstalten, deren Direktionen sollen von den bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern eigene Listen führen. II. 845. 848.

Zuchthausstrafe, schließt vom Bürgerrechte aus. II. 475. — lebenswierige, bedarf der allerhöchsten Bestätigung. II. 844. — zehn- und mehrjährige der Bestätigung des Kriminal-Departements des Justiz-Ministeriums. II. 846. — siehe auch Strafen.

Zugvieh, soll bei nächtlichem Weiden in eingehegte, sichere Koppeln oder Roßgarten gebracht werden. I. 124. — dessen Pfändung auf fremden Feldern und Weideplätzen. I. 122. seq.

Zünfte, (Gilden und Innungen) — der Garnzüchner und Leinweber in Preußen und Litthauen. — deren Aufhebung. II. 127. — der Bäcker, Schlächter und Höker desgl. II. 458. seq. — desgl. der Müller. II. 814 — 818. — Aufhebung des Zunftzwanges rücksichtlich des Behauens der Granitfeldsteine. I. 135 — 142.

Zunftwesen, ressortirt von der Sektion für die Gewerbepolizei im Ministerium des Innern. II. 531.

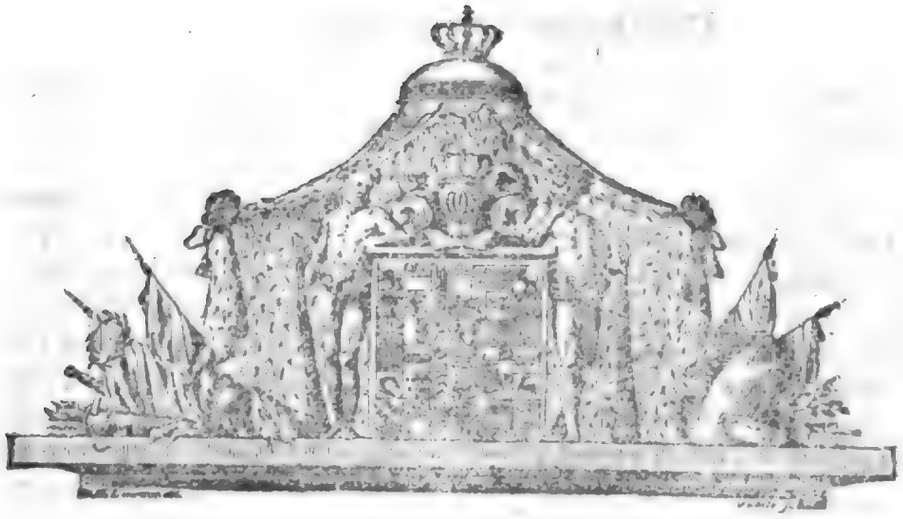

No. I. Allgemeine Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen. Vom 14. April 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Allerhöchst bemerkt, daß die bisherige Damm- und Ufer-Ordnung de dato Berlin den 12ten April 1787., ihren Zweck, die Schiffahrt auf den Ströhmen Ostpreußens und Litthauens zu befördern, Unordnungen zu verhüten, vorzüglich aber die eingedeichten Niederungen gegen Durchbrüche und Ueberschwemmungen zu sichern nicht nur unvollständig erreicht, sondern sogar zu verschiedenen Mißdeutungen und Beschwerden Anlaß gegeben hat. Hiernach sind Wir bewogen worden, die gegenwärtige Allgemeine Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung neben den schon vorhandenen, oder noch zu ertheilenden besondern Verordnungen, wegen einzelner Ströhme und Kanäle, als Gesetz zur Befolgung aufzustellen.

Wir machen es dabei allen Polizei-Behörden, namentlich den Magistraten, Landräthen, Domainen-Beamten und Intendanten bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht, in ihren Kreisen darauf zu sehen, daß sämmtliche hier festgestellte Bestimmungen auf das Genaueste befolgt und die Uebertretungs-Fälle geahndet werden.

Erster Abschnitt.

Von den schiffbaren Gewässern.

§. 1.

Aufsicht über die schiffbaren Gewässer.

Alle schiffbare Flüsse des Ostpreußischen und Litthauischen Departements stehen, in sofern darauf die Schiffahrt nach Königsberg betrieben wird, unter der Aufsicht des Ostpreußischen Ober-Deich-Inspektors, welcher, so wie die übrigen Wasser- Bau- und Deich Offizianten vorzüglich darauf sehen muß, daß die in der Allgemeinen und den besondern Strohm-Ordnungen enthaltenen Vorschriften genau befolgt, etwanige Hindernisse der Schiffahrt aus dem Wege geräumt, und alles was zur Stöhrung derselben beitragen kann, verhütet werde.

§. 2.

Stellung der Arbeiter bei Messungen.

Zu den Geschäfts-Reisen dieser Wasserbau- und Deich-Offizianten, so wie bei vorzunehmenden Messungen jeder Art, müssen denselben die erforderlichen Leute, gegen Bezahlung des an jedem Orte gewöhnlichen Tage-

lohns, unweigerlich gestellt werden; sobald sie sich deshalb mit Anzeige des Bedarfs bei den Behörden eines jeden Bezirks melden.

§. 3.

Verbot aller Stöhrungen der Schiffahrt.

Es werden hiermit zuförderst in Ansehung der schiffbaren Gewässer, alle eigenmächtige Einschränkungen derselben auf das schärfste verboten. Es darf Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung der Krieges- und Domainen-Kammer, Dämme, Wasch- oder Badehäuser, oder sonstige Einbaue in öffentlichen Ströhmen anlegen, oder die Flüsse mit Fischer-Geräthen (Netzen, Stangen, Pricken u. s. w.) verstellen; auch kein Holz oder Stobben an Orten aufschwemmen, wo durch selbige schädliche Versandungen erzeugt werden können. Eben so darf Niemand aus öffentlichen Ströhmen, ohne besondere Erlaubniß der Behörde, Wasserleitungen abführen, oder an dem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses gehemmt, eingeschränkt, oder sonst verändert werden könnte. Desgleichen sind alle Beschädigungen der Strohm-Bau-Werke, wie das Ausreißen der Faschienen und Spitzpfähle, das Feuermachen daselbst u. s. w. durchaus verboten, und soll derjenige, der die Vorschriften dieses §. nicht befolgt, außer dem Ersatz des verursachten Schadens, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. (§. 90. Nro. I.)

§. 4.

Gestattung und Reinigung des Treidel-Weges.

Den Schiffern und Flößern muß längs den Ufern der Flüsse und Kanäle, und wo sie steil und schartig sind, 9 bis 10 Fuß von denselben entfernt, ein 12 Fuß breiter Leinpfad oder Weg zum Treideln gestattet werden, welcher auf öffentliche Kosten aus den Strohmgefällen unterhalten, auch besonders von Bäumen und höherem Gesträuche gereinigt wird. Selbst dicht am Ufer stehende Gebäude, müssen, wenn es von den Sachverständigen für durchaus nöthig erachtet wird, gegen Entschädigung zurückgesetzt werden. Wer im Treideln den Leinpfad überschreitet, ist zum Schaden-Ersatz verbunden.

§. 5.

Vorsichts-Maaßregeln bei Bollwerken, Brücken ꝛc. ꝛc.

Den Schiffern wird der Gebrauch der mit Eisen beschlagenen Stangen (Picken) beim Durchgehen durch Schleusen-Brücken und an hölzernen Bollwerken oder Schälungen bei Verlust der Stangen untersagt. (§. 90. Nro. II.)

Auch sind alle Schiffer ꝛc. verpflichtet, den durch Anstoßen, Anbinden, Umreißen oder auf irgend eine andere Art verursachten Schaden vollständig zu ersetzen. Ferner müssen die Gefäße und Flöße stets in gehöriger Entfernung von den Brücken angehalten, und das Auffahren auf dieselben sorgfältigst vermieden werden, widrigenfalls der angerichtete Schaden ebenfalls vollständig ersetzt werden soll. Außerdem wird der Schiffer, der auf eine der vorgedachten Arten einen Schaden verursacht, noch besonders bestraft. (§. 90. Nro. II.)

§. 6.

Vom Ausbiegen und Anhalten der Gefäße.

Beim Treideln müssen alle Strohmaufgehende Gefäße ꝛc. ꝛc. die Fahrt längs den Treideldamm halten; die Strohmabfahrenden dagegen ihnen nach der, dem Damme gegenüber liegenden Seite ausbiegen. (§. 90. Nro. III.) Kein Kahn oder Floß darf an einer Stelle liegen bleiben, wo es der Fahrt hinderlich ist, oder gar den Strohm sperret, widrigenfalls es nach Verlauf einer halben Stunde auf Kosten der Eigenthümer durch Freiwillige auf die Seite gebracht werden soll. (§. 90. Nro. IV.)

Jeder, der den Vorschriften dieses §. zuwider handelt, wird außer den Versäumnißkosten, zum vollständigen Ersatz auch des sonstigen Schadens angehalten werden; wobei auf die Entschuldigung, daß die Mannschaft nicht im Stande sey, das Gefäß oder Flöße gehörig zu regieren, in keinem Fall Rücksicht genommen werden darf, indem es jedes Eigenthümers Pflicht ist, seine Gefäße hinlänglich zu bemannen.

§. 7.

Vom Anlegen der Gefäße.

Die Treidelдämme an den ſchiffbaren Ströhmen werden den Deichen in allem gleich geachtet, und ſollen wie dieſe bei den im Abſchnitt VIII. feſtgeſetzten Strafen ſorgfältig gehegt werden.

Auch wird es den Schiffern und Holzflößern hiedurch auf das ernſtlichſte anbefohlen, zum Anlegen an den Ufern nur ſolche Stellen zu wählen, die nicht abbrüchig, oder wo weder Treibeldämme, Deiche, noch Uferbaue befindlich ſind, indem dieſe Werke bei dem Auswerfen der Haaken, Einſchlagen der Pfähle, ja ſelbſt bei dem Ausſteigen und Einladen bedeutenden Beſchädigungen ausgeſetzt ſind (§. 90. Nro. V.) und das Anlegen an dem Leinpfade auch zum Aufenthalt anderer Reiſenden Anlaß geben kann. Zu dieſem Ende ſollen diejenigen Stellen, wo Pflanzungen, Futterungen und Buhnenwerke befindlich ſind, ſoviel als möglich mit Warnungs-Tafeln oder ausgeſteckten Fußen bezeichnet werden. Vorzüglich darf das Aufhalten (Ternen) der Gefäße und Flöße, nicht mit loſen Pfählen geſchehen, ſondern die Schiffer müſſen ſich dazu durchaus feſt eingeſchlagener Spitzpfähle bedienen, und das Tau auf dem Gefäße oder der Trift ſelbſt ſtopfen (umſchlingen).

Wo es indeß an den Ufern weder Dämme noch Faſchienen-Werke oder Pflanzungen giebt, oder wo die Ufer ſelbſt nicht abbrüchig ſind, da iſt jeder Eigenthümer verpflichtet, nicht nur das Anlegen der Gefäße und Flöße, ſondern auch das Einfahren des Flößholzes und die Ausſetzung der Ladung auf eine Zeitlang zu geſtatten. Wird dadurch das Ufer ſelbſt oder deſſen Befeſtigung beſchädigt, oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen oder geſchmälert, ſo kann er von dem Urheber des Schadens Erſatz fordern. Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 57. 58.

§. 8.

Flößen des loſen Klobenholzes.

Das Flößen des loſen Klobenholzes, iſt auf allen ſchiffbaren Gewäſſern durchaus verboten und kann nur auf ganz kleinen Flößbächen oder Gräben geſtattet werden.

§. 9.

Flachs-Röthen.

Das Flachs-Röthen in ſchiffbaren Flüſſen und Kanälen wird ſowohl in als außerhalb der Fahrt gänzlich unterſagt, und müſſen die dabei etwa gebrauchten Beſchwerungs-Materialien, die in den Fluß getrieben und der Schiffahrt hinderlich werden könnten, auf Koſten deſſen, der ſie hineingeworfen, oder der den Flachs geröthet hat, ſofort herausgeſchafft werden. (§. 90. Nro. VI.)

§. 10.

Vom Holzfällen an den Ufern der ſchiffbaren Gewäſſer.

Wenn an den Ufern der Flüſſe oder Kanäle Holz gefällt oder Strauch gekäppt wird, iſt auf das ſorgfältigſte zu verhüten, daß nichts davon hinunter in den Strom falle, und die Bäume, welche dennoch bei dieſer Gelegenheit oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müſſen ſobald als möglich, und längſtens binnen 8 Tagen herausgeſchafft werden, widrigenfalls der Eigenthümer beſtraft (§. 90 Nro. VII.) und der Strohm auf ſeine Koſten gereinigt werden ſoll.

§. 11.

Vom Viehtränken und Durchretten durch ſchiffbare Gewäſſer.

Niemand darf durch einen ſchiffbaren Strohm, Fluß oder Kanal reiten, fahren, oder gar mit einer Heerde Vieh durchtreiben. (§. 90. No. IX.)

Das Tränken bleibt zwar an den dazu beſtimmten Stellen erlaubt, jedoch müſſen ſolche Vorrichtungen getroffen werden, daß das Vieh nicht in den Strom hineingehe, oder wohl gar durchwate. (§. 90. Nro. X.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Gräben und deren Unterhaltung.

§. 12.

Reinigung der Gräben im Allgemeinen und

Ein jeder Grundbesitzer ist in der Regel verpflichtet, die über sein Eigenthum gehende Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und natürlichen Ablauf hat, zu unterhalten und gehörig reinigen zu lassen. Die Polizei-Behörden müssen darauf halten, daß solches geschehe.

§. 13.

in den Niederungen insbesondere.

In den Niederungen insbesondere müssen sämmtliche Gräben kurz vor Johanni von den Besitzern des Landes völlig ausgekräutet werden (§. 90. Nro. XII.) und erhält sich hiebei der Graben nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe, so muß hierauf bei der trockensten Jahreszeit nicht allein der eingedrängte Graben-Bord wieder gehörig abgestochen, sondern auch der Graben selbst mehr vertieft, die ausgeworfene Erde aber planirt und so weit entfernt werden, daß sie auf keine Weise zurückfallen könne.

§. 14.

Graben-Schau-Commission.

Es soll daher in den Niederungen durchaus alle Jahre, außer der allgemeiner Aufsicht der Polizei-Behörde, vom Beamten und Deich-Offizianten des Distrikts, im Monat August, eine besondere Grabenschau gehalten werden; diese untersucht, ob ein Jeder seine Verbindlichkeit erfüllt habe, und was ihm noch etwa auf den Herbst zu verrichten übrig sey. Wird dabei gefunden, daß die angeordnete jährliche Auskräutung gar nicht, oder nicht gehörig geschehen ist; so muß der Grundbesitzer sofort nach dem Beschluß der Graben-Schau-Kommission mit Exekution zur Auskräutung angehalten werden, und außerdem jeden daraus erwachsenen Nachtheil vergüten. Dasselbe findet statt, wenn die Kommission die Abstechung des Graben-Bordes und die Vertiefung des Grabens für nöthig erachtet hat, und der deshalb geschehenen Anordnung nicht Folge geleistet ist. In Rücksicht des in Gelde zu leistenden Schaden-Ersatzes bleibet denjenigen, die ihn leisten sollen, die Berufung an die Deich-Schau-Kommission (§. 19. und 23.) vorbehalten.

§. 15.

Besichtigung der kleinen Bewallungen

Zugleich ist es bei dieser Graben-Schau die Pflicht der Schau-Offizianten, die kleinen Bewallungen gegen die Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnen-Gewässer zu besichtigen, und die Verpflichteten mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, damit auch diese Bewallungen in gehörigem Stande unterhalten werden.

§. 16.

Zudämmung der Gräben.

Besonders darf sich Niemand unterstehen einen vorhandenen Graben ganz zu verschütten, und selbst wenn dies nur in der Absicht geschehen ist, um die Anlage einer Brücke zu ersparen (§. 90. Nro. XIII.), muß doch der Graben sofort in den vorigen Stand gesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Deichen und deren Vertheilung in Loose.

§. 17.

Verpflichtung der Deich-Interessenten überhaupt.

Zur Unterhaltung der Deiche sind alle diejenigen verpflichtet, welche durch sie vor Ueberschwemmungen gesichert werden. Was insonderheit die eingedeichten Litthauischen Niederungen betrifft, so liegt den Einsassen der Aemter Linkuhnen, Ruckerneese, Ruß, Winge und Seckenburg jene Verbindlichkeit ob. Sie müssen die bei Ausbesserung der Dämme nöthigen Dienste aller Art unweigerlich und unentgeldlich verrichten; so wie denn auch dazu die Königlichen

Domai-

Domainen-Grundstücke, alle Adelichen oder Cöllmischen Güter, Erbpachts-Güter, Assekuranten, Erbzins-Schulzen, Frei- oder Bauer-Hufen u. s. w der Regel nach verpflichtet sind, blos die Kirchen-, Pfarrer- und Schul-Ländereien sind von den Damm-Lasten in so fern befreiet, als sie von den Geistlichen und von den Schullehrern selbst oder den Zeitpächtern derselben bewirthschaftet werden; auch bleiben denjenigen Erb- und Zeitpächtern, welchen sonst nach ihren Verträgen eine Befreiung dieserhalb versprochen worden, so wie denjenigen, welche nur bestimmte Damm-Dienste übernommen haben, auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes aber zu den Damm-Lasten dennoch und uneingeschränkt zugezogen werden müssen, nur ihre etwanigen Entschädigungs-Rechte gegen ihre Verpächter vorbehalten.

§. 18.

Damm-loose. Damit nicht einer vor dem andern beschwert werde, sind die Dämme in gewisse Loose getheilet, welche auf den Dämmen selbst durch eingeschlagene kleine Pfähle bezeichnet sind, die bei Strafe (§. 90. Nro. XIV.) so wenig gerührt als beschädigt werden dürfen.

Ein Jeder muß die auf sein Loos fallende Erde-Arbeiten als Schuttungen, Banquettes (Beidämme) angeschüttete Wege, Auffüllungen, Verstärkungen und Plainungen, Abstechung der steilen Dämme auf der Vorderseite, Bekleiden der Dämme mit Rasen, Besäung mit Grassaamen u. s. w. so wie die Deichschau (§. 19.) solche jährlich bestimmt, verrichten.

Statt der bisherigen Damm-Rollen von 1751. und 1752. und des Separations-Recesses vom 20sten September 1754. aber, gilt vom 1sten September c. an, einzig und allein die neue Damm-Rolle, sofern nicht in der Folge Abänderungen derselben nach Orts- und Zeit-Umständen nöthig befunden wird.

§. 19.

Deich-Schau Kommission. Zu besserer Leitung und Anordnung sämmtlicher Damm-Arbeiten, ist eine beständige Deich-Schau-Kommission niedergesetzt worden, welche aus dem Departements-Rath, dem Wasser-Bau-Direktor, dem Ostpreuß. Ober-Deich-Inspektor, dem Deich-Justitiario, Domainen-Beamten, Deich-Inspektor und den Damm-Geschwornen besteht. Diese Kommission muß jährlich zwei Deichschauen halten, deren Termin sie allemal den Schulzen einige Tage zuvor anzuzeigen hat, damit sich ein Jeder zur bestimmten Zeit am Anfange der Damm-loose seiner Dorfschaft unfehlbar einstelle. Der Ausbleibende muß sich demjenigen unterwerfen, was die Anwesenden in Absicht seines Damm-Looses oder sonst beschließen werden.

§. 20.

Frühjahrs-Schau. Die erste Damm-Schaue geschieht im Frühjahr, nachdem die Ströme wieder in ihre Ufer zurückgetreten sind. Es wird dabei der ganze Deich bereiset, so viel als möglich zu Fuße begangen, und in einem Protokolle alles angemerkt, was die Einsassen zu verrichten haben, und was aus der Societäts- und andern Kassen bestritten werden soll. Gleich nach dieser Schau muß der Deich-Inspektor einem Jeden seine Geschäfte anweisen, und ist neben den Damm-Geschwornen verbunden, durch öftere Besichtigung der Arbeiten allen unzweckmäßigen und vorschriftswidrigen Ausbesserungen bei Zeiten vorzubeugen.

§. 21.

Ausbesserung der Dämme. Die kleinen Reparaturen und Auskräutung der Dämme müssen bis Johanni, Hauptschüttungen aber und überhaupt alle Arbeiten, wozu nicht ein früherer Termin bestimmt ist, müssen bis zum 20sten September beendigt, auch bis dahin alle Löcher auf den Dämmen ausgefüllt werden. Wer die bis

zu Johanni oder bis zu einem andern besonders bestimmten Termin zu leistenden Arbeiten nicht fertig schafft, wird bestraft (§. 90. Nro. XV.), wobei ihm zu der Arbeit selbst ein neuer von der Herbst-Deich-Schau eintretender Termin gesetzt wird; ist die Arbeit auch alsdann nicht fertig, so wird der Verpflichtete nicht nur um das Doppelte bestraft, sondern auch zur Arbeit selbst durch Exekution angehalten, oder die Arbeit auf seine Kosten durch Freiwillige verrichtet.

§. 22.

Herbstschaue. Auf den Grund der Frühjahrs-Schaue erfolgt zwischen den 20sten und 30sten September die zweite oder Herbst-Schaue, bei welcher in einem Protokolle bemerkt wird, wie die gefertigten Arbeiten gefunden worden.

Was daran noch fehlt, oder vorschriftswidrig gemacht ist, wird sofort öffentlich ausgeboten und der Kosten-Betrag von den Säumigen mit der promptesten Exekution beigetrieben.

Auf Entschuldigungen und Einwendungen gegen den Kosten-Betrag kann dabei nicht die mindeste Rücksicht mehr genommen werden, indem jene zur rechten Zeit oder spätestens gleich nach der Frühjahrs-Schaue hätten angebracht werden sollen. (§. 90. Nro. XI.)

§. 23.

Untersuchungen strittiger Uebertretungs-Fälle. Die Schau-Kommission bestimmt aber nicht blos die erforderlichen Arbeiten, sondern auch die strittigen Punkte bei den Deich-Arbeiten, bei statt gefundenen Uebertretungs-Fällen, bei zu zahlenden Entschädigungen u. s. w. Die Beschlüsse der Kommission werden dann von dem Departements-Rath, Wasser-Bau-Direktor, Deich-Justitiario und Domainen-Beamten zur Stelle abgefaßt und dem Schuldigen eröffnet; beruhigt sich der Beschuldigte bei dieser Entscheidung, so wird dieselbe sogleich vollzogen; beruhigt er sich nicht dabei, so muß nach der sonst gesetzlich feststehenden Form verfahren werden. Ein Jeder, der angeklagt ist, und die festgesetzte Strafe zu erlegen oder die Entschädigungs-Summe zu bezahlen verweigert hat, muß sich dahero an dem bestimmten Tage, da, wo das Verbrechen vorgefallen ist, einfinden, und den Beschluß der Kommission abwarten.

§. 24.

Besitzveränderung der Niederungs-Grundstücke. Bei der Deich-Schaue müssen zugleich alle Besitz-Veränderungen der Niederungs-Grundstücke angezeigt, und die Damm-Rollen hiernach berichtigt werden.

Jeder neue Besitzer eines Hofes ist daher verpflichtet, sich bei der nächsten Damm-Schaue auf dem zu seinem Grundstücke gehörigen Dammlose einzufinden, und die Erwerbung anzuzeigen. (§. 90. Nro. XVI.)

Ehe dieses geschehen, haften sowohl der bisherige Eigenthümer als auch derjenige, der sich für den jetzigen Besitzer ausgiebt.

Wird ein Grundstück getheilt, so sind die Besitzer der einzelnen Stücke, so lange, bis die Verpflichtungen eines jeden, in Rücksicht des dem Grundstück überhaupt bis dahin angewiesenen Dammlooses anderweitig gerichtlich regulirt und der Deich-Behörde bekannt gemacht worden, alle für einen und einer für alle verbunden.

§. 25.

Unterhaltung der Dämme vor den dicht daran stehenden Gebäuden. Ein Jeder, der dicht am Deiche wohnt, er mag Land haben oder nicht, Eigenkäthner oder Miethsmann seyn, muß vor seiner Thüre ein Stück Damm, von wenigstens zwei Ruthen Länge, so, als wenn es sein Loos wäre, jederzeit in einem guten Stande erhalten.

§. 26.

§. 26.

Alle im Rückſtau gelegene Grundſtücke, ſo wie die Ländereien im Amte Seckenburg, welche der Ueberſchwemmung durchs Binnen-Waſſer ausgeſetzt ſind, ſollen durchgehends nur die Hälfte der Damm-Laſten tragen. (Abſchnitt IV. §. 38.) Begünſtigung der Rückſtau-Ländereien.

§. 27.

In Nothfällen, und wenn ein Dammloos ſo ſtark beſchädigt iſt, daß zur Ausbeſſerung deſſelben von jeder Magdeburgſchen Hufe Binnen-Land über acht Schachtruthen oder 144 Fuder Erde zu 8 Kubik-Fuß, oder von jeder Hufe Rückſtauland über 4 Schachtruthen hätten angefahren werden müſſen, iſt der ganze Beritt des Damm-Geſchwornen, nach einer von den Deich-Offizianten ſogleich anzufertigenden Repartition, unentgeldliche Hülfe zu leiſten verpflichtet (Abſchnitt IV. §. 37. und 38.), doch wird auch dabei auf die Beſtimmung des §. 26. Rückſicht genommen. Gränze der ordinairen Damm-Reparaturen.

§. 28.

Zu allen Damm-Schüttungen muß vorher der Grund gereinigt, der Raſen abgeſtochen und der Boden aufgegraben, auch kein Sand, ſondern, wenn es irgend möglich iſt, fette Lehm-Erde dazu genommen, vorzüglich aber durchaus kein Strauch und Holz in den Damm verſchüttet werden. (Abſchnitt VIII. Nro. XVII.) Verfahren bei den Damm-Schüttungen und Vergebung des Ausgrabe-Landes.

Arbeiten, die dieſen Anordnungen zuwider laufen, werden ſo angeſehen, als wären ſie gar nicht verrichtet (§. 21. und §. 22. Abſchnitt VIII. Nro. XV. und XI.), ſie müſſen dahero ſogleich vorſchriftsmäßig wiederholt, und im Weigerungs-Fall durch Exekution erzwungen werden.

Die Deich-Erde wird in der Regel aus den gemeinſchaftlichen Vorländern genommen, wo aber keine Vorländer ſind, da ſind zwar die nächſten Grundbeſitzer ohne Unterſchied verpflichtet, ihr Land dazu herzugeben; ſie werden aber dafür von der Societät in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens, nach Allgemeines Land-Recht Th. 1. Tit. 11. §. 8. — 11., vollſtändig entſchädigt. (Abſchnitt IV. §. 43. und 44.)

§. 29.

Bei allen Deichen, wo es irgend thunlich und bisher noch nicht geſchehen iſt, ſollen auch Nebenwege von wenigſtens 12 Fuß Breite im Lichten angelegt, und beſtändig fahrbar erhalten werden, wobei in Abſicht der baaren Geldbeträge und Hand- und Spanndienſte, nach eben den Grundſätzen zu verfahren iſt, die wegen der Wege überhaupt ſtatt finden. Anlegung der Nebenwege.

Die Eigenthümer ſind ohne Ausnahme verbunden, ſo viel Land unweigerlich dazu herzugeben, daß außer dem Wege ſelbſt auch der erforderliche Raum zur etwanigen Seiten-Doſſirung zu den Nebengräben der Kopf-Weiden u. ſ. w. vorhanden ſey. Bei Beſtimmung der dem Eigenthümer dafür zukommenden Entſchädigung finden die geſetzlichen Vorſchriften im Allgemeinen Land-Recht Th. I. Tit. 9. §. 8. — 11. ihre Anwendung.

Vom 1ſten September ab, darf kein Damm, wobei ein Nebenweg befindlich iſt, befahren werden. (§. 90. Nro. XVIII.)

§. 30.

Es iſt ferner künftighin ein Jeder verbunden, längs ſeinem Damm-Looſe, am Fuße der Binnen-Doſſirung deſſelben, nach Anweiſung der Deich-Inſpektoren, Kopf-Weiden zu pflanzen. Vorzüglich muß dazu die Gattung der weißen oder Silber-Weide genommen, und auf jeder laufenden Ruthe, wenigſtens ein Baum vorſchriftsmäßig geſetzt werden. (Abſchnitt VI. §. 68. und Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XIX.) Pflanzung der Kopfweiden und Krautung der Dämme.

§. 31.

Ausrottung der Mäuse u. Maulwürfe.

Alle diejenigen, welche Damm-Looſe haben, ſind verpflichtet darauf zu ſehen, daß nicht Mäuſe, Maulwürfe, Ottern, Bieber u. ſ. w. die Deiche beſchädigen; wo möglich, müſſen dieſe Thiere vertilgt, auch ihre Gänge aufgegraben, und alsdann dicht und feſt verſtopft und ausgefüllt werden. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XX.)

Eben ſo ſollen die im Damm etwa befindlichen Wurzeln und Stobben, vorzüglich wenn ſich Quellungen gezeigt haben, ſorgfältig aufgeſucht, ausgerohdet, und dann der Grund wieder gehörig feſt geſtampft werden, weshalb auch die Deich-Schau die Wegräumung der ſichtbaren Stobben ausdrücklich zur Pflicht zu machen hat.

§. 32.

Hegung der Dämme.

Die Dämme ohne Unterſchied, müſſen gleich den Pflanzungen mit der größten Sorgfalt gehegt und vor Beſchädigung aller Art, bewahrt werden. Es darf durchaus Niemand Vieh auf ihnen hüten, ſondern die Wächter ſind verbunden, daſſelbe ſofort zu pfänden. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXI. und Abſchnitt VI. §. 70.)

§. 33.

Anlage neuer Gebäude in der Niederung.

Es darf in Zukunft nie mehr, ohne ausdrückliche Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer, geſtattet werden, daß wieder herzuſtellende alte, oder zu erbauende neue Gebäude in einer geringern Entfernung als 5 Ruthen von dem Damme, aufgeführt werden.

§. 34.

Abgraben des Deichs.

Endlich ſoll ſich auch Niemand unterſtehen, vom Fuße des Deichs Erde abzugraben (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXII.) oder ohne ſchriftliche Erlaubniß des Deich-Inſpektors, eine neue Auf- und Abfahrt anzulegen (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXIII.), und wer es gethan, muß den dadurch erwachſenen Schaden ſogleich wieder abhelfen.

§. 35.

Von den kleinen Bewallungen.

Nächſt den Haupt-Dämmen gegen die Ueberſchwemmung der Flüſſe, müſſen auch die kleinen Bewallungen gegen das Binnen-Waſſer ſorgfältig unterhalten und von den dazu verpflichteten Intereſſenten, nach beſonderer Vorſchrift der Graben-Schau-Kommiſſion, ſorgfältig gebeſſert werden. (Abſchnitt II. §. 15.)

Vierter Abſchnitt.

Von den außerordentlichen oder Deich-Societäts-Arbeiten und den neuen Dammſchüttungen insbeſondere.

§. 36.

Was unter Deich-Societät zu verſtehen.

Unter Deich-Societät oder Deichband wird hier die Geſellſchaft aller Niederungs-Einſaßen verſtanden, die durch gemeinſchaftliche Deiche vor dem Eisgange oder Waſſer-Gefahr geſchützt ſind. Die eigentliche Litthauiſche Niederung zerfällt daher von jetzt ab in zwei Haupt-Societäten, deren eine, die auf der linken Seite der Memel und Gilge gelegenen, zu den Domainen-Aemtern Linkuhnen und Seckenburg gehörigen und in deren Nähe oder Circumferenz belegenen, die andern, die zwiſchen der Ruß und Gilge gelegenen zu den Aemtern Kuckerneeſe und Ruß gehörigen, und in deren Nähe oder Circumferenz belegenen

legenen eingedeichten Ländereien umfaßt. Jede dieser Societäten wird als ganz für sich bestehend angesehen, und in kleinere Damm-Geschwornen-Beritte abgetheilet.

§. 37.

In welchen Fällen Societäts Arbeiten eintreten.

Diejenigen Damm-Arbeiten, welche nicht von den einzelnen Einsaßen nach ihrem Looſe, sondern von mehrern gemeinschaftlich zu verrichten sind, werden außerordentliche oder Societäts-Deich-Arbeiten genannt. Sie finden statt, wenn Deiche plötzlich in Gefahr gerathen, wenn neue Deiche geschüttet oder alte zurückgelegt werden sollen, und auch, wenn ein oder einige Damm-Looſe so sehr beschädigt sind, daß zur Ausbesserung derselben von jeder Magdeburgschen Hufe Binnen-Land des ganzen Damm-Geschwornen-Beritts über 144 Fuder, oder über 8 Schachtruthen Erde nöthig sind. (Abschn. III. §. 27.)

Haben also einzelne Einsaßen wirklich mehr als 144 Fuder von der Hufe Binnenland, oder 72 Fuder von der Hufe Rückstau-Land, leisten müssen, so werden sie für den Ueberschuß von der ganzen Damm-Gesellschaft (Societät-Deichland) entschädigt, oder die zu viel geleisteten Fuhren, werden ihnen bei der nächsten Vertheilung zu gut gerechnet.

§. 38.

Vertheilung derselben.

Die Vertheilung der Arbeiten unter die einzelnen Glieder der Gesellschaft, geschieht nach der Hufenzahl, mit Rücksicht auf die geringere Verpflichtung des Rückstau-Landes, nach §. 26.

Diese Vertheilung muß allemal der Krieges- und Domainen-Kammer zur Genehmigung oder Abänderung eingereicht, bis dahin aber die Festsetzung der Deich-Offizianten befolgt werden.

§. 39.

Befreiung von Societäts-Arbeiten.

Die Zeit- und Erbpächter, wenn sie gleich nach ihren Verträgen, von den Damm-Lasten befreit sind, dürfen sich auch dieser Societäts-Arbeiten nicht entziehen, indem denselben auch in so fern nur die etwanige Schadens-Klage gegen ihre Verpächter offen bleibt. (§. 17.)

Dagegen sind auch hievon die Kirchen-, Pfarrer- und Schul-Ländereien, sofern sie von den Geistlichen oder Schullehrern selbst, oder den Zeitpächtern derselben genutzt werden, imgleichen die Amts-Schulzen- und Dammgeschwornen, welche zur Bestellung der Leute und zur Aufsicht bei den Deich-Bauen gebraucht werden, so wie alle diejenigen, welche durch Deichausrisse, einen Verlust, der den einjährigen Ertrag ihrer Grundstücke übersteigt, erlitten haben, nicht mit zu den Societäts-Arbeiten zu ziehen, die außer ihren Damm-Looſen vorfallen. Jedoch muß die Hufenzahl ihres Landes, in der Vertheilung aufgeführt, und der Grund, weshalb sie frei sind, ausdrücklich bemerkt werden. Wenn über die Größe der Beschädigung oder die Rechtmäßigkeit dieser Befreiung der geringste Zweifel obwaltet, so darf der Beschädigte sich der Dienste nicht entziehen, kann aber auf Untersuchung und Vergütung dieser Dienste aus der Societäts-Kasse antragen.

§. 40.

Von der Stärke der Dämme.

Bei allen Damm-Schüttungen müssen die Vorschriften des §. 28. Abschnitt III. genau befolgt werden. Außerdem soll jeder neue Deich wenigstens 12 Fuß Kronen-Breite, dreifüßige Vorder- und zweifüßige Hinterdoſſirung erhalten; auch die alten Deiche sollen, wo es nur irgend angehet, bis zu demselben Besteck (Profil) verstärkt werden.

§. 41.

Schüttung der Dämme.

Wenn ausgerissene Dämme wieder hergestellt, oder Deiche zurückgelegt werden sollen, so muß der Boden dazu planirt, die vom Wasser ausgespühlten

Deiche und Kölke (Löcher, Höhlungen) mit Erde ausgefüllt und der neue Damm von Grund auf, nach Vorschrift der Deich-Offizianten, mit Wagen, nie aber mit Handkarren geschüttet werden. Auch müssen die Dämme nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gras-Saamen besäet oder mit Rasen belegt werden.

§. 42.

Gestellung der Erdfuhren.

Alle Einsaßen müssen die zu den gemeinschaftlichen Damm-Arbeiten erforderlichen Erdfuhren und die zu jedem Wagen gehörigen Handarbeiter, sobald sie von den Damm-Geschwornen dazu aufgefordert sind, unweigerlich gestellen, und zwar müssen die zu gestellenden Wagen, wenigstens 10 Fuß lange und 12 Zoll hohe Seitenbretter und ein 12 Zoll breites Bodenbrett haben. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXIV.)

Werden die Erdfuhren und Handdienste bei wiederholten Aufforderungen nicht geleistet, so muß nach §. 21. und 22. gegen die Widerspenstigen verfahren werden.

§. 43.

Vom Ausstechen der Vorländer.

Die zu den Deichen erforderliche Erde muß wenigstens 6 Ruthen vom Damm entfernt, in einzelnen Löchern (Pütten) so flach wie möglich aus dem Vorlande gestochen werden.

Ist es aber nothwendig, lange Strecken des Vorlandes abzustechen, so dürfen die Vertiefungen nie mit dem Strohm parallel, sondern müssen gerade auf ihn zulaufen.

§. 44.

Hergebung des Ausgrabe-Landes.

Wo es keine Vorländer giebt, die nach dem Urtheil der Deich-Offizianten ohne Nachtheil der Dämme, Pflanzungen ꝛc. ausgestochen werden können, da sind die nächsten Grundbesitzer ohne Unterschied verbunden, die nöthige Erde von ihrem Lande herzugeben; sie werden dafür aber nach Abschnitt III. §. 28. entschädigt.

Auf dieselbe Entschädigung haben auch diejenigen Anspruch zu machen, denen durch Zurücklegung der Dämme, durch neue Schüttungen oder durch Grabenziehung u. s. w. ein Stück Land genommen oder wenigstens verschlechtert wird.

§. 45.

Entschädigung dafür.

Sobald die in jedem laufenden Jahre in dem Bezirk einer Deich-Societät zu verrichtenden Arbeiten bestimmt sind, müssen sogleich auch die zu ertheilenden Entschädigungen ausgemittelt, den Entschädigungs-Berechtigten ausgezahlt, die Quittungen der Rechnung beigelegt, diese aber am Jahresschluß den Einsaßen vorgelegt werden.

§. 46.

Befreiung der Kirchen-Ländereien.

Die Kirchen-Ländereien, soferne sie nicht erbpächtlich oder erbzinsweise ausgethan sind, sollen, so viel als möglich, sowohl von Hergebung des Landes zu Damm-Schüttungen, Graben-Ziehungen und dergleichen, als von Ausstechung der Erde zu den Dämmen, verschont bleiben.

Fünfter Abschnitt.

Von Anlegung und Unterhaltung der Strohm- und Uferbaue.

§. 47.

Von den Strohm-Bauen überhaupt.

Alle in den Ströhmen oder andern Gewässern anzulegende Faschienen-Werke und andere Wasserbaue bezwecken entweder

1) lediglich die Erhaltung oder Verbesserung der Schiffahrt, ohne zur Deckung abbrüchiger Ufer zu dienen, so, daß es für die Uferbesitzer gleichgültig ist, ob die Werke angelegt werden oder nicht; — oder

2)

2) sie haben sowohl die Sicherung der Ufer, als auch zugleich die Verbesserung der Schiffahrt zum Zweck; so, daß sie weder ohne Nachtheil für die Uferbesitzer, noch ohne Nachtheil für die Schiffahrt unterbleiben können; — oder

3) sie sind allein zum Schutz der Ufer und der darauf befindlichen Anlagen bestimmt; so daß die Ausführung oder Nichtausführung dieser Werke für die Schiffahrt gleichgültig ist.

Die Kosten für alle Arbeiten erster Art, fallen lediglich dem Staate, die für die Arbeiten dritter Klasse, lediglich dem Uferbesitzer zur Last.

Bei den Arbeiten zweiter Klasse wird aber jedesmal von der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer bestimmt, welchen Theil der Kosten der Staat, und welchen die Uferbesitzer dazu hergeben sollen. Diese Bestimmung muß dann zwar bei der Ausführung des Baues unweigerlich befolgt werden. — Beiden Theilen, dem Staat, so wie den Uferbesitzern, bleibt es aber unbenommen, eine anderweitige Bestimmung und Entschädigung, wegen zuviel gezahlten Beitrages, auf dem Wege Rechtens, zu verlangen.

§. 48.

Von den Uferbauen.

Die Kosten zur Schließung der Ausrisse und Sicherung der abbrüchigen Ufer, Behufs Unterhaltung der Deiche, fallen daher der ganzen Deich-Gesellschaft zur Last, die durch diese Deiche geschützt wird, und müssen von allen Gliedern derselben, nach Verhältniß der Hufenzahl, mit Rücksicht auf §. 17. 39. 26. und 52. aufgebracht werden, wobei die Königl. Kassen nur in sofern einen verhältnißmäßigen Beitrag zu diesen Kosten leisten, als Königl. Domainen-Ländereien durch die Deiche geschützt werden.

§. 49.

Errichtung der Societäts-Kassen.

Statt der bisherigen Damm-Kasse der Litthauenschen Niederungen soll zu dem Ende für jede der beiden §. 36. bestimmten Societäten eine besondere Societäts-Kasse, errichtet werden.

Aus dieser Kasse sollen die Kosten zu den Coupirungen, Uferbauen und Pflanzungen, die Entschädigung für diejenigen, welche ihr Land zum Besten der Societät haben hergeben müssen, so wie überhaupt alle zum Besten der Societät nöthig gewesene Ausgaben bestritten, und auch die Deich-Offizianten, nach Abzug des bisher beständig aus Königl. Kasse bezahlten Antheils, vom Gehalte der Deich-Inspektoren, daraus besoldet werden.

Die Einnahmen jeder Kasse werden dagegen in den baaren Geldbeiträgen der Grundbesitzer, in den aufkommenden Strafgefällen und in dem etwanigen Ertrage der, der Societät gehörigen Vorländer bestehen.

§. 50.

Vom Bestande

Um beständig einen Geld-Vorrath zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben in dieser Kasse zu haben, soll gleich bei Errichtung der Kasse, von sämmtlichen Einsaßen für das erste Jahr ein angemessener Beitrag bezahlt werden, der nachher als eiserner Bestand in jeder Kasse bleiben muß.

Sollten aber Fälle eintreten, wo dieser Bestand, zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreicht, so wollen Wir den erforderlichen Vorschuß bis zu Ende des Jahres, aus Unseren Kassen hergeben lassen.

§. 51.

und der Verwaltung dieser Kassen.

Die Verwaltung dieser Kassen, soll den Domainen-Beamten zu Linkuhnen und Kucherneese, oder irgend einem andern von der Kammer zu setzenden Rendanten, übertragen werden.

Mit dem letzten November jeden Jahres, wenn alle in dem Jahre ausgeführte Baue vollendet sind, muß die Rechnung dieser Kasse abgeschlossen,

sämmtlichen Interessenten vorgelegt, und die zur Rückerstattung der etwanigen Vorschüsse und zur Ergänzung des festen Bestandes erforderliche Summe, nach einer von der Kammer zu bestätigenden Vertheilung, von den Gliedern der Deich-Gesellschaft sogleich eingezogen werden; so, daß am 1sten Februar jeden Jahres, der volle Bestand ohnfehlbar wieder in der Kasse sey, um die neuen Ausgaben daraus bestreiten zu können.

§. 52.

Entbindung vom Beitrage zur Societäts-Kasse.

Von den Beiträgen zur Societäts-Kasse sind außer den Kirchen- und Schul-Ländereien, welche von den Geistlichen oder Schullehrern selbst, oder den Zeitpächtern derselben bewirthschaftet werden, auch noch diejenigen befreiet, die bei etwanigen Deichausrissen einen Schaden erlitten haben, der den jährlichen Ertrag ihres Grundstücks übersteigt. Es muß jedoch der Beitrag, sofern dieser Schadens-Betrag von Seiten der Societät nicht geradezu angenommen wird, bis zum rechtlichen Nachweise desselben unweigerlich zur Kasse entrichtet werden.

§. 53.

Bestimmung der auszuführenden Uferbaue.

Die Bestimmung der in jedem Jahre zur Sicherung der Ufer oder zur Erhaltung der Deiche auf Kosten der Societät aufzuführenden Werke, ist der Societät oder der Stimmenmehrheit einer, von der Societät gewählten aus fünf Mitgliedern bestehenden Deputation, in der Regel überlassen; in besondern Fällen aber, wo bei Ausführung der Beschlüsse der Kommission, ein Nachtheil fürs Ganze zu besorgen ist, ist es Pflicht der Deich-Offizianten sowohl, als der Mitglieder, wenn ihre Meinung von der Mehrheit verworfen ist, sie zur endlichen Entscheidung an die Kammer zu bringen.

§. 54.

Von der Societäts-Deputation.

In der Kuckerneeseschen Societät gehören zu dieser Deputation

1. der jedesmalige Departements-Rath, als Deputirter für die Königl. Domainen-Grundstücke.
2. 3. 4. Drei Deputirte aus dem Amte Kuckerneese.
5. Ein Deputirter aus dem zur Kuckerneeseschen Societät gehörigen Antheil des Amts Ruß.

In der Linkuhnenschen Societät aber gehören dazu:

1. Der Departements-Rath.
2. 3. 4. Drei Deputirte des Amts Linkuhnen.
5. Ein Deputirter aus dem zur Linkuhnenschen Societät gehörigen Antheil des Amts Seckenburg.

§. 55.

Wahl der Deputirten.

Die Deputirten werden alle drei Jahre von den Einsaßen gewählt und haben unbedingte Vollmacht in Hinsicht auf die Bestimmung der Uferbaue und der dazu erforderlichen Geldbeiträge. Bei diesem Wählen hat jeder Hufenwirth, in sofern er nach den Zins-Registern eine Hufe Magdeburgsch (d. h. $12\frac{2}{3}$ Morgen Cullmisch oder $14\frac{2}{3}$ Morgen Oletzkoisch) oder darüber besitzt und verzinset, eine Stimme.

Alle diese Wirthe desselben Damm-Geschwornen-Beritts wählen, an einem bestimmten Tage, einen Deputirten; worauf denn alle diese gewählten Deputirten sich im Domainen-Amte versammlen und dort in Gegenwart des Beamten die Mitglieder der Deputation ernennen. Bei allen diesen Wahlen entscheidet lediglich die Mehrheit der Stimmen. Zu Mitgliedern der Deputation dürfen aber nur Grundbesitzer gewählt werden, die länger als drei Jahre in der Niederung gewohnt haben, dort ein Grundstück von wenigstens zwei Hufen Magdeburgisch besitzen, fertig deutsch lesen und schreiben können. Zu

der

der Regel wird die Wahl der Deputirten alle drei Jahre erneuert. Niemand, der dazu gewählt ist, darf das Geschäfte ablehnen, dagegen soll aber auch Niemand wider seinen Willen, länger als drei Jahre, Mitglied der Deputation bleiben dürfen.

§. 56.

Geschäfte der Deputation.

Bei der Deich-Schaue (§. 19.) haben die Deputirten der Societät das Recht gegenwärtig zu seyn und ihr Urtheil über die, von der Kommission angeordneten Arbeiten, zur Prüfung vorzulegen; nach jeder Deich-Schaue aber, oder bei Abhaltung der Deich-Gerichtstage, versammlet sich die Deputation und berathschlagt mit Zuziehung des Wasser-Bau-Direktors und Deich-Inspektors, über die wegen der anzulegenden Uferbaue, Pflanzungen ꝛc. ihr von letzteren gemachten Anträge. Sind die sämmtlichen Mitglieder und Sachverständigen einig, so wird der Beschluß unverzüglich zur Ausführung gebracht; sonst aber nur, wenn die überstimmten Mitglieder oder die Sachverständigen, bei Ausführung des Beschlusses der Kommission überzeugt sind, keinen Nachtheil fürs Ganze besorgen zu dürfen. (§. 53.)

§. 57.

Anfuhr der Baumaterialien.

Die Bauart der Ufer-Werke selbst, hängt ganz von der Entscheidung der Sachverständigen ab; dagegen bestimmt die Deputation, ob die zu den Anlagen erforderlichen Materialien, Faschienen, Holz ꝛc. ꝛc. von den Verpflichteten, nach der gewöhnlichen Vertheilung (§. 48.) angefahren, und nöthigenfalls auch von ihnen gehauen und gebunden, oder ob sie angekauft werden sollen. Im letztern Fall müssen die Lieferungen Theilweise, nach so geringen Quantitäten ausgeboten werden, daß die einzelnen Grundbesitzer daran Theil nehmen können.

§. 58.

Wahl der Damm-Geschwornen u. Buschwärter.

Hiernächst wählt die Deputation auch die Damm-Geschwornen und Buschwächter, deren erledigte Posten daher bis zur nächsten Versammlung der Deputation nur vorläufig besetzt und verwaltet werden. Endlich muß die Deputation bei jeder Versammlung die Societäts-Kasse revidiren und über alle, bei den Versammlungen verhandelten, Gegenstände ein kurzes Protokoll führen lassen, das in der Amts-Registratur aufbewahrt wird.

§. 59.

Vom Aufsetzen der Faschienen.

Beim Bau der Packwerke ꝛc. ꝛc. ist jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme verpflichtet, den Platz zum Aufsetzen der Faschienen und übrigen Materialien unweigerlich herzugeben, wofür er für die Quadratruthe Saeland 6 gr., für Wiese 4 gr. und für Weide 3 gr. preußisch, an Entschädigung aus der Societäts-Kasse, erhalten soll.

§. 60.

Hegung der Faschienen-Werke.

Alle Einsaßen ohne Ausnahme sind verpflichtet, auf die Schonung und gute Unterhaltung sämmtlicher Strohm- und Uferbaue zu sehen, alle Beschädigungen ihrer Seits, so viel möglich zu verhüten (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXV. XXVI.) und besonders kein Vieh auf denselben zu dulden, welches wie in den Pflanzungen, gepfändet, und der, dem Faschienen-Werk zugefügte Schaden ersetzt werden soll. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXI.)

Sechster Abschnitt.

Von den Vorländern und Pflanzungen.

§. 61.

Benutzung neuer Anhägerungen überhaupt.

Anhägerungen des Ufers, Sandbänke und Inseln, in Ströhmen, Seen und sonstigen Gewässern, gehören zwar dem Besitzer des anliegenden Ufers; da indessen die Bewirthschaftung dieser Ländereien den nachtheiligsten Einfluß auf die Strohmbahn, die Ufer und etwanige Deiche haben kann, so steht es

dem Eigenthümer nicht frei, solche Anhägerungen ꝛc. ꝛc. nach Willkühr zu benutzen; sondern er muß bei der Krieges- und Domainen-Kammer eine besondere Erlaubniß dazu nachsuchen, die ihm jedoch nie verweigert werden soll, wenn nicht nach dem Urtheil der Sachverständigen, wirklicher Nachtheil bei der gewählten Benutzungsart zu besorgen ist.

§. 62.

Wenn ihre Bepflanzung nothwendig ist.

Wird es dagegen für nöthig gehalten, daß dergleichen Vorländer bepflanzt, oder auf irgend eine andere bestimmte Art bewirthschaftet werden sollen, so sind die Eigenthümer schuldig, sie entweder gegen gesetzliche Entschädigung, auf den Grund des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 8 — 11., abzutreten, oder sie nach der ihnen in jedem Fall zu ertheilenden besondern Vorschrift selbst zu bepflanzen und zu benutzen, dabei aber sorgfältig zu hegen, worauf mit Strafe gehalten werden wird. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXVIII.)

§. 63.

Bepflanzung der Ufer.

Auch an den Ufern der Ströhme, Seen, des Haffs ꝛc. ꝛc. dürfen gleichfalls keine Bäume und Gesträuche, ohne Erlaubniß gepflanzt, oder die dort stehenden eigenmächtig gehauen und gerohdet werden.

Vielmehr sind alle Uferbesitzer verbunden, bei nöthig erachteter Bepflanzung noch nicht bewachsener Ufer, entweder ihr Land (wie im vorigen §.) gegen gesetzliche Entschädigung dem Staate zu überlassen, oder die Pflanzungen selbst vorschriftsmäßig anzulegen und zu bewirthschaften. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXVIII.)

§. 64.

Vom Eigenthum künstlich erzeugter Anhägerungen.

Diejenigen Anhägerungen aber, die durch künstliche Einbaue, Buhnenwerke, Zäunungen, Dämme u. s. w. erzeugt sind, gehören jedesmal selbst, wenn sie vor dem Ufer eines Privat-Mannes liegen, dem Staate, in so fern derselbe die Kosten zu den Einbauen deshalb hergegeben hat, weil die Uferbesitzer sie nicht geben wollten, nachdem sie darüber befraget und die Kosten ihnen angezeigt waren.

§. 65.

Bepflanzung der Vorländer in den Niederungen.

In den Niederungen insbesondere, müssen alle Vorländer (außer Deiche oder Inseln), deren Bepflanzung mit Weidenstrauch, zur Erhaltung der Dämme nothwendig oder vortheilhaft ist, an die Societät abgetreten werden, und zwar: wenn sie seit 50 oder wenigern Jahren, blos vermöge des Alluvions- und Inseln-Rechtes, ohne eine besondere, vom Staat erhaltene Verschreibung, besessen und genutzt worden sind, und die Bepflanzung nothwendig ist, ohne Entschädigung; wenn aber die Bepflanzung vortheilhaft, oder dem Besitzer vom Staat eine besondere Verschreibung ertheilt ist, oder der Besitz selbst schon länger als 50 Jahre ausgeübt ist, nur gegen vollständige gesetzliche Entschädigung, nach Allgem. Landrecht Th. I. Tit. II. §. 8 — 11.

§. 66.

Diejenigen Vorländer, die seit mehrern Jahren zur Damm-Kasse gehört haben, bleiben ein Eigenthum der Societät, vor deren Dämme sie liegen. Die Vorländer in den Niederungen aber, die, ehe sie der Damm-Kasse zugeschlagen wurden, zu den Königl. Domainen-Vorwerkern gehörten, sollen nach Befinden der Umstände, worüber Wir Uns die Entscheidung vorbehalten, zu einer oder der andern Societät geschlagen werden.

§. 67.

Beackerung dieser Vorländer.

Kein Vorland darf bis dicht an den Fuß des Deichs beackert werden, sondern es muß jederzeit ein Streifen, von wenigstens einer Ruthe breit, längs dem Deich, unaufgerissen liegen bleiben.

§. 68.

§. 68.

Kopfweiden-Pflanzungen an den Dämmen.

Um vorzüglich zur Zeit der Gefahr, wenn die Vorländer unter Waſſer ſtehen, mehr Faſchienenſtrauch in der Nähe zu haben, ſollen alle Damm-Verpflichtete verbunden ſeyn, auf ihren Looſen eine gewiſſe Anzahl Kopfweiden (§. 30.) zu pflanzen; das Eigenthum derſelben, oder vielmehr das davon gewonnene Strauch aber, ohne die geringſte Entſchädigung, der Societät zu überlaſſen. Auch die daſelbſt ſchon ſtehende dicht an, oder ſogar in die Doſirung des Dammes gepflanzten Weidenbäume, fallen von nun an ſämmtlich der Societät anheim. Sind ſie jedoch zur Strauchgewinnung nicht mehr tauglich, ſo haben diejenigen, die ſich bisher als Eigenthümer dieſer Weiden anſahen, die Verpflichtung, die Stobben unentgeldlich auszurohden, alle hiedurch entſtehende Löcher auszufüllen, feſtzuſtampfen und mit Heuſaamen zu beſäen; widrigenfalls dieſe Arbeit durch Freiwillige, auf Koſten der Säumigen, bewirkt werden ſoll.

§. 69.

Vom Kappen, Beruhen u. Nachpflanzen dieſer Weiden.

Jede Benutzung der am Damme ſtehenden Kopfweiden, wird hiedurch auf das ſchärfſte verboten. (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXVIII. XXXI.)

Iſt aber eine ſolche Weide ausgegangen, verdorrt, abgehauen, oder geſtohlen, ſo muß derjenige, auf deſſen Loos ſie ſtand, den Stobben ausgraben und im nächſten Frühjahr eine andere nachpflanzen. (Abſchnitt VIII. §. 90. Nro. XXXII.) Wer dagegen die vorſchriftmäßige Anzahl Weiden auf ſeinem Looſe gepflanzt und bis zum Kappen erhalten, auch vor Beſtehlung geſichert hat, bekommt für jeden Baum, beim jedesmaligen Kappen 15 gr. Prämie aus der Societäts-Kaſſe.

§. 70.

Von Viehpfänden in den Vorländern u. Pflanzungen.

Sämmtliche mit Bäumen, Strauch, Dühnengras und desgleichen bepflanzte Vorländer und überhaupt alle Pflanzungen, Uferbaue und Packwerke an den Ströhmen, ſo wie bei den Landſeen am Hafe und der See, müſſen mit der größten Sorgfalt geſchont und durchaus zu jeder Jahreszeit vor allem Zutritt des Viehes bewahrt werden. Die Polizeibehörden, insbeſondere aber die Beamten und Amts-Schulzen müſſen darauf ſehen, daß kein Hirt ſich unterſtehe, Vieh in die Pflanzungen gehen zu laſſen.

Sämmtliche Einſaßen, alle Offizianten, vorzüglich aber, die an mehrern Orten beſonders dazu angeſtellten Damm- und Buſchwächter, ſollen alles Vieh, was ſie auf den Treidel-Dämmen (§. 7.), auf den Dämmen (§. 32.), in den Pflanzungen u. ſ. w. antreffen, ſofort pfänden. (Abſchn. VIII. §. 90. Nro. XXI.) Die Gerichte, Schulzen und Einſaßen, bei denen ſie ſich deshalb melden, ſind verbunden, ihnen allen möglichen Beiſtand zu leiſten. Außerdem iſt aber auch jeder Einſaße verpflichtet, alles gepfändete Vieh oder ſonſtige Pfandſtücke bei ſich aufzunehmen und ſo lange zu behalten, bis der Eigenthümer einen ſchriftlichen Befehl zur Herausgabe deſſelben, von der Juſtiz-Behörde, dem Domainen-Amte, einem vereidigten Deich-Offizianten oder Amts-Schulzen beibringt. In der Regel darf dieſer Befehl dem Eigenthümer nicht verweigert werden, ſobald er das Pfandgeld nebſt dem angemeſſenen Stand- und Futtergelde (Provinzial-Recht, Zuſatz 26. §. 5.) erlegt hat. Wer gepfändetes Vieh nicht in Verwahrung nehmen will, wird zum Schaden-Erſatz oder Pfandgelde ſtatt des gepfändeten, angehalten; wer aber das zur Verwahrung übernommene Vieh ohne Erlaubniß von der genannten Behörde, heraus giebt, wird wie der Schuldige ſelbſt angeſehen und beſtraft.

§. 71.

Schießen der Schweine und Gänſe.

Es iſt den Buſchwächtern erlaubt, Schweine und Gänſe, die ſie auf den Dämmen, in Pflanzungen u. ſ. w. antreffen und nicht pfänden können, zu

schießen. In diesem Fall, wird aber außer dem Schußgelde von 15 gr. pro Schwein und 12 gr. pro Gans, weiter keine Strafe bezahlt, und auch das todtgeschossene Thier dem Eigenthümer überlassen.

§. 72.

Gehen, Fahren und Reiten in den Pflanzungen.

Niemand darf ohne besondere Erlaubniß auf den bewachsenen Vorländern oder Packwerken, in den Pflanzungen u. s. w., gehen, fahren oder reiten (Abschn. VIII. Nro. XXXIII.), vielweniger sich unterstehen, Kluben und Wehden (Zweige) daraus zu schneiden. (Nro. XXXIV.) Selbst im Winter ist es durchaus verboten über eine Pflanzung zu fahren oder zu reiten. (Abschn. VIII. §. 90. Nro. XXXV.)

§. 73.

Anlegen der Holz Stapel-Plätze.

Desgleichen wird es hierdurch verboten, Stapelplätze von Holz und andern Materialien, an den Ufern eigenmächtig zu errichten, am wenigsten darf dies aber auf bewachsenen Vorländern, an Dämmen, Faschienen-Werken u. s. w. geschehen. (Abschn. VIII. §. 90. Nro. XXXVI.)

§. 74.

Von der Zeit des Weidenschneidens.

Vom letzten Mai bis ersten September darf kein Strauch, unter welchem Vorwande es auch sey, aus der Pflanzung genommen werden; selbst das Faschienen-Strauch zu den von der Deich-Societät auszuführenden Bauen macht keine Ausnahme.

Siebenter Abschnitt.

Von den Vorkehrungen gegen die Gefahr beim Eisgange und hohen Wasser.

§. 75.

Vom Verhalten beim Eisgange im Allgemeinen.

Um den mit dem Eisgange verbundenen Gefahren vorzubeugen, müssen insbesondere die Deich-Inspectoren, beim Abgange des Eises, sey es im Frühjahr oder im Winter, die Dämme täglich bereiten und durch zweckmäßige Anstalten jede Gefahr abzuwenden suchen; so wie die Einsaßen dagegen verpflichtet sind, dem Anschwellen der Ströhme, allemal, selbst unerinnert, den nöthigen Eiswächter auf den Dämmen zu gestellen und sich den Anordnungen der Deich-Offizianten zu unterwerfen.

§. 76.

Lieferung der Eisgangs-Materialien

Die Deich-Offizianten haben bei Zeiten dafür zu sorgen, daß folgende Materialien und Geräthschaften, von den zur Unterhaltung der Deiche verpflichteten Einsaßen, ohnfehlbar auf ihre Deich-Looſe geschafft werden.

Auf jeder Ruthe des Deichs soll nämlich:

1. Ein Bund Stroh, 9 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll dick und zweimal gebunden,
2. Ein Bund Stroh von 20 Pfund,
3. Zwei Spickpfähle auf 10 Ruthen Deich,
4. Ein Fuder Mist,
5. Zwei Bretter wenigstens 18 Fuß lang,
6. Eine Wurst, 5 Ruthen oder 60 Fuß lang,

unentgeldlich geliefert werden.

Wer den zu dieser Lieferung gesetzten Termin nicht einhält, wird bestraft, und (Abschn. VIII. §. 90. Nro. XXXIV.) muß die auf seine Kosten angeschafften Materialien bezahlen.

§. 77.

und Geräthschaften.

Außerdem muß jeder Damm-Wächter einen Spaten mitbringen, und für jede 10 Mann Wächter, muß nicht nur eine Wachtbude errichtet werden, son-

sondern bei jeder Bude sollen auch folgende Geräthschaften befindlich seyn, oder auf Kosten derjenigen, die die Dammwächter stellen, sogleich angeschafft werden:

1. Zwei Mulden,
2. Zwei Handkarren.
3. Eine Axt,
4. Eine Mistgabel,
5. Zwei Schlägel,
6. Fünf Laternen mit den nöthigen Lichten,
7. Ein Korb mit schlechter Wickelheede oder Werk.

(Abschnitt VIII. Nro. XXXVIII.)

§. 78.

Hingebung der Materialien ꝛc. ꝛc. in außerordentlichen Fällen.

Bei dringender Gefahr werden die nöthigen Materialien jeder Art, insbesondere Strauch, Stroh, Mist, Bretter ꝛc. ꝛc. ohne Ausnahme, von da genommen, wo sie am nächsten und in hinzureichender Menge zu haben sind.

Jeder, ohne Unterschied, ist verbunden, sie nicht nur unweigerlich herzugeben, sondern sie auch selbst an den Ort, wo sie gebraucht werden, hinzuschaffen und bei der Arbeit behülflich zu seyn. Wer sich im geringsten dabei widerspenstig zeigt, soll nöthigenfalls mit militairischem Zwange, zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden, und überdem noch die verwirkte Strafe seiner Widersetzung leiden. (Abschn. VIII. §. 90. Nro. XXXIX.) Dagegen muß der Deich-Inspektor, wenn die Gefahr vorüber ist, gewissenhaft darauf sehen, daß die Materialien demjenigen, von dem sie genommen worden sind, entweder gleich zur Stelle in derselben Art und Menge zurückgegeben oder nach dem vollen Werth mit Einschluß des Fuhrlohns vergütet werden.

§. 79.

Bestellung der Eiswachen auf den Dämmen

Zu den Eiswachen dürfen keine Kinder, Weiber, oder alte schwache Leute geschickt werden, widrigenfalls es so angesehen werden soll, als wären die Wächter ganz ausgeblieben. (§. 81.) Wie viel Eiswächter aber jedes, unter dem Schutz der Dämme liegende Grundstück, zu stellen hat, ist in den besondern Dammwächter-Rollen bestimmt, welche jedoch nach Umständen, Abänderungen unterworfen bleiben, und in Hinsicht auf die Veränderung, durch veränderten Besitz der Grundstücke, den Dammrollen selbst gleich geachtet werden. (§. 24.) Sobald das Wasser zu steigen anfängt und der Eisgang einzutreten droht, müssen die Damm-Geschwornen in ihren Beritten, die nächsten Wächter selbst bestellen; die auf eine Meile und weiter entfernten, sollen dagegen von den Schulzen zusammen berufen und von ihnen am Tage der Versammlung, bei eigener Verantwortlichkeit, auf den Dämmen, an die Deichgeschwornen abgeliefert werden.

§. 80.

und Treibel-Dämme.

Diejenigen Niederungs-Einsaßen, die zwar keine Dammloose haben, aber doch durch Treidel-Dämme vor Ueberschwemmungen geschützet sind, müssen ihrer sonstigen Befreiung ungeachtet, zur Zeit der Gefahr, nicht nur die nach den bestehenden Rollen erforderlichen Wächter und Geräthschaften, gleich den übrigen Damm-Verpflichteten, auf diese Treidel-Dämme stellen, sondern auch die Hälfte, der in §. 76. genannten Materialien, unentgeldlich dazu liefern.

§. 81.

Vom Ausbleiben der Wächter.

Die Wächter müssen sämmtlich zur rechten Zeit auf ihren Posten eintreffen; wer aber aus erheblichen Ursachen (z. B. Krankheit) nicht kommen kann, muß dieses dem Deich-Inspektor oder Damm-Geschwornen anzeigen, und seine Stelle durch einen andern besetzen lassen. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXX.) Wer dagegen vorsetzlich zurück bleibt, wird nicht nur nöthigenfalls mit militairischer Execution zu seiner Schuldigkeit angehalten, sondern

derselbe soll auch außerdem zur Verantwortung gezogen und mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXIX.)

§. 82.

Maaßregeln bei unvermutheter Gefahr.

Bei unvermuthet anwachsendem Wasser aber, werden die Wächter aus den nächsten Dörfern genommen, und muß ein Jeder mit soviel Menschen als er nur aufbringen kann, sogleich zur Hülfe eilen; in solchen Fällen sind sogar die Offizianten der Societät, deren Dämme außer Gefahr sind, der andern Societät zu Hülfe zu eilen verbunden, auch die Arbeiter können sodann aus der andern Societät genommen, müssen nachher aber dafür vollständig bezahlt werden.

§. 83.

Geschäfte der Dammwächter.

Das eigentliche Geschäft der Damm-Wächter besteht darin, Tag und Nacht wechselsweise, zu zwei und zwei, auf dem ihnen angewiesenen Deich, auf- und abzugehen und nachzusehen:

1) Ob der Deich qualme, d. h. ob sich das Wasser irgendwo siebartig durchsauge?
2) Ob sich Quellungen, Mäuse- und Maulwurfs-Löcher zeigen?
3) Ob der Damm vom Wasser beschädigt werde und abbreche?
4) Ob eine Eisstopfung irgendwo stehen bleibe?

Außerdem sind die nächsten Wächter allemal verbunden, auf Verlangen des Damm-Geschwornen, dahin zu eilen, wo Gefahr drohet und seine Anordnungen durchgehends genau zu befolgen.

§. 84.

Verfahren bei wirklicher Gefahr an der Dämme.

Sobald einer, der im vorigen §. genannten Fälle eintritt, muß sofort ein Wächter den Damm-Geschwornen davon benachrichtigen, die übrigen aber mit vereinten Kräften, die Gefahr abzuwenden bemüht seyn, ohne einen Augenblick auf die Ankunft des Damm-Geschwornen zu warten.

Im ersten Fall, wenn das Wasser durch den Deich durchsauget, muß mit der größtmöglichsten Geschwindigkeit, gute fette Erde an die Landseite des Dammes gefahren werden; so lange bis derselbe dadurch gehörig verstärkt ist, und das Qualmen aufhört.

Im zweiten Fall, wenn das Wasser an einzelnen Stellen durchläuft, muß man zuförderst die Oeffnungen an der Außenseite des Dammes, unter dem Wasser aufsuchen, und sie mit schräge verschlagenen Brettern und dahinter gestampften Mist, zu verschließen bemüht seyn. Wird die Oeffnung aber nicht entdeckt, oder ist das eben beschriebene Verfahren anderer Umstände wegen, nicht anwendbar; so werden auf die Binnenseite, in einiger Entfernung, Pfähle um die Oeffnung geschlagen, und das Loch mit Mist, Strob und dergleichen, verstopft, und mit Erde so hoch beschüttet, daß die aufgeschüttete Erde dem Druck des Wassers widerstehe. Die Pfähle können dabei mit Strohsäulen und Mist verflochten werden, damit die Erde nicht dazwischen wegfalle, oder von dem Anfangs noch durchlaufenden Wasser weggespühlt werde.

Im dritten Fall muß man den Damm, wenn er anfängt abzubrechen, mit Faschienen dicht über einander benageln, ist aber schon ein ansehnliches Stück weggebrochen, alsdann ist mit möglichst größter Geschwindigkeit, ein förmliches Deckwerk von Faschienen, vorzubauen. Nur wenn es hiezu an Faschienen fehlt, können Wasserwärts Pfähle und Bretter vorgeschlagen, Stroh, Mist und Erde dahinter gestampft, und die ausgeschlagenen Löcher mit Erde gefüllt, in jedem Fall aber muß der Damm hinten noch mit Erde verstärket werden.

Im vierten Falle, wenn das Wasser bei Eisstopfungen, über den Wall zu gehen droht, muß derselbe mit Erde und Mist beschüttet, im Nothfall Faschienen vorgelegt und angenagelt, oder Bretter und Holz vorgeschlagen und allen-

allenfalls auch förmliche Mist- und Erdkasten aufgesetzt, kurz, der Deich wo möglich so erhöhet werden, daß das Wasser nicht übergehe. Ueberhaupt bleiben aber, die in Nothfällen zu ergreifenden Maaßregeln der zweckmäßigen Anordnung der Deich-Offizianten überlassen.

§. 85.

Von den zu erstattenden Rapporten.

Die Damm-Geschwornen sind verbunden zur Zeit der Gefahr, den Deich-Inspektor oder sonstigen Deich-Offizianten, der die Aufsicht in der Nähe hat, durch Rapportzettel, von allen wichtigen Vorfällen zu benachrichtigen. — Diese Zettel müssen durch den Dammwächter ohne den mindesten Aufenthalt, von Wache zu Wache befördert werden. Wenn aber die Gefahr groß ist, so muß sofort aus dem nächsten Dorfe, es sey bei Tag oder Nacht, ein reitender Bothe mit einem beschlagenen und gesattelten Handpferde, geradesweges an den Deich-Inspektor, oder den die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen, abgesandt werden.

Wird ein solcher Rapportzettel nicht schnell befördert, oder gar absichtlich zurück gehalten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXXI. und XXXXII.)

§. 86.

Von Durchbrüchen.

In Nothfällen muß Tag und Nacht mit abwechselnder Mannschaft, und wenn es an Arbeitern fehlt, ohne Ansehn der Person gearbeitet werden. Entsteht aber aller Anstrengung ohngeachtet dennoch ein Durchbruch, so sollen die Deiche nicht gleich von den Wächtern entblößt, sondern es muß dann mit vereinten Kräften, der stehengebliebene Theil des Deichs, so viel möglich gesichert, und der Ausriß wenigstens eingeschränkt werden. Kein Dammwächter soll sich dahero unterstehen, den Damm eher zu verlassen, als bis er dazu die Erlaubniß vom Deich-Inspektor, oder dem die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen erhalten hat; widrigenfalls es so angesehen werden wird, als wäre er gar nicht zur Dammwache gekommen. (§. 80.)

§. 87.

Von den Belohnungen.

Derjenige, welcher zuerst die Stelle entdeckt und dem Damm-Wächter anzeigt, wo ein Deich auszubrechen droht, erhält eine Belohnung von 3 Rthlr. aus der Damm-Kasse, und wird, so wie überhaupt Jeder, der sich zur Zeit der Gefahr durch Wachsamkeit, Entschlossenheit und Thätigkeit ausgezeichnet hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 88.

Zwangsmittel gegen die Widerspenstigen.

Dagegen soll das Vergehen und die Bestrafung dessen, welcher sich bei dieser Gelegenheit widerspenstig bewiesen hat, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung bekannt gemacht werden.

Achter Abschnitt.

Bestrafung derjenigen, welche gegen diese Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung handeln.

§. 89.

Wie es im Eingange gegenwärtiger Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung allen Polizei-Behörden, bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht ist, darauf zu sehen, daß sie befolgt werde, die Säumigen mit Nachdruck zu demjenigen anzuhalten, was sie zu leisten schuldig sind und die Kosten für diejenigen Arbeiten, die durch Freiwillige, anstatt der eigentlichen Verpflichteten, geleistet werden, von den letztern executivisch einzuziehen und beizutreiben; so wird den Polizei-Obrigkeiten auf dem platten Lande (denn die Magistrate in den Städten sind ohnehin schon mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen) hiedurch die Befugniß ertheilt, die auf Uebertretungs-Fälle gesetzten Strafen, in so fern sie nicht 5 Rthlr. übersteigen, selbst festzusetzen, und nach Befinden der Umstände angemessene Leibesstrafen statt der Geldstrafen anzuordnen.

Die Gutsherrschaften und Domainenbeamten, oder deren Stellvertreter, können daher mit Zuziehung der Schulzen, Damm- oder Dorfs-Geschwornen, einen Jeden, der innerhalb des Guts oder Dorfs die vorstehenden Polizei-Gesetze und Anordnungen übertritt, zur Verantwortung ziehen, und die Strafe, in so fern das Maaß derselben nicht fünf Thaler Geldbuße, acht Tage Gefängniß oder Strafarbeit, oder eine körperliche Züchtigung von höchstens zehn Peitschenhieben oder Ruthenschlägen übersteigt, durch eine Resolution festzusetzen; diese Resolution muß dem Beschuldigten vorgelesen, ihm aber dabei bekannt gemacht werden, daß ihm, wenn er sich nicht dabei beruhigen wolle, die Berufung an die Krieges- und Domainen-Kammer offen stehe. Macht der Beschuldigte von diesem Recours Gebrauch, worüber er sich sofort und längstens binnen 24 Stunden erklären muß, so werden die Verhandlungen an die Kammer eingesandt, welche sodann allenfalls, nach eingezogener näherer Erkundigung wegen Bestätigung oder Abänderung der Resolution das Erforderliche verfügt.

Erfolgt Bestätigung, oder hat der Beschuldigte sich bei der Entscheidung der Polizei-Obrigkeit sogleich beruhigt, so wird von selbiger die Strafe an ihm gehörig vollzogen.

Uebersteigt die festzusetzende Strafe das oben bestimmte Maaß, so muß die Gutsherrschaft, oder der Domainen-Beamte sich aller weitern Cognition enthalten, und solche dem Patrimonial-Gericht, Domainen-Justiz-Amt, und in der Litthauischen Niederung der Deich Schau-Kommission (§. 23.) überlassen.

§. 90.

Von allen Geldstrafen unter 20 Rthlr. erhält der Angeber, wer er auch sey, jedesmal die Hälfte; bei höhern Strafen aber immer nur 10 Rthlr.

Ist das Verbrechen des Nachts oder am Sonntage begangen, und entdeckt; so soll der, dem Angeber zukommende Straf-Antheil verdoppelt und von dem Straffälligen noch besonders erlegt werden.

Hat sich aber Jemand außer dem Vergehen selbst, noch der Pfandkehrung oder Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lassen; so soll er nach den Kriminal-Gesetzen bestraft werden.

Verzeichniß der Strafen.

I. Stöhrungen der Schiffahrt durch eigenmächtige Uferbaue, Einbaue, Ableitungen des Wassers, Verstellung der Flöße mit Fischergeräthen, Aufschwemmen des Holzes an unerlaubten Orten, und Beschädigung der Wasser-Bauwerke, werden mit körperlicher Züchtigung, Geldbuße bis 50 Rthlr., Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt. (§. 3.)

II. Schiffer ꝛc. ꝛc. die sich mit Eisen beschlagener Picken bedienen, müssen sie bei 5 Rthlr. Strafe unweigerlich herausgeben; und wenn sie die Gefäße oder Flöße nicht in gehöriger Entfernung von der Brücke erhalten, verfallen sie gleichfalls in 5 Rthlr. Strafe. (§. 5.)

III. Wer einem ihm entgegen kommenden Gefäße nicht auf die vorgeschriebene Art ausbiegt, bezahlt 30 gr. Strafe. (§. 6.)

IV. Wer aber mit einem Gefäße oder Floß an einem Orte stille hält, wo er der Fahrt hinderlich ist, verfällt nach Lage der Umstände in 2 bis 10 Rthlr. Strafe. (§. 6.)

V. Wer an einem Damm oder Faschienenwerk, oder an einem abbrüchigen Ufer oder sonst an einer Stelle, die mit einem Warnungszeichen versehen ist, anlegt, hat 2 bis 20 Rthlr., wenn er aber an einer erlaubten Stelle, jedoch auf vorschriftswidrige Art, anhält, 1 Rthlr. Strafe zu bezahlen. (§. 7.)

VI. Wer in einem schiffbaren Fluß oder Kanal Flachs röthet, hat 10 Rthlr. Strafe verwirkt. (§. 9.)

VII.

VII. Wer beim Kappen des Strauchs an den Ufern, das Strauch in den Fluß oder Kanal fallen läßt, zahlt 30 gr.; wer aber einen umgefallenen oder vom Sturm hineingeworfenen Baum darin liegen läßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe. (§. 10.)

VIII. Wer durch einen schiffbaren oder flößbaren Kanal oder Fluß reitet oder fährt, bezahlt 30 gr. für jedes Pferd. (§. 11.)

IX. Wer aber mit einer ganzen Heerde durchtreibet zahlt 5 Rthlr., und in jedem Wiederholungsfall immer 5 Rthlr. mehr. (§. 11.)

X. Wer das Vieh im Strohm tränket, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die das Durchwaten des Viehes durch den Strohm verhüten, verfällt in 5 Rthlr. Strafe. (§. 11.)

XI. Wer durch gewöhnliche Exekution, es sey bei der Graben- oder bei der Dammarbeit, vor Eintritt der Gefahr, zur Erfüllung seiner Pflicht nicht vermocht werden kann, wird wegen seines Ungehorsams zur Untersuchung gezogen, und mit Geld- oder Gefängnißstrafe, jene bis 50 Rthlr., diese bis 6 Wochen, belegt. (§. 12. §. 22.)

XII. In den Niederungen muß jeder, der seinen Graben bis Johanni nicht gekräutet hat, für jede laufende Ruthe 15 gr. Strafe bezahlen. (§. 13.)

XIII. Wer einen Graben zur Erspahrung einer Brücke verschüttet, bezahlt 10 Rthlr. Strafe. (§. 16.)

XIV. Wer die zur Bezeichnung der Loose auf den Dämmen eingeschlagene Pfähle beschädigt oder auszieht, verfällt in 5 Rthlr. Strafe für jeden Pfahl. (§. 18.)

XV. Wer sein Dammloos nicht zur gehörigen Zeit ausbessert, zahlt für jede laufende Ruthe 15 gr.; eben soviel für jede Ruthe Damm, die bis Johanni nicht gekräutet ist, und in beiden Fällen das Doppelte, wenn er den ihm von neuem gesetzten Termin versäumt; beweiset er sich in folgenden Jahren eben so nachlässig, so trifft ihn die dreifache Strafe. (§. 21.)

XVI. Jeder neue Besitzer eines Hofes ist bei 5 Rthlr. Strafe verbunden, die Erwerbung desselben bei der nächsten Deichschau anzuzeigen. (§. 24.)

XVII. Wer Holz oder Strauch im Damm verschüttet, hat 10 Rthlr. und im Wiederholungsfall doppelte Strafe verwirkt. (§. 28.)

XVIII. Wer nach dem 1sten September ohne ausdrückliche Erlaubniß auf dem Damme fährt, wo Nebenwege sind, wird gepfändet, und bezahlt 30 gr. für jedes Pferd. (§. 29.)

XIX. Für jede nicht vorschriftmäßig am Deich gepflanzte Kopfweide, sind 30 gr. Strafe zu bezahlen. (§. 30.)

XX. Wer ein bemerktes oder mit Mist verstopftes Loch im Damm nicht ganz ausgräbt und den Damm völlig ausschüttet, bezahlt 4 Rthlr. Strafe. (§. 31.)

XXI. Für jedes junge oder alte Pferd oder Stück Rindvieh, welches in den Pflanzungen, auf den Deichen u. s. w. betroffen wird, soll 1 Rthlr., für jedes Schwein und Schaaf 60 gr. und für eine Gans 30 gr. Strafe bezahlt werden. (§. 32. §. 60. §. 70.)

XXII. Wer den Fuß des Dammes beschädigt, oder die Erde zu nahe davon abgräbt, zahlt für jede laufende Ruthe, das erstemal 1 Rthlr. und wenn es öfter geschiehet jedesmal das Doppelte. (§. 34.)

XXIII. Wer den Damm ohne Erlaubniß zu einer neuen Auf- und Abfahrt abgräbt, hat 5 Rthlr. Strafe verwirkt. (§. 34.)

XXIV. Wer bei gemeinschaftlichen Damm-Arbeiten, ohne sich vorher zu melden und ohne erhebliche Ursachen ausbleibt, oder einen vorschriftswidrigen Wagen schickt, bezahlt von jedem Gespann, für den Tag 1 Rthlr. (§. 42.)

XXV. Wer Faſchienen oder Spickpfähle aus einem Faſchienen-Werk entwendet, muß für jedes Bund 1 Rthlr., für jeden Spickpfahl 30 gr. Strafe erlegen. (§. 60.)

XXVI. Wer von den zu den Waſſerbauen beſtimmten Materialien etwas entwendet, bezahlt die Hälfte der in der vorigen Nro. beſtimmten Strafe. (§. 60.)

XXVII. Wer aber Bau-Geräthſchaften ſtiehlt, muß den dreifachen Werth derſelben als Strafe bezahlen. (§. 60.)

XXVIII. Diejenigen Land-Eigenthümer, die die Bepflanzung eines Ufers ſelbſt übernommen haben, verfallen in 1 bis 10 Rthlr. Strafe, wenn ſie dabei die ihnen ertheilten Vorſchriften nicht ganz genau befolgen. In jedem Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt. (§. 62. und 63.)

XXIX. Für eine geſtohlene Setzweide wird ein Rthlr. bezahlt. (§. 69.)

XXX. Wer eine alte der Societäts-Kaſſe gehörige Weide kappt, bezahlt 2 Rthlr. (§. 69.)

XXXI. Wer aber einen ſolchen Baum abhaut, muß 5 Rthlr. Strafe erlegen. (§. 69.)

XXXII. Iſt eine am Damm gepflanzte Kopfweide ausgegangen, ſo muß der Inhaber des Looſes bei 30 gr. Strafe den Stobben ausrohden und eine andere Weide nachpflanzen. (§. 69.)

XXXIII. Wer ſich in den Pflanzungen auf bewachſenen Vorländern, Packwerken u. ſ. w. betreten läßt, ohne eine Erlaubniß dazu nachweiſen zu können, wird gepfändet und muß 30 gr. Pfandgeld bezahlen. (§. 72.)

XXXIV. Wer ſich aber unterſteht daſelbſt Wehden zu ſchneiden, verfällt außerdem in 60 gr. Strafe für jedes Schock. (§. 72.)

XXXV. Wer im Winter über eine Pflanzung reitet oder fährt, muß für jedes Pferd 15 gr., wer aber die Bahn eröffnet, für jedes Pferd 60 gr. zur Damm-Kaſſe bezahlen. (§. 72.)

XXXVI. Wer eigenmächtig auf einem Vorlande, Damm, Faſchinenwerke ꝛc. Stapelplätze von Holz und dergleichen anlegt, verfällt in 5 bis 20 Rthlr. Strafe; nach Maaßgabe der Menge von aufgeſtapelten Materialien. (§. 73.)

XXXVII. Wer die beſtimmten Eisgangs-Materialien nicht liefert, bezahlt für jedes fehlende Bund Strauch oder Stroh 18 gr.; für ein Brett oder Fuder Miſt aber 45 gr. Strafe. (§. 76.)

XXXVIII. Wer nicht die nöthigen Geräthe zur Eiswache mitbringt, erlegt für jedes fehlende Stück 18 gr. Strafe. (§. 77.)

XXXIX. Wer zur Zeit der Gefahr ſeiner Pflicht vorſätzlich zuwider handelt, wird, wenn ihn nach Beſchaffenheit ſeines Vergehens keine härtere Strafe trifft, als ein ſolcher, der ſich den Befehlen ſeiner Obrigkeit thätlich widerſetzt, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe, auf zwei bis 6 Monate belegt. (§. 78. §. 81.)

XXXX. Wer bei der Eiswache vermißt wird, ohne einen andern an ſeine Stelle geſchickt und dies dem Deich-Inſpektor gemeldet zu haben, bezahlt für jeden Tag 1 Rthlr. (§. 81.)

XXXXI Wer einen Rapport-Zettel, mit welchem er abgeſchickt iſt, aus Nachläſſigkeit nicht gehörig ſchnell befördert, wird mit körperlicher Züchtigung von 12 bis 60 Peitſchenhieben (letztere an 3 Tagen) oder Gefängnißſtrafe von 12 Stunden bis 8 Tage belegt. (§. 80.)

XXXXII. Wer aber einen ſolchen Zettel abſichtlich zurück hält, ſoll mit ſpaniſcher Mantel- oder ſchwerer Gefängniß-Strafe belegt werden. (§. 80.)

Seine

Seine Königl. Majestät befehlen allen Ihren getreuen Unterthanen, die vorstehende Strohm-, Deich- und Ufer-Ordnung auf das Genaueste zu befolgen; und damit die, gegen die Widerspenstigen, zum Wohl des Ganzen, erforderlichen Zwangsmittel in keinem Fall verspätet werden; so wollen Se. Königliche Majestät, daß der nächste kommandirende Offizier, nicht nur auf Requisition des Kammer-Präsidenten oder der Krieges- und Domainen-Kammer, sondern auch auf Requisition des Wasser-Bau-Direktors oder des Ober-Deich-Inspektors, die erforderliche Mannschaft, Behufs der Exekution, sogleich kommandire.

Auch haben Seine Königl. Majestät, um dieses Gesetz zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, selbiges nicht nur zum Druck befördern, sondern auch in besondern Beilagen die Instruktion für die Damm-Geschwornen und Buschwächter abfassen, und die Pflichten der Damm-Interessenten besonders abdrucken lassen; welcher letztere Auszug in allen Dörfern der Litthauenschen Niederung, von den Schulzen jährlich einmal vorgelesen werden soll.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 14ten April 1806.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Erste Beilage
zur allgemeinen Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung.

Von den Pflichten, die den Damm-Geschwornen und Buschwärtern in Ostpreußen und Litthauen obliegen.

Da die Unterhaltung und Verbesserung der Dämme vorzüglich von der gewissenhaften und treuen Amtsführung der Deich-Inspektoren abhängt, so sollen diese sich in allen Stücken auf's genaueste nach der ihnen ertheilten Instruktion richten, unter Gewärtigung der strengsten Bestrafungen und unfehlbaren Kassation sich aber nicht unterstehen, bei Forderung der nöthigen Dienste, etwa aus Partheilichkeit einige Einsaßen, im geringsten mehr, als andere zu beschweren; und besonders auch darauf sehen, daß die ihnen untergeordneten Damm-Geschworenen und Buschwärter, ihren Pflichten auf das genaueste nachkommen.

Instruktion für die Damm-Geschwornen.

Die Damm-Geschwornen müssen sich sowohl zur Beobachtung alles dessen, was den Buschwächtern in beigelegten Instruktionen vorgeschrieben ist, als besonders auch zur gewissenhaften Erfüllung nachstehender Pflichten, durch einen Eid verbindlich machen.

1. Im Allgemeinen liegt es ihnen ob, sämmtliche Vorschriften der Allgemeinen Damm-Ordnung, so wie alle Befehle des ihnen vorgesetzten Deich-Inspektors oder andere Wasser-Bau-Offizianten, nicht nur selbst genau zu befolgen, sondern auch mit Nachdruck darauf zu halten, daß sie von jedem andern befolgt werden.
2. Jeder Damm-Geschworne führt die Aufsicht über einen besondern Bezirk der Deiche, und muß sich daher mit den Loosen der Deichverpflichteten in diesem Bezirk, nach der ihm übergebenen besondern Damm-Rolle, genau bekannt machen, und darauf sehen, daß die Grenzpfähle der verschiedenen Loose nicht verrückt werden. Sollten sich aber dennoch Irrungen finden, so muß er einen jeden seinen Antheil zur Unterhaltung, nach der Damm-Rolle, genau wieder zumessen.

3. Bei allen an den Dämmen seines Bezirks zu verrichtenden Arbeiten muß er zugegen seyn, und sich ganz nach den Anordnungen des Deich-Inspektors richten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Deiche nach Vorschrift der Damm- und Ufer-Ordnung §. 21. 28. 30. 31. 40. und 41. zur gehörigen Zeit gekräutet, ausgebessert, mit Heusaamen besäet, oder mit Rasen belegt werden u. s. w. Diejenigen, die ihrer Pflicht hiebei nicht nachkommen, muß er sogleich dem Deich-Inspektor zur Bestrafung anzeigen.
4. Wenn es irgend angeht, soll der Damm-Geschworne die nöthige Deich-Erde aus dem Vorlande nehmen; doch so, daß noch Fahrwege zwischen den einzelnen Gruben, und diese selbst wo möglich 6 Ruthen vom Damm entfernt bleiben. Ist aber das Ausstechen des Binnenlandes nothwendig, so muß nicht nur, wo möglich, dieselbe Entfernung vom Deiche beobachtet, sondern auch darauf gesehen werden, daß die Erde blos von oben abgegraben werde.
5. Es ist ferner Hauptpflicht des Damm-Geschwornen, das Betreiben der Dämme, Pflanzungen, Packwerke u. s. w. mit Vieh, auf alle Art zu verhüten, in Uebertretungs-Fällen aber sogleich zur Pfändung zu schreiten, wobei ihm nicht nur alle Gerichte, Schulzen, Einsaßen u. s. w. behülflich seyn, sondern letztere auch ohne Unterschied das gepfändete Vieh oder sonstige Pfandstück bei sich einnehmen müssen. Dem Deich-Inspektor muß alsdann sowohl der Name des Eigenthümers, als auch die Anzahl des gepfändeten Viehes und der von demselben etwa angerichtete Schaden gemeldet werden.
6. Sobald das Wasser im Strohm anschwillt, oder sich sonst Gefahr an den Dämmen zeiget, müssen die Damm-Geschwornen den Deich-Inspektor sogleich davon benachrichtigen, auch selbst Vorschläge zur Abhelfung der Gefahr thun. Bei bevorstehendem Eisgange aber ist es ihre Pflicht, nicht nur darauf zu sehen, daß die von den Einsaßen zu liefernden Materialien auf die Deiche geschafft werden; sondern daß auch noch besonders ein hinreichender Vorrath davon, nach Bestimmung des Deich-Inspektors, an die schwächern Stellen des Dammes gefahren werden.

   Was ein Jeder geliefert hat, muß genau angemerkt werden; diejenigen aber, die nichts oder doch nicht alles geliefert haben, sollen dem Deich-Inspektor zur Beitreibung des Rückstandes sogleich angezeigt werden.
7. Sobald der Deich-Inspektor es nöthig findet, die Deiche mit Mannschaft zu besetzen, muß der Damm-Geschworene sogleich die innerhalb einer Meile wohnenden Wächter selbst bestellen, die übrigen aber durch die Schulzen zusammen rufen lassen. Er giebt zu dem Ende, die von dem Deich-Inspektor erhaltene Ordre dem Amts-Schulzen, der sie entweder selbst weiter bringen, oder durch einen Dorfschulzen (nicht aber durch andere Bothen) sogleich weiter bringen lassen muß. Wann die Wächter kommen, muß der Damm-Geschworene sie verlesen, statt eines jeden, der ausgeblieben, und keinen an seine Stelle geschickt hat, sogleich einen andern miethen, zugleich aber dem Deich-Inspektor davon, mit Beifügung der Ursache des Ausbleibens zur weitern Veranlassung Anzeige machen.
8. Bei unvermutheter Gefahr muß der Damm-Geschworne die nächsten Dörfer sogleich zur Wache bestellen und die erforderlichen Materialien da nehmen, wo sie am nächsten zu haben sind, aber auch alles, was ein jeder geliefert hat, genau aufzeichnen und dem Deich-Inspektor zur künftigen Entschädigung anzeigen.
9. Sobald die Wachen angehen, müssen die Wachtbuden an den dazu bestimmten Orten errichtet, mit den nöthigen Geräthschaften versorgt und von den Damm-Geschwornen häufig revidirt werden. Der Damm-Geschworne

ſchworne muß auch die Wächter täglich genau aufzeichnen damit am Ende der Woche die Rechnung abgeſchloſſen, und einem jeden vergütet werde, was er etwa für einen andern, über ſeine eigene Verbindlichkeit, verrichtet hat.

Dagegen darf Niemand eher von der Wache entlaſſen werden, als bis ein anderer in ſeine Stelle gekommen, oder die Erlaubniß zur Entlaſſung der Wächter überhaupt ertheilt iſt.

10. Alle zur Zeit des Eisgangs vorfallende merkliche Veränderungen an den Ströhmen, muß der Damm-Geſchworne dem Deich-Inſpektor, oder dem die Oberaufſicht führenden Deich-Offizianten ſogleich melden; im Nothfall ſogleich einen reitenden Bothen aus dem nächſten Dorfe, mit einem geſattelten und beſchlagenen Handpferde, nach ihm ſchicken, ſonſt aber den Berichtzettel von Wache zu Wache befördern laſſen.

11. Vorzüglich iſt es Pflicht des Damm-Geſchwornen, die Dämme zur Zeit des Eisganges und hohen Waſſerſtandes häufig zu begehen, und beſonders des Nachts auf die Wachſamkeit der Mannſchaft Acht zu haben. Zeigt ſich die geringſte Gefahr, ſo hat er nicht nur mit Hülfe der Wächter, ſondern auch bei Unzulänglichkeit derſelben, mittelſt Aufgebots der nächſten Dörfer alles anzuwenden, um Ausbrüche und ſonſtige Schadensfälle zu verhüten, ohne die Ankunft des Deich-Inſpektors abzuwarten.

12. Außerdem muß der Damm-Geſchworne auch auf die Räumung und Kräutung der Gräben und ſonſtigen kleinen Waſſerläufe in ſeinem Beritt ſehen, und wen er ſäumig darinn findet, dem Deich-Inſpektor oder Domainen-Beamten anzeigen.

13. Ferner ſoll er alle Beſchädigung der Pflanzungen, Faſchienen-Werke ꝛc. ꝛc. nach Vorſchrift der Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung möglichſt zu verhüten, und das Anlegen der Flöße und Kähne an demſelben zu wehren ſuchen.

14. Bei den Bereiſungen der Dämme, und insbeſondere bei den Deichſchauen, muß er ſtets zugegen ſeyn, und alsdann anzeigen, was er für ſchadhafte Stellen an den Deichen bemerkt habe, wie der Schaden entſtanden ſey, und zu welchem Looſe der Theil des Dammes gehöre.

15. Außer ſeiner feſten Beſoldung und einer beſondern Vergütung für die beim Eisgange, oder der Aufſicht über außerordentliche Deiche oder Uferbaue zugebrachten Tage, erhält der Dammgeſchworne, wenn er Vergehungen anzeigt, die Hälfte des Strafgeldes.

Inſtruktion für die Buſchwächter.

Die Pflichten der Buſchwächter beziehen ſich im Allgemeinen auf die Schonung ſämmtlicher Pflanzungen, des an den Ufern wild aufſchlagenden Strauchs der Dämme und der Uferbaue aller Art. Sie haben

1. darauf zu ſehen, daß die auf, oder an der Binnen-Doſſirung der Dämme und auf dem an den Dämmen angelegten Nebenwege ſtehenden Kopfweiden, als Eigenthum der Damm-Kaſſe von Niemand, ohne Anweiſung des Deich-Inſpektors gekappt, oder gar ausgehauen werden. Wer darüber betroffen wird, muß gepfändet, und das Pfand entweder dem Deich-Inſpektor abgeliefert, oder dem Uebertreter auf ausdrücklichen Befehl eines dem Buſchwächter vorgeſetzten Offizianten zurückgegeben werden. In jedem Fall muß der Buſchwächter aber dem Deich-Inſpektor das Vergehen, ſo wie den Namen und Wohnort des Uebertreters ſogleich gewiſſenhaft anzeigen.

2. Desgleichen sollen alle Pflanzungen und Dämme, so wie die Faschienen-Werke bewachsener Vorländer und Inseln gesichert, vor dem Vieh bewahrt und durchaus weder Strauch noch Wehden, ohne ausführliche Erlaubniß des Deich-Inspektors und vor geschehener Anweisung des Buschwächters, daraus geschnitten werden, widrigenfalls letzterer sich an dem Vieh oder dem Uebertreter selbst zu pfänden, und wie bei 1. zu verfahren hat.

3. Der Buschwächter soll sich dagegen bei harter Strafe und unausbleiblichem Verlust seines Dienstes nicht unterstehen, irgend jemanden eigenmächtig Strauch oder Setzweiden zu verabfolgen, oder über das auf den Vorländern ꝛc. ꝛc. wachsende Gras zu verfügen und es wohl gar sich selbst zuzueignen.

4. Endlich muß der Buschwächter auch mit darauf sehen, daß die Gefäße und Flöße den Uferbauen, Dämmen, Pflanzungen ꝛc. ꝛc. keinen Schaden zufügen, und wenn es geschieht, jeden Uebertretungs-Fall der Behörde sogleich anzeigen.

5. Ueberhaupt aber soll sich kein Buschwächter bei der Nro. 3. bestimmten Strafe durch Geld oder Geschenk zum Verschweigen vorgefallener Vergehungen bewegen lassen; wogegen er bei allen durch ihn entdeckten und gewissenhaft angezeigten Vergehen, die Hälfte des Strafgeldes bekommen wird.

Zweite Beilage.

Auszug aus der Allgemeinen Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung vom 14ten April 1806., welcher in allen Dörfern der Litthauischen Niederung, von den Schulzen jährlich einmal, öffentlich vorgelesen werden soll, damit sich Niemand mit Unbekanntschaft mit dem Gesetz entschuldigen könne.

§. 1. In den Niederungen müssen sämmtliche Gräben kurz vor Johanni von den Besitzern des Landes, bei 15 gr. Strafe für jede Ruthe, völlig ausgekräutet werden, und erhält sich hiebei der Graben nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe, so muß hierauf bei der trockensten Jahreszeit nicht allein der eingedrängte Graben-Bord wieder gehörig abgestochen, sondern auch der Graben selbst mehr vertieft, die ausgeworfene Erde aber planirt, und so weit entfernt werden, daß sie auf keine Weise zurückfallen könne. Die aus dem Domainen-Beamten und Deich-Inspektor bestehende Graben-Schau-Kommission wird dahero die Gräben jährlich revidiren, und einen jeden, der seine Pflicht nicht erfüllet, außer der Strafe, auch zur Ersetzung alles dadurch veranlaßten Schadens, und zur vorschriftsmäßigen Räumung und Abstechung des Grabens, mit Exekution anhalten lassen. Jedoch steht denjenigen, welche einen Schaden-Ersatz in Gelde leisten sollen, die Berufung an die Deich-Schau-Kommission offen. (§. 19.) Diese Kommission wird zugleich auch jährlich die kleinen Bewallungen gegen das Binnenwasser besichtigen, und mit eben der Strenge auf gehörige Unterhaltung derselben sehen. Niemand darf sich bei harter Strafe unterstehen, einen vorhandenen Graben, ohne besondere Erlaubniß zu verschütten. Wer dies blos deshalb thut, um die Anlage einer Brücke zu erspahren, muß den Graben sofort in vorigen Stand setzen und die nöthige Brücke anlegen.

§. 2.

§. 2. Allen Einsaßen ohne Ausnahme, die durch Deiche vor dem Eisgange oder Ueberschwemmungen von den Flüssen her, geschützt werden, liegt die Unterhaltung der Deiche ob; jedoch haben die, deren Land durch den Rückstau aus dem Hafe oder durchs Binnenwasser oft überschwemmt wird, nur halb so viele Damm-Lasten, als die andern zu tragen.

Einem jeden ist durch die jetzt eingeführte neue Damm-Rolle ein bestimmtes Stück Damm oder Loos zur Unterhaltung angewiesen und durch kleine Pfähle bezeichnet; wer solche Pfähle auszieht, muß für jeden 5 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 3. Die Deich-Offizianten halten alle Jahr im Frühjahr eine genaue Besichtigung der Deiche (Deich-Schau), worauf dann einem jeden durch den Deich-Inspektor oder einen Damm-Geschwornen bestimmt werden wird, welche Arbeiten er an seinem Loose zu verrichten habe. Wer diese nicht bis Johanni verrichtet, bezahlt für jede Ruthe 15 gr. Strafe, worauf ihm ein neuer Termin gesetzt wird; hält er diesen nicht ein, so bezahlt er für jede Ruthe 30 gr. und wird mit Exekution zur Ausbesserung des Deichs angehalten. Im September wird sodann eine zweite Deichschau gehalten, und alle Arbeiten, die noch nicht fertig sind, werden nun auf Kosten der Nachlässigen durch Freiwillige bewirkt.

§. 4. Vom 1sten September ab, darf Niemand bei 30 gr. Strafe für jedes Pferd, wo Nebenwege sind, ohne Erlaubniß, auf den Deichen fahren; alle im Sommer ausgefahrene Löcher müssen dahero zwischen dem 1sten und 20sten September ohnfehlbar ausgebessert werden; wo aber noch keine Nebenwege sind, sollen sie von den Einsaßen angelegt und das Land dazu von einem jeden, jedoch gegen billige Entschädigung, hergegeben werden.

§. 5. Jeder, der dicht am Deich wohnt, er mag sonst ein Deichloos haben oder nicht, muß vor seiner Thür ein Stück Damm von 2 Ruthen Länge, so, als wenn es sein Loos wäre, unterhalten; doch soll Niemand mehr, als 144 Fuder von 8 Kubik-Fuß, von jeder Magdeburgschen Hufe, zur Ausbesserung seines Looses in einem Jahr anzufahren, verpflichtet seyn.

§. 6. Wer bei den Damm-Arbeiten selbst die Anweisung des Damm-Geschwornen nicht genau befolgt, wird bestraft, und muß die Arbeit noch einmal machen. Insbesondere soll bei 10 Rthlr. Strafe kein Holz oder Strauch in den Damm verschüttet, und bei 1 Rthlr. Strafe, keine Erde dicht am Damm abgestochen, auch bei 5 Rthlr. Strafe keine neue Auffahrt, ohne besondere Erlaubniß, abgegraben werden. Wo es im Vorlande an Erde zu den Damm-Arbeiten fehlt, muß ein Jeder das erforderliche Binnenland dazu hergeben, wird aber dafür von der ganzen Societät entschädigt.

§. 7. Außer der Ausbesserung muß ein Jeder sein Dammloos auch bis Johanni, bei 15 gr. Strafe für jede Ruthe, gehörig kräuten und auf jede Ruthe, nach Vorschrift der Deich-Inspektoren, bei 30 gr. Strafe, wenigstens eine Kopfweide pflanzen und unterhalten, deren Nutzung aber der Damm-Kasse gebühret. Jedoch soll für jede, bis zum Kappen gut unterhaltene Kopfweide, beim jedesmaligen Kappen, eine Belohnung von 15 gr. bezahlt werden. Wer solch eine Weide eigenmächtig kappt, hat 2 Rthlr., wer sie aber abhauet, hat 5 Rthlr. Strafe verwirkt.

§. 8. Die Dämme müssen von Mäusen, Maulwürfen ꝛc. möglichst gereinigt, alle darin befindliche Stobben und Wurzeln ausgegraben und sie besonders nicht mit Vieh betrieben werden, widrigenfalls das Vieh gepfändet, und für jedes Pferd oder Stück Rindvieh 1 Rthlr., für ein Schaaf oder Schwein 60 gr. und für eine Gans 30 gr. Pfandgeld bezahlt werden muß. Schweine und Gänse dürfen aber auch, wenn sie sich nicht pfänden lassen, todt geschossen werden.

§. 9. Bei Ausrissen oder großen Beschädigungen der Dämme, müssen sämmtliche Einsaßen, die unter dem Schutz dieser Dämme liegen, die zur Wiederherstellung derselben erforderlichen Fuhren und Arbeiten, nach einer genauen, im Verhältniß der Hufenzahl angefertigten und von der Kammer bestätigten Vertheilung, unentgeldlich gestellen. Die Wagen, womit die Erde bei solchen gemeinschaftlichen Deich-Arbeiten angefahren wird, müssen wenigstens 10 Fuß lange, 12 Zoll breite Seitenbretter und ein eben so langes und 12 Zoll breites Bodenbrett haben, widrigenfalls von jedem ganz ausgebliebenen oder nicht vorschriftsmäßig eingerichteten Wagen, für jeden Tag 1 Rthlr. Strafe, bezahlt werden soll.

§. 10. In Nothfällen sind gleichfalls sämmtliche Einsaßen, zur unentgeldlichen Leistung der erforderlichen Hand- und Spann-Dienste verpflichtet; wenn dabei aber einzelne Einsaßen über 144 Fuder, von jeder Magdeburgschen Hufe Binnenland oder 72 Fuder, von jeder Hufe Rückstau-Land, geleistet haben, so müssen sie von den übrigen, für die mehrgeleisteten, entschädigt, oder ihnen diese Fuder, bei der nächsten Gelegenheit abgerechnet werden.

§. 11. Zur Bestimmung der Uferbau-Pflanzungen, die in jedem Jahr angelegt werden sollen, werden von sämmtlichen Hufenwirthen, die eine Magdeburgsche Hufe Land oder darüber besitzen, alle 3 Jahre, oder öfter, Bevollmächtigte gewählt, die wieder für die Societät vier Deputirte ernennen, welche bei jeder Bestimmung gemeinschaftlich mit dem Departements-Rath, dem Wasser-Bau-Direktor und Deich-Inspektor zu Werke gehen, und nach deren Beschluß die festgesetzten Baue ausgeführt werden. Wenn von diesem Beschluß ein Nachtheil fürs Ganze zu besorgen ist, so kann die Kammer in diesem Beschluß eine Aenderung treffen. Außerdem muß die Deputation auch die Deich-Schau mithalten, und die Damm-Geschwornen und Buschwächter ernennen.

Nur Wirthe, die wenigstens drei Jahre in der Niederung gewohnt haben, daselbst zwei Magdeburgsche Hufen oder drüber, an Land besitzen, und fertig deutsch lesen und schreiben, können zu diesen Deputirten gewählt werden. Niemand, der gewählt ist, darf aber das Geschäft von sich ablehnen, sondern muß es wenigstens drei Jahre unentgeldlich verwalten.

§. 12. Die Kosten der Faschienen-Werke zur Sicherung der Deiche, müssen von den Mitgliedern der Deich-Societät, die durch diese Deiche geschützt wird, gemeinschaftlich aufgebracht werden. Es ist zu dem Ende eine besondere Kasse für die Linkunensche und eine für die Kuckerneesesche Societät gestiftet, aus welcher die Kosten vorgeschossen, und am Ende des Jahres von den Einsaßen eingezogen werden. Diese Beiträge der Einsaßen sollen aber blos zum Besten der Societät verwendet und die Rechnungen über die Societäts-Kassen den Einsaßen alle Jahr vorgelegt, die Kassen aber bei jeder Versammlung von den Deputirten revidirt werden.

§. 13. Bei herannahendem Eisgange müssen sämmtliche Einsaßen auf Befehl der Deich-Inspektoren und Damm-Geschwornen, die nöthigen Eisgangs-Materialien und Geräthschaften, unentgeldlich auf die Dämme liefern, und zwar auf jede Ruthe des Deichs:

1. Ein Bund Stroh, 9 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll dick und zweimal gebunden,
2. Ein Bund Stroh von 20 Pfund,
3. Zwei Spickpfähle.

Auf 10 Ruthen Deich aber

4. Ein Fuder Mist,
5. Zwei Bretter von wenigstens 18 Fuß Länge,
6. Eine Wurst, 5 Ruthen oder 60 Fuß lang.

Außerdem müssen sie auch die nöthigen Eiswächter, und zwar weder Weiber noch Kinder, noch alte schwache Leute, sobald das Wasser anschwillt, selbst unerinnert stellen, jedem Wächter einen Spaten mitgeben, und für jede 10 Mann Wächter eine Wachtbude errichten, bei der sich

1. Zwei Mulden,
2. Zwei Handkarren,
3. Eine Axt,
4. Eine Mistgabel,
5. Zwei Schlägel,
6. Fünf Laternen mit den nöthigen Lichten,
7. Ein Korb mit schlechter Wickelheede oder Werk

befinden müssen.

Wer dieses nicht liefert, oder die Wächter nicht richtig gestellt, wird an Gelde oder am Leibe strenge bestraft, mit Exekution zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, und muß die Kosten, die der Ankauf der Materialien, oder das Miethen anderer Wächter verursacht hat, hergeben. Kein Wächter darf auch, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Damm-Geschwornen, den Damm verlassen.

§. 14. Bei dringender Gefahr, ist ein jeder ohne Unterschied verpflichtet, wenn Mangel an Arbeitern eintritt, selbst mitzuarbeiten, und nicht nur alle Materialien, die zur Sicherung der Deiche dienen können, auf der Stelle herzugeben, sondern sie auch da, wo sie gebraucht werden, hinzufahren.

Wenn die Gefahr vorbei ist, so hat er dafür vollständige Entschädigung zu fordern; bei der geringsten Widerspenstigkeit aber zu erwarten, daß die Materialien mit militairischer Hülfe genommen werden, und daß er zur Kriminal-Untersuchung gezogen wird.

Seine Königl. Majestät haben daher auch befohlen, daß auf die Anzeige der Deich-Offizianten, soviel Soldaten, als zur Exekution nöthig sind, sogleich kommandirt werden sollen.

§. 15. Alle Faschienen-Werke, Pflanzungen ꝛc. ꝛc. müssen wie die Dämme gehegt, und das darauf übergetretene Vieh gepfändet werden. Jeder Einsaße ist verpflichtet, solches gepfändete Vieh bei sich auf dem Stalle einzunehmen, und nicht eher herauszugeben, als bis der Eigenthümer ihm einen schriftlichen Befehl dazu, vom Deich-Inspektor, Beamten, Damm-Geschwornen oder Amtsschulzen, abgiebt.

Wer ein solches Pfandstück, ohne solchen Befehl herausgiebt, wird wie der Uebertreter selbst angesehen und bestraft.

§. 16. Alle Einsaßen müssen selbst darauf sehen, daß die Vorschriften der Damm- und Ufer-Ordnung befolgt, und die Uebertreter bestraft werden. Wer einen solchen Uebertreter angiebt, bekommt die Hälfte des Strafgeldes, und wenn das Vergehen des Nachts oder am Sonntage entdeckt wird, so muß der Uebertreter diesen Antheil des Angebers doppelt bezahlen; so bekommt z. B. jeder, der ein Stück Vieh auf den Dämmen oder in den Pflanzungen pfändet, für jedes Stück 45 gr. und des Sonntags und Nachts, für jedes Stück 1 Rthlr.

Wer den Diebstahl einer Kopfweide bemerkt, und den Thäter anzeigt, bekommt 2 Rthlr. 45 gr., und wenn es des Nachts oder Sonntags geschehen, 5 Rthlr. für diese Anzeige.

Wer es anzeigt, daß ein anderer Holz oder Strauch im Damme verpackt hat, bekommt für diese Anzeige 5 Rthlr. u. s. w.

§. 17. Strafen von 5 Rthlrn. und darunter, werden von der Polizei-Obrigkeit festgesetzt. Ist eine höhere Strafe verwirkt, oder soll außer dem Pfandgelde besonderer Schaden-Ersatz in Gelde geleistet werden, so muß der Uebertreter, der sich weigert die Strafe zu erlegen, oder den Schaden-Ersatz zu leisten, sich bei der nächsten Deichschau, auf der Stelle, wo das Vergehen

begangen wurde, einfinden, und dort die Entscheidung von der Deich-Schau-Kommission erwarten. Eben so muß sich auch jeder, der ein Grundstück in der Niederung erworben hat, bei der nächsten Deich-Schau, auf den zu diesem Grundstück gehörigen Deichloose stellen und seine Erwerbung anzeigen; wer dieses unterläßt, muß 5 Rthlr. Strafe bezahlen, wovon der, der die Unterlassung anzeigt, 2 Rthlr. 45 gr. erhält.

No. 2. Strom-Ordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ost-Preußen. Vom 14ten April 1806.

Da die Allerhöchste Landesväterliche Absicht Sr. Königlichen Majestät die Schifffahrt auf den beiden Friedrichsgraben mit Ordnung frei und ungehindert betrieben zu sehen, durch die Verordnung de Dato Berlin, den 15ten März 1753. nicht vollständig erreicht worden ist; so haben sich Allerhöchstdieselben veranlaßt gefunden, gegenwärtige neue und geschärfte Strom-Ordnung zu erlassen.

Von der Aufsicht über die beiden Friedrichs-Graben.

§. 1. Wie die übrigen schiffbaren Ströme und Kanäle, stehen auch die beiden Friedrichsgraben unter der besondern Aufsicht des Ostpreußischen Ober-Deich-Inspektors, dessen hierauf Bezug habenden Anordnungen unweigerlich Folge geleistet werden muß. Hiernächst ist auch noch ein eigner Stromwächter für den großen Friedrichsgraben angesetzt, der beständig auf die genaue Beobachtung der in gegenwärtiger Strom-Ordnung ertheilten Vorschriften, so wie auch die sorgfältige Hegung des Treidel-Dammes und des darauf wachsenden Strauches, auch überhaupt auf die Befolgung der in der Allgemeinen Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu sehen hat.

Es soll sich Niemand bei Fünf Thaler Strafe, und nach Befinden der Umstände, bei harter Gefängnißstrafe unterstehen, sich ihm zu widersetzen; er soll daher auch zur Auszeichnung, beständig ein messingenes mit dem preußischen Adler geschlagenes Schild und ein mit St. W. gestempeltes Beil führen.

Vom Ausweichen großer Gefäße unter einander.

§. 2. Alle einheimische oder fremde Wittinnen, Struſen und Reisekähne, die durch den großen Friedrichsgraben nach Labiau gehen, müssen sich beständig auf der Seite des Treidel-Dammes halten, die ihnen entgegen kommenden aber nach der gegenüber liegenden Seite ausbiegen, und die Treidel-Leine fallen lassen, so, daß jene ungehindert darüber wegfahren können.

Eben so sollen auf dem kleinen Friedrichsgraben oder der Gretuschka die strohmaufgehenden Kähne ꝛc. am Damm fahren, und die abwärtsgehenden nach der entgegengesetzten Seite ausweichen, und die Leine senken. Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, muß bei entstehender Hinderung im Fahren Einen Thaler zur Strom-Kasse, wenn zum Schulzen oder ins Amt geschickt werden müßte, dem Boten für jede Meile Achtzehn Groschen und dem aufgehaltenen Gefäß für jede Stunde 30 gr. Wartegeld bezahlen, wobei es jedem Schiffer frei stehet, sich wegen besondern Schadenersatzes und größerer Versäumnißkosten, an das Domainenamt zu Labiau oder Seckenburg zu wenden, nach dessen Erkenntniß diese Kosten dann von dem Schuldigen sogleich beigetrieben werden sollen.

Vom Ausbiegen großer u. kleiner Gefäße.

§. 3. Kleine Fahrzeuge, wie die Kohl-, Kartoffel-, Butter- und andere Hand-Kähne sind verbunden jeder Wittinne, Struse, und jedem Reisekahn auszuweichen, und zwar nach dem, dem Treidel-Damm gegenüber stehenden Ufer. Können sie zwischen dem Damm und dem größeren Gefäß, unter der Leine durch-

durchkommen, so wird dies zwar erlaubt, bei etwaniger Beschädigung der kleinen Gefäße findet in diesem Fall aber keine Klage auf Ersatz statt; werden dagegen die großen Gefäße aufgehalten oder beschädigt, so treten die Bestimmungen des §. 2. ein.

Vom Ausbiegen kleiner Gefäße unter einander.

§. 4. Kleine Gefäße unter sich beobachten beim Ausbiegen dieselbe Ordnung als die großen, indem die nach Labiau fahrenden die Seite des Treidel-Dammes halten, die von Labiau kommenden ihnen aber nicht nur nach der entgegengesetzten Seite weichen, sondern auch beim Treideln die Leine senken müssen. Uebertreter dieser Vorschrift haften für allen dadurch verursachten Schaden, und verwürken, wenn Unordnung und Aufenthalt durch sie entstanden ist, die im §. 2. bestimmten Strafen.

Vom Ausbiegen der Flöße.

§. 5. Holz-Flöße oder Triften dürfen zwar ebenfalls die Hauptfahrt am Treidel-Damm halten, wenn sie aber dadurch große beladene Gefäße hindern, so müssen sie bei einem Thaler Strafe unverzüglich vom Treidel-Damm abstoßen und die Leine senken; sie werden überhaupt in Hinsicht auf das Ausbiegen den kleinen Gefäßen ganz gleich geachtet.

Vom Ausbiegen des Baggers.

§. 6. Was den Bagger anbetrifft, der den ganzen Sommer hindurch im großen Friedrichsgraben arbeitet, und der des zu großen Zeitverlusts wegen nicht jedem Gefäß sogleich aus dem Wege rücken kann, so müssen die Reisenden sich dabei wo möglich so einrichten, daß sie entweder frühe vor Anfang der Arbeit, d. i. vor 5 Uhr des Morgens oder in den Ruhestunden, d. i. von 8 bis halb 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis halb 5 Uhr Nachmittags, oder nach beendigter Arbeit, nämlich nach 7 Uhr Abends, vorbeigehen. Wer außer diesen Zeiten beim Bagger eintrifft, muß zwar anhalten, indessen ist der Baggermeister verbunden, ihn, nach Verlauf einer Stunde, vorbei zu lassen. Haben sich aber schon drei oder mehrere Gefäße versammlet, so muß der Baggermeister die Fahrt auf der Stelle räumen, die vorbeigehenden sind aber möglichst zu eilen verbunden. Holzflöße werden aber während der Arbeitszeit des Baggers nie vorbei gelassen.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, und etwa den Bagger selbst beschädigt, muß nicht nur allen verursachten Schaden vollständig ersetzen, sondern auch für jeden Arbeitstag, bis zur völligen Wiederherstellung des Baggers, Fünf Thaler Strafe zur Strohmkasse bezahlen.

Sollte sich gar jemand unterstehen, auf grobe ungestüme Art das Wegrücken des Baggers zu fordern, und den Baggermeister zu beleidigen, so soll er außer obiger Strafe, noch besonders zur Verantwortung gezogen werden.

Vom Vorbeigehen der Gefäße.

§. 7. In der Regel soll kein Gefäß dem andern, welches vorfährt, vorbeifahren. Wird durch ein solches Vorbeifahren Schaden verursacht, so muß derselbe und der durch ihm bewirkte Aufenthalt, wie bei §. 2. vergütet werden.

Vom Anhalten an breiten Stellen zur Vermeidung der Stopfungen.

§. 8. Zur Vermeidung aller Stopfungen an den Stellen, wo der große Friedrichsgraben sehr enge ist, sollen die von Königsberg oder Labiau kommenden Gefäße an zureichend breiten Stellen so lange anhalten, bis die dorthin fahrenden vorüber sind. Wer aus Mangel an Vorsicht an solchen schmalen Stellen mit andern Gefäßen zusammentrifft und Unordnungen verursacht, wird wie im §. 2. bestraft.

Vom Oeffnen der Schwimmbrücke.

§. 9. Jedes den großen Friedrichsgraben befahrende Gefäß, das durch die Schwimmbrücke bei Grabenhoff gehen will, muß vor derselben bei Grabenhoff oder dem Bauerkruge anhalten oder Jemanden voranschicken, damit die Brücke vom Brückenwärter geöffnet werde, wofür zwar nicht bezahlt wird, wobei ihm aber von jedem Gefäße ein Mann zur Hülfe gestellt werden muß. Von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ist die Brücke in der Regel geschlossen, und wird nur den in Dienstgeschäften reisenden Offizianten und hinfah-

renden, so wie zurückkehrenden Post-Kähnen umsonst geöffnet. Privatleute müssen, wenn sie in dieser Zeit durchgehen wollen, dem Brückenwärter für Oeffnen der Brücke 45 gr. bezahlen. Ueberhaupt soll sich aber ein Jeder, der das Oeffnen der Brücke fordert, dabei alles ungestümen Verfahrens bei Strafe enthalten.

Vom Bemannen der Gefäße.

§. 10. Sämmtliche Gefäße und Flöße müssen durchaus beständig mit so vieler Mannschaft besetzt seyn, daß sie bei jeder Witterung regiert werden können.

Wer sein Gefäß nicht hinreichend bemannt hat und andern dadurch Aufenthalt verursacht, muß Fünf Thaler und jedem aufgehaltenen Gefäße für jede Stunde 30 gr. Wartegeld, oder völligen Ersatz für die Versäumniß bezahlen, außerdem aber auch dafür sorgen, daß das Gefäß auf der Stelle aus dem Wege geschafft werde, widrigenfalls dies sogleich durch gemiethete Mannschaft auf seine Kosten besorgt werden soll.

Vom Bemannen der Flöße.

§. 11. Desgleichen müssen auf jeder Trift, außer den Leuten zum Treideln, ein Paar Mann seyn, die sie vorn und hinten 6 Fuß von den Ufern abhalten.

Für jede Trift, die nicht in dieser Art besetzt ist, und daher an der Einfassung des Grabens schleift, muß Fünf Thaler Strafe bezahlt und die Trift nicht eher wieder fortgelassen werden, als bis sie mit hinreichender Mannschaft besetzt ist.

Vom Anlegen und Stillhalten der Gefäße und Flöße.

§. 12. Das Anlegen und Stillehalten der Gefäße und Triften muß immer auf der dem Treidel-Damm gegen über liegenden Seite geschehen; wer am Treidel-Damm anlegt, muß, wenn er Niemanden dadurch hinderlich wird, 30 gr., wenn er aber andere Gefäße aufhält, die im §. 2. bestimmte Strafe bezahlen, und in jedem Fall die Fahrt am Treidel-Damm bei Fünf Thaler Strafe augenblicklich räumen. Selbst leck gewordene und gesunkene Gefäße, sind hiervon nicht frei, in so fern nicht sogleich zureichende Anstalten zur schnellmöglichsten Räumung der Fahrt getroffen sind. Diejenigen kleinen Gefäße aber, die ihre Ladung von den Bewohnern des Treidel-Dammes einnehmen und daher an demselben liegen müssen, sollen dies Geschäfte so geschwinde als möglich zu beendigen suchen, und durchaus bei Vermeidung der hier bestimmten Strafen den Mast herausnehmen oder niederlegen. Dieselben Strafen muß aber auch derjenige bezahlen, der sich unterstehet Stangen oder Setzhaamen auf dem Treidel-Damm aufzustellen, die auch der Fahrt hinderlich sind.

Fortsetzung des vorigen.

§. 13. Wer dicht an den Brücken oder überhaupt an solchen Stellen stille hält, wo er der Fahrt hinderlich ist, wird nach den Bestimmungen des vorigen §. bestraft.

Auch im Schleusen-Kanal innerhalb der Stadt Labiau, so weit die Bollwerke auf beiden Seiten gehen, darf daher keine Wittinne oder Trift, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Licent- und Zollamts, anlegen, und ein- oder ausladen. Das Licentamt soll aber die Erlaubniß nur, wenn das Anlegen nothwendig ist, ertheilen, und dann sogleich dafür sorgen, daß andere große Gefäße unterdessen durch die sogenannte neue Fahrt gehen können. Reise-Kähnen und kleinen Gefäßen bleibt das Anlegen im Schleusen-Kanal zwar erlaubt, sie müssen aber allen andern Gefäßen, in sofern sie dadurch aufgehalten werden würden, bei Vermeidung derselben Strafe, sogleich Platz machen.

Vom Aufhalten auf dem kleinen Friedrichsgraben.

§. 14. Da, wo das dem Treidel-Damm des kleinen Friedrichsgrabens gegenüber liegende Ufer theils durch die Gehöfte des Dorfs Klein-Friedrichsgraben, theils durch viele hohe Bäume, die zum Schutz der Gebäude gegen den Eisgang dienen, so unterbrochen ist, daß die Flöße hier nicht gut ternen (sich aufhalten) können, wird es zwar gestattet, sich der am Treidel-Damm stehenden Pfähle zum Aufhalten der Flöße zu bedienen. Die hierzu gebrauch-

ten

ten Taue müssen dann aber bei Vermeidung der Strafe §. 12. durchaus so lang seyn, daß die Trift vom Damm genug entfernt bleiben, um den treidelnden Gefäßen durchaus kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Der Regel nach ist indessen auch hier das dem Treidel-Damm gegenüber liegende Ufer zum Ternen und Anlegen bestimmt, welches daher den Flössern und Schiffern bei Ein bis Fünf Thaler Strafe durchaus nicht versagt oder erschwert werden darf. Auch werden die eigenmächtige Bewallungen und Kopfweidenpflanzungen auf diesem Ufer, die schon den Bestimmungen der Allgemeinen Strohm-, Damm- und Ufer-Ordnung zuwider laufen, hierdurch auf das schärfste verboten.

Vom Ternen und Stopfen.

§. 15. Das Ternen (Aufhalten) der Gefäße muß nie mit losen, sondern beständig mit fest eingeschlagenen Spitzpfählen geschehen, und das Tau auf dem Gefäße oder der Trift selbst gestopft werden. Wer dies nicht beobachtet, muß Ein Thaler Strafe erlegen.

Vom Ueberwintern des Holzes.

§. 16. Niemand darf eigenmächtig Holz im Friedrichsgraben überwintern lassen. Nur wenn spät herunterkommende Triften ohne Gefahr nicht mehr weiter transportirt werden können, dürfen sie im Friedrichsgraben liegen bleiben, und zwar nur an vier Stellen, nämlich

No. 38. bis No. 44.
" 51. " " 60.
" 64. " " 68.
" 74. " " 86.

nach den auf dem Treidel-Damm eingeschlagenen Nummer-Pfählen. Das Anlegen und Befestigen dieses Holzes, soll blos im Beiseyn des Stromwächters geschehen, und für jedes Schock Rundholz Ein Thaler zur Stromkasse bezahlt werden. Das Holz selbst muß einem sichern Wächter, mit Vorwissen des Domainenamts Labiau, übergeben werden, der bei Stürmen oder heftig anschwellendem Wasser die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen hat. Wer sich der angezeigten vier Aufbewahrungsstellen, oder auch der vom Domainenamte abhängenden Wächter nicht bedient, muß Fünf Thaler Strafe erlegen, und das Holz auf seine Kosten dorthin bringen lassen, eben so verfällt auch derjenige in Fünf Thaler Strafe, der Triften ohne Erlaubniß des Domainenamtes zur Bewahrung übernimmt.

Klobenholz, wie fest es auch immer verbunden seyn mag, darf bei Fünf Thaler Strafe für jedes Achtel, nicht im großen Friedrichsgraben überwintern, es sey denn, daß es auf Langholz läge, in welchem Fall die vorigen Bestimmungen eintreten, und außerdem für jedes Achtel 9 gr. zur Stromkasse bezahlt werden müssen.

Vom Feuer-Anmachen auf Gefäßen und Triften.

§. 17. Auf offenen Gefäßen und Triften darf nur in einer Entfernung von wenigstens 200 Schritt von den am Ufer stehenden Gebäuden und auf Reise-Kähnen oder Gefäßen, die ordentlich verdeckte Küchen haben, in wenigstens 50 Schritt Entfernung von den Gebäuden, Feuer angemacht werden. Wer dawider handelt, muß, wenn gar kein Schaden daraus entstanden ist, 5 bis 20 Thaler Strafe bezahlen; bei entstehenden Schaden aber zur Criminal-Untersuchung gezogen, und zum vollständigen Schaden-Ersatz angehalten werden. Vorzüglich darf auf offenen Gefäßen, wenn sie durch die Stadt Labiau fahren, kein Feuer brennen. Der Brückenwärter an der Zugbrücke soll daher von dem Licent-Amt Labiau angehalten werden, hierauf zu sehen, wer aber auf die Warnung desselben das Feuer nicht augenblicklich auslöscht, muß 10 bis 50 Thaler Strafe bezahlen.

Von der Breite der Gefäße

§. 18. Die Oeffnungen der Labiauschen Zugbrücken betragen an der großen Brücke auf dem Damm über die neue Fahrt 25 Rheinländische Werkfuß, und an der Zugbrücke in der Stadt 24 Fuß; die Gefäße müssen daher,

mit Rücksicht auf diese Oeffnungen nicht breiter ausgeladen werden, als, daß auf jeder Seite noch ein halber Fuß Spielraum bleibe.

Wer durch breitere Gefäße eine Hemmung der Fahrt verursacht, muß 2 Rthlr. Strafe bezahlen, und zum vollständigen Ersatz alles entstandenen Schadens und aller, andern Gefäßen verursachten Versäumniß, angehalten werden.

und Flöße.

§. 19. Auch alle Holz-Triften dürfen nur in einer Breite von 20 Fuß den großen Friedrichsgraben befahren, sie müssen daher schon auf der Nemonien getrennt und ungebunden werden. Wer mit breitern Flößen die Warnungs-Tafel bei der Wiep oder beim Anfange des Friedrichsgraben vorbeifährt, verfällt in 2 Rthlr., wenn er aber vom Stromwärter schon vor der Wiep deshalb gewarnt ist, in 5 Rthlr. Strafe, soll seine Triften sogleich umbinden, widrigenfalls es auf seine Kosten geschehen wird, und muß alle, andern Gefäßen verursachte Versäumniß, nach §. 2., bezahlen.

Von der Tiefe der Gefäße.

§. 20. Bei der Warnungs-Tafel am Wiepschen Kruge und bei der Ober-Bagger-Inspektor-Wohnung im Schlosse zu Labiau, sind zwar deutlich Wasser-Marqueurs angebracht, die die Tiefe des Fahrwassers im großen Friedrichsgraben anzeigen sollen; des veränderlichen Wasserstandes wegen darf indessen keine Wittinne oder Struse tiefer als 4 Spann oder 3 Fuß, und kein Reise-Kahn tiefer als 5 Spann oder 3 Fuß 9 Zoll beladen seyn. Wer tiefer geladen hat und deshalb auf den Grund stehen bleibt, muß, außer 5 Thaler Strafe, auch noch alle andern Gefäßen verursachte Versäumniß bezahlen, und sein Gefäß auf der Stelle lichten, widrigenfalls es sogleich auf seine Kosten geschehen muß. Sollte ein Gefäß aber nur bis zu der bestimmten Tiefe beladen seyn, und ganz ohne die Schuld des Schiffers stehen bleiben, oder sinken, so fällt die oben bestimmte Strafe und die Erstattung der Versäumnißkosten zwar weg, das Gefäß muß aber, wie im vorigen Fall, auf der Stelle gelichtet und aus der Fahrt geschafft werden.

Vom zu schnellen Fahren.

§. 21. Schnell segelnde Gefäße und solche, die von Pferden schneller als im Schritt getreidelt werden, sollen, bei Ein Thaler Strafe, die Mitte des Grabens halten, und vorzüglich dem Treidel-Damm nicht zu nahe kommen. Wer mit dem Gefäße auf den Treidel-Damm zustößt, muß Fünf Thaler Strafe erlegen, und allen Schaden auf der Stelle ersetzen.

Vom Erheben der Strafe.

§. 22. Der Stromwächter kann die in gegenwärtiger Strom-Ordnung und der Allgemeinen Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung festgesetzten Strafen von den Uebertretern sofort einfordern, jedoch nicht selbst erheben, sondern die Strafgelder müssen an den nächsten Schulzen gezahlet werden, der sie monatlich ins Amt abzuliefern hat. Die Schulzen der an dem Friedrichsgraben gelegenen Dörfer müssen dem Strom-Knecht daher allen möglichen Beistand leisten, und die Uebertreter zur Erlegung der Strafen anhalten; sie bekommen dafür $\frac{1}{4}$tel der Strafgelder, so wie der Stromwärter oder jeder andere Angeber gleichfalls $\frac{1}{4}$tel erhält, und also nur die andere Hälfte zur Strom-Kasse fließt; jedoch mit Ausnahme der im §. 6. festgesetzten Strafe, als welche ohne Abzug der Strom-Kasse verbleibt. Weigert sich Jemand, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, oder die erforderten Strafen zu erlegen, so muß sogleich auf seine Kosten ein reitender Bote an die Accise- und Zoll-Aemter zu Labiau und Seckenburg geschickt werden, und diese sind verpflichtet, auf schriftliches Ansuchen des Stromwächters, so wie des Ober-Deich-Inspektors, oder einer andern Behörde, dem widerspenstigen Schiffer oder Flösser das Oeffnen der Schwimmbäume und Brücken, bis zu ausgemachter Sache, zu versagen.

Wer die Anordnungen der Schulzen und des Strom-Knechtes unbillig findet, und sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß sich sogleich an die Domainen-Beamten, in deren Abwesenheit an die Justiz-Aemter, und wenn

auch

auch diese nicht zur Stelle sind, an den städtschen Richter oder die Aktuarien zu Labiau und Seckenburg wenden, die dergleichen streitige Fälle sogleich zu untersuchen, und darüber zu entscheiden verbunden sind. Die festgesetzte Strafe muß alsdann unweigerlich erlegt werden, dem Gestraften steht es aber frei, darüber binnen 4 Wochen bei der Ostpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Königsberg Beschwerde zu führen.

§. 23. Schlüßlich befehlen Se. Königliche Majestät, diese Strom-Ordnung in deutscher, polnischer und litthauischer Sprache drucken und allgemein bekannt machen zu lassen. Sie soll daher in allen Gerichtshöfen, Licent- und Zoll-Aemtern, so wie in allen Krügen und Schankhäusern, in der Nähe der Ostpreußischen und Litthauischen schiffbaren Ströme angeschlagen werden, auch sollen besonders die Licent- und Zoll-Aemter zu Schmaleninken, Seckenburg, Labiau und Königsberg die Reisenden darauf aufmerksam machen. Schluß.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14ten April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

No. 3. Reglement für die Untergerichte im Brombergschen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement. Vom 22sten April 1806.

Bei der steten Aufmerksamkeit, welche Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. seit dem Antritt Ihrer Regierung der Justiz gewidmet haben; hat Denselben auch der nachtheilige Einfluß nicht unbemerkt bleiben können, welchen die mangelhafte Verfassung der Untergerichte in der Provinz Westpreußen sowohl auf den Gang der Geschäfte selbst, als auf das Wohl Ihrer Unterthanen hat. Seine Königliche Majestät haben daher, um diesem Uebel und den sich hierauf gründenden vielfältigen Beschwerden Ihrer Unterthanen zweckmäßig abzuhelfen, eine völlige Reform der Untergerichte, nachdem dieselbe im Marienwerderschen Departement bereits zu Stande gebracht ist, auch in dem Brombergschen Kammer-Departement einführen zu lassen — beschlossen, und dabei es sich zum besondern Augenmerk dienen lassen, daß mehrere Justizbedienten angestellt, zum Besten der weniger bemittelten Städte, welche zur Besoldung eines eigenen Justizbedienten zu unvermögend sind, die Verwaltung der Justiz in Ihren Domainen-Aemtern mit der in den Städten vereinigt, jedem der hiernach einzurichtenden Gerichte ein verhältnißmäßiger Gerichtssprengel, und in dessen Mitte den dabei angesetzten Offizianten ein fester Wohnsitz angewiesen werde, damit die Gerichts-Eingesessenen nicht so sehr vom Richter entfernt sind, und der Richter auch selbst, nicht durch viele Reisen an der getreuen Erfüllung seiner Pflichten gehindert werde.

Die Unter-Gerichte des Westpreuß. Hofgerichts u. Kammer-Departements sollen eine neue Einrichtung erhalten.

Insbesondere soll die Verwaltung der Justiz in den Domainen-Aemtern mit der in den Städten verbunden werden.

§. 1. Es soll daher in Zukunft die Justiz in den Domainen-Aemtern und Städten des Brombergschen Hofgerichts und Kammer-Departements durch mehrere in der Beilage A. näher bestimmte Gerichte gemeinschaftlich verwaltet und diesen der Name

Land- und Stadtgerichte

beigelegt werden. Beilage A. Namen der zu etablirenden Untergerichte

§. 2. Jedem der nach der Beilage A. etablirten Land- und Stadtgerichte wird nach derselben zugleich sein besonderer Gerichtssprengel angewiesen, und ihnen in diesem die Jurisdiktion in allen Real- und Personal-Sachen über die Eingesessenen der Städte und Domainen-Aemter dergestalt übertragen, daß hieron nur folgende Sachen ausgeschlossen sind: Umfang ihrer Jurisdiktion. Ihnen soll die Koanition in allen Real- u. Personal Sachen ihrer Gerichts Eingesessenen zustehen.

Wechsel-Sachen.

a) Alle aus trocknen und gezogenen Wechseln entspringende Streitigkeiten, welche ausschließlich vor das Hofgericht ressortiren.

Wenn Fiskus interessirt ist.

b) Die zwischen den Domainen-Aemtern und den darin belegenen Freisassen entstehenden Streitigkeiten, wenn solche die Qualität der Güter, und die Hufen der Frei-Guts-Besitzer, mithin die Fragen betreffen: ob die Güter frei oder Amts unterthänig sind, imgleichen ob diese Einsassen zu Schaarwerks-Diensten, oder andern Prästationen verbunden sind?

Ferner die Grenz- und andere aus den Verschreibungen zu beurtheilende Streitigkeiten zwischen den Frei-Gütern und Domainen-Amts-Dörfern oder Vorwerkern, welche sämmtlich zur ausschließlichen Kognition des Hofgerichts gehören.

Alle Sachen denen ein privilegirter Gerichtsstand angewiesen ist.

c) Alle Sachen, denen in Gefolge einzelner Reglements zum Beispiel des Ressort-, Post-, Accise- und Lotterie-Reglements, ein besonderer Gerichtsstand angewiesen, und denen nach Maaßgabe der Gerichtsordnung ein Forum exemtum bewilligt ist, jedoch bleiben alle Forst-Kontraventions-Sachen, wenn nur eine Strafe von 20 Rthlr. Geld oder 14 Tage Gefängniß eintritt, imgleichen ratione exemtionis personalis.

1) Alle Unterförster, Schullehrer, Glöckner, Küster, Acciseбesucher, Thorschreiber, Postwärter, Posthalter und alle Personen gleichen Ranges, so wie

2) Das Gesinde der Eximirten

der Jurisdiktion der Land- und Stadtgerichte unterworfen, in so fern nicht in Ansehung der ad 1. genannten Personen der Anspruch, weshalb der Streit obwaltet, mit ihrem Dienst in Beziehung steht, in welchem Fall solcher bei dem kompetenten Obergerichte verhandelt werden muß.

Kriminal-Sachen.

d) Alle Kriminal-Sachen, wenn die Untersuchung nach Maaßgabe des Edikts vom 21sten Juli 1787. und der Deklaration vom 21sten März 1794. oder der künftig zu emanirenden Kriminal-Ordnung vor die Landgerichte gehören würde, da in diesem Falle der Landrichter blos die zur Feststellung des Corporis delicti erforderliche Verfügungen treffen, und für die etwa nöthige Verhaftung des Inkulpaten und Sicherstellung seines Vermögens, zur Bestreitung der Alimentation und Untersuchungskosten sorgen darf, die Untersuchung selbst aber von Seiten des Hofgerichts durch die dazu bestellte Inquisitores publicos geführt, und der Inkulpat zur Hof-Voigtei mit den wegen Feststellung des Corpus delicti getroffenen Verhandlungen abgeliefert wird. Ressortirt dagegen die Untersuchung nach den obigen Grundsätzen vor das Untergericht als städtsches Gericht, so muß das Gericht sich auch selbst der Untersuchung unterziehen, und sich nach den in der Deklaration vom 20sten Januar 1800. in Rücksicht der Untergerichte der 2ten Klasse näher bestimmten Modalitäten achten.

Polizei- und ökonomische Sachen.

e) Alle Polizei-Sachen und ökonomische Angelegenheiten, welche in Rücksicht der Domainen-Aemter vor dem Oekonomie-Beamten oder Amts-Administrator, in Betreff der Städte aber, vor dem Polizei- und kombinirten Magistrat ressortiren: indessen müssen auch bei diesen die Offizianten der Land- und Stadtgerichte, wenn sie am Orte gegenwärtig sind, den Sessionen beiwohnen, und wenn es in vorkommenden Fällen auf Rechtskenntniß ankömmt, der Land- und Stadtrichter, und in dessen Abwesenheit der Aktuarius, den Polizei-Offizianten mit ihrem Rath als Justiziarii und Syndici zur Hand gehen, und die Polizei-Offizianten sich nach demselben bei eigener Vertretung achten, jedoch bleibt letztern, wenn sie der Meinung der erstern nicht beitreten zu können glauben, unbenommen, der höhern Behörde deshalb Anzeige zu machen.

Was

Was insbesondere die Syndikats-Geschäfte betrifft, so sind solche von den den richterlichen Personen in Beziehung auf die Rechtspflege obliegenden Pflichten gänzlich abzusondern, indem die letztern, in Hinsicht auf die erstern, Mitglieder der resp. Aemter und Magistrate und als solche lediglich der Aufsicht der Kameralbehörde untergeben sind. Für den Syndikus des Amtes ist in der Regel der erste Landrichter anzunehmen, welcher in dieser Qualität die Verpflichtung auf sich hat, die Rechtsangelegenheiten des ihm mit anvertrauten Amtes sich bekannt zu machen, und die zu deren Vertheidigung erforderliche Informationen für den Fiskal auszuarbeiten, auch sonst den Domainen-Beamten in Ausübung seines Amtes auf Verlangen allgemein, und insbesondere, wo spezielle Vorschriften den Zutritt einer rechtskundigen oder richterlichen Person erfordern, zu assistiren. Gleiche Verbindlichkeit hat der zweite Landrichter, wo ein solcher angestellt ist, in Absicht der städtischen Magistrate und Kämmereien. Bei ermangelnder Anstellung desselben gehet aber diese Verpflichtung auf den vorhin genannten Landrichter in allen Fällen über, wo nicht das von diesem zu respizirende Amt selbst mit der quaest. Stadt in Streitigkeiten und Prozessen verwickelt ist, widrigenfalls sich die Stadt zu solchen Geschäften einen andern Konsulenten aussuchen muß.

f) Alle aus Verbal- und geringen Real-Injurien zwischen Käthnern, losen Leuten, Knechten und Mägden entstehende Streitigkeiten, welche in den Städten der Polizei-Bürgermeister, wenn das Stadtgericht nicht an Ort und Stelle ist, in den Domainen-Aemtern der Beamte oder der Administrator, in Bauer-Dörfern der Schulze unter Zuziehung der Geschwornen ohne Gestattung eines Rechtsmittels abzumachen befugt seyn sollen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Polizei-Bürgermeister, Domainen-Beamte, und Administratoren über die Beschwerde und ihre Festsetzung eine summarische Registratur aufnehmen müssen, und nicht über 24stündige Gefängnißstrafe, 20 Peitschenschläge oder 1 Rthlr. Geldstrafe festsetzen, die Schulzen und Geschwornen dagegen nicht über 12stündige Gefängnißstrafe, 10 Peitschenhiebe, oder 45 gr. Geldstrafe, erkennen dürfen. Daher sich denn auch von selbst verstehet, daß wenn die Polizei-Offizianten der Meinung sind, der Beleidiger habe eine härtere Strafe verwürkt, als ihnen festzusetzen freigelassen worden, sie alsdann die Erörterung der Sache so wie bei allen schweren Real-Injurien, den Land- und Stadtgerichten überlassen müssen. Injurien-Sachen.

g) Alle Gesindesachen, welche die Polizei-Bürgermeister, Domainen-Beamte und in Bauer-Dörfern das Dorfgericht zu reguliren haben. Gesinde-Sachen.

h) Alle Pfändungssachen, welche ebenmäßig die Polizei-Bürgermeister und Domainen-Beamte, so wie in Bauer-Dörfern die Dorfsgerichte zu reguliren haben, in sofern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigt, und nicht besondere Schadens-Vergütigung verlangt, da sonst jederzeit die Kognition der Land- und Stadtgerichte eintritt, und die Polizei-Behörden sich nur der Untersuchung und Ausmittelung des verursachten Schadens zu unterziehen und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffenen Verhandlungen zuzufertigen haben. — Glaubt Jemand sich in den Fällen, in denen den Polizei-Behörden die Entscheidung zusteht, bei deren Festsetzung nicht beruhigen zu dürfen, so muß er sich dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, und dieses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren, die Erklärung der Polizei-Behörde, welche die Sache entschieden hat, unter Vorlegung der getroffenen Verhandlungen erfordern, und hiernächst acta der obern Behörde, welche, wenn der Beschädigte ein Domainen-Eingesessener ist, die Krieges- und Domainen- Pfändungs-Sachen.

Kammer-Deputation, sonst aber das Hofgericht ist, zur Entscheidung einsenden. Wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so darf der Beschädiger nicht wider seinen Willen sich der Entscheidung der Dorfgerichte unterwerfen, sondern er kann auf die, der diesen vorgesetzten Polizeibehörde bestehen.

Besondere Obliegenheit der Land- und Stadtgerichte.

§. 3. Unter den in §. praecedenti näher bestimmten Einschränkungen, sollen den Land- und Stadtgerichten innerhalb ihres Gerichtssprengels insbesondere aber, obliegen:

1) Die Ausübung der Rechtspflege in allen Handlungen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit.

2) Die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen.

3) Die Direktion des Hypotheken-Wesens und Führung der Hypothekenbücher und

4) Die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorii.

5) Die Besorgung der Syndikats-Geschäfte nach den obigen Bestimmungen.

Besetzung der Land- und Stadtgerichte mit einem Justitiario unter dem Charakter eines Land- und Stadtrichters und einem Aktuario.

§. 4. Zur Verwaltung der nach dem §. praecedenti vor das Land- und Stadtgericht ressortirenden Geschäfte, soll jedes derselben mit einem Justitiario unter dem Charakter eines Land- und Stadtrichters besetzt, und diesem, je nachdem es der Umfang des Gerichtssprengels eines jeden Land- und Stadtgerichts erfordert, ein zweiter Richter, allen aber ein vereideter Protokollführer als Aktuarius zugeordnet, diesen Offizianten ein gehöriges Fixum gegeben, auch ihnen ein Theil der Sporteln nach den unten und in der Sporteltaxe näher bestimmten Modalitäten, zu ihrem bessern Auskommen, zugebilligt werden.

Qualifikation der bei den Land- und Stadtgerichten anzustellenden Justizbedienten.

§. 5. Da es Seiner Majestät ernstlicher Wille ist, daß jeder, der in Ihren Staaten eine Versorgung im Justizfache erhalten will, sich dazu gehörig durch Fleiß, Geschicklichkeit und einen guten Lebenswandel qualifizire, so soll auch ein jeder, der auf eine Land- und Stadtrichter- oder Aktuarienstelle Anspruch machen will, sich vorher durch eine gute Konduite ausgezeichnet haben, und der besondern mündlichen Prüfung eines Mitgliedes des Hofgerichts und des Justitiarii camerae unterwerfen, eine schriftliche Relation aus den ihm von dem Hofgericht zuzufertigenden Akten ausarbeiten, und hiedurch Proben seiner theoretischen und praktischen Kenntniß abzulegen gehalten seyn. Auch sollen insbesondere die Aktuarien, wenn sie zu dem Posten eines Land- und Stadtrichters ascendiren wollen, verbunden seyn, sich einer nochmaligen mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen, wenn dieses von den beiden Landes-Kollegien für nöthig erachtet wird.

Deren Bestallung

§. 6. Die Bestallungen der Land- und Stadtrichter, so wie der Aktuarien, sollen von dem Chef der Justiz und dem jedesmaligen Finanz-Minister des Departements vollzogen werden, und zu dem Ende in Rücksicht ihrer Qualität als städtsche Justizbediente von dem Hofgericht, in Betreff der Domainen-Aemter aber von der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation der gedachten Behörde, mittelst gemeinschaftlichen Berichts, in Vorschlag gebracht werden. Da aber mehreren Städten in der Provinz das Wahlrecht zustehet, und Seine Königliche Majestät keinesweges gemeint sind, Ihre Unterthanen in ihren wohlerworbenen Rechten zu kränken, dennoch aber in Rücksicht der mit der städtschen Gerichtspflege verbundenen Verwaltung der Justiz in den Domainen-Aemtern, den Magistraten nicht die unumschränkte Befugniß zur Wahl der Justiz-Offizianten gelassen werden kann, so sollen die Landes-Kollegia bei vorkommenden Vakanzen der von der Wahl der Magistrate abhangenden zweiten Richter-Stellen, namentlich in Schneidemühl und Usez, als welche unter sich

in

in der Wahl des dortigen zweiten Richters alterniren, in Deutsch-Krone, Strzellno und Inowraclaw, nach vorgängiger Einigung unter sich (wobei, wenn wider Verhoffen keine Vereinigung statt finden sollte, das Hofgericht bei Besetzung dieser Stellen im Kamin- und Kronschen Kreise, die Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation aber bei Besetzung der Justizbedienten-Stellen des Bromberg- und Inowraclawschen Kreises den Ausschlag giebt,) zwei Subjekte, die Referendarien oder Auskultatores bei einem Landes-Justiz-Kollegio sind, oder bei solchem gestanden haben, und mit guten Attestatis versehen sind, zur Wahl in Vorschlag bringen, und die Magistrate hiernächst gehalten seyn, eines derselben zu erwählen. In Absicht der Ernennung der ersten oder Land- und Stadt-Richter hat es bei der bisherigen, in Betreff der Justiz-Beamten stattgefundenen Verfassung sein Bewenden.

Eid und Verpflichtung.

§. 7. Die Verpflichtung der Justiz-Offizianten soll nach eben dem Verhältniß, wie das Westpreußisch-Hofgericht und die Krieges- und Domainen Kammer-Deputation nach dem vorhergehenden §. bei Präsentation der den Magistraten zur Wahl in Vorschlag zu bringenden Subjekte entscheidet, resp. vor dem Westpreußischen Hofgericht und der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation erfolgen, auch nach eben diesem Maaßstabe beiden Landes-Kollegien die Bestallungs- und Verpflichtungs-Gebühren zufließen, jedoch mit Ausschluß der für Ableistung des Homagial-Eides zu entrichtenden Gebühren, welche, wie bisher ausschließlich die Westpreußische Regierung erhält. Wegen der Norm der Dienst-Eide hat es dagegen bei der deshalb allgemein ergangenen Verordnung sein Bewenden.

Gesetze, nach denen sich die Land- und Stadtgerichte in materialibus zu richten haben.

§. 8. Was die in der Provinz geltenden Gesetze anlangt, so haben sich die Land- und Stadtgerichte bis zur Eröffnung des Provinzial-Landrechts nach den Festsetzungen des Notifikations-Patents vom 28ten September 1772. und dem Patent vom 13ten November ejusd. a. so wie den nachher ergangenen Edikten und Verordnungen, in so fern zu achten, als nicht die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nach dessen Publikations-Patent vom 5ten Februar 1794. und dessen Deklarationen Anwendung finden.

Vom modo procedendi.

§. 9. Was dagegen den Modum procedendi betrifft, so wird deshalb Folgendes festgesetzt:

In Sachen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit.

I. In allen Sachen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit sollen die Land- und Stadtgerichte sich allein nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und deren etwanigen Deklarationen achten, und sich diese zur Richtschnur dienen lassen.

Wo das Land- und Stadtgericht seine Geschäfte verwaltet.

Da jedoch besonders wegen der in den Domainen-Aemtern zu verwaltenden Justiz die Konkurrenz der Domainen-Beamten wegen des Interesse Seiner Majestät zum öftern nothwendig wird, und diese in der Regel mit den Landgerichten nicht an Einem Orte sich befinden, auch in einigen Fällen mehrere Städte zum Sprengel eines Gerichts gehören, so werden deshalb folgende nähere Bestimmungen getroffen.

In der Regel am Wohnort der Offizianten des Gerichts.

In der Regel verwaltet das Land- und Stadtgericht an dem Orte, wo den Gerichtspersonen ihr bestimmter Wohnsitz angewiesen ist, die Justiz und es werden, da gemeinhin die Land- und Stadtgerichte in der Mitte ihres Gerichtssprengels etablirt sind, auch alle Termine an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, abgehalten; ausgenommen:

1) Wenn die Amts-Einsaßen nach dem Wohnorte der Gerichtspersonen des Landgerichts zwei Meilen weiter, als nach dem Domainen-Amte haben, da dann das Landgericht die sie angehenden Verhandlungen in dem Domainen-Amte abmachen, und sie dahin vorladen muß.

2) Bei Subhastationen der Domainen-Grundstücke, wo der 3te und jeder peremtorische Termin im Domainen-Amte mit Vorbewust des Domainen-Beamten abgehalten werden muß.

3) Wenn eine Stadt zum Gerichtssprengel des Gerichts gehört, und in dieser dasselbe nicht seinen Sitz hat, wo dann das Gericht sich nach dem Orte selbst verfügen und die daselbst vorkommende Justiz-Geschäfte abmachen muß; als wozu denenselben die Termine ein für allemal nach der Lage des Orts werden vorgeschrieben werden. Hiebei wird ausdrücklich verordnet, daß bei denen mit mehr als einen Richter bestehenden Gerichten, jederzeit nur einer der beiden richterlichen Personen, den ihm beigelegten Kreis bereisen darf, wohingegen der andere, während der Zeit für den Fortgang der Geschäfte am Sitz des qu. Gerichts zu sorgen verpflichtet ist.

In wie weit die Land- und Stadtgerichte einseitig oder mit Concurrenz ihrer Polizei-Behörden ihre Geschäfte betreiben.

Ueberhaupt aber sollen die Land- und Stadtgerichte, bei den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit und in dem eigentlichen Prozeß, ohne alle Zuziehung der Domainen-Beamten und Polizei-Magistrate, verfahren.

Es werden daher, von den Land- und Stadtgerichten, einseitig alle nöthige Vorladungen erlassen, jedoch diese in Betreff der Amts-Eingesessenen dem Domainen-Beamten durch die Post, oder da wo kein Post-Cours ist, durch einen besondern Boten, welchen der Domainen-Beamte, außer schleunigen Fällen, wöchentlich einmal zur Ablieferung der bei ihm dem Domainen-Beamten eingegangenen Sachen und Abholung der nöthigen Verfügungen an das Land- und Stadtgericht schicken muß, zugefertigt und hiernächst von diesem durch den Amtswachtmeister nach der Adresse insinuirt, sodann aber dem Landgerichte in eben der Art die Behändigungsscheine abgeliefert. Eben so werden auch die im Wege des Prozesses vorkommenden Exekutionen von den Landgerichten allein dirigirt, und auf deren Befehl vom Amtswachtmeister vollstreckt. Blos wenn es der Zuziehung eines Oekonomie-Verständigen bei der Instruktion eines Prozesses bedarf, ist alsdann insbesondere der Domainen-Beamte, der jedoch nur in der Qualität eines Sachverständigen auftritt, zu wählen, in diesen Fällen aber von dem Landgericht dahin zu sehen, daß der Domainen-Beamte nicht zu unnützen Reisen veranlaßt, sondern soviel als möglich die Sache bei der Anwesenheit des Gerichts im Amte abgemacht werde.

Was dagegen die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffen, so bedarf es auch bei diesen in der Regel nicht der Zuziehung des Domainen-Beamten, oder der Mitglieder des Polizei-Magistrats, vielmehr ist diese nur dann erforderlich, wenn das Interesse der Kämmereien oder der Domainen-Aemter dabei subversirt, daher denn bei Abschließung eines Kauf- und Tausch-Kontrakts eines Kämmerei- und Königlichen Amts-Grundstücks, oder wenn bei Erbtheilungen dergleichen Grundstücke zur Masse gehören, vor Abschließung des Kontrakts und Anlegung der Erbtheilung jederzeit zuvor das Sentiment des Magistrats oder des Domainenbeamten, in wiefern der neue Acquirent als besitzfähig anzunehmen, erfordert und hiernächst erst mit Abschließung der Verhandlung selbst von dem Land- und Stadtgerichte verfahren, eben so auch endlich wenn die Zustimmung der höhern Kameral-Behörde erforderlich, von dem Land- und Stadtgericht gemeinschaftlich mit dem Domainenbeamten oder Magistrat Bericht erstattet werden muß.

Da es die Offizianten der Land- und Stadtgerichte, besonders wegen der damit verknüpften Reisen, aber sehr distrahiren würde, wenn sie bei Theilungen und Subhastationen der Aufnahme der Inventarien, und Anfertigung der Taxen selbst beiwohnen müßten, so sollen die Domainenbeamte gehalten seyn, bei kleinen Leuten und Einliegern sofort, sonst aber auf Requisition der Landgerichte, sich in dem Bezirk ihres Domainenamts der Aufnahme der

In-

Inventarien und Anfertigung der Taxen zu unterziehen, diesen aber soll ebenmäßig frei stehen, die Anfertigung der Inventarien cum Taxa den Schulzen und Dorfsgeschwornen zu übertragen, wogegen der Abschätzung eines Grundstücks der Domainenbeamte jederzeit selbst beiwohnen, und das Protokoll abhalten muß. Jedoch müssen in allen Fällen diejenigen, welche das Inventarium oder die Taxe des Immobilis angefertigt haben, solche dem Landgerichte selbst, bei dessen Anwesenheit im Amte überreichen, und muß hierüber das Landgericht ein Protokoll aufnehmen, auch müssen die Inventarien jederzeit nach dem der Gerichtsordnung Theil II. Tit. V. beigefügten Schemate angefertigt werden, da nur unter Beobachtung dieser Modalitäten die Inventarien oder Taxen der Immobilien den gerichtlichen gleich geachtet werden sollen. Zum Behuf dieser und der in der Folge weiter zu erwähnenden Geschäfte, bei denen die Zuziehung der Domainenbeamten erforderlich ist, soll das Landgericht alle Monat einmal und zwar jedesmal den ersten Montag nach dem Ersten des Monats, und wenn zu dem Gerichtssprengel eines Gerichts, zwei Domainenämter oder Intendanturen ressortiren, in dem zweiten Domainenamt den ersten Montag nach dem 15ten jeden Monats, jedoch mit Ausschluß des Monats August, wo die Erndteferien eintreten, sich nach dem Domainenamte verfügen, daselbst drei Tage über aufhalten und während dieser Zeit sämmtliche Geschäfte, bei denen der Domainenbeamte zugezogen werden muß, abmachen, auch keinen der Gerichts-Eingesessenen, der sich meldet, abweisen, übrigens aber hier die Amts-Einsassen, so wie oben bei den Städten in Betreff der Bürger verordnet ist, die Gestellung und Leistung der zur Abholung und Abbringung der Gerichtspersonen nöthigen Fuhren obliegen.

In Vormundschafts-Sachen.

II. In Vormundschaftssachen werden die Land- und Stadtgerichte allein auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XVIII. und der nachher ergangenen Deklarationen verwiesen. Sie müssen jedoch die eingegangenen Sachen dem kombinirten Magistrate und Domainen-Beamten vortragen, und die darauf zu treffenden Verfügungen anzeigen, auch ihnen die Munda zur Mitvollziehung zustellen; da es denselben hierdurch mit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Pflegebefohlenen ihrer Eingesessenen eine gute Erziehung erhalten, denselben tüchtige Vormünder bestellt und ihr Vermögen treu verwaltet werde.

Es haben die Magistrate und Domainen-Beamten daher auch in Vormundschaftssachen jedoch blos ein votum consultativum, und sind, wenn das Land- und Stadtgericht ihren etwanigen Vorschlägen und Anträgen nicht beitreten will, befugt, dem Hofgericht, als Obervormundschaftlichen Behörde zur Remedur Anzeige zu machen; ausgenommen, wenn das Vermögen der Pflegebefohlnen untergebracht werden soll, wo alsdann wegen der zu bestellenden Sicherheit bei den Magistraten die Mehrheit der Stimmen allein entscheidet, wenn paria vota sind, aber diejenige Meinung, welcher der Stadt-Richter beitritt, den Vorzug erhält, den dissentirenden aber in allen Fällen freistehet, ihre Gründe, weshalb sie dem Concluso nicht beitreten wollen, dem Hofgericht zur Remedur anzuzeigen, widrigenfalls es dafür, als ob sie dem Concluso beigetreten sind, angenommen werden soll, selbst wenn sie ihre gegenseitige Meinung schriftlich zu den Akten gegeben haben. Wegen Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Taxen findet übrigens aber hier eben dasjenige Statt, was deshalb im Allgemeinen bei den Erbauseinandersetzungen verordnet ist.

In Hypotheken-Sachen.

III. Bei dem Hypothekenwesen haben sich die Land- und Stadtgerichte nach der Disposition der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783. mit der Maaßgabe, daß die Tit. III. §. 17. vorgeschriebene Ingrossationsbücher wegfallen, und in deren Stelle die vidimirten Abschriften zu den Grund-

Akten eines jeden Grundstücks genommen werden, zu achten, insbesondere auch die Hypothekenbücher nach dem dieser Hypotheken-Ordnung beigefügten Schemate einzurichten und zu führen. Die Hypothekenbücher der zu den Domainenämtern gehörigen Grundstücke werden in den Domainenämtern aufbewahrt, und unter gemeinschaftlichem Verschluß des Landrichters und Domainenbeamten gehalten, indessen konkurrirt der Domainenbeamte nur insofern beim Hypothekenwesen, daß er bei der Anwesenheit des Landrichters im Domainenamte den In- und Extabulationen persönlich beiwohnt, und die zu ertheilende Hypotheken- und Recognitionsscheine durch seine Unterschrift mit vollzieht. Wegen dieser seiner Mitunterschrift haftet der Domainenbeamte jedoch blos für die Uebereinstimmung des Hypotheken- und Recognitionsscheins mit dem Hypothekenbuche selbst, zur Zeit der Ausfertigung desselben in so fern er nicht von der vorschriftswidrigen Führung und Verfälschung des Hypothekenbuchs unterrichtet gewesen, da dann für ihn eine solidarische Verbindlichkeit zur Entschädigung gleich dem Gerichte eintritt.

In den Städten werden dagegen die Hypothekenbücher unter dem gemeinsamen Beschluß des Gerichts und des Polizei-Bürgermeisters der Stadt, über deren Grundstücke die Hypothekenbücher geführt werden, genommen, und muß der Polizei-Bürgermeister des Orts den In- und Extabulationen beiwohnen, und die Hypotheken- und Recognitions-Scheine, gleich den übrigen Magistrats-Mitgliedern durch seine Unterschrift vollziehen, auch jeder von ihnen wegen dieser ihrer Mitunterschrift dergestalt, wie oben wegen des Domainen-Beamten versehen ist, haften, und soll übrigens keiner der Offizianten der Land- und Stadgerichte befugt seyn, die Hypothekenbücher mit nach seinem Wohnorte zu nehmen.

Da jedoch das Hypothekenwesen bei den meisten Untergerichten noch nicht vollständig regulirt ist, obgleich deshalb die gemessensten Verfügungen ergangen sind, die Erfahrung und verschiedene Anfragen der Untergerichte auch gezeigt haben, daß nicht überall nach denselben Grundsätzen bei Einrichtung des Hypothekenwesens verfahren worden, so wollen deshalb Seine Majestät hiemit zugleich noch folgende Anweisung, wie es bei Einrichtung des Hypothekenwesens in der Provinz Westpreußen, mit Ausschluß des zu Ostpreußen gehörigen Riesenburg- und Marienwerderschen Kreises, zu halten, ertheilen, und haben die Untergerichte sich hiernach aufs genaueste zu achten, und sich die Einrichtung des Hypothekenwesens, wodurch das Eigenthum eines Jeden und der Wohlstand der Eingesessenen, durch Vermehrung ihres Kredits befördert wird, möglichst angelegen seyn zu lassen, da sonst, und wenn sich bei der künftig zu veranlassenden Justiz-Visitation finden sollte, daß irgend ein Untergerichts-Offiziant sich dennoch hierin säumig bewiesen, dessen ernstliche Bestrafung erfolgen wird.

Im Allgemeinen sind bei Ausmittelung der in das Hypothekenbuch gehörenden Grundstücke, bei Einsammlung der Nachrichten über dieselben, und bei Vernehmung der Besitzer, die in der Allgemeinen Hypotheken Ordnung vom 20sten Dezember 1783. Tit. IV. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Da aber in Rücksicht der besondern Verhältnisse der Provinz Westpreußen durch das Patent vom 17ten Dezember 1781. und das sub eodem dato an das Westpreußische Hofgericht ergangene Reskript, wegen Einrichtung der Hypothekenbücher spezielle Vorschriften ertheilt, und zugleich alle diejenigen, welche an Westpreußische Grundstücke einige Real-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zu Ende des Jahres 1782. anzumelden, so ergeben sich hieraus nachstehende nähere Bestimmungen:

1)

1) Bedarf es nicht weiter der in der Hypotheken-Ordnung a. a. O. §. 14. vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung der Real-Prätendenten, da solche durch das erwähnte Patent vom 17ten Dezember 1781. bereits allgemein erfolgt ist.

2) Darf bei Berichtigung des Tituli possess. in keinem Fall weiter als bis zum Jahr 1782. und auf denjenigen, der das Grundstück zu Ende dieses Jahres besessen hat, zurückgegangen werden.

3) Wenn der jetzige Besitzer das Grundstück von diesem durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß oder auf andere Art — titulo singulari — erworben hat, so ist es hinreichend, wenn derselbe außer seinen eigenen Titel, durch glaubhafte Dokumente, Zeugen, Atteste der Grundherrschaft, Dorfs- oder Gerichts-Obrigkeit u. s. w. nachweiset, daß derjenige, in dessen Händen sich das Grundstück am Schluß des Jahres 1782. befunden hat, dasselbe wirklich als sein Eigenthum besessen habe, indem alsdann nach Anleitung des §. 9. des mehrgedachten Patents vom 17ten Dezember 1781. von einem Dritten, welcher seine Rechte nicht ausdrücklich zur Eintragung angezeigt hat, daran keine Ansprüche weiter gemacht werden können.

4) Hat aber der gegenwärtige Besitzer das Grundstück als Erbe desjenigen, der solches im Jahre 1782. besessen hat, erhalten, so muß derselbe außer seinem Erbrechte auch noch den Titulum seines Erblassers eben so bescheinigen, als diesem nach den unten folgenden Vorschriften selbst obliegen würde, wenn das Grundstück sich noch in seinem Besitze befände, indem einem solchen Successori universali die in dem Patent vom 17ten Dezember 1781. enthaltene öffentliche Aufforderung und Praeclusion nicht zu Statten kommt.

5) Hat der gegenwärtige Besitzer das Grundstück selbst schon beim Ausgange des Jahres 1782. besessen, so darf derselbe in allen Fällen nur seinen eigenen Besitztitel bescheinigen, wogegen eine Nachweisung des tituli auctoris nicht erforderlich ist. Da aber einem solchen Besitzer wegen der vormaligen Verfassung der Provinz Westpreußen auch der Nachweis seines eigenen Tituli in vielen Fällen sehr schwer fallen würde, so ist hiebei zu unterscheiden:

ob derselbe den Fundum nach der Besitznahme von Westpreußen, oder ob er solchen schon vor diesem Zeitpunkte acquirirt habe?

Im ersten Falle muß der Titulus des Besitzers vollständig nach den zur Zeit der Erwerbung geltend gewesenen preußischen Hypotheken-Gesetzen docirt werden, und wenn dies in einem oder dem andern Punkte nicht hinlänglich geschehen könnte, so muß ein solches Grundstück nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 109. spezialiter aufgeboten, und darüber ein Präklusions-Erkenntniß ausgebracht werden. Wenn der Besitzer sein Eigenthum und Besitzrecht mit nichts nachzuweisen vermögte, kann das Aufgebot des Grundstücks nicht anders statt finden, als wenn durch Zeugen oder obrigkeitliche Atteste ein ruhiger Besitz von 30 Jahren, Jahr und Tag bescheinigt wird, und müssen übrigens die Land- und Stadtgerichte zur Ersparung der Kosten soviel wie möglich, mehrere dergleichen öffentliche Aufgebote miteinander verbinden.

Im letztern Falle, wenn nämlich das Grundstück schon vor der Occupation acquirirt worden, soll das Besitz- und Eigenthumsrecht des Besitzers auch ohne spezielles Aufgebot für hinlänglich nachgewiesen gehalten werden, wenn darüber entweder Dokumente beigebracht werden, welche

a) einen wirklichen Titulum dominii translativum enthalten.

b) In forma probante producirt worden.

c) Kein vitium visibile enthalten, oder wenn auch nur der bisherige ungestörte Besitz durch glaubwürdige Zeugen oder durch Atteste der Grundherrschaften, Stadt- oder Dorfsobrigkeiten bekundet wird.

6) Was die auf den Grundstücken haftenden onera realia und Schulden anbetrifft, so ist, wenn sich dergleichen aus gesammelten Nachrichten hervorthun, ebenfalls ein Unterschied zu machen:

ob dieselben nach dem Jahre 1782. oder ob sie schon vorher entstanden sind.

Im ersten Fall finden wegen Prüfung und Eintragung solcher Real-Ansprüche überall die Vorschriften der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung Anwendung.

Im letztern Fall kommt es darauf an: ob diese Real-Forderungen bis zu Ende des Jahres 1782. zur Eintragung bei dem Gerichte bereits angemeldet worden, oder ob eine solche Anmeldung nicht erfolgt ist. Diejenigen Real-Ansprüche, welche bis zum Ablaufe des Jahres 1782. zur Eintragung angemeldet worden, sind nach der Zeit der Anmeldung, ohne Rücksicht auf die Qualität oder den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, zu intabuliren, in so fern nach den beigebrachten Dokumenten nur außer Zweifel ist, daß die angemeldete Forderung eine wirkliche Real- und nicht eine blos persönliche Forderung sey. Wird ein solcher Anspruch von dem Besitzer bei dessen Vernehmung nicht anerkannt, so kann deshalb vorläufig nur, in so fern derselbe wenigstens einigermaßen bescheinigt ist, eine Protestation in dem Hypothekenbuche vermerkt werden. Auf ganz unbescheinigte Ansprüche dieser Art ist hingegen keine Rücksicht zu nehmen, und es so anzusehen, als ob dieselben nicht angemeldet wären. Wenn eine Real-Forderung, deren Existenz aus den eingesammelten Nachrichten hervorgehet, bis zum Ablauf des Jahres 1782. zur Eintragung nicht angemeldet worden, so ist der Besitzer zu vernehmen, ob er dieselbe für richtig anerkenne, und nur, wenn ein solches Anerkenntniß erfolgt, kann eine solche Forderung in dem Hypothekenbuche ingrossirt werden, jedoch dergestalt, daß dieselbe allen wirklich angemeldeten Ansprüchen, wenn solche auch später entstanden wären, nachstehet.

Auf diejenigen Ansprüche hingegen, welche in dem erwähnten Zeitpunkt nicht angemeldet worden, und welche auch von dem Besitzer nicht anerkannt werden, ist bei Einrichtung der Hypothekenbücher überall keine Rücksicht zu nehmen, wenn sie auch von der Beschaffenheit wären, daß sonst nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Eintragung ex officio verfügt werden müßte, und wenn auch dieserhalb von dem Gerichte etwa vormals bei vorläufiger Einsammlung der Nachrichten über die Hypothekenbücher bereits wirklich Vermerke ex officio notirt seyn sollten.

Hat sich der Inhaber einer solchen Forderung in der Folge nach Ablauf des Jahres 1782. noch zur Eintragung gemeldet, so ist darauf nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn sich das Grundstück zur Zeit der Anmeldung noch in den Händen dessen, der solches zu Ende des Jahres 1782. besessen hat, oder dessen Erben — Successorum universalium — befunden hat, maaßen sonst dergleichen Ansprüche einen dritten Besitzer — Successor singularis — auf welchen das Grundstück gediehen ist, nach Maaßgabe des Patents vom 17ten Dezember 1781. nicht weiter verpflichten.

Depositat-Wesen.

IV. Beim Depositat-Wesen haben sich die Land- und Stadtgerichte genau nach den Vorschriften der Depositat-Ordnung vom 15ten Dezember 1783. und dem deshalb angefertigten Extrakt mit der Maaßgabe zu achten, daß ihnen die

die Einrichtung und Führung des General-Depositorii erlassen wird, und sie daher die Deposita nur nach den einzelnen Massen verwalten dürfen.

Außerdem soll in denen Städten jederzeit der Kämmerer, in so fern hievon nicht in besondern Fällen mit Zustimmung des Westpreußischen Hofgerichts Abänderungen getroffen werden, in den Domainen-Aemtern aber der Domainen-Beamte oder dessen Stellvertreter, Rendant, der Land- und Stadtrichter erster Kurator, und der Aktuarius zweiter Kurator seyn, jeder von ihnen einen Schlüssel der Deposital-Kasse erhalten, und sie, die diesen nach der Deposital-Ordnung auferlegten besonderen Pflichten zu erfüllen verbunden seyn; bei denjenigen Gerichten dagegen, bei denen kein Aktuarius angestellt ist, der Land- und Stadtrichter die Funktiones beider Kuratorum verrichten, und die Deposital-Kasse nur mit zwei Schlössern, von denen der Rendant einen, der Land- und Stadtrichter aber den zweiten Schlüssel erhält, versehen werden.

In den Städten darf bei willkührlicher Geldstrafe, und im Wiederholungsfall bei Kassation so wenig der Rendant als einer der Kuratoren, ohne Zuziehung sämmtlicher Depositarien, Gelder oder Pretiosa, welche zum Judizial- oder Pupillar-Depositorio gehören, einseitig annehmen, und soll deshalb auch der Deponent nur durch genaue Befolgung dieser Vorschrift, und wenn er sich einen vorschriftsmäßigen von sämmtlichen Depositarien vollzogenen und mit dem gerichtlichen Siegel versehenen Deposital-Extrakt statt der Quittung ertheilen lassen, von seiner Verbindlichkeit zur Deposition befreiet werden.

Da indessen zum öftern Geld und Pretiosa, welche zum Depositorio gehören, mit der Post einlaufen können, so soll, wie hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, den hierüber der Post zu ertheilenden Schein, jederzeit der Landrichter nebst dem Kämmerer oder dem sonstigen Rendanten zu unterschreiben verbunden, und nur gegen einen dergestalt vollzogenen Postschein, das Postamt die Gelder zu verabfolgen berechtigt seyn. Hiernach haben daher auch die Stadtgerichte, wenn sie nicht in der Stadt, wo die Deposition erfolgen soll, ihren Sitz haben, die Verfügung dergestalt zu treffen, daß die Deposition, bei ihrer Anwesenheit und bei den von ihnen monatlich abzuhaltenden Gerichts-Tagen erfolge, und sollen blos in nicht zu erwartenden schleunigen Fällen, der Polizei-Bürgermeister und Rendant die etwanigen Deponenda in Abwesenheit des Landrichters zur Aufbewahrung anzunehmen befugt seyn, jedoch müssen sie, so wie der Deponent von der erfolgten Deposition sofort dem Land-Gerichte bei der oben schon gedachten Ahndung und Verantwortung Anzeige machen. In Betreff der bei den Landgerichten zu deponirenden Gelder und Pretiosa finden in der Regel dieselben Grundsätze statt, welche oben Rücksichts der städtschen Gerichtsbarkeit aufgestellt sind; da jedoch der Domainen-Beamte eine hinreichende Kaution bestellen müssen und von ihm daher mehrere Sicherheit zu erwarten ist, so soll diesem, so wie den Intendanten, nicht aber dem Administrator insbesondere gestattet seyn, die zum Depositorio des Landgerichts gehörenden Gelder und Pretiosa einseitig bis auf das Quantum von 200 Rthlr. gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen, jedoch müssen auch hier die Deponenten von der bewirkten Deposition bei Vermeidung des oben bestimmten Nachtheils, so fort dem Landrichter Anzeige machen, und von diesem der Ertheilung eines vollständigen Deposital-Extrakts statt Quittung bei dem nächsten Gerichts-Tage entgegen sehen, — der Domainen-Beamte aber muß bei dem nächsten Gerichtstage die deponirten Gelder zum gerichtlichen Depositorio einliefern, widrigenfalls er willkührliche Geldstrafe und im Wiederholungsfall nach Bewandniß der Umstände Geld-, Gefängnißstrafe oder Entsetzung aus der Pacht verwürket. In Absicht der ganz kleinen Städte aber, in denen kein besonderer Kämmerer existirt, oder wo der Kämmerer eine Kaution von

weniger als 300 Rthlr. bestellt, sollen die Landeskollegien befugt seyn, das Depositat-Wesen im Sitz des Gerichts verwalten zu lassen, in so fern daselbst zweckmäßig für die Sicherheit desselben gesorgt werden kann, welches der Fall ist, wenn entweder der Protokollführer, oder sonst Jemand die Geschäfte des Rendanten zu übernehmen, und dieserhalb eine dem vierten Theil des Bestandes gleichkommende Kaution, zu bestellen bereit ist.

Uebrigens muß die mit Ablauf eines jeden Jahres nach dem Schema sub J. der Depositat-Ordnung anzufertigende Depositat-Tabelle von den Gerichten als Gerichtsbehörde der Städte dem Westpreußischen Hofgericht und als Gerichtsbehörde der Domainen-Aemter der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation spätstens bis zum 15ten Januar eingereicht, von letzterer auch dem Westpreußischen Hofgericht ein Duplicat eingeschickt werden.

Besondere Pflichten des Land- und Stadtrichters.

§. 10. Diese nach den vorhergehenden §§. den Land- und Stadtgerichten angewiesenen Geschäfte, müssen in der Regel von den dabei angestellten Personen gemeinschaftlich besorgt werden. Die Direktion des Ganzen liegt aber allemal dem Land- und Stadtrichter, und zwar in denen mit zwei examinirten Subjekten besetzten Gerichten, dergestalt ob, daß von dem zweiten Richter keinerlei Verhandlungen anders, als auf den Grund einer Verfügung des erstern aufgenommen, und keine Verfügung ohne dessen Vollziehung angegeben werden darf, deshalb wird dem letztern auch kein Votum decisivum eingeräumt, nichts desto weniger ist derselbe so berechtigt als verpflichtet, seine rechtliche Bedenken gegen die Gesetzlichkeit der Veranlassungen des ersten Richters demselben zur Abhülfe und Erläuterung mitzutheilen, und wenn er sich durch dessen Entschließungen nicht befriedigt findet, auf Entscheidung der höhern Behörde anzutragen. Insbesondere wird dem ersten Richter die Abfassung sämmtlicher Urtheile und Verfügungen, vorzüglich in Hypotheken-Sachen, das Instruiren in verwickelten Sachen, und die Aufnahme schwieriger Verhandlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, den zweiten Richtern aber die Instruktionen minder wichtiger Prozeßsachen, die Aufnahme leichter Kontrakte, insbesondere die Bewirkung der Ingrossationen in dem Hypothekenbuch, alles nach den Verfügungen des ersten Richters, ferner die Leitung des ganzen Expeditions-, Registratur- und Kanzlei-Wesens angewiesen und übertragen. Die Bereisung der inkorporirten Aemter und Städte, nach §. 9., soll ebenfalls dem zweiten Richter vorzüglich obliegen. Es versteht sich aber von selbst, daß er bei dieser Gelegenheit zu Aufnahme aller vorkommenden Verhandlungen vollkommen authorisirt ist, welches auch statt findet, wenn der erste Richter mit Urlaub oder sonst in Geschäften von seinem Wohnorte abwesend ist, in welchem Fall der zweite Richter dessen Stelle zu versehen hat, es sey, daß von der höhern Behörde dieserhalb andere Anordnungen zu treffen nöthig befunden wäre.

In denjenigen Gerichten aber, bei welchen kein zweiter Richter angestellt ist, fallen alle diesem nach dem vorhergehenden zugewiesene Geschäfte, dem alleinigen Land- und Stadtrichter anheim.

So viel endlich die mit dem Prädikat als Aktuarien anzusetzenden Protokollführer anbetrifft, so liegt ihnen die Bearbeitung der Expeditionen, in sofern sie denselben gewachsen sind, ferner des Expeditions- und Kanzlei-Wesens, imgleichen die Berechnung der Sporteln, nach den unten dieserhalb zu ertheilenden Bestimmungen ob.

Jeder Offiziant muß in den ihm hiernach obliegenden Geschäften, mit besonderer Promtitüde verfahren, so daß die eingekommenen Piècen und Sachen binnen drei Tagen dekretirt, expedirt, die Verfügungen mundirt, und die Piéce selbst mit dem Konzept zu den Akten gebracht, die abzufassenden Erkenntnisse aber spätestens binnen 8 Tagen nach dem Schluß der Instruktion publizirt seyn müssen, in so fern nicht der einzuleitende Prozeß, die Anlegung eines

Ar-

Arrestes, eine Miethspacht, oder andere besonders zu beschleunigende Sache ꝛc. zum Gegenstand hat, wo dann spätestens binnen 24 Stunden nach dem Schluß der Instruktion die Publikation der Erkenntnisse erfolgen muß.

§. 11. Was das Registratur-, Expeditions- und Kanzleiwesen betrifft, so haben sich die Land- und Stadtgerichte hierinnen vorzüglich nach folgenden Bestimmungen zu achten. Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Wesen.

Die Registraturen der Stadtgerichte müssen jederzeit von denen der Landgerichte, wenn auch nicht durch besondere Zimmer, so doch durch verschiedene Repositoria getrennt seyn: sie befinden sich im Betreff aller kurrenten Prozeß- und Kriminalsachen, ferner der wegen der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit und der in General- und Vormundschaftssachen zu verhandelnden Akten, auch an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, und zwar in der Regel auf den Rathhäusern, in so fern diese den nöthigen Platz dazu gewähren, da sonst zur Aufbewahrung der zum Landgerichte gehörigen Akten von Seiten der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation der Ort bestimmt werden wird, wo die Akten aufzubewahren. Die reponirten Prozeß- und Pupillen-Akten müssen dagegen jederzeit in demjenigen Domainenamte oder der Stadt aufbewahrt werden, für welche der Land- und Stadtrichter die Verhandlung getroffen hat.

Zur Aufbewahrung der Akten müssen

1) den Generalien,
2) = kurrenten Civil-Prozeßsachen,
3) = Konkurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhastations-Sachen,
4) = Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit,
5) = Kriminal-Sachen,
6) = reponirten Civil-, Prozeß-, Konkurs-, Liquidations-, Moratorien-, Subhastations- und Kriminal-Sachen,
7) = kurrenten Vormundschaftssachen,
8) = reponirten Vormundschaftssachen,
9) = Hypotheken-Sachen

verschiedene Repositoria gewidmet, oder wenn der Umfang der Geschäfte dies nicht nothwendig machen sollte, so müssen doch in den Repositorien, allenfalls durch schwarze Leisten, Scheidungen gemacht werden, so daß die verschiedenen Akten und Sachen möglichst getrennt sind, und nicht untereinander kommen können. Im Repositorio selbst müssen sich mehrere Fächer befinden, und diese, bei den Repositorien, welche den Generalien, den Akten über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, den Prozessualien, den Vormundschaftssachen gewidmet sind, in alphabetischer Ordnung mit Buchstaben, in Betreff der Hypotheken-Beilage-Akten aber, mit fortlaufenden Nummern, z. B. 1—10. 10—20. 20—30. je nachdem in denselben eine Anzahl Beilage-Akten verschiedener Grundstücke aufbewahrt wird, bezeichnet werden, und bleibt es der Beurtheilung des Land- und Stadtrichters überlassen, in wiefern in Prozeß- oder Vormundschaftssachen einem Buchstaben mehrere Fächer zu widmen sind, so wie es sich denn auch, besonders in Betreff der Landgerichte von selbst versteht, daß in den Repositorien der Hypotheken-Beilage-Akten eine genaue Trennung derselben nach den Ortschaften erfolgen muß.

Obgleich nun sonst in allen Prozessualien in jeder Sache besondere Akten formirt, und diese nach dem Namen der Partheien rubricirt werden müssen, die Land- und Stadtgerichte sich hiernach auch genau zu richten haben, so soll demnach in Betreff aller Bagatellsachen, dahin eine Ausnahme statt finden, daß diese zu einem General-Volumine, welches mit einem vollständigen Rotulo zu versehen ist, von Jahr zu Jahr zu bringen, und diese in einigen Fächern des Civil-Prozeß-Repositorii zu verwahren. Da aber der Fall eintreten kann, daß in dergleichen Sachen, bei der höhern Behörde Beschwerde

geführt, und hiernächst von derselben Akten zu erfordern für nöthig gefunden wird, so haben alsdann die Land- und Stadtgerichte die koncernenten Original-Verhandlungen aus dem General-Volumine heraus zu nehmen, und in der Art einzusenden.

Beilage B. C. D.

Außerdem muß über jedes der Repositorien ein besonderes Repertorium und zwar nach den sub B. C. D. anliegenden Schematibus geführt werden, blos bei minder erheblichen Gerichten, kann das Repertorium, in Konkurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhastations-Sachen, mit dem der Prozeß-Akten in der Art verbunden werden, daß statt bei diesen das Repertorium nach dem Namen des Klägers geführt wird, der Name des Schuldners und bei Subhastationen mit Beifügung der Nummer des Grundstücks aufgeführt werden muß. Zur Unterscheidung der kurrenten Prozeß- und Vormundschafts-Sachen von den reponirten, werden diese aber mit einem blauen Zettel, statt daß jene einen weißen Zettel haben, versehen und auf diesem Zettel wird zugleich der Name der Partheien oder der Zuname der Minorennen, über welche die Vormundschaft geführt wird, nebst der Nummer verzeichnet, unter welcher die Sache im Repertorio aufgeführt steht.

Ueber die einkommenden Sachen, worunter auch die bei den Gerichten selbst aufgenommenen Protokolle und die darauf erlassenen Verfügungen gehören, muß ein genaues Journal gehalten werden, und damit dieses zugleich zur Kontrolle des Decernenten, Expedienten und Kanzlisten so wie der zu erhebenden Gebühren dienen kann, so ist dieses in der Art zu führen, daß auf einen ausgeschlagenen Bogen vid. die Beilage E. vierzehn besondere Kolonnen unter folgenden Rubriken zu formiren.

Beilage E.

a) No. des Exhibiti.
b) Datum des Präsentati.
c) Namen der Sache.
d) Datum des Dekrets.
e) " der Expedition des Dekrets.
f) " unter welchem die Verfügung mundirt.
g) " unter welchem die Verfügung insinuirt oder zur Post gegeben.
h) " unter welchem die Pièce zu den Akten gebracht.
i) Betrag des Stempels mit dem das Exhibitum versehen.
k) " des zum Mundo abhibirten Stempels.
l) " der zur Sportulkasse fließenden Gebühren.
m) " der dem Richter zufließenden Taxen- oder Siegelgelder.
n) " der Kopialien und
o) " der Insinuations-Gebühren.

Dieses mit dem rubro

Haupt-Expeditions- und Tagebuch des Land- oder Stadtgerichts N.N.

zu versehende Journal muß mit besonderer Accurateſſe von dem Stadtrichter oder Aktuarius, je nachdem dieser beim Gericht angestellt ist, geführt werden, und haften die Gerichte bei willkührlicher Strafe und im Wiederholungsfall bei Kassation für jede Verfälschung desselben, da die Landes-Kollegia befugt seyn sollen, dieses Haupt-Expeditions- und Tagebuch jederzeit zur Beurtheilung der Betriebsamkeit des Gerichts zu erfordern, und sie zugleich mittelst eines Extrakts zu Belägen der zur Kasse fließenden Gebühren, wie dies unten näher bestimmt werden wird, dienen sollen.

Uebrigens muß auf jedem Exhibito das Datum, unter welchem dasselbe zu den Händen des Gerichts gekommen, hienächst am obern Ende zur linken Hand die Nr. des Journals und zur rechten die Nr. und der Buchstabe des Repertorii, unter welcher die Sache aufgeführt ist, registrirt werden, auch müssen endlich auf den den Partheien oder Supplikanten zuzufertigenden

Mun-

Mundis, so wie auf den bei den Akten bleibenden Konzepten jederzeit genau die Gebühren verzeichnet werden, welche für dieselbe aufgelaufen sind. Ferner müssen die Land- und Stadtgerichte eine General-Prozeß-Tabelle, nach der Zeitfolge, wo der Prozeß anhängig gemacht worden, mithin nicht nach alphabetischer Ordnung, nach dem Schemate sub F. und ein Distributionsbuch, der zum Spruch vorliegenden Sachen nach dem Schemate sub G. führen, jedem Vormundschafts-Aktenstücke aber eine Tabelle nach dem Schemate sub H. vorheften, und diese von Zeit zu Zeit genau ausfüllen. Beilage F. G. H.

Auch muß ferner:

a) Der Land- und Stadtrichter selbst nach dem Schemate sub J. eine Kontrolle der in seinem Gerichtssprengel zu entrichtenden Kollateralstempel, Beilage J. K.
b) Eine Kontrolle der verwürkten fiskalischen und Stempelstrafen,
c) Eine Präsentien-Tabelle, in welcher bei jedem Tage exklusive der Sonn- und Festtage, wo der Land- und Stadtrichter oder Aktuarius, nicht in loco dominicilii anwesend gewesen sind, der Ort des Aufenthalts, und die Ursache der Abwesenheit vermerkt werden muß, führen. Auf den Grund dieser Bücher, welche exkl. der Präsentien-Tabelle von den Gerichten, wie hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, als städtsche und als Domainen-Justizbehörde besonders geführt werden müssen, haben hiernächst die Untergerichte dem Westpreußischen Hofgericht am Ende eines jeden mit ultimo November ablaufenden Jahres, und spätestens bis zum 15ten Dezember bei 5 Rthlr. Strafe generaliter anzuzeigen:

Welche Tabellen und Nachweisungen die Land- und Stadtgerichte dem Hofgericht einzureichen haben,

a) Wie viel Civil-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse überhaupt in dem Jahre bis ultimo November sowohl bei dem Land- als Stadtgerichte geschwebt haben;
b) Wie viel darunter vom vorigen Jahre begriffen und wie viel in dem laufenden hinzu gekommen sind;
c) Wie viel davon
   1) durch Urtheil,
   2) durch Vergleich und
   3) durch Renunciation abgemacht worden;
d) Wie viel Prozesse noch schweben;
e) Wie viel Vormundschafs-Sachen schweben;
f) Wie hoch sich die Zahl der Decernendorum nach den Haupt-Expeditions und Tagebüchern beläuft;
g) Wie viel und welche Expeditionen rückständig geblieben;
h) Ob und wie viel Verbrecher sich der Strafe durch die Flucht entzogen haben.

jährlich

Ferner müssen die Gerichte vierteljährig bei gleicher Strafe vierteljährig.

1) eine genaue Abschrift der oben gedachten Präsentien-Tabelle,
2) einen Extrakt der Kollateral-Stempel-Kontrollen, oder, wenn keine dergleichen Erbschaftsfälle vorkommen, eine desfallsige Anzeige,
3) einen Extrakt der Kontrollen der verwirkten fiskalischen und Stempel-Strafe,
4) einen Extrakt aus den Haupt-Expeditions- und Tagebüchern wegen des verbrauchten Stempel-Papiers,
5) eine nach der General-Prozeß-Tabelle anzufertigende genaue Instruktions-Liste aller noch schwebenden Civil-Prozesse, nach dem zu bemerkenden Dato der eingereichten Klage und unter genauer und umständlicher Anführung dessen, was in jeder Sache in dem letzt verflossenen Quartal geschehen ist,
6) eine dergleichen Kriminal-Prozeß-Tabelle nach dem beiliegenden Schema oder eine Anzeige, daß keine Untersuchungen schweben, Beilage L.
7) eine Vormundschafts-Tabelle nach dem beiliegenden Schema M.

dem Westpreußischen Hofgericht einreichen, und zwar dergestalt, daß diese Listen und Tabellen den 8ten März, den 8ten Junius, den 8ten September und den 8ten Dezember zur Registratur des Hofgerichts eingehen, auch dieser von Diebstählen, bei welchen der Thäter nicht ertappt oder entdeckt worden, beim eintretenden Fall jedesmal so fort, unter Bemerkung des Namens des Damnifikaten und mit Beifügung eines genauen Verzeichnisses der gestohlnen Sachen Anzeige machen, damit auf den Grund dieser Anzeige die nöthige Uebertragung in den deshalb bei dem Hofgericht geführten General-Tabellen erfolgen kann.

Sportel-Wesen.

§. 12. In Betreff des Sportel-Wesens soll nächstens den Land- und Stadtgerichten eine besondere Sportel-Taxe ertheilt werden. So viel aber die Berechnung und Verwendung der Sporteln anbetrifft, so wird im Allgemeinen die Regel aufgestellt, daß die sämmtlichen aufkommenden Gerichts-Gefälle, sowohl aus den Aemtern, als aus den einverleibten Städten, der Haupt-Justizämter-Sportel-Kasse berechnet und an dieselbe abgeführt werden müssen. Hievon können nur folgende Ausnahmen gestattet werden, daß nämlich

1) diejenigen Justizbedienten in den Städten, welchen nach ihren Bestallungen der Genuß der Gerichts-Gefälle mit Einschluß der Prozentgelder in Hypotheken-Sachen zugesichert ist, so lange sie in ihrer Funktion sind, dabei verbleiben sollen.
2) Diejenigen Kämmerei-Kassen, welche bisher aus den Sporteln einen etatsmäßigen Zugang gehabt haben, denselben ebenfalls beibehalten.
3) Die Siegelgelder dem Vorgesetzten des Gerichts, die Vidimations-Gebühren aber, da, wo zwei Richter sind, beiden zur Hälfte, da, wo nur einer ist, diesem,
4) die Kopialien, in sofern nicht besondere Bestimmungen zu Gunsten eines oder des andern der richterlichen Personen in deren Bestallungen getroffen, dem Protokollführer oder Aktuarius zufließen sollen; wogegen aber der letztere mit Zuhülfenehmung der Schreib-Materialien-Gelder die sämmtlichen Schreib-Materialien zu liefern verbunden ist.
5) Bleiben den sämmtlichen Offizianten diejenige Gebühren vorbehalten, die denenselben zur eignen Perception nach der Sportel-Taxe angewiesen sind.

Alle übrigen Gerichts-Gefälle in Abhandlungen der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, Procent-Gelder, Laudemien oder wie dieselben sonst Namen haben, müssen der Haupt-Justiz-Aemter-Sportul-Kasse um so gewissenhafter berechnet werden, als dieselben zu einem Fonds zur Verbesserung des Justiz-Wesens und der Justiz-Offizianten bestimmt sind. Zu Einführung einer gehörigen Ordnung und Aufsicht wird daher zuerst verordnet, daß die Land- und Stadtgerichte unter keinem Vorwande befugt seyn sollen, dergleichen Gebühren, so wie die ihnen zufließenden Siegelgelder und Kopialien, noch die ihnen etwa zukommenden Diäten von Amts-Eingesessenen selbst zu erheben. Mit der Berechnung, Einziehung und Verabfolgung der Sportuln selbst, soll es hiernächst in der Art gehalten werden, daß, beim Schluß einer jeden Sache spezielle Kosten-Liquidationen, in denen das Folium der Akten, und die Nummer, unter welcher die Verfügung im Haupt-Expeditions- oder Urtels-Buch des Landgerichts eingetragen ist, von denen Protokollführern angefertigt, und dem Gericht zur Festsetzung vorgelegt, nach erfolgter Festsetzung aber, diejenigen, die den Offizianten gebühren ante lineam, so wie die zur Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Kasse zu berechnenden in linea, in einen von dem Protokollführer zu haltenden Sportel-Register eingetragen werden. Die Liquidationen selbst sollen demnächst den Domainen-Beamten, Intendanten, Administrator oder Magistrat zugefertigt werden, diese aber gehalten seyn, die Gebühren ein-

zu-

zuziehen, und resp. zur Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Kasse zu berechnen und unter dem rubro:

Herrschaftliche General-Sportel-Kassen-Gelder,

der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation einzusenden oder aber dem Landgericht zu übermachen.

Damit aber die Kameralbehörde eine genaue Kontrolle der zur Haupt-Justizämter-Sportel-Kasse fließenden Gebühren und Gelder erhalte, so hat außerdem noch das Land- und Stadtgericht, außer den monatlich einzureichenden Extrakten, aus dem vorerwähnten Sportel-Register, noch mit Ablauf eines Vierteljahrs einen Extrakt

1) des Haupt-Expeditions- und
2) des Distributions-Buchs des Landgerichts,
3) der Kontrolle der beim Land- und Stadtgericht verwirkten fiskalischen und Stempel-Strafen,
4) Duplikate der in jeder Sache angefertigten Kostenberechnungen

einzureichen, und sollen hiefür dem Protokollführer, dem die Anfertigung dieser Extrakte insbesondere obliegt, die bisherige Tentième, und dem Domainen-Beamten, Administrator oder Magistrat, welcher die Kosten einzieht, $\frac{1}{12}$ der zur Haupt-Justizämter-Sportel-Kasse fließenden Gebühren zugebilligt werden. Wegen der vielen kleinen Städte im Departement, bleibt es jedoch den Landeskollegien überlassen, statt der Einziehung der Sporteln durch die Magistrate, anderweite Vorkehrungen zu treffen, und diese unter Einschränkungen dem Gerichte selbst zu übertragen.

Konkurrenz der Mitglieder der Land- und Stadtgerichte als Mitglieder der kombinirten Magistrate.

§. 13. Da nach der bisherigen Verfassung die Justizbedienten in den Städten, in der Regel zugleich Mitglieder des kombinirten Magistrats gewesen sind, und als solche insbesondere bei den Wahlen der Prediger, der Magistrats-Mitglieder u. s. w.) so wie der Verwaltung der Kämmereigüter konkurrirt haben, so hat es auch hiebei für die Folge wegen der Offizianten der Land- und Stadtgerichte, unter Beziehung auf die Vorschrift des §. 2. litt. e., sein Bewenden, und soll für die Folge, jedoch erst nach Abgang des bis jetzt angesetzten Polizei-Bürgermeisters, derjenige von beiden das Direktorium und den Vorrang haben, dem die Kameral-Instanz solches zu übertragen für gut finden wird, wogegen die zweiten Richter nach beiden ihren Rang erhalten.

Rang der Land- und Stadtrichter gegen die Domainen-Beamten, der Aktuarien

§. 14. Bei Konkurrenz der Landrichter mit dem Domainen-Beamten oder Intendanten, rangiren beide nach dem dato ihrer Bestallung, wohingegen dem zweiten Richter nach diesen und mit ihm dem Administrator, ebenfalls der Anciennität gemäß, der Rang angewiesen wird. Bei Bereisung der Domainenämter muß den Offizianten der Land- und Stadtgerichte ein Zimmer in dem Amtshause angewiesen werden, auch ist der Domainenbeamte verpflichtet, den Landrichter, so wie den Aktuarius jeden für 6 ggr. täglich zu beköstigen.

Verhältniß der Land- und Stadtgerichte gegen das Westpreußische Hofgericht und Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

§. 15. Als Untergerichte müssen die Land- und Stadtgerichte, ohne Unterschied sowohl von dem Westpreußischen Hofgericht als von der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation Befehle und Aufträge annehmen, und solche gehörig befolgen. Sie stehen besonders in der Qualität als Landgerichte, auch unter beiden gedachten Behörden, und sind diese hiernach auch, in so fern die Gerichte die Justiz in den Domainenämtern verwalten, ohne Einschränkung befugt, Justiz- oder Kassen-Revisionen zu veranlassen, wogegen, in so fern sie städtsche Gerichtsbehörden sind, die Veranlassung einer Visitation derselben dem Westpreußischen Hofgericht ausschließlich vorbehalten bleibt, mit der Maaßgabe, daß in den Städten, wo der Kämmerer zugleich Rendant der Depositalkasse ist, dem Krieges- und Steuerrath obliegt, bei Revision der Kämmereikasse, die Depositalkasse mit zu revidiren. Bei der Revision selbst, hat es übrigens bei der Disposition der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, so wie

der deshalb den Landes-Justiz-Kollegien besonders ertheilten Anweisung, und bei den den Räthen, sie seyen von dem Hofgericht, oder Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation als Revisions-Kommissarien verfassungsmäßig zukommenden Diäten sein Bewenden.

Befugniß der Land- und Stadtgerichte zur Annahme von Justitiariaten in adlichen Gütern.

§. 16. Da übrigens jedem Land- und Stadtgerichte ein solcher Gerichtssprengel angewiesen ist, daß keins derselben mit Geschäften zu sehr überhäuft ist, so soll den Land- und Stadtrichtern auch noch endlich, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, die Annahme von Justitiariaten der in ihrem Gerichtsbezirk belegenen adlichen Güter verstattet seyn, indessen müssen sie sich mit dem Jurisdictionario wegen eines bestimmten Honorarii einigen, und die Sporteln dem Jurisdictionario überlassen, auch ihre Bestätigung jederzeit bei dem Westpreußischen Hofgericht, unter Einreichung ihres mit dem Jurisdictionario getroffenen Uebereinkommens, nachsuchen.

Besondere Verpflichtung der Polizei-Behörde zur Vernehmung der Supplicanten, welche gegen die Land- und Stadtgerichte Beschwerden anzubringen haben,

§. 17. Seine Majestät hoffen, daß bei genauer Befolgung dieses Reglements das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen möglichst werde befördert und jeder ihrer Beschwerden abgeholfen werden; um jedoch Ihren Unterthanen dennoch Gelegenheit zu verschaffen, sich mit ihren Beschwerden bei der Behörde zu melden, und dieselben zugleich vor bösartigen Winkel-Konsulenten, welche theils aus Unkunde der Gesetze, theils ihres eigenen Vortheils wegen jeden zur Beschwerde anreitzen oder doch irre leiten, zu sichern, so machen es Seine Majestät noch ferner den Domainenbeamten und Polizei-Bürgermeistern hiemit zur besondern Pflicht, jeden der sich bei ihnen mit einer Beschwerde gegen das Land- und Stadtgericht meldet, vollständig zu Protokoll zu vernehmen, und die Verhandlung der Behörde zur Remedur einzusenden. Eben so legen aber auch Seine Majestät den Land- und Stadtrichtern eine gleiche Verbindlichkeit Rücksichts derjenigen Personen auf, welche sich bei ihnen mit einer gegen den Domainenbeamten oder Polizei-Offizianten gerichteten Beschwerde melden sollten, und wird derjenige, welcher die Einsendung einer solchen Beschwerde oder deren Aufnahme unterlassen sollte, bei vorkommenden Fällen nachdrücklich und nach Verhältniß der Wichtigkeit der, der kompetenten Behörde nicht mitgetheilten Beschwerde, bestraft werden.

imgleichen der Land- und Stadtgerichte wegen der gegen die Polizeibehörden anzubringenden Beschwerden.

Auszeichnung für die Land- und Stadtrichter so wie der Aktuarien.

§. 18. Schließlich sichern Seine Majestät den Offizianten der Land- und Stadtgerichte, welche sich durch Promptitüde und Akkuratesse in ihren Geschäften auszeichnen werden, Ihre besondere Gnade zu, und versprechen ihnen zugleich, sie durch Verbesserung in ihren Gehalten, durch Bewilligung höherer Karakter, so wie die zweiten Richter durch Erhebung zum ersten Land- und Stadt-Richter zu belohnen, wogegen diejenigen, welche sich in Erfüllung ihrer Amtspflichten nachlässig beweisen sollten, unausbleiblich nachdrückliche Geldstrafe und nach Befinden der Umstände Kassation zu gewärtigen haben.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Potsdam, den 22sten April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter.

A.

Verzeichniß

sämmtlicher Stadt- und Landgerichte im Departement des Westpreußischen Hofgerichts.

Namen der Land- und Stadtgerichte.	Zu solchen gehören.
1. Putzig.	a) Stadt und Amt Putzig.
	b) Amt Starczin.
2. Neustadt.	a) Stadt Neustadt.
	b) Amt Brück.
3. Mirchau.	a) = Mirchau.
	b) = Carthaus oder Czapielken.
4. Oliva.	a) = Oliva.
	b) Intendantur Langfuhr.
	c) = = Neu-Schottland.
5. Schöneck.	Stadt und Amt Schöneck.
6. Dirschau.	a) = Dirschau.
	b) Amt Subkau.
	c) = Sobbowitz.
7. Behrend.	Stadt und Amt Behrend.
8. Stargard.	a) = = = Stargard.
	b) Amt Bordzecho.
9. Mewe.	a) Stadt und Amt Mewe.
	b) Amt Pelplin.
10. Neuenburg.	a) Stadt und Amt Neuenburg.
	b) Amt Ostrowitt.
	c) = Münsterwalde.
11. Schwetz.	Stadt und Amt Schwetz.
12. Tuchel.	a) = = = Tuchel.
	b) Amt Friedrichsbruch.
13. Schlochau.	Stadt und Amt Schlochau.
14. Baldenburg.	= = = Baldenburg.
15. Marienburg.	Amt Marienburg.
16. Neuteich.	a) Stadt Neuteich.
	b) Amt Tiegenhoff.
17. Stuhm.	Stadt und Amt Stuhm.

Namen der Land- und Stadtgerichte.	Zu solchen gehören:
18. Christburg.	Stadt und Amt Christburg.
19. Tolkemit.	= = = Tolkemit.
20. Marienwerder.	= = = Marienwerder.
21. Riesenburg.	a) = = = Riesenburg.
	b) Stadt Freystadt.
22. Bischofswerder.	a) = Bischofswerder.
	b) Amt Lonkorreck.
23. Garnsee.	a) Stadt Garnsee.
	b) = Lessen.
	c) Amt Roggenhausen.
24. Graudenz.	Stadt und Amt Graudenz.
25. Rheden.	a) = = = Rheden.
	b) Amt Engelsburg.
26. Neumarck.	a) Stadt Neumarck.
	b) = Kauernick.
	c) Amt Brattian.
27. Löbau.	Stadt und Amt Löbau.
28. Lautenburg.	a) = = = Lautenburg.
	b) Stadt Gurzno.
29. Strasburg.	Stadt und Amt Strasburg.
30. Briesen.	a) Stadt Briesen.
	b) Amt Przydworsz.
	c) = Lippinken.
31. Gollub.	Stadt und Amt Gollub.
32. Culmsee.	a) = = = Culmsee.
	b) Amt Brzeczinsko.
	c) Stadt Kowalewo.
33. Culm.	a) Amt Culm.
	b) = Unislaw.

B.

Schema

zum

Repertorio in kurrenten Zivil-, Prozeß-, Konkurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhastations-Sachen.

Fortlaufende No.	Namen der Parthei.	No. unter welcher die Sache in der Prozeß-Liste aufgeführt ist.	No. unter welcher die Sache in dem Repertorio der reponirten Sachen aufgeführt ist.

C.

Schema

zum

Repertorio in reponirten Zivil-, Prozeß-, Kriminal-, Moratorien-, Liquidations- und Konkurs-Sachen.

Fortlaufende No.	Namen der Parthei, so daß der Beklagte zuerst zu nennen.	No. unter welcher die Sache im Repertorio der kurrenten Prozeß-Registratur aufgeführt gewesen.

D.

Schema

zum

Repertorio in General-Sachen und den über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit getroffenen Verhandlungen.

Fortlaufende No.	Namen der Sache.

E.

Sche

zum

Haupt-Expeditions- und Tagebuch

No. des Exhibiti.	Datum des Präsentati.	Namen der Sache.	Datum des Dekrets.	Datum der Expedition des Dekrets.	Datum unter welchem die Verfügung mundirt.	Datum unter welchem die Verfügung insinuirt oder zur Post gegeben.

F.

Prozeß-

des

Land- und Stadt-Gerichts zu N. N.

No.	Namen der Partheien.	Was die Sache betrifft.	Wenn die Sache ihren Anfang genommen.

G.

Sche

zum

Distributions- und

Fortlaufende No.	Datum der Distribution.	Namen der Sache.	Betrag der Instruktions-Gebühren. Rthlr. gr. pf	Betrag der Urtheils-Gebühren. Rthlr. gr. pf.	Betrag der zur Kasse fließenden Expeditions-Gebühren. Rthlr. gr. pf.

m a

des Land- und Stadt-Gerichts zu N. N.

Datum unter welchem die Piece zu den Akten gebracht.	Betrag des Stempels mit dem das Exhibitum versehen.	Betrag des zum Mundo adhibirten Stempels	Betrag der zur Haupt-Justiz-Aemter Sportel-Kasse fließenden Gebühren. Rthlr. gr. pf.	Betrag der dem Richter zufließenden Taxen und Siegel-Gelder. Rthlr. gr. pf.	Betrag der Copialien. Rthlr. gr. pf.	Betrag der Insinuations-Gebühren. Rthlr. gr. pf.

L i ſt e

für das Quartal vom 1ſten bis ult. 18

Namen der Mandatarien und Aſſiſtenten.	In welcher Lage ſich die Sache befindet, und was im letzten Quartal geſchehen.

m a

Urtheils-Buch.

Betrag der Siegel-Gelder und der dem Richter zufließenden Expeditions-Gebühren. Rthlr. gr. pf.	Betrag der Kopialien. Rthlr. gr. pf.	Betrag des Stempels. Rthlr. gr. pf.	Datum der Publikation des Erkenntniſſes.

H.

Nachweisung

aus den Vormundschafts-Akten,

welche jedem Aktenstück vorzuheften ist.

1) Wie der Erblasser heiße, und wann er mit Tode abgegangen?
2) Ob er ein Testament hinterlassen, und wenn solches publizirt worden, auch quo folio es in actis befindlich?
3) Namen und Alter eines jeden Kuranden, und wo die Taufscheine befindlich?
4) Wer die Vormünder sind?
5) Ob ein Inventarium aufgenommen und wo solches in actis anzutreffen sey?
6) Ob Immobilia vorhanden sind, und wie hoch sie taxirt, oder deren Ertrag in Anschlag gebracht worden?
7) Wie hoch sich das baare und in Kapitalien vorhandene Vermögen der Kuranden belaufe und wo die Nachrichten anzutreffen?
8) Ob, wie und wie hoch der Vormund Kaution gemacht oder warum er dispensirt worden?
9) Ob die Kuranden Prozesse haben und in welchen Terminis jeder stehe, auch wer Litis Kurator sey?
10) Ob die Theilung zwischen den Erben bereits angelegt und wo der Erbtheilungs-Rezeß in actis befindlich ist?
11) Wie hoch sich das Vermögen eines jeden Minorennen nach demselben belaufe, und worin es eigentlich bestehe?
12) Ob und wo die Kapitalien zinsbar untergebracht sind, wie die Sicherheit beschaffen und wo die Instrumente befindlich?
13) Ob das Mobiliare verauktionirt worden, oder wo solches asservirt werde?
14) Wenn die Vormundschafts-Rechnung eingereichet?
15) Wenn sie revidirt?
16) Wenn sie abgenommen worden?
17) Wenn den Desideratis von Seiten des Rechnung-Ablegers ein Genüge geschehen?
18) Wo und wie die Kuranden erzogen?
19) Wo der jährliche Vormundschafts-Bericht von dem Aufenthalt, der Edukation und der Konduite der Kuranden befindlich ist?
20) Was etwa sonst noch in Ansehung dieser Vormundschaft vorzüglich zu bemerken sey?

J.

Schema
zur
Kollateral-Stempel-Tabelle.

No.	Namen des Erblassers und quo dato er gestorben.	Namen der Erben und Legatarien, auch ob sie Testaments- oder Intestats-Erben sind.	Betrag der Erbschaft oder des Legats. Rthlr. gr. pf.	Betrag des gelöseten Kollateral-Stempels. Rthlr. gr. pf.	Bemerkungen.

K.

Schema
zur
Straf-Tabelle.

No.	Datum Decreti vel Sententiae.	Name desjenigen der die Strafe erlegen soll.	Ursache der Strafe und in welcher Sache.	Strafen. Kommunirte	Strafen. Festgesetzte	Strafen. Bezahlte

L.

Quartal-Kriminal-Tabelle.

No.	Vor- und Zuname des Angeschuldigten.	Tag der Verhaftung.	Zeit wann die Untersuchung eingeleitet worden.	Lage der Untersuchung.	Ob und wenn erkannt worden.	Was erkannt und wann das Erkenntniß vollzogen worden.

M.

Schema
zur
Pupillen-Tabelle.

No.	Namen der Vormundschaft und der Kuranden.	Jahr und Tag der Geburt.	Namen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr wenn selbiger konstituirt worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Rezeß ad Acta übergeben.	Wie hoch das Vermögen der Kuranden sich beläuft.	Ob Tutor oder Curator Kaution gestellt.	Ob und wie weit die Vormundschafts-Rechnung abgelegt.

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einführung der Gemeindeordnung und der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt. Vom 4. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Königs, nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt vom 4. August 1897 wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels II. dieses Gesetzes eingeführt.

Artikel II.

Die Gemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt vom 4. August 1897 tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 finden keine Anwendung.

2. Die Bestimmungen des §. 5 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten.

3. Die Bestimmungen des §. 6 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

4. Die Bestimmungen des §. 7 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

5. Die Bestimmungen des §. 8 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

6. Die Bestimmungen des §. 9 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

7. Die Bestimmungen des §. 10 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

8. Die Bestimmungen des §. 11 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

9. Die Bestimmungen des §. 12 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

10. Die Bestimmungen des §. 13 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

11. Die Bestimmungen des §. 14 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

12. Die Bestimmungen des §. 15 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

13. Die Bestimmungen des §. 16 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

14. Die Bestimmungen des §. 17 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

15. Die Bestimmungen des §. 18 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

16. Die Bestimmungen des §. 19 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

17. Die Bestimmungen des §. 20 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

18. Die Bestimmungen des §. 21 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

19. Die Bestimmungen des §. 22 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

20. Die Bestimmungen des §. 23 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

21. Die Bestimmungen des §. 24 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

22. Die Bestimmungen des §. 25 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

23. Die Bestimmungen des §. 26 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

24. Die Bestimmungen des §. 27 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

25. Die Bestimmungen des §. 28 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

26. Die Bestimmungen des §. 29 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

27. Die Bestimmungen des §. 30 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

28. Die Bestimmungen des §. 31 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

29. Die Bestimmungen des §. 32 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

30. Die Bestimmungen des §. 33 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

31. Die Bestimmungen des §. 34 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

32. Die Bestimmungen des §. 35 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

33. Die Bestimmungen des §. 36 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

34. Die Bestimmungen des §. 37 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

35. Die Bestimmungen des §. 38 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

36. Die Bestimmungen des §. 39 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

37. Die Bestimmungen des §. 40 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

38. Die Bestimmungen des §. 41 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

39. Die Bestimmungen des §. 42 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

40. Die Bestimmungen des §. 43 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

41. Die Bestimmungen des §. 44 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

42. Die Bestimmungen des §. 45 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

43. Die Bestimmungen des §. 46 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

44. Die Bestimmungen des §. 47 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

45. Die Bestimmungen des §. 48 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

46. Die Bestimmungen des §. 49 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

47. Die Bestimmungen des §. 50 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

48. Die Bestimmungen des §. 51 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

49. Die Bestimmungen des §. 52 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

50. Die Bestimmungen des §. 53 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

51. Die Bestimmungen des §. 54 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

52. Die Bestimmungen des §. 55 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

53. Die Bestimmungen des §. 56 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

54. Die Bestimmungen des §. 57 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

55. Die Bestimmungen des §. 58 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

56. Die Bestimmungen des §. 59 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

57. Die Bestimmungen des §. 60 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

58. Die Bestimmungen des §. 61 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

59. Die Bestimmungen des §. 62 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

60. Die Bestimmungen des §. 63 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

61. Die Bestimmungen des §. 64 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

62. Die Bestimmungen des §. 65 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

63. Die Bestimmungen des §. 66 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

64. Die Bestimmungen des §. 67 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

65. Die Bestimmungen des §. 68 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

66. Die Bestimmungen des §. 69 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

67. Die Bestimmungen des §. 70 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

68. Die Bestimmungen des §. 71 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

69. Die Bestimmungen des §. 72 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

70. Die Bestimmungen des §. 73 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

71. Die Bestimmungen des §. 74 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

72. Die Bestimmungen des §. 75 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

73. Die Bestimmungen des §. 76 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

74. Die Bestimmungen des §. 77 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

75. Die Bestimmungen des §. 78 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

76. Die Bestimmungen des §. 79 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

77. Die Bestimmungen des §. 80 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

78. Die Bestimmungen des §. 81 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

79. Die Bestimmungen des §. 82 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

80. Die Bestimmungen des §. 83 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

81. Die Bestimmungen des §. 84 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

82. Die Bestimmungen des §. 85 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

83. Die Bestimmungen des §. 86 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

84. Die Bestimmungen des §. 87 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

85. Die Bestimmungen des §. 88 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

86. Die Bestimmungen des §. 89 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

87. Die Bestimmungen des §. 90 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

88. Die Bestimmungen des §. 91 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

89. Die Bestimmungen des §. 92 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

90. Die Bestimmungen des §. 93 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

91. Die Bestimmungen des §. 94 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

92. Die Bestimmungen des §. 95 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

93. Die Bestimmungen des §. 96 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

94. Die Bestimmungen des §. 97 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

95. Die Bestimmungen des §. 98 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

96. Die Bestimmungen des §. 99 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

97. Die Bestimmungen des §. 100 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

98. Die Bestimmungen des §. 101 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

99. Die Bestimmungen des §. 102 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

100. Die Bestimmungen des §. 103 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

101. Die Bestimmungen des §. 104 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

102. Die Bestimmungen des §. 105 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

103. Die Bestimmungen des §. 106 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

104. Die Bestimmungen des §. 107 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

105. Die Bestimmungen des §. 108 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

106. Die Bestimmungen des §. 109 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Stadtgemeinden werden.

107. Die Bestimmungen des §. 110 finden keine Anwendung auf Gemeinden, welche bisher eine Städteordnung hatten, sowie auf Gemeinden, welche bisher eine Landgemeindeordnung hatten und nach §. 3 Abs. 2 der Landgemeinde

züglich und ohne Rücksicht der Kammer zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieses Befehls sich säumig finden, gegen diejenigen Gutsbesitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Anordnung pünktlich Folge zu leisten verabsäumen, mit ungebührlicher Nachsicht zu Werke gehen, und die Anzeige an die ihm vorgesetzte Kammer unterlassen, oder verzögern, oder gestatten, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt und die bestehende Einrichtung mit dem Vor-Vieh der Schäfer und Schäfer-Knechte beibehalten werde; so soll er ebenfalls in eine unerlaßliche Strafe verfallen.

§. 2. Es soll also das besondere Eigenthum der Schäfer-Knechte an den bestimmten Häuptern, welche sie in Gemäßheit der Schäfer-Ordnungen, Observanzen und Verträge, bisher im Verhältniß mit der Größe der Schäfereien haben halten dürfen, aufhören, ihr Vieh in die Stamm-Heerde eingemengt, und der Antheil, den sie an der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bei dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäfer-Knecht daran, während seiner Dienstzeit, verhältnißmäßig an allen Nutzen Theil haben, und in gleicher Weise zu den Kosten beitragen, in sofern nicht durch besondere Verträge mit den Herrschaften ein anderes wegen der Unterhaltungs-Kosten festgesetzt worden ist.

Eben so sollen auch Schaafmeister und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an der Schäferei haben, bei ihrem Abzug von solchen, selbigen gegen baare Vergütung zurück zu lassen verbunden und keinesweges mit sich zu nehmen befugt seyn.

Da nun das Eigenthum der Schäfer und Schäfer-Knechte an gewissen bestimmten Häuptern der Heerde ganz aufhören und das Eigenthum sämmtlicher Häupter dem Herrn der Stamm-Heerde zustehen soll; so versteht es sich von selbst, daß kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäfer-Knecht über gewisse Bestimmt-Häupter ein Eigenthumsrecht ausüben, solche außer der Schäferei an einen Dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfalle die Disposition des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 15. §. 17. und Th. 2. Tit. 20. §§. 1108. 1109. 1110. seq. wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung finden muß.

§. 3. Die Größe der Schäfereien auf Urbani, da sie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darin hat, bestimmen den Antheil oder die Quote, welche derselbe überhaupt, und nach verschiedenen Posten ins Gemenge setzt. Wenn daher z. B. eine Schäferei überhaupt in 1224 Häupter bestände und an Knecht-Vieh darunter sich 102 Stück befänden, oder wenn bei kleinen Schäfereien die Heerde mit Inbegriff von 50 Stück Knecht-Vieh, überhaupt 600 Stück stark wäre, so würde der Antheil der Knechte an der Schäferei in diesen Fällen, den 12ten Theil, exclusive der Molkenpacht, betragen.

Es kann in dieser Art wohl keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quotam eines jeden Knechts bei der jährlichen Zählung und Abrechnung zu bestimmen, und wird hierbei noch bemerkt, daß vorkommende Brüche durch Geld auszugleichen sind.

§. 4. So wie die ganze Schäferei nach Umständen sich vermehrt, oder vermindert, so vergrößert oder vermindert sich auch im gleichen Verhältnisse der in einer Quote bestimmte Antheil des Knechts an der Schäferei.

Da nun das Interesse des Schäfer-Knechts und sein Gewinn und Verlust, mit dem Flor und dem Verfall der Schäferei unzertrennlich verbunden ist, so wird derselbe es ins künftige an seinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beste der Heerde, nicht ermangeln lassen; dagegen die Herrschaft, wenn der Knecht zur Verbesserung der Schäferei nach allen Kräften mitwirkt, ihm die Vermehrung seines Antheils gerne gönnen wird.

§. 5. Bei dem Abzuge eines Schäfer-Knechts wird dessen Antheil an der Schäferei, aus der schlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Posten für Posten abgesondert, solcher darauf taxiret, und ihm von der Herrschaft, oder dem, an

seine Stelle ziehenden Knecht, nach dem dermaligen Werthe, sofort baar bezahlt, nachher aber der in Rede stehende Antheil sofort, ohne daß er als Knechts-Vieh gezeichnet wird, in die Stamm-Heerde wieder eingemengt.

§. 6. Im Fall die Herrschaft den ab- und anziehenden Knecht, wegen des Werths des von jenem auf diesen übergehenden Schäferei-Antheils vereinigen kann, hat es dabei sein Bewenden; findet diese Vereinigung aber nicht statt, so wird zur Taxe geschritten, und solche durch drei Sachverständige vereidete Männer, wovon einer von dem abziehenden Knecht, der andere von dem anziehenden Knecht, und der dritte von der Herrschaft gestellt wird, verrichtet. Insofern aber die Taxanten bei Bestimmung des Werths nicht übereinkommen; so soll der Preis auf den Durchschnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 7. Falls ein anziehender Schäfer-Knecht nicht des Vermögens seyn sollte, dem abziehenden Knecht den Preis seines Schäferei-Antheils ganz zu bezahlen; so soll die Herrschaft zutreten, den Vorschuß des fehlenden Theils der Abfindung zuthun, und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden seyn; welches sie auch um so mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da sie wegen des Vorschusses durch das im Gemenge bleibende Knecht-Vieh gesichert ist, sie auch, da sie der Schäfer-Knecht annimmt, diejenigen Mittel einzuschlagen hat, wodurch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen ist. Dagegen ist die Herrschaft auch befugt, von dem anziehenden Knecht, von dem für ihn geleisteten Vorschusse, die landesüblichen Zinsen zu nehmen, oder ein anderes in den Gesetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorschuß abgetragen hat.

§. 8. Eben so wie in den vorstehenden §§. 5. 6. und 7. in Ansehung der Schäfer-Knechte vorgeschrieben ist, soll es auch bei dem Ab- und Anzuge der Schaafmeister und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweise zurückzulassenden und anzunehmenden Schäferei-Antheil, in Ansehung dessen Absonderung, Taxe-Vergütung und des Zutritts der Herrschaft, bei letzterer im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens, des anziehenden Schäfers, gehalten werden.

§. 9. Halte- oder Buthen-Vieh anzunehmen und in die Schäferei einzumengen, ist dem Schäfer-Knechte unter keinerlei Vorwand mehr erlaubt, und wird solches hiermit ausdrücklich verboten.

§. 10. Die Herrschaften dürfen sich mit den Schaafmeistern, Schäfern und Schäfer-Knechten über einen größern oder geringern Antheil an der Schäferei, als im §. 3. Beispielsweise vorgeschrieben ist, vereinigen, indem es ihre Sorge ist, sich tüchtige Knechte zu halten, und sie so zu lohnen, daß sie bei der Schäferei einen verhältnißmäßigen Gewinn übrig behalten, und nicht veranlaßt werden dürfen, sich durch unerlaubte, der Herrschaft und der Schäferei nachtheilige Mittel zu erholen.

§. 11. Kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäfer-Knecht, soll bei dem Umziehen von einer Schäferei zur andern, Geräthschaften, die zu seinem Gewerbe gehören, mit sich führen, sondern es müssen selbige, falls sie dergleichen eigenthümlich besitzen, und nach dieser Vorschrift zurückgelassen haben, sich deshalb mit den Herrschaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen nach der bei der Abschätzung des Schäferei-Antheils mit aufzunehmenden Taxe nach obiger Vorschrift §. 6. gewährt werden soll.

§. 12. Jede Herrschaft soll dem Schäfer-Knechte, sobald er sein Vieh ins Gemenge setzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm zu haltende Berechnung, eingetragen, und überhaupt alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinandersetzung der Herrschaft mit dem Knechte zu wissen nöthig ist. Dieses Buch muß der Knecht wohl verwahren, und solches bei dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden ist, der Herrschaft zurück geben. Kommen Fälle vor, in denen der Inhalt dieses Buchs zweifelhaft ist; so soll die Auslegung gegen die Herrschaft gemacht werden, weil sie das Buch führt, es daher

ihre

ihre Sache ist, alles deutlich und bestimmt zu fassen.

§. 13. In Ansehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeister, Schäfer und Schäfer-Knechte, wird hierdurch verordnet: daß solches nicht ferner, wie bisher, auf Michaelis, sondern mit Johanni, oder den 24sten Juni geschehen, und jeder andere Ab- und Anzugs-Termin, wenn dergleichen zwischen der Herrschaft, imgleichen den Schaafmeistern, Schäfern und Schäfer-Knechten verabredet und kontraktmäßig festgesetzt seyn sollte, vom Tage der Publikation dieses Edikts an, schlechterdings unzulässig seyn soll.

§. 14. Der Kündigungs-Termin wird auf den Zeitraum vom 1sten bis zum 15ten März jedes Jahres dergestalt festgesetzt, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen erachtet, und weder von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schaafmeister, Schäfer und Schäfer-Knechte angenommen werden soll.

§. 15. Bei Bürger- und Bauern-Schäfereien, wo die Interessenten die eigene häusliche Wartung des Viehes besorgen, und nur zur Hütung desselben besondere Schäfer und Schäfer-Knechte unterhalten, soll diesen zwar noch ferner, nach jedes Orts Herkommen verstattet seyn, eigenes Vieh und bestimmte Häupterzahl zu halten, solches in ein eigenes Zeichen zu schlagen und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben, dagegen sind sie gehalten, bei dem Abzuge dieses Vieh, wie auch die Schäferei-Geräthschaften, nach der Bestimmung der §§. 6. und 11. zurückzulassen, mit der Maaßgabe (in Ansehung der Geräthschaften), daß die Vergütung für solche, von dem anziehenden Schäfer oder Schäfer-Knechte dem abgehenden taxmäßig geleistet werden, die ganze Kommune aber dafür einstehen muß. Auch findet in Rücksicht des An- und Abziehens dieser Gemeinschäfer, der Inhalt des §. 13. dieses Edikts, genaue Anwendung.

Bei solchen Gemeinschäfereien aber, bei welchen Schäfer und Schäfer-Knechte bisher keine Schaafe halten dürfen, und solche dafür auf Lohn und Deputat gesetzt sind, soll es hierbei auch ferner sein Bewenden haben. Doch findet auch bei dieser, wegen der etwanigen Geräthschaften der Schäfer und Knechte, obige Vorschrift statt. Auf solche Schäfereien, bei welchen die ganze Schäferei nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Schäfer und seinen Knechten gehört, sollen die in den §§. 1. und 13. dieses Edikts enthaltenen Vorschriften, resp. wegen einer bestimmten Anzahl eigenthümlichen Viehes und in Rücksicht der An- und Abzugs-Termine, keine Anwendung leiden, vielmehr stehet es dem Eigenthümer des Schaaf-Viehes frei, auf die Aufrechthaltung seines Kontrakts zu dringen, und auf den Grund desselben sein Eigenthum zurück zu nehmen.

§. 16. Die Disposition dieses Edikts soll übrigens auch auf die Pachtschäfer ausdrücklich ausgedehnt werden.

§. 17. Endlich wollen Se. Königliche Majestät, daß dieses Edikt, wie bereits §. 1. vorgeschrieben ist, vom 1sten September d. J. ab, in den genannten Provinzen bei allen Schäfereien zur Ausübung gebracht werde, zu welchem Ende solches zum Druck befördert und allgemein publizirt, auch in Schulzen-Gerichten und Krügen angeschlagen werden soll, und so wie Allerhöchstdieselben, allen Obrigkeiten, der Ritterschaft, den Beamten, Städten, Gemeinen und Schulzen, bei Zwanzig Rthlr. Strafe für jeden Kontraventions-Fall, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung willkührlich und bis auf Einhundert Thaler, geschärft werden soll, anbefehlen, auf deren pünktliche Befolgung zu halten; so wird solches besonders den Landräthen zur Pflicht gemacht, damit sie den übrigen Einsaßen ihres Kreises mit gutem Beispiele vorgehen, und werden zugleich auch insbesondere sämmtliche Gerichts-Behörden dahin angewiesen, sich nach den Vorschriften dieses Edikts in ihren Urtheilen sowohl überhaupt, als in vorkommenden Denunziations-Fällen, auf das Genaueste zu achten.

Signatum Potsdam, den 26sten April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

No. V. Verordnung wegen des freien Betriebes der Lein- und Baumwollen-Weberei in Ost-, West- und Neu-Ostpreußen. Vom 4ten Mai 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zeither mit besonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß ein sehr großer Theil der Bewohner von West-, Ost- und Neu-Ostpreußen die Flachsspinnerei, so wie die Leinweberei, in einem hohen Grade als Neben-Geschäfte treiben, so daß daraus ein bedeutender Theil des National-Einkommens entsteht. Allerhöchstdieselben haben deshalb die Schranken, welche der Erweiterung dieses Verkehrs in einigen Provinzen noch entgegen stehen, und deren Entfernung daher, der Erweiterung des National-Wohlstandes wegen, nothwendig ist, sorgfältig erforschen lassen, und dabei gefunden, daß die bisherigen einzeln bestehenden Landes-Polizei-Gesetze, wodurch der Betrieb der Leinweberei mit Gesellen und Lehrlingen, so wie mit gekauftem Garn, nur einzelnen Personen, Zunft-Mitglieder genannt, zusteht, jetzt, wo dies Gewerbe bereits einen großen Umfang erlangt hat, also der zunftmäßige Betrieb, demselben, da, wo er noch statt findet, statt förderlich zu seyn, offenbar nachtheilig ist, keine fernere Aufrechthaltung bedürfen, so wie, daß die allmälige Aufhebung dieser Zünfte, welche nach der in jeden Zunft-Artikeln angegebenen Vermehrung, Verminderung und Verbesserung derselben vorbehalten ist, nicht erst eintreten darf, sondern die Aufhebung, ohne Zerrüttung des Nahrungsstandes der einzelnen Gewerksglieder, weil solche auch bei freier Konkurrenz hinreichend Gelegenheit zum Erwerb behalten, jetzt gänzlich eintreten kann.

Seine Königliche Majestät bestimmen daher, in Absicht des Betriebes der Leinwand-Fabrikation in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Neu Ostpreußen folgendes:

§. 1. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, hören alle Garn-Züchner, Leinweber-Zünfte, Gilden und Innungen, so wie die damit verbundenen oder nicht verbundenen Baumwollen-Weberei-Zünfte, Gilden und Innungen, gänzlich auf — und die Lein- und Baumwollen-Weberei, so wie die Weberei aller Waaren, deren Aufzug ganz oder zum Theil aus Leinen- oder Baumwollen-Garn besteht, das Garn mag roh, gebleicht oder gefärbt, und die zu verfertigende Waare mag bloße Leinwand, oder faconnirt Zeug, oder von einer Art seyn, von welcher sie wolle, ist ein durchaus freies, an keine Zunft, Gilde oder Innung gebundenes Gewerbe, sowohl für die Bewohner der Städte, als des platten Landes.

§. 2. Wer auf dem platten Lande mit mehreren Personen, als er zum Betrieb der Landwirthschaft oder eines sonstigen ländlichen Gewerbes gebraucht, die Weberei, sey es von selbst gesponnenem oder von gekauftem Garn, oder als Lohnweberei, wie ein Gewerbe betreiben will, zahlt für jede mehrere Person, eine in jedem Fall zu bestimmende Fix-Accise, und ist gehalten, sich dieserhalb bei dem ihm zunächst belegenen Accise- oder Konsumtions-Steuer-Amte zu melden. Derjenige aber, der nur selbst, oder mit seinen unerwachsenen Kindern, die Leinen- und Baumwollen-Weberei als Gewerbe betreibt, ist, auch wenn er blos Einwohner eines Landmanns ist, von dieser Abgabe frei.

§. 3. Alle Leinen- und Baumwollen-Waaren, so wie alle Waaren, bei denen der Aufzug ganz oder zum Theil aus Leinen- oder Baumwollen-Garn besteht, können in jeder Stadt, an jedem Markt-Tage, von jedermann, gegen die bestimmten Accise-Abgaben, zum Verkauf gebracht werden.

Seine Königliche Majestät befehlen allen Provinzial- und Lokal-Polizei-Behörden in West-, Ost- und Neu-Ostpreußen allergnädigst, sich hiernach schuldigst zu achten.

Potsdam, den 4ten Mai 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

No. VI.

No. VI. Bau-, Nutz- und Brenn-Holz-Taxe, wonach das Holz in dem Westpreußischen Kammer-Departement verkauft und berechnet werden soll. Vom 16. September 1806.

Erste Taxe.

Von den eichenen und weißbuchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	6	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
	8	—	42	—	38	—	34	—	30	—	26	—	22	—	18	—	14
	10	—	62	—	56	—	50	—	44	—	38	—	33	—	28	—	23
	12	1	8	1	—	—	82	—	72	—	64	—	54	—	46	—	38
	14	1	52	1	38	1	24	1	12	—	88	—	76	—	64	—	52
	16	2	6	1	80	1	64	1	46	1	30	1	12	—	86	—	70
	18	2	58	2	36	2	14	1	82	1	60	1	38	1	18	—	88
	20	3	26	2	88	2	60	2	34	2	8	1	70	1	34	1	6
	22	3	88	3	56	3	24	2	82	2	48	2	16	1	75	1	32
	24	4	72	4	32	3	82	3	44	3	4	2	64	2	16	1	68
	26	5	62	5	16	4	60	4	14	3	58	3	10	2	54	2	8
	28	6	64	6	8	5	44	4	78	4	24	3	58	3	4	2	40
	30	7	64	7	8	6	34	5	60	4	88	4	24	3	50	2	76
	32	8	72	8	18	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	26
	34	9	84	9	38	8	44	7	48	6	54	5	58	4	64	3	70
13	6	—	28	—	26	—	24	—	22	—	19	—	16	—	13	—	11
	8	—	44	—	40	—	36	—	32	—	28	—	24	—	20	—	16
	10	—	73	—	66	—	59	—	52	—	45	—	39	—	33	—	26
	12	1	24	1	14	1	4	—	84	—	74	—	62	—	52	—	42
	14	1	68	1	54	1	40	1	26	1	12	—	86	—	72	—	58
	16	2	27	2	8	1	80	1	60	1	42	1	22	1	4	—	76
	18	2	82	2	58	2	34	2	10	1	76	1	52	1	28	1	5
	20	3	55	3	26	2	86	2	56	2	26	1	86	1	58	1	29
	22	4	38	4	2	3	56	3	20	2	74	2	38	2	2	1	56
	24	5	27	4	76	4	32	3	78	3	34	2	80	2	38	1	87
	26	6	29	5	68	5	16	4	54	4	2	3	40	2	78	2	27
	28	7	38	6	68	6	8	5	36	4	66	4	4	3	34	2	64
	30	8	58	7	78	7	8	6	26	5	46	4	64	3	84	3	14
	32	10	—	9	8	8	16	7	24	6	32	5	40	4	50	3	58
	34	11	42	10	38	9	34	8	30	7	26	6	22	5	20	4	17
14	6	—	33	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	12
	8	—	48	—	44	—	40	—	35	—	31	—	26	—	22	—	18
	10	—	85	—	77	—	69	—	62	—	54	—	46	—	39	—	31
	12	1	40	1	28	1	16	1	4	—	82	—	70	—	60	—	50
	14	1	88	1	72	1	56	1	40	1	24	1	8	—	82	—	66
	16	2	54	2	32	2	10	1	80	1	58	1	36	1	16	—	84
	18	3	26	3	—	2	64	2	36	2	10	1	72	1	46	1	20
	20	4	10	3	66	3	32	2	88	2	54	2	20	1	78	1	46
	22	5	—	4	50	4	10	3	58	3	18	2	66	2	26	1	76
	24	6	—	5	42	4	84	4	34	3	74	3	26	2	66	2	18
	26	7	10	6	42	5	74	5	16	4	48	3	80	3	23	2	54
	28	8	30	7	52	6	74	6	6	5	28	4	50	3	72	3	6
	30	9	62	8	72	7	82	7	4	6	14	5	24	4	36	3	48
	32	11	14	10	12	9	10	8	10	7	8	6	8	5	6	4	4
	34	12	66	11	52	10	38	9	24	8	10	6	86	5	72	4	58
15	6	—	37	—	34	—	31	—	27	—	24	—	20	—	17	—	14
	8	—	62	—	56	—	50	—	45	—	39	—	34	—	28	—	22
	10	1	7	—	88	—	79	—	70	—	61	—	52	—	44	—	36
	12	1	55	1	42	1	30	1	16	1	4	—	80	—	66	—	53
	14	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	16	2	79	2	56	2	34	2	10	1	76	1	52	1	28	1	5
	18	3	60	3	30	3	—	2	60	2	30	2	—	1	60	1	30
	20	4	49	4	12	3	66	3	28	2	82	2	44	2	6	1	69
	22	5	47	5	2	4	48	4	2	3	48	3	2	2	46	2	—
	24	6	56	6	2	5	38	4	74	4	20	3	56	3	2	2	48
	26	7	76	7	12	6	38	5	64	5	—	4	26	3	52	2	76
	28	9	17	8	32	7	48	6	62	5	78	5	2	4	16	3	30
	30	10	59	9	62	8	66	7	68	6	72	5	74	4	76	3	79
	32	12	22	11	12	10	2	8	82	7	73	6	62	5	52	4	42
	34	13	88	12	64	11	40	10	16	8	82	7	56	6	32	5	8

N Fortsetzung

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
16	6	—	42	—	38	—	34	—	30	—	26	—	23	—	19	—	16
	8	—	66	—	60	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	24
	10	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	12	1	72	1	58	1	44	1	28	1	14	—	88	—	74	—	60
	14	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	16	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	18	4	—	3	58	3	26	2	82	2	50	2	16	1	74	1	42
	20	4	86	4	46	4	6	3	56	3	14	2	64	2	24	1	74
	22	6	3	5	44	4	86	4	36	3	76	3	26	2	68	2	19
	24	7	21	6	52	5	84	5	24	4	54	3	86	3	26	2	57
	26	8	50	7	70	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	10
	28	9	80	9	8	8	16	7	24	6	32	5	40	4	50	3	68
	30	11	57	10	52	9	48	8	42	7	36	6	32	5	26	4	21
	32	13	35	12	16	10	86	9	66	8	48	7	28	6	8	4	79
	34	15	27	13	82	12	48	11	12	9	66	8	32	6	86	5	51
17	6	—	46	—	42	—	38	—	34	—	29	—	25	—	21	—	17
	8	—	79	—	72	—	65	—	58	—	50	—	43	—	36	—	29
	10	1	34	1	23	1	11	1	—	—	78	—	67	—	56	—	45
	12	2	—	1	74	1	58	1	42	1	26	1	8	—	82	—	66
	14	2	62	2	40	2	18	1	86	1	64	1	42	1	20	—	88
	16	3	42	3	14	2	76	2	48	2	20	1	80	1	52	1	24
	18	4	34	3	88	3	52	3	16	2	70	2	34	1	88	1	53
	20	5	36	4	82	4	38	3	84	3	40	2	86	2	42	1	88
	22	6	49	5	86	5	32	4	68	4	14	3	50	2	88	2	35
	24	7	76	7	12	6	38	5	64	5	—	4	26	3	52	2	78
	26	9	26	8	40	7	54	6	68	5	82	5	6	4	20	3	34
	28	10	79	9	80	8	82	7	82	6	84	5	85	4	86	3	87
	30	12	55	11	42	10	30	9	16	8	2	6	80	5	66	4	53
	32	14	44	13	16	11	78	10	50	9	22	7	82	6	54	5	26
	34	16	51	15	6	13	50	12	4	10	50	9	4	7	48	6	3
18	6	—	50	—	46	—	42	—	37	—	32	—	28	—	23	—	19
	8	—	88	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	32
	10	1	47	1	35	1	23	1	11	—	89	—	76	—	63	—	51
	12	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	14	2	86	2	62	2	38	2	14	1	80	1	56	1	32	1	8
	16	3	73	3	42	3	12	2	70	2	38	2	8	1	66	1	35
	18	4	71	4	32	3	84	3	44	3	4	2	56	2	16	1	65
	20	5	82	5	34	4	76	4	28	3	70	3	20	2	62	2	14
	22	7	18	6	48	5	80	5	20	4	52	3	82	3	24	2	54
	24	8	54	7	74	7	4	6	24	5	44	4	62	3	82	3	12
	26	10	15	9	22	8	30	7	36	6	42	5	50	4	56	3	63
	28	11	81	10	74	9	68	8	60	7	52	6	46	5	38	4	31
	30	13	73	12	50	11	28	10	4	8	72	7	48	6	26	5	3
	32	15	80	14	40	13	—	11	50	10	10	8	60	7	20	5	70
	34	18	12	16	44	14	76	13	18	11	50	9	80	8	22	6	54
19	6	—	57	—	52	—	47	—	41	—	36	—	31	—	26	—	21
	8	1	7	—	88	—	79	—	70	—	61	—	52	—	44	—	35
	10	1	62	1	48	1	34	1	20	1	6	—	82	—	69	—	56
	12	2	38	2	18	1	88	1	68	1	48	1	28	1	10	—	81
	14	3	22	2	86	2	60	2	34	2	8	1	70	1	44	1	18
	16	4	14	3	74	3	40	3	6	2	62	2	26	1	82	1	52
	18	5	25	4	72	4	30	3	76	3	32	2	80	2	36	1	83
	20	6	43	5	80	5	28	4	64	4	12	3	28	2	86	2	33
	22	7	74	7	10	6	36	5	62	4	68	4	24	3	50	2	76
	24	9	28	8	42	7	56	6	70	5	84	5	8	4	22	3	36
	26	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	—
	28	12	75	11	62	10	46	9	32	8	16	7	2	5	76	4	61
	30	14	75	13	44	12	12	10	72	9	40	8	10	6	68	5	37
	32	17	14	15	54	14	4	12	44	10	84	9	34	7	72	6	22
	34	19	63	17	82	16	10	14	30	12	48	10	68	8	86	7	15

Fortsetzung

Tabelle zu den Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 19. Juli 1909.

| | | |

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
24	6	1	7	—	88	—	79	—	70	—	62	—	53	—	44	—	35
	8	1	59	1	46	1	32	1	19	1	5	—	82	—	68	—	55
	10	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	16	—	85
	12	3	60	3	30	3	—	2	60	2	30	2	—	1	60	1	30
	14	4	84	4	44	4	4	3	54	3	14	2	64	2	22	1	72
	16	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	26
	18	7	82	7	18	6	44	5	70	5	4	4	30	3	54	2	80
	20	9	59	8	70	7	82	7	2	6	14	5	24	4	36	3	47
	22	11	50	10	46	9	42	8	38	7	32	6	28	5	24	4	20
	24	13	59	12	38	11	16	9	84	8	62	7	40	6	20	5	—
	26	15	86	14	46	13	6	11	54	10	14	8	64	7	24	5	75
	28	18	41	16	70	15	10	13	38	11	68	10	6	8	36	6	37
	30	21	15	19	22	17	30	15	36	13	42	11	50	9	56	7	63
	32	24	11	21	84	19	66	17	48	15	30	13	12	10	86	8	69
	34	27	21	24	78	22	34	19	82	17	38	14	84	12	40	10	—
25	6	1	16	1	6	—	86	—	76	—	67	—	58	—	48	—	38
	8	1	73	2	58	1	43	1	28	1	13	—	88	—	75	—	60
	10	2	70	2	48	2	24	2	—	1	67	1	45	1	24	1	2
	12	3	86	3	54	3	22	2	78	2	46	2	14	1	72	1	40
	14	5	27	4	74	4	32	3	78	3	34	2	80	2	38	1	85
	16	6	71	6	16	5	50	4	84	4	30	3	64	3	8	2	43
	18	8	41	7	62	6	84	6	14	5	34	4	56	3	67	3	7
	20	10	16	9	32	8	38	7	44	6	50	5	56	4	62	3	68
	22	12	28	11	18	10	8	8	86	7	76	6	64	5	54	4	44
	24	14	38	13	10	11	82	10	52	9	24	7	84	6	56	5	28
	26	17	—	15	40	13	82	12	32	10	74	9	24	7	66	6	17
	28	19	58	17	78	16	8	14	26	12	46	10	64	8	84	7	14
	30	22	50	20	46	18	42	16	38	14	32	12	28	10	24	8	20
	32	25	63	23	34	21	4	18	64	16	32	14	2	11	62	9	32
	34	29	10	26	42	23	74	21	16	18	48	15	80	13	22	10	54
26	6	1	24	1	14	1	4	—	83	—	73	—	62	—	52	—	42
	8	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	10	3	—	2	65	2	40	2	16	1	81	1	57	1	32	1	8
	12	4	22	3	78	3	44	3	8	2	64	2	28	1	84	1	50
	14	5	62	5	16	4	60	4	14	3	56	3	10	2	54	2	8
	16	7	25	6	56	5	86	5	26	4	58	3	88	3	28	2	59
	18	9	4	8	20	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	26
	20	10	87	9	88	8	88	7	88	6	88	5	88	5	—	4	—
	22	13	9	11	82	10	66	9	48	8	30	7	14	5	86	4	69
	24	15	44	14	8	12	62	11	24	9	78	8	40	7	4	5	58
	26	18	5	16	38	14	70	13	12	11	44	9	76	8	18	6	51
	28	20	78	18	88	17	8	15	16	13	26	11	34	9	44	7	54
	30	23	83	21	68	19	52	17	36	15	20	13	4	10	78	8	63
	32	27	21	24	70	22	28	19	74	17	32	14	78	12	36	9	85
	34	30	78	28	6	25	24	22	40	19	58	16	76	14	4	11	22
27	6	1	38	1	26	1	14	1	2	—	81	—	70	—	58	—	46
	8	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	10	3	16	2	82	2	56	2	30	2	3	1	67	1	41	1	17
	12	4	51	4	14	3	68	3	30	2	82	2	44	2	8	1	61
	14	6	3	5	45	4	86	4	36	3	76	3	27	2	63	2	19
	16	7	52	6	86	6	24	5	52	4	78	4	16	3	14	2	72
	18	9	39	8	52	7	66	6	78	6	—	5	14	4	26	3	39
	20	11	37	10	34	9	32	8	28	7	24	6	20	5	18	4	15
	22	13	55	12	34	11	14	9	82	8	60	7	38	6	18	4	87
	24	16	5	14	54	13	14	11	62	10	20	8	68	7	28	5	67
	26	18	69	17	6	15	32	13	58	11	86	10	22	8	48	6	75
	28	21	72	19	74	17	76	15	78	13	78	11	80	9	82	7	84
	30	25	11	22	76	20	50	18	24	16	—	13	64	11	38	9	13
	32	28	67	26	12	23	48	20	82	18	26	15	62	13	6	10	41
	34	32	62	29	64	26	68	23	70	20	72	17	75	14	78	11	82

Fortsetzung

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbuchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
28	6	1	49	1	36	1	24	1	11	—	88	—	76	—	63	—	50
	8	2	31	2	12	1	82	1	63	1	44	1	25	1	6	—	77
	10	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	12	4	80	4	40	4	—	3	50	3	10	2	60	2	20	1	70
	14	6	43	5	80	5	28	4	64	4	12	3	48	2	86	2	33
	16	8	21	7	44	6	68	6	—	5	22	4	44	3	68	3	—
	18	10	17	9	24	8	32	7	78	6	44	5	60	4	58	3	45
	20	12	30	11	20	10	10	8	88	7	78	6	66	5	56	4	44
	22	14	66	13	36	12	6	10	66	9	34	8	4	6	64	5	34
	24	17	36	15	74	14	22	12	60	11	6	9	44	7	82	6	30
	26	20	26	18	40	16	54	14	68	12	82	11	6	9	20	7	34
	28	23	35	21	24	19	14	17	2	14	80	12	68	10	58	8	47
	30	26	80	24	40	22	—	19	50	17	10	14	60	12	20	9	70
	32	30	50	27	70	25	—	22	20	19	30	16	60	13	70	11	—
	34	34	46	31	34	28	22	25	10	21	86	18	75	15	62	12	50
29	6	1	60	1	46	1	32	1	18	1	5	—	82	—	68	—	54
	8	2	48	2	28	2	8	1	77	1	56	1	34	1	14	—	84
	10	3	51	3	28	2	88	2	58	2	28	1	88	1	60	1	30
	12	5	22	4	68	4	26	3	72	3	30	2	75	2	34	1	82
	14	6	82	6	26	5	60	5	4	4	38	3	70	3	14	2	48
	16	8	69	7	88	7	16	6	34	5	52	4	70	3	88	3	17
	18	10	75	9	76	8	78	7	80	6	80	5	82	4	84	3	86
	20	13	7	11	80	10	64	9	46	8	30	7	12	5	86	4	69
	22	16	53	14	16	12	68	11	30	9	82	8	45	7	8	5	61
	24	18	71	17	8	15	34	13	60	11	86	10	22	8	50	6	77
	26	21	72	19	75	17	74	15	76	13	78	11	80	9	52	7	84
	28	25	5	22	70	20	46	18	20	15	86	13	60	11	36	9	11
	30	28	51	25	88	23	34	20	70	18	16	15	52	13	—	10	37
	32	32	32	29	38	26	40	23	46	20	52	17	58	14	64	11	70
	34	36	38	33	10	29	72	26	45	23	16	19	78	16	50	13	22
30	6	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	8	2	66	2	45	2	22	1	89	1	66	1	45	1	21	1	—
	10	3	78	3	47	3	16	2	75	2	42	2	10	1	69	1	38
	12	5	53	5	8	4	50	4	4	3	50	3	4	2	48	2	3
	14	7	32	6	62	6	—	5	28	4	58	3	88	3	30	2	60
	16	9	28	8	42	7	56	6	70	5	84	5	8	4	22	3	36
	18	11	45	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	20	13	79	12	56	11	32	10	8	8	75	7	50	6	28	5	5
	22	16	47	15	2	13	46	12	2	10	48	9	2	7	46	6	—
	24	19	39	17	60	15	82	14	12	12	34	10	56	8	76	7	7
	26	22	55	20	50	18	46	16	40	14	36	12	30	10	26	8	21
	28	25	86	23	54	21	22	18	78	16	46	14	14	11	72	9	40
	30	29	67	27	4	24	30	21	68	18	84	16	20	13	48	10	75
	32	33	79	30	72	27	66	24	58	21	50	18	44	15	36	12	29
	34	38	34	34	80	31	68	28	16	24	54	21	2	17	40	13	86
31	6	2	9	1	82	1	66	1	48	1	30	1	15	—	86	—	69
	8	3	11	2	75	2	50	2	24	2	—	1	64	1	38	1	13
	10	4	31	3	86	3	59	3	14	2	70	2	34	1	88	1	53
	12	5	62	5	16	4	60	4	15	3	56	3	10	2	54	2	8
	14	7	52	6	80	6	18	5	45	4	75	4	12	3	40	2	68
	16	9	50	8	62	7	75	6	68	6	8	5	20	4	32	3	44
	18	11	72	10	66	9	60	8	54	7	46	6	40	5	34	4	28
	20	14	22	12	86	11	60	10	34	9	6	7	70	6	45	5	18
	22	17	3	15	45	13	84	12	36	10	76	9	26	7	68	6	19
	24	20	6	18	22	16	38	14	54	12	70	10	86	9	12	7	28
	26	23	30	21	20	19	10	16	88	14	78	12	66	10	56	8	45
	28	26	80	24	40	22	—	19	50	17	10	14	60	12	20	9	70
	30	30	72	28	—	25	18	22	36	19	54	16	72	14	—	11	18
	32	35	—	31	75	28	60	25	44	22	26	19	10	15	84	12	68
	34	39	6	36	6	32	42	28	78	25	22	21	58	18	4	14	40

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
32	6	2	26	2	8	1	80	1	60	1	42	1	21	1	4	—	76
	8	3	27	3	—	2	64	2	36	2	10	1	72	1	45	1	19
	10	4	55	4	18	3	72	3	34	2	86	2	45	2	10	1	63
	12	6	15	5	54	5	4	4	45	3	82	3	32	2	72	2	22
	14	7	85	7	20	6	45	5	70	5	6	4	30	3	56	2	81
	16	9	87	9	6	8	14	7	22	6	32	5	40	4	48	3	57
	18	12	24	11	14	10	4	8	84	7	72	6	62	5	52	4	42
	20	14	75	13	45	12	15	10	72	9	40	8	8	6	68	5	37
	22	17	63	16	8	14	45	12	78	11	24	9	58	8	4	6	40
	24	20	75	18	84	17	4	15	15	13	22	11	32	9	42	7	52
	26	24	29	22	10	19	82	17	62	15	45	13	24	11	6	8	77
	28	28	10	26	50	23	—	20	40	17	80	15	30	12	70	10	20
	30	32	21	29	28	26	34	23	40	20	45	17	52	14	58	11	65
	32	36	64	33	34	30	4	26	64	23	32	20	2	16	62	13	32
	34	41	47	37	68	33	88	30	18	26	38	22	58	18	78	15	9
33	6	2	37	2	18	1	88	1	68	1	48	1	28	1	8	—	80
	8	3	40	3	12	2	75	2	46	2	18	1	80	1	52	1	24
	10	4	71	4	32	3	84	3	45	3	4	2	56	2	16	1	67
	12	6	43	5	80	5	28	4	64	4	12	3	48	2	86	2	33
	14	8	29	7	48	6	70	6	2	5	24	4	46	3	68	3	8
	16	10	30	9	36	8	42	7	48	6	52	5	58	4	64	3	70
	18	12	61	11	48	10	34	9	20	8	6	6	82	5	68	4	55
	20	15	29	13	84	12	50	11	14	9	68	8	32	6	88	5	53
	22	18	27	16	58	15	—	13	20	11	60	10	—	8	30	6	71
	24	21	52	19	56	17	60	15	64	13	66	11	70	9	75	7	78
	26	25	20	22	84	20	58	18	32	16	4	13	68	11	42	9	16
	28	29	16	26	48	23	80	21	20	18	52	15	82	13	24	10	56
	30	33	39	30	36	27	32	24	28	21	26	18	22	15	18	12	15
	32	38	5	34	54	31	14	27	62	24	20	20	68	17	28	13	77
	34	43	—	39	8	35	15	31	24	27	32	23	40	19	48	15	57
34	6	2	48	2	28	2	8	1	78	1	56	1	36	1	14	—	84
	8	3	57	3	28	3	—	2	60	2	30	2	—	1	59	1	30
	10	5	3	4	52	4	12	3	60	3	20	2	68	2	26	1	75
	12	6	65	6	10	5	45	4	80	4	26	3	60	3	5	2	40
	14	8	47	7	68	6	88	6	18	5	38	4	58	3	79	3	10
	16	10	63	9	68	8	68	7	70	6	72	5	75	4	79	3	82
	18	13	13	11	86	10	68	9	52	8	34	7	16	5	88	4	71
	20	15	75	14	38	12	88	11	48	10	8	8	58	7	19	5	72
	22	18	76	17	12	15	38	13	64	12	—	10	26	8	51	6	77
	24	22	41	20	38	18	34	16	30	14	26	12	22	10	19	8	16
	26	25	84	23	52	21	20	18	78	16	45	14	14	11	71	9	39
	28	30	—	27	26	24	52	21	76	19	10	16	34	13	58	10	83
	30	34	37	31	26	28	14	25	2	21	80	18	68	15	58	12	47
	32	39	27	35	66	32	14	28	52	25	—	21	32	17	78	14	27
	34	44	39	40	36	36	32	32	28	28	24	24	20	20	18	16	15
35	6	2	57	2	36	2	14	1	82	1	62	1	40	1	18	—	87
	8	3	73	3	42	3	10	2	70	2	38	2	8	1	66	1	35
	10	5	23	4	70	4	28	3	74	3	32	2	78	2	36	1	83
	12	6	84	6	28	5	62	5	4	4	38	3	70	3	14	2	48
	14	8	72	8	—	7	18	6	36	5	34	4	72	4	—	3	18
	16	11	14	10	10	9	10	8	8	7	8	6	6	5	6	4	5
	18	13	55	12	34	11	14	9	82	8	60	7	38	6	18	4	87
	20	16	38	14	84	13	40	11	86	10	40	8	86	7	42	5	88
	22	19	32	17	54	15	76	14	8	12	28	10	50	8	72	7	4
	24	22	74	20	68	18	62	16	54	14	48	12	40	10	34	8	28
	26	26	58	24	20	21	72	19	34	16	68	14	48	12	10	9	62
	28	30	75	28	2	25	20	22	38	19	56	16	75	14	2	11	20
	30	35	35	32	16	28	86	25	66	22	48	19	28	16	8	12	79
	32	40	47	36	75	33	14	29	42	25	72	22	10	18	38	14	67
	34	45	77	41	62	37	45	33	32	29	16	25	2	20	75	16	60

Fortsetzung

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke.	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Ruth.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
36	6	2	75	2	52	2	28	2	6	1	72	1	50	1	26	1	3
	8	4	5	3	62	3	28	2	86	2	52	2	20	1	75	1	43
	10	5	56	5	10	4	54	4	8	3	52	3	6	2	50	2	4
	12	7	34	6	64	6	4	5	34	4	62	4	2	3	32	2	62
	14	9	26	8	40	7	54	6	68	5	82	5	6	4	20	3	34
	16	11	57	10	52	9	45	8	42	7	38	6	32	5	26	4	21
	18	14	20	12	84	11	58	10	32	9	4	7	68	6	42	5	16
	20	16	67	15	20	14	—	12	40	10	80	9	30	7	70	6	23
	22	20	30	18	45	16	58	14	70	12	84	11	8	9	22	7	36
	24	23	81	21	66	19	50	17	34	15	20	13	4	10	78	8	63
37	6	3	—	2	66	2	42	2	18	1	86	1	58	1	34	1	10
	8	4	20	3	84	3	50	3	14	2	68	2	32	1	88	1	53
	10	5	82	5	34	4	78	4	28	3	68	3	20	2	62	2	14
	12	7	69	7	6	6	32	5	58	4	86	4	22	3	48	2	75
	14	9	81	9	—	8	10	7	18	6	28	5	36	4	46	3	55
	16	12	37	11	26	10	14	9	2	7	82	6	70	5	58	4	47
	18	15	16	13	72	12	38	11	4	9	60	8	26	6	82	5	48
	20	18	23	15	51	14	86	13	26	11	56	9	86	8	28	6	59
	22	21	68	19	70	17	72	15	75	13	76	11	78	9	80	7	82
	24	25	51	23	22	20	84	18	54	16	24	13	84	11	56	9	27
38	6	3	20	2	84	2	58	2	32	2	4	1	68	1	42	1	16
	8	4	53	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	10	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	12	8	23	7	52	6	75	6	6	5	28	4	50	3	70	3	4
	14	10	50	9	54	8	58	7	62	6	64	5	68	4	72	3	75
	16	13	18	12	—	10	72	9	54	8	38	7	18	6	—	4	72
	18	16	12	14	60	13	18	11	66	10	24	8	72	7	30	5	78
	20	19	36	17	56	15	80	14	10	12	32	10	52	8	75	7	6
	22	22	88	20	80	18	72	16	64	14	56	12	48	10	40	8	32
	24	26	80	24	40	22	—	19	50	17	7	14	60	12	20	9	70
39	6	3	42	3	14	2	78	2	48	2	18	1	80	1	52	1	24
	8	4	88	4	48	4	8	3	56	3	16	2	64	2	24	1	76
	10	6	71	6	16	5	50	4	84	4	30	3	64	3	8	2	43
	12	8	84	8	2	7	20	6	38	5	56	4	75	4	2	3	20
	14	11	17	10	16	9	14	8	12	7	12	6	10	5	8	4	7
	16	13	73	12	50	11	28	10	4	8	72	7	48	6	26	5	3
	18	16	73	15	20	13	68	12	20	10	64	9	16	7	58	6	11
	20	20	19	18	34	16	50	14	64	12	78	11	2	9	18	7	33
	22	24	—	21	74	19	58	17	42	15	24	13	8	10	82	8	66
	24	28	21	25	60	23	10	20	48	17	88	15	36	12	75	10	25
40	6	3	62	3	32	3	2	2	62	2	32	2	2	1	62	1	32
	8	5	25	4	72	4	30	3	75	3	32	2	78	2	36	1	83
	10	7	14	6	45	5	78	5	20	4	50	3	81	3	24	2	56
	12	9	28	8	52	7	56	6	70	5	84	5	8	4	22	3	36
	14	11	70	10	64	9	58	8	52	7	45	6	38	5	32	4	26
	16	14	51	13	22	11	84	10	54	9	24	7	84	6	56	5	27
	18	17	67	16	12	14	48	12	82	11	26	9	60	8	6	6	41
	20	21	19	19	20	17	32	15	38	13	45	11	52	9	58	7	64
	22	25	11	22	75	20	50	18	24	16	—	13	64	11	39	9	13
	24	29	43	26	72	24	12	21	39	18	68	16	6	13	36	10	65
41	6	3	82	3	50	3	18	2	75	2	45	2	12	1	70	1	38
	8	5	56	5	10	4	54	4	8	3	52	3	6	2	49	2	4
	10	7	54	6	82	6	20	5	46	4	75	4	15	3	42	2	70
	12	9	79	8	88	8	8	7	16	6	27	5	34	4	45	3	54
	14	12	42	11	30	10	18	9	6	7	84	6	71	5	60	4	48
	16	15	30	13	86	12	50	11	14	9	70	8	34	6	87	5	53
	18	18	56	16	84	15	22	13	50	11	76	10	15	8	42	6	70
	20	22	17	20	16	18	14	16	12	14	12	12	10	10	8	8	7
	22	26	32	23	7	21	43	19	8	16	65	14	28	11	84	9	50
	24	30	65	27	84	25	15	23	31	19	50	16	67	13	88	11	17

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
42	6	4	10	3	70	3	36	3	2	2	58	2	24	1	79	1	45
	8	5	84	5	36	4	78	4	30	3	70	3	22	2	64	2	15
	10	8	—	7	26	6	49	5	75	5	10	4	34	3	58	2	83
	12	10	32	9	38	8	45	7	48	6	54	5	88	4	64	3	70
	14	13	9	11	81	10	66	9	45	8	29	7	12	5	86	4	69
	16	16	12	14	59	13	18	11	67	10	24	8	71	7	30	5	78
	18	19	50	17	70	16	—	14	20	12	40	10	60	8	79	7	10
	20	23	28	21	18	19	7	16	86	14	75	12	64	10	54	8	45
	22	27	45	25	—	22	45	20	—	17	45	15	—	12	46	10	—
	24	32	8	29	16	26	24	23	30	20	38	17	45	14	54	11	62
43	6	4	36	4	—	3	54	3	17	2	72	2	35	2	—	1	54
	8	6	30	5	66	5	15	4	52	4	2	3	40	2	78	2	27
	10	8	41	7	62	6	84	6	15	5	34	4	54	3	75	3	7
	12	10	83	9	85	8	86	7	86	6	86	5	86	4	88	4	—
	14	13	66	12	45	11	22	10	—	8	65	7	45	6	22	5	—
	16	16	78	15	30	13	72	12	24	10	65	9	18	7	60	6	12
	18	20	34	18	47	16	62	14	75	12	88	11	10	9	24	7	38
	20	24	29	22	10	19	82	17	62	15	45	13	24	11	5	8	75
	22	28	62	26	8	23	45	20	78	18	24	15	58	13	4	10	40
	24	33	45	30	40	27	35	24	32	21	28	18	24	15	20	12	15
44	6	4	62	4	24	3	75	3	38	2	88	2	50	2	12	1	64
	8	6	58	6	24	5	40	4	75	4	20	3	56	3	2	2	38
	10	8	80	8	8	7	26	6	42	5	60	4	75	4	4	3	22
	12	11	33	10	30	9	27	8	26	7	21	6	18	5	15	4	12
	14	14	33	13	7	11	68	10	40	9	14	7	75	6	47	5	21
	16	17	58	16	4	14	40	12	75	11	20	9	56	8	2	6	38
	18	21	30	19	36	17	42	15	48	13	52	11	58	9	64	7	70
	20	25	40	23	11	20	71	18	45	16	18	13	80	11	52	9	24
	22	30	—	27	26	24	50	21	75	19	10	16	34	13	58	10	83
	24	35	9	31	82	28	66	25	48	22	30	19	12	15	86	12	69
45	6	4	86	4	45	4	6	3	56	3	14	2	64	2	24	1	76
	8	7	3	6	36	5	68	5	9	4	45	3	75	3	18	2	51
	10	9	39	8	52	7	66	6	78	6	—	5	12	4	26	3	39
	12	11	84	10	75	9	64	8	60	7	65	6	45	5	38	4	30
	14	15	22	13	78	12	45	11	—	9	64	8	28	6	84	5	50
	16	18	63	17	—	15	28	13	54	11	82	10	18	8	45	6	73
	18	22	48	20	45	18	40	16	36	14	30	12	27	10	22	8	18
	20	26	73	24	34	21	86	19	45	17	6	14	56	12	18	9	69
	23	31	52	28	64	24	76	22	88	20	8	17	20	14	32	11	45
	24	36	66	33	36	30	6	26	66	24	34	20	3	16	64	13	34
46	6	5	23	4	70	4	28	3	75	3	32	2	78	2	35	1	82
	8	7	25	6	56	5	86	5	25	4	58	3	87	3	28	2	59
	10	9	60	8	72	7	84	7	4	6	15	5	24	4	36	3	47
	12	12	50	11	38	10	26	9	13	8	—	6	78	5	64	4	52
	14	15	51	14	16	12	68	11	30	9	84	8	45	7	8	5	61
	16	19	19	17	42	15	66	13	88	12	20	10	42	8	66	7	—
	18	23	28	21	18	19	8	16	86	14	75	12	64	10	54	8	45
	20	28	—	25	42	22	82	20	34	17	75	15	24	12	66	10	17
	22	33	30	30	30	27	28	24	24	21	22	18	18	15	16	12	12
47	6	5	49	5	4	4	49	4	4	3	48	3	1	2	48	2	3
	8	7	69	7	6	6	30	5	58	4	86	4	22	3	47	2	75
	10	10	24	9	30	8	36	7	2	6	47	5	54	4	60	3	66
	12	13	20	12	2	10	73	9	55	8	36	7	19	6	—	4	72
	14	16	12	14	88	13	45	11	88	10	45	8	88	7	45	6	—
	16	20	21	18	36	16	50	14	64	12	80	11	4	9	17	7	33
	18	24	45	22	26	20	6	17	67	15	54	13	32	11	15	8	84
	20	29	34	26	64	24	3	21	34	18	62	16	2	13	32	10	62
	22	34	77	31	62	28	48	25	32	22	16	19	—	15	75	12	60

Fortsetzung

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
48	6	5	78	5	30	4	72	4	24	3	66	3	18	2	60	2	12
	8	8	19	7	42	6	65	5	87	5	20	4	42	3	66	3	—
	10	10	75	9	78	8	80	7	80	6	81	5	86	5	4	4	6
	12	13	79	12	56	11	32	10	8	8	75	7	52	6	28	5	5
	14	17	32	15	70	14	18	12	56	11	4	9	42	7	80	6	28
	16	21	28	19	34	17	40	15	45	13	50	11	56	9	62	7	68
	18	25	68	23	38	21	8	18	66	16	36	14	4	11	64	9	34
	20	30	67	27	86	25	14	22	32	19	50	16	70	13	88	11	17
	22	36	38	33	10	29	71	26	45	23	16	19	78	16	50	13	22
49	6	6	18	5	58	5	8	4	45	3	86	3	35	2	75	2	24
	8	8	63	7	82	7	12	6	30	5	48	4	65	3	86	3	15
	10	11	48	10	45	9	40	8	36	7	30	6	25	5	22	4	18
	12	14	66	13	36	12	6	10	66	9	34	8	4	6	64	5	34
	14	18	32	16	62	15	2	13	32	11	62	10	2	8	32	6	62
	16	22	38	20	36	18	32	16	28	14	26	12	22	10	18	8	15
	18	27	3	24	52	22	12	19	68	17	18	14	65	12	26	9	75
	20	32	19	29	26	26	32	23	38	20	45	17	52	14	58	11	65
	22	37	88	34	48	31	8	27	56	24	15	20	64	17	24	13	75
50	6	6	49	5	86	5	32	4	68	4	16	3	52	2	88	2	35
	8	9	17	8	32	7	48	6	62	5	75	5	—	4	16	3	30
	10	12	15	11	6	9	86	8	75	7	68	6	58	5	48	4	39
	12	15	45	14	8	12	62	11	24	9	78	8	45	7	4	5	58
	14	19	19	17	42	15	66	13	88	12	20	10	42	8	66	7	—
	16	23	37	21	26	19	14	17	2	14	82	12	70	10	58	8	47
	18	28	15	25	56	23	6	20	45	17	84	15	34	12	75	10	24
51	6	6	87	6	30	5	62	5	6	4	38	3	72	3	15	2	48
	8	9	65	8	75	7	86	7	6	6	16	5	26	4	38	3	49
	10	12	77	11	62	10	48	9	32	8	16	7	—	5	75	4	60
	12	16	29	14	75	13	52	11	78	10	36	8	82	7	38	5	85
	14	20	19	18	34	16	50	14	64	12	78	11	1	9	17	7	32
	16	24	53	22	32	20	12	17	80	15	58	13	36	11	16	8	85
	18	29	52	26	80	24	18	21	45	18	75	16	12	13	40	10	68
52	6	7	32	6	62	6	2	5	32	4	62	4	2	3	32	2	62
	8	10	24	9	30	8	36	7	42	6	48	5	54	4	60	3	66
	10	13	48	12	28	11	8	9	75	8	56	7	34	6	15	4	84
	12	17	15	15	34	14	4	12	45	10	82	9	32	7	72	6	22
	14	21	19	19	26	17	32	15	38	13	45	11	52	9	58	7	65
	16	25	66	23	36	21	6	18	66	16	34	14	4	11	64	9	34
	18	30	75	28	4	25	22	22	40	19	56	16	75	14	2	11	20
53	6	7	69	7	6	6	32	5	58	4	86	4	22	3	48	2	75
	8	10	75	9	78	8	80	7	80	6	82	5	82	4	84	3	86
	10	14	22	12	86	11	50	10	54	9	6	7	70	6	45	5	18
	12	18	—	16	34	14	68	13	10	11	42	9	75	8	19	6	52
	14	22	17	20	16	18	15	16	12	14	12	12	10	10	8	8	7
	16	26	80	24	40	22	—	19	50	17	10	14	60	12	20	9	70
	18	32	81	29	22	26	30	23	36	20	42	17	48	15	56	12	63
54	6	8	17	7	40	6	64	5	86	5	20	4	42	3	65	3	—
	8	11	35	10	32	9	30	8	26	7	22	6	18	5	16	4	13
	10	14	86	13	54	12	22	10	80	9	45	8	14	6	72	5	40
	12	18	75	17	14	15	40	13	66	12	—	10	26	8	52	6	78
	14	23	20	21	10	19	—	16	80	14	70	12	60	10	50	8	40
	16	28	5	25	45	22	86	20	36	17	76	15	26	12	68	10	19
	18	33	45	30	40	27	36	24	32	21	28	18	24	15	20	12	16
55	6	8	56	7	75	7	6	6	26	5	45	4	64	3	81	3	15
	8	11	88	10	80	9	72	8	64	7	56	6	48	5	40	4	32
	10	15	62	14	24	12	75	11	38	9	88	8	50	7	12	5	64
	12	18	67	17	86	16	16	14	32	12	52	10	70	8	88	7	17
	14	24	22	22	4	19	75	17	58	15	38	13	20	11	2	8	75
	16	29	25	26	56	23	86	21	26	18	58	15	88	13	28	10	59
	18	34	79	31	64	28	50	25	34	22	18	19	2	15	78	12	63

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbüchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
56	6	9	8	8	24	7	40	6	56	5	70	4	85	4	12	3	28
	8	12	55	11	42	10	30	9	16	8	2	6	78	5	66	4	53
	10	16	42	14	88	13	45	11	88	10	45	8	87	7	45	6	—
	12	20	60	18	72	16	83	15	4	13	15	11	24	9	36	7	47
	14	25	29	23	2	20	66	18	38	16	10	13	72	11	45	9	19
	16	30	45	27	66	24	86	22	16	19	38	16	58	13	78	11	9
	18	36	24	32	87	29	62	26	34	23	8	19	69	16	45	13	18
57	6	9	48	8	60	7	72	6	84	6	5	5	18	4	30	3	42
	8	13	18	12	—	10	72	9	53	8	36	7	17	6	—	4	71
	10	17	16	15	56	14	6	12	45	10	84	9	34	7	75	6	24
	12	21	50	19	54	17	58	15	62	13	64	11	68	9	72	7	76
	14	26	36	24	—	21	53	19	18	16	71	14	36	12	—	9	54
	16	31	70	28	80	26	—	23	10	20	20	17	30	14	40	11	50
	18	37	36	34	28	30	80	27	39	24	2	20	51	17	15	13	56
58	6	10	2	9	10	8	18	7	26	6	34	5	42	4	50	3	58
	8	13	75	12	52	11	30	10	6	8	71	7	48	6	26	5	3
	10	18	—	16	30	14	65	13	8	11	40	9	72	8	15	6	49
	12	22	48	20	45	18	40	16	37	14	30	12	26	10	21	8	18
	14	27	51	25	15	22	50	20	4	17	50	15	4	12	48	10	3
	16	33	8	30	8	27	8	24	6	21	6	18	3	15	4	12	4
	18	39	18	35	58	32	7	28	46	24	86	21	34	17	75	14	24
59	6	10	45	9	50	8	54	7	58	6	62	5	66	4	70	3	75
	8	14	42	13	15	11	75	10	48	9	18	7	80	6	52	5	24
	10	18	75	17	10	15	36	13	62	11	88	10	24	8	50	6	75
	12	23	45	21	33	19	22	17	10	14	86	12	75	10	62	8	50
	14	28	62	26	8	23	45	20	78	18	23	15	58	13	4	10	40
	16	34	37	31	26	28	15	25	2	21	82	18	69	15	58	12	47
	18	40	65	37	2	33	30	29	56	25	82	22	18	18	45	14	73
60	6	11	4	10	4	9	4	8	3	7	2	6	2	5	2	4	2
	8	15	15	13	70	12	35	11	2	9	58	8	24	6	80	5	45
	10	19	55	17	75	16	3	14	24	12	42	10	62	8	82	7	11
	12	24	40	22	20	20	—	17	70	15	20	13	30	11	10	8	80
	14	29	75	27	10	24	36	21	62	18	88	16	24	13	50	10	75
	16	35	68	32	45	29	24	26	2	22	68	19	45	16	23	13	—
	18	42	30	38	45	34	58	30	72	26	84	23	8	19	22	16	36
61	6	11	50	10	45	9	42	8	38	7	30	6	24	5	23	4	19
	8	15	75	14	36	12	86	11	45	10	8	8	58	7	18	5	69
	10	20	39	18	52	16	66	14	77	13	—	11	12	9	26	7	39
	12	25	45	23	15	20	78	18	50	16	20	13	82	11	59	9	25
	14	31	4	28	20	25	36	22	52	19	68	16	84	14	10	11	26
	16	37	18	33	75	30	39	27	6	23	60	20	26	16	82	13	48
	18	43	85	39	85	35	86	31	86	27	88	23	88	19	88	16	—
62	6	12	11	11	2	9	84	8	75	7	64	6	54	5	45	4	37
	8	16	51	15	6	12	50	12	4	10	50	9	4	7	48	6	3
	10	21	32	19	38	17	45	15	48	13	54	11	58	9	64	7	70
	12	26	53	24	15	21	68	19	30	16	84	14	45	12	8	9	60
	14	32	30	29	36	26	42	23	45	20	50	17	56	14	63	11	69
	16	38	60	35	15	31	58	28	12	24	54	21	8	17	52	14	6
	18	45	60	41	45	37	32	33	17	29	6	24	82	20	68	16	55
63	6	12	64	11	50	10	35	9	22	8	8	6	84	5	10	4	56
	8	17	23	15	62	14	12	12	15	10	88	9	36	7	75	6	25
	10	22	22	20	20	18	18	16	16	14	14	12	12	10	10	8	8
	12	27	60	25	15	22	58	20	12	17	54	15	8	12	52	10	6
	14	33	57	30	52	27	47	24	42	21	37	18	32	15	26	12	21
	16	40	15	36	48	32	79	29	20	25	52	21	82	18	24	14	56
	18	47	33	43	6	38	68	34	40	30	15	25	75	21	48	17	21
64	6	13	29	12	10	10	81	9	62	8	45	7	24	6	6	4	77
	8	18	8	16	40	14	72	13	15	11	45	9	78	8	20	6	52
	10	23	15	21	6	18	86	16	75	14	68	12	58	10	48	8	39
	12	28	71	26	15	23	50	20	84	18	30	15	64	13	8	10	43
	14	34	86	31	69	28	54	25	38	22	22	19	6	15	80	12	64
	16	41	67	37	86	34	16	30	32	26	52	22	70	18	88	15	17
	18	49	15	44	64	40	22	35	70	31	26	26	75	22	32	17	80

Fortsetzung

Fortsetzung der ersten Taxe.

Von den eichenen und weißbuchenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke.	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
65	6	13	68	12	62	11	38	10	15	8	80	7	56	6	30	5	7
	8	18	78	17	15	15	40	13	66	12	—	10	26	8	52	6	78
	10	24	13	21	86	19	68	17	50	15	34	13	15	10	88	8	71
	12	29	85	27	20	24	45	21	69	19	6	16	30	13	55	10	80
	14	36	24	32	88	29	62	26	34	23	8	19	70	16	45	13	18
	16	43	24	39	30	35	36	31	42	27	48	23	54	19	60	15	66
	18	51	—	46	34	41	68	37	10	32	42	27	73	23	17	18	50
66	6	14	55	13	26	11	86	10	56	9	28	7	88	6	58	5	29
	8	19	63	17	82	16	12	14	30	12	48	10	66	8	86	7	15
	10	25	15	22	80	20	54	18	28	16	2	13	66	11	40	9	15
	12	31	17	28	22	25	48	22	62	19	75	17	—	14	15	11	30
	14	37	66	34	28	30	80	27	40	24	2	20	52	17	15	13	66
	16	45	—	40	80	36	72	32	64	28	56	24	48	20	40	16	32
	18	52	80	48	8	43	26	38	42	33	60	28	75	24	4	19	22
67	6	15	27	13	82	12	48	11	12	9	66	8	30	6	86	5	51
	8	20	50	18	62	16	75	14	86	13	8	11	20	9	30	7	43
	10	26	20	23	75	21	42	19	8	16	62	14	28	11	84	9	50
	12	32	37	29	42	26	48	23	52	20	52	17	60	14	66	11	71
	14	39	18	35	58	32	8	28	45	24	86	21	34	17	75	14	24
	16	46	57	42	36	38	15	33	82	29	62	25	40	21	18	16	87
	18	54	81	49	82	44	84	39	84	34	84	29	84	24	86	19	87
68	6	16	—	14	50	13	10	11	58	10	18	8	66	7	25	5	75
	8	21	37	19	42	17	48	15	52	13	56	11	60	9	66	7	71
	10	27	27	24	75	22	32	19	78	17	34	14	80	12	37	9	84
	12	33	51	30	56	27	50	24	45	21	40	18	34	15	28	12	23
	14	40	60	36	88	33	26	29	52	25	80	22	15	18	45	14	72
	16	48	30	43	86	39	50	35	15	30	70	26	34	21	88	17	53
	18	56	72	51	58	46	45	41	28	36	15	30	88	25	75	20	60
69	6	16	67	15	20	13	64	12	16	10	60	9	12	7	55	6	8
	8	22	35	20	32	18	30	16	26	14	22	12	8	10	15	8	13
	10	28	40	25	78	23	26	20	62	18	10	15	45	12	84	10	32
	12	35	—	31	75	28	58	25	42	22	24	19	8	15	82	12	66
	14	42	21	38	36	34	50	30	64	26	80	23	4	19	18	15	33
	16	50	12	45	52	41	2	36	42	31	82	27	32	22	72	18	22
	18	58	75	53	45	48	15	42	72	37	40	32	10	26	68	21	37
70	6	17	45	15	82	14	30	12	66	11	12	9	48	7	86	6	33
	8	23	28	21	18	19	8	16	86	14	75	12	64	10	54	8	45
	10	29	52	26	80	24	18	21	45	18	75	16	12	13	40	10	68
	12	36	38	33	10	29	72	26	45	23	15	19	78	16	50	13	22
	14	43	75	39	78	35	80	31	80	27	82	23	82	19	84	15	86
	16	52	—	47	24	42	50	37	75	33	8	28	32	23	58	18	83
	18	60	82	55	34	49	75	44	28	38	68	33	20	27	62	22	15

Zweite Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	12	—	75	—	68	—	61	—	54	—	47	—	41	—	34	—	27
	14	1	16	1	6	—	86	—	77	—	67	—	58	—	48	—	38
	16	1	51	1	38	1	25	1	12	—	89	—	76	—	64	—	51
	18	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	20	2	42	2	22	2	1	1	71	1	51	1	30	1	11	—	81
	22	3	—	2	66	2	41	2	15	1	82	1	57	1	33	1	9
	24	3	53	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	28
	26	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	28	5	3	4	52	4	11	3	60	3	18	2	67	2	26	1	75
	30	5	38	5	30	4	72	4	24	3	66	3	18	2	60	2	12
	32	6	69	6	15	5	49	4	83	4	28	3	62	3	7	2	42
	34	7	69	7	6	6	33	5	59	4	85	4	21	3	48	2	75
13	12	—	86	—	78	—	70	—	62	—	55	—	47	—	39	—	31
	14	1	29	1	18	1	7	—	86	—	75	—	65	—	54	—	43
	16	1	66	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	18	2	15	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	71
	20	2	64	2	42	2	20	1	88	1	65	1	43	1	21	—	89
	22	3	29	3	2	2	65	2	38	2	10	1	73	1	45	1	19
	24	4	—	3	58	3	25	2	82	2	50	2	17	1	75	1	41
	26	4	67	4	28	3	79	3	40	3	2	2	53	2	15	1	65
	28	5	51	5	6	4	51	4	5	3	49	3	3	2	48	2	3
	30	6	45	5	82	5	29	4	66	4	12	3	49	2	86	2	33
	32	7	45	6	75	6	13	5	41	4	70	4	8	3	37	2	66
	34	8	54	7	75	7	4	6	23	5	43	4	62	3	82	3	12
14	12	1	7	—	88	—	79	—	70	—	62	—	53	—	44	—	35
	14	1	45	1	32	1	20	1	8	—	85	—	73	—	61	—	49
	16	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	18	2	45	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	20	3	7	2	72	2	47	2	22	1	86	1	60	1	36	1	11
	22	3	69	3	38	3	7	2	66	2	36	2	5	1	64	1	33
	24	4	47	4	10	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	26	5	32	4	78	4	34	3	80	3	37	2	83	2	39	1	85
	28	6	23	5	62	5	11	4	50	3	88	3	37	2	75	2	25
	30	7	23	6	64	5	85	5	25	4	56	3	86	3	27	2	58
	32	8	22	7	54	6	75	6	7	5	29	4	50	3	72	3	4
	34	9	48	8	62	7	75	6	86	6	7	5	19	4	31	3	43
15	12	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	14	1	59	1	45	1	33	1	19	1	5	—	81	—	68	—	55
	16	2	15	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	71
	18	2	68	2	45	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	20	3	38	3	10	2	72	2	45	2	15	1	78	1	50	1	22
	22	4	12	3	68	3	34	3	—	2	57	2	23	1	79	1	45
	24	4	86	4	45	4	6	3	55	3	15	2	63	2	23	1	75
	26	5	80	5	32	4	75	4	26	3	67	3	19	2	60	2	13
	28	6	80	6	24	5	58	5	1	4	35	3	68	3	12	2	45
	30	8	—	7	24	6	49	5	73	5	8	4	32	3	57	2	82
	32	9	17	8	32	7	47	6	62	5	75	5	1	4	15	3	30
	34	10	45	9	48	8	52	7	56	6	60	5	65	4	69	3	73
16	12	1	33	1	22	1	11	1	—	—	78	—	67	—	56	—	45
	14	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	16	2	35	2	15	1	87	1	67	1	47	1	27	1	8	—	89
	18	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	20	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	22	4	47	4	10	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	24	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	86	2	42	1	85
	26	6	35	5	75	5	24	4	60	4	8	3	45	2	83	2	30
	28	7	35	6	75	6	13	5	41	4	70	4	8	3	37	2	66
	30	8	65	7	84	7	13	6	30	5	50	4	68	3	87	3	15
	32	10	4	9	12	8	20	7	28	6	35	5	43	4	51	3	60
	34	11	41	10	38	9	34	8	30	7	27	6	23	5	19	4	15

Fortsetzung

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
17	12	1	45	1	34	1	22	1	9	—	87	—	74	—	62	—	50
	14	2	2	1	75	1	60	1	43	1	26	1	9	—	83	—	67
	16	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	15	—	85
	18	3	25	2	88	2	60	2	34	2	8	1	71	1	44	1	17
	20	4	5	3	62	3	29	2	86	2	52	2	19	1	75	1	43
	22	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	60	2	21	1	71
	24	5	80	5	32	4	75	4	26	3	67	3	19	2	60	2	13
	26	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	28	8	15	7	38	6	60	5	84	5	18	4	41	3	64	2	87
	30	9	41	8	54	7	67	6	79	6	2	5	15	4	27	3	40
	32	10	79	9	80	8	81	7	82	6	83	5	84	4	85	3	86
	34	12	40	11	28	10	15	9	4	7	82	6	70	5	60	4	47
18	12	1	59	1	46	1	33	1	19	1	5	—	81	—	68	—	55
	14	2	20	2	2	1	75	1	56	1	37	1	19	1	1	—	77
	16	2	77	2	54	2	30	2	7	1	75	1	50	1	27	1	4
	18	3	53	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	28
	20	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	22	5	36	4	82	4	38	3	84	3	39	2	85	2	41	1	87
	24	6	40	5	78	5	25	4	62	4	10	3	47	2	84	2	32
	26	7	56	6	84	6	22	5	49	4	77	4	15	3	42	2	70
	28	8	85	8	12	7	29	6	45	5	62	4	79	4	6	3	23
	30	10	32	9	38	8	43	7	48	6	54	5	59	4	64	3	70
	32	11	83	10	75	9	69	8	60	7	53	6	45	5	38	4	30
	34	13	53	12	32	11	11	9	80	8	58	7	37	6	15	4	85
19	12	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	14	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	16	3	15	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	13
	18	3	86	3	54	3	22	2	79	2	47	2	15	1	72	1	40
	20	4	78	4	38	3	88	3	48	3	9	2	60	2	19	1	69
	22	5	78	5	30	4	72	4	24	3	66	3	18	2	60	2	12
	24	7	—	6	32	5	65	5	8	4	40	3	73	3	15	2	49
	26	8	23	7	45	6	69	6	1	5	23	4	45	3	68	3	—
	28	9	57	8	68	7	79	7	—	6	12	5	23	4	34	3	45
	30	11	13	10	12	9	11	8	10	7	8	6	7	5	6	4	5
	32	12	79	11	64	10	49	9	33	8	18	7	2	5	77	4	62
	34	14	69	13	38	12	7	10	66	9	36	8	5	6	64	5	33
20	12	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	14	2	60	2	38	2	15	1	84	1	63	1	41	1	19	—	87
	16	3	38	3	10	2	72	2	45	2	15	1	78	1	50	1	22
	18	4	27	3	82	3	47	3	12	2	66	2	30	1	86	1	51
	20	5	23	4	70	4	27	3	75	3	30	2	78	2	35	1	82
	22	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	24	7	56	6	84	6	22	5	49	4	77	4	15	3	42	2	70
	26	9	2	8	18	7	34	6	50	5	67	4	83	4	9	3	25
	28	10	45	9	50	8	54	7	58	6	62	5	66	4	70	3	75
	30	12	12	11	3	9	84	8	75	7	65	6	56	5	47	4	38
	32	13	82	12	58	11	34	10	10	8	75	7	52	6	29	5	5
	34	15	75	14	36	12	87	11	47	10	7	8	57	7	18	5	69
21	12	2	16	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	71
	14	2	79	2	56	2	33	2	9	1	75	1	51	1	28	1	5
	16	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	18	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	20	5	65	5	18	4	60	4	15	3	58	3	11	2	54	2	7
	22	6	80	6	24	5	58	5	1	4	35	3	68	3	12	2	45
	24	8	19	7	42	6	65	5	88	5	20	4	43	3	66	3	—
	26	9	59	8	70	7	81	7	2	6	13	5	24	4	35	3	45
	28	11	26	10	24	9	22	8	19	7	17	6	15	5	12	4	10
	30	13	2	11	75	10	60	9	43	8	26	7	9	6	83	4	67
	32	14	85	13	53	12	21	10	79	9	45	8	15	6	72	5	40
	34	17	—	15	42	13	83	12	34	10	75	9	25	7	66	6	17

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge. Fuß	Zopfstärke Zoll.	Preis für folgende Klassen. Erste. Thlr.	Gr.	Zweite. Thlr.	Gr.	Dritte. Thlr.	Gr.	Vierte. Thlr.	Gr.	Fünfte. Thlr.	Gr.	Sechste. Thlr.	Gr.	Siebente. Thlr.	Gr.	Achte. Thlr.	Gr.
22	12	2	30	2	12	1	83	1	64	1	45	1	25	1	6	—	77
	14	3	13	2	78	2	52	2	20	2	1	1	65	1	39	1	15
	16	4	7	3	64	3	30	2	87	2	54	2	20	1	77	1	45
	18	5	9	4	53	4	15	3	64	3	23	2	71	2	29	1	78
	20	6	12	5	52	5	2	4	42	3	81	3	30	2	71	2	21
	22	7	48	6	77	6	15	5	45	4	72	4	10	3	39	2	68
	24	8	85	8	12	7	29	6	46	5	62	4	79	4	6	3	23
	26	10	45	9	50	8	54	7	58	6	62	5	66	4	70	3	75
	28	12	17	11	8	9	68	8	78	7	69	6	59	5	49	4	40
	30	14	2	12	68	11	43	10	18	8	84	7	59	6	34	5	10
	32	16	3	14	52	13	11	11	60	10	18	8	67	7	26	5	75
	34	18	12	16	45	14	75	13	17	11	49	9	80	8	22	6	54
23	12	2	48	2	28	2	7	1	75	1	56	1	35	1	15	—	84
	14	3	38	3	10	2	72	2	45	2	15	1	78	1	50	1	22
	16	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	1	1	55
	18	5	47	5	2	4	47	4	2	3	45	3	1	2	45	2	—
	20	6	67	6	12	5	47	4	82	4	26	3	60	3	6	2	41
	22	8	12	7	36	6	60	5	83	5	16	4	39	3	63	2	87
	24	9	41	8	54	7	67	6	79	6	2	5	15	4	27	3	40
	26	11	8	10	8	9	7	8	6	7	6	6	5	5	4	4	4
	28	12	81	11	66	10	51	9	35	8	19	7	3	5	78	4	63
	30	14	75	13	45	12	15	10	72	9	41	8	9	6	68	5	37
	32	17	—	15	42	13	83	12	34	10	75	9	25	7	66	6	17
	34	19	32	17	54	15	75	14	7	12	29	10	50	8	72	7	4
24	12	2	68	2	15	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	14	3	62	3	32	3	2	2	62	2	30	2	1	1	60	1	30
	16	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	18	5	84	5	36	4	78	4	29	3	70	3	21	2	63	2	15
	20	7	21	6	52	5	83	5	24	4	54	3	83	3	26	2	57
	22	8	61	7	80	7	9	6	28	5	47	4	66	3	85	3	15
	24	10	21	9	28	8	33	7	40	6	47	5	53	4	59	3	66
	26	11	88	10	80	9	72	8	64	7	56	6	48	5	40	4	32
	28	13	75	12	52	11	29	10	6	8	72	7	49	6	26	5	3
	30	15	77	14	38	12	88	11	43	10	9	8	59	7	19	5	70
	32	18	8	16	40	14	70	13	15	11	45	9	78	8	20	6	52
	34	20	45	18	58	16	70	14	82	13	5	11	17	9	29	7	42
25	12	2	86	2	62	2	38	2	15	1	79	1	55	1	31	1	7
	14	3	88	3	56	3	24	2	81	2	48	2	15	1	73	1	41
	16	5	9	4	54	4	16	3	64	3	23	2	71	2	29	1	78
	18	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	20	7	65	7	2	6	29	5	56	4	82	4	19	3	45	2	73
	22	9	21	8	36	7	51	6	65	5	79	5	3	4	18	3	33
	24	10	83	9	84	8	85	7	85	6	86	5	86	4	86	3	88
	26	12	66	11	52	10	34	9	24	8	9	6	85	5	71	4	57
	28	14	66	13	36	12	6	10	65	9	34	8	3	7	63	5	33
	30	16	84	15	36	13	78	12	29	10	70	9	21	7	64	6	15
	32	19	29	17	48	15	70	14	2	12	25	10	47	8	69	6	88
	34	21	75	19	75	17	78	15	79	13	80	11	81	9	83	7	85
26	12	3	18	2	82	2	56	2	30	2	3	1	67	1	41	1	15
	14	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	16	5	42	4	88	4	43	3	88	3	45	2	89	2	45	2	—
	18	6	71	6	15	5	51	4	85	4	29	3	63	3	8	2	43
	20	8	21	7	45	6	67	5	89	5	22	4	45	3	67	3	—
	22	9	75	8	84	8	4	7	13	6	23	5	30	4	42	3	52
	24	11	57	10	52	9	47	8	42	7	36	6	31	5	26	4	21
	26	13	48	12	28	11	7	9	75	8	56	7	35	6	15	4	84
	28	15	60	14	22	12	75	11	36	9	87	8	49	7	11	5	63
	30	17	84	16	28	14	60	13	4	11	38	9	71	8	15	6	48
	32	20	39	18	52	16	65	14	78	13	—	11	13	9	26	7	39
	34	23	15	21	6	18	87	16	77	14	67	12	57	10	48	8	39

Fortsetzung

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
27	12	3	38	3	10	2	72	2	43	2	16	1	78	1	50	1	22
	14	4	49	4	12	3	65	3	28	2	80	2	43	2	6	1	59
	16	5	67	5	20	4	63	4	16	3	59	3	12	2	55	2	8
	18	7	6	6	38	5	70	5	12	4	45	3	77	3	19	2	50
	20	8	52	7	72	7	2	6	22	5	41	4	61	3	81	3	10
	22	10	19	9	26	8	33	7	39	6	45	5	51	4	58	3	64
	24	12	4	10	86	9	78	8	70	7	60	6	51	5	43	4	35
	26	14	7	12	72	11	47	10	22	8	86	7	61	6	36	5	11
	28	16	30	14	78	13	34	11	80	10	37	8	83	7	39	5	86
	30	18	75	17	12	15	38	13	64	11	89	10	25	8	50	6	77
	32	21	50	19	54	17	57	15	61	13	65	11	68	9	72	7	75
	34	24	45	22	26	20	6	17	75	15	54	13	33	11	13	8	83
28	12	3	60	3	30	3	—	2	60	2	30	2	—	1	60	1	30
	14	4	78	4	38	3	88	3	48	3	9	2	59	2	19	1	69
	16	6	15	5	56	5	6	4	45	3	84	3	33	2	73	2	23
	18	7	58	6	86	6	24	5	50	4	78	4	15	3	43	2	71
	20	9	24	8	38	7	52	6	66	5	81	5	5	4	19	3	33
	22	11	6	10	6	9	6	8	5	7	4	6	3	5	3	4	3
	24	13	4	11	78	10	60	9	44	8	28	7	11	5	84	4	68
	26	15	20	13	75	12	42	11	7	9	62	8	26	6	83	5	49
	28	17	49	15	86	14	33	12	69	11	15	9	51	7	88	6	35
	30	20	15	18	30	16	45	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
	32	22	63	20	75	18	69	16	61	14	53	12	45	10	38	8	31
	34	25	79	23	48	21	15	18	75	16	43	14	10	11	68	9	38
29	12	3	82	3	50	3	18	2	76	2	45	2	12	1	70	1	38
	14	5	40	4	86	4	42	3	87	3	42	2	87	2	43	2	—
	16	6	52	5	88	5	34	4	70	4	17	3	53	2	89	2	35
	18	8	12	7	36	6	60	5	83	5	15	4	40	3	63	2	87
	20	9	75	8	84	8	4	7	13	6	23	5	32	4	42	3	52
	22	11	63	10	58	9	52	8	45	7	41	6	35	5	29	4	24
	24	14	9	12	75	11	49	10	23	8	88	7	62	6	37	5	12
	26	16	31	14	78	13	34	11	80	10	87	8	83	7	39	5	86
	28	18	72	17	8	15	34	13	60	11	87	10	23	8	50	6	75
	30	21	39	19	45	17	49	15	53	13	58	11	62	9	67	7	72
	32	24	24	22	6	19	78	17	59	15	40	13	21	11	3	8	75
	34	27	29	24	75	22	33	19	79	17	35	14	81	12	38	9	85
30	12	4	16	3	72	3	38	3	4	2	58	2	25	1	80	1	47
	14	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	45	2	—
	16	7	—	6	32	5	65	5	8	4	40	3	73	3	15	2	49
	18	8	56	7	75	7	6	6	25	5	44	4	63	3	83	3	13
	20	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71
	22	12	35	11	24	10	13	9	1	7	80	6	68	5	57	4	45
	24	14	45	13	24	11	85	10	55	9	26	7	86	6	57	5	37
	26	16	87	15	38	13	79	12	30	10	72	9	23	7	64	6	15
	28	19	43	17	64	15	85	14	15	12	36	10	56	8	77	7	8
	30	22	28	20	26	18	24	16	21	14	18	12	15	10	13	8	10
	32	25	37	23	9	20	71	18	15	16	15	13	77	11	49	9	21
	34	28	71	26	15	23	50	20	85	18	29	15	63	13	8	11	43
31	6	1	53	1	40	1	27	1	15	1	1	—	78	—	65	—	52
	8	2	30	2	12	1	83	1	64	1	45	1	25	1	6	—	73
	10	3	24	2	88	2	60	2	34	2	8	1	71	1	45	1	18
	12	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	14	5	52	5	16	4	60	4	13	3	56	3	9	2	53	2	7
	16	7	15	6	45	5	78	5	19	4	50	3	81	3	23	2	55
	18	8	78	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	20	10	60	9	64	8	67	7	69	6	72	5	74	4	77	3	80
	22	12	70	11	56	10	42	9	27	8	12	6	87	5	73	4	60
	24	15	5	13	62	12	29	10	86	9	52	8	19	6	75	5	43
	26	17	47	15	84	14	30	12	67	11	15	9	50	7	87	6	33
	28	20	15	18	30	16	45	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
	30	23	9	21	—	18	81	16	72	14	63	12	54	10	45	8	36
	32	26	25	23	80	21	45	19	10	16	65	14	30	11	85	9	50
	34	29	67	27	4	24	30	21	57	18	84	16	20	13	47	10	75

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Lange.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
32	6	1	64	1	50	1	36	1	22	1	8	—	84	—	70	—	56
	8	2	44	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	10	3	42	3	14	2	76	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	12	4	55	4	18	3	70	3	32	2	85	2	47	2	9	1	62
	14	5	86	5	38	4	79	4	30	3	72	3	23	2	64	2	16
	16	7	43	6	72	6	11	5	40	4	68	4	7	3	36	2	65
	18	9	17	8	32	7	47	6	62	5	76	5	1	4	16	3	30
	20	11	11	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4	4
	22	13	24	12	6	10	78	9	59	8	40	7	21	6	3	4	75
	24	15	55	14	18	12	70	11	32	9	85	8	47	7	9	5	62
	26	18	23	16	54	14	85	13	25	11	56	9	86	8	27	6	58
	28	21	6	19	14	17	22	15	29	13	37	11	44	9	52	7	60
	30	24	15	21	88	19	70	17	52	15	35	13	17	10	89	8	72
	32	27	49	25	4	22	49	20	3	17	48	15	2	12	47	10	2
	34	31	13	28	28	25	43	22	58	19	74	16	89	14	14	11	29
33	6	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	8	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	16	—	85
	10	3	53	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	28
	12	4	77	4	38	3	88	3	48	3	9	2	59	2	19	1	70
	14	6	18	5	58	5	7	4	46	3	86	3	35	2	74	2	24
	16	7	69	7	6	6	33	5	59	4	85	4	21	3	48	2	75
	18	9	45	8	59	7	70	6	82	6	5	5	17	4	29	3	42
	20	11	44	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	22	13	66	12	44	11	22	9	89	8	67	7	44	6	22	5	—
	24	16	18	14	66	13	24	11	71	10	28	8	75	7	38	5	81
	26	18	82	17	18	15	43	13	68	12	4	10	29	8	51	6	80
	28	21	79	19	80	17	81	15	82	13	83	11	84	9	85	7	86
	30	25	7	22	72	20	47	18	22	15	86	13	61	11	36	9	11
	32	28	49	25	66	23	33	20	69	18	15	15	51	12	88	10	35
	34	32	24	29	30	26	36	23	42	20	48	17	54	14	60	11	66
34	6	1	82	1	66	1	51	1	35	1	19	1	3	—	78	—	62
	8	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	10	3	71	3	40	3	9	2	68	2	37	2	6	1	65	1	34
	12	5	5	4	54	4	13	3	61	3	20	2	68	2	27	1	76
	14	6	36	5	74	5	22	4	59	4	7	3	44	2	82	2	30
	16	8	3	7	28	6	52	5	76	5	10	4	31	3	59	2	84
	18	9	78	8	88	8	7	7	16	6	26	5	35	4	44	3	54
	20	11	81	10	74	9	67	8	59	7	52	6	44	5	37	4	30
	22	14	11	12	76	11	51	10	25	8	89	7	63	6	38	5	13
	24	16	78	15	30	13	72	12	24	10	66	9	18	7	60	6	12
	26	19	41	17	62	15	83	14	13	12	34	10	55	8	76	7	7
	28	22	46	20	42	18	38	16	34	14	29	12	25	10	21	8	17
	30	25	73	23	42	21	11	18	70	16	38	14	7	11	66	9	35
	32	29	43	26	72	24	11	21	40	18	68	16	7	13	36	10	65
	34	33	30	30	28	27	25	24	22	21	20	18	17	15	14	12	12
35	6	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	8	2	77	2	54	2	31	2	7	1	74	1	50	1	27	1	4
	10	3	84	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	12	5	18	4	66	4	24	3	71	3	28	2	75	2	33	1	81
	14	6	51	6	—	5	36	4	72	4	18	3	54	3	—	2	36
	16	8	32	7	54	6	76	6	7	5	29	4	50	3	72	3	4
	18	10	19	9	26	8	33	7	39	6	45	5	51	4	58	3	65
	20	12	28	11	18	10	7	8	86	7	76	6	65	5	54	4	45
	22	14	46	13	18	11	79	10	50	9	22	7	83	6	54	5	26
	24	17	12	15	52	14	2	12	42	10	81	9	31	7	71	6	21
	26	19	87	18	14	16	31	14	47	12	64	10	80	9	7	7	24
	28	23	11	21	2	18	83	16	74	14	64	12	55	10	46	8	37
	30	26	49	24	12	21	65	19	28	16	80	14	43	12	6	9	59
	32	30	36	27	58	24	79	22	10	19	32	16	53	13	74	11	6
	34	34	35	31	24	28	13	25	1	21	80	18	68	15	57	12	46

Fortsetzung

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
36	6	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	8	3	5	2	70	2	45	2	20	1	85	1	60	1	35	1	10
	10	4	18	3	74	3	40	3	5	2	61	2	26	1	82	1	48
	12	5	49	5	4	4	49	4	3	3	48	3	2	2	47	2	2
	14	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	16	8	65	7	84	7	13	6	31	5	50	4	68	3	78	3	7
	18	10	59	9	62	8	65	7	68	6	70	5	73	4	76	3	79
	20	12	75	11	60	10	45	9	31	8	15	7	—	5	75	4	60
	22	14	22	13	78	12	13	11	8	9	64	8	29	6	84	5	50
	24	17	82	16	26	14	60	13	3	11	36	9	69	8	13	6	47
	26	20	75	18	84	17	4	15	13	13	23	11	32	9	42	7	52
	28	24	—	21	76	19	60	17	34	15	26	13	9	10	83	8	67
	30	27	42	24	88	22	43	19	88	17	44	14	89	12	44	10	—
	32	31	21	28	36	25	51	22	65	19	79	17	3	14	18	11	33
	34	35	29	32	10	28	81	25	62	22	43	19	24	16	5	12	75
37	6	2	24	2	6	1	78	1	59	1	40	1	21	1	3	—	75
	8	3	22	2	86	2	60	2	33	2	6	1	69	1	43	1	17
	10	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	12	5	73	5	26	4	69	4	21	3	63	3	15	2	58	2	11
	14	7	38	6	68	6	7	5	36	4	66	4	5	3	34	2	64
	16	9	28	8	42	7	56	6	70	5	83	5	7	4	21	3	35
	18	11	35	10	32	9	29	8	26	7	22	6	19	5	16	4	13
	20	13	62	12	40	11	18	9	86	8	64	7	42	6	20	4	88
	22	16	29	14	76	13	33	11	79	10	35	8	81	7	38	5	85
	24	19	17	17	14	15	63	13	86	12	19	10	42	8	65	6	88
38	6	2	37	2	18	1	88	1	68	1	49	1	29	1	20	1	—
	8	3	42	3	14	2	76	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	10	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	12	6	23	5	62	5	11	4	50	3	88	3	37	2	76	2	25
	14	7	83	7	18	6	43	5	68	5	4	4	29	3	54	2	79
	16	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	18	12	9	11	—	9	81	8	72	7	63	6	54	5	45	4	36
	20	14	49	13	20	11	81	10	52	9	23	7	84	6	55	5	26
	22	17	21	15	60	14	9	12	48	10	87	9	36	7	75	6	24
	24	20	15	18	30	16	45	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
39	6	2	51	2	30	2	9	1	78	1	57	1	36	1	15	—	84
	8	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	10	5	9	4	58	4	16	3	64	3	23	2	71	2	29	1	78
	12	6	56	6	2	5	28	4	64	4	9	3	55	3	1	2	37
	14	8	34	7	56	6	78	6	9	5	30	4	51	3	73	3	5
	16	10	32	9	38	8	43	7	48	6	54	5	59	4	64	3	70
	18	12	55	11	42	10	29	9	16	8	2	6	79	5	66	4	32
	20	15	14	13	70	12	36	11	2	9	58	8	24	6	80	5	46
	22	18	—	16	34	14	67	13	9	11	42	9	74	8	17	6	50
	24	21	17	19	24	17	31	15	37	13	44	11	50	9	57	7	64
40	6	2	65	2	46	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	8	3	86	3	54	3	22	2	79	2	47	2	14	1	72	1	40
	10	5	34	4	80	3	36	3	82	3	38	2	84	2	40	1	86
	12	7	—	6	32	5	65	5	8	4	40	3	73	3	16	2	49
	14	8	75	8	4	7	22	6	39	5	57	4	75	4	2	3	20
	16	10	83	9	84	8	85	7	85	6	86	5	86	4	87	3	88
	18	13	29	12	10	10	81	9	62	8	43	7	24	6	5	4	75
	20	15	82	14	42	13	2	11	52	10	11	8	61	7	21	5	71
	22	18	75	17	12	15	38	13	64	11	89	10	25	8	51	6	77
	24	22	11	20	10	18	9	16	8	14	7	12	6	10	5	8	4
41	6	2	84	2	60	2	36	2	12	1	78	1	54	1	30	1	6
	8	4	17	3	75	3	40	3	5	2	61	2	26	1	82	1	48
	10	5	64	5	18	4	61	4	14	3	58	3	11	2	54	2	8
	12	7	36	6	66	6	6	5	35	4	64	4	3	3	33	2	63
	14	9	41	8	45	7	58	6	71	5	85	5	8	4	22	3	36
	16	11	46	10	42	9	38	8	34	7	29	6	25	5	21	4	17
	18	13	86	12	62	11	38	10	14	8	79	7	55	6	31	5	7
	20	16	58	15	12	13	56	12	10	10	53	9	7	7	51	6	5
	22	19	60	17	80	16	9	14	28	12	47	10	66	8	85	7	14
	24	23	4	20	86	18	78	16	69	14	60	12	51	10	43	8	35

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
42	6	3	11	2	76	2	51	2	25	1	89	1	63	1	38	1	13
	8	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	10	6	—	5	42	4	83	4	34	3	75	3	25	2	66	2	17
	12	7	69	7	6	6	33	5	59	4	85	4	21	3	48	2	75
	14	9	75	8	84	8	4	7	13	6	23	5	32	4	42	3	52
	16	12	9	11	—	9	81	8	72	7	63	6	54	5	45	4	36
	18	14	60	13	30	12	—	10	60	9	30	8	—	6	60	5	30
	20	17	43	15	80	14	27	12	64	11	11	9	48	7	85	6	32
	22	20	56	18	68	16	79	15	—	13	12	11	23	9	34	7	45
	24	24	7	21	80	19	63	17	46	15	29	13	12	10	85	8	68
43	6	3	27	3	—	2	63	2	36	2	9	1	72	1	45	1	18
	8	4	64	4	26	3	77	3	9	3	—	2	51	2	13	1	65
	10	6	32	5	70	5	18	4	57	4	4	3	42	2	80	2	28
	12	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	14	10	28	9	34	8	40	7	46	6	51	5	56	4	62	3	68
	16	12	57	11	44	10	30	9	17	8	4	6	80	5	67	4	54
	18	15	25	13	18	12	45	11	10	9	65	8	30	6	85	5	50
	20	18	23	16	54	14	86	13	25	11	56	9	57	8	27	6	59
	22	21	45	19	50	17	54	15	58	13	62	11	66	9	70	7	75
	24	25	10	22	75	20	51	18	25	16	—	13	63	11	38	9	13
44	6	3	45	3	18	2	79	2	50	2	22	1	83	1	54	1	26
	8	4	88	4	48	4	7	3	56	3	16	2	65	2	24	1	75
	10	6	60	6	6	5	42	4	77	4	22	3	57	3	3	2	49
	12	8	48	7	68	6	88	6	18	5	40	4	60	3	80	3	10
	14	10	70	9	72	8	74	7	76	6	77	5	79	4	81	3	83
	16	13	22	12	4	10	76	9	57	8	39	7	20	6	2	4	75
	18	16	—	14	50	13	9	11	58	10	17	8	66	7	25	5	75
	20	19	8	17	32	15	56	13	80	12	13	10	37	8	60	6	84
	22	22	46	20	42	18	38	16	34	14	29	12	25	10	21	8	17
	24	26	30	25	84	21	49	19	13	16	68	14	52	11	87	9	52
45	6	3	66	3	36	3	6	2	65	2	34	2	3	1	63	1	33
	8	5	25	4	72	4	29	3	76	3	32	2	79	2	36	1	83
	10	7	8	6	40	6	72	5	14	4	46	3	78	3	20	2	52
	12	8	85	8	12	7	28	6	45	5	62	4	79	4	6	3	23
	14	11	39	10	36	9	33	8	29	7	25	6	21	5	18	4	15
	16	14	—	12	68	11	43	10	18	8	84	7	59	6	34	5	10
	18	16	80	15	32	13	74	12	26	10	67	9	19	7	61	6	13
	20	20	10	18	26	16	42	14	57	12	72	10	87	9	13	7	29
	22	23	60	21	48	19	34	17	20	15	7	12	83	10	69	8	56
	24	27	51	25	6	22	51	20	5	17	41	15	3	12	48	10	3
46	6	3	84	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	8	5	43	4	88	3	43	3	88	3	44	2	89	2	44	2	—
	10	7	23	6	54	5	85	5	25	4	56	3	86	3	27	2	58
	12	9	38	8	51	7	64	6	77	6	—	5	12	4	25	3	38
	14	11	63	10	58	9	52	8	86	7	41	6	35	5	29	4	24
	16	14	38	13	10	11	72	10	44	9	16	7	78	6	50	5	22
	18	17	43	15	80	14	27	12	64	11	11	9	48	7	85	6	32
	20	21	—	19	10	17	18	15	26	13	34	11	42	9	50	7	58
	22	25	—	22	68	20	43	18	18	15	84	13	59	11	34	9	10
47	6	4	14	3	70	3	36	3	2	2	58	2	24	1	80	1	46
	8	5	73	5	26	4	49	4	21	3	63	3	15	2	58	2	11
	10	7	63	7	—	6	27	5	54	4	81	4	18	3	45	2	72
	12	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	14	12	30	11	20	10	9	8	88	7	77	6	66	5	55	4	45
	16	15	16	13	72	12	38	11	4	9	59	8	25	6	81	5	47
	18	18	36	16	66	15	6	13	35	11	64	10	3	8	33	6	63
	20	22	4	20	4	18	4	16	3	14	3	12	2	10	2	8	2
	22	26	14	23	70	21	36	19	2	16	58	14	24	11	80	9	45

Fortsetzung

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
48	6	4	36	4	—	3	54	3	18	2	72	2	36	2	—	1	54
	8	6	14	5	54	5	4	4	43	3	83	3	32	2	72	2	22
	10	8	12	7	36	6	60	5	83	5	16	4	39	3	63	2	87
	12	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71
	14	13	—	11	75	10	60	9	45	8	26	7	10	5	82	4	66
	16	15	88	14	48	13	7	11	56	10	16	8	65	7	24	5	75
	18	19	28	17	50	15	72	14	4	12	26	10	48	8	70	7	—
	20	23	6	20	88	18	79	16	70	14	62	12	43	10	44	8	36
	22	27	27	24	74	22	31	19	77	17	34	14	80	12	37	9	84
49	6	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	63
	8	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	10	8	58	7	78	7	7	6	26	5	46	4	65	3	84	3	14
	12	11	6	10	6	9	6	8	5	7	4	6	3	5	3	4	3
	14	13	17	12	48	11	25	10	2	8	70	7	47	6	24	5	2
	16	16	73	15	26	13	69	12	21	10	63	9	15	7	58	6	11
	18	20	26	18	40	16	51	14	68	12	82	11	6	9	20	7	34
	20	24	13	21	86	19	69	17	51	15	33	13	15	10	88	8	71
	22	28	43	25	80	23	27	20	64	18	11	15	48	12	85	10	32
50	6	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	61	2	21	1	71
	8	6	80	6	24	5	57	5	1	4	35	3	68	3	12	2	45
	10	9	12	8	28	7	43	6	58	5	73	4	88	4	14	3	30
	12	11	55	10	50	9	45	8	40	7	35	6	30	5	25	4	20
	14	14	38	13	10	11	72	10	44	9	16	7	78	6	50	5	22
	16	17	49	15	86	14	33	12	69	11	15	9	51	7	88	6	35
	18	21	13	19	20	17	27	15	34	13	41	11	48	9	55	7	62
51	6	5	18	4	66	4	24	3	71	3	28	2	75	2	33	1	81
	8	7	28	6	58	5	88	5	28	4	59	3	89	3	29	2	59
	10	9	59	8	70	7	81	7	2	6	13	5	24	4	35	3	46
	12	12	22	11	12	10	2	8	82	7	71	6	60	5	51	4	41
	14	15	14	13	70	12	36	11	2	9	58	8	24	6	80	5	46
	16	18	38	16	68	15	7	13	36	11	66	10	5	8	34	6	64
	18	22	17	20	16	18	15	16	13	14	11	12	9	10	8	8	7
52	6	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	—
	8	7	63	7	—	6	27	5	54	4	81	4	18	3	45	2	72
	10	10	13	9	20	8	27	7	34	6	41	5	48	4	55	3	62
	12	12	77	11	62	10	54	9	32	8	16	7	1	5	76	4	60
	14	15	82	14	42	13	2	11	52	10	11	8	61	7	21	5	71
	16	19	28	17	50	15	72	14	4	12	26	10	48	8	70	7	—
	18	23	13	21	4	18	85	16	75	14	66	12	56	10	47	8	38
53	6	5	73	5	26	4	69	4	21	3	63	3	15	2	58	2	11
	8	8	12	7	36	6	60	5	83	5	16	4	39	3	63	2	87
	10	10	61	9	64	8	67	7	69	6	72	5	75	4	77	3	80
	12	13	46	12	26	11	6	9	75	8	54	7	33	6	13	4	83
	14	16	58	15	12	13	56	12	10	10	53	9	7	7	51	6	6
	16	20	50	18	30	16	55	14	60	12	75	11	—	9	15	7	30
	18	24	11	21	84	19	67	17	49	15	32	13	15	10	87	8	70
54	6	6	12	5	52	5	2	4	42	3	81	3	31	2	71	2	21
	8	8	50	7	70	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	10
	10	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
	12	14	13	12	78	11	52	10	26	9	—	7	65	6	39	5	14
	14	17	38	15	76	14	24	12	61	11	8	9	45	7	83	6	50
	16	21	4	19	12	17	20	15	28	13	35	11	43	9	51	7	60
	18	25	11	22	76	20	51	18	25	16	—	13	63	11	38	9	13
55	6	6	43	5	80	5	27	4	64	4	11	3	48	2	85	2	32
	8	9	—	8	16	7	33	6	49	5	65	4	81	4	8	3	25
	10	11	68	10	62	9	56	8	50	7	43	6	37	5	31	4	25
	12	14	73	13	42	12	11	10	70	9	38	8	7	6	66	5	35
	14	17	76	16	48	14	79	13	20	11	52	9	83	8	24	6	56
	16	21	5	19	86	17	87	15	87	13	87	11	87	9	88	8	—
	18	25	1	23	70	21	36	19	2	16	58	14	24	11	80	9	46

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
56	6	6	73	6	18	5	52	4	86	4	31	3	65	3	9	2	45
	8	9	41	8	54	7	67	6	79	6	2	5	15	4	27	3	40
	10	12	30	11	20	10	9	8	88	7	77	6	66	5	55	4	45
	12	15	47	14	10	12	63	11	26	9	79	8	42	7	5	5	58
	14	19	—	17	24	15	49	13	73	12	8	10	32	8	57	6	82
	16	22	80	20	72	18	65	16	58	14	50	12	43	10	36	8	30
	18	27	18	24	66	22	24	19	71	17	28	14	75	12	33	9	81
57	6	7	13	6	44	5	76	5	17	4	49	3	80	3	22	2	54
	8	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	10	12	81	11	66	10	51	9	35	8	19	7	3	5	78	4	63
	12	16	14	14	62	13	20	11	68	10	25	8	73	7	30	5	79
	14	19	72	18	—	16	18	14	36	12	54	10	72	9	—	7	18
	16	23	75	21	60	19	45	17	30	15	15	13	—	10	75	8	60
	18	28	29	25	66	23	15	20	53	18	—	15	39	12	78	10	27
58	6	7	45	6	74	6	13	5	41	4	70	4	8	3	37	2	66
	8	10	35	9	40	8	45	7	50	6	55	5	60	4	65	3	70
	10	13	45	12	24	11	4	9	73	8	53	7	32	6	12	4	82
	12	16	80	15	32	13	75	12	26	10	67	9	19	7	60	6	13
	14	20	60	18	72	16	73	15	4	13	14	11	25	9	36	7	47
	16	24	73	22	50	20	27	18	4	15	71	13	48	11	25	9	—
	18	29	36	26	66	24	6	21	35	18	64	16	3	13	33	10	63
59	6	7	80	7	16	6	42	5	67	5	2	4	27	3	53	2	79
	8	10	75	9	78	8	79	7	80	6	82	5	83	4	84	3	86
	10	14	10	12	74	11	49	10	23	8	88	7	62	6	37	5	12
	12	17	59	16	3	14	40	12	75	11	21	9	56	8	2	6	38
	14	21	45	19	50	17	54	15	58	13	62	11	66	9	70	7	75
	16	25	73	23	42	21	11	18	70	16	38	14	7	11	66	9	35
	18	30	50	27	70	25	—	22	20	19	40	16	60	13	80	11	10
60	6	8	25	7	48	6	70	6	2	5	26	4	47	3	69	3	2
	8	11	33	10	30	9	27	8	24	7	21	6	18	5	15	4	12
	10	14	64	13	34	12	4	10	63	9	33	8	2	6	62	5	32
	12	18	30	16	60	15	—	13	30	11	60	10	—	8	30	6	60
	14	22	33	20	30	18	27	16	24	14	21	12	18	10	15	8	12
	16	26	75	24	36	21	87	19	87	17	7	14	57	12	18	9	69
	18	31	67	28	78	25	88	23	8	20	19	17	29	14	39	11	50
61	6	8	60	7	80	7	9	6	28	5	47	4	66	3	85	3	15
	8	11	79	10	72	9	65	8	58	7	50	6	43	5	36	4	30
	10	15	30	13	84	12	49	11	13	9	68	8	32	6	87	5	52
	12	19	10	17	34	15	58	13	81	12	15	10	38	8	62	6	86
	14	23	26	21	15	19	6	16	85	14	75	12	63	10	53	8	43
	16	27	80	25	32	22	75	20	26	17	67	15	19	12	60	10	13
	18	32	87	29	88	26	88	23	88	21	—	18	—	15	—	12	—
62	6	9	8	8	24	7	40	6	55	5	71	4	86	4	12	3	28
	8	12	37	11	26	10	15	9	3	7	81	6	69	5	58	4	47
	10	16	—	14	50	13	9	11	58	10	17	8	66	7	25	5	75
	12	19	65	18	12	16	29	14	45	12	62	10	79	9	6	7	23
	14	24	24	22	6	19	78	17	60	15	40	13	21	11	3	8	75
	16	29	—	26	32	23	65	21	8	18	40	15	73	13	16	10	49
	18	34	22	31	12	28	2	24	82	21	71	18	60	15	51	12	41
63	6	9	48	8	60	7	72	6	84	6	6	5	18	4	30	3	42
	8	12	86	11	70	10	54	9	38	8	22	7	6	5	80	4	64
	10	16	60	15	14	13	58	12	11	10	55	9	8	7	52	6	6
	12	20	67	18	78	16	88	15	8	13	19	11	29	9	39	7	59
	14	25	20	22	84	20	58	18	30	16	5	13	68	11	42	9	16
	16	30	12	27	36	24	60	21	83	19	15	16	39	13	63	10	87
	18	35	48	32	28	29	7	25	75	22	56	19	35	16	14	12	84
64	6	10	—	9	8	8	16	7	24	6	33	5	41	4	49	3	58
	8	13	51	12	30	11	9	9	78	8	57	7	36	6	15	4	84
	10	17	34	15	72	14	20	12	58	11	5	9	43	7	81	6	30
	12	21	54	19	58	17	60	15	64	13	68	11	71	9	75	7	78
	14	26	19	23	75	21	40	19	5	16	60	14	26	11	82	9	48
	16	31	28	28	42	25	56	22	70	19	83	17	7	14	21	11	35
	18	36	79	33	48	30	15	26	75	23	43	20	11	16	69	13	38

Fortsetzung

Fortsetzung der zweiten Taxe.

Von den rothbüchenen, eschenen, rüsternen, Leim- u. ahornen Baum- u. Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
65	6	10	41	9	46	8	51	7	55	6	60	5	64	4	68	3	73
	8	14	13	12	78	11	82	10	26	9	—	7	65	6	39	5	14
	10	18	10	16	42	14	75	13	15	11	47	9	79	8	21	6	53
	12	22	41	20	38	18	34	16	30	14	27	12	23	10	19	8	15
	14	26	18	24	66	22	24	19	71	17	28	14	75	12	33	9	81
	16	32	39	29	45	26	49	23	53	20	58	17	62	14	67	11	75
	18	38	23	34	70	31	27	27	75	24	30	20	78	17	35	13	84
66	6	10	87	9	88	8	88	7	88	7	—	6	—	5	—	4	—
	8	14	71	13	40	12	9	10	68	9	37	8	6	6	65	5	34
	10	18	78	17	15	15	40	13	65	12	—	10	26	8	52	6	78
	12	23	35	21	24	19	13	17	—	14	79	12	68	10	57	8	45
	14	28	27	25	66	23	15	20	53	18	—	15	39	12	78	10	27
	16	33	66	30	60	27	54	24	48	21	42	18	36	15	30	12	24
	18	39	60	36	6	32	42	28	77	25	22	21	57	18	3	14	39
67	6	11	45	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	8	15	38	14	2	12	56	11	20	9	73	8	37	7	—	5	54
	10	19	60	17	80	16	9	14	28	12	47	10	66	8	85	7	14
	12	24	30	22	10	19	81	17	62	15	43	13	24	11	5	8	75
	14	29	36	26	66	24	6	21	35	18	64	16	3	13	33	10	63
	16	35	—	31	72	28	56	25	40	22	23	19	7	15	81	11	65
	18	41	17	37	40	33	63	29	86	26	19	22	42	18	65	14	—
68	6	12	—	10	82	9	75	8	66	7	57	6	49	5	41	4	33
	8	16	5	14	54	13	13	11	60	10	20	8	68	7	27	5	75
	10	20	43	18	56	16	69	14	81	13	3	11	15	9	28	7	41
	12	25	24	22	68	20	60	18	34	16	8	13	71	11	45	9	18
	14	30	45	27	66	24	87	22	17	19	37	16	57	13	78	11	9
	16	36	24	32	88	29	60	26	34	23	8	19	71	16	45	13	18
	18	42	54	38	66	34	77	30	88	27	10	23	21	19	33	15	45
69	6	12	50	11	38	10	25	9	12	8	—	6	77	5	64	4	52
	8	16	71	15	24	13	67	12	19	10	62	9	15	7	57	6	10
	10	21	30	19	36	17	42	15	47	13	52	11	57	9	63	7	69
	12	26	22	23	78	21	43	19	8	16	61	14	29	11	84	9	50
	14	31	60	28	72	25	83	23	4	20	15	17	25	14	36	11	47
	16	37	53	34	16	30	69	27	30	23	83	20	45	17	8	13	60
	18	44	11	40	10	36	9	32	8	28	7	24	6	20	5	16	4
70	6	13	13	11	84	10	67	9	49	8	32	7	15	5	87	4	70
	8	17	43	15	80	14	27	12	64	11	11	9	48	7	85	6	32
	10	22	16	20	15	18	13	16	11	14	10	12	8	10	7	8	6
	12	27	26	24	75	21	33	19	79	17	35	14	81	12	38	8	87
	14	32	79	29	80	26	81	22	82	20	83	17	84	15	85	11	86
	16	39	—	35	40	31	81	28	30	24	73	21	24	17	65	14	16
	18	45	60	41	48	37	34	33	20	29	7	24	83	20	69	16	56

Dritte Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke.	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	12	—	60	—	54	—	49	—	43	—	38	—	32	—	27	—	22
	14	—	86	—	78	—	70	—	62	—	55	—	47	—	39	—	32
	16	1	22	1	12	1	2	—	82	—	71	—	61	—	51	—	41
	18	1	53	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	65	—	52
	20	1	88	1	72	1	56	1	40	1	23	1	7	—	81	—	65
	22	2	35	2	16	1	87	1	67	1	47	1	27	1	8	—	79
	24	2	79	2	56	2	33	2	9	1	75	1	51	1	28	1	5
	26	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	28	4	3	3	60	3	27	2	84	2	51	2	18	1	75	1	42
	30	4	62	4	24	3	76	3	37	2	89	2	50	2	12	1	64
	32	5	36	4	82	4	38	3	84	3	39	2	85	2	41	1	87
	34	6	21	5	60	5	[illegible]	4	45	3	87	3	36	2	75	2	24
13	12	—	68	—	62	—	56	—	50	—	43	—	37	—	31	—	25
	14	1	4	—	86	—	78	—	69	—	60	—	51	—	43	—	35
	16	1	35	1	24	1	13	1	1	—	80	—	68	—	57	—	46
	18	1	66	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	20	2	15	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	72
	22	2	59	2	38	2	16	1	84	1	63	1	41	1	19	—	88
	24	3	18	2	82	2	56	2	30	2	3	1	67	1	41	1	15
	26	3	71	3	40	3	9	2	08	2	37	2	6	1	65	1	34
	28	4	42	4	6	3	60	3	23	2	76	2	39	2	3	1	57
	30	5	18	4	66	4	24	3	71	3	28	2	75	2	33	1	84
	32	6	—	5	40	4	81	4	32	3	73	3	24	2	65	2	16
	34	6	80	6	24	5	58	5	1	4	35	3	68	3	12	2	46
14	12	—	77	—	70	—	63	—	56	—	49	—	42	—	35	—	28
	14	1	18	1	8	—	88	—	78	—	69	—	59	—	49	—	39
	16	1	51	1	38	1	25	1	12	1	—	—	77	—	64	—	51
	18	2	—	1	74	1	58	1	41	1	25	1	8	—	82	—	66
	20	2	42	2	22	2	2	1	72	1	51	1	31	1	11	—	81
	22	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	24	3	55	3	26	2	87	2	57	2	27	1	87	1	58	1	29
	26	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	39	1	88	1	50
	28	5	—	4	50	4	9	3	58	3	17	2	68	2	25	1	75
	30	5	73	5	26	4	69	4	21	3	63	3	15	2	55	2	11
	32	6	62	6	8	5	43	4	78	4	21	3	59	3	4	2	50
	34	7	58	6	86	6	24	5	51	4	78	4	15	3	43	2	71
15	12	—	88	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	32
	14	1	31	1	20	1	9	—	88	—	77	—	66	—	55	—	45
	16	1	76	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	55
	18	2	20	2	2	1	74	1	56	1	37	1	19	1	1	—	73
	20	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	22	3	27	3	—	2	63	2	36	2	9	1	72	1	45	1	18
	24	3	88	3	56	3	24	2	81	2	48	2	15	1	73	1	41
	26	4	64	4	26	3	78	3	39	3	—	2	51	2	13	1	65
	28	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	—
	30	6	36	5	74	5	22	4	59	4	7	3	44	2	82	2	30
	32	7	32	6	62	6	2	5	32	4	61	4	1	3	31	2	60
	34	8	34	7	56	6	78	6	9	5	30	4	51	3	73	3	5
16	12	1	9	1	—	—	81	—	72	—	63	—	54	—	45	—	36
	14	1	42	1	30	1	18	1	6	—	84	—	72	—	60	—	48
	16	1	81	1	66	1	51	1	35	1	19	1	3	—	78	—	63
	18	2	37	2	18	1	88	1	68	1	49	1	29	1	9	—	80
	20	2	88	2	64	2	40	2	15	1	81	1	56	1	32	1	8
	22	3	55	3	26	2	87	2	57	2	27	1	87	1	58	1	29
	24	4	27	3	84	3	49	3	13	2	68	2	32	1	87	1	52
	26	5	12	4	60	4	18	3	66	3	24	2	72	2	30	1	78
	28	6	—	5	42	4	93	4	34	3	74	3	25	2	66	2	17
	30	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	32	8	3	7	28	6	52	5	76	5	11	4	35	3	59	2	84
	34	9	15	8	30	7	45	6	60	5	75	5	—	4	15	3	30

Fortsetzung

Fortsetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
17	12	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	14	1	55	1	42	1	29	1	16	1	2	—	79	—	66	—	53
	16	2	7	1	80	1	63	1	46	1	29	1	12	—	85	—	68
	18	2	55	2	34	2	13	1	81	1	60	1	38	1	17	—	86
	20	3	22	2	86	2	60	2	33	2	6	1	69	1	43	1	17
	22	3	82	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	24	4	64	4	26	3	78	3	39	3	—	2	51	2	13	1	65
	26	5	51	5	6	4	51	4	5	3	49	3	3	2	48	2	3
	28	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	54
	30	7	52	6	80	6	18	5	46	4	74	4	12	3	40	2	68
	32	8	63	7	82	7	11	6	30	5	48	4	67	3	86	3	15
	34	10	13	9	4	8	13	7	21	6	30	5	38	4	47	3	56
18	12	1	31	1	20	1	9	—	88	—	77	—	66	—	55	—	45
	14	1	70	1	56	1	42	1	27	1	12	—	87	—	73	—	59
	16	2	26	2	8	1	79	1	60	1	42	1	23	1	4	—	75
	18	2	77	2	54	2	31	2	7	1	74	1	50	1	27	1	4
	20	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	25
	22	4	29	3	84	3	49	3	13	2	68	2	32	1	87	1	52
	24	5	14	4	62	4	20	3	68	3	25	2	73	2	31	1	79
	26	6	10	5	50	5	—	4	40	3	80	3	30	2	70	2	20
	28	7	14	6	46	5	78	5	19	4	50	3	81	3	23	2	55
	30	8	25	7	48	6	70	6	2	5	25	4	47	3	69	3	2
	32	9	50	8	62	7	74	6	86	6	8	5	20	4	31	3	43
	34	10	79	9	80	8	81	7	82	6	83	5	84	4	85	3	86
19	12	1	42	1	30	1	18	1	6	—	84	—	72	—	60	—	48
	14	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	16	2	45	2	26	2	6	1	75	1	54	1	33	1	13	—	83
	18	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	20	3	79	3	48	3	16	2	74	2	42	2	10	1	69	1	38
	22	4	62	4	24	3	76	3	37	2	80	2	50	2	12	1	64
	24	5	53	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	26	6	54	6	—	5	38	4	74	4	19	3	55	3	—	2	37
	28	7	63	7	—	6	27	5	54	4	81	4	18	3	45	2	72
	30	8	83	8	10	7	27	6	41	5	61	4	78	4	5	3	22
1	32	10	28	9	34	8	40	7	45	6	51	5	56	4	62	3	68
8	34	11	72	10	66	9	60	8	53	7	46	6	39	5	33	4	27
20	12	1	53	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	66	—	52
	14	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	16	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	18	3	40	3	12	2	74	2	46	2	17	1	79	1	51	1	23
	20	4	18	3	74	3	40	3	5	2	61	2	26	1	82	1	51
	22	5	7	4	56	4	15	3	63	3	27	2	69	2	28	1	77
	24	6	7	5	48	4	88	4	38	3	79	3	29	2	69	2	20
	26	7	19	6	50	5	81	5	22	4	53	3	84	3	25	2	56
	28	8	36	7	58	6	79	6	10	5	32	4	53	3	74	3	6
	30	9	65	8	76	7	87	7	7	6	17	5	27	4	38	3	49
	32	11	11	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4	4
	34	12	61	11	48	10	34	9	20	8	7	6	83	5	69	4	56
21	12	1	66	1	52	1	38	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	14	2	29	2	10	1	81	1	62	1	43	1	24	1	5	—	76
	16	2	88	2	64	2	40	2	15	1	81	1	56	1	32	1	8
	18	3	64	3	34	3	4	2	63	2	32	2	2	1	62	1	32
	20	4	51	4	14	3	67	3	29	2	82	2	44	2	7	1	60
	22	5	45	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	—
	24	6	51	5	88	5	34	4	70	4	17	3	53	2	89	2	36
	26	7	65	7	2	6	29	5	56	4	82	4	19	3	46	2	73
	28	9	2	8	20	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	26
	30	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71

Fortsetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
22	12	1	79	1	64	1	49	1	33	1	18	1	2	—	77	—	62
	14	2	45	2	26	2	6	1	75	1	54	1	33	1	13	—	83
	16	3	24	2	88	2	61	2	34	2	8	1	71	1	44	1	8
	18	4	7	3	64	3	31	3	87	2	54	2	20	1	77	1	44
	20	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	61	2	21	1	71
	22	6	3	5	44	4	85	4	35	3	76	3	26	2	67	2	18
	24	7	14	6	46	5	78	5	19	4	50	3	81	3	23	2	55
	26	8	36	7	58	6	79	6	10	5	32	4	53	3	74	3	6
	28	9	67	8	78	7	88	7	8	6	19	5	29	4	39	3	50
	30	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
23	12	2	2	1	76	1	60	1	43	1	26	1	9	—	83	—	67
	14	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	16	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	26
	18	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	1	1	55
	20	5	36	4	82	4	38	3	84	3	39	2	85	2	41	2	—
	22	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	60	2	87	2	34
	24	7	52	6	80	6	18	5	46	4	74	4	12	3	40	2	68
	26	8	78	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	28	10	48	9	34	8	40	7	45	6	51	5	56	4	62	3	68
	30	11	79	10	72	9	65	8	58	7	50	6	43	5	36	4	29
24	12	2	20	2	—	1	74	1	56	1	37	1	9	1	—	—	72
	14	2	86	2	62	2	38	2	14	1	79	1	55	1	31	1	7
	16	3	73	3	42	3	11	2	70	2	38	2	7	1	66	1	35
	18	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	20	5	71	5	24	4	67	4	19	3	62	3	14	2	57	2	10
	22	6	84	6	28	5	51	5	4	4	38	3	71	3	14	2	49
	24	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	26	9	52	8	64	7	76	6	87	6	9	5	20	4	32	3	45
	28	11	6	10	6	9	6	8	5	7	4	6	3	5	3	4	3
	30	12	60	11	48	10	34	9	20	8	7	6	83	5	69	4	56
25	12	2	33	2	14	1	85	1	65	1	46	1	26	1	7	—	78
	14	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	16	4	7	3	64	3	31	2	87	2	54	2	20	1	77	1	44
	18	5	5	4	56	4	15	3	63	3	21	2	69	2	28	1	77
	20	6	16	5	56	5	6	4	45	3	84	3	33	2	73	2	23
	22	7	34	6	64	6	4	5	33	4	63	4	2	3	32	2	62
	24	8	67	7	86	7	15	6	33	5	51	4	69	3	88	3	17
	26	10	17	9	24	8	31	7	37	6	44	5	50	4	57	3	64
	28	11	72	10	66	9	60	8	53	7	46	6	39	5	33	4	27
	30	13	51	12	30	11	9	9	78	8	57	7	36	6	15	4	84
26	12	2	51	2	30	2	9	1	78	1	57	1	36	1	15	—	84
	14	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	16	4	33	3	88	3	52	3	16	2	71	2	35	1	89	1	54
	18	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	86	2	42	1	88
	20	6	54	6	—	5	36	4	72	4	18	3	54	3	—	2	36
	22	7	78	7	14	6	40	5	65	5	1	4	26	3	52	2	78
	24	9	28	8	42	7	56	6	70	5	83	5	7	4	21	3	35
	26	10	75	9	76	8	78	7	79	6	80	5	81	4	83	3	85
	28	12	48	11	36	10	24	9	11	7	88	6	75	5	63	4	51
	30	14	30	13	4	11	66	10	39	9	11	7	75	6	47	5	25
27	12	2	66	2	44	2	22	1	89	1	67	1	44	1	22	1	—
	14	3	57	3	28	2	88	2	58	2	29	1	89	1	59	1	30
	16	4	53	4	16	3	69	3	31	2	83	2	45	2	8	1	60
	18	5	58	5	12	4	56	4	10	3	53	3	7	2	51	2	5
	20	6	78	6	22	5	56	5	—	4	33	3	67	3	11	2	45
	22	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	24	9	69	8	70	7	81	7	2	6	13	5	24	4	35	3	46
	26	11	24	10	22	9	20	8	18	7	15	6	13	5	11	4	9
	28	13	7	11	80	10	63	9	46	8	29	7	12	5	85	4	68
	30	15	7	13	64	12	31	10	87	9	54	8	20	6	77	5	44

Fortsetzung

Fortsetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
28	12	2	84	2	60	2	36	2	12	1	78	1	54	1	30	1	6
	14	3	79	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	16	4	86	4	46	4	6	3	55	3	14	2	63	2	23	1	73
	18	6	10	5	50	5	—	4	40	3	80	3	30	2	70	2	20
	20	7	54	6	66	6	6	5	35	4	64	4	3	3	33	2	63
	22	8	78	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	24	10	39	9	44	8	49	7	53	6	58	5	62	4	67	3	72
	26	12	17	11	8	9	88	8	78	7	69	6	59	5	49	4	40
	28	14	5	12	70	11	45	10	20	8	85	7	60	6	35	5	10
	30	16	12	14	60	13	18	11	66	10	24	8	72	7	30	5	78
29	12	3	11	2	76	2	51	2	25	1	89	1	63	1	38	1	13
	14	4	33	3	88	3	52	3	16	2	71	2	35	1	89	1	54
	16	5	23	4	70	4	27	3	74	3	31	2	78	2	35	1	82
	18	6	47	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	20	7	78	7	14	6	40	5	65	5	1	4	26	3	52	2	78
	22	9	32	8	46	7	60	6	73	5	86	5	9	4	23	3	37
	24	11	26	10	24	9	22	8	19	7	17	6	14	5	12	4	10
	26	13	7	11	80	10	63	9	46	8	29	7	12	5	85	4	68
	28	15	3	13	60	12	27	10	84	9	51	8	18	6	75	5	42
	30	17	14	15	54	14	4	12	43	10	83	9	32	7	72	6	22
30	12	3	30	3	4	2	67	2	39	2	12	1	75	1	47	1	20
	14	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	—	1	55
	16	5	53	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	18	6	82	6	26	5	60	5	3	4	36	3	69	3	13	2	38
	20	8	30	7	52	6	75	6	6	5	27	4	49	3	71	3	3
	22	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	24	11	60	10	56	9	51	8	45	7	39	6	33	5	28	4	23
	26	13	51	12	30	11	9	9	78	8	57	7	36	6	15	4	84
	28	15	58	14	15	12	69	11	30	9	83	8	45	7	8	5	60
	30	17	76	16	20	14	54	12	88	11	32	9	66	8	10	6	44
31	6	1	24	1	14	1	4	—	83	—	73	—	62	—	52	—	42
	8	1	79	1	64	1	49	1	33	1	18	1	2	—	77	—	62
	10	2	55	2	34	2	13	1	81	1	60	1	38	1	17	—	86
	12	3	38	3	10	2	72	2	44	2	16	1	78	1	50	1	22
	14	4	49	4	12	3	65	3	28	2	80	2	43	2	6	1	59
	16	5	67	5	20	4	63	4	16	3	59	3	12	2	55	2	8
	18	7	8	6	40	5	72	5	14	4	46	3	78	3	20	2	52
	20	8	50	7	70	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	10
	22	10	21	9	28	8	34	7	40	6	47	5	53	4	59	3	66
	24	12	4	10	68	9	78	8	69	7	60	6	51	5	43	4	35
32	6	1	33	1	22	1	11	1	—	—	78	—	67	—	56	—	45
	8	2	—	1	74	1	58	1	41	1	25	1	8	—	82	—	66
	10	2	68	2	46	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	12	3	62	3	32	3	2	2	62	2	31	2	1	1	61	1	30
	14	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	16	6	—	5	40	4	81	4	32	3	73	3	24	2	65	2	16
	18	7	32	6	62	6	2	5	32	4	61	4	1	3	31	2	60
	20	8	80	8	8	7	25	6	42	5	60	4	75	4	4	3	22
	22	10	57	9	60	8	63	7	66	6	69	5	72	4	75	3	78
	24	12	44	11	32	10	20	9	8	7	85	6	73	5	61	4	49
33	6	1	42	1	30	1	18	1	6	—	84	—	72	—	60	—	48
	8	2	7	1	80	1	63	1	46	1	29	1	12	—	85	—	68
	10	2	79	2	56	2	33	2	9	1	75	1	51	1	28	1	5
	12	3	79	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	14	4	86	4	46	4	6	3	55	3	14	2	63	2	23	1	73
	16	6	20	5	60	5	9	4	48	3	87	3	36	2	75	2	24
	18	7	54	6	82	6	20	5	48	4	75	4	13	3	41	2	69
	20	9	17	8	32	7	47	6	62	5	76	5	1	4	16	3	30
	22	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	—
	24	12	86	11	70	10	54	9	38	8	22	7	6	5	80	4	64

Fortsetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
34	6	1	48	1	36	1	24	1	11	—	88	—	75	—	63	—	51
	8	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	10	3	2	2	68	2	43	2	18	1	84	1	59	1	34	1	10
	12	4	3	3	60	3	27	2	84	2	51	2	18	1	75	1	42
	14	5	12	4	60	4	18	3	66	3	24	2	72	2	30	1	78
	16	6	40	5	78	5	25	4	62	4	10	3	47	2	84	2	32
	18	7	80	7	16	6	42	5	67	5	2	4	27	3	53	2	79
	20	9	48	8	60	7	72	6	84	6	6	5	18	4	30	3	42
	22	11	28	10	26	9	24	8	21	7	18	6	15	5	13	4	11
	24	13	44	12	24	11	4	9	73	8	53	7	32	6	12	4	82
35	6	1	53	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	65	—	52
	8	2	24	2	6	1	78	1	59	1	40	1	21	1	3	—	75
	10	3	13	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	14
	12	4	14	3	70	3	36	3	2	2	58	2	24	1	80	1	46
	14	5	25	4	72	4	29	3	76	3	32	2	79	2	36	1	83
	16	6	62	6	8	5	43	4	78	4	24	3	59	3	4	2	40
	18	8	17	7	40	6	63	5	86	5	19	4	42	3	65	2	88
	20	9	76	8	86	8	6	7	15	6	24	5	33	4	43	3	53
	22	11	55	10	50	9	45	8	40	7	35	6	30	5	25	4	20
	24	13	64	12	42	11	20	9	88	8	65	7	43	6	21	5	—
36	6	1	64	1	50	1	36	1	22	1	8	—	84	—	70	—	56
	8	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	10	3	33	3	6	2	69	2	41	2	13	1	75	1	48	1	21
	12	4	38	4	2	3	56	3	20	2	73	2	37	2	1	1	55
	14	5	51	5	6	4	51	4	5	3	49	3	3	2	48	2	3
	16	6	87	6	30	5	63	5	6	4	39	3	72	3	15	2	48
	18	8	47	7	68	6	88	6	18	5	39	4	59	3	79	3	10
	20	10	24	9	30	8	36	7	42	6	48	5	54	4	60	3	66
	22	12	17	11	8	9	88	8	78	7	69	6	59	5	49	4	40
	24	14	31	13	4	11	67	10	39	9	12	7	74	6	47	5	20
37	6	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	8	2	53	2	32	2	11	1	80	1	58	1	37	1	16	—	85
	10	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	26
	12	4	60	4	22	3	74	3	36	2	87	2	49	2	11	1	63
	14	5	84	5	36	4	78	4	29	3	70	3	21	2	63	2	15
	16	7	41	6	70	6	9	5	38	4	67	4	6	3	35	2	64
	18	9	10	8	26	7	42	6	57	5	72	4	87	4	13	3	29
	20	10	85	9	86	8	87	7	87	6	87	5	87	4	88	4	—
	22	13	7	11	80	10	63	9	46	8	29	7	12	5	55	4	68
	24	15	31	13	86	12	51	11	15	9	69	8	33	6	88	5	53
38	6	1	83	1	68	1	52	1	36	1	21	1	5	—	79	—	64
	8	2	68	2	46	2	24	2	1	1	68	1	45	1	23	1	—
	10	3	73	3	42	3	11	2	70	2	38	2	7	1	66	1	35
	12	5	—	4	50	4	9	3	58	3	17	2	66	2	25	1	75
	14	6	29	5	68	5	16	4	54	4	3	3	41	2	79	2	26
	16	7	82	7	18	6	43	5	68	5	4	4	29	3	54	2	80
	18	9	60	8	72	7	83	7	4	6	14	5	25	4	36	3	47
	20	11	67	10	52	9	47	8	42	7	36	6	31	5	26	4	21
	22	13	70	12	48	11	25	10	2	8	70	7	44	6	24	5	3
	24	16	12	14	60	13	18	11	66	10	24	8	72	7	30	5	78
39	6	2	4	1	78	1	61	1	45	1	28	1	11	—	84	—	68
	8	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	10	4	7	3	64	3	31	2	87	2	54	2	20	1	77	1	44
	12	5	16	4	64	4	22	3	69	3	27	2	74	2	32	1	80
	14	6	65	6	10	5	45	4	80	4	25	3	60	3	5	2	40
	16	8	25	7	48	6	70	6	2	5	55	4	47	3	69	3	2
	18	10	8	9	16	8	24	7	31	6	38	5	45	4	53	3	61
	20	12	11	11	2	9	83	8	74	7	64	6	55	5	46	4	37
	22	14	38	13	10	11	72	10	44	9	16	7	78	6	50	5	22
	24	16	84	15	36	13	78	12	29	10	70	9	21	7	63	6	15

Fortsetzung

Fortsetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
40	6	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	8	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	10	4	27	3	82	3	47	3	12	2	66	2	31	1	86	1	51
	12	5	53	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	14	7	8	6	40	5	72	5	14	4	46	3	78	3	20	2	53
	16	8	65	7	84	7	13	6	31	5	50	4	68	3	87	3	16
	18	10	59	9	62	8	65	7	68	6	70	5	73	4	76	3	79
	20	12	66	11	52	10	38	9	24	8	9	6	85	5	71	4	57
	22	15	7	13	64	12	31	10	87	9	54	8	20	6	77	5	45
	24	17	62	16	8	14	43	12	78	11	24	9	59	8	4	6	40
41	6	2	30	2	12	1	38	1	64	1	44	1	25	1	6	—	75
	8	3	33	3	6	2	69	2	41	2	13	1	75	1	48	1	21
	10	4	51	4	14	3	67	3	29	2	82	2	44	2	7	1	60
	12	5	84	5	36	4	78	4	29	3	70	3	21	2	63	2	15
	14	7	41	6	70	6	9	5	38	4	76	4	6	3	35	2	64
	16	9	19	8	34	7	49	6	63	5	78	5	2	4	17	3	36
	18	11	15	10	14	9	13	8	11	7	10	6	8	5	7	4	6
42	6	2	44	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	8	3	49	3	20	2	81	2	52	2	23	1	84	1	55	1	26
	10	4	73	4	34	3	85	3	45	3	6	2	56	2	17	1	68
	12	6	21	5	60	5	9	4	48	3	87	3	36	2	75	2	26
	14	7	28	7	14	6	40	5	65	5	1	4	26	3	52	2	78
	16	9	60	8	72	7	83	7	4	6	14	5	25	4	36	3	47
	18	11	66	10	60	9	54	8	48	7	42	6	36	5	30	4	24
43	6	2	57	2	36	2	15	1	83	1	61	1	39	1	18	—	87
	8	3	36	3	9	2	71	2	43	2	15	1	77	1	50	1	23
	10	5	7	4	56	4	15	3	60	3	21	2	69	2	28	1	77
	12	6	49	5	86	5	33	4	69	4	15	3	51	2	88	2	35
	14	8	21	7	44	6	67	5	89	5	22	4	44	3	67	3	—
	16	10	10	9	18	8	25	7	32	6	40	5	47	4	54	3	62
	18	12	20	11	10	10	—	8	80	7	70	6	60	5	50	4	40
44	6	2	73	2	50	2	27	2	4	1	71	1	48	1	21	1	2
	8	3	88	3	56	3	24	2	81	2	48	2	15	1	73	1	41
	10	5	30	4	78	4	34	3	80	3	37	2	83	2	39	1	86
	12	6	78	6	22	5	56	5	—	4	33	3	67	3	1	2	45
	14	8	56	7	76	7	6	6	24	5	44	4	63	3	83	3	13
	16	10	54	9	58	8	61	7	64	6	68	5	71	4	74	3	78
	18	12	72	11	58	10	43	9	28	8	14	6	89	5	74	4	60
45	6	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	57	1	33	1	9
	8	4	20	3	76	3	42	3	7	2	62	2	27	1	83	1	49
	10	5	60	5	14	4	58	4	11	3	55	3	8	2	52	2	6
	12	7	41	6	70	6	9	5	38	4	67	4	6	3	35	2	64
	14	9	15	8	30	7	45	6	60	5	75	5	—	4	15	3	30
	16	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
	18	13	46	12	26	11	6	9	75	8	54	7	33	6	13	4	83
46	6	3	13	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	14
	8	4	33	3	88	3	52	3	16	2	71	2	35	1	89	1	54
	10	5	75	5	26	4	69	4	2	3	63	3	15	2	58	2	11
	12	7	41	6	70	6	9	5	38	4	67	4	6	3	35	2	64
	14	9	32	8	46	7	60	6	73	5	86	5	9	4	23	3	37
	16	11	48	10	44	9	40	8	35	7	31	6	26	5	22	4	18
	18	13	88	12	64	11	40	10	15	8	81	7	56	6	32	5	8
47	6	3	29	3	2	2	64	2	37	2	10	1	73	1	46	1	19
	8	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	10	6	14	5	54	5	4	4	43	3	83	3	32	2	72	2	22
	12	7	80	7	16	6	42	5	67	5	2	4	27	3	53	2	79
	14	9	78	8	88	8	7	7	16	6	26	5	35	4	44	3	54
	16	12	13	11	4	9	84	8	75	7	66	6	56	5	47	4	38
	18	14	66	13	36	12	6	10	65	9	34	8	3	6	63	5	33

Fortsetzung der dritten Taxe.

Von den birkenen, ellernen und lindenen Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
48	6	3	45	3	18	2	79	2	50	2	22	1	83	1	54	1	26
	8	4	82	4	42	4	2	3	52	3	11	2	61	2	21	1	71
	10	6	87	5	84	5	31	4	67	4	14	3	50	2	87	2	34
	12	8	30	7	52	6	74	6	6	5	27	4	49	3	71	3	3
	14	10	39	9	49	8	49	7	53	6	58	5	62	4	67	3	72
	16	12	70	11	56	10	42	9	27	8	12	6	87	5	73	4	59
	18	15	40	14	4	12	58	11	21	9	75	8	38	7	2	5	56
49	6	3	64	3	34	3	4	2	63	2	33	2	2	1	62	1	32
	8	5	20	4	68	4	75	3	72	3	30	2	77	2	34	1	82
	10	6	82	6	26	5	60	5	3	4	36	3	68	3	13	2	47
	12	8	76	8	4	7	22	6	39	5	57	4	74	4	2	3	20
	14	11	2	10	2	9	2	8	2	7	1	6	1	5	1	4	1
	16	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	18	16	20	14	68	13	25	11	72	10	30	8	77	7	34	5	82
50	6	3	84	3	52	3	20	2	78	2	45	2	13	1	71	1	39
	8	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45	2	—
	10	7	28	6	58	5	88	5	28	4	58	3	88	3	29	2	60
	12	9	26	8	40	7	54	6	68	5	82	5	6	4	20	3	34
	14	11	48	10	44	9	40	8	35	7	30	6	26	5	22	4	18
	16	14	5	12	70	11	45	10	20	8	85	7	60	6	35	5	10
	18	16	82	15	34	13	76	12	27	10	69	9	20	7	62	6	15

Vierte Taxe.

Von den fichnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
12	12	—	49	—	45	—	41	—	36	—	32	—	27	—	23	—	19
	14	—	71	—	64	—	57	—	51	—	44	—	38	—	32	—	26
	16	1	3	—	85	—	77	—	68	—	60	—	51	—	43	—	35
	18	1	29	1	18	1	7	—	86	—	75	—	64	—	54	—	44
	20	1	58	1	44	1	30	1	17	1	4	—	80	—	62	—	48
	22	1	89	1	73	1	57	1	41	1	24	1	8	—	82	—	61
	24	2	36	2	16	1	86	1	67	1	47	1	27	1	8	—	79
	26	2	76	2	53	2	30	2	7	1	74	1	50	1	27	1	4
	28	3	32	3	4	2	67	2	39	2	12	1	74	1	47	1	20
	30	3	77	3	49	3	17	2	75	2	44	2	12	1	70	1	38
	32	4	36	4	9	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	34	4	87	4	64	4	22	3	69	3	27	2	74	2	32	1	80
13	12	—	57	—	52	—	47	—	42	—	37	—	31	—	26	—	21
	14	—	79	—	72	—	65	—	58	—	51	—	43	—	36	—	29
	16	1	14	1	4	—	85	—	75	—	66	—	56	—	47	—	38
	18	1	41	1	29	1	17	1	5	—	83	—	71	—	59	—	48
	20	1	73	1	58	1	43	1	28	1	13	—	88	—	74	—	60
	22	2	19	2	1	1	73	1	55	1	37	1	19	1	1	—	73
	24	2	59	2	38	2	16	1	84	1	62	1	40	1	19	—	89
	26	3	15	2	79	2	53	2	27	2	1	1	65	1	39	1	14
	28	3	64	3	34	3	4	2	63	2	33	2	2	1	62	1	32
	30	4	29	3	81	3	49	3	13	2	68	2	32	1	87	1	52
	32	5	—	4	49	4	8	3	57	3	16	2	65	2	25	1	74
	34	5	66	5	19	4	62	4	15	3	58	3	11	2	55	2	9

Fortsetzung

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke.	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
14	12	—	65	—	59	—	53	—	47	—	41	—	35	—	30	—	25
	14	—	89	—	81	—	73	—	65	—	57	—	49	—	41	—	33
	16	1	27	1	16	1	5	—	85	—	74	—	63	—	53	—	42
	18	1	58	1	45	1	32	1	18	1	5	—	81	—	68	—	55
	20	2	5	1	78	1	61	1	44	1	27	1	10	—	84	—	68
	22	2	45	2	25	2	5	1	74	1	54	1	33	1	13	—	83
	24	3	—	2	66	2	42	2	17	1	82	1	58	1	33	1	9
	26	3	50	3	21	2	82	2	53	2	24	1	85	1	56	1	27
	28	4	15	3	71	3	37	3	3	2	59	2	25	1	81	1	48
	30	4	76	4	36	3	86	3	47	3	7	2	57	2	18	1	69
	32	5	52	5	6	4	50	4	5	3	49	3	4	2	48	2	2
	34	6	33	5	71	5	19	4	57	4	5	3	43	2	81	2	29
15	12	—	73	—	66	—	60	—	53	—	47	—	40	—	33	—	27
	14	1	9	1	—	—	81	—	72	—	63	—	54	—	45	—	36
	16	1	40	1	28	1	17	1	5	—	83	—	71	—	59	—	48
	18	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	20	2	25	2	6	1	78	1	59	1	41	1	22	1	3	—	80
	22	2	69	2	46	2	24	2	1	1	69	1	46	1	23	1	—
	24	3	28	3	1	2	64	2	37	2	10	1	73	1	46	1	24
	26	3	83	3	51	3	19	2	77	2	45	2	13	1	71	1	38
	28	4	54	4	16	3	69	3	31	2	83	2	46	2	8	1	50
	30	5	30	4	76	4	33	3	79	3	36	2	82	2	38	1	85
	32	6	11	5	51	5	1	4	41	3	81	3	31	2	71	2	21
	34	6	89	6	32	5	65	5	8	4	41	3	73	3	16	2	19
16	12	—	81	—	74	—	67	—	59	—	52	—	44	—	37	—	30
	14	1	20	1	10	1	—	—	80	—	70	—	60	—	50	—	40
	16	1	63	1	40	1	27	1	14	1	1	—	78	—	65	—	52
	18	2	—	1	74	1	58	1	41	1	25	1	8	—	82	—	66
	20	2	43	2	23	2	3	1	73	1	52	1	32	1	12	—	82
	22	3	2	2	67	2	43	2	18	1	83	1	58	1	34	1	10
	24	3	56	3	26	2	87	2	57	2	27	1	88	1	58	1	29
	26	4	25	3	80	3	45	3	10	2	65	2	30	1	85	1	50
	28	4	85	4	49	4	8	3	57	3	16	2	65	2	25	1	79
	30	5	74	5	26	4	69	4	21	3	63	3	16	2	58	2	11
	32	6	63	6	8	5	43	4	78	4	24	3	59	3	4	2	40
	34	7	59	6	86	6	24	5	51	4	78	4	16	3	43	2	71
17	12	1	—	—	82	—	74	—	66	—	58	—	49	—	41	—	33
	14	1	33	1	20	1	9	—	88	—	77	—	66	—	55	—	44
	16	1	66	1	52	1	38	1	24	1	10	—	85	—	71	—	57
	18	2	17	1	89	1	71	1	53	1	35	1	17	—	89	—	72
	20	2	63	2	41	2	19	1	87	1	65	1	43	1	21	—	89
	22	3	25	2	88	2	61	2	34	2	7	1	70	1	44	1	18
	24	3	83	3	51	3	19	2	77	2	45	2	13	1	71	1	39
	26	4	58	4	20	3	72	3	34	2	86	2	48	2	10	1	62
	28	5	40	4	85	4	41	3	86	3	42	2	88	2	43	1	89
	30	6	28	5	66	5	15	4	53	4	1	3	40	2	78	2	27
	32	7	22	6	53	5	84	5	25	4	56	3	86	3	27	2	58
	34	8	26	7	48	6	70	6	2	5	25	4	47	3	69	3	2
18	12	1	9	1	—	—	81	—	72	—	63	—	54	—	45	—	36
	14	1	43	1	31	1	19	1	7	—	85	—	73	—	61	—	49
	16	1	82	1	66	1	51	1	35	1	19	1	4	—	78	—	62
	18	2	36	2	16	1	87	1	67	1	47	1	28	1	8	—	78
	20	2	86	2	62	2	38	2	14	1	80	1	55	1	31	1	7
	22	3	54	3	24	2	85	2	55	2	26	1	86	1	57	1	27
	24	4	27	3	82	3	47	3	12	2	67	2	31	1	86	1	51
	26	5	8	4	56	4	15	3	63	3	21	2	70	2	28	1	77
	28	5	86	5	37	4	79	4	30	3	71	3	23	2	64	2	16
	30	6	82	6	25	5	59	5	2	4	36	3	69	3	13	2	47
	32	7	85	7	20	6	45	5	70	5	5	4	30	3	55	2	80
	34	9	6	8	22	7	38	6	54	5	70	4	85	4	11	3	27

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
19	12	1	19	1	9	—	89	—	79	—	69	—	59	—	49	—	40
	14	1	56	1	43	1	30	1	17	1	4	—	80	—	67	—	54
	16	2	7	1	82	1	65	1	48	1	31	1	13	—	86	—	71
	18	2	58	2	36	2	15	1	83	1	61	1	40	1	18	—	87
	20	3	22	2	85	2	59	2	32	2	6	1	59	1	43	1	17
	22	3	82	3	50	3	18	2	76	2	34	2	12	1	70	1	38
	24	4	59	4	21	3	73	3	35	2	87	2	49	2	11	1	63
	26	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45	2	—
	28	6	38	5	76	5	23	4	61	4	8	3	46	2	83	2	31
	30	7	38	6	67	6	6	5	36	4	65	4	5	3	34	2	64
	32	8	52	7	72	7	2	6	22	5	42	4	16	3	81	3	11
	34	9	77	8	86	8	5	7	15	6	24	5	34	4	43	3	53
20	12	1	29	1	18	1	7	—	81	—	71	—	65	—	54	—	44
	14	1	70	1	55	1	41	1	26	1	12	—	87	—	73	—	59
	16	2	26	2	7	1	78	1	59	1	41	1	22	1	4	—	76
	18	2	77	2	54	2	31	2	7	1	75	1	50	1	27	1	4
	20	3	45	3	17	2	78	2	50	2	21	1	82	1	54	1	26
	22	4	22	3	77	3	43	3	8	2	63	2	28	1	84	1	50
	24	5	7	4	55	4	14	3	62	3	21	2	69	2	28	1	77
	26	6	—	5	41	4	82	4	33	3	74	3	25	2	66	2	17
	28	7	—	6	33	5	66	5	9	4	41	3	74	3	17	2	50
	30	8	7	7	32	6	56	5	80	5	13	4	37	3	61	2	86
	32	9	24	8	38	7	52	6	66	5	81	5	5	4	19	3	34
	34	10	49	9	53	8	57	7	61	6	64	5	68	4	72	3	76
21	12	1	40	1	28	1	16	1	4	—	83	—	71	—	59	—	48
	14	1	84	1	68	1	52	1	36	1	21	1	5	—	79	—	64
	16	2	43	2	23	2	3	1	73	1	52	1	32	1	12	—	82
	18	3	9	2	74	2	49	2	23	1	88	1	62	1	37	1	12
	20	3	72	3	41	3	10	2	69	2	38	2	7	1	66	1	35
	22	4	53	4	15	3	68	3	30	2	83	2	45	2	8	1	61
	24	5	42	4	87	4	44	3	88	3	43	2	88	2	44	2	—
	26	6	40	5	77	5	25	4	62	4	9	3	46	2	84	2	32
	28	7	47	6	75	6	14	5	42	4	71	4	9	3	38	2	67
	30	8	62	7	81	7	10	6	29	5	48	4	67	3	86	3	15
	32	9	87	9	5	8	14	7	22	6	31	5	39	4	48	3	57
	34	11	30	10	27	9	25	8	22	7	19	6	16	5	14	4	12
22	12	1	51	1	38	1	25	1	12	1	—	—	77	—	64	—	52
	14	2	9	1	82	1	65	1	48	1	30	1	13	—	86	—	69
	16	2	64	2	42	2	20	1	88	1	65	1	43	1	21	—	89
	18	3	36	3	8	2	70	2	42	2	15	1	77	1	49	1	22
	20	4	15	3	71	3	37	3	3	2	59	2	25	1	81	1	47
	22	5	2	4	51	4	10	3	59	3	18	2	67	2	26	1	75
	24	5	87	5	38	4	79	4	30	3	72	3	23	2	64	2	16
	26	7	—	6	33	5	66	5	9	4	41	3	74	3	17	2	50
	28	8	12	7	35	6	59	5	82	5	16	4	39	3	63	2	88
	30	9	32	8	45	7	59	6	72	5	86	5	9	4	23	3	36
	32	10	57	9	64	8	67	7	69	6	72	5	74	4	77	3	80
	34	12	8	10	89	9	80	8	71	7	62	6	53	5	45	4	37
23	12	1	63	1	49	1	35	1	21	1	7	—	83	—	69	—	56
	14	2	26	2	7	1	79	1	60	1	41	1	22	1	4	—	76
	16	2	85	2	61	2	37	2	13	1	79	1	55	1	31	1	7
	18	3	61	3	31	3	1	2	61	2	31	2	1	1	61	1	31
	20	4	41	4	8	3	61	3	24	2	78	2	41	2	4	1	61
	22	5	37	4	83	4	39	3	85	3	40	2	86	2	42	1	88
	24	6	27	5	65	5	14	4	52	4	1	3	39	2	78	2	27
	26	7	36	6	65	6	5	5	34	4	64	4	3	3	33	2	64
	28	8	53	7	73	7	3	6	23	5	42	4	62	3	82	3	12
	30	9	81	9	—	8	9	7	18	6	27	5	36	4	45	3	54
	32	11	30	10	27	9	25	8	22	7	19	6	16	5	14	4	12
	34	12	81	11	65	10	50	9	34	8	19	7	3	5	78	4	63

Fortsetzung

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
24	12	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	14	2	42	2	22	2	2	1	72	1	52	1	32	1	11	—	81
	16	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	13
	18	3	86	3	54	3	22	2	80	2	47	2	15	1	72	1	40
	20	4	73	4	35	3	86	3	46	3	7	2	57	2	18	1	68
	22	5	70	5	23	4	66	4	19	3	61	3	14	2	57	2	10
	24	6	75	6	19	5	53	4	87	4	31	3	65	3	10	2	45
	26	7	88	7	23	6	48	5	72	5	7	4	32	3	57	2	82
	28	9	21	8	35	7	50	6	64	5	79	5	3	4	18	3	19
	30	10	52	9	56	8	60	7	63	6	66	5	70	4	73	3	77
	32	12	6	10	87	9	78	8	69	7	60	6	51	5	43	4	35
	34	13	56	12	39	11	17	9	86	8	64	7	42	6	20	5	—
25	12	1	88	1	72	1	56	1	39	1	23	1	7	—	81	—	65
	14	2	59	2	37	2	16	1	84	1	62	1	40	1	19	—	88
	16	3	36	3	8	2	70	2	42	2	15	1	77	1	49	1	22
	18	4	21	3	76	3	42	3	7	2	62	2	28	1	83	1	49
	20	5	8	4	61	4	19	3	67	3	25	2	73	2	31	1	79
	22	6	14	5	51	5	4	4	43	3	83	3	32	2	72	2	23
	24	7	19	6	50	5	86	5	26	4	57	3	87	3	28	2	59
	26	8	45	7	65	6	86	6	16	5	37	4	57	3	78	3	8
	28	9	74	8	84	8	4	7	13	6	23	5	32	4	42	3	52
	30	11	25	10	23	9	21	8	19	7	16	6	14	5	12	4	10
	32	13	77	11	62	10	47	9	32	8	16	7	1	5	76	4	61
	34	14	50	13	21	11	82	10	53	9	24	7	85	6	56	5	27
26	12	2	11	1	84	1	67	1	49	1	32	1	14	—	87	—	70
	14	2	76	2	53	2	30	2	7	1	73	1	50	1	27	1	4
	16	3	58	3	28	2	88	2	58	2	29	1	89	1	59	1	29
	18	4	47	4	10	3	63	3	26	2	79	2	42	2	5	1	58
	20	5	44	4	89	4	44	3	89	3	44	2	89	2	45	2	—
	22	6	50	5	86	5	33	4	69	4	15	3	52	2	88	2	35
	24	7	67	7	4	6	31	5	57	4	84	4	20	3	47	2	74
	26	9	3	8	19	7	35	6	51	5	67	4	83	4	9	3	26
	28	10	39	9	44	8	49	7	53	6	58	5	62	4	67	3	72
	30	11	87	10	79	9	71	8	63	7	55	6	47	5	39	4	32
	32	13	56	12	35	11	14	9	82	8	61	7	39	6	18	4	88
	34	15	39	14	3	12	57	11	20	9	74	8	38	7	2	5	86
27	12	2	20	2	7	1	79	1	60	1	41	1	22	1	4	—	76
	14	3	2	2	68	2	43	2	18	1	83	1	59	1	34	1	10
	16	3	71	3	43	3	12	2	71	2	39	2	8	1	67	1	36
	18	4	65	4	26	3	78	3	39	3	—	2	52	2	13	1	65
	20	5	64	5	17	4	61	4	14	3	57	3	10	2	54	2	8
	22	6	73	6	17	5	52	4	86	4	30	3	64	3	9	2	44
	24	8	3	7	27	6	52	5	76	5	10	4	34	3	59	2	79
	26	9	35	8	48	7	61	6	74	5	88	5	11	4	24	3	38
	28	10	81	9	82	8	83	7	84	6	84	5	85	4	86	3	87
	30	12	51	11	38	10	25	9	12	8	—	6	77	5	64	4	52
	32	14	79	13	6	11	69	10	41	9	13	7	76	6	48	5	21
	34	16	31	14	77	13	34	11	80	10	36	8	82	7	39	5	86
28	12	2	40	2	20	2	—	1	70	1	50	1	30	1	10	—	80
	14	3	22	2	85	2	59	2	32	2	6	1	69	1	43	1	17
	16	4	11	3	67	3	34	3	—	2	56	2	22	1	79	1	45
	18	5	9	4	57	4	16	3	84	3	22	2	70	2	29	1	68
	20	6	15	5	55	5	5	4	44	3	84	3	33	2	73	2	22
	22	7	33	6	63	6	3	5	33	4	62	4	2	3	32	2	62
	24	8	63	7	82	7	11	6	30	5	48	4	67	3	86	3	15
	26	10	13	9	20	8	27	7	34	6	41	5	48	4	55	3	62
	28	11	63	10	57	9	52	8	46	7	40	6	34	5	29	4	24
	30	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	32	15	25	13	80	12	45	11	10	9	60	8	30	6	80	5	45
	34	17	23	15	62	14	11	12	50	10	88	9	37	7	75	6	25

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge. Fuß	Zopfstärke Zoll.	Preis für folgende Klassen. Erste. Thlr.	Gr.	Zweite. Thlr.	Gr.	Dritte. Thlr.	Gr.	Vierte. Thlr.	Gr.	Fünfte. Thlr.	Gr.	Sechste. Thlr.	Gr.	Siebente. Thlr.	Gr.	Achte. Thlr.	Gr.
29	12	2	56	2	34	2	13	1	81	1	60	1	38	1	17	—	86
	14	3	41	3	13	2	75	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	16	4	35	3	89	3	53	3	17	2	71	2	35	1	89	1	54
	18	5	37	4	83	4	39	3	85	3	40	2	86	2	42	1	88
	20	6	49	5	85	5	32	4	68	4	15	3	51	2	88	2	35
	22	8	27	7	8	6	34	5	60	4	86	4	22	3	49	2	75
	24	9	36	8	49	7	62	6	75	5	88	5	11	4	25	3	39
	26	10	81	9	82	8	82	7	83	6	84	5	85	4	86	3	87
	28	12	48	11	35	10	23	9	10	7	88	6	75	5	63	4	51
	30	14	26	12	89	11	62	10	35	9	8	7	71	6	45	5	19
	32	16	15	14	64	13	20	11	68	10	26	8	74	7	32	5	80
	34	18	19	16	50	14	81	13	22	11	53	9	84	8	25	6	56
30	12	2	72	2	49	2	25	2	2	1	70	1	47	1	24	1	2
	14	3	60	3	30	3	—	2	59	2	29	1	89	1	60	1	30
	16	4	60	4	21	3	73	3	35	2	87	2	49	2	11	1	63
	18	5	67	5	20	4	63	4	16	3	59	3	12	2	55	2	8
	20	6	85	6	28	5	60	5	4	4	37	3	70	3	14	2	48
	22	8	24	7	45	6	68	6	1	5	24	4	46	3	68	3	—
	24	9	65	8	75	7	86	7	6	6	17	5	28	4	38	3	49
	26	11	28	10	25	9	23	8	20	7	18	6	15	5	13	4	11
	28	12	88	11	72	10	56	9	39	8	23	7	7	5	81	4	65
	30	14	79	13	47	12	15	10	75	9	42	8	10	6	69	5	38
	32	16	85	15	36	13	78	12	29	10	70	9	22	7	63	6	15
	34	19	17	17	40	15	79	14	8	12	27	10	45	8	65	6	88
31	6	1	5	—	86	—	78	—	69	—	60	—	52	—	43	—	35
	8	1	51	1	38	1	25	1	12	1	—	—	77	—	64	—	52
	10	2	16	1	88	1	70	1	52	1	35	1	17	—	89	—	72
	12	2	76	2	53	2	30	2	7	1	73	1	50	1	27	1	4
	14	3	71	3	40	3	9	2	68	2	37	2	6	1	65	1	34
	16	4	70	4	31	3	82	3	43	3	4	2	55	2	16	1	67
	18	5	81	5	33	4	75	4	27	3	68	3	20	2	62	2	14
	20	7	11	6	43	5	75	5	17	4	48	3	80	3	22	2	54
	22	8	47	7	67	6	88	6	18	5	38	4	58	3	79	3	10
	24	10	3	9	11	8	19	7	27	6	35	5	43	4	51	3	59
	26	11	61	10	55	9	50	8	44	7	39	6	33	5	28	4	23
	28	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	30	15	36	14	—	12	54	11	18	9	72	8	36	7	—	5	54
	32	17	45	15	83	14	30	12	67	11	13	9	50	7	87	6	34
	34	19	75	18	3	16	21	14	39	12	56	10	74	9	2	7	20
32	6	1	13	1	4	—	85	—	75	—	66	—	56	—	47	—	38
	8	1	59	1	45	1	32	1	18	1	5	—	81	—	68	—	55
	10	2	28	2	9	1	81	1	62	1	43	1	24	1	5	—	77
	12	3	7	2	72	2	47	2	22	1	86	1	61	1	36	1	11
	14	3	88	3	55	3	23	2	80	2	48	2	15	1	73	1	41
	16	4	89	4	48	4	7	3	56	3	16	2	65	2	24	1	74
	18	6	12	5	52	5	2	4	42	3	81	3	31	2	71	2	21
	20	7	38	6	67	6	7	5	36	4	65	4	4	3	34	2	64
	22	8	77	8	4	7	22	6	39	5	57	4	74	4	2	3	20
	24	10	37	9	42	8	47	7	52	6	56	5	61	4	66	3	71
	26	12	15	11	5	9	86	8	76	7	67	6	57	5	48	4	39
	28	14	5	12	70	11	45	10	20	8	85	7	60	6	35	5	10
	30	16	11	14	59	13	17	11	65	10	23	8	71	7	29	5	78
	32	18	32	16	62	15	2	13	22	11	61	10	1	8	31	6	61
	34	20	69	18	79	16	89	15	9	13	19	11	29	9	39	7	49

Fortsetzung

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
33	6	1	18	1	9	—	89	—	79	—	69	—	59	—	49	—	40
	8	1	65	1	51	1	37	1	23	1	9	—	85	—	71	—	57
	10	2	36	2	16	1	87	1	67	1	47	1	28	1	8	—	79
	12	3	22	2	85	2	59	2	32	2	6	1	69	1	43	1	17
	14	4	15	3	69	3	35	3	1	2	57	2	23	1	79	1	49
	16	5	15	4	63	4	21	3	69	3	26	2	74	2	32	1	80
	18	6	31	5	69	5	17	4	35	4	3	3	41	2	79	2	28
	20	7	60	6	87	6	25	5	52	4	79	4	16	3	44	2	72
	22	9	14	8	29	7	45	6	55	5	75	5	—	4	15	3	36
	24	10	71	9	73	8	75	7	77	6	78	5	80	4	82	3	84
	26	12	55	11	42	10	29	9	16	8	2	6	79	5	66	4	53
	28	14	53	13	24	11	85	10	55	9	26	7	86	6	57	5	28
	30	16	65	15	18	13	61	12	14	10	58	9	11	7	54	6	8
	32	19	3	17	27	15	52	13	76	12	10	10	34	8	59	6	84
	34	21	45	19	49	17	53	15	57	13	61	11	65	9	69	7	74
34	6	1	24	1	14	1	4	—	84	—	73	—	63	—	52	—	42
	8	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
	10	2	47	2	26	2	6	1	75	1	55	1	34	1	13	—	83
	12	3	33	3	5	2	68	2	40	2	13	1	75	1	48	1	20
	14	4	24	3	79	3	41	3	9	2	64	2	29	1	85	1	50
	16	5	32	4	79	4	34	3	80	3	36	2	82	2	40	1	86
	18	6	52	5	88	5	34	4	71	4	17	3	53	2	89	2	36
	20	7	83	7	19	6	44	5	69	5	4	4	29	3	55	2	81
	22	9	38	8	51	7	64	6	77	6	—	5	13	4	26	3	39
	24	11	20	10	19	9	17	8	15	7	13	6	11	5	9	4	8
	26	12	87	11	71	10	55	9	39	8	23	7	7	5	81	4	65
	28	15	—	13	58	12	26	10	83	9	50	8	17	6	74	5	42
	30	17	19	15	58	14	7	12	46	10	85	9	31	7	74	6	24
	32	19	59	17	78	16	7	14	26	12	45	10	64	8	84	7	14
	34	22	20	20	18	18	16	16	14	14	12	12	10	10	8	8	7
35	6	1	29	1	18	1	7	—	85	—	76	—	65	—	54	—	44
	8	1	82	1	66	1	50	1	35	1	19	1	4	—	78	—	63
	10	2	57	2	35	2	14	1	82	1	61	1	39	1	18	—	87
	12	3	42	3	15	2	75	2	47	2	19	1	80	1	52	1	24
	14	4	36	4	—	3	54	3	18	2	72	2	36	2	—	1	57
	16	5	51	5	5	4	50	4	4	3	49	3	3	2	48	2	2
	18	6	73	6	17	5	52	4	86	4	30	3	64	3	9	2	44
	20	8	19	7	42	6	65	5	88	5	20	4	43	3	66	2	89
	22	9	61	8	72	7	93	7	4	6	14	5	25	4	36	3	47
	24	11	37	10	34	9	31	8	27	7	24	6	20	5	17	4	14
	26	13	29	12	10	10	81	9	62	8	43	7	24	6	5	4	76
	28	15	37	14	2	12	53	11	20	9	73	8	36	7	1	5	56
	30	17	63	16	8	14	43	12	78	11	24	9	59	8	4	6	40
	32	20	24	18	38	16	52	14	66	12	81	11	5	9	19	7	34
	34	22	84	20	76	18	68	16	60	14	53	12	46	10	38	8	31
36	6	1	38	1	26	1	14	1	3	—	81	—	70	—	58	—	47
	8	2	3	1	76	1	59	1	43	1	26	1	10	—	83	—	67
	10	2	73	2	50	2	27	2	4	1	71	1	48	1	25	1	2
	12	3	62	3	32	3	2	2	62	2	30	2	1	1	61	1	30
	14	4	58	4	20	3	72	3	43	2	86	2	48	2	20	1	62
	16	5	74	5	26	4	68	4	21	3	64	3	16	2	58	2	11
	18	7	10	6	42	5	75	5	16	4	47	3	79	3	21	2	53
	20	8	34	7	55	7	—	6	20	5	40	4	60	3	80	3	12
	22	10	15	9	22	8	29	7	35	6	42	5	49	4	56	3	63
	24	11	86	10	78	9	70	8	62	7	55	6	47	5	39	4	32
37	6	1	45	1	33	1	21	1	9	—	88	—	74	—	62	—	50
	8	2	15	1	87	1	70	1	52	1	34	1	16	—	89	—	72
	10	2	86	2	62	2	39	2	14	1	79	1	55	1	31	1	7
	12	3	80	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	14	4	86	4	45	4	5	3	54	3	14	2	63	2	23	1	73
	16	6	19	5	58	5	7	4	46	3	86	3	35	2	74	2	24
	18	7	53	6	81	6	19	5	47	4	75	4	13	3	41	2	69
	20	9	12	8	27	7	43	6	58	5	73	4	88	4	14	3	30
	22	10	79	9	80	8	81	7	82	6	83	5	84	4	85	3	86
	24	12	71	11	56	10	42	9	27	8	12	6	87	5	73	4	59

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
38	6	1	55	1	42	1	29	1	16	1	2	—	79	—	66	—	53
	8	2	29	2	10	1	81	1	62	1	43	1	24	1	5	—	76
	10	3	16	2	80	2	54	2	28	2	2	1	66	1	40	1	14
	12	4	14	3	71	3	37	3	3	2	59	2	25	1	81	1	47
	14	5	25	4	72	4	29	3	76	3	32	2	79	2	36	1	83
	16	6	54	6	—	5	36	4	72	4	19	3	54	3	—	2	36
	18	8	6	7	30	6	54	5	78	5	12	4	36	3	60	2	84
	20	9	63	8	74	7	85	7	5	6	16	5	26	4	37	3	48
	22	11	44	10	40	9	36	8	32	7	28	6	24	5	20	4	16
	24	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
39	6	1	66	1	52	1	39	1	24	1	9	—	85	—	71	—	57
	8	2	44	2	24	2	4	1	73	1	53	1	32	1	12	—	82
	10	3	36	3	8	2	70	2	42	2	15	1	77	1	49	1	22
	12	4	42	4	1	3	55	3	19	2	73	2	37	2	1	1	51
	14	5	54	5	8	4	52	4	6	3	51	3	5	2	49	2	4
	16	6	82	6	25	5	59	5	2	4	36	3	69	3	13	2	47
	18	8	37	7	58	6	79	6	10	5	32	4	53	3	74	3	6
	20	10	10	9	17	8	25	7	32	6	39	5	46	4	54	3	62
	22	12	—	10	82	9	74	8	66	7	57	6	49	5	41	4	33
	24	14	11	12	75	11	50	10	24	8	89	7	63	6	38	5	13
40	6	1	76	1	61	1	46	1	31	1	16	1	1	—	76	—	61
	8	2	58	2	36	2	15	1	83	1	61	1	39	1	18	—	87
	10	3	52	3	23	2	84	2	55	2	25	1	86	1	57	1	28
	12	4	59	4	21	3	73	3	35	2	87	2	49	2	11	1	63
	14	5	80	5	32	4	74	4	26	3	67	3	19	2	61	2	13
	16	7	26	6	56	5	87	5	27	4	57	3	87	3	28	2	59
	18	8	79	8	6	7	24	6	41	5	58	4	75	4	3	3	21
	20	10	55	9	55	8	61	7	64	6	68	5	71	4	74	3	78
	22	12	51	11	38	10	25	9	12	8	—	6	77	5	64	4	52
	24	14	67	13	36	12	6	10	65	9	34	8	3	6	63	5	33
41	6	1	86	1	70	1	54	1	38	1	22	1	6	—	80	—	64
	8	2	73	2	50	2	27	2	4	1	71	1	48	1	25	1	2
	10	3	72	3	41	3	10	2	69	2	38	2	7	1	66	1	35
	12	4	84	4	44	4	4	3	53	3	13	2	62	2	22	1	72
	14	6	21	5	60	5	9	4	48	3	87	3	36	2	75	2	45
	16	7	61	6	88	6	25	5	52	4	80	4	17	3	44	2	72
	18	9	28	8	42	7	56	6	70	5	83	5	7	4	21	3	35
	20	11	9	10	8	9	7	8	6	7	6	6	5	5	4	4	4
	22	13	11	11	84	10	77	9	49	8	32	7	14	5	87	4	70
	24	15	33	13	87	12	52	11	61	9	70	8	34	6	89	5	54
42	6	2	5	1	80	1	63	1	46	1	29	1	12	—	85	—	68
	8	2	87	2	65	2	39	2	15	1	80	1	56	1	32	1	8
	10	4	—	3	58	3	25	2	82	2	50	2	17	1	75	1	42
	12	5	16	4	64	4	22	3	69	3	27	2	89	2	32	1	80
	14	6	50	5	86	5	33	4	69	4	15	3	51	2	88	2	35
	16	8	6	7	30	6	54	5	78	5	12	4	36	3	60	2	84
	18	9	70	8	80	8	—	7	10	6	20	5	30	4	40	3	50
	20	11	59	10	54	9	49	8	43	7	38	6	32	5	27	4	22
	22	13	68	12	45	11	23	10	—	8	68	7	45	6	23	5	—
	24	16	4	14	53	13	12	11	61	10	19	8	68	7	27	5	75
43	6	2	18	2	—	1	72	1	54	1	36	1	18	1	—	—	72
	8	3	16	2	78	2	52	2	26	2	1	1	65	1	39	1	14
	10	4	21	3	76	3	42	3	7	2	62	2	27	1	83	1	49
	12	5	42	4	87	4	43	3	88	3	43	2	88	2	44	2	—
	14	6	78	6	22	5	56	5	—	4	33	3	67	3	11	2	45
	16	8	39	7	60	6	81	6	12	5	33	4	54	3	75	3	6
	18	10	17	9	24	8	31	7	37	6	44	5	50	4	57	3	64
	20	12	15	11	5	9	86	8	76	7	67	6	57	5	48	4	38
	22	14	31	13	4	11	67	10	39	9	12	7	74	6	47	5	20
	24	16	67	15	20	13	63	12	16	10	59	9	12	7	55	6	8

Fortsetzung

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.													
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
44	6	2	31	2	12	1	83	1	64	1	44	1	25	1	6	—	77
	8	3	29	3	2	2	65	2	38	2	10	1	73	1	46	1	19
	10	4	40	4	4	3	58	3	21	2	75	2	38	2	2	1	56
	12	5	62	5	15	4	59	4	13	3	56	3	9	2	53	2	6
	14	7	17	6	48	5	79	5	20	4	52	3	83	3	24	2	56
	16	8	74	8	2	7	20	6	38	5	55	4	73	4	1	3	19
	18	10	60	9	63	8	66	7	69	6	71	5	74	4	77	3	80
	20	12	65	11	51	10	37	9	23	8	9	6	85	5	71	4	57
	22	15	—	13	58	12	25	10	82	9	50	8	17	6	74	5	42
	24	17	49	15	86	14	33	12	69	11	15	9	51	7	88	6	35
45	6	2	43	2	23	2	3	1	73	1	52	1	32	1	12	—	82
	8	3	47	3	18	2	79	2	50	2	22	1	83	1	54	1	26
	10	4	65	4	26	3	78	3	39	3	—	2	51	2	13	1	65
	12	5	87	5	38	4	80	4	31	3	78	3	23	2	64	2	16
	14	7	56	6	84	6	22	5	45	4	77	4	14	3	42	2	70
	16	9	32	8	45	7	59	6	72	5	86	5	9	4	23	3	37
	18	11	24	10	22	9	20	8	18	7	15	6	13	5	11	4	9
	20	13	37	12	17	10	88	9	68	8	48	7	28	6	9	4	80
	22	15	71	14	32	12	38	11	44	10	4	8	55	7	16	5	67
	24	18	33	16	63	15	3	13	33	11	62	10	2	8	32	6	62
46	6	2	57	2	35	2	14	1	82	1	61	1	39	1	18	—	86
	8	3	57	3	28	2	88	2	58	2	29	1	89	1	59	1	30
	10	4	75	4	36	3	87	3	47	3	7	2	57	2	18	1	69
	12	6	25	5	64	5	13	4	52	4	—	3	39	2	77	2	26
	14	7	71	7	8	6	34	5	60	4	87	4	23	3	49	2	76
	16	10	10	8	66	7	78	6	89	6	10	5	21	4	33	3	45
	18	11	59	10	54	9	49	8	43	7	38	6	32	5	27	4	22
	20	14	—	12	66	11	42	10	17	8	82	7	56	6	33	5	9
	22	16	62	15	15	13	59	12	12	10	56	9	9	7	53	6	6
47	6	2	70	2	47	2	25	2	2	1	69	1	46	1	24	1	2
	8	3	80	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	10	5	12	4	60	4	18	3	46	3	24	2	72	2	30	1	78
	12	6	55	6	1	5	37	4	73	4	19	3	55	3	—	2	36
	14	8	6	7	44	6	67	5	89	5	22	4	44	3	67	3	—
	16	10	11	9	18	8	25	7	32	6	40	5	47	4	54	3	62
	18	12	23	11	13	10	3	8	83	7	72	6	61	5	52	4	42
	20	14	62	13	32	11	2	10	62	9	31	8	1	6	61	5	31
	22	17	39	15	76	14	24	12	61	11	8	9	45	7	83	6	31
48	6	2	84	2	60	2	36	2	12	1	78	1	54	1	30	1	6
	8	4	10	3	66	3	33	2	89	2	55	2	21	1	78	1	45
	10	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	88	2	47	2	3
	12	6	85	6	28	5	61	5	4	4	38	3	71	3	14	2	48
	14	8	61	7	80	7	9	6	28	5	47	4	66	3	85	3	14
	16	10	59	9	62	8	65	7	68	6	70	5	73	4	76	3	79
	18	12	79	11	64	10	49	9	33	8	18	7	2	5	77	4	62
	20	15	34	13	88	12	52	11	16	9	70	8	35	6	89	5	54
	22	18	19	16	50	14	81	13	22	11	53	9	84	8	25	6	56
49	6	3	9	2	74	2	49	2	23	1	88	1	62	1	37	1	12
	8	4	32	3	86	3	51	3	15	2	69	2	33	1	88	1	53
	10	5	69	5	22	4	65	4	18	3	60	3	13	2	56	2	9
	12	7	33	6	63	6	3	5	33	4	62	4	2	3	32	2	62
	14	9	16	8	31	7	46	6	61	5	76	5	1	4	16	3	31
	16	11	19	10	18	9	16	8	14	7	13	6	11	5	9	4	8
	18	13	47	12	26	11	6	9	75	8	54	7	33	6	13	4	83
	20	16	10	14	58	13	16	11	64	10	23	8	71	7	29	5	78
	22	18	89	17	24	15	49	13	73	12	8	10	32	8	57	6	83
50	6	3	25	2	88	2	61	2	34	2	8	1	71	1	44	1	18
	8	4	54	4	16	3	69	3	31	2	83	2	45	2	8	1	61
	10	6	8	5	48	4	88	4	38	3	79	3	29	2	69	2	20
	12	7	68	7	4	6	31	5	57	4	84	4	23	3	47	2	74
	14	9	55	8	66	7	78	6	89	6	10	5	21	4	33	3	45
	16	11	64	10	58	9	52	8	46	7	41	6	35	5	29	4	24
	18	14	8	12	73	11	48	10	23	8	87	7	62	6	37	5	12

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke.	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
51	6	3	44	3	15	2	76	2	48	2	19	1	81	1	53	1	24
	8	4	78	4	38	3	88	3	48	3	8	2	58	2	19	1	70
	10	6	39	5	76	5	24	4	61	4	8	3	45	2	83	2	30
	12	8	15	7	38	6	71	5	84	5	18	4	41	3	61	2	88
	14	10	10	9	17	8	25	7	32	6	39	5	46	4	54	3	61
	16	12	27	11	16	10	6	8	85	7	74	6	63	5	53	4	43
	18	14	71	13	40	12	9	10	68	9	37	8	6	6	65	5	34
52	6	3	61	3	31	3	1	2	61	2	31	2	1	1	61	1	31
	8	5	12	4	60	4	18	3	66	3	24	2	72	2	30	1	78
	10	6	69	6	14	5	49	4	83	4	28	3	62	3	7	2	42
	12	8	52	7	72	7	2	6	22	5	41	4	61	3	81	3	11
	14	10	55	9	58	8	61	7	64	6	68	5	71	4	74	3	78
	16	12	78	11	63	10	48	9	33	8	17	7	2	5	77	4	62
	18	15	38	14	2	12	56	11	20	9	73	8	37	7	1	5	55
53	6	3	80	3	48	3	16	2	74	2	43	2	11	1	69	1	38
	8	5	38	4	84	4	40	3	85	3	41	2	86	2	42	1	88
	10	7	11	6	43	5	70	5	17	4	48	3	80	3	22	2	54
	12	9	—	8	17	7	34	6	50	5	66	4	82	4	10	3	26
	14	11	9	10	8	9	7	8	6	7	6	6	5	5	4	4	4
	16	13	40	12	20	11	—	9	70	8	50	7	30	6	10	4	80
	18	16	8	14	56	13	15	11	63	10	21	8	69	7	73	6	32
54	6	4	9	3	66	3	32	2	88	2	55	2	21	1	78	1	45
	8	5	63	5	16	4	60	4	13	3	56	3	9	2	53	2	7
	10	7	43	6	72	6	11	5	40	4	68	4	7	3	36	2	65
	12	9	39	8	52	7	65	6	78	6	—	5	13	4	26	3	39
	14	11	55	10	50	9	45	8	40	7	35	6	30	5	25	4	20
	16	14	3	12	68	11	43	10	18	8	83	7	58	6	34	5	10
	18	16	67	15	20	13	63	12	16	10	59	9	12	7	55	6	8
55	6	4	28	3	83	3	48	3	13	2	67	2	32	1	80	1	52
	8	5	89	5	40	4	81	4	32	3	73	3	24	2	65	2	16
	10	7	76	7	12	6	38	5	64	4	89	4	25	3	51	2	77
	12	9	34	8	88	8	7	7	16	6	26	5	35	4	44	3	54
	14	12	11	11	2	9	83	8	74	7	64	6	55	5	46	4	38
	16	14	58	13	28	11	88	10	58	9	29	7	89	6	59	5	30
	18	17	40	15	77	14	25	12	62	11	9	9	46	7	84	6	32
56	6	4	49	4	12	3	65	3	28	2	80	2	43	2	6	1	59
	8	6	28	5	66	5	15	4	53	4	1	3	39	2	78	2	27
	10	8	21	7	44	6	67	5	89	5	22	4	41	3	67	3	—
	12	10	31	9	36	8	42	7	47	6	52	5	57	4	63	3	69
	14	12	60	11	46	10	33	9	19	8	5	6	81	5	68	4	55
	16	15	23	13	78	12	43	11	8	9	64	8	29	6	84	5	50
	18	18	12	16	44	14	76	13	17	11	49	9	80	8	22	6	54
57	6	4	69	4	30	3	81	3	42	3	3	2	54	2	15	1	66
	8	6	54	6	—	5	36	4	72	4	18	3	54	3	—	2	36
	10	8	53	7	73	7	3	6	23	5	42	4	62	3	82	3	12
	12	10	70	9	72	8	74	7	76	6	77	5	79	4	81	3	83
	14	13	18	12	—	10	72	9	54	8	36	7	18	6	—	4	72
	16	15	80	14	40	13	—	11	50	10	10	8	60	7	20	5	70
	18	18	78	17	14	15	40	13	65	12	1	10	26	8	51	6	78
58	6	5	1	4	50	4	9	3	58	3	17	2	66	2	25	1	74
	8	6	83	6	26	5	60	5	3	4	36	3	69	3	13	2	47
	10	9	—	8	16	7	33	6	49	5	65	4	81	4	8	3	25
	12	11	24	10	22	9	20	8	18	7	15	6	13	5	11	4	9
	14	13	71	12	48	11	25	10	2	8	70	7	47	6	24	5	2
	16	16	49	15	4	13	49	12	3	10	48	9	2	7	47	6	2
	18	19	54	17	74	16	4	14	23	12	43	10	62	8	82	7	12
59	6	5	23	4	70	4	27	3	74	3	31	2	78	2	35	1	82
	8	7	21	6	52	5	83	5	24	4	54	3	85	3	26	2	57
	10	9	38	8	50	7	63	6	76	5	89	5	12	4	25	3	38
	12	11	68	10	62	9	56	8	50	7	43	6	37	5	31	4	25
	14	14	31	13	4	11	67	10	39	9	12	7	74	6	47	5	20
	16	17	19	15	58	14	7	12	46	10	86	9	35	7	74	6	24
	18	20	33	18	46	16	60	14	73	12	86	11	9	9	23	7	37

Fortsetzung

Fortsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
60	6	5	47	5	2	4	47	4	2	3	46	3	1	2	46	2	1
	8	7	52	6	80	6	18	5	46	4	74	4	12	3	40	2	68
	10	9	73	8	82	8	2	7	12	6	21	5	31	4	41	3	51
	12	12	20	11	10	10	—	8	80	7	70	6	60	5	50	4	40
	14	14	83	13	50	12	18	10	76	9	44	8	12	6	70	5	38
	16	17	79	16	23	14	57	13	1	11	34	9	68	8	12	6	45
	18	21	15	19	22	17	29	15	36	13	42	11	49	9	56	7	63
61	6	5	70	5	23	4	66	4	19	3	61	3	12	2	57	2	10
	8	7	83	7	18	6	43	5	68	5	4	4	29	3	54	2	80
	10	10	20	9	26	8	33	7	39	6	45	5	51	4	58	3	65
	12	12	68	11	53	10	39	9	25	8	10	6	86	5	72	4	58
	14	15	47	14	10	12	63	11	26	9	79	8	42	7	12	5	69
	16	18	54	16	82	15	22	13	48	11	75	10	13	8	41	6	69
	18	21	88	19	88	17	88	15	88	13	89	11	89	9	89	7	89
62	6	6	6	5	46	4	87	4	37	3	77	3	27	2	68	2	19
	8	8	26	7	48	6	70	6	2	5	25	4	47	3	69	3	2
	10	10	61	9	64	8	67	7	69	6	72	5	74	4	77	3	80
	12	13	27	12	8	10	79	9	60	8	42	7	23	6	4	4	76
	14	16	15	14	63	13	21	11	67	10	23	8	73	7	32	5	80
	16	19	30	17	52	15	74	14	6	12	27	10	49	8	71	7	3
	18	22	75	20	68	18	61	16	54	14	48	12	41	10	34	8	28
63	6	6	32	5	70	5	18	4	56	4	4	3	42	2	80	2	28
	8	8	57	7	76	7	6	6	25	5	44	4	63	3	83	3	13
	10	11	11	10	10	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4	4
	12	13	75	12	52	11	29	10	6	8	72	7	49	6	26	5	3
	14	16	74	15	26	13	69	12	21	10	64	9	16	7	58	6	11
	16	20	8	18	24	16	39	14	55	12	71	10	86	9	12	7	28
	18	23	62	21	48	19	34	17	20	15	7	12	83	10	69	8	56
64	6	6	60	6	5	5	41	4	76	4	22	3	57	3	3	2	39
	8	9	4	8	20	7	36	6	52	5	68	4	84	4	10	3	21
	10	11	53	10	48	9	43	8	38	7	34	6	29	5	24	4	20
	12	14	36	13	8	11	70	10	42	9	15	7	77	6	49	5	22
	14	17	43	15	80	14	27	12	64	11	41	9	48	7	85	6	32
	16	20	79	18	88	17	7	15	16	13	26	11	35	9	44	7	54
	18	24	53	22	32	20	11	17	80	15	58	13	37	11	16	8	85
65	6	6	79	6	31	5	64	5	7	4	40	3	73	3	16	2	49
	8	9	39	8	52	7	65	6	78	6	—	5	13	4	26	3	39
	10	12	7	10	88	9	79	8	70	7	62	6	53	5	44	4	36
	12	14	88	13	55	12	23	10	80	9	48	8	15	6	73	5	40
	14	18	12	16	44	14	76	13	17	11	49	9	80	8	22	6	54
	16	21	57	19	60	17	63	15	66	13	69	11	72	9	75	7	78
	18	25	45	23	17	20	79	18	50	16	21	13	82	11	54	9	25
66	6	7	28	6	58	5	88	5	28	4	59	3	89	3	29	2	60
	8	9	77	8	86	8	6	7	15	6	24	5	33	4	43	3	53
	10	12	53	11	40	10	27	9	14	8	1	6	78	5	65	4	52
	12	15	54	14	16	12	69	11	31	9	83	8	45	7	8	5	60
	14	18	78	17	14	15	40	13	65	12	1	10	26	8	52	6	78
	16	22	44	20	40	18	36	16	32	14	28	12	24	10	20	8	16
	18	26	40	24	4	21	58	19	21	16	75	14	38	12	2	9	56
67	6	7	59	6	86	6	24	5	61	4	78	4	15	3	43	2	71
	8	10	25	9	31	8	37	7	43	6	49	5	55	4	61	3	67
	10	13	10	11	83	10	66	9	49	8	31	7	14	5	87	4	70
	12	16	19	14	66	13	24	11	71	10	28	8	75	7	33	5	81
	14	19	54	17	74	16	4	14	23	12	43	10	62	8	82	7	12
	16	23	29	21	18	19	7	16	86	14	76	12	65	10	54	8	44
	18	27	41	24	86	22	42	19	87	17	42	14	87	12	43	9	89
68	6	8	—	7	25	6	50	5	74	5	9	4	33	3	58	2	83
	8	10	64	9	66	8	69	7	71	6	73	5	75	4	78	3	81
	10	13	59	12	37	11	16	9	84	8	62	7	40	6	19	4	87
	12	16	71	15	28	13	70	12	22	10	65	9	17	7	59	6	12
	14	20	30	18	44	16	58	14	71	12	85	11	8	9	22	7	36
	16	24	15	21	88	19	70	17	52	15	35	13	17	10	89	8	72
	18	28	36	25	74	23	22	20	59	18	7	15	44	12	82	10	30

Forsetzung der vierten Taxe.

Von den kiehnen, tannen und pappeln Baum- und Bauhölzern.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
69	6	8	34	7	55	6	77	6	8	5	30	4	51	3	73	3	4
	8	11	18	10	16	9	15	8	13	7	11	6	9	5	8	4	7
	10	14	20	12	84	11	58	10	31	9	5	7	68	6	42	5	16
	12	17	45	15	82	14	29	12	66	11	12	9	49	7	86	6	33
	14	21	11	19	18	17	25	15	32	13	40	11	47	9	54	7	62
	16	25	6	22	71	20	46	18	21	15	86	13	61	11	36	9	11
	18	29	38	26	67	24	7	21	36	18	65	16	5	13	34	10	64
70	6	8	68	7	86	7	15	6	33	5	51	4	69	3	88	3	17
	8	11	59	10	54	9	49	8	43	7	38	6	32	5	27	4	23
	10	14	71	13	40	12	9	10	68	9	37	8	6	6	65	5	34
	12	18	19	16	50	14	81	13	22	11	53	9	84	8	25	6	56
	14	21	83	19	84	17	85	15	85	13	86	11	86	9	87	7	88
	16	26	—	23	57	21	25	18	82	16	49	14	16	11	74	9	42
	18	30	41	27	62	24	83	22	14	19	34	16	55	13	76	11	8

Taxe der Masten.

Länge.	Zopfstärke	Preis für folgende Klassen.															
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
Fuß.	Zoll.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
72	16	28	—	25	45	22	85	20	36	17	75	15	27	12	67	10	18
74	16	30	—	27	—	24	27	21	54	18	81	16	18	13	45	10	72
76	17	33	—	29	45	26	49	23	54	20	58	17	63	14	67	11	72
78	17/18	37	—	33	45	30	13	26	72	23	40	20	9	16	67	13	35
80	17/18	42	—	38	45	34	58	30	72	26	85	23	9	19	22	15	36
82	18/19	48	—	44	—	39	54	35	18	30	72	26	36	22	—	17	54
84	18/19	55	—	50	—	45	—	40	—	35	—	30	—	25	—	20	—
86	18/19	63	—	57	—	51	27	45	54	39	81	34	18	28	45	22	72
88	19/20	72	—	65	—	58	45	52	—	45	45	39	—	32	45	26	—
90	19/20	82	—	74	—	66	54	59	18	51	72	44	36	37	—	29	54

Fünfte Taxe.

Von dem vermischten Nutzholz.

Benennung der Stücke.	Preis für folgende Klassen.															
	Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
1) Eichen.																
Ein kleines Kahnknie, 2 Fuß Sohle, 2 bis 2½ Fuß Stange, 3 bis 4 Zoll stark	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10	—	8
Ein doppeltes dergleichen	—	33	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	12
Ein ordinaires Kahnknie, 2 bis 3 Fuß Sohle, 2 bis 4 Fuß Stange, 4 bis 5 Zoll stark	—	45	—	40	—	36	—	32	—	28	—	24	—	20	—	16
Ein doppeltes dergleichen	—	66	—	60	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	24
Ein großes Kahnknie, 6 bis 8 Fuß Sohle, 3 Fuß Stange, und 4 bis 6 Zoll stark	—	60	—	55	—	50	—	45	—	40	—	35	—	30	—	25
Ein doppeltes dergleichen	1	—	—	82	—	75	—	67	—	59	—	50	—	42	—	34
Einzelne Naben, so aus Brennholz fallen, pro laufenden Fuß bei 9 Zoll Stärke	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	—	3	—	2	—	2
Und steigt pro Zoll mehrerer Stärke auf jeden Fuß mit	—	2	—	2	—	1½	—	1½	—	1½	—	1	—	1	—	1
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	6	—	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 4 Fuß Klobenlänge	8	—	7	30	6	60	6	—	5	30	4	60	4	—	3	30
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 5 Fuß Klobenlänge	10	—	9	15	8	30	7	45	6	60	5	75	5	—	4	15
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 6 Fuß Klobenlänge	12	—	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—
Ueber 6 Fuß darf aber die Klobenlänge nicht seyn.																
Eine Klafter Borke, incl. Stamm- und Pflanzgeld und ½ in Solde	3	—	2	67	2	45	2	23	2	—	1	67	1	45	1	23
Ein Schock Bandstöcke, 12 bis 20 Fuß lang	1	45	1	32	1	19	1	6	—	83	—	70	—	57	—	45
" " dito 10 " 15 " "	1	11	1	2	—	83	—	74	—	65	—	56	—	47	—	38
" " dito bis 10 " "	—	68	—	60	—	55	—	48	—	42	—	35	—	29	—	23
2) Weißbüchen.																
Eine Klafter Nutzholz, dem eichenen gleich.																
3) Rüstern und Eipen.																
Die Naben werden den eichenen gleich verkauft.																
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	5	45	5	—	4	45	4	—	3	45	3	—	2	45	2	—
Steigt mit jedem Fuß mehrerer Klobenlänge um ein Drittel dieses Preises. Ueber 6 Fuß darf die Klobenlänge nicht seyn.																
4) Rothbüchen.																
Die Naben den eichenen gleich.																
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	5	—	4	50	4	10	3	60	3	20	2	70	2	30	1	80
Uebrigens wie bei den Rüstern.																
5) Eschen und Ahorn.																
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	4	50	4	10	3	60	3	20	2	70	2	30	1	80	1	40
Uebrigens wie bei den Rüstern.																
6) Birken.																
Ein Handkarrenbaum, welcher 2 Karrenbäume giebt	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
" Leiterbaum, 20 Fuß lang, 3½ Zoll stark	—	40	—	36	—	33	—	29	—	26	—	22	—	19	—	16
" dito 16 " " 3 " "	—	34	—	32	—	30	—	28	—	26	—	25	—	23	—	21
Eine Deichselstange, 12 Fuß lang, 3½ Zoll stark	—	24	—	22	—	20	—	18	—	16	—	14	—	12	—	10
" Prahm- Flößer- oder Schirrstange	—	7	—	7	—	6	—	6	—	5	—	5	—	4	—	3
Ein Schock Thienenbandstöcke, 20 Fuß lang, 1 Zoll stark,	—	67	—	62	—	56	—	50	—	44	—	38	—	3	—	26
" " Faßbandstöcke, 15 " " 1 " "	—	34	—	31	—	28	—	25	—	22	—	19	—	16	—	13
" " Tonnenbandstöcke, 8 " " 1 " "	—	17	—	16	—	14	—	13	—	11	—	10	—	8	—	7
Eine Klafter Nutzholz, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	4	50	4	10	3	60	3	20	2	70	2	30	1	80	1	40
Ein Schock Borke	7	—	6	30	5	60	5	—	4	30	3	60	3	—	2	30

Fortsetzung der fünften Taxe.

Von dem vermischten Nutzholz.

Benennung der Stücke.	Preis für folgende Klassen.							
	Erste.	Zweite.	Dritte.	Vierte.	Fünfte.	Sechste.	Siebente.	Achte.
	Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr. gr.
7) Linden.								
Eine Walze, 4 Fuß lang, 14 Zoll stark	— 48	— 44	— 40	— 35	— 31	— 27	— 22	— 18
= dito 4 = = 15 = =	— 51	— 46	— 42	— 36	— 33	— 30	— 25	— 21
= dito 4 = = 16 = =	— 54	— 49	— 45	— 39	— 35	— 32	— 27	— 23
= dito 4 = = 17 = =	— 58	— 53	— 48	— 42	— 38	— 35	— 30	— 26
= dito 4 = = 18 = =	— 62	— 57	— 53	— 45	— 41	— 38	— 33	— 30
Jede zunehmende Zollstärke steigt pro Fuß mit	— 4	— 4	— 4	— 3	— 3	— 3	— 2	— 2
8) Ellern.								
Ein starker Lattstamm, 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll stark	— 24	— 21	— 19	— 17	— 15	— 13	— 11	— 9
= dergleichen kleinerer	— 15	— 13	— 12	— 10	— 9	— 8	— 6	— 5
Ein Schock kleine Rickstengen und Schleten	2 70	2 48	2 26	2 4	1 72	1 50	1 28	1 6
= = stärkere dergleichen	3 45	3 15	2 75	2 45	2 15	1 75	1 45	1 15
= = Faschinen, 6 Fuß lang, 12 Zoll stark	— 75	— 68	— 60	— 53	— 46	— 40	— 33	— 26
= = Faschinenpfähle, 3 Fuß lang, 2 Zoll stark	— 48	— 39	— 35	— 31	— 27	— 23	— 19	— 15
Jeder Fuß mehrerer Länge steigt pro Schock mit	— 2	— 2	— 2	— 2	— 1	— 1	— 1	— 1
9) Faulbaum, zum Behuf der Pulvermühle.								
Eine Klafter 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß breit	1 60	1 46	1 32	1 19	1 5	— 81	— 68	— 44
10) Haseln und Werften.								
Bandstöcke, den birkenen gleich.								
Ein Schock Faschinen: oder Bindweden, ohngefähr 1 Schock im Bunde	— 22	— 20	— 18	— 16	— 14	— 12	— 10	— 8
11) Kiehnen.								
Ein Bohlstamm, 30 Fuß lang, 6 Zoll stark	— 80	— 72	— 65	— 58	— 51	— 44	— 37	— 30
= dergleichen kleinerer, 30 Fuß lang, 5 Zoll stark	— 75	— 68	— 61	— 54	— 48	— 41	— 34	— 28
= starker Lattstamm, 24 bis 30 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll stark	— 43	— 39	— 35	— 31	— 27	— 23	— 19	— 15
= dergleichen kleinerer, 20 bis 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	— 24	— 22	— 20	— 18	— 16	— 14	— 12	— 10
Ein Schock Baumpfähle, 20 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	3 45	3 15	2 77	2 49	2 21	1 83	1 55	1 27
= Schock Hopfenstangen, 20 Fuß lang, ½ Zoll stark	2 70	2 45	2 23	2 —	1 68	1 46	1 24	1 —
= Schock Bohnenstangen	— 60	— 54	— 49	— 44	— 38	— 33	— 28	— 23
Eine Flößer: oder Prahmstange, grün und schier, 12 Fuß lang, 1 Zoll stark	— 8	— 8	— 7	— 7	— 6	— 6	— 5	— 4
Eine unklüftige Rickstange, 24 Fuß lang 1½ Zoll stark	— 12	— 11	— 10	— 10	— 9	— 9	— 8	— 7
= klüftige Rickstange, 24 Fuß lang, 3 Zoll stark	— 24	— 22	— 20	— 18	— 16	— 14	— 12	— 10
Ein Schock Faschinen, 6 Fuß lang, 12 Zoll stark	— 75	— 68	— 62	— 56	— 49	— 43	— 36	— 30
= = Faschinen- oder Buhnenpfähle, 3 Fuß lang, 2 Zoll stark	— 42	— 38	— 35	— 32	— 28	— 25	— 22	— 18
Jeder Fuß mehrerer Länge steigt pro Schock mit	— 10	— 9	— 9	— 8	— 7	— 6	— 5	— 4
Eine Klafter 3füßiges Nutz- oder Böttcherholz	3 —	2 65	2 41	2 17	1 82	1 58	1 34	1 10
12) Espen, Pappeln und Tannen.								
Werden den Kiehnenen gleich verkauft.								

Sechste Taxe.
Von dem Brennholz.

Benennung der Stücke.	Preis für folgende Klassen.															
	Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.		Fünfte.		Sechste.		Siebente.		Achte.	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
Die Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit. Die Kloben 3 Fuß lang.																
1) Eichen.																
Eine Klafter	1	75	1	60	1	45	1	30	1	15	1	—	—	75	—	60
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	—	82	—	75	—	68	—	60	—	53	—	45	—	38	—	30
2) Weißbüchen.																
Eine Klafter	2	—	1	75	1	58	1	42	1	26	1	10	—	84	—	68
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	1	—	—	82	—	75	—	66	—	58	—	50	—	42	—	34
" " Reiſig	—	60	—	55	—	50	—	45	—	39	—	33	—	28	—	22
3) Rüſtern und Eipen, dem Eichenen gleich.																
4) Rothbüchen, dem Weißbüchenen gleich.																
5) Eſchen, Ahorn u. Lehnen, dem Eichenen gleich.																
6) Birken.																
Eine Klafter	1	60	1	46	1	33	1	20	1	7	—	84	—	71	—	58
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	—	75	—	68	—	62	—	55	—	48	—	41	—	34	—	27
" " Reiſig	—	50	—	46	—	42	—	37	—	32	—	28	—	23	—	18
7) Kiehnen.																
Eine Klafter wirklicher Kiehn	1	60	1	47	1	34	1	20	1	7	—	83	—	70	—	56
" " Klobenholz	1	45	1	32	1	20	1	8	—	86	—	74	—	62	—	50
Ein Fuder Raff- oder Leſeholz	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17
" " Stapelreis	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17
" " Tanger	—	34	—	31	—	28	—	25	—	22	—	19	—	16	—	13
8) Haſeln und Werften.																
Ein Fuder Strauch	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17
9) Eſpen, Pappeln und Tannen, dem Kiehnenen gleich.																
10) Linden.																
Eine Klafter	1	45	1	22	1	11	1	—	—	79	—	68	—	57	—	45
11) Elſen.																
Eine Klafter	1	50	1	36	1	16	1	4	—	81	—	69	—	57	—	45
Ein Fuder Reiſig	—	45	—	41	—	37	—	33	—	29	—	25	—	21	—	17

Das Knüppelholz wird um zwei Drittel, u. das Stubbenholz zur Hälfte des Klobenpreiſes jeder Holzart verkauft.

Folgende Festsetzungen müssen bei dem Verkauf, so wie bei der Veranschlagung und Anweisung des Freiholzes, in Anwendung gebracht werden.

1. Von allem Holze, welches zur ganzen Bezahlung verkauft, oder unter der vollen Bezahlung, jedoch nicht frei vom Holzgeld verabreicht wird, soll nur der inclusive Stamm- und Pflanzgeld berechnete Preis des Holzes erhoben werden. Von allem Freiholze aber, von welchem zeithero das Stamm- und Pflanzgeld erlegt worden ist, soll solches dergestalt berechnet werden, daß bei dem Holzwerth nach der Taxe von 1 Rthlr. 12 Gr., 12 Gr. Stammgeld, und bei den eichenen und weißbüchenen Bau- und Nutzhölzern, bei 1 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. taxmäßigen Werth, 12 Gr. Stammgeld und 7 Gr. 9 Pf. Pflanzgeld bezahlt wird. Es müssen jedoch bei dieser Berechnung alle Brüche von Preußischen Pfennigen ganz vermieden, und ½ und über ½ Pf. für voll gerechnet, unter ½ Pf. aber ganz weggelassen werden.

2. Alle Schiffsbau- und Krummhölzer, so wie große Schiffsknie sollen nach ihrer vollen Länge, und nach der Zopfstärke gemessen, und nach der Taxe als gerade Hölzer bezahlt werden. Da bei den Schiffsknien jedoch der Tilg oder die Stange jederzeit schwächer als die Söhle fällt, so müssen von beiden die schwächern Enden gemessen, addirt und halbirt werden, und muß dieser mittlere Durchmesser für die Zopfstärke bei der ganzen Länge angenommen werden.

3. Auf die Ausarbeitung der Schiffsbau- und Krummhölzer sollen die Forstbedienten vorzüglich bei dem Abtrieb der Eichen Acht haben, und starke gesunde Eichen, welche vorzügliche Stärke enthalten, den Umständen nach, mit der Wurzel ausraden lassen, um den Stamm um so viel länger zu benutzen. Bei dem Aufklaftern des Brennholzes müssen, so weit es die örtliche Gelegenheit zum Debit oder zur Freiholz-Verabreichung dies zuläßt, alle Nutzholz-Enden sorgfältig ausgearbeitet werden, und wird es Sr. Königlichen Majestät zur besondern Zufriedenheit gereichen, wenn Forstbedienten sich hierunter auszeichnen werden.

4. Alles Klafterholz soll mit der Säge gekürzt, niemals aber mit der Axt geschroten werden. Beim Aufklaftern des Holzes müssen die starken Knüppel so viel möglich ist, und wenn dadurch die Klobenklafter nicht über ⅓ Knüppel erhält, mit in die Klobenklaftern vertheilt werden. Besondere Knüppelklafter sollen nur gesetzt werden, wenn der Hieb in Stangenhölzern geführt wird, oder die Klobenklaftern über ⅓ Knüppel erhalten würden.

5. Die kleinen Nutzhölzer, welche in der Taxe nicht erwähnt sind, sollen jederzeit in besondere Nutzholzklaftern von 3 bis 6 Fuß Klobenlänge aufgesetzt und verkauft, niemals aber für Rechnung der Stellmacher, Böttcher oder Müller besonders in den Forsten ausgearbeitet werden. Wenn diese Länge nicht zureicht, um das Nutzholzstück, so fern es 12 Fuß enthält, nach dem Satz der Taxe, wenn es aber unter 12 Fuß enthält, nach Verhältniß der Taxe berechnet werden.

6. Die Nutzholzklaftern sollen aus schieren, guten und gesunden Holze bestehen, runde Hölzer aber nur in so fern darin mit eingelegt werden, als sie gehörig gespalten, nicht noch Kloben von 6 bis 7 Zoll Stärke geben würden. Ueber 8 bis 9 Zoll stark sollen die Kloben niemals gespalten werden.

7. Wenn ein Stück Bau- oder Nutzholz, nachdem es gefällt, kernroth, aststaul oder schwammig fällt, so soll es für den halben Preis des gesunden Stückes dieser Länge und Stärke verkauft werden, wenn sich ein Käufer dazu findet, es sey denn, daß durch Ausarbeitung des gesunden Endes, und des etwanigen Kloben-Nutzholzes ein höherer Preis ausgebracht werden könnte, welches nach Gelegenheit des örtlichen Debits der pflichtmäßigen Beurtheilung der Revier-Forstbedienten überlassen bleibt.

8. Bei Verabreichung des freien Bauholzes sollen zwar die jetzt üblichen Benennungen der kiehnenen Bauhölzer dergestalt im Allgemeinen beibehalten bleiben, daß

ein Stück stark Bauholz zu 36 Fuß lang 10 Zoll stark
ein Stück mittel Bauholz zu 30 Fuß lang 9 bis 10 Zoll stark
ein Stück klein Bauholz zu 30 Fuß lang 7 Zoll stark und
ein gewöhnlicher Sägeblock 24 Fuß lang 13 bis 15 Zoll stark

angenommen werden können; bei der Veranschlagung sollen jedoch die Baubedienten sich mehr nach dem Holzwuchs der Gegend richten, und mit möglichster Anwendung der Zopf-Enden, ohne Rücksicht auf diese Masse, die Bauhölzer so lang wie möglich, und wie sie in den Revieren anzutreffen sind, veranschlagen. Da aber auch die Bauhölzer in den Westpreußischen Forsten schon sehr beiräthig werden, so sollen dieselben bei der Veranschlagung der Sägeblöcke möglichst auf deren Anwendung in kürzern Enden Bedacht nehmen, das Schneideholz niemals auf ganze Blöcke reduciren, sondern jederzeit bestimmt angeben, in welchen Schneide-Enden, und von welcher nothwendigen Länge sie erfordertich sind. Eben so sollen dieselben zur Ersparung der Baustämme das Stiel- und Riegelholz niemals auf ganze Baustämme reduciren, ohne zugleich, mit Angabe der Stärke in den Anschlägen zu bemerken, von welcher anpassenden Länge das Holz in Enden verabreicht werden kann.

Die Pflicht des Revier-Forstbedienten ist es, bei der Veranschlagung des freien Bau- und Reparaturholzes für die Berechtigten, jederzeit den Distrikts-Baubedienten mit dem Holzwuchs des Reviers bekannt zu machen, und keinen Anschlag zu unterschreiben, bei welchem nicht überall auf die Lokalität bei der Veranschlagung Rücksicht genommen ist. Sie werden aber zugleich auch für die sorgfältige Ausarbeitung des Enden-Holzes aus Brennholz-Bäumen verantwortlich gemacht, wenn dies der Lokalität der Reviere angemessen ist, und nicht etwa wegen Mangel an vollem Absatz der Bauhölzer, Bau- und Nutzholz mit in die Brennholzklafter aufgeschlagen werden muß.

9. Da das gesunde eichene Bau- und Nutzholz überall schon sehr abnimmt, so sollen die Baubedienten bei Veranschlagung der Mühlenbauten, zu denen das Holz frei oder unter der Taxe verabreicht werden muß, nur zu den Baustücken Eichenholz veranschlagen, zu denen es unumgänglich erforderlich ist. Das Grundholz muß daher, nach der Lokalität der Reviere, aus Kiehnen- oder aus angemessenen Laubhölzern, als Büchen, Ellern u. d. gl. veranschlagt werden.

10. Der Nutzholz-Bedarf der Aemter soll zwar jederzeit bei der Veranschlagung nach den Sorten spezifizirt werden, muß jedoch, in so fern die Sorten nicht schon in der Taxe besonders aufgeführt sind, auf Nutzholzklaftern zur Anweisung reducirt werden.

11. Die Schwammbäume sollen im Durchschnitt zur Mittel Bauholz-Stärke und Länge veranschlagt, und in dieser Dimension im Durchschnitt auch verabfolgt werden.

Nach diesen Festsetzungen haben sich alle Forst- und Baubedienten, bei unausbleiblicher Strafe und Verantwortung, überall genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 16ten September 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Schrötter.

No. VII. Verordnung enthaltend die Bestimmungen wegen Ertheilung der Verdienstmedaillen bei dem Militair. Vom 30sten September 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in Ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Krieger-Verdienst durch Ehren-Medaillen auszuzeich-

nen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstdieselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienstmedaille zustehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, daß nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, daß sie als ein unbezweifeltes Merkmahl einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen großen Zweck desto sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hierunit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienstmedaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muß vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kameraden unternommen worden seyn. In der Regel kann kein während der Aktion in Reih und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sey denn, daß er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen statt finden können, die That auch auf keine Weise zweideutig bleibe, so muß sie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden, bestätigt seyn.

2) Hat sich Jemand durch eine kühne besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs in der Versammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erstemal ohne Rücksicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weiß gerändeten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmale noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche Art gleichfalls ohne Unterschied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der silbernen die goldene Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weiß gerändeten Bande getragen wird.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der erstern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden seyn, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweisen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militair-Versorgung, als: den Gnadenthaler, im Invaliden-Hause, bei einer Invaliden-Kompagnie u. s. w. erhält, wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienung versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne Invalide zu seyn, verabschiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille versehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Kantonnisten ausgenommen, welche wegen 20jähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat, mit der goldenen oder silbernen Medaille, so muß sie dem Chef zugestellt werden, der

sie

sie an das Ober-Kriegs-Kollegium einschickt; hinterläßt derselbe aber Weib oder Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.

6) Wenn sich aber ein solcher grobe Excesse erlauben sollte, auf welche Spießruthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verspielt jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch sogleich seine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, so trägt er sie auch als solcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage besagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Besitze der Verdienstmedaillen verknüpft sind, so soll bei Austheilung derselben einzig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majestät die kommandirenden Offiziere hauptsächlich für die strengste Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Ansprüche machen, sie sollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie goldene oder silberne Medaillen haben, gegen Rückgabe derselben die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

Hauptquartier Naumburg an der Saale, den 30sten September 1806.

Friedrich Wilhelm.

* * *

Krieger-Verdienst.

Feldzug von 1806.

Infanterie-Regiment No. 1. Graf von Kunheim.

Des Ehrenzeichens würdig.

Erste Klasse.

Unt. Off. Aug. Schulz, Leib-Kompagnie, aus Berlin. Weiden, 16. Okt.

Musquet. Joh. Müller, Komp. Obl. Thumen, aus Machnow, daselbst.

Schütze Joh. Lemke, Komp. Kapit. Werder, aus Zehlendorf. Nördlingen, 30. Oktbr.

Zweite Klasse.

Unt. Off. Friedr. Preuß, Leib-Kompagnie, aus Teltow. Weiden, 16. Oktbr.

Schütze Joach. Krüger, Leib-Kompagnie, aus Potsdam. Amberg, 24. Oktbr.

Musquet. Georg Manecke, Komp. Kpt. Schwerin, aus Berlin. Nördlingen, 30. Oktbr.

Musquet. Christ. Escher, Komp. Kpt. Treskow, aus Sidow. Friedberg, 12. Nov.

Schütze Casp. Gutke, Komp. Kpt. Werder, aus Buchholz. Siegen, 20. Nov.

No VIII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten März 1807., die Verleihung der Verdienst-Medaillen betreffend.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen annoch festzusetzen geruhet: daß derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringeren Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll, und machen solches Dero Ober-Kriegs-Kollegio mit dem Bemerken bekannt, daß Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant v. L'Estocq hievon Selbst unterrichtet haben.

Memel, den 24sten März 1807.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Krieges-Kollegium.

No. IX. Verordnung wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden General-Indults und wegen des Verfahrens in Moratorien-Sachen und bei gerichtlichen Exekutionen. Vom 19ten Mai 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da der gegenwärtige Krieg für Unsere Unterthanen durch die ihnen auferlegten Kontributionen und Lieferungen, so wie durch die aus demselben entstandene Theurung und Stockung der Geschäfte manchen Verlust in ihrem Erwerbs- und Nahrungs-Stande herbeigeführt hat, hiernach aber leicht der Fall eintreten kann, daß Viele, und besonders die Grundbesitzer, welche an sich des Vermögens sind, ihre Schulden zu bezahlen, doch bei der dermaligen Lage der Dinge dieses ohne ihren Ruin nicht bewerkstelligen können; so haben Wir nöthig erachtet, in Ansehung des Indults und der gerichtlichen Exekutionen für Unsere sämmtliche Lande folgende Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Verordnungen festzusetzen:

Erster Abschnitt.

Von dem den Grundbesitzern zu bewilligenden General-Indult.

General-Indult.

§. 1. Den sämmtlichen Grundbesitzern in Unsern Staaten, wird wegen ihrer sämmtlichen Schulden, sowohl in Ansehung der Kapitalien, als auch der rückständigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen, hierdurch ein in Ansehung seiner Dauer unbestimmter General-Indult gestattet.

Unter laufenden Zinsen und Zahlungen, werden diejenigen verstanden, die nach dem Datum dieser Verordnung fällig werden.

Beständige und unbedingte Wirkungen desselben.

§. 2. Beständige und unbedingte Wirkungen dieses General-Indults sind, daß während desselben:

1) die Kapitalien, auch rückständige Zinsen, nicht zurückgefordert werden können, und

2) ohne Zustimmung des Schuldners und sämmtlicher hypothekarischen Gläubiger keine Subhastation der Grundstücke zur Befriedigung der Gläubiger statt findet.

Exekution in das übrige Vermögen des Schuldners.

§. 3. Jedem eingetragenen Gläubiger steht es dagegen frei, auf rechtliches Gehör darüber anzutragen, daß der Schuldner anderweitiges Vermögen besitze, aus welchem er die Zahlung laufender Zinsen eingetragener Kapitalien und laufender jährlicher Hebungen zu leisten im Stande sey. In diesem Falle muß der Schuldner aus dem besondern Vermögen Zahlung leisten.

§. 4. Eben dieses soll Statt finden:

1) bei laufenden Zinsen persönlicher Schulden eines nur mit städtischen, das ist, mit solchen Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft als Haupterwerb verbunden ist, angesessenen Schuldners,
2) bei persönlichen Schulden derjenigen Grundbesitzer, welche kaufmännische Rechte haben,
3) bei laufenden öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten,
4) bei laufenden Alimenten,
5) bei laufenden Gesindelohn, Deputat und Erziehungs-Kosten der Kinder,
6) bei laufenden Zahlungen an Handwerker für gelieferte Arbeiten, Tagelohn und sonstigen Ausgaben des gewöhnlichen täglichen Verkehrs,
7) bei laufenden Miethen und Pächten,
8) bei Altentheilen, welche Jemand aus einem Grundstücke zu fordern hat,
9) bei Ansprüchen, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kasse entstanden sind,
10) bei Schulden, welche daher entstanden sind, daß Jemand anvertrautes Gut verzehrt hat.

Sequestration der Grundstücke, wann solche Statt hat.

§. 5. Auch ist der Gläubiger des seinem Schuldner bewilligten General-Indults unerachtet in dem zu 7. des §. 4. erwähnten Falle auf Sequestration des vermietheten oder verpachteten Grundstücks und in den zu 3, 8, 9 und 10. des §. 4. bemerkten, so wie außerdem in folgenden Fällen auf Sequestration des Grundstücks seines Schuldners anzutragen berechtigt:

1) wenn von ihm schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, die Subhastation, Sequestration, oder überhaupt ein rechtliches Verfahren wegen der Forderung anhängig gemacht worden war,
2) wenn der Schuldner seine Grundstücke schlecht bewirthschaftet,
3) wenn dem Schuldner nachgewiesen werden kann, daß er im Laufe des General-Indults die aus seinem Grundstücke gezogenen Einkünfte weder zur Abführung der laufenden Krieges- und gemeinen Lasten, noch zur Herstellung des durch den Krieg verheerten Grundstücks, noch endlich zur Bezahlung der laufenden Zinsen verwendet habe. Zu diesem Ende ist der Schuldner verpflichtet, auf Erfordern eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, und ist hierbei nur zu bemerken, daß bei städtischen Grundstücken dem Schuldner die nothdürftige Wohnung zu lassen ist, bei ländlichen aber der Unterhalt des Gutsbesitzers, insofern er das Grundstück zur Stelle bewirthschaftet, zu den nothwendigen Ausgaben gehört.

Sicherstellung der persönlichen Gläubiger während des General-Indults.

§. 6. Jeder persönliche Gläubiger ist berechtigt, wegen seiner rechtlich feststehenden Forderungen eine Protestation in das Hypothekenbuch des seinem Schuldner gehörenden Grundstücks eintragen zu lassen. Diese Eintragung geschieht jedoch nur mit dem Vorbehalte der gesetzlichen Vorzugsrechte für alle übrige zur Zeit derselben vorhanden gewesene Ansprüche an den Schuldner und wirkt mit dieser Maaßgabe ein Real-Recht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Modifikationen des in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 47. nachgelassenen Moratorii.

Begünstigungen des in der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 47. verstatteten Moratorii.

§. 7. Außer diesem den sämmtlichen Grundbesitzern ertheilten Generalindulte, sollen die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Moratorii in nachstehender Art modifizirt und erweitert werden:

1) Die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 47. §. 3. No. 2. 3. bestimmten Erfordernisse des Moratorii bedürfen von Seiten des Schuldners keiner nähern Nachweisung; dahingegen stehet dem Gläubiger der Beweis des Gegentheils frei,

2) die Vorschrift des §. 5. des angeführten Titels der Gerichts-Ordnung findet nur dann Anwendung, wenn der abwesende auf das Moratorium antragende Schuldner sich seiner Schulden wegen auf flüchtigen Fuß gesetzt hat,

3) die Rechtswohlthat des Moratorii kömmt dem Schuldner auch in Ansehung bereits rechtskräftig feststehender Forderungen zu Statten, ohne daß es des im §. 9. des angeführten Titels der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Nachweises bedarf,

4) Wechselschuldner, die keine kaufmännische Rechte haben, können gegen die Vorschrift des §. 66. am angeführten Orte auch auf ein Spezial-Moratorium antragen,

5) mit Abänderung des §. 97. Tit. 47. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wird das Moratorium nur gegen folgende Ansprüche nicht gestattet:

a) gegen laufende Abgaben und gemeine Lasten,

b) gegen laufende Zinsen,

c) gegen laufende jährliche Renten,

d) gegen laufende Alimente,

e) gegen kurrentes Gesindelohn, Deputat, Erziehungskosten, so wie

f) gegen Schulden, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kasse entstanden sind,

g) gegen Schulden, welche daher entstanden sind, daß jemand anvertraute Güter verzehrt hat und solche in natura nicht retradiren kann.

Dritter Abschnitt.

Von den Einschränkungen der gesetzlichen Vorschriften in Absicht der gerichtlichen Exekutionen.

Vorbehalt des nothwendigen Mobiliar-Vermögens für jeden Schuldner.

§. 8. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 71. und der Verordnung vom 28sten Februar 1806. §. 4. werden zum Besten jedes Schuldners dahin ausgedehnt, daß demselben das zu seinem und seiner Familie gewöhnlichen Gebrauche erforderliche Mobiliar-Vermögen gelassen werden muß.

Kompetenz, welche den Schuldnern gelassen werden soll.

§. 9. Bei einer jeden Exekution muß dem Schuldner ein nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 49. §. 27. und folg. zu regulirendes Kompetenz-Quantum gelassen werden.

Ausnahmen von den §§. 8. und 9.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. festgesetzten Begünstigungen des Schuldners fallen jedoch hinweg, wenn der Gläubiger nachweiset, der eingeklagten Forderung zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu bedürfen.

Einschränkung des persönlichen Arrestes.

§. 11. Der persönliche Arrest des Schuldners findet, mit Ausnahme der Wechsel-Exekution gegen Personen, welche kaufmännische Rechte haben, nur gegen solche Schuldner Statt, welche der Flucht verdächtig sind.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens in den in dieser Verordnung berührten Fällen.

Gerichtliches Verfahren in Fällen des ersten Abschnitts.

§. 12. Ueber den im ersten Abschnitt dieser Verordnung jedem Grundbesitzer gestatteten General-Indult bedarf es keines prozessualischen Verfahrens. In sofern aber der Gläubiger gegen den Schuldner nach Anleitung der §§. 3. 4. 5. dieser Verordnung auf rechtliches Gehör anträgt, soll ein prozessualisches Verfahren zugelassen, jedoch dasselbe vorzüglich beschleunigt und der Appellation nur effectus devolutivus beigelegt werden, auch kein weiteres Rechtsmittel Statt finden.

In Fällen des zweiten Abschnitts.

§. 13. In Ansehung des vom Schuldner in Antrag gebrachten Moratorii, bleibt es bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 47.

In Fällen des dritten Abschnitts.

§. 14. Sobald nur von Milderungen des Exekutions-Verfahrens die Rede ist, wird das Erforderliche durch ein Dekret festgesetzt.

Vorbehalt der Aufhebung oder Abänderung der Verordnung.

§. 15. Da gegenwärtige Verordnung nur durch die jetzigen Zeitumstände veranlaßt worden ist; so behalten Wir Uns die Aufhebung oder Abänderung derselben, so wie die Bestimmungen über die Dauer des im §. 1. auf unbestimmte Zeit den Grundbesitzern gestatteten General-Indults, nach Maaßgabe der Veränderungen der jetzigen Zeitumstände und allenfalls auch nach Verschiedenheit der Lage einer jeden Provinz vor.

Schließlich befehlen Wir Jedermann, insonderheit sämmtlichen Gerichten Unserer Staaten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende dieselbe durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Bartenstein, den 19ten Mai 1807.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schrötter II.

No. X. Friedens-Traktat mit Frankreich. Vom 9ten Juli 1807.

(Der Traktat vom 30sten Mai 1814. Gesetzsammlung 1814. pagina 135.)

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin étant animés d'un égal désir de mettre fin aux calamités de la guerre, ont à cet effet nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

S. M. le Roi de Prusse, Monsieur le Feldmaréchal Comte de Kalckreuth, Chevalier des ordres de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, et Mr. le Comte de Goltz, Son Conseiller privé et Envoyé extraordinaire, et Plénipotentiaire près S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse; et S. M. l'Empereur de France Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, beide von gleichem Verlangen beseelt, den Uebeln des Krieges ein Ende zu machen, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen, den Herrn Feldmarschall Grafen von Kalkreuth, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, und den Herrn Grafen von Goltz, Königlichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten, auch bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, Ritter des rothen Adlerordens; und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes,

Mr. Charles Maurice Talleyrand Prince de Bénévent; Son Grand-Chambellan et Ministre des rélations extérieures, Grand-Cordon de la Légion d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle noir, et de l'aigle rouge de Prusse et de l'ordre de St. Hubert.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoir réspectifs sont convenus des articles suivants:

Art. I. Il y aura, à compter du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, paix et amitié parfaite, entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie.

Art. II. La partie du Duché de Magdebourg, située à la droite de l'Elbe;

La Marche de Priegnitz, l'Uckermarck, la moyenne et la nouvelle Marche de Brandebourg, à l'exception du Cottbuser Kreis ou Cercle de Cottbus dans la basse Lusace;

Le Duché de Poméranie;

La haute, la basse et la nouvelle Silésie avec le Comté de Glatz;

La partie du District de la Netze située au Nord de la Chaussée allant de Driesen à Schneidemühl et d'une ligne allant de Schneidemühl à la Vistule par Waldau, en suivant les limites du cercle de Bromberg, la Pomérélie, l'île de Nogat, les païs à la droite du Nogat et de la Vistule, à l'Ouest de la vieille Prusse et au Nord du cercle de Culm, l'Ermeland et enfin le royaume de Prusse, tel qu'il étoit au 1.er Janvier mil sept cent soixante douze, seront restitués à S. M. le Roi de Prusse avec les places de Spandau, Stettin, Cüstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Cosel et Glatz et généralement toutes les places, citadelles, châteaux et forts des païs ci-dessus denommés, dans l'état où les-dites places, citadelles, châteaux et forts se trouvent maintenant.

La ville et citadelle de Graudentz avec les villages de Neudorff, Parsch-

den Herrn Karl Moritz Talleyrand, Prinzen von Benevent, Kaiserl. Ober-Kammerherrn, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, und des St. Hubert-Ordens.

Diese sind, nachdem sie ihre respektiven Vollmachten ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es soll, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats an, vollkommner Friede und Freundschaft seyn, zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien.

Art. 2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

die Priegnitz, die Uckermark, die Mittel- und Neumark Brandenburg, mit Ausschluß des Kottbusser Kreises in der Niederlausitz;

das Herzogthum Pommern;

Ober-, Nieder- und Neuschlesien mit der Grafschaft Glatz;

der Theil des Netzdistrikts, welcher nordwärts der Straße von Driesen nach Schneidemühl gelegen, imgleichen einer Linie, die von Schneidemühl über Waldau längs der Grenze des Bromberger Kreises zur Weichsel führt;

Pommerellen;

die Insel der Nogat;

das Land auf dem rechten Ufer der Nogat und der Weichsel im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmischen Kreises;

Ermeland und endlich

das Königreich Preußen, so wie es den 1sten Januar 1772. war, sollen Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden, mit den Plätzen Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts der oben benannten Länder, in dem Zustande, worin die benannten Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts sich gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Vestung Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Schwier-

ken et Swierkorzy, seront aussi restitués à S. M. le Roi de Prusse.

Art. III. S. M. le Roi de Prusse reconnait S. M. le Roi des deux Siciles, Joseph Napoleon et S. M. le Roi de Hollande, Louis Napoleon.

Art. IV. S. M. le Roi de Prusse réconnait pareillement la confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent et les titres donnés à plusieurs d'entr'eux, soit par l'acte de confédération, soit par les traités d'accession subséquents.

Promet Sa dite Majesté de reconnaitre les Souverains qui deviendront ultérieurement membres de la-dite Confédération en la qualité qui leur sera donnée par les actes qui les y feront entrer.

Art. V. Le présent Traité de paix et d'amitié est déclaré commun à S. M. le Roi des deux Siciles Joseph Napoleon, à S. M. le Roi de Hollande et aux Souverains confédérés du Rhin, alliés de S. M. l'Empereur Napoleon.

Art. VI. S. M. le Roi de Prusse reconnait pareillement S. A. I. le Prince Jérôme Napoleon, comme Roi de Westphalie.

Art. VII. S. M. le Roi de Prusse cède en toute propriété et souveraineté aux Rois, Grand-Ducs, Ducs ou Princes, qui seront désignés par S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie tous les Duchés, Marquisats, Principautés, Comtés, Seigneuries et généralement tous les territoires ou partie de territoires quelconques, ainsi que tous les domaines ou biens-fonds de toute nature que Sa dite Majesté le Roi de Prusse possédait à quelque titre que ce fut, entre le Rhin et l'Elbe, au commencement de la guerre présente.

Art. VIII. Le Royaume de Westphalie sera composé de provinces cédées par S. M. le Roi de Prusse et d'autres Etats actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoleon.

Schwierkorzy, sollen gleichfalls Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden.

Art. 3. Se. Majestät der König von Preußen erkennt an, den König beider Sizilien, Joseph Napoleon, und Se. Maj. den König von Holland, Louis Napoleon.

Art. 4. Se. Maj. der König von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund an, den dermaligen Besitzstand eines jeden der Souveraine, die solchen ausmachen, und die Titel, die mehrere derselben, sey es durch die Konföderationsakte, oder durch die nachmalige Beitrittstraktaten, erhalten haben.

Gedachte Se. Majestät verspricht, diejenigen Souveraine, welche weiterhin Mitglieder der obbenannten Konföderation werden sollten, in der Qualität, welche ihnen durch die Eintritts-Akten ertheilt werden wird, anzuerkennen.

Art. 5. Der gegenwärtige Friedens- und Freundschaftstraktat gilt als solcher zugleich für Se. Maj. den König beider Sizilien Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland, und für die Souveraine des Rheinbundes, die Alliirte Sr. Maj. des Kaisers Napoleon.

Art. 6. Se. Maj. der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. Kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.

Art. 7. Se. Maj. der König von Preußen tritt ab, mit völliger Proprietät und Souverainität, an die Könige, Großherzoge, Herzoge, oder Fürsten, welche Se. Maj. der Kaiser der Franzosen und König von Italien bestimmen wird, alle Herzogthümer, Markgrafthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, und ebenmäßig alle Territorien und Theile von Territorien, von welcher Art sie seyn mögen, wie auch alle Domainen und Grundstücke jeder Art, welche Se. Majestät der König von Preußen unter irgend einem Titel zwischen dem Rhein und der Elbe zu Anfang des gegenwärtigen Krieges besessen hat.

Art. 8. Das Königreich Westphalen soll aus den Provinzen bestehen, welche Se. Maj. der König von Preußen abgetreten, und aus andern Staaten, welche jetzt im Besitz Sr. Majestät des Kaisers Napoleon sind.

Art. IX. La disposition qui sera faite par S. M. l'Empereur Napoleon des païs désignés dans les deux Articles précédens et l'état de possession en résultant pour les Souverains au profit desquels elle aura été faite, sera reconnue par S. M. le Roi de Prusse de la même manière que si elle était déja effectuée et contenue au présent Traité.

Art. X. S. M. le Roi de Prusse, pour Lui, ses héritiers et successeurs renonce à tout droit actuel ou éventuel qu'il pourrait avoir ou prétendre:

1) Sur tous les territoires sans exception situés entre le Rhin et l'Elbe et autres que ceux désignés en l'article septième.

2) Sur celles des possessions de S. M. le Roi de Saxe et de la Maison d'Anhalt, qui se trouvent à la droite de l'Elbe.

Réciproquement tout droit actuel ou éventuel et toute prétention des États compris entre l'Elbe et le Rhin, sur les possessions de S. M. le Roi de Prusse, telles qu'elles seront en conséquence du présent Traité, sont et demeureront éteints à perpétuité.

Art. XI. Tous pactes, conventions ou Traités d'alliance patents ou secrèts qui auraient pû être conclus, entre la Prusse et aucun des États situés à la gauche de l'Elbe et que la guerre présente n'aurait point rompus, demeureront sans effet et seront réputés nuls et non avenus.

Art. XII. S. M. le Roi de Prusse cède en toute propriété et souveraineté à S. M. le Roi de Saxe, le Cottbuser Kreis ou cercle de Cottbus dans la basse Lusace.

Art. XIII. S. M. le Roi de Prusse renonce à perpétuité à la possession de toutes les provinces qui ayant appartenu, au Royaume de Pologne, ont postérieurement au premier Janvier 1772., passé à diverses époques sous la domination de la Prusse à l'exception de l'Ermeland et des païs situés à l'Ouest de la vieille Prusse à l'Est de la

Art. 9. Die Einrichtung, welche Se. Maj. der Kaiser Napoleon mit den in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Ländern treffen wird, und der Besitzstand, welcher daraus für die Souveraine entsteht, zu deren Vortheil jenes geschehen wird, wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen eben so anerkannt werden, als ob solche schon ausgeführt und im gegenwärtigen Traktat enthalten wäre.

Art. 10. Se. Majestät der König von Preußen entsagen für Sich und Ihre Erben und Nachfolger jedem jetzigen und künftigen Anspruche, den Sie machen könnten:

1) auf alle Territorien, ohne Ausnahme, welche zwischen dem Rhein und der Elbe liegen, und auf sonstige abgetretene Gebiete außer den im 7ten Artikel bezeichneten.

2) Auf diejenigen Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, welche sich auf dem rechten Elb-Ufer befinden.

Gegenseitig sind und bleiben alle jetzigen und künftigen Ansprüche der zwischen der Elbe und dem Rhein gelegenen Staaten auf die Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie diese dem gegenwärtigen Traktat zufolge seyn werden, für immer erloschen.

Art. 11. Alle Verträge, Conventionen, Allianztraktate, bekannte oder geheime, welche zwischen Preußen und irgend einem der auf dem linken Elb-Ufer gelegenen Staaten abgeschlossen, und durch den jetzigen Krieg nicht aufgelöst seyn möchten, werden ohne Wirkung bleiben, und als nichtig und ungeschehen angesehen werden.

Art. 12. Se. Majestät der König von Preußen tritt, mit aller Proprietät und Souverainität, an Se. Majestät den König von Sachsen den Kottbusser Kreis in der Niederlausitz ab.

Art. 13. Se. Majestät der König von Preußen entsagt auf immer dem Besitze aller derjenigen Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten, und nach dem 1sten Januar 1772. in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes, und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommern und

der

Poméranie et de la nouvelle Marche, au Nord du cercle de Culm, d'une ligne allant de la Vistule à Schneidemühl par Waldau, en suivant les limites du cercle de Bromberg et de la chaussée allant de Schneidemühl à Driesen, lesquels avec la ville et citadelle de Graudenz et les villages de Neudorff, Parschken et Swierkorzy, continueront d'être possédés en toute propriété et souveraineté par S. M. le Roi de Prusse.

Art. XIV. S. M. le Roi de Prusse renonce pareillement à perpétuité à la possession de la ville de Danzig.

Art. XV. Les provinces auxquelles S. M. le Roi de Prusse renonce par l'Art. 13. ci-dessus, seront (à l'exception du territoire spécifié en l'Art. 18. ci-après) possédées en toute propriété et souveraineté par S. M. le Roi de Saxe sous le titre de Duché de Varsovie et régies par des constitutions qui en assurant les libertés et les privilèges des peuples de ce Duché, se concilient avec la tranquillité des États voisins.

Art. XVI. Pour les communications entre le Royaume de Saxe et le Duché de Varsovie S. M. le Roi de Saxe aura le libre usage d'une route militaire à travers les États de S. M. le Roi de Prusse. La dite route, le nombre de troupes qui pourront y passer à la fois et les lieux d'étapes seront déterminés par une convention spéciale faite entre Leurs dites Majestés sous la médiation de la France.

Art. XVII. La navigation par la rivière de la Netze et le canal de Bromberg, depuis Driesen jusqu'à la Vistule et réciproquement, sera libre et franche de tout péage.

Art. XVIII. Afin d'établir, autant qu'il est possible, des limites naturelles entre la Russie et le Duché de Varsovie, le territoire circonscrit par la partie des frontières russes actuelles qui s'étend depuis le Bug jusqu'à l'embouchure de la Lososna et par une

der Neumark, und nordwärts sowohl des Kulmer Kreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Waldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht. Diese Länder, nebst der Stadt und Vestung Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parschken und Schwierkorzy, sollen ferner mit aller Proprietät und Souverainität von Sr. Majestät dem Könige von Preußen besessen werden.

Art. 14. Se. Majestät der König von Preußen entsagt ebenmäßig auf immer dem Besitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, auf welche Se. Maj. der König von Preußen, durch obigen 13. Art. Verzicht thut, sollen (mit Ausnahme des Territoriums, welches im Art. 18. weiter unten angegeben ist) mit aller Proprietät und Souverainität, von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen, unter dem Titel des Herzogthums Warschau, besessen, und durch Konstitutionen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sicher stellen, zugleich verträglich mit der Ruhe der benachbarten Staaten sind.

Art. 16. Zur Kommunikation zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau soll Se. Maj. der König von Sachsen den freien Gebrauch einer Militairstraße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen erhalten. Besagte Straße, die Anzahl der Truppen, welche auf einmal durchziehen können, und die Ruheplätze werden durch eine zwischen obbenannten Majestäten, unter Frankreichs Vermittelung, besonders abgeschlossene Konvention bestimmt werden.

Art. 17. Die Schiffahrt auf der Netze und dem Bromberger Kanal, von Driesen bis zur Weichsel, bleibt gegenseitig offen und frei von allen Abgaben.

Art. 18. Um, so viel als möglich, natürliche Grenzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, soll auf immer mit dem russischen Reiche das durch den Theil der gegenwärtigen russischen Grenzen umzogene Gebiet vereinigt werden, welches sich von dem Bug

ligne partant de la dite embouchure et suivant le Thalweg de cette rivière, le Thalweg de la Bobra, jusqu'à son embouchure, le Thalweg de la Narew depuis le point susdit jusqu'à Surasz de la Lisa jusqu'à sa source près le village de Mien, de l'affluent de la Nurzeck prenant sa source près le même village jusqu'à son embouchure au-dessus de Nurr et enfin le Thalweg du Bug en le remontant jusqu'aux frontières russes actuelles, sera réuni à perpétuité à l'empire de Russie.

Art. XIX. La ville de Danzig avec un territoire de deux lieues de rayon autour de son enceinte, sera rétablie dans son indépendance; sous la protection, de S. M. le Roi de Prusse et de S. M. le Roi de Saxe et gouvernée par les loix qui la régissaient à l'époque où elle cessa de se gouverner elle-même.

Art. XX. S. M. le Roi de Prusse, S. M. le Roi de Saxe, ni la ville de Danzig ne pourront empêcher par aucune prohibition, ni entraver par l'établissement d'aucun péage, droit ou impôt de quelque nature qu'il puisse être, la navigation de la Vistule.

Art. XXI. La ville, port et territoire de Danzig seront fermés pendant la durée de la présente guerre maritime au commerce et à la navigation des Anglais.

Art. XXII. Aucun individu de quelque classe et condition qu'il soit, ayant son domicile ou de propriétés dans les provinces, ayant appartenu au royaume de Pologne, et que S. M. le Roi de Prusse doit continuer de posseder, ne pourra, non plus qu'aucun individu domicilié soit dans le Duché de Varsovie, soit dans le territoire qui doit être réuni à l'empire de Russie, mais ayant en Prusse des biens fonds, rentes, pensions ou revenus de quelque nature qu'ils soient, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi, ni recherché en aucune façon quelconque pour aucune parte qu'il ait

bis zur Mündung der Lossoßna erstreckt, nach einer Linie, die von der gedachten Mündung ausgeht, dem Thalweg dieses Flusses folgt, dem Thalweg der Bobra bis zu seiner Mündung, und dem Thalweg der Narew, von dem gedachten Punkt bis Suratz, weiter von der Lissa bis zu ihrer Quelle bei dem Dorfe Mien, von der Vereinigung der Nurzeck, die bei demselben Dorfe entspringt, längs der Nurzeck bis zu deren Mündung oberhalb Nurr, und endlich nach dem Thalweg aufwärts bis zu den gegenwärtigen russischen Grenzen.

Art. 19. Die Stadt Danzig, mit einem Territorium von zwei Stunden ringsum, soll in ihrer Unabhängigkeit wieder hergestellt, und unter dem Schutz Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs von Sachsen, nach den Gesetzen regiert werden, die sie zu der Zeit hatte, als sie aufhörte, sich selbst zu regieren.

Art. 20. Weder Se. Majestät der König von Preußen, noch Se. Maj. der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig, können die Schiffahrt auf der Weichsel durch irgend ein Verbot hindern, noch solche durch Einführung eines Zolls, Rechts, oder einer Abgabe, von welcher Art sie auch immer seyn möge, erschweren.

Art. 21. Die Stadt, der Hafen und das Territorium von Danzig sollen, so lange der jetzige Seekrieg dauert, dem Handel und der Schiffahrt der Engländer verschlossen seyn.

Art. 22. Kein Individuum, von welcher Klasse und welchem Stande es immer sey, welches seinen Wohnort und sein Eigenthum in den Provinzen hat, die ehedem zum Königreich Polen gehörten, Se. Majestät der König von Preußen aber ferner noch besitzen, soll so wenig als ein solches Individuum, welches entweder in dem Herzogthum Warschau oder in dem mit Rußland zur Vereinigung kommenden Gebiete wohnt, im Preußischen aber liegende Gründe, Renten, Pensionen oder sonst Einkünfte von irgend einer Art hat, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range, seinen Würden beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es politisch

oder

pû politiquement ou militairement prendre aux évènemens de la guerre présente.

Art. XXIII. Pareillement aucun individu né, demeurant, ou propriétaire dans le païs ayant appartenu à la Prusse antérieurement au 1. Janvier 1772. et qui doivent être restitués à S. M. le Roi de Prusse aux termes de l'Art. 2. ci-dessus, et notamment aucun individu soit de la garde bourgeoise de Berlin, soit de la gendarmerie, lesquels ont prises armes pour le maintien de la tranquillité publique, ne pourra être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre dans son rang et son grade, ni poursuivi, ni recherché, en aucune façon quelconque, pour aucune part qu'il ait prise ou pû prendre, de quelque manière que ce soit aux évènemens de la guerre présente.

Art. XXIV. Les engagemens, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pû avoir, prendre et contracter antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des païs, territoires, domaines, biens et révenus que Sa dite Majesté cède ou auxquels elle renonce par le présent Traité seront à la charge des nouveaux possesseurs et par ceux acquittés, sans exception, restriction, ni reserve aucune.

Art. XXV. Les fonds et capitaux appartenants soit à des particuliers soit à des établissemens publics religieux, civils ou militaires des païs que S. M. le Roi de Prusse cède ou aux quels Elle renonce par le présent Traité et qui auraient été placés soit à la banque de Berlin, soit à la caisse de la société maritime, soit de toute autre manière quelconque, dans les États de S. M. le Roi de Prusse, ne pourront être ni confisqués, ni saisis; mais les propriétaires des dits fonds et capitaux seront libres d'en disposer et continueront d'en jouir ainsi que des intérêts échus ou à écheoir, aux termes des contracts ou obligations passés à cet effet. Réciproquement il en sera usé de la

oder militairisch an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges genommen hat.

Art. 23. Ebenmäßig ſoll kein Individuum, welches geboren, wohnhaft oder Eigenthümer in den Ländern iſt, die vor dem 1ſten Januar 1772. zu Preußen gehörten und Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen nach dem Inhalt des vorſtehenden 22. Artikels reſtituirt werden, und beſonders kein Individuum weder von der Bürgergarde zu Berlin, noch von der Gensd'armerie, welches zur Behauptung der öffentlichen Ruhe die Waffen geführt, in ſeiner Perſon, ſeinen Gütern, Renten, Penſionen und Einkünften jeder Art, in ſeinem Range und ſeinem Grade beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es auf irgend eine Art genommen hat, oder zu nehmen geſucht an den Ereigniſſen des gegenwärtigen Krieges.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege, als Beſitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen, die Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht leiſten, gehabt, übernommen oder kontrahirt haben möchte, fallen den neuen Beſitzern zur Laſt und werden durch dieſe erfüllt ohne Ausnahme, Beſchränkung, oder irgend einen Vorbehalt.

Art. 25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatperſonen, oder öffentlichen Religions-, Civil- und Militair-Anſtalten in den Ländern, welche Se. Majeſtät der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, angehören, und die entweder bei der Bank zu Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen untergebracht ſind, können weder konfiszirt, noch kann auf ſolche Beſchlag gelegt werden, vielmehr ſchalten die Eigenthümer frei über beſagte Fonds und Kapitalien, und genießen ſolche ferner, ſo wie auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinſen nach dem Inhalt der darüber ausgeſtellten

même manière pour tous les fonds et capitaux que des sujets, ou des établissemens publics quelconques de la Monarchie Prussienne auraient placés dans les païs que S. M. le Roi de Prusse cède ou aux quels il renonce par le présent Traité.

Art. XXVI. Les Archives contenants les titres de propriété, documents et papiers généralement quelconques relatifs aux païs, territoires, domaines et biens que S. M. le Roi de Prusse cède ou aux quels il renonce par le présent Traité, ainsi que les cartes et plans des villes fortifiées, citadelles, châteaux et forteresses situées dans les dits païs, seront remises par des commissaires de Sa dite Majesté dans le délai de trois mois à compter du jour de l'échange des ratifications, savoir:

à des commissaires de S. M. l'Empereur Napoleon pour ce qui concerne les païs cédés à la gauche de l'Elbe; et

à des commissaires de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, de S. M. le Roi de Saxe et de la ville de Danzig, pour ce qui concerne les païs que Leurs dites Majestés et la ville de Danzig doivent posséder en conséquence du présent Traité.

Art. XXVII. Jusqu'au jour de l'échange des ratifications du futur traité de paix définitive entre la France et l'Angleterre tous les païs de la domination de S. M. le Roi de Prusse seront sans exception fermés à la navigation et au commerce des Anglais.

Aucune expédition ne pourra être faite des ports Prussiens pour les îles Britanniques, ni aucun bâtiment venant de l'Angleterre ou de ses colonies être reçu dans les dits ports.

Art. XXVIII. Il sera fait immédiatement une convention ayant pour objet de régler tout ce qui est relatif au mode et à l'époque de la remise des

Kontrakte und Obligationen. Eben so wird es gegenseitig gehalten werden in Absicht aller Fonds und Kapitalien, welche zur Preußischen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etablissements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten.

Art. 26. Die Archive, welche Eigenthums-Titel, Dokumente, und überhaupt irgend Papiere enthalten, die auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche Se. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, wie auch die Karten und Plane befestigter Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, welche in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissarien von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechselung der Ratifikationen, ausgeliefert, und zwar:

an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Kommissarien Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen, Sr. Maj. des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig diejenigen, welche die Länder betreffen, in deren Besitz besagte Kaiserl. und Königl. Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikationen des künftigen Definitivfriedens-Traktats zwischen Frankreich und England werden alle Länder, ohne Ausnahme, unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen, für die Schiffahrt und den Handel Englands verschlossen seyn.

Keine Expedition findet statt aus den Preußischen Häfen nach den brittischen Inseln, und eben so wenig wird ein Schiff aus England oder dessen Colonien in besagte Häfen eingelassen werden.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Convention abgeschlossen werden, sowohl Behufs der Regulirung alles dessen, was sich auf die Art und Weise, so wie auf die

Ter-

places qui doivent être restitués à S. M. le Roi de Prusse, ainsi que les détails qui regardent l'Administration civile et militaire des païs qui doivent être aussi restitués.

Art. XXIX. Les prisonniers de guerre seront rendu de part et d'autre sans échange et en masse le plutôt que faire se pourra.

Art. XXX. Le Présent Traité sera ratifié, par S. M. le Roi de Prusse et par S. M. l'Empereur de France Roi d'Italie et les ratifications en seront échangées à Königsberg dans le délai de six jours à compter de la signature, ou plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Tilsit le neuf Juillet, mil huit cent sept.

(L. S.) le Maréchal Cte Kalckreuth.

(L. S.) Auguste Comte de Goltz.

(L. S.) Ch. Maurice Talleyrand, prince de Bénévent.

Termine zur Räumung der Sr. Maj. dem König von Preußen zu restituirenden Plätze bezieht, als zur Regulirung der Details, welche die Zivil- und Militairverwaltung in den Ländern betreffen, die gleichfalls restituirt werden sollen.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen, ohne Auswechselung, und in Masse, zurückgegeben, sobald es immer möglich ist.

Art. 30. Gegenwärtiger Traktat soll durch Se. Maj. den König von Preußen und durch Se. Majestät den Kaiser der Franzosen und König von Italien ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Königsberg in Zeit von sechs Tagen, von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Geschehen und unterzeichnet zu Tilsit den neunten Juli Ein tausend acht hundert und sieben.

(L. S.) Der Feldmarschall Graf Kalckreuth.

(L. S.) August Graf von Goltz.

(L. S.) Carl Moritz Talleyrand, Prinz von Benevent.

No. XI. Vertrag zwischen den Unterzeichneten, dem Feldmarschall Grafen von Kalckreuth einer, und dem Major-General Prinzen von Neufchatel andererseits, welche mit Vollmachten ihrer respektiven Souverains zu Regulirung der Convention versehen worden sind, die im 28. Artikel des zu Tilsit von Sr. Maj. dem Kaiser und König Napoleon, und von Sr. Maj. dem Könige von Preußen vollzogenen Friedens-Traktats stipulirt ist. Vom 12ten Juli 1807.

Art. I. Des Commissaires respectifs seront nommés sans délai pour placer des poteaux sur les limites du Duché de Varsovie, de la vieille Prusse, du territoire de Danzig, ainsi que sur les limites du Royaume de Westphalie avec celui de Prusse.

Art. II. La ville de Tilsit sera remise le 20. Juillet, celle de Königsberg le 25. du même mois et avant le

Art. 1. Es werden ohne Verzug respektive Kommissarien ernannt werden, um die Grenzen des Herzogthums Warschau, des alten Preußens, des Gebiets von Danzig, wie des Königreichs Westphalen und des daran liegenden Preußischen mit Pfählen zu bezeichnen.

Art. 2. Die Stadt Tilsit wird den 20sten Juli, Königsberg den 25sten desselben Monats, und vor dem 1sten Au-

1. du mois d'Août les pays jusqu'à la Passarge formant les anciennes positions de l'Armée, seront remis.

Au 20. Août on évacuera la vieille Prusse jusqu'à la Vistule.

Au 5. Septembre on évacuera le rêste de la vieille Prusse jusqu'à l'Oder.

Les limites du territoire de Danzig seront tracées à deux lieues autour de la ville et déterminées par des poteaux aux armes de France, de Danzig, de Saxe et de Prusse.

Au 1. Octobre on évacuera toute la Prusse jusqu'à l'Elbe.

La Silésie sera également remise au 1. Octobre, ce qui fera deux mois et demi pour l'évacuation entière du Royaume de Prusse.

La province de Magdebourg pour la partie qui se trouve sur la rive droite de l'Elbe, ainsi que les provinces de Prenzlow et de Pasewalk ne seront évacués qu'au 1. Novembre, mais il sera tracé une ligne de manière que les troupes ne puissent pas approcher de Berlin.

Quant à Stettin, l'époque à laquelle cette ville sera évacuée, sera déterminée par les plénipotentiaires.

Six mille français resteront en garnison dans cette ville jusqu'au moment où on l'évacuera.

Les places de Spandau, de Cüstrin et en général toutes celles de la Silésie seront remises le 1. Octobre entre les mains des troupes de S. M. le Roi de Prusse.

Art. III. Il est bien entendu que l'artillerie, toutes les munitions, et en général tout ce qui se trouve dans les places de Pillau, Colberg, Graudenz resteront dans l'état où les choses se trouvent.

Il en sera de même pour Glaz et Cosel, si les troupes françaises n'en ont pas pris possession.

Art. IV. Les dispositions ci-dessus auront lieu aux époques déterminées, dans les cas, où les contributions frappées sur le païs soient acquittés, bien entendu que les contributions

gust das Land bis zur Passarge, der alten Stellung der Armee, geräumt seyn.

Den 20sten August wird Altpreußen bis an die Weichsel geräumt werden.

Den 5ten September wird der übrige Theil von Altpreußen, bis an die Oder, geräumt seyn.

Die Grenzen des Gebiets von Danzig werden zwei Lieues um die Stadt gezogen, und durch Französische, Danziger, Sächsische und Preußische Wappenpfähle bezeichnet.

Den 1sten Oktober wird ganz Preußen bis an die Elbe geräumt.

Schlesien wird gleichfalls am 1sten Oktober geräumt seyn, mithin erfolgt in zwei und einem halben Monat die Räumung des ganzen Preußischen Staats.

Der auf der rechten Seite der Elbe gelegene Theil des Herzogthums Magdeburg, wie die Distrikte von Prenzlow und Pasewalk werden nicht eher als den 1sten November frei von Truppen seyn, doch wird eine Linie dergestalt gezogen, daß sich die Truppen Berlin nicht nähern können.

Stettin betreffend, so wird der Termin, wo diese Stadt geräumt werden soll, von den Bevollmächtigten bestimmt werden.

Bis zum Augenblick der Räumung bleiben sechstausend Franzosen in besagter Stadt in Garnison.

Die Plätze Spandau, Küstrin, und überhaupt alle in Schlesien, werden den 1sten Oktober den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preußen überliefert.

Art. 3. Es versteht sich von selbst, daß die Artillerie, alle Munition, und überhaupt alles, was sich in den Festungen Pillau, Colberg, Graudenz befindet, in dem gegenwärtigen Zustande verbleibt.

Dasselbe gilt von Glaz und Kosel, wenn Französische Truppen noch nicht davon Besitz genommen haben.

Art. 4. Obgedachte Dispositionen werden in den bestimmten Terminen Platz greifen, sobald die dem Lande aufgelegten Kontributionen abgetragen sind, wohlverstanden, daß die Kontributionen

für

seront censées d'être acquittées quand des surétés suffisantes seront reconnues valables par l'Intendant-général de l'armée.

Il est également entendu que toute contribution qui n'était pas connue publiquement avant l'échange des ratifications est nulle.

Art. V. Tous les revenues du royaume de Prusse, depuis le jour de l'échange des ratifications, seront versés dans les caisses du Roi et pour compte de S. M., si les contributions dues et échues depuis le 1er Novembre 1806. jusqu'au jour de l'échange des ratifications sont acquitées.

Art. VI. Des Commissaires seront nommés de part et d'autre pour traiter et décider de tous les différens à l'amiable. Ils se rendront en conséquence à Berlin le 25 Juillet afin que cela n'apporte aucun retard à l'évacuation.

Art. VII. Les troupes, ainsi que les prisonniers de guerre français, vivront dans les pays et des magasins qui peuvent y exister jusqu'au jour de l'évacuation.

Art. VIII. Si les hôpitaux ne sont pas évacués à l'époque où les troupes doivent se retirer, les malades français seront soignés dans les hôpitaux et tous les secours leurs seront donnés par les soins des administrations du Roi, sans cesser d'avoir auprès d'eux les officiers de santé nécessaires.

Art. IX. La présente convention aura sa pleine et entière exécution.

En foi de quoi nous l'avons signée et y avons apposé le Sceau de nos armes.

A Königsberg, le 12 Juillet 1807.

(L.S.) Le Maréchal Comte de Kalckreuth.

(L.S.) Le Prince de Neuchatel Maréchal Alex. Berthier.

für abgetragen zu achten sind, sobald hinreichende Sicherheitsmittel von dem General-Intendanten der Armee als gültig anerkannt seyn werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß jede vor Auswechselung der Ratifikationen öffentlich nicht bekannt gewesene Kontribution keine Gültigkeit hat.

Art. 5. Alle Revenüen des Preußischen Landes fließen vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen in die Kasse des Königs und sind für Rechnung Sr. Majestät, wenn die vom 1sten November 1806. bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikationen schuldigen und fälligen Kontributionen abgeführt sind.

Art. 6. Von beiden Seiten werden Kommissarien ernannt werden, alle Differenzen gütlich zu verhandeln und zu entscheiden. Sie werden sich den 25sten Juli nach Berlin begeben, damit dieses die Räumung nicht aufhalte.

Art. 7. Die Truppen, so wie die französischen Kriegsgefangenen werden, bis zum Tage der Räumung, im Lande und aus den etwa darin befindlichen Magazinen verpflegt.

Art. 8. Wenn die Lazarethe bis zur Zeit, in welcher die Truppen aus dem Lande seyn sollen, nicht geleert sind, so werden die kranken Franzosen in den Lazarethen versorgt und erhalten alle Hülfe durch die Vorsorge der Königlichen Behörden, auch werden die nothwendigen Gesundheitsbeamten bei ihnen gelassen.

Art. 9. Gegenwärtige Konvention wird vollständigen und gänzlichen Vollzug erhalten.

Urkundlich haben wir solche unterzeichnet, und mit unsern Wappen besiegelt.

Königsberg, den 12ten Juli 1807.

(L. S.) Der Feldmarschall Graf von Kalckreuth.

(L. S.) Der Prinz von Neufchatel Marschall Alexander Berthier.

No. XII. Proklamation an die Bewohner der Provinzen und Gebiete: Altmark jenseits der Elbe, Cottbus, Magdeburg jenseits der Elbe und Mansfeld, Baireuth, Hildesheim und Goslar, Paderborn, Halberstadt und Wernigerode, Münster, Minden, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Quedlinburg, Grafschaft Mark, Essen, Elten und Verden, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Lingen, Mühlhausen, Nordhausen, Treffurt ꝛc. ꝛc. Blankenheim, der Stadt Danzig, und des abzutretenden Theils von dem Kulmischen Gebiet. Vom 24sten Juli 1807.

Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenosse selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genöthigt fühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Kriegs zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf; Was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller Unterthanen-Pflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu euern neuen Landesherrn; seyd Ihm, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24sten Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

No. XIII. Publikandum wegen Dienst-Entlassung der aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtigen Offiziere und Junker in der Armee. Vom 24sten Juli 1807.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. durch den zu Tilsit abgeschlossenen Frieden mit Frankreich, auch die Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen abgetreten; so haben Sie in Folge dieser Abtretung verfügt, daß die aus diesen beiden Provinzen gebürtigen Unteroffiziere und Gemeine der Preußischen Armee in ihre Heimath entlassen werden. Se. Maj. wollen nun auch die aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtigen Offiziere und Junker Allerhöchst Ihrer Armee, dem Dienst der neuen Landesherren dieser Provinzen nicht entziehen, sondern entlassen sie sämmtlich, sie mögen zu den aufgelöseten, oder noch bestehenden Regimentern und Bataillons gehören, hierdurch ihrer Dienste, und weisen sie an, sich bei dem Ober-Krieges-Kollegio zu melden, welches ihnen die Dimissions-Patente ausfertigen wird.

Memel, den 24sten Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

No. XIV.

No. XIV. Publikandum, die Pflicht-Entlassung der Königl. Preuß. Diener, in den abgetretenen Provinzen, betreffend. Vom 29sten August 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9ten Juli d. Jahrs zu Tilsit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unsrer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Zession verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieses, der Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, um sie Unsrer Seits, an der Uebernahme neuer Dienstpflichten zu Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern.

Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener, den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleistete treue Dienste stets in dankbarem Andenken behalten.

Gegeben Memel, den 29sten August 1807.

Friedrich Wilhelm.

No. XV. Verordnung wegen Erlöschung des Generalindults in Ost- und West-Preußen. Vom 18ten September 1807.

Da Wir in der Verordnung vom 19ten Mai d. J. die Bestimmungen über die Dauer des auf unbestimmte Zeit den Grundbesitzern gestatteten Generalindults und die Aufhebung der ganzen Verordnung nach Maaßgabe der Veränderungen in den Zeitumständen und nach Verschiedenheit der Lage einer jeden Provinz Uns vorbehalten haben; so verordnen Wir jetzt in Absicht der Provinzen Ost- und West-Preußen:

Aufhebung des General-Indults in Absicht der Zinsen ꝛc. mit dem 1sten Januar 1808.

§. 1. Mit dem 1sten Januar 1808. darf kein Grundbesitzer in Absicht der rückständigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen mit Ausnahme der Kapitalien, von dem durch die Verordnung vom 19ten Mai d. J. bewilligten Generalindult ferneren Gebrauch machen. Er muß vielmehr die laufenden Zinsen und Zahlungen an dem Verfalltage, die rückständigen aber in 4 Terminen, am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Julius, 1sten Oktober 1808. entrichten. In jedem Nichtzahlungsfall tritt das in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ohne Einschränkung ein, nur daß auf die Subhastation des Grundstücks, und auf den Personal-Arrest gegen angesessene Schuldner nicht angetragen werden darf.

Gänzliche Aufhebung desselben mit dem letzten Dezember 1808.

§. 2. Die gesetzliche Kraft des Inhalts der gedachten Verordnung vom 19ten Mai d. J. erlöscht mit dem letzten Dezember 1808. Der Gläubiger ist also befugt, mit dem 1sten Januar 1809. wegen aller bis dahin rückständigen, durch die geringere Exekutionsgrade nicht beizutreiben gewesenen Zinsen und Zahlungen die Subhastation des Grundstücks nachzusuchen, und das Kapital selbst zu kündigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verordnung vom 19ten Mai d. J. in dem Fall anwendbar ist, wenn Jemand nach Publikation derselben

ben eine neue Schuldverbindung durch Vertrag eingegangen ist, und für Zinsen und Kapital Zahlungs-Termine stipulirt hat, die während des Generalindults verfallen, als welche derselbe einhalten muß, und auf den Generalindult keinen Anspruch machen kann.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein Jeder, den es angeht, insonderheit die Ost- und Westpreußischen Landesjustiz-Kollegia und übrigen Gerichte genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht, auch des Endes den Ost- und Westpreußischen Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt werden.

Memel, den 18ten September 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

No. XVI. Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend. Vom 9ten Oktober 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerlaßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grund-Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Land-Arbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

Freiheit des Güter-Verkehrs.

§. 1. Jeder Einwohner Unsrer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt

zeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religions-Begriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

Freie Wahl des Gewerbes.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch statt findet.

§. 3. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

Theilung der Grundstücke.

§. 4. Die Besitzer an sich veräußerlicher Städtischer und Ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. 3.), zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtiget.

Erbverpachtung der Privat-Güter.

§. 5. Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommiß-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern auch irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommissen, in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger, von der Landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauer-Güter.

§. 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerks-Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen seyn. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

Verschuldung der Lehns und Fideikommiß-Güter wegen der Kriegs-Schäden.

§. 8. Jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht blos auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direktion attestirt wird. Nach Ablauf

dreier Jahre, seit der kontrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst, jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideikommisse, durch Familien-Schlüsse

§. 9. Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfene Lehns-Verbindung, jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung, kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreußischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 56., verordnet ist.

Aufhebung der Guts-Unterthänigkeit.

§. 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweise, oder Erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810.) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsre Landes-Kollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 9ten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

No. XVII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1807., betreffend die Behörden zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärung.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Das Pommersche Vormundschafts-Kollegium trägt in dem anliegenden Berichte darauf an, nicht allein die minderjährige Wittwe des Lieutenants von Wiersbitzky, geborne von Eickstedt, nach dem Wunsch für majorenn erklären, sondern auch in allen dazu geeigneten künftigen Fällen, die Majorennitäts-Erklärung selbst ertheilen zu dürfen, und da es Mir unbedenklich scheint, die Befugnisse der Landes-Justiz-Kollegien der Provinzen, in der angetragenen Art zu erweitern; so will Ich Euch hierdurch auftragen, demgemäß das Erforderliche sowohl an das genannte Vormundschafts-Kollegium, als auch im Allgemeinen ergehen zulassen, und verbleibe Euer wohl affektionirter König.

Memel, den 14ten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XVIII.

No. XVIII. Kabinetsorder vom 28sten Oktober 1807., betreffend die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit auf sämmtlichen Preußischen Domainen.

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nunmehr auf alle Meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf Meinen sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflicht vom 1sten Junius 1808. statt finden, und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiemit vom 1sten Junius v. J. ab ausdrücklich für freie, von allen der Erb-Unterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen, unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verziehn entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden.

Königsberg, den 28. Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

No. XIX. Verordnung über die Annahme der Tresorscheine in Zahlungen, bis zur Wiedereröffnung ihrer Realisation. Vom 29sten Oktober 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Indem Wir unter dem 1sten Juni dieses Jahres die Annahme der Tresorscheine dem freien Willen der Zahlungs-Empfänger überließen, konnte Uns nicht verborgen seyn, daß dieses Papiergeld dadurch gleich noch mehr im Course gegen baares Silber-Courant verlieren würde, als es schon in Folge der gehemmten Realisation desselben damals verlor. Wir sahen aber und sehen dieses als ein kleines Uebel an, in Verhältniß gegen den Anreiz zur Unredlichkeit, der aus der Möglichkeit entsteht, einem Gläubiger Zahlung nach einem erzwungenen Pari in Papiergeld aufzudringen, das, bei seiner eingestellten Realisation, gegen Münze verliert.

Ungern aber haben Wir bemerkt, daß diese Suspension der Verpflichtung zur Annahme bis zur Wiedereröffnung der Realisations-Komtoire, welche ihr Geschäft, sobald als die Bank wieder in völlige Thätigkeit tritt, wie vormals fortsetzen werden, zu einer fast gänzlichen Unbrauchbarkeit der Tresorscheine im Verkehr Veranlassung gegeben haben; und um diesem abzuhelfen, verordnen und verfügen Wir hiemit, wie folget.

§. 1. Von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen in

allen, nach diesem dato geschlossenen Geschäften und in allen Zahlungen, die aus den Staatskassen geschehen, oder sich auf Kauf und Verkauf oder irgend einen nicht zu der nachfolgenden Ausnahme gehörenden Vertrag gründen, Tresorscheine nach dem Cours als gesetzliche Zahlung, wo die Summe Fünf Thaler Courant und darüber beträgt, unweigerlich angenommen werden.

Ausgenommen sind, außer den im §. 7. der Verordnung vom 4ten Februar v. J. festgesetzten Ausnahmen, bis zur Wiedereröffnung der Realisation:

1) alle gerichtliche Deposita,
2) alle Schuld-Verschreibungen, welche auf Courant ausgestellt sind, sammt den darauf fälligen Zinsen.

§. 2. Um allen Streitigkeiten über den Stand des Courses vorzubeugen, soll der Cours der Börsen der Hauptstädte, wo die Realisations-Komtoire befindlich waren, für die Provinz, worin sie belegen sind, zur Richtschnur angenommen, und den 1sten und 15ten jedes Monats von den Krieges- und Domainen-Kammern zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg ein Durchschnitts-Cours der Börsentage des verflossenen halben Monats ausgemittelt, und den Obrigkeiten der Städte und auf dem platten Lande gedruckt zugesandt, und von diesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Diese Bekanntmachung wird von Berlin für die Kur- und Neumark, von Stettin für Pommern, von Breslau für ganz Schlesien, von Marienwerder für Westpreußen und von Königsberg für ganz Ostpreußen und Litthauen erlassen.

Dieser Normal-Cours wird für alle nicht kaufmännische Geschäfte am Ort der Börse, in der übrigen Provinz aber für alle Geschäfte ohne Ausnahme von einer Publikation bis zur andern dienen. Es versteht sich nehmlich, daß der jedesmalige Börsen-Cours an dem Ort, wo der veränderliche Cours auf der Börse sich jedesmal bestimmt, daselbst bei kaufmännischen Geschäften allein entscheidet.

§. 3. Der Börsen-Cours wird durch drei vereidigte Mäkler besonders notirt, welche die Krieges- und Domainen-Kammer dazu bestimmen wird. Eine wissentliche unrichtige Angabe von ihrer Seite soll als Falsum bestraft werden.

§. 4. Wer bei Unsern Kassen Tresorscheine erlegen will, ist verpflichtet, sie nach dem Normal-Course in Zahlung zu geben.

Wonach sich Jedermann, vorzüglich aber Unsere Kammern und Regierungen, sammt allen Justiz-Behörden zu richten, und Unsern Willen in Vollziehung zu bringen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Memel, den 29sten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

v. Stein.

No. XX. Instruktion wegen des, zur Bestimmung des Normal-Courses der Tresorscheine, auszumittelnden Börsen-Courses. Vom 29sten Oktober 1807.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr ꝛc. laut Edikt vom heutigen dato, den Durchschnitts-Cours der Börsentage des verflossenen halben Monats, als den jedesmaligen gesetzlichen Cours der Tresorscheine, zu bestimmen geruhet haben; so setzen Allerhöchstdieselben, in Rücksicht der Art, wie, Seitens der Börsen der Hauptstädte, wo die Realisations-Komtoire befindlich sind, verfahren werden soll, Folgendes fest:

Es ist nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von der größten Wichtigkeit,

keit, daß die Notirung nach den Geschäften der Börse mit der größten Genauigkeit geschehe; und daß dabei, so weit als es möglich ist, weder simulirte Geschäfte den wirklichen Cours verdrängen, noch auf die bloße Zahl der zu verschiedenen Coursen umgesetzten Pöste, ohne Erwägung der Summen, Rücksicht genommen werde.

Es müssen daher die Mäkler eidlich verpflichtet werden, sich nicht zur Schließung eines simulirten Kaufs und Verkaufs von Tresorscheinen an der Börse weder zu einem vortheilhaften noch zu einem nachtheiligen Course wissentlich gebrauchen zu lassen, und wenn ihnen begründete Zweifel gegen die Richtigkeit eines durch sie geschlossenen Handels entstehen sollten, diesen Posten als zweifelhaft anzugeben.

Die von den Kammern zur Notirung des Courses anzunehmenden drei Mäkler sind verpflichtet, nach dem Schluß jedes Börsentages, ein Verzeichniß der einzelnen, durch sie umgesetzten Summen, doch ohne Nennung der Kontrahirenden, mit Angabe des Courses, wozu jede einzelne Summe negoziiret worden, und die Mittelzahl der verschiedenen durch sie gemachten Course, nach dem Verhältniß der Summe eines jeden einzelnen Geschäfts, an einen von der Kammer dazu speziell beauftragten Rath einzureichen. Dieser kann nur, wenn die Kammer es unumgänglich nothwendig findet, die Verifikation der Angabe durch Vorlegung der Mäklerbücher fordern, und ist, wenn dieses Statt hat, zur größten Verschwiegenheit über das Befundene verpflichtet.

Nach der von jedem der drei Mäkler angegebenen Totalsumme der durch ihn bewirkten Umsätze, und dem von jedem berechneten Mittelcourse wird unter Aufsicht des nach obigem zu diesem Geschäft besonders beauftragten Raths ein Mittelcours, doch in Rücksicht der Brüche nur in einfachen Dezimalen, ausgezogen und mit der Unterschrift desselben am Abend des Börsentages bekannt gemacht.

Ueber die von den Mäklern einzugebenden Anzeigen ist dieser Instruktion ein Schema beigefügt.

Aus den von dem Termin der Bekanntmachung eines Normalcourses bis zu dem eines andern notirten Börsencourses, wird der Normalcours, ohne Rücksicht auf die Summe des Umsatzes eines jeden Börsentages, ausgezogen, wobei der Bruch ebenfalls nur in einfachen Dezimalen ausgedrückt wird.

Bei diesen Normalcoursen wird der Verlust der Tresorscheine nicht allein in Prozenten, sondern für 100, 50, 20 und 5 Thaler in Tresorscheinen zugleich der Werth in Courant in Thaler, Groschen und Pfennige ausgedrückt.

Diese Instruktion soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht, gedruckt und an den Börsen angeschlagen werden.

Memel, den 29sten Oktober 1807.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Stein.

Schema

der Mäklerangaben, über die durch sie an der Börse umgesetzten Tresorscheine.

Den	auf der Börse zu			umgesetzt
	Tresorscheine	5000 à 10	p. Cent.	damno
	dito	1000 a $10\frac{1}{2}$	"	"
	dito	1000 à 11	"	"
	Mittelcours	$10\frac{3}{10}$	"	"

A. B. Mäkler.

Nach der Angabe von				
A. B.	7000	à	$10\frac{3}{10}$	damno
" C. D.	5000	a	10	"
" E. F.	6000	à	$10\frac{4}{10}$	"
Mittelcours			$10\frac{3}{10}$	damno

den ten 1807.

No. XXI. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten November 1807., betreffend die Bestimmungen wegen Anerkennung der zur Versorgung berechtigten invaliden Soldaten.

Da die jetzt beschränkten Staatseinkünfte es unmöglich machen, den sämmtlichen Invaliden den Gnadenthaler verabreichen zu lassen, so sehen Se. Königl. Majestät von Preußen Sich genöthiget, den Grundsatz aufzustellen, daß die in ihre Heimath zu entlassenden invaliden Einländer, wenn sie sich nicht aus eigenen Mitteln erhalten können, wie die gewöhnlichen Landarmen, von der Gemeinde unterhalten werden müssen, und daß nur in dem Fall, wenn die Gemeinde dazu unvermögend, oder der Invalide durch schwere Blessuren oder andere Unglücksfälle außer Stand gesetzt worden ist, sich einigen Unterhalt zu erwerben, der Zutritt der Invalidenkasse Statt finden soll. Jedoch hat diese Beschränkung in der Bewilligung des Gnadenthalers auf die Ertheilung des Invalidenscheins keinen Einfluß, derselbe wird nach wie vor zugestanden, auch bleibt es in Ansehung der Versorgung der Invaliden mit einem Civildienste bei der bisherigen Regel. Se. Majestät haben hiernach den Generalmajor von Zieten, im Betreff der Invaliden der von ihm aufgelöseten Depots der Regimenter Gr. Herzberg und von Heiking und der neu formirten Dragoner-Brigade, schon beschieden. Höchstdieselben überlassen also dem Ober-Krieges-Kollegio, mit ihm sowohl, als auch in andern Fällen mit den Organisations-Kommissarien abzumachen, welchen der entlassenen Invaliden nach vorgedachter Bestimmung der Gnadenthaler zu verabreichen sey, und für welche die Gemeinden sorgen müssen.

Bei den invaliden Ausländern, zu deren Erhaltung keine der Unterbehörden eine Verpflichtung hat, bleibt freilich nichts übrig, als denjenigen, die sich nicht selbst ernähren oder auf andere Art untergebracht werden können, den Gnadenthaler zuzugestehen.

Memel, den 21sten November 1807.

Friedrich Wilhelm.

No. XXII. Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungs-Stande. Vom 24sten November 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir durch die eingezogenen Berichte und Gutachten Unserer Landes-Kollegien davon unterrichtet worden sind, daß in Unserer ganzen Monarchie viele Grundbesitzer auf dem Lande und in den Städten durch das Krieges-Ungemach dergestalt heruntergekommen sind, daß sie ohne ihren Ruin zur Abzahlung ihrer Kapitals-Schulden jetzt nicht angehalten werden können, und daß dieser Ruin sich auch auf eine beträchtliche Menge von Gläubigern erstrecken würde, die bei übereilten Subhastationen leer auszugehen Gefahr laufen, überhaupt

haupt aber möglichst dafür gesorgt werden müsse, daß durch Schuld-Prozesse und Exekutionen die Schuldner nicht außer Nahrungsstand gesetzt werden, als verordnen und verfügen Wir hiemit für Unsere ganze Monarchie, wie folget:

Erster Abschnitt.

Von dem den Grundbesitzern zu bewilligenden allgemeinen Indult.

Wem der Indult zu statten kommen soll, auf wie lange und gegen welche Schulden?

§. 1. Den sämmtlichen Grundbesitzern in den Städten und auf dem Lande, sie mögen uneingeschränkte oder eingeschränkte Eigenthümer, Erbzins-Leute oder Erbpächter, oder blos erbliche Besitzer, Niesbraucher oder antichretische Pfand-Gläubiger seyn, wird bis zum

Vier und zwanzigsten Juni Eintausend achthundert und zehn,

ein allgemeiner Indult in Ansehung aller Kapitals-Zahlungen bewilligt, wozu die Verpflichtung vor dem Datum dieser Verordnung eingegangen ist, ohne Unterschied, ob der Verfall-Tag schon früher eingetreten ist, oder noch erst eintreten soll, ob die Forderung bereits eingeklagt, rechtskräftig erstritten, und schon bis zur Exekution gediehen ist, oder nicht.

Sicherheit a) des Hypotheken- und Pfand-Gläubigers.

§. 2. Hypotheken- und Pfandgläubiger müssen sich während der Dauer dieses gesetzlichen Indults, mit der durch die Hypothek oder Unterpfand einmal erhaltenen Sicherheit begnügen, so, daß es über die Zulassung des angesessenen Schuldners zum Indult, und über die Zulänglichkeit der Sicherheit, keiner gerichtlichen Verhandlung bedarf.

b) der persönlichen Forderungen aus Wechsel oder Verschreibungen.

§. 3. Für uneingetragene und nicht durch Unterpfand gesicherte Kapitals-Forderungen, aus Wechseln oder Verschreibungen aber, muß der angesessene Schuldner, auf Verlangen des Gläubigers, Sicherheit bestellen.

Prüfung der Sicherheit.

§. 4. Wann über die Zulänglichkeit der Sicherheit Streit entsteht, so treten bei Prüfung derselben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften mit der Ausnahme ein, daß der Gläubiger sich mit der Sicherheit begnügen muß, die ihm innerhalb des ganzen ausgemittelten Werths des Grundstücks, ohne Unterschied, ob es ein Landgut, oder ein städtscher Fundus ist, angewiesen werden kann.

Fälle in denen der allgemeine Indult dem Grundbesitzer nicht zu statten kommen soll.

§. 5. Ausgenommen sind Kaufleute und diejenigen, die denselben in Rechten gleich geachtet werden, (A. L. R. Theil II. Tit. VIII. §. 718 — 724. 731 — 747.) in Ansehung der Wechsel-Schulden. Ferner diejenigen, über deren Vermögen bereits Konkurs eröffnet oder nach Vorschrift der Gesetze zu eröffnen ist.

Endlich diejenigen, deren Zahlungs-Verbindlichkeit auf einer unerlaubten Handlung beruhet.

Wirkung des Indults. a) auf exekutivische Verfügungen, laufende und rückständige Zins-Zahlungen.

§. 6. Während der Dauer dieses Indults findet keine exekutivische Verfügung wider den Schuldner statt; er ist aber auch schuldig, innerhalb dieser Zwischenzeit die Zinsen der gestundeten Kapitalien, bei Verlust des Moratorii, prompt und richtig zu bezahlen.

Die Zins-Rückstände, welche nur bis auf zwei Jahre vom Datum dieser Verordnung zurückgehen, müssen bei gleicher Strafe in vier Terminen, am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten Oktober 1808. entrichtet werden.

b) in Ansehung ursprünglich nicht zinsbarer Kapitalien.

§. 7. Auch wenn die Schuld ursprünglich nicht zinsbar gewesen ist, muß dennoch der Schuldner die Verzögerungs-Zinsen, von dem gesetzlich bestimmten Termine an, durch die ganze Indults-Zeit vierteljährig entrichten.

c) in Ansehung der Kapitals-Kündigungen.

§. 8. Während der Indult-Jahre können dem Schuldner keine Kapitals-Aufkündigungen geschehen, und die etwa früher schon erfolgten, verlieren ihre Wirkung, so daß sie nach Ablauf des Indults wiederholt werden müssen.

Es versteht sich aber von selbst, daß während der Indult-Jahre die Gläubiger, ihre etwa noch nicht liquiden Forderungen, gegen den angesessenen Schuldner einklagen, und die Sache bis zur Exekution fortsetzen können.

d) von Landschaftlichen Kredit-Systemen.

§. 9. Den landschaftlichen Kredit-Systemen wird vorbehalten, ob sie während des General-Indults die Aufkündigungen der Gläubiger annehmen wollen.

§. 10. Dagegen kann der Landschaft auch nicht gestattet werden, den Gutsbesitzern Pfandbriefe zu kündigen; sondern sie ist nur befugt, solche gegen Hergabe anderer Pfandbriefe abzulösen.

e) von Kämmereien, milden Stiftungen und Kommunen.

§. 11. Kämmereien, Pia-Corpora und andere Kommunen, werden wegen der verfassungsmäßig kontrahirten und von dem der Administration derselben vorgesetzten Landes-Kollegio konfirmirten Schulden, wenn sie auch in die Hypothekenbücher nicht eingetragen sind, den Grundbesitzern gleich behandelt.

Von Wiederaufhebung des Indults.

§. 12. Wegen Wiederaufhebung des Indults vor Ablauf der §. 1. festgesetzten Zeit, bleibt es bei der Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. 1ster Theil 47ster Tit. §. 41. seq. und 110., jedoch mit der Maaßgabe, daß auf solche den Werth der Grundstücke verringernde Veränderungen, die nur als Folge der durch den Krieg veranlaßten Calamitaet betrachtet werden können, keine Rücksicht zu nehmen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Modifikationen des in der Prozeß-Ordnung Tit. 47. nachgelassenen Moratorii.

Erweiterung der Moratorien-Befugnisse bis zum 24sten Juni 1810.

§. 13. Jeder Schuldner, der, außer dem im 1sten Abschnitt den Grundbesitzern bewilligten allgemeinen Indult, auf die Rechtswohlthat des General- oder Spezial-Moratorii provozirt, ist, insofern die Dauer desselben sich nicht über den 24sten Juni 1810. hinaus erstrecken soll,

1) nicht verpflichtet, die in der Prozeßordnung Tit. 47. §. 3. Nr. 2. und 3. verordneten Nachweisungen zu führen, wohl aber muß er die von den Gläubigern beigebrachten Nachweisungen des Gegentheils gehörig erledigen;
2) die Vorschrift des §. 5. a. a. O. findet nur dann Anwendung, wenn der abwesende auf das Moratorium antragende Schuldner, sich seiner Schulden wegen auf flüchtigen Fuß gesetzet hat;
3) auch das Spezial-Moratorium kann zur Sistirung der Exekution (Prozeß-Ordnung Tit. 24. §. 42.) nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache gesucht werden, ohne daß es der §. 9. Tit. 47. der Prozeßordnung erforderten Nachweisung bedarf;
4) bei Prüfung der angebotenen Sicherheit tritt die obige Vorschrift Abschn. 1. §. 4. ein;
5) gegen eine Wechselschuld kann der Schuldner (§. 66. ibid.) wenn er kein Kaufmann oder demselben in Rechten gleich zu achten ist (Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724., 731 — 747.), nicht blos das General-, sondern auch das Spezial-Moratorium suchen;
6) der Richter ist befugt, das Spezial-Moratorium bis zum 24sten Juni 1810. zu bewilligen, wenn auch die sonst gesetzliche einjährige Frist überschritten würde, und bei der Bewilligung des General-Moratorii (§. 85, 99. ibid.) darf der Widerspruch des Gläubigers, gegen den der Schuldner bereits ein kürzeres Spezial-Moratorium erhalten hat, insofern er blos darauf beruht, nicht beachtet werden.

Dritter Abschnitt.

Von Kautions-Bestellungen durch Staats- und andere öffentliche Papiere.

In Fällen wo Sicherheit zu bestellen ist, müssen die Staatspapiere nach

§. 14. In allen Fällen, wo es vor Gericht und bei andern öffentlichen Behörden, nicht auf baare Zahlung, sondern nur auf Sicherheits-Bestellung ankommt, müssen alle Arten von Staats- und andern öffentlichen Papieren, sie mögen vom Landesherrn unmittelbar ausgegangen (Tresorscheine) oder blos garan-

garantirt (Banknoten, Bankobligationen ꝛc.) oder nur unter deſſen Genehmigung ausgefertigt ſeyn (Pfandbriefe), nach ihrem Nominalwerth für voll angenommen werden. dem Nominal-Werth angenommen werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Einſchränkungen der geſetzlichen Vorſchriften in Abſicht der gerichtlichen Exekution.

§. 15. Bei jeder vor dem 24ſten Juni 1810. erfolgenden Exekutions-Vollſtreckung müſſen jedem Schuldner, inſofern der Gläubiger nicht nachweiſet, daß er der beizutreibenden Summe zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt bedürfe, nicht blos die in der Prozeßordnung Tit. 24. §. 71. und in der Verordnung vom 28ſten Februar 1806. §. 4. beſtimmten Gegenſtände, ſondern überhaupt, jedoch unter dem Verbot der Veräußerung bei Verluſt dieſer Rechts-Wohlthat und nachdrücklicher Leibesſtrafe, alle Mobilien gelaſſen werden, die zu ſeinem und ſeiner Familie gewöhnlichem Gebrauche erforderlich ſind, nebſt der Kompetenz, die nach Vorſchrift der Prozeßordnung Tit. 49. §. 27. u. f. zu reguliren iſt. Auch darf kein Schuldner, wegen einer bloßen Geldſchuld, zum Perſonal-Arreſt gezogen werden, inſofern er nicht der Flucht verdächtig, oder aus einer unerlaubten Handlung zur Zahlung verpflichtet iſt, ſo wie es auch gegen Kaufleute und diejenigen, die denſelben in Rechten gleich geachtet werden (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724., 731 — 747.), bei der geſetzlichen Wechſel-Exekution verbleibt. Einſchränkung der Exekutionen bis zum 24ſten Juni 1810.

§. 16. Während der Dauer dieſes allgemeinen landesherrlichen Indults ſoll in der Regel keine nothwendige Subhaſtation eines Grundſtücks verfügt werden. In der Regel ſollen keine Subhaſtationen verfügt werden.

§. 17. Es dürfen jedoch die bereits ſchwebenden Subhaſtationen fortgeſetzt, und neue eingeleitet werden: Fälle, in welchen ſchwebende Subhaſtationen fortzuſetzen, und neue einzuleiten.

1) wenn der Beſitzer und ſeine geſammten Real-Gläubiger gemeinſchaftlich darauf antragen;
2) wenn in bereits eröffneten oder noch zu eröffnenden Konkurſen, in Liquidations-Prozeſſen über Grundſtücke, deren Werth zur Befriedigung der Real-Gläubiger nicht hinreicht (Prozeßordnung Tit. 51. §. 34.) und in erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen, wo die §. 64, 70 und 73. ibid. vorausgeſetzten Fälle eintreten, auch nur ein Gläubiger darauf anträgt;
3) wenn bei einer wegen rückſtändiger Zinſen und ſonſtiger Zahlungen, die keine Kapitals-Zahlungen ſind, ſchon ſchwebenden, oder noch künftig einzuleitenden gerichtlichen oder landſchaftlichen Sequeſtration, die Sequeſtrations-Behörde erklärt, daß die auch bis zum 24ſten Juni 1810. fortzuſetzende Sequeſtration kein Mittel ſey, den Extrahenten zu befriedigen;
4) wenn die Schuld erſt nach dem Datum der gegenwärtigen Verordnung und für Oſt- und Weſtpreußiſche Grundbeſitzer erſt nach der Publikation der Verordnung de dato Bartenſtein, den 19ten Mai d. J. kontrahirt worden iſt;
5) wenn der Grundbeſitzer nach Eintritt der vorbeſtimmten Zeitpunkte dem Indulte entſagt hat;
6) wenn die Zahlungs-Verbindlichkeit des Grundbeſitzers auf einer unerlaubten Handlung beruhet.

§. 18. In allen Fällen, wo der peremtoriſche Lizitations-Termin während dieſes allgemeinen geſetzlichen Indults eintritt, darf jeder Real-Gläubiger, der durch das geſchehene Meiſtgebot nicht befriedigt wird, der Beſitzer aber nur in ſofern gegen den Zuſchlag des ſubhaſtirten Grundſtücks proteſtiren, als über ſein Vermögen noch kein Konkurs eröffnet iſt, und als die §. 17. No. 3 bis 6. angeführten Fälle nicht eingetreten ſind. Der neue Lizitations-Termin muß alsVom Zuſchlag der ſubhaſtirten Grundſtücke.

dann dergestalt anberaumt werden, daß er die einfache Subhastations-Frist (Prozeßordnung Tit. 52. §. 55.) nach dem 24sten Juni 1810. enthalte.

Von Sequestrationen bis zum 24sten Juni 1810.

§. 19. Die bereits schwebenden Sequestrationen müssen (außer in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen) aufgehoben werden, sogleich als der Extrahent wegen seiner Forderung außer dem Kapital, befriedigt worden ist.

§. 20. Dagegen ist wegen aller Forderungen, weswegen dem Schuldner der allgemeine Indult nicht zu statten kömmt, die Sequestration des Grundstücks, nach Vorschrift der Gesetze, zulässig.

Wornach sich Jedermann, vorzüglich aber Unsere Landes-Justiz-Kollegia, sammt allen andern Gerichten und Behörden genau zu achten, und Unsern Willen in Vollziehung zu bringen haben. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Gegeben Memel, den 24sten November 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

No. XXIII. Patent, die Königsbergschen Stadt-Obligationen betreffend. Vom 8ten Dezember 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da das Kriegs-Schulden-Wesen Unserer Provinz Ostpreußen und Litthauen, wovon das diesfällige Reglement nähere Auskunft geben wird, die Erhebung freiwilliger und Zwangs-Darlehne und die Negociirung auswärtiger Darlehne nöthig gemacht hat, worüber unter Unserer Allerhöchsten Garantie Königsbergsche Stadt-Obligationen ausgestellt werden sollen; als verordnen Wir hiermit, und setzen fest:

§. 1. Der Magistrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner Unserer Residenz-Stadt Königsberg in Preußen, sind berechtigt, zur Berichtigung des Kriegs-Schulden-Wesens der Provinz Ostpreußen und Litthauen und des besondern Kriegs-Schulden-Wesens der Stadt Königsberg, Königsbergsche Stadt-Obligationen auszustellen, deren Summe den Betrag von 3,700,000 Thl. nicht übersteigen soll. Zur Bezahlung dieser Schuld wird von der ganzen Provinz eine Einkommen-Steuer, die in dem oberwähnten Reglement vorgeschrieben ist, so lange erhoben, bis sämmtliche Stadt-Obligationen wieder eingelöset worden sind.

§. 2. Jedem Gläubiger haftet zu seiner Sicherheit als spezielles Unterpfand, der ganze Territorial-Umfang der Stadt Königsberg, nebst den darauf befindlichen Immobilien, und das Kämmerei-Vermögen derselben, nebst Pertinenzien, so wie das ganze Vermögen jedes Eigenthümers und Einwohners der Stadt und ihrer Pertinenzien.

§. 3. Außerdem bleiben den Inhabern der Obligationen bis zur gänzlichen Befriedigung derselben alle übrige Städte, Domainen, adeliche, köllmische und Erbpachts-Güter, mithin die ganze Provinz Ostpreußen und Litthauen verpflichtet.

§. 4. Die Obligationen werden sämmtlich auf den ersten Januar 1808. datirt, in Preußischem klingenden Silber-Courant, nach dem Münzfuße von 1764. und zu Fünf von Hundert zinsbar, in Decaden von Funfzig bis Tausend Thalern, nach der Willkühr der Gläubiger, ohne Benennung derselben, als

an

an jeden Inhaber (au porteur) wegen Kapital und Zinsen bei der Königsbergschen Stadtkasse zahlbar, ausgestellet. Im Januar 1808. werden die Stadt-Obligationen den Inhabern der Interims-Obligationen gegen deren Zurückgabe ausgehändiget und zugleich die Stückzinsen bis zum ersten Januar 1808. ausgezahlt. Jeder Obligation werden 12 halbjährige Zinsen-Coupons, in der ersten Hälfte des Julius und Januar jeden Jahres zahlbar, beigefügt. Die Obligationen sowohl als die Zinsen-Coupons (jedoch letztere nicht einzeln, sondern auf der Querseite des halben Bogens, der sechs Coupons enthält) werden von dem Stadt-Präsidenten, Geheimen Kriegsrath Gervais, und von folgenden Mitgliedern der Kommitee der städtschen Eigenthümer und Einwohner, nämlich: dem Geheimen Kommerzienrath Fischer, dem Regierungsrath, Doktor und Professor Reidenitz, dem Stadt-Kommerzienrath Prin, dem Negotianten Alexander und dem Vorsteher, Riemermeister Raabe, unterschrieben; auch werden die Obligationen mit dem schwarz abgedruckten Stadt-Siegel beglaubiget.

§. 5. Da eine beträchtliche Menge Darlehne unter Funfzig Thalern eingegangen sind, so sollen den Gläubigern auf ihr Verlangen auch über diese geringern Summen Stadt-Obligationen ertheilt werden.

§. 6. In sofern die hergegebenen Darlehne nicht in Dekaden von Thalern bestehen, sollen zwar die Obligationen nach dem Betrage des Dahrlehns ausgestellt werden, es trägt aber der Ueberschuß über die Decade keine Zinsen.

§. 7. Die Haupt-Stadt-Kasse ist zur Zurückzahlung der Kapitalien jederzeit befugt, sie muß aber die zurückzuzahlende Summe im vorhergehenden Zinsen-Zahlungs-Termin bekannt machen und zugleich durch das Loos die Nummern der abzulösenden Obligationen bestimmen lassen, welche durch die Königsbergschen Intelligenzzettel dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen, und dem Befinden nach auch in auswärtigen Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen sind.

§. 8. Die Haupt-Stadt-Kasse ist vor dem 1sten Julius 1810. zu keiner Kapitals-, sondern nur zur halbjährigen Zinsenzahlung verpflichtet; in der ersten Hälfte des Julius 1810. aber muß wenigstens der fünfte Theil der ganzen Kapitals-Summe (soweit solches alsdann noch nicht geschehen ist) berichtiget, und damit jährlich dergestalt fortgefahren werden, daß, wo nicht früher, doch spätestens in der ersten Hälfte des Julius 1814. die ganze Schuld getilget sey. Mit den Obligationen, die vor der Erledigung der Zinsen-Coupons zur Zahlung gelangen, müssen die übrigen Zinsen-Coupons eingeliefert werden. Und da die Zinsen-Coupons nur bis zum Januar 1814. reichen, so müssen die letzten halbjährigen Zinsen im Julius 1814. mit dem Kapital selbst dem Inhaber der Obligation ausgezahlt werden.

§. 9. Die in den Zins-Zahlungsterminen nicht abgeforderten Zinsen bleiben in der Haupt-Stadt-Kasse bis zur Bezahlung des Kapitals. Wird zur Verfallzeit des Kapitals die Obligation nicht eingereicht, so wird das Kapital nebst allen rückständigen Zinsen bei dem Königsbergschen Stadtgericht zum fernern gesetzlichen Verfahren deponirt, und ein Gleiches geschiehet alsdann mit den Zinsen, worüber die Koupons fehlen, wenn gleich das Kapital mit den letzten halbjährigen Zinsen gegen Zurückgabe der Obligation erhoben ist.

§. 10. Die Königsbergschen Stadt-Obligationen gewähren gleiche Deposital-Sicherheit, als den Bank-Obligationen und Pfandbriefen gesetzlich beigelegt ist. Die Gerichte sind also befugt, die zu ihrem Gewahrsam eingehenden, zur zinsbaren Belegung sich qualifizirenden, Pupillen- und andere Gelder auf dergleichen Obligationen zu benutzen. Auch müssen überall, wo es nicht auf baare Bezahlung sondern nur auf Sicherheits-Bestellung ankommt, die Stadt-Obligationen gleich Bank-Obligationen und Pfandbriefen angenommen werden.

§. 11. Die vorbeschriebenen, nach dem beigefügten Formular auszufertigenden Stadt-Obligationen, und die etwa an auswärtige Gläubiger auszustellenden Obligationen (welchen Wir sämmtlich die

Stempelfreiheit Allergnädigst bewilliget haben) sollen in Unserm Allerhöchsten Namen von Unserm dazu hiemit beauftragten Staatsminister Freiherrn von Schrötter und Kanzler Freiherrn von Schrötter nach dem gleichfalls beigefügten Formular bestätiget, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel beglaubiget hiedurch aber einer jeden solchen Schuldverschreibung für Uns und Unsere Nachfolger die Allerhöchste Königliche Garantie für Kapital, Zinsen und Kosten zugesichert werden, indem Wir vermöge Landesherrlicher Macht und Gewalt diejenigen Verfügungen bereits getroffen haben und fernerhin treffen werden, welche zur Befriedigung der Inhaber der Stadt-Obligationen erforderlich sind, und daher für die Sicherheit der auf Königsbergsche Stadt-Obligationen belegten Kapitalien aus Höchsten Gnaden Selbst zu stehen, hierdurch auf das bündigste versprechen.

Gegeben Memel, den 8. Dezemb. 1807.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein. v. Schrötter II.

Formular zur Königsbergschen Stadt-Obligation.

Königsbergsche Stadt-Obligation.

Nro.

Authorisiret durch das Allerhöchste Königliche Patent de Dato Memel, den 8ten Dezember 1807. bekennen der Magistrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen, Namens der letztern, dem Inhaber dieser Stadt-Obligation 66 Rtl. 60 gr. Sechs und Sechszig Thaler, Sechszig Groschen in Preußischem klingendem Silber-Kourant nach dem Münzfuße von 1764. schuldig geworden zu seyn, die zur Königsbergschen Haupt-Stadtkasse, Behufs der Berichtigung des Kriegs-Schulden-Wesens der Provinz Ostpreußen und Litthauen geflossen sind, indem von der genannten Stadt diese Schulden theils ausschließlich bezahlt, theils für die Bezahlung derselben gesorgt werden muß. Die obige Summe wird, jedoch nur im Betrage von 60 Rthlr., mit Fünf von Hundert verzinset und das Kapital wird nach vorgängiger halbjähriger Ankündigung, die aber blos der Haupt-Stadtkasse frei stehet und in den Königsbergschen Intelligenzzetteln geschiehet, zurückgezahlt. Mit dieser Obligation werden 12 halbjährige, bis zum 1sten Januar 1814. reichende Zinsen-Coupons ausgegeben, gegen deren Einlieferung die Zinsen in der ersten Hälfte des Julius und des Januar jedes Jahres aus gedachter Kasse zu erheben sind. In so fern das Kapital nicht früher zurückgezahlt wird, wird selbiges mit den letzten halbjährigen Zinsen in der ersten Hälfte des Monats Julius 1814. dem Inhaber der Obligation aus der Haupt-Stadtkasse ausgezahlt. Die nicht erhobenen Zinsen bleiben in der Kasse bis zum Verfall des Kapitals; wird auch dieses nicht erhoben, so wird dessen Betrag nebst allen rückständigen Zinsen bei dem Königsbergschen-Stadtgericht deponirt, und ein gleiches geschiehet auch nach Erhebung des Kapitals in Absicht der Zinsen, worüber die Coupons nicht eingeliefert sind.

Zur Sicherheit dieser Schuld haftet dem Inhaber der Obligation als spezielles Unterpfand der ganze Territorial-Umfang der Stadt Königsberg nebst den darauf befindlichen Immobilien, und das Kämmereivermögen derselben nebst Pertinenzien, so wie das ganze Vermögen jedes Eigenthümers und Einwohners der Stadt und ihrer Pertinenzien.

Königsberg, den 1sten Januar 1808.

(L. S.)

Der Magistrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg.

Gervais. Fischer. Reidenitz. Prin. Alexander. Raabe.

Formular zur Confirmation einer Königsbergschen Stadt-Obligation.

Wir Endesunterschriebene, von Sr. Königlichen Majestät von Preußen, Unserm Allergnädigsten Herrn, durch das Patent vom 8ten Dezember 1807. dazu besonders befehligt und authorisirt, konfirmiren hiedurch vorstehende, von dem Magistrat und den Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg, über ein Darlehn von 66 Rtlr. 60 Gr. Sechs und Sechszig Thaler, Sechszig Groschen, zu Fünf von Hundert zinsbar, und zwischen dem ersten Julius 1810. bis dahin 1814., nach dem Loose zahlbar, unter Verpfändung der Stadt und ihres Kämmerei- auch des Vermögens der Eigenthümer und Einwohner ausgestellte Obligation de Dato Königsberg, den 1sten Januar 1808. in allen ihren Punkten und Klauseln, anstatt und von wegen Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät, und ertheilen ihr hiemit, dem oberwähnten Patent gemäß, die Allerhöchste Landesherrliche Garantie, wonach Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger dem Inhaber der Obligation für die Sicherheit seiner Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten, Selbst stehen.

Königsberg, den 1sten Januar 1808.

(L. S.)

Seiner Königlichen Majestät von Preußen verordnete

Wirklich Geheimer Staats- Kriegs- und dirigirender Finanz-Minister v. Schrötter.

Kanzler des Königreichs Preußen v. Schrötter II.

No. XXIV. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Januar 1808., die Eintragung der Kriegeslasten auf Fidei- und Kommißgüter betreffend.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Da Ich auf den beikommenden Bericht des Geheimen Ober-Finanzrath von Massow über das Moratorien-Gesuch des Grafen von Sandrecki die Verordnung vom 9ten Oktober v. J. §. VIII., von der den Lehns- und Fideikommißbesitzern gestatteten Befugniß, zum Behuf des Retablissements der Güter in Ansehung erlittener Kriegsschäden, die erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst hypothekarisch aufnehmen zu dürfen, dahin deklarirt habe, daß solche auch auf alle andere Kriegslasten und die zu deren Abführung aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Schulden angewendet werden, und selbst solchen Lehns- und Fideikommißbesitzern zu Statten kommen soll, die diese Lasten aus eigenen Mitteln bestritten haben, so lasse Ich Euch die deswegen dato ertheilte Resolution mit dem Befehle abschriftlich zufertigen, sämmtliche Landes-Justizkollegia zur Nachachtung in allen ähnlichen Fällen anzuweisen. Ich bin Ew. wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 20sten Januar 1808.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XXV. Patent wegen Aufhebung der bisherigen Einschränkungen bei dem Handel mit Mühlensteinen, in Rücksicht der Provinzen Ost- und Westpreußen. Vom 23sten Januar 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Bei der Schwierigkeit, die Provinzen Ost- und Westpreußen mit den benöthigten Mühlensteinen aus den einländischen Steinbrüchen zu versehen, haben Wir beschlossen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation, das bisher bestandene Mühlensteinregal, in Rücksicht der gedachten Provinzen, hiedurch aufzuheben.

Wir gestatten daher einem jeden, der dazu sonsten berechtigt ist, und sich damit abgeben will, nicht allein die Zubereitung von Mühlensteinen aus Feldsteinen, sondern auch den freien Handel, sowohl mit ein- als ausländischen Mühlensteinen aller Art, ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen gleichfalls aus vorbemeldeter landesväterlicher Absicht, das sogenannte Mühlenstein-Interesse bei der Einfuhr fremder Mühlensteine, und genehmigen es, daß selbige gegen die in dem Accise-Tarif vom 22sten Mai 1806. verordneten Accisegefälle eingebracht werden können.

Die Krieges- und Domainenkammern und Accisebehörden haben sich hiernach zu achten, und die jetzige Verordnung zur Wissenschaft des Publikums zu bringen.

Gegeben Königsberg, den 23sten Januar 1808.

Friedrich Wilhelm.
v. Schrötter.

No. XXVI. Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend. Für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Vom 14ten Februar 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruktion für die Krieges- und Domainen-Kammern in Ost- und Westpreußen Folgendes:

§. 1. Ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

§. 2.

§. 2. Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammen ziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln, so ist zur Begründung seines Konsens-Gesuches, insofern es vor Martini 1810. angebracht wird, wesentlich erforderlich: die Beibringung

a) entweder eines Attestes des Gerichtshalters, daß auf dem Gut, wozu die Ländereien mit denen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit statt finde, oder:

b) wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Konsenses, alle noch vorhandene Erbunterthanen auf dem Gute ohne alles Loskaufs-Geld, für freie Leute erklärt.

Konsens-Gesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der ꝛc. Kammer sogleich zurückgewiesen werden.

§. 3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810. angebracht, so ist die ꝛc. Kammer der Provinz verpflichtet, durch den Landrath des Kreises, mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inspizirung der Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, der Besitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder sonst Jemanden, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzins-Recht zusteht oder nicht.

Ein Erbrecht haben z. B. alle Besitzer bäuerlicher Grundstücke, welche gesetzlich zeither, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geschehenen Aufkündigung, sondern nur aus besondern gesetzlichen Ursachen durch Urtheil und Recht aus dem Besitz ihrer Ländereien gesetzt, oder deren Kindern nur auf diese Art die Succession in der Besitzung ihrer Eltern, wider ihren Willen entzogen werden konnte, welche also nicht zu der Klasse der im Ostpreußischen Provinzial-Recht (Zusatz 80 und 118) bezeichneten bäuerlichen Besitzungen gehören, und

b) ob das in Rede stehende Land erst seit dem Jahre 1752. in Ostpreußen mit Inbegriff der ursprünglich dazu gehörigen, aber zum Westpreußischen Kammer-Departement gezogenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, und Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774. in Westpreußen und der Provinz Ermland, als Bauerland benutzt ist, oder schon früher.

§. 4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht-, oder Erbzins-Recht zusteht, und

b) daß solches erst seit dem Jahre 1752. in Ostpreußen und den genannten resp. Haupt- und Erbhaupt-Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774. in Westpreußen und im Ermland als Bauerland benutzt ist,

so hat die ꝛc. Kammer unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Konsens zur Zusammenziehung solcher bäuerlicher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen.

Mittelt sich bei dieser Untersuchung aber

§. 5. aus, daß auf das in Rede stehende Land, welches erst seit dem Jahre 1752. in Ostpreußen und den gedachten resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774. in Westpreußen und dem Ermlande Bauerland ist, irgend Jemanden, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzins-Recht zusteht, so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen,

welchen, nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben. Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalt wegen der Zeit-Besitzer, ertheilt werden.

§. 6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.) daß auf das in Rede stehende Bauerland Niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht hat, und ist dieses Land schon vor dem Jahre 1752. in Ostpreußen und den resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau und vor dem Jahre 1774. in Westpreußen und in dem Ermlande Bauerland gewesen, so ist die ꝛc. Kammer der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalt der Gerechtsame derer, welche etwa auf den Zeit-Besitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Fall zu gestatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements, nicht jedes mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen Magdeburgisch auf der Höhe an Flächen-Inhalt erhält, und

b) im Fall aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, den Konsens dazu nur alsdann zu ertheilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Absicht dessen die Veränderung eintreten soll, wenigstens eben so viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden soll, Erbzins- oder Erbpachtsweise oder auch als eigenthümliche Besitzungen, ohne Dienst-Mühlen- oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen Magdeburgisch nach der Qualität des Landes und dem Ermessen der ꝛc. Kammer der Provinz gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§. 7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er solches für sich zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr als die Hälfte oder auch sämmtliche Bauerländereien zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Bauerdorfe die Hälfte überschreiten will, an Größe und Güte möglichst gleich kommendes Terrain zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben, so daß im Allgemeinen, die Regel nicht alterirt wird, daß von den resp. vor 1752. und 1774. existirten Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland umgeschaffen werden kann.

§. 8. Doch kann bei dieser Operation (§. 7.) der Mangel an Güte des Bodens durch Zusatz in der Quantität und so umgekehrt nach dem Ermessen der ꝛc. Kammer der Provinz ausgeglichen werden. Auch in dem Fall, wenn die Etablissements in demselben Dorfe verbleiben, hat die ꝛc. Kammer der Provinz darauf zu sehen, daß die zu Bauerländereien bestimmte Hälfte nicht blos der Größe, sondern auch der Güte nach, der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichst gleich sey.

§. 9. Bei außergewöhnlich schlechtem Boden, oder vorzüglich ungünstiger Lage und etwa besonders statt findenden Umständen, bleibt es in einzelnen Fällen den ꝛc. Kammern überlassen, ausnahmsweise die Größe der Etablissements auch auf 10 bis 12 Hufen Magdeburgisch anzunehmen.

§. 10. In jedem Fall, wo die ꝛc. Kammern den Konsens ertheilen und ein Revers wegen Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit (§. 2. b.) dazu eingereicht ist, hat die ꝛc. Kammer der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Konsenses allen Guts-Einsassen bekannt zu machen.

§. 11. Die ꝛc. Kammern sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit, die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vornehmen und die einzelne Etablissements, Dienst- Getränke- und Mühlenzwangsfrei öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der

Guts-

Gutsbesitzer muß sich nicht allein die diesfällige Eintheilung der ꝛc. Kammer gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebot zufrieden seyn.

§. 12. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die aber schon existirenden städtischen Kämmerei- oder Bauer-Dörfer, finden obige Vorschriften wegen Zusammenziehung der einzelnen Bauerhöfe Anwendung.

§. 13. Die ꝛc. Kammern sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietäts-Lasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehen.

§. 14. Alle Verfügungen der ꝛc. Kammern und Unterbehörden in den hier bestimmten Fällen sind, exklusive der Diäten der Kommissarien bei Lokal-Untersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die ꝛc. Kammern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zu achten.

Gegeben Königsberg, den 14ten Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

No. XXVII. Reglement, das Kriegs-Schulden-Wesen der Provinz Ostpreußen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbesondere betreffend. Vom 23sten Februar 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Während des durch den Frieden vom 9ten Julius 1807. beendigten Krieges, hat das Kaiserliche Königl. Französische Gouvernement der Provinz Ostpreußen und Litthauen eine Kriegs-Kontribution von Zwölf Millionen Franken dergestalt aufgelegt, daß davon Acht Millionen in baarem Gelde vom ganzen Lande getragen, jedoch von der Stadt Königsberg vorschußweise entrichtet, und die übrigen Vier Millionen in Waaren von der Stadt Königsberg ausschließlich übernommen werden sollen; außerdem hat letztgedachte Stadt während der Besetzung derselben von den Kaiserlich-Französischen Truppen, den Anordnungen und Requisitionen derselben Genüge leisten müssen. Hieraus ist ein Kriegs-Schuldenwesen entstanden, welchem Wir seit dem Friedensschluß Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, auch in Hinsicht des in dieses Provinzial-Kreditwesen eingreifenden Staats-Interesse, den jedesmaligen Präsidenten der Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg, zum Commissario Regio ernannt haben. Um sowohl die Königsbergsche Stadt-Obligationen, dem Patent de dato Memel den 8ten Dezember 1807. gemäß, einzulösen, als auch den übrigen Theil der Kriegsschuld, worüber keine Stadt-Obligationen ertheilt worden, zu berichtigen, soll von sämmtlichen Eigenthümern und Einwohnern der Städte und des platten Landes in Ostpreußen und Litthauen, vom Militair- und Zivil-Stande, ohne alle Ausnahme als die, welche sich aus dem etwanigen gänzlichen Unvermögen von selbst ergiebt, eine Einkommensteuer, so lange erhoben werden, bis das Kriegs-Schuldenwesen gänzlich getilgt seyn wird. Diese ganze Angelegenheit ist mit dem General-Landtage und mit der Städtischen Commitée erwogen worden, und nach Maaßgabe der eingegangenen Gutachten derselben verordnen Wir hiemit und setzen fest:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Bezahlung der Steuer a) für die J. 1807. u. 1808.

§. 1. Da sich der Ertrag der Einkommensteuer, wie sie nach dem zweiten Abschnitt von der Stadt Königsberg, und nach dem dritten Abschnitt von der ganzen Provinz zu entrichten ist, sich noch nicht übersehen läßt, das Kaiserl. Königl. Französische Gouvernement aber wegen aller seiner an die ganze Provinz und an die Stadt Königsberg insbesondere habenden Friedens-Traktatenmäßigen Forderungen, in den festgesetzten, den 15ten Junius d. J. zu Ende laufenden Terminen, befriediget werden muß, und außerdem vom ganzen Lande die Zinsen für die Inhaber der Stadt-Obligationen und die Administrations-Kosten, auch von der Stadt Königsberg noch andere Zahlungen geleistet werden müssen; so muß die Einkommensteuer für die Jahre 1807. und 1808. im Laufe dieses Jahres von der Stadt Königsberg und von der übrigen Provinz so vielmal bezahlt werden, als es das annoch genauer auszumittelnde Bedürfniß nothwendig machen wird. Und da wegen des Dranges der Umstände, statt der im dritten Abschnitt regulirten Einkommensteuer von dem ganzen Lande, eine extraordinaire, den letzten Februar, März und April d. J. zahlbare Kriegssteuer nach andern Grundsätzen bereits hat ausgeschrieben werden müssen; so versteht es sich von selbst, daß einem Jeden durch das Quantum, welches er auf ebengedachte in den bestimmten dreimonatlichen Terminen unerläßlich zu bezahlende Kontribution bezahlt zu haben nachweisen wird, die reglementsmäßige Einkommensteuer, so lange als bezahlt angerechnet werden muß, bis dadurch jenes Quantum erschöpfet seyn wird.

b) in der Folge.

§. 2. Vom 1sten Januar 1809. ab, wird die Steuer von den Eigenthümern und Einwohnern der Stadt Königsberg, viermal jährlich, jedesmal mit Einem Viertel des einfachen Betrages der nach dem zweiten und dritten Abschnitt zusammen zu rechnenden Steuer, am 1sten März, Junius, September und Dezember, und von allen Steuerpflichtigen außerhalb Königsberg, zweimal jährlich, jedesmal mit der Hälfte des einfachen Betrages der nach dem dritten Abschnitt zu berechnenden Steuer, am 1sten April und November, bezahlt. Es soll aber die Steuer nach und nach, so wie der Zustand des Landes es erlauben wird, erhöhet werden, um desto eher das Kriegs-Schuldenwesen gänzlich zu tilgen, und solchergestalt desto mehr an Zinsen und Administrationskosten zu ersparen. Jede Zahlung (§. 1. 2.) muß in klingendem Silber-Courant geschehen; es dürfen jedoch bei den am 1sten März, April und Junius fälligen Zahlungen, die am folgenden 1sten Julius zahlbaren Zinsen-Coupons der Königsbergischen Stadt-Obligationen, und bei den am 1sten September, November und Dezember fälligen Zahlungen die am folgenden 1sten Januar zahlbaren Coupons, an Zahlungsstatt angegeben werden.

c) wie lange.

§. 3. Von dieser Steuer darf nichts zu irgend einem andern, als dem oben angegebenen Zweck verwendet werden, und Wir geben Unser Königliches Wort, daß sie aufhören soll, sobald der Endzweck erreicht ist. Der Ertrag der Steuer und die Verwendung sollen durch umständliche Rechnungs-Extrakte jährlich bekannt gemacht werden.

Kassen- und Rechnungs-Wesen.

§. 4. So wie die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg wegen ihres ausschließlichen Kriegs-Schuldenwesens, und wegen ihrer Obliegenheit zur vorschußweisen Bezahlung der auf die ganze Provinz gelegten Kontribution, ihre Repräsentanten erwählt haben; so ist für das Interesse der ganzen Provinz, eine Deputation der Städte und des platten Landes organisirt worden.

§. 5. Das Kassen- und Rechnungswesen über die ganze Kriegsschuld wird von der Haupt-Stadt-Kasse zu Königsberg, nach der bereits ertheilten umständlichen Instruktion, geführt, und zwar, wenn gleich von einem und dem-

demselben Personali, dennoch in Absicht der Buch- und Rechnungsführung über baare Einnahme und Ausgabe, in zwei verschiedenen Abtheilungen, wovon die eine unter der Benennung der Naturalien Kontributionskasse, das ausschließliche Schuldenwesen der Stadt Königsberg, und die andere unter der Benennung der Geld-Kontributions-Kasse, das durch die Kontribution von acht Millionen Franken entstandene Schuldenwesen des ganzen Landes betrifft. Noch gehört zur Haupt-Stadt-Kasse das Dokumenten-Büreau über alle Stadt-Obligationen, sowohl Behufs der ausschließlichen Königsbergschen, als der gemeinschaftlichen Provinzial-Kriegsschuld.

§. 6. Da beide Geld-Kassen von einerlei Personali verwaltet werden, so versteht es sich von selbst, daß die monatlichen ordinairen Kassen-Visitationen von dem Städtischen Commitée und von der Landes-Deputation gemeinschaftlich abzuhalten sind, wogegen extraordinaire Kassen-Visitationen von der einen sowohl, als von der andern für sich allein angeordnet und abgehalten werden können, wenn gleich die anordnende Behörde, in so ferne die Umstände es erlauben, auch die andere Behörde einladen wird, derselben beizuwohnen. Die ordinairen und extraordinairen Kassen-Visitations-Protokolle werden in gemeinschaftlicher Versammlung des Städtischen Commitée und der Landes-Deputation vorgetragen, und die erforderlichen Beschlüsse abgefaßt. Das übrige Buch- und Rechnungswesen wird in Absicht der Naturalien-Kontributions-Kasse, ausschließlich von dem Städtischen Commitée, und in Absicht der Geld-Kontributions-Kasse von der Landes-Deputation dirigirt. Die monatlichen und extraordinairen Kassen-Visitations-Verhandlungen, nebst den darauf abgefaßten Beschlüssen und die Jahres-Rechnungen mit ihren Belegen, Abnahme-Protokollen und Beschlüssen, werden an den Commissarium Regium überschickt, welcher sie prüft, über seine Erinnerungen Auskunft und Verantwortung erfordert, nöthigenfalls Untersuchungen darüber veranlaßt, und die Jahres-Rechnungen mit Belegen, Abnahme- und Untersuchungs-Protokollen und Beschlüssen, der Ober-Rechen-Kammer zusendet.

Indem auf solche Weise demjenigen Genüge geleistet wird, was die dem Staat obliegende und zustehende Ober-Aufsicht mit sich führt; so bleibt übrigens die Haupt-Stadt-Kasse von allem Einfluß der Finanz-Behörden befreiet, und der Städtische Commitée, nebst der mit ihm vereinigten Landes-Deputation, sollen niemals und unter keinerlei Vorwande, als eine Unter-Staats-Finanz-Behörde behandelt werden.

Administrationskosten.

§. 7. Wenn gleich der Königsbergsche Magistrat und Commitée, so wie die Landes-Deputation, das Kriegs-Schuldenwesen unentgeldlich bearbeiten; so kann doch ein Gleiches dem Kassen-Personali und den übrigen Subalternen nicht angemuthet werden, und es sind außerdem mancherlei Administrations-Kosten unvermeidlich. Alle diese Kosten, in so ferne sie nicht mit der einen oder der andern Art der Kriegsschuld ausschließlich verknüpfet, und also auch aus dem zur Tilgung derselben bestimmten Fonds zu tragen sind, werden zusammen geworfen, und hievon der dritte Theil von der Stadt Königsberg allein, mithin aus der Naturalien-Kontributions-Kasse, die übrigen zwei Drittel aber vom ganzen Lande, mithin aus der Geld-Kontributions-Kasse, berichtiget.

Aus welcher Kasse die Zinsen zu entrichten.

§. 8. Da die Separation der Naturalien- und Geld-Kontributions-Kassen erst mit dem 4ten Oktober 1807. hat erfolgen können; so müssen die Stück-Zinsen von allen bis dahin aufgenommenen Kapitalien zusammen geworfen, und die Summe nach eben dem Verhältniß von jeder Kasse getragen werden, nach welchem die Kapitalien selbst auf sie treffen. Vom 4ten Oktober 1807. ab, trägt jede Kasse die Zinsen von dem Betrage der Kapitalien, die in die Kasse geflossen sind.

Steuerpflichtigkeit der neuen Einwohner.

§. 9. Alle diejenigen, welche während des allgemeinen oder besondern Kriegs-Schuldenwesens, als Offizianten in der Provinz, oder in Königsberg ange-

angestellet werden, oder sonst ihren Wohnsitz darin aufschlagen, oder Grund-Eigenthum erwerben, sind der Einkommensteuer von dieser Zeit ab, ebenfalls unterworfen.

Fortdauer der Steuerpflichtigkeit nach verändertem Wohnsitz und von exportirten Erbschaften.

§. 10. Aber auch diejenigen, welche während und seit dem jetzt beendigten Kriege, die Provinz oder die Stadt Königsberg verlassen haben, oder noch vor der Tilgung des Kriegs-Schuldenwesens verlassen werden, müssen ohne Rücksicht auf das von ihnen sonst etwan zu bezahlende oder nicht zu bezahlende Abfahrtsgeld aus ihrem Vermögen entweder so viel bezahlen als zum Zwanzigfachen, wenn sie Königsbergsche Einwohner sind, sonst aber zum zwölffachen der von ihnen für das Jahr 1807. zu entrichtenden Einkommensteuer (mit Ausnahme der Besoldungssteuer) noch unbezahlt ist, oder sie müssen Sicherheit dafür bestellen, daß sie die Einkommensteuer, außer der Besoldungssteuer, fortwährend entrichten werden. Sind es Gewerbsleute, welche ihren Wohnort verändern, so wird statt der Gewerbssteuer, das im Gewerbe stekkende Vermögen als Kapital versteuert. Auf gleiche Weise wird es, ohne Rücksicht auf Abschoß-Pflichtigkeit oder Freiheit, mit den Erbschaften gehalten, welche aus den Provinzen, oder aus der Stadt Königsberg exportirt werden.

Eine Aversionalsteuer findet nicht statt.

§. 11. Keinem Steuerpflichtigen, der die Provinz oder die Stadt Königsberg nicht verlassen will, kann gestattet werden, sich von der fernern Entrichtung der Einkommensteuer, durch irgend eine Aversional-Summe zu befreien.

Welche Personen sind steuerpflichtig?

§. 12. Steuerpflichtig sind alle Personen, die ein Vermögen besitzen, welches ein Einkommen gewährt, oder sonst ein fortwährendes Einkommen genießen, oder durch ihre Arbeiten, sich ihren Unterhalt zu erwerben fähig sind, ohne Unterschied auf die ihrer Person oder ihrem Vermögen etwan sonst zustehenden Exemtionen und Privilegien. Blos der Sold und die Wartegelder der Personen des Militairstandes, bleiben von der Einkommensteuer befreiet, aber keinesweges die Pensionen derjenigen, die aus dem Militairstande entlassen sind.

Welches Vermögen ist steuerpflichtig?

§. 13. Das Vermögen gehört entweder dem Staate, oder moralischen oder Privatpersonen. Was das Vermögen des Staats betrifft, so wird nur das reine Einkommen aus dem Ertrage der dem Staat gehörenden Grundstücke besteuert. Es sind daher nicht blos die Staatskassen, sondern auch alle für die Geschäfte der Kassen und Geld-Institute bestimmte Gebäude des Staats, von der Besteurung ausgenommen, und es wird überhaupt von dem Vermögen des Staats, zu der besondern Königsbergschen Einkommensteuer nichts beigetragen, wohl aber sind die in Königsberg befindlichen Königlichen Mühlen, der im dritten Abschnitte regulirten Steuer unterworfen. Milde Stiftungen müssen als solche von dem reinen jährlichen Ueberschuß ihrer Revenüen, der zu künftigen Ausgaben aufbewahret, oder zu Kapital gemacht wird, die Steuer entrichten. Es bleiben jedoch solche milde Stiftungen und öffentliche Anstalten, die blos allgemeine Zwecke haben, als Hospitäler, Invaliden- und Korrektionshäuser, Kranken- und Armenanstalten jeder Art, christliche Kirchen-, Universitäts- und Schulen-Fonds, von aller Besteuerung frei, in so fern nicht die einzelnen Vermögensstücke solcher Anstalten, den dabei angestellten Lehrern und Offizianten zum Niesbrauch eingeräumt sind, indem diese wie andere Niesbrauchberechtigte steuerpflichtig sind. Auch die Pächter und Erbpächter der den milden Stiftungen aller Art zugehörigen Grundstücke sind, wie andere Pächter und Erbpächter zu behandeln. Das Kämmerei-Vermögen der Städte wird, wie jedes andere Vermögen einer moralischen Person, besteuert, doch das Kämmereivermögen der Stadt Königsberg nur nach dem dritten Abschnitte.

§. 14. Da nicht das Vermögen selbst, sondern nur das Einkommen besteuert wird, so bleibt alles todte Vermögen steuerfrei; also Mobilien, Kostbarkeiten, unzinsbare Schuld-Dokumente, selbst das baare Geld, in so ferne es ungenutzt da liegt. Von den Grundstücken bezahlt der Eigenthümer die Grund-Rente. Er bringt aber von dem Werth derselben, woraus die Grund-Rente

berech-

berechnet wird, diejenigen Kosten in Abzug, welche erweislich erfordert werden, um das durch den Krieg deteriorirte Grundstück wieder in einen wirthschaftlichen Zustand zu setzen. Diese Kosten müssen aber spezifizirt, und durch Sachverständige revidirt, und nöthigenfalls ermäßiget werden. Auch bringt der Grundbesitzer vom Werth des Grundstücks, die darauf haftenden ablöslichen zinsbaren Kapitalien in Abzug, und nur vom Ueberrest wird die Grund-Rente berechnet und entrichtet. Die zinsbaren Personal-Schulden vom Werth der Grundstücke gleichmäßig in Abzug zu bringen, sind die Grundbesitzer zwar nicht befugt; wohl aber sind sie berechtiget, ihren in Ostpreußen und Litthauen wohnenden Personal-Gläubigern, soviel von den Zinsen in Abzug zu bringen, als sie an Einkommensteuer weniger bezahlen würden, wenn sie auch die Personalschulden von dem Werth der Grundstücke hätten in Abzug bringen dürfen. Wegen der an auswärtige Personal-Gläubiger zu berichtigenden Zinsen, dürfen die Grundbesitzer von der Einkommensteuer nichts abziehen. Bei allen Grundstücken, welche durch Landwirthschaft, das ist, Ackerbau oder Viehzucht, einen Ertrag gewähren, kommt noch außer der Grundrente, der Gewinn des Pächters zur Versteuerung. Dieser wird immer auf die Hälfte der Grundrente, wie sie ohne Abzug der Kriegs-Retablissements-Kosten und der ingrossirten Schulden vom Werth der Grundstücke zu stehen kommen würde, angenommen, und bei wirklich verpachteten Grundstücken von dem Pächter, ohne daß er deshalb eine Schadloshaltung vom Verpächter fordern darf, bei solchen Grundstücken aber, die der Eigenthümer selbst bewirthschaftet, von diesem als Selbstpächter, bezahlt. Gehört zur Benutzung eines Grundstücks die Ausübung eines gewissen Gewerbes, so wird außer der von dem Eigenthümer zu bezahlenden Grundrente, die besondere Gewerbssteuer von demjenigen entrichtet, der das Gewerbe treibt, er sey der Eigenthümer oder der Miether oder Pächter des Grundstücks.

§. 15. Jeder Steuerpflichtige ist schuldig, sein der Steuer unterworfenes Vermögen gewissenhaft anzugeben; auch jede von einer Steuerhebung zur andern sich ereignende Veränderung getreulich anzuzeigen. Die bei öffentlichen Kassen oder auf Hypothek ausstehende Kapitalien müssen spezifisch angegeben werden; bei Kapitalien, welche auf persönlichen Kredit zinsbar untergebracht sind, genügt die Anzeige des Gesammtbetrages. Stehen dergleichen zinsbare Personalschulden bei Grundbesitzern in Ostpreußen und Litthauen aus, so ist der Gläubiger zwar verpflichtet, den ganzen Betrag der diesfälligen Zinsen in seine Fassion einzubringen, und der Betrag der Steuer muß nach dem ganzen Betrage des Einkommens ohne Abzug berechnet werden; von diesem ganzen Steuerbetrage aber wird dem Gläubiger eben so viel in Abzug gestattet, als jeder einzelne Schuldner von den Zinsen ihm selbst in Abzug bringt. Ehemänner, die mit ihren Ehefrauen nicht in Gemeinschaft der Güter leben, und Väter, deren Kinder eigenes Vermögen besitzen, müssen die Fassion auch über das Vermögen der letztern, so wie Vormünder und Kuratoren, die in der Vermögens-Verwaltung uneingeschränkt sind, über das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen abfassen und einreichen. Andere Vormünder müssen unter ihren eigenen Fassionen, die Vormundschaften, welche sie verwalten, mit Benennung der vormundschaftlichen Behörden, anzeigen. Für solche Pflegebefohlenen, deren Vermögen von den Pupillenbehörden, oder unter der Direktion derselben, von den eingeschränkten Vormündern administrit wird, werden die Fassionen von den Pupillenbehörden besorgt, so wie auch die Gerichte den bei Majorennen durch Erbanfälle entstehenden Vermögenszuwachs anzuzeigen haben. In den Fassionen, welche die Gutsherrschaften von ihren Vorwerken und Dörfern einreichen, werden, wie sich von selbst versteht, nur die wirklich noch existirenden Bauern, Instleute und Gesinde aufgeführt. Die Guts- und Dienstherrschaften, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, sind die von ihren Instleuten und Gesinde, Hausoffizianten, Kauf- und Handwerksgesellen, in Hinsicht ihres

Von den Fassionen.

Arbeitslohns und Dienst-Einkommens zu entrichtende Kriegssteuer, versteht sich mit Vorbehalt der Abrechnung auf den Dienst- und Arbeitslohn, vorzuschießen verpflichtet. Die Fassionen selbst werden

a) in Königsberg einer dazu besonders niedergesetzten Kommission eingereicht;
b) in den übrigen Städten der Provinz, wird dazu eine Kommission ernannt, die aus den Mitgliedern des Magistrats und einigen von der Bürgerschaft zu wählenden Deputirten besteht;
c) auf dem platten Lande werden zwar die Fassionen der Ortsobrigkeit von jedem Steuerpflichtigen übergeben, diese sendet jedoch solche an eine aus Repräsentanten der adlichen und köllmischen Gutsbesitzer und der Pächter, in jedem landräthlichen Kreise zu wählende Kommission, bei welcher der Landrath den Vorsitz führt. Die Organisation dieser Kommissionen wird von dem Commissario Regio dirigirt.

Wer etwas betrüglich verheimlichet, wird zur Untersuchung gezogen, und mit der im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1328. 1329. verordneten Strafe des qualifizirten Betruges belegt. Die Geldstrafe nach Abzug des vierten Theils für den Denunzianten, fließt, wenn der Kontravenient ein Königsbergscher Einwohner ist, zur Naturalien-, sonst zur Geld-Kontributionskasse.

Zwangsmittel gegen die säumigen Zahler.

§. 16. Wer die Einkommensteuer nicht prompt entrichtet, wird in so fern sich der Rückstand nicht offenbar zur Niederschlagung qualifizirt, durch die strengste, nöthigenfalls militairische Exekution, sogleich dazu angehalten, und er muß für die Zwischenzeit, wenn er zur Kaufmannschaft oder zur Judenschaft gehört, Acht, sonst Sechs von Hundert an Verzugszinsen entrichten, in so ferne er nicht nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 834. zum Ersatz des höhern Schadens angehalten wird.

Prägravationsbeschwerden u. Niederschlagungsgesuche.

§. 17. Prägravations-Beschwerden und Niederschlagungs-Gesuche werden von Königsbergschen Einwohnern bei den deshalb angeordneten besondern Kommissarien, und von den Kontributionspflichtigen außerhalb Königsberg, bei den nach §. 15. niedergesetzten Kommissionen angebracht, untersucht und entschieden. Von der Entscheidung der Königsbergschen Kommissarien findet an die Städtische Commitée, und von der Entscheidung der übrigen Kommissionen an die Landesdeputation (§. 4.) ein Rekurs statt. Die hierauf erfolgte Entscheidung wird als schiedsrichterliches Urtheil ohne weitere Instanz in Vollzug gesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Tilgung der Kriegsschulden der Stadt Königsberg insbesondere.

Betrag der Königsbergschen ausschließlichen Kriegsschuld.

§. 18. Der Betrag der aus den Mitteln der Stadt Königsberg ausschließlich zu berichtigenden Kriegsschulden, zu welchen alle diejenigen gehören, so unter der Kontribution von 8 Millionen Franken nebst Zinsen und Kosten nicht begriffen, mithin Stadtschulden im engern Sinne sind, ist in den gedruckten Mittheilungen über die Lage des Kriegs-Schuldenwesens der Stadt Königsberg vom 5ten November 1807. vorläufig auf 1,926,936 Thaler 80 gr. 3 pf. ausgemittelt worden. Und das Publikum wird (§. 3.) von dem weitern Erfolge benachrichtiget werden.

In wie fern die Kriegsschäden, welche einzelne Einwohner erlitten haben, von der ganzen Stadt zu übertragen sind.

§. 19. Das Kriegs-Schuldenwesen der Stadt Königsberg gestattet keinesweges eine allgemeine Ausgleichung aller Kriegsschäden unter den Einwohnern; es kann dahin vielmehr nur dasjenige gerechnet werden, was im Wege der förmlichen Requisition von den Kaiserlich-Königlichen Französischen Behörden gefordert ist, und was etwan außer diesem Wege, durch irgend eine dieser Autoritäten, dem Vermögen der Bürger entzogen worden ist, wenn nämlich die Commitée der Städtischen Stände eine Entschädigungsforderung aus dieser zweiten Rubrik anzuerkennen sich bewogen findet, oder solche im Wege Rechtens

tens erſtritten wird. Was von den Franzöſiſchen Behörden konfiszirt worden iſt, wird von der Stadt nicht vergütet, und die Verluſte an auswärtigem hieſelbſt befindlich geweſenem Vermögen, nur in ſo weit, als deſſen Betrag der Stadt bei Berechnung der Requiſitionsleiſtungen, von der Kaiſerlich-Königlichen Franzöſiſchen Behörde zu gut gerechnet worden iſt.

Wer außerhalb der Stadt für kontributionspflichtig zu achten?

§. 20. In Hinſicht auf die Verpflichtung zur Einkommenſteuer werden auch die zwar außerhalb den Stadtthören, aber innerhalb dem ſtädtiſchen Territorio liegenden Landbeſitzungen, welche weder unter landräthlicher, noch eines Domainenamts Aufſicht ſtehen, zur Stadt gerechnet.

Von den in der Stadt wohnhaften oder anſäßigen Gutsbeſitzern.

§. 21. In Anſehung derjenigen ſtädtſchen Einwohner, welche zugleich Gutsbeſitzer ſind, gelten folgende Beſtimmungen:

a) Gutsbeſitzer, welche in der Stadt Königsberg anſäßig, aber nicht wohnhaft ſind, tragen nur von ihren ſtädtiſchen Immobilien die Kriegsſteuer.

b) Gutsbeſitzer, welche in Königsberg nicht nur anſäßig, ſondern auch wohnhaft ſind, ſcheiden blos mit ihren ländlichen Beſitzungen und deren Einkünften aus, ſind aber mit ihren übrigen Einkünften an Grundſtücken, Kapitalien, Dienſten ꝛc. ꝛc., der Beſchatzung zur Kriegsſteuer unterworfen.

c) Gutsbeſitzer, welche in Königsberg nicht angeſeſſen, aber doch wohnhaft ſind, werden mit demjenigen Theil ihres Vermögens, welcher nicht in den Gütern ſteckt, als kontributionspflichtig für die Stadt angeſehen.

d) Gutsbeſitzer dagegen, welche blos ein Abſteigequartier in der Stadt haben, ſind zu einem Beitrage für die ſtädtſche Kriegs-Kontribution keinesweges verpflichtet.

Verſchiedene Arten des Einkommens.

§. 22. Da alles Einkommen der Einwohner der Stadt Königsberg ſich in Einkommen von Grundſtücken, von Kapitalien, von Arbeitslohn, und Einkommen aus Wohlthätigkeit theilt, oder ſich doch an eine dieſer Arten des Einkommens vorzüglich anſchließet; ſo kommt es auf Ausmittelung und Beſteurung dieſer verſchiedenen Gattungen des Einkommens an.

Von landwirthſchaftlichen Grundſtücken.

§. 23. Der Werth der landwirthſchaftlichen Grundſtücke wird nach den im §. 44. vorgeſchriebenen Grundſätzen ausgemittelt. Von dem daraus ſich ergebenden Werth ſind Sieben und ein halbes von Hundert zur Einkommenſteuer, nämlich Fünf von Hundert des Eigners und Zwei und ein halb von Hundert des Pächters, zu ziehen. Beträgt alſo der Werth des Grundſtücks 6000 Rthlr., ſo beträgt das reine Einkommen in Rückſicht des Eigners 300 Rthlr. und in Rückſicht des Pächters 150 Rthlr., mithin in Rückſicht des Eigners und Selbſtpächters 450 Rthlr. Haften auf dem Grundſtück 4000 Rthlr. an ablöslichen zinsbaren Schulden, ſo bleiben für den Eigner als ſolchen, vom Werth des Grundſtücks nur 2000 Rthlr. übrig, wovon das reine Einkommen in Rückſicht des Eigners 100 Rthlr. beträgt; das reine Einkommen in Rückſicht auf den Pächter bleibt mit 150 Rthlr. unverändert ſtehen; benutzet der Eigenthümer dieſes Grundſtück ſelbſt, ſo beträgt die ganze von ihm zu verſteuernde Summe 250 Rthlr.

Von Häuſern.

§. 24. Das Einkommen von Häuſern wird vorzüglich durch den Betrag der Miethe beſtimmt, theils derjenigen, welche der Eigenthümer wirklich erhebt, theils derjenigen, welche er für den von ihm ſelbſt bewohnten oder benutzten Theil des Hauſes, und der etwa zugehörigen nutzbaren Gärten, mit demjenigen Preiſe zur Einnahme bringen muß, den eine Wohnung oder ſonſtige Nutzung dieſer Art, wenn ſie gemiethet wird, gewöhnlich koſtet. Von dieſem Ertrage wird ein Fünftel für Unterhaltungskoſten nebſt den Reallaſten (wofür weder das Karrengeld und Schornſteinfegerlohn, noch die Feuer-Societäts-Beiträge in dieſer Rückſicht gehalten werden können) zurückgeſchlagen. Beträgt der Ueberreſt weniger als Fünf von Hundert des Erwerbpreiſes, ſo werden letztere ohne alle Abzüge als der Ertrag des Hauſes angenommen. In jedem Fall werden die Zinſen der ingroſſirten ablöslichen Kapitalien in Abzug geſtellt. Das ſolchergeſtalt

gestalt ausgemittelte reine Einkommen des Hauses ist der Gegenstand der Besteuerung, welcher in gleicher Art, Gerechtsame die ohne dazwischen kommenden Gewerbsbetreib Einkommen abwerfen (z. E. das Recht, einen jährlichen Grundzins zu fordern) unterworfen sind.

Von Mälzenbräuer-Häusern.

§. 25. Bei Mälzenbräuer-Häusern wird blos die darin befindliche Wohngelegenheit, und zwar ohne alle Abzüge, zur Immobiliar-Einkommensteuer gezogen. Würde also die gewöhnliche Miethe einer solchen Wohngelegenheit 150 Rthlr. betragen, so ist diese Summe zur Einkommensteuer zu ziehen. Die Gewerbssteuer von der Braunahrung wird in jedem Fall besonders entrichtet, und zwar von demjenigen, der die Nahrung treibt, er sey der Eigenthümer oder der Miether, von letzterem ohne Regreß an den Vermiether. Der Eigenthümer dagegen muß in einem solchen Fall die Miethe, die er zieht, bei der Immobiliar-Einkommensteuer gehörig berechnen.

Von Dienst-Wohnungen.

§. 26. Dienstwohnungen werden vom Inhaber des Dienstes, nach dem im vorigen §. 24. angedeuteten Maaßstabe, versteuert.

Von zinsbaren Kapitalien.

§. 27. Das Einkommen von zinsbar ausgeliehenen Kapitalien, es mögen dieselben auf blos persönlichen Kredit, oder gegen Sicherheit bei Privatpersonen, oder bei Leihe- und Kreditanstalten ausgethan seyn, besteht aus den Zinsen, welche dafür wirklich bedungen sind.

Von Aktien.

§. 28. Die Dividenden der Aktien werden dem Einkommen von Kapitalien gleich geachtet, und nach gleichen Grundsätzen besteuert.

Von Kapitalien, welche außerhalb der Stadt belegt sind.

§. 29. Auch die außerhalb der Stadt, es sey innerhalb oder außerhalb der Provinz, von Einwohnern der Stadt untergebrachten Kapitalien, sind der Besteuerung in Königsberg unterworfen.

Von Gewerben.

§. 30. Das Einkommen von Gewerben, oder von den selbst angelegten Kapitalien, ist wegen des sehr schwankenden Gewinns, und der Schwierigkeit der Ausmittelung, nicht dazu geeignet, auf eine bestimmte Summe, Behufs des Beitrages zur Kriegssteuer fixirt zu werden. Es sollen daher die verschiedenen Gewerbe, nach Maaßgabe ihrer Einträglichkeit, in gewisse Klassen, und die Genossen eines und desselben Gewerbes, in gewisse Unterabtheilungen dieser Klassen, nach dem Umfange ihres individuellen Gewerbes gebracht, für die mehreren Klassen und deren Abtheilungen, die Steuersätze in gehörig steigendem Verhältniß bestimmt, und nach dieser Klassifikation die Gewerbsleute zur Kriegssteuer zugezogen werden. Das Einkommen von zinsbaren Kapitalien, also auch von zinsbaren Staatspapieren (Banko-Obligationen, Seehandlungs-Aktien und Obligationen, Pfandbriefen, Churmärkschen Landschafts-Obligationen, Stadt-Obligationen und dergleichen), so wie von zinsbaren von andern Gewerbsleuten an sie ausgestellten Privatpapieren ohne Unterschied, ist unter der Gewerbssteuer begriffen, nicht anzusehen, vielmehr sind die diesfälligen Zinsen der besondern Kapitaliensteuer (§. 27.) unterworfen.

Von Besoldungen.

§. 31. Zu dem Einkommen, welches als Arbeitslohn anzusehen ist, gehören alle Vergeltungen für öffentliche und Privatdienste, nicht minder aller Erwerb durch Kunst, Talent und Geschicklichkeit, mithin Besoldungen und Emolumente der öffentlichen Offizianten, der Professoren, Geistlichen, Lehrer ꝛc. der Lohn der Handlungsdiener, Haus-Offizianten, Gesellen, Belehnten und des Gesindes jeder Art. Dieses Einkommen wird nach dem anzugebenden Betrage versteuert, mit Ausnahme der gemeinen Arbeiter, welche durch eine Klassifikation, die sich dem Gewerbe (§. 30.) anschließt, zum Beitrage gezogen werden.

Von Pensionen ꝛc.

§. 32. Pensionen, Wartegelder, Einkünfte von Leibrenten und Präbenden, alles ohne Unterschied, ob es in oder außerhalb der Provinz gehoben wird, sind (mit Ausnahme der steuerfreien Wartegelder der Personen vom Militairstande §. 12.) bei der Beschatzung den Besoldungen gleich zu achten, und so weit mit selbigen Naturalien verbunden sind, müssen solche vollständig angegeben werden.

§. 33.

§. 33. Bei der Veranschlagung der Naturalien zu Gelde, wird der Preis des Roggens auf 2 Rthlr. für den Scheffel, und das Holz nach dem Holzgartenpreise gerechnet, wie er bei dem Ausbruch des Krieges war, nämlich 9 Rthlr. 75 gr. für das Achtel hartes und 7 Rthlr. 12 gr. für das Achtel weiches Holz. Von Naturalien.

§. 34. Einkünfte aus milden Stiftungen, Stipendien, Familienstiftungen ꝛc., in sofern dergleichen Einkünfte als bloße Almosen nicht zu betrachten sind, werden von dem Nutznießer nach der Anlage für die Besoldungen versteuert. Einkünfte aus Stiftungen.

§. 35. Ueber die Besteuerungsart der bisher aufgeführten verschiedenen Gattungen des Einkommens gelten folgende Vorschriften: Steuersätze bei den im §. 22. bis 34. aufgeführten Arten des Einkommens

a) alles besteuerbare Einkommen aus Fonds, welche den Perzipienten selbst gehören, also Einkommen von Grundstücken und zinsbaren Kapitalien ꝛc. zahlt zur Kriegessteuer:

vom ersten Hundert Zwei Drittel Prozent,
vom zweiten Hundert Vier Drittel Prozent,
vom dritten Hundert Sechs Drittel Prozent,

und sofort steigend von jedem Hundert zwei Drittel Prozent mehr, bis der Betrag der ganzen Abgabe von dem ganzen Einkommen Zwanzig Prozent beträgt, welches bei 5900 Rthlr. Einkommen statt finden wird. Höheres Einkommen wird nur mit Zwanzig Prozent belegt.

b) Alles Einkommen aus Fonds, welche dem Perzipienten nicht gehören, also von Gehalten und Emolumenten, von Leibrenten, Präbenden ꝛc. ꝛc. zahlt zur Kriegssteuer:

für das erste Hundert einhalb Prozent, und für jedes folgende Hundert einhalb Prozent mehr.

Das Maximum der ganzen Abgabe wird auf Funfzehn Prozent des ganzen Einkommens bestimmt.

§. 36. Die Tabelle A. enthält den nach den Grundsätzen des §. 35. berechneten Steuersatz für die dort angeführten Arten des Einkommens; es ist aber der niedrigste Satz von resp. 45 gr. und 60 gr. auch alsdann zu entrichten, wenn das Einkommen jährlich die Summe von 100 Rthlr. nicht erreicht, und die höhern Sätze der Taxe finden nur alsdann erst Anwendung, wenn das höhere Hundert des Einkommens voll ist.

Die Tabelle B. stellt die für die Gewerbe, mit Einschluß der gemeinen Handarbeiter zur Steueranlage bestimmten Klassen und Abtheilungen dar, mit gleichmäßiger Angabe des für jede derselben bestimmten einfachen Steuersatzes. Es bleibt jedoch in Absicht der Fünften Klasse dem Ermessen der Kommissarien und dem Commitée überlassen, noch Vier Zwischenabtheilungen anzunehmen, mithin die Gewerbssteuer in dieser Klasse mit 128 Rthlr. anfangen, und zu 170 Rthlr. 60 gr., 256 Rthlr., 341 Rthlr. 30 gr., 512 Rthlr., 682 Rthlr. 60 gr., 1024 Rthlr. und 1365 Rthlr. 30 gr. steigen zu lassen.

§. 37. Die Bestimmung, in welche der angeordneten Klassen und Abtheilungen die Gewerbsleute gestellt werden sollen, wird durch besondere aus den Zünften und Gewerken niederzusetzende Kommissarien gegeben werden, und die in der Tabelle B. zu den Klassen genannten Gewerbe sind zum Theil nur Beispielsweise angeführt.

Derjenige Gewerbsmann, welcher sich durch die Klassifikation gravirt findet, muß mit Bestimmtheit das Maximum seines Gewerbeinkommens nachweisen, und wird dann mit der Taxe des Kapitalisten belegt.

§. 38. Die Kriegessteuer wird für jedes Einkommen aus den drei Hauptabtheilungen besonders berechnet, ohne das verschiedene Einkommen zusammenzuwerfen. Bei der Bestimmung des Prozentsatzes wird der Ueberschuß über 100 Rthlr. nicht in Betrachtung gezogen (§. 36.), mithin die Steuer für diesen

Ueberschuß, nur nach dem Prozentsatze des vorhergegangenen Hunderts berechnet, so daß z. E. 450 nur nach dem Prozentsatze von 400 Rthlr., obwohl nach ihrem ganzen Betrage versteuert werden. Bei der Berechnung der Steuer selbst, wird der Ueberschuß über die Dekade weggelassen, wenn er die Hälfte der unvollständigen Dekade nicht übersteigt; übersteigt er sie aber, so wird die Dekade für voll angenommen; z. B. das Einkommen von 455 Rthlr. wird nur wie 450 Rthlr., das Einkommen von 456 Rthlr. aber, wird wie 460 Rthlr. versteuert.

Von den Fassionen.

§. 39. Das Einkommen mit und ohne Grundstück, so wie der §. 35. dasselbe abtheilt, kann nur durch eigenes Geständniß des Verpflichteten ausgemittelt werden.

§. 40. Zu diesen Geständnissen oder Fassionen sollen besondere Formulare gedruckt, vertheilt, von zu ernennenden Kommissarien eingesammelt, und wo es nicht anders geschehen kann, auch von ihnen selbst, nach der Angabe der Steuerpflichtigen, gefertiget werden.

§. 41. Die Fassionen müssen alle verschiedene Arten des Einkommens bei jedem einzelnen Deklaranten enthalten, und es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher verschiedene Arten des Einkommens vereinigt hat, auch jede Art desselben besonders angeben muß, so wie, daß jeder, der mehrere Gewerbe gleichzeitig treibt, auch in Ansehung eines jeden besonders klassifizirt wird.

§. 42. Die Richtigkeit der Angaben in den Fassionen wird durch zu ernennende Kommissarien, auf den Grund einzuziehender Nachrichten, geprüft, und die Fassionen werden jährlich revidirt.

Dritter Abschnitt.

Von der Tilgung der gemeinschaftlichen Kriegsschuld der ganzen Provinz Ostpreußen und Litthauen.

Betrag der Kriegsschuld.

§. 43. Die gemeinschaftliche Kriegsschuld der ganzen Provinz besteht aus der baaren Kriegs-Kontribution von Acht Millionen Franken und den davon abhängigen Zinsen und Kosten. Das Publikum wird über den ganzen Betrag dieser Schuld vollständige Nachricht erhalten (§. 3.). Auf andere Kriegsschäden, welche einzelne Städte, Güter oder Personen, oder auch ganze Kreise erlitten haben, kann hier keine Rücksicht genommen werden.

Vom Werth der Grundstücke.

§. 44. Da in Absicht der Arten des Einkommens gegen den vorigen Abschnitt (§. 22.) keine Verschiedenheit obwaltet, so kommt es zuvörderst auf die Ausmittelung des Werths der Grundstücke an. Und diese wird von allen Grundstücken, ohne Unterschied der Qualität, jedoch nur in so fern sie nicht unter dem Umfange eines Bauer-Erbes sind, und davon das Nutzungsrecht dem Inhaber erblich zustehet, folgendermaßen ausgemittelt:

a) Ist das Grundstück ganz verpachtet oder vermiethet, so wird der Theil der öffentlichen Grundabgaben und der Unterhaltungskosten, welchen der Pächter oder Miether nicht übernommen hat, von der Pacht oder Miethe abgezogen. Das Zwanzigfache des Ueberrestes wird für den Werth angenommen. Bei städtischen Gebäuden wird ein Fünftheil der Miethe auf Unterhaltungskosten zurückgeschlagen.

b) Läßt sich auf diesem Wege der Werth nicht ausmitteln: so wird der letzte Erwerbspreis insoweit für den Werth angenommen, als derselbe in dem Zeitraum zwischen dem 1sten Oktober 1788. und 1sten Oktober 1806. d. i. in den letzten 18 Jahren vor dem Kriege bedungen ist, das Grundstück seitdem keine wesentliche Veränderungen erlitten hat, auch den Umständen nach nicht anzunehmen ist, daß bei der Veräußerung eine besondere Begünstigung des Erwerbers statt gefunden habe.

c) Kann auch so der Werth nicht ausgemittelt werden, so ist dafür die letzte landschaftliche — oder wo diese nicht statt findet — gerichtliche Taxe anzuneh-

zuneh-

zunehmen, in so fern sie in den Zeitraum von den vorerwähnten Achtzehn Jahren fällt, und das Grundstück seitdem keine wesentliche Veränderung erlitten hat.

d) Ist endlich auch so der Werth nicht auszumitteln, so wird das Grundstück über Pausch und Bogen durch zwei Sachverständige taxirt, deren einen die in §. 15. angeordnete Kommission, den andern der Eigner wählt. Können diese sich nicht einigen, so entscheidet ein dritter Sachverständiger, den die Landes-Deputation ernennt. Es steht aber auch jedem Eigener frei, sich der Zuziehung eines von ihm gewählten Sachverständigen zu begeben, und alsdann entscheidet der Sachverständige der vorerwähnten Kommission unbedingt, insofern ihm nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, in welchem Fall auf einen von der Landes-Deputation zu ernennenden Sachverständigen provocirt werden darf. Bei Gütern, welche dem landschaftlichen Kreditsystem associirt sind, werden die Sachverständigen aus den landschaftlichen Taxatoren gewählt, bei den übrigen Gütern aber sind die Kommissionen und der Eigner, jeder für sein Theil, in der Wahl der Sachverständigen uneingeschränkt. Die Taxe geschieht über Pausch und Bogen, so daß blos der Werth des Ganzen angegeben wird. Bei Gebäuden und Gärten ist ausdrücklich auf den Nutzungs-, nicht auf den Bau- oder Anlagewerth zu sehen; und eben deshalb dürfen die Kommissionen (§. 15.) zur Abschätzung der Gebäude nicht bloße Handwerker, sondern nur solche Subjekte nehmen, die mit dem wirklichen Nutzungs- oder Kaufwerthe der Gebäude bekannt sind.

e) Fünf Prozent oder ein Zwanzigtheil des nach a, b, c, d. ausgemittelten Werths werden für das reine Einkommen des Grundeigners angenommen.

f) Von diesem reinen Einkommen beträgt die Kriegssteuer bei landwirthschaftlichen Grundstücken vier und ein halb, und bei andern Grundstücken drei von Hundert.

g) Bei Grundstücken vermischter Qualität, z. B. Häusern, wozu Radicalland gehört, muß das Gebäude und das ländliche Grundstück besonders taxirt werden.

h) Zur Erläuterung werden folgende Beispiele angeführt:

aa) Das Gut ist ganz verpachtet, der Pächter hat alle öffentliche Lasten und die currente Unterhaltung der Gebäude und des Inventarii übernommen; die Pacht ist mit Einschluß der, zu baarem Gelde nach den mittlern Marktpreisen vor dem Kriege angeschlagenen Naturalien 4000 Rthlr., das Gut also 80000 Rthlr. werth; so giebt von diesem reinen Einkommen von 4000 Rthlr., der Grundeigner 3 Prozent d. i. . . . . 120 Rthlr.
Der Pächter von 4000 Rthlr. Pacht 1½ Prozent oder . . . . . 60 Rthlr.

bb) Ist das Gut, welches der Besitzer selbst bewirthschaftet, im Jahr 1800. für 50000 Rthlr. gekauft; so wird das Einkommen aus dem Gute zu 5 Prozent mit 2500 Rthlr. angeschlagen, und der Besitzer zahlt davon als Grundeigner 3 Prozent . . . . . 75 Rthlr.
und als Selbstpächter 1½ Prozent . . . . . 37½ —
also überhaupt . . . . . 112½ Rthlr.

cc) Ist das Gut mit Einschluß der Forsten im Jahr 1796. mit der gerichtlichen Taxe von 70000 Rthlr. in Erbtheilung übernommen worden, administrirt der Besitzer ein Vorwerk und die Forsten selbst, und hat er die übrigen 2 Vorwerke separat zu 1200 und 1000 Rthlr verpachtet; so zahlt er als Grundeigner von 70000 Rthlr. Werth, 3 Prozent des Einkommens von 3500 Rthlr. mit . . . . . 105 Rthlr.
die Abgabe von der Pachtnutzung sollte demnach seyn 1½ Prozent von 3500 Rthlr. d. i. . . . . 52½ —
Aber es zahlt darauf der Pächter des ersten Vorwerks von 1000 Rthlr. Pacht 1½ Prozent d. i. . . . . 15 —
der Pächter des zweiten Vorwerks von 1200 Rthlr. Pacht 1½ Prozent. 18 —
mithin schießt der Eigner noch für den Theil, den er selbst bewirthschaftet, nach . . . . . 19½ —
Summa 52½ Rthlr.

Sollte sich bei einer Berechnung dieser Art ergeben, daß der Eigner im Verhältnisse seiner Selbstnutzung zu wenig nachschießen würde; so kann der Erwerbspreis, oder die frühere landschaftliche oder gerichtliche Taxe, nicht zur Grundlage der Besteuerung dienen, und der Besitzer muß sich der Taxe durch Sachverständige unterwerfen. Wäre z. B. zu übersehen, daß die von dem Gutsbesitzer vorbehaltene Administration des Hauptvorwerks und der Forsten, mehr als die Hälfte der Nutzung des ganzen Guts ausmachten, so könnte auf den Erwerbspreis von 70000 Rthlr. nicht gerücksichtiget, und es müßte eine Taxe durch Sachverständige veranlaßt werden. Fällt diese auf 90000 Rthlr. aus; so zahlt der Besitzer als Grundeigener 3 Prozent des Einkommens von 90000 Rthlr. Werth, das ist von 4500 Rthlr. mit ..... 135 Rthlr.
die ganze vom Pachteinkommen zu zahlende Abgabe würde die Hälfte hievon seyn, mit ..... 67½ —
davon zahlte der erste Pächter von 1000 Rthlr. Pacht 1½ Prozent ... 15 —
der zweite von 1200 Rthlr. ..... 18 —

also beide zusammen ..... 33 Rthlr.
und der Grundeigner muß für den in Administration behaltenen Antheil noch nachschießen ..... 34½ Rthlr.

Summa 67½ Rthlr.

dd) Ein Haus, zu welchem keine Ackerwirthschaft gehört, zahlt jährlich 100 Rthlr. Miethe. Der Eigner hat davon jährlich 3 Rthlr. an öffentlichen Abgaben zu zahlen; so wird von der Miethe zurückgeschlagen ⅕ für Unterhaltungskosten mit 20 Rthlr. und die öffentliche Abgabe mit 3 Rthlr., bleiben reines Einkommen 77 Rthlr. wovon der Eigner 3 Prozent mit ..... 2 Rthlr. 27 Gr. 16½ Pf. zahlt.

Eben so viel zahlt derjenige, welcher ein z. B. im Jahr 1795. mit 1540 Rthlr. erkauftes, seitdem nicht wesentlich verändertes Haus ganz bewohnt, oder zum Theil bewohnt, zum Theil vermiethet hat. Denn von 1540 Rthlr. ist das reine Einkommen zu 5 Prozent auch 77 Rthlr. Und es darf auf keinen Fall durch Abzüge vom rohen Einkommen eines Hauses das reine Einkommen desselben auf eine geringere Summe als Fünf von Hundert des Erwerbspreises herabgesetzet werden.

ee) Wird von einem ganzen Erbe in einer Landstadt das Haus auf 1500 Rthlr., das Land auf 900 Rthlr. taxirt; so zahlt der Besitzer von 2400 Rthlr. Werth, also 120 Rthlr. Einkommen, als Eigner 3 Prozent mit ..... 3 Rthlr. 54 Gr.
von 900 Rtl. Werth oder 45 Rtl. Pacht 1½ Proz., als Selbstpächter — 60¾ Gr.

Summa 4 Rthlr. 24¾ Gr.

ff) Ist ein ganzes Erbe im Jahr 1801. für 2400 Rthlr. übernommen, bewohnt der Eigner das Haus selbst, hat aber den Acker und Wiesen für 50 Rthlr. verpachtet; so zahlt er als Eigner von 2400 Rthlr. Werth d. i. 120 Rthlr. Einkommen 3 Prozent mit ..... 3 Rthlr. 54 Gr.
und sein Pächter von 50 Rthlr. Pacht 1½ Prozent ..... — 67½ Gr.

Von Pertinenzien der städtischen Grundstücke.

§. 45. Nutzbare Gärten und Gerechtigkeiten, z. B. Brau- und Brennerei, sind in dem Werth der städtischen Grundstücke jederzeit mit zu begreifen, und zur Taxe des Eigners zu ziehen. Wer aber in den Städten die Brau- oder Brennerei, den Anbau und Verkauf der Gartenfrüchte ꝛc. als Gewerbe treibt, bezahlt dafür eine besondere Gewerbsteuer. Sogenannte Feldgärten, die regelmäßig mit Getreide besäet werden, sind als Aecker anzusehen.

Von Königlichen Domainen.

§. 46. Die Zeitpächter der Königl. Domainen zahlen gleich andern Pächtern 1½ Prozent des reinen Pachtquantums. Trägt das Amt überhaupt 14000 Rtlr. gehen hievon an Gefällen ab, von welchen der Beamte nur Rendant ist ..... 6600 Rtlr.
so zahlt der Pächter 1½ Prozent von ..... 7400 Rtlr.
mit ..... 111 Rtlr.

Die Domainenkasse zahlt dagegen gleich allen andern Grundeignern ihrerseits 3 Prozent der Pacht oder andern Renten von Grundstücken, insofern Fiskus überhaupt in der Qualität als Grundbesitzer Revenüen zieht. Eben so versteht es sich bei Privat-Grundstücken von selbst, daß der Eigenthümer

zwar

zwar die Grundrente von dem ganzen Ertrage, mit Einschluß der baaren Gefälle entrichten muß; daß er aber, wenn das Grundstück durch Landwirthschaft einen Ertrag gewährt, und er es selbst bewirthschaftet, die besondere Rente als Selbstpächter nur vom landwirthschaftlichen Ertrage, nicht von den baaren Gefällen zahlen darf.

Von Erbpächten.

§. 47. Erbpächter werden wie Gutsbesitzer behandelt in Rücksicht der Abgabe als Grundeigner, aber bei der Abgabe als Pächter, wird der Kanon nicht zurückgeschlagen. Der eigentliche Erwerbspreis eines Erbpachtguts, das 500 Rthlr. Kanon zahlt, und im Jahr 1803. für 3000 Rthlr. Einkaufsgeld erstanden ist, bestehet im Zwanzigfachen Betrage von 500 Rthlr. mit Hinzurechnung der 3000 Rthlr., also in 13000 Rthlr., worauf 3000 Rthlr. ausgezahlt, 10000 Rthlr. aber unablöslich zu 5 Prozent verzinslich stehen geblieben sind. Hiernach zahlt der Erbpächter als Grundeigner von 3000 Rthlr. Werth, die er im Gute besitzt, also 150 Rthlr. daher geleiteten Einkommens 3 Prozent ..... 4 Rthlr. 45 Gr.
als Selbstpächter eines Guts von 13000 Rthlr. oder 650 Rthlr. Einkommen $1\frac{1}{2}$ Prozent ..... 9 Rthlr. $67\frac{1}{2}$ Gr.

Summa 14 Rthlr. $22\frac{1}{2}$ Gr.

Nur letztere 9 Rthlr. 67 Gr. 9 Pf. zahlt der Erbpächter in dem Fall, wenn er auf sein Erbpachtsrecht 3000 Rthlr., oder mehr an zinsbaren Schulden hat eintragen lassen.

Der Obereigenthümer, es sey Fiskus oder ein Privatmann, zahlt die Steuer des Eigenthümers von seinen Erbpachtsgefällen.

Es ist also ein Gut, in welchem ein Erbpächter auf 500 Rthlr. Kanon angesessen ist, eben dieses Kanons wegen, den Zwanzigfachen Betrag von 500 Rthlr. mehr werth, das ist, 10000 Rthlr., und der Grundeigner steuert daher auch von diesem Werthe.

Von der Besoldungs- u. Gewerbssteuer überhaupt.

§. 48. Die Steuer auf Besoldungen, Lohn und Gewerbe, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

a) Steuer von den Gehalten der Königlichen, städtischen und ständischen, geist- und weltlichen Civiloffizianten, und von Pensionen aus öffentlichen Fonds.

b) Steuer von Arbeitslohn und Gewerben.

Der wesentliche Unterschied dieser zwei Arten von Einkommen ist, daß jenes keiner willkührlichen Erhöhung von Seiten des Perzipienten fähig ist, dieses aber durch die gegenseitige Konkurrenz des Dienstnehmers und Dienstleisters bestimmt wird.

Von der Besoldungs- u. Pensionssteuer der Offizianten.

§. 49. In dieser Hinsicht sollen

a) alle Offizianten bis zu 100 Rthlr. Gehalt oder Pension mit 15 Gr. Preuß. besteuert werden.

b) über 100 bis 200 Rthlr. Gehalt, sollen mit einer Abgabe von $\frac{3}{12}$ Prozent, über 200 bis 300 Rthlr. Gehalt, mit einer Abgabe von $\frac{4}{12}$ Prozent, und sofort mit jedem 100 Rthlr. um $\frac{1}{12}$ Prozent, steigend belegt werden;

c) und diese Besteuerung wächset, bis sie 3 Prozent erreicht, welches nach Anlage C. bei Gehalten von 3500 Rthlr. der Fall ist.

d) alle Gehalte über 3500 Rthlr. zahlen überhaupt 3 Prozent.

e) Emolumente aller Art gehören zum Gehalte, und sind bei der Besteuerung mit in Anschlag zu bringen.

f) Dienstländereien können daher keine Steuer von Grund- oder Pachteinkommen zahlen, da ihr Ertrag als Emolument schon besteuert wird.

g) Offizianten, welche außer den Dienstländereien, noch andere Grundstücke besitzen oder in Pacht haben, oder neben ihrem Dienste, noch ein Gewerbe treiben, müssen dagegen davon die allgemeine Steuer erlegen.

h) Doch sollen die Land-Schulhalter, welchen ein Handwerk zu treiben nachgegeben ist, davon keine besondere Steuer bezahlen.

Von der Gewerbsteuer in den Städten, und

§. 50. Diejenigen, welche in Lohn von Privatleuten stehen, oder Gewerbe treiben, werden nach einer Klassifikation besteuert. Hiebei gilt für die Städte die für die besondere Kriegssteuer der Stadt Königsberg in der Beilage B. festgesetzte Klassifikation, jedoch mit den nähern Bestimmungen:

a) die Sätze fangen nur mit Zwei Fünfteln der Königsbergschen an, und steigen dann, wie bei Königsberg, durch stetes Verdoppeln.

Klasse I.	also für	Nr. 1.		12	Gr.
Klasse II.	= =	= 2.		24	=
		= 3.		48	=
Klasse III.	= =	= 4.	1 Rthlr.	6	=
		= 5.	2 —	12	=
		= 6.	4 —	24	=
Klasse IV.	= =	= 7.	8 Rthlr.	48	Gr.
		= 8.	17 —	6	=
		= 9.	34 —	12	=
Klasse V.	= =	= 10.	68 —	24	=
		= 11.	136 —	48	=
		= 12.	273 —	6	=
		= 13.	546 —	12	=

Es bleibt aber auch hier den Kommissionen (§. 15.) überlassen, bei Nr. 10. bis 13. noch Zwischenabtheilungen anzunehmen, und also die Gewerbsteuer in der fünften Klasse mit 51 Rthlr. 18 Gr. anfangen und auf 68 Rthlr. 24 Gr., 102 Rthlr. 36 Gr., 136 Rthlr. 48 Gr., 204 Rthlr. 72 Gr., 273 Rthlr. 6 Gr., 409 Rthlr. 54 Gr. und 546 Rthlr. 12 Gr. steigen zu lassen (§. 36).

b) Wo das Reihebrauen aufgehoben ist, wird derjenige, welcher die Braugerechtigkeit wirklich ausübt (es sey als Eigenthümer oder als Miether des Hauses), als Brauender mit der Gewerbsteuer belegt; wo das Reihebrauen nicht aufgehoben ist, gehöret die Braugerechtigkeit blos unter die nach §. 45. zur Taxe zu ziehenden nutzbaren Gerechtigkeiten.

c) Wer sich durch die Gewerbsteuer prägravirt findet, muß seinen Vermögenszustand offen darlegen und nachweisen, daß die Auflage auf ihn mehr als drei Prozent des höchsten Einkommens betrage, auf welches er mit Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Wird eine solche Nachweisung geführt, so wird der Prägravirte statt aller Kriegssteuer, mit einer Abgabe von drei Prozent seines höchsten wahrscheinlichen Einkommens belegt. Zu diesem Einkommen gehören aber nicht blos Geld- sondern auch Naturalnutzungen aller Art, welche nach den mittlern Marktpreisen, die vor Ausbruch des Krieges statt fanden, angeschlagen werden müssen.

auf dem platten Lande.

§. 51. Der Gewerbsteuer des platten Landes unterliegen alle diejenigen, welche nicht durch die Abgabe von Grundeinkommen oder von Pachten getroffen werden, außer denen, die eigentliches Arbeitslohn oder Gewinn von Gewerben, außer der Landwirthschaft beziehen; mithin alle Laßbauern und alle Eigenkäthner und bloße Morgeninhaber, da sie nicht füglich auf eine andere Art zur Mitleidenheit gezogen werden können. Hieraus ergiebt sich — parallel mit der Klassifikation für die Städte — folgende Klassifikation:

Klasse I. Gemeines Gesinde, so weit es baaren Lohn erhält, und Hirten ..... Nr. 1. — Rtl. 12 Gr.

Klasse II. Instleute, Lohnschäfer, Kämmerer, Waldwarte, Lakaien, Kammermädchen, nach ihrer Situation ..... = 2. — = 18 =

= 3. — = 36 =

Klasse III.

Klasse III. Eigenkäthner, Morgenbesitzer, Landhandwerker, in so fern sie blos auf Bestellung, und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachthofleute, Satzschäfer, Ausgeberinnen, Schreiberburschen die auf Gehalt stehen, nach ihrer verschiedenen Situation ..... Nr. 4. = Rthlr. 60 Gr.
= 5. — = 75 =
= 6. 1 = — =

Klasse IV. Laßbauern (d. i. Bauerwirthe welchen das Land nicht erblich gehört), Landhandwerker die auch auf den Kauf, und größtentheils aus eigenem Verlage arbeiten, und Wirthschaftsschreiber ohne Kassenverwaltung, nach ihrer verschiedenen Situation .. Nr. 7. 1 Rthlr. 6 Gr.
= 8. 1 = 54 =
= 9. 2 = 12 =

Klasse V. Höhere Hausoffizianten, als Sekretaire, Hofmeister, Wirthschaftsschreiber mit Kassenverwaltung, Administratoren, Inspektoren, Lohnmüller, nach ihrer verschiedenen Situation ..... Nr. 10. 3 Rthlr. 18 Gr.
= 11. 4 = 24 =
= 12. 6 = 36 =

Klasse VI. Honoratioren, die auf dem Lande leben, und nicht bereits unter einem andern Titul zur Kriegssteuer kommen, nach ihrer verschiedenen Situation Nr. 12. 25 = 54 =
= 13. 34 = 12 =
= 14. 51 = 18 =
= 15. 68 = 24 =
= 16. 102 = 36 =
= 17. 136 = 48 =

Hiernach ist jeder nicht namentlich aufgeführte Gewerbsmann, nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart seines Standes, in seine Klasse und Nummer anzuweisen. — Uebrigens findet die Bemerkung §. 50. litt. c. auch auf dem Lande Anwendung.

§. 52. Jedermann ist verpflichtet anzugeben, was er an Zinsen von Kapitalien und andern Einkünften von Aktien, Leibrenten, Präbenden, Familien- oder milden Stiftungen ꝛc. (§. 28. 32. bis 34.) beziehet. Von Zinsen ꝛc.

Dieses Einkommen wird mit Drei von Hundert versteuert. Wer also z. B. für 10000 Rthlr. Pfandbriefe besitzt, und daher 400 Rthlr. Zinsen bezieht, zahlt davon 12 Rthlr. Kriegssteuer.

§. 53. Die Konsignation zur Steuer und die Erhebung derselben, nach vorgängiger Revision und Approbation des Steuerkatastri von Seiten der Landesdeputation, geschiehet in Absicht der Steuerpflichtigen außerhalb Königsberg, durch die im §. 15. angeordneten Kommissionen, gegen eine Tantième von 2 Prozent. Vom Ausschreiben und Erheben der Steuer.

§. 54. Die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg bezahlen die Einkommensteuer gleichzeitig nach den im zweiten und dritten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen; es wird also für jeden Landes-Kontributions-Termin, aus dem städtischen Steuerkatastro der Betrag der Steuer, nach den im dritten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen berechnet, und die Summe, nach Abzug der Tantième, zu Zwei von Hundert, aus der Naturalien-Kontributions-Kasse in die Geld-Kontributions-Kasse abgeliefert. Die Tantième verbleibt in der Naturalien-Kontributions-Kasse, als Beitrag zu dem Theil der Administrationskosten, den die Stadt Königsberg ausschließlich trägt.

§. 55. Die Kommissionen außerhalb Königsberg (§. 15.) liefern in Absicht des laufenden Jahres in den besonders festgesetzten, oder noch festzusetzenden Ter-

minen, in der Folge aber spätestens mit dem 1sten Mai und Dezemb., die eingegangenen Gelder an die Geld-Kontributions-Kasse zu Königsberg, mit einer Nachweisung

a) der inexegibeln Reste

b) der in der ersten Klassifikation vorgegangenen Abänderungen,

ein, und es wird diesen Geldern die Postfreiheit hiemit bewilliget.

Hiernach haben sich alle Militair- und Civilbehörden gehorsamst zu achten; Unser Commissarius Regius aber hat dahin zu wirken, daß Unsere vorstehend erklärte Allerhöchste Willensmeinung, überall zur Exekution gebracht, und insbesondere, daß die noch rückständigen Zahlungen an das Kaiserlich-Königliche Französische Gouvernement, prompt abgeführt werden, so wie ihm auch obliegt, allen bei der Anwendung des Reglements etwan vorkommenden Mißverständnissen und Zweifeln abzuhelfen.

Gegeben Königsberg, den 23sten Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter. II.

A.

Einkommen.	Abgabe. A. Für Einkommen von Besoldungen und Leibrenten. Betrag der Abgabe in Gelde. Rthlr.	gr.	Prozent des ganzen Einkommens.	Abgabe. B. Für Einkommen von Grundstükken und belegtem Kapital. Betrag der Abgabe in Gelde. Rthlr.	gr.	Prozent des ganzen Einkommens.
100	—	45	½	—	60	⅔
200	1	45	¾	2	—	1
300	3	—	1	4	—	1⅓
400	5	—	1¼	6	60	1⅔
500	7	45	1½	10	—	2
600	10	45	1¾	14	—	2⅓
700	14	—	2	18	60	2⅔
800	18	—	2¼	24	—	3
900	22	45	2½	30	—	3⅓
1000	27	45	2¾	36	60	3⅔
1100	33	—	3	44	—	4
1200	39	—	3¼	52	—	4⅓
1300	45	45	3½	60	60	4⅔
1400	52	45	3¾	70	—	5
1500	60	—	4	80	—	5⅓
1600	68	—	4¼	90	60	5⅔
1700	76	45	4½	102	—	6
1800	85	45	4¾	114	—	6⅓
1900	95	—	5	126	60	6⅔
2000	105	—	5¼	140	—	7
2100	115	45	5½	154	—	7⅓
2200	126	45	5¾	168	60	7⅔
2300	138	—	6	184	—	8
2400	150	—	6¼	200	—	8⅓
2500	162	45	6½	216	60	8⅔
2600	175	45	6¾	234	—	9
2700	189	—	7	252	—	9⅓
2800	203	—	7¼	270	60	9⅔
2900	217	45	7½	290	—	10
3000	232	45	7¾	310	—	10⅓

Einkommen.	Abgabe. A. Für Einkommen von Besoldungen und Leibrenten. Betrag der Abgabe in Gelde. Rthlr.	gr.	Prozent des ganzen Einkommens.	Abgabe. B. Für Einkommen von Grundstükken und belegtem Kapital. Betrag der Abgabe in Gelde. Rthlr.	gr.	Prozent des ganzen Einkommens.
3100	248	—	8	330	60	10⅔
3200	264	—	8¼	352	—	11
3300	280	45	8½	374	—	11⅓
3400	297	45	8¾	396	60	11⅔
3500	315	—	9	420	—	12
3600	333	—	9¼	444	—	12⅓
3700	351	45	9½	468	60	12⅔
3800	370	45	9¾	494	—	13
3900	390	—	10	520	—	13⅓
4000	410	—	10¼	546	60	13⅔
4100	430	45	10½	574	—	14
4200	451	45	10¾	602	—	14⅓
4300	473	—	11	630	60	14⅔
4100	495	—	11¼	660	—	15
4500	517	45	11½	690	—	15⅓
4600	540	45	11¾	720	60	15⅔
4700	564	—	12	752	—	16
4800	588	—	12¼	784	—	16⅓
4900	612	45	12½	816	60	16⅔
5000	637	45	12¾	850	—	17
5100	663	—	13	884	—	17⅓
5200	689	—	13¼	918	60	17⅔
5300	715	45	13½	954	—	18
5400	742	45	13¾	990	—	18⅓
5500	770	—	14	1026	60	18⅔
5600	798	—	14¼	1064	—	19
5700	826	45	14½	1102	—	19⅓
5800	855	45	14¾	1140	60	19⅔
5900	885	—	15	1180	—	20
Jedes höhere Einkommen	mit	—	15 pCt.	mit	—	20 pCt.

B.

B.

Steuer-Benennung.	Klasse.		Betrag. Rtlr.	gr.	pf.	
Steuer vom Einkommen aus Gewerben.	I.	—	—	30	—	Tagelöhner, Knechte, weibliches gemeines Gesinde, Nachtwächter, Stadtsoldaten u. s. w.
	II.	1	—	60	—	Bediente, Kutscher, Handwerksgesellen, Brodt- und Mehlhöker, Beliehnte, Brauer, Helfer.
		2	1	30	—	Hausoffizianten, als Köche, Kammerdiener u. s. w.
	III.	1	2	60	—	Gesellen der Kaufleute und Künstler, Höker, Trödler, Bierschänker, Destillateur, Gastwirthe, Stadtköche, Buchhalter, Bordelwirthe, Handwerker, die allein auf Bestellung arbeiten, (Schauspieler, Musici) u. s. w.
		2	5	30	—	
		3	10	60	—	
	IV.	1	21	30	—	Handwerker, die auf eigene Rechnung arbeiten, Künstler, Detailleur, die vom einheimischen Kaufmann nehmen und verkaufen, Brandweinbrenner, Viehhändler, Buchdrucker, Buchhändler, Malzenbräuer, Rheder, Müller u. s. w.
		2	42	60	—	
		3	85	30	—	
	V.	1	170	60	—	Handwerker, welche große Läger halten, Medizinapotheker, Detailleur, welche selbst Waaren verschreiben, Kaufleute, welche en detail und en gros handeln, Fabrikunternehmer, Lieferanten, Granenhändler, Grossirer, Kommissionair, Banquiers u. s. w.
		2	341	30	—	
		3	682	60	—	
		4	1365	30	—	

C.

Gehalte bis zu 100 Rtl. geben . . . . . Rthlr. gr.

| | | |

No. XXVIII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten März 1808., das Jus subintrandi bei bevorrechteten Forderungen im Konkurse betreffend.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Auf Euren Bericht vom 2ten d. M. über die von dem Geheimen Ober-Finanzrath von Massow unter dem 20sten Januar c. gemachten Anträge, in Betreff

1) der den Staatsbehörden, wegen der öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben, im Vermögen des Schuldners gesetzlich zustehenden Vorrechte, und ob solche ohne ausdrückliche Cession auf den übergehen, der statt des unvermögenden Schuldners jene Behörden befriedigt hat, und
2) der Vorrechte öffentlicher Behörden oder auch Privatgläubiger in dem Vermögen derjenigen, für welche sie die Kriegeskontribution oder andere Kriegeslasten vorschußweise berichtigt haben;

will Ich Euch in Absicht des ersten Gegenstandes, und da hierbei die Anwendung der Prozeßordnung Tit. 50. §. 161. in Rücksicht der Vorschrift des Landrechts Thl. I. Tit. 16. §. 47. für zweifelhaft erachtet worden ist, angetragenermaßen hierdurch authorisiren:

den Gerichten zur eigenen Achtung und zur öffentlichen Bekanntmachung eröffnen zu dürfen, daß dem allegirten §. der Prozeßordnung, der vorangeführte §. des Landrechts nicht entgegenstehe, und also in Konkursen über das Vermögen des Schuldners, das Jus subintrandi auch in Absicht solcher Forderungen statt finde, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnten.

Zugleich finde Ich Euren Antrag, es wegen des zweiten Gegenstandes, lediglich bei den bestehenden Gesetzen bewenden zu lassen, ganz unbedenklich, genehmige daher auch solchen und überlasse Euch, dem gemäß überall das Nöthige zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 5ten März 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XXIX. Edikt für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis, die Mühlen-Gerechtigkeit und die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend. Vom 29sten März 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen.

Nachdem Wir Allerhöchstselbst erwogen haben, daß das bisher in Unsern Provinzen Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen Landräthlichen Kreises, behauptete Mühlen-Regal an sich, der Finanz-Verwaltung keinen erheblichen Nutzen gewähret, und daß besonders das, sowohl Unsern Königlichen als den Privat-Mühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse gereichet, ohne daß es jemals gelingen kann, diese der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen

Ver-

Vermehrung der Mühlen, entgegenstrebende Verfassung, durch Polizeigesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden Landesväterlichen Vorsorge, es nicht gestatten dürfen, daß das gemeinschädliche Monopol der Mehlfabrikation, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbesitzern die Anlegung neuer Mühlen untersagt ist, nemlich das Mühlen-Reglement für Ostpreußen vom 5ten Oktober 1786, und für Litthauen vom 14ten Dezember 1785, ferner die Vorschriften des Allg. L. R. Theil I. Tit. 23. §. 25 — 29. Theil 2. Tit. 15. §. 236. 237. 240. 242 und den Zusatz 230. des Ostpreußischen Provinzialrechts, hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

Aufhebung des Mühlen-Regals.

§. 1. Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden, Mühlen aller Art an Privat-Gewässern und Windmühlen anlegen, blos gegen Uebernehmung der, in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlen-Gewerbsteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber, hat es bei den Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232. sein Bewenden.

Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen, mit Rücksicht auf etwan entgegenstehende Polizei-Einrichtungen u. Privat-Gerechtsame.

§. 2. Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen anderen Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landes-Polizeibehörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden; so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen, und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. 3. Die Landes-Polzeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in sofern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizei-Einrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen, weder befugt noch verpflichtet.

§. 4. Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle, steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheil zurückgestauet wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landes-Polizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, oer den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. 5. Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage, eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grund-Eigenthums befürchtet.

§. 6. Findet die Landes-Polizeibehörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. 4. und 5.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung, nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerspruchs, sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präklusivischen sechswöchentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

Aufhebung des Mühlen-Zwanges.

§. 7. Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniß, andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen, hört in Ostpreußen und Litthauen, mit dem 1sten Dezember 1808. gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, in Rücksicht

aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen, gänzlich auf, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1sten Dezember 1808. ab, jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwanges nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadt-Mühle; doch versteht es sich von selbst, daß ersterer (der Stadtbewohner) die Mahlaccise dennoch bezahlen muß.

Entschädigung des Erbpachts- oder Pachtsbesitzers der Zwangsmühle.

§. 8. Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit soll dem Zwangsberechtigten, Mühlen-Erbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. 9. So wie die Summe der Entschädigung des Zwangsberechtigten, den gänzlichen Erlaß jener Leistung (§. 8.) niemals übersteigen darf; so wird zwar vermuthet, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sey, doch steht sowohl dem Ober-Eigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinnste des Müllers geringer sey, und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

Mühlendienste und Freiholz.

§. 10. Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet worden, können dieselben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlassung des Zinses, sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze, hierdurch nur in sofern aufgehoben, daß der Müller sich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt nach der Forsttaxe nicht überschreiten darf, gefallen lassen muß.

Mahl-Lohn.

§. 11. Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabrikate, bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlassen; wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde, als die höchsten fordern: nämlich:

1) Weitzen zu beuteln . . . . . Zehn Groschen preuß. pro Scheffel
2) Roggen zu beuteln . . . . . Sechs Groschen = = =
3) Roggen (oder Gerste, Erbsen und Bohnen) zu Brodt . . . . . Fünf Groschen = = =
4) Branntweinschroot, Futterschroot aller Art und Malz . . . . . Drei Groschen = = =

Dieses Maximum des Müllerlohns gilt nur auf Sechs Jahre, also vom 1sten Dezember 1808. bis dahin 1814., und es soll diese Bestimmung überhaupt, sobald hinreichende Konkurrenz entstehen wird, aufgehoben werden.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

§. 12. Der Ausfall, welchen die Kassen erleiden, wohin der den Mühlenbesitzern als Entschädigung erlassene Zins gezahlt worden (§. 8.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für die erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. 13. Diese Abgabe wird in Rücksicht der Königl. Erbpachtsmühlen auf dem Lande, als eine Grundsteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern mit einer Erleichterung der Käthner gegen die Hufenwirthe erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern, in den Städten aber der Mahl-Accise zugeschlagen. Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder Königl. Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste (deren jährliche Konsignation nunmehr gänzlich wegfällt) erhöhet, oder bei verminderter Anzahl derselben, herabgesetzt werden zu können.

§. 14.

§. 14. Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu, von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festgesetzt.

Von den Quirdeln.

§. 15. Der Gebrauch von Handmühlen (Quirdeln) ist auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

Von den Mühlenwaagen und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

§. 16. In jeder Mühle, wo noch keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich und spätstens bis zum 1sten Dezember 1808. eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten, muß der Müller vom Weitzen, Drei und Achtzig Pfund schwer

47 Pfd. feines Mehl	. . . . .	12 Metzen
23 Pfd. mittel Mehl	. . . . .	7 =
10 Pfd. Kleye	. . . . .	4 =
	=	1 Scheffel 7 Metzen

vom Roggen Achtzig Pfund schwer

32 Pfd. feines Mehl	. . . . .	9½ Metzen
36 Pfd. mittel Mehl	. . . . .	10 =
8 Pfd. Kleye	. . . . .	3 =
	=	1 Scheffel 6½ Metzen

und von Einem Scheffel Roggen geschrootet und ungebeutelt

78 Pfd. Brodtmehl . . . . . 1 Scheffel 6 Metzen

dem Mahlgast in gestrichenem Maaße gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, so muß der Müller das Mehl, nach dem aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Messen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muß, muß der Müller geaichte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muß der Müller auf Verlangen, dem Mahlgaste über das, zur Mühle abgelieferte Getreide, einen Empfangschein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei dem Empfange des Mehls zurückgiebt.

Von den Rangtafeln.

§. 17. Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit rothen oder weißen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, daß sie von Jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muß der Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlgut er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzuliefernde Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muß dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anderes einläßt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine, oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz- und Brandtweinschroot, und in den Städten durch das Bäckergut, wenn es nicht über Dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Mahlgast sein Getreide, auch nach der Eintragung auf die Rangtafel, zurücknehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

Polizeigesetze und Strafen.

§. 18. In Rücksicht der Polizeigesetze in Mühlensachen, hat es bei den Vorschriften im Allg. L. R. Theil 2. Tit. 15. §. 243. u. s. w. sein Bewenden, und wegen untüchtigen oder betrügerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschreitung des im §. 11. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die, im ersten Theil Titel 23. §. 42. bis 46. vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits dreimal bestrafte Müller, nicht

blos wenn er Erbpächter, oder Erbzinsbesitzer, sondern auch, wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem Fall durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in diesem Fall durch den Fiskus zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtgerechtigkeit angehalten werden kann. Andre Kontraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edikt, sind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkührlich, jedoch nachdrücklich an denselben zu bestrafen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich ein Jeder, den es angeht, genau und pflichtmäßig zu achten, und soll dieselbe allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Königsberg, den 29sten März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

Die im vorstehenden Mühlenedikt §. 1. und 18. allegirten Stellen des Allgemeinen Landrechts, lauten wie folget:

Th. 2. Tit. 15.

§. 229. Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.

§. 230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalte seines Privilegii, und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen, auf das Genaueste sich achten.

§. 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen: so muß er sich bei der Landes-Polizei-Instanz melden, und den Anweisungen derselben Folge leisten.

§. 232. Ein gleiches findet statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahls, können nicht anders als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

§. 244. Dagegen sind beweglich: Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser, so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbaren, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Konzedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von anderer Art verwandeln.

§. 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen. (Theil 1. Tit. 22. §. 3.)

§. 247. Auch ist Niemand berechtigt, einer Windmühle, durch Anpflanzung hoher Bäume, da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.

Theil 1. Tit. 23.

§. 42. Ist die Strafe (des untüchtigen Mahlens) in besondern Mühlen-Ordnungen nicht näher bestimmt: so ist dieselbe das erstemal auf den einfachen,

das

das zweite auf den doppelten, und das drittemal auf den vierfachen Betrag des verursachten Schadens festzusetzen; im fernern Wiederholungsfall aber auf den Verlust des Rechts zu bestimmen.

§. 43. Ist der Müller, welcher sich solchergestalt den Verlust seines Rechts zugezogen hat, ein Erbpacht- oder Erbzinsbesitzer; so ist der Erbzinsherr oder Erbverpächter befugt, ihn zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpacht-Gerechtigkeit, allenfalls durch gerichtliche Subhastation anzuhalten.

§. 44. Ist er nur Zeitpächter; so hat der Verpächter das Recht, ihn der Pacht noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit zu entsetzen.

§. 45. Was vorstehend vom untüchtigen Mahlen verordnet ist, findet auch statt, wenn der Müller die Mahlpflichtigen betrügt, oder auf gesetzwidrige Art belästigt.

§. 46. Insonderheit auch alsdann, wenn er sich einer Uebertretung der von der Landes-Polizeibehörde vorgeschriebenen Sätze und Taxen schuldig macht.

No. XXX. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten April 1808., betreffend die Behörden zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärungen.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Ich habe aus Euerm Berichte vom 31sten v. M. in Betreff der unterm 14ten Oktober v. J. erlassenen Order, wornach den Landes-Justizkollegien der Provinz, die Befugniß zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärungen beigelegt worden ist, ersehen, wie die Immediatkommission zu Berlin diese Festsetzung verstanden, und darnach auch das Kammergericht und die übrigen Landes-Justizkollegia in den noch nicht geräumten Provinzen angewiesen hat. Indem Ich Euch nun den eingereichten Bericht der genannten Kommission und des Kammergerichts, hierneben wieder zurücksende, eröffne Ich Euch zugleich, wie Meine Absicht dahin geht, daß die Provinzial-Pupillenkollegia die vorgedachte erweiterte Befugniß ausüben sollen, und diese unter den Landes-Justizkollegiis der Provinz verstanden worden sind, weil sie der Regel nach mit denselben vereinigt, oder doch als besondere Abtheilungen derselben anzusehen sind. Die von der Immediatkommission dagegen aufgestellten Gründe, sind von Euch und dem Kammergerichte hinlänglich widerlegt worden. Die Rücksicht auf die zur Büreaukasse des Justizdepartements fließenden Geheimen Kanzleigebühren, scheint übrigens die Hauptsache zu seyn, die aber, zumal unter den jetzigen Umständen, durchaus unstatthaft ist, und es sollen vielmehr diese Gebühren hinführo ganz wegfallen, und von den Partheien nur die Gebühren für die Arbeiten bei den Pupillenkollegiis, zu deren Kassen eingezogen werden, indem Ich Meinen Unterthanen die Sportellast erleichtern will. Hiernach überlasse Ich Euch nunmehr das Weitere, und bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 3ten April 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XXXI. Reglement für die zu Stettin, Behufs der Ausgleichung der dortigen Kaufmannschaft unter sich, über die von ihr geleisteten außerordentlichen Kontributionszahlungen, niedergesetzte Kontributions- und Schätzungskommission. Vom 29sten April 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da wegen des durch den Tilsiter Frieden beendigten Krieges von Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät von Frankreich und Italien Unserer Kaufmannschaft zu Stettin eine außerordentliche Kriegessteuer von zehn Millionen Franks auferlegt, und von derselben darauf bereits theils baar, theils in Waaren ungefähr eine Summe von zwei und einer halben Million Franks abgeführt worden, diese Abführung jedoch nicht verhältnißmäßig von allen Mitgliedern der Kaufmannschaft, sondern vielmehr zum größten Theil nur von Einzelnen vorschußweise geschehen und es daher nothwendig ist, daß die ganze Kaufmannschaft über ihre gesammte Leistungen vorläufig unter einander ausgeglichen werden, so haben Wir für gut gefunden, zu diesem Behuf Folgendes zu verordnen.

§. 1. Die Regulirung dieser ganzen Kontributions-Angelegenheit wird von den gegenwärtigen und zukünftigen Alterleuten des Seeglerhauses und der Kaufmannschaft und den Alterleuten der Draker Compagnie als verfassungsmäßige Repräsentanten und spezialiter zu dieser Regulirung Bevollmächtigte, so wie von den Kaufleuten Tielebein und Wißmann gleichfalls als Bevollmächtigte, unter Direktion dreier von dem Stettiner Magistrate zu ernennenden Mitglieder desselben besorgt, und führt diese Kommission so wie bisher den Namen Kontributionskommission.

Diejenigen Mitglieder der Kaufmannschaft, welche die auf die vorgedachten Personen ausgestellte Vollmacht noch nicht mit vollzogen haben, oder nicht noch vollziehen sollten, sich folglich dieser Anordnung nicht unterwerfen wollen, sollen schuldig seyn, ihren Antheil an der mit zwei und einer halben Million Franks geleisteten Kontributionszahlung, und was künftig noch in Rücksicht der ganzen Kontribution auf sie fallen möchte, baar in die Kasse der Kontributionskommission einzuzahlen; ihr Antheil soll zu dem Ende von Unserm General-Civilkommissarius der Provinzen Pommern und Neumark, Geheimen Ober-Finanzrath von Borgstede festgesetzt, ihnen jedoch, falls sie vermeinen sollten, daß ihr Beitrag zu hoch festgesetzt worden, vorbehalten werden, dies künftig im Wege Rechtens gegen die Kaufmannschaft auszuführen.

§. 2. Die Kontributionskommission steht allein und unmittelbar unter der Aufsicht Unsers Pommerschen und Neumärkschen General-Civilkommissariats, es findet mithin gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Kommission nur der Rekurs an das letztere statt.

§. 3. Die Kontributionskommission hält wöchentlich wenigstens eine bis zwei Sessionen, welche an bestimmten Tagen, jedoch in dringenden Fällen auch außerdem angesetzt werden; in diesen Sessionen werden sämmtliche einkommende Sachen, die die Kontribution betreffen, vorgetragen, und der Beschluß hierauf wird ad Protocollum niedergeschrieben.

§. 4. Da die auf Abschlag der Kontribution von zehn Millionen Franks von der Kaufmannschaft gezahlte Summe nicht blos in baarem Gelde, sondern auch in Lieferungen an Waaren mancherlei Art abgetragen ist, so muß möglichst dafür gesorgt werden, daß diejenigen Mitglieder der Kommune, welche baare Summen oder Waaren auf Rechnung der dem Handelsstande auferlegten Kontribution geliefert haben, und deren Befriedigung

nicht

nicht durch baare Zahlung für jetzt geschehen kann, doch wenigstens sicher gestellt werden, und die Zinsen von den von ihnen gemachten Vorschüssen erhalten; wohl verstanden, daß nur dasjenige als ein Vorschuß betrachtet wird, was entweder wirklich auf Abschlag der dem Handelsstande auferlegten außerordentlichen Kontribution baar gezahlet oder in Waaren geliefert, oder doch von den französischen Behörden zur Abrechnung auf diese Kontribution requiriret ist, und wird in Hinsicht des Werths der abgelieferten Waaren, die von den vereideten Sachverständigen darüber aufgenommene Taxe zum Grunde gelegt.

§. 5. Es wird zu dem Ende festgesetzt, daß das ganze bezahlte Quantum von circa Zwei und einer halben Million Franks unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommune, wofür, mit Vorbehalt des Rechts jedes Einzelnen, das Gegentheil in contradictorio gegen die ganze Kaufmännische Kommune auszuführen, alle diejenigen anzusehen sind, welche in der Stettiner Kaufmannsliste von dem Jahre 1806. als Kaufleute aufgeführt sind, repartirt werden soll. Diese Repartition geschieht nach dem Vermögenszustande eines jeden Mitgliedes, und muß von jedem Mitgliede darauf, ein Sola-Wechsel in $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{12}$ Preußisch Courant Acht Tage nach Kündigung zahlbar, mit Sechs Prozent Zinsen pro Anno unter Anerkenntniß des schuldigen Beitrages zur Kontribution an Ordre der Kontributionskommission, nach beiliegendem Schema ausgestellt und eingereicht werden. Die Zinsen müssen vierteljährlich pränumerando abgetragen werden, und außerdem zahlt jeder Aussteller eines Wechsels alle Jahr Vier pro mille als Prolongationskosten, also vierteljährlich bei Abtragung der Zinsen Eins pro mille.

§. 6. Die Kündigung dieser Wechsel von Seiten der Kontributionskommission kann nicht anders, als unter besonders und in jedem einzelnen Fall eingeholter Genehmigung Unsers Pommerschen und Neumärkschen General-Civil-Kommissariats erfolgen.

§. 7. Es versteht sich von selbst, daß diese Wechsel nur von allen denjenigen ausgestellt werden müssen, welche entweder gar nichts, oder doch weniger als ihre Kontributionsquote beträgt, an baarem Gelde und Waaren auf Abschlag der dem Handelsstande auferlegten außerordentlichen Kontribution geleistet haben.

Was dagegen diejenigen betrifft, welche mit ihren Leistungen in Bezug auf ihre Kontributionsquote in Vorschuß stehen, so erhalten dieselben diejenige Summe, welche sie mehr, als ihre Kontributionsquote beträgt, bezahlt haben, zu Gute geschrieben, und überdies erhalten die Brandwein- und Rumlieferanten nach einem Jahre, so wie die übrigen Lieferanten nach Sechs Monaten von der Zeit der Lieferung an die Zinsen mit fünf Prozent pro Anno halbjährig ausbezahlt.

Die Aussteller der Wechsel müssen deshalb Sechs Prozent Zinsen und die bestimmten Prolongationskosten bezahlen, um die etwanigen Ausfälle zu decken.

§. 8. Das Zugutschreiben der in Vorschuß stehenden Mitglieder wird auf folgende Art bewirkt.

Es werden diese Vorschüsse in ein Buch eingetragen, und zwar in der Art, daß ein jeder Gläubiger ein besonderes Folium erhält, worauf sein Kredit bemerkt ist.

Dem Kreditor steht es frei, nach Gefallen über die ihm zu Gut geschriebene Summe zu disponiren, und kann er sein Kredit entweder ganz oder theilweise cediren, jedoch findet eine Kündigung oder Einklagung gegen die ganze Kommune nicht statt, der Cessionarius tritt in alle Rechte des Cedenten und erhält auch dieselben Zinsen wie der ursprüngliche Kreditor, jedoch muß sich der Cessionarius dieselben Bedingungen gefallen lassen, denen der Cedent unterworfen ist.

§. 9. Dies Kreditbuch wird von dem dazu bereits besonders vereideten Draker-Aeltermann Johann Wilhelm Lobeck, unter spezieller Aufsicht zweier Mitglieder der Kontributionskommission, welche alle Vier Wochen untereinander wechseln, nach Kaufmännischen Grundsätzen geführt. Das Ab- und Zuschreiben geschiehet an zwei Tagen in der Woche. Der Cedent muß entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, welchen er selbst vor die Kommission

gestellen und ad Protocollum bevollmächtigen muß, erscheinen und Behufs der Abschreibung von seinem Guthaben zwei schriftliche Deklarationen nach dem beiliegenden Schema übergeben, wovon die eine zum Belage dienet, die zweite aber dem neuen Kreditor zugestellt wird. Außerdem muß der vorerwähnte Buchführer mit jedem Kreditor noch ein besonderes Kontrabuch halten, woraus jeder Kreditor sogleich ersehen kann, wie viel sein Guthaben beträgt.

§. 10. Für das Ab- und Zuschreiben bezahlt sowohl der Cedent als Cessionarius ein jeder Ein Sechstheil pro mille, sobald die Summe Ein Tausend Thaler und darüber beträgt. Wenn die abzuschreibende Summe weniger als Ein Tausend Thaler ausmacht, so bezahlt sowohl der Cedent als Cessionarius ein jeder Sechs Pfennig pro Hundert Thaler, mithin zusammen Einen Groschen, welches der vorerwähnte Buchführer als Remuneration für Führung des Kreditbuchs erhält.

§. 11. Es können nur runde Summen, das heißt zu Hunderten, und also nicht weniger als Einhundert Thaler abgeschrieben werden. Die Zinsen können in der Kasse bei Abschreibungen nur zu ganzen und halben Monaten berechnet und darnach die Zinsläufe von einem Kreditor auf den andern übertragen werden; über den Zinslauf für die überschießenden oder fehlenden Tage müssen sich die Interessenten unter sich berechnen. Die Berechnung der Zinsen wird übrigens gleichfalls von dem Kaufmann J. W. Lobeck geführt.

§. 12. Alle Sonnabend in jeder Woche wird von dem Buchführer eine Balance gezogen, solche von den beiden bei dem Kreditbuch angestellten Mitgliedern der Kontributionskommission nachgesehen und deren Richtigkeit attestiret. Der Befund des Kreditbuchs muß jedesmal hiernächst der Kontributionskommission angezeigt werden. Dieses Kreditbuch erhält und gewährt durch die von jedem zur Kontribution schuldigen Mitgliede ausgestellten Wechsel, so wie durch die solidarische Verbindlichkeit der ganzen Kommune Sicherheit. Obgleich nun diese Sicherheit, eine blos persönliche, und eine eigentliche Realsicherheit, nicht wohl zu beschaffen ist, so wird dieselbe doch durch die ausdrücklich hierdurch festgesetzte solidarische Verhaftung der ganzen Stettiner Kaufmannschaft, für jede einzelne durch dies Kreditbuch begründete Forderung, eben so zureichend, als eine wirkliche gesetzliche Realsicherheit seyn würde. In diesem Betracht verordnen Wir hiemit, daß das gedachte Kreditbuch, als ein unter Unserer Aufsicht und Autorität stehendes Institut, öffentlichen Glauben haben, und daß jede daraus resultirende und durch ein förmlich ausgefertigtes Attest der Kontributionskommission bescheinigte Forderung, in allen Fällen, wo es auf bloße Sicherstellung ankommt, von Jedermann unweigerlich als hinreichend und gesetzlich sicher angenommen werden solle, als wornach Wir auch die Justizbehörden zu Stettin besonders angewiesen haben.

§. 13. Ein jeder Kreditor, der ein solches Attest von der Kontributionskommission verlangt, muß deshalb besonders unter Anführung der Ursachen seines Gesuchs, und gegen wen er solches gebrauchen wolle, bei der Kommission einkommen. Ferner muß der Kreditor sein Kontrabuch zugleich mit übergeben, damit derselbe von der Ausstellung des Attestes an, nicht eher, als bis er von dem kompetenten Gerichte oder dem von ihm benannten Gläubiger die Erlaubniß dazu beibringt, über seinen Kredit weiter disponiren könne. Eben so wird sogleich bei Ausstellung des Attestes das Nöthige wegen der Bemerkung desselben in dem Kreditbuch veranlaßt.

§. 14. Zur Ausmittelung des Vermögens eines jeden Mitgliedes der Kommune und zur Bestimmung seiner Beitragsquote ist eine eigene aus Vier von der ganzen Kommune durch Mehrheit der Stimmen erwählten und bereits vereideten Kaufleuten, als:

1) dem Kommerzienrath Degler,
2) — Senator Wächter,
3) — Aeltermann am Ende,
4) — Aeltermann Schleich und
5) dem gleichfalls schon vereideten und vom Magistrat dazu ernannten Syndiko Redepennig

bestehende Kommission niedergesetzt, welche

welche den Namen der Schätzungs- oder Ausgleichungskommission führt. Diese Schätzungskommission soll fortdauern, der Kontributionskommission untergeordnet seyn, und sich bei etwanigen Abgang eines ihrer Mitglieder durch neue Wahl der Kommune, oder, wenn der Abgang den Syndikus Redepennig treffen sollte, welcher das Direktorium derselben zu führen hat, durch Ernennung des Magistrats zu Stettin, unter Genehmigung Unsers General-Civilkommissariats von Pommern, komplettiren.

§. 15. Die Schätzungskommission hat ausschließlich das Geschäft, den Vermögenszustand eines jeden einzelnen Mitgliedes der Kaufmannschaft, nach der ihr davon beiwohnenden Kenntniß, und auf den Grund dieser Schätzung den Beitrag, welcher von jedem auf die zu repartirenden Summen zu leisten ist, abzuschätzen. Sie hat bei ihrer Schätzung dasjenige Vermögen jedes Kontribuenten zur Grundlage anzunehmen, welches derselbe beim Abschluß des Jahres 1806. besessen hat, da das Kaiserliche Dekret, wodurch dem Stettiner Handelsstande eine ausserordentliche Kontribution auferlegt worden, vom 4ten November 1806. lautet, und also von diesem Tage an die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kontribution eingetreten ist.

§. 16. Zur desto sichern Abschätzung, ist die Schätzungskommission berechtigt, von jedem zu schätzenden einen vollständigen Nachweis seines Vermögenszustandes zu fordern und dieser ist schuldig, den geforderten Nachweis binnen Acht Tagen nach der geschehenen Aufforderung zu führen, auch der Schätzungskommission alle zur Aufklärung dienende und von ihr verlangte Nachrichten unweigerlich mitzutheilen, widrigenfalls derselbe sich gefallen lassen muß, daß die Schätzungskommission die etwa bereits ausgeschriebene Quote nach den vorhandenen Vermuthungen erhöht.

§. 17. Dagegen steht einem jeden Geschätzten frei, falls er glaubt, nach den ihn bekannt gemachten Beitrag zu hoch geschätzt zu seyn, sein Bedenken binnen spätstens Acht Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung der Beitragsquote an gerechnet, bei der Schätzungskommission anzuzeigen und auf die Untersuchung seiner Vermögensumstände anzutragen; nach Ablauf dieser Frist wird auf seinen Widerspruch keine weitere Rücksicht genommen. Ist der Antrag binnen der bemerkten achttägigen Frist erfolgt, so werden die Vermögensumstände des Geschätzten von der Schätzungskommission untersucht, und auf besonderes Verlangen des erstern, das Resultat dieser Untersuchung Unserm Pommerschen General-Civilkommissarius von dem Direktor der Schätzungskommission persönlich vorgetragen. Bei demjenigen aber, was die Schätzungskommission alsdann und in dem vorausgesetzten Fall unter besonderer Genehmigung des Pommerschen General-Civilkommissarius festsetzt, muß es sein unabänderliches Bewenden haben, und findet dagegen keine weitere Beschwerde statt.

§. 18. Ist die Quote auf diese Art bestimmt, so muß der Kontribuent den von ihm verlangten Wechsel, welcher jedoch nur auf runde Summen ausgestellt werden darf, so wie den Mehrbetrag in baarem Gelde binnen Acht Tagen bei der Schätzungskommission einreichen, welche die einkommenden Wechsel und die baaren Summen in Empfang nimmt, und sollen hiernächst die Wechsel in einen eisernen Kasten verwahrt werden, wovon zwei zu ernennende Mitglieder der Kontributionskommission und ein Mitglied der Schätzungskommission die Schlüssel haben.

§. 19. Die Schätzungskommission ist verpflichtet, Niemanden, selbst dem Geschätzten nicht bekannt zu machen, wie hoch und nach welchen Grundsätzen er geschätzt sey, so wie überhaupt diese Kommission, dem von ihr geleisteten Eide gemäß, die größte Verschwiegenheit beobachten muß. Nur Unserm Pommerschen General-Civilkommissarius persönlich die von demselben geforderte Auskunft zu geben, ist jederzeit der Direktor der Schätzungskommission verpflichtet.

§. 20. Sollte ein Mitglied der Kommune mit Einreichung des von ihm verlangten Wechsels, über die ihm bestimmte Zeit hinaus säumig seyn, so hat die Schätzungskommission an den Magistrat zu Stettin, mit Anzeige der Summe,

worüber der Wechsel ausgestellt werden soll, zu berichten und darauf anzutragen, daß der Wechsel in einer achttägigen Frist durch Exekution von dem Debenten beigetrieben werde. Der Magistrat hat darnach sogleich die Vollstreckung der Exekution, wogegen nur der Rekurs an Unser General-Civilkommissariat von Pommern frei steht, zu verfügen, und diese Verfügung, so wie alle von der Kontributionskommission kommende Anträge möglichst zu beschleunigen. Auch macht es in Ansehung der Vollstreckung der Exekution keinen Unterschied, ob der Debent ein Kolonie-Bürger ist, oder nicht.

§. 21. Es bleibt der Kontributionskommission überlassen, in Ansehung derjenigen Mitglieder, welche von ihrem Wechsel die Zinsen oder Prolongations-Kosten nicht zur bestimmten Zeit abtragen, entweder die Exekution darauf beim Magistrat nachzusuchen, oder den Umständen nach die Kündigung des Wechsels bei Unserm Pommerschen und Neumärkschen General-Civilkommissariat in Antrag zu bringen.

§. 22. Zur Einnahme der Zinsen, und der zum Theil baar bezahlten Quoten, wie zur Auszahlung der Zinsen und anderer nach dem Beschluß der Kontributionskommission nothwendigen Ausgaben wird ein Rendant und Assistent und zwar ersterer in der Person des Aeltermann am Ende und der zweite in der Person des Aeltermann Gohlike bestellt. Der Rendant führt über die Einnahme und Ausgabe nach Kaufmännischer Art genaue Rechnung, um selbige dereinst, wenn dies den Umständen nach möglich seyn wird, der ganzen Kommune, inzwischen aber zu jeder Zeit Unserm Pommerschen General-Civilkommissarius, auf dessen Verlangen, vorlegen zu können. In Ansehung der Aufbewahrung der baaren Gelder findet dasselbe statt, was in Hinsicht der Wechsel ad §. 18. festgesetzt worden.

§. 23. Bei Streitigkeiten, welche die Kaufmännische Kontributions-Angelegenheit zu Stettin in einzelnen Fällen veranlassen möchte, soll in der Regel kein Prozeß zulässig seyn, sondern solche nach gegenwärtiger Verordnung, und so fern deren Bestimmungen nicht zureichen, nach gewissenhafter rechtlicher Ueberzeugung von der Kontributionskommission, und in der Rekurs- und zugleich letzten Instanz von Unserm Pommerschen und Neumärkschen General-Civilkommissariat finaliter entschieden werden. Jedoch bleiben hierdurch die in §. 1. und 5. enthaltenen Rechtsvorbehaltene ungekränkt; auch versteht sich von selbst, daß wenn die Kontributionskommission ihrer Seits einem Mitgliede der Kaufmännischen Kommune seinen Wechsel kündigt, sie ihr Recht gegen ihn, wie jede andere Parthei, vor den kompetenten Gerichten verfolgen muß.

Jedes Mitglied der Kaufmännischen Kommune zu Stettin ist schuldig, sich auf Erfordern, wenn nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe eintreten, vor der Kontributionskommission persönlich zu gestellen, und kann im Weigerungsfall exekutivisch sistirt werden.

§. 24. Die nach dieser Verordnung bewürkte Ausgleichung unter den Mitgliedern der Kaufmannschaft zu Stettin ist nur als eine vorläufige anzusehen. Wird bei der künftigen allgemeinen Ausgleichung der Kriegesleistungen, der Kaufmannschaft zu Stettin ihr etwaniger Vorschuß vergütigt, so soll Jedermann sein Wechsel und resp. Beitrag an baarem Gelde ganz oder pro rata zurückgegeben und überhaupt alsdann eine anderweitige finale Regulirung der Sache eingeleitet werden.

Hiernach haben sich Jedermann, und insbesondere Unser Pommersches und Neumärksches General-Civilkommissariat, Kammer und Regierung, sämmtliche Untergerichte, die Kontributions- und Schätzungskommission, und die Kaufmannschaft zu Stettin gebührend zu achten. So geschehen und gegeben zu Königsberg in Preußen, den 29sten April 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. XXXII.

No. XXXII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai 1808., betreffend eine Deklaration des §. VIII. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., wegen eines zur Bestreitung der Kriegeslasten aufzunehmenden Anlehns auf einem nur in Nutznießung befindlichen Rittergute.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Die verwittwete Hauptmann von Netzow, welche auf dem von ihrem verstorbenen Manne ererbten, nach ihrem Tode aber den nächsten Verwandten desselben zu hinterlassenden Gute Tonnin, ein Anlehn, Behufs der Deckung der Kriegeslasten, aufnehmen will, bittet in der hier anliegenden Vorstellung, die Regierung zu Stettin dahin anzuweisen, daß die Wiederbezahlung dieser Anleihe nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$tel bestimmt, sondern die Sorge dafür den Interessenten überlassen, und diese nur von der Eintragung benachrichtigt werden mögten. Da Ich nun diesen Antrag ganz unbedenklich und dem Sinne des Edikts vom 9ten Oktober a. pr. ganz angemessen finde, so befehle Ich Euch, die genannte Regierung dem gemäß zu instruiren, und die Supplikantin darnach zu bescheiden. Uebrigens habt Ihr für die gleichmäßige Anwendung dieser Instruktion bei allen Justizkollegien zu sorgen, und wegen der noch nicht evacuirten Provinzen durch die Immediat-Kommission in Berlin sorgen zu lassen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 3ten Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XXXIII. Publikandum vom 4ten Mai 1808., die Herabsetzung der preußischen Drei- (Düttchen) Zwei- und Ein-Groschenstücke auf ihren Silberwerth betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Durch die im Herzogthum Warschau bekannt gemachte Verordnung vom 27sten März c. ist der Werth der preußischen Drei-Groschenstücke, die in Preußen Düttchen und in Schlesien Böhmen heißen, um den dritten Theil ihres Nominalwerths herabgesetzt worden.

Diese Münzreduktion hat die Einströmung der Düttchen in Preußen zur Folge, daher sich solche sowohl in den Staatskassen als im Privatverkehr weit über den Bedarf anhäufen und in ihrem Nominalwerth sinken. In Erwägung aber, daß das Schwanken des Kourses eine Verwirrung in den Preisen der Lebensbedürfnisse und eine Ungewißheit des Eigenthums hervorbringt, daß dieses Schwanken zuletzt doch ein Herabsinken auf den Silbergehalt der Scheidemünze verursacht, und daß nur durch eine gesetzliche Reduktion die Gefahr, mit den im Herzogthum Warschau zirkulirenden Düttchen überschwemmt und um einen Theil ihres baaren Vermögens gebracht zu werden, von Unsern getreuen Unterthanen entfernt werden kann, haben Wir beschlossen, die preußischen Drei-, Zwei- und Ein-Groschenstücke auf ihren Silberwerth herabzusetzen. Wir verordnen hiedurch, daß von heute an die

Düttchen für Zwei Groschen Preußisch, die Zwei Groschen für Einen und ein drittel Groschen, die Ein Groschen für Zwei-Drittel Groschen sowohl in allen Unsern preußischen Kassen, als im Privatverkehr gelten und angenommen werden sollen.

Wir befehlen allen Unsern Landeskollegien, Kassen- und andern Beamten und allen Unsern Unterthanen, sich nach dieser Unserer Willensmeinung zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Publikandum Allerhöchst Selbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Königsberg, den 4ten Mai 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Stein.

No. XXXIV. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Mai 1808., die Lokation der Zinsen betreffend.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Ich habe aus Euerm Berichte vom 30sten v. M. und dem hier wieder zurückgehenden Schreiben der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission zu Berlin ersehen, daß der Krieges- und Domainenrath Nagel daselbst, wegen einer auf dem subhastirten Hause des dortigen Brandweinbrenner Kühze eingetragenen Forderung von 2500 Rthlr., und da der nach ihm stehende Gläubiger gegen den Zuschlag protestirt, sich veranlaßt gefunden hat, auf eine Deklaration des §. 18. der Verordnung vom 24sten November v. J. anzutragen. Was nun den ersten Antrag betrifft, daß dem nachstehenden Gläubiger diese Protestation nur dann gestattet werden möchte, wenn er statt des Schuldners, während dem Laufe der Indultjahre, die laufenden und respektive rückständigen Zinsen der ihm vorstehenden Kapitalien bezahlt; so pflichte Ich Euch dahin bei, daß derselbe mit Recht zu verwerfen ist. In Absicht des zweiten Antrags aber: „daß den fort„laufenden Zinsen der prioritätisch ein„getragenen Kapitalien das Vorzugs„recht der dritten Klasse, mit den schon „rückständigen zweijährigen Zinsen zu„gleich eingeräumt werde;" so versteht es sich von selbst, daß die während der Indultjahre auflaufenden Zinsen, in so weit als sie nicht durch besondere Nachsicht oder Nachlässigkeit des Gläubigers angewachsen sind, auch über den sonst gesetzlichen zweijährigen Betrag, das Vorzugsrecht der dritten Klasse, mit dem Kapital und dem zweijährigen Zinsrückstand zugleich behalten müssen. In dem jetzt zur Sprache gekommenen Falle, ist dies um so unbedenklicher, als, ohne das Indult-Edikt, der dem Zuschlage kontradicirende Gläubiger, den Einwilligenden für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil Kaution bestellen müßte, deren es nach dem Indult-Edikte nur um deswillen nicht bedarf, weil die widersprechenden Gläubiger mit ihren nachstehenden Forderungen innerhalb des ganzen ausgemittelten Werths des Grundstücks durch die That selbst dafür haften, daß der einwilligende Gläubiger mit dem durch die Verzögerung anwachsenden Zinsrückstand, dereinst vor ihnen vorzüglich befriedigt werde. Ich überlasse es Euch, hiernach der Friedens-Vollziehungskommission zu antworten, und bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 4ten Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XXXV.

No. XXXV. Publikandum wegen Annahme der Scheidemünze in Königlichen Kassen zum halben Betrage und der preußischen Sechs- und Achtzehn-Groschenstücke als Courant. Vom 6ten Mai 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben es zur Erleichterung Ihrer getreuen Unterthanen, in einem darüber gestern erlassenen Kabinetsbefehl, nachzugeben geruhet, daß Höchstdero Kassen die ihnen zustehenden Hebungen, in so fern selbige ganz oder zum Theil in Courant haben bezahlt werden müssen, bis zum halben Betrage derselben, in preußischer Scheidemünze, nach ihrem durch die Verordnung vom 4ten d. M. reducirten Werth, annehmen sollen. Auch haben Allerhöchstdieselben es genehmiget, daß bei den Kassen, die preußischen Sechsgroschenstücke und Achtzehner oder Tympfe, als Courant gelten und angenommen werden sollen.

Welches dem Publiko hiemit zu seiner Nachricht bekannt gemacht wird.

Signatum Königsberg, den 6ten Mai 1808.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Schrötter.

No. XXXVI. Publikandum, in Bezug auf die nach dem Publikando vom 4ten Mai d. J. verordnete Herabsetzung der Düttchen von 3 auf 2 Groschen. D. d. den 8ten Mai 1808.

Jedermann weiß aus dem Publikando vom 4ten d. M., daß die Herabsetzung der Düttchen von Drei auf Zwei Groschen, nothwendig war. Es ist die Folge eines unglücklich beendigten Krieges, die in einzelnen Fällen zwar drückend seyn kann, die aber der treue und gut gesinnte Unterthan, als ein unvermeidliches Uebel, ohne Murren trägt. Die Umstände führten die Verringerung des Werths selbst herbei. In dem Herzogthum Warschau war dieselbe gleichfalls schon angeordnet. Wäre die Herabsetzung der Düttchen von Drei auf Zwei Groschen hier also nicht erfolgt, so würde das Publikum durch den Verlust seines Goldes und Silbers gegen Düttchen, bei weitem mehr verloren haben, und überdem in einer beständigen Ungewißheit, bei seinen Gewerben und den Preisen seiner Lebensbedürfnisse, geblieben seyn.

Eine fernere Herabsetzung der Düttchen kann und wird niemals statt haben; denn Ein und Zwanzig Thaler Düttchen, gleichviel, ob vom alten oder neuen Schlage, enthalten so viel Silber, als Vierzehn Thaler Courant, und zwischen den Düttchen mit dem Bildnisse des Hochseeligen Königs Friedrich II. Majestät, und dem des jetzt regierenden Königs Majestät, findet kein Unterschied statt. Auch ist es ganz gleich, ob sie mit 3. oder III. bezeichnet sind.

Dieses wird mit ausdrücklicher Genehmigung Seiner Königlichen Majestät ꝛc. hiermit zur Beruhigung des Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Dasselbe kann sich versichert halten, daß eine weitere Herabsetzung der Düttchen, sie mögen alte oder neue seyn, eben so wenig statt finden werde und könne, als von einer Herabsetzung des Courants je die Rede gewesen ist.

Die Düttchen sind daher für die Folge zwar nicht mehr Drei, sondern nur Zwei Groschen, und Fünf und Vierzig Stück davon machen künftig einen Thaler, und Funfzehn einen Gulden aus. Aber dieser Werth wird auch unveränderlich seyn, und die Zahlung in demselben darnach

bei allen Königlichen Kassen angenommen werden, wie dem Publiko auch schon unterm 6ten d. M. bekannt gemacht ist.

Es kann sich daher auch Niemand weigern, die Düttchen gleichfalls zu Zwei Groschen anzunehmen, und wer es wider Vermuthen thun sollte, würde sich deshalb nur einer strengen Ahndung aussetzen.

Durch diese Bekanntmachung wird sich nun ein jeder gegen die eigennützigen Absichten schlechtdenkender Personen und Wucherer sichern können, welche nur allein das Gerücht, wegen einer weitern Herabsetzung der Düttchen, und des geringern Werths der neuern mit III. bezeichneten verbreitet haben, um sich unerlaubter Weise zu bereichern.

Signatum Königsberg, den 8ten Mai 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Schrötter,
Staats- und Kriegs-Minister.

No. XXXVII. Publikandum gegen das Einwechseln des Courants für Scheidemünze. Vom 16ten Mai 1808.

Es treiben sich seit einiger Zeit eine Menge Juden, selbst andere Personen auf dem platten Lande und in den Städten herum, um Courant oder Gold gegen Scheidemünze einzuwechseln.

Es wird dadurch in gleichem Grade der Wucher mit Courant, als dessen heimliche Exportation nach dem Auslande, befördert.

Niemanden kann und soll zwar verwehrt werden, sich Courant, wenn er dessen benöthigt ist, gegen Scheidemünze einzuwechseln; er muß solches aber nicht durch Hausiren thun, welches ältere Gesetze ohnehin schon verbieten.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben daher verordnet: daß, wer sich in den Häusern, oder auf den Straßen, in den Städten oder auf dem platten Lande herumtreibt, und Courant oder Gold, gleichviel, ob es aus einländischen oder fremden Münzen bestehe, einwechselt, oder zur Verwechselung desselben, jemanden auf diesem Wege, auch nur Anträge macht, als ein Hausirer angesehen, ihm die ganze Baarschaft, welche er bei und mit sich führt, weggenommen, konfiszirt, und die Hälfte davon dem Entdecker, als Denunciantenantheil, ausgezahlt werden solle.

Einländische Juden, die erweislich ein solches Geschäft betreiben, oder durch andere Personen betreiben lassen, gehen außerdem noch ihres Schutzes verlustig, und ausländische müssen sofort über die Grenze geschafft werden.

Sämmtliche Polizei- und öffentliche Behörden sind für eine genaue Wachsamkeit wegen Befolgung dieses Publikandi besonders verantwortlich. Auch werden denselben bei der strengsten Verantwortung, die schon bestehenden Verordnungen wegen des Hausirens und Herumtreibens fremder und ungeleiteter Juden, hiemit wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Signatum Königsberg, den 16ten Mai 1808.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Schrötter.

No. XXXVIII. Regulativ, wie es vom 1sten Juni 1808. mit dem Ankauf und der Ausgabe der kleinen Montirungsstücke in der Armee gehalten werden soll. Vom 22sten Mai 1808.

Seine Majestät der König ꝛc. haben aus bewegenden Ursachen für gut befunden, die bishero in Dero Armee statt gefundene Besorgungsart der kleinen Montirungsstücke vom 1sten Juni 1808. aufzuheben, und dagegen folgende Verfahrungsweise an deren Stelle festzusetzen:

§. 1. Bei einem jeden Infanterie-Regiment wird eine Kommission von

1 Staabs-Offizier,
1 Kapitain,
1 Staabs-Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
1 Sekonde-Lieutenant und
dem Regiments-Quartiermeister
als Rechnungsführer

ernannt, welche künftig den Ankauf der kleinen Montirungsstücke für das ganze Regiment besorgt.

§. 2. Zur Anfertigung der Listen werden dieser Kommission noch zwei zu dem Geschäft brauchbare Unteroffiziere zugegeben.

§. 3. Bei der Trennung der Grenadiere von den Regimentern erwählt ein jedes Grenadier-Bataillon eine für sich bestehende Kommission, die aus

1 Kompagnie-Chef,
1 Premier-Lieutenant und
1 Sekonde-Lieutenant besteht, und der ebenfalls zwei Unteroffiziere zugegeben werden. Der Bataillons-Quartiermeister oder in dessen Ermangelung ein Feldwebel, versieht die Stelle des Rechnungsführers.

§. 4. Wenn eines der Mousquetier- oder der leichten Infanterie-Bataillons zu weit vom Regimente detachirt würde, so wählt dasselbe ebenfalls eine solche Kommission, wie sie beim Grenadier-Bataillon bestimmt worden ist.

§. 5. Die Kommission eines detachirten Bataillons legt der Kommission des Regiments Rechnung ab, und erhält auch von derselben Decharge; die bei dem Grenadier-Bataillon aber bildet eine für sich bestehende Behörde, und erhält ihre Decharge nur von den Kompagnie-Chefs des Grenadier-Bataillons.

§. 6. Bei der Kavallerie wird bei einem Regimente von 8 Eskadrons die Kommission so stark, wie bei einem Infanterie-Regimente, und bei einem Regimente von 4 Eskadrons in der Stärke, wie bei einem Infanterie-Bataillon gewählt.

§. 7. Diese so eben festgesetzten Kommissionen werden in der Art gebildet, daß die Mitglieder eines jeden Ranges das ihnen zu diesem Geschäft am tauglichsten scheinende Subjekt nach Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte wählen, nehmlich die Staabsoffiziere den Staabsoffizier, die Kapitains den Kapitain und so weiter. Die Unteroffiziere werden von der Kommission selbst erwählt, und von dem Kommandeur des Regiments bestätigt.

§. 8. Die Hälfte der Kommission wird nach Ablauf des Etats-Jahres durch neu gewählte Mitglieder abgelöset, daher bei der ersten Einrichtung die zweite Hälfte zwei Jahr dieses Geschäft verwalten muß. Der Regiments-Quartiermeister bleibt als Rechnungsführer immerwährendes Mitglied.

§. 9. Alle Mitglieder der Kommission haben gleiche Verantwortlichkeit und daher auch gleiche Rechte. Jeder derselben muß auf Pflicht und Gewissen das Beste dieser Anstalt und das Königliche Interesse zu befördern suchen. Die Unteroffiziers sind keine Mitglieder, sondern werden nur zu der Detail-Ausführung gebraucht.

§. 10. Der Staabsoffizier und bei einem Bataillon der Kapitain ist, wie natürlich, Präses dieser Kommission, bestimmt den Geschäftsgang und die Versammlungen und giebt auch den einzelnen Mitgliedern die etwanig vorkommenden besondern Arbeiten und Aufträge.

§. 11. An diese Kommissionen werden vom 1sten Juni 1808. ab, die für den effektiven Dienstthuer-Stand ausgesetzten kleinen Montirungsgelder gezahlt, und sie besorgen dafür nicht allein den Ankauf der nöthigen Materialien, sondern lassen diese unter ihrer Aufsicht zu kleinen Montirungsstücken verarbeiten, weshalb sie auch alle die dazu nöthigen Kontrakte abschließen. Die Hemden und Halsbinden müssen, soviel dies ohne Schaden geschehen kann, von den Soldatenfrauen und ihren dazu tauglichen Kindern verfertigt werden. Die Leinwand zu den Hosen, das Tuch und Unterfutter zu den Stiefeletten wird von ihnen an die Schneider ausgegeben, damit alles sorgfältig angefertigt und alle Artikel im ganzen Regiment eine gleiche Güte bekommen.

§. 12. Bei Anfertigung der Schuhe muß besonders darauf gesehen werden, daß solche von der möglichsten Güte, und neben der gewöhnlichen Dauerhaftigkeit, für den Soldaten zu weiten Märschen bequem und tauglich sind. Es müssen daher die Arbeiter in einer genauen Kontrolle gehalten werden, damit solche aus Furcht, ihre Einnahme zu verlieren, jederzeit gute Schuhe liefern. Ob übrigens das Leder angekauft, oder nach der Lokalität von dem Schuhmacher besorgt werde, dies bleibt, wie alle derartige Anordnungen, dem freien Ermessen einer jeden Kommission überlassen.

§. 13. Die Kommission muß es zu ihrem Augenmerk machen, daß, so wie es die Bestände ihrer Kasse nur irgend erlauben, ein hinreichender Vorrath von Schuhen angefertigt werde, damit bei einem entstehenden Marsch, nicht allein ein jeder Mann ein Paar neue Schuhe in seinem Tornister mitnehmen, sondern auch noch eine kleine Reserve nachgeführt werden könne.

§. 14. Wenn bei den Dienstthuern der Fall eintritt, daß sie ihre kleinen Montirungsstücke schonen, so kann ihnen auf ein Attest ihres Kapitains: daß ihre Montirungsstücke noch zur Ausdauer durch einen neuen Termin hinreichend gut sind, der Etatspreis dafür aus der Kommissionskasse ausgezahlt werden, und ist dann der Kapitain nur allein für die Richtigkeit seiner ausgestellten Bescheinigung verantwortlich.

§. 15. Bei der Kavallerie sowohl, welche Eskadronsweise in einzelnen Garnisonen steht, als auch bei etwanig einzeln dislozirten Kompagnien wird das Sohlengeld von der Kommission an den Eskadrons- oder Kompagniekommandeur derselben bezahlt, die das Besohlen dafür in ihren Garnisonen besorgen und an die Kommission vierteljährig berechnen.

§. 16. Die vielleicht durch wohlfeilen Einkauf in einem oder dem andern Artikel zu machenden Ersparungen dürfen nicht vertheilt werden, sondern müssen in der Kasse verbleiben, um etwanige Ausfälle zu decken; daher sie in der neuen Jahresrechnung als Bestand aufgenommen werden, weil eigentlich alle kleine Montirungsgelder ein Eigenthum des Soldaten sind, welches nur zu seinem Besten von den Offiziers verwaltet wird.

§. 17. Es sind daher auch alle Mitglieder der Kommission mit ihrer Ehre für die richtige Besorgung dieses wichtigen Gegenstandes verantwortlich. Es muß der beständige Hauptzweck der Kommission seyn, durch Aufbietung aller ihrer Kräfte dem Soldaten die möglichst besten Montirungsstücke zu liefern, und solche mit der größten Gleichheit, ohne irgend eine partheiliche Rücksicht in den Kompagnien und Esquadrons zu vertheilen. Nicht allein, daß dies der wahre Weg ist, um das Zutrauen des gemeinen Mannes zu erhalten, so wollen Seine Königl. Majestät auch noch besonders auf diejenigen Regimenter gnädigst reflektiren, welche bei einer von Zeit zu Zeit anzuordnenden Recherchirung sich durch die besten und zweckmäßigst angefertigten kleinen Montirungsstücke auszeichnen werden, so wie diejenigen, welche hierin wider Vermuthen nachlässig befunden werden sollten, die härteste Ahndung zu erwarten haben.

§. 18. Der Kommandeur des Regiments oder Bataillons hat die besondere Verpflichtung, darauf zu achten, daß die Kommissionen überall diese ihnen hier gegebenen Vorschriften pünktlich befolgen, und bleibt es ihm nach den Umständen

ständen überlassen, die etwanigen Fehler der Kommission selbst zu rügen oder auch höhern Orts anzuzeigen.

§. 19. Der zweite Offizier der Kommission hat jederzeit mit dem Regimentsquartiermeister die spezielle Kassenverwaltung, auf welche übrigens alle in Hinsicht anderer Regimentskassen gegebenen Vorschriften anzuwenden sind.

§. 20. Nach Ablauf des Etatsjahres schließt die Kommission ihre Rechnung ab; sie wird sämmtlichen Kompagniechefs vorgelegt und jeder ertheilt über das ihn Betreffende seine Decharche, worauf alsdann die Hälfte der bisherigen Kommissionsglieder austritt, und durch Neuerwählte ersetzt wird.

§. 21. Die ganze spezielle Berechnung der Kommission wird gleich wie alle übrigen Abrechnungen der Ober-Rechenkammer eingereicht, damit aller Willkühr vorgebeugt und nichts ohne höhere Befehle abgeändert werden kann.

§. 22. Bei jeder Kompagnieabnahme wird dem angehenden Kompagniechef eine Kenntniß von dem Zustande der Kasse gegeben,

§. 23. Im Kriege verwaltet die Kommission eben so gut wie im Frieden ihre Geschäfte. Sie besorgt den Ankauf entweder direkte oder durch dazu gewählte Mitglieder, oder beauftragte Personen in den Garnisonen und bei den Regiments-Garnisonkompagnien; so wie es ihr auch überlassen bleibt, die Artikel aus dem Lande oder in der Nähe des Kriegsschauplatzes anzuschaffen. Geschieht das erstere, so müssen bei der Verarbeitung die zurückgebliebenen Soldatenfrauen so viel als möglich mit angestellt werden.

§. 24. Wenn im Lauf des Krieges den Regimentern hin und wieder einzelne Artikel, als Tuch, Leinwand, Schuhe ꝛc. durch das Kommissariat oder aus andern Quellen geliefert werden sollten; so wird dafür von den kleinen Montirungsgeldern so viel weniger empfangen, als der Werth der gelieferten Sachen beträgt.

§. 25. Der Transport der von den Regimentern entfernt angefertigten Artikel soll im Kriege für Königliche Rechnung nach den jedesmaligen Umständen besorgt oder vergütet werden.

§. 26. Das Sohlengeld wird im Laufe des Krieges den Kompagnie- und Eskadronschefs ausgezahlt, welche dafür das Besohlen für Rechnung der Kasse besorgen werden; eben so kann es in einzelnen Fällen, wenn Esquadrons und Kompagnien weit von dem Regiment detachirt sind, mit dem Schuhgelde gehalten werden, worüber die jedesmalig vortheilhaftesten Verhältnisse nur allein entscheiden, da im Laufe der Kampagne mit den Soldaten nicht besonders Rechnung gehalten, sondern derselbe nach seinem Bedürfniß mit Schuh und Sohlen versorgt wird.

§. 27. Das kleine Montirungsgeld wird, wie bereits im Eingang erwähnt, in Friedenszeiten nicht mehr auf die kompletten Kompagnien, sondern nur auf den effektiven Stand bezahlt, so daß ein jedes Regiment oder Brigade jetzt nur auf soviel Köpfe als es wirklich im Traktament hat, seine kleine Montirungsgelder erhebt.

§. 28. Die künftig festgesetzten Etatspreise für die kleinen Montirungsstücke, und das, was jährlich auf den Dienstthuer gut gethan wird, sind bei der Infanterie:

2 Paar Schuhe a	1 Rtl. 6 Sgr.	2 Rtl.	12 Sgr.
2 = Sohlen a	12 Sgr.	1 =	= =
2 Unterhemden a	16 Sgr.	1 =	8 =
1 Paar Stiefeletten		= =	16 =
1 = leinene Hosen		= =	16 =
2 Halsbinden a	2 Sgr.	= =	4 =
		6 Rtl.	8 Sgr.

NB. Die leinenen Hosen müssen bis auf die Knöchel reichen und so weit seyn, daß sie über die Stiefeletten getragen werden können.

Die Kollerets fallen ganz weg.

Es würden also nach den hier angeführten Sätzen künftig monatlich auf jeden Dienstthuenden Kopf 12 Sgr. 8 Pf. vergütiget werden.

§. 29. Die ausgegebenen kleinen Montirungsstücke und ihre Etatspreise für sämmtliche Kavallerie, als Kürassier,

Dragoner, Husaren und Uhlanen sind jetzt gleich, nämlich:

1 Paar Schuh	1 Rtl.	6	Sgr.
1 = Sohlen	= =	12	=
2 Hemden	1 =	8	=
2 Halsbinden	= =	4	=
Zu Anschaffung von vier Bürsten u. allem, was zur Instandsetzung des Sattel- u. Reitzeuges gehört	= =	10	=
Zu Anschaffung und Instandsetzung von 2 Futtersäcken	= =	6	=
Zu einem ledernen Sack für Putzzeug, Hufeisen ꝛc.	= =	4	=
	4 Rtl.	2	Sgr.

Es würden daher jetzt bei der Kavallerie auf jeden Dienstthuer Gemeinen monatlich 8 Sgr. 2 pf. bezahlt werden.

§. 30. Da bisher die Stiefelvorschuh und Stiefelsohlen, leinene Hosen, auch Socken den Husaren und Uhlanen bei den kleinen Montirungsstücken vergütiget, bei den Kürassiren und Dragonern aber zu den großen Montirungsstücken gezählt wurden, so werden, da jetzt sämmtliche Kavallerie in ihren kleinen Montirungsstücken, auf einen gleichen Etat gesetzt ist, für das Jahr 1808. bis 1809. die oben erwähnten Stiefelvorschuh, Stiefelsohlen, leinene Hosen und Socken den Husaren und Uhlanen besonders bei den großen Montirungsstücken vergütiget werden.

§. 31. Die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Trompeter der Kavallerie, welche wegen ihres ungleich beschwerlichen Dienstes bisher monatlich 12 Sgr. 1 pf. kleine Montirungsgelder empfingen, würden nach dem neuen Etat 16 Sgr. monatlich erhalten.

§. 32. Um bei dem beschwerlichern Dienst der Unteroffiziere und Hautboisten der Infanterie, denselben auch eine nöthige Unterstützung an kleinen Montirungsstücken zu geben, so wird denselben jährlich:

1 Paar Schuh a 1 Rthlr. 6 Sgr.
1 Paar Stiefeletten 16 Sgr.

außerordentlich bewilliget, wodurch dieselben monatlich 16 Sgr. 6 Pf. kleine Montirungsgelder erhalten, welches Extraordinarium ihnen nach Ablauf des halben Etatsjahres baar ausgezahlt werden kann.

§. 33. Da durch die gegenwärtig vergrößerte Anzahl der Truppen in der hiesigen Provinz und dem gehemmten Handel und Gewerbe, die Preise der Materialien zu den kleinen Montirungsstücken augenblicklich gestiegen sind; so wollen Seine Majestät zur Ausgleichung dieses außerordentlichen Verhältnisses für die erste Hälfte des kommenden Etatsjahres einen extraordinairen Theurungs-Etat bewilligen und nach dem Verlauf desselben noch näher bestimmen, wie es für die letzte Hälfte des Etatsjahres gehalten werden soll.

§. 34. Die in diesem extraordinairen Theurungs-Etat angenommenen Preise der einzelnen Artikel sind:

1 Paar Schuh	1 Rtl.	16	Sgr.
1 Paar Sohlen	= =	16	=
1 Paar Stiefeletten	= =	20	=
1 Paar leinene Hosen	= =	20	=
1 Hemde	= =	18	=

§. 35. Nach diesen aufgestellten Sätzen würde also für jeden Dienstthuer bei der Infanterie dieses Theurungs-Extraordinarium monatlich 3 Sgr. 4 Pf. betragen, und daher vom 1sten Juni ab, auf jeden im Dienst befindlichen Mann monatlich:

12	Sgr.	8	Pf. etatsmäßige kleine Montirungsgelder
und 3	=	4	= Theuerungs-Extraordinarium
= 10	Sgr.		gezahlt werden.

§. 36. Für die Unteroffiziere der Infanterie wird daher an etatsmäßigen kleinen Montirungsstücken .. 16 Sgr. 6 Pf.
und Theurungszulage ... 4 = 6 =
zusammen 21 Sgr.
gezahlt.

§. 37. Bei der Kavallerie beträgt dies Theuerungs-Extraordinarium für jeden Dienstthuenden Gemeinen monatlich 1 Sgr. 6 pf., so daß also vom 1sten Juni ab auf jeden in Dienst befindlichen Gemeinen monatlich:

8 Sgr.

8 Ggr. 2 Pf. etatsmäßige kleine Montirungsgelder,
und 1 = 6 = Theuerungs-Extraordinarium

= 9 Ggr. 8 Pf. gezahlt werden.

§. 38. Die Unteroffiziere und Trompeter der Kavallerie erhalten nach diesen Grundsätzen monatlich:

16 Ggr. etatsmäßige kleine Montirungsgelder
und 2 = 4 Pf. Theuerungs-Extraordinarium

= 18 Ggr. 4 Pf.

§. 39. Wenn bei den Regimentern, Bataillons und Brigaden sich laut des letzten Reduktions-Rapports noch überkomplette Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine befinden, so werden für diese die kleinen Montirungsgelder ebenfalls nach den detaillirten Sätzen durch besondere Liquidationen erhoben, jedoch erhalten alle überkomplette Unteroffiziere nur die für die Gemeinen bestimmten kleinen Montirungsgelder.

§. 40. Zu Vermeidung aller unnöthigen Irrungen soll sogleich bei dem Anfang dieses Geschäftsganges mit jedem Kompagnie- und Eskadron-Chef, durch die Kommission eine besondere Abrechnung gehalten und bestimmt werden, wie viel demselben im Laufe jedes Monats als Vergütigung der Tragzeit für bereits ausgegebene kleine Montirungsstücke nach Maaßgabe der Kassen zurückgezahlt werden kann, welche Vergütigung übrigens nach den neuen Etatspreisen geleistet wird.

§. 41. Die vorräthigen noch nicht ausgegebenen kleinen Montirungsstücke werden, wenn solche brauchbar sind, von der Kommission den Kompagnie- und Eskadrons-Chefs abgenommen, und sodann ebenfalls nach den neuen Etatspreisen bezahlt.

§. 42. Bei den künftig etwanig außerordentlich einkommenden Beurlaubten und sonst eintretenden Leuten, muß mit allen kleinen Montirungsstücken Buch gehalten werden, so, daß die einzelnen Artikel dann nicht in der ganzen Kompagnie oder Eskadron zugleich, sondern einem jeden Individuum nach Maaßgabe der Zeit ausgegeben werden.

§. 43. Die ausführliche Anweisung zur Ausgabe der Montirungsstücke überhaupt, als auch die der kleinen Montirungsstücke der Beurlaubten, wird zu seiner Zeit den Regimentern noch besonders bekannt gemacht werden.

Seine Majestät befehlen nun nach dieser ausführlichen Instruktion sämmtlichen Kommandeurs der Regimenter, Brigaden und Bataillons, daß solche die angeordneten Kommissionen jetzt sogleich vorschriftsmäßig wählen, und durch sie die Anschaffung der kleinen Montirungsstücke sofort besorgen lassen.

Wenn hin und wieder zu Betreibung dieses Geschäfts bei einzelnen Regimentern eine größere Geldsumme nöthig seyn sollte, so wird denselben auf ihr Verlangen der dreimonatliche Betrag der ihnen zukommenden kleinen Montirungsgelder als ein Vorschuß gezahlt, und demnächst in den Monaten Juli und August wieder abgezogen werden, durch welche Maaßregel alle etwanig vorschwebende Schwierigkeiten in Vereinigung mit gutem Willen vollkommen zu beseitigen sind.

Königsberg, den 22sten Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

No. XXXIX. Publikandum wegen Annahme der Albertsthaler und Rubel bei den Königl. Kassen. Vom 13ten Juni 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr ꝛc. haben zu verordnen geruhet, daß alle Kassen, bei denen öffentliche Gefälle vereinnahmet werden, in den Zahlungen, zu denen preußisches Silbercourant erfordert wird, statt dessen auch Albertsthaler zu 1 Rthlr. 45 gr. preuß. ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.) und Rubel zu 1 Rthlr. 6 gr. preuß. ($1\frac{1}{15}$ Rthlr.) wenn sie bis zum

Jahre 1808. ausgeprägt worden, von den Zahlungspflichtigen annehmen und sie in eben diesem Verhältniß an die Courantempfänger verausgaben sollen. Diese Maaßregel, die zur Vermehrung der Courant-Zahlungsmittel getroffen worden, lassen Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft bringen, und befehlen sämmtlichen Kassenbeamten und Allen, die es angeht, sich darnach zu achten.

Gegeben Königsberg, den 13ten Juni 1808.

Friedrich Wilhelm.
v. Schrötter. v. Stein.

No. XXXX. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16ten Juni 1808., die Majorennitäts-Erklärungen betreffend.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Welche Beschlüsse Ich auf Euren Bericht vom 29sten v. M., wegen der bei dem letzten Ostpreußischen Landtage fernerweit zur Sprache gebrachten Gegenstände, gefaßt habe, werdet Ihr aus der abschriftlich anliegenden Verfügung an den Geh. Ober-Finanzrath von Auerswald näher ersehen, und begleite Ich solche im Allgemeinen noch mit den nähern Bestimmungen. ꝛc. ꝛc.

Zu 4. wegen des Majorennitäts-Termins bin Ich Eurem Gutachten ganz beigetreten. Da aber schon nach dem Allgemeinen Landrecht und der dabei zum Grunde liegenden Kabinetsorder vom 5ten November 1790. das zurückgelegte 24ste Jahr feststeht; so wird nur darauf zu sehen seyn, daß, so wie es in dem Ostpreußischen Provinzialrecht geschehen ist, auch in den übrigen dieser Termin angenommen werde. Wegen Erleichterung der Majorennitäts-Erklärungen überlasse Ich Euch das Nöthige an die Vormundschaftsgerichte, in sofern solches nöthig seyn möchte, nach Eurem Antrage zu erlassen; und verbleibe Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 16ten Juni 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XXXXI. Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsaaßen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Vom 27sten Juli 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Immediat-Einsaaßen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthumswegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen konnten sie bei Abtretungen ihres Besitzrechtes blos die etwanigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag

schlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselbe Kredit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Eine so ungewisse und kreditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediateinsaaßen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig seyn. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ꝛc., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keinesweges die Hülfsquellen, welche er bei dem Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.

Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um Unsern Immediat-Einsaaßen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht, als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieses aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsaaßen in Unsern Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen

Das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundstücks in Unsern vorgedachten Domainen erlangt also von heute an, die Befugniß, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dieses indessen nur unter folgenden Bedingungen:

§. 1. Bleiben die Einsaaßen sämmtlichen allgemeinen Landes-, Kommunal- und Sozietätslasten, welche jetzt schon bestehen, oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität unterworfen.

§. 2. Erlassen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz, imgleichen die bisher in Unsern Forsten genossene Weide und andere Benefizien für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3. Doch wollen Wir diese Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz denjenigen Einsaaßen, welche sich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nämlich 1809. und 1810., aus Gnaden angedeihen lassen. In Hinsicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf so lange belassen wird, müssen sie aber mit demjenigen Hütungsterrain zufrieden seyn, welches ihnen mit der wenigsten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung Unserer Forsten angewiesen werden kann.

§. 4. Solchen Dorfschaften, bei deren Einsaaßen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin nach Maaßgabe der Lokalität das nothwendigste Hütungsterrain in Unsern Forsten einstweilen noch gestattet werden; jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forstnutzungen.

§. 5. Das bei den Bauererben befindliche Herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Taxbetrages werden

mit Fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern dem Grundstück, und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

§. 6. Die bisherigen Dominialabgaben und Leistungen werden weder erhöhet, noch vermindert.

§. 7. Die den Einsaaßen noch obliegende Schaarwerks- und andere Dienste, imgleichen die Naturalleistungen derselben, sollen sämmtlich, in so fern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-, Kommunal- und Sozietätslasten nicht gerechnet.

§. 8. Von dem hiernach (§. 5. 6. 7.) ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben, bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Bauererbe stehen. Er wird nach den Roggen-Durchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz auf Roggenwerth gebracht und alle dreißig Jahre nach den Roggen-Durchschnittspreisen der nämlichen Handelsstadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren anderweitig in seinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9. Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöset. Jeder Einsaaße kann sich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5. bestimmten Satzes, nämlich zu 5 Prozent berechneten Kapitals, sowohl ganz als theilweise zu jeder Zeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, also bis Ende des Jahres 1832. muß die Ablösung vollbracht seyn. Wie viel jeder Einsaaße aber binnen dieser Zeit auf gedachtes Kapital jährlich abbezahlen will, soll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, so er auf dies Kapital abzahlt, werden ihm alsdann im nächsten Jahre die Interessen von seinen Abgaben abgeschrieben. Wer also 20 Rthlr. auf das Kapital bezahlt, hat in den folgenden Jahren 1 Rthlr. Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Kapital erlegt, macht sich dadurch von der weitern Entrichtung der vollen drei Viertheile seiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thaler keine Zahlungen auf das Kapital angenommen, und größere Summen müssen auch immer durch 5 theilbar seyn. Das in der Beilage aufgestellte Beispiel wird die Sache anschaulicher machen.

§. 10. Auch wollen Wir den Einsaaßen, welche im Jahr 1809. das ganze Kapital baar abtragen: Funfzehn, denen, die es im Jahr 1810. thun: Vierzehn, im Jahr 1811. Dreizehn Prozent und so weiter bis zum Jahr 1818. mit eingerechnet, jedes spätere Jahr ein Prozent weniger, an dem Kapital erlassen.

§. 11. Dörfer, in denen der größere Theil der Bauerhöfe devastirt ist, werden sobald als möglich aus der Gemeinheit gesetzt. Wo dieser Fall nicht eintritt, wollen Wir es zwar einstweilen noch dem eigenen Entschluß der Besitzer überlassen, ob sie sich freiwillig aus der Gemeinheit setzen wollen. Geschieht solches aber nicht in einem Zeitraum von Zehn Jahren, so sind die Landes-Polizeibehörden berechtigt, die Separation auf Kosten der Interessenten zu bewirken.

In beiden Fällen ist auch wider den festgesetzten Theilungsplan kein prozessualischer Widerspruch zuläßig, und jeder Einsaaße muß sich demselben unterwerfen, sobald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverständigen die bisherigen Nutzungen seines Erbes in der Gemeinheit erreicht.

Die nächstens zu emanirende Theilungsordnung wird die Separation möglichst erleichtern.

§. 12. Es wird jedem Einsaaßen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maaßgabe der jetzigen Verordnung zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.

§. 13. Nimmt derselbe solches an; so erhält er von der Landes-Polizeibehörde der Provinz, unter Bestätigung der ihr vorgesetzten höhern Instanz, eine Versicherungs-Urkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unwiderrufbaren Besitzdokuments haben soll.

§. 14. Weigert er sich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen,

oder erklärt er sich in der gesetzten Frist (§. 12.) nicht bestimmt; so wird alsdann das Bauererbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien, öffentlich ausgeboten, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen besitzfähigen Meistbietenden mit den im §. 3. bewilligten Begünstigungen, verkauft, und auf diesen die Versicherungsurkunde ausgefertigt. Der bisherige Besitzer muß mit dem herausgekommenen Meistgebot um so mehr zufrieden seyn, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitz des Grundstücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöhet, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm indessen nach Abzug der hiebei vorgefallenen Kosten ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15. Zu diesem Ausgebot ist hinreichend, wenn nur Ein Bietungstermin in einer Frist von 8 bis 10 Wochen angesetzt, und selbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publikation von den Kanzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt gemacht wird. Auch bedarf es keiner besondern Abschätzung des Grundstücks vorher; nur muß der Flächeninhalt die ungefähre Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16. Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Frist, findet statt, um diejenigen Besitzer, welche aus Veranlassung des Krieges ihre Grundstücke verlassen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derselben unbekannt ist. Bei ihrem Außenbleiben in dem festgesetzten Termin wird zwar mit der Veräußerung des Grundstücks nach den obigen Bestimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einspruch von ihrer Seite zuläßig ist; das herausgekommene Kaufgeld nach Abzug der Kosten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17. Da in dem einen wie dem andern Fall (§. 15. und 16.) den vorigen Besitzern das Kaufgeld verbleibt; so kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall ist, die Gebäude jetzt schon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundstück zusammen veräußert.

§. 18. Sind weder die bisherigen Besitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufinden, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Deklaration ein Erbfolgerecht auf die verlassenen Grundstücke haben, folglich diese Unserer Disposition anheimgefallen; so wollen Wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen sind, überlassen, ob sie die zu denselben bisher benutzte Ländereien unter sich vertheilen, und andere an deren Stelle anweisen wollen. Die Fläche zu den neuen Besitzungen kann die Dorfschaft anweisen, wo sie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn sie nur zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinheit mit den übrigen Dorfsländereien liegt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Besitz:

a) die bisherigen, nach §. 5. 6. und 7. ausgemittelten Geldabgaben und sonst darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten trägt,

b) ein Einkaufsgeld gewährt von 200 bis 300 Rthlr., wenn die Größe des vakanten Bauerhofs 5 bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Rthlr., wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Rthlr., wenn er 3 Hufen Magdeburgisch betrug.

Enthielt der vakante Bauerhof weniger Land, so wollen Wir Unserer Seits auf das Einkaufsgeld Verzicht leisten. Uebrigens wird nur nach diesen Sätzen das Einkaufsgeld zu Unseren Kassen eingezogen. — Was bei der Licitation mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfschaft anheim.

§. 19. Die gegenwärtige Verordnung begreift die sogenannten Hochzinser, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediat-Einsaaßen unter sich, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25sten März 1790. behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeit-Emphyteuten

und übrigen Domainen-Einsaaßen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar, solches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen.

Wir verhoffen, daß Unsere Immediat-Einsaaßen die wohlthätige und landesväterliche Absicht, welche Uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen sich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei Unserm Königlichen Wort die feste Zusicherung, daß sie auf diesen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtsamen kräftigst geschützt werden sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll, Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen, behalten Uns auch vor, selbige den Umständen nach auf die übrigen Provinzen auszudehnen.

So geschehen und gegeben Königsberg den 27sten Juli 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schrötter. v. Stein.

Beilage.

Es wird das Beispiel angenommen, daß die gesammten jährlichen Abgaben und herrschaftlichen Leistungen des Bauererbes nebst den Interessen von dem Inventario in Gelde überhaupt auf 20 Thaler ausgemittelt sind. Davon bleibt nun der vierte Theil (5 Rthlr.) als Grundsteuer unablöslich, wird auf Roggenwerth berechnet, und verändert sich alle dreißig Jahre nach den Durchschnitts-Roggenpreisen in den Handelsstädten. Die übrigen drei Viertheile (15 Rthlr.) sind ablöslich, und betragen, zu 5 Prozent berechnet, ein Kapital von 300 Rthlr., welches der Besitzer eines solchen Bauererbes erlegen muß, wenn er sich von der weitern jährlichen Zahlung dieser 15 Thaler frei machen will. Mit jeden 5 Thalern, welche der Besitzer auf das Kapital zahlet, löset er 22 Gr. 9 Pf. von seinem Zinse ab, mit 10 Rthlr. — 45 Gr., mit 20 Rthlr. — 1 Rthlr. u. s. w. — Nachstehende Tabelle ergiebt das Nähere, wenn er seine Kapitalzahlungen in der darin bemerkten Art einrichtet.

		Betrag der Summe, welche der Besitzer auf das Kapital von 300 Rtl. abzahlt. Rthlr.	Dadurch ermäßigt er das Kapital auf die Summe von Rthlr.	Und an den jährlichen Geldabgaben löset er durch die Kapitals-Zahlung ab: Rthlr.	gr.	pf.	Mithin darf er in den folgenden Jahren an Zins und Grundsteuer nur zahlen. Rthlr.	gr.	pf.
1	Im ersten Jahr	5	295	—	22	9	19	67	9
2	= zweiten =	10	285	—	45	—	19	22	9
3	= dritten =	20	265	1	—	—	18	22	9
4	= vierten =	20	245	1	—	—	17	22	9
5	= fünften =	10	235	—	45	—	16	67	9
6	= sechsten =	20	215	1	—	—	15	67	9
7	= siebenten =	30	185	1	45	—	14	22	9
8	= achten =	5	180	—	22	9	14	—	—
9	= neunten =	40	140	2	—	—	12	—	—
10	= zehnten =	50	90	2	45	—	9	45	—
11	= eilften =	60	30	3	—	—	6	45	—
12	= zwölften =	20	10	1	—	—	5	45	—

13 Im dreizehnten Jahr hat also der Besitzer auf das Kapital nur noch 10 Thaler zu entrichten. Dadurch löset er die letzten 45 Groschen von den ablösbaren Drei Viertheilen seiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf also weiterhin von denselben blos die Grundsteuer berichtigen.

Erläu-

Erläuterungen

über einige Stellen der Verordnung vom 27sten Juli 1808., wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsaaßen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen.

Zum §. 5. Wenn z. B. der Werth des herrschaftlichen Inventariums nach der alten Taxe 30 Rthlr. bei einem Bauerhofe beträgt; so muß der Einsaaße für die Erlangung des Eigenthums des Inventariums jährlich 1 Rthlr. 45 Gr. außer seinen sonstigen Abgaben bezahlen.

Zum §. 7. Zu den Diensten und Naturalleistungen, welche aufhebbar sind, gehören z. B. die Schaarwerksdienste, die Getreide- und Holzfuhren, die Burg- und Forstdienste u. s. w. Es kann indessen bei denselben der Fall eintreten, daß sie noch nicht sogleich, sondern erst nach einem gewissen Zeitpunkte aufgehoben werden können. In einem solchen Fall wird nun zwar dafür gesorgt werden, diesen Zeitpunkt so viel als möglich zu beschleunigen; es müssen sich indessen die Einsaaßen den Bestimmungen unterwerfen, welche darüber festgesetzt worden, und können daher die Aufhebung der Dienste nicht früher verlangen, als solches für angänglich befunden wird. — Hiebei ist den Einsaaßen gehörig auseinander zu setzen, daß des Königs Majestät und die höhere Behörden es gewiß selbst dringend wünschen, daß alle oben benannte Dienste, gegen eine zweckmäßige Ausgleichung, sobald als möglich, aufgehoben werden, und daß da, wo dies noch eine kurze Zeit ausgesetzt werden muß, wichtige Hindernisse der Sache entgegen stehen. Diese Hindernisse sind den Einsaaßen möglichst und mit Offenheit auseinander zu setzen.

Zu den allgemeinen Landeslasten, welche in diesem §. gemeinet worden, gehören z. B. Kriegs-, Marsch-, Kampements- und Kantonnements-Fuhren, Hülfsleistungen des Landes bei Festungsbauten, Fouragelieferungen, Lieferung von Pferden bei Mobilmachung der Armee u. s. w.

Zu den Kommunal- und Sozietätslasten sind hingegen beispielsweise zu zählen: die Verpflichtung zur Wegebesserung und Unterhaltung der Brücken, die Leistungen für die Geistlichkeit und Schulen, die Beiträge wegen des Armenwesens und Korrektionshauses, die Gestellung von Leuten bei Wolfsjagden, Feuerschäden und Forstbränden u. s. w.

Zum §. 8. Es wird hiebei gleichfalls das im folgenden §. aufgestellte Beispiel zum Grunde gelegt, nach welchem der Totalbetrag sämmtlicher Geld-Abgaben sich bei dem Bauererbe auf 20 Rthlr. beläuft, wo also 5 Rthlr. als der vierte Theil zur Grundsteuer stehen bleiben und auf Roggenwerth, nach den Durchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz, gebracht werden sollen.

Wenn daher in der Handelsstadt derjenigen Provinz, in welcher der Bauerhof belegen ist, der Scheffel Roggen nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre, zum Beispiel 1 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. gegolten hat; so würde die Grundsteuer von 5 Rthlr., nach diesem Preise auf Roggenwerth berechnet, in 4 Scheffel Roggen bestehen, also der fortdauernde Maaßstab seyn, nach welchem alle dreißig Jahre, nach Verhältniß der Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, in derselben Handelsstadt, sich der Geldbetrag der Grundsteuer verändert. Gesetzt daher, daß nach Verlauf der ersten dreißig Jahre, während derselben, der Marktpreis des Roggens in der nämlichen Handelsstadt auf 1 Rthlr. 30 Gr. für den Scheffel gestanden habe, so muß der Besitzer dieses Bauerhofes in den nächstfolgenden dreißig Jahren jährlich 5 Rthlr. 30 Gr. an Grundsteuer entrichten. Wäre aber auf der andern Seite der Durchschnittspreis des Roggens während der ersten dreißig Jahre niedriger, wie vorher ausgefallen, z. B. auf 1 Rthlr. 15 Gr. für den Scheffel, so hätte der Besitzer des Bauerhofes in den nächstfolgenden dreißig Jahre jährlich nur 4 Rthlr. 60 Gr. an Grundsteuer zu bezahlen. Und so ändert sich solches alle 30 Jahre.

Zum §. 10. Wenn das Ablösungskapital von dem Bauerhofe z. B. 300 Rthlr. beträgt; so werden dem Besitzer, im Fall er solches in dem Jahre 1809. ganz baar abträgt, nach der Bestimmung dieses §. 6., 45 Rthlr., als so viel 15 Prozent von 300 Rthlr. ausmachen, daran erlassen, und er hat also eigentlich nur, um sich von der weitern Bezahlung der ablösbaren drei Viertheile seiner Abgaben frei zu machen, 255 Rthlr. überhaupt zu bezahlen. Zahlt er das Kapital im Jahr

1810	ganz baar ab,	so beträgt der Erlaß	42	Rthlr.	u. er darf also nur zahlen	258	Rthl.
1811	"	"	39	"	"	261	"
1812	"	"	36	"	"	264	"
1813	"	"	33	"	"	267	"
1814	"	"	30	"	"	270	"
1815	"	"	27	"	"	273	"
1816	"	"	24	"	"	276	"
1817	"	"	21	"	"	279	"
1818	"	"	18	"	"	282	"

Weiterhin ist kein Erlaß mehr bewilligt.

Zum §. 18. Da der Ueberschuß, welcher aus dem Verkauf der von der Dorfschaft statt des vakant gewordenen und ihr überlassenen Bauerhofes, angewiesenen Ländereien, über das in diesem §. zur Königl. Kasse verlangte Kaufgeld herauskommt, der Dorfschaft überlassen wird, so ist es auch natürlich, daß sie entweder das Fehlende zuschießen, im Fall aus dem Verkauf das verlangte Kaufgeld nicht herauskommt, oder aber die angewiesenen Ländereien so lange vergrößern muß, bis die Liebhaber zu denselben sich zu dem verlangten Kaufgelde verstehen.

No. XXXXII. Kriegesartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten. Vom 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegesartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegesartikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Art. 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühl und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige

nach

nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Klasse verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königlichen Majestät, Dero Königlichen Hauses, der Armee, oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Vestungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Sr. Königlichen Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unteroffizier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sey von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu dreijähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu mur-

ren, Andere mißmüthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königlichen Majestät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sey, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Vestungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Komplott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Art. 13. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartier mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjahrige Vestungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Kommando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungsgründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen seyn sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefecht sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft

als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienst zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königlichen Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Vestung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Klasse, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Vestungsstrafe und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweiten Male mit dreijähriger Vestungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Vestungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher, in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehrern Personen bestehenden Desertion-Komplotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Kriegesartikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertionsvorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu sechsmonatlicher Vestungsstrafe bestraft.

Art. 20. Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militairabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invalidenkasse konfiszirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegesdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis dreimonatlicher Vestungsstrafe und Verlust des National-Militairabzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Vestungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invalidenkasse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestaten vorsetzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier bis sechs-

lichem strengem Arreste bis zu einjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Vestungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichen Arreste besteht, und besonders, wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Vestungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 27. Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines kommandirenden Offiziers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei bis sechsmonatlicher Vestungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Kompagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Vestungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i., Ueberschreitung solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Vestungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengen Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigung, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in sofern

er

er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad, bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Art. 38. Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahr alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Vestungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Art. 40. Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Vestungsstrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arreste, bis zu einjähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum erstenmal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Vestungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Vestungsstrafe bestraft. Stielt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Vestungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches

Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Vestungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Vestungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Vestungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Vestungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 49. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Vestungsstrafe bestraft werden.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens und des widerholentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Vestungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Vestungsstrafe; auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Vestungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klasse des Soldatenstandes

standes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

III Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittler, und strenger Arrest. Der gelinde Arrest besteht entweder in Hausarrest, oder er wird in einsamen Gefängnisse, ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittler Arrest, wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben, abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in so fern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niedergen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, anbei aber ihm der Genuß anderer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillonschirurgen auszumitteln ist, solcher durch ein andersartiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher fällt nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholtenmalen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Kantonnirung stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegesartikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnisonkompagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedesmal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehn, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals in Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, insofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweitenmale zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige

Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Portd'Epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Portd'Epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unteroffiziere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Kriegs- und Standgerichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere aber anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegesartikel eine Vestungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und eben so auch die Unteroffiziere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Vestungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche und den Unteroffizieren für dreimonatliche Vestungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um soviel geringer bestimmt.

Art. 56. Verlust der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille zur Stafe, wird, beziehungsweise, einer einährigen oder einer halbjährigen Vestungsstrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieser Kriegesartikel soll mit dem ersten September 1808. dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Kriegs- und Standgerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Kriegesartikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Kompagnie vom neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegesartikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden antretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten Formel schwört, geschehen muß, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegesartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

No. XXXXIII. Verordnung wegen der Militairstrafen. Vom 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Konskription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchstdieselben befehlen hiedurch allen höhern und niedern Militair-Befehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militair-Bestrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegsartikel vom 1sten September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Konskription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Applikation den Militairdienst leicht erlernen, sondern auch eben hiedurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disziplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Offizieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu seyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Konskription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungs-Arten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerzieren unterrichtet werden können. Einem Offizier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exerzierunterricht in seinem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Offizier ist der Unterricht im Exerzieren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerzieren beiwohnen und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Konduitenliste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Kompagnieen und Eskadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Offizier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung,

als Kassation, Vestungsarrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Offizier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maaßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maaßregel untersuchen soll. Wenn der Offizier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichen innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unpartheiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Strafarten.

Kleine Exerzier- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexerziren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke ꝛc. und durch Strafwachen geahndet werden. Eben so können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können.

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildetern Soldaten, seine Würkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subjekt seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwürkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zur Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nehmlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisonsstadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchstihren Civilbehörden befehlen, die hiezu nöthigen Kosten aus dem Service-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr Statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrestes Erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Kompagnie-Strafkasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Kompagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Kompagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie nach Ent-

Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgefahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte, und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Militairvorgesetzten Allerhöchstdero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit als körperliche Züchtigungen seyn sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen Erfolglos gewesen seyen, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disziplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den größern hingegen, durch Anschließen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Kantonnirungen stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Lokal ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disziplin zurückgekommen seyn, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Kommandeur und sämmtliche Staabsoffiziere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Sr. Majestät anzuzeigen, und Allerhöchstdieselben behalten Sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disziplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subjekt durch Standrecht zur Klasse derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Röhrchen zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exerzierhaus oder sonst ein abgesonderter Raum können, im Beiseyn der Kameraden, nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen; jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stuben-Exekutionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Strafklasse wird bei der Parole

bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Strafklasse befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exerzier- oder Dienstfehler von den Offizieren bestraft werden; jedoch hat der Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird. Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Klasse der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten kommandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Klasse gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber der Kommandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Klasse versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Kompagnie oder Eskadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Eskadron oder Kompagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchstdero Armee bestimmte Nationalmilitair-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subjekt nach diesfälliger Anzeige des Kommandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-Nationa-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei seyn sollen:

1) Alle Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range sind.
2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regimentsstrafe belegt sind, und
3) alle künftig einzustellende Rekruten.

Vestungsarbeit, Vestungs-Bau-Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Vestungsarbeit und der Vestungs-Bau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnisonkompagnien, bilden jedoch eine eigene Sektion, die durch ein Abzeichen von dieser Kompagnie unterschieden und in den Vestungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifikationsarbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Vestungs-Bau-Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden außer der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Kriegesgerichte festgesetzt.

Der Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber oder jeder Offizier, der ein besonderes Kommando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disziplinarstrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen an-

anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Kommandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Kommandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von 3 Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den zur Strafklasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Kommandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte d'Epée, desgleichen alle und jede Bestungs- und Todesstrafen finden nur durch den Ausspruch eines Kriegesgerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Offiziere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten selbst an das General-Auditoriat zur weitern Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruktion der Untersuchungsprozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Kompagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Kommandeuren und die vom Stand- und Kriegsgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Kompagnie-Strafliſten wird eine allgemeine Regiments-Strafliſte angefertiget und bei der oberen Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Gesetzvorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die Generalmajore der Brigaden und die Generallieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Kommandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Strafliſten verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig seyn solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lange gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchstdieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Offiziere Höchstdero Armee, daß sie die

besonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjekten sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntniß beseitigen und so die Armee dem von Sr. Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

No. XXXXIV. Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere. Vom 3ten August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchstihro Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der dem gesammten Offizierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Offiziere überhaupt, hiemit Folgendes:

Kein Militairvorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzierfehler geschah, durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann, als Sicherheitsmaaßregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Blos ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaaßregel, noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht konstatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest, entweder als Sicherheitsmaaßregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizierkorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exercier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militairvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart der Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens, der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die

Samm-

Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Offizierkorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest mit den schon an sich natürlichen Bestimmungen, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser milderen Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Charakters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchstdieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngern Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ꝛc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbaret hierdurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Konduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngern Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civilbeamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier stehet das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Kriminal-Untersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Offizierkorps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizierkorps seyn muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizierkorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Korps Ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Königsberg, den 3ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

No. XXXXV. Reglement über die Besetzung der Stellen der Porteepee-Fähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Vom 6ten August 1808.

Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegeszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterieregimente befinden sich 14, bei einem Kavallerieregimente von acht Eskadrons 8, und von vier Eskadrons 4 Porteepeefähnriche, aus denen die Offiziere gewählt werden.

Zu diesen Porteepee-Fähnrichs-Stellen kann jeder junge Mann, der das 17te Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigstens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, sobald er die gehörigen Kenntnisse besitzt, die von einer in der Hauptstadt des Armeekorps dazu niedergesetzten Kommission geprüft werden, und sobald seine Aufführung bis dahin tadellos und gut gewesen, auch solches durch glaubhafte Atteste dargethan ist.

Auch jeder Unteroffizier und Gemeine, der schon länger gedient hat, kann Porteepeefähnrich werden, sobald er, durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse darthut, und seine Aufführung gut, gesittet und tadellos gewesen ist, worüber der Kapitain und die Offiziere der Kompagnie ein schriftliches Attest ausstellen müssen.

Sollte die Anzahl der Porteepeefähnriche bei einem Regimente vollzählig seyn, so müssen die sich dazu meldenden Subjekte, wenn sie schon als Unteroffiziere und Gemeine dienen, so lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Porteepee-Fähnrichs-Stelle vakant wird, wo sie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dieß findet bei andern Statt, die noch nicht gedient haben,

haben, doch müssen sie bei ihrer Einrangirung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro Juli eingesandten Rangliste bei den Regimentern befindlichen Porteepeefähnriche bleiben in ihrem Posten. Die nach dem neuen Etat noch nicht besetzten Stellen werden, so lange sie unbesetzt sind, als vakant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weise Porteepeefähnriche werden, als wenn sie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteste Korporale in der Kompagnie, und behalten ihr Traktament und ihre bisherige Benennung, bis sie das 17te Jahr erreicht und durch die Examinations-Kommission geprüft sind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bei den Regimentern angenommen.

Unter den Porteepeefähnrichen findet keine Anciennetät Statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben so gut, wie jeder der Andern, zum Offizier erwählt werden.

Zum Porteepeefähnrich sind folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik inclusive Proportionen und Brüche;
3) Ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4) Planzeichnen, verständlich wenn gleich nicht schön;
5) Elementar-Geographie;
6) Allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte.

Nicht blos Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse, die einen brauchbaren Offizier bezeichnen, sondern auch Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst und anständiges Betragen sind Haupt-Eigenschaften, die jeder Offizier besitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird diesem Zwecke am bestimmtesten ein Genüge leisten:

Sobald eine vakante Offizierstelle besetzt werden soll, so wählen sämmtliche Premier- und Sekondelieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porteepeefähnrichen die drei vorzüglichsten heraus, die sie am würdigsten halten, in das Offizierkorps einzutreten.

Diese drei Kandidaten werden in der Hauptstadt des Landes von einer Kommission in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, und werden sie gut befunden, so wählen aus ihnen die sämmtlichen Kapitains und Staabskapitains den vorzüglichsten heraus, der nun von dem Kommandeur und sämmtlichen Staabsoffizieren Sr. Majestät in Vorschlag gebracht wird, wobei ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen statt finden kann.

Im Kriege erstreckt sich die Wahl auch über alle Unteroffiziere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Offizier erwählt werden, ohne vorher Porteepeefähnrich gewesen zu seyn, wenn er dabei von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche ist.

Bei dieser ganzen Einrichtung wird vorausgesetzt, daß die Offiziere sich um ihre Untergebenen bekümmern, und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, sondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinsicht der Porteepeefähnriche erwartet, wo es sämmtlichen Offizieren zur Pflicht gemacht wird, dieselben zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen.

Zum Offizier sind in Friedenszeiten folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Fertigkeit und Präzision in schriftlichen Aufsätzen über militairische Gegenstände;
2) Französische Sprache, so viel, daß er aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen kann;
3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
4) Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation;
5) Zeichnen der Situationskarten und Plane richtig und verständlich ohne große Schönheit. Ausstecken einer Verschanzung, Anstellung und Be-

rechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verschanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Postens;

6) Erweiterte Geographie und Statistik;

7) Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntnisse festgesetzt werden.

Die Examinationskommission wird eine nähere Instruktion erhalten, worin derselben bestimmt werden wird, nichts zu fordern, was bei jungen Leuten in ihrer Lage, besonders in jetziger Zeit, nicht zu leisten möglich ist, und auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die die ganze Kampagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten Sich Se. Majestät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjekte entweder als Porteepeefähnriche oder als Offiziere zuzusenden, und bestimmt vorstehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimenter Allerhöchstdenselben die Vorschläge für die vakanten Stellen zu machen haben.

Königsberg, den 6ten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

No. XXXXVI. Instruktion für die Krieges- und Domainenkammern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, über die Ausführung der Verordnung vom 27sten Juli 1808. wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsaßen in den Domainen von ihren Grundstücken. Vom 22sten August 1808.

I.

Die Hauptoperationen, auf welche es zunächst bei der Sache ankommt, sind:

1) Die Ausmittelung derjenigen Domainen-Einsaßen, auf welche die Verordnung Anwendung findet,

2) die Ausmittelung des bei ihren Grundstücken befindlichen herrschaftlichen Inventariums und des Werths desselben, nach der alten Taxe,

3) die Ausmittelung sämmtlicher bisher ihnen obgelegenen Geldleistungen, Dienste und Naturalprästationen,

4) die Prüfung, welche Dienste und Naturalprästationen aufgehoben werden können, und die Reduktion derselben auf Geldabgaben.

In dem ersteren Betracht enthält der §. 19. das vollständige Kriterion, nach welchem die Sache zu beurtheilen ist. Es gehören nehmlich alle Domainen-Einsaßen hieher, welche nach der Deklaration vom 25sten März 1790., wegen Vererbung der Bauerhöfe, behandelt worden sind. Der Regel nach sind es diejenigen, welche ihre Grundstücke auf Annehmungsbriefe besitzen. In Litthauen sind auch die sogenannten Koloniebauern dahin zu rechnen. Die Ausmittelung geschieht von dem Justiz-, mit Zuziehung des Domainenbeamten, und muß binnen Vier Wochen bei jedem Amte beendigt seyn.

Von den einzelnen Immediatbauern, werden namentliche Listen, nach den Dörfern abgetheilt, aufgenommen. Da nach der Absicht des Gesetzes der zeitige rechtmäßige Inhaber des Bauerhofes das Eigenthum desselben erhalten soll; so ist bei dieser Gelegenheit zugleich außer Zweifel zu setzen, wer der rechtmäßige Besitzer sey, und wenn darüber Bedenklichkeiten obwalten, selbige Behufs der Entscheidung schleunigst zur Sprache zu bringen, damit man genau unterrichtet ist, von wem künftighin die Erklärung wegen der zu übernehmenden Bedingungen gefordert, und auf wen das Besitzdokument ausgefertiget werden kann.

Es muß hiebei vorzüglich dafür gesorgt

sorgt werden, alle prozessualische Weitläuftigkeiten bei Ausmittelung des rechtmäßigen Inhabers zu vermeiden, welches auch der Regel nach ohne Schwierigkeiten wird geschehen können, sobald die Annehmungsbriefe und die übrigen über den Besitz der bäuerlichen Immediat-Grundstücke vorhandenen Nachrichten nur mit gehöriger Aufmerksamkeit benutzt werden.

Bei dieser Operation kann auch zugleich der zweite Punkt erledigt werden. Er wird sich sehr leicht aus den Annehmungsbriefen und Amtsrechnungen ergeben.

Auch der dritte Punkt wird dabei gleichzeitig aufgenommen. Die Geldabgaben, Dienste und Natural-Prästationen müssen bei jedem Einsaßen einzeln spezifizirt, und ihrem Betrage und Umfange nach, genau aufgeführt werden.

Sie sind nach folgenden drei Hauptrubriken abzutheilen:

a) Grundherrliche,
b) Landesherrliche,
c) Kommunal- und Sozietäts-Lasten.

Die Domainen- und Justizbeamten werden für eine genaue und richtige Aufnahme dieser Nachrichten besonders verantwortlich gemacht. Die ꝛc. Kammern haben ihnen aber aus ihren Registraturen, alle dazu benöthigte Data zu suppediriren, und sie über eine zweckmäßige Prozedur bei der Sache mit näherer Anweisung zu versehen. Die Nachrichten sind bei ihrer Aufnahme sogleich in tabellarische Uebersichten zu ordnen, zu welchem Ende die Krieges- und Domainenkammern angemessene Schemata ausarbeiten und den Behörden zufertigen werden. Wahrscheinlich wird die Sache sich dadurch am kürzesten und leichtesten abmachen lassen, wenn die neuesten Prästationstabellen zum Grunde gelegt werden. Es bedarf alsdann bloß einer Revision über ihre Richtigkeit, und die unterdessen vorgegangenen Veränderungen, und einer Ergänzung derjenigen Nachrichten, welche an den verlangten darin noch fehlen, wozu wiederum die Akten wegen Aufhebung der Schaarwerksdienste und des Getränke-Zwanges viele Data an die Hand geben werden.

Sobald diese Aufnahmen, welche natürlich vor ihrer Einsendung von den interessirenden Einsaßen anerkannt seyn müssen, — von einem Amte bei der ꝛc. Kammer eingehen, so untersucht selbige zuvörderst genau und sorgfältig deren Richtigkeit an sich, mit Zuhülfnehmung sämmtlicher bei ihr schon früher vorhandenen Nachrichten und Kontrollen. Kommen Dunkelheiten und Widersprüche dabei vor, so müssen solche aufgeklärt und erledigt werden. Die Krieges- und Domainenkammern, principaliter das Mitglied, welches die Sache bearbeitet hat und das Präsidium, sind für jedes Versehen verhaftet.

Hiernächst erledigen die ꝛc. Kammern den vierten Gegenstand, indem sie prüfen, ob und welche Dienste und Naturalprästationen aufgehoben werden können, und was für Geldsätze billigerweise dafür anzunehmen. Die Haupt-Norm der Entscheidung hierüber enthält der §. 7. des Gesetzes. Wenn aber auch an sich selbst, der Aufhebung der Dienste und Naturalprästationen nichts im Wege steht, so bleibt doch zu erwägen, von welchem Zeitpunkt ab, sie füglich aufgehoben werden können. Diese Berücksichtigung ist vorzüglich wegen der Schaarwerksdienste, welche noch den Domainenbeamten oder Erbpächtern überlassen worden, desgleichen wegen der Burg- und Mühlendienste nothwendig, und es muß daher in Ansehung eines jeden dienstpflichtigen Einsaßen genau der Zeitpunkt bestimmt werden, von welchem er dienstfrei wird, und das Geld-Aequivalent eintritt. Es leidet keinen Zweifel, daß die Einsaßen sich die Aufhebung der dazu geeignet befundenen Dienste und Naturalprästationen, und deren Verwandlung in Geldabgaben gefallen lassen, oder den §. 14. bestimmten Folgen unterwerfen müssen. In Ansehung derjenigen Dienste und Natural-Prästationen, für welche jetzt schon die Sätze von den Befreiungsgeldern bestimmt sind, wie z. B. bei den Schaarwerksdiensten, dem Getränke- und Mühlenzwange ꝛc. behält es dabei sein Bewenden. In Ansehung derjenigen, wo solches noch nicht der Fall ist, haben die Krieges- und Domainenkammern billige Abfindungssätze in Vorschlag zu bringen. Die Magazin-Roggenlie-

ferung, wozu die Immediateinsaßen bei Aufhebung des Schaarwerks sich verstanden haben, wird gleichfalls auf eine Geldabgabe gebracht. Es ist dazu die Differenz des Roggen-Marktpreises nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahren derjenigen Handelsstadt, wohin die Einsaßen der Gegend gewöhnlich ihre Produkte absetzen, gegen die bisherige Kammertaxe des Roggens anzunehmen, weil die Einsaßen diese nur vergütet erhalten.

Alle, auf alte und neue Einrichtungen sich gründende Naturalliefekungen an Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, werden indessen von der Aufhebung und Verwandlung in Geldabgaben ausgenommen, und bleiben nach wie vor. Die Krieges-, Marsch- und Kampementsfuhren, können als allgemeine Landeslasten nicht aufgehoben werden. Anders verhält es sich aber mit den ordinairen Vorspannfuhren, welche auf den Grund von besonderen Vorspannpäßen geleistet werden; denn diese hat man gleichfalls die Absicht aufzuheben. Da indessen bei Aufhebung des Vorspanns nicht blos die Immediat-, sondern sämmtliche Domaineneinsäßen interessiren; so wird die Sache schwerlich bis zur Regulirung des Eigenthums der Ersteren zu Stande gebracht und daher nothwendig seyn, bei Ertheilung der Besitzdokumente deshalb den nöthigen Vorbehalt zu machen.

So viel insbesondere die Leistungen anbetrifft, welche für den Genuß der Forstbenefizien von den Immediateinsaßen haben entrichtet werden müssen; so sind selbige gleichfalls genau und vollständig auszumitteln, und dabei die Revierforstbediente zuzuziehen. Die Heide-Einmiethegelder kommen indessen bei Konstituirung der Gesammtabgaben (§. 8.) nicht zum Ansatz, wohl aber müssen selbige in den Jahren 1809. und 1810. in der bisherigen Art entrichtet werden, weil die Einsaßen so lange das Raff- und Leseholz noch genießen.

Wird solches ihnen auch weiterhin gelassen, so bleibt die Regulirung der Heideeinmiethe der Gegenstand eines besondern Uebereinkommens, und der künftig anzunehmende Betrag der Heideeinmiethe wird alsdann näher bestimmt werden. Zu dem Ende haben die Kriegs- und Domainenkammern diese Angelegenheit spätestens mit Ablauf des Juni-Monats 1810. in Anregung zu bringen.

Dagegen aber kommen die Rauchgelder bei Konstituirung der Gesammtabgaben zum Ansatz, weil sie als eine wirkliche Abgabe, wofür, wie bei der Heideeinmiethe, keine Gegenvergeltung vom Staate geleistet wird, zu betrachten sind, und nach §. 6. die bisherigen Dominialabgaben nicht vermindert werden sollen.

Auch müssen die Dienste und Naturalprästationen, welche wegen der Forstbenefizien geleistet worden, nach billigen Abfindungssätzen zum Ansatz gebracht werden. Die Immediat-Einsaßen können sich darüber nicht beschweren, weil ihnen der Verlust der Forstbenefizien durch die Verleihung des Eigenthums ganz besonders und noch dazu überaus reichlich vergütet wird. Die naturelle Leistung dieser Dienste und Naturalpräsiationen muß zwar allerdings so lange vorbehalten werden, als sie zur Bewirthschaftung der Forsten nothwendig ist. Es scheint indessen zweckmäßiger zu seyn, sie sofort aufzuheben, und aus dem Geldaequivalent einen Fonds zu Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen zu stiften, weil die naturelle Leistung bisher gewiß einen ungleich geringern Nutzen gebracht hat. Dieser Gegenstand wird daher einer vorzüglichen Aufmerksamkeit der ꝛc. Kammern empfohlen. Die Stiftung eines solchen Fonds kann auch dadurch nicht behindert werden, daß der Geldbetrag der Forstdienste ebenfalls, gleich den übrigen Geldabgaben der Immediat-Einsaßen, bis auf den vierten Theil derselben ablösbar ist; indem nur jährlich bei Entwerfung und Regulirung der Etats gehörige Rücksicht darauf genommen werden muß. Zu dem Ende ist auch mit dem gleich vorkommenden Tableau, welches die ꝛc. Kammern von dem letzten Amte einreichen, eine Generalnachweisung zu übergeben, wie viel für die Forstdienste und Naturalprästationen im ganzen Departement aufkommt.

Im Fall hin und wieder den Immediat-Einsaßen noch Fischereidienste obliegen,

liegen, und es nicht angeht, selbige sofort aufzuheben und in Geldabgaben zu verwandeln; so sind von den ꝛc. Kammern die nöthigen Einleitungen und Anträge zur Erbverpachtung der Seen, wozu die Fischereidienste geleistet werden, zu machen.

Wenn auf diese Weise die vorgedachten vier Punkte erledigt sind, so konstituiren die Krieges- und Domainenkammern nach Anleitung des §. 8. und 9. bei jedem Einsaßen:

a) die Grundsteuer in Roggenwerth,
b) den Betrag der ablösbaren $\frac{3}{4}$ seiner Abgaben,
c) den Betrag des dafür zu erlegenden Kapitals,

und reichen alsdann dem vorgesetzten Provinzialdepartement von einem jeden Amte successive das vollständig ausgearbeitete Tableau zur Revision und Bestätigung ein, für dessen faktische Richtigkeit und Vollständigkeit die ꝛc. Kammern allein verantwortlich bleiben. Der mehreren Einfachheit wegen wird zugleich festgesetzt, daß bei Reduktion der Grundsteuer auf Roggenwerth immer nur ganze Scheffel und Metzen angenommen werden sollen, keine Bruchtheile von den Letztern.

Betragen diese Bruchtheile eine halbe Metze und drüber, so wird eine volle Metze angenommen, und der zu Konstituirung derselben noch fehlende Geldbetrag von den ablösbaren $\frac{3}{4}$ der Abgaben abgesetzt. Betragen die Bruchtheile hingegen weniger als eine halbe Metze, so wird zur Grundsteuer davon nichts angenommen, sondern der Geldbetrag der Bruchtheile der ablösbaren Summe der Abgaben zugesetzt.

Wenn daher z. B. der vierte Theil der gesammten Abgaben, auf Roggenwerth reduzirt, 3 Scheffel $4\frac{3}{5}$ Metzen beträgt, so wird die Kontribution auf 3 Schfl. 5 Metzen bestimmt, und die bei dem vierten Theil daran fehlende $\frac{2}{5}$ Metzen werden nach gleichen Preisen von den ablösbaren $\frac{3}{4}$ der Abgaben abgesetzt. Betrüge der vierte Theil aber nur 3 Schfl. $4\frac{1}{5}$ Metz. in Roggenwerth, so werden zur Grundsteuer nur 3 Schfl. 4 Metzen angenommen, der Geldbetrag von der übrig bleibenden $\frac{1}{5}$ Metze aber der ablösbaren Summe zugerechnet.

Zur Berechnung der Grundsteuer auf Roggenwerth werden der Regel nach die 30jährigen Durchschnittspreise derjenigen Handelsstadt angenommen, wohin in dem konkreten Fall der Einsaße gewöhnlich sein Getreide absetzt.

Uebrigens wird den Krieges- und Domainenkammern bei diesen Operationen um so mehr die möglichste Beschleunigung empfohlen, als nach §. 3. der Genuß der den Einsaßen noch bewilligten 2jährigen Benefizien davon abhängig gemacht ist, daß die Einsaßen sich den Bedingungen des Gesetzes unterwerfen, und es folglich nothwendig bleibt, ihnen, sobald als möglich, die Uebersicht vorlegen zu können, wie sie finaliter zu stehen kommen.

II.

Dann haben die Krieges- und Domainenkammern denjenigen Einsaßen, welche bisher in den Königlichen Forsten die Weide genossen haben, das nothwendigste Hütungsterrain nach §. 3. anweisen und abzeichnen zu lassen. Dies kann durch den Domainen- und Forstbeamten des Distrikts geschehen. Jener untersucht, wie viel die Einsaßen zu ihrem wirthschaftlichen Bedarf an Hütung gebrauchen; dieser bestimmt, wo sie ihnen zum wenigsten Nachtheil des Forst-Interesses angewiesen werden kann. Bei Ausmittelung des Bedarfs werden die Grundsätze, wegen Abfindung der Hütungsberechtigten, zum Grunde gelegt, jedoch nur summarisch, und es müssen alle weitläuftige Untersuchungen vermieden werden.

Den Einsaßen ist dabei ausdrücklich bekannt zu machen:

a) daß sie die Hütung nur auf 2 Jahre noch, nämlich 1809. und 1810. behalten, und
b) so lange auch nur unter dem Vorbehalt, daß sie sich den übrigen, durch das Gesetz von ihnen verlangten Bedingungen unterwerfen,
c) daß ihnen keine Befugniß auf den Holzschlag und die übrigen Forstnutzungen und Hütungsterrains zustehen,

weshalb selbige auch nach wie vor, unter der Aufsicht der Revier-Forstbedienten bleiben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei dieser Bekanntmachung auf die Bestimmung des §. 4. gehörige Rücksicht zu nehmen, und daher denjenigen Einsaßen, bei welchen es klar ist, daß der darin vorausgesetzte Fall auf sie Anwendung finde, die daselbst verheißene Zusicherung nicht zu benehmen ist.

Eben deshalb müssen bei dieser Gelegenheit zugleich diejenigen Dorfschaften ausgemittelt werden, denen die Waldweide nicht genommen werden kann, ohne eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zu verursachen, und da es auf das daraus sich ergebende Resultat in Gemäßheit des §. 4. erst nach Verlauf von 2 Jahren ankommt, so haben unterdessen die ꝛc. Kammern Zeit genug, die Richtigkeit der vorläufigen Ausmittelungen durch die Departements-Räthe und Forst- oder Oberforstmeister an Ort und Stelle revidiren zu lassen, und sich davon vollkommen zu überzeugen, welche Dorfschaften in diese Kathegorie gehören, von welchem Umfange das ihnen nothwendig zu belassende Hütungsterrain seyn müsse, und auf wie hoch man billigerweise den Zins dafür bestimmen könne.

Die Krieges- und Domainenkammern haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen die Domainen- und Forstbeamten mit einer zweckmäßigen Anweisung zu versehen, und darauf zu halten, daß die Anweisung und Abzeichnung der Hütungsreviere bis zum Eintritt des Winters vollendet werde.

Bei der Anweisung des Hütungsreviers müssen der Schulz, die Dorfsgeschwornen und wenigstens einige Wirthe aus dem Dorfe zugegen seyn, und diese dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie die Dorfshirten mit den Gränzen des Hütungsterrains bekannt machen, und ihnen deren Ueberschreitung auf das Nachdrücklichste untersagen.

Die Dorfschaft muß natürlich bei Kontraventionen der Art für die Pfändungskosten einstehen.

III.

Die Krieges- und Domainenkammern werden hoffentlich aus denen über die Kriegesbeschädigungen nach dem Abmarsch der fremden Truppen aufgenommenen Nachrichten schon unterrichtet seyn, bei welchen Dörfern der, in der ersten Periode des §. 11. gedachte Fall eintritt, und haben daher in Rücksicht derselben sofort die nöthigen Einleitungen zu der Gemeinheits-Auseinandersetzung zu treffen, und wenigstens die spezielle Vermessung ohne Anstand zu verfügen.

Sollten jedoch in Ansehung der Vollständigkeit jener Nachrichten die mindesten Bedenken obwalten, so sind selbige durch die von den Domainenbeamten zu erfordernden Anzeigen zu ergänzen.

Bei Bewilligung des Bauholzes zu den devastirten Höfen, haben die ꝛc. Kammern zugleich das Nöthige zu berücksichtigen und zu veranlassen, daß durch den Neubau der Gebäude der Gemeinheits-Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ob es gleich übrigens keinem Zweifel unterworfen seyn kann, was für zwei Fälle im §. 11. verstanden worden, in denen kein prozessualisches Verfahren wider den festgesetzten Theilungsplan zulässig seyn soll; so wird zur Vermeidung von Mißverständnissen doch noch besonders bemerkt, daß hier

1) der Fall verstanden worden, wenn der größere Theil der Bauerhöfe in dem Dorfe devastirt ist, also die Gemeinheitstheilung jetzt schon von den ꝛc. Kammern vorgenommen wird, und
2) der Fall, wo die Einsaßen die Gemeinheitstheilung binnen der ihnen nachgelassenen 10jährigen Frist nicht freiwillig realisirt haben, und selbige also gleichfalls von der ꝛc. Kammer bewirkt werden soll.

Es versteht sich indessen von selbst, daß der Theilungsplan vor der Ausführung dem vorgesetzten Provinzial-Departement zur Genehmigung eingesandt werden muß.

IV.

Je nachdem die ꝛc. Kammern die zu I. gedachten Tableaux von dem vorge-

gesetzten Provinzial-Departement bestätigt zurückerhalten, wird daraus für jeden Einsaßen ein Extrakt, aus welchem die zu übernehmenden Bedingungen vollständig hervorgehen müssen, gefertigt, wozu gedruckte Formulare in Bereitschaft gehalten werden können, und selbige durch den Domainenbeamten dem Einsaßen ausgehändigt.

Der Domainenbeamte muß auf dem Extrakt den Tag der Aushändigung notiren, und außerdem in demselben ausdrücklich bemerkt seyn, daß, wenn der Einsaße sich nicht binnen Sechs Wochen, vom Tage des Empfangs, bei dem Domainenbeamten ganz bestimmt erklärt, daß er den bemerkten Bedingungen sich ohne alle Umstände unterwerfen, alsdann der Bauerhof nach Vorschrift des §. 14. unter gleichen Bedingungen ausgeboten und verkauft werden solle, er denselben räumen und sich mit dem herausgekommenen Meistgebot begnügen, auch, wie es sich von selbst versteht, die Besatzstücke zurücklassen müsse.

In Ansehung derjenigen Einsaßen, welche die Bedingungen annehmen, werden Aemterweise die Besitzdokumente sogleich in Reinschrift, unter Beifügung der vorgedachten Tableaux, dem Provinzial-Departement zur Bestätigung eingereicht.

V.

In Ansehung derjenigen Einsaßen, welche entweder die Annahme der Bedingungen verweigern, oder sich in der bestimmten Frist nicht kathegorisch erklären, wird nach Vorschrift der §§. 14. bis 17. weiter verfahren. Dabei haben die ꝛc. Kammern, die Justizbeamten und Landrichter jedesmal zu instruiren, nicht allein, daß sie das Ausgebot in solchen Kirchen bekannt machen lassen, wo sie glauben, daß sich noch am ersten Liebhaber zu dem ausgebotenen Grundstück finden werden, sondern daß sie auch in dem §. 16. bestimmten Fall, sich ganz vorzügliche Mühe geben, den Aufenthalt der bisherigen Besitzer der verlassenen Bauerhöfe auszumitteln, und daher in keinem Fall unterlassen, die zurückgebliebenen Blutsverwandte und Bekannte der fortgegangenen Besitzer darnach zu vernehmen.

VI.

Da nach der Allerhöchsten Willensmeinung die Immediat-Einsaßen sofort das Eigenthum ihrer Grundstücke, wiewohl nur bedingungsweise, erlangen sollen, so kann es ihnen auch nicht verwehrt werden, sogleich auf die Anlegung von Hypothekenbüchern anzutragen, und Schulden auf ihre Grundstücke zu kontrahiren. Um jedoch hieraus dem Landes- und Grundherrlichen Interesse keinen Nachtheil erwachsen zu lassen, sind die Domainen-Justizämter und Landgerichte von den ꝛc. Kammern anzuweisen, daß sie

a) vor Anlegung eines Hypothekenbuchs jedesmal erst das Anerkenntniß der Krieges- und Domainenkammer einholen, daß das in Rede stehende Bauererbe auch wirklich ein Immediat-Bauererbe sey, und
b) in dem Hypothekenbuche selbst jedesmal vorläufig den allgemeinen Vermerk eintragen:

daß dem Besitzer das Eigenthum seines Grundstücks nur unter den in der Verordnung vom 27sten Juli 1808. bestimmten Bedingungen und Einschränkungen zustehe und verliehen worden sey.

Sind diese Bedingungen erst näher regulirt, so müssen die ꝛc. Kammern selbige speziell eintragen, und den allgemeinen Vermerk löschen lassen. Es qualifizirt sich jedoch nur zur Eintragung

a) die Grundsteuer, nebst den Bestimmungen über ihre Veränderlichkeit, und
b) das Ablösungskapital, nebst dem Zeitraum, binnen welchem es berichtigt seyn muß.

Die Bestimmungen des §. 1. der Verordnung, wegen der allgemeinen Landes-, Kommunal- und Societätslasten, darf nicht eingetragen werden, weil sie schon in den Gesetzen beruht, und sich von selbst versteht.

Ueber die Einrichtung und Vereinfachung des Hypothekenwesens von den Domainengrundstücken werden noch besondere Vorschriften durch das Justizdepartement erfolgen.

VII.

Bei der weitern Ausführung bleibt es der Gegenstand einer vorzüglichen

Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Kammer, daß sowohl die abschläglich geleisteten Kapitalzahlungen richtig berechnet, als auch solche und die dadurch abgelöseten Zinsantheile den Einsaßen gehörig abgeschrieben werden, damit weder die Einsaßen noch die Königl. Kasse deshalb im geringsten zu kurz komme. Die ꝛc. Kammern haben dem ihnen vorgesetzten Departement Vorschläge einzureichen, wie dieserhalb am zweckmäßigsten eine sichere Kontrolle anzuordnen sey. Es muß mit jedem Einsaßen ein eigenes Quittbuch geführt, darin auf der Stelle jede Zahlung ihm abgeschrieben werden, und solches sich beständig in seinem Gewahrsam befinden.

Die Departementsräthe, oder sonst dazu bestimmten Behörden, müssen die Quittbücher alle Jahre revidiren, und mit denen vom Beamten berechneten Zahlungen vergleichen.

Die eingegangenen Kapitalzahlungen sind von den ꝛc. Kammern extraordinarie zu berechnen, und vierteljährig darüber Extrakte einzureichen.

VIII.

Wenn in dem §. 18. bestimmten Fall die übrigen Wirthe von der ihnen nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen, und statt des vakanten Bauerhofes eine andere Fläche zu einem neuen Etablissement anweisen wollen; so darf hauptsächlich nur darauf gesehen werden, daß die Fläche möglichst arrondirt, außer der Gemeinheit und im Stande ist, die bisherigen gesammten Abgaben und Leistungen des vakanten Hofes mit Nachhalt und Sicherheit aufzubringen. Ob auch bei dem Verkauf des neuen Etablissements das bestimmte Einkaufsgeld aufkommen werde, kann beseitigt werden; nur muß die Dorfschaft sich verpflichten, das daran fehlende zuzulegen, oder aber die Fläche so lange zu vergroßern, bis dasselbe herauskommt. Will sie sich hiezu nicht verstehen, so kann überhaupt von ihrem Anerbieten kein Gebrauch gemacht werden, sondern es wird der vakante Bauerhof mit seinen Pertinenzien veräußert. Letzteres geschieht natürlich auch in dem Fall, wenn die Dorfschaft die ihr nachgelassene Befugniß gar nicht benutzen will.

IX.

Die im §. 19. benannte Arten von Immediat-Bauern sind blos beispielsweise aufgeführt. Das eigentliche Kennzeichen, ob die Verordnung vom 27sten Juli d. J. auf einzelne Einsaßen Anwendung findet, bleibt immer, wie bereits oben erwähnt worden: ob sie bis jetzt nach der Deklaration vom 25sten März 1790. behandelt worden?

Ist solches nicht der Fall gewesen, so gehören sie nicht hieher.

X.

Binnen 6 Wochen reichen die Krieges- und Domainenkammern dem vorgesetzten Provinzial-Departement

a) die Nachweisung der unter No. III. gehörigen Dorfschaften,
b) Entwürfe zu den Besitzdokumenten und den, den Einsaßen Behufs ihrer Erklärungen vorzulegenden Extrakten,
c) die unter No. VII. gedachten Vorschläge, und bis zum ersten Februar k. J., die Nachweisung derjenigen Dorfschaften, welchen nach den vorläufigen Untersuchungen auch fernerhin die Waldweide nach §. 4. des Gesetzes zu lassen seyn würde, ein.

Mit Ablauf eines jeden Monats erstatten ferner die Krieges- und Domainenkammern Bericht über den Fortgang ihrer Operationen zu No. I. II. und III. dieser Instruktion.

Signatum Königsberg, den 22sten August 1808.

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Schrötter.

No. XXXXVII.

No. XXXXXVII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten August 1808., wegen Kopulation der Soldaten.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! ꝛc. Eben so trete Ich auch der Meinung bei, daß die Vorschrift, nach welcher Soldaten nicht anders als mit Erlaubniß des Regiments getraut werden dürfen, in Absicht derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen, die gegenwärtig nach der Auflösung ihrer Regimenter nicht angestellt sind, aufgehoben werden kann, und habe Ich den Feldmarschällen Grafen von Kalckreuth und von Courbière aufgetragen, die Aufhebung gedachter Vorschrift in den Kantons bekannt machen zu lassen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König.

Königsberg, den 31sten August 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

No. XXXXXVIII. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der von den Regimentsärzten zu übernehmenden unentgeldlichen Behandlung kranker Soldatenfrauen und Kinder gegen eine allgemeine Abfindung. Vom 12ten September 1808.

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben auf den Vorschlag der Militair-Reorganisations-Kommission genehmigt und verordnen hiermit: daß die Regiments-, Bataillons- und Kompagniechirurgen zur unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der Soldatenfrauen und Kinder verpflichtet seyn und dagegen die Regimentschirurgen zu Arzenei für diese Frauen und Kinder per Kompagnie, einen Thaler monatlich aus den Kompagnieunkosten erhalten sollen. Höchstdieselben tragen dem Ober-Kriegeskollegio auf, diese Verfügung allen Behörden, die sie angeht, bekannt zu machen.

Königsberg, den 12ten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegeskollegium.

No. XXXXXIX. Regulativ über den Feld-Etat eines Grenadierbataillons, Infanterie- und Kavallerieregiments; auch wie viel die Truppen an Vorspann erhalten sollen, wenn sie ohne Feld-Etat marschiren müssen. Vom 26sten September 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen bei der neuen Formation Höchstdero Armee und mit nothwendiger Rücksicht auf die bereits von allen Heeren wegen des Gepäckes getroffenen Einschränkungen bei einem künftigen Feld-Etat sowohl für die Infanterie als Kavallerie hiermit Folgendes festsetzen:

§. 1. Die denen verschiedenen Offiziergraden bei einem entstehenden Marsch zu gebenden Portionen, Knechte und

Pferde, nebst den darauf bewilligten Rationen, zeigen die Anlagen A. B. und C.

A. B. C.

§. 2. Seine Königliche Majestät befehlen, daß die Subalternoffiziere der Infanterie künftig auf den Märschen einen kleinen ledernen Tornister tragen können, um die ihnen unentbehrlichsten Sachen fortzubringen, und erwarten Allerhöchstdieselben von dem Diensteifer sämmtlicher Offiziere, daß sie jederzeit durch ihr freiwillig gegebenes Beispiel den Soldaten zur willigen Erfüllung seiner Obliegenheiten auf den Märschen ermuntern, und so in dem rühmlichen Gefühl der dadurch erfüllten Pflicht einen reichlichen Ersatz der hin und wieder etwa vorkommenden größern Beschwerden finden werden.

§. 3. Zu Fortbringung der dem Offizier unumgänglich nöthigen Wäsche und Kleidungsstücke, erhalten dieselben per Bataillon einen vierspännigen Wagen, auf welchem ein jeder Offizier, ohne Unterschied des Ranges, einen 60 Pfund schweren Mantelsack legen kann. Die Beilage D. und E. zeigt, wie die Offiziere eines Infanterieregiments, das einen Grenadiermajor, und des Regiments, welches den Grenadieradjutanten hat, sowohl in den Bataillons als bei den Kompagnien angesetzt sind.

D E.

§. 4. Der Adjutant des Regiments oder Bataillons kann außer seinem Mantelsack noch eine Schreibetasche, 30 bis 40 Pfund schwer, und jeder Feldwebel ein Pack, 20 Pfund schwer, mit den Listen und Parolebüchern auf diesen Equipagewagen legen.

§. 5. Der Kommandeur des Regiments oder Bataillons hat darauf zu sehen, daß diese Vorschriften genau befolgt und von keinem Individuo, es sey welches es wolle, überschritten werden.

§. 6. Es wird daher bei einem entstehenden Marsch per Bataillon ein Kapitain und Lieutenant kommandirt, welche das mitzunehmende Gepäck revidiren und bestimmen; auch muß diese Maaßregel, so oft es der Kommandeur des Regiments oder Bataillons für nöthig findet, im Laufe des Feldzuges wiederholt werden.

§. 7. Außerdem erhält jede Kompagnie Infanterie noch ein besonderes Packpferd, dessen zu tragende Last auf höchstens 200 Pfund bestimmt wird, und gehören hierzu:

1) ein einfaches Kochgeschirr für sämmtliche Offiziere der Kompagnie zu ihrer gemeinschaftlichen Menage.
2) Wenn die Kompagnie allein detaschirt ist, die etwa vorräthige Löhnung.
3) Die nun noch bis zu dem vorgeschriebenen Gewicht übrigbleibenden Pfunde werden unter den Premier- und die Sekondelieutenants der Kompagnie, excl. des Adjutanten und Regimentsquartiermeisters, gleich vertheilt, und können die Offiziere hierauf ihre Mäntel ꝛc. wenn solche nicht das Gewicht ihres Antheils überschreiten, fortbringen.

§. 8. Der Kapitain hat aber strenge darauf zu sehen, daß bei dieser Vertheilung durchaus keine Ungleichheit statt findet, auch das Pferd nicht überlastet und ruinirt werde.

§. 9. Sämmtliche Subalternoffiziere, sowohl der Infanterie als Kavallerie, behalten auch während des Feld-Etats den ihnen unter den vorgeschriebenen Modalitäten bewilligten Gemeinen zur Aufwartung; jedoch versteht es sich von selbst, daß diese bei allen Märschen und Gefechten, an denen die ganze Kompagnie oder Eskadron Theil nimmt, in Reih und Glied seyn, oder bei den besondern Detaschements des Offiziers mit eingetheilt werden müssen.

§. 10. Ein jedes Bataillon bekömmt einen vierspännigen Wagen zu den nöthigen Gemeinen-Montirungsstücken, an welchem alle Kompagnien des Bataillons gleichen Antheil haben, und werden hier ungefähr per Kompagnie

30 Paar Schuhe,
10 Montirungen,
die Decken für die Kranken und der nöthige Schuster- und Schneider-Apparat

gerechnet, da der einer Kompagnie zu bewilligende Antheil unter keiner Bedingung mehr als 400 Pfund betragen muß.

§. 11.

§. 11. Das Gewicht der auf diesen Wagen zu packenden Sachen, nebst der gleichmäßigen Vertheilung an die Kompagnien, wird durch die im §. 6. erwähnte Kommission ebenfalls ausgemittelt und revidirt.

§. 12. Ein Infanterieregiment erhält einen vierspännigen Geldwagen, auf welchem auch der Büchsenschmidt und Schäfter ihr Handwerkszeug legen, wobei es sich von selbst versteht, daß sowohl die mitzunehmende Geld- als auch die Handwerkskasten so leicht als möglich seyn müssen, um den Wagen nicht unnütz zu belasten.

§. 13. Bei dem Grenadier- und Leichten-Bataillon, desgleichen auch bei dem zweiten Bataillon, muß der Büchsenschmidt sein Handwerkszeug auf den Offizier-Equipage-Wagen legen, so wie auch die Bataillonskasse auf dem Equipage- oder Montirungswagen mit fortgebracht wird.

§. 14. Zur Medizin wird für ein Regiment ein zweispänniger Wagen gut gethan; die Bataillonschirurgen erhalten zu Fortbringung der bei dem Bataillon nöthigen Medizin außer ihrem Reitpferde noch ein Packpferd.

§. 15. Alle diese einem Bataillon bestimmten Wagen stehen bei der ersten Kompagnie und hat der Kommandeur derselben so lange die Aufsicht auf die Konservation der Pferde, bis etwa für alle Fahrzeuge der ganzen Brigade künftig eine andere Einrichtung getroffen werden wird.

§. 16. Zur speziellern Aufsicht kommandirt jedes Bataillon einen Unteroffizier bei den Wagen, und einen Gefreiten bei den Packpferden, welche die Knechte zur Wartung der Pferde anhalten und auch sowohl in den Quartieren als auf den Märschen für die Konservation und Sicherheit der Wagen möglichst Sorge tragen. Der Unteroffizier sowohl als der Gefreite werden alle Monate abgewechselt.

§. 17. Daß sämmtliche Fahrzeuge und Packpferde sowohl in Hinsicht ihrer Bestimmung als Bepackung nur allein zu dem vorgeschriebenen Zweck gebraucht werden, hierauf haben alle Staabsoffiziere genau zu halten, jedoch versteht es sich von selbst, daß bei unerwartet eintretenden Fällen, alle Wagen und Pferde nach dem Ermessen des kommandirenden Offiziers zur Erreichung eines wichtigen Dienstzwecks ohne Rücksicht benutzt werden können.

§. 18. Ein Bataillon bekömmt einen vierspännigen Patronenwagen, welche aber bei der Batterie der Brigade immer zusammen bleiben und nur bei besondern Detaschirungen dem Bataillon mitgegeben oder im Lauf des Gefechts nachgeschickt werden.

§. 19. Jedes Bataillon kommandirt zu seinem Patronenwagen einen Gefreiten, und das Grenadierbataillon einen Unteroffizier, der sämmtliche Wagen der Brigade unter Befehl des Batteriekommandeurs in Aufsicht hat und solche nach den eintretenden Umständen detaschirt.

§. 20. Bei einem Kavallerieregiment, es sey von 8 oder 4 Eskadronen, zeigen die Beilagen F. G., wieviel, sowohl auf jeden Offiziergrad als auch die zum Unterstaabe gehörigen Personen an Reitpferde, Knechte, Rationen und Portionen künftig gut gethan werden. F. und G.

§. 21. Ein jedes Kavallerieregiment erhält einen zweispännigen Geldwagen, auf dem auch der Adjutant und die Wachtmeister nach den bei der Infanterie bereits darüber im §. 4. gegebenen Bestimmungen ihre Listensachen mit fortbringen können.

§. 22. Nächstdem wird für ein Kavallerieregiment ein zweispänniger Medizinwagen gut gethan, auf dem der Sattler und Büchsenschmidt sein Handwerkszeug mit fortbringen muß.

§. 23. Eine jede Eskadron erhält zwei Packpferde zu Fortbringung der nöthigen Montirungsstücke, Krankendecken, Fahnenschmiede-Geräthschaften und etwaniger vorräthigen Löhnung.

§. 24. Ein Kavallerieregiment kommandirt einen Unteroffizier und einen Karabinier zu den Wagen- und Packpferden, mit denen es übrigens eben so gehalten wird, wie dies bereits §. 15. und 16. in Hinsicht der Infanterie bestimmt ist.

§. 25. Die Offiziere der Kavallerie erhalten keinen Equipage-Wagen, sondern

dern bringen ihren Mantelsack auf dem zweiten Reitpferde fort, welches ihr Knecht reitet, der in einer umhängenden Tasche seine eigene Sachen trägt.

§. 26. Sämmtliche Wagen und Packpferde werden nach der Bestimmung des kommandirenden Offiziers jedesmal vor oder hinter der marschierenden Kolonne eingetheilt, und müssen nie zwischen den Truppen oder nach ihrem Belieben gar allein fahren.

§. 27. Der Regiments-Quartiermeister oder ein dazu kommandirter Offizier führt auf dem Marsch sämmtliche Wagen und Pferde des Regiments. Er ist für ihr Zusammenbleiben verantwortlich und ihm stehen daher sowohl nach dem Art. 4. der neuen Kriegesartikel, als auch nach den ältern in der Hinsicht besonders gegebenen Verordnungen, alle Mittel zu Gebote, um die etwanig widerspenstigen Knechte auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten, und muß dieses den Knechten bei ihrer Annahme deutlich bekannt gemacht werden.

§. 28. Die im §. 16. und 24. bestimmten Unteroffiziere, Gefreiten und Karabiniers stehen auf dem Marsch auch unter dem Befehl des Regiments-Quartiermeisters oder kommandirten Offiziers und muß außer diesen Niemand von dem Regiment zur Bagage zugetheilt werden, da die nach den jedesmaligen Umständen nöthige Bedeckung durch den kommandirenden Offizier bestimmt werden wird.

§. 29. Wird eine Kompagnie allein und so weit von dem Bataillon detaschirt, daß sie nicht an dem daselbst befindlichen Equipage-Wagen Theil nehmen kann, so erhält dieselbe einen vierspännigen Vorspannwagen, und ist sonst unter keiner Bedingung mehr zu fordern berechtigt.

§. 30. Es läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß jeder Offizier, wenn er den Umfang seiner Pflichten kennt, es als eine Ehrensache ansehen wird, diese gegebenen Vorschriften in keiner Hinsicht zu überschreiten, daher dürfte es dann auch nur einzelne Individuen geben, die aus einer für den Soldaten unpassenden Liebe zur Bequemlichkeit ihr Gepäck zu vermehren suchten, und sich so die darauf unausbleiblich folgenden Strafen selbst zuziehen würden, da unter keinem Vorwande ein größeres Gepäck bei der Armee geduldet werden wird.

§. 31. Die Brigadiers müssen daher das Gepäck ihrer Brigaden öfters unerwartet revidiren, und alle Monate von dem Zustande desselben dem Divisionsgeneral Bericht abstatten. Findet der Brigadier bei solchen Revisionen muthwillige Uebertreter der gegebenen Vorschriften, so sind solche ohne Ansehen der Person sogleich zu arretiren und durch ein Kriegesrecht wegen ihres Ungehorsams auf das strengste zu bestrafen.

§. 32. Wenn im Laufe des Feldzuges der Eintritt schlechter Jahreszeit, oder die Eigenthümlichkeiten des Kriegsschauplatzes eine augenblickliche Abänderung der Bespannung oder Vertheilung des Gepäckes erfordern sollten, so müssen die Regimenter solche nicht nach eigener Willkühr vornehmen, sondern jedesmal vorher bei dem kommandirenden General anfragen, der darüber im Allgemeinen das Erforderliche bestimmen wird.

§. 33. Eine bestimmte Anzahl Krankenwagen kann den Regimentern nie bewilliget werden, sondern selbige können nur die wirklich benöthigte Anzahl auf ein von dem Regiments- oder Bataillonschirurgus ausgestelltes Attest, welches der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur bescheinigt, von den Behörden fordern. Der Staabsoffizier und Chirurgus haften für die Richtigkeit ihrer Angabe, und kann auf diese Krankenwagen durchaus kein Gepäck, es habe Namen wie es wolle, geladen werden.

§. 34. Um eine allgemeine Norm anzugeben, so werden auf einen vierspännigen Wagen Sechs bedeutende Kranke gerechnet, und kann diese bestimmte Zahl, wie es sich von selbst versteht, bei minder gefährlichen Kranken, noch nach der Beschaffenheit des Fuhrwerks gesteigert werden. Kömmt ein Offizier in die unangenehme Lage, durch eine zugestoßene Krankheit nicht mit marschieren zu können, so ist es natürlich, daß auf sein Fortkommen nach

Maaß-

Maaßgabe der Beschaffenheit der Provinz, in welcher man sich gerade befindet, besonders berücksichtiget werden muß.

§. 35. Sämmtliche Krankenwagen bleiben unter der Aufsicht des Regiments- oder Bataillonschirurgus, und sind Mißbräuche, welche hier wider Vermuthen eintreten sollten, ganz, so wie es im §. 31. erwähnt ist, zu kontrolliren und zu bestrafen.

§. 36. Wenn ein Infanterieregiment ohne den Feldetat marschirt, so erhält es für dessen etatsmäßige Wagen die benöthigte Vorlegepferde; für das fehlende Packpferd wird jeder Kompagnie ein zweispänniger Vorspannwagen gut gethan.

§. 37. Bei einem Grenadier- oder Leichten-Bataillon wird annoch ein zweispänniger Vorspannwagen zu Fortbringung der Medizin und etwanig vorräthigen Geldverpflegung gegeben.

§. 38. Die nach dem Feld-Etat einem Infanterieregiment ausgeworfenen Reitpferde werden demselben von Station zu Station unentgeldlich gegeben.

§. 39. Marschirt ein Kavallerieregiment ohne Feld-Etat, so bekömmt es ebenfalls die für seinen etatsmäßigen Wagen nöthigen Vorlegepferde, und anstatt der beiden Packpferde per Eskadron einen vierspännigen Vorspannwagen, aber keine Reitpferde. Die
H. Beilage H. zeigt, wie viel, sowohl der Infanterie als Kavallerie an Vorlegepferden und Reitpferden bei einem Marsche ohne Feld-Etat zu bewilligen ist.

§. 40. Es können aber außer diesen in den §§. 36. 37. 38. und 39. gegebenen Bewilligungen, nicht allein die Regimenter nichts mehreres an Fahrzeugen fordern, sondern sämmtliche Wagen müssen auch unter keiner Bedingung schwerer belastet werden, als dies in den §§. 3. 4. 7. 10. 12. 13. 14. 21. 22. und 23. genau vorgeschrieben ist.

§. 41. Die §. 6. festgesetzte Kommission, als auch die §§. 5. 8. 17. 25. 26. 27. 28. 30. und 31. gegebenen Vorschriften, finden bei einem Marsch mit Vorspann ihre volle Anwendung, und müssen daher auf das pünktlichste befolgt werden.

§. 42. Wenn nun auch die gegenwärtige Art des Kriegführens und das daraus folgende Verpflegungssystem die hier bestimmte Einschränkung des Gepäckes in jeder Hinsicht nothwendig macht, so wollen Seine Majestät dagegen zum Ersatz für den beschwerlicheren Dienst im Felde die in der Beilage J. J. ausgeworfenen Zulagen bei einem entstehenden Feld-Etat Höchstdero Korps Offiziers in der festen Ueberzeugung bewilligen, daß dasselbe nun auch seinerseits alle Kräfte aufbieten werde, um in vorkommenden Fällen durch Muth und Diensttreue ihrem hohen Berufe vollkommen zu genügen.

Königsberg, den 26sten September 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

A. Feld-Etat

eines Grenadier-Bataillons in Hinsicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions.
1	Staabs-Offizier	2	4	3
3	Kapitains à 1 Knecht, 2 Rat. 2 Port.	3	6	6
1	Staabs-Kapitain	1	1	2
3	Premier-Lieutenants à 1 Portion	—	—	3
1	Adjutant	1	2	2
11	Sekonde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	11
1	Bataillons-Chirurgus	1	2	2
	Per Compagnie 1 Pferd zur Oekonomie der Offiziere	4	4	4
	Per Bataillon 1 vierspänniger Patronen-Wagen	1	4	1
	Per Bataillon 1 vierspänniger Wagen mit Montirungsstücken	1	4	1
	Per Bataillon 1 vierspänniger Wagen zur Offizier-Equipage	1	4	1
60	Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	60
17	Spielleute	—	—	17
680	Gemeine	—	—	680
3	Compagnie-Chirurgen	—	—	3
1	Büchsenmacher	—	—	1
	Summa...	15	31	797

B. Feld-Etat

eines Regiments, welches den Grenadier-Major hat, in Hinsicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions.
1	Kommandeur	2	6	4
3	Staabs-Offiziere à 2 Knechte, 4 Rat. 3 Port.	6	12	9
8	Kapitains . . à 1 — 2 — 2 —	8	16	16
4	Staabs-Kapts. à 1 — 1 — 2 —	4	4	8
8	Prem. Lieuts. . à = — = — 1 —	—	—	8
3	Adjutanten . . à 1 — 2 — 2 —	3	6	6
1	Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	1	2
36	Sekonde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	36
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
1	Bataillons-Chirurgus	1	2	2
	Per Kompagnie 1 Pferd zur Oekonomie der Offiziere	12	12	12
	Per Bataillon 1 vierspänniger Patronen-Wagen	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierspänniger Wagen mit Montirungsstücken	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierspänniger Wagen zur Offizier-Equipage	3	12	3
	Per Regiment 1 vierspänniger Geldwagen	1	4	1
	Per Regiment 1 zweispänniger Medizinwagen	1	2	1
180	Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	180
49	Spielleute	—	—	49
2040	Gemeine	—	—	2040
11	Kompagnie-Chirurgen	—	—	11
3	Büchsenschmiede	—	—	3
	Summa...	49	102	2399

C. Feld-

C. Feld-Etat

eines Regiments, welches den Grenadier-Major nicht hat, in Hinsicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Kommandeur	2	6	4
4	Staabs-Offiziere à 2 Knechte, 4 Rat. 3 Port.	8	16	12
7	Kapitains . . à 1 — 2 — 2 —	7	14	14
5	Staabs-Kapts. à 1 — 1 — 2 —	5	5	10
7	Prem. Lieuts. . à = — = — 1 —	—	—	7
3	Adjutanten . . à 1 — 2 — 2 —	3	6	6
1	Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	1	2
36	Sekonde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	36
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
1	Bataillons-Chirurgus	1	2	2
	Per Kompagnie 1 Pferd zur Oekonomie der Offiziere	12	12	12
	Per Bataillon 1 vierspänniger Patronenwagen	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierspänniger Wagen mit Montirungsstücken	3	12	3
	Per Bataillon 1 vierspänniger Wagen zur Offizier-Equipage	3	12	3
	Per Regiment 1 vierspänniger Geldwagen	1	4	1
	Per Regiment 1 zweispänniger Medizinwagen	1	2	1
180	Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	180
49	Spielleute	—	—	49
2040	Gemeine	—	—	2040
11	Kompagnie-Chirurgen	—	—	11
3	Büchsenmacher	—	—	3
	Summa . . .	51	105	2401

D. Tableau,

wie die Offiziere im Felde bei einem Regiment, welches den Grenadier-Major hat, angestellt sind.

		Kommand.	Staabs-Offizier.	Komp. Chef.	Staabs-Kapit.	Prem. Lieuten.	Adjutant.	Regim. Qu. M.	Sekond. Lieuten.		
	1ste Gren. Komp.	—	1	—	1	—	—	—	3	1 Staabs-Offiz. 1 Komp. Chef. 1 Staabs-Kapit. 1 Prem. Lieut. 6 Sekonde-Lieut.	10 Offiz.
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
1stes Bataillon.	1ste Kompagnie	1	—	—	1	—	1	1	3	1 Kommand. 1 Staabs-Offiz. 2 Komp. Chef. 2 Staabs-Kap. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 1 Regim. Qu. M. 11 Sekonde-Lieut.	21 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	4te — —	—	1	—	1	—	—	—	3		
2tes Bataillon.	1ste — —	—	1	—	1	—	1	—	3	1 Staabs-Offiz. 3 Komp. Chef. 1 Staabs-Kap. 3 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 10 Sekonde-Lieut.	19 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	4te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
Reitendes Bataillon.	1ste — —	—	1	—	1	—	1	—	4	1 Staabs-Offiz. 3 Komp. Chef. 1 Staabs-Kap. 3 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 15 Sekonde-Lieut.	24 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	4		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
	4te — —	—	—	1	—	1	—	—	4		
		1	4	9	5	9	3	1	42		

Die fünf Offiziere, die im Friedens-Etat mehr sind, als im Feld-Etat, werden bei entstehendem Kriege zur Errichtung des bei jedem Regiment zu errichtenden Ersatz-Bataillons angewendet.

E Tableau,

wie die Offiziere im Felde bei einem Regiment, welches nicht den Grenadier-Major hat, angestellt sind.

		Kommand.	Staabs-Offizier	Kapitain.	Staabs-Kapit.	Prem. Lieuten.	Adjutant.	Regim. Qu. M.	Sekond. Lieuten.		
	1ste Gren. Komp.	—	—	1	—	1	—	—	2	2 Kapitains. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 5 Sekonde-Lieut.	10 Offiz.
	2te — —	—	—	1	—	1	1	—	3		
1stes Bataillon.	1ste Kompagnie	1	—	—	1	—	1	1	3	1 Kommand. 1 Staabs-Offiz. 2 Komp. Chef. 2 Staabs-Kap. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 1 Regim. Qu. M. 11 Sekonde-Lieut.	21 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	4te — —	—	1	—	1	—	—	—	3		
2tes Bataillon.	1ste — —	—	1	—	1	—	1	—	3	2 Staabs-Offiz. 2 Komp. Chef. 2 Staabs-Kap. 2 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 10 Sekonde-Lieut.	19 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	2		
	4te — —	—	1	—	1	—	—	—	3		
Leichtes Bataill.	1ste — —	—	1	—	1	—	1	—	4	1 Staabs-Offiz. 3 Komp. Chef. 1 Staabs-Kap. 3 Prem. Lieut. 1 Adjutant. 15 Sekonde-Lieut.	24 —
	2te — —	—	—	1	—	1	—	—	4		
	3te — —	—	—	1	—	1	—	—	3		
	4te — —	—	—	1	—	1	—	—	4		
		1	4	9	5	9	4	1	41		

Die fünf Offiziere, die im Friedens-Etat mehr sind, als im Feld-Etat, werden bei entstehendem Kriege zur Errichtung des bei jedem Regiment zu errichtenden Ersatz-Bataillons angewendet.

F. Feld-Etat

eines Kavallerie-Regiments von 8 Eskadrons, in Hinsicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Kommandeur	3	7	5
2	Staabs-Offiziere . à 2 Kn. 5 Rat. 4 Port.	4	10	8
5	Wirkliche Rittmeister à 2 — 4 — 3 —	10	20	15
3	Staabs-Rittmeister à 1 — 3 — 2 —	3	9	6
5	Premier-Lieutenants à 1 — 2 — 2 —	5	10	10
1	Adjutant	1	3	2
1	Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	2	2
32	Sekonde-Lieutenants à 1 Knecht, 2 Rat. 2 Port.	32	64	64
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
	Per Eskadron 2 Packpferde zu Fortbringung der Montirungsstücke, Krankendecken und Pferde-Arzenei, nebst den Schmiedegeräthschaften	8	16	8
	Per Regiment 1 zweispänniger Geldwagen	1	2	1
	= = 1 zweispänniger Wagen zu Fortbringung der Medizin, Sattler- und Büchsenschmidtgeräthschaften	1	2	1
8	Chirurgen à 1 Pferd	—	8	8
8	Fahnenschmiede	—	8	8
1	Sattler	—	1	1
1	Büchsenmacher	—	1	1
120	Unteroffiziere	—	120	120
1	Staabs-Trompeter	—	1	1
24	Trompeter	—	24	24
1056	Gemeine	—	1056	1056
	Summa . . .	70	1305	1343

G. Feld-

G. Feld-Etat

eines Kavallerie-Regiments von 4 Eskadrons, in Hinsicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Rations.	Portions
1	Kommandeur	3	7	5
1	Staabs-Offizier	2	5	4
2	Wirkliche Rittmeister à 2 Kn. 4 Rat. 3 Port.	4	8	6
2	Staabs-Rittmeister à 1 — 3 — 2 —	2	6	4
2	Premier-Lieutenants à 1 — 2 — 2 —	2	4	4
1	Adjutant	1	3	2
1	Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	2	2
16	Sekonde-Lieutenants à 1 Knecht, 2 Rat. 2 Port.	16	32	32
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
	Per Eskadron 2 Packpferde zu Fortbringung der Montirungsstücke, Krankendecken und Pferde-Arzenei, nebst den Schmiedegeräthschaften	4	8	4
	Per Regiment 1 zweispänniger Geldwagen	1	2	1
	= = 1 zweispänniger Wagen zu Fortbringung der Medizin, Sattler- und Büchsenschmidtgeräthschaften	1	2	1
4	Chirurgen à 1 Pferd	—	4	4
4	Fahnenschmiede	—	4	4
1	Sattler	—	1	1
1	Büchsenmacher	—	1	1
60	Unteroffiziere	—	60	60
1	Staabs-Trompeter	—	1	1
12	Trompeter	—	12	12
528	Gemeine	—	528	528
	Summa . . .	38	691	678

H. Nachweisung

wieviel sowohl einem Grenadierbataillon, als auch einem Infanterie- oder Kavallerie-Regiment, bei einem Marsch ohne Feld-Etat, an Vorlegepferden, Vorspannwagen und Reitpferden gegeben werden soll.

1) Ein Grenadierbataillon bekömmt:
   a) Vorlegepferde für den Offizier-Equipage- und den Gemeinen-Montirungswagen;
   b) per Kompagnie einen zweispännigen Vorspannwagen zum Ersatz des Packpferdes;
   c) einen zweispännigen Vorspannwagen zu Fortbringung der Medizin und Löhnung;
   d) vier Reitpferde für die Kapitains.

2) Ein Infanterieregiment bekömmt:
   a) Vorlegepferde für den Geld- und Medizinwagen;
   b) Vorlegepferde für die drei Offizier- und 3 Gemeinen-Montirungswagen;
   c) per Kompagnie einen zweispännigen Vorspannwagen zum Ersatz des Packpferdes;
   d) für zwölf Kapitains, den Regimentsquartiermeister und den Regimentschirurgus, jedem ein Reitpferd.

NB. Marschirt das leichte oder zweite Bataillon separirt von dem ersten Bataillon, so erhält dasselbe auch der dem Grenadierbataillon bewilligten zweispännigen Wagen zu Fortbringung der Medizin.

Muß ein Bataillon auf besondern Befehl seinen Patronenwagen mitnehmen, so erhält es auf denselben, wie natürlich, die Vorlegepferde.

3) Ein Kavallerieregiment von acht oder vier Eskadrons bekömmt:
   a) Vorlegepferde für den Medizin- und Geldwagen;
   b) per Eskadron einen vierspännigen Vorspannwagen zum Ersatz der beiden Packpferde.

NB. Die Krankenwagen werden nach den §§. 33. und 34. besonders nach dem jedesmaligen wirklichen Bedarf gefordert, und haften die Regimentskommandeure und Regimentschirurgen, oder der Bataillonskommandeur und Bataillonschirurgus, für jeden zu viel geforderten Wagen.

J. Feld-Etat für die Infanterie und Kavallerie.

	Gehalt monatlich Rthlr.	gr.	jährlich Rthlr.	gr.	Knechte.	Rat.	Port.
Ein Kommandeur eines Regiments.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . 208 Rthlr. 8 Gr.							
Feldzulage . . 25 — = —	233	8	2800	—	2	6	4
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt . 216 Rthlr. 16 Gr.							
Feldzulage . 25 — = —	241	16	2900	—	3	7	5
Ein Staabs-Offizier.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . . 150 Rthlr. = —							
Feldzulage . . . 25 — = —	175	—	2100	—	2	4	3
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt . . 158 Rthlr. 8 Gr.							
Feldzulage . . 25 — = —	183	8	2200	—	2	5	4
Ein Kapitain als Kompagnie-Chef.							
an Gehalt . . 100 Rthlr. = —							
Feldzulage . . 25 — = —	125	—	1500	—	1	2	2
Ein Rittmeister als Eskadron-Chef.							
an Gehalt . . 108 Rthlr. 8 Gr.							
Feldzulage . . 25 — = —	133	8	1600	—	2	4	3
Ein Staabs-Kapitain.							
an Gehalt . . 30 Rthlr. = —							
Feldzulage . . 8 — = —	38	—	456	—	1	1	2
Ein Staabs-Rittmeister.							
an Gehalt . . 40 Rthlr. = —							
Feldzulage . . 6 — = —	46	—	552	—	1	3	2
Ein Premier-Lieutenant.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . 25 Rthlr. = —							
Feldzulage . . 8 — = —	33	—	396	—	—	—	1
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt . . . 30 Rthlr. = —							
Feldzulage . . . 6 — = —	36	—	432	—	1	2	2
Ein Sekonde-Lieutenant.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . . 17 Rthlr. = —							
Feldzulage . . . 8 — = —	25	—	300	—	—	—	1
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt . . . 20 Rthlr. = —							
Feldzulage . . . 6 — = —	26	—	312	—	1	2	2
Ein Adjutant.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt . . . 23 Rthlr. = —							
Feldzulage . . . 8 — = —	31	—	372	—	1	2	2
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt . . . 26 Rthlr. = —							
Feldzulage . . . 6 — = —	32	—	384	—	1	3	2

Ein

	Gehalt. monatlich Rthlr.	gr.	jährlich Rthlr.	gr.	Knechte	Rat.	Port.
Ein Offizier als Regts. Quartiermstr.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt ... 30 Rthlr. = —							
Feldzulage ... 8 — = —	38	—	456	—	I	I	2
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt ... 33 Rthlr. = —							
Feldzulage ... 6 — = —	39	—	468	—	I	2	2
Ein Regiments-Chirurgus.							
a. von der Infanterie:							
an Gehalt ... 40 Rthlr. = —							
Feldzulage ... 8 — = —	48	—	576	—	I	I	2
b. von der Kavallerie:							
an Gehalt ... 50 Rthlr. = —							
Feldzulage ... 6 — = —	56	—	672	—	I	I	2
Ein Bataillons-Chirurgus	20	—	240	—	I	2	2

No. L. Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 790. 791. und Tit. 16. §. 74., in Rücksicht der aus der Reduktion der Scheidemünze entstehenden Differenzien. Vom 27sten September 1808.

Es sind bei der in jeder Provinz des Preußischen Staats durch ein besonderes Publikandum erfolgten Reduktion der Scheidemünze, über den Sinn und die Anwendung des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 790. 791. und Tit. 16. §. 74. auf die, in Scheidemünze zu leistenden Verbindlichkeiten, welche vor dem, in jedem Publikando bestimmten, oder sonst auf den Tag des Publikandi anzunehmenden Reduktionstermin, kontrahirt worden, Zweifel entstanden. Um diesen zu begegnen, wird nach eingeholtem Gutachten der Gesetzkommission hiemit verordnet:

§. 1. Alle Zahlungen aus Geschäften vor der Münzreduktion, welche nach den Gesetzen oder den besonderen Verabredungen der Partheien in Scheidemünze geschehen sollen, sind in derselben, nach dem durch die Reduktion heruntergesetzten Werthe zu leisten. Wer also z. B. vor der Reduktion „100 Rthlr." in Scheidemünze, den Thaler zu 24 gute Groschen, geborgt hat, muß „100 Rthlr." in Scheidemünze, den Thaler zu 36 gute Groschen, zurückzahlen.

§. 2. Da aber hiebei vorausgesetzt wird, daß zur Zeit der kontrahirten Verbindlichkeit, der koursmäßige Werth der Scheidemünze gegen Kourant in keiner so erheblichen Differenz gestanden, die auf den Werth der Waare einen Einfluß hat; welches jedoch geschieht, so bald das Agio Zehn vom Hundert beträgt: so muß dem Schuldner eine solche oder höhere Differenz dergestalt zu statten kommen, daß nur in diesem Falle der koursmäßige Werth der Scheidemünze, wie solcher zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit beschaffen war, völlig vergütet wird. Wer also 100 Rthlr. in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da sie koursmäßig 20 Prozent verlor,

lor, ist 80 Rthlr. in reducirtem Werthe zu bezahlen schuldig. Damit jedoch über den jedesmaligen Kours kein weitläuftiger Streit entstehe: so soll in der Chur- und Neumark der Kours von Berlin, in Pommern der Kours von Stettin, in Westpreußen der Kours von Elbing, in Ostpreußen der Kours von Königsberg, und in Schlesien der Kours von Breslau zum Grunde gelegt werden, und zwar ist überall der Durchschnitt der Kourse von 15 zu 15 Tagen zur Norm anzunehmen.

§. 3. Für bereits, ohne Vorbehalt, abgemachte Geschäfte darf aus der gegenwärtigen Deklaration kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung hergenommen werden.

Gegeben Königsberg, den 27sten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein. v. Schrötter II.

No. LI. Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen. Vom 28sten September 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wissen:

Die überhand genommenen Pferdediebstähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiermit als ein allgemeines Gesetz erlassen und durch den Druck publizirt wird.

I. Vorbeugungsmittel: 1) in Ansehung des Verkäufers.

§. 1. Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigenthümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit (§. 12.), ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes, von dem Richter des Orts, zur Untersuchung gezogen.

Kann er sich sofort, oder im Fortgang der Untersuchung von diesem Verdacht reinigen, so muß er, sobald dies geschehen ist, ohne förmliches Urthel, mit einem Attest des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Fütterungs- so wie seine Unterhaltskosten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßigerweise zum Besitz des Pferdes gelangt sey, so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18. dieser Verordnung bestraft. Das Pferd wird, wenn während dem Lauf der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nachricht zu geben ist, sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelöste Geld nach Abzug der Auktionskosten ad depositum genommen, und der Fall dem Publiko durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz, bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen 6 Wochen, kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auktionsloosung, so ist selbige, nach Abzug der Insertions- und der etwanigen Depositalkosten der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit. 17. Theil 2. des Landrechts, verfallen.

§. 2. Wer außerdem, daß er angesessen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch, wer durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne

ohne Attest, für verdächtig zu halten sey, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

2) In Ansehung des Kaufs:
a) Kauf von einem Unbekannten.

§. 3. Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thaler, oder im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sey. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer, gegen Entrichtung der Futterungskosten, und wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten, als die Erstattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, zu Beispiel: Botenlohn ꝛc. zurückgegeben; findet sich aber, daß es gestohlen sey, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlenen sofort zu überliefern ist, statt der obengedachten Strafe von 5 Thaler oder achttägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß verwirkt.

Findet sich, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes oder wissentlicher Theilnehmer dieses Pferdediebstahls sey, so wird er nach dem §. 18. dieser Verordnung gestraft.

§. 4. Zur Ausmittelung des Umstandes, ob das ohne obrigkeitliches Attest von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sey, ist es hinreichend, wenn, wie im Fall des §. 1. allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise, schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest von einem Unbekannten gekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben werden muß, angehalten sey, derjenige, dem ohnlängst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne; indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieser, auch nach Verlauf der 14tägigen Frist, dem rechtlichen Anspruch des Eigenthümers, und, im Fall der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höheren Strafe des §. 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm gestohlenen Pferdes, sofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebesitzer begegne, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über diese Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn wenn die Kennzeichen des gestohlenen Pferdes genau angegeben sind und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinstimmen, so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen, für geführt zu achten seyn.

§. 5. Wer also von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgedachte Attest über seine Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit auf jedesmaliges Erfordern, der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn oder anderer Ortseinwohner, nachweiset, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6. Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Attest seines unbekannten Verkäufers finde, so soll er, wenn er sich selbst die Prüfung des Attestes nicht zutraut, verpflichtet seyn, dasselbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Besitzer des Pferdes

geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit blos Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amtsobrigkeit, oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem nachher falsch befundenen Attest seines unbekannten Verkäufers nicht schützen, vielmehr treffen ihn auch in diesem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

b) Von einem Bekannten.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichtsmaaßregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis von wem er gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschiehet. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Fall nicht Rede stehen werde, so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes, diese Angabe als unrichtig bestreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe, daher denn auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 3. eintreten.

Pferdeverkauf und Kauf durch Auktion.

§. 8. Werden Pferde durch Auktion verkauft, so muß der, welcher die Auktion abhält, bei 5 Thaler Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auktion gekauft sey. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgtem Zuschlag, Stand und Namen des Käufers, nach dessen Angaben, ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auktionators nicht ausstellen lassen, so muß er es sich selbst beimessen, wenn die §. 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

Auf Pferdemärkten.

§. 9. Auf Pferdemärkten muß jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer oder sonst, z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sey, mitbringen, und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angesessen und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. dieser Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3. ein.

§. 10. Die Polizeiobrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, ist, bei eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlener Pferde vorzüglich benutzt werden.

Erforderniße des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann.

§. 11. Ein obrigkeitliches Attest, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1) Stand und Namen des Verkäufers; und wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will.
2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seines ungefähren Alters und der etwanigen besondern Abzeichen desselben.
3) Ort und Tag der Ausstellung, und
4) wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sey.

Letz-

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszusetzen sey.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtssiegel, oder mit dem Gerichtssiegel des Gutsbesitzers versehen seyn, wie das dieser Verordnung angehängte Formular besagt.

Die im §. 7. und 8. erwähnten Atteste des bekannten Verkäufers, (wenn der Käufer zu seiner völligen Deckung, ein Attest von demselben verlangt) und des Auktionators müssen dieselben Punkte enthalten; Nro. 4. fällt indessen, wie sich von selbst versteht, hinweg.

Obrigkeiten, die das Attest zum beliebigen Verkauf ertheilen.

§. 12. Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 ggr., derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes, bei dessen Verkauf an Jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Aufsuchen, binnen 24 Stunden, in größeren Städten vom Polizeidirektor, in kleineren vom Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch sollen zur Erleichterung des Geschäfts die Landprediger befugt aber nicht verpflichtet seyn, unter Beidrückung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Landpfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschwornen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

Pflichten der Attestaussteller.

§. 13. Da der Zweck dieser Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringendste Besorgniß ihrer Festhaltung, zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann, so wie den Städter, vor dem eingerissenen großen Uebel aufs kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sey. Bei Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig, bei zweideutigen Personen der Stadt-, Amts-, Dorfs- oder Kirchengemeine aber, das nachgesuchte Attest nur alsdann zu ertheilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeine mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hiebei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in Blanko sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilet worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von Funfzig Thaler, wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von Fünf Thalern verfallen.

Atteste für Pferde, die vom Auslande kommen.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte-, Post-, Extrapost-, Estaffetten- und Kourierpferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenzzollamt ein Attest über diese Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeldlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist er nicht eher berechtigt, als wenn er sich, mit diesem Attest des Grenzzollamts, bei der nächsten städtischen Polizeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen, und hierauf das §. 11. beschriebene Attest gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 ggr. erhalten hat. Versäumt er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorschrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Ist der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, so muß er sich mit dem im Grenzzollamte empfangenen Attest bei seiner Ortsobrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann, gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren, ein Attest erhält; sonst wird auch in diesem Fall nach §. 3. gegen ihn verfahren.

Atteste für Pferde, die über die Landesgrenze ausgeführt werden.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besitzer sich nicht durch das §. 14. erwähnte Attest des Grenzzollamts über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Ortsobrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, insofern die Pferdeausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten, in den Grenzorten sowohl als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenwärter ꝛc. mit eingerechnet, so wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Accisaufsehern ganz besonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber ist jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig scheinenden Menschen, der eins oder mehrere Pferde mit sich führt, anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weitern Verfügung zu überliefern.

Allgemeine Bestimmung über alle Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

§. 16. Was in dieser Verordnung vom Pferdekaufen und verkaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von Pferdetauschen und vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu statten kömmt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und diese nicht nachweisen kann.

Allgemeine Aufmerksamkeit der Orts-Polizeiobrigkeiten auf angekaufte oder eingetauschte Pferde ihrer Einwohnerschaft.

§. 17. Diesen Vorschriften gemäß, sind die Ortsobrigkeiten, die Dorfsschulzen und Gemeindevorsteher, oder sogenannten Dorfsgerichte, mit eingerechnet, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Ortseingesessenen, welche, nach der Publikation dieser Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht oder sonst auf andere Weise, als durch eigene Zucht, erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem sie das Pferd erhalten, oder daß sie es, mit dem in diesem Falle vorzulegenden Attest, käuflich oder durch Tausch ꝛc. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

II. Strafen: 1) Strafe des ersten Pferdediebstahls.

§. 18. Der nach der Publikation dieser Verordnung begangene Pferdediebstahl, wird zum erstenmal durch eine scharfe Züchtigung von 100 Peitschenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Bestimmung des Richters,

bestraft, und wenn der Thäter keinen bestimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als ein inländischer oder ausländischer Vagabonde, in die nächste Korrektionsanstalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Inländer, und bis zur Zeit der Wegschaffung über die Landesgrenze, nach den, den Korrektionsanstalten ertheilten diesfälligen Vorschriften, wenn er ein ausländischer Vagabonde ist, gebracht. Ist der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchschaden, behaftet, oder kann er überhaupt, nach dem Ermessen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten, so wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung, statt der Züchtigung, bestraft, und wenn er ehrlichen Erwerb, nach ausgestandener Strafe, nicht nachweisen kann, in die nächste Korrektionsanstalt abgeliefert.

2) Strafe des zweiten Pferdediebstahls.

§. 19. Wer schon einmal, nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wegen Pferdediebstahls bestraft worden, hat, außer einer Züchtigung von 100 Peitschenhieben, dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung verwirkt, und seine Ablieferung in die nächste Korrektionsanstalt erfolgt, wenn er nach ausgestandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweisen kann.

3) Strafe des dritten Pferdediebstahls.

§. 20. Begehet er nach dieser zweimaligen Bestrafung einen dritten Pferdediebstahl, so wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsarbeit belegt, und so lange detinirt, bis sich ein bestimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

Theilnehmer an Pferdediebstählen.

§. 21. Die Theilnehmer der Pferdediebstähle, werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 64. seq., mit Berücksichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaaßes, bestraft, dabei ist er bemerkt, daß unter den hier gemeinten näheren oder entfernteren Theilnehmern, nicht die Käufer, welche ohne Attest gekauft haben, und deren Strafe schon §. 3. bestimmt ist, zu verstehen sind.

§. 22. Wer von dem Diebstahl eines Pferdes und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Ortsobrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwirkt.

III. Verfahren bei der Untersuchung:

a) verdächtiger Ankäufe oder anderer Erwerbungen von Pferden.

§. 23. Das im §. 3. dieser Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkaufer mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen war, wird von der Polizeiobrigkeit des Orts, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Förmlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Dekret festgesetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwirkte Geldbuße, so wird diese eingezogen, und an die Gerichtsherrschaft, nach §. 576. No. 1. und 2. der Krimmalordnung, mithin zur Domainenkämmerei- oder resp. Patrimonial-Gerichtskasse abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizei-Obrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey, oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, so wird er dem Gericht des Orts mit den Akten der Polizeiobrigkeit überliefert.

b) bei Pferdediebstählen und deren Theilnahme.

§. 24. Die im §. 18. festgesetzten Strafen des ersten Pferdediebstahls werden von dem Ortsgericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfsgerichte, ohne Unterschied ob demselben sonst die Kriminaljurisdiktion zustehet oder nicht, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inkulpat geständig oder vollständig überführt ist, sofort vollstreckt.

Ist also der Angeschuldigte blos deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er sich nicht zu legitimiren vermag (§. 1.), so muß er zum Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung verstattet, dasselbe aber gleich nach der bei der Publi-

kation des Urtels erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle instruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht statt, und wenn dabei keine neuen Thatsachen auszumitteln sind, so werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieses Rechtsmittel provocirt, blos zum Protokoll registrirt und Akta an den Richter der zweiten Instanz eingeschickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebstahl tritt das in der Kriminalordnung vorgeschriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in diesen Fällen den geordneten Kriminalgerichten überliefert.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15. als verdächtig Angehaltene, kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde baare Kaution gerichtlich niederlegt. In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlassen, die Untersuchung aber, durch Requisition seines Ortsgerichts, fortgesetzt.

Schlüßlich werden einerseits alle Gerichtsobrigkeiten, mithin auch die Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherren sind, ernstlichst an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht ununtersucht und unbestraft zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiskalischen Untersuchung und Strafe und, dem Befinden nach, (Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 6.) zur Kriminaluntersuchung gezogen werden sollen; andererseits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben (Verordnung vom 1sten Mai 1803. §. 1. und 9.) gewarnt, indem sie sonst ohne Nachsicht von der Polizeiobrigkeit des Orts bestraft werden sollen; weshalb denn auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene oder seine Leute oder die Hirten, den Polizeigesetzen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falles, gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Polizeigesetzes verhängt werden kann.

Gegeben Königsberg, den 28sten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein. v. Schrötter. II.

* * *

Formular
des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes,
ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieses, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grünhoff, welcher seine Fuchsstute, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theil des linken Hinterfußes, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch attestirt, daß derselbe, als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sey.

Königliches Domainen-Amt Grünhoff, den

(Amtssiegel.) Müller,
Oberamtmann.

Gültig zum Verkauf dieses Pferdes
auf vier Wochen.

oder:

Vorzeigern dieses, dem Dienstknecht Christian Falk aus Aweyden bei Königsberg, welchem sein Dienstherr, der unterzeichnete herrschaftliche Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothschimmel-Wallach, lang geschwänzt,

ohne

ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß 8 Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg, zum Verkauf dieses Pferdes schickt, wird hierdurch attestirt, daß derselbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt sey.

Aweyden, den

Mylius,

(Patrimonial-Gerichtssiegel.) herrschaftlicher Pächter hieselbst.

Formular
des Einbringungs-Attestes ad §. 14.

Vorzeigern dieses, angeblich dem

zu bei

wird hiermit attestiret, daß derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzschwanz, sonst ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warschau einpassirt ist.

Grenzzollamt N. N. den

(Siegel.) Unterschrift des Grenzzollamts.

No. LII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Oktober 1808., betreffend die Verabreichung der Halbscheid der etatsmäßigen Friedensrationen an die mit Beibehaltung ihres Gehalts zum Vestungsarrest kondemnirten Offiziere.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. wollen auf die Ihnen vorgelegte Anfrage des ersten Departements des Ober-Kriegskollegii: ob dem ꝛc. ꝛc. nach seinem Antrage, während seines Arrestes von den bisher gehabten Rationen wenigstens zwey gegeben werden dürfen? hiermit im Allgemeinen festsetzen: daß in einem jeden solchen Falle, wo Offiziere, welchen bei ihrem Friedens-Etat Rationen zustehen, auf längere Zeit zum Vestungsarrest, jedoch mit Beibehaltung ihres Gehalts, kondemnirt werden, diesen während ihres Arrestes nur die Hälfte der etatsmäßigen Rationen verabreicht werden soll, um davon ihre vorzüglichsten Dienstpferde konserviren zu können. Das Departement hat also hiernach zu verfahren, und in Absicht jenes speziellen Falles das Nöthige anzuordnen.

Königsberg, den 21sten Oktb. 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das 1ste Departement des Ober-Kriegskollegii.

No. LIII. Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs und Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen. Vom 24sten Oktober 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Allerhöchst-Selbst erwogen haben, daß der den Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerken in den Städten Unserer Provinzen Ost- und

Westpreußen und Litthauen zustehende Zunftzwang und das Verkauf-Monopol den sämmtlichen übrigen Einwohnern der Städte zum großen Nachtheil gereicht, und die zur Beschränkung willkührlicher Verkaufspreise der nothwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Viktualientaxen den Zweck nicht erfüllen, und in sich keine feste Grundlage haben, daß dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Konkurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilsten Preise herbeiführen kann; so haben Wir beschlossen, die Hökerzünfte gänzlich aufzuheben, den Bäcker- und Schlächtergewerken aber das Zwangs- und Verkauf-Monopolrecht ferner nicht zu gestatten und verordnen, wie folget:

§. 1. Gleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung hören die Hökerzünfte in den sämmtlichen Städten von Ost-, Westpreußen und Litthauen gänzlich auf. Die Bäcker- und Schlächterzünfte bleiben zwar als Gewerkschaften bestehen und behalten ihr Grundeigenthum zur ungestörten Benutzung. Es hängt jedoch von der freien Willkühr eines jeden Gewerksgenossen ab, ob er Mitglied des Gewerks bleiben, oder sein Gewerbe ohne Verbindung mit demselben, unter den Bestimmungen des §. 4. seqq. betreiben will.

§. 2. Der Unterschied zwischen Los- und Festbäcker wird gänzlich aufgehoben und es steht jedem Bäcker frei, jede Gattung von Brod zu backen.

§. 3. Jeder städtsche Einwohner ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, erhält sogleich die Befugniß, zum Verkauf zu schlachten, zu backen und Lebensmittel aller Art feil zu halten.

§. 4. Wer ein solches Gewerbe treiben will, muß sich beim Magistrat der Stadt melden und eine Konzession nachsuchen. Bei Ausfertigung dieser Konzessionen sollen nur allgemeine Polizeigesetze berücksichtigt und darf weder Gewerbsqualifikation noch Vermögenszustand nachgewiesen werden.

§. 5. Jeder Konzessionirte ist verpflichtet, alle Abgaben der bisher zünftigen Gewerbsleute an Kommunal- und städtische Kassen zu erlegen. In seinem freien Willen steht es aber, ob er den Gewerksverbindungen beitreten will oder nicht. Nur im erstern Fall nimmt er an den aus diesen Verbindungen fließenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Rechten Theil, wogegen er auch alle besondere Lasten der Gewerke mit tragen muß. Vom Gutbefinden der Gewerke hängt es jedoch ebenfalls ab, welchen Konzessionirten sie an ihrer Verbindung Theil nehmen lassen wollen.

§. 6. Jeder Konzessionirte kann die nöthigen Gehülfen und Lehrlinge bei seinem Gewerbe ganz nach seinem Willen annehmen. Das wechselseitige Verhältniß bestimmt sich durch die abgeschlossenen Verträge und Verabredungen. Falls diese nicht vorhanden sind, wird das Verhältniß nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

§. 7. Die beim Betriebe des Hökergewerks bisher statt findenden Beschränkungen in Absicht des Ein- und Verkaufs werden ausdrücklich aufgehoben und den sämmtlichen Hökern frei gelassen, zu jeder Zeit und Stunde die Waare einzukaufen und in beliebiger Größe zu verkaufen. Jedoch wird auch hier ausdrücklich bestimmt, daß, der Marktordnung gemäß, sowohl von den Hökern als von den Konsumenten in den Stunden des Gottesdienstes kein Marktverkehr getrieben und jede Entweihung der Feier des Gottesdienstes vermieden werden muß.

§. 8. Jedermann ohne Ausnahme erhält die Erlaubniß, vom platten Lande und aus andern Städten alle Gattungen von Brod, Fleisch und Lebensmitteln in die Städte einzuführen, auf den öffentlichen Märkten und in den Häusern feil zu bieten, auch Niederlagen einzurichten und in selbigen feil zu stellen.

§. 9. Den Großhändlern und Kaufleuten wird ebenfalls gestattet, ihre Vorräthe im kleinsten Detail an die Konsumenten und Zwischenhändler zu verkaufen.

§. 10. Bei der verstatteten Gewerbefreiheit hört die Verbindlichkeit der Bäcker- und Schlächtergewerke auf, täglich frisches Brod und Fleisch zum Verkauf zu stellen. Jeder städtsche Einwohner, der es nicht darauf ankommen lassen will,

will, ob er täglich frisches Brod und Fleisch erhält, muß in Zeiten für seinen Bedarf sorgen. Die Verbindlichkeit der Orts-Polizeibehörde, daß täglich frisches Brod und Fleisch zum Verkauf feil steht, fällt gänzlich weg.

§. 11. Bis zum letzten Dezember d. J. bleiben die angeordneten Viktualien-Taxen bestehen und muß sich jeder einheimische oder fremde Verkäufer nach denselben, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, achten. Mit dem 1sten Januar 1809. sollen aber keine Taxen weiter gefertigt werden. Alsdann steht es jedem Verkäufer von Brod, Fleisch und andern Lebensmitteln frei, diese Waaren, gleich den bisher den Taxen nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Größe, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen, und herumtragen zu lassen.

§. 12. Die Polizeiaufsicht über die Güte und Heilsamkeit der feilstehenden Waaren und über die Anstalten zum Gewerbsbetriebe bleibt unverändert. Jeder Einheimische und Fremde ist derselben unterworfen, und muß allen Anordnungen der Polizei hierunter schuldige Folge leisten.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich jeder, den es angeht, genau zu achten.

Gegeben Königsberg, den 24sten Oktober 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

No. LIV. Regulativ wegen Behandlung der zur besondern Aufsicht der Regiments-Garnisonkompagnien verurtheilten Festungsarrestanten. Vom 31sten Oktober 1808.

Da Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bereits in den unterm 3ten August d. J. erlassenen Kriegesartikeln verordnet haben:

„daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehungen für einige Zeit zum Festungsarrest kondemnirt werden, um nach der überstandenen Strafe wieder in die Regimenter einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Baugefangenen ihren Arrest erleiden, sondern in besonderer Aufsicht der Regiments-Garnisonkompagnien stehen, und daselbst während ihrer Strafzeit zu für sie passenden Arbeiten angehalten werden sollen;“

so wollen Allerhöchstdieselben gegenwärtig in Hinsicht der speziellern Behandlung dieser Gattung von Festungsgefangenen hiermit folgendes festsetzen.

§. 1. Bei einer jeden Garnisonkompagnie existirt eine besondere Sektion unter dem Namen: Straf-Abtheilung, deren Stärke sich nach Maaßgabe der jedesmaligen Verurtheilten bestimmt, so daß, wenn zuweilen keine derartigen Arrestanten sich bei einer Kompagnie befinden, auch die Strafabtheilung für diesen Zeitpunkt gänzlich cessirt.

§. 2. Die durch ein Kriegsrecht nach dem 53sten Kriegsartikel zur Festungsarbeit verurtheilten Soldaten der Infanterie, kommen jedesmal zur Garnisonkompagnie des Regiments, zu dem sie gehören; eben so schicken auch die Kavallerieregimenter und die Artillerie ihre Arrestanten an diejenigen Garnisonkompagnien, an die sie zur Abgabe ihrer ausgedienten Leute zugetheilt sind.

§. 3. Das Ingenieurdepartement aber kann, wenn sich hin und wieder in einer Festung keine Gelegenheit zur Arbeit finden sollte, die Strafabtheilungen der hier befindlichen Garnisonkompagnie nach derjenigen Festung zusammen ziehen, wo gerade eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig ist, und werden in

dem Fall die Strafabtheilungen bei ihrer Ankunft wiederum unter die Aufsicht der dort in Garnison befindlichen Kompagnie gestellt.

§. 4. Die Strafabtheilung steht in Hinsicht der Disziplin unter dem Chef der Garnisonkompagnie. Zu ihrer speziellen Aufsicht muß der Kapitain einen tüchtigen Unteroffizier wählen, dem Se. Majestät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen, und haben die Regiments-Garnisonkompagnien ihre Liquidation darüber, so wie über alle in Hinsicht der Strafabtheilung vorkommende Geldausgaben, zur Prüfung an das Ober-Kriegskollegium einzusenden.

§. 5. Diejenigen Soldaten, deren Festungsarrest nur auf ein Jahr oder darunter bestimmt ist, können, wenn solches die Lokalität und ihr Benehmen erlaubt, bei den Soldaten der Garnisonkompagnie einquartiert werden.

§. 6. Es müssen aber hierzu die besten Leute der Kompagnie ausgesucht werden, damit diese durch ihre spezielle Aufsicht auf die Besserung der Arrestanten wohlthätig wirken können, und stehen die Sträflinge in Hinsicht der innern Ordnung des Quartiers unbedingt unter diesen ihren Gefreiten. Es sollen daher dieselben auch die Rechte eines Unteroffiziers gegen die Arrestanten haben und bei dem Ungehorsam derselben ihre Vergehungen so bestraft werden, als wenn sie gegen einen Vorgesetzten verübt worden.

§. 7. Diejenigen Arrestanten, welche auf länger als ein Jahr zur Festung verurtheilt sind, oder deren Benehmen von der Art ist, daß sie sich zu der eben erwähnten Einquartierung bei den Soldaten der Garnisonkompagnien nicht qualifiziren, müssen mit der nöthigen Vorsicht in den Kasematten untergebracht und dabei jede unnütze Ausgabe vermieden werden. Es soll indeß niemals eine zu große Anzahl zusammen gelegt, auch wenn der Fall eintritt, auf eine passende Vertheilung der Arrestanten gerücksichtigt werden.

§. 8. Ein jeder Arrestant, er sey Infanterist oder Kavallerist, bekommt 2 Rthlr. monatlich Traktament und 2 Pfund Brod täglich.

§. 9. Das Traktament der Arrestanten wird von den Garnisonkompagnien bei der General-Kriegeskasse liquidirt. Auf eben diesem Wege erheben solche auch für jeden Sträfling monatlich 2 ggr. Kompagnieunkosten, welche der Oekonomiekommission der Kompagnie zufallen und 1 ggr. Medizingeld, wofür die Arrestanten bei eintretenden Krankheiten, so wie die übrigen Soldaten, durch den Chirurgus mit Medikamenten versehen werden müssen.

§. 10. Die kleinen Montirungsstücke besorgen die Regimenter, zu denen die Arrestanten gehören, und haben diese sich mit den Garnisonkompagnien auf die für jeden Fall passendste Art zu berechnen, indem sie den bei den Kompagnien befindlichen Oekonomiekommissionen die einzelnen Artikel entweder in Gelde oder in natura vergütigen.

§. 11. Die Arrestanten geben bei ihrer Ankunft in der Festung ihre sämmtlichen großen Montirungsstücke, exclusive der Feld- und Fouragiermütze und des Unterkamisols, auf die Montirungskammer der Garnisonkompagnie und erhalten dagegen zur Arbeitskleidung:

Ein blaues Kamisol von grobem Tuch mit Boy gefüttert und dem farbigen Kragen der Division und den Schulterklappen der Kompagnie versehen, zu der sie gehören; lange graue Hosen von grobem Tuch.

§. 12. Die Dauer dieser beiden Arbeits-Kleidungsstücke ist auf ein Jahr bestimmt; endet der Arrest eines Gefangenen vor Ablauf dieser Zeit, so giebt er die Montirungsstücke an die Garnisonkompagnie zurück, und erhält dagegen die beim Eintritt in die Festung abgelieferten, mit denen er zum Regiment zurückkehrt.

§. 13. Die Garnisonkompagnien müssen mit diesen abgenommenen Arbeits-Montirungsstücken die neu ankommenden Arrestanten wiederum einkleiden und deshalb über jedes Stück Buch halten, damit es die vorgeschriebene Zeit getragen wird.

§. 14. Das zweite Departement des Ober-Kriegeskollegii wird einer jeden Garnisonkompagnie die zur Einkleidung

von

von 24 Arrestanten nöthigen Materialien liefern, damit bei den Kompagnien immer fertige Arbeits-Montirungen zur Bekleidung von Sträflingen vorräthig sind, und hat der Kompagniechef der Garnisonkompagnie die Berechnungen der Oekonomiekommission über den Verbrauch dieser Artikel an das zweite Departement des Ober-Krigeskollegii einzusenden.

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garnisonkompagnie eingestellten Sträflinge kommt es darauf an, ob sie noch zur ersten Klasse des Soldatenstandes gehören, oder zur zweiten Klasse verurtheilt worden sind, als wovon die absendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Erstern Falls müssen die Sträflinge auch bei der Garnisonkompagnie in gleicher Art behandelt werden, wie solches die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3ten August d. J. in Ansehung der Soldaten erster Klasse vorschreibt. Es finden also keine Stockschläge, sondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlerer oder strengerer Arrest in der, in der erwähnten Verordnung Seite 391 bestimmten Art, gegen dieselben Statt; dahingegen sollen sie außer der sonstigen gesetzlichen Strafe, nach Verschiedenheit der Umstände, durch ein Kriegs- oder Standgericht in die zweite Klasse versetzt werden, wenn sie diese Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehungen und Vernachlässigungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54sten Kriegsartikels verwirkt haben, und hat daher der vorgesetzte Unteroffizier dergleichen Vergehungen und Vernachlässigungen dem Kompagniechef zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 16. Sträflinge der zweiten Klasse sollen wegen erheblicher Vergehungen ebenfalls zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden; außerdem kann der Kompagnie-Chef den vorgesetzten Unteroffizier bemächtigen, Sträflinge dieser Klasse, bei wiederholter Faulheit oder Widersetzlichkeit, durch zwei oder drei Stockschläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten; wovon er aber eintretenden Falls dem Kompagnie-Chef noch an demselben Tage Anzeige machen muß.

§. 17. Sollten wider Vermuthen einzelne Arrestanten sich fortdauernd gröberer Vergehungen schuldig machen, welches aber in den mehresten Fällen auch eine mangelnde Aufsicht in der Kompagnie bezeichnen dürfte, so muß über dieselben ein Kriegsrecht gehalten und sie dann nach Maaßgabe der Gesetze zu den wirklichen Baugefangenen, mit Verlust ihrer Militairrechte, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn diese Arrestanten, in Hinsicht der Disciplin und Verpflegung, unter der Aufsicht des Kapitains der Garnisonkompagnie stehen, so sind solche, in Rücksicht der von ihnen zu leistenden Arbeiten, ganz allein dem Befehl des Ingenieur de Place unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Kommandanten davon Rechenschaft abzulegen hat.

§. 19. Da diese Sträflinge auch während ihrer Arrestzeit Soldaten bleiben, so sind alle entehrende Arbeiten für sie unpassend und diese gehören ausschließlich für die Baugefangene.

§. 20. Für die Arrestanten bei den Garnisonkompagnien gehören alle Arbeiten an den Festungswerken, im Winter das Aufeisen der Gräben, Holzkleinmachen für die Wachten, Reinigung der Zeughäuser und Kasematten ꝛc. ꝛc. und alle derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Beschäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der Ingenieur de Place hat dafür zu sorgen, daß diese Leute, die Sonn- und Festtage ausgenommen, den ganzen Tag, nach Maaßgabe ihrer Kräfte, hinreichend beschäftigt sind, da jeder Müssiggang dieser Klasse von Menschen höchst nachtheilig ist und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben so wenig durch die faulen Arrestanten getäuscht zu werden, oder aber den physisch Schwächlichen seiner Gesundheit nachtheilig zu beschäftigen, so muß der Ingenieur de Place vor Austheilung der Arbeiten bei dem Kompagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Sträflinge einziehen, sondern auch, wo es nöthig ist, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeschaffenheit

Rücksprache nehmen, und dem gemäß seine Anstellung bei den verschiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unteroffizier, welcher der Strafabtheilung vorsteht, hat alle Tage von dem Ingenieur de Place den Befehl einzuholen, wo er die Arbeiter anstellen soll. Zur bestimmten Stunde versammelt der Unteroffizier die Leute, revidirt solche und bringt sie an den zur Arbeit bezeichneten Ort, wo sie dem Wallmeister oder sonstigen Aufseher übergeben werden.

§. 24. Nach beendigter Arbeit führen die Aufseher die Arrestanten vor die Hauptwache oder einen sonst dazu bestimmten Ort, wo sie der Unteroffizier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 25. Außer den Arbeitsstunden muß kein Sträfling sich aus seinem Quartier ohne Erlaubniß des Kapitains entfernen, und sind dieserhalb die jedesmal nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen.

§. 26. Der Kompagniechef hat monatlich sowohl dem Gouverneur und Kommandanten, als auch dem Kommandeur des Regiments, von dem die Arrestanten sind, einen Bericht über ihre Führung und die nöthig gewordenen Strafen abzustatten.

§. 27. Der Ingenieur de Place hingegen muß monatlich dem Ingenieurdepartement anzeigen, womit die Arrestanten monatlich beschäftigt sind und was von ihnen geleistet worden ist.

§. 28. Bei dem Eintritt eines Arrestanten in die Strafabtheilung, muß derselbe mit der hier üblichen Behandlungsart und seinen Verhältnissen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Kommandant diejenigen Arrestanten, welche sich durch ihr Benehmen dazu qualifiziren, bewaffnen und bei den Kompagnien einstellen. Beweise des Muthes geben dem Kommandanten in dem Falle das Recht, derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Seine Majestät die vorstehenden Punkte sämmtlichen Gouverneurs, Kommandanten, Ingenieurs de Place und Kompagniechefs zur genauesten Befolgung auf das ernsthafteste anempfohlen; So hoffen Allerhöchstdieselben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiste dieser Verordnung gemäß, alle Kräfte aufbieten werde, die Arrestanten, so viel es möglich ist, als gebesserte Soldaten nach ihrer überstandenen Strafzeit, zu den Regimentern zurückzuschicken, und werden Seine Majestät nicht allein diejenigen Kapitains, sondern auch Unteroffiziere, welche sich mit vernünftigem Eifer diesem Geschäfte unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerksamkeit würdigen.

Königsberg, den 31sten Oktb. 1808.

Friedrich Wilhelm.

No. LV. Allerhöchste Kabinetsorder, den Militairrang des aktiven chirurgischen Personals der Armee betreffend. Vom 9ten November 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben in gerechter Erwägung der wesentlichen Dienste, welche das chirurgische Personal der Armee während des Krieges geleistet hat, und in der Rücksicht, daß die höhern chirurgischen Posten bei dem Militair eine ausgebreitete wissenschaftliche Bildung erfordern, die nur durch eine mühsame und kostbare Laufbahn erworben werden kann, vorzüglich aber in dem Betracht, daß die Militairchirurgen alle Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde, als in den Lazarethen, mit dem Soldaten theilen müssen, dem jetzt noch im Dienst befindlichen Personale, Offiziersrang, und zwar dem wirklichen Generalchirurgus, Majorsrang; dem Provinzial-Generalchirur-

chirurgus, so wie dem Titulair-Generalchirurgus, Premier-Kapitainsrang, und den Regiments- und Ober-Staabschirurgen Staabs-Kapitainsrang bewilligt; auch soll bei diesen Abtheilungen, mit dem ihnen bestimmten Militairrange, die Erlaubniß verbunden seyn, das Offizierporteepee und Hutkordon zu tragen. Die Staabs- und Bataillonschirurgen sollen zwar ebenfalls Offiziersrang, jedoch nur den hinter dem jüngsten Lieutenant haben, auch ist damit nicht die militairische Auszeichnung, das Offizierporteepee und Kordon zu tragen verbunden.

Seine Majestät haben von diesem Beschlusse dem General-Staabschirurgus Görcke Nachricht gegeben, der ihn dem chirurgischen Personale bekannt machen wird, und tragen dem Ober-Kriegskollegio auf, ihn zur Kenntniß der Regimenter zu bringen.

Königsberg, den 9ten Novbr. 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegeskollegium.

No. LVI. Verordnung über den Auf- und Vorkauf für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Vom 18ten November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Das Edikt vom 17ten November 1747. wider die Auf- und Vorkäuferei, hat zwar den heilsamen Zweck gehabt, theils sowohl dem Konsumenten als Fabrikanten den Einkauf seiner Bedürfnisse zu erleichtern, theils das städtische Gewerbe des Produkten-Handels zu befördern. Dieser Zweck ist aber dadurch, wie Erfahrung und richtige Grundsätze lehren, weder erreicht, noch zu erreichen; vielmehr wird dadurch der Vertrieb der Produkte erschwert, mithin die Produktion selbst beschränkt, und, da nur durch deren Erhöhung dauerhaft für die Konsumtion gesorgt werden kann, auch dieser, statt des beabsichtigten Nutzens, geschadet.

Wir haben daher für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, folgende Grundsätze in Ansehung des inländischen Produkten-Handels und des Verkehrs mit ländlichen Fabrikaten, wie auch der mit beiden in Verbindung stehenden Kahnfährerei festzusetzen, Uns bewogen gefunden:

Befugniß zum Ein- und Verkauf auf dem platten Lande.

§. 1. Jedem Land- und Stadtbewohner ist es, ersterm unbedingt, letzterm unter nachstehender Einschränkung erlaubt, sowohl Produkte, als solche Fabrikate, welche der Landmann verfertigen darf, überall auf dem platten Lande nicht nur unmittelbar selbst, sondern auch mittelbar, durch einen dritten, zu kaufen und zu verkaufen.

Modifikationen.

§. 2. Dem Städter ist zur Konsumtion der Aufkauf zwar gleichfalls, zur weitern Fabrikation und zum Wiederverkauf aber, bei Strafe der Konfiskation, und wenn solche nicht mehr statt finden kann, bei Erlegung des höchsten Marktpreises, nur in so ferne gestattet, als er seinen Verhältnissen als städtscher Bürger nach, zu der jedesmal in Rede stehenden Fabrikation oder Handel berechtigt ist.

Eine gleiche Strafe trifft den Verkäufer, wenn er darum wußte, daß der städtsche Käufer zum Ankauf nicht berechtigt war.

§. 3. Auch muß ein Jeder, welcher exportationsfähige Produkte oder Fabrikate vom platten Lande ins Ausland führen will, die Finanzvorschriften beobachten, welche darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden.

Einschränkungen in Absicht des Vorkaufs.

§. 4. Der Ankauf in und vor den Thoren der Städte, ist indessen nach wie vor verboten, sowohl für den Käufer als Verkäufer. Die Waare wird konfi=zirt und außerdem erlegt, wenn sie schon bezahlt war, der Verkäufer, im andern Fall aber der Käufer den höchsten Marktpreis, und wenn die Konfiskation nicht mehr statt finden kann, Jeder von ihnen solchen als Strafe.

Freiheit des Wassertransports.

§. 5. Alles, was auf dem platten Lande erkauft werden darf, kann auch an jedem dazu schicklichen Orte auf Schiffe aller Art verladen werden, ohne an besondere Schiffstellen gebunden zu seyn. In Absicht der Seeschiffahrt hat es übrigens bei den bestehenden Verfassungen, bei den zur Stromschiffahrt berechtigten Schiffergilden und Innungen aber, nur in sofern sein Bewenden, daß Niemand blos deshalb, weil er nicht zur Zunft gehöret, von dem Betriebe des Wassertransports auf Flußschiffen aller Art ausgeschlossen werden darf. Indessen muß derjenige, der ohne zünftig zu seyn, nicht blos zu seinem eigenen Bedarf, sondern für Fremde diese Schiffahrt betreibt, dafür eine angemessene Gewerbssteuer, er mag in der Stadt, oder auf dem platten Lande wohnen, zur Staatskasse entrichten.

Hiernach wird das vorgedachte Edikt vom 17ten November 1747. in den benannten Provinzen hierdurch aufgehoben und hat sich Jedermann, und insbesondere Unsere Krieges= und Domainenkammern und Accise= und Zolldirektionen, auch Landes=Justizkollegia und übrige Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten.

Des Endes soll diese Unsere Landesherrliche Verordnung allgemein bekannt gemacht, und den Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift. Gegeben Königsberg den 18ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter.

No. LVII. Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, Behufs der Geschäftsführung der Stadt=Verordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen. Vom 19ten November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt=Gemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungs=Punkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des

des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, sämmtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen:

Tit. I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

§. 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden, bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

Ausübung desselben.

§. 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Tit. II.

Von den Städten im Allgemeinen.

Stadtrecht.

§. 3. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

Polizei- und Gemeinebezirk.

§. 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeinebezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

Einwohner.

§. 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeinebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

§. 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte, dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

Eintheilung sämmtlicher Städte in Klassen.

§. 9. Sämmtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs, Zehntausend Seelen und drüber haben, — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

§. 11. Jede Stadt, welche über Achthundert Seelen enthält, soll geographisch nach Maaßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilet werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittlern und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12. Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze ꝛc. ꝛc. von den übrigen unterschieden.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

§. 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Begriff a) vom Bürger.

§. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

b) vom Bürgerrechte.

§. 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu seyn, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen.

Einheit des Bürgerrechts

§. 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

§. 17. Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

Zulassung des weiblichen Geschlechts.

§. 18. Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Kein Unterschied des Standes, der Religion ꝛc., jedoch mit bemerkten Einschränkungen.

§. 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten ꝛc. hören völlig auf, Kantonnisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

Ausnahme wegen Verbrechen.

§. 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21. Wer schon zu einer Kriminalunterſuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, den muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel.

§. 22. Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen, sind bis zu Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel, unfähig das Bürgerrecht zu gewinnen.

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

§. 23. Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

Wer das Bürgerrecht ertheilt.

§. 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden seyn, imgleichen bei allen

Bür-

Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts ertheilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den akademischen Senat, ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21., und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Tragung städtischer Lasten.

§. 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

Uebernahm von Stadtämtern.

§. 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Leistung anderer persönlichen Dienste.

§. 28. Alle andere persönliche Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönliche Dienste durch andere taugliche Personen, in ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 30. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeldlich zu leisten nicht verpflichtet.

§. 31. Von Staatsdienern und andern Personen im öffentlichen Amte und Berufe, kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur in sofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen.

§. 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen, oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besondern Gesellschaften der Stadtgemeine erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeine darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§. 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

Betrieb der Gewerbe.

§. 34. Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats, ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist.

In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, in soweit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§. 35. Vorstädtsche Einwohner können nur in soweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung, der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

Verpflichtung abwesender Bürger.

§. 36. Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes.

§. 37. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen Drei Monaten nach seinem Abzuge, die Erlaubniß dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maaßgabe des letztern, die Erlaubniß zu ertheilen und zu versagen hat.

Durch bloße Entfernung aus der Stadt.

§. 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten, keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

Durch Verbrechen ꝛc.

§. 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschafts-Verwaltung und sonst eines qualifizirten Betrugs, vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten, des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Tit. IV.

Von den Schutzverwandten.

Begriff.

§. 40. Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeineverhältniß, Schutzverwandte.

Rechte und Pflichten. — Verhältniß zur Obrigkeit.

§. 41. Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten, der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb nach der Verfassung.

§. 42. So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

Keine andere Rechte wirklicher Bürger

§. 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeine zukommen, haben sie keinen Anspruch.

Konkurrenz zu den Gemeinlasten.

§. 44. Sie sind schuldig, nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beizutragen; wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32. und 33., wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen, ertheilten Bestimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

Konkurrenz zu persönlichen Diensten.

§. 45. In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten, nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe, finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Tit. V.

Von den Stadtgemeinen.

Begriff.

§. 46. Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt, macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten.

Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeine.

§. 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern, wählt und präsentirt die Bürgerschaft.

Stadtverordnete.

§. 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens, durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselbe aus ihrer Mitte zu wählen.

Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

§. 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeine vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur in soweit, als dies nicht der Fall ist, gültig seyn, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§. 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§. 51. Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten, nach Publikation dieser Ordnung, zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen und nach erfolgter Bestätigung desselben, kann die Gemeine ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

§. 52. Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

Bürgervermögen.

§. 53. Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeine, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf.

Vermögen ganzer Klassen und Korporationen.

§. 54. Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine, soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats, die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeine besorgt werden.

Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen.

§. 55. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen, stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeine.

Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses.

§. 56. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

Keine Prägravation einzelner.

§. 57. Die Stadtgemeine ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen,

oder Einem oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

Befreiungen auf Privatgrundstücken. a) Keinen Erwerb neuer.

§. 58. So wenig als nach dem §. 32. seq. im IIten Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande statt finden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeine befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung, dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

b) Beschränkung der bestehenden auf den Besitz.

§. 59. Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitern Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

c) Befugniß zur Ablösung.

§. 60. Die Stadtgemeine ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie seyn mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke, gegen grundsätzliche Entschädigung, abzukaufen.

Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden.

Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugniß zu jeder Zeit Gebrauch machen.

Beitrag neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeinschulden.

§. 61. Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeinschulden, gleich andern Bürgern zu leisten.

Austritt aus der Gemeine und Ausgleichung wegen der Vortheile und Lasten.

§. 62. Hat ein Mitglied der Stadtgemeine die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres, ganz oder zum Theil bereits genossen; so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres, nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeine dafür entschädigt. Sonst stehet es jedem frei, ohne weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

Befugniß über die einzelnen Mitglieder.

§. 63. In wie weit Mitglieder der Gemeine, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeine gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solchen zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§. 64. Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, blos mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen ausgeübt.

§. 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seyen.

§. 66. Außer den in dieser Ordnung speziell bestimmten Fällen, hat aber die Stadtgemeine, als solche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

Ausübung der Rechte der Gemeine.

§. 67. Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten, wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordneten-Wahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt.

§. 68.

§. 68. Alle übrige innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeine werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer, nach der Vorschrift des folgenden Titels, erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeine, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen.

Tit. VI.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt I.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Wirkung.

§. 69. Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten, jedesmal einzeln vernommen werden könnten.

Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

Zahl derselben und deren Bestimmung.

§. 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in großen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeine dazu erwählt.

Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

Stellvertreter der Stadtverordneten.

§. 71. Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen, die Anzahl der Stadtverordneten nicht, während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge; so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten, eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

Wahl nach Bezirken.

§. 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11. seq. im IIten Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger, vertheilt werden.

Nicht nach Ordnung, Zünften und Korporationen, von allen stimmfähigen Bürgern.

§. 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähige Bürger Antheil und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

Stimmfähigkeit.

§. 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter, steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen, folgende davon ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche nach den §§. 20. und 22. im IIIten Titel unfähig seyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,
b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts,
c) Bürger weiblichen Geschlechts,
d) Unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthlr. jährlich beträgt, und
e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im IIIten Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76. Ob unangesessene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.

Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschiehet die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§. 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sey, davon wieder ausgeschlossen werden.

§. 78. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordnetenversammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sey.

Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken.

§. 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen.

In dieser Bürgerrolle ist in einer besondern Kolonne zu vermerken: ob der Bürger stimmfähig sey oder nicht?

§. 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks.

§. 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einem andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irthum Jemand erschienen seyn, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet, und muß sich entfernen.

Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

§. 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt seyn, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

Wahlfähigkeit.

§. 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand.

Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend seyn oder nicht.

§. 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen seyn.

Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechsel.

§. 86. Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten

und

und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahr kann aber nur unter denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

Wahlversammlung.

§. 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang.

Regulirung derselben.

§. 88. Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

Einladung dazu.

§. 89. Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentliche Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten.

In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden.

Eröffnung derselben.

§. 90. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Kommissarius die §§. 79. bis 104. in diesem Abschnitt, laut und deutlich vorlieset und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen seyn müssen.

Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer.

§. 91. Sodann schreiten die Versammleten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte.

Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit.

Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag.

Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände, abgegeben.

Geschäfte derselben.

§. 92. Dem Wahlaufseher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

Vorschlag der Kandidaten.

§. 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, Einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Kommissarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzuwenden.

Stimmensammlung.

§. 94. Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt.

Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von Jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird

mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§. 96. Ist über sämmtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden; so können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung, Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

§. 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete und die übrigen, Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen; so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen seyn würde; so werden zuerst so viele Hausbesitzer als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100. Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten.

Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§. 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten, gleich viele Stimmen für sich haben; so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden, oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger, vor dem unangesessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

Fassung des Wahl-Protokolls.

§. 102. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet seyn, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§. 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Karakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl, diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

Unterschrift desselben.

§. 105. Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen und von dem Magistrats-Kommissarius dem Bezirksvorsteher, insofern dieser nicht zugleich Magistrats-Kommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und Sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

Beförderung desselben an den Magistrat.

§. 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistrats-Kommissarius sofort dem Magistrat übergeben.

§. 107.

§. 107. Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, insofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle, eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern, der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschiehet die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschafts-Vorstehern. Prüfung und Bestätigung der Wahl.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Bürgergemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben. Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten.

§. 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten, auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft ꝛc., zu der sie zufällig gehören.

§. 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach nähern Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

§. 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — — — — Bildung einer Versammlung,

§. 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. nur aus Stadtverordneten,

Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande statt finden.

Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

§. 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeldlich verwaltet werden und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten, um so mehr ausdrücklich untersagt; als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verrathen würde. ohne Besoldung.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig.

Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft, vermöge der auf ihn gefallenen Wahl, ihm bezeigt,

in einem hohen Grade geehrt und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

Vorsteher und Protokollführer.

§. 116. Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung, aus deren Mitte auf Ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und praktizirende Justizkommissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang; so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten.

§. 117. Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden seyn. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten, in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden.

In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

Von den Veränderungen, Anzeige dem Magistrat.

§. 118. Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet seyn. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

Sitzungen.

§. 119. Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfter zu einer ordinairen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

§. 120. Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle, das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

§. 121. Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren?

Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

§. 122. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich; so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinairen und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

Unterschrift derselben.

§. 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

Ernennung von Deputationen.

§. 124. Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertraueten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

Einziehung von Nachrichten.

§. 125. Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen, von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

§. 126.

§. 126. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seyen Bürger oder Schutzverwandte. Rechtliche Wirkung der Beschlüsse.

§. 127. Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßte Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde. Ausführung derselben.

§. 128. Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen, erfolgt eine besondere Instruktion hierneben, wornach dieselben sich gemessenst zu achten haben. Instruktion zur Geschäftsführung bei den Versammlungen.

§. 129. Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Maasregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen.

Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131. Wer zwei- oder gar dreimal hintereinander, ohne gehörige Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit, entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer, aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§. 132. Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen, durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andere Gattungen von Strafen als die vorbemerkten und Geldstrafen höchstens bis zu Fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen. Befugniß der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm.

§. 133. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten, nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: Entbehrlichkeit der Spezialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

„daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverord-
„neten-Versammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seyen,"

die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

§. 134. Berichte, Urkunden und Instruktionen werden, außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber, blos von jenen unterschrieben. Der Ausfertigungen Form,

Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§. 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

§. 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt. und Kostenfreiheit.

§. 137. Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachläßigten Geschäfte verhaftet. Haftung für Geschäftsvernachlässigungen.

§. 138. Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse und werden bei solcher verrechnet. Kosten des Geschäftsbetriebs.

§. 139. Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen. Gelaß.

Tit. VII.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

Nur ein Magistrat für jede Stadt.

§. 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben, nur Ein Magistrat seyn. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einem Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer- und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter statt finden.

Aus Bürgern.

§. 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen.

Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Größtentheils unbesoldet.

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

Mitglieder in kleinern Städten.

§. 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten
einen besoldeten Bürgermeister, und
einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses
vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner
enthalten.

In mittlern Städten.

§. 143. In mittlern Städten soll dasselbe mit
einem besoldeten Bürgermeister,
einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist,
einem besoldeten Rathsherrn zum Syndikus und
sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherren
besetzt werden.

In großen Städten.

§. 144. In großen Städten bildet sich der Magistrat aus
einem besoldeten Oberbürgermeister,
einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen,
(nämlich gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind.)
einem besoldeten Stadtrath fürs Baufach, wo derselbe nöthig ist,
einem besoldeten Stadtrath als Syndikus,
einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer und
zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen.

Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Karakter: Bürgermeister.

§. 145. Sollte wegen besonderer Umstände, die eine oder die andere Stadt, neben den bestimmten unbesoldeten Magistratsgliedern, einer größern Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen; so stehet es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde, die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeten Magistratsglieder noch zu bewilligen.

Dauer der Verwaltung.

§. 146. Von allen (§§. 142. 143. 144. und 145.) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein
a) die Syndizi und
b) die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrath für das Baufach,
auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§. 147. Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

§. 148.

§. 148. Zu den Magiſtratsſtellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einſichtsvolle und geſchäftskundige Männer gelangen, die wenigſtens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Eigenſchaften der Mitglieder.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Kämmerer ſollen dieſe Eigenſchaften in einem vorzüglichen Grade beſitzen. Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann ſeyn.

§. 149. Alle nach dem §. 146. auf 12 Jahre anzuſtellende Magiſtratsperſonen müſſen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntniſſe beſitzen, und ſich zu dem Ende vor ihrer Anſetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen. Prüfung.

§. 150. Auch darf Niemand, der zu einer Magiſtratsſtelle gewählt oder vorgeſchlagen wird, mit den übrigen im Magiſtrate bleibenden Mitgliedern und dazu ſchon erwählten und vorgeſchlagenen Perſonen im dritten Grade oder näher verwandt oder verſchwägert ſeyn. Verwandtſchaftshinderniſſe.

§. 151. Alle nach den §. 146. nur auf 6 Jahr angeſtellte Perſonen können neben ihrem Poſten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben. Befugniß zum Gewerbebetrieb.

§. 152. Sämmtliche Mitglieder der Magiſträte, mit Ausſchluß des Oberbürgermeiſters, werden Namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzialpolizeibehörde beſtätigt. Wahl, Präſentation und Beſtätigung.

§. 153. Zu dem Poſten des Oberbürgermeiſters ſollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordnetenverſammlung präſentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Beſtätigung zum Oberbürgermeiſter ernannt wird.

§. 154. Werden unqualifizirte Subjekte (§. 152.) gewählt, und (§. 153.) präſentirt, ſo muß, nach verſagter Beſtätigung, die Wahl und beziehungsweiſe die Präſentation wiederholt werden.

§. 155. Wird Jemand, der noch nicht Bürger iſt, zum Magiſtrats-Mitgliede gewählt und beſtätigt; ſo muß er ſofort das Bürgerrecht gewinnen. Gewinnung des Bürgerrechts.

§. 156. Die Titel: Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann ſind unbedingt mit dem Amte ſelbſt verbunden. Wer einen dieſer Poſten verwaltet hat und ſolchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er dieſe Stelle wenigſtens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder ſich in ſolcher namentlich und ganz beſonders ausgezeichnet hat, Aelteſter der Stadt, und behält dieſen Titel als eine Auszeichnung des Verdienſtes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magiſtratsmitglied aber ſeines Poſtens entſetzt wird; ſo darf ihm der Titel: Aelteſter, ſo wenig beigelegt werden, als es ſich deſſen zu bedienen befugt iſt. Titel.

§. 157. Die Unterbedienten des Magiſtrats werden nach dem Bedürfniß angenommen und vom Magiſtrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Anſetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und inſofern von dieſen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausſtellungen gemacht werden, darf der Magiſtrat ſolche nicht unbeachtet laſſen. Unterbediente.

§. 158. In Anſehung des Dienſteinkommens der beſoldeten Magiſtrats-Mitglieder und Offizianten, iſt es zwar in Gemäßheit der Vorſchrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, ſolches vor der jedesmaligen Anſetzung zu beſtimmen. Insbeſondere bleibt es aber bei den nach §. 146. auf 12 Jahre gewählten Magiſtrats-Mitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte, ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlaſſen, ſich mit denſelben über die Beſoldung zu vereinigen, da dieſe Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl, durch angeſtrengtere Dienſtleiſtung wieder erſetzt werden wird. Beſoldung.

§. 159. Damit nun dieſe Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung, nicht auf Lebenszeit beſetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenſchaften dazu beſitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen wer- Penſionirung.

den mögen; so wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistratsmitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach 12jähriger Dienstleistung
bei einem Gehalte von 1500 Rthlr. und drüber, wenigstens 800 Rthlr.
bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber, mindestens 600 Rthlr.
und
bei einem Gehalte unter 1000 Rthlr., wenigstens die Hälfte desselben,

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind,
bei einem Gehalte von 1500 Rthlr. und drüber, wenigstens 1000 Rthlr.
bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber, mindestens 800 Rthlr.
und
bei einem Gehalte unter 1000 Rthlr., wenigstens zwei Drittel desselben,

als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmal wieder gewählt ist und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

Jetziges Magistratspersonal.

§. 160. Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal, werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

Dessen Besoldung und Pensionirung.

§. 161. Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden wenigstens das bisherige Diensteinkommen während ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkt ihres Austritts ab, die §. 159. zu Buchstab b) in diesem Titel, für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste, oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder.

§. 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistrats-Mitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

Bezirksvorsteher.

§. 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer seyn, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeine, auf sechs Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

§. 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirks-Vorsteher durch einen, für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger, vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansäßig seyn muß.

Tit. VIII.

Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander.

Polizei.

§. 165. Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§. 166.

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden, rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§. 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeine auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

Gemeinwesen.

§. 168. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Konkurrenz der Bürgerschaft.

§. 169. Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat konzentriren, und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebenvoigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen.

§. 170. Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§. 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen, und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeibehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen authorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizeibehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§. 172. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen, dürfen blos vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat.

§. 173. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeine-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordnetenversammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

Bei der Ausführung.

§. 174. Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§. 175. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§. 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfniß bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den, ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften, die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seyen. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

Vom Magistrat allein.

§. 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende seyn:

a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

b) alle die städtische Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Spezialien;

c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;

d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserwerber und Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen.

Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen.

e) Handlungs-, Strohm-, Schiffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;

f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft.

Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidiren.

Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft.

§. 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten.

Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen.

b) Schulsachen.

Die

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten, wird besondern Bestimmungen vorbehalten.

Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Ober-Vorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen.

c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In größern und mittlern Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen seyn.

Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei, Mitglied derselben seyn.

Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen:

Armendirektion

führt, wird die Verwaltung des Armenwesens, lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den §. 11. bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einem Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfniß, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist.

Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen.

Ihnen insgesammt liegt aber in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In großen und mittlern Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen ꝛc. einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrolliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen.

Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersozietäts-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsgliedern und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, insofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalt, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufachs Mitglied seyn soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden ꝛc.

h) Die Kuratel über die Kämmereikassen wird von einem Magistratsgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajustiramt der Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Kämmerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrations-Gegenstände und Anstalten statt finden und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen oder Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nöthig.

k) Das Servis wesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§. 180. Sämmtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu theilen.

Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

§. 181. Jedes Bürgermitglied der §. 179. bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden.

§. 182. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc. deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen, in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welchen von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfälle drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete.

§. 183. Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontrolliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen.

a) Alle Kämmerei- und städtische Kassen- auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-Ueberschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, soweit Gesetze über höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

b) Neue Gehälter dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten, zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen.

c) Ueber anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der

Käm-

Kämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrations-Gegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeinegegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armenwesen, imgleichen die Haupt-Kämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration, und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittlern Städten werden Rechnungs-Extrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.

f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats, durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

§. 184. Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeingeldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizeianstalten, jede den Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeinegeldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Beschaffung des fehlenden Geldbedürfnisses.

Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmereietats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte.

Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatzwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorsteher und Verhältniß derselben.

§. 185. Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontrolleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

In Absicht der Ausgaben,

§. 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Administration entsteht, so muß

a) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.

b) die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner, die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. Insofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird; so müssen die Stadverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armendirektion überwiesen werden.

und Korrespondence.

§. 187. Im übrigen soll jede Korrespondence zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium, möglichst vermieden und abgekürzt werden.

Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

Geschäfts-Verbindung der Stadtverordneten mit den Staats-Behörden.

§. 188. Mit den Provinzial- und Landespolizeib-hörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. Insofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen, Pflichtwidrigkeiten entdecken; so sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Geschäfts-Verbindungen des Magistrats mit der Provinzial-Polizeibehörde.

§. 189. Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeineangelegenheiten und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen, die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde nicht weiter erforderlich.

Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken

1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.

2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich:
   a. die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung, —
   b. die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sey, allgemein bekannt gemacht werden, — und
   c. eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeibehörde.

3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich.

In Absicht der Geistlichen- und Schul- imgleichen der Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondern Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizeiangelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1., daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzial-Polizeibehörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erstatten.

Entwerfung eines Geschäfts-Regulativs.

§. 190. Nach den vorstehend ertheilten allgemeinen Bestimmungen, soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen sechs Wochen, bei der Provinzial-Polizeibehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet, und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Tit. IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen.

Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen.

§. 191. Jeder Bürger ist schuldig öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeldlich zu verrichten.

§. 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 193. Insofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern, schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§. 194. Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§. 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§. 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§. 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten, während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen.

§. 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zuläßig; allein wer einem dieser Aemter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach sechs, in mittlern nach vier, und in kleinen nach zwei Jahren, zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtämtern und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich seyn können.

§. 199. Blos fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§. 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

Folgen beharrlicher Weigerung.

§. 201. Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

§. 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnißmäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen.

Das Verhältniß dieser stärkern Konkurrenz wird auf Ein Sechstel bis Ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden.

Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§. 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit.

§. 204. Die §. 202. bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen.

Entsetzung.

§. 205. Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung, vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§. 206. Bei andern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirks-, Vorsteher,- Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses darauf anträgt.

Suspension.

§. 207. Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Konkurs geräth, oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

Amtskleidung.

§. 208. Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt, und bei der Ausübung ihres Amts, in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

I. In großen Städten:

a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen;

b) die

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2. In mittlern Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
silberne Ketten mit silbernen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3. In kleinen Städten:

a) die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämmtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Ertheilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen, mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, eben so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden, allen Magistraten und Bürgerschaften, so wie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Gegeben Königsberg, den 19ten November 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

Instruktion

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.

1. Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.

2. Sie empfangen von einem Magistratsdeputirten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubte Nachweisung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation, und rekognosziren danach gegenseitig die Richtigkeit der Wahl der versammelten Personen.

3. Nach diesem Geschäfte wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

4. Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen sie ihre ordinairen Zusammenkünfte halten wollen.

5. In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neu erwählte Eindrittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft seyn.

6. Die Wahl des neuen Vorstehers und Protokollführers nebst deren Stellvertreter geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.

7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

8. Zu seinem Amte gehört es: Versammlungen zu berufen, die Direktion in selbigen zu führen, die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu vertheilen, die Stimmen zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.

9. Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen, und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht werde.

10. Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direktion unterworfen.

11. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschluß jeder Versammlung überlassen, ihn zu den Reinschriften ꝛc. ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

12. Bei den extraordinairen Sitzungen muß in den Kurrenden der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

13. Behufs der ordinairen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattirt werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordneten-Versammlung von Jedem eingesehen werden können.

14. Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publicität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Berathung ein kurzer Aufsatz abgedruckt und nicht nur den Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.

15. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

16. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt, und von Jemanden aus deren Mitte, den der Vorsteher dazu beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

17. Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung und was zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

18. Es wird darüber so lange berathschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19. Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände, als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Berathschlagung statt findet.

20. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle; so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21. Dasselbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22. Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben erwählt.

23. Der Vorsteher schlägt die Personen der zu deputirenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24. Nö-

24. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputirenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

26. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27. Doch darf sie die, von der Versammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenutzt lassen.

28. Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache, der Versammlung der Thatbestand mit ihren durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vorgetragen.

29. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung theilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32. Tritt der §§. 20. und 21. bestimmte Fall nicht ein; so trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

33. Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Berathschlagung in einer anderweiten außerordentlichen oder in der nächsten ordinairen Sitzung verlangt wird; so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34. In diesen, so wie in allen Fällen, wo nur etwas bejahet oder verneinet werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitläuftigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung, sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besondere Abtheilungen zusammentreten.

35. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind; so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.

36. Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann; so geschiehet solches nach aufgehobener Versammlung.

37. Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von Sechs Mitgliedern.

38. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen Sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher, unterschrieben.

39. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn; so ist derselbe dabei zuzuziehen.

40. Die Stadtverordneten können ihre Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.

No. LVIII. Publikandum gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen. Vom 16ten Dezember 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größere Theil der Landesadministrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchstdero Minister des Innern zu befehligen, das Edikt vom 20sten Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen dem Publikum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingereichten Statuten und Konstitutionen, Höchstdero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholentlich zu untersagen.

Es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten.

Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einläßt, ohne Nachsicht den Gesetzen gemäß bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Edikts und jetzigen Publikandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde sogleich anzuzeigen.

Signatum Königsberg, den 16ten Dezember 1808.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Dohna.

No. LIX. Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. Vom 16ten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben, angemessene Geschäftseinrichtung zu geben, und heben daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen hiemit auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen; sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener stehet an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen ab-

abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.

Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrath unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nähern Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor. Oberste allgemeine Leitung der Geschäfte. Staatsrath.

2. Das Ministerium besteht aus: Ministerium.

dem Minister des Innern,
dem Minister der Finanzen,
dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
dem Kriegsministerium,
dem Justizminister.

Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht und der solchem untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämmtliche Provinzen.

Die äußeren Verhältnisse der drei letzterwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Durch eine besondere Instruktion ist die Geschäftsführung des gesammten Ministerii als solches, näher bestimmt.

3. Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Worts, in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Zensurangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politischen Gegenstandes, deren Zensur dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§. 25.) wird gleichfalls ausgenommen. 1. Ministerium des Innern. Ressort.

4. Das Departement des Innern theilt sich in folgende Sektionen: Eintheilung des Departements in Sektionen.

1) die Sektion für die allgemeine Polizei,
2) die Sektion für Gewerbepolizei,
3) die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unter-Abtheilungen zerfällt:
   a. für den Kultus,
   b. für den öffentlichen Unterricht,
4) die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung.

Außerdem werden

5) die Medizinalsachen und
6) die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellain-Manufaktur,

in besonderen Abtheilungen bearbeitet.

Die erste Sektion steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sektionen 2, 3 und 4 sind Geheime Staatsräthe als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind.

Die Abtheilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

Geschäftskreis der einzelnen Sektionen: 1. Sektion der allgemeinen Polizei.

5. Zu der Sektion der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landespolizei, welche nicht in Gewerbepolizei, dem weitesten Sinne des Worts nach, in Erziehungspolizei und in Medizinalpolizei eingreifen. Es ressortirt also namentlich von dieser Sektion:

1) die ganze Sicherheitspolizei,
2) das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, imgleichen auch Wittwenkassen und ähnliche Institute,
3) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung,
4) alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen.

Die Theater ressortiren jedoch von der Sektion der Unterrichtspolizei;

5) die Post unter näher zu bestimmenden Modifikationen,
6) die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, ferner
7) die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern blos auf ihre Verfassung, das Kantonwesen und ihren politischen Zustand,
8) die Aufsicht und Besetzung der Provinzial-, Finanz- und Polizeikollegien unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

6. Es sind demnach dieser Sektion speziell untergeordnet:

Krieges- und Domainen-Kammern.

1) die Krieges- und Domainenkammern, oder, wie sie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen: die Regierungen,

Stände und ständische Behörden.

2) die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staates eintritt,

General-Post-Amt.

3) das General-Postamt, welches jedoch neu organisirt wird und die selbstständige Leitung des technischen Theils des Postwesens behält,

Polizeidirektorium der Residenz.

4) das Polizeidirektorium der Residenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Oberpräsidenten an die Spitze bekommt.

2. Sektion der Gewerbe-Polizei.

7. Die Sektion der Gewerbepolizei besorgt diese im allgemeinsten Sinn des Worts, sowohl in Beziehung auf Produktion als Fabrikation und Handel.

Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreise:

a) die ganze landwirthschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domainen- und Forstwesens,
b) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe ꝛc., das Gestütwesen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht,
c) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schauanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation, mit Ausschluß der für die Bergwerks-Sektion gehörigen größern metallischen Fabrikationen,
d) das ganze Bauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabrikationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, insofern solche nicht, wie die Porzellain-Manufaktur, Salzwerke ꝛc. andern Sektionen, oder wie die Pulverfabrikation dem Militairdepartement besonders beigelegt sind,
e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzwesens. Die Münzfabrikation selbst ressortirt jedoch von der Sektion für den Bergbau und die Münze,

f) die

f) die Handelspolizei im weitesten Umfange des Worts, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, insoweit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Kommissairs ressortiren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen,

g) die polizeiliche Aufsicht über die Geldinstitute der Stände, Korporationen und Gemeinden, mithin auch über die Landschaftlichen Kreditsysteme, insoweit es auf deren, dem Ganzen unschädliche und zweckmäßige Einrichtung, insoweit es dabei aber auf ständische und Kommunitätsverfassung ankommt, gehört die Sache nach §. 5. und 6. vor die Sektion der allgemeinen Polizei,

h) die Art der Theilnahme der Sektion der Gewerbepolizei in Absicht der Bank wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

8. Dieser Sektion werden unmittelbar untergeordnet:

1) die zu errichtende technische Gewerbs- und Handelsdeputation.

Technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen, und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Sektion an die Hand zu gehen. Eine besondere Verordnung wird ihre innere Organisation bestimmen.

2) Die technische Baudeputation und das Hof-Bauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Baudeputation bleibt die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser.

Technische Baudeputation. Hof-Bauamt.

3) Die Fabriken-Kommissarien stehen zwar zunächst unter den ꝛc. Kammern (Regierungen), die für die Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Sektion.

Fabriken-Kommissarien.

9. Bei der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht steht die Abtheilung für den Kultus unter spezieller Direktion eines vorsitzenden Staatsraths, die für den öffentlichen Unterricht aber, unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsraths und Sektions-Chefs.

3. Sektion für den öffentlichen Unterricht u. Kultus.

10. Zum Geschäftskreise der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gehören:

a) Abtheilung derselben für den öffentlichen Unterricht.

a) alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademieen der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung,

b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion,

c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben,

d) die Zensur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

11. Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

1) die zu organisirende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums, und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen.

Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Akademie der Wissenschaften und Künste. Bau-Akademie. Universitäten. Theater.

2) Die Akademieen der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, soweit sie nicht von besonderen Kuratoren abhängen,

3) die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren besonders bestimmt werden wird,

4) die Königl. Theater und ähnliche Anstalten, in soweit sie nicht von besondern Direktionen ressortiren.

Schulsachen

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) unter dieser Abtheilung.

b) Abtheilung für den Kultus.

12. Die Abtheilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Theil 2. Titel 11. §. 113. seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandte. Nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religionspartheien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach §. 143. am angeführten Orte des Allgem. Landrechts. Ihr gebühret die Beurtheilung wegen Tolerirung einzelner Sekten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

Unterbehörden.

13. Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) gehen, so hat diese Sektion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für Geistliche und Schulsachen in den Kammern, und insoweit katholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Kultus tolerirter Sekten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheits-Gegenstände bearbeiten.

4. Sektion für die allgemeine Gesetzgebung.

14. Die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung hat eigentlich keinen administrativen Wirkungskreis. Sie ist bestimmt, bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größeren Staatsoperationen ihr Gutachten mit steter Rücksicht auf die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte abzugeben, und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht bei ihrer Prüfung zu kontrolliren.

Untergeordnete Behörden derselben. Ober-Examinations-Kommission.

15. Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

1) die Ober-Examinations-Kommission, welche die Prüfung sämmtlicher Räthe in den Geschäftszweigen der Ministerien des Innern und der Finanzen besorgt. Sie erhält eine anderweite Organisation und neue Instruktion.

Gesetzkommission.

2) die Gesetzkommission. Sie wird gleichfalls neu organisirt und mit einem besondern Geschäftsreglement versehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Gesetzesvorschläge, in welches Departement sie auch einschlagen mögen, und sobald sie organisirt ist, soll kein Gesetz emanirt werden, worüber sie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit, und sie ist nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Gesetzkommission hat den ersten Vorschlag der Kandidaten, und der Minister des Innern schlägt sie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sektions-Chefs vor. In Absicht der Justizmitglieder geschieht der Vorschlag von ihm gemeinschaftlich mit dem Großkanzler.

Wir

Wir behalten Uns vor, auch ständische Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetzkommission zu ernennen; imgleichen auswärtige Männer von hervorstehendem Talent zu außerordentlichen Mitgliedern.

5. Abtheilung für das Medizinalwesen

16. Die Abtheilung für das Medizinalwesen leitet die ganze Medizinalpolizei, mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinal-Personals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebühret ferner eine Theilnahme an dem Militair-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militair-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

Unterbehörden derselben.

17. Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet:

1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit, und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et Sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation.

2) die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen.

3) die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Direktionen haben und nicht der ꝛc. Kammer untergeordnet sind.

6. Oberste Stelle für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellainmanufaktur.

18. Die Abtheilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellainmanufaktur besorgt:

1) die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehntesten Umfange, sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Rücksicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirthschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domainen. Sie hat ferner die Leitung aller Königlichen und die Aufsicht auf alle Privat-Chemische Fabrikationen, imgleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drathzüge ꝛc.

2) die technische Fabrikation der Münzen.

Die Bestimmung des Münzfußes und der Münzarten hängt von der Sektion der Gewerbepolizei ab.

3) Die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes.

Das Salzregal selbst wird aber von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben verwaltet.

4) Den Betrieb der Porzellainmanufaktur.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

19. Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

1) die Ober-Bergämter und Bergwerksbehörden, insofern sie nicht mit den ꝛc. Kammern vereinigt werden, oder einen besondern Berg-

Hauptmann vorgesetzt erhalten, und derselbe dem Minister des Innern direkte untergeordnet wird,

2) die mineralischen Produkten-Debits-Behörden, ingleichen die Torfadministrationen, im Fall sie nicht blos mittelbar durch die ꝛc. Kammern unter der Sektion stehen,

3) die Münze, Porzellainmanufaktur- und Salzwerksdirektionen, welche sämmtlich mit neuen Instruktionen werden versehen werden.

Besondere Behörde zur Sammlung statistischer Nachrichten.

20. Der Minister des Innern ist übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerichtet, und zu dem Ende mit einer besondern Instruktion versehen werden soll.

II. Ministerium der Finanzen.

Geschäftskreis.

21. Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesammte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domainen oder landesherrlichen Aufkünften. Die Staatsausgaben ressortiren nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weiset der Minister der Finanzen den betreffenden Departements-Chefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an und diese, so wie die ihnen untergeordneten Sektionen, haben nachher die weitere Disposition darüber.

Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenn gleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.

Eintheilung des Finanz-Departements in Sektionen.

22. Das Departement der Finanzen theilt sich gleichfalls in folgende Sektionen:

1) die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlung- und Lotteriewesens,

2) die Sektion für die Domainen und Forsten,

3) die Sektion der direkten und indirekten Abgaben.

Die erste Sektion steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Finanzen. Den beiden letzteren Sektionen werden Geheime Staatsräthe zur besondern Leitung als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen untergeordnet sind.

1) General-Kassen-Bank- und Lotterie-Sektion.

23. Zum Ressort der ersten Sektion, oder der Generalkassen-, Bank- und Lotterie-Sektion gehört die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staats-Schuldenwesens, die Leitung sämmtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Kuratel über die General-Staatskasse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Parthie ein eigener Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortiren, insoweit eine Königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Sektion. Bei solcher wird die Staatskassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt.

Unmittelbar untergeordnete Behörden.

24. Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

1) die General-Staatskasse, in welche sich sämmtliche bisher stattgefundene Generalkassen vereinigen, und verschiedene Ausgabekassen
   a) für die Militairausgaben,
   b) für die auf die Civilliste Bezug habenden Ausgaben,
   c) für alle auf das Staats-Schuldenwesen Bezug habende Ausgaben,
2) die Bank,
3) die Seehandlung,
4) die Lotterie, bei welcher ein gleiches statt findet.

2) Sektion für die Domainen und Forsten.

25. Die Sektion der Domainen und Forsten hat die Verwaltung der Domainen und Landesherrlichen Forsten im weitesten Umfange, sowohl in Absicht der Disposition über ihre Substanz, als ihre Nutzungen, mithin

hin auch der Domainenabgaben und Jagdnutzungen. Die führt zugleich die Verwaltung der Forstpolizei in Absicht der Privatforsten und Jagden.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

26. Die technische Ober-Forstdeputation, imgleichen die Forstcharten-Kammer ist derselben unmittelbar untergeordnet.

Die technische Ober-Forstdeputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche konsultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mittheilung der Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unterstützt, und das Nöthige zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forstunterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forstbedienten. Durch diese zieht sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Ober-Landforstmeister ist Direktor derselben.

In Fällen, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher Agrikultur-Grundsätze ankommt, bedient sich die Sektion zu einem gleichen Behuf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abtheilung der technischen Gewerbs- und Handelsdeputation ist.

a) Sektion der direkten und indirekten Abgaben.

27. Zum Geschäftskreise der Sektion der direkten und indirekten Abgaben gehört die Verwaltung aller direkten und indirekten Landesherrlichen Abgaben, in der ausgedehntesten Bedeutung, mithin aller Einkünfte, welche nicht aus den Domainen oder besondern Instituten entspringen.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) für die direkten, und
b) die indirekten Abgaben,

welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen-Staatsraths und Sektionschefs stehen.

Zu der ersten Abtheilung gehören namentlich alle unter dem Namen: Kontribution oder andern Benennungen begriffene Grundsteuern, imgleichen die Behufs des Militairs bestehenden Fourageabgaben.

Zu der letztern gehören die Accise und Zoll- auch die Stempel- und Salz-Revenüen, imgleichen die Leitung des innern Salz-Debits.

Derselben sind unmittelbar untergeordnet.

28. Dieser Sektion sind unmittelbar untergeordnet:

a) die Haupt-Stempelkammer,
b) die Acciſedirektionen, so lange sie noch nicht mit den ꝛc. Kammern vereinigt sind,
c) die Acciſedeputationen in den ꝛc. Kammern (Regierungen.)

III. Behörden, welche unmittelbar unter dem Staats-Rath stehen;

a) die Ober-Rechen-Kammer.

29. Die Ober-Rechenkammer steht künftig unter dem gesammten Staatsrath und vorerst unter den gesammten Ministerien. (§. 1.) Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie Rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbstständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäftsbetriebs wird sie dem Staats-Rath (§. 1.) untergeordnet und muß demselben darüber Rechenschaft ablegen.

b) Plenum der verwandten technischen und wissenschaftlichen Deputationen.

30. Unmittelbar unter dem Staatsrath und unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsraths steht das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speziellen Sektionen benannten Deputationen, die eine nähere Berührung unter sich haben.

Dies ist namentlich der Fall in Absicht der technischen und wissenschaftlichen Deputationen,

a) der Gewerbepolizei mit ihren Abtheilungen,
b) des Bauwesens,
c) des Forstwesens.

Ein besonderes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Aeußere Form der Verfügungen.

31. Die einzelnen Sektionen und Abtheilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Sektion des betreffenden Departements, z. B. Sektion des Finanzdepartements für Domainen und Forsten, die Minister: Auf Spezial-Befehl.

Gegenstände die mehrere Oberbehörden angehen.

Bei Gegenständen, die in das Ressort mehrerer Ministerien, Sektionen oder Abtheilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäfts-Instruktion der obersten Staatsbehörden.

Verhältniß der Departements- zu den Sektions-Chefs.

32. Die Minister sind als Departements-Chefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäftsverwaltung der einzelnen ihnen untergeordneten Sektionen und Abtheilungen zu beobachten, den Vorträgen in denselben beizuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten und Mängel darin abzustellen.

Ueber den Weg der Beschwerde gegen Verfügungen der Sektionen.

Wer sich indessen bei den Verfügungen einzelner Sektionen oder Abtheilungen nicht beruhigen zu können glaubt, ist befugt, seine Beschwerde unmittelbar bei Uns anzubringen, nur muß er die von den Behörden erhaltenen Bescheide, den bestehenden Vorschriften gemäß, im Original beilegen.

Verhältniß der Provinzial- gegen die obersten Landesbehörden.

33. Insofern nicht vorstehend besondere Behörden angeordnet sind, führen die Minister, Sektionen und Abtheilungen die Geschäftsverwaltung in den Provinzen durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) aus. Diese sind daher auch sowohl den Ministern des Innern und der Finanzen, als den einzelnen Sektionen und Abtheilungen beider Departements in Absicht ihres Ressorts untergeordnet, und müssen darin ihren Anweisungen Folge leisten.

Es bleibt ferner das bisherige Dienstverhältniß der ꝛc. Kammern gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium und die Oberrechenkammer unverändert.

Oberpräsidenten: a) in den Provinzen.

34. Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Oberpräsidenten angesetzt.

einer für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,
einer für die Kurmark, Neumark und Pommern,
einer für Schlesien.

Sie sind zwar den ꝛc. Kammern vorgesetzt, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuirliche Kommissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht blos formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Dexterität der Beamten zu führen. Sie haben zwar die Befugniß und Verpflichtung, sich von dem Geschäftsbetrieb bei den ꝛc. Kammern in genaue Kenntniß zu setzen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Nachrichten und Akten zu revidiren, und Mängeln abzuhelfen; sie nehmen indessen an der Detailverwaltung keinen Antheil. Sie haben die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts, führen als Landesherrliche Kommissarien den Vorsitz bei den allgemeinen ständischen Versammlungen und die polizeiliche Aufsicht über die ständischen Geldinstitute. Außerdem gehören zu ihrem speziellen Geschäftskreise diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit ist, einen größeren Vereinigungspunkt in Absicht der Ausführung, als von einem einzelnen Kammerdepartement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Sperre ꝛc., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen.

Eine besondere Instruktion wird deshalb das Nähere bestimmen.

Die Oberpräsidenten versammeln sich, der Regel nach, alle Jahr Einmal zu einer bestimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung Rapport zu erstatten, sondern auch durch gegenseitige Mittheilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen, die Administration möglichst zu vervollkommnen. Sie sind Mitglieder des Staatsraths (§. 1.) und Geheime Staatsräthe.

35. Auch

35. Auch wird der Polizeiverwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrath als Oberpräsident vorgesetzt. Da dessen Ressort von dem der übrigen Oberpräsidenten wesentlich unterschieden ist, so wird deshalb das Nöthige besonders bekannt gemacht werden. b) Für Berlin.

36. Die Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden erhalten durch eine besondere Verordnung, gleichfalls eine, der jetzigen angemesse Organisation. Neue Organisation der Finanz- und Polizeibehörden in den Provinzen.

Dadurch und durch die vorstehend veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden, verbunden mit einer sorgfältigen Auswahl der Individuen wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staatsverwaltung, in Ausführung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu thun, ist Unser fester landesväterlicher Wille, und es hat sich daher ein Jeder, den es angeht, nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 16ten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. v. Dohna.

No. LX. Instruktion für die Ober-Präsidenten in den Provinzen. Vom 23sten Dezember 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben nach den im §. 34. des Publikandums vom 16ten d. M., die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung betreffend, gegebenen Bestimmungen bei Ansetzung der Oberpräsidenten eine dreifache Absicht,

1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größern Abtheilungen, als einzelnen Regierungsdepartements, geleitet und ausgeführt werden, welches insonderheit bei größeren allgemeinen Landespolizei-Gegenständen der Fall ist;
2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle in ihrem Namen eine genaue, und nicht blos formelle Kontrolle über sämmtliche Unterbehörden führen;

endlich

3) in den Oberpräsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden Gesichtspunkten ihr Gutachten geben können.

Das Amt der Oberpräsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft einer

ausführenden,
kontrollirenden und
konsultirenden

Behörde ab.

1) In der ersten Eigenschaft, als ausführende Behörde, gehören zu dem speziellen Geschäftskreise der Oberpräsidenten folgende Gegenstände, bei welchen sie als beständige Kommissarien der betreffenden Oberbehörden selbstständig handeln, und entweder direkte an die Unterbehörden verfügen, oder das Erforderliche den Regierungen zur weitern Besorgung zufertigen:
   a) die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen, ihres Geschäftsbezirks, und die Führung des Vorsitzes,

als Seiner Majestät unmittelbare Kommissarien, bei allgemeinen ständischen Versammlungen.

Namentlich hat auch der Oberpräsident die Kontrolle der ständischen Institute, z. B. die Kreditsysteme, so daß er von allem Nachricht erhält, was die General-Direktionen an die obersten Behörden berichten, und sie zur Befolgung der vorhandenen Bestimmungen anweisen kann;

b) die Verhandlungen mit den Chefs der Militairkorps in allen Gegenständen, welche das ganze Korps betreffen;

c) die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitäts-Anstalten, Viehseuche-Kordons, Sperre;

d) die Verhandlungen mit den Oberpost- und Postämtern;

e) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. ꝛc., welche mehrere Provinzen betreffen.

Bei Verwaltung dieser Gegenstände achtet sich der Oberpräsident nach den allgemeinen Vorschriften oder den besondern, die in den einzelnen Fällen, wenn sie zur Sprache kommen, werden gegeben werden.

Von seiner Befugniß, an die Unterbehörden direkte zu verfügen, wird er nur in schleunigen und dringenden Fällen Gebrauch machen, und der Regel nach alles durch die Regierungen geben lassen, damit diese die nöthige Uebersicht des Ganzen behalten. Er wird sie daher auch in dem erstern Falle, soviel als dazu nöthig ist, von seinen Verfügungen in Kenntniß setzen, und allen Kollisionen und widersprechenden Verfügungen dadurch vorbeugen.

2) In seiner Eigenschaft als kontrollirende Behörde, ist es keineswegs die Absicht, ihn an der Detailverwaltung der Regierungen Theil nehmen zu lassen, und eben darum soll er, außer dem spezellen Geschäftskreise, der ihm vorstehend angewiesen ist, auch nur in höchst dringenden Fällen mit eigentlichen Administrations-Angelegenheiten beauftragt werden.

Seine Bestimmung geht vorzüglich dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, die Mängel darin zu entdecken, ihnen abzuhelfen und Vorschläge zu verbesserten Einrichtungen zu machen. In dieser Hinsicht erstreckt sich seine Kontrolle aber auf sämmtliche Verwaltungszweige der Regierungen ohne Ausnahme, und ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufmerksamkeit muß das Benehmen, die Dienstführung und Lauterkeit der öffentlichen Beamten seyn.

Zu dem Ende muß er sich nicht allein abwechselnd bei den einzelnen Regierungen aufhalten, und ihren Vorträgen von Zeit zu Zeit beiwohnen, sondern auch in den Provinzen selbst herumreisen, sich von dem Zustande des Landes und der Administration durch den Augenschein zu unterrichten suchen und die wichtigern Gegenstände derselben an Ort und Stelle revidiren.

Es ist nicht die Absicht, in dem Oberpräsidenten eine Zwischeninstanz zu bilden, vielmehr muß der Geschäftsgang zwischen der obersten Staatsbehörde und den Regierungen unmittelbar betrieben werden. Die von den letztern an jene zu erstattenden Berichte dürfen daher der Regel nach nicht durch den Oberpräsidenten gehen. Wohl aber steht ihm frei, in einzelnen Fällen von Wichtigkeit und bei Gegenständen, welche in die allgemeine Administration, wie z. B. die Ansetzung der Räthe und Assessoren im Kollegium, eingreifen, solches zu verlangen, sich auch monatlich von den Regierungen eine Nachweisung der erstatteten Berichte und eingegangenen Reskripte zu erfordern. In sofern er es für nöthig findet, sich alsdann von einzelnen Sachen näher zu unterrichten, kann er solche sich kommen lassen. Ueberhaupt muß er sich von Zeit zu Zeit bei Gegenständen von Wichtigkeit die Akten vorlegen lassen, und die Art und Weise, wie die Sachen eingeleitet und bearbeitet worden, nach denselben genau revidiren und durch Revisionsdekrete, die jedesmal in dem Plenum der Regierung zum Vortrag kommen, die vorgefundenen Mängel rügen

und

und das Nöthige zu ihrer Verbesserung angeben. Eben so wenig kann der Oberpräsident Beschwerden, welche gegen die Regierungen oder einzelne Offizianten bei ihm angebracht werden, von der Hand weisen, sondern hat die Verpflichtung, entweder sogleich selbst das Nöthige darüber zu veranlassen, oder aber bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit davon der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Er ist befugt, wenn er offenbare Dienstvergehungen wahrnimmt, die schuldigen Offizianten sogleich vom Dienst zu suspendiren, und das Nöthige wegen der weitern Untersuchung sowohl, als wegen der einstweiligen Dienstversehung, zu verfügen.

3) In seiner Eigenschaft als konsultative Behörde.

a) Giebt der Oberpräsident über wichtige Gegenstände, vorzüglich solche, welche Geheimhaltung erfordern, oder wozu ein größerer Ueberblick erforderlich ist, aufgefordert oder von freien Stücken sein Gutachten.

b) Er fügt den Berichten der Regierungen, in Rücksicht welcher er nach dem Vorstehenden konkurriren will, sein Gutachten durch bloße Unterschrift, wenn er einverstanden ist, oder durch kurze Umschläge bei, im Fall er abweichender Meinung ist, und es nicht etwa für erforderlich hält, eine neue Berathung bei der Regierung darüber noch zu veranlassen.

In Absicht der Gegenstände, welche zum speziellen Geschäftskreise des Oberpräsidenten gehören (No. 1.) sind die Regierungen schuldig, seinen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

In Ansehung derjenigen Gegenstände aber, wo er blos als Kontrolleur und Revisor erscheint, folglich auch in allen Beschwerdesachen, sind, wenn die Regierungen sich von seinen Verfügungen nicht überzeugen können, sie zwar verpflichtet, sie zu befolgen, im Fall Gefahr im Verzuge bei der Sache ist, jedoch berechtigt, ihre Gegengründe dem betreffenden Ministerio zur Entscheidung vorzulegen. Ist keine Gefahr bei dem Verzuge, so kann der Oberpräsident die Verfügungen der Regierungen blos sistiren, wenn letztere seinen Anordnungen nicht beitreten zu können glauben, und die Ausführung bleibt so lange ausgesetzt, bis die höhere Entscheidung darüber eingegangen ist. Ob Gefahr im Verzuge sey, bestimmt der Oberpräsident auf seine Verantwortlichkeit.

Derselbe bedient sich einer gleichen Schreibart an die Regierungen, als die Sections-Chefs in den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Regierungen haben die Verpflichtung, ihm alle Nachrichten und Auskünfte, welche er verlangt, zu ertheilen.

Seiner Seits wird er aber alle unnöthige Schreiberei zu vermeiden suchen, und insonderheit diejenigen Gegenstände, welche so lange Zeit haben, sich blos annotiren und bei seiner nächsten Anwesenheit am Sitz der betreffenden Regierung darüber sich durch mündliche Rücksprache und Vortrag, oder durch Vorlegung der Akten, die nöthige Auskunft geben lassen.

Die Minister verfügen an den Oberpräsidenten in derselben Art, als an die übrigen Geheimen Staatsräthe; die Sektions-Chefs aber schreiben nur im Requisitionsstyl an ihn. Der Oberpräsident kann zwar ihre Requisitionen nicht ablehnen, und muß das Nöthige zur Sache selbst thun. Es wird aber dafür gesorgt werden, daß er nicht durch zu viele Aufträge in Absicht einzelner Verwaltungszweige von seiner Hauptbestimmung abgezogen werde.

Alle Jahr stattet der Oberpräsident einen allgemeinen Bericht ab, über den Zustand der ganzen Administration des Innern und der Finanzen und deren Hauptzweige, über das, was darin in dem verflossenen Jahre Erhebliches geschehen, und das, was darin noch zu thun übrig bleibt, mit raisonnirenden Vorschlägen zur Verbesserung der Administration.

Das Personale des Oberpräsidenten besteht in der Regel aus einem Regierungsrath, als Oberpräsidialrath, einem Expedienten, einem Kopisten und einem Boten.

Der Oberpräsident hat das Recht, nach Beschaffenheit der Geschäfte einen ständischen Repräsentanten beizuziehen, und sich seines Beiraths zu bedienen, oder ihn zur Mitwirkung nach den Umständen aufzufordern.

Seine Majestät erwarten es von den Oberpräsidenten, daß sie mit Eifer, Treue und Fleiß den Provinzialbehörden rühmlichst vorgehen, allen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen einzelner Offizianten steuern, und entfernt von allen Nebenrücksichten ihrerseits alles anwenden werden, was zur Vervollkommnung der öffentlichen Administration, und zum allgemeinen Besten gereichen kann.

Signatum Königsberg, den 23sten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. v. Dohna.

No. LXI. Revidirtes Ostpreußisches Landschafts-Reglement. Vom 24sten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir Uns Allerhöchstselbst entschlossen haben, in Absicht auf Unsere in Ostpreußen gelegene Domainen dem Ostpreußischen landschaftlichen Kreditsysteme mit Zustimmung der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände beizutreten, diese sich auch bereit erklärt haben, alle Köllmische und andere *nicht* adeliche Güter, welche nicht weniger als Fünfhundert Thaler geschätzt *sind*, in die landschaftliche Verbindung aufzunehmen: so sind verschiedene Abänderungen bei dem für die Ostpreußische Landschaft, Berlin, den 16ten Februar 1788. bestätigten Reglement und dessen Anhange vom 12ten Februar 1800. nöthig geworden, weshalb die von den adelichen und Köllmischen Ostpreußischen Gutsbesitzern gewählten Deputirte auf einem allgemeinen Landtage unter dem Vorsitze Unseres Kommissarius ein revidirtes Ostpreußisches Landschafts-Reglement entworfen und zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung allerunterthänigst überreicht haben.

Es ist aber dieses Reglement von Wort zu Wort folgenden Inhalts:

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt und den durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

§. 1. Die eigentliche Absicht der im Jahr 1788. errichteten und jetzt erweiterten Landschaft ist die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Ostpreußischen Gutsbesitzer.

Beides soll durch die Ausfertigung und den Umlauf gewisser privilegirter Pfandbriefe bewerkstelligt werden.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und den Vorzügen der landschaftlichen Pfandbriefe.

Begriff. §. 2. Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypothekendokumente, welche von den gesammten Ostpreußischen, mit vollem Eigenthum versehenen Guts- und Grundbesitzern auf Landgüter aller Art, doch mit Ausschluß derjenigen, deren Annahmewerth nicht wenigstens 500 Thaler beträgt, durch die Landschaft ausgefertigt, und, sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als we-

wegen richtiger und prompter Abführung der Zinsen, ihren Inhabern vertreten werden.

Vorzüge vor andern Hypothekenurkunden.

§. 3. Der Vorzug, welche diese Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypothekenurkunden haben, besteht hauptsächlich darin, daß eines Theils die bei der Landschaft verpfändeten Güter, in sofern nicht deren Werth nach unten bestimmten Maaßgaben aus dem Erwerbpreise mit Sicherheit zu entnehmen ist, auf das genaueste und richtigste taxirt werden;

In Ansehung der Sicherheit

Zweitens, daß das auf selbige zu bewilligende Anlehn mit dem ausgemittelten richtigen Werthe in das möglichst genaueste Verhältniß gesetzt und bei Bewilligung des Anlehns mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen wird, und daß

Drittens die im §. 2. benannten ländlichen Grundeigenthümer in Ostpreußen die Gewähr dafür dergestalt übernehmen und leisten, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes, außer dem darin besonders verschriebenen Gute, auch die sämmtlichen verbindungsfähigen Landgüter und ländlichen Grundstücke in der Art verpfändet sind, daß aller, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem namentlich verpfändeten Grundstücke sich ereignender Ausfall dem Gläubiger von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb, ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit und Kosten, an Kapital und Zinsen baare Zahlung geleistet werden muß, so daß dem Pfandbriefsinhaber

a) das zur besondern Hypothek im Pfandbriefe verschriebene Gut,
b) die Güter und ländlichen Grundstücke des Departements, worin das benannte Gut gelegen ist, und
c) die sämmtlichen Güter und ländlichen Grundstücke in Ostpreußen, sie mögen mit Pfandbriefen belegt seyn oder nicht, mit Einschluß der zum Marienwerderschen Kreise gehörigen beiden Erbhauptämter Schömberg und Deutsch-Eylau und des Bischofsthums Ermeland,

haften sollen.

Höhe und Verzinsung.

§. 4. Diese Pfandbriefe werden auf die in §§. 192. seq. benannte Höhe des Werths ausgefertigt, und den Inhabern ohne Unterschied in halbjährigen Ratis verzinset.

§. 5. Die Schuldner entrichten die Zinsen von den auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährigen Terminen an die Landschaft, und diese ist solche in eben diesen Terminen an die Kreditores, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Einlieferung der Zins-Koupons (wovon §. 277. ein Mehreres besagt), auszuzahlen verbunden.

§. 6. Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Konkurs keinesweges unterbrochen, vielmehr erhalten auch während desselben die Inhaber der Koupons ihre Zinsen jederzeit prompt und richtig aus der Landschaftskasse.

Werden in keinen Konkurs verwickelt.

§. 7. Ueberhaupt können die Pfandbriefs- und Kouponsinhaber niemals in einen Konkurs verwickelt werden, da sie sich ihres Kapitals und Zinsen wegen lediglich an die Landschaft halten, diese aber in Gemäßheit der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten Verordnungen, von aller Einlassung in die Konkurse, und folglich auch von allem Beitrag der diesfälligen Gerichts- und andern Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, völlig befreit ist.

§. 8. Die Landschaft hat also auch nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen in Konkurs verfallenes Gut in dem Liquidationstermin zu melden, sondern die Gerichte sind angewiesen, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen, da solche aus den Hypothekenbüchern bekannt sind.

§. 9. Die landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerlei Beschaffenheit und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher, in sofern sie nach §. 384. nicht außer Cours gesetzt

sind, im Publiko ungehindert cirkuliren und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, Giro oder anderer Weitläuftigkeiten bedarf, also, daß die bloße Vorzeigung hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer desselben bei der Landschaft zu legitimiren.

Werden in Preußischem Kourant ausgestellt,

§. 10. Die Pfandbriefe werden in Silber-Kourant nach dem Münzfuß vom Jahr 1764., zu 14 Rthlr. die Mark fein, ausgestellt.

Sollen durch die Landschaft Kapitalien abgelöset werden, die auf Gold oder fremdartige Silbermünzen lauten, so muß der Schuldner mit dem Gläubiger über die Anschaffung solcher Gold- oder Silbermünzsorten, oder über die Ausgleichung derselben gegen Preuß. Silberkourant, sich zuvor besonders einigen, ehe die Zahlung von der Landschaft angewiesen wird.

Uebrigens werden die Pfandbriefe nicht unter 25 und nicht über 1000 Rthlr. ausgestellt, so daß die mittlern Summen immer nur um 25, 50 oder 100 Rthlr., nicht aber in andern Größen ansteigen.

und durch die Landschaft abgelöset.

§. 11. Die Pfandbriefe werden durch die Landschaft nach halbjähriger Aufkündigung am 1sten Julius und 2ten Januar baar abgelöset.

Die Bezahlung geschieht in Königsberg. Aus den von den Departements Angerburg und Mohrungen ausgefertigten Pfandbriefen kann sie sowohl in der Departementsstadt als in Königsberg gefordert werden.

§. 12. Auch die Landschaft ist berechtigt, einen Pfandbrief, welchen der Schuldner durch Bezahlung von seinem Gute ablösen will, dem Inhaber aufzukündigen, doch darf sie ihn wider den Willen des Inhabers mit baarem Gelde nicht einlösen, sondern ist verpflichtet, demselben statt des aufgekündigten Pfandbriefes einen andern in gleichem Betrage zuzustellen.

Diese Unablöslichkeit der Ostpreußischen Pfandbriefe wird bis zum Weihnachtstermin 1825. unwandelbar festgesetzt; nach dessen Ablauf kann der General-Landtag, wenn er es den Umständen angemessen findet, unter Königlicher Allerhöchster Genehmigung eine Abänderung anordnen.

Zweites Kapitel.

Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen geeignet sind.

Pfandbriefe werden auf Landgrundstücke, deren Hypothekenbuch bei dem Landeskollegio geführt wird,

§. 13. Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf solche Landgüter und ländliche Grundstücke ausgefertigt, deren Annahmewerth wenigstens 500 Rthlr. beträgt, und von welchen das Hypothekenbuch bei den Landes-Hypothekenbehörden, Erb-Hauptämtern und bei dem Bischöflich-Ermländischen Landvogteigerichte, nicht aber bei städtischen und andern Untergerichten, geführt wird.

Werden Pfandbriefe auf ein Gutsantheil ausgefertigt, so wird bei dem Namen des Guts auch der Buchstabe, oder das sonstige Merkmal, womit dieser Antheil im Hypothekenbuche bezeichnet ist, vermerkt.

und deren Besitzer volle Eigenthümer sind, ausgefertigt.

§. 14. Demnach fließt es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche das volle Eigenthum besitzen, und nur in sofern, als sie Schulden zu machen berechtigt sind, auf die Befugniß, ihre Güter mit Pfandbriefen zu belegen, Anspruch machen können.

Was besonders: 1. in Ansehung der Pfandgüter,

§. 15. Den Pfandinhabern ist gestattet, ihren Pfandschilling durch die Landschaft ablösen zu lassen; wenn solches aber ohne Zuziehung und Einwilligung des Verpfänders als Eigenthümers geschieht, so hängt es von der vorsichtigen Erwägung der Landschaftsdirektion ab, ob und welche Summe zur Sicherheit wegen etwaniger Verschlechterungen zurückbehalten werden müsse. In der Regel wird der dritte Theil des Pfandschillings zurückbehalten.

2. der Fideikommisse u. Majorate,

§. 16. Anlangend die Fideikommisse und Majorate, so muß bei diesen, wenn Pfandbriefe darauf gegeben werden sollen, alles dasjenige genau beobachtet

tet werden, was die Gesetze, insbesondere das Edikt vom 9ten Oktober 1807. §. 8., und die Familienverträge, in Ansehung der Verpfändung solcher Güter und Abzahlung der Schulden überhaupt vorschreiben.

Auch auf die Einkünfte eines Fideikommisses kann die Landschaft ein Darlehn bewilligen, wenn den in den Gesetzen (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 4. §. 80. seq.) angeordneten Erfordernissen vollständig genügt und der Landschaft durch prinzipienmäßige Ausmittelung der reinen Einkünfte des Guts die Versicherung verschafft wird, daß die jährlich zurückzuzahlende Summe daraus eingezogen werden könne.

Ueber ein solches blos auf die Einkünfte bewilligtes Darlehn werden jedoch keine Pfandbriefe ausgefertiget, sondern die Landschaft setzt über den Betrag desselben Pfandbriefe aus ihren eigenen Fonds in Zirkulation, und läßt sich von dem Schuldner eine besondere, vom Hypothekengerichte auf die Einkünfte des Guts einzutragende Schuldverschreibung, worin sich derselbe allen Verpflichtungen eines Pfandbriefsschuldners unterwirft, ausstellen.

Die Untersuchung der Nothwendigkeit eines auf die Einkünfte der Fideikommißgüter aufzunehmenden Anlehns und der nach §. 97. am a. O. des Allgemeinen Landrechts anzufertigende Ueberschlag der Einkünfte wird von der Landschaftsdirektion vorgenommen.

3. der Lehngüter.

§. 17. Eben so hat es in Ansehung der Lehngüter, sie seyen Mannlehne oder Magdeburgische oder Preußische Freigüter, bei demjenigen sein Bewenden, was die Preußischen Lehnrechte wegen der Befugniß des Besitzers, das Lehngut entweder mit oder ohne Konsens des Preußischen Lehnhofes zur Hypothek verschreiben zu können, nach den darin enthaltenen Maaßgaben festsetzen, mit deren Beobachtung der Besitzer ebenmäßig auch auf das Lehngut Pfandbriefe nehmen kann, in sofern ihn nicht besondere eingetragene Familienverträge daran hindern.

4. der Erbzins- u. Erbpachtsgüter.

§. 18. Erbzins- und Erbpachtsgüter, in sofern sie als Pertinenzien zu dem Gute des Erbzinsherrn gehören, können von den Emphyteuten gar nicht mit Pfandbriefen belegt werden, und in welcher Art sie in die Taxe des Hauptguts zu ziehen, ist bei den Taxprinzipien bestimmt.

Erbzins- oder Erbpachtsgüter aber, welche als abgesonderte Grundstücke besessen werden, können zwar, jedoch nicht anders als mit Einwilligung des Obereigenthümers, mit Pfandbriefen belegt werden.

Wenn auf ein Erbzins- oder Erbpachtsgut, welches als ein abgesondertes Grundstück besessen wird, Pfandbriefe ausgefertiget werden sollen, so wird der vierte Theil des auf dem Gute ruhenden Kanons als Kontribution angenommen und als jährliche Ausgabe vom ausgemittelten Ertrage in Abzug gebracht, die übrigen drei Viertel werden als ein unablösliches Kapital auf die ersten zwei Drittheile des landschaftlich ausgemittelten Werths zur Anrechnung gezogen.

Aehnlicher Weise wird verfahren, wenn die Bewilligung eines landschaftlichen Darlehns im Verhältniß des Erwerbpreises erfolgt.

Wird von dem Grundstück eine besondere Kontribution entrichtet, so daß selbige in dem zu erlegenden Kanon nicht begriffen ist, so wird der ganze Kanon als ein unablösliches Kapital behandelt.

5. der Kommunalgüter.

§. 19. Was die gewissen Kommunitäten, piis Corporibus und moralischen Personen zugehörigen Güter betrifft, so wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung derjenigen, ohne deren Zuthun sie entweder nach den Landesgesetzen oder nach der Verfassung nicht gültig verpfändet werden können, erfordert.

6. der Domainen- und Kämmereigüter zu beobachten.

§. 20. Domainen, die sich noch im Staatsvermögen befinden, können auf Antrag der Verwaltungsbehörde mit Pfandbriefen belegt werden.

Sind sie in Erbzins oder Erbpacht ausgethan, so tritt die Vorschrift des §. 18. ein.

Dies gilt auch von den durch die Kämmereien oder andere Korporationen und öffentliche Anstalten in Erbzins oder Erbpacht gegebenen Grundstücken.

§. 21. Alle dergleichen Güter sind, sobald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt werden, in so weit allen landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, daß die von den Pfandbriefen zu zahlenden Zinsen zunächst nach den Steuern und öffentlichen Abgaben, vor allen andern Prästationen, sie haben Namen wie sie wollen, gezählt werden müssen; auch wenn bemeldete Zinsen zurückbleiben, solche Güter, so gut als andere, der landschaftlichen Sequestration, ohne weitere Rückfrage, ausgesetzt seyn.

Zweiter Theil.

Von den landschaftlichen Kollegiis und deren Eintheilung.

§. 22. Die Besorgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung dieses Kreditwerks und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, beruhet unter der Generalaufsicht eines Königlichen Kommissarii oder Hauptlandschafts-Präsidenten:

1) auf drei in den Provinzen dieses Königreichs angestellten Departements-Kollegiis, welche
2) unter einer in Königsberg etablirten General-Landschafts-Direktion stehen, wonächst sich
3) ein Engerer Ausschuß in Königsberg versammelt, übrigens aber
4) dasjenige, worüber die Vota sämmtlicher Landeigenthümer erforderlich sind, bei den Kreisversammlungen und dem General-Landtage

verhandelt wird.

Erstes Kapitel.

Vom Königlichen Kommissario oder Haupt-Landschafts-Präsidenten.

Der Königl. Kommissarius ist dem Kreditsystem vorgesetzt.

§. 23. Dem gesammten landschaftlichen Kreditinstitut wird ein, von Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst zu ernennender, Kommissarius oder General-Landschafts-Präsident vorgesetzt, welcher vorzüglich darauf Acht hat, daß die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welchen es angeht, genau beobachtet, und nicht das Geringste, was den Allerhöchsten Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen werde.

präsidirt in allen landschaftlichen Versammlungen.

§. 24. Er ist also berechtigt, bei allen landschaftlichen Zusammenkünften und Kollegien ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren, bei seiner Abwesenheit aber umständliche Berichte zu erwarten und zu erfordern.

Dieses Vorrecht steht ihm besonders bei dem General-Landtage, Engern Ausschusse und bei der General-Landschaftsdirektion zu.

kann Kassenvisitationen veranstalten.

§. 25. Gleichergestalt ist er berechtigt, überall, wo er es nöthig findet, Kassenvisitationen und Rechnungsrevisionen zu verordnen, auch wird er überhaupt darauf sehen, daß bei allen landschaftlichen Kollegien eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werde.

Zweites Kapitel.

Von der General-Landschafts-Direktion.

Wer dazu gehört.

§. 26. Die General-Landschaftsdirektion ist ein Kollegium, welches aus einem Direktor, zweien Räthen oder Repräsentanten der adlichen und einem der Kölmischen und bürgerlichen Güter, dann aus einem Syndikus und den nöthigen Subalternen besteht, und in der Hauptstadt Königsberg seinen Versammlungsort hat.

Wahl, Bestätigung und

§. 27. Der General-Landschaftsdirektor und die Räthe werden von den zum Engern Ausschuß ernannten Deputirten aller drei Departements durch

Mehr-

Mehrheit der Stimmen gewählt; wenn irgend gleiche Stimmen sind, und die Wählenden sich nicht einigen können, so wird solches dem Haupt-Landschafts-Präsidenten zu seiner Entscheidung angezeigt.

Die Gewählten erhalten sodann, auf geschehenen Vortrag des Präsidenten, von Sr. Königlichen Majestät ihre Bestätigung.

Erfordernisse des Direktor u. der Räthe.

§. 28. Zu den Stellen des Direktoris und der beiden Repräsentanten adlicher Güter kann kein anderer gewählt werden, als der mit einem adlichen Gute in Ostpreußen angesessen, auch in guten Vermögensumständen ist. Eben so muß der dritte Repräsentant mit einem Köllmischen oder andern bürgerlichen Gute angesessen und in guten Vermögensumständen seyn. Ihre Aemter dauern drei Jahre; jedoch muß nach deren Ablauf wenigstens Einer von den adlichen Mitgliedern für die folgenden drei Jahre wieder gewählt werden.

§. 29. Die Deputirten des Engern Ausschusses werden selbst darauf bedacht seyn, daß zu diesen wichtigen Aemtern nur Männer von untadelhaftem Karakter, von bekannter Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes gewählt werden.

§. 30. Dieses Kollegium versammelt sich in Königsberg so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern, und seine Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Vom Syndikus.

§. 31. Zu dieser Direktion gehört auch der General-Landschaftssyndikus, und wird zu diesem Posten ein Mann erfordert, der seine Rechtsstudia absolvirt hat, in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Dienstverbindungen steht. Dieser Syndikus wird mit Zustimmung der Departements-Direktionen von der General-Landschaftsdirektion gewählt, welche dahin zu sehen hat, daß zu diesem Amte kein Subjekt genommen werde, gegen welches ein oder das andere Departement etwas Erhebliches und Gründliches zu erinnern haben könnte.

Bei einer Vakanz des General-Landschaftssyndikus sind dessen Geschäfte einem andern geschickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirektion interimistisch zu übertragen.

Vom Rendanten u. den übrigen Offizianten.

§. 32. Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Subalternen wird der General-Landschaftsdirektion überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjekte die erforderliche Qualität haben.

In Ansehung ihrer Obliegenheiten werden diese Offizianten auf die bei ihrer Verpflichtung ihnen zu ertheilenden Instruktionen verwiesen.

Geschäfte der General-Direktion überhaupt.

§. 33. Die Beschäftigung der General-Landschaftsdirektion besteht überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, alles, was zum Besten der Landschaft und deren Kredit gereicht, möglichst befördere, dagegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

§. 34. Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagenden Verfügungen der Generaldirektion von sämmtlichen Departementskollegien gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch die der Sache angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden.

§. 35. Alle Klagen und Anzeigen gegen ein oder anderes Departements-Kollegium und dessen Direktor, sie mögen kommen woher, und bestehen worin sie wollen, gehören vor die Generaldirektion, die solche untersucht und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet. Indessen findet auf solche Klagen kein Prozeß statt; es wird vielmehr auf die eingekommenen Beschwerden blos der Bericht der beschuldigten Departementsdirektion erfordert, und sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Kommission aus dem benachbarten Departementskollegium auf Kosten des Schuldigbefundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Befund und Bericht die Sache ohne fernere prozessualische Weitläuftigkeit entschieden werden muß. Wer sich durch diese Entscheidung beschwert

erachtet, kann sich an den Engern Ausschuß wenden. Indessen versteht sich, daß alles dieses nur bei Angelegenheiten, die das Kreditwerk angehen, statt findet; in allem Uebrigen bleibt es bei den bisherigen Verfassungen, und ein Jeder behält seinen ihm angewiesenen Gerichtsstand.

Der Streitpunkte in den Kollegien.

§. 36. Sollte über den anzunehmenden Werth eines Guts und das Bewilligungsquantum, in einem oder andern Falle, eine Verschiedenheit der Meinungen im Departementskollegium eintreten, und sollten die Mitglieder desselben sich darüber nicht vereinigen können; so müssen die sämmtlichen Verhandlungen an die Generaldirektion eingesandt und die obwaltende Verschiedenheit der Meinungen angezeigt werden, damit die Generaldirektion, befundenen Umständen nach, allenfalls auch durch ein benachbartes Departementskollegium eine Lokaluntersuchung veranlasse, und die Sache demnächst entscheide. Es darf aber hierdurch, in sofern es mit dem Hypothekenzustande seine Richtigkeit hat, die Bewilligung des unstreitigen Quanti nicht aufgehalten, sondern es können bis auf Höhe desselben Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Superrevision der Bewilligungen und Taxen.

§. 37. Wegen aller von den Departementskollegien bewilligten und ausgefertigten Pfandbriefe müssen sogleich die Verhandlungen und Beschlüsse, sammt dazu gehörigen Taxen und Hypothekenextrakten, der General-Landschaftsdirektion zur Superrevision eingesandt werden, welche im Fall eines befundenen Mangels über die Abhelfung desselben oder sonstige Maaßregeln verfügt, und wenn die Departementsdirektion der Verfügung nicht beipflichtet, die Sache dem Engern Ausschuß zur Entscheidung vorlegt.

Prüfung eingesandter Vorschläge.

§. 38. Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Systems in diesem oder jenem Stück gemacht werden, sind an die General-Landschaftsdirektion zur Prüfung und weitern Veranlassung einzusenden.

Bescheidung in zweifelhaften Fällen.

§. 39. In zweifelhaften Fällen, worüber im gegenwärtigen *Reglement* nicht genugsam deutliche und vollständige Bestimmung erfolgt seyn sollte, müssen die Departementsdirektionen bei der Generaldirektion anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden.

Oberaufsicht über die landschaftlichen Kassen.

§. 40. Die General-Landschaftsdirektion hat ferner die Oberaufsicht über sämmtliche landschaftliche Kassen und über sämmtliche zur Generallandschaft gehörige, jetzige und künftige, allgemeine Fonds.

§. 41. Sie ist berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Kassenvisitationen anzustellen und die Rechnungen zu untersuchen; es steht ihr auch frei, hiezu Kommissarien aus andern landschaftlichen Kollegien zu ernennen.

Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

§. 42. Wenn die Landschaft unter Allerhöchster Genehmigung und unter den im §. 394. seq. ertheilten nähern Vorschriften auswärtige Anlehne aufzunehmen beschließt; so gehört die fernere Unterhandlung und Beobachtung der festgesetzten Modalitäten wegen Einziehung der Gelder, deren Vertheilung unter die Departements, Uebermachung der Zinsen an die auswärtigen Kreditores u. s. w., zu dem Offizium der General-Landschaftsdirektion.

Korrespondenz in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten.

§. 43. Sie führt ferner die Korrespondenz mit allen ein- und ausländischen Königlichen und andern Kollegien und Behörden in Angelegenheiten, die das Ganze des Systems und das Allgemeine der Landschaft betreffen.

Ausschreibung eines General Landtags.

§. 44. Endlich kann auch die General-Landschaftsdirektion, wenn sie solches nöthig findet, mit Beistimmung des Engern Ausschusses, oder in dringenden Fällen mit Zustimmung der Departementsdirektionen, einen General-Landtag ausschreiben.

Verpflichtung der Mitglieder und Offizianten.

§. 45. Der Direktor und die Räthe der General-Landschaftsdirektion werden von dem Präsidenten, oder wem derselbe solches aufträgt, der Syndikus aber und die übrigen Offizianten vom General-Landschaftsdirektor, nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen, vereidigt.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den Departements-Kollegien.

§. 46. Ohnerachtet das System der Ostpreußischen Landschaft eigentlich auf einer Verbindung aller Landeigenthümer in der ganzen Provinz unter sich beruhet, so hat es dennoch, um die Sache besser übersehen und überall mit gehöriger Ordnung betreiben, auch in Rücksicht der Vertretung gewisse Grade festsetzen zu können, die Nothwendigkeit erfordert, das Land in gewisse Departements einzutheilen.

Eintheilung der Departements.

§. 47. Es besteht also die Ostpreußische Landschaft aus drei Departements, nämlich:

1) aus dem Königsbergschen Departement, welches die Distrikte der ehemaligen Hauptämter Fischhausen, Schaaken, Neuhausen, Labiau, Tapiau, Brandenburg, Balga, Preuß. Eylau, Bartenstein, Rastenburg und Barten, desgleichen das Erbamt Gerdauen und Nordenburg, mithin vier landräthliche Kreise, den Schaaken-, Tapiau-, Brandenburg- und Bartenschen, in sich begreift;
2) aus dem Angerburgschen Departement, wozu die ehemaligen Hauptämter Memel, Ragnit, Tilsit, Insterburg, Lyck, Oletzko, Johannsburg, Rhein, Lötzen, Angerburg, Sehesten und Erbamt Neuhof, mithin die drei landräthlichen Kreise, der Insterburg-, Oletzko- und Sehestensche, gerechnet werden;
3) aus dem Mohrungschen Departement, bestehend aus den Hauptämtern Pr. Holland, Pr. Mark, Mohrungen, Liebstadt, Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Ortelsburg, dann den Erbämtern Gilgenburg, Deutsch-Eylau und Schömberg, imgleichen aus dem Bischofthum Ermland, wozu also fünf landräthliche Kreise, der halbe Marienwerdersche, der Mohrung-, Neidenburg-, Heilsberg- und Braunsbergsche gehören.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß vorstehende Reihefolge keinen Vorzug begründe, vielmehr sind alle Departements in Absicht des Ranges sich völlig gleich.

Departements-Direktionen

§. 48. Für jedes der oben benannten drei Departements ist eine Landschaftsdirektion errichtet, welche aus einem Direktor, einigen Räthen, einem oder zweien Syndicis, imgleichen aus den erforderlichen Kassen-, Registratur- und Kanzeleioffizianten, auch aus einem Aufwärter besteht.

Der Sitz dieser Departements-Direktionen ist in Königsberg, Angerburg und Mohrungen.

und Kollegia.

§. 49. Jede Direktion bildet mit den im Junius und Dezember an dem Orte ihres Sitzes sich versammelnden Deputirten der zum Departement gehörigen Kreise, das Departementskollegium.

Viertes Kapitel.

Vom Departements-Direktor.

Wahl und Bestätigung des Direktors.

§. 50. Der Direktor des Departementskollegii wird von den stimmfähigen Landeigenthümern der zum Departement gehörigen Kreise, und zwar jedesmal nur auf drei Jahre gewählt, und Seiner Königlichen Majestät durch den General-Landschaftspräsidenten zur höchsten Bestätigung angezeigt.

§. 51. Die Wahl des Direktors wird von demjenigen Kreise, an welchem der Turnus steht, vorgenommen. Diesem Kreise bleibt aber allemal anheim gestellt, den neuen Direktor entweder aus seinen Gutsbesitzern, oder aus einem andern zum Departement gehörenden Kreise, oder auch den bisherigen Direktor aufs neue zu wählen.

Sobald also die Wahl eines neuen Direktors erforderlich ist, so macht der erste Rath der Departementsdirektion solches in Zeiten dem ältesten Rath

oder Deputirten des Kreises, welcher nach dem feststehenden Turnus für diesmal zu wählen hat, bekannt, damit derselbe die Gutsbesitzer seines Kreises zusammenberufe und ihre Stimmen zur Wahl des Direktors sammle.

§. 52. Den wegen Königlichen Diensten abwesenden oder außer dem Bezirk des Departements wohnenden Gutsbesitzern stehet frei, ihre Vota schriftlich einzusenden, desgleichen denen, die durch notorische Krankheit gehindert werden. Außerdem aber werden keine schriftliche Vota angenommen, sondern diejenigen, welche nicht persönlich erscheinen oder einen der anwesenden Gutsbesitzer bevollmächtigt haben, werden so angesehen, als ob sie sich für diesmal ihres Voti begeben hätten.

§. 53. Die Vota, worin Abwesende lediglich auf die mehrsten Stimmen sich beziehen, werden nicht gerechnet, sondern es muß wenigstens auf das Votum eines namentlich benannten Gutsbesitzers gestimmt werden.

§. 54. Der Landschaftsrath oder Deputirte sendet das Wahlprotokoll, worin die Stimmen verzeichnet sind, an das Departementskollegium.

Wenn mehrere Personen gleiche Stimmen haben, so muß das Kollegium untersuchen und beurtheilen, ob sie alle mit den zu diesem Amte erforderlichen Qualitäten versehen sind. Findet das Kollegium bei einem oder dem andern das Gegentheil, so kann auf selbigen für diesmal nicht reflektirt werden.

Sind die Vorgeschlagenen alle gleich zulässig, und dennoch gleiche Stimmen vorhanden, so entscheidet das Loos.

Bis die Bestätigung erfolgt, muß der bisherige Direktor, oder wenn er verstorben, der älteste Rath das Amt des Direktors verwalten.

Erfordernisse

§. 55. Der Direktor muß in dem Departement, dem er vorgesetzt wird, mit adlichen Gütern angesessen seyn, und sich in guten Vermögensumständen befinden, wenigstens sein Gut nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit und in Geschäften schon geübt, vornehmlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft und Kenntniß von den besondern Verfassungen und Umständen seines Departements versehen seyn.

Es kann auch Niemand zum Direktor gewählt werden, der nicht vorhin Landschaftsrath oder Deputirter im Kollegium gewesen ist. Dafern er aber zur Zeit seiner Wahl noch wirklich in diesem Offizium steht, so muß er solches alsdann niederlegen.

§. 56. Der Direktor muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich im Bezirk seines Departements aufhalten, auch ohne vorgängige, der Generaldirektion geschehene Anzeige nicht über vierzehn Tage aus dem Departement verreisen.

Anfang und Dauer seines Amts.

§. 57. Sein Amt nimmt von dem Tage seinen Anfang, da er zu selbigem durch Handschlag an Eidesstatt von dem Haupt-Landschaftspräsidenten, oder nach dessen Auftrage, verpflichtet wird, und dauert, wie gedacht, drei Jahre; er kann aber auch aufs neue gewählt werden.

§. 58. In allgemeinen Landschaftsangelegenheiten erhält er, außer seinem Gehalte, keine Diäten.

§. 59. Wenn er durch Krankheit oder andere rechtliche Ursachen gehindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen, so muß der erste Rath mittlerweile seine Stelle vertreten.

Geschäfte im Kollegio.

§. 60. Die Verrichtungen des Direktors anlangend, so präsidirt er in dem versammelten Kollegium und dirigirt die in folgenden Abschnitten näher benannten Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

Außer den Sessionen.

§. 61. Außerdem aber giebt es auch gewisse Verrichtungen, die ihm außer der Zeit, wo das Kollegium versammelt ist, obliegen. Er ist berechtigt und verbunden, auf die an die Direktion eingehenden Verfügungen der Generaldirektion

das

das Nöthige vorläufig zu veranlassen, und davon bei der nächsten Versammlung Anzeige zu machen.

§. 62. Er muß ferner mit der General-Landschaftsdirektion, mit den Mitgliedern des Kollegii und mit denjenigen, welche sich bei der Landschaft auf diese oder jene Art interessiren wollen, eine beständige Korrespondenz unterhalten, auf das Betragen der Mitglieder des Kollegii und der unter seiner Direktion stehenden Gutsbesitzer, insbesondere aber auf die Offizianten, ein wachsames Auge haben, und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem landschaftlichen System und dessen Kredit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzubeugen oder abzuhelfen suchen; die Klagen der Gutsbesitzer über die Deputirte annehmen, und solche entweder auf die eingezogene Verantwortung der letztern in Güte beizulegen sich bemühen, oder, wenn die Beschaffenheit der Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern sollte, solche der Generaldirektion zur Abhelfung und Entscheidung einberichten.

§. 63. Auf die bei der Direktion einkommenden Anlehns- oder Taxationsgesuche verfügt er die Aufnahme der Taxen, wozu er den Rath oder den im Kollegio sitzenden Deputirten aus dem Kreise des Guts, und, wo es nöthig, noch einen zweiten Landschafts- oder Taxationsdeputirten, desgleichen den Protokollführer, auch die etwa erforderlichen Forsttaxatores, ernennt. (conf. §. 237.)

§. 64. Die Kassen seines Departements sind seiner besondern Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig, solche öfters zu revidiren, auch auf die Verwaltung derjenigen, welche die Schlüssel dazu haben, eine beständige Aufmerksamkeit zu richten, nicht weniger muß er auf gute Ordnung in der Kanzelei und Registratur halten. Bei den Kassen.

§. 65. Endlich muß sich der Direktor zu Erfüllung aller dieser Pflichten bei Antritt seines Amts dem Hauptlandschafts-Präsidenten, oder einem von demselben ernannten Kommissarius, durch einen an Eidesstatt zu leistenden Handschlag verpflichten. Verpflichtung.

Fünftes Kapitel.

Von den Landschaftsräthen.

§. 66. Außer dem Direktor werden bei dem Departementskollegium in Königsberg zwei, bei dem Angerburgschen zwei und bei dem Mohrungschen drei Räthe aus dem Stande der adlichen, und bei jedem Departement ein Rath aus dem Stande der Köllmischen oder andern bürgerlichen Güter bestellt, welche die Angelegenheiten und das Interesse der Departements nach dem Auftrage des Direktors zu besorgen haben. Anzahl der Räthe.

§. 67. Diese Landschaftsräthe müssen in den Kreisen des Departements mit Landgütern angesessen und in guten Vermögensumständen seyn, auch ihren gewöhnlichen Wohnort auf diesen ihren Gütern haben. Sie müssen wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen des Departements genaue Kenntniß, auch zum mindesten ein separirtes unverschuldetes Gut von sechs (in den Niederungen von drei) katastrirten Kulmischen Huben mit vollem Eigenthum besitzen. Erfordernisse

§. 68. Die Wahl der Landschaftsräthe geschieht von den Gutsbesitzern nach dem Turnus der Kreise, so daß im Departementskollegium von jedem dazu gehörigen Kreise entweder ein Rath oder ein Deputirter vorhanden sey, und ist bei diesem Turnus nur dahin zu sehen, daß der Kreis, welcher diesmal den Direktor wählt, keinen Rath, sondern nur einen Deputirten in das Kollegium wähle: doch kann im Mohrungschen Departement, woselbst die zwei landräthlichen Kreise des Ermlandes und die drei Kreise des Oberlandes nur unter sich alterniren, der den Direktor wählende Kreis auch einen Rath wählen. Wahl.

§. 69. Die Wahlstimmen werden nach Anzahl der Gutsbesitzer dergestalt gezählt, daß, wer auch mehrere Güter in demselben Kreise besitzt, doch

nur Eine Stimme abgiebt, wogegen auch gemeinschaftliche Besitzer Eines Guts oder Dorfs zusammen nur Ein Votum haben.

§. 70. Es können zu Landschaftsräthen keine solche Gutsbesitzer gewählt werden, deren Güter bereits unter wirklicher gerichtlicher Administration stehen, oder gegen welche die Landschaft selbst Exekution oder Sequestration zu veranlassen genöthigt ist. Sobald auch ein wirklich gewählter Landschaftsrath, es sey durch besondere Unglücksfälle oder aus andern Ursachen, außer Stande kommt, seine Interessen richtig abzuführen, und also von Seiten der Landschaft oder des Justizkollegii Exekution zu gewärtigen hat, muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann fernerhin weder bei Taxen, Sequestrationen, noch andern landschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden, welches alles auch vom Direktor zu verstehen ist.

§. 71. Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen zu Landschafts-Räthen gewählt worden, sind schuldig, sich diesem Offizium zu unterziehen, und können davon nicht anders als mit Einwilligung der wählenden Gutsbesitzer entbunden werden.

Entschuldigungsursachen.

§. 72. Als gültige Entschuldigungsursachen zur Ablehnung des Amts eines Landschaftsraths werden blos angenommen:

a) drei Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind,

b) wenn jemand schon zweimal hinter einander Landschaftsrath gewesen ist.

Es wird indessen Niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese Entschuldigungsursachen ohne Noth berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Besten, wenn solche auch mit einiger persönlichen Beschwerlichkeit für ihn verknüpft wäre, sein hauptsächliches Augenmerk seyn lassen. Alle Bedienungen bei einem Königlichen oder andern beständigen Kollegium aber schließen den, der sie führt, von der Wahl zum Landschaftsrath ohnehin aus.

Landräthe und Kreisdeputirte können zu Landschaftsräthen zwar gewählt werden; den Departementsdirektionen bleibt es aber überlassen, in jedem einzelnen Falle mit einem gehörig begründeten Widerspruch gegen diese Wahl aufzutreten.

Gehalt.

§. 73. Der Landschaftsrath erhält sein bestimmtes Gehalt, und bei seinen Reisen, außer zu den Sessionen des Kollegii, Diäten.

Bestätigung und

§. 74. Diese Landschaftsräthe werden vom Generallandschafts-Präsidenten auf den Bericht der Generaldirektion bestätigt, und machen, nebst dem Direktor, die Departementsdirektion, mit Zutretung der Landschaftsdeputirten aber das Departementskollegium aus.

Verpflichtung.

§. 75. Die Landschaftsräthe sind verpflichtet, die ihnen vom Direktor aufgetragenen Taxen vorschriftsmäßig aufzunehmen, die angeordneten Sequestrationen zu vollstrecken, eine genaue Aufsicht auf selbige zu führen, und überhaupt allen Kommissionen, welche ihnen in Landschaftsangelegenheiten vom Direktor oder auch unmittelbar von der Generallandschafts-Direktion aufgetragen werden, sich getreulich und ohne Widerrede zu unterziehen.

§. 76. Uebrigens müssen die Landschaftsräthe bei Antretung ihres Amts den erforderlichen Handschlag an Eidesstatt, auf das am Ende des Reglements befindliche Formular, ablegen.

Sechstes Kapitel.

Von den Landschaftsdeputirten.

Wahl der Deputirten.

§. 77. Jeder landräthliche Kreis, aus welchem für die laufenden drei Jahre kein Landschaftsrath gewählt ist, wählt einen Deputirten mit Sitz und Stimme im Kollegium, und die Köllmischen oder andern bürgerlichen Güter des Departements wählen auch einen dergleichen Deputirten, so daß das Departementskollegium, außer dem Direktor und den beiden Repräsentanten der bür-

ger-

gerlichen Güter, aus so vielen Mitgliedern besteht, als landräthliche Kreise jetzt dazu gehören.

Uebrigens ist bei den Wahlen dahin zu sehen, daß immer einige, wenigstens zwei Mitglieder des Kollegiums beibehalten werden.

§. 78. Die Deputirten im Kollegium erhalten gleichfalls das Prädikat eines Landschaftsraths, werden vom Generallandschafts-Präsidenten bestätigt und rangiren mit den Räthen nach ihrer Dienstzeit. Ist solche gleich, so bestimmt das Loos den Vorsitz. Diese Bestimmungen finden auch in Ansehung der beiden Repräsentanten bürgerlicher Güter unter sich statt. Der Direktor kann nicht zugleich das Amt eines Deputirten seines Kreises mit übernehmen. Prädikat und Rang.

§. 79. Außer dem Deputirten im Kollegium muß jeder Kreis, nach Verhältniß seiner Größe, noch einige Deputirte wählen, welche bei Abschätzungen und andern landschaftlichen Geschäften Hülfe leisten, und die Aufträge des Departementskollegii, wo es nöthig ist, ausrichten können.

Die Anzahl derselben von jeder Güterklasse wird vom Departementskollegium bestimmt.

§. 80. Die Deputirten im Kollegium versammeln sich jährlich zweimal, um Johanni und Weihnachten, in der Departementsstadt, um über die aufgenommenen Taxen und über die Bewilligungen der nachgesuchten Anlehne, auch über die Sequestrationsverhandlungen und sonstige landschaftliche Gegenstände zu berathschlagen und zu stimmen. Verrichtungen.

Sie unterzeichnen die Pfandbriefe und Zinskoupons mit den Räthen gemeinschaftlich, und es ist gleichgültig, ob die Pfandbriefe von allen Räthen und Deputirten, oder nur von einigen und von welchen unterschrieben werden.

Sie sehen die Rechnung der Departementsdirektion nach, und nehmen selbige ab, und es werden hiernächst diese Rechnungen mit den etwanigen Monitis an die Generaldirektion eingeschickt.

Sie unterziehen sich übrigens den ihnen aufgetragenen Taxen, Recherchen, Untersuchungen und Sequestrationen.

Diese kommissarischen Geschäfte liegen nach §. 79. auch denjenigen Landschaftsdeputirten ob, welche nicht Sitz und Stimme im Kollegium haben.

§. 81. Die Deputirten im Kollegium bekommen ein Gehalt und, wie die Räthe und übrigen Deputirten bei ihren Reisen, Diäten. Gehalt.

§. 82. Das Amt der Deputirten dauert drei Jahre, sie können aber bei einer fernern Wahl aufs neue gewählt werden.

§. 83. Die Deputirten im Kollegium rangiren nach §. 78. mit den Räthen nach ihrer Dienstzeit, die übrigen Landschaftsdeputirten haben unter sich einen gleichmäßigen Rang, und bei vorkommender völliger Gleichheit entscheidet das Loos.

§. 84. Endlich müssen die Landschaftsdeputirten bei Antretung ihres Amts die Erfüllung ihrer Pflichten durch einen, dem Direktor an Eidesstatt zu leistenden, Handschlag, auf das am Ende des Reglements befindliche Eidesformular, angeloben. Verpflichtung.

Siebentes Kapitel.

Von den Geschäften der Direktion und des Kollegii.

§. 85. Das Kollegium versammelt sich jährlich zweimal, vierzehn Tage bis vier Wochen vor dem jedesmaligen Zinsenzahlungstermin, und setzt seine Sessionen so lange fort, als es die Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und die Revisionen der Taxen, und die Bewilligung auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören. Sessionen des Kollegii und der Direktion.

Die Direktion aber versammelt sich außerdem so oft es die Visitationen der Kassen, vorläufige Beurtheilung der Pfandbriefsgesuche, Berathschlagun-

gen über Sequestrationen und andere das Beste des Systems betreffende Geschäfte nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

Rücksprache mit den Kreisen.

§. 86. Da bei den Versammlungen des Departementskollegii Gegenstände vorkommen können, wo das Kollegium mit den Gutsbesitzern Rücksprache nehmen muß, so sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden. Betrifft

a) der Gegenstand dieser vorkommenden Bedenklichkeiten blos die Anwendung der Grundsätze des Reglements auf gewisse einzelne Fälle: z. E. die Revision und Festsetzung aufgenommener Taxen, die Abfassung eines Beschlusses über Pfandbriefsbewilligungen oder Anlehne, die Verfügung der Sequestrationen, die Revision und Abnahme der Rechnungen, die Wahl und Anstellung der Offizianten, welche der Direktor in Gemäßheit des Reglements vorzuschlagen, das Kollegium aber mit Bestallung zu versehen hat, und dergleichen: so können die Landschaftskollegia in allen solchen Angelegenheiten für sich, und ohne Rückfrage an die Kreise, gültig verfahren.

b) Betrifft aber der Gegenstand eine Abänderung in der Einrichtung des Kollegii, z. E. die Anstellung eines im Reglement nicht bestimmten Offizianten, oder in dem im Departement angenommenen Turnus, oder eine Veränderung des Lokals, insbesondere aber gewisse dem Etat nicht gemäße Dispositionen über die eigenthümlichen Fonds der Kasse, z. B. Zulagen und Nebeneinnahmen der Offizianten und dergl., so kann darüber von den Kollegien, ohne vorherige Rückfrage, und Genehmigung der Kreise, nichts festgesetzt werden.

Gegenstände dieser Art müssen daher durch die Direktion gegen die Zeit des zu haltenden Kreistages den Landschaftsräthen, oder Deputirten, eröffnet werden, damit selbige die Gutsbesitzer auf dem Kreistage darüber vernehmen, und sich von denselben zu ihren abzugebenden Votis mit Instruktion versehen lassen können.

Gang der Geschäfte.

§. 87. Sowohl die Departementsdirektion als das Departementskollegium fassen ihre Beschlüsse lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab, und der Direktor giebt, wenn gleiche Stimmen vorhanden sind, derjenigen Meinung, welcher er beitritt, den Ausschlag.

§. 88. Die Ordnung bei Uebertragung der Geschäfte hängt vom Direktor ab, doch muß derselbe dabei alle Belästigung sorgfältig zu vermeiden und die Geschäfte gleich zu vertheilen suchen, in sofern nicht eine nahe Verwandschaft eines oder des andern eine Ausnahme nothwendig macht.

§. 89. Generalia, welche das ganze Departement, oder das ganze System betreffen, werden von der Direktion an sämmtliche Räthe und Deputirte durch den nächsten und geschwindesten Weg mitgetheilt, und diese müssen solche den Gutsbesitzern allenfalls durch einen Umlauf bekannt machen.

Obliegenheiten.

§. 90. Die Departementsdirektion muß überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze des Systems in sämmtlichen zu ihrem Umfange gehörigen Kreisen genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des landschaftlichen Kredits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

Prüfung der hypothekarischen Sicherheit und

§. 91. Insbesondere aber gehört vor diese Direktion die Untersuchung der Sicherheit, welche von den zu bepfandbriefenden Gütern zu leisten ist. Wenn sich daher aus dem Hypothekenschein ergiebt, daß bei dem zu verpfändenden Gute z. B. in Ansehung des Besitztitels noch eine Erinnerung von Seiten der Gerichte notirt steht, so ist der Pfandbriefssucher sogleich anzuweisen, das Nöthige dieserhalb bei der Behörde nachzusuchen, dem Mangel abzuhelfen, und daß solches geschehen sey, nachzuweisen.

Es muß ferner auf den Grund des Hypothekenscheins die Beschaffenheit der in Pfandbriefe umzuschreibenden Schuldposten, auch ob und was der Umschreibung etwa entgegen stehe, untersucht werden.

§. 92.

§. 92. Dann beschäftigt sich die Departementsdirektion hauptsächlich mit Revision der aufgenommenen Taxen, mit Einnahme der Zinsen, und deren Auszahlung an die Kouponsinhaber, bei welcher, eigentlich von dem Rendanten zu besorgenden, Einnahme einer von den Landschaftsräthen die besondere Kuratel der Kasse, und der Zweite die Kontrolle der Rechnungen zu übernehmen hat. Die Beitreibung der diesfälligen Rückstände, und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequestration, die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen, so wie auch die Besorgung der zur Ablösung der aufgekündigten Kapitalspfandbriefe etwa erforderlichen baaren Gelder, gehört ebenfalls zu den Obliegenheiten der Departementsdirektion. sonstige kollegialische Geschäfte.

Von allen diesen Verrichtungen wird im dritten Theil ausführlich gehandelt werden.

§. 93. Zum Amte der Departementsdirektion gehört auch, daß selbige auf die Wirthschaft der Gutsbesitzer ein wachsames Auge habe, und bei bemerkten Unordnungen, woraus für die Landschaft Unsicherheit und Nachtheil entstehen könnte, die Mittel zur schleunigsten Abhelfung anwende. Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Güter

§. 94. Wenn daher Jemand wahrnimmt, daß ein Gutsbesitzer z. B. seinen Acker nicht gehörig bestellt, und außer Dünger kommen läßt, seinen Viehstamm schwächt, oder, wenn solcher durch einen Zufall geschwächt worden, nicht wieder herstellt, wenn derselbe Wohn- und Wirthschaftsgebäude verfallen läßt, und solche nicht ausbessert, Dämme eingehen läßt, die Holzung aushaut u. s. w.: so ist er verbunden, solches der Direktion bestimmt anzuzeigen.

Auf ungenannte oder ganz unbestimmte Anzeige aber soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 95. Wenn ein Anlehn auf Fideikommisse bewilligt wird, so muß die Departementsdirektion ein wachsames Auge darauf haben, daß die dem Besitzer zum Retablissement der Güter dargeliehenen Gelder zu diesem Behuf auch verwendet werden, weshalb eine jährliche Revision durch den Rath, oder Deputirten des Kreises zu halten, und, wenn der Schuldner seiner übernommenen Verpflichtung nicht vollständig genügt, so lange mit der Sequestration zu verfahren ist, bis das Retablissement nachgewiesen worden.

§. 96. Besonders wird der Departementsdirektion zur Pflicht gemacht, auf die Bewirthschaftung der zu den bepfandbrieften Gütern gehörigen Holzungen sorgfältig Acht zu haben. und Waldungen.

§. 97. An und für sich hängt es von der Willkühr eines Gutsbesitzers ab, ob er die zu seinen Gütern gehörigen Wälder bei der landschaftlichen Taxe mit in Anschlag bringen lassen wolle; will er dies nicht, so wird solches bei der Taxe bemerkt, und es gehört alsdann blos zum Amte der Landespolizei, darauf zu sehen, daß ein solcher Gutsbesitzer seine Waldung nicht verwüste.

Es wird jedoch, wenn der Wald von der Taxe ausgeschlossen wird, entweder der ganze jährliche Bedarf unter die Ertragsabzüge gebracht, oder vom Besitzer eine schriftliche Erklärung ertheilt, daß die Ausschließung des Waldes von der Taxe nur den Zweck habe, die besondere landschaftliche Aufsicht zu vermeiden, bei der Bewilligung von Pfandbriefen jedoch der Wald als mitverpfändet angesehen, und im Fall einer Sequestration der Holzbedarf des Guts aus den Waldungen genommen werden solle, auch daß er, der Eigenthümer, sich bei etwanigem Verdacht einer für den jährlichen Bedarf nachtheiligen Aushölzung, der Untersuchung und Einschränkung von Seiten der Landschaft unterwerfe.

§. 98. Läßt aber ein Gutsbesitzer den Wald mit zur Taxe kommen, oder wird der Landschaft ein mit Wald versehenes Gut, auf welches ohne vorherige Taxe Pfandbriefe ausgefertigt worden, verpfändet, so muß die Direktion genau darauf halten, daß der Besitzer einen dergleichen Wald nur nach

den Grundsätzen der Landschaft benutze und daraus nicht mehr, als sie festgesetzt hat, abholzen lasse.

§. 99. Die landschaftliche Abschätzung eines Waldes kann ohne vorherige Vermessung niemals geschehen, und die Landschaft ist in der Folge berechtigt und verbunden, durch Einsicht der Rechnungen, eidliche Abhörung der Jäger und Waldwärter und sonstige Untersuchungen sich, so oft sie es nöthig findet, zu überzeugen, daß der Besitzer die Waldungen nur nach dem Maaßstabe der Abschätzung benutzt habe.

§. 100. Diese Maaßregeln sind besonders bei großen Forsten, bei welchen ein ansehnlicher Holzverkauf von 200 Rthlr. und drüber angenommen ist, erforderlich.

Aber auch kleinere Waldungen, welche entweder blos zum eigenen Bedarf oder mit einem geringern Verkaufsbetrage angeschlagen sind, stehen gleich andern Wirthschaftsartikeln unter landschaftlicher Beobachtung und Recherche.

§. 101. Wenn ein beträchtlicher Schaden in einem der Landschaft mitverpfändeten Walde zur Wissenschaft der Landschaftsdirektion gelangt, er mag durch Windbrüche, durch Brand, durch den Wurm oder auf andere Art entstanden seyn, so veranlaßt die Landschaftsdirektion durch den Deputirten des Kreises, mit Zuziehung von Sachverständigen, sofort eine Untersuchung, mittelst durch selbige den Schaden genau aus, und bestimmt nach dem in der Taxe angenommenen Turnus der Haue, den jährlichen Abgang, wonach berechnet und festgesetzt wird, ob und welche Summe der bewilligten Pfandbriefe abgelöst werden müsse. Damit aber dergleichen Verlegenheit bei kleinen Gütern oder Holzungen vermieden werde, so soll eine Holzung, die nur 100 Kulmische Morgen oder darunter enthält, ohne Unterschied, gar nicht weiter, als Behufs der zur Wirthschaft nöthigen Feuerung, in Anschlag gebracht werden.

§. 102. Findet ein Besitzer in einem oder dem andern Falle Gelegenheit, durch einen ungewöhnlichen Holzverkauf sich einen erheblichen Vortheil zu stiften; z. E., wenn in der Nachbarschaft ein großer Brand gewesen ist, oder wenn er eine gewisse Quantität Stabholz im Ganzen nach auswärtigen Seeplätzen, oder auch sonst ganze Flecken Holz zu einem andern Behuf auf dem Stamme verkaufen kann, und dergleichen, so kann er solches gleichwohl nicht eigenmächtig thun, sondern er muß der Landschaft zuvor davon Anzeige machen; welche ihm dann zwar, seinen Vortheil dabei wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, dennoch aber nach gehörig untersuchter Beschaffenheit der Umstände bestimmen wird, wie viel Pfandbriefe er ablösen müsse, oder wie lange und in welchem Verhältnisse er seinen Wald in den folgenden Jahren wiederum zu schonen habe, um das zur Erhaltung des Waldes nöthige Verhältniß wieder herzustellen.

§. 103. Wenn hingegen ein Besitzer in vergangenen Jahren weniger Holz eingeschlagen hat, als ihm erlaubt gewesen, und er in der Folge einmal mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Anschlagsquantum beträgt, so muß ihm alsdann auch der in voriger Zeit ersparte Abtrieb zu gut gerechnet werden.

§. 104. Eine den landschaftlichen Taxprinzipiis zuwiderlaufende Verwüstung des Waldes gehört unter die Ursachen, warum ein Gut von der Landschaft in Sequestration genommen, der Besitzer auch wohl gar zum Verkauf desselben genöthigt werden kann.

Für eine Verwüstung des Waldes ist es zu halten, wenn jemand durch seinen jährlichen Holzverkauf das durch die Landschaft festgesetzte Naturalquantum übersteigt, imgleichen wenn er nicht in forstmäßiger Ordnung hölzen, und die abgehölzten Flecke gehörig hegen läßt.

Verfahren bei Untersuchung der Wirthschaft.

§. 105. Wenn dem Direktor eine Anzeige von übler Bewirthschaftung eines der Landschaft verpfändeten Guts, oder Forsts zukommt, so muß er zuvör-

vörderſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder die Verantwortung des beſchuldigten Beſitzers einfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Aufſehen nähere Erkundigungen über die Richtigkeit der Anzeige einzuziehen ſuchen.

§. 106. Erſt dann, wenn er ſich dadurch von der Wahrſcheinlichkeit überzeugt, iſt er befugt und verbunden, eine Kommiſſion aus dem Mittel des Departementskollegii niederzuſetzen, welche die angezeigten Unordnungen zur Stelle unterſucht, und wenn ſolche ſo beſchaffen gefunden werden, daß daraus eine wirkliche Verſchlechterung des Guts zu beſorgen iſt, den Beſitzer anzuweiſen hat, wie, und binnen welcher Zeit, er ſolche wieder in Stand ſetzen müſſe.

§. 107. Da die Direktion wegen der durch üble Wirthſchaft entſtehenden Ausfälle mit verantwortlich iſt, ſo kann ſie in dringenden Fällen die Unterſuchung auch in Abweſenheit des Gutsbeſitzers vornehmen laſſen.

§. 108. Wenn der Gutsbeſitzer der vorerwähnten Anweiſung in dem beſtimmten Termin kein Genüge leiſtet, ſo iſt ſofort ohne Rückfrage mit der Sequeſtration zu verfahren, und dieſe wird ſo lange fortgeſetzt, bis die Wirthſchaft völlig in Stand geſetzt iſt, oder bewandten Umſtänden nach der Schuldner wegen künftiger ordentlichern Bewirthſchaftung hinlängliche Sicherheit beſtellt hat.

§. 109. Der Rekurs von dergleichen Verfügungen des Departements ſteht dem Beſchuldigten an die General-Landſchaftsdirektion offen, welche die Beſchwerde auf einen vom Departementskollegium allenfalls mit den Akten erforderten Bericht, nach Befinden entweder ſofort abthun, oder, auf Gefahr und Koſten des Beſchwerdeführers, eine nochmalige Unterſuchung aus dem benachbarten Departement verordnen kann.

Bei dem, was alsdann feſtgeſetzt wird, muß es, jedoch mit Vorbehalt des Rekurſes an den Engern Ausſchuß, ſein Verbleiben haben.

Achtes Kapitel.

Vom Departementsſyndikus.

§. 110. Der Syndikus wird von jedem Departementskollegium nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Wahl des Synodici

§. 111. Wer dieſen Poſten übernehmen will, muß ſich die nöthigen Rechtskenntniſſe auf einer der Königlichen Univerſitäten verſchafft haben, und in Geſchäften bereits einigermaßen geübt ſeyn, auch das Lob einer regelmäßigen und ordentlichen Führung vor ſich haben, in der Landwirthſchaft einigermaßen erfahren, und im Rechnen wohl bewandert ſeyn. Erforderliche Eigenſchaften.

§. 112. Er meldet ſich bei dem Direktor, welcher ſein Geſuch dem Kollegium bei der nächſten Zuſammenkunft vorträgt. Dieſes präſentirt ihn der Generallandſchaftsdirektion zur Prüfung, welche ſeine Kenntniſſe in der Landwirthſchaft, in den Landesverfaſſungen überhaupt, und beſonders in den Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements gehörig erforſcht, auch wenn er nicht etwa ſchon bei einem Juſtizkollegium examinirt worden, dieſe Prüfung auf die zu dieſem Amte erforderlichen Rechtskenntniſſe mit richtet. Prüfung.

§. 113. Wenn er von der Generaldirektion die erforderliche Rekognition erhält, ſo wird ihm alsdann eine ordentliche Beſtallung ausgefertigt, und er auf das am Ende dieſes Reglements befindliche Formular vereidet. Verpflichtung.

§. 114. Seine Verrichtungen beſtehen vornehmlich in genauer Prüfung des Beſitztitels der Gutsbeſitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen. Er muß hierüber den Hypothekenſchein genau nachſehen, und überhaupt prüfen, ob bei der Sicherheit nichts zu erinnern ſey. Ueberzeugt er ſich davon, daß, weder in Anſehung des Beſitztitels, noch der Diſpoſitionsfähigkeit des Beſitzers, etwas zu erinnern ſey, oder findet er annoch gewiſſe, beſtimmt anzugebende, Ausſtellungen für nöthig: ſo giebt er darüber der Direktion ſein mit Gründen unterſtütztes Gutachten ab, in deſſen Gemäßheit alsdann, Geſchäfte bei Hypothekenſachen,

wenn sich Monita gefunden haben, der Pfandbriefssucher angewiesen wird, den Mängeln abzuhelfen, und wie solches geschehen, durch einen neuen Hypothekenschein, oder Bekundung der Hypothekenbehörde, nachzuweisen.

Eben so beurtheilt der Syndikus, ob und was etwa bei den eingetragenen Schuldposten und deren Ablösung annoch für Bedenklichkeiten obwalten.

beim Kollegio, §. 115. Außerdem führt er das Protokoll bei den landschaftlichen Zusammenkünften, und besorgt die Korrespondenz des Direktoris und Kollegii in allen landschaftlichen Angelegenheiten, auch führt er die Landschaftsregister, und trägt das Erforderliche darin ein.

Ueber die einkommenden Schreiben, welche er in Abwesenheit des Direktors erbricht und präsentirt, so wie über die ausgefertigten Verfügungen, führt er ein Journal, worin sowohl die Eingaben als Verfügungen mit der Nummer, mit Benennung des Einsenders, oder Empfängers, des kurzen Inhalts, des Dati der Präsentation und Dekrets, mit Anzeige der Akten, wo die Eingabe und Verfügung zu finden ist, gehörig und vollständig eingetragen werden.

bei Kommissionen §. 116. Ferner muß er sich bei Taxen, in sofern das abzuschätzende Gut nicht gar zu weit von dem Sitz der Direktion, als dem Orte seines Aufenthaltes, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Geschäften bestehen kann, ingleichen bei Sequestrationen, und sonstigen kommissorialischen Aufträgen gebrauchen lassen.

und überhaupt. §. 117. Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen, ihm vom Direktor und Kollegio in Landschaftssachen gemachten Aufträgen ohne Widerspruch und mit allem pflichtmäßigen Eifer und Treue zu unterziehen.

§. 118. Sein Amt dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Entlassung selbst suchte und erhielte, oder wegen eines pflichtwidrigen Betragens seinen Posten verwirken sollte.

Neuntes Kapitel.

Von der Registratur und den Landschafsregistern.

Verwaltung der Registratur. §. 119. Die Registratur wird, wie oben gedacht, vom Syndikus mit Hülfe eines Registratur- oder Kanzelleioffizianten wahrgenommen, und in Ordnung gehalten.

Inbegriff. §. 120. Es besteht selbige:

1) aus Generalakten, worin alles, was das System überhaupt und das Departement im Ganzen angeht, besonders die Korrespondenz mit der Generaldirektion und sonstigen Behörden über allgemeine Gegenstände enthalten ist;

2) aus Termins- oder Sessionsakten, worin die auf den Departementstagen vorgekommenen Gegenstände, als Bewilligungen, Taxvorträge und sonstige Beschlüsse, enthalten sind.

Hiezu gehören auch die Kreistags-, Intabulations-Rechnungsabnahme-, Zinsenzahlungs- und sonstige periodische Aktenstücke, und es werden daher diese und die vorerwähnten Akten nach Jahrgängen geführt.

3) aus Spezialakten von jedem Gute, und sonstigem einzelnen Gegenstande, nach alphabetischer Ordnung.

Alle diese Akten müssen gehörig und ordentlich foliirt, und mit einem akkuraten Rotulo versehen werden.

Führung der Landschaftsregister. §. 121. Die Landschaftsregister enthalten ein Verzeichniß der im Departement befindlichen Güter, der Besitzer und ihres Besitztitels, des Werths der ausgefertigten Pfandbriefe, und anderer dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub. No. 1. beigefügten Schema.

No. 1.

§. 122. Sie werden von dem darauf besonders vereideten Syndikus geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Landschaftsregistratur verwahrt.

§. 123.

§. 123. Es darf aber der Syndikus in selbigen nichts vermerken, als in Gegenwart und mit Zuziehung des Kollegii oder der Deputirten desselben, und zwar auf den Grund eines über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen und von selbigen unterschriebenen Protokolls.

§. 124. Es versteht sich von selbst, daß der Syndikus in Führung dieser Register bei eigener Vertretung die größte Genauigkeit beobachten muß, übrigens auch sowohl diese Register, als die ganze Landschaftsregistratur von Niemand anders, als vom Kollegium, und wer dazu gehört, durchgesehen werden dürfen.

Zehntes Kapitel.

Vom Rendanten, und von den übrigen Offizianten.

Anstellung und Geschäfte des Rendanten.

§. 125. Der bei der Departementsdirektion angestellte Rendant muß alle Gelder nach dem Etat, oder nach der von der Direktion zu erhaltenden Anweisung, einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen, und belegen.

Er muß die Einnahme und Ausgabe der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Dokumente auf Anweisung der Direktionen in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren, als oben von der Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder vorgeschrieben ist.

Ueber Einnahmen und Ausgaben aller Art muß er ein richtiges Journal führen, seine Rechnungen, Kassenbücher und Registratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach der ihm besonders ertheilten, oder noch zu ertheilenden Instruktion genau richten.

§. 126. Sein Amt dauert beständig, es sey denn, daß er seine Dimission suchte und erhielte, oder sich seines Postens durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen sollte.

Er muß eine, von der Departementsdirektion zu bestimmende, verhältnißmäßige Kaution bestellen, und sich bei dem Antritt seines Amts, durch Ableistung des am Ende des Reglements vorgeschriebenen Eides, zur Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

Zur Bestreitung der Kassengeschäfte wird ihm ein Kassirer, Kontrolleur, oder sonstiger Gehülfe beigeordnet.

der Registratur-, Kalkulatur- und Kanzelleioffizianten.

§. 127. Bei der Registratur, Kanzellei und Kalkulatur werden diejenigen Offizianten angestellt, welche nach dem Ermessen des Departementskollegii zur ordnungsmäßigen Betreibung der Geschäfte nothwendig erforderlich sind.

§. 128. Jeder dieser Offizianten bearbeitet zwar hauptsächlich das ihm angewiesene Fach, muß aber auch besonders in den Terminen zu andern beim Kollegium vorfallenden Geschäften, in sofern seine eigenen darunter nicht leiden, sich gebrauchen lassen, und in seinen Geschäften überall Ordnung, Fleiß und Treue beweisen.

§. 129. Sie müssen eine gute ortographische Hand schreiben, eine lateinische Wortfügung verstehen, im Rechnen geübt seyn, und einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§. 130. Ihre Aemter dauern beständig, in sofern sie nicht ihre Dimission nehmen, oder wegen pflichtwidrigen Betragens kassirt werden; sie werden vom Direktor in Vorschlag gebracht, und erhalten ihre Bestallung vom Kollegium; wonächst sie zu ihrem Posten, auf die am Ende des Reglements befindlichen Formulare, vereidet werden.

des Boten.

§. 131. Endlich wird auch noch bei jeder Departements-, so wie bei der Generaldirektion, ein Bote oder Aufwärter angesetzt, welcher auf das Landschaftshaus Acht giebt, die Reinigung und Heitzung der Zimmer und die Aufwartung bei den Sessionen wahrnimmt; imgleichen die Abtragung der Briefe, Packete und Gelder, auch deren Abholung von der Post besorgt, und in dringenden Fällen zu Verschickungen gebraucht werden kann.

§. 132. Dieser erhält seine Bestallung ebenfalls vom Kollegium auf den Vorschlag des Direktors. Sein Amt dauert so lange, als er es verwalten kann, oder sich dessen durch ein pflichtwidriges Betragen nicht unwerth macht, und er wird nach dem am Ende des Reglements befindlichen Formular vereidet.

Eilftes Kapitel.

Von den Kreisversammlungen.

Zweck der Versammlungen.

§. 133. Es werden in der Regel jährlich zwei Kreistage, und zwar kurz vor jeder Departementsversammlung, gehalten, damit dasjenige, was den Gutsbesitzern bekannt zu machen ist, und was sie vorzutragen haben, vermerkt, mit ihnen darüber berathschlagt, und beim Kollegium zum Vortrage gebracht werden könne.

Verbindlichkeit und Befugniß dabei zu erscheinen.

§. 134. Auf diesem Kreistage müssen die Gutsbesitzer in der Regel in Person erscheinen, und es entbindet sie davon blos Krankheit, Alter über 60 Jahr, Abwesenheit außer dem Kreise, Dienstgeschäfte, oder dergleichen unvermeidliche Hindernisse, welche, in sofern sie nicht notorisch sind, bescheinigt, oder doch auf ein Ehrenwort versichert werden müssen, welches bei angemessener Ahndung, und allenfalls künftiger Ausschließung, nicht gemißbraucht werden soll.

Diejenigen also, welche an der persönlichen Erscheinung behindert werden, imgleichen Frauensversonen, unmündige und moralische Personen, haben die Befugniß, einem, im Kreise angesessenen, Gutsbesitzer den Auftrag zu ertheilen, ihr Votum an ihrer Stelle abzugeben; sie müssen aber auch denselben mit hinlänglicher Instruktion über die im Ausschreiben etwa vorgetragenen Gegenstände, so wie überhaupt mit einer bestimmten Vollmacht versehen, und solche muß vorgezeigt und zu den Akten des Kreises gegeben werden.

Um auf dem Kreistage erscheinen, oder einen Bevollmächtigten bestellen zu können, ist der Besitz eines separirten Guts von wenigstens sechs, und in den Niederungen von drei katastrirten kulmschen Huben mit vollem Eigenthum erforderlich.

§. 135. Es sollen also weder die Wirthschaftsbeamten, noch andere zur Erscheinung auf den Kreistagen für ihre Person nicht geeignete Bevollmächtigte zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen angenommen werden.

Auch werden Vormünder und Kuratoren von Gutsbesitzern, wenn sie für ihre Person nicht kreisfähig sind, bei der Versammlung nicht zugelassen; doch können sie einem anwesenden Gutsbesitzer die Vollmacht ertheilen.

§. 136. Diejenigen, welche auf den Kreistagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen zulässigen Bevollmächtigten bestellen, werden in dasjenige, was der größte Theil der Versammlung beschließt, für einwilligend geachtet.

Außerdem aber soll ein Gutsbesitzer, welcher ohne vorangeführte rechtmäßige Ursachen dreimal hintereinander ausbleibt, nicht allein von den Versammlungen, sondern auch von aller Wahl zu irgend einem landschaftlichen Amt oder Geschäfte ausgeschlossen seyn.

Zusammenberufung.

§. 137. Der Landschaftsrath, welcher die Gutsbesitzer seines Kreises zu einer dergleichen Versammlung zusammen beruft, muß in dem diesfälligen Zirkular die Hauptgegenstände der Berathschlagung anführen, und jeder Besitzer muß bei seinem darauf zu setzenden Präsentationsvermerk zugleich mit anzeigen, ob er der Versammlung beizuwohnen gedenke, oder was ihn dabei persönlich zu erscheinen abhalte.

Sollten sich in der Folge Zwischenfälle ereignen, welche einen Gutsbesitzer an der beabsichtigten Erscheinung behindern: so muß derselbe solches nebst den Ursachen dem Rath schriftlich anzeigen, und zugleich denjenigen namhaft machen, dem er sein Votum übertragen hat.

Die

Die Zirkulaire müssen übrigens in kleinen Umkreisen dergestalt herumgeschickt werden, daß zwischen dem letzten Präsentato und Termin wenigstens 8 Tage übrig bleiben.

Zu mehrerer Beschleunigung derselben und Verminderung der Arbeit werden gedruckte Formulare eingeführt, und an die Landschaftsräthe ausgegeben, welche blos den Termin und die vorkommenden Gegenstände, nach Vorschrift des von der Direktion ausgehenden Exemplars, auszufüllen, und für den schnellen Umlauf durch Boten zu sorgen haben.

§. 138. Zur Erleichterung der Gutsbesitzer können in jedem Kreise mehrere Städte zur Zusammenkunft der Umherwohnenden gewählt werden, doch dergestalt, daß der Landschaftsrath oder Deputirte einmal die eine, zum andernmal eine andere von diesen Städten zuerst bereise, und die Verhandlungen des ersten Konvents dem zweiten, dritten u. s. w. vortrage, hiebei aber so viel möglich dahin sehe, daß durch diese Abtheilungen die Einheit des Kreises nicht verletzt werde.

§. 139. Das Präsidium bei diesem Kreiskonvent führt der Landschaftsrath, oder derjenige Deputirte, welcher den Versammlungen des Departementskollegii beiwohnen wird; und das Protokoll führt entweder derselbe selbst, oder derjenige, welchem solches von der Kreisversammlung besonders aufgetragen wird.

§. 140. Auf diesem Kreistage stattet der Landschaftsrath den versammelten Gut-besitzern zuvörderst von demjenigen Bericht ab, was in Landschaftssachen seit dem letzten Kreistage vorgegangen ist, und wovon ein jeder unterrichtet zu seyn verlangen kann. Vorträge und Beschlüsse.

§. 141. Sodann wird zur Wahl der neuen Deputirten, Räthe und des Direktors, in sofern dergleichen Wahlen vorzunehmen sind, nach den bereits bestimmten Grundsätzen, geschritten.

§. 142. Ferner werden die Berathschlagungen über dasjenige angestellt, was etwa das gemeine Beste der Landschaft betrifft, und den Gutsbesitzern, in Gemäßheit des auf dem vorhergegangenen Departementstage gefaßten Beschlusses, hat vorgetragen werden sollen.

§. 143. Bei allen Wahlgeschäften werden die Stimmen nur nach Anzahl der votirenden Gutsbesitzer unter der §. 69. bestimmten Maaßgabe gezählt. Zählung der Stimmen.

In Fällen hingegen, die das Innere des Systems, und das allgemeine Interesse der Landschaft betreffen, hat der Besitzer eines oder mehrerer in demselben Kreise belegenen Güter, wenn deren unverschuldeter Werth nach der Taxe oder dem Erwerbpreise bis 30,000 Rthlr. beträgt, eine Stimme, ist der Werth bis 60,000 Rthlr., zwei Stimmen, und wenn er noch höher ist, drei Stimmen.

Diejenigen Güter und Dorfschaften, welche in mehreren kleinen Besitzungen bestehen, ursprünglich aber nur eine Ortschaft ausmachen, haben nur eine Stimme.

§. 144. Ein Gut, welches in verschiedenen Kreisen Vorwerker hat, giebt in der Regel sein Votum nur in dem Kreise, worin der Hauptsitz liegt. Sind aber diese Vorwerker in besondern Hypothekenbüchern eingetragen, oder ursprünglich besondere Güter gewesen, und ehedem von verschiedenen Eigenthümern besessen worden: so behält der Besitzer das Recht, auch in dem Kreise, worin solche belegen, seine Stimme abzugeben.

§. 145. Von den bei diesem Konvent aufgenommenen Protokollen muß der Direktion eine Abschrift eingesandt werden, welche alsdann von sämmtlichen Kreisen des Departements einen Generalbericht, mit Beifügung der Protokolle, an die General-Landschaftsdirektion abstattet. Einsendung der Protokolle.

§. 146. Außer diesen jährlich zweimal zu haltenden Kreistagen ist kein Landschaftsrath, oder Deputirter, berechtigt, eine landschaftliche Ver-

sammlung auszuschreiben; es wäre denn, daß er dazu entweder durch eine Verordnung von der Generaldirektion unmittelbar, oder durch das Departementskollegium, authorisirt würde.

Zwölftes Kapitel.

Vom engern Ausschusse.

Zweck des engern Ausschusses.

§. 147. Es wird theils um der General-Landschaftsdirektion zur Kontrolle zu dienen, theils um das Land desto näher zusammen zu bringen, und gleichwohl die oftmalige mit vielen Kosten verbundene Ausschreibung des Generallandtages zu vermeiden, ein engerer Ausschuß bestellt.

Mitglieder desselben.

§. 148. Die Besitzer adelicher Grundstücke wählen dazu aus ihrer Mitte einen Deputirten aus jedem Kreise; jedes Departementskollegium ernennt gleichfalls aus seiner Mitte einen Deputirten, und von Seiten der Köllmischen und andern bürgerlichen Güter werden überhaupt, aus dem Angerburgschen Departement drei, aus dem Königsbergschen zwei, und aus dem Mohrungschen einer, zusammen sechs Deputirte geschickt, so daß der engere Ausschuß, ohne die Mitglieder der Generaldirektion, aus Ein und zwanzig Personen bestehen kann; doch steht es einem jeden Kreise frei, besonders in Fällen, wo bei einer engern Ausschußversammlung weder Wahlen noch andere Vorträge von besonderer Erheblichkeit zur Berathung gezogen werden sollen, zur Ersparung der Kosten, es bei der Absendung des Deputirten aus dem Departementskollegium zu belassen, und demselben das Votum des Kreises mit zu übertragen.

§. 149. Die Deputirten der Köllmischen und anderer bürgerlichen Güter werden in der Art gewählt, daß zwei aus dem Insterburgschen Kreise, einer aus den übrigen Kreisen des Angerburgschen Departements, einer aus Samland, einer aus Natangen und einer abwechselnd aus dem Ober- und Ermlande genommen wird.

Der Turnus und die näheren Modalitäten dieser Wahl werden von jedem Departementskollegio festgesetzt. Auch diese Deputirten können ihre Stimmen ihren Mitdeputirten, oder dem Deputirten des Kollegii, wie vorgedacht, übertragen.

Eine jede Wahl, sowohl der adelichen als Kölmischen Deputirten, ist übrigens nur für eine engere Ausschußversammlung zu verstehen.

Zeit und Ort der Versammlung.

§. 150. Dieser engere Ausschuß versammelt sich jährlich einmal, in der Regel den 25sten September, in Königsberg.

Vorträge und Beschlüsse.

§. 151. Seine Beschäftigung besteht zuvörderst in der Nachrevision der von den Departements geführten, und von der Generaldirektion schon revidirten Rechnungen.

Das Mitglied des engern Ausschusses, welches aus dem Departementskollegio anwesend ist, hat in Sachen, welche die Rechnungen oder andere Handlungen desselben Departementskollegii betreffen, keine Stimme.

§. 152. Die Generallandschaftsdirektion ist schuldig, dem engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben.

Wenn in den oben §. 35. schon bemerkten Fällen ein oder der andere Theil bei dem Bescheide der Generaldirektion sich nicht beruhigen will: so steht ihm der Rekurs an den engern Ausschuß offen, welcher die Sache nochmals untersucht, und letztlich entscheidet. Indessen muß doch der Verfügung der Generaldirektion interimistisch Folge geleistet werden.

Es versteht sich von selbst, daß in dergleichen Fällen, wo die Generaldirektion bereits entschieden hat, derselben bei dem engern Ausschuß keine Stimme zustehe.

§. 153. Die Generaldirektion und der engere Ausschuß bestimmen gemeinschaftlich, welche von den an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen auf einem künftigen Generallandtage in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 154.

§. 154. Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten entstehen, und darüber bei der Generaldirektion angefragt wird, so kann zwar diese in Fällen, wo sie dafür hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die diesfällige Vorbescheidung nach §. 39. ergehen lassen. Inzwischen ist demjenigen, der dadurch beschwert zu seyn glaubt, unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den engern Ausschuß zu provoziren, welcher das Erforderliche nach Mehrheit der Stimmen (wovon im folgenden §. das Nähere) festsetzt. Unterdessen aber, bis der engere Ausschuß zusammen kommt und entscheidet, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Generaldirektion interimistisch befolgt werden.

§. 155. Ist aber die Anfrage oder die in Anregung gebrachte Bedenklichkeit von der Beschaffenheit, daß die Generaldirektion solche aus dem Reglement zu entscheiden bedenklich findet: so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der engere Ausschuß zusammen kommt, wo alsdann das Erforderliche gemeinschaftlich von der Generaldirektion und dem engern Ausschuß, nach Mehrheit der Stimmen, festgesetzt wird.

Die Stimmen werden viritim gezählt, und wenn gleich ein oder der andere Deputirte mit mehrern Kreis- oder Departementsaufträgen vorgedachtermaßen versehen ist, so hat er dennoch nur eine Stimme.

In solchen Fällen, wo ein oder das andere Departement ein verschiedenes oder entgegengesetztes Interesse haben sollte, entscheidet die Generaldirektion.

§. 156. Es hat zwar dabei sein Bewenden, daß die Generaldirektion die Korrespondenz mit den Königlichen und andern Kollegien in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten führet; sollte jedoch in dieser Korrespondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Nachtheil oder Abänderung des Systems ausschlagen könnte: so wird die Generaldirektion dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit dem engern Ausschuß ausgesetzt seyn lassen.

Verhältniß der Deputirten gegen die Kreise.

§. 157. Die Deputirten sind verbunden, die von ihren Kommittenten erhaltene Instruktion zum Vortrage zu bringen und zu motiviren.

Wenn sie aber durch die Deliberationen der Versammlung eine andere Ansicht von der Sache erhalten, so sind sie ohne besorgliche Verantwortlichkeit von dem Votum ihrer Kommittenten abzugehen und der Einstimmung oder Mehrheit beizutreten befugt; die Kreise aber und die Departements werden nicht sowohl durch die Vota ihrer Deputirten, als vielmehr durch den Beschluß der Versammlung, verbindlich gemacht. Dies gilt besonders für den Fall, wenn der Gegenstand, worüber berathschlagt wird, schon zuvor im Allgemeinen auf den Kreistagen zur Sprache gebracht worden; imgleichen wenn der Gegenstand zwar noch nicht bekannt gewesen, jedoch von der Beschaffenheit ist, daß nach dem gehörig zu motivirenden Sentiment der Versammlung, oder des größern Theils derselben, kein Aufschub statt findet, also eine Rückfrage an die Kreise nicht angänglich ist; wenn dagegen ein Proponendum vorkommt, welches den Kreisen noch nicht bekannt ist und ohne Nachtheil verschoben werden kann, so wird solches auf vorherige Berathung der Kreise ausgesetzt.

§. 158. Uebrigens versteht sich nach §. 24. von selbst, daß der General-Landschafts-Präsident beim engern Ausschusse die Oberaufsicht habe.

Dreizehntes Kapitel.

Vom General-Landtage.

Veranstaltung des General-Landtages.

§. 159. Da jährlich ein engerer Ausschuß, welcher aus sämmtlichen Departements bestellt wird, zusammen kommt, so bedarf es keines bestimmten Termins zur Ausschreibung eines General-Landtages, sondern es hat dabei sein Bewenden, daß derselbe, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von der General-Landschafts-Direktion, mit Einstimmung des engern Ausschusses oder der Departements-Direktionen, veranstaltet werde.

Mitglieder desselben.

§. 160. Es erscheinen auf selbigem sämmtliche Departements-Direktoren in Begleitung ihrer Syndici, und aus jedem Kreise zwei Deputirten der adlichen und ein Deputirter der Köllmischen oder andern bürgerlichen Güter.

Der Königliche Commissarius führt das Präsidium.

§. 161. Das Präsidium dabei führt der General-Landschafts-Präsident. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände dergestalt behindert, daß er dem General-Landtage gar nicht beiwohnen kann: so wird ihm anheim gestellt, was er wegen eines anderweitigen Präsidii zu diesem Geschäfte bestimmen wolle.

§. 162. Ist aber die Verhinderung nur temporell, so daß der Präsident dadurch blos von einer oder der andern Session zurückgehalten wird: so ernennt er einen Stellvertreter, der weder zu den Mitgliedern der General- oder einer Departementsdirektion, noch als Deputirter des Landes zur Versammlung gehört, sondern ein im Dienste des Staats stehender Oberoffiziant seyn muß.

Führung des Protokolls.

§. 163. Das Protokoll führt der Generalsyndikus, bei dessen Verhinderung aber wird solches einem Departementssyndikus übertragen.

Vorträge.

§. 164. Die General-Landschaftsdirektion erstattet zuvörderst dem General-Landtage einen ausführlichen Bericht von allem demjenigen, was seit der letzten Zusammenkunft desselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems oder das allgemeine Interesse der Landschaft betrifft.

Nachrevision der Rechnungen.

§. 165. Sodann werden die über die landschaftlichen Fonds geführten Rechnungen, welche vom engern Ausschuß jährlich revidirt und abgenommen worden, zur abermaligen Nachrevision, im Fall der General-Landtag solche nöthig finden sollte, vorgelegt.

§. 166. In allen Fällen, wo es auf die Untersuchung des Verfahrens der Generaldirektion und des engern Ausschusses, auf Revision der Rechnungen und dergleichen ankommt, müssen dazu besondere Commissarien aus dem Mittel der versammelten Departementsdirektoren und Landschaftsdeputirten gewählt werden.

Verbesserung des Systems.

§. 167. Wenn an dem Systeme selbst etwas abzuändern oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Umstürzung der im gegenwärtigen Reglement festgesetzten unabänderlichen Hauptgrundsätze hinauslaufen darf, so wird solches auf dem General-Landtage vorgetragen und ein Beschluß darüber abgefaßt.

Prüfung der eingesandten Vorschläge.

§. 168. Gleichergestalt werden die an die Generaldirektion eingesandten und von ihr oder vom engern Ausschusse einer nähern Erwägung werth erkannten Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems und Beförderung des Kredits abzwecken, auf dem General-Landtage in Vortrag gebracht und über deren Annahme und Verwerfung berathschlagt.

§. 169. Die auf einem General-Landtage in Berathung zu ziehenden Sachen werden entweder von der Generaldirektion, oder von dem engern Ausschuß, oder von einzelnen Departements und Kreisen, vorgeschlagen.

§. 170. Hat ein Kreis etwas, welches er auf einem künftigen General-Landtage vorzutragen und bestimmt zu sehen wünscht: so muß er solches in Zeiten dem Departementskollegium anzeigen, welches alsdann das Nöthige an die Generaldirektion gelangen läßt. Die etwanigen Anträge des Departementskollegii selbst werden ebenmäßig an die Generaldirektion eingesandt.

§. 171. Diese muß, wenn der Vorschlag nicht offenbar verwerflich und unangemessen ist, solchen den übrigen Departementskollegien bekannt machen, um in ihren Kreisen votiren zu lassen, und den zum nächsten engern Ausschuß gewählten Deputirten darüber zu instruiren: ob dieser Gegenstand unter die Propositionen eines künftigen General-Landtages aufgenommen werden soll, als welches sodann durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird.

§. 172. Hat hingegen die Generaldirektion oder auch der engere Ausschuß dergleichen Vorschläge ex officio zu thun: so müssen solche den Departements-

mentskollegien zeitig bekannt gemacht werden, damit diese in den Kreisen auf gleiche Art votiren lassen, und bei der nächstfolgenden Zusammenkunft des engern Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die Vorträge zum General-Landtage aufzunehmen seyn oder nicht.

Die vorerwähnten Vorschriften finden mit der sich von selbst ergebenden Abänderung auch in dem Falle statt, wenn ein General-Landtag ohne Dazwischenkunft des engern Ausschusses angestellt wird.

Vorherige Mittheilung der Propositionen an den ꝛc. Präsidenten.

§. 173. Wenn nun solchergestalt die zu machenden Vorschläge gesammelt worden und zur wirklichen Ausschreibung des General-Landtages geschritten wird: so muß vor der Zusammenkunft desselben dem General-Landschafts-Präsidenten ein Verzeichniß aller dieser Propositionen eingereicht werden.

Abfassung der Beschlüsse

§. 174. Der General-Landtag faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen, so wie solches bereits in Ansehung des engern Ausschusses §. 155. und 157. vorgeschrieben ist. Die Ordnung, in welcher die Stimmen abzugeben sind, wird gleich anfänglich durchs Loos festgesetzt.

§. 175. Sind über einen Gegenstand der Berathschlagung gleiche Stimmen vorhanden, so wird der Beschluß nach derjenigen Meinung abgefaßt, welcher der General-Landschaftsdirektor beitritt; betrifft aber die Sache ein eignes Faktum der Generaldirektion, so haben die Mitglieder derselben keine Stimme; und wenn außer ihnen die Stimmen gleich sind, so werden die getheilten Meinungen mit ihren Gründen dem General-Landschafts-Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

Eben dies findet auch beim engern Ausschuß statt.

Königliche Bestätigung.

§. 176. Es versteht sich, daß Beschlüsse, welche das Innere des Systems und eine Abänderung oder sonstige Neuerung, und nicht blos die ökonomische Verfassung desselben, betreffen, ehe sie in Vollziehung gebracht werden können, Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Bekanntmachung.

§. 177. Nach geschehenem General-Landtage müssen die Deputirten ihren respektiven Kollegien und Kreisen von demjenigen, was vorgekommen und beschlossen ist, Nachricht ertheilen.

Außerdem werden den Departements die Verhandlungen des General-Landtages, so wie des jedesmaligen engern Ausschusses, abschriftlich mitgetheilt.

Vierzehntes Kapitel.

Von Vollziehung der landschaftlichen Verfügungen.

Folgeleistung der Verfügungen.

§. 178. Ein jeder Gutsbesitzer ist schuldig, sich den Verfügungen der landschaftlichen Kollegien, welche das Geschäfte mit den Pfandbriefen und die darauf abzweckende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

Zwangsmittel,

§. 179. Sollte Jemand sich solchen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der Landschaft nöthig befundene und eingelegte Sequestration, durch Thätlichkeiten zu hintertreiben, sich beikommen lassen: so ist das Collegium berechtigt, ihn durch angemessene Zwangsmittel zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

und Strafen.

§. 180. Die Landschaft kann daher nicht nur Geldstrafen gegen ihn festsetzen, und solche allenfalls durch Sequestration beitreiben, sondern auch, um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, andere zweckmäßige Mittel anwenden; auch kann sie in besonders erheblichen Fällen, jedoch nicht anders, als auf vorgängige Genehmigung der Generaldirektion, den Widerspenstigen in Personalarrest bringen, und an das kompetente Justizkollegium zur Verwahrung abliefern lassen; und es sollen daher sämmtliche Justizkollegien in dergleichen Fällen der Landschaft auf ihre Requisition prompte und unweigerliche Hülfe leisten.

§. 181. Wenn alle dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder der andere Gutsbesitzer fortfahren sollte, sich gegen die landschaftlichen Verfügungen widerspenstig zu bezeigen: so ist die Landschaft berechtigt, ein solches Subjekt zur Ablösung seiner Pfandbriefe, und nach eingeholter Genehmigung Sr. Königlichen Majestät, zum Verkauf seiner Güter anzuhalten.

Verfahren dabei.

§. 182. Es muß aber das Departementskollegium, welches einen dergleichen Schritt zu thun nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Umstände und Gründe an die Generaldirektion berichten, welche darauf nach Lage der Sache eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdann festsetzt, ob und in wie fern die vom Departementskollegium angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güter, statt finden könne.

Rekurs.

§. 183. Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung beschwert erachtet, kann entweder auf nochmalige Untersuchung durch andere Kommissarien, oder auch auf die Entscheidung des nächsten General-Landtages, oder Engern Ausschusses, antragen, welcher alsdann die Akten durchsehen läßt, und eine endliche Entscheidung abfaßt, bei welcher es dann sein unabänderliches Bewenden haben muß.

Vollziehung der Beschlüsse

§. 184. Wenn der Angeschuldigte binnen der ihm gesetzten Frist die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelligt, so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit der Subhastion desselben vom Justizkollegio auf Requisition der Landschaft zu verfahren.

Vom Gehorsam der Offizianten.

§. 185. Eben so wie ein jeder Gutsbesitzer, so sind auch die landschaftlichen Offizianten den Verordnungen ihrer vorgesetzten Kollegien Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch verhältnißmäßige Geldstrafen, die von ihren Gehalten oder Diäten abgezogen werden, angehalten, bei beharrlicher Widerspenstigkeit aber ihrer Aemter entsetzt werden.

Wenn ganze Kreise widerstreben.

§. 186. Auch ganze Kreise sind verpflichtet, den Vorschriften des Reglements, und den in Gemäßheit desselben abgefaßten Beschlüssen und ergangenen Verfügungen der ihnen vorgesetzten landschaftlichen Collegien, in allen Stücken nachzuleben.

Sollten wider alles Verhoffen ein oder mehrere Kreise den Beschlüssen oder Verfügungen des Departementskollegii, oder des Engeren Ausschusses, oder gar den Vorschriften des Reglements, sich widersetzen: so sind selbige schuldig und gehalten, die einzelnen Vota sowohl aller derer, die an einem solchen Entschlusse Theil genommen haben, als auch derer, welche der entgegengesetzten Meinung gewesen sind, mit der Namensunterschrift eines jeden, an das Departementskollegium versiegelt einzusenden.

Sollte sich hieraus ergeben, daß diese Widersetzlichkeit nicht von den einstimmigen Gesinnungen aller, sondern blos einiger einzelnen Gutsbesitzer, oder gar der Landschaftsdeputirten herrührte: so findet alsdann die in den vorstehenden §§. dieses Kapitels festgesetzte Disposition statt.

Sollte hingegen ein ganzer Kreis an dergleichen Widerspenstigkeit Antheil genommen haben, so bleiben alsdann die Verfügungen dem General-Landtage vorbehalten.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der Landschaft.

Im Allgemeinen.

§. 187. Alle im vorhergehenden Theile benannte landschaftliche Kollegien haben den allgemeinen und besondern Kredit des Landes zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen. Zur Ausführung dieses Zwecks gehört die Ausfertigung der im ersten Theil beschriebenen landschaftlichen Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Zinsen von den Schuldnern,

und

und die Auszahlung derselben an die Couponsinhaber, die Beitreibung der diesfälligen Rückstände durch die Sequestration, die Ablösung der Pfandbriefe, wenn solche aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Aufnehmung einheimischer oder fremder Darlehne, oder aus dem eignen Fonds der Landschaft herbeigeschafft werden.

Erstes Kapitel.

Von Ausfertigung und Vollziehung der Pfandbriefe.

§. 188. Wer auf sein Gut Pfandbriefe ausfertigen lassen will, muß solches zuvörderst der Hypothekenbehörde, worunter sein Gut belegen ist, anzeigen, und einen Hypothekenextrakt nachsuchen. Beibringung der Hypothekenextrakte.

Daß dies von ihm geschehen sey, hat derselbe vorläufig der Departements-Direktion zu melden, zugleich aber das attestirte Feuerkataster von seinem Gute beizulegen, und das Quantum, auf welches er Pfandbriefe begehrt, anzuzeigen.

§. 189. Wenn die Hypothekenbehörde gegen dies Gesuch nichts zu erinnern findet, so remittirt sie die Originaleingabe unter einem bloßen Couvert, und ohne daß es dieserhalb einer besondern Ausfertigung bedarf, an die kompetente Departementsdirektion, und läßt zugleich einen Extrakt aus dem Hypothekenbuche beifügen.

§. 190. Auch die Landschaft kann auf Anzeige des Besitzers, daß er ein landschaftliches Anlehn suche, den Hypothekenextrakt von der Behörde requiriren.

Dieser Extrakt, welcher vom Archivarius und Ingrossator unterzeichnet wird, ist eine Abschrift des Hypothekenbuchs, und enthält die Nachweisung des Besitztitels, imgleichen der auf dem Gute haftenden Einschränkungen, Schulden, Kautionen und anderer Realverbindlichkeiten.

§. 191. Wenn die Departementsdirektion nun einen solchen Hypothekenextrakt erhält, so muß sie beurtheilen, ob nach den Grundsätzen der Landschaft die Aufnahme einer Taxe erforderlich sey oder nicht.

§. 192. In der Regel, und wenn die Landschaft kein besonderes Bedenken dabei findet, wird der Preis, wofür das Gut bis zum Ende des Jahres 1756. erkauft, ererbt, oder sonst erworben ist, bei Bestimmung des Werths zum Grunde gelegt, und können dem Besitzer, wenn er keine Taxe begehrt, bis auf zwei Drittheile des damaligen Erwerbpreises, Pfandbriefe bewilligt werden. Bewilligung nach dem Erwerbpreise.

Auf Güter, welche vom Jahre 1757 bis 1787 inclusive acquirirt sind, kann der Besitzer, ohne Abschätzung des Guts, bis zur Hälfte des Erwerbpreises Pfandbriefe erhalten.

Denjenigen, welche seit 1788. ihre Güter erkauft, oder sonst acquirirt haben, kann ohne Taxe nur ein Drittel des Erwerbpreises in Pfandbriefen bewilligt werden.

§. 193. Es hängt auch in allen diesen Fällen vom Besitzer ab, ob er, mit Beiseitesetzung seines eigenen Erwerbpreises, denjenigen zum Grunde gelegt haben wolle, wofür einer der vorigen Besitzer das Gut resp. vor 1757. oder vor 1788. erkauft hat, um alsdann entweder auf zwei Drittheile, oder die Hälfte des damaligen Werths, ohne Abschätzung des Guts, Pfandbriefe zu erhalten.

§. 194. Wird das Darlehn nach dem Erwerbpreise bestimmt, so werden Onera perpetua und unablösliche Kapitalien, welche der Acquirent noch außer dem Erwerbepreise übernommen, demselben hinzugefügt, und das zu bewilligende Kapital, von welchem jedoch das Onus perpetuum à 5 pro Cent zu Kapital gerechnet, abzuziehen ist, wird nach dieser Summe bestimmt.

§. 195. Es versteht sich aber von selbst, daß in allen solchen Fällen, wo nach den vorigen §§. der Maaßstab der zu bewilligenden Pfandbriefe aus dem Erwerbepreise des Guts ohne dessen Abschätzung entnommen werden soll,

das Kollegium sich auf das sicherste und genaueste zu überzeugen, und vom Rath des Kreises ein Attest zu erfordern habe,

daß das Gut, seit der zum Grunde gelegten Erwerbung, weder in der Substanz durch Veräußerungen geschwächt, noch in Absicht des Wirthschaftszustandes, und Beschaffenheit der Wälder, erheblich verschlechtert sey;

wie denn auch den landschaftlichen Kollegien offen bleiben muß, alsdann, wenn der angeführte Erwerbpreis den wahren Werth des Guts nach der ihnen beiwohnenden Lokalkenntniß übersteigt, oder gar versteckte Preise zu vermuthen sind, die Annahme des Erwerbpreises als Maaßstab der Pfandbriefsbewilligung zu verweigern.

nach vorheriger Taxe.

§. 196. Dagegen ist die Aufnahme der Taxe nöthig:

1) wenn der Besitzer mit zwei Drittheil, mit der Hälfte, oder mit einem Drittheil der Erwerbspreise nach §. 192. seq. nicht zufrieden seyn will;

2) wenn ein wahrscheinlicher Verdacht obwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe, oder daß das Gut bei einer Erbtheilung gegen die vorigen Käufe zu hoch in Anschlag gebracht worden sey;

3) wenn ein Gut seit dem letzten Kauf durch Veräußerung von Grundstücken, oder beträchtliche Erbverpachtungen, oder Dismembrationen in ein anderes Verhältniß gesetzt worden.

Wie zu verfahren sey, wenn nach geschehener Taxe, oder Bewilligung, dergleichen Veränderungen vorfallen, wird im folgenden §. ausführlich vorgeschrieben.

4) Wenn das Gut durch Ueberschwemmungen, Verwüstung des Waldes, durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung, oder durch andere Umstände, eine wesentliche Verschlechterung erlitten hat.

Auf Güter, welche schon bis auf, oder gar über den Taxwerth verschuldet, und dabei in schlechtem Wirthschaftsstande sind, können, so lange der gegenwärtige Besitz dauert, gar keine Pfandbriefe ertheilt werden.

5) Wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Hauptverbesserungen, oder aus andern Ursachen mehr werth sey, als wofür er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Abschätzung selbst anträgt.

6) Wenn ein Gut als ein altes Fideikommiß, oder Majorat, oder auch sonst seit einer langen Reihe von Jahren, ohne Verkauf, oder Veranschlagung, von einer Person, oder Familie, auf die andere übergegangen ist, und also der letzte Kaufpreis entweder gar nicht bekannt ist, oder doch in entfernte Vorzeiten zurück geht.

Auf den abgeschätzten Werth einer Waldung wird nur Ein Drittheil zum Darlehn bewilligt.

Verfahren bei nachherigen Vererbpachtungen oder Dismembrationen.

§. 197. Wenn nach erfolgter Abschätzung, oder Bepfandbriefung, eine Veränderung des Guts von der im vorigen §. No. 3. benannten Art vorfällt; so wird

1) der Vertrag zwischen den Kontrahenten vor dem Gerichte, unter welchem das Hauptgut gelegen, vollständig aufgenommen.

2) Das Gericht überschickt den Vertrag an die behörige Landschaftsdirektion, welche

3) wenn solcher eine Erbverpachtung enthält, den frühern Ertrag, welcher bei der Pfandbriefsbewilligung zum Grunde lag, mit dem verabredeten Erbpachtzins vergleicht, und hiernach festsetzt, ob und wie viel Pfandbriefe abgelöset werden sollen; sind die Erträge gleich, so darf nichts abgelöset werden.

4) Mit dieser Festsetzung wird der Vertrag dem Gerichte remittirt, welches die Erklärung der Kontrahenten erfordert: ob die Ablösung der Pfandbriefe sofort erfolgen, oder der Landschaft dafür Sicherheit geleistet, oder bei der Berichtigung des Besitzstandes die noch zu erfüllende Verbindlichkeit zur Ablösung

in

in der über die Erbpachtsgerechtigkeit anzulegenden Hypothekentabelle vermerkt werden soll.

5) Enthält der Vertrag die Uebertragung des vollen Eigenthums: so muß das Gericht bei der Aufnahme desselben die Erklärung des Käufers erfordern, ob und wie viel Pfandbriefe er auf das Grundstück intabuliren lassen wolle.

6) Die Landschaft setzt zuvörderst die Summe fest, welche vom Hauptgute, dem frühern Ertrage gemäß, abgelöset werden soll; hiernächst bewilligt sie entweder nach dem Kaufpreise, oder auf den Grund einer besondern Abschätzung, das nachgesuchte Darlehn. Damit aber

7) der Abschluß des Kaufgeschäfts nicht verzögert werde: so berichtigt die Hypothekenbehörde den Besitztitel des Käufers, indem sie zugleich auf Höhe derjenigen Pfandbriefssumme, für welche das Grundstück laut der von der Landschaft zu ertheilenden Auskunft verhaftet ist, eine Protestation einträgt. Es hängt indessen von der Entschließung der Kontrahenten ab, der Berichtigung des Besitztitels bis zur erfolgten Bewilligung der Landschaft Anstand zu geben.

8) Will der Käufer keine Pfandbriefe eintragen lassen, so muß er sich über die Löschung der auf dem gekauften Grundstück haftenden Pfandbriefe mit dem Verkäufer besonders ausgleichen, bevor der Besitztitel für ihn berichtigt wird.

Vorgeschäfte des Direktors

§. 198. Wenn der Direktor von den Umständen des Guts aus eigener Kenntniß nicht genugsam und dergestalt unterrichtet ist, daß er aus dem Hypotheken-Extrakt und dem Gesuch des Gutsbesitzers beurtheilen kann, ob nach den Grundsätzen des Systems eine Taxe erforderlich sey: so muß er mit dem Rath, oder Deputirten des Kreises, worin das Gut belegen ist, darüber korrespondiren, und die erforderlichen Nachrichten einzuziehen suchen.

§. 199. Findet er nach dieser Untersuchung, daß das Gut zur Bepfandbriefung, oder zum Anlehn nicht geeignet sey: so muß er den Anlehnssucher alsobald mit Gründen abschläglich bescheiden, damit dieser, wenn er die angeführten Gründe vollständig widerlegen zu können glaubt, bei dem versammelten Kollegium, oder auch bei der Generaldirektion, seine Nothdurft dagegen ausführen könne.

§. 200. Ist hingegen das Gesuch von der Beschaffenheit, daß dem Direktor, wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe, kein Bedenken vorsteht: so hat er das Erforderliche Behufs der Bewilligung einzuleiten, und in der nächsten Versammlung des Kollegii vorzutragen.

§. 201. Wenn das Verhältniß der Umstände eine Taxe erfordert: so wird solche vom Direktor, oder von der Direktion, an die gehörigen Kommissarien verfügt, und diese müssen die aufgenommene Taxe an die Direktion einsenden.

Vertheilung der Vorträge und Taxen.

§. 202. Wenn das Departements-Kollegium zusammen kommt: so distribuirt der Direktor die im abgelaufenen halben Jahre eingegangenen Anlehnsgesuche und Taxen unter die anwesenden Mitglieder des Kollegii zum Vortrage, so daß beim Vortrage der Taxen allemal ein Re- und Korreferent seyn muß.

§. 203. Bei dieser Vertheilung ist vorzüglich darauf zu sehen:

1) daß diejenigen, denen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, in der Regel einer aus dem Kreise selbst, der andere aber aus der Nachbarschaft, und daß bei beiden eine Kenntniß des Gutes mit Grund zu vermuthen sey;

2) daß sie mit dem Besitzer in keiner Verwandschaft, Schwägerschaft oder anderer genauen Verbindung stehen; und

3) daß es bei Taxen nicht eben diejenigen sind, welche solche aufgenommen haben.

§. 204. Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den festgesetzten Grundsätzen und der ihnen vom Gute selbst beiwohnenden Kenntniß sorgfältig zusammen halten, sodann aber dem Kollegium einen ordentlichen Vortrag darüber machen.

Das Kollegium schreitet hierauf zum Votiren, und setzt das Quantum fest, auf dessen Höhe Pfandbriefe auf dieses oder jenes Gut ertheilt werden können.

Von der Versicherung in der Feuersozietät.

§. 205. Wie hoch solches nach Verhältniß des Werths anzunehmen sey, darüber sind bereits oben die nöthigen Maaßgaben festgesetzt, welche aber allemal voraussetzen, daß die Gebäude des Guts in der Feuersozietät versichert stehen. Sollte letzteres nicht nachgewiesen und der Besitzer auch jetzt noch der Feuersozietät beizutreten nicht entschlossen seyn: so muß allemal ein Viertel desjenigen Quanti zurückgeschlagen werden, auf welches er sonst nach den vorbestimmten Sätzen Kredit zu fordern berechtigt wäre.

§. 206. Damit die Landschaft auch versichert seyn könne, daß die assoziirten Güter nicht entweder ganz aus der Feuersozietät austreten oder die katastrirte Summe unverhältnißmäßig vermindern: so müssen die Departementsdirektionen hierüber jährlich im Januar bei dem Sozietätsdirektorium eine Nachfrage anstellen.

§. 207. Das Verhältniß der versicherten Summe zum Werth der Gebäude bleibt dem Urtheil der Departementsdirektion unterworfen.

Bei Gütern aber, welche abgeschätzt werden, wird dem hundertfachen Betrage der jährlichen Unterhaltungskosten für die Gebäude der Werth des Wohnhauses hinzugefügt, und die hiedurch ausgemittelte Summe, ohne Abschlag, als die verhältnißmäßige Versicherung in der Feuersozietät angenommen.

Größe und Ordnung der Pfandbriefe.

§. 208. Der Besitzer kann zwar, wenn er die Pfandbriefe zu seiner Disposition ausfertigen läßt, bestimmen, auf wie viel Pfandbriefe und auf was für Summen er das Quantum schreiben lassen will: eines Theils aber kann ein Pfandbrief nicht höher als 1000 Thaler seyn; andern Theils muß auch zur Bequemlichkeit des Publikums, und um die Zirkulation mehr zu befördern, darauf gesehen werden, daß Pfandbriefe von allerlei Summen unter 1000 Thlr., z. E. zu 25, 50, 100, 200 Thlr. u. s. w. zu haben seyn, und daher ungefähr der zehnte Theil des Anlehnsquanti in kleinen Pfandbriefen ausgefertigt werde.

§. 209. Uebrigens wird zugleich festgesetzt, daß die auf ein jedes einzelne Gut auszufertigenden Pfandbriefe besondere Nummern von No. 1. an erhalten.

Wenn sämmtliche Pfandbriefe von einem Gute gelöscht und in der Folge neue ausgefertigt werden: so fangen solche mit derjenigen Nummer an, welche auf den ehemaligen letzten Pfandbrief folgt.

§. 210. Der Beschluß über die Ausfertigung der Pfandbriefe wird vom Syndikus sofort zum Protokoll genommen, und das Bewilligungsprotokoll von den anwesenden Mitgliedern des Kollegii unterschrieben.

§. 211. Bei Festsetzung des Bewilligungsquanti müssen die fortwährenden dinglichen Lasten nach §. 194. und 233. abgerechnet werden, in sofern sie nicht schon bei der Taxe unter die Ertragsabzüge gebracht und solchergestalt vom Werthe des Guts zurückgeschlagen sind.

Von Ausfertigung derselben.

§. 212. Wenn nun solchergestalt sämmtliche Anlehnsgesuche vorgetragen und darauf die Beschlüsse abgefaßt worden: so muß alsdann mit der wirklichen Ausfertigung der Pfandbriefe verfahren werden.

§. 213. Die Pfandbriefe werden auf Pergament, mit besonders dazu gestochenen Kupferplatten und lateinischen Lettern, abgedruckt, und haben die Gestalt, welche das Schema sub Beilage No. 2. darstellt.

No. 2.

§. 214. Von diesen Abdrücken wird die eine Hälfte leer gelassen, um den Vermerk wegen der Zinskoupons und der etwanigen Kassation darauf hinzusetzen.

§. 215. Der Pfandbrief wird auf der einen Seite von den Kommissarien der Hypothekenbehörde, auf der andern aber vom Landschaftsdirektor und mehrern Mitgliedern des Kollegii unterschrieben; auch wird sowohl von der

Hy-

Hypothekenbehörde, als von der Landschaft, der Stempel, welcher in die Stelle eines Siegels tritt, mit Buchdruckerfarbe beigedruckt.

§. 216. Die Platte muß außer der Zeit ihres Gebrauchs im Depositum der Generaldirektion, oder wem selbige die Aufsicht besonders überläßt, mit der größten Sorgfalt verwahrt werden.

§. 217. Die Generaldirektion wird also dafür sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren auf Pergamentsblättern in Gegenwart eines Deputirten vorräthig abgedruckt und mit dem Königlichen Stempelsatz bezeichnet werde, um solche den Departements zu ihrem Bedarf ausgeben zu können.

§. 218. Die in den Abdrücken leer gebliebenen Stellen, als die Nummer des Pfandbriefes, die Summe, der Name des Kreises und Departements, der Name und die Nummer des Guts, und das Datum (den 24. Junius oder Dezember), werden unter den Augen des Kollegii durch die Kanzelei ausgefüllt, sodann die Pfandbriefe vom Direktor und zwei oder mehreren Räthen, oder Deputirten, unterschrieben, und der landschaftliche Stempel beigedrückt.

Mitwirkung und Geschäfte der Hypothekenbehörde.

§. 219. Die Departementskollegien überschicken der Hypothekenbehörde eine Designation von den ausgefertigten Pfandbriefen und die Duplikate der Bewilligungsprotokolle, nebst den gerichtlich beglaubigten Empfangsscheinen der Gutsbesitzer und sonstigen bei der Intabulation erforderlichen Dokumenten.

Die Hypothekenbehörde schlägt den Termin zur Intabulation vor, und benachrichtigt zugleich die Departements-Direktion von demjenigen, was bei einem oder dem andern Gute etwa noch beizubringen oder nachzuholen sey.

Die landschaftlichen Deputirten verfügen sich sodann im bestimmten Termine an den Ort, wo die Hypotheken-Behörde ihren Sitz hat, und nehmen die halb ausgefertigten Pfandbriefe dahin mit.

§. 220. Von Seiten des Mohrungschen Departements werden keine Deputirten zur Intabulation geschickt, vielmehr wird die Intabulation der dortigen Pfandbriefe, theils in Königsberg durch einen Rath und den Syndikus der General-Landschaftsdirektion, theils wegen der beiden Erbhauptämter Deutsch-Eylau und Schönberg in Marienwerder durch den dortigen Departementssyndikus, nach den dieserwegen getroffenen Einrichtungen, besorgt, indem die Duplikate von den Hypothekenbüchern des Bischöflich-Ermländschen Landvoigteigerichts und der Erbhauptämter bei den Königlichen Regierungen (jetzigen Ober-Landesgerichten) in Königsberg und resp. Marienwerder geführt werden.

Gleichermaaßen wird auch die Intabulation der Angerburgschen Pfandbriefe von denjenigen Gütern, welche zur Gerichtsbarkeit der Königlichen Ostpreußischen Regierung (Oberlandesgericht) gezogen sind, durch Deputirte der General-Landschaftsdirektion besorgt.

§. 221. Die Kommissarien der Hypothekenbehörde überzählen zuvörderst die Pfandbriefe nach der vorhin erhaltenen Designation, und es werden solche hiernächst von gedachten Kommissarien unterschrieben, mit dem Stempel des Justizkollegii bedruckt, und sofort in das Hypothekenbuch eingetragen, worauf der Archivarius und Ingrossator den Eintragungsvermerk mit Benennung des laufenden Datum unterzeichnen.

Alles dieses muß in Plenum der aus den Justiz- und Landschaftskollegien ernannten Kommissionen geschehen, auch ist darüber ein akkurates und umständliches Protokoll in duplo zu führen, und ein Exemplar der Landschaft auszureichen.

Gebahrung mit den vollzogenen Pfandbriefen.

§. 222. Die solchergestalt vollzogenen Pfandbriefe nehmen die Deputirten der Landschaft unter dem Siegel des Justizkollegii an das Departementskollegium zurück, und überliefern sie daselbst dem Direktor, welcher sie alsdann an die Extrahenten verabfolgen läßt. Sollte indessen Jemand daran gelegen

seyn, daß er seinen Pfandbrief sogleich an dem Orte, wo die Intabulation geschehen, erhalte; so muß er solches der Direktion anzeigen, damit die Deputirten hiernach instruirt werden können.

Uebrigens muß die Auslieferung in der Regel zu eigenen Händen des Extrahenten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabfolgt werden, es wäre dann, daß er sich zu deren Empfang gehörig legitimiren könnte.

Die vollzogenen Pfandbriefe werden nach Vorschrift des §. 123. in die Landschaftsregister eingetragen.

§. 223. Hat das Departementskollegium in derselben Stadt seinen Sitz, wo die Eintragung in das Hypothekenbuch geschieht, so erhalten die Kommissarien der Landschaft für dieses Geschäft keine besondere, sonst aber die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten.

Wegen Zurückbehaltung bedenklicher Pfandbriefe.

§. 224. Diejenigen Pfandbriefe, gegen welche bei der Intabulation Ausstellungen gemacht sind, müssen, bis diese gehoben worden, in landschaftlicher Verwahrung bleiben.

§. 225. Ist die Bewilligung auf den Grund einer Taxe erfolgt, so muß die Departementsdirektion den zehnten Theil der bewilligungsfähigen Summe, wenn auch die Pfandbriefe darüber vorläufig ausgefertigt werden, bis zur erfolgten Superrevision der General-Landschaftsdirektion zurückbehalten.

Von Ablösung oder Umschreibung eingetragener Privatschulden.

§. 226. Soll ein schon eingetragenes Kapital durch Pfandbriefe abgelöst werden, so ist das Original-Schuldokument, und die dazu gehörige Hypothekenrekognition, durch das Hypothekengericht zu vernichten, und die Pfandbriefe werden in Stelle dieses vernichteten Dokuments eingetragen.

§. 227. Der Gläubiger eines durch Pfandbriefe abzulösenden Kapitals erhält seine Befriedigung nach dem Inhalt der Schuldurkunde; will er statt baaren Geldes Pfandbriefe haben, so muß er sich mit der Landschaft darüber ausgleichen. Es können ihm aber Pfandbriefe statt Geldes, weder von der Landschaft noch vom Schuldner, aufgedrungen werden.

§. 228. Die Landschaft zahlt ein bewilligtes Anlehn, Geld oder Pfandbriefe, weder dem Gutsbesitzer, noch dem eingetragenen Gläubiger in der Regel eher aus, als bis die Intabulation der Pfandbriefe geschehen ist.

§. 229. Hievon ist eine vorsichtige Ausnahme zulässig, in sofern die Departementsdirektion das Darlehnsgeschäft nach Lage des Hypothekenbuchs rein abschließen kann. In diesem Fall muß jedoch

a) wenn der Gutsbesitzer das Darlehn für sich erhält, auf den Grund seines Empfangscheines eine vorläufige Protestation in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

b) Empfängt der Besitzer oder Gläubiger ein schon eingetragenes Kapital, so genügt die Auslieferung des Original-Schulddokuments mit gerichtlicher Quittung oder Cession an die Landschaft.

§. 230. Um der Pfandbriefseintragung keinen Aufenthalt zu verursachen, ist jeder Privatgläubiger, dessen Dokument in Pfandbriefe umgeschrieben werden soll, verpflichtet: solches quittirt an die Landschaft auszuliefern, und von ihr eine Rekognition, wodurch sie sich zur Zahlung des Kapitals und der etwa rückständigen Zinsen, Namens des Gläubigers, verpflichtet, anzunehmen.

§. 231. Sonst ist bei der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß, weil die Pfandbriefe nur auf zwei Drittheile des Werths eines Guts ertheilt, und die Zinsen mit einer ganz vorzüglichen Promptitüde bezahlt und beigetrieben werden sollen, zur Vermeidung aller mit hypothekarischen Forderungen entstehenden Kollision, und daraus zu besorgenden Irrungen oder Nachtheile, keine simple Hypothek einem priviligirten Pfandbriefe fortdauernd vorstehen bleibe.

§. 232. Es muß daher ein Schuldner, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben, nicht weniger wenn er hinter den bereits eingetragenen Hypotheken einen neuen Pfandbrief ausfertigen lassen will, zuvörderst die gleichmäßige

mäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewirken, oder doch die Voranstalten dazu treffen.

Bis zur Umschreibung müssen die vorstehenden Hypotheken, mit Kapital und zweijährigem Zinsenbetrage, in die bewilligungsfähige Summe mit eingerechnet werden.

Wegen Mitberechnung unzinsbarer

§. 233. So viel die Ehegebührnisse, Kautionen, Lehnsstämme, Substitutionsquanta, und andere dergleichen ins Hypothekenbuch eingetragene Realverbindlichkeiten, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft: so müssen solche zwar, wenn sie innerhalb den ersten zwei Drittheilen stehen, bei Bestimmung des Pfandbriefsquanti mit eingerechnet werden, einer wirklichen Umschreibung aber bedarf es alsdann erst, wenn sich der Fall ereignet, daß Zinsen davon bezahlt werden müssen, z. B. wenn eine Frau von ihrem Eingebrachten etwas cedirt, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt, als in welchen Fällen es damit so, wie mit andern ingrossirten Schulden gehalten wird.

Den Justizkollegien, welche die Hypothekenbücher führen, liegt ob, wenn dergleichen dingliche Rechte cedirt, und die Eintragungen solcher Cessionen auf bepfandbriefte Güter nachgesucht werden, allemal, ehe die Eintragung verfügt wird, der Departementsdirektion von Amtswegen Nachricht zu geben.

Auch die sonst beim Hypothekenbuch vorfallenden Eintragungen oder Löschungen sind der Landschaft bald möglichst bekannt zu machen.

Die Departementsdirektionen haben übrigens eine jede dergleichen Veränderung des Hypothekenzustandes der Generaldirektion anzuzeigen.

und unablöslicher Kapitalien.

§. 234. Unablösliche Kapitalien, welche über 5 Prozent verzinset werden, sind nach dem Zinsfuß à 5 Prozent zur Mitberechnung zu ziehen.

Ob sie in Pfandbriefe umzuschreiben, und den Empfängern der Zinsen, zur Erhebung derselben aus der Kreditkasse, eine Rekognition oder Koupons zu ertheilen sind, hängt vom Befunde der Landschaft ab.

Muttertheile und vormundschaftliche Kautionen.

§. 235. Mütterliche Erbtheile der Kinder des Besitzers, und bloße vormundschaftliche Kautionen, treten in das letzte Drittheil des Werths eines Guts zurück.

Pfandbriefe zur Disposition des Besitzers.

§. 236. Endlich steht auch noch einem Jeden frei, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf keine wirkliche Schulden hat, Pfandbriefe im Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bei sich behalten, oder in das Publikum zum Kours bringen, oder auch der Landschaft selbst aufkündigen kann, die solche eben so, als diejenigen, welche ihr von andern Kreditoren aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulösen verbunden ist.

Zweites Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen.

Verfahren bei Verfügung

§. 237. Die Aufnehmung der Taxen geschiehet allemal von einem Mitgliede des Departementskollegii, und zwar aus dem Kreise, worin das Gut belegen ist, und noch einem zweiten Landschaftsdeputirten.

Bei der Auswahl und Ernennung dieser Kommissarien muß der Direktor mit besonderer Sorgfalt darauf sehen, daß selbige weder unter sich, noch mit dem Besitzer des abzuschätzenden Guts, in engen Familienverbindungen stehen; auch muß zwischen zweien Taxationskommissarien keine wechselseitige Abschätzung ihrer Güter verfügt, oder gestattet werden.

Der eine Kommissarius muß ein Besitzer adlicher, der andere ein Besitzer bürgerlicher Grundstücke seyn.

Bei kleinen Gütern, deren Werth nach einer ohngefähren Schätzung nur etwa 5000 Rthlr. beträgt, ist ein Taxationskommissarius, dessen Auswahl der Direktion überlassen bleibt, hinlänglich.

Bei Waldungen, welche bis 20 Kulmische Huben enthalten, werden zwei, bei größern Wäldern aber drei Taxatoren bestellt, unter welchen jederzeit ein Königlicher Oberförster sich befinden muß.

Das Protokoll führt in der Regel der Syndikus; ist jedoch das abzuschätzende Gut zu weit von seinem Wohnorte entfernt, oder wird er durch andere Geschäfte gehindert: so kann der Direktor einen andern Justizbedienten dazu requiriren, indessen muß derselbe zu landschaftlichen Taxen verpflichtet werden.

Bei kleinen Gütern kann auch ein anderer hiezu tüchtiger Sachverständiger als Protokollführer gebraucht werden.

Die Taxatoren und der Protokollführer erhalten außer der freien Fuhre täglich 2 Rthlr. Diäten.

§. 238. Wenn demnach der Direktor nach Maaßgabe §. 196. die Aufnahme einer Taxe nöthig findet: so ertheilt er den zu ernennenden Kommissarien den Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§. 239. Dieser Termin ist demjenigen, der die Taxe aufnehmen läßt, zeitig bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Guts in Bereitschaft halten, als auch eine Fuhre für die Kommissarien besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht, so muß er sich alsdann die postmäßige Bezahlung des von den Taxatoren genommenen eigenen oder fremden Fuhrwerks gefallen lassen.

und Aufnehmung der Taxen.

§. 240. Bei Aufnahme der Taxen selbst muß nach den bestehenden Taxgrundsätzen verfahren werden.

Der Detaxandus ist nicht befugt zu verlangen, daß irgend eine Nutzungsrubrik, außer der Waldung, worüber oben §. 97. das Nöthige festgesetzt ist, ausgelassen werde.

§. 241. Die Kommissarien müssen bei diesem wichtigen Werke sich aller möglichen Akkuratesse befleißigen, und solches mit möglichster Ueberlegung vornehmen; jedoch das Geschäft durch unnütze Weitläuftigkeiten oder sonstige Zögerungen, nicht ohne Noth verlängern, und dadurch die Kosten vergrößern.

Die Direktoren haben hierauf bei Festsetzung der Diätenliquidationen pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.

Diese Liquidationen werden von den Kommissarien bei der Direktion eingereicht und festgesetzt, hiernächst aber aus der Kasse bezahlt. Die Direktion zieht diese vorgeschossenen Kosten vom Extrahenten der Taxe sogleich wieder ein; ist auch berechtigt, von selbigem gleich anfänglich einen verhältnißmäßigen Kostenvorschuß zu erfordern.

Dagegen wird es nicht gestattet, daß Jemand, der Diäten zu fordern hat, sich solche selbst vom Extrahenten der Taxe einziehe, sondern er kann sie nur aus der Kasse fordern.

§. 242. Die aufgenommenen Taxen müssen die Kommissarien unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift ohnverzüglich an die Direktion einsenden, und wenn etwa ein oder der andere besondere Umstand dabei obwaltet, darüber besonders mit berichten.

Von Vertretung der Taxen.

§. 243. Wenn eine Taxe allzuhoch ausgefallen ist, und der Landschaft daraus in der Folge ein Nachtheil erwächst: so muß untersucht werden, ob solches von dem Faktum der Taxatoren dadurch, daß sie unrichtige Data angenommen, und die vorgeschriebenen Prinzipia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Prinzipien selbst herrühre.

In sofern bei unrichtig aufgenommenen Taxen, wodurch bei der Landschaft ein Ausfall entsteht, den Taxatoren böser Vorsatz, oder grobe Fahrlässigkeit, wie doch nicht vermuthet wird, zur Last gelegt werden könnte: so behält es bei der Vorschrift des gemeinen Rechts sein Bewenden, nach welchem derjenige, der sich bei dergleichen Verrichtungen Vorsatz oder grobes Versehen zu Schulden kommen läßt, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten muß.

Wenn

Wenn dagegen ein bloßes geringes Versehen vorgefallen ist, so sind die Taxatoren, nebst den Revisoren, solches nur durch drei Jahre nach revidirter Taxe zu vertreten verbunden.

§. 244. Mit bösem Vorsatz würden die Taxatoren handeln, wenn sie zum Vortheil des Detaxandi wider besser Wissen und Gewissen solche Angaben vom Ertrage des Guts, oder von einzelnen Rubriken desselben, welche an und für sich offenbar falsch sind, zum Grunde gelegt haben sollten.

Unter der groben Fahrlässigkeit wird verstanden, wenn die Taxatoren ohne eigene Untersuchung die Angaben des Detaxandi, oder der von ihm gestellten Leute für wahr angenommen, und dadurch eine übermäßig hohe Taxe herausgebracht hätten.

Die, durch ein mäßiges und geringes Versehen vorgefallenen Fehler müssen alsdann vertreten werden, wenn die Taxatoren zwar den erforderlichen Fleiß, um die wahre Beschaffenheit eines Guts genau und gründlich zu untersuchen, angewendet, aus Unerfahrenheit aber, oder aus Irrthum, einen oder andern Verstoß, es sey in Rücksicht irrig vorausgesetzter Grundsätze, oder fälschlich, wenn gleich mit gutem Glauben, daraus hergeleiteter Folgen, oder auch aus unrichtig gezogener Berechnung u. s. w. begangen haben.

§. 245. Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die Vertretung eines Ausfalls, wegen allzu hoch angenommenen Taxquanti, entweder dem gesammten Departementskollegium oder dessen Mitgliedern zur Last, je nachdem entweder sämmtliche, oder doch die mehrsten Mitglieder beim Vortrage der Taxe für die Erhöhung derselben gestimmt haben sollten.

Es steht dahero in einem dergleichen Falle jedem dissentirenden Mitgliede des Kollegii frei, sein Votum mit Anführung seiner Gründe zu den Akten zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern.

Revision der Taxen.

§. 246. Alle aufgenommene Taxen sollen, sobald als solche bei dem Direktor eingegangen, und zuvörderst in Kalkulo durchgelegt worden sind, durch zwei Mitglieder des Kollegii, welche bei Aufnahme der Taxe selbst nicht mitgewirkt haben, und vom Direktor zu ernennen sind, re- und korrevidirt werden.

Diesen Revisoren müssen die Taxen mit ins Haus gegeben werden, um solche mit mehrerer Muße und desto sorgfältiger durchgehen zu können.

Die etwanigen Monita und Bedenken gegen die Taxe müssen sie schriftlich abfassen und der Direktion einsenden, worauf solche den Taxatoren zum Behuf ihrer Beantwortung und beizubringenden Erläuterungen zugefertigt werden.

Der Korrevisor erhält die Monita des ersten Revisors nicht mitgetheilt.

§. 247. Wenn der Taxkommissarius kein Mitglied des Kollegii ist: so soll er nöthigenfalls zur Session desselben auf den Tag, an welchem seine aufgenommene Taxe zum Vortrag kommt, eingeladen werden, und zu erscheinen verbunden seyn, die Reisekosten und Diäten aber aus der Kasse bezahlt erhalten.

§. 248. Alle Taxen werden vom Departementskollegium festgesetzt, und ohne Ausnahme an die Generaldirektion zur Superrevision eingesandt.

§. 249. In dem Falle, wo nach Maaßgabe des §. 244. die Taxatoren durch ihr Faktum an einem sich ereignenden Ausfalle Schuld sind, müssen sie, und nächst ihnen die Revisoren, welche bei Durchgehung der Taxe wider die vorgeschriebenen Principia gehandelt haben, der Landschaft gerecht werden; diese ist jedoch berechtigt, dem Gutsbesitzer das zu viel bewilligte Anlehn zu kündigen.

Von Wiederholung der Taxen.

§. 250. Es kann auch der Fall vorkommen, daß die Taxation eines landschaftlich abgeschätzten Guts wiederholt werden muß; geschieht diese Wiederholung auf Verlangen des Gutsbesitzers selbst, aus dem Grunde, weil er durch das Verfahren der vorigen Taxatoren gekürzt zu seyn glaubt: so müssen neue Taxatoren bestellt werden, und die Departementsdirektion muß nach untersuchter Erheblichkeit der den vorigen Taxatoren gemachten Beschuldigung, und

nach vorheriger Revision der neuen Taxe, festsetzen, wer die Kosten der letztern zu bezahlen habe.

§. 251. Wird die neue Taxe auf Verlangen des Besitzers deshalb vorgenommen, weil derselbe durch gewisse an die Hand zu gebende Data einen höhern Ertrag seines Guts nachzuweisen die Absicht hat: so hängt es vom Gutbefinden des Direktors ab, ob er die vorigen Taxatoren wieder bestellen, oder neue ernennen wolle.

Es soll jedoch ein Gutsbesitzer, wegen behaupteter Meliorationen, auf die Recherche der Taxe seines Guts, oder auf eine neue Taxe, erst nach Ablauf von 6 Jahren anzutragen berechtigt seyn.

§. 252. Wird die Recherche einer Taxe durch Differenzien zwischen der General- und Departementsdirektion veranlaßt, also durch den engern Ausschuß oder General-Landtag festgesetzt, so wird sie jederzeit durch Kommissarien eines andern Departements gehalten.

§. 253. Gründet sie sich auf die Differenzien der Mitglieder des Departementskollegii, oder ausdrücklichen Antrag des Besitzers: so wird sie von andern Kommissarien, die jedoch Mitglieder desselben Departementskollegii sind, gehalten.

Sollte sich einer oder der andere der ersten Taxatoren der vorzunehmenden Recherche nicht wieder unterziehen wollen: so kann seine geziemende Anzeige, mit Anführung der Ursachen, als eine hinlängliche Entschuldigung angenommen werden.

§. 254. Die Kosten einer Recherche oder einer neuen Taxe trägt der Besitzer nur dann, wenn sie von ihm selbst nachgesucht, oder durch sein Faktum veranlaßt wird.

Von Beschwerden gegen eine Taxe.

§. 255. Im übrigen muß derjenige, welcher eine Recherche der erstern, oder auch eine ganz neue Taxe, von seinem Gute verlangt, seine Einwendungen, gegen die erste Taxe speziell anzeigen, und solche durch Atteste der Wirthschaftsbeamten, der Gerichte des Orts, oder der Nachbaren, durch aufgefundene Rechnungen und andere Dokumente, sofort glaubhaft bescheinigen, ehe die Wiederholung der Taxe, oder die Recherche derselben, verfügt werden kann.

§. 256. Sollte das Departementskollegium von Amtswegen eine neue Taxe zu veranlassen genöthigt werden, so kommt es darauf an: ob eine Unzuverlässigkeit des Verfahrens der Taxatoren, oder aber andere, nicht im Voraus zu bestimmende, Ursachen zur Unvollständigkeit der erstern Taxe Anlaß gegeben haben. In beiden Fällen hängt es von der Entscheidung des Kollegii ab, ob die ersten Taxatoren ihrer Gebühren für verlustig zu erklären, oder der Besitzer des Guts die Kosten der zweiten Taxe, entweder ganz oder zum Theil, zu bezahlen schuldig sey.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn der Gutsbesitzer, oder die Kommissarien, sich bei dem Beschluß des Departementskollegii nicht beruhigen wollen, ihnen der Rekurs an die Generaldirektion, und hiernächst an den engern Ausschuß frei bleibe, welcher alsdann die Beschwerde zur Endschaft entscheiden muß.

§. 257. Der Beschwerdeführer muß in diesem Fall, wenigstens sechs Wochen nach Publikation der vom Departementskollegium erhaltenen Resolution, seine Vorstellung der Generaldirektion einsenden, und diese vom Departementskollegium einen umständlichen, mit Gründen unterstützten, Bericht erfordern, damit gegen die Zeit der Versammlung des engern Ausschusses die Sache vollständig übersehen werden könne.

§. 258. Sollte ein Besitzer nur bei einzelnen Artikeln der Taxe beschwert zu seyn glauben: so steht ihm zwar frei, auch dieses anzuzeigen, indessen hängt es vom Departementskollegium ab, ob dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände eine Recherche der ganzen Taxe anzuordnen für nöthig finde.

§. 259.

§. 259. Um endlich einen Termin zu bestimmen, in welchem die etwanigen Beschwerden gegen eine Taxe angebracht werden können, so wird hiedurch noch festgesetzt, daß bei Erlassung der Notifikation vom festgesetzten Taxquantum dem Besitzer zugleich bekannt zu machen sey, daß er auf Verlangen den Extrakt der Taxe bekommen könne, solchen aber binnen 14 Tagen nachsuchen müsse. Die Kanzeleien müssen ihm solchen auf sein diesfälliges Gesuch sofort unter einer bloßen Adresse zufertigen, und der Besitzer muß alsdann längstens binnen 14 Tagen vor der nächst folgenden Versammlung des Departementskollegii seine Monita gegen die Taxe anzeigen; thut er dies nicht, so wird er damit präkludirt, und es kann eine Wiederholung der Taxe, nach obiger Festsetzung, erst nach Ablauf von 6 Jahren statt finden.

§. 260. Rührt der §. 243. seq. bemerkte Ausfall von einem in den Grundsätzen selbst liegenden Mangel her: so muß solchen der Kreis prinzipaliter vertreten, weil sich jeder Kreis seine Taxe selbst gemacht hat, folglich auch für die dabei angenommenen Grundsätze einstehen muß.

Von Bekanntmachung der Taxen.

§. 261. In der Regel kann kein Gutsbesitzer, auch keine Kreisversammlung verlangen, daß ihm die, von diesem oder jenem Gute aufgenommenen Taxen zur Einsicht und Beurtheilung aus den Landschafts-Registraturen vorgelegt werden.

Blos in dem einzigen Falle, wenn ein, für einen geringern Preis erkauftes oder sonst akquirirtes Gut durch die Landschaftstaxe noch einmal so hoch, als der Erwerbspreis beträgt, gewürdigt, und dem Gutsbesitzer, soviel als ihm das Gut kostet, von der Landschaft zum Anlehn bewilligt seyn sollte, steht den Kreisversammlungen zu ihrer Ueberzeugung, ob die Taxe nach richtigen Grundsätzen aufgenommen sey, und zu ihrer Beruhigung frei, die Vorlegung und Durchsicht dieser Taxe auf den Kreistagen zu verlangen. Zu dem Ende muß der Taxwerth eines abgeschätzten Guts der Versammlung des Kreises, worin solches belegen, jederzeit bekannt gemacht werden.

Von zusammengezogenen Taxen.

§. 262. Von einander abgesonderte Güter können zwar auf Verlangen des Besitzers jederzeit in einen Anschlag gezogen werden; jedoch muß

1) die Zusammenbewirthschaftung nach dem Gutachten der Taxkommissarien dergestalt thunlich seyn, daß die Güter mit ihren Nutzungsartikeln sich wechselseitig aushelfen können;

2) müssen die mehreren damit verbundenen Kosten jederzeit in Anschlag kommen;

3) muß, wenn eine Trennung des Besitzes erfolgt, von jedem Gute, welches der Landschaft verpfändet bleiben soll, in sofern die Departementsdirektion es nöthig findet, ein neuer Anschlag angefertigt werden.

Taxen zum gerichtlichen Gebrauch.

§. 263. Bei Aufnahme der Taxe, welche zum Behufe der Subhastation oder Erbtheilung, oder zum sonstigen gerichtlichen Gebrauch geschieht, wird dieselbe Verfahrungsart beobachtet, welche den Direktionen bei den Behufs eines Anlehns aufzunehmenden Taxen vorgeschrieben ist.

Drittes Kapitel.

Von Einzahlung der Pfandbriefszinsen.

Die Einzahlung geschieht halbjährig an die Landschaft.

§. 264. Die Zinsen von den Pfandbriefen werden in halbjährigen Terminen, nämlich zu Johannis und Weihnachten abgeführt.

§. 265. Die Debitoren zahlen solche an die Landschaft, welche für deren Auszahlung an die Kouponsinhaber Sorge trägt.

§. 266. Es versammeln sich also acht Tage vor jedem Termin der Direktor und die Räthe in der Departementsstadt, und setzen gewisse Tage und Stunden fest, wenn sie die Einnahme der Zinsen verrichten wollen.

§. 267. In diesen Stunden versammelt sich die Direktion in der Kassenstube, und die Debitoren bringen oder schicken ihre Zinsen kostenfrei, welche dann

von der Direktion angenommen, und in das Zinsenbehältniß verwahrlich niedergelegt werden.

§. 268. Der Geldkasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen seyn, und drei besondere Schlösser haben, wozu die zwei Mitglieder der Direktion und der Rendant die Schlüssel haben, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne die anderen Beiden zur Kasse gelangen kann.

In Kourant.

§. 269. Die Bezahlung der Zinsen muß in vollwichtigem, nach dem Münzfuß de 1764. ausgeprägten, Kourant und klingendem Gelde geschehen, auch findet eine Verrechnung nur durch Zinskoupons, oder in dem Fall statt, wenn der Gutsbesitzer, der die Zinsen einzahlen soll, ein baares Dispositions-Anlehn, oder sonstige liquide Zahlungen von der Landschaft zu empfangen hat.

Eintragung der eingezahlten Zinsen im Journal.

§. 270. So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Rath ins Protokoll, vom andern in die Kontrolle, und vom Rendanten ins Journal, welches die Grundlage der Rechnungen ist, eingetragen.

§. 271. Den Debitoren werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche numerirt, von den Räthen unterschrieben und vom Rendanten kontrasignirt sind.

Im Protokolle.

§. 272. Im Protokoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Gut, von welchem sie gezahlt werden, und die Nummer der Quittung darin bemerkt.

Beim Schluß einer jeden Session, wird das Protokoll mit der Kontrolle und dem Journal des Rendanten zusammen gehalten, und von beiden Räthen unterschrieben.

In der Kontrolle.

§. 273. Die Kontrolle besteht aus einem alphabetischen Verzeichniß der bepfandbrieften Güter, welches vor der Session gefertigt, und vom Syndikus attestirt wird.

Bei jedem Gute ist angeführt, wie viel Pfandbriefe darauf haften, und wie viel an Zinsen und Quittungsgroschen bezahlt werden sollen.

In die ferneren Rubriken wird der Tag und die Summe der geschehenen Zahlung eingetragen, und damit auch theilweise Zahlungen notirt werden können, so muß zwischen jedem Gute ein hinlänglicher Raum gelassen werden.

§. 274. Der Direktor muß auf diesen ganzen Hergang der Zinsenzahlungen ein wachsames Auge haben, und darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig zu Werke gegangen, und allen, zwischen den Direktionsgliedern und Interessenten etwa entstehenden, Differenzien nach den Grundsätzen dieses Reglements abgeholfen werde.

§. 275. Mit Ablauf der 8 Tage, und also mit dem 24sten Junius und 24sten Dezember, müssen sämmtliche Zinsen in der Kasse beisammen seyn, und haben alsdann die Restanten die ohnfehlbare exekutive Beitreibung zu gewärtigen.

Viertes Kapitel.

Von Auszahlung der Zinsen an die Kreditoren.

Die Auszahlung geschieht

§. 276. Gleich am folgenden Tage nach Johanni und nach Neujahr, also den 25sten Junius und 2ten Januar, wird mit Auszahlung der Zinsen der Anfang gemacht.

an die Präsentanten der Koupons.

§. 277. Solche geschieht an die Präsentanten der Zinskoupons, welchen sofort und ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung ein völliges Genüge geleistet werden muß.

Diese Zinskoupons, wovon ein Schema hier beigedruckt ist, werden den Pfandbriefsinhabern, nach Ausweis des auf der zweiten Hälfte des Pfandbriefs befindlichen Vermerks, von 5 zu 5 Jahren, vorläufig bis zum Johannistermin 1826., ausgereicht.

Der Präsentant des letzten, mit Nro. 10. bezeichneten Koupons, erhält neue auf die folgenden 5 Jahre.

§. 278.

§. 278. In Ansehung des Verfahrens bei der Auszahlung selbst, der Führung des Protokolls, der Kontrolle und der Rechnung, oder des Journals, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Kapitel bei der Einnahme vorgeschrieben ist. Verfahren dabei.

§. 279. Statt der Quittung dienen die Koupons, welche der Kasse eingeliefert, und nach geschehener Eintragung und Auszahlung durchgestrichen werden.

§. 280. Die Einlieferung, Eintragung und Durchstreichung der Koupons wirkt einen vollständigen Beweis der erfolgten Zahlung gegen jeden Anspruch, der innerhalb zehn Jahren gemacht werden wollte. Zu dem Ende werden die Koupons zehn Jahre lang bei der Kasse aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber kassirt, und weiterhin keine Nachforderung der Zinsen angehört.

§. 281. Die Interessenzahlung dauert bei dem Königsbergschen Departement resp. bis zum 24sten Januar und 15ten Julius, mit welchem Tage die Kasse und Rechnung geschlossen wird. Dauer der Auszahlung bei den Departements-Kassen.

§. 282. Ist alsdann das Departementskollegium noch versammelt, so revidirt dasselbe sofort die Rechnung und etwa verbliebenen Bestände, und ertheilt den Kassenkuratoren und dem Rendanten nach richtigem Befund, die Decharge.

Ist aber das Kollegium zur Zeit des Kassenschlusses bereits auseinander gegangen, so werden Rechnung und Bestände vom Direktor nur vorläufig revidirt, die förmliche Abnahme und Ertheilung der Decharge aber erfolgt erst bei der nächsten Zusammenkunft des Kollegii.

§. 283. In den andern beiden Departementsstädten dauert die Zinsenauszahlung nur bis zum 15ten Januar und 10ten Julius, wornächst die Casse und Rechnung geschlossen, und mit deren Revision nach Vorschrift §. 282. verfahren wird.

§. 284. Nach erfolgtem Kassenschluß übermacht die Departements-Direktion die unabgefordert gebliebenen Zinsenbestände, nebst einem Verzeichniß der im laufenden Termine nicht präsentirten Koupons, an die Generaldirektion. Auszahlung bei der Generalkasse.

§. 285. Bei dieser werden die Bestände in einer besondern Kasse aufbewahrt, wozu einer der Räthe, der Syndikus, und der Rendant den Schlüssel haben, auch bei den Auszahlungen selbst das Protokoll und die Kontrolle führen.

§. 286. Die bei den Departementskassen nicht abgeforderten Zinsen können vom 24sten Januar bis 7ten Februar, und vom 20sten Julius bis 3ten August, bei der Generaldirektion erhoben werden.

§. 287. Wenn auch diese Termine verflossen sind, so wird die Kasse bei der Generaldirektion ebenfalls geschlossen, Rechnung und Bestand vom Generaldirektor mit Zuziehung eines Raths, der nicht Kassenkurator ist, vorläufig revidirt, der Bestand ad depositum genommen, die Rechnung aber dem engern Ausschuß, in Ansehung beider inzwischen verlaufenen Termine, zur Nachrevision und Ertheilung der Decharge vorgelegt. Depositon der nicht abgeforderten Zinsen.

§. 288. Wer sich bis zum Ablauf vorstehend bestimmter Termine, weder bei der Departements- noch Generalkasse gemeldet hat, kann zwar seine Zinsen auch nach der Zeit und zwischen den Terminen fordern, er muß sich aber bei der Generaldirektion besonders melden, damit selbige wegen der Zahlung aus dem Depositum das Nöthige verfügen, und dem Kouponsinhaber den Tag, an welchem er sich zur Hebung der Gelder zu melden habe, bekannt machen könne.

§. 289. Auch werden die Zinsen halbjährig im Februar und August in Berlin durch den General-Landschafts-Agenten, gegen Präsentation der Koupons, ausgezahlt. Auszahlung bei der Agentur in Berlin.

Der Zahlungstermin wird jedesmal von ihm bekannt gemacht.

Nachzahlung und

§. 290. Wer seine Zinsen für den laufenden Termin von der General-Landschaftskasse oder Agentur nicht nachfordern, sondern lieber aus der Departementskasse erheben will, muß damit bis zum folgenden Termin warten, und dann die Koupons zu rechter Zeit präsentiren.

Verschickung der Zinsen.

§. 291. Wer seine Zinsen nicht persönlich abfordern will, kann die Koupons an die Direktion einsenden, und dieselbe ersuchen, ihm den Betrag, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, über die Post zu schicken.

Pfandbriefe außer Kours,

§. 292. Da diejenigen Pfandbriefe, worauf fremde Kapitalien außerhalb der Königlichen Staaten negoziirt, und die den auswärtigen Kreditoren zum Unterpfande gegeben worden, im Publikum nicht zirkuliren, sondern lediglich zum Unterpfande der Gläubiger dienen sollen: so wird solches auf der Rückseite vermerkt.

Eben dies wird auch, wiewohl nur ganz kurz, im Landschaftsregister, wo der Pfandbrief eingetragen ist, notirt. In sofern jedoch zu dergleichen Pfandbriefen Koupons ausgereicht werden, müssen solche gleichfalls präsentirt werden.

und ohne Koupons.

§. 293. Wenn aber in solchen Fällen, oder auch bei großen einheimischen Anleihen, die bei einem Kollegium oder überhaupt einer permanenten Staatsbehörde gemacht sind, in Gefolge einer mit dem Kreditor getroffenen Verabredung, zu den eingelegten Pfandbriefen keine Koupons gefertigt, sondern die Zinsenzahlung unter andern Modalitäten stipulirt worden: so müssen statt der Koupons beglaubte Quittungen zum Belage der Zahlung beigebracht, und hierüber besondere Nachweisungen geführt, solche auch in der Kontrolle angeführt werden.

Verrechnung der Zinsen und des Quittungsgroschen.

§. 294. Was endlich diejenigen Pfandbriefe anbetrifft, welche ein Besitzer sich entweder in Vorrath ausfertigen lassen, §. 236., oder durch Bezahlung an sich gelöset und noch nicht kassirt hat: so kompensirt er zwar die Zinsen, welche er davon entrichten sollte, durch die Koupons, die er präsentirt, den Quittungsgroschen aber muß er demungeachtet bezahlen.

§. 295. Derjenige, welcher hiervon befreit seyn will, muß die in seinen Händen habenden Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht in Kours zu bringen gedenkt, sammt den Koupons, in Gegenwart der Landschaft oder des Direktors, in ein Packet unter seinem Siegel einschließen, überschreiben und der Landschaft gegen einen Schein ad depositum übergeben, in welchem Falle es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Registern nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief für Rechnung des Debitors in Deposito befinde.

§. 296. Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex deposito wieder heraus und in Kours kommen soll, so müssen alsdann die Koupons für die verflossenen Termine kassirt werden.

§. 297. In der Regel ist der bloße Besitz eines Koupons hinlänglich, den Präsentanten zum Empfange der Zinsen zu legitimiren.

Dagegen können auf einen nicht zur Präsentation kommenden Koupon in keinem Falle Zinsen gezahlt, sondern es müssen solche bis zur Amortisation eines solchen Koupons in der Kasse aufbewahrt werden.

Fünftes Kapitel.

Von Beitreibung der zurückgebliebenen Zinsen durch die Sequestration.

Die Zinsen müssen prompt ausgezahlt,

§. 298. Es ist einer von den Hauptgrundsätzen des Landschaftssystems, daß den Koupons-Inhabern die fälligen Zinsen in den bestimmten Terminen, sobald sie ihre Koupons präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung, zur Stunde bezahlt werden müssen.

§. 299.

§. 299. Damit die Landschaft ihrer diesfälligen Verbindlichkeit ein Genüge leisten könne: so ist nothwendig, daß die Debitoren ihre Zinsen in die Kasse akkurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die prompte-sten Exekutionsmittel beigetrieben werden. und deshalb die zurückbleibenden beigetrieben werden.

§. 300. Wenn der zur Einzahlung der Zinsen bestimmte Zeitraum im Johannis- und Weihnachtstermin verflossen ist: so müssen die Kassenkuratoren sofort aus ihren Büchern eine Konsignation der Restanten und ihrer Rückstände anfertigen, und diese Konsignation dem Departementskollegium vorlegen.

§. 301. Auf diese Anzeige verordnet das Kollegium sofort die Sequestration des Guts, und erläßt den dazu erforderlichen Auftrag an den Rath oder Deputirten des Kreises. Verfügung der Sequestration.

§. 302. Dergleichen Kommissoriale muß schleunig ausgefertigt, und wenn es mit der Post nicht sogleich befördert werden kann, durch expresse Boten dem ernannten Kommissarius zugeschickt werden.

Zu dem Ende werden bei jedem Departement ein oder mehrere Unteroffizianten als Exekutores angesetzt, welche nicht allein die Sequestrationsverfügungen bestellen, sondern auch auf jedesmaligen speziellen Auftrag kleine Rückstände, um derentwillen es keiner Sequestration belohnt, einfordern und beitreiben.

§. 303. Sobald nun dem Kommissarius ein solches Sequestrations-Dekret behändigt wird, muß er sich Angesichts dessen, mit Zuziehung einer Justizperson, auf das zu sequestrirende Gut verfügen und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich durch die Einwendung und Klagen des Exequendi im geringsten hiervon abhalten zu lassen.

§. 304. Wenn auf einem Gute ein, dem Kommissarius als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann bekannter, Verwalter oder Amtmann vorhanden ist: so kann diesem, bewandten Umständen nach, vornehmlich wenn das beizutreibende Quantum nicht von sonderlichem Belange ist, die Sequestration übergeben und er dazu vereidet werden; wenn aber dies nicht thunlich ist, so muß der Kommissarius sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen zur Hand haben, welchen er als Sequester einsetzt und vereidet. Anstellung des Sequesters.

Zu dem Ende müssen sich die Departementsdirektoren und Räthe in ihren Kreisen bei Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, damit sie sich deren im Nothfall bedienen können.

§. 305. Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft nach einem aufzunehmenden Inventarium übergeben, und das Gesinde, die Lohnleute und Einsassen werden auf die Zeit, daß die Sequestration dauert, an ihn verwiesen, er selbst aber muß sich im Allgemeinen nach der für die Sequester abgefaßten Instruktion und nach der jedesmaligen Anweisung des Kommissarius richten.

§. 306. Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendus gelassen werden, er muß aber geloben, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise beunruhigen wolle, widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde herausgewiesen werden soll.

§. 307. Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Kommissarius zugleich die Umstände des Guts und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem verfallenen Zustande findet, an die Direktion darüber umständlich berichten.

§. 308. Die Aufsicht über ein sequestrirtes Gut ist der nächste benachbarte und dazu qualifizirte Gutsbesitzer zu übernehmen schuldig. Zur Aufsicht wird ein Curator bonorum bestellt.

Ein Landschaftsrath oder Deputirter aber kann dazu nicht anders genöthigt werden, als wenn gar kein anderes Mittel die Sache zu reguliren,

übrig ist; zumal ihm ohnehin die Oberaufsicht aller dergleichen sequestrirten Güter seines Kreises zusteht.

Uebrigens soll nach geendigter Sequestration vom Departementskollegium beurtheilt werden, was einem Curator bonorum für seine Bemühungen, nach Bewandniß der Umstände, der Wichtigkeit des Guts und seines bewiesenen Fleißes, für ein Honorarium akkordirt werden solle.

§. 309. Der Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruktion gemäß betreibe.

§. 310. Der Sequester muß die Monatsschlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt, wo es nöthig ist Monita dagegen macht, den Sequester mit seiner Verantwortung hört, und alles zusammen der Direktion einsendet.

§. 311. Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schluß eines jeden Monats vorhandenen baaren Bestände an die Direktion abliefere und sich mit einer Quittung der Kasse ausweise.

Verpachtung des sequestrirten Guts.

§. 312. Die Sequestration wird durch zwei Termine oder Ein Jahr fortgesetzt, und wenn dadurch die Rückstände und etwanigen Vorschüsse nicht gedeckt werden, so schreitet die Landschaft bei Gütern, deren Werth über 5000 Rthlr. beträgt, zur Verpachtung ohne alle Einmischung der Gerichte, zwar mit Zuziehung des Besitzers, jedoch auch gegen seine Einwilligung, wenn er solche verweigert und die Generaldirektion das Verfahren der Departements-Direktion genehmigt.

Subhastation.

§. 313. Sollte eine Verpachtung nicht zu Stande kommen, so wird in Ansehung der Güter, welche über 5 bis 10,000 Rthlr. werth sind, ohne Weiteres die Subhastation beschlossen und das behörige Gericht um deren Vollziehung requirirt.

§. 314. Bei Gütern, deren Werth 10,000 Rthlr. und darüber beträgt, müssen die Umstände, mit Rücksicht auf die Vorschriften des folgenden Kapitels, näher erwogen und die zur Konservation dienlichen Mittel versucht werden, in deren Entstehung aber wird nach Ablauf des vierten Termins oder zweiten Jahres vorgedachtermaaßen ebenfalls zur Subhastation geschritten.

§. 315. Bei Gütern, deren Werth unter und bis 5000 Rthlr. beträgt, wird mit Ablauf des zweiten Termins sofort, und ohne Versuch einer Verpachtung, mit der Subhastation verfahren.

Der Beschluß, wodurch die Subhastation festgesetzt wird, muß nicht blos von der Direktion, sondern von dem Departementskollegium, abgefaßt werden.

Verfahren bei Verpachtungen.

§. 316. Wenn die Landschaft ein Gut verpachtet, so muß mit dem Pächter im Kontrakt abgemacht werden, daß er das stipulirte Pachtquantum in jedem Termin, bei Vermeidung der Sequestration, berichtigen, und wenn er mit einem halbjährigen Pachtquantum im Rückstande bleiben sollte, die Exmission ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit und ohne die mindeste Schadloshaltung zu gewärtigen habe.

Auch ist im Kontrakt abzumachen, daß, wenn das Gut während der Pachtzeit nothwendiger Weise subhastirt werden sollte, er für die an der Pachtzeit fehlenden Jahre eine bestimmte Entschädigung aus dem Gute erhalten solle.

§. 317. Findet die Landschaft bei Einlegung der Sequestration schon einen Pächter: so muß derselbe sich erklären, ob er die Pacht fortsetzen und mit Vorbehalt seiner bis dahin habenden Gegenforderungen fernerhin die kontraktmäßige Pacht prompt und richtig an die Landschaft abtragen wolle; erklärt er sich dazu, so hat es dabei sein Bewenden, so lange als er seine Verbindlichkeit erfüllt; widrigenfalls kommt er in den nämlichen Fall, als der nach obiger Maaßgabe von der Landschaft selbst eingesetzte Pächter, da er mit derselben gleichsam aufs Neue kontrahirt hat; erklärt er sich nicht dazu, so ist die Landschaft befugt, ihn, mit Vorbehalt seiner bis dahin habenden Gegenforderungen,

zu ermittiren, und das Gut für ihre Rechnung zu sequestriren, zu verpachten und unter den §. 313. seq. angegebenen Modalitäten subhastiren zu lassen.

Von Abnahme der Sequestrations-Rechnungen.

§. 318. Die Abnahme der Rechnungen geschieht von dem Kommissarius, welcher den Sequester eingesetzt hat.

Es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft des Departementskollegii erfolgen, und der Kommissarius bei demselben vom Befunde Bericht abstatten, das Kollegium aber entweder die Fortsetzung oder Aufhebung der Sequestration, oder die Verpachtung, oder die Subhastation beschließen könne.

Im Uebrigen kann Niemand als das Kollegium dem Sequester seine völlige Decharge ertheilen.

§. 319. Der Schuldner ist bei der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die Monatsschlüsse vorgelegt, und ihm nachgelassen werden, seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit beizubringen, als auf welche sodann von dem Kommissarius und Kollegium mit reflektirt werden soll.

Jedoch ist hiebei darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, und dem Schuldner nicht zu viel Raum, den Sequester zu chikaniren, gelassen werde.

Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bei der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehenden Differenzien zu erledigen.

§. 320. Die Verfügungen des Curatoris bonorum sind übrigens keiner Recherche, und das Verfahren des Sequesters, in sofern es solchen gemäß ist, keinen Ausstellungen des Debitors unterworfen, sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches dem Kollegium oder dem Direktor zeitig anzeigen, als welchen allein der Curator bonorum und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind.

Wenn er dergleichen Anzeigen zu thun unterläßt: so können diejenigen Monita, welche er von daher bei der Rechnungsabnahme anbringen will, gar nicht in Betracht kommen.

§. 321. Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit der Bescheidung des Departementskollegii nicht zufrieden ist: so steht ihnen frei, ihre Beschwerde an die Generaldirektion gelangen zu lassen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Departementskollegium, auf Gefahr und Kosten des verlierenden Theils, verordnen, und sodann die Sache fernerweitig entscheiden kann.

§. 322. Wenn der Beschwerdeführer sich auch hierbei noch nicht beruhigen will: so kann er seine Gravamina auf dem nächsten engern Ausschuß anbringen, welcher alsdann die Akten nachsehen und das Erforderliche finaliter verfügen und festsetzen wird.

§. 323. Wenn bei der Rechnungsabnahme dem Sequester ganz liquide und keiner weitern Einrede fähige Defekte nachgewiesen werden können: so ist die Landschaft berechtigt, solche, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene oder für Rechnung des Debitors von ihm beizutreiben, und zu dem Ende die nöthigen exekutivischen Verfügungen zu erlassen.

Sind aber die Defekte noch illiquid und zu deren Ausmittelung die Eröffnung einer förmlichen Beweisaufnahme erforderlich: so braucht sich die Landschaft darin nicht weiter zu meliren, sondern der Debitor muß die Sache im Wege Rechtens selbst ausmachen.

Von Sequestrationen auf Verfügung der Gerichte.

§. 324. Außer den Fällen, wo die Landschaft aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, können auch diejenigen Real-Exekutionen, welche von Seiten der Justizkollegien gegen die Besitzer eines Landguts und anlehnsfähiger

higer ländlicher Grundstücke dekretirt worden, den Departementsdirektionen zur Vollstreckung aufgetragen werden.

§. 325. Solchenfalls wird das Kommissoriale zur Einlegung der Sequestration an den Direktor des Departements, zu welchem das Gut gehört, gerichtet.

Dieser läßt die darin festgesetzte Exekution durch einen Landschaftsrath oder Deputirten, mit Zuziehung des Syndikus oder einer andern Gerichtsperson, vollstrecken, wobei sowohl die gesetzlichen Vorschriften, als die im Vorstehenden zur Sicherheit der Landschaft verordnete Verfahrungsart, aufs genaueste beobachtet werden müssen.

§. 326. Es müssen also die Monatsschlüsse vom Sequester ebenfalls an den Curator bonorum, und von diesem an die Direktion eingesandt werden, der Direktor aber überschickt solche, unter Beifügung seines Gutachtens, an das gehörige Justizkollegium.

§. 327. Was dagegen die Bestände anlangt, so muß der Sequester gleich bei seiner Einsetzung angewiesen werden, daß er unmittelbar nach den zu bezahlenden Steuern und andern öffentlichen Abgaben, vorzüglich auch auf Herbeischaffung der Landschaftszinsen (in sofern das Gut mit Pfandbriefen belegt ist) bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den zuerst eingehenden Gutseinkünften an die Direktion einsenden, und zugleich auf die Instandsetzung des Guts sein Augenmerk richten solle.

Die alsdann noch übrigen Bestände müssen von ihm gleichfalls an die Direktion, von dieser aber ad depositum des Gerichts eingesendet werden.

§. 328. Die Leitung der Wirthschaft während der Sequestration ist der Landschaft überlassen, als welche, so wie im vorigen Falle, durch die Räthe oder Deputirten und den angesetzten Curator bonorum für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß; wogegen über die Art der Sequestrationsführung lediglich der Beschluß des Landschaftskollegii und der General-Landschafts-Direktion entscheidet.

§. 329. Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung willigt: so kann solche deshalb noch nicht sofort verfügt werden, sondern es kommt dann auf den Befund der Landschaft an, ob sie darin gleichermaßen konsentiren wolle, oder wegen der noch nicht vollständig bewirkten Herstellung des Guts deren Fortsetzung nöthig findet.

Solchergestalt hört nur der Antheil, welchen die Justizbehörde zeither daran gehabt, auf, im übrigen aber verbleibt es bei den oben §. 310 — 320. ertheilten Vorschriften.

§. 330. Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Sequestration vom Justizkollegium verordnet worden, vom Sequester zwar an dasselbe abgelegt, jedoch der Landschaftsdirektion eingesandt, und derselben die vorläufige Revision vorbehalten, wonächst sie die Rechnungen mit ihren etwanigen Bemerkungen an das Justizkollegium absendet.

Ueberhaupt ist der Sequester, sowohl wegen seiner Administration als wegen Verwendung der Gelder, der Landschaft immer verantwortlich.

Konkurs- oder Liquidationsprozesse.

§. 331. Wenn der hypothekarische Gläubiger durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und daher auf die Subhastation anträgt, es auch endlich zur Eröffnung eines Konkurs- oder Liquidationsprozesses kömmt: so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Gelder nach wie vor hauptsächlich zur Bezahlung der etwanigen, auch während des Konkurses fortlaufenden, landschaftlichen Zinsen und zur Instandsetzung des Guts verwendet, der Ueberrest aber an das Justizkollegium, vor welchem der Prozeß schwebt, zur Konkursmasse eingesandt werden.

§. 332.

§. 332. Wenn in der Folge von Seiten der Landschaft die Taxe eines Guts bei dem Justizkollegium auf Erfordern desselben eingegeben werden muß: so ist zuvörderst das Gut selbst in seinem ganzen Wirthschaftszustande noch einmal zu revidiren, und eine jede seit der Taxation vorgefallene Veränderung, sowohl in Ansehung des Inventarii als der gemachten Verbesserungen oder vorgefallenen Verschlechterungen, in der zu übergebenden Taxe genau anzumerken.

Uebrigens wird die Taxe, so wie solche von der Landschaft aufgenommen ist, unverändert belassen; der zuletzt herausgebrachte Ertrag des Guts aber am Ende nicht allein zu 5 Prozent, sondern auch zu 6 Prozent der Nutzungen zu Kapital gerechnet, und es sind solchen Taxen richtige und vollständige Inventaria, desgleichen die Abschätzungsprotokolle, beizufügen.

§. 333. Sollte sich der Fall ereignen, daß ein in Konkurs gerathenes Gut einen totalen Verfall erlitten hätte, und bei der Sequestration nicht einmal die zwei Drittheile seines wahren Werths verzinsen könnte: so haftet auch das übrige Vermögen des Debitors für die Sicherheit dieser privilegirten Schulden, dergestalt, daß die anderweitige Konkursmasse sowohl die Zinsen, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Guts erforderlich, vorzuschießen gehalten ist.

§. 334. Sollte wider Verhoffen auch dieser Fonds zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn: so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Kasse oder durch aufzunehmende Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen; es versteht sich aber von selbst, daß dergleichen Vorschuß nach den Gesetzen bei einem künftigen Verkauf als Kommunkosten vorzüglich vor andern Schulden, und zwar nebst Zinsen, erstattet werden müsse.

§. 335. Wenn sich im Lizitationstermin ein Käufer meldet: so muß dessen Gebot wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe und Rückstände oder Vorschüsse hinlänglich decken, und ehe und bevor ein dergleichen Gebot erreicht worden, ist die Landschaft in den Zuschlag zu willigen nicht schuldig.

Vom Zuschlage u. der Uebergabe subhastirter Güter.

§. 336. Nach erfolgtem Zuschlage eines subhastirten und von der Landschaft sequestrirt gewesenen Guts geschieht die Naturalübergabe desselben durch das Justizkollegium und durch die Landschaft gemeinschaftlich. Sollte jedoch das Justizkollegium in einem oder andern Falle einen eigenen Kommissarius zu solchem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft requiriren wollen, diese Uebergabe für sich allein zu verrichten: so kann solche ohne Bedenken von Seiten der Landschaft vorgenommen werden; jedoch muß hiernächst die Landschaftsdirektion von der vollzogenen Uebergabe dem Justizkollegium, unter abschriftlicher Beifügung der Uebergabeverhandlungen, Nachricht geben.

§. 337. Es hängt nach erfolgtem Zuschlage von der Landschaft ab, wenn sie dem neuen Besitzer die gesammten Pfandbriefe zu belassen bedenklich findet, daß sie festsetze, wieviel davon zu dem zu erlegenden Kaufgelde abgelöset werden sollen.

§. 338. Uebrigens ist die Landschaft bei dem Konkurs sich zu melden und zu den Kommunkosten beizutragen nicht verbunden, vielmehr ihre eigenen Sequestrationskosten aus dem Gute zu nehmen berechtigt.

Sechstes Kapitel.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Zinsen zu verstattenden Nachsicht.

Unter welchen Umständen eine Nachsicht zulässig sey.

§. 339. Es erfordert sowohl die Pflicht als das eigene Interesse der Landschaft, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle in das Unvermögen, die Zinsen prompt abzuführen, gesetzt werden, eine billige Nachsicht verstatte.

§. 340. Damit aber diese Nachsicht in keinen als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit es wirklich erfordert, akkordirt, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge: so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landschaft anzustellende Untersuchung, statt finden.

Der Unglücksfall muß nicht aus der Schuld des Besitzers herrühren,

§. 341. Bei dieser Untersuchung ist zuförderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglücke selbst Schuld sey, als in welchem Fall ihm solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also Jemand z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme und Graben nicht im erforderlichen Stande erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung ausgesetzt worden u. dgl.: so kann ein solcher Unglücksfall zu der gesuchten Nachsicht kein Bewegungsgrund seyn.

beträchtlich seyn,

§. 342. Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als im bevorstehenden Termin zur Bezahlung der landschaftlichen Zinsen erfordert wird.

Es kann also nicht jeder Ausfall der Einkünfte bei einem oder dem andern Artikel eines Guts den Besitzer zu solcher Nachsicht berechtigen.

und in Zeiten angezeigt werden.

§. 343. Es muß auch der Schuldner den ihn betroffenen Unglücksfall wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg dem Direktor des Departements anzeigen; wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern mit der Sequestration ohne fernere Rücksicht verfahren werden.

Wie hierauf zu verfahren.

§. 344. Auf solche Anzeige muß der Direktor dem Rath oder Deputirten des Kreises auftragen, die Sache nach obigen Grundsätzen pflichtmäßig zu untersuchen, ein umständliches Protokoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Bericht und einer ausführlichen Nachweisung der gewöhnlichen Gutseinkünfte, auch des durch den Unglücksfall entstandenen Ausfalls dieser Einkünfte, einzusenden.

§. 345. In der nächsten Session wird dieser Bericht zum Vortrage gebracht, und das Kollegium setzt alsdann fest, auf was für ein Quantum und wie lange dem Supplikanten die gebetene Nachsicht akkordirt werden soll.

§. 346. Mit Ablauf der festgesetzten Frist muß der Schuldner den Rückstand zur Departementskasse unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solcher ohne weitere Nachsicht mit aller Schärfe der landschaftlichen Exekution beigetrieben werden wird.

Siebentes Kapitel.

Von Ergänzung der ausbleibenden Zinsen.

Geschieht entweder aus den Fonds der Landschaft,

§. 347. Die Herbeischaffung der ausbleibenden Zinsen geschieht zunächst aus dem einer jeden Departementsdirektion eigenthümlich zugehörigen Fonds, welcher hauptsächlich zu dergleichen Bedürfnissen bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beigetriebenen und eingezogenen Resten aber mit Zinsen zu 5 Prozent zurückgezahlt werden.

oder durch Darlehne.

§. 348. Wenn aber dieser Fonds nicht hinreicht, oder die Landschaft aus andern Ursachen davon Gebrauch zu machen Bedenken trägt, so muß der Direktor und das gesammte Kollegium auf Mittel bedacht seyn, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbeizuschaffen.

§. 349. Dies muß vornehmlich bei denjenigen Zinsen geschehen, in Ansehung deren dem Schuldner eine Nachsicht akkordirt worden, und von welchen man also in Zeiten und mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden.

§. 350. Derjenige, welcher zur Deckung der rückständig gebliebenen Zinsen den Vorschuß macht, hat damit eben das Recht, als die landschaftlichen Pfandbriefe selbst.

Wenn ihm also sein Vorschuß in den gesetzten Terminen nicht zurückgezahlt wird: so muß ihm auf seine bloße Anzeige und ohne Verursachung der ge-

geringsten Kosten, ohne den mindesten Anstand, die nämliche Hülfe geleistet werden, mit welcher die Landschaft ihre eigenen rückständigen Zinsen von den säumigen Schuldnern beizutreiben berechtigt ist.

§. 351. Es muß also ein dergleichen Kreditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von der Departementsdirektion ausgestellte Rekognition ertheilen lassen, worin selbige zugleich bescheinigt, daß die Gelder wirklich zu Bezahlung landschaftlicher Zinsen für den oder den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich im Fall des Verzuges die landschaftliche Exekution zugesagt wird.

Eben dergleichen Rekognition erhält auch derjenige, welcher der Landschaft unmittelbar Gelder zur Ergänzung ihres Zinsenbedarfs vorschießt.

§. 352. Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht zuviel dergleichen Rückstände anschwellen mögen: so soll diese Rekognition und darin zugesicherte landschaftliche Exekution in der Regel nur auf ein halb Jahr, nämlich von einem Zinszahlungstermin bis zum andern, ausgestellt werden, nach dessen Ablauf daher ein solcher Kreditor, bei Verlust seiner Priorität, die Exekution bei dem Departementskollegium nachsuchen muß.

§. 353. Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nämliche Fall sich ereignen, und der Kreditor sich entschließen möchte, die Gelder des ersten Termins von neuem zu borgen: so muß alsdann eine neue Rekognition ausgefertigt und das Anlehn auf den kurrenten Termin berechnet werden.

Im übrigen aber bleibt es der Landschaft überlassen, die Termine gleich anfänglich nach Befinden der Umstände auf längere Zeit als ein halb Jahr zu bestimmen, und hiernach die Rekognition auszustellen.

§. 354. Dergleichen von Partikuliers zur Deckung der Zinsen gemachte Vorschüsse müssen denselben von den Debitoren mit 5 Prozent verzinset und diese Zinsen mit dem Vorschuß zugleich beigetrieben werden.

Muß die Landschaft aber höhere Zinsen und Unkosten zahlen, so muß der Debitor solche ebenfalls erstatten.

§. 355. Es müssen diese Kreditoren auch allemal den vollständigen halbjährigen Zinsenbetrag erhalten, wenn ihnen gleich ihr Vorschuß früher zurückgezahlt werden sollte.

§. 356. Indessen soll diese Zurückzahlung aus der Kasse in der Regel nicht eher, als bei der nächstfolgenden Departementsversammlung, geschehen.

§. 357. Aus Obigem folgt von selbst, daß bei jedem Departement neben der Zinsen- auch noch eine besondere Restenrechnung oder Nachweisung geführt werden müsse. Rechnung von den Re sten.

Welches Gut also, und wie viel, an Zinsen restire, wird von den Landschaftsräthen aus den Zinsenrechnungen extrahirt.

Wenn und woher aber die Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon bezahlt worden, muß vom Syndikus attestirt und vom Rendanten nachgetragen werden.

§. 358. Es müssen daher sowohl die Sequester von den unter Exekution stehenden Gütern, als die Debitoren selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die diesfälligen Gelder an die Departementsdirektion einzahlen, die solche sofort in den Rechnungen gehörig eintragen und das baare Geld in die Kasse niederlegen läßt.

§. 359. Alle dergleichen Rest-Rechnungen müssen bei der nächsten Departementsversammlung dem Kollegium vorgelegt, durch eine aus seinem Mittel zu ernennende Kommission revidirt und abgenommen, auch den Rechnungsführern darüber eine Decharge ertheilt werden.

§. 360. Die Zinsen und speziellen Sequestrationsrechnungen nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Deckung sothaner Reste geleistet

ſtet und ſolche wieder bezahlt erhalten haben, ſind die Beläge, wodurch die Reſt-Rechnungen juſtifizirt werden müſſen.

Achtes Kapitel.

Von Aufkündigung, Ablöſung, Bewahrung, Erneuerung und Amortiſation der Pfandbriefe und reſp. Koupons.

Wie bei der Aufkündigung zu verfahren.

§. 361. Derjenige, welcher ſeinen Pfandbrief nicht ſelbſt veräußern, ſondern durch die Landſchaft in baares Geld verwandeln will, muß ihr ſolches ſechs Monate vorher aufkündigen, und zwar im Johannistermin zu Weihnachten, und in Weihnachten zu Johannis.

§. 362. Die Aufkündigung an die Landſchaft muß der behörigen Departementsdirektion in der Regel an einem der Zinſen-Zahlungstermine bei Gelegenheit der Zinſenerhebung geſchehen, worauf alsdann der gekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Kreditor aber ſtatt deſſen eine Rekognition über die geſchehene Aufkündigung und Depoſition ertheilt und von der erfolgten Aufkündigung der Generaldirektion Nachricht gegeben wird.

§. 363. Dieſe Rekognition muß der Kreditor auf dem nächſtfolgenden Termin wiederum präſentiren, und erhält dagegen ſeine Bezahlung, nebſt den unterdeſſen fällig gewordenen halbjährigen Zinſen.

Von Anſchaffung der erforderlichen Gelder,

§. 364. Es muß alſo das Departementskollegium, und beſonders der Direktor für die Herbeiſchaffung der erforderlichen Gelder zur Beſtreitung ſolcher Aufkündigungen Sorge tragen.

§. 365. Dieſe Gelder müſſen entweder

1) durch Ausmittelung eines andern Kreditors, der den gekündigten Pfandbrief an ſich löſen will, oder
2) aus dem eigenthümlichen Fonds der Landſchaft, oder
3) durch auswärtige Darlehne herbeigeſchafft werden.

durch offerirte Darlehne.

§. 366. Was die erſte und gewöhnliche Methode betrifft, ſo muß die Landſchaft dazu die im Lande befindlichen Gelder ſich zu Nutze zu machen ſuchen.

§. 367. Bei Aufrufung offerirter Kapitalien ſoll jedoch ſo viel als möglich folgende Ordnung ſtatt finden:

1) Vor allen andern werden die Kapitalien, welche ein Gutsbeſitzer Behufs ſeiner Schuldenabzahlung offerirt, angenommen; dann folgen:
2) Pupillen und pia corpora; hiernächſt aber
3) gerichtliche Depoſita und Partikuliers.

In jeder Klaſſe haben die früheren Offerten vor den ſpätern den Vorzug.

§. 368. Es müſſen daher diejenigen Kapitaliſten, welche Gelder auf Pfandbriefe leihen wollen, ſich entweder bei der General- oder Departements-Direktion melden und ihr Begehren anzeigen.

§. 369. Denjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt wiſſen wollen, wird ſowohl in Anſehung ihrer Kapitalien als der Zinſenerhebung eine unverbrüchliche Verſchwiegenheit zugeſichert; auch ſteht denen, die ihren Namen nicht eher, als bis ſie wiſſen, ob und wie ihnen gewillfahrt werden wird, kund zu machen wünſchen, frei, einen gewiſſen ſichern Ort, z. E. ein nambaftes Handlungshaus, anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten oder auch die offerirten Gelder ſelbſt einziehen könne.

Offerenten-Liſte.

§. 370. Die Direktionen müſſen über ſolche Anzeigen beſondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Nachricht ertheilen, wo er die Gelder unterbringen oder finden kann.

§. 371. Aus dieſen Büchern muß monatlich ein Extrakt und Hauptbalance an die Generaldirektion eingeſandt werden, damit dieſe das Ganze überſehen, und den in den Departements ſich etwa ereignenden Bedürfniſſen von einer oder der andern Art abhelfen könne.

§. 372.

§. 372. Wenn also Pfandbriefe aufgekündigt werden: so muß der Direktor sofort nachsehen, ob in seinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu befriedigen, vorhanden sind, und wenn solches ist, die diesfälligen Gelder gleich besprechen.

Umschlag bei Kündigungen.

§. 373. Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten: so kann der aufkündigende Kreditor sofort an denjenigen, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, verwiesen werden, und steht diesen Beiden alsdann frei, sich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller Modalitäten, mit einander zu vergleichen, jedoch dergestalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Landschaft schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch neuen Kreditor die geringsten Weitläuftigkeiten oder Kosten verursacht werden.

§. 374. Sollte dieser Umschlag Schwierigkeiten finden, und Einer oder der Andere sich privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings an die Landschaft zahlen, oder von derselben erheben wollen: so muß alsdann der alte und neue Kreditor auf einen gewissen Tag vor die Landschaft beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

Rekurs an die General-Direktion, bei Ermangelung des Fonds.

§. 375. Wenn der Direktor in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeischaffen kann: so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust der Generaldirektion anzeigen, welche ihm aus ihren Generalverzeichniß die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

§. 376. Wenn die Generaldirektion aus den von den Departements ihr zukommenden Nachrichten wahrnimmt, daß beträchtliche Summen aufgekündigt worden, welche mit den aus der Provinz selbst zu erwartenden Geldern wahrscheinlich nicht zu bestreiten seyn werden: so muß sie das Fehlende aus andern benachbarten Königlichen Provinzen, insonderheit aus Berlin, herbeizuschaffen bemüht seyn, und daher mit dem daselbst bestellten Agenten eine beständige Korrespondenz unterhalten.

Das Geldverkehr also zwischen der Provinz Ostpreußen und andern Königlichen Provinzen wird allein durch die Generaldirektion betrieben, welche dagegen den Departementsdirektionen in Zeiten Nachricht geben muß, woher und auf was Art sie die zu ihren Zahlungen nöthigen Gelder erhalten und einziehen sollen.

§. 377. Von den andern Mitteln, die zur Befriedigung der erfolgten Aufkündigungen erforderlichen Gelder herbeizuschaffen, soll in den folgenden beiden Kapiteln gehandelt werden.

Aufkündigung von Seiten des Gutsbesitzers

§. 378. Es wird auch einem jeden Gutsbesitzer, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, in seine Wahl gestellt, ob er solche in natura ausgeliefert verlange, oder der Landschaft die Umsetzung in baar Geld überlassen, und letzteres von ihr in Empfang nehmen wolle; doch so lange die Unablöslichkeit der Pfandbriefe dauert, hängt es von der Bestimmung der Departementsdirektion ab, ob dem Besitzer Pfandbriefe oder baar Geld verabfolgt werden könne.

§. 379. Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute haftenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Landschaft 4 Wochen vor dem Johannis- oder Weihnachtstermin anzeigen.

§. 380. Im Termin wird dem Kreditor bei Präsentirung des Koupons bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündigt sey, es wird ihm solcher abgefordert, ad depositum genommen, und ihm darüber ein Schein ertheilt, gegen dessen Rückgabe er im künftigen Termin seine Befriedigung sowohl an Kapital als Zinsen erhält.

So lange die Unablöslichkeit der Pfandbriefe dauert, bekommt der Inhaber des gekündigten Pfandbriefs einen andern von gleichem Betrage, und darf wider seinen Willen kein baar Geld annehmen.

§. 381. Der aufkündigende Gutsbesitzer aber erhält von der Departementsdirektion in Zeiten Nachricht, ob er das Kapital baar, oder in Pfandbriefen zurückzuzahlen habe.

Obgleich er auf Verlangen der Direktion in der Regel die Zahlung in Pfandbriefen leisten muß: so ist die Landschaft doch verpflichtet, ihren Vorrath neu anzufertigender Pfandbriefe zum Bedarf eines aufkündigenden Gutsbesitzers, der seine Pfandbriefe baar abzulösen wünscht, vorzüglich zu verwenden, weshalb derselbe jedem andern Offerenten in sämmtlichen Departements vorgezogen wird.

Die Departementsdirektionen theilen sich daher die erforderlichen Nachrichten wechselseitig mit.

§. 382. Es bleibt übrigens dem freien Willen des Debitors überlassen, ob er dergleichen eingelöste Pfandbriefe kassiren, oder solche zu einem etwanigen künftigen Gebrauch an sich behalten, und unterdessen nach §. 294. die Zinsen sich selbst durch Kompensation bezahlen wolle.

Von der Kassation.

§. 383. Die Kassation, wenn er solche verlangt, geschieht bei dem Departementskollegio, welches alsdann den kassirten Pfandbrief im Landschafts-Register löscht, und ihn der Hypothekenbehörde zur Extabulation einsendet.

Bewahrung.

§. 384. Jeder Inhaber kann seine Pfandbriefe durch einen kurzen Vermerk entweder selbst als sein Eigenthum bezeichnen, oder solches durch die Landschaft bewerkstelligen lassen.

Beides hat die Wirkung, daß derjenige, welcher einen solchen bezeichneten Pfandbrief ohne ausdrückliche Einwilligung des Bezeichnenden an sich löset, bei entstehendem Streit für einen unrechtfertigen Besitzer gehalten wird.

Wenn aber ein solcher Pfandbrief wiederum seinen Kours erhalten soll: so muß solches entweder durch die Landschaft, oder durch ein bekanntes Gericht bewirkt, und solchem Vermerk der kompetente Stempel in schwarzer Farbe beigedruckt werden.

Erneuerung und Amortisation der Pfandbriefe.

§. 385. Die Erneuerung oder Amortisation verdorbener, vernichteter, oder verlorner Pfandbriefe, geschieht nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 120 — 140.

Unter welchen Umständen unkenntlich gewordene Pfandbriefe, auch ohne vorheriges Ediktalaufgebot, erneuert werden können, wird durch eine besondere Verordnung noch festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Die erneuerten Pfandbriefe werden unter einer neuen Nummer und unter dem Datum des laufenden Termins ausgefertigt.

Mehrere verlorne, vernichtete, oder verdorbene Pfandbriefe und Koupons können zur Ersparung der Kosten zusammen aufgeboten werden.

Ein bloß schadhaft gewordener Pfandbrief muß, gegen Erlegung der Ausfertigungskosten und Eintragungsgebühren, renovirt werden.

§. 386. Die Offizianten der Landschaft sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bei einer Präsentation dieses Pfandbriefs derjenige, welcher ihn zur Zahlung präsentirt, bemerkt, und dem Eigenthümer zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

Dieses ist ähnlicherweise auch von den Koupons zu verstehen.

Vom Aufgebot gekündigter Pfandbriefe.

§. 387. Der Inhaber eines Pfandbriefs, welcher in zwei Zinsterminen nicht präsentirt und von dem Schuldner inzwischen aufgekündigt ist, wird, wenn er von der Departementsdirektion durch Nachfrage bei dem letzten sich ergebenden Inhaber nicht ausgemittelt werden kann, nach Ablauf des zweiten Termins, in den Königsberger Intelligenzzetteln aufgefordert, den Pfandbrief im nächsten Zinstermin zu präsentiren, auch die Verwarnung hinzugefügt, daß der Pfandbrief nach verflossenem Termin auf des Inhabers Kosten öffentlich werde aufgeboten werden.

§. 388.

§. 388. Erfolgt auf diese Aufforderung die Präsentation des Pfandbriefs im nächsten Zinstermin nicht: so erläßt die General-Landschaftsdirektion ein öffentliches Aufgebot, durch welches der Inhaber vorgeladen wird, bis zum folgenden Zinstermin sich mit seinem Anspruch zu melden, unter der Verwarnung, daß er, wenn er den Pfandbrief im Termin nicht präsentiren sollte, mit seinem Rechte auf die im Pfandbrief ausgedruckte Spezialhypothek, jedoch mit Vorbehalt seines Rechts auf die landschaftliche Generalgarantie, werde präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung der Spezialhypothek für vernichtet erklärt, und im Landschaftsregister und Hypothekenbuche gelöscht, auch der in dessen Stelle von dem zurückgezahlten Kapital, nach Abzug der vorgefallenen Kosten, anderweitig herbeigeschaffte Pfandbrief auf seine Gefahr und Kosten zum Gewahrsam der Landschaft werde gebracht werden.

§. 389. Diese Vorladung wird zweimal, das erstemal sofort nach dem Zinstermin, in welchem der Pfandbrief auf die ergangene Aufforderung nicht präsentirt worden, das zweitemal 4 Wochen vor dem Eintritt des Präklusions-Termins, den Königsberger und Berliner Intelligenzzetteln inserirt, auch ein Exemplar in der Kassenstube der kompetenten Departementsdirektion, ein zweites bei dem Landes-Justizkollegium des Departements, und ein drittes an die Königsberger Börse affigirt.

§. 390. Der Präklusionstermin wird jederzeit auf den letzten Zinszahlungstag der General-Landschaftskasse in Königsberg angesetzt.

Erscheint der Pfandbrief im Termin nicht: so wird mit Eröffnung der Präklusion von Seiten der Generaldirektion, der Verwarnung gemäß, verfahren, und das Weitere in Ansehung der Löschung eingeleitet.

Von Verjährung der Pfandbriefe.

§. 391. Der Kapitalsbetrag eines Pfandbriefes, welcher in 88 Zinsterminen nicht zum Vorschein gekommen ist, wird nach Ablauf des 88sten Termins, also nach 44 Jahren, als ein herrenloses Aktivum dem eigenthümlichen Fonds des Landschaftsdepartements, welches den Pfandbrief ausgefertigt hat, zugeeignet, ohne daß es eines öffentlichen Aufgebots bedarf, daher die Departements- und zugleich die Generalkasse durch ihre Rechnungen nur nachweisen darf, daß der Pfandbrief zur Zinsenerhebung in 88 Terminen nicht zum Vorschein gekommen sey.

Auf den Grund dieser Nachweisung wird der Heimfall des Kapitals und der gesammelten Zinsen von der General-Landschaftsdirektion an die behörige Departementskasse festgesetzt, und mit der Löschung des Pfandbriefs (falls selbige in dem §. 387. seq. bemerkten Falle nicht geschehen), so wie außer dem Fall des §. 387. mit Ausfertigung und Eintragung eines neuen von den Behörden verfahren.

Von verlornen und beschädigten Koupons.

§. 392. Wegen des Verfahrens beim Aufgebot und Amortisation verlorner Zinskoupons, werden die Vorschriften durch eine besondere Verordnung festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Beschädigte Koupons, welche nach dem Befunde der Landschaft noch kennbar sind, werden, gegen Erlegung der Kosten des Materials und der Kopialien, renovirt; ganz unkennbare aber gleich den verlornen aufgeboten.

§. 393. Wenn der Pfandbriefsinhaber den letzten Koupon verloren zu haben behauptet, und nicht allein der Landschaft als eine rechtliche glaubhafte Person bekannt ist, sondern auch die Zinsen auf solche Koupons bis dahin erhoben hat, und durch Vorzeigung des Original-Pfandbriefes als fortwährender Besitzer sich legitimirt: so können ihm die neuen Koupons verabfolgt werden, dafern er resp. auf seinen Amtseid oder an Eidesstatt versichert, daß er Niemanden ein Recht auf die neuen Koupons abgetreten habe, und daß ihm der Inhaber des letzten alten Koupons unbekannt sey, er aber mit demselben, wenn er sich melden sollte, die Sache gerichtlich abmachen wolle.

Neuntes Kapitel.

Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

Modalitäten wegen auswärtiger Darlehne.

§. 394. Auswärtige Darlehne außerhalb den Königl. Staaten können nicht anders, als unter Allerhöchster Genehmigung und unter Zustimmung des engern Ausschusses und resp. General-Landtages, aufgenommen werden.

§. 395. Die General-Landschaftsdirektion, welche die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande zu beurtheilen, ob der Fall, daß ein auswärtiges Darlehn aufgenommen werden solle, wirklich vorhanden sey.

§. 396. Beträgt dies auswärtige Anlehn nur bis 50,000 Thaler: so ist die Generaldirektion berechtigt, das Geschäft abzuschließen, wenn solches ohne erheblichen Nachtheil bis zur Zusammenkunft des engern Ausschusses nicht verschoben werden kann; doch muß der nächste engere Ausschuß, als welchem die vollständigen Verhandlungen vorzulegen sind, dieses Darlehn genehmigen.

§. 397. Zu einem Darlehne von 50 bis 100,000 Thalern kann der engere Ausschuß die Autorisation ertheilen, und der General-Landtag giebt die Genehmigung.

Wenn aber das Darlehn mehr als 100,000 Thaler beträgt, so ist dazu ein Beschluß des General-Landtages erforderlich.

§. 398. Von diesen Vorschriften findet eine Ausnahme in der Art statt, daß die Generaldirektion innerhalb der nächsten 2 Jahre, also bis zum Weihnachtstermin 1810. die benöthigten auswärtigen Darlehne ohne weitere Zustimmung negoziiren und abschließen kann; sie muß jedoch dem engern Ausschuß, oder etwanigen General-Landtage, sowohl die Nothwendigkeit nachweisen, als auch vom Hergange und Erfolge des Geschäfts vollständige Nachricht ertheilen. Bis dahin geschieht die Aufnahme eines solchen Darlehns unter der Verantwortlichkeit der Generaldirektion, in Mitvertretung derjenigen Departementsdirektionen, für welche das Darlehn aufgenommen worden.

Vertheilung unter die Departements.

§. 399. Die Vertheilung des Darlehns richtet sich nach dem Bedarf eines jeden Departements, und nach dem Betrage der Pfandbriefe, welche dasselbe zum Versatz an die auswärtigen, oder auch einheimischen Kreditoren einliefern kann, jedoch muß hiebei ein Departement dem andern nach Möglichkeit mit Pfandbriefen aushelfen.

§. 400. Wenn nach dem mit einem auswärtigen oder auch einheimischen Kreditor getroffenen Uebereinkommen Rekognitionsscheine verpfändet werden: so haben solche mit verpfändeten Pfandbriefen gleiche Rechte.

§. 401. Die Generaldirektion muß gleich bei Abschließung des Darlehnkontrakts mit den fremden Kreditoren sowohl den Zinsfuß und die Dauer des Darlehns, als auch die Modalitäten wegen des Unterpfandes, wegen Ein- und Zurückzahlung des Kapitals, wegen der Münzsorten, und wegen Uebermachung der Zinsen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, damit nach Maaßgabe dessen ein gewisser Etat gemacht werden könne.

§. 402. Nach Maaßgabe dieses Etats dürfen die Departementskollegien nur das zur Erfüllung desselben nach Verhältniß ihres Antheils erforderliche Quantum abliefern, und können den etwanigen Gewinn oder Ueberschuß zurückbehalten, und zum Besten der dabei interessirenden Gutsbesitzer verwenden.

Aber eben so verhältnißmäßig müssen sie auch zu den Kosten und etwanigen Ausfällen beitragen.

Berechnung.

§. 403. Die General-Landschaftsdirektion muß sowohl mit den Departementskollegien, als mit den auswärtigen Kreditoren, über dergleichen Darlehne und die davon zu zahlenden Zinsen ordentliche Rechnung führen.

§. 404. Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert, so muß auf dem nächst vorhergehenden General-Landtage, oder engern

Aus-

Ausschuß, mit in Berathschlagung genommen werden, ob solches zurückgezahlt, oder dessen Prolongation gesucht werden solle.

§. 405. Wenn entweder ersteres beschlossen worden, oder letztere nicht erhalten werden kann: so muß alsdann ein jedes Departementskollegium für die zur Ablösung seines Antheils erforderlichen Summen, die Generaldirektion aber für die Rückzahlung des Ganzen, nach Maaßgabe der mit den Kreditoren getroffenen Verabredung, Sorge tragen.

Zehntes Kapitel.

Von dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft.

§. 406. Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig: Zweck der Fonds.

1) um die zur Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten bestreiten,
2) um die zurückbleibenden Zinsen decken, ihre Gutsbesitzer erforderlichen Falls mit Vorschuß unterstützen, und
3) um die ihr verpfändeten und etwa in Verfall gerathenen Güter durch gleichmäßigen Vorschuß herstellen, endlich auch
4) um in den ihr verpfändeten Gütern einen, wider Vermuthen sich ereignenden, Ausfall ohne Beschwerde der Gutsbesitzer übertragen zu können.

§. 407. Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der General-Landschaftsdirektion, die Salarien der Direktoren, Räthe, Syndikorum und übrigen Offizianten bei den Departementskollegien, die Diäten der Deputirten in gemeinen Landschaftssachen, die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Kasse, Registratur und Versammlung, die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen und sonstigen Schreibmaterialien und übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht u. dgl., die Kosten der Einziehung und Uebermachung auswärtiger Kapitalien und Zinsen, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Ganze, und nicht das Privatinteresse dieses oder jenes Partikuliers betreffen.

§. 408. Zu diesen und den andern benannten Bedürfnissen, hat die Landschaft folgende Fonds: Benennung der Fonds.

1) den, in den Einrichtungsprotokollen bestimmten Quittungsgroschen;
2) die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche incl. Materialien und Stempel auf $\frac{1}{2}$ Prozent, oder 2 Thaler von 1000 festgesetzt werden;
3) den Vortheil von den, etwa gegen geringere Prozente negoziirten, auswärtigen Darlehnen, und
4) die Zinsen des Einrichtungsfonds.

Diese sämmtlichen Fonds hat eine jede Departementsdirektion für sich.

§. 409. Der Quittungsgroschen muß von den Schuldnern zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Zinsen an die Departementskasse abführen, halbjährlich mit entrichtet werden; jedoch wird die Landschaft bei etwaniger Vermehrung des eigenthümlichen Fonds sich äußerst angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß dieser Quittungsgroschen in sämmtlichen Departements nach gleichen Grundsätzen nach und nach heruntergesetzt werde. Quittungsgroschen.

§. 410. Die §. 408. No. 2. bestimmten Ausfertigungsgebühren müssen gleichfalls von den Schuldnern, wenn sie ihre Pfandbriefe ausgeliefert erhalten, oder solche an die Kreditores ausreichen lassen, an die Direktion entrichtet werden. Ausfertigungsgebühren oder pro Mille-gelder.

§. 411. Vorbenannte landschaftliche Einkünfte werden vom Departementskollegio eingenommen. Verwaltung der Einkünfte und Anlegung der Bestände.

Beim Schluß der Versammlung übergiebt der Direktor eine Konsignation der bis zum nächsten Termin erforderlichen Gehalte und ohngefähren sonstigen Kosten; das Kollegium assignirt hierauf die Ausfertigungsgebühren und übrigen Einkünfte, soviel davon vonnöthen.

Der Ueberrest derselben aber wird nach der Bestimmung des Kollegii entweder sofort auf Pfandbriefe oder einstweilen bei der Banke belegt, oder auch

ad depositum genommen, und bis zum nächsten Departementskonvent verwahrt.

Von der Fonds- oder Kosten- und Salarien-Rechnung.

§. 412. Die Rechnung vom eigenthümlichen Fonds der Landschaft, sonst auch Kosten- und Salarienrechnung genannt, wird vom Rendanten geführt, halbjährlich dem Kollegio vorgelegt, und durch dasselbe abgenommen, den Räthen oder Deputirten aber ein summarischer Extrakt mitgetheilt, um solchen auf dem nächsten Kreistage den Gutsbesitzern bekannt zu machen.

§. 413. Die Einnahme ergiebt sich in Ansehung des Quittungsgroschens aus der Zinsenrechnung, in Ansehung der Ausfertigungsgebühren aus den Bewilligungsprotokollen, und der etwanige Vortheil von auswärtigen Darlehnen aus den diesfälligen Rechnungen.

Die Ausgabe muß durch die erforderlichen Beläge begründet werden, und im übrigen die Rechnung mit dem Journal überall stimmen.

Von wechselseitiger Aushelfung der Departements.

§. 414. Obgleich jede Departementsdirektion ihre besondere Kasse hat, worüber ihr das Eigenthum allein zusteht: so ist sie doch schuldig, einer andern, die dessen bedarf, in sofern es ohne ihren eignen Nachtheil geschehen kann, mit Vorschüssen auszuhelfen, welche ihr hiernächst mit pfandbriefsmäßigen Zinsen zurückgezahlt werden müssen.

Eilftes Kapitel.

Von den landschaftlichen Depositis.

§. 415. Die landschaftlichen Depositа bestehen entweder in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde.

Von Pfandbriefs-Depositis.

§. 416. Pfandbriefe können ad depositum gelangen:

1) wenn Jemand sich dergleichen in Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publikum in Kours bringen will;

2) wenn ein Pfandbrief für falsch oder nachgemacht ausgegeben werden möchte;

3) wenn auf Festsetzung oder Requisition der Gerichte ein Pfandbrief in landschaftlicher Verwahrung bleiben soll;

4) wenn Pfandbriefe von den Inhabern aufgekündigt und bis zur erfolgenden Bezahlung ad depositum gegeben werden;

5) wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

Geld-Depositа.

§. 417. Baare Gelder können ad depositum der Landschaft kommen:

1) Wenn Jemand dafür Pfandbriefe an sich zu kaufen Willens ist;

2) wenn auf Requisition der Gerichte die Zinsen eines Pfandbriefes in landschaftlicher Verwahrung bleiben sollen;

3) wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Landschaft in Sequestration gesetzt sind, nach Abzug der landschaftlichen Zinsen und Retablirungskosten, noch einige Bestände übrig bleiben;

4) wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft auf Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, auch bei der Banke nicht belegt wird, folglich baar aufbewahrt werden muß; und

5) wenn Pfandbriefszinsen in den gewöhnlichen Auszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

Verwaltung der Depositen.

§. 418. Zur Verwaltung dieses depositi sind zwei Landschaftsräthe als Depositarien verpflichtet.

Der Syndikus führt dabei das Protokoll, und der Rendant das Journal und die Rechnung.

§. 419. Wenn nun etwas ad depositum der Landschaft gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll: so muß davon bei dem Kollegio entweder schriftlich oder zum Protokoll Anzeige geschehen.

§. 420.

§. 420. Die Direktion, wenn sie gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilt den Depositarien eine schriftliche Anweisung zur Einnahme und Herausgabe. Depositat-Anweisungen

§. 421. In dieser schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe baar oder in Pfandbriefen, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfängers, nebst der Ursache der Deposition oder Herausgabe, auszudrücken, und wenn die Anweisung auf Pfandbriefe gerichtet ist, sind solche darin zu spezifiziren.

Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertigt werden.

§. 422. Dergleichen Anweisungen müssen von der Direktion beschlossen, und vom Direktor vollzogen werden.

§. 423. Sie werden vom Direktor in das, von ihm eigenhändig zu führende, Anweisungsbuch eingetragen, und die Nummer der Eintragung ist auf der Anweisung selbst zu notiren.

§. 424. Dieses Anweisungsbuch enthält folgende Rubriken: Anweisungs-Buch.

1) Die Nummer des Depositi auf beiden Seiten.

2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüber stehenden Seite Quantum der Ausgabe in baarem Gelde.

3) Quantum der Einnahme, gegenüber der Ausgabe in Pfandbriefen.

4) Name des Deponenten, gegenüber des Empfängers.

5) causa depositionis, gegenüber causa exsolutionis.

6) datum decreti auf beiden Seiten.

§. 425. Die Depositarien können ohne dergleichen Anweisungen nichts annehmen und herausgeben, müssen dagegen die Vorschriften derselben auf das genaueste beobachten, und den Deponenten über die Deposition ordentliche Scheine ertheilen, über die Auszahlung aber sich von den Empfängern quittiren lassen, außer bei nachgezahlten Zinsen, wo die Koupons die Stelle der Quittungen vertreten. Verfahren bei dem Depositorio.

§. 426. Im Protokoll sind, so wie im Journal, die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie sie hintereinander folgen, zu bemerken.

§. 427. In den Rechnungen aber sind die eigenthümlichen Depositа der Landschaft von den fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern oder Massen zu separiren.

Die Anweisungen zur Einnahme sowohl als zur Ausgabe vertreten, nebst den Quittungen der Empfänger und den präsentirten Zinskoupons, die Stelle der Rechnungsbeläge.

§. 428. Gegen die Zeit des Terminschlusses werden die Rechnungen von den Depositariis abgeschlossen, und dem Direktor zugestellt, um solche in der Session des Kollegii zur Revision und Abnahme zu befördern. Abschluß

§. 429. Diese Abnahme geschieht, nachdem die Rechnungen zuvörderst in Calculo durchgelegt sind, in Pleno Collegii, durch Gegeneinanderhaltung mit dem Anweisungsbuche, und durch Prüfung der Beläge, womit die Einnahme- und Ausgabeposten nachgewiesen sind. und Abnahme der Rechnungen.

§. 430. Die etwanigen Monita, die das Kollegium zu machen Anlaß finden möchte, werden zuvörderst den Depositarien zur Beantwortung und Hebung zugestellt, wie es sich denn von selbst versteht, daß die Depositarien die ihnen anvertrauten Depositа vertreten, und für allen sich dabei ereignenden Defekt resp. der Landschaft und den Deponenten verantwortlich seyn müssen.

§. 431. Hierauf ernennt das Kollegium eine Deputation, die außer dem Direktor noch aus zwei Mitgliedern besteht, um die in den Rechnungen

nachgewiesenen Bestände zu revidiren. Solche werden zu dem Ende vorgewiesen, die baaren Gelder durchgezählt, die Pfandbriefe aber Stück vor Stück nachgesehen.

§. 432. Ueber den ganzen Revisionsaktus, so wie besonders über den Befund der Bestände, wird ein Protokoll aufgenommen, und von den Deputirten unterschrieben.

§. 433. Auf den Grund desselben, und der von den Depositarien eingegebenen Beantwortung der etwanigen Notaten, wird denselben vom Kollegio die Decharge ertheilt.

Zwölftes Kapitel.

Von den landschaftlichen Rechnungen.

Von den Rechnungen bei den Departements.

§. 434. Es werden, wie aus den vorigen Kapiteln ausführlicher zu ersehen, bei den Departementskollegien nachbenannte Rechnungen geführt:

1) Die Fondskosten- und Salarienrechnung (§. 412.), worin sowohl die landschaftlichen Einkünfte und Ausgaben, als auch die für die Gutsbesitzer oder sonst geleisteten und wieder zurückzuzahlenden Vorschüsse, aufgeführt werden.

2) Die Kapitalsrechnung. Dahin gehören die den Gutsbesitzern baar oder in Pfandbriefen bewilligten und ausgezahlten Anlehne, die zu dem Ende angeschafften Kapitalien, und die dafür den Darleihern ertheilten Pfandbriefe. Diese Rechnung muß daher mit der Versur des jedesmaligen Termins übereinstimmen, und in Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.

3) Die Zinsenrechnung (§. 282). In derselben werden sämmtliche Zinsen, nach Maaßgabe des ganzen Versurverzeichnisses, sie mögen von den Gutsbesitzern bezahlt, oder durch Anlehne herbeigeschafft seyn, vereinnahmt, und entweder an die Kouponsinhaber und an den Fonds, oder an die General-Landschaftskasse verausgabt, so daß auch in dieser Rechnung Einnahme und Ausgabe völlig balanciren.

4) Die Depositenrechnung (§. 427.), worin die bei der Landschaft verwahrlich aufbehaltenen baaren Kapitalien, Pfandbriefe und sonstige Dokumente, vereinnahmt und verausgabt werden.

Nebenrechnungen.

§. 435. Außer diesen beständigen Hauptrechnungen, können auch folgende Nebenrechnungen vorkommen:

1) Die Restenrechnung (§. 357.)

2) Die Sequestrationsrechnungen (§. 318.)

Erstere kann jedoch, in so fern sie nicht zu weitläuftig ist, in der oben Nr. 1. bemeldeten Kostenrechnung, unter Beobachtung der gehörigen Deutlichkeit, mit aufgenommen werden.

§. 436. Alle vorbenannte Rechnungen (außer den Sequestrationsrechnungen) werden halbjährlich, nach dem Schluß des Termins, vom Rendanten auf den Grund seines Journals, worin sämmtliche Einnahme- und Ausgabeposten ohne Unterschied nach der Zeitordnung eingetragen seyn müssen, angefertigt, vom Kassengehülfen ins Reine geschrieben, und dem Kollegio zur Revision eingereicht; hiernächst aber die Duplikate oder beglaubten Abschriften an die Generaldirektion zur Superrevision eingesandt.

Rechnungen bei der Generaldirektion.

§. 437. Bei der Generaldirektion werden in ähnlicher Art

1) die Kosten- und Salarienrechnungen jährlich,

2) die Rechnung über die, bei den Departements nicht abgeforderten, und dahero von der Generalkasse im Termin oder aus dem Deposito gezahlten

Zin-

Zinsen auch etwanige sonstige Depositа, halbjährig geführt, revidirt und dem engern Ausschuß zur Nachrevision übergeben.

Königsberg, den 16ten Februar 1808.

v. Auerswald,
Kommissarius Regius.

General-Landschafts-Direktion:
v. Korff. G. v. Schlieben. v. Götzen.

Deputirte der adlichen Güter und Departements-Kollegien:
v. Herrmann. v. Redecker. Sandes. v. Hofmann. Schimmelfennig. v. d. Oye. v. Sanden. v. Morstein. v. Kannewurf. v. Reck. v. Bolschwing. v. Auer. v. Domhardt. G. v. Eulenburg. v. Bergfeld. v. Krafft. v. Barchmin. G. v. Finkenstein. v. Knobloch. v. Schleinitz. v. Berge. v. Schau. v. Buhl. v. Hindenburg. v. Sydow. v. Fabecky. v. Conradi.

Deputirte der Köllmischen und andern bürgerlichen Güter:
Schwinck. Wachsen. Reuter. Golendzio. Ritter. Braun. Kopka. Teschner. Kieter. Sprengel. Brausewetter. Schmidt.

Bestätigung.

Da Wir nun die bei dieser landschaftlichen Einrichtung zum Grunde liegende Absicht Unserer, auf die Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes der Landeigenthümer unablässig gerichteten, landesväterlichen Gesinnung vollkommen gemäß gefunden haben: so bestätigen Wir das von der General-Landtagsversammlung revidirte Reglement, so wie solches vorstehet, in allen seinen Punkten und Vorschriften, und wollen und verordnen, daß solches als ein fortwährend geltendes Landesgesetz von Jedermann, den es angeht, unverbrüchlich gehalten werde, und daß die darin angenommenen Grundsätze in Zukunft auf das genaueste befolgt werden sollen.

Wir bestätigen hiermit und in Kraft dieses, Unserer Ostpreußischen Landschaft als einem Landeskredit-Institut, alle und jede Vorrechte und Privilegien, welche ihr und den von ihr ausgefertigten und künftig auszustellenden Pfandbriefen durch das erste Reglement bereits verliehen und beigelegt sind, oder in Zukunft noch von Uns ertheilt werden möchten.

Wir versichern hierdurch in Gnaden, diese landschaftliche Verbindung auch fernerhin, wie bisher, mit landesväterlicher Huld zu unterstützen, und derselben bei ihrer, durch das gegenwärtige Reglement bestimmten Verfassung, so wie bei allen ihr verliehenen oder künftig zu ertheilenden Vorrechten und Privilegien, Unsern kräftigsten Schutz und Handhabung jederzeit angedeihen zu lassen.

Da Wir auch mit Unsern Domainengütern und Grundstücken dem Landes-Kredit-Institut beitreten: so erklären und verordnen Wir, daß Unsere Domainengüter und Grundstücke gleich allen andern adlichen und Köllmischen Grundstücken, in Ansehung der Pfandbriefs-Bewilligungen, Zinsenzahlungen, Taxen und etwanigen Sequestrationen, lediglich den Vorschriften des Landschaftsreglements, und der jedesmaligen Taxprincipien, dennoch aber die landschaftlichen Kassen und Rechnungen keiner Revision und Kontrolle der Oberrechenkammer, oder sonstigen unmittelbaren Staatsbehörde unterworfen, sondern lediglich der Disposition der Landschaft vorbehalten seyn sollen.

Wir setzen fest, daß, in sofern die Landschaft bei nachgesuchter Verpfandbriefung der Erbzins- oder Erbpachtsgüter und Grundstücke solche Modalitäten bestimmt, durch welche dem Erbzinsherrn die richtige und prompte Bezahlung seines Kanons vollkommen versichert und die Kollision mit den Pfandbriefszinsen hinlänglich vermieden wird, alsdann der Erbzinsherr seine Einwilligung zur Verpfändung des Guts oder Grundstücks an die Landschaft zu versagen nicht befugt seyn soll.

Wir verordnen ferner, daß alle mit vollem Eigenthum versehene Landgüter, deren Werth 500 Rthlr. und drüber beträgt, für associationsfähig gehalten, und ohne Rücksicht auf ihre wirklich geschehene, oder bis dahin nicht erfolgte Association, und ohne Unterschied ihrer Qualität, der allgemeinen Garantie unterworfen seyn sollen.

Wir befehlen Unserm Staatsrath und Justizdepartement, daß sie Unsere getreuen Ostpreußischen Gutsbesitzer bei diesem ihrem von Uns allergnädigst bestätigten Reglement kräftig schützen, ihnen darin keine Verhinderung oder Eintrag, weder selbst thun, noch von andern geschehen lassen, vielmehr die ihnen subordinirten Justiz- und Kammerkollegien und Bedienten zu dessen genauer Beobachtung, so weit als darin die Pflichten und Verhältnisse dieser Kollegien gegen die Landschaft bestimmt sind, gemessenst anweisen sollen.

Wir behalten Uns übrigens zur bessern Begründung des Landeskredits, die Einführung eines Amortisationssystems, wodurch die auf den Gütern eingetragenen Pfandbriefe nach und nach getilgt werden, nach vorheriger Berathschlagung und Beschließung der landschaftlichen Behörden, zu seiner Zeit bevor.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Bestätigung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Königsberg in Preußen, den 24sten Dezember 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

Beilage No. 1.

Schema des Landschafts-Registers.

Fol.
No. Das Gut schen Kreises.

Name des Besitzers, Besitzungsrecht, Erwerbepreis.	Quantum der Taxe.	Onera perpetua und andere beständige Abgaben und Einschränkungen.	Ausgefertigte Pfandbriefe.	Bezahlte und kassirte Pfandbriefe.

Bei-

Beilage No. 2.

Schema eines Pfandbriefes.

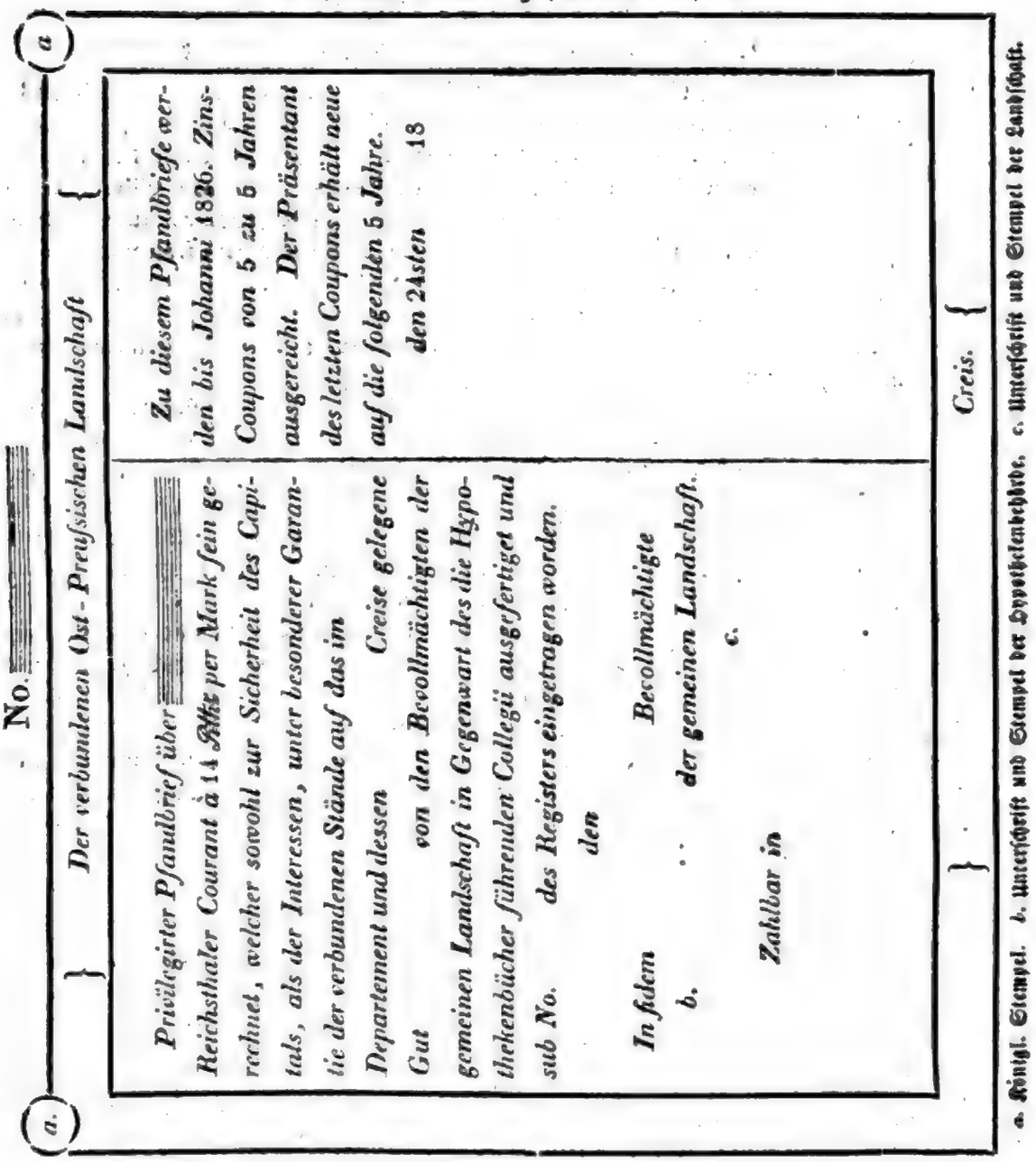

Beilage No. 3.

Schema eines Zinskoupons von Einem Jahre.

Von dem Ost-Preußischen Pfandbriefe No. über Rthr werden hierauf die halbjährigen Zinsen für den Johan. Term. 18 bei der Departements-Casse zu vom 25sten Junii bis 2ten Julii, oder bei der Haupt-Casse zu Königsberg vom 20sten Julii bis 3ten Aug., oder bei dem Landschafts-Agenten zu Berlin im August mit Rthr bezahlt.

(Stempel.)

No.

Von dem Ost-Preußischen Pfandbriefe No. über Rthr werden hierauf die halbjährigen Zinsen für den Weihn. Term. 18 bei der Departements-Casse zu vom 2ten bis 10ten Jan., oder bei der Haupt-Casse zu Königsberg vom 24sten Januar bis 7ten Februar, oder bei dem Landschafts-Agenten zu Berlin im Februar mit Rthr bezahlt.

(Stempel.)

No.

Beilage No. 4.

Eides-Formulare.

1. Für den General-Landschafts-Direktor.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General-Landschaftsdirektor der Ostpreußischen Landschaft erwählt, und von Seiner Königlichen Majestät bestätigt worden, ich zuvörderst Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königlichen Hause, auch in diesem Posten als ein rechtschaffener Vasall treu, hold und gewärtig seyn wolle.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten Ostpreußischen Landschaft aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Landes-Kredit auf einen soliden Fuß erhalten werde.

Zu dem Ende will ich, so viel an mir ist, alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Landschafts-Reglements in allen Departements und Kreisen, so wie bei dem, meiner besondern Direktion anvertrauten General-Landschaftskollegio genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen und ausgezahlt, bei Aufnehmung und Revision der Taxen die erforderliche Akkuratesse beobachtet, und überall vorschriftsmäßig ohne alle Nebenabsichten verfahren werde.

Insbesondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertrauten landschaftlichen Zinsen- und andere Kassen, ein wachsames Auge zu haben, solche von Zeit zu Zeit zu visitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen General-Landschaftsdirektor eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

2. Für die Räthe der General-Landschafs-Direktion.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Rath und Repräsentanten bei der Ostpreußischen General-Landschaftsdirektion erwählt worden, ich auch in diesem meinem Posten Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, treu, hold und gewärtig seyn wolle.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amts, nach Vorschrift des Ostpreußischen Landschafts-Reglements, getreulich, lediglich nach Pflicht und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, obzuliegen, den Nutzen und das gemeine Beste der Landschaft in Allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzuwenden, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin zu verwenden, damit der Kredit der Landschaft auf einen soliden Fuß erhalten werde.

Insbesondere schwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu bringen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen General-Landschaftsrath eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

3. Für den General-Landschafts-Syndikus.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Ostpreußischen General-Landschafts-Syndikus bestellt worden, ich zuvörderst Seiner Königlichen Majestät, meinem Allergnädig-

digsten Könige und Landesherrn, treu, hold und gewärtig seyn wolle; sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, und des damit verbundenen Amts eines Konsulenten der Ständischen Kommittee, nach den Vorschriften des Landschaftsreglements, den Landesgesetzen und Verordnungen, unverbrüchlich beobachten, die Protokolle und sonstige Verhandlungen getreulich und richtig führen, nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditiones nach den jedesmaligen Beschlüssen mit aller Sorgfalt und Akkuratesse entwerfen, die Registratur, das ständische Archiv und die Bibliothek stets in guter Aufsicht und Ordnung halten, bei Kassengeschäften, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, in dem allen die erforderliche Verschwiegenheit beobachten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen General-Landschafts-Syndikus eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

4. a) Für den General-Landschafts-Rendant.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Rendanten bei der Ostpreußischen General-Landschaftskasse bestellt worden, ich den Verrichtungen dieses Postens nach den Vorschriften des Reglements und der Kassen-Instruktion, und nach den mir zu ertheilenden Spezial-Anweisungen, mit allem Fleiß obliegen, mit den mir anvertrauten und durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen, Koupons und sonstigen Dokumenten und Papieren, getreulich und ordentlich gebahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen akkurat und ordnungsmäßig führen, die Einnahmen und Ausgaben darin sofort und richtig eintragen, die Zahlungen nach Anweisung des Kollegii prompt und ohne den mindesten Abzug bewirken, die Kasse und Kassenbücher stets in guter Ordnung halten, und mich überall so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen General-Landschaftsrendanten eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

4. b) Für den General-Landschaftskontrolleur und Kassirer.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kontrolleur und Kassirer bei der Ostpreußischen General-Landschaftskasse angenommen worden, ich den Verrichtungen dieses Postens, nach den Vorschriften des Reglements und der Kassen-Instruktion, auch nach den der Kasse zu ertheilenden Spezial-Anweisungen, mit allem Fleiß obliegen, dem Rendanten in den Kassengeschäften assistiren, mit den mir übergebenen und durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreulich und ordentlich gebahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, die Kontrollen akkurat und ordnungsmäßig führen, die Einnahmen und Ausgaben sofort und richtig eintragen, die Zahlungen, laut Anweisung des Kollegii, prompt und ohne Abzug bewirken, die Kontrolle täglich mit dem Kassenbuch des Rendanten kollationiren, die erforderlichen Abschlüsse fertigen, die Reinschriften der Rechnungen besorgen und mich überall so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Kassenkontrolleur und Kassirer eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

5. a) Für den Sekretair, Registrator und Kanzellisten.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Sekretair (Registrator, Kanzellisten) bei der Ost-Preußischen General-Landschaftsdirektion angenommen worden, ich den Ver-

richtungen dieses meines Postens, nach der Vorschrift des Reglements, und der mir sonst zu ertheilenden Instruktion, alles Fleißes obliegen, die Akten und Registratur in guter Ordnung halten, die Expeditiones prompt und richtig mundiren, mit allem, was durch meine Hände geht, getreulich und verschwiegen zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreulich und nach Vorschrift gebahren, und davon Rechnung ablegen, überhaupt alle meine Geschäfte, und was mir sonst von meinen Vorgesetzten aufgegeben wird, prompt und unweigerlich ausrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen General-Landschaftssekretair (Registrator, Kanzellisten) eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

5. b) Für einen Kalkulator.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Kalkulator bei der Ostpreußischen General-Landschaftsdirektion angenommen worden, ich den Verrichtungen meines Postens mit Ordnung, Fleiß und Treue obliegen, die Landschaftsrechnungen, Taxen, Versur- und sonstige Tabellen und Konsignationes, in Kalkulo genau durchgehen, die befundenen Fehler anmerken und berichtigen, mich hiebei nach den Vorschriften des Reglements und den allgemeinen oder besondern Anweisungen gehörig achten, mit allem, was durch meine Hände geht, getreulich und verschwiegen zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, die mir etwa überlieferten Gelder und Dokumente wohl in Acht nehmen, und darüber Rechenschaft geben, überhaupt alle meine Geschäfte und was mir sonst von meinen Vorgesetzten aufgetragen wird, unweigerlich und pünktlich ausrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen General-Landschaftskalkulator eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

6. Für den Aufwärter.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Aufwärter und Kanzelleidiener bei der Ostpreußischen General-Landschaftsdirektion angenommen worden, ich meinem Amte mit allem treuen Fleiß vorstehen, die Briefe und Aufträge, wie mir befohlen wird, getreulich und pünktlich bestellen, auch andere des Direktors und Kollegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bei den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was mir davon zur Wissenschaft kommt, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit und Reinlichkeit des Versammlungshauses ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Aufwärter eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

7. Für den Departements-Direktor.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Landschaftsdirektor des — — — Departements gewählt worden, ich zuvörderst Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königlichen Hause, auch in diesem Posten, als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu, hold und gewärtig seyn wolle; sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Departements, und der dazu gehörigen Kreise, aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Landeskredit auf einen soliden Fuß erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernstes, und soviel an mir

ist,

ist, darauf halten, daß die Vorschriften des Landschaftsreglements in allen Kreisen meines Departements genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen und ausgezahlt, bei Aufnehmung und Revision der Taxen die erforderliche Akkuratesse beobachtet, und überall vorschriftsmäßig, nicht nach Gunst oder Ungunst, oder andern Privatabsichten verfahren werde; insbesondere gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten landschaftlichen Zinsen- und andern Kassen ein wachsames Auge zu haben, solche öfters zu visitiren, die Rechnungen genau durchzulegen, und nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Departementsdirektor eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

8. a) Für einen Landschaftsrath und Deputirten im Kollegio.

Ich N. gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Landschaftsrath (Deputirten) des — — — Kreises im — — — Departement gewählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, treu, hold und gewärtig seyn wolle; sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste dieses Departements und aller dazu gehörigen Kreise, aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Landeskredit auf einen soliden, dauerhaften Fuß erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich besonders, bei den mir aufzunehmenden Taxen, die vorgeschriebenen Prinzipien jedesmal genau zu beobachten, dabei, wenn ich auf den Vortrag einer von andern Kommissarien aufgenommenen Taxe mein Votum abgebe, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache zu sehen, nichts aus Gunst oder Ungunst, oder andern Nebenabsichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren; gleichermaaßen gelobe ich, bei Administration der landschaftlichen Zinsen, deren Ein- und Auszahlung, und was mir dabei zu thun nach dem Reglement obliegt, und von dem Direktor aufgetragen wird, mich nach Vorschrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehenden Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, die Kuratel der Kasse akkurat und genau zu führen, bei Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben, auch alle in meinem Kreise vorgehende Unordnungen, welche für die Landschaft und deren Kredit nachtheilig seyn könnten, bei dem Departementskollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber in Verwaltung dieses meines Postens mich so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftsrath (Deputirten) eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

8. b) Für einen Landschaftsdeputirten außer dem Kollegio.

Ich N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Landschaftsdeputirten des — — schen Kreises gewählt worden, ich zuvörderst in diesem meinem Posten Seiner Königlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, und dem Königlichen Hause, treu, hold und gewärtig seyn wolle; sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des Kreises aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Landeskredit auf einen soliden und dauerhaften Fuß erhalten werde. Zu dem Ende gelobe ich besonders, bei den von mir aufzunehmenden Taxen lediglich nach den

vorgeschriebenen Prinzipien, und nach meinem besten Wissen und Gewissen, weder nach Gunst oder Ungunst, oder andern Nebenabsichten zu verfahren, bei Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig zu Werke zu gehen, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben, auch alle in meinem Kreise vorgehende Unordnungen, welche für die Landschaft und deren Kredit nachtheilig seyn könnten, dem Departementskollegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung meines Amtes so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschaftsdeputirten eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

9. Für den Departements-Syndikus.

Ich N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Syndikus bei der — — schen Departements-Landschaftsdirektion bestellt worden, ich zuvörderst Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten König und Landesherrn, treu, hold und gewärtig seyn wolle; sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Landschaftsreglements unverbrüchlich beobachten, die Protokolle und Verhandlungen, insbesondere die Landschaftsregister richtig und getreulich führen, nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditiones nach den jedesmaligen Beschlüssen mit aller Sorgfalt und Akkuratesse entwerfen, die Registratur in guter Aufsicht und Ordnung halten, bei Verwaltung landschaftlicher Kassen, in sofern ich dabei gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten; bei Aufnehmung der mir aufgetragenen Taxen mich auch meines Orts nach den von der Landschaft festgesetzten Prinzipien durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Departementssyndikus eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

10. Für den Rendanten, Kontrolleur und Kassirer,

11. Für die Registratur-, Kalkulatur- und Kanzellei-Offizianten, und

12. Für den Aufwärter,

werden mutatis mutandis die nämlichen Formulare gebraucht, wie bei der Generaldirektion, in Ansehung dieser Offizianten.

No. LXII. Reglement wegen Einführung der Civiluniformen bei den Departements des Staatsministerii. Vom 26sten Dezember 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser Allergnädigster Herr, haben beschlossen, den Departements Allerhöchst-Dero Staatsministerii Uniformen zu bestimmen und setzen deshalb Folgendes fest:

I. Was die Uniform im Allgemeinen betrifft, so soll nämlich außer denen schon sanktionirten Uniformen der technischen Behörden und der Provinzialkollegien, auch für Unsere Ministerien eine eigene statt finden. Diese Uniform theilt sich

a) in eine Staats- und
b) in eine Interims-Uniform.

Er-

Erstere besteht in

einem dunkelblauen Rock (nach dem bisherigen Schnitte der Civiluniformen) mit schwarz oder rothem Kragen (nach Verschiedenheit der Departements), Aufschlägen von derselben Kouleur, einer Reihe glatter Knöpfe und dunkelblauem Futter, Kragen, Aufschlägen und Taschen, nach beiliegender Zeichnung gestickt.

Letztere, die Interimsuniform

hat den Schnitt eines gewöhnlichen Fracks, Kragen und Aufschläge schwarz oder roth, und die Bordure der Stickerei, ohne die innere Verzierung jedoch mit zwei Reihen Knöpfe. Diese Uniform trägt nur der Staatsrath, alle übrige Offizianten aber tragen sie ohne Stickerei.

c) Der Uniformshut ist

nach gewöhnlicher Form mit Kordons von Gold mit dunkelblau, schwarzer Kokarde, goldener oder silberner Agraffe und dem Uniformsknopf.

d) Der Degen

mit porte d'épée von Gold mit dunkelblau.

II. Um die Departements unterscheiden zu können, so sollen Kragen und Aufschläge

bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten

von schwarzem Sammet mit goldener Stickerei

bei dem Departement der Finanzen, so wie bei dem Departement des Innern

von scharlachrothem Tuch mit goldener Stickerei

und bei dem Departement der Justiz

von scharlachrothem Tuch mit silberner Stickerei statt finden. Die Farbe der Knöpfe richtet sich nach der Stickerei, ob nämlich solche golden oder silbern ist.

III. Was die Abstufungen betrifft, so wird bestimmt, daß

a) bei dem Staatsrathe:

Die Minister

die ganze Stickerei nach der allegirten Zeichnung mit zwei vollständigen Epaulettes mit Bouillons.

Die Geheimen Staatsräthe

dieselbe Stickerei und Epaulettes mit Franzen

und die Staatsräthe

ebenfalls dieselbe Stickerei ohne Epaulettes tragen sollen;

b) bei den Ministerialdepartements

steht solche durch vorstehende Bestimmung bereits fest und es tragen hiernach z. B. bei dem auswärtigen Departement

1) die Geheimen Legationsräthe

die Uniform der Staatsräthe,

2) die Geheimen Archivarien, Geheimen expedirenden Sekretarien, Compositeurs des chiffres, auch Büreau- und Kanzleidirektoren,

die Stickerei der schon existirenden Civiluniform in der Klasse der Krieges- und Domainen- und Regierungsräthe,

3) die Chiffreurs, Geheimen Registratoren und Journalisten,

die Stickerei der schon existirenden Civiluniform in der Klasse der Kammerassessoren

und

4) die Geheimen Kanzleisekretarien der französischen und deutschen Kanzelleien,

die Stickerei der schon existirenden Civiluniform in der Klasse der Kammerreferendarien,

IV. Die einmal bestimmten Uniformen bei den Provinzialkollegien und andern technischen Behörden bleiben wie sie sind.

V. In Beziehung auf das Reglement wegen der Civiluniformen vom 14ten Februar 1804. bleibt es der Willkühr und Konvenienz der Subalternen obengenannter Departements überlassen, ob sie sich die vorgeschriebene Uniform anschaffen wollen, oder nicht, und es wird

VI. nur denjenigen Offizianten, welche sich auf Missionen und Dienstreisen im Auslande befinden, die Tragung der vorgeschriebenen Uniform zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Königsberg, den 26sten Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenstein. Dohna.

No. LXIII. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden. Vom 26sten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanzverwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere nebeneinandergesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz- zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem Wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unsern getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben Wir beschlossen, in den Krieges- und Domainenkammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Distrikte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten zu bilden, weshalb sie auch nach §. 53. von jetzt ab den Namen:

Regierungen

führen, und unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen, denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige zeither öfters stattgefundene Verwaltungs-Interesse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der

allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unſers Königlichen Hauſes, und Unſerer getreuen Unterthanen, als dem höchſten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben ſie zu dem Ende mit einer beſondern Geſchäfts-Inſtruktion verſehen, und verordnen für ſämmtliche Provinzen Unſers Königreichs Folgendes:

I. Reſſort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenſchaft, als: A. Landeshoheitsbehörde.

§. 1. Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement ſämmtliche vorbehaltene Rechte des Staats, welche ſich auf die innern Verhältniſſe deſſelben zu ſeinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts-, Abſchoßſachen, die Führung der Vaſallentabellen, die Ertheilung der Päſſe zu Reiſen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum beſſern Fortkommen, die Zenſur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, in ſofern ſolche nicht aus dem Juſtizdepartement allein ergangen, die Oberaufſicht über alle bereits vorhandene oder noch zu errichtende öffentliche Anſtalten, Geſellſchaften und Korporationen.

Ausnahme und Modifikationen.

§. 2. Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Reſſort:

a) die Rechtspflege und Lehnsſachen;
b) das Vormundſchafts- und Hypothekenweſen;
c) die Militairverfaſſung;
d) die Münzfabrikation;
e) die Bank- und Seehandlungs-Angelegenheiten. Auch werden
f) die von den Erwerbern der Grundſtücke zu leiſtende Homagial-Eide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothenbuch führt.

B. Landespolizeibehörde.

§. 3. Als Landes-Polizeibehörde haben die Regierungen die Fürſorge wegen des Gemeinwohls Unſerer getreuen Unterthanen, ſowohl in negativer als poſitiver Hinſicht. Sie ſind daher ſo berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und ſolches zu entfernen, was dem Staate und ſeinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöhet werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, ſeine Fähigkeiten und Kräfte in moraliſcher ſowohl, als phyſiſcher Hinſicht auszubilden, und innerhalb der geſetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichſte Weiſe anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufſicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

C. Finanzbehörde.

§. 4. Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen ſämmtliche Domainen, landesherrliche Forſten, Regalien und Steuern, überhaupt das geſammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu beſtreitenden Ausgaben. Sie beſorgen ferner auch die Fortifikationsangelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marſch-, Mobilmachungs- und Kantonsſachen des Militairs, ſo weit ſie bisher ein Gegenſtand der Kameralverwaltung geweſen.

1) Das Reſſort wird alſo erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt geweſenen Geſchäften, inſonderheit bei dem

§. 5. Die Behörden, welche die Landeshoheitsſachen (§. 1.) verwalten, geben ſelbige an die Regierungen ab, in ſofern dieſe ſolche nicht ſchon jetzt gehabt haben.

Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die Geiſtlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzweſens, welche bisher von den Regierungen getrennt geweſen, gehen zu denſelben über, und die Behörden, welche bis jetzt ſelbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt.

Medizinal- und Sanitätsweſen, Handlungs- und Schifffahrtsweſen.

§. 6. Hierher gehören die Provinzial-, Medizinal- und Sanitätskollegien, die Provinzial-, Admiralitäts-, Kommerzial-, Wett- und Schifffahrtsbehörden, imgleichen das Chauſſee-Baudepartement von der Kurmark und Pommern.

Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieſer Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die Ortspolizeilichen zu den Orts-Polizeiobrigkeiten, und die Rechtspflege, in ſofern ſie damit beauftragt geweſen, zu den kompetenten Gerichten über.

Land-Armenweſen.

Ein Gleiches findet mit dem Land-Armenweſen, und den damit beauftragt geweſenen Provinzialbehörden ſtatt.

Poſt- und Intelligenzweſen.

§. 7. Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufſicht über das Poſt-, Intelligenz- und Addreß-Komptoir-Weſen beigelegt, ſowohl in Hinſicht der allgemeinen Grundſätze für deſſen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rückſicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derſelben; und in ſo weit werden ihnen auch ſämmtliche Poſtoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebührt daher den Regierungen die Berathung und der Vorſchlag über neue Poſteinrichtungen, und die Aufſicht, daß gegen die beſtehenden Geſetze weder von Seiten des Publikums noch der Poſtbedienten Kontraventionen unternommen werden.

Dieſe Aufſicht üben die Regierungen jedoch nicht ſelbſt, ſondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an ſie blos die Beſchwerden. Auch ſind die Regierungen mit dem adminiſtrativen Detail des Poſtweſens nicht beauftragt, ſondern dieſes verwalten die Poſtämter, unter Aufſicht eines in jedem Regierungsdepartement anzuſetzenden Poſtdirektors.

Geſtütweſen.

Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Geſtütsweſen zugetheilt.

Lotterieweſen.

Auch erhalten ſie die allgemeine polizeiliche Aufſicht über das Lotterieweſen.

Bergwerks- und Hüttenſachen.

§. 8. Das Techniſche des Bergwerks- und Hüttenweſens verbleibet zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der oberſten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publikandums vom 16ten d. M.), doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung, und in Anſehung der Bergwerks- und Hüttenoffizianten ganz in daſſelbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Poſtweſens beſtimmt iſt, in ſofern ihnen eine weitere Einmiſchung nicht beſonders übertragen worden.

Ständiſche und Gemeindeverfaſſung.

§. 9. Als Landes-Polizeibehörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufſicht über ſtändiſche und Gemeindeverfaſſung.

Geiſtliche und Schulangelegenheiten.

§. 10. Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung ſtehenden Stipendienſachen, gehören in Rückſicht ſämmtlicher Religionsverwandten, ohne Unterſchied, folglich auch der Römiſch-Katholiſchen und Evangeliſch- (deutſch- und franzöſiſch-) Reformirten, vor die Regierungen.

Modifikationen in Abſicht der katholiſchen Geiſtlichen.

In Anſehung des Subordinationsverhältniſſes der katholiſchen Geiſtlichkeit gegen ihre geiſtlichen Obern, behält es zwar bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Diſtrikten reſidirenden geiſtlichen Obern bisher beſtandenen Diöceſan- und Ordensverhältniſſe für die Zukunft gänzlich auf.

Der Univerſitäten.

In Rückſicht der Univerſitäten beſchränkt ſich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufſicht. Die innere Einrichtung, die ökonomiſche Kuratel, imgleichen die Berufung und Anſtellung der Lehrer, beſorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns vor, den jedesmaligen Kurator beſonders zu ernennen.

Der Kunſtſchulen.

Eben ſo behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provinzial-Kunſt- und Bau-Gewerks-Schulen ſein Verbleiben.

Akziſe und Zollſachen.

§. 11. Die Provinzial-Akziſe- und Zoll-Direktionen, in Rückſicht welcher ſolches noch nicht der Fall geweſen, namentlich auch die zu

Braun-

Brandenburg und Neisse, imgleichen die Domainenkammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereinigt.

Getrennt gewesene Domainenverwaltung.

§. 12. Die Verwaltung der Kriegsmagazin-Angelegenheiten gehet ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angesetzt gewesenen Provinzialbehörden werden mit denselben vereinigt, namentlich das Ost- und Westpreußische Magazindirektorium mit der Regierung hieselbst.

Magazinangelegenheiten.

§. 13. Die Verwaltung des gesammten Kommunal-, Sozietäts- und Korporationsvermögens, mithin auch die der Kämmerei- und allgemeinen kaufmännischen Schiffahrts- und Handlungskassen, imgleichen die Verwaltung der innern Komunal-, Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten, überlassen Wir, in sofern beides bis jetzt zum Kameralressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Sozietäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angehet, und behalten den Regierungen darüber blos die polizeiliche Aufsicht vor.

2) Es scheiden aus dem bisherigen Ressort:

A. Die Kommunal-, Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten in administrativer Hinsicht.

§. 14. Die den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über. Die Kammer-Justizdeputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Akzise- und Zolldirektionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kammeralressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civil-Anspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt seyn oder nicht. Welches Gericht für kompetent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

B. Die bei Finanz- u. Polizeiangelegenheiten statt gefundene Spezialjurisdiktion.

§. 15. Auch hört die bisher stattgefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainen-Justizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justizkollegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

C. Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte.

§. 16. Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäftsbezirk derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in sofern solcher bei den Spezialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt.

II. Geschäftsbezirk.

Die Akzise-, Zoll- und damit in Verbindung stehenden Salzsachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bei der hieselbst, und die von der Stadt Tolkemit bei der Westpreußischen Regierung verwaltet werden.

Auch sind die Gerichtsbezirke der Landes-Justizkollegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit statt findet, nach den Regierungsdepartements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Justizkollegien zu Brieg und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17. Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungsdirektoren bestehet, und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil.

III. Organisation.
1) Personal und Subordination.
a) Theilnahme landständischer Repräsentanten.

§. 18. Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsver-

Bestimmung derselben.

waltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken, und zu befestigen.

Zahl u. Wahl der ständischen Repräsentanten.

§. 19. Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die Aeltesten im Dienst.

Wer das erste und zweite Jahr austreten soll, entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt solches blos von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

Ihr Verhältniß im Kollegium.

§. 20. Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Kollegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten, hinter einander nach der Anzienität im Dienst, und, wenn diese gleich ist, nach dem Loos, in sofern sie sich darüber nicht vereinigen.

Ein spezielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu seyn wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32. gedachte Instruktion.

Verantwortlichkeit derselben.

§. 21. Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in sofern verantwortlich, als ihnen böser Wille, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften, wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

Ihre Verpflichtung.

§. 22. Bei ihrem Eintritt in das Kollegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher in das Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf dem offiziellen Wege geschiehet, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

b) Wissenschaftliche und technische Räthe für besondere Fächer.

§. 23. Da es bei mehrern Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil:

a) die Geistlichen Konsistorial- und Schulenräthe.

Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher, als Konsistorialrath angesetzt werden;

b) die Oberforstmeister;
c) die Landstallmeister;
d) ein Medizinalrath;
e) die §. 7. gedachten Postdirektoren;
f) die Bauräthe, und Wasserbau-Direktoren;
g) die technischen und nur praktisch gebildeten Ober-Accise- und Zollräthe;
h) ein mit dem bergmännischen Torfstich bekannter Torfinspektor.

Das nähere Verhältniß derselben in dem Kollegium ist in der §. 32. erwähnten Instruktion bestimmt.

§. 24.

§. 24. Unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement

c) Wissenschaftliche und technische Kommissionen in Absicht des Medizinal- und Sanitäts-Wesens.

a) eine besondere Kommission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlich und technischer Rücksicht, über Medizinal- und Sanitätsangelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt, in so weit solche zeither den Provinzial-, Medizinal- und Sanitätskollegien zugestanden.

Für das Ostpreußische und Litthauische Regierungsdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Kommission in Königsberg niedergesetzt.

Des Handlungs- und Schiffahrtswesens.

b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des Neumärkschen, Rücksichts der Handlungs- und Schifffahrts-Angelegenheiten, eine technische Handlungskommission errichtet, bestehend aus dem Wasserbaudirektor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zu Ajustirung der Maaße und Gewichte, und in den Seestädten auch wenigstens einem praktischen Seemann und einem Rheder. Diese Kommission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorschläge zu Verbesserung und Abstellung von Mißbräuchen in denselben, und hat die Aufsicht über die zur Ajustirung der Maaße und Gewichte einzurichtenden Komtoirs.

Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorschlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt.

Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus.

Für Westpreußen wird die Kommission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogausche Regierungsdepartement in Hirschberg errichtet.

Verhältniß der Kommissionen gegen die Regierungen.

§. 25. Diese Kommissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt; sie machen inzwischen keinen integrirenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche Berathung anräthlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

z) Eintheilung der Regierungen in Deputationen

§. 26. Die gesammten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen separirt, und in besondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen Wir deren eine

1) für das Polizeiwesen;
2) für den Kultus und öffentlichen Unterricht;
3) für das Finanz- und Kassenwesen; und
4) für das Militairwesen.

Auch wird noch das Akzise-, Zoll- und Salzwesen in einer besondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der 3ten ausmacht.

Aeußere Verfassung derselben.

§. 27. Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsitze eines Regierungs-Direktors ihre besondere Sitzungen, und erläßt auch unter ihren Namen die nöthigen Verfügungen, z. B.

Polizeideputation der Ostpreußischen Regierung;

Geistliche- und Schuldeputation der Westpreußischen Regierung;

Finanzdeputation der Litthauischen Regierung;
Akzise- und Zolldeputation der ꝛc. ꝛc.
Militairdeputation der ꝛc. ꝛc.

welche gleich den Verfügungen des ganzen Kollegiums befolgt werden müssen.

Verbindung derselben untereinander. Plenum.

§. 28. Sämmtliche Deputationen stehen indessen untereinander in der genauesten Verbindung, und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der Regierungspräsident den Vorsitz führt, der jedoch so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

Ressort des Plenums.

§. 29. Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen.

Versammlungen.

§. 30. Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum, in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange der bei jeder Regierung vorkommenden Geschäfte, müssen hiezu bestimmte Sessionstage in jeder Woche festgesetzt werden.

3) Art des Geschäftsganges.

§. 31. Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach kollegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32. Durch die schon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruktion, ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

4) Unzulässigkeit des Rekurses von den Deputationen an das Plenum.

§. 33. Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht statt, sondern, wer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerde bei den kompetenten, den Regierungen vorgesetzten höheren Behörden in der vorschriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungspräsidien wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen.

Auch wollen Wir Niemanden den Weg der Beschwerde an Uns Selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, und keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

§. 34. Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehet. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen.

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei Verordnungen, ingleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet.

Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.

Die

Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisionskollegium, die Ober-Revisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben sind.

2) Wegen Zulässigkeit von Klagen über Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts.

Im Allgemeinen.

§. 35. Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche, nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung, zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Besonders aber

A) Rücksichts der Landeshoheitsachen und einiger Spezialfälle

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen,

Allgemeines Landrecht Einleitung §. 70., Th. I. Tit. II. §. 4 bis 10., Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16.

noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind,

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit 14. §. 78.

statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B.

erster Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61.; allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 43. §. 6.

Modifikationen.

§. 37. Jedoch verstehet sich dieses nur unter den im Allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. I. Tit. II. §. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79.

festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemanden versagt werden.

B. Wegen der Polizeisachen.

§. 38. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, stehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das, der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet.

In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstituls an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. In sofern aber der spezielle Rechtstitul unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

Modifikationen.

§. 39. Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet, mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so stehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B.

§. 8. Tit. I. der Forstordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805.,

ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem

Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden,

ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe.

Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letzteren grobe Fahrläßigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung, zum Grunde liegt.

Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

c) In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so stehet es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privat-Interesse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7. und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

Modifikationen.

§. 42. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiemit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83.

festgesetzten Modifikationen;

2) in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht oder Besitzzeit kann aber die Ermission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;

5) wenn bei andern, über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt,

läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3) Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozessen.

§. 43. In allen fiskalischen Civilprozessen steht es den Regierungen frei:

1) nach der Analogie der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenparthei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß.

2) Vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in sofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4) desgleichen bei Privatprozessen.

§. 44. Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einen konsultativen Votum gebührend zu achten.

5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

§. 45. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten.

Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landes-Justizkollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist; in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten.

§. 46. Die Dienstdisziplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justizkollegien sich darin mischen dürfen.

Disziplinarsachen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren.

Dienstsuspension.

Dienst-Entlassungen.

In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98 bis 101. sein Verbleiben.

7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.

§. 47. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind.

Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen, können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht.

Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben, gleichfalls benachrichtigt werden.

Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden.

Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören.

In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amts wegen mitzutheilen.

§. 48.

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt: 8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr., oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung, statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschiehr jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages, oder der Geldstrafe, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 49. Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publikandum vom 16ten d. M., anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Kompetenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräsidenten fest. V. Verhältniß der Regierungen gegen die obere Staatsbehörden.

§. 50. In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bei Ausrichtung ihres Amts, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden. VI. Verhältniß derselben gegen Unterbehörden.

Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landes-Justizkollegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Kollegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51. Die Regierungen und die Landes-Justizkollegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonders Schreiben, abgegeben werden. VII. Verhältnisse gegen die Landes-Justizkollegien in formeller Rücksicht.

Beide Landes-Kollegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Jurisdiktionsstreitigkeiten.

Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg,

so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

Rang. §. 52. Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Justiz-Kollegien. In Verordnungen, Reskripten ꝛc. des Justizdepartements wird das Landes-Justizkollegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt.

Bei gemeinschaftlichen Berichten unterschreibt sich jedes Kollegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Reskript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört.

Die einzelnen Präsidenten, Direktoren und Räthe von beiden Landes-Kollegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in als außer dem Dienst.

Benennung. §. 53. Die Landes-Justizkollegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titul

Ober-Landesgerichte

an; mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin

Regierungen

genannt werden, und darnach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren und Subalternen, von beiden Landeskollegien.

VIII. Ueber den Anfang und die Ausführung der neuen Einrichtung. §. 54. Da wegen Aufhebung derjenigen Spezialbehörden, welche nach der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabei angestellt gewesenen Offizianten besondere Pläne gefertigt werden müssen, so wird in jedem Regierungsdepartement von dem Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll.

Die §. 53. bestimmten Namen nehmen aber zu Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landeskollegien und dabei angestellten Offizianten sogleich von Publikation der jetzigen Verordnung an.

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wornach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentlichen Beamten gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beifügung Unsers Königlichen Insiegels von Uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 26sten Dezember 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

No. LXIV. Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen. Vom 26sten Dezember 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben es für nöthig erachtet, die Regierungen in Höchstdero Provinzen, über die heute vollzogene Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden, mit nachstehender Geschäfts-Instruktion zu versehen.

§. 1.

I. Wegen des Ressorts des Plenums und der einzelnen Deputationen.

§. 1. In das Plenum gehören aus allen Deputationen

a) Plenum.

a) die Gesetz-Entwürfe und neue Einrichtungen;

b) alle Berichte an die höhern Behörden, und die von diesen eingehenden Bescheide, in sofern beide einen materiellen Gegenstand betreffen.

Auch dürfen die Berichte, welche die mit den Regierungen schon vereiniget gewesenen Akzise- und Zolldeputationen nach ihrer bisherigen Verfassung, für sich allein an die höhere Akzisebehörde haben erstatten dürfen, und die darauf eingehenden Bescheide, nicht in dem Plenum vorgetragen werden;

c) Anstellungen, Suspensionen, imgleichen die bei den höhern Behörden zu machenden Anträge wegen Entlassung der Offizianten, nach näherer Bestimmung des §. 39. und 44., und mit Ausnahme bloßer Disziplinarsachen, welche in den einzelnen Deputationen abgemacht werden;

d) Etatssachen;

e) allgemeine Anlagen, Ausschreibungen und Repartitionen;

f) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann;

g) wichtige Kontrakte, vorzüglich bei Entreprisen und Lieferungen;

h) bedeutende Landesmeliorationen;

i) alle Gegenstände, die in mehrere Deputationen eingreifen, in sofern diese sich darüber nicht vereinigen können, nach näherer Bestimmung des §. 19. und 20.;

k) alles was von Seiten des Präsidenten, oder der Direktoren ausdrücklich an das Plenum addressirt wird;

l) alle Sachen, welche von einzelnen Deputationen, nach dem darin gehaltenen Vortrage, an das Plenum abgegeben werden.

Alle diese Gegenstände werden indessen in den einzelnen Deputationen eingeleitet und vorbereitet, und gelangen dann erst in das Plenum, wenn sie zu einem definitiven Beschluß völlig reif sind.

Auch müssen

m) jedesmal die Revisionsdekrete des Oberpräsidenten in dem Plenum zum Vortrage kommen.

b) Polizeideputation.

§. 2. Die Polizeideputation hat die Oberaufsicht und Fürsorge über

a) Verbesserung der Polizeiverfassung und Verwaltung; Befolgung der ergangenen Polizeigesetze, insbesondere der Edikte vom 9ten Oktober v. J., vom 14ten Februar d. J., und der übrigen neuern Gesetze; alles, was sich auf Polizei- und allgemeine, in das Ressort der übrigen Deputationen nicht speziell eingreifende Gesetzgebung bezieht: Publikation der diesfälligen Verordnungen; Abfassung von Gutachten über Polizeigegenstände, welche die höheren Behörden erfordern;

b) Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Anlagen und Landeslasten aufzubringen und zu vertheilen sind.

Die Ausführung des Details nach diesen Grundsätzen gehört jedoch derjenigen Deputation, die den Gegenstand verwaltet, worüber die Anlage gemacht wird; z. B. bei Steuern, der Finanzdeputation; bei Kriegslieferungen, der Militairdeputation. Auch müssen die Mitglieder der ausführenden Deputation schon bei Entwerfung der Grundsätze jedesmal zugezogen werden.

c) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken.

d) Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen, Gefängnisse, Straf- und Korrektionsanstal-

ten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten, Retablissement der abgebrannten Gebäude, Land-Armenanstalten, Hospitäler und Armenwesen, mit Ausnahme der Armenschulen, die zum Ressort der Schuldeputation gehören;

e) Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Kranken- und Irrhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel;

f) öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, Chausseeanlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Haafenbauten, Lootsen und Seeleuchten;

g) Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei, Brak- und Schauanstalten, Komtoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte;

h) Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen, Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht, Freiheit des Marktverkehrs, Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler;

i) Mennoniſten- und Judenwesen; überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen, in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte haben;

k) Ständische und Kommunalverfassung, Munizipal- und Polizeibeamten, Korporationen, Gesellschaften und Verbindungen, Kämmerei- und Feuer-Sozietätssachen, in sofern diese Gegenstände noch künftig unter Administration der Regierung bleiben;

l) alle Landeskultur-Angelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen. Diese Gegenstände gehören jedoch nur in soweit vor die Polizeideputation, als es auf Bestimmung allgemeiner Prinzipien darüber, und die polizeiliche Aufsicht, daß denselben weder von Privat-Interessenten, noch bei den Domainen entgegen gehandelt werde, ankommt Die spezielle Ausführung derselben in den Domainen aber ist ein Geschäftszweig der Finanzdeputation;

m) Post-, Gestüts- und Lotterieweſen, in sofern diese Gegenstände zum Ressort der Regierung gehören; imgleichen über das Bergwerks- und Hüttenwesen, so wie über die Torfadministration auf den Domainen. Das Verhältniß der Torfadministration gegen die Forst- und Domainenpartheie wird künftig noch näher bestimmt werden;

n) Landeshoheitssachen, Huldigungsangelegenheiten, Landesgrenzsachen, Auswanderungen, Abschoßsachen, Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes, und Legitimationen zum bessern Fortkommen;

o) Gnadensachen, Ertheilung von Rang und Tituln, öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen.

c) Geistliche und Schuldeputation.

§. 3. Die Geistliche- und Schuldeputation versieht sämmtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht, und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra in seinem weitläuftigsten Umfange, die Direktion und Aufsicht von sämmtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihrer Aerarien, die Besetzung der Unserm Patronatrechte unterworfenen Geistlichen und Schulstellen, und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amtsverwaltung und moralische Führung.

Sie

Sie hat ferner die polizeiliche Oberaufsicht über Universitäten, Schriftstellerei und litterarische Gesellschaften, mit Ausnahme der Akademien der Wissenschaften, der Kunst- und Bauakademie in Berlin, welche ihre besondere Behörden haben; imgleichen die Zensur der herauskommenden Schriften, und die Aufsicht über die Behörden, denen solche etwa schon besonders übertragen worden.

§. 4. Die Finanzdeputation verwaltet das Domainen-, Regalien-, Steuer- und Kassenwesen in seinem ganzen Umfange. Es gehört daher vor dieselbe

d) Finanzdeputation.

a) alles, was sich auf die Bewirthschaftung, Verbesserung und Disposition der Domainen, imgleichen die grundherrlichen Verhältnisse der Domainen-Eingesessenen, bezieht;
b) die gesammte Forst- mit Ausnahme der Torfadministration, welche letztere nach §. 3. Lit. m. der Polizeideputation verbleibt;
c) die Verwaltung des Bernsteinwesens und aller übrigen nutzbaren Regalien, in soweit deren Administration den Regierungen beigelegt ist, mit Ausnahme der Bergwerks- und Hüttenangelegenheiten, welche von der Polizei-Deputation ressortiren;
d) die Einziehung sämmtlicher Abgaben, grundherrlichen sowohl als Steuern, direkten sowohl als indirekten, fortdauernden und temporellen, mithin auch die Verwaltung der Kriegssteuerangelegenheiten;
e) das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen.

§. 5. Die Akzise- und Zolldeputation macht einen Theil der Finanzdeputation aus, und bearbeitet für sich, unter dem Vorsitz eines besondern Direktors, das Technische, das Disziplinar- und Rechnungswesen der Akzise- und Zollparthie. Es gehört ferner das Detail der Stempel- und Salzsachen vor dieselbe.

e) Akzise- und Zolldeputation.

§. 6. Die Militairdeputation besorgt sämmtliche den Regierungen beigelegte, sich auf das Militairwesen beziehende Angelegenheiten, und in dieser Hinsicht

f) Militairdeputation.

a) die Enrollements-, Kantons- oder Konskriptionssachen;
b) die Verpflegungsangelegenheiten, das Servis- und Einquartierungswesen, Wachtbedürfnisse, Garnisonbauten, Fouragelieferung, Brodtverpflegung, das Kriegesmagazinwesen;
c) die Marsch- und Mobilmachungs-Angelegenheiten, Bereithaltung der Train- und Artilleriepferde, die Aufbewahrung und Besorgung der Train- und Artillerie-Utensilien;
d) die Vestungsbau- und sämmtliche Fortifikationsangelegenheiten;
e) das gesammte Vorspannwesen.

§. 7. In sofern es der bisherigen Bestimmungen ungeachtet irgend zweifelhaft seyn könnte, welcher Deputation eine Sache angehöre; so wird solche der Polizeideputation überwiesen.

Regel für zweifelhafte Fälle.

II. Ueber den formalen Geschäftsgang. Allgemeine Regel in Absicht der Departements-Vertheilungen.

§. 8. Die Departements der Mitglieder der Regierungen werden, der Regel nach, nach einzelnen Gegenständen abgegrenzt; so daß jeder Gegenstand in Rücksicht der ganzen Provinz wo möglich nur von einem Mitgliede bearbeitet wird. Hiervon findet jedoch in Ansehung der Domainenverwaltung eine Ausnahme statt, als welche nach Distrikten in Departements zu vertheilen ist.

§. 9. Mit der Departementsvertheilung ist nicht mehr, wie bisher, so oft zu wechseln. Das Präsidium kann zwar bei eingehenden Sachen den Rath besonders ernennen, welcher sie bearbeiten soll; es muß jedoch nur aus erheblichen Rücksichten hiebei von der Departementsvertheilung abweichen, und dem Rath, welcher bei dem Anfange der Sache ernannt worden, in der Regel auch die ganze Vollendung derselben überlassen.

Verhältniß der Justitiarien und Bauräthe.

§. 10. Die Justitiarien werden in der Art vertheilt, daß wenigstens einer in jeder Deputation sich befindet, um, wenn es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ein Gleiches geschieht mit den Bauräthen. Die Justitiarien und Bauräthe erhalten jedoch gleichfalls ihr spezielles Departement.

Besondere Vorschriften in Absicht a) des Erbrechens und Zuschreibens der Sachen,

§. 11. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, präsentirt, nach den einzelnen Deputationen abgesondert, und den betreffenden Direktoren zugeschickt; aber nicht addressirt, es sey denn, daß der Präsident, oder die Direktoren dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige nebst den Akten sofort dem Departementsrath, oder den beim Anfange der Sache speziell ernannten Dezernenten zu. Sachen des Plenums zirkuliren bei sämmtlichen Direktoren.

b) des Vortragens derselben; welche Sachen ohne Vortrag abgemacht werden können.

§. 12. Alles, was blos die Einleitung, Vorbereitung, den Fortgang und die Ausführung der Sache betrifft; alles, wobei es noch auf Rückfragen und Einziehung von Nachrichten ankommt; überhaupt alle Verfügungen, die sich auf den formellen Geschäftsgang beziehen, sind die Departementsräthe, insofern sie dabei kein Bedenken haben, berechtigt, sogleich ohne Vortrag anzugeben.

Welche vorgetragen werden müssen.

Der Regel nach kommen die Sachen dann erst zum Vortrage, wenn es in denselben auf eine materielle Dezision ankommt, und auch in diesem Fall sind die Räthe berechtigt, sie ohne Vortrag abzumachen, sobald die Entscheidung auf einer ausdrücklichen Vorschrift beruht.

Ausnahmen hiervon.

§. 13. Hiervon werden ausgenommen und müssen jedesmal vorgetragen werden

a) Sachen von Wichtigkeit;
b) alle Beschwerden und Vorstellungen gegen Verfügungen der Regierung;
c) alle Entreprise- und andere Kontrakte;
d) alle Geldzahlungen und Anweisungen, in soferne sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
e) alle Gegenstände, welche vor das Plenum gehören, oder in mehrere Deputationen eingreifen;
f) alle Sachen, welche vom Präsidenten oder den Direktoren ausdrücklich addressirt oder zum Vortrage geschrieben sind.

Privatkorrespondenz.

§. 14. Auch ist jeder Dezernent befugt, zur Abkürzung des Geschäftsganges, in seinem eigenen Namen, ohne Vortrag, Anfragen an Privatpersonen oder öffentliche Behörden zu erlassen; er muß davon aber den konzernenten Regierungsdirektor und seinen Korreferenten benachrichtigen, auch die Korrespondenz und zwar die erhaltenen Antworten jedesmal in Urschrift, zu den Akten geben.

Annotation, ob die Sache vorgetragen sey.

§. 15. Der Dezernent notirt jedesmal auf das Stück, welches er nicht vorgetragen hat, daß solches ohne Vortrag abgemacht sey.

Stimmenrecht bei dem Vortrage.

§. 16. Die Mitglieder des Präsidiums haben im Plenum und sämmtlichen Deputationen, so oft sie anwesend sind, eine volle Stimme, die Räthe, Landständische Repräsentanten und mit Stimme angestellte Assessoren aber nur in dem Plenum und denjenigen Deputationen, in welchen sie angesetzt sind, und die §. 23. der Verordnung gedachten wissenschaftlichen und technischen Mitglieder auch nur insofern, als der Vortrag Gegenstände betrifft, welche sich auf ihr besonderes Fach beziehen, oder damit in Verbindung stehen.

Sitz und Unterschrift.

Uebrigens rangiren diese Mitglieder, sowohl unter sich als mit den übrigen Räthen, nach dem Tage ihres Patents und erhalten hiernach Sitz und Unterschrift. Die jetzt schon angestellten Oberforst- und Landstallmeister behalten aber ihren bisherigen Grad auf ihre Dienstzeit.

§. 17.

§. 17. Da nach den vorstehenden Bestimmungen die minder wichtigen Sachen nicht zum Vortrage kommen, so wird von den Mitgliedern des Kollegiums auch erwartet, daß sie demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden. Untersagung von Arbeiten, während des Vortrages.

Es müssen während des Vortrages weder von dem Präsidium, noch den übrigen Mitgliedern des Kollegiums anderweite Arbeiten vorgenommen, und sogar die Unterschriften vermieden werden.

§. 18. Der Vortrag im Plenum geschieht, wenn das Präsidium nicht ein anderes bestimmt hat, oder der im §. 46. der Verordnung bestimmte Fall eintritt, durch den Departementsrath derjenigen Deputation, an welche die Sache zuerst gelangt ist. c) bei Sachen des Plenums.

Gesetzentwürfe, Vorschläge zu neuen Einrichtungen oder Abänderungen bestehender und allgemeiner Anlagen, welche nicht aus der Polizeideputation kommen, müssen jedoch, vor ihrem Vortrage im Plenum, einem oder mehreren Mitgliedern der Polizeideputation zugeschrieben, und von ihnen durchgesehen werden, auch wenn der Gegenstand sich nicht unmittelbar auf das Polizei-Interesse bezieht. Spezielle Konkurrenz der Polizei-Deputation.

§. 19. Zwischen den Deputationen unter sich findet durchaus kein Schriftwechsel statt. Greift eine Sache in das Ressort zweier Deputationen ein, so schickt der Dezernent aus derjenigen, an welche sie zuerst gelangt ist, solche, nach vorherigem Vortrage in derselben, mit dem gefaßten Beschlusse an den Direktor der andern Deputation, der sie in derselben ebenfalls zum Vortrage bringen, und mit dem Beschlusse, im Fall der Uebereinstimmung, an den ersten Dezernenten zurück geben läßt. Dieser giebt sodann die nöthigen Verfügungen an. Bei Verschiedenheit der Meinungen von beiden Deputationen befördert der Direktor der letztern sie sogleich an das Plenum. d) bei Sachen die in mehrere Deputationen eingreifen.

§. 20. Sachen, die in das Ressort von mehr als zwei Deputationen eingreifen, werden sofort in dem Plenum zum Vortrage gebracht. Es sind jedoch von den Präsidenten oder den Direktoren auf denselben die Deputationen, welche dabei konkurriren, zu vermerken, und die Sachen dem Departementsrath aus denselben vor dem Vortrage zur Durchsicht vorzulegen, der, wenn er es für nöthig hält, sein Gutachten beifügt. Wenn sie direkte an das Plenum gelangen.

§. 21. Um die Kommunikation der einzelnen Deputationen und Mitglieder unter sich, möglichst zu erleichtern und die Geschäfte zu beschleunigen, müssen sämmtliche Mitglieder an bestimmten Tagen, und wenigstens viermal die Woche, von 10 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Konferenzhause anwesend seyn, wenn sie sich zur Stelle befinden. e) der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder auf dem Konferenzhause.

Hievon werden ausgenommen, die Geistlichen und Schulräthe, die Oberforst- und Landstallmeister, imgleichen die Postdirektoren, die nur an den bestimmten Sessionstagen ihrer Deputationen und des Plenums erscheinen dürfen. Auch müssen, zumal in dem letzteren, die in ihr Ressort eingreifenden Sachen, wo möglich, an bestimmten Stunden vorgenommen werden.

§. 22. Auch mit den wissenschaftlichen und technischen Kommissionen findet kein Schriftwechsel statt, insofern sie sich an Ort und Stelle befinden. Das Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz in denselben hat, trägt die vorkommenden Gegenstände vor, setzt den Beschluß auf, läßt ihn von den Mitgliedern vollziehen, und giebt ihn, sammt den etwa von ihnen eingereichten schriftlichen Gutachten an die kompetente Deputation der Regierung ab. Mit den auswärtigen Kommissionen wird sich der Schriftwechsel zwar nicht vermeiden lassen; in dem §. 25. der Verordnung gedachten Falle der mündlichen Berathung mit ihnen, wird es indessen dem Ermessen des Präsidiums überlassen, entweder den vorsitzenden Rath nach dem Ort, wo die Mitglieder der Kommission sich aufhalten, zu schicken, oder diese nach dem Sitz des Kollegiums zu berufen. f) des Geschäftsganges mit den wissenschaftlichen und technischen Kommissionen.

g) der Korrelatur.

§. 23. Jeder Departementsrath erhält einen Korreferenten, welcher sämmtliche Sachen ohne Unterschied mit zeichnet, auch wenn sie blos zu den Akten gehen. Bei Verschiedenheit der Meinungen kann er die seinige auf dem Konzept zwar bemerken, aber darin nichts ändern. Bemerkt der Korreferent jedoch Errores facti; so ist er gehalten, selbige an das Präsidium zu bringen, wenn der Dezernent sie nicht sogleich abändern will.

Verantwortlichkeit des Korreferenten.

Außer dem Unterlassungsfall hievon ist der Korreferent nur dafür verantwortlich:

a) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen laufe;

b) dem Konklusum gemäß abgefaßt sey, wenn die Sache zum Vortrage gewesen; und

c) daß keine Sachen ohne Vortrag abgemacht werden, welche dazu hätten kommen sollen.

Stellvertreter desselben.

Bei etwaniger Krankheit oder Abwesenheit des Korreferenten ernennt das Präsidium einen andern, der seine Stelle vertritt, damit jede Verfügung wenigstens von zwei Mitgliedern gezeichnet werde.

Korrelatur der ständischen Repräsentanten.

Der Regel nach ist die Korrelatur den ständischen Repräsentanten zu übertragen, die alsdenn in der vorstehenden Art gleichfalls verantwortlich sind.

Besonders ernannte Korreferenten.

Ist jedoch in einer Sache von dem Präsidium jemand besonders zum Korreferenten ernannt worden, der nicht der gewöhnliche des Dezernenten ist; so haftet derselbe außer den vorgedachten Beziehungen auch für alle Errores facti.

Korrevision der Kontrakte und Konzessionen.

Sämmtliche Kontrakte und Konzessionen müssen dem Departements-Justitiarius zur Korrevision vorgelegt werden. Er wird dadurch zwar nicht wegen der Sache selbst, wohl aber, außer den obigen Beziehungen, für eine bestimmte und deutliche Fassung und eine gehörige rechtliche Einkleidung derselben verantwortlich, damit alle Prozesse möglichst vermieden werden.

Gutachten der Justitiarien.

Schriftliche Gutachten der Justitiarien können nur unter Mitzeichnung des vorsitzenden Direktors gefordert werden.

Kassensachen.

§. 24. Verfügungen an Kassen müssen außerdem jedesmal von dem Kassenrath der Deputation mitgezeichnet werden, der zwar nicht wegen der Geldzahlung an sich, wohl aber dafür verantwortlich ist, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

Holzanweisungen.

§. 25. Holzanweisungen müssen gleichfalls jedesmal noch von dem Oberforstmeister gezeichnet werden, dessen Verantwortlichkeit analogisch nach dem vorigen §. zu beurtheilen ist.

Bei Gegenständen mehrerer Deputationen.

§. 26. Sachen, die in das Ressort mehrerer Deputationen einschlagen, müssen im Konzept außer dem Korreferenten des Dezernenten, von sämmtlichen Mitgliedern der übrigen Deputationen gezeichnet werden, welche dabei konkurrirt haben.

Rücksichts des Präsidiums aber, dürfen sie nur von dem Direktor derjenigen Deputation gezeichnet werden, in welcher der erste Vortrag geschehen.

h) Der Superrevision.

§. 27. Aus jeder Deputation werden dem Direktor derselben nur diejenigen Sachen zur Superrevision vorgelegt, welche zum Vortrage gewesen, oder eine nicht blos nachrichtliche Korrespondenz mit auswärtigen oder koordinirten Behörden betreffen, in so fern der Direktor, oder ein anderes Mitglied des Präsidiums, die Vorlegung nicht ausdrücklich verlangt hat. Sachen des Plenums aber müssen jedesmal sowohl dem Direktor derjenigen Deputation, aus welcher sie kommen, als auch dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt werden.

i) Der Ausfertigung.

§. 28. Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen,

mit

mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang soviel als möglich abzukürzen, und zu vereinfachen, worüber die Regierungen baldmöglichst noch besondere Vorschläge einzureichen haben.

Die Ausfertigung geschieht übrigens immer im Namen derjenigen Deputationen, welche bei dem Vortrage konkurrirt haben. Dies gilt gleichfalls von den Sachen des Plenums.

§. 29. Die Reinschriften werden von drei Mitgliedern, oder wenigstens von einem Rath und einem Mitgliede des Präsidiums, unterschrieben. k) Der Unterschrift.

Die Rangordnung der ständischen Repräsentanten wird hierbei in der Art bestimmt, daß der erste Repräsentant sich gleich hinter dem ältesten, aber vor dem zweiten Rath, Oberforst- oder Landstallmeister, der zweite Repräsentant hinter dem zweiten, aber vor dem dritten Rath (u. s. w.) unterschreibt.

§. 30. Berichte an die höheren Behörden werden von dem ganzen Kollegium, wenigstens den Deputationen, welche bei der Sache interessiren, unterschrieben, und wenn diese in den Geschäftskreis mehrerer höhern Behörden eingreift, an selbige gemeinschaftlich gerichtet. Bei Berichten an höhere Behörden.

§. 31. Eine jede Deputation erhält ihr besonderes Subalternpersonale in Rücksicht der Expeditions-, Registratur- und Kanzleigeschäfte. Auch werden einem jeden Mitgliede der Regierung in den einzelnen Subalternenbüreaux bestimmte Subjekte zugewiesen, an welche es sich wegen seiner Sachen halten kann. l) Der Subalternen.

§. 32. Die erste Vorschrift des vorigen §. findet auf das Plenum keine Anwendung, sondern, da in dasselbe keine Sache gelangen kann, welche nicht in das spezielle Ressort irgend einer Deputation einschlägt, so werden die Sachen des Plenums auch bei der konzernenten Deputation expedirt und aufbewahrt. Modifikation wegen des Plenums.

§. 33. In jeder Deputation wird von jedem Rath ein besonderes, für das Plenum aber nur ein gemeinschaftliches Journal geführt. Der Regel nach müssen sämmtliche Sachen nur durch die Kontrolle aus einer Hand in die andere gehen, damit diese es jedesmal im Journal notirt, wo die Sache sich befindet. m) Der Geschäftsjournale.

§. 34. Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen. III. Allgemeine Bestimmungen über den materiellen Geschäftsbetrieb und das Verhältniß darin gegen die höhere Behörden. Fundamental-Grundsatz.

§. 35. In dem speziellen Geschäftsbetrieb müssen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften beobachtet werden. Sind diese klar und bestimmt, oder kann der Natur der Sache nach keine andere Verfügung getroffen werden, so sind die Regierungen nicht allein berechtiget, sofort das Nöthige zu erlassen und auszuführen, sondern es werden ihnen in dergleichen Fällen sogar alle Anfragen und Berichte an die höhern Behörden ausdrücklich untersagt. Nur aus höchst dringenden Veranlassungen, und wenn Gefahr im Verzuge ist, können sie bei ihrem Verfahren sich Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften erlauben; sie müssen dazu aber denselben Tag an die höhere Behörde vollständig berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Landesherrlichen Gesetz geradezu entgegen läuft. Die Bestimmung des §. 1. Lit. f. verstehet sich dahero auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen beruhen. Allgemeine Regeln. a) bei klaren und bestimmten Vorschriften.

§. 36. In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, nach der Analogie der Verfassung, und gelau- b) in Ermangelung derselben.

läuterten Staatswirthschaftlichen Grundsätzen, zu verfahren; sie müssen aber solches sofort anzeigen und begründen; ist die Sache aber nicht dringend, vorher anfragen und vorschlagen.

c) Bei neuen Einrichtungen oder Abänderung von schon bestehenden.

§. 37. Auf keinen Fall dürfen sie sich neue Einrichtungen, oder Abänderungen von schon bestehenden Verfassungen, ohne höhere Genehmigung erlauben, oder allgemeine Verbote und Pönal-Sanktionen erlassen. Wohl aber steht ihnen frei, schon vorhandene gesetzliche Vorschriften von neuem ohne Anfrage publiziren zu lassen, wenn sie solches nöthig finden.

Besondere Vorschriften über einzelne Gegenstände.

§. 38. Die Regierungen sind berechtiget, sämmtliche zu ihrem Ressort gehörige öffentliche Bedienungen ohne Anfrage, verfassungsmäßig zu besetzen, mit Ausnahme

a) über solche, die bei allen Deputationen vorkommen.

a) sämmtlicher Mitglieder des Kollegiums und seines Präsidiums, imgleichen der wissenschaftlichen und technischen Kommissionen;

a) Dienstbesetzungen.

b) der Landräthe und Kreisdeputirten;
c) der Bürgermeister in den großen Städten;
d) der ausübenden Aerzte;
e) der Chirurgen, insofern zu ihrer Bestätigung nothwendig ist, daß sie in Berlin kurirt haben müssen;
f) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höheren Range sich befindenden katholischen und reformirten Geistlichen;
g) der Professoren auf den Universitäten;
h) der Rektoren und obern Lehrer von Gymnasien und Gelehrten Schulen;
i) der Forstmeister;
k) der Akzise- und Zollräthe, Stadt- und Lizent-Inspektoren, und Salz-Direktoren, insofern solche noch gebraucht werden;
l) der Fiskäle von sämmtlichen Geschäftszweigen.
m) Wegen Ansetzung der technischen Bergwerks- und Hütten- imgleichen der Gestütsoffizianten und Lotterie-Einnehmer, so wie in Absicht der Magazinoffizianten behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung noch sein Bewenden.
n) Wegen der Postoffizianten werden besondere Bestimmungen ergehen.

Das den Regierungen vorstehend beigelegte Besetzungsrecht bleibt so lange suspendirt, bis die brodlos gewordenen und gut qualifizirten Offizianten aus den abgetretenen Provinzen versorgt sind.

Verfahren dabei.

§. 39. Jede Deputation hat in ihrem Ressort, bei entstehenden Vakanzen, die Besetzung der Stellen, bringt sie aber jedesmal in dem Plenum zur Sprache, aus der Rücksicht, um zu erfahren, ob den andern Mitgliedern Umstände bekannt sind, welche die Anstellung des gewählten Subjekts widerrathen. Werden jedoch dergleichen Umstände angeführt, und, im Fall die Deputation ihren Vorschlag alsdann nicht von selbst zurück nimmt, durch die Mehrheit der Stimmen zur Versagung der Stelle erheblich genug befunden; so kann die Anstellung des vorgeschlagenen Subjekts nicht erfolgen. In gleicher Art wird wegen der Vorschläge zu denjenigen Stellen verfahren, wozu höhere Genehmigung nothwendig ist. Wegen der Mitglieder des Kollegiums geschehen die Vorschläge von Seiten des Präsidiums allein.

Auswahl der Subjekte.

Bei Auswahl der Subjekte muß allein Würdigkeit und Verdienst entscheiden, und nur bei Gleichheit derselben, Alter und Dienstzeit den Ausschlag geben; aber auch mit strenger Unpartheilichkeit und gänzlicher Verbannung des Nepotismus geprüft werden.

Insonderheit wegen der Forstbedienten und Invaliden.

§. 40. Bei Anstellung der Forstbedienten müssen die Regierungen jedoch in der bisherigen Art auf Subjekte aus den Jägerkorps Rücksicht nehmen, so wie die Vorschriften wegen der Invalidenversorgung beobachten, bei denjenigen Stellen, welche nach der neuen Verfassung noch fernerhin zur Besetzung mit Invaliden geeignet sind.

§. 41.

§. 41. Gehaltsveränderungen bei denen ihrer Besetzung anvertrauten Stellen können die Regierungen zwar in so weit vornehmen, als der Etat dabei nicht überschritten wird. Soll jedoch mit der Stelle selbst eine Veränderung vorgehen, so muß berichtet werden. Veränderungen mit den Gehältern und Stellen.

§. 42. Alle halbe Jahre reichen die Regierungen eine namentliche Nachweisung der von ihnen angesetzten Offizianten der höhern Behörde ein, mit Ablauf des Juni und Dezembers. Nachweisung der angesetzten Offizianten.

§. 43. Die Konduitenlisten dürfen der höhern Behörde nur von demjenigen Beamten eingereicht werden, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist. Konduitenlisten.

§. 44. Gegen Offizianten, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie gar absichtlich verletzen oder vernachlässigen, oder ihr Amt vollends zum Vorschub gebrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Es bedarf darüber zu ihrer Entfernung keines strengen rechtlichen Beweises; es ist hinreichend, sobald sie die pflichtmäßige moralische Ueberzeugung des Kollegiums gegen sich haben. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen. b) Wegen Behandlung und Entlassung der Offizianten.

Offizianten, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und geleisteten Arbeiten nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten nach Möglichkeit für ihre Beförderung oder Verbesserung gesorgt werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Jeder Offiziant muß dem Dienst volle Anstrengung seiner Kräfte, und einen reinen rechtlichen Sinn widmen; eben darum müssen die Regierungen das Dienstverhältniß aber auch gegen ihre Untergebene nicht zu einem Miethskontrakt und öffentliche Beamte nicht zu Miethlingen herabwürdigen, indem ein Jeder von ihnen, nach dem Verhältniß des ihm angewiesenen Berufs, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls beitragen soll, und darum nicht minder Mitglied der Nation selbst ist.

Die einzelnen Deputationen können zwar in Rücksicht der ihnen subordinirten Offizianten Untersuchungen wegen Dienstvergehungen oder anderer Umstände, die sie des Dienstes unwürdig machen, verfügen; Suspensionen können aber nur im Plenum beschlossen werden, und wegen der Entlassungen tritt die Bestimmung des §. 46. der Verordnung ein.

In welcher Art bei den Suspensionen und Entsetzungen der Geistlichen und Schullehrer zu verfahren, wird besonders bestimmt werden.

§. 45. Alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehende Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen lassen; sie reichen jedoch halbjährlich mit dem ersten Juli und Januar, eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben ein. Es fällt daher auch die Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 3. wegen der Forstprozesse weg. c) Wegen Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Die Regierungen müssen zwar für die Aufrechthaltung der landes- und grundherrlichen Domainengerechtsame alle Sorge tragen: jedoch keine unnütze und schwankende Prozesse unternehmen, und sich vorzüglich Mühe geben, die entstehenden Streitigkeiten durch Vergleich abzumachen.

d) Wegen Eingehung von Kontrakten und wegen Entsagungen.

§. 47. In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig operiren können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus, und anderer unter ihrer unmittelbaren Verwaltung verbleibenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und Kontrakte einzugehen, und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Kontrakte muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüßige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft; Einmal eingegangene Verträge müssen aber strenge gehalten, und die Erfüllung derselben durch keine Sophistereien und leere Ausflüchte aufgehalten oder geschmälert werden. Es ist unter der Würde des Staats und seiner Behörden, von den übernommenen Verbindlichkeiten etwas abdingen, oder auf andere Art den Berechtigten in dem Genuß seines Rechts kürzen zu wollen. Jeder Departementsrath, und nach ihm das Präsidium sind, bei eigener Vertretung, dafür zu sorgen verbunden, daß insonderheit die in den Verträgen stipulirten Zahlungstermine eingehalten, und die Zahlungen in denjenigen Münzsorten, worin solche versprochen worden, geleistet werden können. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

e) Wegen des Sportul-Wesens.

§. 48. Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sportultaxe zu entwerfen. Die Sportuln sollen zu einem Prämienfonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Nach Ablauf jeden Jahres wird die Nachweisung des Bestandes und Verhältnisses, in welchem derselbe bei den einzelnen Deputationen aufgekommen, von dem Regierungspräsidium den Ministern des Innern und der Finanzen eingereicht, mit einer Anzeige, welche Offizianten sich vorzüglich ausgezeichnet haben, und worin die Auszeichnung bestehe. Diejenigen Offizianten, welche gegenwärtig noch Sportulantheile genießen, sollen damit, nach der Fraktion von den drei letzten Jahren vor dem Kriege fixirt und auf den Etat gebracht werden.

f) über Gegenstände einzelner Deputationen. A. der Polizeideputation. Polizeisachen

§. 49. Bei Polizeiangelegenheiten sind die Regierungen außer den allgemeinen Fällen zu berichten schuldig, über

a) außerordentliche Vorfälle von Wichtigkeit z. B. Epidemien, Vieh- und Pferdeseuchen, große Brände und Ueberschwemmungen, Aufläufe, Tumulte, grobe Widersetzlichkeiten ganzer Kommunen, besondere Naturbegebenheiten;
b) alle außerordentliche Ereignisse mit angesehenen Fremden;
c) Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen;
d) neue Anlagen von Fabriken und Manufakturen, in sofern dazu mehr, als eine bloße Konzession nachgesucht wird;
e) Konzessionen zu Apotheken;
f) Einrichtung neuer Gesellschaften, in sofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
g) Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften, wohin auch die Gewerke und Innungen gehören; auch behält es
h) bei Einreichung der monatlichen Immediat-Zeitungsberichte sein Verbleiben.

Allgemeine Grundsätze über Gewerbepolizei.

§. 50. Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht blos auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen, und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung

derung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des §. 34. enthaltenen Grundsatzes, und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Absatzes der Produkte, geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, inso fern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs, und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes, und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sey dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbei zu führen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden.

Es ist nicht nothwendig den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzirenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumirende am sichersten gegen Theurung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Be-

weis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß, als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapitale seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirthschaftliche, sondern blos politische Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können), können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maasregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtiget werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab, Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese seyn mögen, ertheilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls, so viel als möglich, vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde nothwendig.

Konzessionen zu Gewerben.

§. 51. Konzessionen zu Treibung städtischer Gewerbe auf dem platten Lande, so wie alle Konzessionen zu Fabriken und Manufakturen müssen in Gemeinschaft mit der Akzise- und Zolldeputation ertheilt werden.

Wegen Dispensation der Maurer- und Zimmergesellen von der Wanderschaft.

§. 52. Von den Wanderschaften der Maurer- und Zimmergesellen nach Berlin, Potsdam und Königsberg sind die Regierungen berechtigt, ohne Anfrage zu dispensiren, wenn der Baurath die Gesellen gehörig geprüft, und für tüchtig befunden hat.

Komtoirs zu Ajustirung der Maaße u. Gewichte.

§. 53. In jedem Regierungsdepartement muß dafür Sorge getragen werden, zu Ajustirung der Maaße und Gewichte mit Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen zweckmäßige Komtoirs einzurichten.

Allgemeine Anlagen und Landeslasten.

§. 54. Da die Regierungen nicht berechtigt sind, neue Landeslasten und Anlagen ohne höhere Genehmigung zu erfordern (§. 37.); so werden sie, wenn das Bedürfniß des Staats es nothwendig machen sollte, dergleichen auszuschreiben, auch jedesmal über die Art ihrer Vertheilung und Erhebung mit besonderer Anweisung versehen werden. Ihre Sorge geht daher in dergleichen Fällen auch vorzüglich nur dahin, daß nach den gegebenen Vorschriften, die Vertheilung mit möglichster Gleichheit erfolge, und alle Prägravationen vermieden werden.

Zu dem Ende müssen sie in Zeiten für richtige Maaßstäbe und Nachrichten sorgen, um die möglichste Gleichheit beobachten zu können, und zu deren Ausmittelung der höhern Behörde, sobald als möglich, einen allgemeinen, der Verschiedenheit der hierunter versirenden Staatsbedürfnisse angemessenen Plan einreichen.

§. 55.

§. 55. Wegen der statistischen Nachrichten und der davon einzureichenden Generalwerke werden besondere Vorschriften ergehen. Mittlerweile bleibt es bei denen, die bis jetzt haben eingereicht werden müssen. Statistische Nachrichten.

§. 56. In Betreff der Judensachen müssen die Regierungen höhere Genehmigung nachsuchen, bei Ertheilung von Konzessionen Judensachen.

a) zu Erwerbung von Grundstücken;
b) zu Ansetzungen auf das Recht des zweiten Kindes; desgleichen zu Ertheilung
c) von Schutzprivilegien und Erweiterung der schon gegebenen.

Es wird den Regierungen jedoch wiederholentlich und bei strenger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, nicht allein selbst die in Absicht des Judenwesens, vorzüglich der fremden und unbekannten Juden, bestehenden Vorschriften auf das genaueste zu beobachten, sondern auch darauf, daß solches von den Unterbehörden geschehe, mit Nachdruck zu halten.

§. 57. In Ansehung des Postwesens werden die Regierungen auf die Postordnung, und die übrigen ergangenen Vorschriften verwiesen. Da diese jedoch in polizeilicher Hinsicht sehr wesentlicher Verbesserungen fähig sind; so haben es die Regierungen ihre erste Sorge seyn zu lassen, sich von der jetzigen Verfassung vollständig zu unterrichten, und zu deren zweckmäßigen Verbesserung Vorschläge zu machen. Postwesen.

Es muß dabei von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß das Institut der Posten mehr einen polizeilichen als finanziellen Zweck habe, letztere zwar nicht zu vernachlässigen, jedoch im Kollisionsfall dem erstern untergeordnet seyn müsse.

Es muß ferner hierbei darauf Rücksicht genommen werden, die Orts-Polizeibehörden als Kontrollen der Postoffizianten zu konstituiren, und sie zu ermächtigen, die ordinären und Extraposten, Kouriers und Estafetten, wenn sie die gesetzliche Zeit gewartet haben, für jeden Preis schleunigst fortzuschaffen, und die Mehrkosten von dem ersten Postbedienten des Orts, mit Vorbehalt seines Regresses an den Schuldigen, einzuziehen; auch die Postillons zu bestrafen, im Fall die Reisenden sich über ihre Grobheit oder zu langsames Fahren beschweren, und solches gegründet befunden wird. Es ist ferner darin aufzunehmen, daß jedem Reisenden bei seiner Abreise auf seine Kosten ein kurzer gedruckter Extrakt aus der Postordnung und den Vorschriften von dem, was er zu beobachten habe, aber auch von den Postoffizianten fordern könne, und in welchen die obengedachte Bestimmungen aufzunehmen sind, eingehändigt werde; und ein solcher Extrakt nebst einer vollständigen Posttaxe auf jeder Poststation ununterbrochen aushänge.

Bei Postkontraventionen und Beschwerden gegen Postoffizianten stehen die Regierungen in demselben Verhältniß, als bei allen andern Polizei-Kontraventionen, und als sie gegen die ihnen subordinirten Polizei- und Finanzbediente haben. Sie bedienen sich, in so fern förmliche Untersuchungen darüber nöthig sind, der Postfiskäle, setzen durch vorläufige Resolutionen das nöthige fest, oder geben die Akten an die kompetente Gerichtsbehörde, verfügen nach Bewandniß der Sache Ordnungsstrafen, oder gar Suspensionen gegen die Postoffizianten, treffen mit Zuziehung des Postdirektors in letzterm Falle die nöthigen Maaßregeln wegen einstweiliger Verwaltung des Dienstes, und zeigen solches sofort der höhern Postbehörde an.

Die anzustellenden Postoffizianten bringt der Postdirektor in Vorschlag. Es verstehet sich von selbst, daß bei der Besetzung das §. 39. 40. und 42. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden muß.

§. 58. In Ansehung des Lotteriewesens und der dabei angestellten Kollekteurs findet ganz ein analoges Verhältniß der Regierungen statt, als bei dem Postwesen. Lotteriewesen.

Gestütswesen.

§. 59. Das Technische bei dem Gestütswesen, das ganze Detail der Oekonomie- und Kassenverwaltung nach Maaßgabe der bestätigten Etats- und Oekonomiepläne, die Dienstdisziplin der Gestütsoffizianten und deren Anstellung, besorgt der Landstallmeister ausschließlich, ohne Einmischung der Regierung, unter eigener Verantwortlichkeit.

Dagegen gehört zur Mitberathung der Regierungen die Entwerfung und Beurtheilung der Etats- und Oekonomiepläne, so wie die Anordnung wegen Benutzung und Bewirthschaftung der Gestütsvorwerker. Auch konkurriren sie bei allgemeinen Grundsätzen über das Gestütswesen und allem, was davon in die Landespolizei und Verhältnisse mit den Eingesessenen eingreift. Das Verhältniß derselben in diesen Angelegenheiten gegen den Oberstallmeister wird noch besonders bestimmt werden.

Landeshoheitssachen.

§. 60. In Rücksicht der Landeshoheitssachen, muß auch fernerhin in denjenigen Fällen berichtet werden, wo solches bisher vorgeschrieben gewesen, namentlich in allen Fällen, welche auf das Verhältniß mit auswärtigen Staaten Bezug haben. Im Fall jedoch die diesseitige Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit auswärtigen Staaten fest regulirt sind, bedarf es der Berichtserstattung nicht, sondern die Regierungen können unter den festgesetzten Modalitäten die Vermögensexportation dahin gestatten.

Gnadensachen.

§. 61. Wegen der Gnadensachen müssen die Regierungen gleichfalls in den bisher bestimmt gewesenen Fällen berichten, z. B. bei Pensionen, Standeserhöhungen, Ertheilung von Titeln, öffentlichen Auszeichnungen, Niederschlagung von Untersuchungen, in sofern von einem Vergehen gegen ein wirkliches Strafgesetz die Rede ist, Begnadigung von rechtskräftigen Strafen. Die Regierungen müssen sich dieserhalb jedoch aller übelangewandten Nachgiebigkeit enthalten, und vorzüglich in den beiden letztern Fällen nur aus besonders erheblichen Ursachen Anträge machen. Auch versteht es sich von selbst, daß dieser §. nur von solchen Angelegenheiten zu verstehen sey, welche zum Ressort der Regierungen gehören, und letztere sich in obiger Beziehung in das Ressort der Landes-Justizkollegien nie mischen dürfen.

B. der Geistlichen- und Schuldeputation.

§. 62. Zum Amte der Geistlichen- und Schuldeputation gehört es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern.

Es werden sehr gerne Vorschläge, welche zu diesem Zweck führen können, angenommen werden. Allein ohne höhere Genehmigung dürfen sich die Geistlichen- und Schuldeputationen Abweichungen von generellen Anordnungen, als Lehrplänen, vorgeschriebenen Schulbüchern und dergleichen, nicht erlauben.

Dagegen wird denselben die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen Geistlichen- und Schullehrerstellen, ingleichen die Bestätigung der von Privatpatronen zu dergleichen Stellen erwählten Subjekte, unter den im §. 39. bestimmten Modifikationen, beigelegt, mit Ausnahme derjenigen, in Rücksicht welcher nach §. 38. höhere Genehmigung nothwendig ist.

Es wird den Geistlichen- und Schuldeputationen ferner die Revision und Decharge der Kirchen- und Schulrechnungen, ohne Unterschied, ob sie bisher an die Oberrechenkammer haben eingesandt werden müssen oder nicht, so wie die Entwerfung der denselben zum Grunde liegenden Etats überlassen. Dismembrationen von Schulsozietäten, wo Ortschaften sie wünschen, oder Lokalumstände sie nöthig machen, können die Regierungen gleichfalls ohne höhere Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften vornehmen, so wie Parochien zusammen zie-

hen,

hen, oder dismembriren, wenn die Gemeine und Patronen darin willigen, auch unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umpfarren.

In allen übrigen Fällen, wo bisher die Berichtserstattung an das geistliche Departement nöthig gewesen, ist solche auch in Zukunft, bis auf weitere Bestimmung, fortzusetzen. Auch haben es die Regierungen zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu sorgen, welche die bisherige Patronatverfassung dem Kirchen- und Schulwesen in den Weg gelegt hat.

Wenn gleich wegen der besseren Uebersicht bei der Kassenverwaltung, die Provinzial-Schulfonds nach §. 71. und 72. durch die Hauptkasse gehen sollen, so ist doch nichts weniger als die Absicht, darum von ihnen irgend etwas zu einer andern Bestimmung zu nehmen, vielmehr werden die Geistlichen- und Schuldeputationen ausdrücklich verantwortlich gemacht, darauf zu wachen, daß die Schul- und geistlichen Fonds nicht gekürzt oder verdunkelt werden.

C. der Finanzdeputation.

§. 63. Die Verwaltung der Domainen, Forsten und nutzbaren Regalien leiten die Regierungen selbstständig, in sofern darüber bestimmte Vorschriften bestehen; haben jedoch höhere Genehmigung einzuholen, über

a) alles, wobei es auf eine definitive Bestimmung über die Substanz von Domainengrundstücken, Pertinenzien und Gerechtsamen, deren Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt;
b) die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführet werden soll;
c) die Generalpachts-, alle Erbzins- und Erbpachtskontrakte;
d) Zeitverpachtungen landesherrlicher, nicht zu den Generalpachten gehöriger Pertinenzien und Nutzungszweigen ohne Unterschied, in sofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;
e) die Zeitpachtskontrakte, im Fall die jährliche Pacht mehr als 500 Rthlr. beträgt;
f) die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen, so wie die jährlichen Abhölzungsetats von den Forsten;
g) Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, in so fern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch können die Regierungen solchen bäuerlichen Domaineneinsaaßen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsaaßen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholzlizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis ohne Anfrage überlassen;

h) Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andere Domainengrundstücke, in so ferne sie nicht schon feststehen;
i) Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird.

Allgemeine Regeln in Absicht der Domainen-Verwaltung.

§. 64. Aber auch in diesen Fällen müssen die Regierungen nur dann erst berichten, wenn die Sache zu einem Definitivbeschluß völlig reif ist, und daher auch alle vorläufige Anfragen, ob und was geschehen solle, möglichst vermeiden, zumal, nach den neuern Grundsätzen der Finanzverwaltung, die zu treffenden Einleitungen wohl niemals zweifelhaft seyn können. Sollte dies

hin und wieder wirklich der Fall seyn, so haben die Regierungen sich folgende Grundsätze zur Regel dienen zu lassen, daß:

a) sämmtliche Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privatbesitzthum zu verwandeln;

b) alle aufhebbare Dienste und Naturalprästationen in verhältnißmäßige Geldabgaben umzuschaffen;

c) alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben;

d) jede Administration eines Grundstücks, Nutzungszweiges oder Gewerbes in den Händen des Staats ungleich mehr Kräfte und Kosten im Verhältniß zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmanns, mithin zu vermeiden, und wo sie noch statt finde, baldmöglichst abzuschaffen;

e) kein Domainengrundstück, Pertinenz oder Nutzungszweig ohne Lizitation zu veräußern oder erblich auszuthun, mit Ausnahme derjenigen bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer die vorschriftsmäßige Bedingungen übernehmen;

f) dergleichen Grundstücke und Realitäten, die Generalpachten ausgenommen, auch nicht einmal ohne Lizitation, und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von sechs Jahren, zu verzeitpachten sind.

Die Regierungen haben ferner dafür zu sorgen, daß die Lizitationen gehörig und zeitig genug bekannt gemacht und abgehalten werden, damit vor der Uebergabe noch die gehörige Genehmigung eingehen könne.

§. 65. Mit Zugrundlegung dieser (§§. 63. und 64.) und der übrigen allgemeinen Bestimmungen der jetzigen Instruktion werden die Regierungen jedoch in Absicht der Forstverwaltung noch mit besonderer Instruktion versehen werden.

Auch behält es bei den über Ausführung einzelner Domainen und Forstoperationen gegebenen besondern Instruktionen, wie z. B. bei der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 27sten Juli d. J., desgleichen bei der wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, ferner bei der Instruktion wegen Aufhebung der auf den Forsten ruhenden Servituten in Ost- und Westpreußen sein Bewenden.

Bausachen.

§. 66. Bei Neubauten ohne Unterschied, wozu die Kosten aus öffentlichen Kassen hergegeben werden, müssen die Bauanschläge zur höheren Revision eingereicht werden, im Fall sie die Summe von 500 Rthlr. übersteigen. Reparaturanschläge dürfen nicht mehr eingesandt werden.

Beides versteht sich sowohl von Land- als Wasserbauten.

Die Regierungen müssen jedoch auf Domainenvorwerkern, bei der Absicht, selbige erblich auszuthun, nur in den dringendsten Fällen zu Neubauten schreiten.

Akzise- und Zollsachen.

§. 67. Die Verbindung der Akzise- und Zolldirektion mit den Regierungen geschiehet nach Anleitung der Instruktion wegen Vereinigung der Provinzial-Akzise- und Zolldirektionen mit den Krieges- und Domainenkammern vom 5ten Mai 1806., und des Geschäftsreglements vom 7ten März 1805. Beide Verordnungen bestimmen auch einstweilen noch das Verhältniß der Akzise- und Zoll-Deputationen sowohl in den Regierungen selbst, als zu den höhern Behörden, imgleichen den innern Geschäftsbetrieb in den Akzise- und Zolldeputationen, in sofern darüber die jetzige Instruktion keine Abänderung getroffen hat. Alle Sachen, welche nach der gedachten Instruktion vom 5ten Mai 1806. im Plenum des Kammerkollegiums haben vorgetragen werden müssen, kommen auch künftig im Plenum der Regierung zum Vortrage, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn sie außer dem Akzise-Interesse lediglich das spezielle Ressort einer einzelnen Deputation betreffen, sie zunächst zwischen dieser und der Akzisedeputation in der §. 19. bestimmten Art konzertirt werden müssen, und erst, wenn zwischen ihnen keine Einigung statt gefunden, ins Plenum gelangen.

Es

Es verstehet sich von selbst, daß der Abschnitt IV. der Verordnung in Rücksicht der Zivilprozesse, Kontraventionen und Offizianten des Akziseressorts gleichfalls anzuwenden sey.

Stempelsachen.

§. 68. Da die Stempelsachen künftighin nach §. 5. vor die Akzise- und Zolldeputationen gehören, so werden diese auf die darüber bestehende Vorschriften verwiesen, nach welchen sie selbige zu bearbeiten haben, in so weit die jetzige Instruktion in Ansehung des Geschäftsbetriebs keine Aenderung gemacht hat. Es soll möglichst darauf Bedacht genommen werden, die Landes-Justizkollegien von ihrer bisherigen Theilnahme an der Verwaltung des Stempelwesens zu entbinden. Eine besondere Vorschrift wird jedoch erst das Nähere hierüber bestimmen.

Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen.

§. 69. In Betreff des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sind zur höhern Prüfung und Dezision einzureichen

a) sämmtliche Etats und Rechnungen von Königlichen Kassen;
b) die jährlichen und monatlichen Abschlüsse derselben;
c) die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionsextrakte und Protokolle;
d) sämmtliche Kassendefektssachen;
e) Gratifikationen, Douceurs, extraordinaire Diäten und Remunerationen, in sofern sie nicht etwa aus einer Gehaltsersparung hergegeben werden, und mehr als ein Quartal betragen;
f) Anweisungen auf Vorschüsse über 500 Rthlr.;
g) Anweisungen auf Prämien, welche nicht fixirt sind;
h) Anweisungen auf das Extraordinarium, sobald ihr Gesammtbetrag 3 Prozent der Bruttoeinnahme des betreffenden Etats übersteigt. Auch muß vierteljährig der höhern Behörde eine Nachweisung der auf das Extraordinarium gemachten Anweisungen eingereicht werden

Revision der bisherigen Etats.

§. 70. Die bisherigen Etats sind einer gründlichen Revision zu unterwerfen, möglichst zu vereinfachen, alle unerhebliche, geringfügige oder durch die jetzige Lage der Dinge und die neuern Administrationsgrundsätze überflüssig gewordene Titul daraus wegzulassen, und nur die nothwendigen beizubehalten, mit derjenigen Summe, welche das Bedürfniß erfordert.

Einrichtung der künftigen Etats und Einer Hauptkasse.

§. 71. Bei jeder Regierung ist künftig nur Eine Hauptkasse einzurichten, in welcher sich sämmtliche Domainen- und landesherrliche, folglich auch die Akzise- und Zollrevenüen, so wie sämmtliche daraus zu bestreitende Ausgaben vereinigen. Es wird daher auch nur ein Hauptetat gefertiget; jede Deputation erhält jedoch ihren Spezial-Etat, welche zusammen den Hauptetat konstituiren. Den Spezial-Etats können wieder, wo solches nöthig ist, nach den landräthlichen Kreisen, Kreis-Etats zum Grunde gelegt werden. Die bisher üblich gewesenen Lokal-Etats, z. B. die Spezialämter-Etats, die Forstämter-Etats ꝛc. ꝛc. zessiren gänzlich, sobald die beabsichtigte neue Organisation der landräthlichen Offizien ausgeführt seyn wird. In die Kreis-Etats der einzelnen Regierungsdeputationen müssen daher auch sämmtliche zu dem Verwaltungsressort der betreffenden Deputationen gehörige, aus dem Kreise zu ziehende, Revenüen und davon zu leistende Ausgaben zusammen gezogen werden, mithin auf den Kreisetats der Finanzdeputation sämmtliche Domainen-, Forst-, Bergwerks-, Bernstein- ꝛc. ꝛc. Revenüen des Kreises, so wie sämmtliche bisher zur Kameraladministration gehörig gewesene Steuern, mit Ausschluß der Stempelrevenüen, die zu den Etats der Akzise- und Zolldeputation übergehen. Eben so müssen in den Kreis-Etats der Akzise- und Zolldeputation sämmtliche bisher üblich gewesene Spezial-Etats der einzelnen in dem Kreise belegenen Akzise- und Zollämter, oder anderer dazu ressortirender Hebungsbehörden, so wie die Stempelrevenüen zusammengefaßt werden. Es bedarf wahrscheinlich nur in Rücksicht der Finanz- und der Akzisedeputationen der Fertigung von Kreisetats, indem die Spezialetats der Polizei- und

Militairdeputation nur aus Ausgabetituln bestehen, und ihre Einnahme nur in Aversionalsummen aus der Hauptkasse erhalten werden. Die Geistlichen- und Schuldeputationen haben zwar ihre besondere Fonds und Revenüen, die auch Hinsichts der Verwendung mit dem übrigen öffentlichen Einkommen nicht vermischt werden müssen, deren einzelne Bestandtheile indessen füglich in den Spezialetats der Deputation zusammen gezogen werden können, da zur Einziehung der Revenüen aus denjenigen Grundstücken, welche zu den Schulfonds gehören, Extrakte aus dem Spezialetat der konzernenten Kreisbehörden zugefertigt werden können.

Sobald die künftige Steuerverfassung definitiv organisirt seyn wird, muß darauf Bedacht genommen werden, bei den Spezial- und Kreisetats der Finanz- und Akzisedeputationen sämmtliche Steuern von den Domainen- und grundherrlichen Revenüen genau abzusondern, jene sowohl als diese in besondere Etats zusammen zu fassen, und die Steuern nach direkten und indirekten von einander zu unterscheiden und aufzuführen, alsdann natürlich auch die Akzise- und Zollrevenüen auf den Steueretat kommen. Schon bei der ersten Fertigung des Spezialetats der Finanzdeputation sind die grundherrlichen und Domainenrevenüen von den Steuern gehörig zu separiren, auch bei den erstern die bisher ganz zwecklos von den Kammern beibehaltene, blos Verwirrung und Dunkelheit erregende Menge der verschiedenen Benennungen, unter welchen die Grundabgaben, insonderheit der bäuerlichen Domaineneinsaaßen erhoben worden, abzuschaffen, und sie von jedem einzelnen Grundstück unter dem Kollektivnamen: Domainenzins, zusammen zu ziehen. Es muß jedoch den Zahlungspflichtigen die vollständige Ueberzeugung dabei verschafft werden, daß die Totalsumme aus den bisherigen einzelnen Abgaben richtig konstituirt worden sey.

§. 72. Die Spezial-Etats der Deputationen müssen ferner in der Art gefertigt werden, daß daraus der Etatszustand des ganzen Verwaltungsressorts derselben vollständig übersehen werden kann. So sind z. B. die Kompetenzen der Geistlichen- und Schullehrergehälter überhaupt alles, was zum Behuf des Kultus und öffentlichen Unterrichts, vom Staate gegeben wird, künftighin nicht mehr, wie es bei dem bisherigen Domainenkassenetat der Fall war, auf dem Spezialetat der Finanz-, sondern dem der Geistlichen- und Schuldeputation in Ausgabe zu stellen. In dem Spezialetat der Finanzdeputation bleiben sie unter denen zum Hauptetat fließenden Ueberschüssen, und in diesem wird nur ihr Gesammtbetrag verausgabt. In gleicher Art wird es wegen der übrigen Deputationen gehalten.

Bau-Etat. §. 73. Bau-Etats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Spezialetats eine, nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu bestimmende Aversionalsumme auf die in dem Ressort der einzelnen Deputationen vorfallende Bauten ausgeworfen, deren Verwendung am Jahresschluß jede Deputation vorschriftsmäßig nachweisen muß.

Für Wasserbauten wird das Aversionalquantum jährlich, auf den Grund von generellen Ueberschlägen, besonders nachgesucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch spezielle gehörig revidirte (§. 66.) Anschläge nachgewiesen werden.

Ein Gleiches gilt wegen der Chausseebauten.

Buch- und Rechnungs-Führung. §. 74. Nach diesen Grundsätzen ist nun auch die Buch- und Rechnungsführung bei den Regierungskassen zu organisiren. Aus den Büchern der Hauptkasse muß sich das Ganze des gesammten Kassenwesens der Regierung übersehen lassen, jedoch in denselben jede Deputation ihr eigenes Konto haben, und darüber wieder besonders Buch geführt werden, und zwar in der Art, daß

daraus der aktuelle Zustand eines jeden Einnahme- und Ausgabetituls des einzelnen Spezialetats zu jeder Zeit entnommen werden kann.

§. 75. Auf diese Weise wird jede Regierungsdeputation in den Stand gesetzt, nicht allein die zu ihrem Verwaltungsressort gehörigen und ausgesetzten Fonds im Allgemeinen, sondern auch den jedesmaligen Zustand derselben, im Einzelnen übersehen zu können. Jede Deputation ist befugt, etatsmäßige Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats zu dechargiren; keine aber, den Etat ohne höhere Genehmigung zu überschreiten, oder gar in die Fonds einer andern Deputation einzugreifen. Auch müssen sie nur aus erheblichen Ursachen von der ihnen §. 69. Litt. h. nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen. Befugniß der Regierung zu etatsmäßigen Ausgaben.

§. 76. Jede Deputation, und insonderheit der Kassenrath in derselben, ist aber auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Etats erfüllt, die öffentlichen Gefälle prompt und zur gehörigen Zeit eingezogen, keine Reste geduldet und die Ueberschüsse an die General-Staatskasse in den bestimmten Terminen ordentlich abgetragen werden. Verpflichtung derselben wegen der Statserfüllung.

§. 77. Wie es wegen der Depositen- und fremden blos durchlaufenden Gelder, desgleichen wegen der Sozietäts- und Kommunalkassen, die bisher unter unmittelbarer Verwaltung der Kammern gestanden haben, in Zukunft zu halten sey, kann nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern die Regierungen haben deshalb schleunigst Vorschläge einzureichen, bei welchen darauf Rücksicht genommen werden muß, die Verwaltung der Sozietäts- und Kommunalkassen den Sozietäten und Gemeinden selbst zu überlassen, und den Regierungen blos die allgemeine polizeiliche Aufsicht vorzubehalten. Depositen- und fremde Gelder; Kommunal- und Sozietätskassen.

§. 78. Ein Mitglied der Regierung hat die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die dabei angestellten Beamten. Ihm gebührt der Vorschlag bei Anstellung derselben, und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenrechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Hauptkassenkurator und seine spezielle Verpflichtungen.

§. 79. Diese Verpflichtung erstreckt sich indessen nur auf das Allgemeine der Kassenverwaltung und die unmittelbar bei der Regierung angestellten Kassenbeamten. Alles hingegen, was sich auf das besondere Kassenwesen der einzelnen Deputationen, die Verwaltung der zu ihrem Ressort gehörigen Kreis- oder Ortskassen, und die Aufsicht über die dabei aufgestellten Offizianten bezieht, ist die Sache des besondern Kassenraths der betreffenden Deputation. Der Kurator der Hauptkasse ist indeß jedesmal auch der spezielle Kassenrath der Finanzdeputation, und so befugt als verpflichtet, alle Mängel, welche er in der Kassenverwaltung der übrigen Deputationen erfährt, oder wahrnimmt, zur Sprache zu bringen und für deren Abstellung zu sorgen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ihm, wie jedem andern Departements-Rath, ein Korreferent zugeordnet wird. Deren Grenzlinien.

§. 80. Die Kassenrevisionen werden von dem Kurator der Hauptkasse, seinem Korreferenten, den Kassenräthen der einzelnen Deputationen und zweien ständischen Repräsentanten, unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Präsidiums, gehalten. Im Präsidium, so wie unter den ständischen Repräsentanten wechselt solches. Bei extraordinären Revisionen aber muß jederzeit das ganze Präsidium gegenwärtig seyn. Kassenrevisionen.

Organisationsplan zu der neuen Einrichtung.

§. 81. Die Regierungen haben wegen der neuen Etats- und Rechnungseinrichtung vor deren Ausführung einen Organisationsplan zu entwerfen und zur Bestätigung einzureichen, wobei sie, außer den vorstehenden Bestimmungen, davon ausgehen müssen, die bisherige Komplizität des Kassen- und Rechnungswesens möglichst zu vereinfachen und mehr Klarheit und Uebersicht hinein zu bringen.

D. Der Militairdeputation.

§. 82. Die Militairangelegenheiten verwalten die Regierungen nach den darüber bestehenden Vorschriften, und dürfen einstweilen nur in Rücksicht derjenigen Fälle höhere Genehmigung ihres Verfahrens einholen, wo solches nach den allgemeinen Bestimmungen (§. 35. bis 37.) nöthig ist. Sie werden jedoch dieserhalb, und namentlich wegen Verwaltung des Magazinwesens, von der höhern Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden. Die Garnisonbauten können sie innerhalb den Grenzen des Etats, und nach §. 66., bewirken, so wie die benöthigten Wacht- und Lazarethutensilien nach den etatsmäßigen Sätzen anschaffen lassen.

Jährlich aber reichen sie

a) Generalkanton-Extrakte,
b) Invalidenlisten, und
c) Nachweisungen der Natural-Roggenlieferungen der höhern Behörde ein, und berichten gleichfalls über
d) jede Garnisonsveränderung.

Da die Militairdeputation sich hauptsächlich in der Lage befindet, allgemeine Anlagen und Ausschreibungen zu machen, so wird sie in dieser Hinsicht auf den §. 54. und §. 2. Litt. b. verwiesen.

Allgemeine Schlußregeln.

§. 83. In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Abschnitt nicht namentlich berührt sind, bedarf es keiner besondern Anweisung. Die Regierungen werden wegen ihres materiellen Betriebes auf die darüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften verwiesen. Nach diesen können sie frei und selbstständig handeln, und dürfen nur dann an die höheren Behörden berichten, wenn die allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts solches nöthig machen. Doch haben die Regierungen und ihre einzelnen Deputationen von allen an sie unmittelbar ergehenden Kabinetsbefehlen und den darauf erstatteten Berichten gleichzeitig Abschrift der höhern Behörde einzureichen. In jedem Fall aber, wo sonst eine Berichtserstattung an die höhere Behörde nöthig ist, und der Bericht nicht blos in einer Anzeige besteht, muß derselbe nicht eher erstattet werden, bis die Sache zu einem Definitivbeschluß völlig reif ist, übrigens zwar möglichst kurz und gedrängt, dessen ungeachtet aber vollständig, bestimmt und völlig erschöpfend abgefaßt seyn.

Der Bericht wird jedesmal an diejenige höhere Behörde erstattet, welcher die oberste Leitung des vorliegenden Gegenstandes nach dem Publikandum vom 16ten d. M. übertragen worden.

IV. Verantwortlichkeit, Dienstverhältniß und besondere Pflichten der Regierungsbeamten.

Principale Verantwortlichkeit des Departementsraths oder Dezernenten.

§. 84. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte fest abgegrenzte Departements vertheilt worden, und bei Ausnahmen hievon ein und dasselbe Mitglied der Regel nach die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehörigen Gegenstände, sondern auch für deren solide und vorschriftsmäßige Bearbeitung in Rücksicht des Materiellen zunächst und vollständig verhaftet. Derselbe muß, um zu wirken, nicht erst abwarten, bis Veranlassungen eingehen, sondern unaufgefordert und aus eigenem Antriebe das Beste seines Departements, jedoch mit steter Rücksicht auf das Wohl des Ganzen sich angelegen seyn lassen, alle Gegenstände, welche dazu führen können, mit voller Theilnahme und ungeschwächter Sorgfalt aufnehmen und pflegen,

gen, Sachen, die zu stocken anfangen, von Amtswegen wieder in Gang bringen, die säumigen Behörden erinnern, und während der Expedition jede Pieçe durch sämmtliche Subalternenbüreaus bis zu ihrem Abgange im Auge behalten.

Sie wird durch den Beitritt des Kollegiums nicht aufgehoben.

§. 85. Von dieser prinzipalen Verbindlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine dissentirende Meinung in dem Dekret kürzlich vermerkt, und solches von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat attestiren lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn dissentirender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

Fall der Abstimmung.

Modifikation in Ansehung der prinzipalen Verantwortlichkeit.

§. 86. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, diskutirt, und konkludirt. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen werden, für den Beschluß selbst aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

Wer subsidiarisch verhaftet sey.

§. 87. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa nach den §§. 23. bis 26. die Verantwortlichkeit des Korreferenten oder anderer an der Sache Antheil genommener Mitglieder eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Deputation, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident.

Gemeinschaftliche Vertretung des Kollegiums.

Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Deputationen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenen oder diesem originiret; hiebei versteht es sich indessen von selbst, daß diejenigen Mitglieder, welche nur in Rücksicht gewisser Angelegenheiten ein Stimmenrecht haben, auch nur in Rücksicht dieser mitverhaftet sind.

Jährliche Departementsberichte

§. 88. Alle Jahr stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem was während des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und raisonnirenden Bericht ab, welcher von dem Präsidium, mit seinen Bemerkungen begleitet, der betreffenden höhern Behörde eingereicht wird.

Verhältnisse der Regierungen gegen die Oberpräsidenten.

§. 89. Das Dienstverhältniß der Regierungen gegen den Oberpräsidenten, bestimmt theils der §. 34. des Publikandums vom 16ten d. M. über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, theils die dem Oberpräsidenten gegebene Instruktion, wovon der jetzigen ein Abdruck beigefügt ist.

Besondere Rechte und Pflichten der Regierungsbeamten.

§. 90. Das Präsidium bestehet aus dem Präsidenten und sämmtlichen Regierungsdirektoren mit Inbegriff des Direktors der Akzisedeputation, und ist sowohl in seiner Verbindung, als in seinen einzelnen Gliedern der nächste Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegiums im Dienst.

a) des Präsidiums.

a) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf die Ansetzung, Remuneration, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und auf

die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter dieselben, bezieht. Zu dem Ende fertigt es die §. 43. vorgeschriebenen Konduitenlisten und die Departementsrepartitionen. Es leitet den Vortrag, sieht darauf, daß solcher zweckmäßig und vollständig gehalten, alle unnütze Weitschweifigkeiten, Debatten und Persönlichkeiten daraus entfernt werden, jedes Mitglied ihm volle Aufmerksamkeit widme, und während desselben nicht arbeite; es revidirt und kontrollirt die Geschäftsführung sämmtlicher Büreaux sowohl im Allgemeinen als Detail, und sorgt für einen schnellen, gründlichen, zweck- und vorschriftsmäßigen Geschäftsbetrieb.

b) Es muß sich bei seiner Aufsicht nicht blos auf die Kontrolle der Geschäftsjournäle, Restextrakte ꝛc. ꝛc. einschränken, sondern auch in das Innere der Arbeit zu dringen, alle unnütze Rückfragen und Palliatio-Verfügungen zu vermeiden suchen, und so viel als möglich einzelne Sachen genau nach den Akten revidiren, vorzüglich aber die von Erheblichkeit nie aus dem Auge verlieren. Es ist befugt, sobald es offenbare Versehen, Oberflächlichkeiten und Verzögerungen bemerkt, die schuldigen Mitglieder zurecht zu weisen, dem Befinden nach bis zur Summe von 30 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, und bei Wiederholungen, oder erheblichen Fällen, die Sache der höhern Behörde anzuzeigen. Es wird dieserhalb mit Billigkeit und Schonung, mit Rücksicht auf Sache und Persönlichkeit, aber auch mit Kraft und Energie, ohne den Vorwurf einer unzeitigen Nachsicht auf sich zu laden, die angemessenen Gradationen und Mittel zu finden wissen.

c) Ist dasselbe im Materiellen mit den angegebenen Verfügungen nicht einverstanden; so läßt es solche nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrage bringen. Bei dem alsdenn gefaßten Beschluß behält es aber sein Bewenden. Auch jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat die Befugniß, Sachen zum nochmaligen Vortrage zu schreiben.

d) Das Präsidium ist zwar nicht berechtigt, Verfügungen und Beschlüsse des Kollegiums aufzuheben, es kann selbige aber, wenn es sich des nochmaligen Vortrages ungeachtet davon nicht überzeugen kann, auf seine Verantwortung sistiren, und auf höhere Entscheidung antragen, sobald nicht Gefahr im Verzuge ist, und sämmtliche Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Bei Verschiedenheit ihrer Meinungen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, wird der Beschluß des Kollegiums ohne Anstand ausgeführt.

e) Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten in das Kollegium gelangen und durch dasselbe gehen zu lassen, ausgenommen

aa) die, welche zu seinem speziellen Ressort gehören;

bb) die besonderen Aufträge, welche es höhern Orts erhalten;

cc) Sachen, die eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten, die es widerrathen.

Doch muß in dem letztern Fall der kompetenten Oberbehörde sogleich Anzeige gemacht, dem Kollegium wenigstens im Allgemeinen, damit es keine widersprechende Verfügungen erläßt, Nachricht gegeben, auch dasselbe, wenn die Anstände gehoben sind, von der Sache völlig unterrichtet, und die Akten bei demselben aufbewahrt werden.

Zu den Fällen der letzteren Kategorie (zu cc) gehören insonderheit die, wo es auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei außerordentlichen und wichtigen Vorfällen, hauptsächlich in Kriegeszeiten, ankommt.

f) Dem Präsidium liegt die spezielle Oberaufsicht über die Hauptkasse ob, und da es für einen prompten und ununterbrochenen Geschäftsgang bei dem Kollegium zunächst verantwortlich ist, so wird dasselbe künftighin von Einreichung der Präsentienlisten und Restextrakte entbunden; es hat aber

eine

eine genaue Kontrolle zu führen, daß vorzüglich die Berichte nach Hofe in den bestimmten Terminen erstattet, und, wenn keine bestimmt sind, nicht zur Ungebühr aufgehalten werden.

g) Es ist befugt, sämmtlichen Regierungsbeamten Urlaub zu ertheilen, wenn sie dessen zu ihren Privatangelegenheiten bedürfen, insofern er sich nicht über zwei Monate oder außerhalb Landes erstrecken soll.

h) Die spezielle Aufsicht über die Disziplin und Dienstführung der Subalternen und Unterbehörden ist zwar zunächst Sache der Departementsräthe, zu deren Ressort sie gehören. Inzwischen hat das Präsidium sie darum seiner Aufmerksamkeit und Kontrolle nicht entgehen zu lassen, und die zu seiner Kenntniß gelangenden Dienstvernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten zur Sprache zu bringen und zu rügen.

i) Jedes Mitglied des Präsidiums ist verpflichtet, alle Jahr wenigstens einen Theil der Provinz zu bereisen, um sich nicht allein die nöthigen Lokalkenntnisse zu verschaffen, sondern auch die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden und der Departementsräthe an Ort und Stelle zu revidiren. Es wird ihnen hierbei zur Pflicht gemacht, die Revision der Forsten und deren Bewirthschaftung zum Gegenstande ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen. Nach seiner Rückkunft theilt jedes Mitglied die gemachten Bemerkungen und von ihm bereits getroffenen Anordnungen dem Kollegium mit, welche in dem Plenum vorgetragen werden, und darauf das weiter Nöthige veranlaßt wird. Auch müssen sie nebst einer Anzeige, was darauf geschehen, den kompetenten höhern Behörden eingereicht werden.

k) Die innere Verfassung des Präsidiums ist übrigens gleichfalls kollegialisch, und alle Sachen müssen darin unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder desselben abgemacht werden.

Bei Verschiedenheit der Meinungen giebt jedoch die des Präsidenten jedesmal den Ausschlag, im Fall er nicht eine absolute Mehrheit der Stimmen gegen sich hat, das heißt: wenn bei vier Mitgliedern nicht drei, und bei drei nicht zwei gegen ihn sind.

§. 91. Der Präsident verhält sich im Allgemeinen zu den Direktoren und dem ganzen Kollegium, wie diese zu den einzelnen Deputationen, denen sie vorstehen. Er führt den Vorsitz in dem Plenum, und hat die spezielle Kuratel, über einen prompten, soliden und vorschriftsmäßigen Geschäftsgang in demselben; dessen ungeachtet aber auch die Verpflichtung, den Sitzungen der einzelnen Deputationen von Zeit zu Zeit beizuwohnen, den Geschäftsgang bei denselben zu beobachten und zu revidiren. Insbesondere hat er solches öfterer, als es bisher geschehen, bei der Akzise- und Zolldeputation zu thun. b) des Präsidenten.

Er ordnet außerordentliche Sitzungen und extraordinaire Kassenrevisionen, imgleichen spezielle Landesvisitationen an; er ernennt die Kommissarien zu außerordentlichen Geschäften, sie mögen bei dem Plenum oder einzelnen Deputationen vorkommen, und bestimmt die Gegenden der Provinz, welche von den Direktoren jährlich zu bereisen sind, natürlich mit Rücksicht darauf, daß sie allmählig die ganze Provinz kennen lernen. Er selbst bereiset die merkwürdigsten Punkte derselben.

Sachen, welche Eile erfordern, gleichwohl nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Sitzung zu veranlassen, kann er sich mit Zuziehung der Direktoren von dem Departementsrath allein vortragen und das Erforderliche darin angeben lassen. Es muß aber das Kollegium bei dem nächsten Vortrage davon benachrichtiget werden.

Zu seiner speziellen Fürsorge gehört die Sammlung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen. Die Regierungspräsidenten haben dieserhalb, und wegen Abschaffung des bisherigen nutzlosen Tabellenkrams, in Beziehung auf sämmtliche Geschäftszweige, sobald

als möglich Vorschläge einzureichen. Auch ertheilen die Präsidenten die Heirathskonzessionen für sämmtliche zum Regierungsressort des Departements gehörige Offizianten.

Innerhalb Landes ist der Präsident berechtigt, den Direktoren auf 14 Tage Urlaub zu geben. Er hat aber die spezielle Fürsorge, daß während ihrer Abwesenheit, so wie im Fall ihrer Krankheit, in ihren Dienstgeschäften nichts verabsäumet werde, und kann selbige entweder selbst übernehmen, oder einem andern Direktor oder Mitgliede übertragen.

Sämmtliche Präsidialsachen, die nicht zum speziellen Ressort des Präsidenten gehören, oder ihm nicht ausschließlich aufgetragen sind, kann der Präsident nur im versammelten Präsidium abmachen.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Regierungsdirektor dessen spezielle Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte.

c) der Direktoren.

§. 92. Alles, was dem Präsidenten in Hinsicht des Geschäftsganges bei dem Plenum auf- und beigelegt ist, gehöret zu den speziellen Amtspflichten und Befugnissen der Direktoren, in Rücksicht des Geschäftsganges der einzelnen Deputationen, denen sie vorgesetzt sind. Außerdem gehört es zu den besondern Amtspflichten derselben, darauf zu sehen, daß in einer Deputation nicht Sachen einseitig abgemacht werden, die in mehrere Deputationen eingreifen, oder vor das Plenum gehören. Auch sind sie verpflichtet, die von den Präsidenten ihnen bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

d) der landständischen Repräsentanten.

§. 93. Die Bestimmung und Verhältnisse der landständischen Repräsentanten sind bereits vorher, und in der Verordnung festgesetzt. Sie werden übrigens in der Art vertheilt, daß in die Polizeideputation drei, und in jede andere zwei Repräsentanten kommen. Die aus der Finanzdeputation sind zugleich Mitglieder der Akzise- und Zolldeputation. Ihr Ausscheiden (§. 19. der Verordnung) muß so regulirt werden, daß auf keinen Fall sämmtliche Repräsentanten einer Deputation auf einmal ausscheiden. Seine Königliche Majestät hegen das feste Vertrauen zu denselben, daß sie alles anwenden werden, den ihnen angewiesenen hohen Beruf ganz auszufüllen, und daher nicht allein so wenig als möglich die Sitzungen der Regierung und ihrer einzelnen Deputationen, denen sie zugewiesen sind, versäumen, sondern auch mit Eifer und Treue der Geschäfte selbst sich annehmen, von der ganzen Administration genau und gründlich sich zu unterrichten suchen, die Mängel, welche sie zu bemerken glauben, zwar mit bescheidener Freimüthigkeit anzeigen, aber auch alles ohne Vorurtheil, ohne Privat- und Nebenrücksichten prüfen, und mit vollen Kräften zum allgemeinen Wohl des Staats und seiner Glieder beizutragen bemühet seyn werden. Die Dienstordnung erfordert es, daß wenn sie zu Besorgung ihrer Privat-Angelegenheiten vom Sitz des Kollegiums verreisen müssen, sie es nur mit Vorwissen des Präsidenten thun. Der Urlaub soll ihnen indessen nur dann versagt werden, wenn gerade zu der Zeit Angelegenheiten von Wichtigkeit in der Deputation verhandelt werden, in welcher sie angestellt sind.

e) der Räthe und Assessoren.

§. 94. Die besondern Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder Departementsrath muß mit väterlicher Fürsorge und Theilnahme sein Departement warten und pflegen. Er ist unter den im §. 14. enthaltenen Modifikationen nicht allein befugt, von allen Behörden über Gegenstände seines Departements Nachrichten einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich auf diese Weise von der örtlichen Lage der einzelnen Angelegenheiten und der Art und Weise, wie die darin erlassenen Verfügungen befolgt und vollstreckt werden, in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigstens alle Jahr einen Theil seines Departements, und die Domainen-Departementsräthe (§. 8.) ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen sämmtlich darüber ein ausführliches Reise-Journal, welches nach

ihrer

ihrer Rückkunft von dem Korreferenten in dem Plenum vorgetragen, und wenn das Nöthige darauf veranlaßt ist, der höhern Behörde eingereicht wird. Jedoch ist jeder Departementsrath berechtigt, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung der von ihm vorgefundenen Mängel, innerhalb der bestehenden Vorschriften zu veranlassen, und auch ohne einen besondern Auftrag deshalb zu haben, über Gegenstände seines Departements sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden, ohne Unterschied, zu revidiren, zu welchem Ende selbige jedesmal von den Departementsvertheilungen, und den dabei sich ereignenden Veränderungen, zu benachrichtigen sind. Der Departementsrath hat zugleich die Dienst-Disziplin und spezielle Aufsicht über die Geschäftsführung sämmtlicher Subalternen, die ihn für sein Departement angewiesen sind, in Hinsicht desselben; ist auch berechtigt, wenn seine mündliche oder schriftliche Verweise nichts fruchten, sie bis zur Summe von 5 Rthlr. in Ordnungsstrafe zu nehmen. Da jedoch in den Subalternenbüreaux ein Subjekt häufig mehreren Departements-Räthen wird angewiesen werden müssen, so können gegen einen solchen Subalternen Ordnungsstrafen nur mit Zuziehung der übrigen Departementsräthe festgesetzt werden, im Fall der Grund seiner Verschuldung sich aus den bei diesen gehabten Arbeiten herleiten läßt.

§. 95. Da die Domainen-Departemensräthe aber öfterer in die Provinz kommen, als die übrigen, so muß kein Gegenstand der öffentlichen Administration ihrer Aufmerksamkeit und Nachforschung entgehen. Bei Sachen, die unmittelbar zu ihrem eigenen Geschäftskreise gehören, suchen sie sogleich an Ort und Stelle die vorgefundenen Mängel zu verbessern. Bei Sachen aber, die zu andern Departements oder Deputationen gehören, zeigen sie diesen die Mängel an. Nur wenn sie nachweisen, das eine oder andere gethan zu haben, haben sie ihre Pflicht erfüllt. Nichtwissenschaft der Mängel entschuldigt sie der Regel nach nicht, da sie alle Mittel und Gelegenheit haben, selbige zu erfahren. Sie sind die Kontrolleurs der Landräthe und Real-Departements-Räthe, und befugt, den Sitzungen sämmtlicher Deputationen beizuwohnen. Auch müssen sie von sämmtlichen Deputationen über Gegenstände, die eine besondere Aufmerksamkeit, Kontrolle und Revision erfordern, durch kurze schriftliche Notizen jedesmal benachrichtiget werden. Es wird jedoch durch diese den Domainen-Departementsräthen auferlegte Verpflichtung keinesweges die spezielle Kuratel der Realdepartements über ihren Geschäftskreis, und die ihnen dafür obliegende prinzipale Verantwortlichkeit geschwächt.

Insonderheit h) der Domainen-Departements-Räthe.

Die Distrikte der Domainen-Departementsräthe sind übrigens nach den landräthlichen Kreisen abzutheilen.

§. 96. Die besondere Pflicht der Justitiarien ist es, dafür zu sorgen, daß die fiskälischen Prozesse mit aller Gründlichkeit geführt werden. Sie haben daher die von den Fiskälen gefertigte Informationen nicht allein genau und sorgfältig zu prüfen, sondern auch die Fiskäle bei dem Betrieb der Prozesse gehörig zu beobachten, zu kontrolliren und dem Befinden nach ihre Manual-Akten zu revidiren, auch bei Sachen von Wichtigkeit die Vorschrift des §. 43. der Verordnung zum Beschluß darüber bei dem Kollegium in Anregung zu bringen. Die Departementsräthe sind verpflichtet, ihnen in Ansehung des Faktums die benöthigten Nachrichten und die Quellen, aus denen selbige sich ergeben, zu suppeditiren; damit denselben indessen dabei keine überflüßige Arbeit verursacht werde, so müssen die Justitiarien die Umstände, worauf es ankommt, und worüber sie Auskunft gebrauchen, speziell aufsetzen.

g) der Justitiarien.

Die Justitiarien sorgen ferner dafür, daß die nach §. 45. den höhern Behörden einzusendenden Prozeßtabellen richtig, vollständig, übersichtlich, jedoch möglichst gedrängt, gefertigt, und zur gehörigen Zeit eingereicht werden.

§. 97. Der Oberforstmeister versieht den technischen Theil der Forst-Verwaltung, und sorgt daher insonderheit für die Vermessung, Eintheilung und

h) des Oberforstmeisters.

Abschätzung der Forsten, für eine gehörige Leitung des Holzabtriebes und Holz-Anbaues in denselben. Ihm stehet zunächst die Dienstdisziplin über die Forstmeister und die Revierforstbediente zu. Er operirt zwar frei und selbstständig nach den bestehenden Vorschriften, jedoch jederzeit nur als Mitglied der Regierung, nicht als isolirte Behörde, und steht daher auch in Hinsicht seines Geschäftsbetriebes in demselben kollegialischen Verhältniß, wie jedes andere Mitglied; daher er auch gleich diesem die nöthigen Revisionen an Ort und Stelle vornehmen muß. In der Departementsvertheilung ist sein Geschäftskreis von dem des Forstdepartementsraths genauer abzugrenzen.

i) des Landstallmeisters.

§. 98. Der Landstallmeister steht in Ansehung des ihm §. 59. angewiesenen ausschließlichen Geschäftskreises zwar unmittelbar unter Aufsicht und Leitung des Oberstallmeisters. Das Regierungspräsidium ist indessen so befugt als verpflichtet, wenn wider den Landstallmeister oder einzelne Gestütsoffizianten Beschwerden bei ihm angebracht werden, oder auf andere Art Dienstwidrigkeiten zu seiner Kenntniß gelangen, sie näher zu untersuchen und zur weitern Entscheidung vem Oberstallmeister einzureichen. In Ansehung derjenigen Gestütsangelegenheiten, die zum kollegialischen Ressort verwiesen sind, ist aber der Landstallmeister gleich jedem andern Regierungsmitgliede zu betrachten, sein Geschäftskreis in der Departementsvertheilung näher zu bestimmen, und er verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Instruktion zu achten, folglich auch Aufträge des Kollegiums in Gestütsangelegenheiten zu übernehmen, die ihm zugetheilten Vorträge abzumachen, und nicht ohne Urlaub des Präsidiums Reisen zu unternehmen, welcher ihm indessen nicht verweigert werden darf, sobald er in Dienstgeschäften reiset, oder vom Oberstallmeister Aufträge hat.

k) der geistlichen und Schulräthe.

§. 99. Es ist besondere Pflicht der geistlichen und Schulräthe, dazu vorzüglich beizutragen, daß der §. 62. aufgestellte Zweck der geistlichen und Schulbehörde erreicht werde. Sie haben die besondere Aufsicht über sämmtliche Geistlichen und Schullehrer und die Verpflichtung, sie sowohl in ihrem Privat- als amtlichen Leben fortwährend zu beobachten, und Amtsverletzungen zur Sprache zu bringen.

l) des Medizinalraths.

§. 100. Da von dem Medizinalrath nicht verlangt werden kann, daß er seine volle Zeit den kollegialischen Arbeiten widme, so ist seine Bestimmung vorzüglich die, die nöthige wissenschaftliche und technische Auskunft über Gegenstände der Arzeneikunde, Chirurgie und Apothekerkunst bei vorkommenden Gelegenheiten zu geben, und dem Departementsrath der Medizinalpalizei in seinen Geschäften möglichst zu unterstützen, insonderheit dafür zu sorgen, daß die Apotheker das Publikum nicht übermäßig vertheuern, und von Zeit zu Zeit gehörig revidirt werden. Die Revision muß jedoch jedesmal von einem Arzt oder Kreisphysikus geschehen, der nicht selbst an dem Orte wohnt, wo die Apotheke sich befindet. Die Revision und Festsetzung der Liquidationen der Aerzte und Chirurgen, imgleichen der Apothekerrechnungen ist übrigens Sache des Medizinalraths. Auch hat derselbe die Verpflichtung, in besondern Fällen Aufträge des Kollegiums anzunehmen, und sie gehörig auszurichten.

m) der Bau-Räthe.

§. 101. Die Bauräthe sorgen für eine zweckmäßige und solide Ausführung der öffentlichen Bauten und die möglichste Menage in Absicht der Kosten. Sie haben die nächste Aufsicht über sämmtliche Baubediente der Provinz und deren Dienstführung. Es wird ihnen bei harter Ahndung untersagt, ganze Bauten, oder einzelne Lieferungen zu denselben in Entreprise oder Maskopie zu nehmen, und sie müssen darauf sehen, daß solches von den übrigen Baubedienten gleichfalls nicht geschehe.

n) der Ober-Akziseräthe.

§. 102. Die Ober-Akziseräthe besorgen vorzüglich die Detailverwaltung ihres Fachs, haben in dieser Rücksicht die Aufsicht über die Akzise- und Zollbedienten in der Provinz, müssen sich jedoch auch einer allgemeinen staatswirthschaftlichen Ausbildung befleißigen.

§. 103.

§. 103. Die Bestimmung des Postdirektors ist, bei vorkommenden Fällen über das Technische und die innere administrative Einrichtung des Postwesens die nöthige Auskunft zu geben. Der polizeiliche Theil desselben wird zwar der Regel nach, durch den Postdepartementsrath in der Regierung bearbeitet, doch muß auch der Postdirektor die Arbeiten in derselben übernehmen, welche ihm in der Departementsvertheilung angewiesen oder besonders zugeschrieben werden. Er hat neben dem Postdepartementsrath die Dienstdisziplin über sämmtliche Postoffizianten der Provinz, und in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche nach §. 7. der Verordnung zu seinem speziellen Ressort gehören, selbige ausschließlich. o) des Postdirektors.

§. 104. Der Rechnungsrath ist der nächste Vorgesetzte der Kalkulatur, und sorgt für einen schnellen und gehörigen Geschäftsbetrieb in derselben. In sofern er Mitglied des Kollegiums ist, steht er in der Kategorie der technischen Räthe (§. 16.), jedoch jedesmal unter der Leitung des Departementsraths vom Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, in sofern er solches nicht selbst ist. Dem Rechnungsrath liegt zwar die Sorge für die prompte Ablegung und gehörige Revision der Rechnungen ob, und er muß in dieser Hinsicht die Arbeiten der Kalkulatoren gehörig revidiren; jeder Departementsrath hat jedoch die Verpflichtung, bei Geldanweisungen zugleich auf die gehörige Rechnungs-Justifikation, imgleichen auf Erledigung der in seinem Departement gemachten Rechnungsnotaten, Bedacht zu nehmen und selbige herbei zu schaffen. p) des Rechnungsraths.

§. 105. Zum speziellen Departement des Ober-Torfinspektors gehört die Aufsicht über den Betrieb der Torfmoore, sowohl in technischer als administrativer Hinsicht, und die dabei angestellten Torfoffizianten. Seine übrigen Geschäfte, so wie sein Verhältniß mit dem Forstdepartementsrath und dem Oberforstmeister werden besonders bestimmt werden. q) des Ober-Torf-Inspektors.

§. 106. Die Referendarien müssen die Staatswirthschaft und die übrigen darauf Einfluß habenden Hülfswissenschaften, insbesondere Polizeiwissenschaft, Technologie, Statistik, Experimentalphysik und Chemie, Botanik und Oekonomie u. s. w. auf einer Universität gründlich studirt haben, auch wenn sie angestellt seyn wollen, nachweisen, daß sie wenigstens ein Jahr hindurch Gelegenheit gehabt haben, praktische Kenntniß von den vorzüglichsten Gewerben, besonders der Landwirthschaft sich zu erwerben. Daß sie gerade auf einem Domainenamt gewesen seyn müssen, ist nicht weiter nothwendig. Sie werden vor ihrer Anstellung, mündlich sowohl als schriftlich geprüft, und nur dann angenommen, wenn sie gründliche Theorie in den benöthigten Wissenschaften mit einer richtigen, wohlgeübten Beurtheilung vereinigen. Verhältniß der Referendarien.

Jeder Referendarius muß in sämmtlichen Deputationen, mit Inbegriff der Akzise- und Zolldeputation, eine angemessene Zeit arbeiten, und mit den eigenthümlichen Geschäften einer jeden derselben sich gründlich bekannt machen, in der Polizeideputation aber anfangen. Er wird in jeder Deputation einem oder auch mehreren Räthen besonders zugeordnet, welche die nächste Verpflichtung haben, für seine zweckmäßige und vollständige Ausbildung zu sorgen. Er ist daher auch verbunden den Anweisungen dieser Räthe Folge zu leisten, und die ihm von ihnen übertragenen Dienstgeschäfte zu übernehmen. Er kann aus einer Deputation nicht eher in eine andere übergehen, als bis er nicht nur ein Attest der Räthe, welchen er zugeordnet gewesen, beigebracht hat, daß sie mit ihm zufrieden gewesen, und ihn für tüchtig halten; sondern auch von dem Direktor der Deputation, aus welcher er abgeht, und einem andern Rath derselben in ihren einzelnen Geschäftszweigen noch besonders geprüft und tüchtig befunden worden. Alle diese Atteste werden bei dem höhern Examen beigebracht, und man wird in Vergleichung mit den Resultaten, die der Referendarius alsdann an den Tag legt, die Mühe beurtheilen, welche die einzelnen Räthe sich für die Ausbildung desselben gegeben, und die Gründlichkeit, mit welcher man bei den frühern Prü-

fungen zu Werke gegangen. Bei diesen kann zwar noch keine ganz genaue und vollendete Kenntniß des ganzen technischen Details der einzelnen Geschäftszweige, wohl aber von den Quellen, aus denen solche zu schöpfen, den allgemeinen organischen sowohl als administrativen Prinzipien, welche ihnen zum Grunde liegen, und den darüber bestehenden Vorschriften und Landesverordnungen, verlangt werden. Das Präsidium ist besonders dafür verhaftet, daß die Referendarien gründlich und zweckmäßig gebildet, und künftig unreife und schwache Subjekte weder angenommen, noch vielweniger zum großen Examen geschickt werden.

Dasselbe muß daher auch, sobald es den Mangel der gehörigen Eigenschaften oder gar des Fleißes und guten Willens an ihnen bemerkt, sie nicht blos selbst darauf aufmerksam machen, und dem Befinden nach zur Ergreifung einer andern Laufbahn anrathen, sondern solches auch ihren Eltern oder Vormündern anzeigen.

Die Referendarien müssen den Sitzungen des Plenums und der einzelnen Deputationen, bei denen sie angestellt sind, jederzeit beiwohnen, erhalten aber nur in den letztern Vorträge, welche sie, so wie ihre sämmtlichen Geschäfte, jedesmal unter Aufsicht, Zeichnung und Verantwortung des Raths, dem sie beigeordnet sind, bearbeiten, welcher sie auch wegen Nachläßigkeiten und Versehen zurechtweisen und in Ordnungsstrafen nehmen kann, so wie überhaupt die Referendarien der Dienstdisziplin, gleich den angestellten Offizianten, unterworfen sind.

Ihre Ansetzung sowohl als Entlassung ist übrigens Sache der Regierungen. Bei der erstern muß jedoch auch darauf gesehen werden, daß sie die Mittel nachweisen, sich, bis zu ihrer Anstellung mit Gehalt, anständig erhalten zu können. Auch müssen die Referendarien gehörig vereidiget werden.

Die Justitiarien, denen die Referendarien gleichfalls eine Zeit lang beizuordnen sind, sorgen dafür, daß sie richtige Ansichten und Kenntnisse des Rechts und der Ressortverhältnisse erlangen.

Verhältniß der Regierungs-Subalternen.

§. 107. Die verschiedenen Subalternenbureaux sind nach Anleitung der neuen Geschäftsorganisation einzurichten, und mit anpassenden Dienst-Instruktionen zu versehen. Insbesondere ist dieses in Rücksicht der Kassenoffizianten und der Registratur nöthig. Letztere ist künftig nach den einzelnen Deputationen abzusondern, und in jeder derselben wieder nach den Hauptgeschäftszweigen anzuordnen. Den neuen Organisationsplan der Subalternenbureaux, und die Instruktionen für dieselben, haben die Regierungen zur höhern Genehmigung einzureichen. Bei Einrichtung der Registraturen sind zugleich die alten nicht kurrenten Akten auszusondern. Das, was aufbewahrungswürdig ist, muß von sämmtlichen Deputationen in einer besondern Registratur unter dem Namen der alten Registratur konzentrirt, das, was ganz unbrauchbar ist, verbrannt werden. Eine solche Ausschichtung ist auch alle Jahre bei der kurrenten Registratur zu wiederholen. Nach welchen Grundsätzen hiebei zu verfahren, ist in dem Regulativ für die Registratur vollständig und bestimmt auseinander zu setzen.

Der Kanzleidirektor hat künftig mit der Aufsicht der übrigen Subalternen-Büreaux nichts zu thun, sondern solche blos von der Kanzlei.

Wegen der bisherigen Instruktionen.

§. 108. In sofern bei einzelnen Regierungen Dienst-Instruktionen für die Subalternen bestehen, hat es bei denselben bis zur Vollziehung der neuen, sein Bewenden. Die etwanigen Dienst-Instruktionen für das Kollegium aber hören mit Einführung der jetzigen auf.

Hiernach haben sich die Regierungen und sämmtliche dabei angestellte und ihnen untergeordnete Offizianten gebührend zu achten.

Seine Königl. Majestät werden gerne diejenigen, die mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, auszeichnen und belohnen, aber auch

den

den ohne Nachsicht strafen, der seine Pflichten verletzt, und das in ihm gesetzte Vertrauen mißbraucht.

Urkundlich haben Allerhöchstdieselben die jetzige Instruktion Eigenhändig vollzogen, und mit Ihrem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Königsberg, den 26sten Dezember 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

No. LXV. Patent wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämienzinsen. Vom 27sten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit: daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Eröffnung einer Anleihe zu beschließen, und um eine allgemeine Theilnahme an derselben möglich und wünschenswerth zu machen, die dafür ausgestellten Scheine auf eine geringe Summe lautend, und zwar unter nachfolgenden nähern Bestimmungen zu emittiren.

§. 1. Die ganze auf diesem Wege zu eröffnende Anleihe wird auf Eine Million Reichsthaler Kourant nach dem Ein und Zwanzig Florinfuß bestimmt.

§. 2. Für diese Summe werden Vierzig Tausend Scheine, ein jeder auf Fünf und Zwanzig Thaler lautend, ausgegeben, mit einem Stempel und Unterzeichnung versehen, worüber das Nähere vor der Emission erlassen werden wird, und vom 1sten März nächstkommenden Jahres ab, an den ebenfalls alsdann anzuzeigenden Orten zu erhalten seyn. Die Subskription kann aber sogleich ihren Anfang nehmen, so wie auch nachgelassen wird, daß diejenigen, welche die ganze Einschußsumme nicht auf einmal erlegen, den Einschuß von 3 zu 3 Wochen sukzessive mit 5, 8 und 12 Rthlr. einzahlen können, wogegen sie aber bei den ersten Zahlungen nur Interimsquittungen erhalten, gegen deren Rücklieferung bei Erlegung des letzten Termins ihnen der gültige Schein ausgehändigt wird.

§. 3. Die Einzahlung kann auch in Konventionsgelde geschehen, wobei das Verhältniß von 20 zu 21 gegen Kourant festgesetzt ist, welches auf dem Schein notirt wird, und nach gehöriger Verifikation zur Erhebung der Prämien und des Kapitals in der nämlichen Münzsorte berechtigt.

§. 4. Diese Million wird mit Sechs vom Hundert in der Art verzinset, daß die von der ganzen Summe zu zahlenden Zinsen nach unten stehenden Plan in der Form von Prämien, wie bei einer Klassenlotterie, vertheilt, und bei den jährlichen Ziehungen, welche öffentlich und unter allen üblichen Förmlichkeiten geschehen werden, an die Inhaber der mit Prämien gezogenen Nummern ohne alle Abzüge ausgezahlt werden sollen.

§. 5. Die Prämien, welche in dem angeführten Plan näher angegeben sind, enthalten jährlich:

1	von	15,000,
1	=	5,000,
1	=	2,500,
5	=	1,000,
5	=	500,
10	=	250 u. s. w.

§. 6. Die Ziehungen werden jährlich auf den ersten Mai bis zur Rückzahlung des Kapitals festgesetzt, und wird damit am 1sten Mai 1810. der Anfang gemacht. Die Nummern, welche bei den ersten Ziehungen Prämien erhalten, kommen nichts desto weniger zu den

folgenden Ziehungen, und jeder Interessent behält gleiche Rechte auf die Prämien durch alle Fünf Ziehungen.

Es wird also nur die Vorzeigung des gewinnenden und auf den Inhaber geltenden Scheins bei der zur Zahlung angewiesenen Kasse, nicht aber die Auslieferung desselben erfordert. Die Zahlung der Prämien geschieht im Laufe des Monats Mai durch die Haupt-Bankokasse oder Provinzial-Bankokomtoirs.

§. 7. Die Rückzahlung des eingeschossenen Kapitals geschieht ohne alle Kürzung nach Fünf Jahren, am 1sten Mai 1814., gegen Zurückgabe der Originalscheine, ebenfalls durch die Haupt-Bankokasse oder die Provinzial-Banko-Komtoirs.

Gegeben zu Königsberg, den 27sten Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Plan.

Erste Ziehung den 1sten Mai 1810.			Zweite Ziehung den 1sten Mai 1811.			Dritte Ziehung den 1sten Mai 1812.			Vierte Ziehung den 1sten Mai 1813.			Fünfte Ziehung den 1sten Mai 1814.		
Prämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.	Prämien	zu	Geld-Betrag.
1	—	15000	1	—	15000	1	—	15000	1	—	15000	1	—	15000
1	—	5000	1	—	5000	1	—	5000	1	—	5000	1	—	5000
1	—	2500	1	—	2500	1	—	2500	1	—	2500	1	—	2500
5	1000	5000	5	1000	5000	5	1000	5000	5	1000	5000	5	1000	5000
5	500	2500	5	500	2500	5	500	2500	5	500	2500	5	500	2500
10	250	2500	10	250	2500	10	250	2500	10	250	2500	10	250	2500
25	200	5000	25	200	5000	25	200	5000	25	200	5000	25	200	5000
30	150	4500	30	150	4500	30	150	4500	30	150	4500	30	150	4500
40	100	4000	40	100	4000	40	100	4000	40	100	4000	40	100	4000
50	50	2500	50	50	2500	50	50	2500	50	50	2500	50	50	2500
100	25	2500	100	25	2500	100	25	2500	100	25	2500	100	25	2500
400	10	4000	400	10	4000	400	10	4000	400	10	4000	400	10	4000
1000	5	5000	1000	5	5000	1000	5	5000	1000	5	5000	1000	5	5000
1668	—	60000	1668	—	60000	1668	—	60000	1668	—	60000	1668	—	60000

Rekapitulation der Prämien

In der ersten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der zweiten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der dritten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der vierten Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.
In der fünften Ziehung 1668 Prämien, den Werth von 60000 Rthlr.

Summa 300000 Rthlr.

In

In Folge des vorstehenden Allerhöchsten Publikandi vom 27sten Dezember v. J. wegen Eröffnung einer Anleihe von Einer Million Thaler wird hierüber annoch Folgendes bekannt gemacht.

1) Sämmtliche den Interessenten bei diesem Anlehn zu ertheilende Scheine, werden nach dem untenstehenden Schema und einer fortlaufenden Nummer ausgefertiget, mit einem Stempel versehen, und von den unterzeichneten, besonders dazu beauftragten Königlichen Kommissarien unterschrieben.

2) Die Einzahlung der Gelder fängt mit dem 1sten März d. J. an, und geschieht an die Haupt-Bankokasse oder an die Provinzial-Bankokontoirs von denjenigen Banquiers und andern Personen, welche zur Annahme von Beiträgen authorisirt sind, und näher bekannt gemacht werden sollen.

3) Wegen der den letztern zu bewilligenden Provision wird ein besonderes Abkommen getroffen werden; die Interessenten zahlen weder Schreibgebühren noch Provision.

4) Die Verloosung zur Ausmittelung der Gewinne wird von 1810. an, fünf Jahre hindurch, jedesmal den 1sten Mai angefangen, und auf dem hiesigen Rathhause mit der in ähnlichen Fällen üblichen Genauigkeit öffentlich geschehen, auch eine Liste der Nummern, welchen Prämien zu Theil geworden sind, publizirt werden.

5) Da diejenigen Scheine, die in den ersten Verloosungen Prämien gewonnen haben, in den folgenden Ziehungen wieder mitspielen, so kann eine vom Glück vorzüglich begünstigte Nummer in allen 5 Verloosungen die größte Prämie, mithin überhaupt 75,000 Rthlr. gewinnen.

Da hiernach der Privatvortheil mit dem Nutzen des Ganzen vereinigt ist, so wird es um so weniger einer Aufforderung bedürfen, an dieser zum Besten des Staats eröffneten Anleihe vorzüglichen Antheil zu nehmen.

Berlin, den 1sten Februar 1809.

Königliche Preußische, zu einer Anleihe mit Prämien, Allerhöchst verordnete Kommissarien.

L'Abaye. Hundt.

Schema des Schuldscheins.

Durch gegenwärtigen Schuldschein ist der Inhaber berechtigt, am 1sten Mai des Jahres 1814. die von ihm zu der unter dem 27sten Dezember 1808. eröffneten Anleihe von Einer Million Thaler baar erlegte Summe von Fünf und Zwanzig Reichsthalern in Preuß. Kourant, nach dem Münzfuß de anno 1764., oder nach dem Ein und Zwanzig Guldenfuß, ohne weitere Kündigung zurück zu erhalten, bis dahin jährlich an den Prämienziehungen dieser Anleihe, mit diesem Schein, unter der ihm beigefügten Nummer, Theil zu nehmen, und die auf diese Nummer fallende Prämie bei der Haupt-Bankokasse zu erheben.

Berlin, den 1sten März 1809.

Königliche Preußische, zur Anleihe mit Prämien, Allerhöchst verordnete Kommissarien.

L'Abaye. Hundt.

No. LXVI. Verordnung wegen Wiederherstellung der Tresorscheine. Vom 11ten Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Kurfürst von Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir beschlossen haben, Unsere Verordnung vom 4ten Februar 1806., wodurch die Tresorscheine in Umlauf gesetzt wurden, so wie es der fortschreitende Zustand Unserer Finanzen irgend verstatten wird, wieder in Kraft treten zu lassen und Uns dadurch der Verpflichtung zu entledigen, welche Unser gegebenes Wort Uns auferlegt, so setzen Wir hierdurch fest:

§. 1. Die Verordnung vom 4ten Februar 1806. wird bis auf die in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Maaßgaben, in Ansehung ihres übrigen Inhalts hiermit wieder in Kraft gesetzt.

§. 2. Die Realisation der Tresorscheine geschieht vorläufig und bis besondere Realisationskomtoirs nach Berichtigung der Kriegeskontribution an Frankreich hergestellt werden können, auf eine doppelte Weise:

a. Durch Einhebung der landesherrlichen Abgaben, in soweit sie in Kourant und von einem einzelnen Abgabepflichtigen für einen und denselben Termin mit 20 Rthlr. und darüber zu entrichten sind, zum vierten Theil in Tresorscheinen nach ihrem vollen Nennwerthe.

   Wir verordnen daher hierdurch, daß der vierte Theil solcher Gefälle nicht nur vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, in Tresorscheinen nach dem Nennwerth angenommen, sondern auch nach Verlauf von 14 Tagen von den Abgabepflichtigen durch die bestellten Einnehmer wiederum erfordert werden müsse.

b. Durch Zulassung einer bestimmten Quote von Tresorscheinen nach dem vollen Nennwerth bei Bezahlung des binnen kurzem von Uns respektive zu vererbpachtenden und zu verkaufenden ansehnlichen Theils Unserer Domainen und Forsten, weshalb die nähern Bestimmungen besonders werden bekannt gemacht werden.

§. 3. Bis zur Wiederherstellung der Realisationskomtoirs hängt es im Privatverkehr von dem freien Willen desjenigen, welcher eine Zahlung in Kourant zu fordern hat, ab, ob er statt dessen Tresorscheine in Zahlung nehmen will.

§. 4. Wir ertheilen Unser Königliches Wort, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten Februar 1806. emittirte Summe der Tresorscheine weder bisher vermehrt worden ist, noch auch künftig vermehrt werden soll.

§. 5. In Ansehung der Versendung der Tresorscheine mit der Post, werden, in sofern der Absender einen Postschein und die daraus fließende Garantie des Postamtes verlangt, die Bestimmungen des §. 9. der Verordnung vom 4ten Februar 1806. beibehalten, nach welcher in solchen Fällen das Goldporto statt findet. Dagegen wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß ohne das Verlangen eines Postscheines die Tresorscheine sowohl mit den reitenden als fahrenden Posten gegen das gewöhnliche Briefporto versendet werden können.

Wir befehlen allen Unsern Justiz-, Finanz-, Polizei- und Postbehörden, so wie Unsern getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Königsberg, den 11ten Februar 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

No. LXVII.

No. LXVII. Verordnung wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter und wegen Besteuerung desselben und der Juwelen. Vom 12ten Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Durch die am 8ten September vorigen Jahres zu Paris unterzeichnete Konvention und deren spätern Modifikationen, haben Wir die Verpflichtung übernehmen müssen, im Laufe von 30 Monaten, die Summe von 120 Millionen Franks, monatlich mit 4 Millionen, an Frankreich zu bezahlen. Es ist Unsere Absicht, das Privatvermögen Unserer getreuen durch das Ungemach des Krieges schon hart betroffenen Unterthanen zur Abführung dieser Summe, so wenig als irgend möglich in Anspruch zu nehmen; dagegen erwarten Wir von ihnen und vertrauen den Gesinnungen, die sie für das gemeinsame Vaterland, für Uns und Unser Königliches Haus mit ausharrender Anhänglichkeit in gefahrvollen Zeiten bewiesen haben, daß sie Uns die gelindere Maaßregeln, die Wir in Erfüllung Unserer Verbindlichkeiten zu nehmen veranlaßt sind, mit redlicher Anstrengung erleichtern und geringe Aufopferungen, welche die Nothwendigkeit fordert, bereitwillig tragen werden. In diesem Vertrauen und in Erwägung der Pflichten, welche die Zuneigung wohlgesinnter Unterthanen Uns auferlegt, machen Wir hierdurch bekannt, daß Wir sowohl die aus der Kriegssteuer entstehenden als die frühern allgemeinen Staatsschulden, vorzüglich durch den allmähligen Verkauf Unserer Domainen, Forsten und Jagden zu tilgen, um so mehr beabsichtigen, da Wir Uns versichert halten, daß deren Verwandelung in Privateigenthum, den Nationalerwerb und den Nationalwohlstand vermehren wird. Da jedoch mit der Veräußerung nur nach und nach vorgegangen werden kann, und da auch bei dem geschlossenen Handel ein Ersatz der auf die Kriegskontribution auszuführenden Summen baaren Geldes, für den Augenblick nicht zu erwarten ist, so werden Wir alle andere Hülfsmittel benutzen, um dessen Abgang theils zu vermindern, theils zu ersetzen. Hierzu gehört auch die Maaßregel, das in ungemünzten edlen Metallen und in Juwelen todt liegende Kapital möglichst in Umlauf zu bringen und zu benutzen. Wir sind mit Unserm Beispiel in Unserm Königlichen Hause bereits vorgegangen, und bei den zahlreichen freiwilligen Anerbietungen einzelner patriotischer Personen und Korporationen dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen dem Besitz eines Geräths, das unter den vorwaltenden Verhältnissen, als ein entbehrlicher Luxus zu zweckgemäßerem Gebrauch bestimmt wird, bereitwillig entsagen werden.

Dem zufolge setzen Wir fest:

I. daß die Münzämter angewiesen werden sollen, goldenes und silbernes Geräthe anzukaufen;

II. das gegenwärtig vorhandene edle Metallgeräth, welches die Besitzer der Münze nicht verkaufen wollen, ist einer Abgabe von ein Drittheil des Werths und zu dem Ende einer Stempelung unterworfen; von Juwelen wird ein Sechstheil des Werths entrichtet.

III. Alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall wird mit einer Abgabe des vierten Theils vom Werth belegt und einer Stempelung unterworfen.

IV. Der Gebrauch einer mit Tressen von Gold oder Silber besetzten Kleidung für Bedienten, ist nur gegen eine jährliche Abgabe von 5 Thaler gestattet.

I. Ankauf von edlem Metallgeräth durch die Münzämter.

1. Die Münzämter in Berlin und in Breslau und die für dieselben in den bedeutendsten Städten jeder Provinz an-

angeordneten Deputationen, nehmen das edle Metallgeräth in Empfang, welches man geneigt ist, dem Staat zu überlassen.

2. Es wird solches: das Gold die Mark fein zu 193½ Thaler, das Silber die Mark fein 14 Thaler in Courant bezahlt, außerdem noch für die Façon beim Golde 5, beim Silber 10 vom Hundert des Betrages, vergütet.

3. Die Bezahlung erfolgt in Münzscheinen, auf den Betrag des abgelieferten Werths, im Ganzen oder getheilt nach der Wahl des Darleihers und au porteur ausgestellet, welche zum Nennwerth beim Verkauf der Domainen, Forsten und Jagden, imgleichen bei Berichtigung der bis zum 1sten dieses Monats rückständigen landesherrlichen Gefälle für baares Geld angenommen werden.

4. Der Ankauf nimmt sofort seinen Anfang, er schließt mit dem 14ten April d. J. Blos die beiden Münzämter setzen auch nachher den Einkauf zu den bemerkten Preisen (2.), jedoch ohne Vergütung der Façon, fort; die an andern Orten bestellten Kommissarien schließen am 14ten April ihr Geschäft.

II. Besteuerung des dermalen vorhandenen Gold- und Silbergeräths und der Juwelen.

5. Alle zur Zierde oder zum Gebrauche dienende Gold- und Silbergeräth und Waaren, sind Gegenstände der Abgabe, welche nach dem Gewicht, für jedes Karat Gold 3 Thaler und für jedes Loth Silber 6 gGr. in Kourant beträgt.

6. Ausgenommen davon sind:

a. solche, welche einzeln in Golde nicht über ein Karat, in Silber nicht über ein Loth wiegen;

b. solche kurze Waaren von edlem Metall, bei denen der Werth der Arbeit den innern Werth überwiegt;

c. solche Gegenstände, an denen das edle Metall nur Nebensache ist, welches angenommen wird, wenn der Metallwerth den Werth der Sache nicht zur Hälfte erreicht, oder wo solches von dem Hauptstücke nicht ohne dessen wesentliche Beschädigung getrennt werden kann;

d. Gold- und Silberdräth, Blattgold und Silber und hieraus gefertigte Waaren;

e. Ehren- und Ordenszeichen, Gegenstände der Kunst, Denk- und Schaumünzen;

f. Kirchengeräthe, welche nach der Bestimmung der geistlichen Oberbehörden, in jedem besondern Falle, für unentbehrlich geachtet worden sind;

g. alle im Besitze von auswärtigen diplomatischen Agenten und von Fremden sich befindende Gold- und Silberwaaren;

h. alles gemünzte Gold und Silber und alles Gold und Silber in Barren.

7. Das Gold- und Silbergeräth wird vom 1sten bis 14ten April d. J. den angeordneten Besteuerungsdeputationen (1.), nebst einer von dem Eigenthümer unterzeichneten zwiefachen Nachweisung, dargebracht.

8. Die Münzämter und Kommissarien wiegen das Geräth, berechnen sofort den Abgabenbetrag (5.) und geben nach dessen Berichtigung, das mit dem Zeichen F. W. gestempelte Geräth zurück.

9. Die Juwelen und Perlen, welche einzeln einen Werth von 50 Thaler und darüber haben, sind einer Abgabe von 10⅔ vom Hundert oder vom Thaler Werth 4 gGr Kourant unterworfen. Den Besitzern bleibt es überlassen, nach eigener Kenntniß oder unter Zuziehung von Sachverständigen den Werth derselben selbst zu würdigen: sie überreichen eine Nachweisung derselben an die Provinzial-Regierung zwiefach nebst dem Betrage der Abgabe, und erhalten ein Exemplar quittirt zurück. Es soll ihnen jedoch freistehen, ihre Juwelen dem Staat zum unschädlichen Gebrauche der Verpfändung für auswärtige Anleihen auf fünf Jahre zu leihen, oder aber solche für Münzscheine zu verkaufen. In einem oder dem andern Falle findet die Besteuerung nicht statt.

10. Die Berichtigung der Abgabe (8. 9.) kann baar oder durch Münzscheine geschehen.

11. Bei

11. Bei allen Gold- und Silberarbeitern, so wie bei den mit fertigen aus Gold und Silber gearbeiteten Waaren handelnden Kaufleuten, sollen unmittelbar nach Publikation dieser Verordnung die Vorräthe von Waaren besonders durch die Akziseämter aufgenommen und gestempelt, davon jedoch nur die künftig bleibende Abgabe entrichtet, und diese bei hinlänglicher Sicherheit bis zum 1sten Juli c., den Umständen nach auch länger, gestundet werden. Die Bijouterie-Arbeiter und Händler sind von der Abgabe befreiet.

12. Wenn Gold- und Silbergeräth oder Juwelen mit Fideikommiß belegt sind; so hängt es allein von dem zeitigen Fideikommißbesitzer, ohne Rückfrage bei den übrigen Interessenten, ab: ob derselbe das Fideikommiß dem Staat verkaufen, oder die Steuer entrichten will? Wählt er Letzteres, so wird der dritte Theil des Fideikommisses sein freies Eigenthum. Wählt er Ersteres, so wird das Fideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandelt.

Bei dem in den Depositorien der Gerichte oder der vormundschaftlichen Behörden befindlichen Gold- und Silbergeräth und Juwelen, hängt es bis zum Ablauf des Monats März d. J. von der Entschließung der Interessenten ab, ob sie es verkaufen oder versteuern wollen. Erfolgt bis dahin keine Erklärung und Steuer-Entrichtung; so gehet diese Entschließung, ohne alle Verantwortlichkeit und ohne daß es deshalb einer besondern Aufforderung der Interessenten bedarf, auf die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden über. Eben dieses findet in Ansehung des verpfändeten Gold- und Silbergeräths oder der Juwelen statt, ohne einen Unterschied zwischen öffentlichen Lombards oder Privatverleihern zu gestatten. Doch muß es dem Pfandleiher, in dem Falle, wo der Schuldner die Ueberlassung an den Staat wählen und dieses bis Ende März d. J. erklären sollte, noch freistehen, die Steuer selbst zu entrichten und deren Betrag zum Kapital zu schlagen.

Die über den Betrag des von den Depositorien oder Pfandleihern verkauften Gold- und Silbergeräths oder Juwelen ertheilten Münzscheine, treten an die Stelle des Depositi oder Unterpfandes.

Die über den Betrag des verkauften entbehrlichen Kirchengeräths und Juwelen ertheilten Münzscheine über wachsen, in Staats- oder Privat Obligationen umgesetzt, dem Kirchenvermögen hinzu und aus diesem erfolgt die Besteuerung der nicht verkauften Juwelen.

13. Das Einschmelzen von Gold- und Silbergeräth ist bis zum 24sten April d. J. bei Strafe der Konfiskation untersagt; das Konfiskat theilen der Angeber und die Orts-Armenkasse; der Defraudant zahlt überdem den gedoppelten Abgabenbetrag zur Staatskasse und sein Name wird in den öffentlichen Blättern auf seine Kosten bekannt gemacht.

III. Bleibende Abgabe des vierten Theils vom Werthe künftig verarbeiteter und verkaufter Metallwaaren.

14. Die vom 25sten April c. an, verfertigte und zum Verkauf kommende Gold- und Silberwaaren, sind der Stempelung und einer Abgabe nach dem Gewicht von jedem Karat Gold zu 2 Thaler, von jedem Loth Silber zu 4 gGr. in Kourant unterworfen.

15. Ausgenommen sind:

a. Drath-Philigramm, eingelegte Arbeiten in Gold und Silber, Blatt- und Schaum-Gold und Silber, Silberplattirung, Ehren- und Ordenszeichen, Schaumünzen;

b. in Silber: Ketten, Schlösser, Handknöpfe und Spangen, Uhrgehäuse von jedem Gewichte: Einfassungen, Beschläge, welche einzeln nicht über zwei Loth wiegen;

c. alle kurze Waaren, welche in Golde nicht über ein Karat, in Silber nicht über zwei Loth wiegen: mit Ausschluß von Thee- und Salzlöffel, Schubschnallen, Knöpfen auf Kleidungsstücken, Pettschaften, Büchsen, Dosen, Gläser- und Flaschenbeschlägen und Stopseln, Griffen, Henkeln, Rahmen.

16. Niemand darf steuerpflichtige Gold- und Silberwaaren ungestempelt verkaufen. Der Stempel besteht in dem

Zeichen eines Adlers; das auch ferner bei gleicher Strafe beizufügende Namenszeichen des Verfertigers, haftet für die Feinheit nach der künftig in allen Unsern Staaten allein geltenden Berliner Probe (die Mark Silber zu 12 Loth fein).

17. Die Stempelung erfolgt durch die zu bestimmenden Akziseämter, welche darüber mit besonderer Anweisung versehen und in solcher die Bequemlichkeit des Publikums vorzüglich berücksichtigt werden soll; die Abgabe wird von denselben gleichzeitig erhoben.

18. In Ansehung der von auswärts eingeführten Gold- und Silberwaaren, behält es bei den bestehenden Akzisevorschriften, unabhängig von der hierdurch verordneten besondern Abgabe vorerst sein Bewenden. Die letztere soll bei gehörig bescheinigter Wiederausfuhr ungebrauchter Waaren vergütet werden. Fremde Durchreisende sind derselben für in ihrem Gebrauche befindliches Geräth nicht unterworfen; in sofern sie solches im Lande zurücklassen, ist der Inhaber dafür verantwortlich; für im Lande verfertigte und gestempelte ungebrauchte Gold- und Silberwaaren, wird der Abgabenbetrag bei der Ausführung, welche jedoch nur mit der Post erfolgen kann, wieder erstattet.

19. Wer ungestempelte Gold- und Silberwaaren kauft, verliert das erkaufte und zu konfiszirende Stück, und vom Verkäufer wird der doppelte Abgabenbetrag überdem eingezogen, für welchen der Inhaber verhaftet bleibt, bis er den Verkäufer nachgewiesen hat. Der Angeber und die Orts-Armenkasse theilen das Konfiskat. Die Namen der Defraudanten werden auf deren Kosten öffentlich bekannt gemacht. Sollte bei Erbschafts-Inventuren und Auktionen sich ungestempeltes Gold- und Silbergeräth vorfinden, so finden dieselben Bestimmungen statt.

20. Wer der Verfälschung oder Nachmachung des Stempels überwiesen wird, soll die gesetzliche Strafe der Fälschung einer durch öffentliche Anstalten eingeführten Bezeichnung erleiden und der Angeber mit Ein Hundert Thaler belohnt werden.

IV. Abgaben von mit Tressen von Gold oder Silber besetzten Livreen.

21. Es ist auch fernerhin einem Jeden gestattet, die Kleidung seines männlichen Gesindes durch derselben oder einzelner Stücke Besetzung mit Gold- oder Silbertressen zu unterscheiden; es muß aber hierzu vor dem 1sten Januar jeden Jahres und im laufenden Jahre bis zum 1sten April bei der, jeden Orts zu bestimmenden Behörde ein Schein gelöset, und mit Fünf Thaler in Kourant für jeden Domestiken bezahlt werden.

22. Auf auswärtige diplomatische Agenten und auf Fremde, welche sich kein volles Jahr in Unserm Staate aufhalten, findet dieses keine Anwendung.

23. Die schriftliche Nachsuchung des Livreescheins, muß die Anzahl der Bedienten, Kutscher, Jäger u. s. w. angeben und von dem Lohnherrn unterzeichnet seyn. Der Lohnherr eines mit Tressen ohne Lösung solchen Scheins betroffenen Bedienten, verfällt in eine Strafe von Funfzig Thaler, halb dem Angeber halb der Armenkasse.

Hiernach hat sich ein Jeder zu achten und Unser Finanzminister durch besondere Anweisungen die Ausführung dieser Verordnung zu bewirken. Wir wollen indessen durch Vorstehendes diejenigen freiwilligen Gaben an das Vaterland, welche patriotische Männer noch ferner von ihrem überflüssigen Golde, Silber und Juwelen darbringen möchten, auch anjetzt keinesweges ausschließen. Jeder solcher Beitrag wird vielmehr auch fernerhin von Uns, wegen der darin bethätigten guten Gesinnung, mit Dank aufgenommen werden, und Wir treffen die Veranstaltung, daß diese patriotischen Geschenke, zu stetem Andenken besonders aufgezeichnet werden.

So geschehen und gegeben zu Königsberg, den 12ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

An-

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung de dato Königsberg, den 12ten Februar 1809., wegen Ankauf von Gold- und Silbergeräth und Besteuerung desselben, und der Juwelen.

In Gefolge der Königlichen Verordnung de dato Königsberg den 12ten Februar 1809., wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und Besteuerung desselben und der Juwelen, wird hierdurch bestimmt:

1) Die Münzämter in Berlin und in Breslau konstituiren sofort eine Deputation von drei Mitgliedern nebst den erforderlichen Gehülfen, welche des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Münze zur Annahme von zum Verkauf dargebotenem Gold- und Silbergeräth täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, gegenwärtig ist; I. Gold- und Silberankauf.

2) das Geräth wird von ihnen probirt, im Ganzen abgewogen, der Werth nach dem bestimmten Preise berechnet, der gesammte Betrag nach beigehendem Schema gebucht und für solchen dem Darbringer ein oder mehrere Münzscheine ausgefertigt und behändigt;

3) wenn Letzteres im Drange des Geschäfts nicht sogleich geschehen könnte, so werden darauf Interimsscheine nach dem beigefügten Muster ausgestellet, welche Gewicht und Probe ausdrücken; die Austauschung derselben gegen Münzscheine, darf nicht über 14 Tage verzögert, Zeit und Ort derselben müssen vorher bekannt gemacht werden;

4) am 15ten April d. J. übergeben die Münzämter die geführten Bücher an die Provinzial-Regierungen; sie sollen über späterhin fortzusetzenden Einkauf von Gold- und Silbergeräth und Barren besonders angewiesen werden;

5) in allen großen Städten exclusive Berlin und Breslau und in den bedeutendern Mittelstädten, welche von den Regierungen in jeder Provinz angesichts dieses bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden sollen, wird eine Deputation konstituirt, welche daselbst unter Zuziehung eines kunstverständigen Silberarbeiters, den Ankauf kommissarisch für die Münze besorgt;

6) da, wo die Städteordnung bereits in Ausführung gekommen ist, wird diese Deputation durch die Stadtverordneten sofort ohne weitere Mitwirkung der Regierungen angeordnet, Letztern ihre Bildung blos angezeigt und dem Publikum solche selbst bekannt gemacht; sie bestehet aus zwei Stadtverordneten, einem Goldschmidt und einem Schreiber;

7) da, wo die Städteordnung noch nicht ausgeführt seyn möchte, wird eine ähnliche Deputation von den Regierungen binnen 3 Tagen nach Eingang dieses aus den Stadtmagistraten benannt und von denselben dem Publikum bekannt gemacht;

8) diese Deputationen beobachten beim Ankauf des Gold- und Silbergeräthes die den Münzämtern gegebenen Vorschriften (1. 2. 3.): sie bestimmen selbst den Umständen nach die Stunden ihres Zusammenseyns und bringen solche zur Kenntniß des Publikums; für die Austauschung der Interimsscheine gegen Münzscheine wird ihnen eine vierwöchentliche Frist gestattet;

9) am 14ten April d. J. schließen die Deputationen das Einkaufsgeschäft, sie überreichen das über solches geführte Buch nebst der Berechnung ihrer Ausgaben der Provinzial-Regierung; das angekaufte Geräth wird an das zu bestimmende Münzamt abgeliefert.

10) zur Ausfertigung der Münzscheine und zur Ausführung aller den Regierungen nach der Verordnung und nach dieser Anweisung obliegenden Ge-

schäfte, wird in jeder eine Deputation durch die Wahl der für ihre Verrichtungen subsidiarisch verantwortlichen Kollegien, ernannt, welche aus einem Direktor, und aus zwei Räthen oder Assessoren bestehet;

11) es werden denselben gestochene Exemplare von Münzscheinen nach beigehendem Muster zugefertigt, worin dieselben die Summen, Ort und Datum geschrieben ausfüllen, solche mit ihrer Unterschrift versehen, den Münzämtern und städtischen Deputationen theils auf bestimmte Summen von 10. 20. 50. Rthlr. gestellt, in angemessenem Verhältniß zufertigen, theils nach von denselben angezeigten Bedarf auf ungleiche Summen und darüber buchhalten;

12) auch die Zufertigung der Interimsscheine an die Münzämter und Deputationen geschiehet durch die Regierungsdeputationen, diese werden aber von den erstern ausgefüllt;

13) Die Anfertigung von unausgefüllten Münzscheinen und von Interimsscheinen und die Zufertigung derselben an die Regierungen, wird der Seehandlungsdirektion in Berlin unter Leitung des geheimen Ober-Finanzraths L'Abaye übertragen, welcher auch das einkommende edle Metall nach den Münzämtern disponirt;

14) die Nachweisungen des bei den Münzämtern und bei den städtischen Deputationen gebuchten edlen Metalls, werden von den Regierungsdeputationen in Calculo revidirt, mit dem Betrage der zugefertigten und gebuchten Münzscheine verglichen, die Richtigkeit bescheinigt und beides der Seehandlungsdirektion, die Kostenberechnungen der städtischen Deputationen aber an die General-Kassensektion des Finanzministeriums überreicht;

15) Ueber die sämmtlichen Münzscheine wird von der Seehandlungsdirektion das Hauptregister geführt, die in Domainen- und Restenbezahlung eingehenden Münzscheine derselben zugefertigt, und mit deren Quittung nachgewiesen, und alle vier Wochen eine Nachweisung der ausgegebenen und eingekommenen Münzscheine der General-Kassensektion von dem Geheimen Oberfinanzrath L'Abaye überreicht, nebst dem Protokoll über die Vernichtung der eingekommenen Münzscheine;

II. Besteuerung des vorhandenen Gold- und Silbergeräths und der Juwelen.

16) Für die Besteuerung des vorhandenen edlen Metallgeräthes, werden an denselben Orten, wo Einkaufsdeputationen angeordnet worden, entweder dieselben authorisirt, oder andere eigene Deputationen von den Stadtverordneten, oder von den Regierungen, nach obigen Bestimmungen (§. 6. 7.) angeordnet;

17) das Geschäft derselben beginnt am 1sten April d. J. — Die Eigenthümer von edlem Metallgeräth bringen solches in den zu bestimmenden Stunden mit der zwiefachen Spezifikation dahin;

18) Die Besteuerungsdeputation wieget das Geräth in Gegenwart des Eigenthümers, berechnet den Abgabenbetrag, nimmt solchen in baarem Gelde, Münz- oder Interimsscheine in Empfang, verrichtet die Stempelung und giebt darauf das Geräth zurück; das Gewicht und der Abgabenbetrag werden unter beiden Spezifikationen gleichzeitig bemerkt und ein Exemplar quittirt dem Eigenthümer behändigt, das andere dient als Belag der von den Deputationen zu führenden Berechnung.

19) Eben so werden den Besteuerungsdeputationen die Nachweisungen von den zu versteuernden Juwelen und Perlen, jedoch ohne Vorzeigung derselben mit dem Abgabenbetrage übergeben; sie geben ein Exemplar der Nachweisung quittirt zurück.

20) Diejenigen Besitzer von Juwelen, welche der Besteuerung eine Darleihe oder den Verkauf an den Staat vorziehen, haben solche nebst dieser bestimmten Erklärung und einer genauen schriftlichen zwiefachen Spezifikation den Besteuerungsdeputationen zu übergeben, welche letztere rekognosziren

nosziren und ein Exemplar quittirt zurückgeben und die Juwelen der Seehandlungsdirektion nebst dem andern Exemplar einsenden. Diese veranlaßt die Abschätzung des Werths durch drei dazu besonders vereidete Juweliere in beliebigem Beisein der Besitzer oder der von ihnen in Berlin zu benennenden Bevollmächtigten und ertheilt die Münz- oder Darleihscheine. Sollten durch irgend einen unvermeidlichen Zufall die dargeliehenen Juwelen verloren gehen, beschädigt oder vertauscht werden, so erhalten die Darleiher einen zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuldschein auf dem Belauf ausgefertigt;

21) die Deputationen schließen ihr Geschäft am 24sten April und übermachen am 25sten den erhobenen Abgabenbetrag nebst Nachweisung, den Stempel und die Kostenberechnung an die Regierungsdeputationen;

22) die letztern überreichen ihre von der ganzen Provinz anzulegende Berechnung der General-Kassensektion; der Abgabenbetrag stehet zur Disposition des Geheimen Oberfinanzraths L'Abaye, dem solcher von 8 zu 8 Tagen angezeigt wird, und welchem die Anfertigung der Stempel aufgetragen ist;

23) die Akziseämter werden durch die Regierungsdeputationen über die Aufnahme der Waarenbestände bei Gold- und Silberarbeitern und Händlern besonders angewiesen.

III. Besteuerung des künftig verarbeiteten u. verkauften Silber u. Gold-Geräths.

Hierüber wird die nähere Anweisung vorbehalten.

IV. Besteuerung der mit Gold- und Silbertressen besetzten Livreen.

24) Zum Empfang der Nachsuchungen von Livreescheinen und zur Ausfertigung derselben wird in den von den Regierungen zu bestimmenden Städten, welche nebst den einer jeden angewiesenen Bezirken öffentlich bekannt gemacht werden sollen, durch die Stadtverordneten eine Deputation von drei aus deren Mitte angeordnet;

25) die Regierungen fertigen denselben hinreichende gedruckte Exemplare von Livreescheinen nach beigehendem Muster zu, welche sie ausfüllen, den Abgabenbetrag nebst dessen Nachweisung für dieses Jahr am 1sten Mai, künftig am 1sten Februar jeden Jahres der Regierung einsenden, von ersterm zur Bestreitung der Ausgaben ohne Rechnungslegung fünf von hundert zurückbehalten.

26) Die Regierungen überreichen der General-Kassensektion am 15ten desselben Monats die Nachweisungen des Abgabenertrages für die gesammte Provinz.

Es wird erwartet, daß jeder, den es betrifft, den hierin enthaltenen Bestimmungen pünktlich nachzukommen und den Zweck möglichst zu befördern sich bestreben und daß zur unausbleiblich erfolgenden Bestrafung von Nachlässigkeiten Niemand Veranlassung geben werde.

Königsberg, den 13ten Februar 1809.

Königlich Preußisches Ministerium der Finanzen.

Altenstein.

1) Schema zur Buchung vom angekauften edeln Metall zu 2.

No.	Datum.	Namen des Verkäufers.	Gold.		Betrag.			Silber.	Betrag.		Summa.	Behändigung des	
			Gewicht.	Probe.	Werth.	Zahlen.	Gewicht.	Probe.	Werth.	Zahlen.		Interims-Scheins.	Münz-Scheins.

2) Muſter der Interims-Scheine zu 3.

. . . . . hat abgeliefert Gold in Gewicht . . Probe . .
Silber = = = =

und erhält gegen Zurückgabe dieſes Interimsſcheins über den Goldbetrag einen Münzſchein ausgehändigt.

Münz-Deputation zu . . den . . .

Nro.

---

3) Muſter der Münz-Scheine zu 11.

Dem Inhaber dieſes iſt der Staat die Summe von . . . . Rthlr. . . gr. . . pf. in Courant für gekauftes edles Metallgeräth ſchuldig, und gewährt dafür die volle Befriedigung durch Annahme dieſes Münzſcheins auf obigen Betrag in Bezahlung von veräußerten Domainen, Forſten und Jagden, imgleichen vom . . . . bis zum 1ſten Februar d. J. rückſtändigen Staatsabgaben.

. . . den . . ten . . 1809.

Königl. Preuß. Regierung.

Regiſtrirt Nro. 1. bei der Seehandlungs-Direktion
und Nro. . . bei der Regierung zu . . . . .

---

4) Muſter zum Livree-Schein zu 25.

. . . . . iſt nach erfolgter Entrichtung der Abgabe mit . . . Rthlr. befugt, zur Bekleidung von . . . Bedienten Gold- und Silber-Treſſen zu verwenden.

. . . den . . ten . . 1809.

Deputation der Stadtverordneten.

No. LXVIII. Geſetz über die Zinſen. Vom 15ten Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da der in dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. XI. §. 804. seq. und in dem Pfand- und Leihreglement vom 1ſten März 1787. beſtimmte Zinsſatz, dem durch die Zeitumſtände ſo hoch geſtiegenen Werthe des baaren Geldes nicht mehr angemeſſen iſt, ſo verordnen Wir, wie folget:

§. 1. Bei Darlehns- und andern rechtlichen Geſchäften ſoll es Jedermann, ohne Unterſchied zwiſchen Chriſten und Juden, frei ſtehen, auf die Zeit bis zum letzten Dezember 1810., beliebige Zinſen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen.

§. 2. Es ſoll dies auch auf die ſeit dem 1ſten November 1806. geſchloſſenen Geſchäfte angewendet werden, ſo weit nicht ſchon ein anderes durch rechtskräftige Erkenntniſſe feſtſtehet.

§. 3. Die Verzugszinſen werden durchgängig ſeit dem 1ſten Januar d. J. zu ſechs vom Hundert berechnet. Wo aber höhere Zinſen rechtlich ausbedungen worden, werden auch die Verzugszinſen in gleichem Verhältniß entrichtet.

§. 4. Dergleichen beliebige Zinſen können auch hypothekariſch, auf unbewegliches Vermögen verſichert und in

das

das Hypothekenbuch eingetragen werden; doch sollen, im Falle eines Konkurses, nur sechs vom Hundert prioritätisch mit dem Kapital zugleich angesetzt, die höhern Zinsen aber, wie solche behandelt werden, welche über zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurses rückständig waren. (Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. L. §. 477a.)

§. 5. Es ist erlaubt, Pfandbriefe, Landschafts-, Stadt-, Banko- und Seehandlungsobligationen, Tresorscheine und alle Arten der inländischen Staatspapiere, bei Darlehnen statt baaren Geldes zu geben, und sich die Rückzahlung in baarem Gelde nach ihrem Nominalwerthe auszubedingen, auch diese Darlehne in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen; alsdann dürfen aber nicht mehr als sechs vom Hundert an Zinsen ausbedungen werden, so lange diese Papiere unter dem Pari stehen.

Urkundlich haben Wir dieses durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 15ten Februar 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

No. LXIX. Publikandum, betreffend die äußern Verhältnisse des Kriegsministeriums oder des Kriegsdepartements. Vom 18ten Februar 1809.

In Verfolg des Publikandums vom 16ten Dezember vorigen Jahres, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, haben Seine Majestät von Preußen ꝛc. in Ansehung des Kriegsministeriums, Folgendes verordnet und festgesetzt:

Geschäftskreis des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium begreift die ganze Militairverwaltung in sich; es gehört zu demselben alles, was auf das Militair, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch, Bezug hat.

Eintheilung in zwei Departements.

Es theilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des Allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militair-Oekonomiedepartements führt.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Das Allgemeine Kriegsdepartement umfaßt alle, auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eigenen Chef, welcher zugleich vom Generalstaabe ist, und zerfällt in drei Divisionen.

Erste Division.

Zur ersten Division gehört alles, was auf die persönlichen Verhältnisse der Militairindividuen sich bezieht, und namentlich werden nachstehende Gegenstände dazu gerechnet:

1) Alle Avancements, Entlassungen, Anstellungen, Versetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heirathskonsense,
2) die Besoldungen und Pensionirungen,
3) die Ausmittelung der Invaliden,
4) die Ordens- und Gnadensachen,
5) die Belohnungen und Bestrafungen,
6) Disziplin, Justiz und Polizei.

Diese Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Staabs-Offiziere unter solchem geleitet, und ihr ist die geheime Kriegskanzlei besonders untergeordnet.

Zweite Division. Zur zweiten Division gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht Beziehung hat. Es ressortiren also von derselben:

1) die Kanton- oder Konskriptionssachen gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei, und zwar so, daß alles, was die Bestimmung der Grundsätze betrifft, von beiden Behörden zugleich besorgt wird, die Bestimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepartement, die Leitung der Konskription selbst; die Aushebung aber zunächst von dem Departement der allgemeinen Polizei ressortirt,
2) die Militair-Erziehungs- oder Bildungsanstalten,
3) die Remontirung,
4) die Einziehung der Nachrichten über den Bestand der Truppen,
5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Beurlaubungen, so wie der Ersatz der Regimenter im Kriege,
6) die Mobilmachung der Armee,
7) die Dislozirungen und Bewegungen, und ferner die Bestimmung und Forderung der Fuhren bei allen Märschen und Kantonnirungen,
8) die Karten, Pläne, militairische Aufsätze, taktische und strategische Erfindungen,
9) die Bestimmung über die Stärke und Einrichtung der Approvisionnements von den Festungen, die Feststellung der Grundsätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Oekonomiedepartements abhängt,
10) die Plankammer,
11) alle militairische Medizinalanstalten.

Diese Abtheilung hat einen Staabsoffizier vom Generalstaabe, einen Offizier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geschäfte werden nach der besondern Instruktion des Departementschefs geleitet.

Dritte Division. Zur dritten Division gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Korps de Genie und die Festungen betreffen, mithin namentlich:

1) die gesammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontonniers,
2) der Bau und die Kriegsbedürfnisse der Festungen,
3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, so wie die Anschaffung und Instandhaltung derselben,
4) die Fabrikation des Geschützes, Pulvers und der sonstigen Munition,
5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieurfache,
6) die Inspektion aller ordinairen und extraordinairen Festungs-Baukassen.

Diese Abtheilung wird von einem Staabsoffiziere der Artillerie und einem Staabsoffiziere vom Korps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speziell untergeordnet:

a. die Artillerie, das Korps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier-Korps,
b. die Festungen und alle dazu gehörige Offiziere und Offizianten; so wie auch die Bau- und Dotirungskassen derselben,
c. die Zeughäuser und Gewehrfabriken,
d. die Stück- und Kugelgießereien und
e. die Pulverfabriken.

Militair-Oekonomie-Departement. Dem Militair-Oekonomiedepartement sind alle, die Militair-Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenstände, als administrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staatsrath ist, und zerfällt in vier Divisionen.

Erste Division. Zu der ersten Division gehören:

1) das Militair-Kassenwesen,

2) die

2) die Theilnahme an der Bestimmung der Grundsätze über das Servisweſen gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Innern oder der Finanzen, worüber ein beſonderes Servis- und Einquartierungsreglement noch das Nähere beſtimmen wird,
3) die Angelegenheiten des Potsdamſchen Waiſenhauſes.

Dieſe Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, oder von zweien Staatsräthen geleitet, und ihr ſind untergeordnet:

a. die General-Kriegskaſſe,
b. das Direktorium des Potsdamſchen Waiſenhauſes, und
c. die Servis- und Einquartierungskommiſſionen.

Zweite Diviſion.

Der zweiten Diviſion liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Viktualien, ſo wie die Beſorgung des Approviſionnements der Feſtungen ob.

Sie wird von einem Staatsrath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind in Friedenszeiten alle Verpflegungsmagazine für das Militair, in Kriegszeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegskommiſſair zu disponiren nicht genöthigt iſt.

Dritte Diviſion.

Die dritte Diviſion hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeziell alle Kleidungsdepots und Speditionen untergeordnet.

Vierte Diviſion.

Zur vierten Diviſion gehören die Invaliden-Verſorgungs-Angelegenheiten, mithin:

1) die Aufſicht auf die Invaliden-Inſtitute und Invalidenhäuſer,
2) die ſpezielle Oekonomie der Invalidenkompagnien,
3) die Einſtellung der Invaliden bei dieſen Kompagnien,
4) die Penſionszahlungen ſowohl an invalide Offiziere und Gemeine, als an Wittwen des Militairſtandes,
5) die Empfehlung der Invaliden zur Verſorgung im Civilfache,
6) die Führung der Invalidenliſten,
7) die Ausfertigung der Invalidenſcheine.

Dieſe Abtheilung leitet ein Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr ſind alle Invalidenkompagnien, Invalidenhäuſer und Anſtalten ſpeziell untergeordnet.

Kriegskommiſſariat.

Außer dieſen Abtheilungen beſteht das Kriegskommiſſariat unter Direktion eines General-Kriegskommiſſairs und ſieben Kriegskommiſſairs.

Von dem General-Kriegskommiſſair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich iſt und in Friedenszeiten vorhanden ſeyn muß. Ihm ſind in dieſer Hinſicht das Proviantfuhrweſen, die Bäckereitrains und Lazarethdepots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegskommiſſair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß geſetzte Truppen, und ihm ſind dann die Kriegskommiſſairs der ins Feld rückenden Brigaden, ſo wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß geſetzt ſind, beſonders untergeordnet.

Von den ſieben Kriegskommiſſairs ſtehen ſechs bei den Brigaden, welche die Lokal-Unterbehörden für die Militairökonomie bilden, und ſowohl von dem Allgemeinen Kriegsdepartement und dem Militair-Oekonomiedepartement, als von den Diviſionen oder Unterabtheilungen dieſer beiden Departements mit beſondern Aufträgen verſehen werden. Dieſe, bei den Brigaden ſtehenden Kriegskommiſſairs halten ſich beſtändig bei den kommandirenden Generalen der letztern auf; an ſie wenden ſich die Truppen in allen ihren Bedürfniſſen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bei

den Kriegsdepartements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentskassen und Montirungskammern revidirt, und sowohl sämmtliche Proviantämter als die übrigen Militairmagazine des Bezirks, worin sich die Brigade aufhält, inspizirt.

Sobald die Brigaden, wobei die Kriegskommissairs stehen, auf den Feldfuß gesetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegskommissairs.

Der siebente Kriegskommissair, welcher nicht bei einer Brigade steht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegskommissair, wird aber auch bei periodischen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältnisse desjenigen Kriegskommissairs, für welchen er interimistisch die Dienste leistet.

Dem gesammten Kriegsdepartement wird ein Justitiarius und Rechtsbeistand zugeordnet.

Die dem Kriegsministerium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verschiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden sind:

1) das ganze Militair, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört;
2) die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militairsachen;
3) der General-Kriegskommissair und sämmtliche Kriegskommissairs;
4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militairwesens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg, den 18ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorst. Gr. v. Lottum.

No. LXX. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17ten März 1809., betreffend die den Unteroffizieren und Gemeinen bewilligte Auszeichnung, welche den Feldzug von 18$\frac{07}{}$. tadellos gedient haben.

Da Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. wünschen, die Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Allerhöchst-Ihnen in den entscheidensten Augenblicken von Ihren Truppen gegeben wurden, in jedem Kreise zu belohnen, so setzen Allerhöchstdieselben hiemit fest: daß sämmtliche Unteroffiziere und Gemeine, welche den Feldzug durch, gegen den Feind gut gedient haben und sich am Tage des Friedensschlusses bei dem Regiment und Bataillon befanden, als eine öffentliche Auszeichnung für ihre Dienste, eine besonders dazu bestimmte Säbeltroddel tragen sollen, nämlich für die Unteroffiziere der Infanterie ein weißes Band von Zwirn mit einem schwarzen Streifen an jedem Rande, dazu einen schwarzen und silbernen Schieber Knopf, eine eben solche Eichel und Büschel; die Unteroffiziere der Kavallerie behalten den gewöhnlichen Riemen von Leder an der Säbeltroddel, Knopf und Büschel ist aber ebenfalls schwarz und silbern. Die Gemeinen der Infanterie erhalten die gewöhnliche Unteroffiziertroddel, am weißen Bande, und die der Kavallerie, einen Büschel von schwarz und weißer Wolle an dem ledernen Riemen. Die Husaren, welche

Säbel-

Säbeltroddel ganz von Leder haben, sollen eben diese Auszeichnung wie die übrige Kavallerie für die dazu bestimmte Subjekte erhalten, um dadurch die von ihnen bewiesene Treue als ein Beispiel der Nachahmung auch für die kommenden Zeiten zu bezeichnen, und befehlen demnächst Ihrem Allgemeinen Kriegs-Departement, diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Königsberg, den 17ten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Kriegs-Departement.

No. LXXI. Patent wegen Aufhebung der Beschränkungen des Mühlsteinhandels in der Kurmark, Neumark und Pommern. Vom 20sten März 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch das Patent vom 23sten Januar 1808. die Einschränkungen des Handels mit Mühlsteinen in Ost- und Westpreußen bereits aufgehoben sind, finden Wir Uns bewogen, auch Unsern getreuen Unterthanen in der Kurmark, Neumark und Pommern eine gleiche Befreiung angedeihen zu lassen und haben daher beschlossen, zur Beförderung der Mehl- und Graupenfabrikation auch in diesen Provinzen das bisher bestandene Mühlstein-Regal aufzuheben.

Wir gestatten daher einem Jeden, der sonst dazu berechtigt ist, nicht allein die Zubereitung von Mühlsteinen aus Feldsteinen, sondern auch den Handel mit in- und ausländischen Mühlsteinen aller Art ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen das sogenannte Mühlstein-Interesse bei der Einfuhre fremder Mühlsteine und genehmigen, daß selbige gegen eine Akziseabgabe von Neun Pfennigen exklusive Uebertrag, für den Thaler ihres Werths eingebracht werden können.

Die Regierungen und Akzisebehörden haben sich hiernach zu achten und diese Verordnung zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Gegeben Königsberg, den 20sten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.

No. LXXII. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20sten März 1809., wegen Aufnahme der hülfsbedürftigen Offizier-Söhne in die Kadetten-Anstalten.

Mein lieber Oberst v. Lingelsheim! Aus Eurem Berichte vom 4ten dieses habe Ich ersehen, daß Ihr das Berliner Kadettenkorps auf 4 Kompagnien formirt habt, und will Ich nun auf Eure fernerweitigen Anträge hiermit noch Folgendes festsetzen: Ich will, daß die Kadettenkompagnien wieder bis auf ihre ehemalige Stärke von 65 Köpfen per Kompagnie, insofern Ihr solches für unumgänglich nöthig erachtet, gesetzt werden, mache es Euch jedoch zur Pflicht, wenn es in der Folge nur irgend möglich seyn sollte, eine geringere Kopfzahl an-

zunehmen. Sodann soll bei der Wiederaufnahme und Annahme der Kadetts nach folgenden Grundsätzen verfahren werden. Es sollen nämlich:

1) vor allen andern zuerst die Söhne derjenigen Offiziere Meiner Armee aufgenommen werden, deren Väter im Kriege geblieben sind; hiernächst
2) diejenigen Offizier-Söhne, welche ihre Eltern verloren haben, dabei auch arm und ohne Unterstützung sind, ferner
3) die Söhne der auf halben Solde stehenden oder der pensionirten hülfsbedürftigen Offiziere.

Es soll hiebei nicht, so wie bisher, auf adeliche Geburt gehalten, sondern jeder Knabe, der sich in einer dieser Kategorien befindet, er sey von Adel oder nicht, in das Institut aufgenommen werden. Endlich sollen

4) die Söhne sehr armer adlichen Eltern aufgenommen werden, wenn die Kompagnien durch die, nach den in den vorhergehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen, aufzunehmenden Kadetts, noch nicht vollzählig seyn sollten.

Diejenigen Kadetts, welche bereits im Institute sind, verbleiben übrigens darin, wenn sie auch nicht in obige Kategorien gehören — andere aber werden nicht aufgenommen. Es muß demnach lediglich nach diesen Bestimmungen verfahren werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die aufzunehmenden Knaben schon früher in einer Kadettenanstalt gewesen und aus selbiger entlassen sind, oder nicht. Indessen sollen wieder Pensionairs in die Anstalt aufgenommen werden, wie solches schon vormals geschehen ist, insofern das Lokal und die übrigen Verhältnisse es jetzt erlauben. Die Bestimmung der Anzahl und der Bedingungen, unter welchen selbige aufzunehmen seyn dürften, gebe ich jedoch Eurem eigenen Ermessen anheim.

Bei dem Austritt der Kadetten in die Armee bestimme Ich hiermit, daß die Unteroffiziere, wenn selbige über 17 Jahr alt sind, und bei der für die Armee niedergesetzten Examinationskommission in dem, um Offizier zu werden, vorgeschriebenen Examen, gehörig bestanden und ihre Qualifikation dargethan haben, als Offiziere in die Armee eintreten sollen. Dagegen sollen die übrigen Kadetten, nachdem sie das 17te Jahr zurückgelegt haben, als Portepeefähnriche in die Armee aufgenommen werden, wenn selbige zuvor ebenfalls das bei der Armee dazu vorgeschriebene Examen bestanden haben.

Ihr könnt nunmehr hiernach einen neuen Etat für das Institut entwerfen, und Mir selbigen mit Euren Bemerkungen förderſamſt zur Genehmigung einreichen, wobei Ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß alle diese Vorschriften nur als provisorisch zu betrachten sind, da Ich Mir etwanige andere Einrichtungen der Militair-Erziehungsanstalten überhaupt, für die Folge annoch vorbehalte, und zu seiner Zeit darüber bestimmen werde.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

Königsberg, den 20sten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Obristen von Lingelsheim zu Berlin.

No. LXXIII. Rezeß wegen wiederkäuflicher Ueberlassung von Kur- und Neumärkischen Domainen, Zwölf Millionen Rthlr. an Werth, an die Kur- und Neumärkischen Landstände. Vom 24sten März 1809.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, durch den mit Frankreich abgeschlossenen Traktat vom 8ten September und die Konvention vom 5ten November vorigen Jahres, die Verpflichtung übernommen haben, für die sämmtlichen Rückstände an Kriegskontribution und Re-

Revenüen eine Summe von Einhundert und Zwanzig Millionen Franks, in monatlichen Terminen von Vier Millionen, vom 8ten November v. J. ab, also bis zum 8ten April 1811. an Frankreich zu bezahlen, zur Sicherheit dieser Bezahlung aber kaufmännische Wechsel über Funfzig Millionen Franks, welche bis zum 8ten November d. J. eingelöset werden, und Pfandbriefe auf die Domainen über Siebenzig Millionen Franks, welche demnächst in den folgenden Terminen bis zum 8ten April 1811. eingelöset, und inzwischen mit 4 Prozent bei der jedesmaligen Ablösung verzinset werden, bis zum 8ten Mai d. J. an Frankreich auszuhändigen; und nachdem Dero getreuen Kur- und Neumärkschen Stände unter dem 17ten März 1808. die vorläufige Garantie für die Ausstellung von Acht Millionen Rthlr. Pfandbriefe auf die Kur- und Neumärkschen Domainen unter der Bedingung übernommen haben, daß ihnen für Zwölf Millionen Rthlr. dieser Domainen bis zur Wiedereinlösung der Pfandbriefe wiederkäuflich überlassen würden, solches auch von Sr. Königlichen Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 27sten Dezember 1808. genehmiget, und zu dem Ende die bisherige Unveräußerlichkeit der Domainen, mittelst des von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchstselbst, den Prinzen Ihres Hauses und den getreuen Ständen sämmtlicher Provinzen vollzogenen Edikts und Hausgesetzes vom 17ten Dezember 1808. aufgehoben worden ist; so wird nunmehr zwischen dem Königlichen Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten der Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern, als dazu Allerhöchst ernannten Kommissario Namens Sr. Königlichen Majestät, und unter Vorbehalt Allerhöchst-Dero Konfirmation, und den zum allgemeinen Landtage gewählten auch gehörig bevollmächtigten Deputirten der Herren Stände der Kur- und Neumark, mit Inbegriff der diesseitigen Kreise des Herzogthums Magdeburg, folgender Rezeß hierdurch geschlossen.

§. 1. Seine Königliche Majestät von Preußen überlassen Ihren getreuen Ständen der Kur- und Neumark Brandenburg, mit Inbegriff der diesseitigen Kreise des Herzogthums Magdeburg, die in dem beiliegenden Verzeichnisse benannten, überhaupt auf eine Summe von Zwölf Millionen Rthlr. gewürdigten, Domainenämter, zum wahren jedoch wiederkäuflichen Eigenthum, für die in gedachtem Verzeichnisse aufgeführten Preise, dergestalt, daß Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleibt, gegen Rückgabe des Kaufpreises zu allen Zeiten diese Domainen ganz oder theilweise zurück zu kaufen.

§. 2. Der Werth dieser den Herren Ständen wiederkäuflich zu überlassenden Domainen ist in der Art ausgemittelt, daß ein zwölfjähriger Durchschnitt ihres reinen Ertrags, von den Königlichen Regierungen und der Haupt-Ritterschafts-direktion ausgemittelt und mit 5 Prozent zu Kapital ausgeworfen worden ist. Seine Königliche Majestät evinziren die Richtigkeit der jener Ausmittelung zum Grunde liegenden Angaben, und wollen während der Zeit des wiederkäuflichen Besitzes der Domainen von Seiten der Herren Stände, alle dazu bisher gehörige Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche auf den Ertrag Einfluß haben, sowohl zu den Vorwerken, als für die Unterthanen unverkürzt lassen. Jedoch bleibt Sr. Königlichen Majestät das Recht vorbehalten, während eben dieser Zeit alle beliebige Veränderungen und Verfügungen in den obgedachten Domainen vorzunehmen, welche nur den Werth von 12 Millionen, als wofür die Herren Stände beständig gedeckt bleiben sollen, nicht angreifen; auch Theile derselben zurückzunehmen, und dagegen die Substitution des abgegangenen Werths anderweit nach- und anzuweisen, welches selbst dahin ausgedehnt werden soll, daß Sr. Königlichen Majestät die Rücknahme einzelner Theile, gegen Nachweisung des höhern Werths anderer den Herren Ständen verbleibender Theile, durch Ritterschaftliche Taxe, statt der jetzt nur zum Grunde gelegten zwölfjährigen Fraktion des Ertrages, frei stehen soll; wogegen die Herren Stände aber sich auch vorbehalten, daß wenn wider Vermuthen, bei einem oder anderem Amte ein minderer Ertrag als die

zwölfjährige Fraktion statt finden möchte, der dadurch entstehende Ausfall an den zwölf Millionen anderweit gedeckt werden müßte, alles dieses jedoch der Landes-Hypothekenverfassung unbeschadet.

§. 3. Statt baarer Zahlung der Zwölf Millionen Rthlr. für die den Herren Ständen wiederkäuflich überlassenen Domainen wollen Dieselben

Acht Millionen Rthlr. in Kur- und Neumärkschen Pfandbriefen

auf die obgedachten Domainen, nach den Grundsätzen des Ritterschaftlichen Kredit-Reglements ausgefertigt, und über den Rest von

Vier Millionen Rthlr. auf vorerwähnte Domainen einzutragende hypothekarische Verschreibungen

sofort an Se. Königliche Majestät aushändigen und zu Allerhöchst-Dero Disposition stellen.

Sowohl die Pfandbriefe als die Schuldverschreibungen werden auf klingendes Kourant nach dem Münzfuß von 1764. und a 4 Prozent verzinsbar, vom 8ten April d. J. datirt, ausgefertigt. Die Pfandbriefe haben sowohl in Absicht des Kapitals als der Zinsen das Vorzugsrecht. Die Schuldverschreibungen sollen bis zum eintretenden Wiederkauf keiner Kündigung unterworfen seyn.

§. 4. Seine Königliche Majestät wollen die Acht Millionen Pfandbriefe in den Eingangs genannten Kontributionsterminen, für deren Einhaltung sie zum Pfande dienen, wiederum einlösen. Gegen jedesmalige Rückgabe von wieder eingelöseten und kassirten Pfandbriefen, oder nachgewiesene gesetzliche Mortifikation derselben, auch verhältnißmäßige Abschreibung von den Schuldverschreibungen tritt, auf Höhe der dadurch getilgten Summe, der Rückkauf der Domainen von den Herren Ständen an Se. Königliche Majestät ein. Sollten jedoch obgedachte Kontributionstermine von Seiner Königlichen Majestät nicht eingehalten, und die Einlösung der Pfandbriefe von den Herren Ständen gefordert werden, so sollen die Letzteren befugt seyn, zum Verkauf der Domainen, soweit es erforderlich, für Rechnung Sr. Königlichen Majestät zu schreiten, und soll das als ein onus reale eingetragene Wiederkaufsrecht sodann aufhören, und ex officio im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 5. Das wiederkäufliche Eigenthumsrecht der Herren Stände an obgedachte Domainen fängt von dem Tage des Abschlusses dieses Rezesses an; die anzuordnende Administration der Domainen für die Herren Stände aber, und die Uebergabe derselben mittelst der an die Beamten zu ertheilenden Anweisung, soll erst auf den 1sten Juni dieses Jahres eintreten.

Der für Seine Majestät bereits berichtigte Besitztitel der Domainen im Hypothekenbuche des Kammergerichts soll, auf den Grund dieses Vertrages, sofort auf die Herren Stände übertragen, und in sofern eine gerichtliche Auflassung erforderlich, diese zuvor bewirkt werden.

Das Seiner Königlichen Majestät vorbehaltene Recht des Wiederkaufs der Domainen, nebst den in diesem Rezeß vorbehaltenen sonstigen Rechten soll aber im Hypothekenbuche als onus reale auf die Domainen eingetragen werden.

§. 6. Zur Finanzadministration der den Herren Ständen wiederkäuflich überlassenen Domainen, in dem Zeitraum vom 1sten Juni d. J. an, bis der sukzessive Rückkauf eintritt, werden dieselben eine Deputation von drei Mitgliedern, und zwar zwei ritterschaftlichen und einem städtischen Deputirten, denen allenfalls noch der Syndikus zugeordnet werden kann, für die Kurmark, wo sie indistinkte aus den verschiedenen Theilen der Kurmark, und dem Magdeburgschen gewählt werden können, und gleichmäßig eine für die Neumark erwählen und bevollmächtigen. Da jedoch die Domainen den Herren Ständen wiederkäuflich überlassen werden, und damit wegen der Verwaltung während jener Zeit und bei der Rückgabe keine Differenzen entstehen mögen, so sollen die zu bildenden Deputationen neben den ständischen Mitgliedern, auch aus den hiezu zu beauftragenden Räthen der Domainendeputationen beider Regierungen, welche jedoch nur dieselbe Stimmenzahl, wie die Deputirten der Herren Stände zu führen berechtigt seyn sollen, und unter dem Vorsitze der resp. Direktoren der

gedachten Domainendeputationen der Regierungen bestehen, einer der ständischen Mitglieder aber, nach der Wahl der Herren Stände und unter Königlicher Bestätigung in der Deputation jeder Provinz das Recht haben, alle Sachen dieser Deputation für die Verwaltung der den Herren Ständen wiederkäuflich überlassenen Domainen mitzuzeichnen. Diese Deputationen werden, in besondern dazu passenden von den Regierungen getrennten Lokalen, ihre Sitzungen halten.

Im Fall, daß Gegenstände in diesen Deputationen streitig bleiben sollten, wird das Oberpräsidium der beiden Provinzen die Entscheidung geben.

Die Verwaltung der Polizei und sonstiger allgemeinen Zweige der Staatswirthschaft in diesen den Herren Ständen wiederkäuflich überlassenen Domainen geschiehet, nach wie vor, durch die Regierungen.

§. 7. Die Revenüen aus den, den Herren Ständen wiederkäuflich überlassenen Domainen, sollen vom 1sten Juni d. J. an bis zu dem eintretenden Wiederkauf zu der hier in Berlin, im ständischen Landschaftshause in einem sichern Lokale, anzulegenden ständischen Hauptkasse, oder auf deren Anweisung an die Kur- und Neumärkischen Provinzialkassen gezahlt werden; zu jener Kasse werden auf Verlangen auch die Kautionen der Beamten abgeliefert werden.

Die Herren Stände wollen jedoch aus diesem ganzen Geschäfte unmittelbar für sich weder Vortheil ziehen, noch auch der Deckung eines Ausfalls ausgesetzt seyn. Es sollen daher die sämmtlichen, von den in Rede stehenden Domainen aufkommenden, Bruttorevenüen nach Abzug der nach wie vor zu bestreitenden Etatsausgaben:

a) so weit die Bezahlung der Pfandbriefszinsen in den jedesmaligen Abtragungsterminen es fordert, an die zu Berichtung dieser Zinsen beauftragte Kasse,

b) der Betrag der Zinsen für den auf hypothekarische Instrumente von Sr. Königlichen Majestät kreditirten Theil des Kaufpreises aber, an die zu Erhebung dieser Zinsen beauftragte Königliche Kasse, und endlich

c) der dann noch bleibende Ueberschuß als ein Extraordinarium beständig zu der dazu zu bestimmenden Königlichen Kasse berechnet werden, wobei es sich von selbst verstehet, daß die aus irgend einem Grunde auf die Domainen noch etwa fallenden Realabgaben jenem Ueberschusse und Zinsen in jedem Falle abgehen müssen.

Alle an Remissionen, Baufreiheiten, auch an Administrationskosten nach Prozenten bei Ausmittelung des Werths der Aemter angesetzte Ausgaben, sind von der jedesmaligen Anweisung der zu Verwaltung dieser wiederkäuflichen Domainen anzuordnenden Deputationen abhängig, und, diese werden sich darin den jedesmal bestehenden allgemeinen Bestimmungen oder ihnen zu gebenden besondern Anweisungen fügen.

Sollten etwa von Sr. Königlichen Majestät allgemeine Einschränkungen der bisherigen Administration in Absicht der Baukosten oder sonst nothwendig erachtet werden, so werden hieran auch die Deputationen der wiederkäuflichen Domainen gebunden seyn, und den auf solche Weise zu bewirkenden mehreren Ueberschuß ebenfalls zu der dazu zu bestimmenden Königlichen Kasse berechnen.

Dagegen wollen Se. Königliche Majestät auch, wenn zur Zeit irgend eines Kontributionstermins die bereiten Revenüen, aus den wiederkäuflich den Herren Ständen überlassenen Domainen zu Deckung der mit völlig werdenden Pfandbriefszinsen nicht zureichen sollten, den etwa augenblicklich entstehenden Ausfall anderweit decken.

Die Administrationskosten dieser Domainen werden von den, zu ihrer Verwaltung anzuordnenden, Deputationen jedesmal mit pflichtmäßiger Sparsamkeit angewiesen werden, welche überhaupt die ganze Administration mit pflichtmäßigem Eifer zu führen, die Domainen in gutem Zustande zu erhalten, und beim eintretenden Rückkauf ohne Verschlechterung zurück zu geben, sich angelegen seyn lassen werden.

Die Gehälter der Königlichen Mitglieder bleiben der Königlichen Bestimmung vorbehalten; die Entschädigungen

der Ständischen Repräsentanten werden zu seiner Zeit noch näher regulirt werden. Die Expeditions-, Kalkulatur- und Kanzleigeschäfte dieser Deputationen werden, durch das Subalternenpersonale der Regierungsdeputationen für die Domainen, mit besorgt; die etwa nöthigen neuen Kassenoffizianten bei der zu etablirenden Hauptkasse werden, aus den außer Brod gekommenen qualifizirten, Königlichen Offizianten genommen werden. Die Wahl des Hauptrendanten wird den Herren Ständen aus ebengedachten Offizianten überlassen.

§. 8. Diesen Rezeß wird der Königliche Kommissarius sofort Seiner Königlichen Majestät vorlegen und Deren Allerhöchste Approbation und Ratifikation dieses Rezesses noch vor Aushändigung der Pfandbriefe beschaffen.

Urkundlich ist dieser Rezeß in duplo ausgefertigt und von dem Königlichen Kommissario, so wie von den Bevollmächtigten der Herren Stände eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Berlin, den 24sten März 1809.

(L. S.) Johann August Sack, als Königlicher Kommissarius.
(L. S.) Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg, in Vollmacht des Dom-Kapituls zu Havelberg.
(L. S.) Carl Friedrich von Bredow, in Vollmacht des Dom-Kapituls zu Brandenburg.
(L. S.) Albrecht Wilhelm von Pannwitz, als Senior der Mittelmärkischen Landräthe.
(L. S.) August Heinrich v. Quitzow, als Deputirter der Priegnitz.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Dietrich von Bredow, als Deputirter vom Havellande.
(L. S.) Friedrich Christian Ludwig Fimilius von Zieten, als Deputirter des Ruppinschen Kreises.
(L. S.) Christian Karl Albrecht Alexander Graf von der Schulenburg, als Deputirter des Ober-Barnim.
(L. S.) Carl Friedrich von Goldbeck, als Deputirter von Nieder-Barnim.
(L. S.) Johann Bernhard Freiherr von Eckardstein, als Deputirter von Teltow.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Bernhard von Prittwitz, als Deputirter von Lebus.
(L. S.) Rochus von Rochow, als Deputirter Zauch- und Luckenwaldischen Kreises.
(L. S.) Peter Ludwig Friedrich von Itzenplitz, für Storckow, Beeskow.
(L. S.) Friedrich von Hertefeld, als Deputatus von Glien und Löwenberg.
(L. S.) Hans Anton Johann von Arnim, für die Uckermark.
(L. S.) Karl von Knobelsdorff, für die Neumark.
(L. S.) Karl von Griesheim, für den 1sten Jerichowschen Kreis.
(L. S.) Ludwig Graf von Wartensleben, für den 2ten Jerichauer Kreis.
(L. S.) Wilhelm von Arnim, für den Ziesarschen Kreis.
(L. S.) Karl August Gerresheim, für die Stadt Berlin.
(L. S.) Friedrich Ludwig Uhde, für die Städte Brandenburg.
(L. S.) Samuel Dietrich Steinbeck, desgleichen.
(L. S.) George Gottfried Gutike, für die Stadt Perleberg.
(L. S.) Johann Friedrich Jochmus, für die Stadt Frankfurt an der Oder.

(L. S.)

(L. S.) Johann Martin Fobold, für die Stadt Neu-Ruppin.
(L. S.) Karl Ernst Struve, für die Stadt Prenzlow.
(L. S.) Karl Gottlieb Richter, für die Stadt Potsdam.
(L. S.) Karl Friedrich Berendes, für die Städte des Jerichowschen und des Ziesarschen Kreises.

Die Richtigkeit vorstehender Unterschriften wird auf den Grund des darüber heute abgehaltenen Landtagsprotokolls hierdurch beglaubigt.
Berlin, den 24sten März 1809.

(L. S.) Fritze, als Landschafts-Syndikus.

Verzeichniß

der den Kur- und Neumärkschen Landständen, nach dem Rezeß vom 24sten März 1809. wiederkäuflich überlassenen Königlichen Domainen-Aemter, deren Kauf- und Pfandbriefs-Werth, und der darauf auszufertigenden Pfandbriefe.

No.	Namen der Aemter.	Provinz worin dieselben belegen.	Kreis	Festgesetzter Verkaufswerth à 5 Prozent. Rthr.	Gr.	Pf.	Pfandbriefswerth à 4 Prozent. Rthr.	Gr.	Pf.	Auszufertigende Pfandbriefe auf $\frac{4}{5}$ des Pfandbriefswerths. Rthr.	Stückzahl der Pfandbriefe.
1	Alten-Plathow	Magdeb.	Jerichow.	132,200	11	8	162,496	10	7	94,000	94
2	Badingen	Mitt. u. Uk.	Gl. u. Löwenb.	243,013	1	4	298,703	13	5	174,000	174
3	Biegen	Mittelm.	Lebus.	89,435	10	—	109,931	1	10	64,000	64
4	Biesenthal	id.	Ob. Barn.	171,415	20	—	210,698	16	9	122,000	122
5	Brüssow	Ukermark.		101,220	18	4	124,417	6	7	72,000	72
6	Bützow	Mittelm.	Gl. u. Löwenb.	147,415	15	—	181,198	8	5	105,000	105
7	Derben und Ferchland	Magdeb.	Jerichow.	56,573	6	4	69,538	—	6	40,000	40
8	Goldbeck	Priegnitz.		75,425	21	8	92,711	—	7	54,000	54
9	Gramzow	Ukermark.		375,000	20	—	460,938	13	—	268,000	268
10	Grimnitz	id.		132,153	16	4	163,078	3	—	95,000	95
11	Jerichow	Magdeb.	Jerichow.	197,866	21	—	243,211	8	11	141,000	141
12	Königshorst	Mittelm.	Havelland.	265,930	3	7	326,872	11	7	190,000	190
13	Landsberg	id.	Nied. Barn.	191,102	15	4	234,896	23	1	136,000	136
14	Lebus	id.	Lebus.	284,147	7	—	349,262	22	5	203,000	203
15	Liebenwalde	id.	Nied. Barn.	210,922	8	8	259,258	18	5	151,000	151
16	Löcknitz	Ukermark.		301,650	1	8	370,778	7	2	216,000	216
17	Lohburg	Magdeb.	Jerichow.	71,933	19	8	88,418	18	—	51,000	51
18	Mühlenbeck	Mittelm.	N. Barn.	79,042	17	—	97,156	16	5	56,000	56
19	Mühlenhoff	id.	N. Barn.	180,278	23	—	221,592	21	2	129,000	129
20	Neustadt	id.	Ruppin.	238,300	13	4	292,911	2	8	170,000	170
21	Oranienburg	id.	N. Barn.	353,499	4	—	434,509	9	—	253,000	253
22	Sacrmund	id.	Zauche.	285,765	3	4	351,252	22	10	204,000	204
23	Sachsendorff	id.	Lebus.	184,062	2	—	226,242	23	3	131,000	131
24	Sandau	Magdeb.	Jerichow.	86,386	7	8	106,183	5	11	61,000	61
25	Trebbin	Mittelm.	Teltow.	53,623	6	4	65,911	2	5	38,000	38
26	Vehlefanz	id.	Gl. u. Löwenb.	170,315	13	4	209,346	4	4	122,000	122
27	Wittstock	Priegnitz.		157,402	15	4	193,474	3	2	112,000	112
28	Wollup	Mittelm.	Lebus.	586,441	12	8	720,832	20	6	420,000	420
29	Zechlin	Priegnitz.		190,474	7	4	234,124	15	8	136,000	136
30	Zehdenick	Mitt. u. Uk.		261,213	6	4	321,074	15	8	187,000	187
31	Ziesar	Magdeb.	Jerichow.	242,491	14	4	298,062	14	1	173,000	173
32	Friedrichsaue	Mittelm.	Lebus.	170,812	18	8	209,957	9	1	122,000	122
33	Loehme	id.	N. Barn.	77,149	15	8	94,829	18	7	55,000	55
	Latus . . .	. . . . .	. . . . .	6,364,667	13	11	7,823,873	5	—	4,645,000	4545

No.	Namen der Aemter.	Provinz worin dieselben belegen.	Kreis	Festgesetzter Verkaufswerth à 5 Prozent. Rtlr.	Gr.	Pf.	Pfandbriefswerth à 4 Prozent. Rtlr.	Gr.	Pf.	Auszufertigende Pfandbriefe auf $\frac{4}{5}$ des Pfandbriefswerths. Rtlr.	Stückzahl der Pfandbriefe.
	Transport.	.....	.....	6,364,667	13	11	7,823,873	5	—	4,545,000	4545
34	Nauen	Mittelm.	Havelland.	198,466	1	—	243,946	19	11	142,000	142
35	Rüdersdorff	id.	Ob. Barn.	137,046	5	—	168,452	13	3	98,000	98
36	Beeskow	id.	Beeskow und Storckow.	234,205	—	—	287,876	23	11	167,000	167
37	Fahrland	id.	Havelland.	63,531	1	—	78,090	6	8	45,000	45
38	Friedrichsthal	id.	N. Barn.	210,998	19	8	259,371	10	7	151,000	151
39	Neuenhagen	Neu- u. Mitt.	Königsberg	103,273	11	4	126,940	6	8	74,000	74
40	Ruppin	Mittelm.	Ruppin.	460,454	4	—	565,975	—	—	330,000	330
41	Golzow	id.	Lebus.	307,510	11	8	377,981	16	5	220,000	220
42	Wrietzen	id.	Ob. Barn.	259,693	14	8	319,206	18	6	186,000	186
43	Bischofsee	Neumark.	Sterneb.	23,495	8	4	28,879	16	6	16,000	16
44	Bleyen	id.	Königsb.	77,552	5	4	95,324	15	8	55,000	55
45	Butterfelde	id.	Königsb.	98,793	8	—	121,433	12	2	70,000	70
46	Carzig	id.	Soldin.	256,479	—	8	315,255	11	3	183,000	183
47	Crossen	id.	Crossen.	354,753	14	8	436,051	7	3	254,000	254
48	Driesen	id.	Friedeb.	467,860	10	—	584,825	12	6	341,000	341
49	Frauendorff	id.	Sterneb.	203,440	16	8	250,062	12	—	145,000	145
50	Lichtenow	id.	Friedeb.	119,502	5	4	146,888	2	7	85,000	85
51	Marienwalde	id.	Arnswalde	297,004	2	4	365,484	4	10	213,000	213
52	Neuendorff	id.	Sternberg.	91,831	21	—	112,876	15	7	65,000	65
53	Neudamm	id.	Königsb.	150,777	3	8	185,330	7	1	108,000	108
54	Pyraehne	id.	Landsberg.	156,925	15	—	192,887	18	3	112,000	112
55	Sabin	id.	Dramburg	121,609	10	8	149,478	7	2	87,000	87
56	Quartschen	id.	Königsb.	264,543	18	—	325,168	7	7	189,000	189
57	Zehden	id.	id.	311,621	12	8	383,034	19	5	223,000	223
58	Zellin und Clossow ..	id.	id.	169,055	20	—	207,797	19	11	121,000	121
59	Züllichow	id.	Züllichow.	169,215	23	4	207,994	16	11	121,000	121
60	Himmelstädt	id.	Landsberg.	348,329	22	4	428,155	13	4	249,000	249
	Summa ...	.....	.....	12,022,638	12	3	14,788,644	4	11	8,595,000	8595

Daß die in dem vorstehenden Verzeichniß enthaltenen Domainen, diejenigen sind, welche des Königs Majestät den Herren Ständen nach dem Wiederkaufskontrakt vom 24sten März dieses Jahres für die Summe von Zwölf Millionen Rtlr. überlassen haben, wird auf dem Grund des heute darüber abgehaltenen Landtags-Protokolls hierdurch beglaubiget.

Berlin, den 20sten April 1809.

(L. S.) Fritze,
als Landschafts-Syndikus.

No. LXXIV. Konfirmation des von dem Geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten Sack mit den Kur- und Neumärkischen Ständen unter dem 24sten März 1809. abgeschlossenen Rezesses wegen wiederkäuflicher Ueberlassung von Kur- und Neumärkischen Domainen zum Werthe von 12 Millionen Thaler. Vom 6ten Mai 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben Sich den von dem Geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten Sack, als dem dazu beauftragten Kom-

Kommiſſario, mit Dero Kur- und Neumärkſchen Ständen sub dato Berlin, den 24ſten März 1809. abgeſchloſſenen Rezeß, wegen wiederkäuflicher Ueberlaſſung von Kur- und Neumärkiſchen Domainen zum Werthe von Zwölf Millionen Thaler, vortragen laſſen, und dabei ſeinem ganzen Inhalte nach nichts zu erinnern gefunden. Allerhöchſtdieſelben wollen daher den gedachten Rezeß, wie hiermit geſchiehet, in allen ſeinen Punkten ausdrücklich genehmigen und beſtätigen. So geſchehen zu Königsberg in Preußen, den 6ten Mai 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

No. LXXV. Verordnung wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz. Vom 27ſten März 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. beſtimmen wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Inſtruktion für die Regierungen in Schleſien, Folgendes:

1. Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Abſicht der Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deshalb verantwortlich.

2. Will ein Gutsbeſitzer bäuerliche Grundſtücke zuſammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; ſo iſt zu Begründung ſeines Konſensgeſuches, in ſofern es vor Martini 1810. angebracht wird, weſentlich erforderlich, die Beibringung

a) entweder eines Zeugniſſes des Gerichtsamtes, daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden ſoll, gehören, keine Erbunterthänigkeit ſtatt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da ſind, eines Reverſes, in welchem der Gutsbeſitzer mit Erlangung des Konſenſes alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Konſensgeſuche, welche nicht in dieſer Art begründet ſind, ſollen von der Regierung ſogleich zurückgewieſen werden.

3. Wird das eine oder das andere bei dem Geſuche eingereicht, oder wird das Geſuch erſt nach Martini 1810. angebracht; ſo iſt die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes mit Zuziehung des Gerichtsamts durch Unterſuchung der Patrimonial-Gerichtsverhandlungen, der Hypothekenbücher, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereien unterſuchen zu laſſen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben, oder ſonſt Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht oder nicht?

Zu ſolchen Erbrechten gehört auch das Recht, welches die Beſitzer der in Schleſien unerbliche Stellen genannten Ruſtikalgrundſtücke auf die Erhaltung des

Besitzes des Nutzungsrechts für ihre hinterlassene Wittwen und Kinder haben.

b) Ob das erwähnte Land erst seit dem 14ten Julius 1749. oder schon früher als Bauerland benutzt worden ist?

4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht,

b) und daß solches erst seit dem 14ten Julius 1749. als Bauerland benutzt worden ist;

so hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Konsens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

5. Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches erst seit dem 14ten Julius 1749. Bauerland ist, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet; so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet; oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen, und ist dieses Land schon vor dem 14ten Julius 1749. Bauerland gewesen; so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keines mehr als sechs bis zwölf Huben Magdeburgisch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll; so kann die Regierung den Konsens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzung, frei von Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang, in sofern die Zwangsgerechtigkeit dem Gutsherrn, und nicht etwa einem Dritten, zustehet, und frei von Schaaftrift und andern Hütungsservituten in Etablissements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Huben Magdeburgisch beträgt, ausgethan wird, und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden; er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke, ein, dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den vor dem 14ten Julius 1749. vorhanden gewesenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8. Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächen-

Inhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung, ausgeglichen werden; indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden an Ertragsfähigkeit wenigstens gleichkomme.

9. In jedem Falle, wo die Regierungen den Konsens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Konsenses allen Gutseinsaßen bekannt zu machen.

10. Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen, und die einzelnen Etablissements, frei von Dienst-, Trift- und Hütungsservituten, auch wo der Herrschaft der Getränke- und Mühlenzwang zustehet, frei von Getränke- und Mühlenzwange öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden seyn.

11. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden städtischen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12. Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietätslasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehe.

13. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier bestimmten Fällen, sind, mit Ausnahme der Diäten der Kommissarien bei Lokal-Untersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die Landeskollegia in Schlesien zu achten.

Gegeben Königsberg, den 27sten März 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

No. LXXVI. Edikt, die Auflösung des Zunftverbandes der Müller in Ostpreußen und Litthauen, sammt dem Ermelande und Marienwerderschen Kreise betreffend. Vom 29sten März 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Indem Wir den Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen möglichst zu erleichtern beabsichtigen, haben Wir, vorläufig in den Provinzen Ostpreußen und Litthauen, sammt Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise, mittelst Edikts vom 29sten März v. J. das Mühlenregal und den Mahlzwang gänzlich aufgehoben, und finden es den dadurch entstandenen Verhältnissen angemessen, nunmehr auch daselbst die Beschränkungen abzustellen, welche die Zunftverfassung der Müller der Mehlfabrikation entgegensetzt.

Wir verordnen daher Folgendes:

1) Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edikts ab, ist die Zunftverfassung aller Müllergewerke in Ostpreußen und Litthauen, sammt Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise, gänzlich aufgehoben. Wer überhaupt Grundstücke erwerben darf, kann auch Mühlen aller Art besitzen und mit unzünftigen Arbeitern bewirthschaften.

2) Das Auslernen von Mühlenarbeitern beruht fortan auf freien Verträgen zwischen Mühlenbesitzern und Lehrlingen. Eine gesetzliche Lehrzeit, Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, findet nicht mehr statt. Die Zeugnisse der Lehrherren vertreten die Stelle deren Lehrbriefe, in sofern deren Richtigkeit von der örtlichen Polizei-Obrigkeit unter ihrem Amtssiegel attestirt ist.

3) Auch die Annahme von Arbeitsgehülfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. Alle Gewerksgebräuche, welche den Lohn, die Beköstigung und Behandlung der Gesellen, die Dienstzeit, die Kündigung ihrer Dienste und die Wanderjahre betreffen, sind nicht mehr verbindlich. Insbesondere ist kein Mühlenbesitzer mehr verpflichtet, wandernden Gesellen Herberge, Kost oder sonst ein Geschenk zu geben.

Die abziehenden Arbeitsgehülfen erhalten Zeugnisse von ihren Lohnherren, welche die Stelle der Kundschaften vertreten, sofern ihre Richtigkeit von der örtlichen Polizei-Obrigkeit unter ihrem Amtssiegel attestirt ist.

4) Die Atteste unter §§. 2. 3. darf die Polizei-Obrigkeit nicht verweigern, sobald sie von der Richtigkeit des Zeugnisses überzeugt ist.

5) Fremde Gesellen können auf ihre Kundschaften zwar wie bisher einwandern; doch dient keine Kundschaft zu ihrer Legitimation, die älter als drei Monate ist.

6) Die Lehrburschen, welche bis jetzt noch in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die angetretene, bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten; ihre Lehrherren sind dagegen verbunden, sie in aller Rücksicht so zu behandeln, wie es den bisher üblichen Handwerksgesetzen und Gebräuchen gemäß war. Doch steht auch Lehrherren und Lehrlingen, unter Beitritt der Eltern oder Vormünder der letztern, frei, ihr zeitiges Verhältniß durch gegenseitige Uebereinkunft aufzuheben oder abzuändern.

7) Gesellen und Lohnmüller, welche jetzt in Arbeit stehen, müssen, wenn es der Mühlenbesitzer verlangt, die Dienstzeit aushalten, wozu sie nach den bisher üblichen Anordnungen verbunden waren; sie können aber auch während dieser Dienstzeit dieselbe Behandlung fordern, worauf sie bisher Anspruch hatten. Auch kann der Lohnherr sie nicht früher entlassen, als er nach vormaliger Verfassung dazu befugt gewesen seyn würde, in sofern nicht durch freiwillige gegenseitige Uebereinkunft ein Anderes bestimmt wird.

8) Die Gewerkskassen, und überhaupt alles gemeinschaftliche Eigenthum der Gewerke, fallen den jetzigen Mitgliedern anheim, welche darüber, wie über jedes freie Eigenthum, disponiren können. Findet keine andere Einigung statt, so wird es zu gleichen Theilen unter sie vertheilt.

9) Die Gewerksladen werden in der rathhäuslichen Registratur der Gewerksstadt aufbewahret, und deshalb von den Magistraten sogleich in Empfang genommen. Sollten sich Dokumente oder Briefschaften darin befinden, welche einzelnen Gewerksmitgliedern gehören; so werden sie denselben ohne Anstand unentgeldlich zugestellt.

10) Die Gewerkspatrone aus den Magistraten, Aelterleute und Beisitzer sind für die Aufbewahrung und Erhaltung des gemeinsamen Gewerksvermögens, der Gewerksladen und der bei dem Gewerke deponirten Effekten verantwortlich, bis darüber nach §§. 8. 9. disponirt ist. Mit der Ablieferung des Gewerks-

ver-

vermögens, der Gewerksladen und Depositen, hören ihre Funktionen gänzlich auf.

Hiernach haben sich sämmtliche öffentliche Behörden und die vormaligen Müllergewerke zu achten.

Gegeben Königsberg, den 29sten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. LXXVII. Publikandum, betreffend die, durch das sub dato Memel den 9ten Oktober 1807. ergangene Edikt, erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz. Vom 8ten April 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel den 9ten Oktober 1807. über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums ergangene Edikt, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchst-Dieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Gutsbesitzern und mehreren Dorfgemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen, hiermit Folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede, auf seinem Besitzthum haftende gutsherrliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spanndienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Naturalzinsen und Leistungen, in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 2. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen, der Käufer einer solchen Rustikalstelle, sogenanntes Laudemium, Marktgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks, dem Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3. Jeder, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben nicht etwas Anderes verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld mit 10 Prozent vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschoß, unter der im §. 152. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Einschränkung zu fordern.

§. 4. Ueberall, wo es zeither noch statt gefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern, herkömmlichen Handwerkszins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch in sofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu

durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740. rechtlich darzuthun im Stande ist.

§. 5. Es stehet auch jedem Gutsbesitzer, in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6. Dagegen sind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9ten Oktober 1807. ergangenen Edikts erfolgte Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit, auch alle und jede, aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtsame der Gutsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7. Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen, drei Jahre lang, gegen das Zwangs-Gesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnte Zwangs-Gesindedienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangs-Gesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Gutsherren einzuheben nachgelassenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbei versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie Beispielsweise, an verschiedenen Orten, mit Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24sten Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehrern Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines robothpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen, angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherren, als Folgen und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martini-Tage 1810. zu seyn aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8. Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grund-

Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrschaftlichen Konsenses weiter nicht.

§. 9. Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 10. Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber der Zivil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11. Es ist daher auch jeder Dorfeinwohner, welcher, in sofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 12. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes, müssen auch hinführo nach den bereits bestehenden Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. V. in so weit solche auf das Landgesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechts, soll es auch vor der Hand bei den gesetzlichen Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im ersten Anhange zum Allgemeinen Landrechte fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Gutsherren und Dorfsgemeinden, in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf das allergenaueste zu achten.

Seine Königliche Majestät wollen demzufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch, unbesonnener Weise, beikommen lassen wird, dem Gutsherrn die Ableistung der auf den robothpflichtigen Rustikalstellen haftenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spanndienste, desgleichen auch die Entrichtung der schuldigen Geld-, Getreide- und Naturalzinsen, wie sie auch immer benannt seyn mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königliche Majestät ermahnen sämmtliche Dorfgemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besitzes robothpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben, auf das ernstlichste und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Landgesinde nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste, treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Dienstbote seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Majestät Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner, wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsherren die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und der von Seiner Majestät Oberlandesgerichten und Regierungen ihnen dieserhalb zugehenden Weisungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, frecher Weise zu stören, sollen als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

So geschehen und gegeben zu Königsberg, den 8ten April 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf zu Dohna. Beyme.

No. LXXVIII. Reglement der vereinigten Land-Feuersozietät im Bezirk der Ostpreußischen Landschaft. Vom 22sten April 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von der Versammlung des vorjährigen General-Landtages in Antrag gebracht, und von Uns Allerhöchst genehmigt worden, daß die in Ostpreußen bisher bestandenen Feuersozietäten, nämlich die adeliche und die Ostpreußisch-Litthauische Domainen-Feuersozietät hinführo vereinigt, und mit der Ostpreußischen Landschaft in Verbindung gesetzt werden sollen, um hierdurch theils mehrere Vereinfachung der diesfälligen Geschäfte, theils eine durch den vergrößerten Umfang der Sozietät mögliche Erleichterung ihrer Lasten zu erzwecken: so ist dem ständischen Kommitté die Entwerfung eines Reglements für diese verbundene Ostpreußische Land-Feuersozietät, und dem landschaftlichen engern Ausschusse die Beprüfung desselben übertragen worden, und diese Behörden haben folgende Grundsätze für die Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten mit der Maaßgabe in Vorschlag gebracht, daß solche vom 1sten Januar 1809. ab, den Umfang der Rechte und Pflichten sämmtlicher Assoziirten bestimmen sollen, ohne Rücksicht, ob selbige vor, oder nach der Emanirung dieses Reglements, Mitglieder der bisher getrennten Sozietäten, oder der künftig verbundenen Sozietät geworden sind. — Es lautet aber dieses Reglement folgendermaßen:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Versicherung der Brandschaden an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, geschieht in einer wechselseitigen Verbindung sämmtlicher assoziirten ländlichen Gutsbesitzer und hat den Zweck, dem Verunglückten durch Zahlung der Versicherungssumme den an seinen Gebäuden erlittenen Schaden zu vergüten; es wird daher blos auf Gebäude, nicht aber auf deren Inhalt an Meublen, Produkten, Fabrikaten, Viehstämmen und dergleichen Versicherung gegeben und genommen.

§. 2. Diese jetzt vereinigte Land-Feuersozietät erstreckt sich blos auf den Bezirk der Ostpreußischen Landschaft, also nur auf die im Königsbergschen, Morungenschen und Angerburgschen Departement belegenen ländlichen Gebäude, und es werden dahero die bishero bei der Ostpreußischen Feuersozietät assoziirt gewesenen Westpreußischen Ortschaften vom 1sten Januar 1809. ab, von der verbundenen Ostpreußischen Feuersozietät ausgeschlossen; jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in sofern die ihnen gemachte Kündigung nicht zeitig genug an sie gelangt seyn sollte, um sich vom 1sten Januar 1809. ab, noch mit einer andern Sozietät verbinden zu können. — In Ansehung derjenigen Westpreußischen Assoziirten, bei denen dies der Fall ist, bleibt die Verbindung mit der Ostpreußischen Land-Feuersozietät noch für das Jahr 1809. bestehen.

§. 3. Der Beitritt zu dieser vereinigten Land-Feuersozietät ist und bleibt freiwillig; ein jedes assoziirte Mitglied aber ist verpflichtet zum Besten der Sozietät mit zu wirken, und Mißbräuche oder Kontraventionen der Behörde anzuzeigen.

§. 4. Es steht Niemandem frei, in mehreren Feuersozietäten über eben dieselben Gebäude Versicherungen zu nehmen, widrigenfalls er alles Schadenersatzes aus dieser Land-Feuersozietät verlustig gehet.

§. 5. Die Sozietät richtet ihre Verfügungen oder Forderungen in der Regel an das Dominium, und überschickt die Vergütungsgelder in eben dieser Art; sie ist dahero nicht verbunden, von den Veräußerungsfällen oder Besitzveränderungen Notiz zu nehmen, sondern es ist die

Sache

Sache des jetzigen und vorigen Besitzers, sich unter einander auszugleichen.

§. 6. Die Vergütung wird auf den Grund der geschehenen Versicherung des abgebrannten Gebäudes, und des dafür bis dahin geleisteten Beitrags gezahlt; es interessirt dahero die Sozietät nicht, ob, und wenn, und wie das abgebrannte Gebäude wiederum hergestellt werde; vielmehr überläßt sie dem Besitzer, ob er auch für ein nicht alsobald wieder hergestelltes, oder verändertes Gebäude, die bisherige Versicherungssumme beibehalten, und den Beitrag fortsetzen, oder das Katastrum für die Zukunft abändern lassen wolle.

Die Rechte der Landespolizei, und der hypothekarischen Gläubiger in Betreff des Wiederaufbaues, bleiben jedoch vorbehalten.

§. 7. Jedem Besitzer eines ländlichen Grundstücks, es mag ihm ein volles, oder ein beschränktes Eigenthum, oder aber ein Erbpachts- und sonstiges erbliches Recht darauf zustehen, bleibt es überlassen, ob er zur Versicherung der auf dem Gute vorhandenen Gebäude der Sozietät beitreten wolle oder nicht. Jedoch erleiden hierdurch die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse derer, die kein volles Eigenthumsrecht besitzen, und ihrer Obereigenthümer keine Aenderung. Vielmehr bleiben ihre Privatansprüche unter sich ungeschmälert, und namentlich behält es in Ansehung der Erbverpächter und Erbpächter bei den im Ostpreußischen Provinzialrecht Zusatz 76. ertheilten besondern gesetzlichen Bestimmungen lediglich sein Bewenden.

§. 8. Jeder, welcher der Sozietät beitritt, überkommt zwar eben dadurch alle Rechte und Pflichten, welche das Reglement bestimmt. Die Sozietät tritt indessen nicht mit jedem einzelnen Assoziirten in unmittelbare Verbindung, sondern korrespondirt blos mit den Vorständen derselben, also bei den adelichen Gütern mit den Dominiis, und bei den Domainen mit den Aemtern.

Den Dominiis und Aemtern liegt die Verpflichtung ob, den ihnen untergebenen Sozietätsverwandten die auf sie treffenden Beiträge bekannt zu machen und sie zur ungesäumten Berichtigung derselben anzuweisen, widrigenfalls sie nach Verlauf von Vier Wochen durch die Gerichtsobrigkeit exekutivisch beigetrieben werden würden. Die rückständig gebliebenen Beiträge haben die Dominia und Aemter nach Ablauf der Frist der Sozietätsdirektion sogleich anzuzeigen, und die eingegangenen beizufügen.

§. 9. Von der Versicherung in dieser Land-Feuersozietät sind ausgenommen: Brachstuben, Glashütten, Theer- und Ziegelöfen, Aschbrennereien, Eisenhütten und Schmelzen, Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Schmieden, die mit Rohr oder mit Schindeln bedeckt sind, Kupferhammern und Lohmühlen; doch können die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Fabrikanten, in sofern sie von den Fabrikengebäuden gehörig abgesondert sind, versichert werden.

§. 10. Es bleibt zwar jedem Besitzer überlassen, die Summe, womit seine Gebäude gegen Feuerschaden zu versichern sind, zu bestimmen, dagegen bleibt es aber auch der Sozietät vorbehalten, diese Summe, in sofern sie auffallend groß seyn sollte, durch zwei bis drei Assoziirte untersuchen zu lassen, und mit Zuziehung derselben zu ermäßigen, oder auch allenfalls eine Taxe zu verfügen, und hiernach die Versicherungssumme zu bestimmen.

§. 11. Die angegebene und von der Sozietät angenommene Versicherungssumme bleibt für das laufende Kalenderjahr ungeändert und es findet eine Abänderung nur vom 1sten Januar des folgenden Jahres statt, wenn der Versicherte bis zum 1sten September darauf bei der Departementsdirektion anträgt. Ob während eines Krieges Erhöhungen oder Verminderungen statt finden sollen, hat die Sozietätsdirektion nach Anleitung des vorigen §. zu untersuchen und festzusetzen, ist jedoch, wenn ganze Distrikte eine dergleichen Veränderung zur Zeit eines ausgebrochenen, oder auszubrechenden Krieges vornehmen wollten, solche bis nach geendigtem Kriege zu verweigern berechtigt.

§. 12. Die Versicherung eines Orts im Ganzen soll nicht unter Funfzig Thaler betragen und was darüber ist, muß, so wie jedes einzelne Gebäude, mit De-

caden in Thalern abschließen, widrigenfalls ist die Direktion berechtigt und verbunden, die nicht runde Summe auf die nächste Thaler Decaden zurück zu setzen, oder zu erhöhen.

§. 13. Die Vergütung erstreckt sich in Ansehung der versicherten Gebäude auf alle Schadenstände, welche durch Feuer nicht nur unmittelbar entstehen, sondern auch mittelbar beim Löschen einer Feuersbrunst durch Einreißen und Gießen veranlaßt werden. Auch sind die bei Gelegenheit des Feuers verbrannten, oder beschädigten Feuergeräthschaften zu ersetzen. Beschädigungen durch Blitz, wenn der Strahl nicht zündet, werden dagegen nicht vergütet.

§. 14. Der Anspruch auf volle Vergütung ist begründet, wenn sich aus dem Branduntersuchungs-Protokoll ergiebt, daß von einem hölzernen Gebäude das Dach niedergebrannt sey, und es wird solchenfalls für den Werth der etwa übrig gebliebenen brauchbaren Materialien nichts abgerechnet.

Mindere Beschädigungen der Gebäude sind kein Gegenstand der Vergütung, doch wird bei Inst- und Bauerhäusern von wenigstens 120 Fuß eine verhältnißmäßige Vergütung gegeben, wenn auch nur ein Theil des Daches dieser Häuser völlig abbrennt.

Wo bei massiven Gebäuden blos das Dach abbrennt, wird in der Regel nur ein Drittheil vergütet.

Ist der Verunglückte damit nicht zufrieden; so muß er sich einem Anschlage unterwerfen, um dadurch auszumitteln, wieviel die Wiederherstellung des Gebäudes kosten wird; doch soll des Anschlages ungeachtet die Vergütung die Versicherungssumme niemals übersteigen.

Die Gebäude von Fachwerk werden hier den hölzernen, und die von Lehmpatzen, den massiven gleich geachtet.

§. 15. Der Verunglückte muß seinen Brandschaden der Departements-Direktion baldmöglichst und umständlich anzeigen. Selbige ernennt alsdann drei assoziirte Mitglieder, welche den Schaden untersuchen, und darüber auf Pflicht und Gewissen ein Protokoll verhandeln. In demselben ist zugleich zu bemerken, auf welche Art das Feuer kundbar oder muthmaßlich entstanden, auch ob ein gegründeter Verdacht von vorsätzlicher, oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßter Brandstiftung ausgemittelt oder angegeben sey: imgleichen ob, und welche Löschanstalten und Feuergeräthschaften in dem Orte vorhanden gewesen.

§. 16. Den Verordnungen der Landespolizei unbeschadet, wird hiermit von Sozietäts wegen festgesetzt, daß folgende Geräthschaften vorhanden, oder doch binnen zwei Jahren nach Publikation dieses Reglements angeschafft seyn sollen, als:

a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis über den Schornstein reicht,
b) zu jedem Schornsteine oder Rauchfange ein lederner Feuereimer,
c) zu drei Häusern ein Haken und eine Handspritze,
d) in jeder Ortschaft bis von sechs Häusern ein Kümen, und fernerweitig eins, immer von sechs zu sechs Häusern.

Wenn ausgemittelt wird, daß wegen Mangel dieser Geräthschaften das Feuer um sich gegriffen habe, so soll der vierfache Kostenbetrag dieser Geräthschaften als Strafe zur Sozietätskasse entrichtet, und von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

§. 17. Wer vorsätzlich Brandschaden verursacht, hat keinen Anspruch auf Vergütung und muß solche, wenn er sie vor der Entdeckung erhalten hätte, nebst den höchsten landüblichen Zinsen zu jeder Zeit zurückzahlen, wird auch sofort seiner Behörde zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

In wie fern grobe Fahrlässigkeit den Verlust der Vergütung nach sich ziehe, oder den Empfänger zur Erstattung verpflichte, dieserwegen bleibt es bei der Vorschrift der Gesetze, insbesondere Th. I. Tit. 6. des Allgem. Landrechts; die Sozietät aber wird bei einigem Anschein grober Fahrlässigkeit die strengste gerichtliche Untersuchung veranlassen.

§. 18. Außer den im vorigen §. erwähnten Fällen erhält der Verunglückte, sobald das im 15. §. vorgeschriebene Brandschaden-Untersuchungs-Protokoll einkommt, seine vollständige Befrieigung.

gung. Sollte aber die Kasse nicht im Stande seyn, die ganze Vergütung sogleich zu leisten, so muß der Abgebrannte wenigstens die Hälfte baar bekommen, und wegen der andern Hälfte ertheilt ihm die Feuersozietätsdirektion auf Verlangen einen unterschriebenen und besiegelten Versicherungsschein, worin zugleich die Zeit der Zahlung bestimmt, und für welche abgebrannte Gebäude solche rückständig geblieben, bemerkt wird.

Die Zahlung soll jedoch höchstens nur auf Ein Jahr ausgesetzt bleiben.

§. 19. Wenn ein Gebäude, ehe es völlig hergestellt war, wieder abbrennen, oder bei Gelegenheit einer Feuersbrunst vergütungsfähig ruinirt werden sollte: so erhält der Versicherte nur die auf den Wiederaufbau bereits verwandte Kosten erstattet, welche jedoch in keinem Fall den Betrag der Versicherungssumme übersteigen können. — Hatte er die letztern schon ganz empfangen, so muß er sich so viel, als er auf den Wiederaufbau noch nicht verwendet hatte, von der neuen Vergütung abrechnen lassen.

§. 20. In Ansehung der Kriegesbrände sollen in Zukunft folgende Vorschriften gelten:

Alle Feuerschäden, welche im Kriege aus militairischer Ansicht und kriegerischen Maaßregeln, es sey vom Feinde oder Freunde, von einem ganzen Korps, oder einzelnen Kommando verursacht worden, sind von der Vergütung durch die Sozietät ausgeschlossen. Andere Brandschäden aber, welche auch im Kriege durch Verwahrlosung, oder sonstige Zufälle, ohne Beziehung auf militairische Maaßregeln oder Kriegsoperationen, vorfallen, sind zur Vergütung durch die Sozietät geeignet.

§. 21. Die dem Verunglückten zu verabreichende Vergütung wird durch einen Beitrag aufgebracht, zu welchem sämmtliche Assoziirte, mithin auch der Verunglückte selbst, nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme beitreten. Damit aber auch ein Fonds vorhanden sey, aus welchem die Vergütung ganz oder zur Hälfte vorgeschossen werden könne, so werden von jedem dem bisherigen Katastro hinzu gekommenen Thaler drei Pfennige Preuß. als Annahmebeitrag ein für allemal entrichtet, und bei Berechnung der Beiträge nicht in Ansatz gebracht.

§. 22. Da auch bei den jetzt vereinbarten Feuersozietäten der verschiedene Grundsatz obgewaltet hat, daß bei der adelichen Sozietät der Fundationsbeitrag von $\frac{1}{6}$ Prozent als bloßer Vorschuß behandelt, und vom Beitrage jeden Jahres zurückgeschlagen; bei den Domainensozietäten aber der Annahmebeitrag von drei Pfennige Preuß. für den Thaler nicht weiter zur Repartition gezogen werden; so wird zwischen beiderlei Grundsätzen eine Ausgleichung dadurch hervorgebracht, daß die Assoziirte der adelichen Sozietät im ersten Jahre der Vereinigung außer dem gewöhnlichen $\frac{1}{6}$ Prozent noch $\frac{32}{40}$ Pfennige für den Thaler, oder 5 Gr. $7\frac{1}{3}$ Pf. für 100 Thaler zuschießen, und solchergestalt, wie die Domainen-Assoziirte, 3 Pfennige für den Thaler, oder 16 Gr. 12 Pf. von 100 Thaler bezahlen, welche von dem zutreffenden Beitrage nicht abgerechnet werden, sondern als Vorschußfonds in der Kasse verbleiben.

§. 23. Die Beiträge und Vergütungen werden in der Regel in Kourant gezahlt: doch kann die Ein- und Auszahlung auch zur Hälfte in Scheidemünze geschehen, nur muß solche in Rollen zu 2 bis 3 Thaler oder in gewogenen Beuteln zu 10, 20, 50 Thaler gepackt, versiegelt, und mit dem Namen des Einsenders bezeichnet seyn.

§. 24. In Absicht derjenigen Interessenten, welche ihre Beiträge nicht innerhalb Vier Wochen, nach Empfang der erhaltenen Aufforderung, berichtigen, ist die Sozietät berechtigt, ohne sich auf eine förmliche Einklagung einlassen zu dürfen, die Rückstände, durch die betreffende Gerichtsobrigkeit einziehen zu lassen, und eine jede Gerichtsobrigkeit ist verpflichtet, auf den Antrag der Feuer-Sozietätsdirektion, die Rückstände sofort durch die promteste Exekution beizutreiben. Glaubt der Restant gegründete Einwendungen dagegen zu haben: so muß er selbige mit der Sozietät besonders ausmachen.

Form der Sozietäts-Einrichtung und Verwaltung.

§. 25. Die vereinigte Land-Feuersozietät wird mit dem Landschaftlichen Kreditsystem dergestalt in Verbindung gesetzt, daß jeder der 3 Departements-Landschaftsdirektoren zugleich Feuersozietätsdirektor in seinem Departement, der jedesmalige General-Landschaftsdirektor zugleich General-Feuersozietätsdirektor seyn soll, und der dem Kredit-Institut vorgesetzte General-Landschaftspräsident auch bei dieser Feuersozietät die Geschäfte des Kommissarii Regii übernimmt, mithin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Sozietätsgeschäfte und Kassen führt, und über die Lage der Sozietät im Allgemeinen jährlich im Januar den Bericht des General-Feuersozietätsdirektors erwartet.

§. 26. Wer der Sozietät beitreten will, muß seine Gebäude numeriren, übermessen und dem Departementsdirektor ein Katastrum in 3 Exemplaren einsenden, welches folgende Rubriken enthält:

Namen

a) des Hauptguts oder Amts und der dazu gehörigen Ortschaften;
b) des Besitzers.

Der versicherten Gebäude,

a) Nummer (welche fortlaufend seyn muß);
b) Benennung;
c) Bauart und Zustand;
d) Länge;
e) Breite;
f) Versicherungssumme.

Bemerkung.

Dieses Katastrum, wovon ein Schema beigefügt ist, wird vom Besitzer unterschrieben und die Richtigkeit desselben versichert. Im übrigen gilt solches nur in Ansehung künftiger Versicherungen; wogegen die schon vorhandenen Katastra in ihrer jetzigen Form beibehalten, und nur dann erst umgefertigt werden, wenn der Besitzer etwa eine erhebliche Abänderung vornehmen möchte.

§. 27. Wenn der Departementsdirektor gegen dieses Katastrum nichts zu erinnern findet, oder seine Ausstellungen gehoben werden: so sendet er solches an den Generaldirektor zur Superrevision; wornächst ersterer dasselbe mit ausgefüllter Nummer und Pagina des Hauptlagerbuchs an den Besitzer mit einem unterschriebenen und besiegelten Attest der geschehenen Eintragung und Aufnahme in der Feuersozietät, remittirt. Der Zeitpunkt dieser Aufnahme bestimmt den Anfang der Rechte und Pflichten des Versicherten. Von dem Katastro verbleibt das zweite Exemplar bei dem Departements- und das dritte bei dem Generaldirektor.

§. 28. Wenn ein Brandschaden entsteht, und der Verunglückte solchen dem Departementsdirektor anzeigt; so verfügt derselbe nach §. 15. die Untersuchung, wobei das Katastrum zur Hand genommen, und jedes abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer und Beschaffenheit umständlich im Protokoll bezeichnet wird.

Wenn der Departementsdirektor nichts weiter dabei zu erinnern findet; so schickt er das Protokoll mit seinem Gutachten über die Vergütungsfähigkeit an den Generaldirektor, welcher die Auszahlung verfügt, und solches dem Departementsdirektor bei Rücksendung des Protokolls bekannt macht.

Auf Brandschäden, welche erst 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahrs angezeigt werden, kann die Vergütung nur erst im folgenden Jahre erfolgen.

Wer die Anzeige so lange anstehen läßt, daß die Ausmittelung des Schadens nicht mehr möglich ist, geht der Vergütung verlustig.

§. 29. Der Generaldirektor ist der Departementsverwaltung vorgesetzt. Es werden ihm die Schadenstände aller drei Departements mit Ende jeden Jahres angezeigt, und aus Vergleichung mit der gesammten Versicherungssumme ergiebt sich die Bestimmung, wieviel die ganze Sozietät an Beitrag zu den Schadenständen, und zu den, durch den landschaftlichen engern Ausschuß festgesetzten, oder künftig festzusetzenden allgemeinen Ausgaben an Gehalten, Druckkosten, und dergleichen zu zahlen habe. Er macht jedem Departementsdirektor die von seinem Departement aufzubringende Beitragssumme bekannt, und wenn der

Bei-

Beitrag eines Departements mit dem Beitrage seiner Schadenstände und Kostenantheils nicht übereinstimmt; so repartirt er das Fehlende oder Ueberschießende auf die Kassen der andern Departements.

§. 30. Der Departementsdirektor macht die Subrepartition der auf sein Departement repartirten Beitragssumme, und zieht sie ein, besorgt auch die Auszahlung der auf sein Departement zutreffenden Vergütungen.

§. 31. In jedem Departement wird ein Rendant angesetzt, welcher ein auskömmliches Gehalt bekömmt, Kaution bestellt, und die Korrespondenz der Kasse führt. Dann wird noch sowohl bei der General- als bei den Departementsdirektionen zur Besorgung der Registratur-, Kalkulatur- und Kanzleigeschäfte, ein landschaftlicher Offiziant mit einer Remuneration angestellt, und der Landschaftsbote gegen eine Zulage zu Verschickungen, und Bestellung der Briefe und Gelder oder Packete gebraucht.

Es hängt von dem Direktor ab, die Geschäfte und Remuneration des vorgedachten Offizianten unter mehrere zu vertheilen.

§. 32. Die Rechnungen werden mit Ablauf des Kalenderjahres vom Departements- an den Generaldirektor zur Revision geschickt; der engere Ausschuß hat die Superrevision und ertheilt hierauf die Decharge. Alsdann macht der Generaldirektor durch die öffentlichen Blätter bekannt, wie viel im verflossenen Jahre ein jedes Dominium namentlich bezahlt und bekommen habe, und wie groß überhaupt die Einnahme und Ausgabe gewesen ist.

§. 33. Uebrigens genießt die Sozietät nach den bestehenden Verordnungen in Ansehung der Korrespondenz, der Beitrags- und Vergütungsgelder, die Porto- und Stempelfreiheit, auch in ihren Rechtsangelegenheiten und Prozessen die Befreiung von Sportuln, mit Ausnahme der Kanzelei- und Botengebühren, auch sonstigen baaren Auslagen. Desgleichen ist den Feuersozietätsgeldern in der Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 50. §. 359. 385. 393. No. 3. 404. die Priorität in Konkursen zugesichert, und Tit. 29. §. 18. bestimmt, in wie ferne solche mit Arrest belegt werden können.

Königsberg, den 27sten Sept. 1808.

v. Auerswald.
Kommissarius Regius.

General-Landschafts-Direktion.
v. Korff. Gr. v. Schlieben. v. Götzen.

Deputirte der Departements-Kollegien und Kreise.
Schimmelpfennig v. d. Oye. v. Bieberstein. Burchard. v. Przyborowsky. Schiemann. v. Brandt. H. v. Holstein-Beck. v. Bolschwing. v. Knobloch. Kopka. v. Fabecky. v. Schau. v. Jaski. v. Creytz. v. Berge. v. Schleinitz.

Da Wir nun den Inhalt dieses vorstehenden Reglements sowohl dem Zweck der verbundenen Land-Feuersozietät, als den bestehenden Verfassungen und Verordnungen völlig angemessen befunden haben: so bestätigen Wir dieses Land-Feuersozietäts-Reglement hiermit in allen Punkten, und wollen, daß solches gesetzliche Kraft haben, auch von allen, die es angeht, unverbrüchlich beobachtet werden soll.

Insbesondere bestätigen Wir dieser Sozietät die nach bisherigen Gesetzen und Verordnungen schon genossene Porto-, Stempel- und Sportulfreiheit, mit Ausnahme der Kopialien und Botengebühren, auch sonstigen baaren Auslagen, imgleichen die Priorität in Konkursen, und die Befreiung vom Arrestschlage, in so weit solcher in den Gesetzen nicht ausdrücklich gestattet ist.

Wir befehlen den Ober- und Untergerichten in Ostpreußen und Litthauen, daß sie auf Ansuchen der respektiven Feuersozietätsdirektionen die angezeigten Rückstände, Strafen und Kosten jedesmal prompt und unweigerlich von den Debenten beitreiben, und der requirirenden Direktion, oder nach deren Anweisung einsenden.

Uebrigens behalten Wir den betreffenden Staatsbehörden blos die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Ostpreußische Land-Feuersozietät vor, und entbinden dieses Institut daher von aller Einmischung der gedachten Behörden in administrativer Hinsicht, namentlich von Einmischung der Oberrechenkammer.

Urkundlich haben Wir diese Konfirmation Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Königsberg, den 22sten April 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

Feuer-Societäts-Catastrum

für das

Adeliche
Köllmische
Domainen

Gut N.

nebst Zugehörden

Königsberg
Mohrungen
Angerburg

schen Departements.

N.

den

Unter Versicherung der Richtigkeit gefertiget und eingesandt

von

N. N.

Namen		der versicherten Gebäude.						
des Hauptguts oder Amts u. der dazu gehörigen Ortschaften.	des Besitzers.	No.	Benennung.	Bauart und Zustand.	Länge. Fuß	Breite. Fuß	Versicherungs-Summe. Rthlr.	Bemerkungen.

No. LXXIX. Zoll-Tarif für die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. Vom 25sten April 1809.

Für die Passage über die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak zahlt

1) Jeder Mensch ohne Unterschied, ob er zu Fuß, zu Pferde oder im Wagen ist ..... Zwei Gr. Pr.
2) Jedes Pferd, mit Ausnahme der Bestimmung unter No. 3. es mag los geführt werden, geritten werden, oder angespannt seyn ..... Sechs Gr. Pr.
3) Jedes Pferd, welches vor einem mit Kaufmannsgütern beladenen Wagen eines Frachtfuhrmanns, oder vor einem Extrapost-Wagen, der Reisende transportirt, angespannt ist ..... Zwölf Gr. Pr.
4) Jedes Stück Rindvieh . Sechs Gr. Pr.
5) Jedes Fohlen, Kalb oder Schwein ..... Zwei Gr. Pr.
6) Jedes Schaaf, Lamm oder Ziege ..... Einen Gr. Pr.

Diese Sätze werden ohne Unterschied zu jeder Jahreszeit, so lange die Brücke aufgeschlagen ist, bei Tage und bei Nacht gleichförmig erhoben und kann unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert werden.

Befreiet von dem Brückenzolle sind blos:

1) Militairkommandos, Militairtransporte, Lieferungsfuhren, gegen Vorzeigung der Marschrouten, Pässe oder Lieferungsordern.
2) Königlicher Vorspann gegen Vorzeigung des Vorspannpasses; auch Pferde und Leute, die zum Vorspann gehen oder davon zurückkommen, gegen Vorzeigung der Amtsorder.
3) Kreis- und Kommunalhülfen bei öffentlichen Anlagen, Feuer- und Wassersnoth; auch Ausreuter und Boten in öffentlichen Kreis- und Kommunalangelegenheiten, letztere gegen Vorzeigung einer Polizei-Order.
4) Die ordinairen Posten und Beiwagen, wie auch die von Führung derselben leer zurückgehenden Pferde und Leute.

Allen Stromfahrzeugen und Flößen ohne Unterschied muß die Brücke unentgeldlich geöffnet werden. Die dabei befindlichen Leute haben aber die Verpflichtung, das Fahrzeug oder Floß so zu führen, daß die Brücke und deren Zubehör nicht beschädigt wird; widrigenfalls Fahrzeug und Ladung für den Ersatz des verursachten Schadens haftet.

Königsberg, den 25sten April 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna.

No. LXXX. Verordnung über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten. Vom 5ten Mai 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen

von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestrafet. (Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

No. LXXXI. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Mai 1809., betreffend die Bestimmungen wegen Anerkennung der zur Versorgung berechtigten invaliden Soldaten.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. wollen zur Unterstützung der entweder durch Blessuren oder lange Dienstzeit invalide gewordenen Unteroffiziere und Gemeine der aufgelöseten Regimenter, in sofern solche nicht mehr zum Felddienst brauchbar sind, hiemit Folgendes festsetzen.

1) Alle dergleichen Leute, welche durch Blessuren zum fernern Dienst unfähig geworden sind, werden eben so behandelt, wie die Invaliden der aktiven Truppen, und haben einen gleichmäßigen Anspruch auf Invalidenscheine; es mögen Ein- oder Ausländer seyn.

2) Diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche bis zum Ende des Jahres 1806. wenigstens 28 Jahre gedient hatten, können nur auf Civilversorgung oder auf den Gnadenthaler Anspruch machen, so weit nämlich die Kräfte des Staates die Verabreichung des Gnadenthalers erlauben. Bei Invaliden-Kompagnien aber sind dergleichen Ein- und Ausländer nur dann anzustellen, wenn die dazu geeigneten Subjekte der aktiven Truppen schon gänzlich bei Invaliden-Kompagnien untergebracht sind.

3) Diejenigen invaliden Unteroffiziere der aufgelöseten Regimenter, welche wenigstens 20 Jahre gedient haben, erhalten blos Ansprüche auf eine Civilversorgung, in so fern sie sich dazu qualifiziren, sie mögen übrigens Ein- oder Ausländer seyn.

4) Alle übrige in die vorbenannten drei Klassen nicht passende Invaliden der aufgelöseten Regimenter, haben von

Gei-

Seiten des Staates keine Unterstützung zu erwarten, sondern treten bei ihrem herannahenden Alter und Unvermögen in die Klasse der Landarmen, für deren Erhaltung nach der im vorigen Jahre publizirten Order die Kommunen, wo derartige Leute so lange ihren Aufenthalt hatten, selbst sorgen müssen, ohne Unterschied, ob dergleichen Arme, Einoder Ausländer sind.

Seine Königliche Majestät tragen dem Allgemeinen Krieges-Departement hiermit auf, hiernach von den aktiven Regimentern, zu einem, ihnen zu bestimmenden Termine, Invalidenlisten von den ihnen zum Ersatz zugetheilten Leuten der aufgelöseten Regimenter einfür allemal einzufordern, mit der Bestimmung, daß in diese Listen nur die zu 1. 2. und 3. klassifizirten Invaliden nach Pflicht und Gewissen aufgenommen werden dürfen; hiernächst aber dem Obigen gemäß alles weiter Erforderliche anzuordnen.

Königsberg, den 29sten Mai 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges-Departement und
Militair-Oekonomie-Departement.

No. LXXXII. Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln. Vom 7ten Juli 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln, Folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1) die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchst-Dieselben Sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern;
2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen: daß die in den Krieges-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Krieges-Artikeln bekannt zu machen.

Königsberg, den 7ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

No. LXXXIII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1809., die Versorgung der im Dienste invalide gewordenen Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. wollen, um die Versorgung der bei den aktiven Truppen zum fernern Dienst untauglich gewordenen Unteroffiziere und Gemeinen so viel als möglich zu erleichtern, die bis jetzt für die Anerkennung der Invalidität gegebenen Vorschriften hiemit näher bestimmen und setzen daher fest:

1) bei den künftigen Gesuchen um den

Invalidenschein für Soldaten von den aktiven Regimentern, soll, wenn dieselben erweislich im Dienst invalide geworden sind, eine vierundzwanzigjährige Dienstzeit zureichen, um den Leuten den Invalidenschein zu ertheilen und nur als Ausnahme kann in besondern Fällen es der 2ten Division des Allgemeinen Kriegsdepartements gestattet werden, auch vor der 24jährigen Dienstzeit, diejenigen Leute, welche wirklich im Dienst invalide geworden sind, als invalide anzuerkennen.

2) Diejenigen Leute der Infanterie, welche noch nicht 24 Jahre gedient haben, und zum Felddienst unbrauchbar werden, sollen bis zu ihrer völligen Invalidität an die Garnison-Kompagnien abgegeben werden. Halb-Invalide der Kavallerie sollen nur als Ausnahme in einzelnen Fällen zu den Garnison-Kompagnien gegeben werden, sonst sind sie, so wie die der Artillerie, in sofern sie nicht mehr zum Felddienst und letztere zum Festungsdienst brauchbar, gleich an Invaliden-Kompagnien abzugeben.

3) Diejenigen Halb-Invaliden, welche gegenwärtig an die Garnison-Kompagnien abgegeben sind, und sich zu diesem Dienst nicht mehr eignen möchten, sollen, wenn sie sich dazu qualifiziren, den Invalidenschein erhalten und an Invaliden-Kompagnien jetzt noch abgegeben werden.

Seine Königliche Majestät tragen daher dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement, jedem nach seinem Ressort, hiemit auf, das Nöthige zur Ausführung der hier gegebenen Vorschriften zu verfügen.

Königsberg, den 11ten Julius 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement.

No. LXXXIV. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Juli 1809., betreffend verschiedene Abänderungen mehrerer, in der Kriminalordnung enthaltenen, Vorschriften.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Einverstanden mit der Ansicht, welche Ihr in Eurem Bericht vom 8ten d. M. über die eigentliche Bestimmung des Justizministeriums aufgestellt habt, finde Ich es vollkommen angemessen, wenn Ihr dasselbe auf diese Bestimmung zurückführen, alle Justizadministration daraus entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbstständiger überlassen wollt. Ich erwarte darüber zu seiner Zeit Eure nähern Anträge, und setze, was die, in Eurem oberwähnten Bericht vorgeschlagenen, Abänderungen mehrerer in der Kriminalordnung enthaltenen Vorschriften betrifft, Folgendes hiemit fest:

1) ad §. 158. der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805., daß die Einsendung der Akten an das Kriminaldepartement unterbleiben soll, indem es hinreichend ist, wenn die Landesjustizkollegia den Inhalt derselben prüfen, und darauf das Weitere, oder ihre Reposition verfügen;

2) ad §. 8. Tit. 13. Thl. 2. des Landrechts und ad §. 530. der Kriminalordnung, daß nur Todesurtel und solche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen sind, zu Meiner unmittelbaren Bestätigung gelangen dürfen. Die Verurtheilung von Räubern und Dieben zur Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche binnen einem gewissen Zeitraum von Amtswegen nicht anzutragen, bedarf daher Meiner unmittelbaren Konfirmation nicht; da-

damit aber diese Einsperrung des Verurtheilten in einer Festung oder im Zuchthause nicht bis zum wirklichen Verlust der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, sofern der Eingesperrte selbst ihn nicht durch sein schlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verschuldet, habe Ich dem Allgemeinen Kriegsdepartement befohlen, die Kommandanten in den Festungen anzuweisen, daß sie von solchen, bis zur Begnadigung kondemnirten, Verbrechern eine eigene Liste führen, ihr Verhalten sorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der Strafzeit allemal spezielle Nachricht an das Justizministerium über das Resultat dieser Beobachtung mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen sey, gelangen lassen. Die Direktionen der Zuchthausanstalten habt Ihr mit eben dieser Anweisung zu versehen.

3) ad §. 508. der Kriminalordnung finde Ich die Einholung der Bestätigung des ausgesprochenen Urtels in den beiden dort bezeichneten Fällen

„thätliche Beleidigung eines „Offiziers"

und

„wenn der Angeschuldigte ein „öffentliches Amt bekleidet"

überflüssig, und dagegen, den letztern Fall betreffend, hinreichend, wenn die Landesjustizkollegia angewiesen werden, Abschrift des, gegen einen Offizianten ergangenen, Urtheils, nach dessen Publikation, der Provinzial-Dienstbehörde mitzutheilen, und wenn der zur Untersuchung gezogene Offiziant Mitglied derselben, oder unmittelbar bei einem der Ministerien angestellt ist, dem Justizdepartement zur Kommunikation an den Departementschef einzureichen, damit derselbe, wenn das Urtel durch die demselben beigefügten Gründe nicht hinreichend gerechtfertigt ist, nach der ihm beigelegten Befugniß den Fall im gesammten Ministerium zur Sprache bringen kann, um die erforderliche Remedur zu treffen, und z. B., die Dienstentlassung des Angeklagten zu verfügen, wenn auf Kassation hätte erkannt werden sollen, oder wenn die Summe der sonstigen Verschuldungen des Bedientesten, die dem Departementschef am besten bekannt seyn muß, seine fernere Beibehaltung nicht gestattet. Hienach fallen die §§. 510 und 511. der Kriminalordnung von selbst aus; dagegen will Ich der im §. 508. ausgezeichneten Gattung von Verbrechen noch hinzufügen:

Straßenraub und Raub und Diebstahl in wirklichen Banden.

4) In Ansehung des Strafmaaßes, welches nach §. 512. der Kriminalordnung, ohne die Bestätigung des Kriminaldepartements nicht vollstreckt werden kann, will Ich den §. 512. dahin abändern:

„der Einsendung des Urtels mit „den Akten zur Bestätigung an „das Kriminaldepartement be„darf es ferner jederzeit, wenn „wider einen bisherigen Unter„than auf Landesverweisung, „oder auf eine zehnjährige Ein„sperrung und darüber, erkannt „worden"

und ad §. 513. der Kriminalordnung setze Ich fest, daß das betreffende Obergericht in allen denjenigen Fällen die Bestätigung ohne Anfrage bei dem Kriminaldepartement ertheilen kann, in welchen es selbst, ohne diese Bestätigung nachzusuchen, zu erkennen ermächtiget wird.

5) Stimme Ich Euch darin bei, daß die, im §. 26 seq. Tit. 34. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen, Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Beleidigers, der wegen Injurien gegen Personen vom Militairstande in Anspruch genommen wird, aufzuheben sind.

Ich überlasse Euch demgemäß das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 15ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

No. LXXXV. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Juli 1809., wegen der zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilten Verbrecher.

Mein lieber Generalmajor von Scharnhorst! Nach den Gesetzen werden Räuber und diejenigen Diebe, die sich eines zweiten gewaltsamen Diebstahls, nach verbüßter Strafe des ersten schuldig machen, zur Einsperrung bis zur Begnadigung in einer Festung oder Zuchthaus-Anstalt verurtheilt, und es wird dabei im Urtheil der Zeitpunkt bestimmt, binnen welchem der Antrag auf Begnadigung von Amtswegen nicht gemacht werden darf. Damit diese Einsperrung des Verurtheilten nicht bis zum wirklichen Verlust der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, so fern der Eingesperrte selbst ihn nicht durch sein schlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verschuldet, finde Ich für nöthig, die Kommandanten in den Festungen anweisen zu lassen, daß sie von solchen bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern eine eigene Liste führen, ihr Verhalten sorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der eigentlichen Strafzeit eines solchen Gefangenen spezielle Nachricht über das Resultat dieser Beobachtungen mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen sey, an das Justizministerium gelangen lassen, und Ich trage Euch daher hierdurch auf, solches unverzüglich zu bewirken. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Vorschrift auch von denjenigen bis zur Begnadigung Verurtheilten gilt, die sich schon in den Festungen befinden, und an die Zuchthaus-Direktionen wird der Groß-Kanzler eine gleiche Anweisung erlassen.

Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 15ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor v. Scharnhorst.

No. LXXXVI. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juli 1809., wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiktion.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Nachdem nunmehr die dem Kanzler, Freiherrn von Schrötter und dem Generalauditeur von Köhnen zur näheren Prüfung hingegebene Frage:

> ob es rathsam sey, die Militair-Jurisdiktion gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militairs blos auf die Disziplinar-Sachen einzuschränken?

vollständig erwogen, und von den Beauftragten sowohl, als auch von Euch gutachtlich darüber berichtet worden; so setze Ich hiemit Folgendes fest:

1) der Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;
2) dasselbe findet also auch in Ansehung der Ehescheidungs-, Sponsalien- und Alimentations-Prozesse unehelicher Kinder, welche bisher vor das Krieges-Konsistorium gehörten, statt;
3) dagegen wird der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und in den Injurienſachen, rücksichtlich aller im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten.
   a) Pensionirte Offiziere werden den im Dienst befindlichen gleich gesetzt;
   b) in Ansehung der im Dienst befindlichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit

Warte-

Wartegeld oder halben Sold versehen sind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienstentlassung den Kriminal-Militair-Gerichtsstand aufheben kann;

c) alle andere Militairpersonen, die nicht Offiziere sind, haben den Militair-Gerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.

4) Die Ehefrauen, Familien, das Gesinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militairpersonen, haben den Militair-Gerichtsstand auch in Kriminal- und Injuriensachen nicht.

5) Der Militair-Gerichtsstand der Offiziere, vom höchsten bis zum untersten Grade, imgleichen der Unterstaabs-Bedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu achtender Militairpersonen, ihrer Frauen und Familien, soweit derselbe nach obigen Bestimmungen aufgehoben ist, gehet auf die Landes-Justizkollegia der Provinz über.

Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnschmiede ꝛc. werden, in sofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn selbige in der Garnisonstadt sich aufhalten; wohnen sie aber anderwärts, so bleiben sie nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

6) Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militairgerichten zustand, gehet auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundstücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.

7) Alle bei den Militair-Gerichten schwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militair-Gerichtsstandes, werden an die gehörigen Zivil-Gerichte abgegeben, neue, dieser Art aber, von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinschaftlich mit dem Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlasse, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 19ten Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

No. LXXXVII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten August 1809., wegen Versorgung der invaliden Jäger im Forstfache.

Damit Ihr Euch überzeuget, daß Ich Mir die Versorgung der Jäger angelegen seyn lasse, habe Ich nach Eurem Ansuchen dem Minister des Innern, nach der abschriftlichen Anlage, aufgegeben, darauf zu halten, daß die vakanten Forstdienste nicht bloß mit den aus dem Warschauischen vertriebenen Forstbedienten, sondern so viel als möglich, auch mit invaliden Feldjägern besetzt werden. Wegen der adjunctionen und der Erblichkeit der Forstdienste ist keine Verfügung nöthig, weil solche gar nicht mehr Statt finden.

Königsberg, den 9ten August 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Oberstlieutenant v. Witzleben.

No. LXXXVIII. Instruktion für die Militairgerichte wegen künftiger Einrichtung der Militairgerichtsbarkeit. Vom 15ten September 1809.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsorder vom 19ten Juli d. J., wird hiedurch, nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Justizdepartement, Folgendes zur Achtung der Militairgerichte festgesetzt:

1) Da der Gerichtsstand über die Militairpersonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die Zivilgerichte übergeht; so haben die Militairgerichte vom Empfange dieser Instruktion an, keine neue Klagen dieser Art mehr anzunehmen, die schon anhängigen Prozesse aber fördersamst in der bei ihnen schwebenden Instanz abzumachen, und alsdann die Akten an das betreffende Zivilgericht zur weitern Fortsetzung abzugeben. Dieses muß sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1sten Dezember dieses Jahres geschehen, welcher späteste Termin, besonders in Rücksicht auf die in Zivilprozessen erlassenen Ediktalzitationen, festgesetzt wird.

Ist eine oder die andere Sache bis dahin nicht in der schwebenden Instanz zu beendigen, so sind die Akten, wie sie liegen, gegen den 1sten Dezember d. J. an die Zivilgerichte abzugeben.

2) In gleicher Art ist es mit den Kriminal- und Injurienprozessen gegen Ehefrauen, Familien, Gesinde und Angehörige der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und sonstigen Militairpersonen, desgleichen gegen die nicht wirklich im Dienste angestellten Militairpersonen, welche keine Offiziere sind, zu halten, da diese Personen nach den Bestimmungen der Höchsten Kabinetsorder No. 3. Lit. c. und No. 4. künftig auch in Kriminal- und Injuriensachen der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte unterworfen sind.

3) Zugleich mit den kurrenten Prozeßakten sind auch die etwanigen gerichtlichen Depositа an die betreffenden Zivilgerichte zu übergeben, und denselben gehörig nachzuweisen.

4) Die kurrenten Vormundschaftsakten sind mit den dazu gehörigen und aktenmäßig nachzuweisenden Depositis sobald als möglich, und spätestens gegen den 1sten Dezember dieses Jahres an die betreffenden vormundschaftlichen Gerichte abzugeben.

5) Da auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair-, besonders Gouvernementsgerichten zustand, nach der Bestimmung No. 6. der Höchsten Kabinetsorder auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergehet; so haben die Militairgerichte die diesen Gegenstand betreffenden Akten und Hypothekenbücher fördersamst, und spätestens gegen den 1sten Dezember dieses Jahres dahin abzugeben.

6) Bei Bestimmung derjenigen Zivil- und vormundschaftlichen Gerichte, an welche die Militairgerichte ihre Akten, Depositа und Hypothekenbücher abzuliefern haben, sind die Vorschriften No. 5. und 6. der Höchsten Kabinetsorder zu befolgen.

7) Auch haben die Militairgerichte die Partheien, von der geschehenen Ueberlieferung der dieselben betreffenden Akten und Depositen an die Zivilgerichte, gehörig zu benachrichtigen.

8) In Festungen, wo keine Zivilgerichtsbarkeit existirt, wie dieses bei der Festung Graudenz der Fall ist, wird dem Gouvernementsauditeur die Zivilgerichtsbarkeit über Militairpersonen, und die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die in der Festung wohnenden Zivilpersonen und deren Grundstücke per modum delegationis übertragen. Die Appellationen gehen an die betreffenden Ober-Landesgerichte, deren Aufsicht auch die Gouvernementsauditeure in diesen Angelegenheiten, als Commissarii perpetui derselben unterworfen sind.

9) Was die reponirten Zivilprozeß- und Vormundschaftsakten betrifft, so bleiben die des Generalauditoriats und des Kriegeskonsistorii im Verwahrsam und unter Aufsicht des Generalauditoriats, welches aus denselben den Behörden und Partheien in einzelnen Fällen auf Erfordern Auskunft geben wird.

In

In gleicher Art behalten die Gouvernementsgerichte die reponirten Zivilprozeß- und Vormundschaftsakten unter ihrer Aufsicht und Verwahrsam. Dahingegen haben die Regiments- und Bataillonsgerichte ihre reponirten Zivilprozeß- und Vormundschaftsakten an das Stadtgericht der Garnisonstadt zur fernern Verwahrung förderſamſt abzuliefern.

10) Bei der Gebührenfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten in Prozessen behält es wie bisher sein Bewenden. In Ehescheidungssachen derselben dürfen die Zivilgerichte nur diejenigen Kostensätze ansetzen, welche bisher beim Kriegeskonsistorium, nach der von des Königs Majestät unterm 20sten Oktober 1800. Allerhöchst vollzogenen Dienstinstruktion für das Generalauditoriat und resp. Kriegeskonsistorium, Statt gefunden haben, nämlich 1 Rthlr. 14 Gr. in einer gewöhnlichen Ehescheidungssache, in welcher auf Trennung der Ehe erkannt wird, und 3 Rthlr. 10 Gr. in einer Ehescheidungssache, in welcher wegen böslicher Verlassung eine öffentliche Vorladung hat erlassen werden müssen. Von diesen Gebührensätzen müssen die etwanigen baaren Auslagen mit bestritten werden, und findet, wenn eine Ehe nicht wirklich getrennt worden, keine Gebührenansetzung Statt.

11) Die Militairgerichte bleiben, nach wie vor, der Kriminalgerichtsstand sämmtlicher im Dienst stehenden, so wie der auf Wartegeld gesetzten und der pensionirten Offiziere, desgleichen aller im Dienst befindlichen Unteroffiziere, Soldaten und wirklichen Militairpersonen, und diese Kriminalgerichtsbarkeit ist überall, in der bisher vorgeschriebenen Art, ohne Einmischung der Zivilbehörden auszuüben; wie denn auch das Generalauditoriat dieserhalb in seinen bisherigen Verhältnissen bleibt.

Gleichermaaßen bleiben die Militairgerichte der Gerichtsstand aller dieser vorgenannten Militairpersonen in allen und jeden Injuriensachen.

12) Auch dürfen die Exekutionen von dem Zivilgerichte gegen Militairpersonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke des Schuldners, oder ausstehende Forderungen desselben in Beschlag genommen werden, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte, und beziehungsweise des Generalauditoriats, in sofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben bisher unmittelbar untergeordnet gewesen sind, vollstreckt werden.

Es ist daher die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 26. von Seiten des Justizdepartements dahin näher bestimmt worden, daß bei Exekutionen gegen Militairpersonen die Zivilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollstreckung der Exekution nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist ersuchen. Dieses Requisitoriale wird dem Extrahenten zugestellt, um davon nach Ablauf der Frist, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen. Die Militairgerichte haben, wenn dergleichen Requisitoriale der Zivilgerichte bei ihnen eingeht, sofort die Exekution in den gesetzlich vorgeschriebenen Wegen zu veranlassen und sich hiebei, nach der Verordnung vom 3ten Dezember 1791., nach dem Zirkular des Generalauditoriats vom 1sten Mai 1798. und nach der Höchsten Kabinetsorder vom 11ten Januar 1800. gemessenst zu achten.

13) Wenn künftig ein Regiment, oder ein sonstiges Militairinstitut in den Fall kömmt, als Kläger oder als Beklagter einen Zivilprozeß führen zu müssen, in welchem es auf militairische Verfassung ankömmt, so steht es demselben frei, über letztere ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, und sich durch Rechts- und Sachverständige vertreten zu lassen.

Auch sind die Zivilgerichte von Seiten des Justizdepartements dahin angewiesen worden, sich, wenn sie bei Einleitung und Entscheidung von Prozessen gegen Militairinstitute und Militairpersonen einer Auskunft über Militair-Oekonomie oder sonstige militairische Dienstverhältnisse bedürfen, nach Analogie der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §§. 43. 44. an die betreffende Division des Allgemeinen Krieges- oder des Militair-Oekonomie-Departements zu

wenden und von dieser Auskunft einzuholen.

14) Der Generalauditeur und das Generalauditoriat bleiben in dem hiernach näher bestimmten Wirkungskreise, so wie überhaupt, die vorgesetzte Dienstbehörde der Militairgerichte.

Sollten daher letztere bei Ausführung dieser Anordnungen in einzelnen Fällen in Ansehung des Ressorts, oder sonst Schwierigkeiten finden, so haben sie darüber an das Generalauditoriat zu berichten, welches sich mit dem betreffenden Oberlandesgerichte über die Hebung dieser Schwierigkeiten vereinigen, oder allenfalls die Sache zur höchsten Entscheidung bringen wird.

Sämmtliche Militairgerichte haben sich nach diesen auf Se. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehlen beruhenden Anordnungen auf das genaueste zu achten.

Königsberg, den 15ten September 1809.

Königl. Preuß. Allgem. Kriegesdepartement und Generalauditoriat.

v. Scharnhorst. v. Koenen.

No. LXXXIX. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten September 1809., wegen der aufgehobenen Beschränkung der Disposition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen.

Seine Königliche Majestät sind mit dem Generalauditoriate dahin einverstanden: daß die bisher gesetzlich statt gehabte Beschränkung der Disposition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinsen, bei der jetzigen Militairverfassung, nach welcher die Armee aus lauter sichern Leuten bestehen wird, nicht mehr nöthig sey, wollen daher diese Beschränkung des Soldaten im Gebrauch seines Eigenthums hierdurch gänzlich aufheben, und sowohl den Unteroffizieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen des Landes, den freien Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestatten, wornach also das Generalauditoriat das Weitere zu verfügen hat.

Königsberg, den 25sten September 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

No. LXXXX. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Oktober 1809., betreffend die Wiederanstellung der Pardon erhaltenden Feuerwerker und Unteroffiziere.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben aus einzelnen Gesuchen ersehen, daß die hin und wieder desertirten Feuerwerker, Unteroffiziere ꝛc. bei dem Nachsuchen um Pardon in den Wahn stehen, daß sie nach Ertheilung desselben, bei der Rückkehr zu ihren Regimentern sogleich wieder in ihre vorigen Dienstverhältnisse treten können. Da nun aber dieses der Ordnung des Dienstes ganz entgegen ist, so bestimmen Allerhöchstdieselben: daß ein jeder Feuerwerker, Unteroffizier ꝛc., wenn er desertirt ist und Pardon haben will, solchen nur

nur als Gemeiner erhalten kann und ist bei der Ertheilung des Pardons noch jederzeit insbesondere auf die Art der Desertion und des dabei verübten Verbrechens zu rücksichtigen, da grobe Verbrecher oder entschieden liederliche Leute keine Ansprüche zu ihrer Rückkehr haben sollen. Seine Majestät tragen dem Allgemeinen Kriegesdepartement hiemit auf, diese Bestimmung den Truppen zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

Königsberg, den 6ten Oktober 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Kriegesdepartement.

No. LXXXXI. Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Seehafen Memel. Vom 10ten Oktober 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben mißfällig bemerkt, daß bei der Hafenpolizei und dem Lootsenwesen zu Memel verschiedene dem Handel und der Schiffahrt nachtheilige Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen sind. Wir haben daher nöthig gefunden, die nachstehende neue Hafen- und Lootsenordnung für den Hafen Memel zu erlassen, und befehlen hiermit, dieselbe und die dazu gehörigen Instruktionen für den Lootsenkommandeur, die Lootsen und den Hafenmeister in Memel genau zu befolgen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anweisungen.

§. 1. Sobald ein Schiffer bei Memel auf die Rhede kommt und dort einlaufen will, muß er seine Nationalflagge aufstecken und die Lootsen erwarten.

Wer ohne Lootsen einläuft, hat Einen Thaler Strafe von jeden zehn Lasten Schiffsgröße verwirkt, und ist zum Ersatz jedes am Hafen oder an andern Schiffen und Gütern verursachten Schadens verpflichtet.

Nur erwiesene Noth, vorzüglich günstige Witterung bei einer so großen Anzahl ankommender Schiffe, daß für dieselben die Lootsen nicht hinreichen, und die §. 3., §. 4., §. 42. und §. 43. bestimmten Fälle befreien von der Strafe, jedoch nicht vom Schadenersatz.

§. 2. Beim Zusteuern von der Rhede nach Memel muß der Schiffer die drei Baaken in eine Gesichtslinie bringen, von welchen die hinterste und höchste oben mit einem † und einer Tonne, die mittlere blos mit einer Tonne bezeichnet ist, und die vordere in der Regel als eine unbezeichnete Stange erscheint. Außer den Baaken, muß die Einfahrt noch im Sommer durch Seetonnen, im Winter durch Bollen (schwimmende Klötze) bezeichnet seyn, von welchen der Schiffer beim Einsegeln die weißen Tonnen, oder die mit einem weißen Fähnchen bezeichneten Bollen an der linken (Backbords-) Seite, die schwarzen Tonnen oder mit einem Besen (Reißbündel) bezeichneten Bollen aber an der rechten (Steuerbords-) Seite vorbei zu segeln hat.

§. 3. Wenn gar zu stürmische Witterung, Eisgang und dergleichen, es den Lootsen nicht gestatten, dem Schiff bis vor die Einfahrt entgegen zu kommen; so sollen entweder die Baaken ganz niedergelegt werden, und dann muß der Schiffer vor Anker gehen oder See halten, oder es soll auf die vorderste Baake eine große rothe Flagge aufgesteckt, und mit dieser der richtige Lauf des Schiffes durch Winken angedeutet werden. Nach der Seite, nach welcher die Baake mit der Flagge geneigt wird, muß der Schiffer hinsteuern. Wenn die Flagge aber gerade in die Höhe gerichtet ist, fährt er gerade auf die Baaken zu.

§. 4. Außerdem müssen die Lootsen, wenn sie dem Schiff nicht bis nach

der Rhede entgegen kommen können, ihm wenigstens, so weit als irgend möglich entgegen fahren, mit dem Boote nahe an den Baaken in der Richtung der Baaken halten, und auch hier dem Schiff durch Winken mit einer rothen Flagge die Fahrt andeuten. Sobald sie aber das Schiff erreichen können, müssen sie dabei anlegen, um es zu besetzen, und der Schiffer muß ihnen dies durch Mindern oder Backbraßen der Segel, so weit es angeht, erleichtern.

§. 5. Auch beim Auslaufen hat der Schiffer die §. 1. bestimmte Strafe verwirkt, wenn er ohne Lootsen abfährt. Der Lootse muß, nachdem er das Schiff bis zur Rhede begleitet, mit einem dazu mitgenommenen Lootsenboote von den übrigen Lootsen zurückgebracht werden. Wenn die Lootsen und Lootsenböte aber zum Einholen anderer Schiffe gebraucht werden; so muß der ausgehende Schiffer den Lootsen mit einem besonders dazu gemietheten Boote zurückschicken.

§. 6. Sobald der Lootse an Bord kommt, muß der Schiffer demselben die erste Marke, wie tief das Schiff geladen, und ob es einen hängenden oder geraden Kiel hat, anzeigen. Glaubt der Lootse, das Schiff, weil es zu tief geht, oder aus andern Gründen nicht einbringen zu können, so muß er dem Schiffer einen guten Ankerplatz auf der Rhede anweisen.

§. 7. Unternimmt er es aber, das Schiff einzubringen; so muß der Schiffer ihm die Leitung desselben ganz überlassen, auch sein Schiffsvolk dazu anhalten, ihm in allen Stücken und besonders bei Regierung der Segel und des Ruders genau zu folgen, und das Schiff da anzulegen, wo es der Lootse nach der vom Hafenmeister und Ballast-Inspektor erhaltenen Anweisung hinbringt, und zwar alles bei Vermeidung von Zwei Thaler Strafe für jede zehn Last Schiffsgröße.

§. 8. Niemand muß die Tonnen, Bollen, Pricken und andere Seemarken, verrücken, beschädigen oder gar wegbringen, auch muß Jeder, wenn es unvorsätzlich dennoch geschehen sollte, dies dem Lootsenkommandeur sogleich anzeigen, widrigenfalls er nach den Umständen nicht nur in eine Strafe von Funfzig bis Dreihundert Thalern verfällt, sondern auch allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil zu erstatten schuldig ist.

§. 9. Sobald Jemand auf der Rhede oder in der Fahrt ein im Grunde liegendes Wrak, unbezeichente Anker, oder irgend andere der Schiffahrt nachtheilige Dinge bemerkt, muß er diese wo möglich gleich bezeichnen, oder sich wenigstens die Stelle genau merken, und sie dem Lootsenkommandeur angeben.

Es darf auch kein Schiffer bei Zehn Thaler Strafe auf der Rhede vor Anker gehen, ohne seinen Anker gehörig bezeichnet (mit Boyen versehen) zu haben.

§. 10. Bis das Schiff von den Zoll- und Akzise-Offizianten visitirt worden ist, muß die Nationalflagge auf dem Besaanmast wehen, und der Schiffer muß außer dem Lootsen Niemand an Bord lassen, auch vor dem Visitiren des Schiffs, bei Strafe der Konfiskation oder anderer gesetzlichen Ahndung, kein Gut vom Schiff nehmen lassen, sondern sich vielmehr gleich bei seiner Ankunft mit seinem Paß bei dem Lootsenkommandeur und bei dem Lizent in Memel melden.

§. 11. Beim Anlegen an die Bohlwerke oder Kayen, muß das Schiff jedesmal vorher Anker werfen, und sich dann langsam heran ziehen lassen, nie aber mit vollen Seegeln heranfahren.

Schiffe, die an den Bohlwerken liegen, müssen lange Rollhölzer oder starke Bündel Reiß oder Tauwerke dazwischen hängen. Auch darf kein Schiff seine Taue an die Bohlwerke, sondern bei Vermeidung des Abhauens blos, an die in einiger Entfernung von selbigen besonders dazu eingerammten Pfähle, fest machen. Wer diese Vorsichtsmaaßregeln unterläßt, soll in Zwanzig Thaler Strafe genommen, in jedem Fall aber der Schiffer zum Ersatz des an den Bohlwerken verursachten Schadens angehalten werden.

§. 12. Die Schiffer, welche mit Ballast eingehen, müssen sich bei dem Ballast-Inspektor melden, der ihnen den Ort, wo sie den Ballast lossen können, anzeigen, auch falls sie sich nicht selbst Arbeiter und Geräthschaften dazu mie-

then

then können, die etwa dazu nöthigen Festungsgefangenen, so wie die erforderlichen Karren und Planken besorgen wird.

§. 13. Kein Schiff soll mit augenscheinlich zu wenigem Ballast, oder gar ballastleer einkommen, mithin die Entschuldigung, daß der Ballast an unschädlichen Stellen in See geworfen worden, gar nicht angenommen, sondern das Auswerfen des Ballastes, ohne Anweisung des Ballast-Inspektors, jedesmal mit einer Geldstrafe von Fünfhundert Thalern belegt, und wenn der Ballast irgend nachtheilig werden kann, der Schiffer außerdem noch zur Herausschaffung desselben, oder zu Deponirung der Herausschaffungskosten angehalten werden. Kann der Schiffer diese Kosten weder deponiren, noch Bürgschaft dafür stellen, so ist das Schiff mit Arrest zu belegen, wobei der Schiffer dem Rheder und Ablader für jeden Verlust verantwortlich wird.

§. 14. Der Lootsenkommandeur und die Lootsen, der Hafenmeister und der Ballast-Inspektor müssen bei eigener Verantwortung darauf Acht haben, ob jedes in den Hafen kommende Schiff noch den erforderlichen Ballast inne hat. Jeder Fall, wo dieses nicht gefunden wird, muß dem Schiffahrtsgericht sogleich angezeigt, und schleunigst untersucht und bestraft werden.

Ballastschiffe, die aus Häfen kommen, wo ihnen ein Attest über den eingenommenen Ballast mitgegeben wird, müssen dies dem Ballast-Inspektor vorzeigen.

Ballastwerfen ohne Wissen und Willen des Schiffers entschuldigt diesen nicht, obgleich ihm der Regreß an die Thäter offen bleibt.

§. 15. Will ein Schiffer seinen Ballast auf Privatballastplätzen, oder in Prahme oder andere Fahrzeuge lossen, so muß er dieses und den Ort, wo es geschehen soll, sowohl dem Ballast-Inspektor als dem Hafenmeister anzeigen, damit durch eine strenge Aufsicht jede Unordnung verhütet werde.

Für Unterlassung dieser Anzeige verfällt der Schiffer in Funfzig Thaler Strafe.

In Prahme und andere offene Fahrzeuge, darf Ballast niemals, in bedeckte Fahrzeuge aber nur in so fern gelosset werden, als der Ballast-Inspektor und Hafenmeister dieselben besehen, und sich von ihrer tüchtigen Beschaffenheit und hinlänglichen Sicherheit überzeugt haben. Der auf diese Art gelosste Ballast muß beim Wegfahren den Arbeitsleuten nicht allein überlassen, sondern es muß vom Schiffer ein zuverlässiger Mann aus der Equipage mitgegeben, und dieser angewiesen werden, darauf Acht zu haben, daß kein Ballast ins Wasser geworfen werde.

§. 16. Beim Ballastauswerfen selbst muß alle mögliche Vorsicht gebraucht werden, damit kein Ballast ins Wasser falle. Für jede dabei bemerkte Nachlässigkeit verfällt der Schiffer in Funfzig Thaler Strafe, und die Arbeitsleute, die den Ballast in den Hafen oder in die Fahrt geworfen haben, sollen mit Zuchthaus- oder Vestungsstrafe belegt werden.

§. 17. Bei Vermeidung von Zwanzig Thaler Strafe, darf kein Ballast unmittelbar aus dem Schiff auf das Bohlwerk geworfen, sondern er muß hinaufgekarrt und bis zum Wegfahren, mindestens Vier und Zwanzig Fuß vom Rande des Bohlwerks aufgeschüttet werden.

Auch andere schwere Waaren dürfen, bei Vermeidung eben dieser Strafe, nicht näher am Bohlwerk aufgehäuft liegen.

§. 18. Sobald ein Schiff im Hafen geankert hat, muß es den Anker mit einer Boye bezeichnen, und sich so legen, daß es nicht in die dem Dangestrohm gegenüber liegende und mit Boyen bezeichnete Postfahrt getrieben werden kann.

Auch muß jedes Schiff von den Holzhäfen, welche von der südlichen Ecke der Dangemündung vorlängs dem Hafen liegen, wenigstens 25 Klafter entfernt bleiben, und kein Tau an die Pfähle dieser Holzhäfen befestigen, damit die Böthe und Kähne immer eine offenbare Passage nach der Dange finden.

Aus demselben Grunde dürfen auch am Ausfluß der Dange nie zwei Schiffe neben einander liegen. Wer diese Verbote übertritt, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt.

§. 19. Den im Strohm und im Hafen vom Hafenmeister oder dessen Strohmknechten zu machenden Anordnungen müssen sich alle See-, Haf- und Strohmfahrer völlig unterwerfen, ihnen gemäß ihre Takelage ändern, die ausgebrachten Taue losmachen, ihren bisherigen Standort verlassen, die ihnen angewiesene neue Stelle annehmen u. s. w. Im Weigerungs- oder Zögerungsfalle haben sie das Kappen der Taue und verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

Ohne Vorwissen des Hafenmeisters darf besonders kein in der Dange liegendes Schiff seinen Platz ändern.

§. 20. Die im Strohme liegenden Schiffe müssen die Braamrahen und Stangen abgenommen, den Klüverbaum, die blinde Rah, Besaamsgitaue und Ruderkopf eingenommen, die Rahen getoppt und die Anker gehörig aufgestellt haben. Sie dürfen auch nie eine solche Stellung annehmen, wobei der Bogspriet über das Land oder über die Brücke ragt.

Wer eine dieser Vorsichtsmaaßregeln unterläßt, ist zu Fünf Thaler Strafe und vollständigem Schadensersatz verpflichtet.

§. 21. Auf den Schiffen im Dangestrohm, so wie an den Ufern dieses Strohmes darf kein Feuer gemacht, besonders auch nicht Pech, Harz, Theer u. s. w. gekocht werden, sondern dies muß auf den Schiffswerften oder in einem Gebäude geschehen. Wer dawider handelt, ist in Zwanzig Thaler Strafe verfallen; wenn aber Schaden daraus entsteht, nach den Kriminalgesetzen zu bestrafen. Zu Erleichterung des Kochens am Lande, soll auf Erbauung einiger öffentlichen Kochhäuser Bedacht genommen werden.

§. 22. Das Tabacksrauchen auf dem Deck solcher Schiffe, welche in der Dange liegen, ist bei Ein Thaler Strafe verboten.

§. 23. Alle Schiffe müssen, sobald sie im Hafen eingelaufen sind, bei Funfzig Thaler Strafe, ihr am Bord befindliches Pulver sogleich zur sichern Aufbewahrung auf dem Lande abliefern.

Das Schießen auf diesen Schiffen ist bei Zwanzig Thaler Strafe ganz verboten.

§. 24. Jedes Schiff, das Kielholen will, muß an die Kielbänke hinter der Dangebrücke anlegen, oder, wenn es dazu zu groß ist, muß es dem Schiffahrtsgericht angezeigt werden, das einen andern schicklichen Kielplatz bestimmen wird.

Nirgends aber darf beim Kielholen ein Tau queer über den Strohm gespannt werden.

§. 25. Kein Schiffer darf Jemanden bei Funfzig Thaler Strafe, ohne Paß des Schiffahrtsgerichts, mitnehmen. Alles Schiffsvolk, welches er in Memel annimmt, muß durch die Wasserdiener geheuert und auf dem Schiffahrtsgericht gemustert, auch daselbst eine Certepartie über die in Memel eingenommene Ladung gemacht werden. Wer dieses unterläßt, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt.

§. 26. Jeder Schiffer hat seine Leute anzuhalten, am Lande keine Unordnungen oder Händel zu machen, auch nicht bis nach zehn Uhr Abends am Lande zu bleiben, widrigenfalls sie arretirt, und mit Geld oder am Leibe bestraft werden sollen.

§. 27. Kein Schiff darf mit gespannten Segeln in die Dange oder aus der Dange laufen, sondern muß sie niederlassen. Wer dies unterläßt, ist zu Schadensersatz und zu Zehn Thaler Strafe verpflichtet.

§. 28. Wenn mehrere Schiffe an demselben Orte im Strohm ihre Ladung lossen oder einnehmen wollen; so hat das zuerst angekommene Schiff vor dem später gekommenen den Vorzug. Hat das erstere aber Vier und Zwanzig Stunden ungenutzt verstreichen lassen; so muß es dem folgenden sofort Platz machen.

§. 29. Ballastschiffe müssen den nachkommenden Ballastschiffen, sobald sie ihren Ballast gelosst haben, in der Regel aber, nachdem sie Vier und Zwanzig Stunden an der Ballastkay gelegen haben, ihren Platz räumen, widrigenfalls sie vom Ballast-Inspektor zurückgewiesen und ihnen die Taue gekappt werden sollen. Nur in außerordentlichen Fällen kann der Ballast-Inspektor nach pflichtmäßigem Ermessen ihnen eine längere

Frist

Frist zum Ballastlossen gestatten, so wie er auch Schiffen, die zu scharf gebaut sind, um ballastleer zu liegen, eine ihren Umständen angemessene Nachsicht angedeihen lassen wird.

§. 30. Die bereits zugeladenen Schiffe müssen aus der Dange sofort nach dem Hafen gehen, in so ferne das Ausgehen aus der Dange nicht eben gefährlich seyn sollte. Auch kann der Hafenmeister zugeladenen Schiffen erlauben, in der Dange zu bleiben, so fern und so lange nach seinem pflichtmäßigen Ermessen kein Nachtheil davon zu besorgen ist.

§. 31. Die Schiffe, Kähne u. s. w., die ihre Waaren ohne große Unbequemlichkeit an einer andern Stelle im Strohm laden und lossen können, müssen denjenigen Platz machen, die diese Stelle nöthig gebrauchen, vorzüglich denen, die bei dem Königlichen Packhofe, bei der Heringsbrake, bei der Flachswaage, oder bei unmittelbar an den Strohm stossenden Speichern anzulegen haben.

§. 32. Zur Jahrmarktszeit muß den Fahrzeugen, die Waaren zum Markte geladen haben, zum Aus- und Einlossen derselben der nöthige Raum an der Altstädtschen Ladebrücke verschafft worden.

§. 33. Beim Durchgehen der Schiffe und Kähne durch die Brücke muß die vorstehend festgesetzte Ordnung beobachtet werden. (§. 28. §. 32.)

§. 34. Alles nach der Dange gehende Holz muß im Hafen zuvörderst aufgebunden, in einzelnen Tafeln oder Jöllen in die Dange gebracht, und innerhalb Vier und Zwanzig Stunden entweder in die Kanäle oder Graben, die mit dem Strohme in Verbindung stehen, oder aufs Ufer gezogen werden. Wer dies unterläßt, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt, und zu gewärtigen, daß das Holz auf seine Gefahr und Kosten werde fortgebracht werden. Ueberhaupt darf der Dangestrohm nicht als Holzhafen genutzt, und daher Niemandem, der nicht einen Graben oder Uferplatz davon besitzt, Holz hinein zu bringen gestattet werden.

§. 35. Vor den, längs dem Hafen liegenden Holzhäfen dürfen weder Holzstapel noch sogenannte Sommerhäfen angelegt werden, die außerhalb der Linie zwischen der nördlichen Ecke der Dangemündung und der südlichen Ecke des alten Ballastplatzes zu liegen kommen. Auch soll bei Fünf Thaler Strafe für jeden Pfahl, Niemand ohne Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts seinen Holzhafen vergrößern, und außerdem die widerrechtlich eingerammten Pfähle oder angebrachten Ausbaue sogleich fortzuschaffen schuldig seyn.

§. 36. Balken, Rundholz, Masten und Spieren, dürfen nicht ohne nachgewiesene Nothwendigkeit und besondere Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts in der Dange verladen werden, widrigenfalls die Taue des ladenden Schiffes sofort gekappt werden, und dasselbe für Gefahr und Kosten des Kontravenienten nach dem Hafen gebracht, auch dieser in Zehn Thaler Strafe genommen werden soll.

Dagegen dürfen zwar alle Holzwaaren, die in Prahmen oder Böten nach dem Schiffe kommen, in der Dange verladen; jedoch müssen die Prahme oder Böte hinter dem Steuer-Ende des Schiffes in eine Reihe gelegt werden, um die Passage nicht zu verengen. Ist dazu nicht Platz, so muß kein zweites Fahrzeug eher ans Schiff gebracht werden, als bis das erste ausgeladen ist.

§. 37. Beim Ballastlassen in der Dange (das der Ballast-Inspektor nur in Nothfällen gestatten darf) muß besonders darauf gesehen werden, daß der Ballast sogleich fortgeschafft und nicht zum Nachtheil der Landpassage aufgehäuft werde.

Bei Privatbohlwerken ist der Eigenthümer zwar nicht an die Bestimmungen des §. 17. gebunden, doch muß der Ballast nie so nahe am Rande des Bohlwerks liegen, daß etwas in den Strohm fallen oder hinein gespühlt werden kann.

§. 38. Alle Privatbesitzer eines Theils des Dangeufers sind verpflichtet, ihre Bohlwerke oder Ladebrücken so zu befestigen und zu unterhalten, daß von dem Ufer nichts durch oder ins Wasser herabfallen kann. Wird ein solcher Fehler entdeckt, und in der vom Schiffahrtsgericht bestimmten Zeit nicht reparirt, so soll er sogleich auf Kosten des Besitzers verbessert, und dieser in Zehn bis

Funfzehn Thaler Strafe genommen werden.

§. 39. Wer Steine, Sand, Erde, und überhaupt solche Sachen in den Strohm und Hafen oder im Winter aufs Eis wirft, welche jene verschlemmen und veruntiefen können, hat Zehn Thaler Strafe verwirkt, und ist zur Herausschaffung verpflichtet.

§. 40. Wer ohne besondere Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts, wenn der Strohm gefroren ist, Löcher im Eise aufhauet, oder gar ganze Stellen zum Fortbringen von Fahrzeugen aufeiset, hat Ein bis Zehn Thaler Strafe verwirkt, und ist für jeden daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Das Aufeisen auf 1 bis 2 Fuß Breite rund um die Schiffe macht hiervon eine Ausnahme.

Zweiter Abschnitt, der Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Seehafen Memel.

Instruktion für den Lootsenkommandeur.

§. 41. Der Lootsenkommandeur muß die Bestimmungen der gegenwärtigen Hafenordnung genau befolgen, auch auf deren Befolgung bei eigener Verantwortung Acht haben, ganz vorzüglich aber darauf sehen, daß die Lootsen von Tagesanbruch bis es Abends dunkel wird, und falls noch spät Schiffe in der Ferne wahrgenommen werden, auch die Nacht hindurch Wache halten, und daß sie, sobald sich ein Schiff sehen läßt (welches sogleich dem Lootsenkammandeur gemeldet werden muß), demselben ohne Aufenthalt mit einem Lootsenboote nach der Rhede entgegen fahren.

§. 42. Wenn die Lootsen bei anscheinender Gefahr Bedenken tragen, oder sich weigern, hinauszufahren, muß der Lootsenkommandeur sie selbst anführen und mitfahren. Glaubt er selbst dem ankommenden Schiffe nicht entgegen fahren zu können, und es findet sich ein nüchterner und erfahrner Schiffer, der dahin zu fahren sich übernimmt; so ist er und mit ihm die Lootsen herauszufahren durchaus verpflichtet.

Jede hiebei so wie bei §. 43. bis 48. bewiesene Feigheit, oder wenn auch geringe Nachlässigkeit, soll aufs nachdrücklichste und nach Befinden sofort, im Wiederholungsfall aber unausbleiblich mit Kassation, im Fall aber Schaden daraus entstanden ist, außerdem noch nach den Kriminalgesetzen bestraft werden.

§. 43. Haben die Lootsen wegen Sturm oder dergleichen dem Schiffe nicht bis nach der Rhede entgegen gehen können; so muß der Lootsenkommandeur dafür sorgen, daß sie mit einem Lootsenboote auslaufen, und so nahe an den Banken als möglich in der Richtung der Baaken halten. (§. 4.) Er selbst muß sich dann aber ungesäumt nach der Flaggenbaake begeben, und durch Winken mit dieser den Lauf des Schiffes dirigiren.

§. 44. Zeigt sich, daß das Schiff zum Einlaufen wahrscheinlich zu tief liegt, oder daß dasselbe anderer Umstände wegen nicht ohne die größte Gefahr einkommen kann, so muß der Lootsenkommandeur sogleich sämmtliche Baaken niederlegen. Dies muß überhaupt auch geschehen, wenn fliegender Sturm oder andere Umstände gar kein Einlaufen gestatten.

§. 45. Kommt aller angewandten Vorsicht unerachtet ein Schiff in Gefahr oder gar auf den Strand, so muß der Lootsenkommandeur sogleich ein oder ein Paar Böte mit starken Ankern und Tauen und andern Rettungsgeräthschaften herausschicken oder sie selbst nach dem Schiffe begleiten, um dies wo möglich sogleich wieder abzuwinden, und flott zu machen. Der Lootsenkommandeur ist verantwortlich dafür, daß die hiernach und nach §. 46. erforderlichen Böte, Taue, Anker und andere Rettungsgeräthschaften, stets vollständig in brauchbarem Stande bereit gehalten werden, er ist verpflichtet, was daran fehlt, der Kaufmannschaft oder dem Schiffahrtsgerichte ungesäumt anzuzeigen, und auf der schleunigen Anschaffung oder Wiederherstellung zu bestehen. (S. §. 53.)

§. 46. Erlaubt die Witterung es aber nicht, mit gewöhnlichen Böten an das Schiff zu kommen; so ist es unerläßliche Pflicht des Lootsenkommandeurs, sich zu Rettung der Menschen und wichtigsten Güter oder Dokumente mit dem soge-

sogenannten Rettungsboote sogleich selbst nach dem Schiffe zu begeben, zu welchem Ende dies Boot mit allen dazu gehörigen Utensilien und Rettungsgeräthschaften jeden Augenblick zum Auslaufen bereit gehalten werden muß.

§. 47. Schiffe, die in den Hafen nicht einlaufen können oder wollen, sondern auf der Rhede bleiben, muß der Lootsenkommandeur sogleich einen sichern Ankerplatz anweisen lassen; im Fall sie aber in Noth oder auf eine gefährliche Stelle gerathen sind, muß er ihnen ungesäumt mit den erforderlichen Anstalten zu Hülfe kommen, auch wenn er es nöthig findet, einen Lootsen am Bord lassen.

§. 48. Die Aufsicht über die gestrandeten Schiffe und die Bergung der dazu gehörigen Güter, liegt zwar den Strandoffizianten ob: so lange indessen die Lootsen an der Rettung des Schiffs oder der Menschen und wichtigsten Güter noch arbeiten, ist es die Pflicht des Lootsenkommandeurs, solche Anstalten zu treffen, daß den Strandoffizianten die Bergung und Aufsicht, welche ihnen obliegt, so viel möglich erleichtert werde.

§. 49. Es ist Pflicht des Lootsenkommandeurs, die Fahrt oft und während der Zeit, da die Schiffahrt im Gange ist, wo möglich alle Tage zu untersuchen und auszupeilen, wobei der Hafen-Bau-Inspektor, so oft es angeht, mitzufahren die Pflicht und das Recht hat.

Er muß auch ein genaues Tagebuch über Wind und Wetter, über den Zustand, die Tiefe und die Veränderungen des Stromes und Fahrwassers, so wie über die ein- und ausgehenden Schiffe führen, und dabei Namen des Schiffes, Namen des Schiffers, Gegenstand der Ladung, den Ort, von welchem das Schiff kommt, oder wohin es geht, die Tiefe auf welche es abgeladen ist, und den Namen des Lootsen, der es ein- oder ausgebracht, genau bemerken.

Die bemerkten Aenderungen an der Fahrt, Rhede und Hafen muß der Lootsenkommandeur durch Anschlag an der Börse, den Kaufleuten und Schiffern ohne Anstand bekannt machen, so fern sie irgend einen wesentlichen Einfluß auf die Schiffahrt haben.

§. 50. Der Lootsenkommandeur muß besonders darauf sehen, daß die Baaken zweckmäßig gestellt und gut in Ordnung gehalten werden, so wie auch, daß die Fahrt mit einer hinreichenden Anzahl gehöriger Marken deutlich bezeichnet sey. (§. 2.) Vorzüglich muß er das Fahrwasser, die Rhede und die Baaken nach Stürmen jedesmal genau untersuchen, und sämmtliche Zeichen revidiren, ob sie noch vorhanden sind, und an den rechten Stellen liegen, auch ob die Baaken noch zweckmäßig stehen.

§. 51. Sobald Zeichen unrecht liegen oder fehlen, muß er sie durch die Lootsen an die rechte Stelle legen oder durch andere ersetzen lassen, in welcher Hinsicht Reservezeichen von jeder Sorte, so wie Reserveruthen zu den Baaken beständig bei der Pilotage vorräthig gehalten werden müssen. Die Baaken darf der Lootsenkommandeur nie eigenmächtig verrücken, sondern sobald er es für nöthig erachtet, muß er es dem Schiffahrtsgericht anzeigen, welches die nöthigen Veränderungen denn ganz ungesäumt, jedoch mit Zuziehung des Hafen-Bauinspektors, Hafenmeisters, sämmtlicher Oberlootsen und einiger erfahrener Schiffer zu veranlassen hat.

§. 52. Alle vom Lootsenkommandeur bemerkte, oder ihm angezeigte, der Schiffahrt nachtheilig liegende alte Anker, Wracke, oder andere Gegenstände muß er, sobald es angeht, herausschaffen, bis dahin aber sogleich durch eine Warnungsmarke (einen Kreuzbesen) bezeichnen lassen, und dem Schiffahrtsgerichte davon Anzeige machen; so wie er über alle etwanige Verbesserungsvorschläge mit dem Schiffahrtsgericht, als der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde, zu konferiren hat.

§. 53. Der Lootsenkommandeur führt die besondere Aufsicht über die Lootsenböte, das gesammte Pilotagewesen und die Rettungsanstalten. Er muß dafür sorgen, daß es an nichts fehle, und alles zum jedesmaligen Gebrauch stets in Bereitschaft sey. So oft daher etwas anzuschaffen oder zu repariren nöthig ist,

muß er dies sogleich anzeigen und besorgen lassen. Er muß auch über das Pilotageweſen ein ganz genaues Inventarium führen.

§. 54. Schiffer, die ausgehen wollen, müſſen sich beim Lootsenkommandeur melden, und erhalten von ihm, gegen Abgabe des von der Lizentkammer erhaltenen Erlaubnißscheins, einen Lootsenzettel, wodurch ihnen ein Lootse zum Ausbringen angewieſen wird. Er darf bei Kassationsstrafe kein Schiff ausgehen lassen, oder ihm einen Lootsen zuweisen, bevor der Schiffer den von der Lizentkammer empfangenen Erlaubnißschein eingehändigt hat.

§. 55. Die Anzahl der Lootsen kann niemals unter zwölf seyn. Dagegen aber bleibt der Kaufmannschaft unbenommen, die Ansetzung von so viel mehrerer zu veranlassen, als sie dem Bedürfniß der Schiffahrt angemeſſen findet. Auf jede fünf gemeine Lootsen, wird wenigstens ein Oberlootse angestellt. Sollte demohnerachtet bei ungewöhnlich lebhafter Schiffahrt, die Zahl der regelmäßig angestellten Lootsen nicht hinreichen; so muß der Lootsenkommandeur so viele Hülfslootsen, als nöthig sind, sogleich engagiren, und daher beständig darauf bedacht seyn, erfahrne Seeleute hiezu in Bereitschaft zu haben, von deren Qualifikation zu dieſem Geschäfte er sich überzeugt hat.

§. 56. Kein Lootse darf bei Kassation ein Schiff eher besteigen, um es in See zu bringen, ehe er von dem Lootsenkommandeur Befehl dazu erhalten hat. Der Lootsenkommandeur ist dagegen gehalten, die Schiffe nach der Reihe abzufertigen, nach welcher sie ihm ihre Erlaubnißscheine von der Lizentkammer einhändigen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß ein Schiff, welches ausgebracht werden kann, nicht deswegen aufgehalten werden darf, weil ein anderes, das durch seine besondere Verhältniſſe auszugehen verhindert wird, etwa früher am Lizent abgefertigt worden ist.

Dem Lootsenkommandeur und den Lootsen wird durchaus verboten, von den Schiffern oder Paſſagieren, irgend ein Geschenk an Geld oder andern Sachen zu fordern. Sie sind auch nicht befugt, für ihre gewöhnliche Amtsverrichtungen eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehmen. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn z. B. ihre Amtsverrichtung mit eigner Gefahr verknüpft war, oder durch ihre Bemühungen ein Schiffer oder Paſſagier aus einer wirklichen Gefahr gerettet ist, kann ihnen die Annahme eines freiwillig gegebenen Geschenks gestattet werden, sie müſſen jedoch der unmittelbar vorgesetzten Behörde sofort und spätestens binnen 24 Stunden davon Anzeige machen, welches die eintretenden Umstände zu berücksichtigen und hiernach zu bestimmen hat, ob dem Beschenkten das angenommene Geschenk als eine freiwillig gegebene Belohnung seiner außerordentlichen Dienstleistungen nach der obigen Festsetzung zu belaſſen, oder aber demſelben das erhaltene Geschenk, als eine geforderte oder unverdiente Belohnung zu entziehen und zur Armenkasse abzuliefern sey.

Jede Uebertretung dieſer Vorschrift wird, außer dem Verluſte des geforderten und verschwiegenen Geschenks nachdrücklich bestraft; im Wiederholungsfalle ist dieſe Strafe allenfalls bis zur Kassation zu verschärfen.

Ist ein Schiffer, um verweigerter oder vorenthaltener Geschenke willen, unbillig behandelt, aufgehalten, oder ihm nicht die bereiteste Hülfe geleistet worden; so hat der Lootsenkommandeur oder Lootse sofort Kassation verwirkt.

Die Schiffsmäkler sind von Amtswegen verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall, wo ein Geschenk gefordert oder angenommen worden, der unmittelbar vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen. Unterlaſſen sie dieſe Anzeige, so werden sie als Mitschuldige angesehen und bestraft.

§. 57. Bei Havarie oder andern Unterſuchungen, wo der Lootsenkommandeur vom Schiffahrtsgericht als sachverständiger Deputatus zugezogen wird, liegt ihm die vorzüglichste Gewiſſenhaftigkeit und Unpartheilichkeit ob.

§. 58. Der Lootsenkommandeur muß sich oft bei den einkommenden Schiffern über das Verhalten des Lootsen, der bei ihnen am Bord gewesen, erkundigen, die

von den Schiffern gegen sie angebrachten Klagen mit Billigkeit aufnehmen, und auf der Stelle streng untersuchen, und überhaupt darauf sehen, daß die Lootsen ihre Pflichten ohne Ausnahme genau erfüllen, indem sie ihm zunächst untergeben sind, und er für ihr Betragen in soweit verantwortlich ist, als ihm unzeitige Nachsicht, Partheilichkeit oder Sorglosigkeit dabei nachgewiesen werden kann.

Dagegen hat er auch das Recht und die Pflicht, bei jeder Vakanz unter den Lootsen den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stellen zu machen. Er muß auch die Anzustellenden jedesmal genau prüfen, und ist überhaupt dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ordentliche und geschickte Lootsen gehaltenwerden.

Jede Dienstvernachlässigung der Lootsen muß er sogleich selbst bestrafen, oder dem Schiffahrtsgerichte zur schnellen Bestrafung anzeigen. (S. §. 74.)

§. 59. Der Lootsenkommandeur ist dem Schiffahrtsgerichte untergeordnet, und den bereitesten Gehorsam schuldig.

Wenn er sich auf kurze oder lange Zeit von seinem Posten entfernt, muß er den ältesten Oberlootsen zur Wahrnehmung seiner Geschäfte substituiren; letzteres jedoch immer mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiffahrtsgerichts, ohne dessen Erlaubniß der Lootsenkommandeur sich keinen Tag und zur Zeit der Schiffahrt, sich keinen halben Tag entfernen darf. Unterläßt er diese Anzeige, so bleibt er nicht allein für seinen Stellvertreter verantwortlich, sondern soll auch überdies noch in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

Dritter Abschnitt, der Hafen- und Lootsenordnung für den Seehafen Memel.

Instruktion für die Lootsen.

§. 60. Die Lootsen, deren in Memel mindestens zwei Oberlootsen und zehn gemeine Lootsen sind, deren Zahl aber nach dem Gutachten der Kaufmannschaft vermehrt werden kann, stehen zunächst unter den Befehlen des Lootsenkommandeurs, dem (oder im Fall der Abwesenheit seinem Stellvertreter, welches der jedesmal anwesende und dienstfähige älteste Oberlootse ist) sie den pünktlichsten und bereitesten Gehorsam in allen Stücken schuldig sind.

Die Lootsen werden vom Lootsenkommandeur mit Zuziehung des Hafenmeisters und sämmtlicher Oberlootsen geprüft und vom Schiffahrtsgericht bestätigt. Es dürfen nur erfahrne, gesunde und starke Seeleute von unbescholtenem Rufe als Lootsen angestellt werden. Bei ihrer Wahl muß das Schiffahrtsgericht vorzüglich auf die Vorschläge des Lootsenkommandeurs und der Kaufmannschaft rücksichtigen. Auf keinen Fall kann ein Seemann, welchen der Lootsenkommandeur für unfähig erklärt, zum Lootsen angenommen werden.

Unter gleich vorzüglichen Seeleuten sollen diejenigen vorgezogen werden, die fertig lesen und schreiben können. Zum Oberlootsen, deren wenigstens einer auf jede fünf gemeine Lootsen seyn muß, darf Niemand angenommen werden, der nicht ganz fertig lesen und schreiben kann.

Die Lootsen werden vereidigt, sind jedoch nicht als fest angestellte Offizianten anzusehen, und können nicht allein bei erwiesenem Dienstvergehen, sondern auch, wenn sie dem Trunke ergeben sind, oder wenn sie nach dem Zeugnisse des Lootsenkommandeurs nicht mehr zu Lootsen taugen, ohne weitere Untersuchung geradehin entlassen werden.

Dieses Zeugniß muß aber durch den Hafenmeister, oder durch zwei Mitglieder der Memler Kaufmannschaft, oder durch zwei Schiffer, oder zwei Oberlootsen bestätigt werden.

§. 61. Die Lootsen sind alles, was die gegenwärtige Hafenordnung bestimmt, zu befolgen, auch auf die Befolgung derselben Acht zu haben, verbunden, ganz vorzüglich aber liegt ihnen die Sorge für die einkommenden Schiffe ob, sie müssen sich stets in zwei Wachen theilen, deren jede mindestens aus einem Oberlootsen und fünf gemeinen Lootsen besteht, und von welchen letztern einer sich beständig, so lange es Tag ist, auf dem Lootsenthurm (Kielbaake) aufhalten, aber alle zwei Stunden abgelöset werden soll. Dieser muß darauf Acht haben, ob sich ein Schiff in See zeigt.

Sobald dies geschieht, muß er es gleich dem Lootsenkommandeur melden, und die andern zur Wache gehörigen Lootsen müssen unterdessen, je nachdem Wind und Wetter es erheischen, eine Segelchalouppe oder ein Ruderboot zum Ausgehen fertig machen.

Ein Oberlootse fährt darin mit vier oder fünf gemeinen Lootsen dem Schiffe sogleich entgegen, und die andern bisher nicht zur Wache gehörigen Lootsen, treten nun ganz in Stelle der in See gegangenen.

§. 62. Die ausgegangenen Lootsen müssen sich, wenn sie mehrere Schiffe in See gewahr werden, auf diese vertheilen, und sie wo möglich alle besetzen, die Lootsenchalouppe aber mit einem Schiff mit herein bringen. Zeigen sich mehrere Schiffe, als die Lootsen besetzen können; so müssen auch die zurückgebliebenen Lootsen ihnen gleich entgegen fahren, und nöthigenfalls nur einer oder zwei zurück bleiben, um die Hülfslootsen zusammen zu rufen, auch bei etwanigen Unglücksfällen der Schiffe, den Lootsenkommandeur zu unterstützen.

§. 63. Wenn die Lootsen wegen Sturm und dergleichen in See zu gehen Bedenken haben, der Lootsenkommandeur aber mitzugehen bereit ist, so müssen die Lootsen sofort mit ihm hinausfahren, es mag dies zur Einholung eines ankommenden, oder zur Hülfe eines verunglückten oder in Gefahr schwebenden Schiffes geschehen.

Der Kommandeur bestimmt die Oberlootsen und Lootsen, die ihn begleiten sollen, und derjenige Oberlootse oder Lootse, der, sobald der Kommandeur sich mitzufahren erklärt hat, nur auch noch die geringste Bedenklichkeit gegen das Auslaufen äußert, ist auf der Stelle ganz unbedingt kassirt und darf niemals mehr als Lootse gebraucht werden.

Aufwiegelnde Reden oder Widersetzlichkeit sollen überdies noch mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nach dem Grade des Verschuldens, beahndet werden.

§. 64. Können die Lootsen nicht in See kommen, so müssen sie dem Schiffe, so weit es irgend möglich, entgegen fahren, und ihm mit einer rothen Flagge die Fahrt andeuten. Die zurückgebliebenen Lootsen müssen sich aber sogleich nach den Baaken begeben, und mittelst derselben den Lauf des Schiffes nach Anordnung des Lootsenkommandeurs, oder in dessen Abwesenheit des Ober-Lootsen, dirigiren.

§. 65. Andere, als die besonders dazu angeschafften Lootsenböte, sollen nur in dem Falle gebraucht werden, wenn die Lootsenböte schon in See, oder wider Verhoffen nicht so schnell als ein anderes Fahrzeug in dringenden Fällen bereit sind.

§. 66. Sobald der Lootse das Schiff besteigt, muß er sich genau erkundigen, auch selbst untersuchen, wie tief es geht, und selbst die Leitung des Schiffs übernehmen. Geht das Schiff zu tief zum Einlaufen, so hat er es an einen sichern Ankerplatz auf der Rhede zu bringen; wenn es aber einlaufen kann, so fährt er damit in den Hafen, legt es an den ihm vom Hafenmeister oder Ballastinspektor zu bestimmenden Platz, und muß den Schiffer dann zum Lootsenkommandeur hinweisen und ihn auffordern, sich von demselben ein Exemplar dieser Hafenordnung geben zu lassen, um sie genau zu befolgen.

§. 67. Wenn der Lootse das Schiff auf der Rhede sicher vor Anker gebracht hat, so kommt er nach dem Hafen zurück, und muß dem Lootsenkommandeur den Namen des Schiffes und Schiffers, den Ort, von wo es kommt, die Ladung und wie tief das Schiff geht, auf einen geschriebenen Zettel genau anzeigen.

§. 68. Die Lootsen müssen das Fahrwasser und das ganze Memelsche Revier, so oft es angeht, und bei lebhafter Schiffahrt, wenigstens das Fahrwasser täglich untersuchen, um beständig ganz genau damit bekannt zu seyn. Sie müssen dabei auch die Seezeichen jedesmal nachsehen, und was sie verändert, verletzt oder unzweckmäßig liegend finden, so wie alle etwa der Schiffahrt nachtheilige Gegenstände im Grunde des Meeres, dem Lootsenkommandeur sogleich anzeigen.

§. 69. Die Lootsen müssen die Seezeichen jederzeit nach Anweisung des Lootsenkommandeurs legen oder aufnehmen,

men, sich überhaupt mit ihnen, so wie mit den Baaken und deren Gebrauch, und mit allen Pilotagegeräthen, den Rettungsanstalten u. s. w. genau bekannt machen, da ihnen der Gebrauch und auch die Unterhaltung derselben nach Anweisung des Lootsenkommandeurs zunächst obliegt.

§. 70. Das Einholen und Ausbringen der Schiffe durch die Lootsen geschieht in der Regel nach einer gewissen Reihefolge, so, daß ein Lootse nach dem andern die Schiffe besetzt. Die Oberlootsen werden bei dieser Reihefolge mitgezählt. Etwanige Hülfslootsen haben keinen Anspruch auf eine Reihefolge, sondern werden nur in Nothfällen gebraucht.

Wenn jedoch der Lootsenkommandeur es befiehlt, ist jeder Lootse ohne Rücksicht auf die Reihefolge, Schiffe ein- und auszubringen, und wenn die Reihe an ihm war, zurück zu treten, unbedingt und ohne Widerrede verpflichtet.

§. 71. Kein Lootse darf ohne Anweisung des Lootsenkommandeurs, und bevor der Schiffer sich bei demselben gemeldet, ein Schiff ausbringen. Der Schiffer muß den vom Lootsenkommandeur erhaltenen Lootsenzettel dem Lootsen, der ihn in See begleitet, einhändigen, und dieser hat ihn nachher dem Lootsenkommandeur wieder zurück zu geben.

§. 72. Kein Lootse darf sich ohne Erlaubniß des Lootsenkommandeurs von seinem Posten oder seiner Wohnung entfernen, und wenn er zu der Hälfte der Lootsen gehört, die die Wache halten müssen, so darf ihm in der Regel gar kein Urlaub gegeben werden.

§. 73. Ganz besonders sind die Lootsen noch verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Bestimmungen der §§. 6. bis 17. von den Schiffern genau befolgt werden. Wenn sie Verletzungen derselben bemerken, müssen sie es sogleich anzeigen, widrigenfalls sie als Mitschuldige des Schiffers angesehen und bestraft werden sollen.

§. 74. Vorsätzlicher Ungehorsam gegen die Befehle des Lootsenkommandeurs soll mit Kassation und Gefängniß bestraft werden. Sobald der Lootsenkommandeur wegen Gefahr, in welcher sich ein Schiff befindet, selbst mit ausgeht, hat er das Recht, sich durch jedes Mittel, das er vor der Obrigkeit und seinem Gewissen sich verantworten zu können trauet, auf der Stelle den unbedingten Gehorsam zu verschaffen. Außer solchen Nothfällen aber kann er nur kleine Dienstvergehen der Lootsen selbst mündlich untersuchen und sogleich mit Arrest bestrafen, der jedoch nicht die Dauer von 24 Stunden übersteigen darf. Größere Versehen muß der Lootsenkommandeur dem Schiffahrtsgericht anzeigen, welches sie dann so schnell als möglich zu untersuchen und zu bestrafen hat.

Zur Entlassung der Lootsen bedarf es §. 60. gar keiner förmlichen Untersuchung, sobald ihre Untauglichkeit nach §. 60. bescheinigt wird, oder der Fall des §. 63. eintritt. Im letztern Falle darf der Lootsenkommandeur nur auf seinen Amtseid allein das Faktum dem Schiffahrtsgerichte anzeigen, und es bedarf zur Bestätigung dieser Anzeige keines andern Zeugnisses.

Vierter Abschnitt, der Hafen- und Lootsenordnung für den Seehafen Memel.

Instruktion für den Hafenmeister.

§. 75. Der Hafenmeister hat die Bestimmungen dieser gegenwärtigen Hafenordnung aufs genaueste zu befolgen, und auf deren Befolgung zu sehen; insbesondere führt er die Aufsicht über alle im Dangestrohm und im Hafen liegende Schiffe. (§. 13. bis §. 40.) Er muß jedem Schiffe, sobald es in den Hafen kommt, einen Platz anweisen, und die Lootsen wohl im Allgemeinen instruiren, wo sie die Schiffe, die sie einbringen, in jedem Falle anlegen sollen.

§. 76. Vorzüglich hat der Hafenmeister eine genaue Aufsicht über die in der Dange liegenden Schiffe zu führen, von welchen keines seinen Platz ohne sein Vorwissen ändern darf. Er muß hierbei bei eigener Verantwortung auf Beobachtung der §§. 21 — 24. 27. 28. 30 — 34. und 36. dringen, und jede Verletzung derselben, so wie überhaupt jede ihm bekannt werdende Unordnung, sogleich dem Schiffahrtsgericht anzeigen.

§. 77. Bei den im Hafen liegenden Schiffen muß der Hafenmeister besonders darauf Bedacht nehmen, daß kein Schiff in die Gesichtslinie der Baaken komme, oder diese zum Theil verdecke. Jedes Schiff, was zufällig etwa in die Gesichtslinie der Baaken gekommen seyn möchte, muß sogleich daraus entfernt werden, und der Hafenmeister darf unter keinem Vorwande dulden, daß ein Schiff darin liegen bleibe.

§. 78. Der Hafenmeister ist befugt, jedem Schiffer, der seinen Anordnungen zu folgen sich weigert oder zögert, sogleich die Taue kappen zu lassen und ihn zu seiner Pflicht anzuhalten.

(L. S.)

Um dem Hafenmeister die Aufsicht über die Schiffe zu erleichtern, und seine Befehle auszuführen, sind ihm einige Strohm-Knechte und Dange-Lootsen untergeordnet, welche die Schiffer gleichfalls gehörig respektiren müssen.

§. 79. Der Hafenmeister steht unter den Befehlen des Schiffahrtsgerichts, und ist diesem den genauesten Gehorsam schuldig. Er darf sich auch ohne Erlaubniß desselben keinen Tag entfernen.

Gegeben Königsberg, den 10ten Oktober 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Dohna. Beyme.

No. LXXXXII. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Oktober 1809., betreffend die künftige Verfassung der französischen Kolonie.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die Verfassung der französischen Kolonie, wie sie ursprünglich war, wie sie allmählig sich gemodelt hat, auch worauf sie fundationsmäßig, und überhaupt rechtlicherweise Anspruch hat, durch Allerhöchstdero Ministerium genau erörtern, und sich umständlich vortragen lassen, solche in allen ihren Beziehungen auf die neue Staatsorganisation mit der Ihren wohlwollenden Gesinnungen eigenen Sorgfalt erwogen, und machen der Kolonie auf ihre Eingabe vom 25sten Januar und 22sten März d. J., welche sie durch das französische Konsistorium und ihre Bevollmächtigten an Se. Majestät hat gelangen lassen, die an die Ministerien heute ergangenen definitiven Bestimmungen über ihre künftigen Verhältnisse, als unabänderliche Resultate jene Erwägung, in Nachstehendem hierdurch bekannt.

Nur die ursprüngliche Verfassung der Kolonie kann mit den neuern Staatseinrichtungen, mit diesen aber sehr wohl bestehen, und nur diese ursprüngliche Grundverfassung der Kolonie begränzt ihren Anspruch. Unverträglich dagegen mit der neuen Organisation ist die isolirte Verfassung der Kolonie in sich, besonders die Vereinigung der einzelnen Gemeinen zu einem abgesonderten Ganzen. Diese lag keinesweges in ihrer Stiftung, welche durch das Edikt vom 29sten Oktober 1685. bestimmt wird.

Jene Organisation fordert Einheit der Verwaltung, so daß diese überall in ihren verschiedenen Zweigen nur von einem Punkte ausgehe, und eine jede Behörde den ihr angewiesenen Wirkungskreis in seinem ganzen Umfange erhalte.

Nach dem Publikandum vom 16ten Dezember v. J. wegen der obersten Staatsbehörden kann es also kein besonderes französisches Koloniedepartement und kein französisches Oberdirektorium mehr geben. Die Verordnung vom 26sten desselben Monats wegen der Provinzialverwaltungs-Behörden, legt alle geistliche und Schulangelegenheiten, in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied den Regierungen bei, ihnen also sind auch die besonderen geistlichen und Schulaufsichtsbehörden

der Kolonie untergeordnet, und es fällt dagegen das französische Oberkonsistorium in Berlin weg. Nach eben dieser Verordnung geht die Gerichtsbarkeit, welche die Kolonie bisher ausübte, namentlich die Funktion des Obergerichts und Revisionstribunals, zu den ordentlichen Gerichten über.

Die Städteordnung vom 19ten November v. J. erkennt in jeder Stadt nur Eine Stadtgemeine, nur Ein Bürgerrecht; — das besondere Bürgerrecht, welches die französische Kolonie ertheilte, muß also aufhören. Gleiche Rechte und Freiheiten mit den Eingebornen gewährte das Edikt von 1685. den französischen Eingewanderten; in einem Staate, der diese mit solchen Gesinnungen aufnahm und behandelte, können und werden auch ihre Nachkommen nichts anders als Preußische Unterthanen seyn wollen.

Gern bewahren Se. Königl. Majestät der französischen Kolonie ihre Urverfassung. — Wo also französische Kolonisten besondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Kolonie eine besondere Kirchengemeine; sie wählen ihre Aeltesten, ihre Kirchen- und Schulvorsteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihr Kirchen- und Korporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwaltung, die Disziplin über die Prediger und Schullehrer, und die Bestätigung derselben, kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zustehen.

Das französische Gymnasium steht, gleich den übrigen Gymnasien in Berlin, unter der unmittelbaren Aufsicht der Sektion für den öffentlichen Unterricht. — Die Koloniegemeinen verwalten das Vermögen ihrer Armenanstalten; sie bestimmen Hülfsbedürftigkeit, Genußfähigkeit und Dauer der Unterstützung. Sie sollen nicht genöthigt werden, Personen, die nicht zur Kolonie gehören, in ihre Armenanstalten aufzunehmen. Allein den Staatsbehörden steht die Befugniß zu, darauf zu sehen, daß die Verwaltung nur nach solchen Grundsätzen geschehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig sind, und sie entscheiden bei Streitigkeiten, die nicht gütlich zu beseitigen sind. — Dagegen werden wegen der kirchlichen und Schulverfassung auch Mitglieder der Kolonie in die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht und in die geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen aufgenommen werden, womit auch bereits der Anfang gemacht ist. — Auch bei der Gerichtsverfassung wollen Se. Königliche Majestät gern die ursprünglichen Friedens- und Schiedsrichter nach ihrer damaligen Bestimmung statt finden lassen. Allein die Entscheidung zum förmlichen Prozeß gediehener Angelegenheiten, die Führung des gesammten Hypothekenwesens und die Kriminalgerichtsbarkeit steht nur den ordentlichen Gerichten unter Zuziehung des Koloniefriedensrichters zu. Eben so wenig kann den ordentlichen Behörden des Staats die obere Aufsicht über die Verwaltung der, nach dem Vorstehenden der Kolonie zu belassenden Gerichtsbarkeit, imgleichen die Prüfung und Bestätigung der von der Kolonie erwählten Friedensrichter entzogen werden. Dagegen sollen die Offizianten der Koloniegerichte bei den ordentlichen Gerichten untergebracht, und insofern sie irgend brauchbar sind, auf keine Weise gegen die übrigen Justizbedienten zurückgesetzt werden.

Se. Königliche Majestät wiederholen und erklären daher ausdrücklich, daß es Ihr fester Wille ist, die neue Organisation aufrecht zu erhalten, daß es folglich bei den Veränderungen, die dadurch in Absicht der Kolonie nothwendig geworden sind, unabänderlich verbleiben, mithin auch die abgesonderte Verfassung, welche die Kolonie in ihrer Gesammtheit gehabt hat, aufhören muß.

Den einzelnen Gemeinen wollen Se. Majestät dagegen ihre besondere Gemeineverfassung und die Ausübung der eigentlichen Korporationsrechte darin, nach den obigen Bestimmungen, und wie es die Grundverfassung der Kolonie bei ihrer Stiftung auch nur mit sich bringt, nach wie vor gestatten.

Es soll aber auch für die Offizianten der bisherigen Behörden der Kolonie in obiger Art gesorgt, die Zuschüsse, welche ihre Kirchen, Schulen und milde

Stiftungen aus Staatskassen erhalten, insoweit es irgend geschehen kann, fernerhin gezahlt, und überhaupt so wenig die Offizianten, Prediger und Schullehrer der Kolonie, als ihre Institute und milde Stiftungen, gegen die übrigen Staatsbehörden, Institute und milden Stiftungen der Art, irgend zurückgesetzt werden.

Uebrigens machen Se. Majestät der Kolonie bekannt, daß auf die besondere Vorstellung der dortigen französischen Prediger vom 28sten März d. J. der Finanzminister Freiherr von Altenstein ausdrücklichen Befehl erhalten hat, für die Bezahlung der Besoldungen sämmtlicher französischer Prediger Sorge zu tragen.

Königsberg, den 30sten Oktbr. 1809.

Friedrich Wilhelm.

No. LXXXXIII. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen. Vom 6ten Novb. 1809.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir ein Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen, folgendes Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das Edikt vom 13ten August 1713. ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt seyn würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiß- und Primogeniturgesetz Unsers Königlichen Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in soweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sey mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sey.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Theil 2. Titel 14. §§. 16. und folgende, nach welchen

welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest:

a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;

b) daß der jedesmalige Souverain befugt sey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sey mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, so bald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27sten Julius 1808. geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet seyn soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegeskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Lit. b. c. veräußerten Domanialgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt seyn.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sey? kein Streit entstehe; so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund seyn, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen, davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichti-

gung der Kriegskontribution ausgestellten Wechsel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische- oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13ten August 1713., welches die Alienation aller der Krone und Chut inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, den 17ten Dezember 1808.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
(L. S.) Heinrich, Prinz von Preußen.
(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen.
(L. S.) Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minnorennen Prinzen des Königlichen Hauses.
(L. S.) August, Prinz von Preußen.

Schrötter.

Gemäß der von Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit, als von Seiner Majestät dem Könige am 17ten d. M. für diesen Akt ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauses, namentlich der Herren Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Karl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Seiner Majestät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Bruders Seiner Majestät des Königs, von Obervormundschaftswegen hiermit ersucht, dem am 17ten d. M. Allerhöchst vollzogenen Edikt und Hausgesetz, die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Seine Königliche Hoheit hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 302ten Tages nach dem 17ten d. M. etwa zur Welt kommenden Prinzen des Königlichen Hauses, dem erwähnten Edikt und Hausgesetz beizutreten und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, den 26sten Dezember 1808.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Schrötter.

Obervormundschaftliche Autorisation.

Comi-

Comité der Ostpreußischen Stände:

(L. S.) Friedrich Heinrich von Korff.
(L. S.) Ahasverus von Brandt.
(L. S.) George Adam Graf Schlieben.
(L. S.) August Leberecht von Krafft.
(L. S.) Ernst von Knobloch.
(L. S.) Zacharias Conrad Schwinck.

Im Namen der Stadt Königsberg.

(L. S.) Johann Heinrich Neumann, erster Stadt-Syndikus, im Namen des Magistrats.
(L. S.) Friedrich Leopold Neumann, Stadt-Justizrath, im Namen des Stadtgerichts.
(L. S.) Marquard Gottfried Prin, als Deputirter der Kaufmannschaft und der Mälzenbräuer.
(L. S.) Johann Friedr. Jungmann, als Deputirter der Bürgerschaft.
(L. S.) Carl Wilhelm Wilbig, Polizei-Bürgermeister.
Friedrich Alexander Neuhaus, Regierungsrath und Stadtrichter.

Im Namen des Magistrats und der Bürgerschaft zu Bartenstein:

(L. S.) Loomans, Stadtältester.
Schelz, Generallandschafts-Syndikus.

Im Namen des Magistrats und der Commune der Stadt Tilse.

(L. S.) Johann Bernhard Stolzenberg, Magistrats-Syndikus und Justizkommissarius.
(L. S.) Plattner, als Stadt-Repräsentant.

Im Namen des Stadtgerichts zu Tilse.

(L. S.) Bodendorff, Justiz-Assessor.
(L. S.) Zansinger, als Stadtältester.

Im Namen des Magistrats und der Commune der Stadt Memel.

(L. S.) Johann Christoph Tarrach, Ober-Bürgermeister.
(L. S.) Johann Heinrich Rauschke, Stadtgerichtsdirektor und Syndikus des Magistrats.
(L. S.) Johann Christian Becker, Aeltermann der Kaufmannschaft.
(L. S.) George Wilhelm Weiß, Stadtältester.

Königliche Westpreußische General-Landschaftsdirektion in Marienwerder:

(L. S.) von Tiedemann, General-Landschaftsrath und Repräsentant der zu den Königl. Preußischen Provinzial-Landschaftsdirektionen des Marienwerderschen und Danziger Departements assoziirten Stände.
Graf von Blankensee, General-Landschaftsrath des Netzdistrikts.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschaftsdirektion des Marienwerderschen Departements.

(L. S.) Hippel, Landschaftsdirektor.
Donimierski, Landschaftsrath vom Marienburgschen Kreise.

Der Direktor und die Mitglieder der Provinzial-Landschaftsdirektion, Danziger Departements:

(L. S.) v. Wolski, Landschaftsdirektor.
v. Plaskowski, Landschaftsrath.
v. Jezierski, Landschaftsdeputirter.
v. Lewinski, Landschaftsdeputirter.

Der Direktor und die Mitglieder der Provinzial-Landschaftsdirektion, Brombergschen Departements:

(L. S.) v. Lukowicz, Direktor.
v. Prabzynski, Ritterschaftsrath.
v. Jezierski, Kreisdeputirter.

Der Direktor und die Mitglieder der Provinzial-Landschaftsdirektion, Schneidemühlschen Departements:

(L. S.) v. Arnim, Landschaftsdirektor.
v. Zychlinski, Landschaftsrath.
v. Wedell, Landschaftsrath.

Deputirter der beiden Domkapitul zu Havelberg und Brandenburg:

(L. S.) Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg.

Deputirter von der Priegnitz:

(L. S.) v. Klitzing.

Deputirter der Ukermark:

(L. S.) Friedrich Graf von Arnim auf Boitzenburg.

Deputirte von der Mittelmark:

(L. S.) Leopold von Reichenbach.
(L. S.) Rochus von Rochow.
(L. S.) Friedrich Christian Ludwig Emilius von Zieten.
(L. S.) Carl Friedrich von Goldbeck.

Deputirte von der Neumark:

(L. S.) Carl von Kalkreuth.
(L. S.) Wilhelm Heinrich von Pape.

Deputirter von Magdeburg disseits der Elbe:

(L. S.) Ludwig Graf von Wartensleben.

Deputirter von der Stadt Berlin:

(L. S.) Johann Stephan Gottfried Büsching.

Deputirter der Stadt Brandenburg:

(L. S.) Friedrich Ludwig Uhden.

Deputirter der Stadt Frankfurt an der Oder.

(L. S.) Johann Heinrich Freytag.

Deputirter der Stadt Prentzlow:

(L. S.) Carl Ernst Struve.

Deputirter der Vorpommerschen Ritterschaft:

(L. S.) Hans Georg Alexander Friedrich von Köller.

Deputirte der Hinterpommerschen Ritterschaft:

(L. S.) Ernst August Philipp von Borke.
(L. S.) Friedrich Christian August von Dewitz.

Deputirte der Vor- und Hinterpommerschen Städte:

(L. S.) George Carl Philipp Struensee.
(L. S.) Massow, qua Commissarius regius.
Graf Haugwitz, General-Landschaftsdirektor.
v. Skrebensky, General-Landschaftsrepräsentant.
v. Goldfus, General-Landschaftsrepräsentant.
Stein, interimistischer General-Landschaftsrepräsentant.
(L. S.) v. Tzettritz, Landesdirektor der Fürstenthumer Schweidnitz und Jauer.
(L. S.) v. Crausz, als Deputirter des Schweidnitzer Kreises.
(L. S.) K. Freih. v. Richthofen, als Deputirter des Strigauer Kreises.

(L. S.)

(L. S.) Freih. v. Czettritz, als Deputirter des Bolkenhayn und Landeshuter Kreises.

(L. S.) Graf von Sandreczky-Sandraschütz, als Deputirter des Reichenbacher Kreises.

Diese Vorstehenden als Deputirte des Schweidnitzer Fürstenthums.

(L. S.) Gustav Freiherr von Vogten und Westerbach, Deputirter des Jauerschen Kreises.

(L. S.) Joseph Graf v. Frankenberg, als Deputirter des Löwenberger Kreises.

(L. S.) Friedrich von Temsky, als Deputirter des Bunzlauschen Kreises.

(L. S.) Friedrich Freih. von Pfeil, als Deputirter des Hirschbergschen Kreises.

Diese Vorstehende alle, als Deputirte des Jauerschen Fürstenthums.

(L. S.) Johann Ernst Förster, Rendant, in Vertretung des abwesenden Systems-Syndizi Stuppe.

(L. S.) Friedrich August Moritz Heinrich, Rathmann und Syndikus der Fürstenthumsstadt Schweidnitz, als bevollmächtigter Deputirter derselben.

(L. S.) Carl Gottlieb Semper, Kaufmann in der Stadt Landeshut, als bevollmächtigter Deputirter.

(L. S.) Johann Christian Dünckler, Kaufmann in der Stadt Hirschberg, als deren bevollmächtigter Deputirter.

(L. S.) Gottlob Benjamin Titze, Kaufmann aus Jauer, als Deputirter der Stadt Jauer.

(L. S.) Florian Fliegel, Mechanikus, als Deputirter der Königl. Kreisstadt Löwenberg.

(L. S.) Johann Joseph Böhm, aus Bunzlau, Steinmetz, Deputirter der Kreisstadt Bunzlau.

(L. S.) Freiherr von Stosch, Landesdirektor der Fürstenthümer Glogau-Sagan.

(L. S.) von Rochow, Landesältester und Deputirter Glogauschen Kreises.

(L. S.) Freiherr von Stosch, Deputirter Freystädtschen Kreises.

(L. S.) Graf von Carmer, als Deputirter des Guhrauischen Kreises.

(L. S.) Graf zu Dohna, als Deputirter der Stände des Sprottauschen Kreises.

(L. S.) von Stentzsch, als Deputirter des Grünbergischen Kreises.

(L. S.) von Sommerfeld, als Deputirter des Schwiebusschen Kreises.

(L. S.) von Heims, als Deputirter des Saganschen Herzogthums.

(L. S.) Friedrich Mandel, als Landschaftssyndikus des Glogau-Saganschen Systems.

(L. S.) George Friedrich Schuhmann, Kaufmann, als Deputirter der Stadt Glogau.

(L. S.) Jeremias Sigismund Förster, als Deputirter der Stadt Grünberg.

(L. S.) Gottlieb Laube, als Deputirter der Stadt Freystadt.

(L. S.) Johann Friedrich Kutter, als Deputirter der Stadt Sprottau.

(L. S.) Graf Pfeil, Landschaftsdirektor der Fürstenthümer Breslau, Brieg, Trachenberg und der damit vereinigten Standes- und Minderherrschaften. von Debschitz, als zweiter Landschaftsdirektor der beiden Fürstenthümer.

(L. S.) G. Goltz, als Deputirter Breslauer Kreises.

(L. S.) von Debschitz, als Deputirter des Neumärkschen Kreises.

(L. S.) Haugwitz, als Deputirter Namslauer Kreises, als Deputirter aus dem Breslauschen Fürstenthum.

(L. S.) von Kessel, als Deputirter Briegschen Kreises.
(L. S.) Graf Howerden, als Deputirter Ohlauer Kreises.
(L. S.) Schweinichen, als Deputirter Strehlener Kreises.
(L. S.) Graf Pfeil, als Deputirter des Nimptschen Kreises.
(L. S.) Freiherr von Seld, als Deputirter Creutzburg-Pitschenschen Kreises.
Sämmtliche Deputirte aus dem Fürstenthum Brieg.
(L. S.) von Reinersdorff, als Deputirter der freien Standesherrschaft Wartenberg und des Wartenbergschen Kreises.
(L. S.) von Franckenberg, als Deputirter vom Trachenbergschen Kreise.
(L. S.) Brocke, als Deputirter der freien Standesherrschaften Goschütz, Sulau, Neuschloß und Freyhaner Landschaftskreises.
(L. S.) Johann Gottlieb Uber, nomine der Stadtkommunität zu Breslau.
(L. S.) Gottlob Wilhelm Gottschalck, Deputirter der Stadt Breslau.
(L. S.) Johann Georg Reichert, als Deputirter der Stadt Brieg.
(L. S.) Mauritz von Strachwitz, Landesdirektor von Ober-Schlesien.
(L. S.) von Tschirschky, Deputirter des Falkenberger Kreises.
(L. S.) Graf Pückler, als Deputirter Coseler Kreises.
(L. S.) v. Garnier, als Deputirter des Groß-Strehlitzer Kreises.
(L. S.) v. Schimonsky, als Deputirter des Neustädter Kreises.
(L. S.) v. Ziegler & Kliphausen, als Deputirter des Lublinitzer Kreises.
(L. S.) v. Tieschowitz, Deputirter des Toster Kreises.
(L. S.) v. Knobelsdorff, Deputirter des Rosenberger Kreises.
(L. S.) v. Ziegler und Klipphauß, Deputirter Oppelschen Kreises.
Vorstehende alle als Deputirte des Oppelschen Fürstenthums.
(L. S.) Stillfried, als Deputirter des Rattiborer Kreises.
(L. S.) Graf Sedtnitzky, als Deputirter des Leobschützer Kreises.
(L. S.) Rudolph von Skrbenski, als Deputirter des Pleßner Kreises.
(L. S.) Gr. Henckel, als Deputirter des Beuthenschen Kreises.
(L. S.) Taistrzik, Oberschlesischer Landschaftssyndikus.
(L. S.) Fr. Ant. Giesche, als Deputirter von der Stadt Oppeln.
(L. S.) Franz Stanjeck, Deputirter der Stadt Rattibor.
(L. S.) Emanuel August Weidinger, Deputirter der Stadt Neustadt.
(L. S.) Otto Wilhelm Carl Ernst von Lieres und Willkau, zugleich als Deputirter des Herrnstadt- und Rietzeschen Kreises.
(L. S.) Carl Alexander Ludwig von Stechow, Deputirter Liegnitzer ersten und zweiten Kreises.
(L. S.) Caspar Conrad Gottlieb Freiherr von Zedlitz, Deputirter des Goldberg-Hainauschen Kreises.
(L. S.) Sigismund Heinrich Ferdinand von Nickisch und Roseneck, als Landesältester und Deputirter des Lübenschen und dritten Liegnitzschen Kreises.
(L. S.) Maximilian Leopold Sebastian von Johnston, als Deputirter des Winzig-Wohlauschen Kreises.
(L. S.) Carl Friedrich Gottlob Alexander Graf von Schönaich Carolath, als Deputirter des Steinau-Raudtenschen Kreises.
(L. S.) Carl Sigismund Scheurich, Königlicher Justizrath ersten und zweiten Liegnitzer Kreises, auch Justiz-Kommissionsrath, als Deputirter der Fürstenthumsstadt Liegnitz.
(L. S.) Johann David Ernst Ludwig, Deputirter der Stadt Goldberg.
(L. S.) Johann Gottlieb Hentschel, Deputirter der Stadt Wohlau.
(L. S.) von Langenau, Landschaftsdirektor des Münsterberg-Glatzischen Systems.
(L. S.) Ernst Friedrich von Wentzky, Landrath und Landesältester, als Deputirter Münsterbergschen Kreises.

(L. S.)

(L. S.) Friedrich von Dresky, Landesälteſter, als Deputirter des Frankenſteinſchen Kreiſes.
(L. S.) Adolph Graf von Götzen, Landesälteſter, als Deputirter der Grafſchaft Glatz.
(L. S.) Friedrich Rösner, Deputirter der Stadt Münſterberg.
(L. S.) Carl Ulke, Deputirter der Stadt Frankenſtein.
(L. S.) Anton Bauch, Deputirter der Stadtkommune von Glatz.
(L. S.) Wilhelm von Blacha, Bisthums-Landſchafts-Generaldirektor.
(L. S.) Joannes C. Myszkowsky de Myrow, qua Deputatus Capituli Cathedr.
(L. S.) Joſeph von Langenickel, Landesälteſter des Bisthums Breslau, niedern Kreiſes.
(L. S.) J. Franz Graf Saurma Zeltſch, Deputirter des Bisthums Breslau, niedern Kreiſes, Oels-Trebnitziſchen Departements.
(L. S.) Joſeph Graf Matuſchka, Deputirter des Neumarkt-Kanthiſchen Bisthums-Kreiſes.
(L. S.) Moritz von Prittwitz, Direktor des Neiß-Grottkauer Syſtems.
(L. S.) Joſeph Graf von Larisch, als Landesälteſter des Neiß-Grottkauer Syſtems und Deputirter des Neiſſer Kreiſes.
(L. S.) Johann Freiherr Prinz, als Landesälteſter des Neiß-Grottkauer Syſtems und Deputirter des Grottkauer Kreiſes.
(L. S.) J. A. Scholz, Kriegsrath, als Deputirter der Neiſſer Stadtkommune.
(L. S.) Graf von Dyhrn, Landſchaftsdirektor Oels-Militzſchen Syſtems.
Graf von Dyhrn, Landesälteſter.
(L. S.) von Mützſchefahl, Deputirter des Oels-Bernſtädtſchen Kreiſes.
(L. S.) J. von Ferentheil, Deputirter des Trebnitzer Kreiſes.
(L. S.) Landrath von Franckenberg, Deputirter des Militzſchen Kreiſes.
(L. S.) von Spiegel, Deputirter des Conſtädtſchen Kreiſes.

zu Königsberg am 17ten Dezember 1808. Allerhöchſtſelbſt vollzogen haben, und nachdem daſſelbe auch von allen Prinzen Unſers Königlichen Hauſes, und dem für die minorennen Prinzen beſtellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundſchaftliche Genehmigung, nach geſetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieſes Unſer Edikt und Hausgeſetz von den Ständen in den Provinzen Unſerer Monarchie unterſchrieben, und Unſer, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; ſo befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unſern Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vaſallen und Unterthanen, wie auch allen Unſern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unſerm Obertribunal, Kammergericht, Unſern Ober-Landesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, ſich nach dieſem Unſern Edikt und Hausgeſetz auf das pünktlichſte zu achten, und ſolches feſt und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den ſämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, ſolches ordentlich zu publiziren, zur allgemeinen Kenntniß und Wiſſenſchaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu geſtatten, daß, von irgend jemand, demſelben zuwider gehandelt werde.

Deſſen zu Urkund haben Wir das gegenwärtige Publikandum Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm anhangenden Königlichen Inſiegel beſtärken laſſen. So geſchehen und gegeben Königsberg, den ſechsten November des Eintauſend achthundert und neunten Jahres, Unſerer Königlichen Regierung im zwölften Jahre.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Goltz. Altenſtein. Dohna. Beyme.

No. LXXXXIV. Allerhöchste Kabinetsorder wegen nicht mehr statt findender Begünstigungen für verheirathete Soldaten. Vom 27sten November 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben schon bei mehrern Gelegenheiten ausgesprochen, daß es überhaupt mit dem Geiste der neuen Organisation der Armee nicht vereinbarlich ist, noch eben die Rücksicht auf die Soldatenfrauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher wiederfahren ist. Zwar wollen Seine Majestät dem Soldaten das Heirathen keinesweges untersagen, und eben so wenig denen, die jetzt schon verheirathet sind, das ihnen einmal Zugebilligte entziehen, allein mit diesen letztern hören alle Begünstigungen auf, die sonst den verheiratheten Soldaten zu Theil geworden sind. Der Soldat, der von jetzt an heirathet, darf schlechterdings nicht darauf rechnen, daß seiner Ehefrau und seinen Kindern irgend eine besondere Rücksicht wiederfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der sich von nun an zum Trauschein meldet, mit dem gehörigen Ernste erklärt werden, daß in Rücksicht auf seine Militairverhältnisse, er fortdauernd als unverehlicht müsse betrachtet werden, daß daher auf seine Ehefrau weder Servis, noch auf seine Kinder das Kindergeld werde verabreicht oder bei etwanigen Garnison-Veränderungen auf die Fortschaffung seiner Ehefrau und Kinder nur im geringsten werde Bedacht genommen werden. Es darf in dieser Hinsicht, auch nur dann der Trauschein bewilligt werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt oder nachweiset, daß sie für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen im Stande ist.

Seine Majestät bestimmen also hiermit, daß in dieser Beziehung jetzt ein Abschnitt gemacht werden soll. Alle diejenigen Soldaten, vom Feldwebel abwärts, welche jetzt verheirathet sind, werden noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt, bei allen denen aber, die sich von nun ab, verheirathen, finden diese Grundsätze durchaus keine Anwendung mehr, sondern es ist in Absicht dessen, was sie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerlei, ob sie verheirathet sind oder nicht. Ein jedes Regiment soll nunmehro eine Liste von den jetzt verheiratheten Soldaten einreichen, welche als geschlossen zu betrachten ist, in der mithin die Anzahl der darin aufgeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indessen schon ehemals gediente Leute, die verheirathet sind, zu den Regimentern eingezogen werden, so sollen diese, mit den in dieser Liste aufgeführten gleiche Ansprüche haben, und daher diesen beigefügt werden. Verheirathete Kantonnisten sind, wenn sie eingezogen werden, hiervon ausgeschlossen, da sie früherhin, nicht, so wie jene sich auf deshalb zu erwartende besondere Unterstützung Rechnung machen konnten. Seine Königliche Majestät ꝛc. geben dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oekonomiedepartement diese Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tragen dem erstern auf, in Gemäßheit derselben die Regimenter zu instruiren, insbesondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie jeden sich um den Trauschein meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten.

Königsberg, den 27sten November 1809.

Friedrich Wilhelm.

No. LXXXXV. Verordnung wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine als baares Zirkulationsmittel. Vom 4ten Dezember 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 11ten Februar d. J. über die Annahme von Tresorscheinen durch Unsre Kassen, bei den landesherrlichen Revenüen, und bei dem eingeleiteten Verkauf von Domainen und Forsten, verfügten, haben in sofern den beabsichtigten Zweck erfüllt, daß eine bedeutende Summe auf diesen Wegen eingezogen und aus dem Umlauf gebracht worden ist.

Inzwischen hat jedoch theils die in dem hohen Zinsfuß und der demselben entsprechenden Verminderung des Kaufpreises aller liegenden Grundstücke gegründete Erschwerung des Domainenverkaufs, theils der Umstand, daß die im Jahre 1806. emittirten Tresorscheine auf keine kleinere Summe als Fünf Reichsthaler ausgestellt sind, verursacht, daß auf beiden Wegen nicht so viele zum vollen Nennwerth haben angebracht werden können, daß ihr Kours sich bis zum pari heben, und Unsern Unterthanen sowohl als Unsern Kassen der Gebrauch derselben als eines baaren Zirkulationsmittels wieder gegeben werden konnte. Um also den Zweck, welchen Wir bei Erlassung jener Verordnung vor Augen hatten, und dem ihre Ausführung, nicht ohne einen ansehnlichen, und unter den gegenwärtigen Umständen besonders drückenden Ausfall in Unsern Staatseinnahmen Uns immer näher geführt hat, auf dem einzigen sichern Wege zu erreichen, sind Wir auf die Mittel bedacht gewesen, die Brauchbarkeit dieser Scheine bei den sämmtlichen Einnahmen Unserer Kassen durch die Auswechselung von Zetteln zu Einem Reichsthaler Kourant gegen Einziehung der weniger anwendbaren größeren, so wie durch andere, in dieser Verordnung angegebene Bestimmungen so sehr als möglich zu erweitern und den vollen Werth dieser auszutauschenden Zettel durch eine sogleich angeordnete Realisation, welche ebenfalls auf die wenigen noch übrigen, deren Einziehung durch dieses neue Papier nicht bewerkstelligt werden möchte, weiterhin ausgedehnt werden soll, vollkommen zu sichern.

Wir hegen das Vertrauen zu Unsern Unterthanen, daß sie die Schwierigkeit der Anstrengungen, zu denen Wir Uns dieses gemeinnützlichen Zwecks wegen aufs neue entschlossen haben, ermessen, und in diesem ersten Schritt zur Herstellung des gesammten Staatsschuldenwesens Unsere landesväterliche Sorgfalt erkennen werden, die Erfüllung der Verpflichtungen des Staats sicher zu begründen.

§. 1. Um den Tresorscheinen eine größere Anwendbarkeit sowohl bei Unsern Kassen als im Verkehr zu geben, haben Wir die Ausstellung von Ein-Thalerscheinen für die Summe von Zwei Millionen Reichsthaler Kourant beschlossen. Diese werden in der äußern Form den Fünf-Thalerscheinen ähnlich, mit der Unterschrift Unsers Finanzministers Freiherrn v. Altenstein versehen, ausgestellt, und sind durch ihre Fabrikation, so wie die Erfahrung es bereits in Hinsicht der bisherigen Scheine bewährt hat, gegen jeden Versuch fälschlicher Nachahmung gesichert.

§. 2. Es wird aber die Summe der im Umlauf befindlichen Tresorscheine durch die Ausstellung dieser neuen Scheine keinesweges vermehrt, sondern dagegen eine gleiche Summe, der auf die in den Paragraphen 7. 10. 11. und 13. angegebene Weise in Unsern Kassen eingegangenen, eingezogen, und nach Festsetzung des §. 8. vernichtet.

§. 3. Es soll überhaupt die Summe der emittirten Tresorscheine, wie Wir darüber bereits in der Verordnung vom 11ten Februar Unsere Königliche Erklärung ertheilt haben, auf

keine Weise und unter keinem Vorwande vermehrt werden.

§. 4. Für diese Ein-Thaler-Tresorscheine werden zu Berlin, Breslau und Königsberg Realisationskomtoire eröffnet, deren Wirksamkeit mit dem 15ten Februar des nächstkommenden Jahres 1810. beginnt. Bei diesen Realisationskomtoiren können sie in jeder Summe unverweigerlich in baares klingendes Kourant nach dem Münzfuß von 1764. täglich umgesetzt werden.

§. 5. Da es durchaus nothwendig ist, die Summe der erforderlichen Realisationsbestände bei jedem Komtoir genau zu bestimmen, wenn den Inhabern die prompte und unverzügliche Versilberung ihrer Scheine zugesichert werden soll; so wird die sämmtliche emittirte Summe auf die Bezirke dieser drei Komtoire nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und Abgabenzahlung eingetheilt, und jeder Schein durch den darauf bezeichneten Ort bei einem derselben zur Realisation angewiesen.

So wie es Uns aber überhaupt angelegen seyn wird, die Leichtigkeit des baaren Umsatzes der Scheine möglichst zu befördern und zu sichern, so autorisiren Wir Unsere Regierungen in dem Fall, daß Handelshäuser oder Individuen das Geschäft übernehmen wollen, kommissionsweise die Realisation von Scheinen durch Einsendung an die Realisationskomtoire zu besorgen, sich von solchen Kommissionairen Sicherheit stellen zu lassen, daß das Publikum bei Anvertrauung seiner Scheine an dieselben keine Gefahr laufe, ihnen darnach ein Patent auszufertigen, und diese Verfügung durch die Berliner, Breslauer und Königsberger Zeitungen bekannt zu machen. Solche öffentlich autorisirte Kommissionaire mögen Tresorscheine unmittelbar, und ohne einen Korrespondenten zur Präsentation zu gebrauchen, an die Realisationskomtoire einsenden, welche verbunden sind, ihnen den baaren Werth mit der ersten Post zu übermachen, und sollen die von ihnen so übersandten Scheine nur das halbe Porto bezahlen.

§. 6. Indem dieselben realisirbar und wahre Anweisung auf klingendes Kourant sind, so sind und gelten sie demselben auch durchaus und ohne Ausnahme gleich, wie solches in der Verordnung vom 4ten Februar 1806. festgesetzt ist, und sind gute Zahlung als Kourant zwischen Privatpersonen, mithin auch bei Pachten und gutsherrlichen Gefällen, und überhaupt in allen Fällen, wo nicht in Kontrakten, die vor der Bekanntmachung dieser Verordnung geschlossen sind, eine benannte Kourantsorte, wie z. B. Silberthalerstücke, verschrieben ist.

Es versteht sich um so mehr, daß der volle Betrag der sämmtlichen Einnahmen Unsrer Kassen darin eben so gut als in Silberkourant und Münze, ganz nach der Wahl des Zahlungspflichtigen entrichtet werden kann, und unverweigerlich angenommen werden muß. Und um Unsern Unterthanen bei der gegenwärtigen Seltenheit und dem hohen Preise des Goldes die Entrichtung ihrer Abgaben, so wie der Domainenpachtgelder zu erleichtern, so bestimmen Wir hiermit, daß es einem jeden frei stehen soll, Goldzahlungen in realisabeln Tresorscheinen mit einem Agio von 20 Prozent oder mit 6 Rthlr. für 5 Rthr. in Friedrichsd'or zu entrichten, welche Berechnungs- und Zahlungsart an die Stelle der Entrichtung in Kourant nach dem Kourse, oder mit einem festen Agio bei allen Unsern Kassen substituirt werden soll.

Alle Bestimmungen dieses §. gelten sowohl für Unsere Kassen als für Unsere Unterthanen in allen Provinzen in Hinsicht aller dieser Scheine, ohne Unterschied des Komtoirs, worauf sie zur Realisation angewiesen sind.

§. 7. Die Auswechselung dieser neuen Scheine geschieht vom Januar an, sobald die Fabrikation eine hinreichende Summe geliefert haben wird, bei den Provinzialkassen an den Orten, wo diese sich befinden, und bei den sämmtlichen Kreis- und Amtskassen, unter welche sie verhältnißmäßig nach dem Gesammtbetrag der Abgaben jedes Bezirks vertheilt werden.

Unser Finanzministerium wird den Zeitpunkt, wenn diese Auswechselung ihren Anfang nehmen und wenn die Kassen bei dem weitern Fortgang der Anfer-

fertigung und in Verhältniß des Bedürfnisses wieder in Stand gesetzt werden, sie zu erneuern, jedesmal öffentlich bekannt machen.

Jeder Steuerpflichtige ist, so lange sie fortwährt, berechtigt, bei diesen Kassen, den ganzen Betrag seiner fälligen Steuerrata, so weit dieselbe 5 Rthlr., als den Werth der kleinsten bisher kursirenden Tresorscheine, erreicht, in alten Tresorscheinen einzuliefern, und dagegen eine gleiche Summe in Thalerscheinen zu empfangen, womit er, nach dem Inhalt des §. 6., sogleich seine Abgabe berichtigen kann. Dasselbe kann in Hinsicht der Zoll- und Akzisegefälle bei den nämlichen obgenannten Kassen geschehen, indem die Zoll- und Akziseämter verpflichtet sind, den Kontribuabeln auf Verlangen einen Schein über den Betrag der Summe, welche er zu zahlen schuldig ist, zu geben, auf welchen die zur Auswechselung beauftragten Kassen die Thalerscheine gegen Empfang von alten Tresorscheinen auswechseln.

Bei denselben Kassen kann auch während derselben Zeit und nach denselben Regeln Einwechselung gegen baares Kourant für die Steuerpflichtigen Statt finden. Da aber die Scheine Silberkourant repräsentiren, so kann die Auswechselung gegen Münze nur in sofern zugelassen werden, als die Haupt-Realisationsdirektion die Einschmelzung und Verwandlung derselben in effektives Kourant schadenfrei bewirken kann, worüber das Nähere von Unserm Finanzministerio erlassen werden wird.

§. 8. Der gesammte Betrag der neuen Ein-Thalerscheine von zwei Millionen soll an ältern Scheinen nicht nur eingezogen und außer Umlauf gebracht, sondern auch öffentlich vernichtet werden. Soweit diese Summe nicht durch Auswechselung eingezogen werden kann, soll so viel von den in die Kassen eingehenden ältern Tresorscheinen zur Ergänzung dieser Totalsumme angewandt werden, als die Auswechselung weniger ausgeliefert hat. Die Vernichtung wird in vier verschiedenen Terminen geschehen, nämlich am 15ten der Monate März, Mai, Juli und September des nächsten Jahres, und zwar unverän-

derlich, auch wenn bis dahin nicht die ganze kreirte Summe der neuen Scheine in Umlauf gebracht worden wäre. Sie wird öffentlich zu Berlin in Gegenwart eines von Unserm Großkanzler zu deputirenden Mitglieds des Kammergerichts vollzogen: es ist auch der Berliner Kaufmannschaft erlaubt, einige aus ihrer Mitte zu beauftragen, um bei der Verifikation der zur Vernichtung bestimmten Scheine gegenwärtig zu seyn.

§. 9. Was von den bisherigen Tresorscheinen nach völliger Emission der Ein-Thalerscheine noch im Umlauf seyn möchte, soll alsdann eingerufen, und ebenfalls gegen neue unverweigerlich realisirbare und bei den drei Komtoiren angewiesene größere Scheine jedem Inhaber ausgewechselt werden, worüber Wir das Nähere seiner Zeit erlassen wollen.

§. 10. Damit nun aber den bisherigen Tresorscheinen bis zu ihrer völligen Einziehung eine so große Anwendbarkeit als möglich versichert, und ihre Einziehung beschleunigt werde, so erweitern Wir die im §. 2. der Verordnung vom 11ten Februar bestimmte Zahlungs*verpflichtung* eines Viertheils der Abgaben in Kourant auf ein Viertheil des *Gesammtbetrags* der Zahlung, so weit die Theilbarkeit der Summe es zuläßt, sie möge nun aus Gold (welches nach dem 6ten §. in Ein-Thalerscheinen mit 20 Prozent Agio entrichtet werden kann), Kourant und Münze, oder in Kourant und Münze bestehen, und setzen diese Zahlungsverpflichtung fest, für alle Einnahmen Unsrer Kassen ohne Ausnahme, sie mögen bestehen worin und entstehen woher sie wollen, als Steuern, Kontributionen, Gefällen, Domainenpacht- und Erbpachts- oder Ablösungsgeldern, Domainenverkaufs- und Erbstandsgeldern, mit einem Wort, für die sämmtlichen von Unsern Kassen zu vereinnahmenden Zahlungen, allein mit Ausschluß des Salzverkaufs, als eines von Unsern Staatsrevenüen getrennten und der Seehandlung überlassenen Geschäfts, welche jedoch nach dem 6ten §. eben wie alle Unsere Unterthanen und alle übrige Korporationen zur unverweigerlichen Annahme der Ein-

Thalerscheine bis zu jeder Summe verpflichtet ist.

§. 11. Diese Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem ersten Februar des nächstkommenden Jahres 1810., und Wir erlassen hierüber zugleich, mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung, die nöthigen Instruktionen an Unsre höhern Behörden und Provinzial-Regierungen, damit von jenem Tage an die Vereinnahmung dieses Viertheils pflichtmäßig in Ordnung, und die Vertheilung der übrigen Drei Viertheile zwischen andere Geldsorten für jede Art der Einnahme, den bestehenden Anordnungen gemäß, zur Kenntniß jedes Zahlungspflichtigen gebracht sey; doch so, daß diese Drei Viertheile allemal nach der Wahl des Einzahlenden in Ein-Thalerscheinen entrichtet werden können.

§. 12. Es erstreckt sich diese Zahlungsverpflichtung ohne Unterschied auf die bisher zirkulirenden und auf die Ein-Thaler-Tresorscheine, dergestalt, daß wenn sie nicht erfüllt wird, der Zahlungspflichtige verbunden ist, den Betrag in Kourant mit einem Groschen Aufgeld vom Thaler zu entrichten.

§. 13. Bei der Zahlung von Kapitalien, welche Unsere Unterthanen an Unsre Kassen (mit Ausschluß der Geldinstitute) schuldig sind, und bei dem Verkauf von Domainen oder der Ablösung von Erbpachtsgeldern und Gefällen, so wie bei der Entrichtung rückständiger Abgaben, welche vor dem 1sten Januar d. J. fällig waren, imgleichen bei Kautionsstellungen an Unsre Kassen, sollen die noch nicht realisabeln Tresorscheine ohne Einschränkung für die ganze Summe nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

§. 14. Rendanten, welche in Beobachtung der hier vorgeschriebenen Regeln nachlässig befunden werden sollten, oder bei der Auswechselung der Thalerscheine, oder Annahme derselben, oder der seither emittirten, nach den Bestimmungen der §§. 6. 10. und f. Unsern Willen zur Beeinträchtigung Unsrer Unterthanen nicht erfüllen möchten, sollen auf erwiesene Anklage ihres Postens ohne Begnadigung verlustig seyn, und wenn sie sich zu Unserm oder Unserer Unterthanen Nachtheil bei der Auswechselung oder Annahme eines Wuchers oder fälschlicher Angabe schuldig machen sollten, mit den gesetzlichen Strafen als Kassendefraudanten belegt werden.

§. 15. Da die Tresorscheine zu 50, 100 und 250 Rthlr. auf zu große Summen lauten, als daß ihre Einwechselung oder Einziehung durch Unsre Kassen im Wege der Einzahlung keinen Schwierigkeiten unterworfen wäre; so sollen sie vom Anfang des Januars an, so weit die bisher eingezogenen Bestände, und die in Unsre Kassen allmählich eingehenden Summen von 5 Reichsthalerscheinen es erlauben, den Inhabern gegen diese ausgewechselt werden, worüber die Haupt-Realisationsdirektion das Nähere zur Kenntniß des Publikums bringen wird. Alle bei Unsern Kassen vereinnahmten 5 Reichsthalerscheine sollen auf diese Weise, so lange noch große Scheine im Umlauf sind, sukzessiv wieder ausgewechselt, und diese an ihrer Statt vernichtet werden.

§. 16. Nach geschehener Ernennung der Haupt-Realisations-Direktion, welche Wir Allerhöchst unmittelbar ansetzen, und mit einem speziellen Eide, so wie die von ihr abhängigen und ihr verantwortlichen Realisationsdirektionen, zu ihrer Pflicht gegen Uns und Unsre Unterthanen besonders verbinden, wird Unser Finanzminister das Weitere über den Geschäftsgang der Realisationsbehörden, so wie die den Direktoren auferlegten Verpflichtungen, öffentlich bekannt machen. Wornach man sich zu achten. Gegeben zu Königsberg, den 4ten Dezember 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Altenstein.

No. LXXXVI.

No. LXXXXVI. Verordnung wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privatschuldverschreibungen und Urkunden. Vom 9ten Dezb. 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen, Zweifel entstanden sind, Wir Folgendes deshalb zu verordnen geruhet haben:

§. 1. Die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Verschreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 394 bis 417. abgetreten werden müssen.

§. 2. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunde ist zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281 — 284. Tit. XX. Th. I. des Allgemeinen Landrechts näher bestimmt und abgeändert werden.

§. 3. In der Regel wird also der Schuldner durch einen nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XVI. §. 126 bis 129. ausgestellten Mortifikationsschein sicher gestellt.

§. 4. Was bei verlornen Wechseln zu beobachten sey, ist im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 1159 — 1180. und §. 1199 1202. vorgeschrieben.

§. 5. Auch der Umstand, daß die Verschreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Zession oder Verpfändung enthält, macht außer den in dem Gesetze besonders ausgenommenen Fällen (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. VIII. §§. 1245, 1246.) keinen Unterschied.

§. 6. Kann aber der Schuldner, besonders in Ansehung der auf Ordre ausgestellten Urkunde, wahrscheinlich machen, daß er entweder bei auswärtigen Gerichten oder sonst, unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgesetzt seyn würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge, so muß der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken.

§. 7. In diesem Falle sowohl, als wenn auf jeden Inhaber lautende Privat-Urkunden amortisirt werden sollen, dienen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. LI. §. 115. u. f. zur Richtschnur, jedoch muß dabei der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8. Dieser ist befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder doch der nächste Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag soll die bis zu diesem Termine verlaufene Zeit der Frist des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9. In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei diesem Aufgebote soll zwar die Verordnung vom 3ten März 1804., Abschnitt I. §. 1. beobachtet

werden; es soll aber dabei die Einrükkung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, sondern die Bekanntmachung durch die Zeitungen geschehen.

§. 11. Ist der Verkehr zwischen den Orten, wo der Verlierer sich befindet, und wo der Aussteller der Urkunde sich aufhält, unterbrochen, so steht es dem Verlierer frei, bei dem Oberlandesgerichte der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Erlassung des Aufgebots anzutragen: ein solches Präklusions-Erkenntniß stehet aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

§. 12. Ist keine Abschrift der verlorenen Urkunde vorhanden, so ist die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. X. §. 122. zu beobachten.

Des zu Urkund ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

So gestehen und gegeben in Königsberg, den 9ten Dezember 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. LXXXVII. Verordnung wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommissionen in Schlesien. Vom 9ten Dezember 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben Uns überzeugt, daß die bisherigen Haupt- und Kreis-Urbarienkommissionen von Schlesien den Nutzen nicht leisteten, den Wir Uns von ihnen versprochen hatten. Wir haben daher die Geschäfte, welche sie bisher besorgt haben, der alleinigen Anordnung und Leitung der Landes-Justizkollegien übertragen, welche nicht ermangeln werden, sich der sachverständigen Männer, welche sich in diesen Kommissionen befanden, ferner zu bedienen, ohne auf sie in ihrer Wahl beschränkt zu seyn. Auch erwarten Wir von gedachten Landeskollegien, daß sie bei diesem Geschäfte, nach Erforderniß der Umstände, auch verständige Männer aus dem Bauerstande mit zuziehen, und so das Interesse der Dienstherren und der dienenden Klasse, der Gerechtigkeit gemäß, auf gleiche Weise wahrnehmen werden.

Wenn also Dienstherren oder Dienstleute auf Errichtung eines neuen oder Vervollständigung eines schon bestehenden Urbariums antragen wollen, so haben sie sich mit diesem Gesuche an die erwähnten Justizbehörden zu verwenden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Königsberg, den 9ten Dezbr. 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. LXXXXVIII. Deklaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808., in Betreff des Beitrags der Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten. D. d. den 11ten Dezember 1809.

Es ist zwar in dem §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. deutlich festgesetzt worden:

daß die Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, und zwar

a) nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, und

b) zu den letztern nur dann, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beitragen sollen.

Da aber bei der Auslegung dieser Gesetzstelle hauptsächlich über den Begriff der Angemessenheit desjenigen Verhältnisses, welches zwischen den Beiträgen der Bürger und der Schutzverwandten zu beobachten ist, vielfache Zweifel Statt gefunden haben; so haben Wir Allerhöchst-Selbst für nöthig gefunden, zur nähern Erläuterung des gedachten §. 44. Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ein jeder Schutzverwandte hat, als solcher, zu allen städtischen Lasten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensumstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

§. 2. Die Gehalte aller vom Staat unmittelbar angestellten Beamten, die in Unserm wirklichen Dienste stehen, sie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte seyn, dürfen hiebei nicht mit zur Beschatzung gezogen, sondern davon soll zu den Kommunal-Lasten ihres Wohnorts ein fester und gleichmäßiger Beitrag entrichtet werden, den Wir hiemit für jetzt, mit Einschluß des bisherigen Gehaltsservises, bei Gehalten unter = 250 Rthlr. auf 1 Prozent, bei Gehalten von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive auf anderthalb Prozent, und bei allen Gehalten von 500 Rthlr. und darüber auf 2 Prozent des Gehalts festsetzen, und Uns nach Umständen zu ermäßigen und zu erhöhen vorbehalten. Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behuf geringere Beiträge hinreichend seyn sollten, nicht mehr erhoben werden darf, als das Bedürfniß erfordert, und daß Unsere Offizianten in Absicht ihres etwanigen sonstigen Vermögens gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder der andern Klasse gehören, zu behandeln sind.

§. 3. Von diesen Festsetzungen bleibt jedoch die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegssteuer und sonstigen Kriegsschulden, zu deren Tilgung die Einkommensteuer allgemein eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, ausdrücklich ausgenommen, und behält es in Absicht derselben bei den emanirten oder noch zu emanirenden Kriegsschulden- und Einkommen-Steuer-Regiements lediglich sein Bewenden.

Hiernach hat Jedermann und insbesondere Unsere Provinzial-Regierungen, die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen sich gebührend zu achten.

Gegeben Königsberg, den 11ten Dezember 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.

No. LXXXXIX. Deklaration des 6ten §. und nähere Bestimmung des 5ten §. der Verordnung über die Tresorscheine vom 4ten Dezember 1809. D. d. den 5ten Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich die ausdrückliche Begründung des gleichen Werths der durch Unsere Verordnung vom 4ten v. M. in Umlauf gesetzten Einthalerscheine mit Silberkourant, auf den Grund der prompten und unverweigerlichen Realisation bei den angewiesenen Komtoiren, und die eben so ausdrückliche Verknüpfung dieser Verpflichtung an die wirkliche Realisation und Leistung der übernommenen Verbindlichkeit, welche Wir so wie alle durch die gedachte Verordnung Unseren Unterthanen zugesagten Verpflichtungen, in Hinsicht sowohl der schon zirkulirenden als an ihrer Statt jetzt in Umlauf zu setzenden Tresorscheine unveränderlich erfüllen werden, jede falsche Ansicht und ungegründete Besorgniß entfernen sollten; so nehmen Wir doch keinen Anstand, auf die Uns vorgelegten Anfragen über den gesetzlichen Sinn des 6ten §. zu deklariren:

§. 1. Die Verpflichtung zur Annahme der Einthalerscheine als baares Kourant in Privatgeschäften tritt, als an die baare Realisation geknüpft, erst mit dem 15ten Februar, als dem Eröffnungstage der Realisationskomtoire, in Kraft; wogegen sie, sobald sie im Umlauf sind, bei Unseren Kassen ganz nach den Bestimmungen der Verordnung als Kourant angenommen werden.

§. 2. In allen kaufmännischen und Banquiergeschäften, und namentlich bei Wechseln und Diskontogeschäften ist jede positive Bestimmung über die Gelosorte der Zahlung, der Wahl und Verabredung der Parteien freigestellt.

§. 3. Die für autorisirte Realisationskommissionaire im 5ten §. der Verordnung bewilligte halbe Portofreiheit, bei Einsendung von Tresorscheinen an die Realisationskomtoire, wird in Hinsicht der, auf das an dem Hauptorte einer andern Provinz etablirte Realisationskomtoir, angewiesenen Scheine, für solche Kommissionaire auch auf das ihnen zurückgesandte baare Geld ausgedehnt. Als Arrondissement des Realisationskomtoirs zu Berlin sind die Marken und Pommern, für Breslau ganz Schlesien, und für Königsberg beide Preußen und Litthauen, zu betrachten.

Gegeben zu Berlin, den 5ten Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein.

No. C. Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern. Vom 9ten Januar 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen, wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandelung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807.,

1807., den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruktion für die Regierungen in der Kur- und Neumark und Pommern Folgendes:

1. Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung, in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland bei Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

2. Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln; so ist zu Begründung seines Konsensgesuches, in sofern es vor Martini 1810. angebracht wird, wesentlich erforderlich, die Beibringung

a) entweder eines Zeugnisses des Gerichtsamts: daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit Statt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Konsenses alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Konsensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der Regierung sogleich zurückgewiesen werden.

3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810. angebracht; so ist die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreises mit Zuziehung des Gerichtsamts, durch Untersuchung der Patrimonial-Gerichtsverhandlungen, der Hypothekenbücher, der Besitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet oder nicht,

b) ob das erwähnte Land am 15ten Februar 1763. von bäuerlichen Besitzern als Bauerland benutzt wurde.

4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zustehet,

b) und daß solches am 15ten Februar 1763. nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde,

so hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa Statt findende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Konsens zur Zusammenziehung solcher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen

5. Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches am 15ten Februar 1763. nicht von bäuerlichen Besitzern als Bauerland besessen wurde, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehet: so ist der Gutsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte, wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zustehet, oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen und ist dieses Land am 15ten Februar 1763. als Bauerland in dem Besitz bäuerlicher Personen gewesen; so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Etablissements keines mehr als sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, so kann die Regierung den Konsens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweise, oder auch als eigenthümliche Besitzung, frei von Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang, von Schaaftrift und andern Hütungsservituten, in sofern diese Gerechtigkeiten dem Gutsherrn und nicht etwa einem Dritten zustehen, in Etablissements, wovon der Flächeninhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Hufen Magdeburgisch beträgt, ausgethan wird und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein, dem Flächeninhalt, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den am 15ten Februar 1763. besetzt gewesenen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8. Doch kann in den Fällen §. 6. b. und §. 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächeninhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung, ausgeglichen werden, indem es bei der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden Theil an Ertragsfähigkeit wenigstens gleich komme. Sollte die Gutsherrschaft nur einzelne bäuerliche Grundstücke, die nicht über eine Hufe Magdeburgisch enthalten, einziehen wollen; so kann die Regierung, wenn sie sich überzeugt, daß solches nicht etwa zur Umgehung der obigen Vorschriften geschehe, es gestatten, daß die Einziehung geschehe, ohne daß dann etwas zu anderweiten Etablissements verwendet werde.

9. In jedem Falle, wo die Regierungen den Konsens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, bei Ertheilung des Konsenses allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

10. Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen und die einzelnen Etablissements, frei von Dienst-, Trift- und Hütungsservituten, desgleichen vom Getränke- und Mühlenzwange, in sofern diese Gerechtigkeiten der Herrschaft zustehen, öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden seyn.

11. Die Zusamenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehenden städtischen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12. Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietätslasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehe.

13.

13. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier bestimmten Fällen sind, mit Ausnahme der Diäten der Kommissarien bei Lokaluntersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die Kur- und Neumärkschen und Pommerschen Landes-Kollegia zu achten. Gegeben Berlin, den 9ten Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. CI. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Januar 1810., daß die zu Frankfurt a. d. O. garnisonirenden Offiziere in Civilsachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen seyn sollen.

Mein lieber Großkanzler Beyme und Mein lieber Generalmajor von Scharnhorst! Da nach Eurem gemeinschaftlich erstatteten Berichte vom 5ten und 12ten v. M. u. J. alle Eximirte, welche sich in Frankfurt a. d. Oder aufhalten, selbst aus den höchsten Ständen, der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen sind; so finde Ich Euern Antrag, die Gerichtsbarkeit des gedachten Stadtgerichts auch über die in Frankfurt in Garnison stehenden oder sich dort aufhaltenden Offiziere in Civilsachen eintreten zu lassen, vollkommen angemessen, und überlasse Euch, dem gemäß das Weitere zu verfügen im Namen Eures wohlgeneigten Königs.

Berlin, den 11ten Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Großkanzler Beyme und den Generalmajor von Scharnhorst.

No. CII. Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbrief-Zinskoupons oder Zins-Rekognitionsscheine. Vom 16ten Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Auf den Vorschlag der Ostpreußischen Landtagsversammlung vom 11ten Februar 1808., haben Wir nach vorläufiger Vernehmung sämmtlicher Kredit-Direktionen, mit gleicher Rücksicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges so viele Pfandbriefs-Zinskoupons oder Rekognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unserer Kreditsysteme, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zinskoupons oder Zinsrekognitionen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Wenn ein Pfandbriefs-Zinskoupon oder eine dergleichen Zinsrekognition verloren geht, so kann zwar der Verlierer, um das Publikum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern oder sonst auf beliebige Art anzeigen; beabsichtiget er aber die Amortisation derselben, so muß er sich wegen der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung, an die Landschaft wenden.

§. 2. Diese erläßt nach Ablauf des

zweiten Termins, in welchem der Koupon oder der Rekognitionsschein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermaaßen bescheiniget hat.

§. 3. Hierbei macht sie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortisation selbst nicht eher erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefs selbst, oder durch ein öffentlich beglaubtes Attest des Inhabers des Pfandbriefs, hinlänglich legitimirt habe.

§. 4. In dem zuletzt erwähnten Atteste muß beglaubiget werden, daß der Inhaber des Pfandbriefs diesen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5. Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landschaftsdirektion, oder durch diese Landschaftsdirektion, welche den verlorenen Zinskoupon oder Rekognitionsschein ausgefertiget hat,

1) vermittelst eines Aushanges, welcher in Ost- und Westpreußen bei derjenigen Departementsdirektion, welche den Koupon ausgefertiget hat, in den übrigen Provinzen aber, bei der Hauptkasse sowohl, als bei den Provinzialkassen, gemacht wird,
2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo sich die Direktion befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

§. 6. Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigstens ein Zinstermin verflossen seyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens vier Wochen vor dem Amortisationstermin erfolgen.

§. 7. In der Kurmark bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedesmal unter dem 14ten Februar und 14ten August, als den äußersten Zahlungsterminen, geschieht.

§. 8. Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Koupons, oder Zins-Rekognitionsscheins, das gehörige Landschaftsdepartement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen, und die Verwarnung enthalten, daß der Zinskoupon oder Rekognitionsschein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermine nicht zum Vorschein kommt, werde von selbst für erloschen geachtet, und nicht nur der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Kasse verabfolgt, sondern auch demselben bei Pommerschen und Schlesischen Pfandbriefen ein neuer Zinsschein sofort ausgefertiget werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin bestimmt, daß sobald der Zahlungstermin des letzten Zinskoupons eingetreten seyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zins-Koupons erfolgen werde.

§. 9. Dieser Verwarnung gemäß, wird mit Ablauf des vierten Zins-Zahlungstermins verfahren, ohne daß es eines Mortifikationsurtels bedarf.

§. 10. In Ansehung der noch rückständigen später fälligen Koupons wird das Aufgebot halbjährig vier Wochen vor jedem Termin widerholet; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bei den Schlesischen und Pommerschen Pfandbriefen nicht.

§. 11. Die General-Landschaftskasse erhält bei jedem Zinstermine ein Verzeichniß derjenigen Koupons, welche im bevorstehenden Zinstermine erlöschen sollen; und sie liefert solches, mit dem Schlusse des Termins, an die General-Landschaftsdirektion mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Koupon etwa präsentirt worden, und bei welcher Kasse.

§. 12. Hierauf verfügt die Generaldirektion, die Auszahlung der erloschenen Koupons an die Eigenthümer und die Löschung derselben in der vorherigen Kontrolle, bei sämmtlichen Departements.

§. 13. Meldet sich nachher noch ein Präsentant, so muß er sein angebliches Recht nöthigen Falls im Wege Rechtens ausführen.

§. 14.

§. 14. Uebrigens steht es nicht nur dem Verlierer frei, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 131. für die bessere Benuzzung der sich bis zur erfolgten Amortisation auffammelnden Zinsbestände zu sorgen, sondern es werden auch die Landschaftsbehörden autorisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefsinhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefskoupons oder Zinsrekognitionen verloren haben, während des Amortisationsverfahrens, die Zinsen, gegen eine nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 14. §. 188 bis 193. zu beurtheilende Sicherheit, auszuzahlen.

§. 15. Sind nicht bloße Zinskoupons oder Rekognitionsscheine, sondern die Pfandbriefe selbst, verloren gegangen; so behält es bei der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung, Th. I. Tit. 51. §. 120 bis 140., sein Bewenden.

§. 16. Auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbriefsbesitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zinskoupons oder einer Pfandbriefs-Zinsrekognition, ein rechtliches Interesse dabei haben, daß der unbekannte Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

§. 17. Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3 und 4. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zinskoupons oder Pfandbriefs-Zinsrekognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jenem Aufgebot zugleich, und mit denselben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmte rechtliche Folge, sondern es wird alsdann das Pfandbriefskapital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 19 bis 27. und §. 821 bis 855., behandelt. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Gegeben Berlin, den 16ten Januar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

No. CIII. Erweiterungsurkunde für die Königlichen Preußischen Orden und Ehrenzeichen. Vom 18ten Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens, und Verdienstmedaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienstmedaille an dem Bande des rothen Adlerordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung, findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adlerorden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18ten Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12ten Junius 1792., und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis

dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug F: W: führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adlerordens, soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Kordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmaleren Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienstmedaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienstmedaillen am schwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30sten September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12. Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des schwarzen Adlerordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschultertem Gewehr machen.

Fordert das persönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschiehet von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in sofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten.

So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber

nur

nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornämlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. CIV. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Februar 1810., betreffend die Grundsätze in Ansehung der Warschauer Gläubiger, welche an Preußische Unterthanen Forderungen haben.

Meine lieben Staatsminister Graf von der Goltz, Freiherr von Altenstein, Graf zu Dohna und Großkanzler Beyme! Einverstanden mit den in Euerm Bericht vom 26sten Dezember pr. vorgetragenen Grundsätzen in Betreff der Herzoglich-Warschauischen Gläubiger, welche an diesseitige Unterthanen zu fordern haben, setze Ich hierdurch folgende Bestimmungen fest:

1) Jedem Preußischen Unterthan, der von einem Herzoglich-Warschauischen Gläubiger in Anspruch genommen wird, soll der Einwand:
   daß er in dem Gebiete des Herzogthums Warschau Vermögen besitze, welches ihm dort ohne rechtlichen Grund vorenthalten werde,
   mit dem Erfolg zu statten kommen, daß der Gläubiger mit seiner Forderung sich zuerst an dieses Vermögen halten muß.

2) Dieser Einwand findet nicht allein gegen denjenigen Gläubiger statt, der jetzt ein Warschauischer Unterthan ist, sondern auch gegen denjenigen, der die jetzt eingeklagte Forderung durch eine am 1sten November 1806. oder später erfolgte Uebertragung oder Abtretung von einem Warschauischen Gläubiger an sich gebracht hat.

3) Es ist darüber:

daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitze,

kein strenger Beweis, sondern nur eine glaubliche allenfalls eidlich zu bestärkende Nachweisung erforderlich.

4) Ist nachgewiesen, daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitzet; so bedarf es keines besondern Beweises darüber, daß ihm selbiges unrechtmäßig zurückgehalten werde.

5) In wiefern ein inländischer Gläubiger, welcher auf das Warschauische Vermögen ein besonderes Unterpfandsrecht erlangt hat, sich auf dieses verweisen lassen müsse, ist lediglich nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

Zur Vermeidung alles Aufsehens habt Ihr diese Bestimmungen durch bloße Ministerial-Reskripte den Ober-Landesgerichten zur Befolgung mitzutheilen, und dem gemäß das Weitere zu verfügen. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Berlin, den 3ten Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister, Grafen von der Goltz, Freiherrn von Altenstein, Grafen zu Dohna und Großkanzler Beyme.

No. CV. Verordnung wegen der der Sektion des Finanzministeriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debitsgeschäfte. Vom 11ten Februar 1810.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst beschlossen, die Leitung der Salz-Debitsgeschäfte in sämmtlichen Provinzen, der Sektion des Finanzministeriums für die Seehandlung zu übertragen, und wollen dieserhalb hiermit Folgendes festsetzen:

1. Die der Sektion des Finanzministeriums für die Seehandlung übertragene Verwaltung erstreckt sich über die mit dem Salzwesen verbundenen kaufmännischen und Geldgeschäfte, und begreift daher folgende Gegenstände:

1) den Ankauf alles fremden Salzes und die Unterhandlung und Abschließung der desfalls erforderlichen Kontrakte;
2) die Ausführung der geschlossenen Salzlieferungskontrakte;
3) die Aufbewahrung der angeschafften Vorräthe;
4) die Versorgung sämmtlicher Salz-Verkaufsmagazine und Faktoreien mit dem zur Konsumtion erforderlichen Salze und die dazu nöthigen Salztransporte;
5) den Verkauf aus diesen Magazinen und Faktoreien und die damit verbundenen Geschäfte;
6) den Verkauf des Salzes in das Ausland;
7) die Einziehung der durch den Salzverkauf bei den Magazinen und Faktoreien einkommenden Gelder, zu den Provinzial-Seehandlungs- und Salzkassen;
8) die Verwendung der Ueberschüsse nach den derselben gegebenen Bestimmungen und dieserhalb ertheilten Anweisungen.

2. Die Sektion der Seehandlung wird die vorstehend ad 2. bis 7. benannten Geschäfte in einer besondern Abtheilung unter der Benennung:

General-Salz-Direktion der Seehandlung

bearbeiten lassen, und die spezielle Leitung der derselben zugewiesenen Geschäfte, unter ihrer Oberaufsicht einem dazu zu ernennenden Staatsrathe übertragen.

Die Komtoirs der Seehandlung zu Königsberg, Elbing, Stettin und Breslau, und die mit diesen Komtoirs verbun-

bundenen Provinzial-Seehandlungs- und Salzkassen, werden die Salzdebitsangelegenheiten in den Provinzen Ost-Preußen, Litthauen, Westpreußen, Pommern und Schlesien, nach den Anweisungen und unter der Aufsicht der

General-Salzdirektion der Seehandlung

bearbeiten.

Die sämmtlichen Salzmagazine und Faktoreien in diesen Provinzen, werden in Absicht des Salzdebits und der damit verbundenen Geschäfte den obigen Komtoirs der Seehandlung untergeordnet.

Die Salzdebitsangelegenheiten in der Kurmark und Neumark werden von der General-Salzdirektion unmittelbar geleitet, die Magazine und Faktoreien in diesen beiden Provinzen sind daher in Absicht dieser Geschäfte der Direktion unmittelbar untergeordnet.

3. Vorstehendem gemäß, gehen die Salzdebitsgeschäfte, welche bisher von dem Akzisedepartement und unter demselben von den Akzisedirektionen und Deputationen verwaltet worden sind, sowohl in der obersten, als auch in den untern Instanzen zu der General-Salzdirektion der Seehandlung und zu den Komtoirs der Seehandlung über.

4. Dagegen haben die Regierungen in ihren Eigenschaften als Landes-Hoheits- und Landespolizei-Behörden, in Absicht des Salzwesens, folgende Verpflichtungen zu behalten und zu übernehmen:

1) die allgemeine Vorsorge, daß es dem Lande an diesem nothwendigen Bedürfnisse nirgends und zu keiner Zeit fehle;
2) die Sicherung der Salzrevenüen gegen Kontrebande und Defraudationen;
3) die Sicherung der Salzvorräthe und Salzgelder durch Revisionen der Bestände und Kassen;
4) die Aufsicht über die der Salzpartie zugehörigen Magazine und Gebäude; die Anfertigung der dieserhalb erforderlichen Bau- und Reparaturanschläge und deren Ausführung;
5) die Sicherung der Konsumenten gegen Vervortheilung bei dem Salzverkauf aus den Magazinen und Faktoreien, die desfallsige Aufsicht und Kontrolle über das Verkaufsgeschäft und die Anordnung der nöthigen Polizei-Maaßregeln;
6) die Aufsicht über den Detailhandel des Salzes, die Ertheilung der Befugniß zu diesem Handel, die Bestimmung der Salztaxen, die Aufsicht über Maaß und Gewicht, und über die Beschaffenheit der Waare.

Das Finanzministerium wird die nöthigen Anordnungen treffen, welche die Regierungen in den Stand setzen werden, diesen ihren Verpflichtungen überall nachzukommen, und dieselben über alles, was sie dieserhalb zu beobachten haben, ausführlich instruiren.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden überall zu achten. Gegeben Berlin, den 11ten Februar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenstein.

No. CVI. Edikt wegen eines Darlehns von 1,500,000 Rthlr. auf sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 12ten Februar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obwohl Wir bisher keine Hülfsmittel unversucht gelassen haben, die an Frankreich schuldigen Kriegskontributionen herbei zu schaffen; so sind Wir dennoch in einem Rückstande verblieben, mit dessen Berichtigung Wir ununterbrochen ernstlich beschäftigt gewesen sind, der Wir aber jetzt um so weniger noch

länger Aufschub geben können, da die Nachsicht, welche der Kaiser von Frankreich bisher bewiesen, Unsere Verpflichtungen gegen ihn verdoppelt hat. Wir haben durch eine bedeutende Anleihe im Auslande, welche in diesem Augenblicke bereits zu Stande gebracht ist, Unsern Unterthanen die Aufbringung der Kriegskontributionen zu erleichtern gesucht; allein es tritt solches erst später in Wirksamkeit, als der Drang der Umstände bedeutende und schleunige Zahlungen an Frankreich nothwendig macht. Gedrungen von dieser Nothwendigkeit, und im Vertrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie selbst mitten in den Bedrängnissen der gegenwärtigen Zeit sich patriotisch zu Anstrengungen entschließen werden, mit denen die Wohlfahrt des Vaterlandes innig vereinigt ist, haben Wir Unsern Finanzminister beauftragt, in allen Unsern Provinzen unverzüglich ein Darlehn von 1,500,000 Thaler auszuschreiben, dessen Bedingung Wir dahin festgesetzt haben:

1) Das Darlehn wird zum ganzen Belauf in Scheidemünze angenommen;
2) es wird zu 5 Prozent jährlich verzinset;
3) die Wiederbezahlung erfolgt in der eingezahlten Münzsorte aus dem Ertrage
   a) der, nur immer möglich zu machenden Ersparnisse bei Unsern Hof-, Civil- und Militairausgaben. Wir haben die erstern schon früher äußerst eingeschränkt, und die letztern durch die neue Organisation des Civils und Militairs bedeutend vermindert. Wir verfügen die Fortdauer jener Einschränkungen Unserer Hofausgaben und die Bewirkung der größtmöglichsten Ersparnisse bei dem Civil und Militair durch Vollendung der Organisation, Reduktion des Entbehrlichen, Fortdauer der angeordneten Abzüge, und Ausführung aller nur immer zu bewerkstelligenden Einschränkungen, um einen Fonds zu dem vorliegenden Zweck zu erlangen;
   b) aus dem Aufkommmen durch indirekte Steuern, welche Wir in einem besonders zu emanirenden Patent unverzüglich so anordnen, daß der Wohlstand des Landes, so viel es nur unter dem Druck der Zeit geschehen kann, geschont werde.
4) Das Darlehn wird in der empfangenen Münze zurückgezahlt.
5) Der Inhaber empfängt solche aus der Hauptregierungskasse der Provinz, auf welche sie lautet.
6) Die Obligationen werden von Unserm Finanzminister nach dem beigefügten Schema vollzogen.

Entwurf zur Obligation No.
über Rthlr. an

Rthlr.

hat
nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom
als ein Darlehn zur Tilgung der Französischen Kriegskontribution, baar eingezahlt. Das Finanzministerium quittirt über den Empfang, und verspricht das Kapital jährlich mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Zur Sicherheit haften die Einkünfte der Akzise, insbesondere die durch die Verordnung vom
eingeführte Steuer, aus deren Ertrag die Wiederbezahlung des Kapitals und der Zinsen von der Hauptregierungskasse zu erfolgt, sobald die Nummer dieser Obligation in der Verloosung gezogen wird, welche mit dem Schluß eines jeden Monats über den Ertrag der Steuer unter den Obligationen gehalten werden soll. Der Inhaber empfängt den Zinsenbetrag für ein volles Jahr, wenn auch die Obligation noch vor Ablauf desselben in der Verloosung herauskommt, und für zwei Jahre, wenn sie nach einem Jahre gezogen wird.

Berlin, den ten

Wir hegen zwar zu der treuen Anhänglichkeit Unserer wohlgesinnten Unterthanen das Vertrauen, daß sie schleunigst das ganze Darlehn durch freiwillige Beiträge zusammen bringen werden; für den Fall aber, daß solche nicht zureichen

reichen sollten, setzen Wir hierdurch fest, daß der dadurch nicht herbeigeschaffte Theil des Bedarfs, als gezwungenes Darlehn, auf die einzelnen Unterthanen Unserer Provinzen, nach der besonders anzuordnenden Klassifikation, ausgeschrieben und von ihnen eingezogen werde.

Bei dieser Ausschreibung des gezwungenen Darlehns soll sodann die Verpflichtung zum Beitrage, und die Höhe der beizutragenden Summe, nicht sowohl nach dem Realeigenthum und dem Einkommen, als nach dem Verhältniß des baaren Vermögens, bestimmt werden, indem dieses Darlehn nur als ein Vorschuß auf kurze Zeit anzusehen ist, der, bei der so dringenden Veranlassung, von denen aufgebracht werden muß, welche solchen am schnellsten und verhältnißmäßig mit dem wenigsten Nachtheil leisten können.

Wir bestimmen zugleich, daß die freiwilligen Beiträge zu dem ausgeschriebenen Darlehn zuerst erstattet werden. Es soll hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

a) Sobald die im 4ten Artikel erwähnte indirekte Steuer einkommt, wird der Ertrag derselben nach Ablauf des ersten Monats öffentlich verlooset. Die freiwilligen Beiträge werden zuerst, und mit Ausschluß des gezwungenen Darlehns, für diese Verloosung bestimmt.

b) Erst dann, wann die freiwilligen Beiträge an Kapital und Zinsen erstattet worden, kommen die gezwungenen Beiträge zur Verloosung.

c) Die Verloosung geschieht monatlich, so daß das Darlehn an freiwilligen und gezwungenen Beiträgen längstens binnen zwei Jahren a dato zurückgezahlt werden soll.

d) Bei der Heimzahlung des Kapitals wird, wenn die gezogene Nummer vor Ablauf eines Jahres herauskommt, ein einjähriger Zinsenbetrag, und wenn solche erst nach einem Jahre gezogen wird, der zweijährige Zinsenbetrag ausgezahlt.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, und wird die nähern, auf die besondern Verhältnisse der Provinzen gerichteten, Anordnungen unmittelbar, oder durch die Oberpräsidien, erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12ten Februar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Golz. v. Altenstein. v. Dohna. Beyme.

No. CVII. Publikandum wegen der bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden. Vom 14ten Februar 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainenamte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und

in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien, hingegen, bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

IV. Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den No. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichen Suppliziren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemein-

Gemeinden und Gemeindedeputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seine Königliche Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliziren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8- bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Konsulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. v. Dohna. Beyme.

No. CVIII. Publikandum, die Sperre des Handelsverkehrs mit England und die Einführung der Kolonial-Produkte überhaupt betreffend. Vom 9ten März 1810.

Uebersetzung.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Obgleich Wir durch Unsere, in Folge des Friedens zu Tilsit ergangene Verordnungen und besonders durch das Reglement vom 11ten Juni 1808. die beabsichtigte Sperre alles Handelsverkehrs mit England hinlänglich bewirkt zu haben glauben, so sehen Wir Uns doch durch das Beispiel mehrerer Maaßregeln, welche Se. Majestät der Kaiser Napoleon in dieser Absicht neuerdings

Nous Frédéric Guillaume etc. etc.

Quoique par Nos ordonnances émanées en suite de la paix de Tilsit, et nommément par le Réglement du 11. Juin 1808., Nous croyons avoir suffisamment pourvu à l'interdiction absolue de tout commerce avec l'Angleterre, l'exemple des mesures récentes que S. M. l'Empereur Napoléon vient d'adopter encore dans cette vue,

angeordnet haben, veranlaßt, Unsere bisherige Vorschriften zu Erreichung des obigen Zweckes und das deshalb festgesetzte Verfahren hierdurch zu schärfen.

§. 1. Vom 1sten April d. J. an, soll kein Schiff, welches aus einem Europäischen Hafen kommt, in Unsere Häfen eingelassen werden, wenn dessen Ladung in anderen als solchen Europäischen Waaren und Produkten besteht, die nach dem Kontinentalsystem zulässig sind. Medizinalwaaren allein sollen von dieser Bestimmung ausgenommen seyn.

§. 2. Es sollen demnach aus keinem Europäischen Hafen fernerhin sogenannte Kolonial- oder Ost- und Westindische Produkte eingeführt werden, indem nicht zu vermuthen, noch weniger wirklich bekannt ist, daß selbst diejenigen Europäischen Reiche, welche Kolonien besitzen, von daher einen Ueberfluß über ihre eigenen Bedürfnisse beziehen oder erhalten können.

Kolonial- und außereuropäische Produkte können nur direkte aus amerikanischen Häfen, und außerdem nur aus solchen Ost- und Westindischen Ländern und Kolonien, mit welchen Frankreich in freundschaftlichem Vernehmen und Handelsverkehr steht, zur See eingeführt werden.

Jede am Bord eines aus einem Europäischen Hafen kommenden Schiffes befindliche Ost- oder Westindische Waare wird sogleich mit Konfiskation belegt.

§. 3. Da sich nun bei der Weitläuftigkeit und Größe solcher Art Unternehmungen, Ladungen für mehrere Eigenthümer oder Kommittenten nicht denken lassen, so kann auch ferner nicht gestattet werden, daß dergleichen Ladungen für Rechnung von mehr als Einem Handelshause deklarirt werden, sondern es kann nur für jede einkommende Ladung sich Ein Eigenthümer angeben, und sein Eigenthum nachweisen.

Nous engagé cependant à concourir au même but, en renforçant Nos ordonnances antérieures et les dispositions qui y sont rélatives.

§. 1. A compter du 1. Avril de l'année courrante, nul vaisseau venant d'un port quelconque de l'Europe ne sera plus reçu dans les nôtres, dès que sa cargaison est composée de marchandises ou de productions Européennes, qui ne soyent pas reconnues pour admissibles d'après les principes du système continental. Cette règle ne souffrira d'exception que pour les marchandises qui appartiennent à la phatmacie.

§. 2. Conséquemment il ne sera plus permis d'importer d'un autre port Européen dans les nôtres, les marchandises appellées Coloniales, et originaires des Indes orientales et occidentales, puisqu'il n'est ni prouvé, ni probable, que les Gouvernemens même de l'Europe qui possèdent des Colonies externes, en retirent dans le moment actuel un superflu dont *ils* puissent disposer en sus de *leurs* propres besoins.

Les productions coloniales et non-Européennes ne pourront être importées *que par mer et en droiture des ports de l'Amérique, ou bien de tel pays ou colonie des Indes orientales et occidentales, avec lesquels la France se trouve en rélations de bonne intelligence et en rapports de commerce.*

Toute marchandise des Indes orientales et occidentales qui se trouve à bord d'un vaisseau venant d'un port Européen, doit être aussitôt frappée de confiscation.

§. 3. Les difficultés et la complication des entreprises de ce genre n'admettant guères une concurrence de cargaisons pour différens propriétaires ou commettans, ces cargaisons ne pourront plus être déclarées simultanément pour compte de plusieurs maisons de commerce à la fois; mais on ne reconnoitra plus pour chaque cargaison qu'un seul et même propriétaire, qui aura à s'énoncer comme tel, et à prouver sa propriété.

§. 4.

§. 4. Die Untersuchung der Schiffs- und Ladungspapiere, der Reisejournale, die Vernehmung des Schiffers und des Schiffsvolks, die Freigebung der Ladungen, bleibt, nach wie vor, Sache Unserer in den Häfen angestellten Handelskommissarien; jedoch sollen diese zu mehrerer Verhütung alles Betruges, und Vermeidung aller Kollisionen künftighin die sogenannten Ursprungsatteste der Waaren den Kaiserl. Königl. Französischen Generalkonsuls, Konsuls und Vicekonsuls, welche in den Häfen, wo das Schiff einkommt, sich befinden, zur Prüfung mittheilen.

Finden letztere Bedenken, die Ladungen einzulassen, so sollen die Handlungs-Kommissarien sofort über den Vorfall und dessen nähere Umstände an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichten, und dessen fernere Entscheidung abwarten, ehe sie etwas weiteres über die Ladung verfügen.

§. 5. Alle und jede eingebrachte außereuropäische Waaren und Produkte, müssen sogleich nach der Ankunft, und ohne daß ein anderweitiges Lager derselben, es sey in den Lizentmagazinen und Packhäusern oder unter Mitverschluß und Aufsicht einer Unserer Behörden, in den Privatspeichern, ferner nachgegeben und zugelassen werden soll, zur Konsumtion versteuert werden, und fällt dabei aller Unterschied einer Deklaration zum Transito, oder zum Absatz im Lande weg. Wir wollen lieber dem Vortheil des Transito ganz entsagen, als Uns bei der Mißlichkeit des Nachweises des Ursprungs, der Gefahr aussetzen, aller Vorsicht ungeachtet, den Eingang zweifelhafter Waaren in andere Staaten zu befördern.

§. 6. Alle und jede Vorschriften und Verfügungen, welche Unsere Handlungskommissarien in Lokal-, Handels-, Schiffahrts-, Hafen-, Polizeiangelegenheiten ꝛc. erlassen, sollen provisorisch ohne Einwendungen befolgt werden, bis etwa Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten auf erhaltene Anzeige solche zu ändern oder aufzugeben für gut finden sollte. Jede Beschwerde gegen derglei-

§. 4. L'examen des documens du vaisseau et de la cargaison, et du Journal du voyage, l'interrogatoire du capitaine ou bâtelier et de l'équipage, et le délivrement de la cargaison, appartiennent comme par le passé au ressort de Nos Commissaires de commerce établies dans Nos ports. Cependant, et pour obvier à toute espèce de fraude ou de collision, ils doivent soumettre les certificats d'origine à l'examen des Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls de France, stationnés dans le port où arrive le vaisseau.

Et lorsque ceux-ci éléveront des difficultés sur l'admission de la cargaison, Nos Commissaires de commerce rapporteronts incessamment le cas, avec un détail exact des circonstances, à Notre Département des affaires étrangères, et attendront sa décision avant que de disposer ultérieurement de la cargaison.

§. 5. Toute marchandise et production non Européenne, qui entre dans nos ports, doit payer aussitôt après l'arrivée l'impôt de consommation, sans qu'il puisse être question à l'avenir d'un entrepôt préalable, ni dans les magazins de la Douane, ni dans des gréniers particuliers, sous clef et co-inspection des Autorités publiques. Il n'y aura plus de distinction non plus entre le Transit et le débit dans l'intérieur du pays. Nous aimons mieux rénoncer aux avantages des droits du Transit, plutôt que de courir le risque de contribuer involontairement, et malgré toutes les précautions imaginables, à favoriser dans d'autres pays l'introduction de marchandises équivoques, dont souvent l'origine est difficile à constater.

§. 6. Les dispositions de Nos Commissaires de commerce dans les affaires qui régardent les localités, le commerce, la navigation, le port, et la police de leur résidence, doivent être suivies provisoirement sans la moindre objection, tant que Notre Département des rélations extérieures ne jugera pas à propos de les changer ou de les révoquer, sur le rapport qui

chen Verfügungen Unserer Handlungs-Kommissarien ist demnach bei Unserem gedachten Departement anzubringen.

§. 7. Eben so können und sollen in Fällen, wo schleunige Maaßregeln nöthig sind, Unsere Militair-, Zoll- und Akzise-, Polizei- und Kommerzbehörden und andere Kollegien, die Requisitionen und Verfügungen der Handelskommissarien provisorisch unterstützen und befolgen, bis Wir deshalb ein Anderes zu verordnen für gut finden. Unsere Handelskommissarien sind daher angewiesen, von jeden ihrer etwanigen Verfügungen und Requisitionen Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungesäumt Bericht zu erstatten.

§. 8. In Rücksicht des Landhandels sollen zwar zu dessen Beförderung wie bisher aus befreundeten Staaten Kolonial- und andere außereuropäische Waaren zugelassen werden, indessen müssen solche mit einem glaubhaften Dokument der Ortsobrigkeit, welches den unverdächtigen Ursprung derselben bezeuget, so wie mit einem Attest Unseres Konsuls, wo sich ein solcher befindet, begleitet seyn.

Aber auch die auf diese Art zu Lande eingehenden Kolonialwaaren und außereuropäischen Produkte sollen sogleich wie ad 5. bestimmt ist, zur Versteuerung gezogen werden.

Wir wiederholen übrigens die in dem oben erwähnten Reglement vom 11ten Juni 1808. enthaltene Drohung nachdrücklichster Ahndung aller vorkommender Kontraventionen, und werden nicht nur alle Unsere Unterthanen, die solche zu Schulden bringen, sondern auch besonders Unsere Handelskommissarien, wenn sie Unsern Vorschriften nicht entsprechen oder wider Erwarten selbst Kontraventionen begünstigen sollten, zur Verantwortung und nachdrücklichsten Bestrafung unnachsichtlich ziehen lassen.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Unterthanen so wie das Handeltreibende Publikum zu achten.

Berlin, den 9ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Goltz. v. Altenstein.

lui en sera fait. Les plaintes contre les dispositions de Nos Commissaires de commerce doivent donc être adressées au Département des rélations extérieures.

§. 7. De même aussi, et dans les cas d'urgence, Nos Autorités militaires, celles des Accises et Péages, de la Police, et du Commerce, et tous nos collèges en général, seront tenus d'appuyer et de suivre provisoirement les réquisitions et les dispositions de Nos Commissaires de commerce, jusqu'à ce qui'l en soit autrement ordonné de Notre part. Il est enjoint en même temps aux Commissaires de faire rapport sans perte de temps au Départementdes rélationsextérieures, de chaque réquisition ou disposition éventuelle à laquelle ils auront avisés.

§. 8. Rélativement au commerce de terre, et pour le favoriser comme par le passé, on continuera d'admettre des marchandises coloniales et autres non-Européennes, venant de pays amis. Seulement elles doivent être accompagnées d'un document authentique de l'Autorité du lieu, qui atteste leur véritable origine, et en outre aussi d'un certificat de notre consul, là où il s'en trouve.

Mais le marchandises coloniales et autres productions non-Européennes qui seront importées ainsi par terre, acquitteront également l'impôt de consommation, tel qui'l est ordonné par le §. 5.

Du reste Nous renouvellons ici la commination des peines sévères, statuées par le susdit Règlement du 11. Juin 1808. pour tous les cas de contraventions possibles. Elles seront infligées irrémissiblement à ceux de Nos sujets qui se rendront coupables, et particuliérement aussi aux Commissaires de commerce qui oseroient manquer à l'exécution des Nos Ordres, ou favoriser contre toute attente les contraventions mêmes.

Nos Autorités et sujets, ainsi que le public commerçant, auront à ce conformer à ce que dessus.

Berlin, le 9. Mars 1810.

Frédéric Guillaume.

Goltz. Altenstein.

No. CIX. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten März 1810., betreffend die Unterzeichnung der von den Gouvernements und Kommandanturen ausgehenden Dienstverhandlungen.

Es haben zeither nicht allein die Kommandanten verschiedener Festungen, in welchen keine Gouverneurs angestellt sind, sondern selbst die Befehlshaber der Garnisonen einiger offenen Orte, die von ihnen ausgehenden schriftlichen Verhandlungen, mit der Unterschrift: „Königlich-Preußisches Gouvernement" und ihres Namens Bezeichnung versehen. Wenn jedoch hierdurch nur Mißverständnisse entstehen, und diese Anmaaßung ferner nicht mehr statt finden soll, so befehle Ich hiermit:

1) daß nur allein die jetzt wirklich bestehenden Gouvernements, nämlich derjenigen Städte und Festungen, in welchen aktive Generale mit dem Karakter als Gouverneure von Mir angestellt sind, so wie diejenigen kommandirenden Offiziere, welche in Abwesenheit oder Krankheit des Gouverneurs dessen Stelle vertreten, das Recht haben sollen, die von ihnen ausgehenden schriftlichen Dienstverhandlungen, mit der Unterschrift: „Königlich-Preußisches Gouvernement" und ihres Namens Bezeichnung zu versehen.
2) Daß in allen übrigen Festungen und Städten, es mögen in selbigen früherhin Gouvernements gewesen sind oder nicht, die daselbst angestellten aktiven Kommandanten oder Befehlshaber, ihre schriftlichen Verhandlungen in den auf die Kommandantur Bezug habenden Dienstangelegenheiten nur mit der Unterschrift: „Königlich-Preußische Kommandantur" und ihres Namens Bezeichnung versehen sollen.

Das Allgemeine Kriegesdepartement erhält hierdurch den Auftrag, diese Verordnung sogleich sämmtlichen betreffenden Behörden bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß künftig genau dem gemäß verfahren werde.

Berlin, den 16ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Kriegesdepartement.

No. CX. Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen. Vom 17ten März 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungswesens Statt findenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, anderer Seits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb Folgendes:

I. Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

1) In der Anlage A. ist der den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unterstaabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt.
2) Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert, eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkührliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.

3) Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht. (Beilage A. Abschnitt I. und II. No. 1. bis 11. inkl.)

4) Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande seyn; auch, so weit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergleichen mehr, sind unstatthaft.

5) Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz in dem Maaße, daß für die sechs Wintermonate vom Oktober bis März inkl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird hart Holz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen. Die Regierungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den Grund des zu I. beigefügten Tableaux für jede Abtheilung die Quantität des Brennmaterials in den gewöhnlichen Holzmaaßen zu berechnen und von den Resultaten sowohl den Militairbehörden in ihren resp. Geschäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntniß zu geben.

Den Kommunen der Garnisonstädte bleibt es überlassen, den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beschaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anspruch zu nehmen.

Die einquartierten Offiziere ꝛc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonorts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderm Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit $\frac{1}{6}$ geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Staabsoffiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feldquartiere in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeitsartikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartierempfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stubengeräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:

1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist;

4 Stühle;

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei den unter dem I. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr. Desgleichen in dem Bureaugelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe,

gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat.

In Ansehung der Bedientenstuben finden die Bestimmungen zu 7. Anwendung.

6) Den Unteroffizieren, imgleichen den Regimentstambouren bei der Infanterie und Staabstrompetern bei der Kavallerie, so wie den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und den denselben im Range gleich und nachstehenden anderen wirklichen Militairpersonen dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden seyn.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maaßgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen. Bei den beweibten Soldaten ꝛc. (Beilage A. Abschnitt II. No. 16.) nimmt die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Person gleich geachtet. Diese Quartierberechtigung der Soldatenfamilien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahr und überhaupt in Ansehung derjenigen Individuen Statt, die vor dem 1sten Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verheiratheten und künftig heirathenden Militairpersonen der eben erwähnten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen- und Kinderservis Anspruch.

7) An Geräth ist für 1 Kammer erforderlich:

1 Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich seyn und aus 1 Bettgestelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Bettuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen.

8) Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar: so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9) Der Kavallerist bedarf im Winter bei der Abfutterung seines Dienstpferdes Licht, und dieses hat der Wirth nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu geben.

10) Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11) Im Vorstehenden (zu 6 bis 10.) ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren, den Regimentstambouren und Staabstrompetern, den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und allen denselben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militairpersonen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren seyn. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, be-

dürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

12) Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13) Für jede Kompagnie oder Eskadron ist ein zusammenhängendes Quartierrevier zu bestimmen.

14) Den Kavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in diesen auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

1 Eimer
1 Futterschwinge
1 Schaufel
1 Handlaterne
1 Halfterkette für jedes Pferd
1 Mistgabel
1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger. Raufen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II. Ueber die Gewährung des Naturalquartiers oder Quartiergeldes.

15) Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortdauern.

16) Von dieser Zeit ab aber haben die Offiziere, andere wirkliche Militair-Personen bis zum gefreiten Korporal und Regimentsschreiber, mit Einschluß derselben, die Unterstaabsoffizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.

17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geldentschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend seyn, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßiges Quartier und sämmtliche Quartierbedürfnisse zu bestreiten: so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungswesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartierbedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

18) Bei Garnisonveränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Naturalquartier anzuweisen.

19) Vom Unteroffizier inkl. des Regimentstambours bei der Infanterie und Staabstrompeters bei der Kavallerie, auch der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen abwärts, findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servisempfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen: so soll ihnen das, in sofern sie sich nur in dem Kompagnierevier unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungswesen, um das eigene Einmiethen der Quartierberechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere ꝛc. zu befördern, mit diesen besondere Uebereinkommen, wegen Serviszuschüsse, abschließen.

20) Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6 bis 14. Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servisbehörde getroffen werden.

III. Ueber Garnison-Einrichtungen.

21) Hierher gehören

a) Lazarethe,
b) Wachen nebst Arreststuben,
c) offene Reitbahnen in den Kavallerie-Garnisonen,
d) Pulverbehältnisse,

e) Schup-

e) Schuppen zur Unterbringung des Heergeräths,
f) Militair-Handwerksstuben,
g) Montirungskammer,
h) Proviant- und Fouragebehältnisse,
i) Stallgebäude,
k) besondere Ordonnanzhäuser in den großen, Ordonnanzstuben in den mittlern und kleinen Städten.

22) Die in bequartierten Städten vorhandenen Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien, werden der Kommune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich überlassen.

23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, so wie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Kompletirung, hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.

24) Was die Lazarethe betrifft, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medizinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungsbehörden in den Garnisonsstädten besorgt werden.

Die Anlage B. giebt eine möglichst vollständige und spezielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen. B.

25) Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufsatz, rücksichtlich der Wachen. C.

26) Den Stadtgemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeldlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, so wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.

27) Die Leistungen für das Militair, welches in Kasernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des 1sten Abschnitts.

28) Bei den Kasernenwirthschaften vertreten die Servisbehörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung der Kompagnie-Chefs überlassen.

29) Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ꝛc. sind in der Beilage D. verzeichnet. D.

30) Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.

31) Die zu 29. erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

IV. Wegen des Quartier- und Stall-Servises, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stallservis überall nicht mit den Wohnungsmiethen und Holzpreisen in einem richtigen Verhältniß steht, so sollen die in der Anlage A. (§. 1.) mit Unterscheidung der Infanterie und Kavallerie für

a) große
b) mittlere und kleine } Städte

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommermonaten April bis September inkl. wird ein Viertel des angenommenen Servisbetrags einbehalten, und dieses ist, damit die Heizungskosten gedeckt werden, auf die 6 Wintermonate Oktober bis März inkl. gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garnisonstädten für Lazarethe, Wachen und andere Garnison-Einrichtungen gewährt werden, sind in den Beilagen A. B. und C. (§§. 1. 24. und 25.) angegeben.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kasernen und die Befriedigung aller Bedürfnisse in denselben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die bestimmten Sätze des Servises und der andern Vergütungen für einzelne Garnisonstädte nicht zureichend seyn: so haben die

Kommunen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Festsetzungen zu 17. und 19. gegeben werden, geschehen muß.

V. Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

36) Nach den im vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahr 1805. — 1806. aufgebrachten Servisbetrages repartirt werden. Eben so geschieht die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten kann, das Servisbedürfniß allein befriedigen müssen.

37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servisanlagen benutzt oder andere Vertheilungsgrundsätze angenommen werden.

38) Von den Städten wird der ausgeschriebene Servisbetrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Servis-kassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfsberechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39) Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militairbesatzung, nicht des ganzen einkommenden Servisbetrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Serviseinnahme nicht ausreichen, das Defizit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungsabschluß von der Hauptserviskasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzialübertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

40) Sollten im Ganzen von der Serviseinnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben: so werden den Kontribuenten Freimonate bewilligt werden.

VI. Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Diese soll bestehen;
   a) in großen Städten aus 2 Magistratsmitgliedern und 6 bis 10 Bürgerdeputirten;
   b) in mittlern und kleinen Städten aus einem Magistratsmitgliede und 4 bis 6 Bürgerdeputirten.

43) Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirksvorsteher oder besondere Servisverordnete zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servisverordneten ist eben so zu verfahren, wie bei den Bezirksvorstehern (§. 163. der Städteordnung).

44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungswesen ist dem der andern Magistrats- und Bürgerdeputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, so weit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinairen Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militairdeputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaften und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf

Bezug

Bezug habenden Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46) In den nicht bequartierten Städten, darf die Errichtung einer eigenen Servisdeputation nicht eintreten. Die Magistrate, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Serviskasse.

VII. Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens.

47) Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens und am wenigsten darf irgend eine Militairbehörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personenvertauschungen aus Quartieren, welche die Servisdeputation angewiesen hat, können die Kompagniechefs einseitig vornehmen; sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servisdeputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnisonchef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungsangelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistratsmitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Konferenz treten und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zusammen kommen.

49) Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Kompagnie- und Eskadron-Reviere betreffen.

b) Alle Beschwerdesachen zwischen Militairpersonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungswesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind: so wird der Gegenstand zur weitern Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison, und Seitens der Servisdeputation an den Magistrat, oder falls eine besondere Polizeibehörde am Orte ist, an diese, von denselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Allgemeinen Kriegsdepartements zu extrahiren haben.

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnisonrepräsentant auf Verlangen der Servisdeputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des erstern Antrag einleiten. Jeder — der Garnisonrepräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII. Im Allgemeinen.

50) Die besondern Serviseinrichtungen einzelner Städte zessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servissozietät sämmtlicher Städte.

51) Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servisabgabe berücksichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen

der Städteordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarschällen, welche in Aktivität sind, so wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig möblirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Serviseinkünften.

53) Kommandirte Offiziere und andere Militairpersonen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Naturalquartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Kommando befinden, Naturalquartier, jedoch bei 2 und mehrern Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartierbedürfnissen, gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Serviskasse.

54) Wenn einzelne Militairpersonen Dienstwohnung erhalten: so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartierbedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den nähern Bestimmungen im §. 32. zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnisonstädten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, Statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungswesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnisonchefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56) Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und der andern Vergütungen für Garnisonbedürfnisse der 3ten Division des Allgemeinen Kriegsdepartements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57) Die auf halben Sold stehenden Offiziere und Unterstaabsoffizianten haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Naturalquartier, sondern nur in sofern sie sich an einem ihnen von dem Generalgouverneur der Provinz angewiesenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58) In Ansehung derjenigen Offiziere, welche, ohne feste Dienstanstellung, ganzes Traktament beziehen, findet die in dem vorstehenden §. 57. wegen des Naturalquartiers, enthaltene Festsetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt bestimmten Sätzen von dem nächstuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59) Bei Garnisonveränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruche eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Staabskapitain und Staabsrittmeister abwärts, den Unterstaabsoffizianten und allen wirklichen Militairpersonen, bis zum Regimentsschreiber mit Einschluß desselben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militairpersonen behalten bis zur nächsten Miethszeit Naturalquartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinderservis. Außerdem ist in den Garnisonstädten

der

der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Montirungsstücke, Registraturen und anderer Effekten des Militairs erforderliche Gelaß anzuweisen und nach Maaßgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sich jedoch auf die Familien der schon vor dem 1sten Januar d. J. verheirathet gewesenen Militairpersonen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedensgarnisonen bezogen werden.

60) Die auf ihre Lebenszeit angestellten bisherigen Servisoffizianten werden pensionirt. Es kommen dabei die in Ansehung der, bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemeinwesens ausgeschiedenen Magistratspersonen bestimmten Grundsätze in Anwendung und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Serviskasse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servisreglements aufgehoben werden, ist vom 1sten April dieses Jahres überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, so wie auch dem Allgemeinen Kriegsdepartement, das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen. Gegeben Berlin, den 17ten März 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. G. z. Dohna. v. Scharnhorst.

A. Nachweisung

des den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unterstaabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasses, imgleichen der Vergütung oder Entschädigung dafür, mit Einschluß aller Quartierbedürfnisse, so wie auch für Garnison-Einrichtungen.

Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartierbedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben. Monatlich.							
							Infanterie.				Kavallerie.			
							In den Städten							
	Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen	Schlafstelle i. Kaserne	Holzgelaß.	Pferdestallung.	1ster Classe.		2. u. 3. Classe.		1ster Classe		2. u. 3. Classe.	
							Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.	Rtl.	gr.
I. Generalität.						(zu I. u II Nr. 1. bis 9. incl.)								
1. General der Infanterie oder Kavallerie	6	2	1	—			30	—	22	12	30	—	22	12
2. General-Lieutenant und Generalmajor, der eine Brigade kommandirt	5	1	1	—			25	—	18	18	25	—	18	18
3. Generalmajor, Obrister, der Brigadier ist, Festungs-Kommandant	4	1	1	—			17	—	12	18	17	—	12	18
II. Bei den Regimentern ꝛc. ꝛc.														
1. Kommandeur eines Regiments	3	1	1	—			14	—	10	12	15	—	11	6
2. Jedem folgenden Staabsoffizier	2	1	1	—			9	—	6	18	10	12	7	21
3. Kompagnie- oder Eskadron-Chef	2	1	1	—			8	—	6	—	10	—	7	12
4. Staabskapitain und Staabsrittmeister	1	—	—	1			6	—	4	12	7	—	5	6
5. Lieutenant	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
6. Adjutanten	1	—	—	1			5	12	4	6	6	—	4	12
7. Regiments-Chirurgus	2	1	1	—			8	—	6	—	8	—	6	—
8. Andere Unterstaabsbedienten, mit Einschluß des Bataillons-Chirurgus	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
9. Bataillons-Quartiermeister	1	—	—	1			5	—	3	18	—	—	—	—
10. Feldwebel, Wachtmeister u. wirkl. Oberfeuerwerker	1	—	—	—			3	—	2	6	3	—	2	6

Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartierbedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben.					
							Monatlich.					
							Infanterie.		Kavallerie.			
							In den Städten					
	Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen	Stallgelaß f. Pferde	Holzgelaß.	Pferdestallung.	1ster Classe.	2. u. 3. Classe.	1ster Classe.	2. u. 3. Classe.		
							Rth. gr.	Rth. gr.	Rth. gr.	Rth. gr.		
11. Portepee-Fähnrich, gefreiter Korporal und Regimentsschreiber	1	—	—	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.	(zu 1. u. 11. No. 1. bis 9. incl.) Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Trensp. werde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgebäude statt.	2 —	1 12	2 —	1 13		
12. Unteroffizier, Regimentstambour, Staabstrompeter, Pauker, Quartiermeister, Kompagnie- und Eskadron-Chirurgus, Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Kurschmidt und Sattler	vide die Bestimmung des Reglements.						1 8	1 —	1 8	1 —		
13. Bataillonstambour, Eskadrontrompeter und Hautboisten	—	—	—	—			1 —	— 18	1 —	— 18		
14. Bombardier	—	—	—	—			— 16	— 12	— 16	— 12		
15. Gemeine, Tambour, Hornisten und Pfeifer	—	—	—	—			— 12	— 9	— 12	— 9		
16. Frauen der Unteroffiziere und von No. 12. ab weiter folgende Militairpersonen, jedoch mit Ausschluß der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen zu	—	—	—	—			— 12	— 9	— 12	— 9		
17. Kinder derselben	—	—	—	—			— 6	— 4½	— 6	— 4½		
18. Jedes Pferd vom Wachtmeister an bis zum Gemeinen ꝛc. abwärts	—	—	—	—			— —	— —	— 8	— 6		
III. Reitendes Jäger-Corps.												
1. Kommandeur, nach seinem Range in der Kavallerie	—	—	—	—			— —	— —	— —	— —		
2. Rittmeister	2	1	1	—			— —	— —	10 —	7 12		
3. Oberjäger	1	—	—	1			— —	— —	6 —	4 12		
4. Feldjäger	1	—	—	—			— —	— —	3 —	2 6		
IV. Gefolge der Armee.												
1. Kriegskommissair incl. 1 Thlr. für 2 Pferde	2	1	1	—			9 —	7 —	— —	— —		
2. Sekretair bei dem Kriegskommissair	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
3. Divisions-General-Chirurgus incl. 1 Thlr. für 2 Pferde	2	1	1	—			9 —	7 —	— —	— —		
4. Feuerwerksmeister	2	1	1	—			8 —	6 —	— —	— —		
5. Feldprediger	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
Bei den Trains.												
1. Inspektor	1	—	—	—			3 —	2 6	— —	— —		
2. Wagemeister und Schirrmeister	wie die Unteroffiziers.						1 8	1 —	— —	— —		
V. Für die Festungs-Offizianten.												
1. Zeugkapitain	2	1	1	—			8 —	6 —	— —	— —		
2. Zeugleutenant	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
3. Auditeur, Prediger und Chirurgus	1	—	—	—			5 —	3 18	— —	— —		
4. Schlüsselmajor, Bau- und Zeugschreiber	1	—	—	—			3 —	2 6	— —	— —		
5. Wallmeister und Büchsenmacher	wie die Unteroffiziers.						1 8	1 —	— —	— —		
6. Wallplacker							1 —	— 18	— —	— —		

Anmerkung ad II. Jeder Kompagnie- oder Eskadrons-Chef muß außer dem vermerkten Gelaß noch eine Kammer oder sonst einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Montirungsstücke erhalten

Nähere

Nähere Bestimmungen wegen der Servis-zahlung und anderer Vergütung.

1) Den Servis der Kavallerie erhalten: die Generalität, die Offiziers der Königlichen Suite, der Generalstaab, die Adjutanten der Generalität, Divisionen und Brigaden, die Kavallerie, die reitende Artillerie, das Corps Feldjäger, auch die Offiziers von der Armee, in sofern sie aus einem dieser Verhältnisse zu Offiziers der Armee ernannt worden.

2) Den Servis der Infanterie erhalten: die Infanterie, Fuß-Artillerie, Mineurs, Garnison- und Invalidenkompagnien, das Corps de Genie, die Vestungs-Gouverneurs, Kommandanten und die übrigen Offiziers und die Offizianten der Vestungen, ferner die Offiziers von der Armee aus der Infanterie, die Offiziers bei den Trains und das übrige Gefolge der Armee.

3) In dem Regimente erfolgt der Servis allemal nur nach der etatsmäßigen Charge in demselben, und die bestimmten Sätze gelten auch für die Offiziere, welche nicht zu einem Regiment gehören; wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß von diesen einem Obersten der Servis eines Regiments-Kommandeurs gewährt werden muß.

4) Wenn Jemand bei mehreren Posten angestellt ist, so erhält er den Servis für die höhere Charge allein.

5) In Fällen, wo die Bequartierung nicht einen ganzen Monat dauert, werden

8 Tage für $\frac{1}{4}$ Monat,
10 = = $\frac{1}{3}$ Monat,
15 = = $\frac{1}{2}$ Monat,
20 = = $\frac{2}{3}$ Monat,
24 = = $\frac{3}{4}$ Monat,

gerechnet, und darnach die Wirthe bei der Servis-zahlung abgefunden.

6) Bei den Offizieren und Unterstaabsbedienten, mit Einschluß der Bataillons-Chirurgen und Bataillons-Quartiermeister, ist der Stall-Servis für die Dienstpferde in den ausgeworfenen Servissätzen mit begriffen. Wenn aber andere Servisberechtigte sich Dienstpferde halten sollen, oder damit versehen werden, so werden

a) für ein Pferd vom Wachtmeister abwärts monatlich 8 oder 6 Gr.
b) für Militairpersonen höhern Ranges 12 = 9 =

nämlich der höhere Servis in den Städten erster, der niedrigere in den Städten zweiter und dritter Klasse gewährt.

7) Was die Garnison-Einrichtungen betrifft, so sind die Vergütungen und Entschädigungen für Lazarethe und Wachen in besondern Beilagen angegeben, rücksichtlich der übrigen Erfordernisse aber wird bestimmt, daß an Unterhaltungskosten oder Miethe des Gelasses, mit Einschluß aller Bedürfnisse jährlich:

a) für ein Pulverbehältniß nebst den Pulverkasten	10	rthlr.	= gr.
b) für einen Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes	4	—	= — pro Wagen,
c) für eine Militairhandwerksstube nebst 2 ordinairen Tischen und 8 hölzernen Schemeln die Hälfte davon als Holzgeld gerechnet (conf. die Bestimmung zu 32. des Reglements wegen der Zahlungen im Sommer und Winter)	36	—	= —
d) für eine offene Reitbahn	6	—	= —
e) für eine Mondirungskammer, die mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen der Mondirungsstücke versehen seyn muß	12	—	= —
f) für Proviant- und Fouragebehältnisse pro Wspl. Roggen	=	—	12 —
= = Hafer	=	—	8 —
= Zentner Heu	=	—	4 —
= Schock Stroh	1	—	= —
g) für Stallgebäude der Betrag des Servises, nach Maaßgabe der Pferdezahl, die darin untergebracht wird.			
h) für den Ordonnanzgelaß pro Stube	18	—	= — excl. des Holzgeldes,

welches mit Rücksicht auf die bei den Wachen angenommenen Sätze nach dem wirklichen Bedürfniß besonders zu liquidiren ist,

den Garnisonstädten aus den Provinzial-Servis-kassen vergütet werden sollen.

B.
Uebersicht
der
aus den Servis-Fonds zu bestreitenden jährlichen Kosten eines Lazareths für 50 Kranke.

Anmerkung. Zur näheren Erläuterung dient der nachfolgende spezielle Anschlag.

Angabe der Bedürfnisse.	Neuanschaffung pro Stück. Rtl.	gGr.	Pf.	Dauer. Jahre	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskosten pro Stück. Rtl.	gGr.	Pf.	Bedarf für 50 Kranke. Stck	10 Stuben. Stck	1 Lazareth. Stck	Summa der jährlichen Kosten. Rtl.	gGr.	Pf.
I. An Miethszins, oder zur Unterhaltung des Lazareth-Gebäudes ...	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—
II. Lagerstätte.													
Laut Anschlag	21	13	3	20 / 10	2	3	$5\frac{1}{10}$	50	—	—	107	3	3
III. Handtücher.													
Laut Anschlag	1	12	9	5	1	—	$8\frac{1}{5}$	—	10	—	10	6	10
IV. Stubengeräthe.													
a) von Holz.													
Tische	1	12	—	20	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	10	—	—	18	—
Schemel	—	8	—	10	—	—	$9\frac{3}{5}$	50	—	—	1	16	—
Nachtstühle	1	6	—	10	—	3	—	—	10	—	1	6	—
Nachtemmer dazu	1	2	—	5	—	5	$2\frac{2}{5}$	—	10	—	2	4	—
Urnemmer	1	2	—	5	—	5	$2\frac{2}{5}$	—	10	—	2	4	—
Wasserkannen für das Trinkwasser	—	18	—	1	—	18	—	—	10	—	7	12	—
b) von Blech und Zinn.													
Spucknäpfe von geblitem Blech	—	14	—	10	—	1	$4\frac{4}{5}$	50	—	—	2	22	—
Nachtlampen	—	4	—	5	—	—	$9\frac{1}{5}$	—	10	—	—	8	—
Stubenlampen	—	6	—	5	—	1	$2\frac{3}{5}$	—	10	—	—	12	—
Eßlöffel	—	2	—	5	—	—	$4\frac{4}{5}$	50	—	—	—	20	—
Trinkbecher	—	12	—	10	—	1	$2\frac{2}{5}$	50	—	—	2	12	—
Theekannen von Zinn	1	—	—	10	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	10	—	1	—	—
V. Wasch- und Küchengeräth.													
Waschfässer	1	12	—	10	—	3	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	3	$7\frac{1}{5}$
Waschzober	—	20	—	10	—	2	—	—	—	1	—	2	—
Waschkeimer	—	12	—	1	—	12	—	—	—	1	—	12	—
Waschbocke	—	12	—	10	—	2	—	—	—	1	—	2	—
Zeugrollen	12	—	—	30	—	9	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	9	$7\frac{1}{5}$
Küchenschränke mit Verschluß	3	—	—	20	—	3	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	3	$7\frac{1}{5}$
Größere Kessel von Kupfer	6	—	—	20	—	7	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	7	$2\frac{2}{5}$
Kleinere Kessel dito	4	—	—	20	—	4	$9\frac{3}{5}$	—	—	1	—	4	$9\frac{3}{5}$
Theekessel	3	—	—	10	—	7	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	7	$2\frac{2}{5}$
Fülkellen	1	—	—	10	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Portionskellen zu 1 Quart	1	—	—	10	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Portionskellen zu $\frac{1}{2}$ Quart	—	16	—	10	—	1	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	1	$7\frac{1}{5}$
Durchschläge von Blech	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	1	$2\frac{2}{5}$
Größere Töpfe von Kupfer	4	—	—	20	—	4	$9\frac{3}{5}$	—	—	1	—	4	$9\frac{3}{5}$
Kleinere Töpfe	2	—	—	20	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Küchenkasse mit Verschluß	2	—	—	20	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Schaumkellen von Blech, 2 Stück	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Dreifüße von Eisen, 2 Stück	—	18	—	10	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	—	1	—	3	$7\frac{1}{5}$
Küchenbeile	—	12	—	2	—	6	—	—	—	1	—	6	—
Küchenmesser	—	6	—	2	—	3	—	—	—	1	—	3	—
Fleischgabeln	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	1	$2\frac{2}{5}$
Kohlenbecken	—	8	—	5	—	1	$7\frac{1}{5}$	—	—	1	—	1	$7\frac{1}{5}$
Feuerzangen	—	6	—	5	—	1	$2\frac{2}{5}$	—	—	1	—	1	$2\frac{2}{5}$
Feuerschaufeln	—	12	—	5	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	—	1	—	2	$4\frac{4}{5}$
Irdene Teller, Näpfe, Töpfe, Tassen, Nachttöpfe für jede Stube	1	12	—	2	—	18	—	—	10	—	7	12	—
VI. Hausgeräthe.													
Große Badewannen	5	—	—	10	—	12	—	—	10	—	5	—	—
Fuß-Badewannen	—	18	—	10	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	10	—	—	18	—
Latus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	358	—	$8\frac{1}{5}$

Holze

Angabe der Bedürfnisse.	Neuanschaffung pro Stück. Rtl.	gGr.	Pf.	Dauer. Jahre	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskosten. pro Stück. Rtl.	gGr.	Pf.	Bedarf für 50 Kranke. Stck	10 Stuben. Stck	1 Lazareth. Stck	Summa der jährlichen Kosten. Rtl.	gGr.	Pf.
Transport. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	358	—	8½
Holzsägen	1	12	—	2	—	18	—	—	—	1	—	18	—
Holzarten	1	10	—	2	—	17	—	—	—	1	—	17	—
Sägeböcke	—	18	—	4	—	4	6	—	—	1	—	4	6
Ofengabeln	—	10	—	10	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Trockenleinen	1	8	—	10	—	3	2⅔	—	—	1	—	3	2⅔
Flur-Laternen	1	20	—	20	—	2	2⅔	—	—	1	—	2	2⅔
Hand-Laternen	—	16	—	5	—	3	2⅔	—	—	1	—	3	2⅔
VII. Brennmaterial.													
Laut Anschlag à 18 Rthlr. pro Stube . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	180	—	—
Zu Kiehn und Schwefel à 2 gGr. pro Stube	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
VIII. Erleuchtungsmaterial.													
Auf 1 Stube und 1 Nachtlampe, laut Anschlag	—	—	—	—	5	11	6	—	10	—	54	19	—
Auf 1 Flur u. 1 Handlaterne, laut Anschlag	—	—	—	—	2	5	4½	—	—	1	2	5	4½
Für Talglichte laut Anschlag	—	—	—	—	1	4	6	—	10	—	11	21	—
IX. Für verschiedene Bedürfnisse.													
Für schwarze Tafeln	—	8	—	20	—	—	4⅘	50	—	—	—	20	—
= Besen auf jede Stube 26, à 6 Pf. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	10	—
= 1 Fuder Sand à 12 Gr. auf jede Stube	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—
= Porte-Chaisen	10	—	—	20	—	12	—	—	—	1	—	12	—
X. Den Lazarethwärtern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—
XI. Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	10	10⅘
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	925	—	—

In der vorstehenden Uebersicht sind die Bedürfnisse für ein Lazareth auf 50 Kranke, so wie auch die Unterhaltungskosten, welche aus dem Provinzial-Servisfonds vergütet werden, bestimmt angegeben. Sie soll bei Berechnung der Ausgabe für größere und kleinere Lazarethe überall zur Norm dienen. Sollten indeß die Kostensätze bei einzelnen Gegenständen nicht zureichend seyn, so können die Militairdeputationen der Regierungen angemessene Zulagen aus dem Servisfonds bewilligen.

Die nachgewiesenen Bedürfnisse und Vergütungen werden, so weit es erforderlich ist, durch den nachfolgenden Anschlag erläutert, und zu dem Letztern bleibt nur noch anzuführen, daß auf 4 bis 5 Stuben 1 Lazarethwärter mit einem jährlichen Gehalte von 96 bis 120 Thaler angestellt werden muß.

Der Betrag des Quartiergeldes für die Kranken wird zu den Lazarethkosten verwendet, so daß nur die alsdann noch fehlende Summe aus den Provinzial-Serviskassen erfolgt.

Zu einer vollständigen Lazaretheinrichtung gehört, außer den Krankenstuben, besonders noch

a) Wohnungsgelaß für die Lazarethwärter,
b) eine Wachtstube für den Unteroffizier und Chirurgus,
c) Küche,
d) Vorrathskammer,
e) Keller,
f) Holzgelaß,
g) eine Badstube und
h) eine Todtenkammer.

Ferner ist bei jedem Lazarethgebäude ein Hofraum unentbehrlich.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

| | | |

		Neu-anschaffung. Rtl.	gGr.	Pf	Dauer. Jahre.	Jährl. Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten. Rtl.	gGr.	Pf
	Zu III. Handtücher-Unterhaltung und Reinigung.							
	Ein Handtuch von weißem Drillich, 2 Ellen lang 1 Elle breit, à 6 Gr. . . . . 12 gr.							
	Auf jede Stube sind 3 erforderlich . . . . . 1 Rtlr. 12 gr. —							
	Jedes zu nähen à 3 Pf. . . . . — " — " 9 pf.	1	12	9	5			
	Jährliche Unterhaltung . . . . . 7 gr. 4½ pf.							
	Zwei davon wöchentlich zu waschen à 2 Pf., sind wöchentlich 4 Pf., in 52 Wochen . . . . . 17 " 4 "	—	—	—	—	1	—	8½
	Summa	1	12	9	—	1	—	8½
	Zu VII. Brennholz.							
	Eine Stube 7 Monate lang zu heizen . . . . . 3½ Klafter							
	Zum Kochen für jede Stube von 5 Mann . . . . . ½ —							
	An kiehnen Holz zu 108 Kub. Fuß . . . . . 4 Klafter							
	à 4 Rtlr. 12 Gr.	18	—	—	1			
	Summa per se							
	Zu VIII. Erleuchtungsmaterial.							
1.	Für die Lampen							
	a) eine Stubenlampe monatlich 1, in 7 Monaten 7 Quart Oel							
	b) eine Nachtlampe monatlich ½, in 12 Monaten 6 Quart Oel							
	13 Quart à 8½ Gr.	4	14	6	1			
	Auf beide Lampen 24 Loth Dachtgarn . . . à Pfund 1 Rthlr. 4 Gr.	—	21	—				
	Summa	5	11	6				
2.	Für die Laternen							
	a) eine Flurlaterne monatlich ⅓ Quart, in 7 Monaten 3½ Quart Oel							
	b) eine Handlaterne monatlich ¼ Quart, in 7 Monaten 1¾ Quart Oel							
	5¼ Quart à 8½ Gr.	1	20	7½				
	Auf beide 10 Loth Dachtgarn . . . . . à Pfund 1 Rthlr. 4 Gr.	—	8	9				
	Summa	2	5	4½				
3.	Talglichte zum Anzünden der Lampen und Laternen ꝛc.							
	Auf jede Stube in den 7 Winter-Monaten monatlich ½ Pfund . . . . . 3½ Pfund							
	Auf jede Stube in den 5 Sommer-Monaten monatlich ¼ Pfund . . . . . 1¼ Pfund							
	4¾ Pfund à 6 Gr.	1	4	6				
	Das Pfund zu 16 Stück gerechnet.							
	Summa per se							

C. Uebersicht

der Bedürfnisse und Ausgaben für eine Hauptwache von 1 Offizier und 20 Mann.

Stücke.		a. Neu-anschaffung Rtlr.	gr.	pf.	b. Dauer. Jahre.	c. Jährl. Unterhaltung. Rthlr.	gr.	pf.
	A. Allgemeine Kosten.							
	Ein Wachthaus	2200	—	—				
	Von dieser Summe 3 p. Ct. zur jährl. Unterhaltung gerechnet	—	—	—	—	66	—	—
1	Feuerzeug	—	5	—	5	—	1	—
1	Feuerhaken	—	20	—	10	—	2	—
1	Feuerschippe	2	—	—	5	—	9	7½
1	Hölzerne Schippe	—	5	—	½	—	10	—
1	Torfkasten	5	12	—	15	—	8	9⅔
1	Holztrage	3	—	—	5	—	14	4⅔
1	Sageblock	—	18	—	4	—	4	6
1	Holzsäge	1	12	—	1	—	18	—
	Latus . . .	—	—	—	—	68	20	3⅔

Abbildungen		1
Abdrücke		2
Abgaben		3
Abgeordnete		4
Abhandlungen		5
Abkommen		6
Abkürzungen		7
Abschriften		8
Abstimmungen		9
Abtheilungen		10
Abzeichen		11
Acten		12
Adressen		13
Aemter		14
Aerzte		15
Agenten		16
Akademien		17
Alphabete		18
Altäre		19
Alterthümer		20
Amnestien		21
Amtsblätter		22
Amtsgerichte		23
Amtsvorsteher		24
Anatomie		25
Anfragen		26
Angeklagte		27
Angestellte		28
Anklagen		29
Anleihen		30
Anmeldungen		31
Annalen		32
Anordnungen		33
Anstalten		34
Antheilscheine		35
Antworten		36
Anweisungen		37
Anzeigen		38
Apotheken		39
Arbeiten		40
Arbeiter		41
Archive		42
Armen		43
Armenhäuser		44
Artikel		45
Aufgaben		46
Aufhebungen		47
Aufnahmen		48
Aufrufe		49
Aufsätze		50
Aufsichtsbehörden		51
Auftrag		52
Auktionen		53
Ausfuhr		54
Ausgaben		55
Ausgleichungen		56
Auskünfte		57
Auslagen		58
Ausländer		59
Auslieferungen		60
Ausschüsse		61
Ausstellungen		62
Auszüge		63
Autographen		64
Bäder		65
Bänder		66
Bäume		67
Bahnen		68
Bahnhöfe		69
Bände		70
Bankiers		71
Banknoten		72
Barometer		73
Bataillone		74
Bauarbeiten		75
Bauern		76
Bauten		77
Beamte		78
Bedingungen		79
Beerdigungen		80
Befehle		81
Begräbnisse		82
Behörden		83
Beilagen		84
Beiträge		85
Bekanntmachungen		86
Belagerungen		87
Belohnungen		88
Bemerkungen		89
Berathungen		90
Berechnungen		91
Bergwerke		92
Berichte		93
Berufungen		94
Beschlüsse		95
Beschreibungen		96
Beschwerden		97
Besitzungen		98
Bestätigungen		99
Bestellungen		100
Bestimmungen		101
Betrachtungen		102
Bevollmächtigte		103
Bezeichnungen		104
Bezirke		105
Bibliotheken		106
Bilder		107
Bildhauer		108
Bildnisse		109
Bittschriften		110
Blätter		111
Blumen		112
Bogen		113
Bollwerke		114
Bonbons		115
Bonifacius		116
Bonifacius-Verein		117
Bonifacius-Vereine		118
Bonifacius-Vereine, Geschichte		119
Bonifacius-Vereine, Statuten		120
Bonifacius-Vereine, Zweck		121
Bonifacius-Vereine, Zweck und Geschichte		122
Bonifacius-Vereine, Zweck und Statuten		123
Bonifacius-Vereine, Zweck, Geschichte und Statuten		124
Bonifacius-Vereine, Zweck, Statuten und Geschichte		125
Bonifacius-Vereine, Geschichte und Zweck		126
Bonifacius-Vereine, Geschichte, Zweck und Statuten		127
Bonifacius-Vereine, Geschichte, Statuten und Zweck		128
Bonifacius-Vereine, Statuten und Zweck		129
Bonifacius-Vereine, Statuten, Zweck und Geschichte		130
Bonifacius-Vereine, Statuten, Geschichte und Zweck		131
Bonifacius-Vereine, Zweck, Geschichte, Statuten und Mitglieder		132
Bonifacius-Vereine, Zweck, Geschichte, Statuten, Mitglieder und Beiträge		133
Bonifacius-Vereine, Zweck, Geschichte, Statuten, Mitglieder, Beiträge und Versammlungen		134
Bonifacius-Vereine, Zweck, Geschichte, Statuten, Mitglieder, Beiträge, Versammlungen und Vorstand		135
Bonifacius-Vereine, Zweck, Geschichte, Statuten, Mitglieder, Beiträge, Versammlungen, Vorstand und Schluß		136

Anmerkungen.

1) In der vorstehenden Berechnung ist angenommen, das Brennholz werde aus den, an den Thoren abzuwerfenden Kloben erfolgen. Sollte dies irgendwo nicht der Fall seyn, so kommen noch

8 Klftr. für die Offizierwachtstube,
2 = = = Arreststube,
10 = = = Gemeinewachtstube,
3 = = = Arreststube,

Sa. 23 Klafter à 4½ Rtl. mit 103 Rtl. 12 Gr. jährl. Unterhaltung in Ansatz.

2) Die Geräthe zur Erleuchtung, und die Erleuchtungs-Kosten überhaupt fallen bei allen Tagewachten weg, so wie für diese auch die übrigen Bedürfnisse, besonders rücksichtlich des Feuerungsmaterials, eine angemessene Verminderung erleiden. Die Regierungs-Militair-Deputationen haben nach vorhergegangener Rücksprache mit den Militairbehörden das Nähere darüber zu bestimmen.

3) Da die Gewehr-Mügken der ganzen Armee von einer Form seyn müssen, so giebt diese überall, jedoch nur erst bei Neuanschaffungen derselben, der Kommandeur an.

4) In Ansehung des Feuerungs-Materials:
   a) Es ist weich Holz angenommen worden. Bei Lieferungen von hartem Holze, Kohlen oder Torf, wird der Bedarf nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum weichen Holz berechnet.
   b) Die Klafter enthält 108 Kubikfuß.

5) Wegen der Lichte.
   a) Es sind solche Lichte anzuschaffen, wovon das Stück 4 Stunden brennt, und für die Offiziere 10 Stück, für die Unteroffiziere und Gemeine 14 Stück auf ein Pfund gehen.
   b) Für einen Offizier wird ein Licht gegeben; wenn aber 2 und mehrere Offiziere die Wachen beziehen, so müssen für die Offizierstube 2 Lichte verabreicht werden.
   c) In der Burschenstube brennt nur ein Licht, wenn die Besazung aus 12 Mann bestehet, 13 bis 24 Mann erhalten 2 Lichte, und auf den Wachen über 24 Mann kommt noch dem Unteroffizier ein besonderes Licht zu.
   d) Wenn die Wache zugleich Runde geben muß, so wird für die Laterne der Runde auf 20 Tage des Monats in den sieben Monaten vom 1sten Oktob. bis Ende April täglich noch ein Licht, 14 Stück auf ein Pfund gerechnet, verabreicht.
   e) In den Städten, die keine Straßen-Erleuchtung haben, ist eben so viel Licht zum Behuf der Ablösung und für die Ordonnanzen zu geben.

6) Allenthalben, wo eine Straßen-Erleuchtung statt findet, gehört die Unterhaltung der Laterne vor den Wachen dieser Anstalt an, ohne daß die Serviskasse zu den Kosten zutreten darf. Die Erleuchtung vor der Wache muß so beschaffen seyn, daß die Schildwacht von jedem Punkt der erlaubten Entfernung die Gegenstände bis zum Wachthause gehörig wahrnehmen kann.

D. Nachweisung

I. der Kasernen-Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Einquartierung.

Die nöthigen Laternen vor dem Hause und auf dem Hofe, so wie auch auf den Korridors. Bei jedem Brunnen eine große Wasserkuffe mit eisernen Bändern.

Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhaken.

In jeder Etage 1 auch 2 Handspritzen.
2 — 4 lederne Feuereimer.

Im Waschhause ein großer kupferner Kessel, welcher eingemauert wird.

2 auch 3 bis 4 Rollen, nebst den dazu gehörigen Tischen in der untersten Etage. Ferner auf 8 Kameradschaften
1 Art
1 Waschfaß
1 Säge mit Gestell
1 Wasch- oder Zeugleine
1 Sageblock
1 Klapptisch auf dem Flur.

II. Von den Einrichtungen und Utensilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

auf 10 Pferde einen Eimer mit Eisen beschlagen,
= 10 = eine Futterschwinge,
= 10 = eine Baare,
= 10 = eine Schaufel,
= 15 = einen Mistkarren,
= 5 = einen Besen,
= 130 = 4 Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,
= 130 = 4 große Futterkasten mit Vorhängeschlössern,
= 130 = 1 großer Futterkasten für kranke Pferde,
= 130 Stück Halfterketten.
2 = Heugabeln,
8 = Mistgabeln,
1 Stallleiter,
2 große Hexelladen mit starken Schneidemessern,
4 Banken mit 4 Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen,
2 blecherne Gefäße zum Holen des Lampenöls,
1 Schleifstein.

Diese Utensilien werden der Garnison bei der ersten Einrichtung als eisern übergeben und beim Ausmarsch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derselben, so wie die Stall-Erleuchtung bestreitet sie selbst aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an diesem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht so viel gelöset werden können, um die Kosten das ganze Jahr hindurch zu bestreiten, so kann sich die Kommune wegen eines angemessenen Geldzuschusses, den sie aber selbst aufbringen muß, mit der Garnison einigen.

An Stall-Einrichtungen sind erforderlich:

2 Ständer zur Pritsche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht,
2 Ständer zum Lehmstand, um den Pferden den Huf zu erweichen.

Einen abgesonderten Raum für kranke Pferde. Dazu kann im Stallgebäude ein Verschlag angelegt werden.

(No. 111.) Deklaration des Kriegsschuldenreglements, d. d. den 23sten Februar 1808., die abgeänderten Besteuerungsgrundsätze für die Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg betreffend. Vom 22sten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

haben eine Revision des Kriegs-Steuerwesens Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg verfügt, da ein großer Theil der dortigen steuerpflichtigen Einwohner laute Klagen über den großen Druck und vornämlich über die ungleiche Vertheilung der zu zahlenden Kriegssteuer geführt hat, bei welcher Anstrengung dennoch der Zweck, die Kriegsschuld zu tilgen, nur so wenig erreicht worden ist, daß bei dem geringen Ueberschuß der nach dem bisher angewandten Verfahren einkommenden Kriegssteuer, nach Abzug der zu zahlenden Zinsen und zu bestreitenden Administrationskosten, die Berichtigung der Kriegsschuld nur nach einer langen Reihe von Jahren würde erfolgen können.

Den über die Untersuchung erstatteten Bericht haben Wir Uns vortragen lassen und daraus entnommen, daß diese Beschwerden nicht ungegründet befunden worden, sondern theils durch die nicht überall eine verhältnißmäßige Heranziehung bewirkenden Steuergrundsätze, vorzüglich aber durch eine nicht allgemein zweckmäßig eingerichtete Administration, und durch ein schwankendes Verfahren bei der Einkommensermittelung der Steuerpflichtigen, entstanden sind. Diesen Umständen ist es neben andern Ursachen vorzüglich beizumessen, daß die völlige Abbezahlung der Königsberger Kriegsschuld, in der durch Unser Patent vom Dezember 1807. bestimmten Frist, nicht ohne zu schwere Bedrükkung

kung der Einwohner möglich, und eine geräumigere festgesetzt werden muß; worüber Wir die, mit gleicher Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger und die Erhaltung der Königsberger Stadteingesessenen von Uns zu treffenden Bestimmungen des ehesten erlassen werden.

Wir haben daher aus landesväterlicher Fürsorge und Machtvollkommenheit beschlossen, die durch Unser Kriegssteuer-Reglement vom 23sten Februar 1808. vorgeschriebenen Besteuerungsgrundsätze, und die Vorschriften wegen des bei der Ausführung anzuwendenden Verfahrens, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen und abzuändern.

Allgemeine Grundsätze bei Besteuerung des Einkommens der steuerpflichtigen Einwohner.

§. 1. Jedes Einkommen der steuerpflichtigen Einwohner zu Königsberg muß nach genauer Ermittelung mit der Steuer belegt werden, welche die beigefügte Tabelle No. 1. nachweiset. Wo das Einkommen nicht vollständig zu ermitteln ist, wird die Gewerbesteuer nach der Klassifikationstabelle No. 2. substituirt. Dabei muß das Einkommen gutachtlich abgeschätzt, und sodann der Gewerbesteuersatz angenommen werden, welcher nach diesem Einkommen durch den Prozentsatz, den die Vorschriften der Tabelle No. 2. bestimmen, sich ergiebt. Wenn das Steuersimplum zu den Bedürfnissen des Jahres nicht ausreicht; so wird (conferat. §. 11.) nach dem Erforderniß noch eine halbe Rate ausgeschrieben, dabei wird alsdann in Hinsicht der nach der Tabelle No. 2. verhältnißmäßig zu entrichtenden Gewerbsteuer nur die Hälfte erhoben und die andere als niedergeschlagen betrachtet. Die Beiträge von den aus Staats- und Provinzialfonds fließenden, Unserer frühern Festsetzung gemäß der Steuer unterworfenen Besoldungen und Pensionen, sind nach der letzten Kolonne der Tabelle No. 1. folgendergestalt zu erheben. Es giebt diesfalls auch bei der ersten Hälfte des Steuersimpli keine Steigerung des Prozentsatzes über 5 Prozent hinaus. Bei der zweiten Hälfte jenes Simpli, und bei einer ferneren dritten Hebung einer halben Rate, darf die Steuer in Rücksicht aller Gehalte und Pensionen nur von der Hälfte ihres Betrages entrichtet, bei häufiger eintretenden Ausschreibungen aber darf von solchen gar kein Beitrag gefordert werden. Gehalte und Pensionen unter 250 Rthlr. bleiben bei allen außer dem Simplo erfolgenden Hebungen, in sofern die Empfänger kein anderes Einkommen beziehen, steuerfrei.

Besteuerungsart des gemischten Einkommens.

§. 2. Wer ein gemischtes Einkommen, d. h. ein solches, welches aus verschiedenartigen Quellen entsteht, bezieht, muß nach dem ganzen Betrage des Einkommens besteuert werden. Z. B. es ist Jemand mit 600 Rthlr. besoldet, und hat an Kapitalszinsen ein Einkommen von 400 Rthlr.; so wird er mit dem Prozentsatz von 1000 Rthlr. besteuert, und muß 2 Prozent von den 600 Rthlr. Besoldung, statt $1\frac{1}{3}$ Prozent, und 6 Prozent von den 400 Rthlr. Kapitalszinsen statt 3 Prozent zahlen. Bei einem aus Gewerbe und Geldrente gemischten Einkommen, wobei nur über die letztere Gattung desselben fatirt werden kann, tritt, wenn auch der Betrag von diesem Theil des Einkommens nicht die erforderliche Höhe haben sollte, desfalls dennoch der Normal-Prozentsatz der Tabelle No. 1., falls aber ein höherer Prozentsatz Anwendung finden sollte, der höhere ein.

Besteuerung der Besitzer sehr verschuldeter Grundstücke.

§. 3. Von Grundstücken ist, wenn dieselben wegen der Zinsen von eingetragenen Schulden, oder durch andere Abzüge keinen Ertrag gewähren, ein Drittel der Steuer zu zahlen, welche von diesem Einkommen zu entrichten wäre, wenn keine Abzüge statt gefunden hätten. Dieses Drittel der Steuer vom Ertrage ist das Minimum, und daher auch in allen den Fällen zu substituiren, wo dasselbe nicht erreicht wird. Dann wird jedoch bei wiederholter Hebung die Hälfte niedergeschlagen.

Besteuerung des Gesindes, der Hausoffizianten und Handlungsgehülfen.

§. 4. Die Steuer des gemeinen Gesindes wird nach den in der Klassifikationstabelle No. 2. angegebenen festen Sätzen bestimmt.

Hausoffizianten und Handlungsgehülfen dagegen werden nach dem Betrage ihres baaren Lohns und Gehalts besteuert und zahlen 4 gr. vom Thaler

ihres Honorars, wenn solches unter 100 Rthlr. beträgt; ist solches 100 Rthlr. und darüber, so ist die Steuer 5. gr. vom Rthlr. Dem Betrage des baaren Lohns und Honorars sind die etwa ausbedungenen Weihnachts- und Jahrmarktsgelder oder sonstigen fixirten Geschenke zuzurechnen.

Besteuerung des Einkommens von Stadtobligationen.

§. 5. Stadtobligationen müssen in jeder Fassion mit den Nummern angeführt werden. Nach dem Eingang der Fassionen macht der Komité die nicht als Königsberger Eigenthum angegebenen Obligationsnummern durch die Zeitungen bekannt, und auf diese werden die Zinsen nur gegen Einreichung eines gerichtlichen Scheins verabfolgt, wodurch attestirt wird, daß der Eigenthümer außer Königsberg wohnhaft sey. Ergiebt es sich, daß Obligationen verschwiegen und so der Steuer entzogen worden sind; so muß der ganze davon nicht entrichtete Steuerbetrag als Strafe dreifach nachgezahlt werden.

Angabe der Schulden.

§. 6. Jeder Schuldner ist verpflichtet, den Namen und Wohnort seines Gläubigers, so wie den Zinsfuß in seiner Einkommensnachweisung anzugeben, widrigenfalls die deshalb gemachten Abzüge nicht beachtet werden sollen. Schulden an Auswärtige müssen von Kaufleuten durch die urschriftlichen Kontokourante des Steuerjahres, sonst durch gerichtliche Nachweisungen dargethan werden. Auch ist zur genauen Uebersicht jeder Gläubiger verbunden, seine Schuldner namentlich aufzuführen.

Besteuerung der Kaufleute, Fabriken-Unternehmer, Rheder, Mäkler, Justizkommissarien und Aerzte.

§. 7. Alle Kaufleute, und die ihnen in Ansehung der Besteuerung gleichzustellenden Fabriken-Unternehmer, Rheder, Mäkler, Justizkommissarien und Aerzte, müssen künftig ihr jährliches Einkommen dem Komité pflichtmäßig anzeigen. Finden sich Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben; so kann der Komité eine Revision der Handlungsbücher und Einkommens-Manualien verfügen, auch vom Fatenten die Einkommensangabe beeidigen lassen. In Fällen, wo der fatirende Kaufmann, Fabrikenunternehmer oder Rheder die Vorzeigung seiner Bücher für sein Gewerbe besonders nachtheilig hält und dieses dem Komité darthut, kann zwar derselbe davon befreit werden, er muß sich aber alsdann der Abschätzung von drei hiezu besonders beauftragten sachverständigen Gewerbsgenossen unterwerfen, und ist in diesem Fall der niedrigste zu substituirende Steuersatz 1000 Rthlr., welcher nach dem Umfange des Gewerbes und dem Gutachten der Abschätzenden auf 1500 Rthlr., 2000 Rthlr., 2500 Rthlr. bis 3000 Rthlr. steigt. Glaubt der Abgeschätzte, daß er durch diese Taxation wesentlich verletzt sey; so ist es ihm erlaubt, sich an Unsern Kommissarius mit einem Gesuch um Revision durch Geschworne zu wenden, in welchem er die Größe der Summe, um deren Betrag er überschätzt zu seyn glaubt, angiebt. Findet Unser Kommissarius den Gegenstand erheblich genug, um eine Revision anzuordnen; so werden von einer Liste von 90 Personen, welche derselbe am Anfang des Jahres aus der Bürgerschaft dazu aufzeichnet und öffentlich publizirt, für jeden Fall zwölf aufgerufen und vereidet, so daß die Verzeichneten in der Ordnung, wie ihre Namen aufgeführt sind, zwölfe nach zwölfen dazu gefordert werden, ohne sich entschuldigen zu können. Von diesen mag der zu Besteuernde fünf, der Direktor des Komité vier verwerfen. Verwirft einer von ihnen oder beide eine geringere Anzahl, so daß die Zahl gerade bleibt, so tritt einer durch das Loos aus. Diese Geschwornen vernehmen den um Revision Nachsuchenden und die Sachkundigen, welche ihn abgeschätzt haben, einzeln oder zusammen, und thun dann auf ihren Eid einen Ausspruch. Finden sie sich nicht veranlaßt, den ersten Ausspruch zu ermäßigen, so ist der Appellirende schuldig, die Hälfte der Summe, um die er sich überschätzt angegeben hatte, an die Armenkasse zu erlegen. Diese Bestimmung ist sodann für den Steuerpflichtigen bindend, selbst wenn er späterhin sein Einkommen vollständig nachzuweisen sich verpflichtet.

Wenn einem Kaufmann seine Handlungsbücher durch Unglücksfälle verloren gegangen sind, und er dies nachweiset oder beeidigt; so tritt zwar ebenfalls die gutachtliche Abschätzung durch drei Gewerbsgenossen ein, welche aber

in

in diesem Falle an keinen niedrigsten Satz gebunden sind, sondern nur die Klassifikationstabelle zum Grunde zu legen haben. Mäkler sind in jedem Falle zur Vorlegung ihrer Bücher verpflichtet.

Aerzte und Justizkommissarien, welche ihre Fassion durch Vorlegung von Einkommensmanualien nicht beglaubigen können, weil sie dergleichen etwa gar nicht oder nicht vollständig geführt haben, müssen ihre Fassion eidlich bekräftigen.

Besteuerung von ganzen Gewerben.

§. 8. Alle gewerbtreibende Künstler und Handwerker werden künftig nicht mehr einzeln besteuert, sondern das ganze Gewerbe nach seinem so genau als möglich zu ermittelnden Umfang und dem aus seiner Beträchtlichkeit, mit Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Aktiv- und Passivvermögen der Gewerbtreibenden zu beurtheilenden disponiblen Einkommen. Die Subrepartition dieser Steuer des ganzen Gewerbes auf die einzelnen Gewerbsgenossen geschieht unter der Aufsicht des Komité, von erwählten sachkundigen Gewerbsmitgliedern.

Von vorstehender Festsetzung sind jedoch diejenigen gewerbtreibenden Künstler und Handwerker ausgenommen, deren Anzahl so geringe ist, daß sie früher keine Korporation bildeten; desgleichen diejenigen, die ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Erstere werden nach der Klassifikationstabelle No. 2. besteuert, letztere wie Kaufleute behandelt.

Direktion des Komité.

§. 9. Die Leitung der Geschäfte bei dem Komité ist, unter der Aufsicht des Oberbürgermeisters und in der nöthigen Verbindung mit dem Magistrat, einem von der steuerpflichtigen Stadtkommune zu erwählenden und von Unserm Kommissario zu bestätigenden sachkundigen Direktor des Komité zu übertragen, der sich ausschließend diesem Geschäfte widmet und von der Stadtkommune aus dem städtischen Kriegssteuerfonds zu besolden seyn wird.

Konstitution des Komité.

§. 10. Der Komité wird durch ordnungsmäßige Wahlen aus Mitgliedern von allen Klassen der Steuerpflichtigen zusammen gesetzt. Niemand darf ohne gesetzliche Behinderungsgründe, dieses Amt oder Aufträge des Komité zurückweisen.

Erhebung der Kriegssteuer.

§. 11. Das Simplum der Kriegssteuerbeiträge, nach den nunmehr festgestellten Grundsätzen, darf jährlich nie mehr als zweimal erhoben werden. Da aber vorausgesetzt werden kann, daß bei gehöriger Anwendung dieser Grundsätze nicht einmal zwei Erhebungen nöthig seyn werden, um das zur Bestreitung der Ausgaben und zur Sammlung eines Tilgungsfonds nöthige Quantum aufzubringen; so versteht es sich von selbst, daß auch nur nach Maaßgabe der Größe des Bedarfs, eine ganze, oder falls es erforderlich wäre, eine ganze und eine halbe, und nur im schlimmsten Falle zwei Erhebungen statt finden sollen. Hierüber wird in der Folge das Publikum so früh als möglich im voraus zu benachrichtigen, und werden übrigens zur Erleichterung der Kontribuenten angemessene Theilzahlungen zu reguliren seyn.

Erhebung bei Lokalveränderungen.

§. 12. Da Wir die Einführung der Einkommensteuer auch in den übrigen Provinzen Unsers Reichs beschlossen haben; so setzen Wir zur Vermeidung einer doppelten oder ungleichen Besteuerung für diejenigen, welche aus verschiedenen Provinzen ihr Einkommen beziehen, oder ihren Wohnort verändern, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hiermit fest, daß

a) Einkommen von Grundstücken im Bezirk derjenigen Steuersozietät besteuert werden, in welchen selbige befindlich sind. Dieses gilt auch von Präbendengütern, daher die Inhaber der Präbenden, wenn sie ihre Einkünfte von Grundstücken ziehen, und davon schon besteuert sind, nicht noch einmal an ihrem Wohnort zur Kriegssteuer beitragen dürfen.

b) Jedes Einkommen aus andern Fonds wird da besteuert, wo der Inhaber seinen Wohnsitz hat.

c) Einkünfte von Grundstücken im Auslande, sind, wenn der Perzipient die Grundstücke vor der Publikation dieser Deklaration erworben hat, steuer-

Sir: I have the honor to transmit herewith a report of the operations of the Quartermaster's Department in the State of Arkansas during the year 1863.

Upon the occupation of Little Rock by the troops under the command of Major-General Steele, in September, 1863, I was directed to proceed to that place and assume charge of the Quartermaster's Department in the State of Arkansas. Upon my arrival there I found the affairs of the department in a very unsatisfactory condition, and it was only after the most untiring exertions that I succeeded in bringing them into a proper shape.

The country in the vicinity of Little Rock was entirely destitute of forage, and the troops were dependent upon supplies from the North. The Arkansas River was the only line of communication, and the transportation of supplies was very difficult, owing to the low stage of water in the river. The following table will show the number of steamboats employed in the transportation of supplies during the year:

Month.	Number of steamboats.
January	3
February	3
March	3
April	3
May	3
June	3
July	3
August	3
September	3
October	3
November	3
December	3

Betrag des reinen Einkommens. von	bis	Einkommen vom Grundstock (von Grundstücken und Kapitalien.) pC. Satz.	Betrag. Rthlr.	Einkommen von Besoldungen, Pensionen u. Leibrenten pC. Satz.	Betrag. Rthlr.	Bemerkungen.
2400	2500	7	168	3½	84	
2500	2600	7½	181½	3⅝	91⅛	
2600	2700	7½	195	3¾	97½	
2700	2800	7¾	209½	3⅞	104¼	
2800	2900	8	224	4	112	
2900	3000	8¼	239½	4⅛	120¼	
3000	3100	8½	255	4¼	127½	
3100	3200	8¾	271½	4⅜	135¾	
3200	3400	9	288	4½	144	
3400	3600	9½	324	4¾	158¾	
3600	3800	9½	342	4¾	171	
3800 bis 4000 und Ein	4000 excl. jedes höhere kommen	9¼	370¾	4⅝	183¾	
		10	—	5	—	ist das regelmäßige Maximum in beiden Kolonnen: für jede erste Hebung des Jahres findet aber, mit Ausschluß der Steuer von den Gehalten der Staatsdiener, noch folgende Steigerung statt:
4000 bis	4200 excl.	10	400	5	200	
4200	4400	10½	430½	5¼	217	
4400	4600	10½	462	5¼	231	
4600	4800	10¾	494½	5⅜	245½	
4800	5000	11	528	5½	264	
5000	5200	11¼	562½	5⅝	283½	
5200	5400	11½	598	5¾	299	
5400	5600	11¾	634½	5⅞	316	
5600	5800	12	672	6	336	
5800	6000	12¼	710¼	6⅛	357½	
6000	6200	12½	750	6¼	375	
6200	6400	12¾	790½	6⅜	392¾	
6400	6600	13	832	6½	416	
6600	6800	13¼	874½	6⅝	440	
6800	7000	13½	918	6¾	459	
7000	7200	13¾	962½	6⅞	478½	
7200	7400	14	1008	7	504	
7400	7600	14¼	1054½	7⅛	530½	
7600	7800	14½	1102	7¼	551	
7800	8000	14¾	1150½	7⅜	572	
8000 und Ein	jedes höhere kommen	15	—	7½	—	ist das Maximum für die erste Hebung jeden Jahres.

Tabelle, No. 2.

über die Klassifikation der gewerbetreibenden Personen, welche ihr reines Einkommen nicht vollständig nachzuweisen im Stande sind.

Klasse	Steuer-Sätze.	Bei der Anwendung der Steuersätze wird ein Einkommen nach sachkundiger Abschätzung vorausgesetzt, von der unten bemerkten Art.	Welche Arten des Gewerbes zu jeder Klasse gehören.
I.	— Rthlr. 60 Gr. 1 " — " 1 " 30 " 1 " 60 "	Ein Erwerb, der die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse wenig übersteigt.	Gemeines Gesinde, Tagelöhner und Brodlöser.
II.	2 Rthlr. — Gr. 3 " 30 " 4 " 30 " 5 " 60 " 7 " — " 9 " — "	Ein disponibles Einkommen von 33⅓ Rtl. bis 166⅔ Rthlr. exklusive.	Handwerksgesellen, Matrosen, Bekehnte, Brauer, Maltzer, Helfer, Handwerker, die ohne Gesellen, Lehrlinge und Gehülfen sich nur mit Ausbessern alter Sachen befassen, Leute, die auf öffentlicher Straße ansitzen, Schänker der letzten Klasse.
III.	12 Rthlr. 45 Gr. 15 " — " 18 " 67½ " 27 " — " 31 " 45 " 36 " — " 40 " 45 "	166⅔ Rthlr. 200 " 250 " 300 " 350 " 400 " 450 "	Handwerker, die auf eigene Rechnung arbeiten, Gesellen der Künstler nach ihren Situationen, Schänker, Höker.
IV.	45 Rthlr. 54 " 63 " 72 " 81 " 90 "	Ein reines Einkommen von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	Handwerker, welche für die Konsumtion arbeiten, Mälzenbräuer, Brandweinbrenner, Kaufleute en detail, Gastwirthe der mittlern Klasse, Handwerker, die offene Laden halten und auswärtige Märkte besuchen, Aerzte, Justiz-Kommissarien.
V.	135 Rthlr. — Gr. 180 " — " 234 " — " 288 " — " 360 " — " 562 " 45 " 750 " — " u. s. w.	1500 Rthlr. 2000 " 2600 " 3200 " 4000 " 5000 " 6000 " u. s. w.	Bankiers, Eigenthümer von Seeschiffen, Kaufleute en gros, Apotheker, Gastwirthe erster Klasse, alle nach ihrem Einkommen.

Anmerkung 1. Unter Handwerker werden nur diejenigen verstanden, deren Anzahl so geringe ist, daß sie weder keine Korporation gebildet und daher nicht nach §. 5. im Ganzen besteuert werden können.

Anmerkung 2. Der bei dieser Schätzung zum Grunde liegende Prozentsatz ist in der ersten Klasse drei Prozent, in der zweiten 6 Prozent von dem wahrscheinlichen reinen Einkommen, in den übrigen Klassen ist der Normalsatz (mit einem, bei der dritten Klasse stattfindenden allmahligen Uebergange) auf 9 Prozent gesetzt worden. Da, wo die Steuer vom Grundstock höher zu stehen kommt, wird bei gleich hohem Gewerb-Einkommen der gleiche Steuersatz angewandt.

No. CXII. Anweisung für die Kriegssteuer-Behörden der Haupt- und Residenzstadt Königsberg, wie sie bei dem ihnen übertragenen Geschäft zu verfahren haben. Vom 26sten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

haben Allerhöchstselbst zu verfügen geruhet, den Kriegssteuerbehörden Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg eine zweckmäßigere Verfassung und eine genaue Anweisung zu ertheilen, wie sie bei ihrem Geschäfte zu verfahren haben, damit der Zweck ihrer Zusammenberufung, die Kriegsschuld mit Konservation der Steuerpflichtigen allmählig abzutragen und die Zinsen pünktlich zu berichtigen erreicht werde.

Es sind nach genauer Prüfung des bisherigen Verfahrens, die Ursachen aufgefunden worden, welche den sehr fühlbaren Druck der Kontribuenten veranlaßt und dennoch den Zweck unerreicht gelassen haben. In der von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Deklaration vom 22sten März d. J. haben Wir bereits die Besteuerungsgrundsätze ergänzt, damit sämmtliche Steuerpflichtige verhältnißmäßig gleich angezogen werden; die darin verfügte nähere Anweisung für die niederzusetzende Steuerbehörde wird derselben hierdurch ertheilt.

Damit der Erfolg der nunmehr angeordneten gleichmäßigen Besteuerung vollständig erreicht werde, wird zunächst eine zweckmäßige Organisation der Steuerbehörde erfordert. Wir wollen es nicht den bisherigen Vorstehern und Mitgliedern des Komité zuschreiben, wenn ihre Geschäftsverwaltung nicht dem erwarteten Erfolg ganz entsprach; sie haben uneigennützig sich des allgemeinen Bestens angenommen, aber mit mehrern Geschäften überhäuft, konnte sich Niemand von ihnen dieser Dienstangelegenheit ausschließend widmen. Ueberdies fehlte es an einer passenden und wirksamen Geschäftsinstruktion. Diesem Mangel abzuhelfen, haben Wir in Berücksichtigung des dieserhalb von den Stadtverordneten bei Unserm Kommissario geschehenen Antrags und der durch die Städteordnung vom 19ten November 1808. bestimmten Verhältnisse, die Konstituirung eines neuen Komité beschlossen; es bleibt jedoch der jetzige für die Berichtigung der bis jetzt von ihm gemachten Ausschreibungen und der hieraus entstehenden Zahlungen und Rechnungslegung in voller Wirksamkeit, damit der neue Komité sich in die früheren Angelegenheiten nicht zu mischen habe, sondern solche allein von dem jetzigen beendigt werden. Damit aber auch die Berichtigung der rückständigen Reste und Zahlungen nicht zu sehr aufgehalten und in die Länge gezogen werde, verordnen Wir, daß der jetzige Komité mit dem 1sten Juli d. J. sein Geschäft schließe, und darüber der Kommune die nöthige Rechenschaft ablege.

Für die Kriegssteuerangelegenheit vom 1sten Januar d. J. ab, hat der zu konstituirende Komité die Geschäfte zu übernehmen, daher Wir hiermit festsetzen, daß derselbe spätestens mit dem 1sten Mai d. J. nach folgender Vorschrift durch Unsern Kommissarium organisirt und zur Geschäftsverwaltung angewiesen werde.

Erster Abschnitt.

Vom Kriegsschulden-Komité der städtischen Stände.

Verhältniß des Komité zum Magistrat;

§. 1. Der Komité bleibt gegen den Magistrat in demselben Verhältniß wie bisher, und zwar für das Kriegssteuerwesen eine selbstständige, dem Magistrat koordinirte Behörde. Zur Unterhaltung der nothwendigen Verbindung mit dem Magistrat ist der Oberbürgermeister Präses des Komité, so wie ein oder

zwei

zwei Magistratsmitglieder zur Vertretung der Rechte des städtischen Aerarii und für die Justiziariatsgeschäfte dem Komité zugeordnet werden.

§. 2. Der Komité ist von der Stadtkommune zu bevollmächtigen, in allem was das Kriegsschulden- und Steuerwesen betrifft, zum Vortheil der Kommittenten, nach den feststehenden Vorschriften unbeschränkt handeln zu dürfen. Dagegen ist er auch der Stadtkommune verantwortlich, und muß der Versammlung der Stadtverordneten, so oft es verlangt wird, über die Administration Rechenschaft ablegen. zur Stadt-Kommune.

§. 3. Alle kollegialisch zusammengesetzte Geschäfte werden nur dann gut ausgeführt, wenn die Leitung derselben von einem ausgeht; erfüllt dieser seine Pflichten, so kann Niemand zurückbleiben und wenige können viel leisten. Daher ist die Ansetzung eines besondern Direktors des Komité nothwendig. Die Stadtkommune wählt denselben in folgender Art. Direktor des Komité.

Die Versammlung der Stadtverordneten ernennet aus der übrigen Bürgerschaft 12 Wahlmänner, denen unter dem Vorsitz des Stadtverordneten-Vorstehers die Wahl überlassen bleibt; sind die Vota gleich, so gebührt dem Vorsteher die Entscheidung. Der Direktor muß ein in Geschäften erfahrner, anerkannt rechtlicher Mann seyn, und durch keine andere Verhältnisse abgehalten werden, sich der ihm übertragenen Funktion ausschließend zu widmen. Der Magistrat hat zu prüfen, ob der Gewählte diese erforderliche Eigenschaft besitzt, und sollte sich das Gegentheil ermitteln, dem Commissario Regio Anzeige zu machen. Er kann, so lange dies Geschäft dauert und er seinen Pflichten treulich nachkommt, nicht entlassen werden. Die Remuneration des Direktors erfolgt aus dem städtischen Kriegssteuerfonds. Ueber den Betrag müssen sich die Wahlmänner mit demselben einigen.

§. 4. Es ist nothwendig, daß die verschiedenen Klassen der Kontribuenten bei dem Komité repräsentirt werden. Die Steuerpflichtigen sind nach den Quellen ihres Einkommens, von dem sie steuern müssen: Mitglieder des Komité.

Grundeigenthümer;
Kapitalisten, Inhaber von Leibrenten, und Besoldete;
Gewerbetreibende.

Nach dem künftigen Geschäftsbetrieb wird die Anzahl der Mitglieder auf 12 festzusetzen seyn. Diese sind nach dem ungefähren Maaßstabe der Beiträge jeder Klasse folgendermaßen zu wählen:

3 Mitglieder von Grundeigenthümern, die keine städtischen Gewerbe betreiben;
3 Mitglieder von solchen Kapitalisten und Besoldeten;
6 Mitglieder von den Gewerbetreibenden. Von diesen
3 vom Handelsstande, und
3 von den Künstlern und Handwerkern.

Die Wahl dieser Mitglieder geschieht wie die des Direktors, wobei derselbe zuzuziehen ist, und eine Stimme hat. Bei gleichen Votis entscheidet der Oberbürgermeister.

Auch die Wahlmänner müssen nach dem angegebenen Verhältniß, aus jeder Klasse genommen werden. Daß nur anerkannt rechtliche, einsichtsvolle Männer zu Mitgliedern erwählt werden, darauf sind die Wahlmänner vorzüglich aufmerksam zu machen.

Jeder Bürger ist zur Annahme dieser Funktion, so wie zur Ausführung der besondern Aufträge des Komité verpflichtet, nur die gesetzlichen Gründe, welche von der Annahme der Vormundschaft entbinden, befreien von diesen Geschäften. Nach Ablauf des ersten Jahres steht es der Hälfte der Mitglieder frei, auszutreten und weiterhin nach jedem halben Jahr.

§. 5. Die bei dem jetzigen Komité angestellten Subalternen sind, in sofern als ihre Brauchbarkeit und ihr Fleiß mit der Remuneration, welche sie erhalten, Subalternoffizianten.

halten, im Verhältniß stehen, auch ferner beizubehalten, doch muß ihre Anzahl zur Ersparung bei den Administrationskosten, wie es durch die unten angeordnete Geschäftsinstruktion beabsichtigt wird, nach und nach vermindert werden, welches dem Gutachten des Direktors mit Zustimmung des Kollegii überlassen bleibt.

Geschäfte des Präses und Direktors.

§. 6. Dem Oberbürgermeister als Präses gebührt die generelle Leitung des Geschäfts; der spezielle Geschäftsbetrieb bleibt dem Direktor überlassen, und sind dessen Geschäfte:

1) die Leitung aller unten benannten Deputationen des Komitē; Er selbst hat bei den Sitzungen die wichtigsten Vorträge, und sorgt für die schleunigste Abmachung aller vorkommenden Sachen;
2) bearbeitet er die Generalia, d. h. diejenigen Gegenstände, welche auf den Geschäftsgang des Komitē im Allgemeinen Bezug haben, oder eine Abweichung von den Grundsätzen und von dem angeführten Verfahren nothwendig machen.
3) Liegt ihm ausschließend die Aufsicht auf die Bureaux der Kontrolle, Registratur und Kanzlei ob.
4) Hat er für die richtige Kassenverwaltung zu sorgen, mit Zuziehung zweier Mitglieder als Kassenkuratoren, und hält die gewöhnliche und extraordinaire Kassenrevision ab.

Pflichten der Mitglieder des Komitē.

§. 7. Sämmtliche Mitglieder sind verbunden, der wöchentlichen Sitzung des Plenums beizuwohnen, die ihnen zugeschriebenen Sachen vorzutragen, und den Beschluß darauf zu verzeichnen. Außerdem muß jedes Mitglied in einer der unten benannten Deputationen mitarbeiten.

Plenum.

§. 8. Das Plenum des Kollegii versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters. Zum Vortrage in demselben eignen sich:

a) alle Gegenstände, die auf den Geschäftsgang im Komitē Bezug haben;
b) alle Kassensachen;
c) neue Ausschreibungen;
d) die wegen Abzahlung der Schuld und der Zinsen;
e) die Entscheidung auf die eingegangenen und untersuchten Milderungs- und Niederschlagungsgesuche;
f) die Eidesabnahme der Fatenten, wenn solche erfordert worden.

Deputationen.

§. 9. Alle vorkommende Gegenstände im Plenum vorzutragen, hält die Geschäfte nicht nur sehr auf, sondern es würden sich auch die Sachen sehr anhäufen, und eine oberflächliche Bearbeitung die Folge davon seyn; daher müssen die Arbeiten nach ihren Gegenständen getrennt und folgenden besondern Deputationen übertragen werden:

a) der Faßions-Revisions-Deputation; die Prüfung aller Einkommensangaben;
b) der Einziehungsdeputation, die spezielle Ausschreibung und die Sorge für die schnelle Einzahlung der Beiträge;
c) der Milderungsdeputation, die Untersuchung der Niederschlagungs- oder Stundungsgesuche.

Die Benennung der Deputationen bezeichnet schon den Umfang ihrer Geschäfte, zweifelhafte Fälle müssen zum Vortrage des Plenums gebracht werden.

Jede dieser Deputationen bestehet aus dem Direktor und 4 Mitgliedern, und hält in der Regel nur wöchentlich eine Sitzung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Einkommens-Angaben.

Wenn und für welchen Zeitraum die Faßionen einzureichen sind.

§. 10. Die Einkommensangaben oder Faßionen müssen künftig spätestens bis ult. Januar eingereicht werden, und in dem ersten Quartal des Kalenderjahres revidirt und in das Steuerkatastrum eingetragen seyn, damit dieses

mit

mit dem 1sten April geschlossen, und nach der Höhe des ermittelten Betrages bestimmt werden kann, wie oft in dem laufenden Jahre die Steuer nach den Bedürfnissen erhoben werden muß. Die Faßion muß das Einkommen des verflossenen Jahres vollständig nachweisen. Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, nach den Vorschriften seine Faßion selbst zu fertigen, oder wenigstens die Bezeugung der Richtigkeit an Eides statt eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Aufnahme der Einkommensangaben für diejenigen Fatenten, welche zu diesem Geschäft nicht fähig sind.

§. 11. Zur Zeit, wenn die Einkommensangaben erfordert werden, ist der Direktor verpflichtet, in denen zwei Tagen der Woche, an welchen derselbe keiner Sitzung beizuwohnen hat, mit Zuziehung der nöthigen Subalternen, für diejenigen steuerpflichtigen Einwohner der Stadt die Einkommensangaben aufzunehmen, die hiezu nicht fähig sind, um dadurch den Winkelkonsulenten, welche den Steuerpflichtigen Kosten verursachen, sie irre leiten, und die Arbeiten unnöthigerweise vermehren, Schranken zu setzen. Es müssen aber die Fatenten sich persönlich in dem Versammlungszimmer der Deputation einfinden, um ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen.

Faßionen der Kaufleute, Fabrikenunternehmer, Rheder.

§. 12. Diese Gewerbtreibenden müssen, außer ihrem Einkommen vom Grundstock, den reinen Ertrag ihres Gewerbes gewissenhaft angeben, von diesem wird die Steuer nach dem Prozentsatz der Tabelle No. 2. berechnet und festgesetzt. Ergiebt sich aus dieser Ermittelung noch nicht der niedrigste Satz der Klasse, in welcher der Fatent nach dieser Tabelle aufgeführt ist, so ist dieser als das Minimum anzunehmen. Die Gewerbsunkosten (wozu auch der Lohn und Unterhalt der Leute, die dazu ausschließlich gehalten werden, gehört) können zwar vom rohen Einkommen abgezogen werden, nicht aber die Zinsen von den eigenen im Gewerbe verwandten Kapitalien, eben so wenig die Miethen für Speicher, Gewölbe und Keller, wenn solche dem Fatenten selbst gehören. Zum reinen Einkommen sind aber auch nicht allein die baaren Einnahmen zu rechnen, sondern auch die ausstehenden Forderungen und die Vermehrungen der Waarenbestände und Vorräthe.

Findet die Revisionsdeputation, daß das Einkommen zu niedrig angegeben ist; so fordert sie zuvörderst von dem Fatenten die spezielle Nachweisung seines Umsatzes und seines Gewinnes. Scheint auch diese nicht richtig zu seyn; so verfügt sie eine Revision der Handlungsbücher. Diese wird von einem Mitgliede der Deputation und zwei erwählten sachkundigen Männern des Handelsstandes vollzogen, wenn zuvörderst die beiden letztern in Gegenwart des Fatenten von der Deputation durch einen Handschlag sich verpflichtet haben, die Revision gewissenhaft abzuhalten, und nichts davon zur Wissenschaft anderer zu bringen. Hat der Fatent gegen einen der Revisoren etwas mit Grund einzuwenden; so muß er von der Deputation gehört werden. Sind auch durch die Revision nicht alle Zweifel gehoben; so muß der Fatent die Richtigkeit seiner Angabe vor dem versammelten Komitè beeidigen.

In den Fällen, wo der Kaufmann nachweiset, daß die Vorzeigung seiner Bücher seinem Gewerbe besonders nachtheilig werden kann, ist in dem 7ten §. Unserer Deklaration vom 22sten März 1810. die Besteuerungsart vorgeschrieben. Die zur Abschätzung bestimmten drei Männer werden von der Deputation ebenfalls durch einen Handschlag verpflichtet, nach gewissenhafter Ueberzeugung die Abschätzung vorzunehmen. Darauf muß ein Jeder von ihnen, ohne vorher genommene Rücksprache mit einander, den Steuersatz angeben, den er für den passenden hält. Weichen die Meinungen von einander ab, so wird der Durchschnittssatz angenommen. Da auch die Fälle vorkommen können, daß Kaufleute ihre Handlungsbücher durch Unglücksfälle verloren haben; so müssen sie dieses beeidigen, und werden dann ebenfalls nach der gutachtlichen Abschätzung dreier Handelsgenossen besteuert, wobei aber nicht der Steuersatz von 1000 Rthlr. als Minimum zu bestimmen, sondern die Klassifikationstabelle No. 2. zum Grunde zu legen ist.

Justizkommissarien sind ebenfalls ihre Einkommensmanualien vorzulegen verbunden. Haben sie keine vollständige geführt, so müssen sie, wie die Aerzte, bei obwaltenden Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Angaben, solche eidlich bekräftigen.

Ermittelung des Einkommens von Künstlern und Handwerkern.

§. 13. Diese werden nicht einzeln, sondern nach Vorschrift des §. 8. der Deklaration, das ganze Gewerbe besteuert. Eine Ausnahme hievon machen diejenigen, deren Anzahl so geringe ist, daß sie früher keine Korporation gebildet haben, und diejenigen, die ihr Gewerbe fabrikenmäßig betreiben. Diese müssen ihr reines Einkommen (welches nach Abzug der Unkosten, zu ihrer Disposition und zum Unterhalt der im Gewerbe nicht angestellten Mitglieder der Familie übrig bleibt) angeben, und sich ebenfalls der Revision oder Abschätzung unterwerfen.

In Ansehung der übrigen Handwerker muß die Revisionsdeputation vorzüglich bemüht seyn, den reinen Ertrag des ganzen Gewerbes auszumitteln. Da dieses zu sehr von der Lokalität und den Zeitumständen abhängt; so können hierüber keine bestimmte Anweisungen ertheilt, sondern nur Beispiele aufgestellt werden, in welcher Art diese Ermittelung geschehen kann.

Diejenigen, welche für die Konsumtion arbeiten, können am vollständigsten kontrollirt werden, da ihr Umsatz durch die Akziseregister dargethan wird, und die Ermittelung des Gewinns durch Versuche und Vergleichungen geschehen kann. Hiernach ist bei den Bäckern, Fleischern, Brauern, Branntweinbrennern und Destillateurs zu verfahren.

In Ansehung der übrigen Professionisten ist nach dem Umfange und nach der Beträchtlichkeit jedes Gewerbes zu erforschen, wieviel jeder Meister nach einem mittlern Durchschnittssatz jährlich erwirbt, um dadurch zu bestimmen, zu welcher Klasse sich das Gewerbe eignet. Nach der Verschiedenheit des gewöhnlichen Einkommens sind folgende 6 Klassen anzunehmen:

In der	1sten	Klasse	erwirbt	ein	Meister	200	Rthlr.
= =	2ten	—	—	—	—	300	—
= =	3ten	—	—	—	—	400	—
= =	4ten	—	—	—	—	500	—
= =	5ten	—	—	—	—	700	—
= =	6ten	—	—	—	—	900	—

Außerdem ist füglich anzunehmen, daß ein jeder Geselle dem Meister $\frac{1}{3}$tel und der Lehrling $\frac{1}{6}$tel verdient. Ist nun das Gewerbe klassifizirt; so werden die Meister, Gesellen und Lehrlinge mit ihrem Verdienst zusammen gerechnet, wodurch sich der Betrag des ganzen Einkommens vom Gewerbe ergiebt, der sodann nach dem Prozentsatz besteuert wird, den der reine Gewinn eines einzelnen Meisters angiebt, z. B. die Schuhmacher wären zur 2ten Klasse geschätzt,

Ihrer wären	200	Meister	a 300	Rthlr.	thut 60,000	Rthlr,
= =	300	Gesellen	a 100	=	= 30,000	—
= =	400	Lehrlinge	a 50	=	= 20,000	—
			Summa des ganzen Gewinns		110,000	Rthlr.

Davon 9 Prozent, als der Gewerbsteuersatz von 300 Rthlr., ist die Summe der Steuer vom ganzen Gewerbe 9,900 Rthlr.

Die Vertheilung dieser Steuer geschieht unter der Aufsicht der Revisions-Deputation von sachkundigen Gewerbsgenossen, die von den Mitgliedern des Gewerbes durch Stimmenmehrheit gewählt sind. Bei diesem Geschäfte müssen sie auf die Grundsätze, nach welchen der Gesammtbetrag ermittelt ist, verwiesen werden, und daher in der Regel die Meister mit dem angenommenen Erwerb und nach der Anzahl der Gesellen und Lehrlinge besteuern. So würde, um bei dem obigen Beispiel stehen zu bleiben, ein Schuhmachermeister, wenn er allein arbeitet, 27 Rthlr., für jeden Gesellen 9 Rthlr., und für jeden Lehrling $4\frac{1}{2}$ Rthlr. zu kontribuiren haben.

Da

Da aber die Vermögensverfassungen der Meister nicht gleich sind und auf ihren Gewerbsbetrieb sehr wesentlichen Einfluß haben; so steht es denen abschätzenden Mitmeistern frei, nach dem Befinden der Umstände den Normalsatz zu vermindern und zu erhöhen. Die Gewerbsgenossen, welche ihr Metier fabrikenmäßig betreiben, werden besonders besteuert. Dagegen sind auch die Meister, welche ohne Gesellen und Lehrlinge sich nur mit dem Ausbessern alter Sachen befassen, nicht mit unter diejenigen zu rechnen, welche mit dem gewöhnlichen Verdienst angenommen und besteuert werden, sondern es sind diese mit der Gewerbsteuer der 2ten Klasse nach der Tabelle 2. der Deklaration zu belegen.

Bei der Klassifikation der Gewerbe ist die Beträchtlichkeit des rohen Materials, welches verarbeitet wird, auch ein Maaßstab, ob das Gewerbe bedeutend ist.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften wegen Erhebung der Beiträge.

Ausschreibung und Einziehung der Steuer-Beiträge.

§. 14. Ist mit dem 1sten April jeden Jahres das Steuerkatastrum geschlossen, und bestimmt, wie vielmal der einfache Steuerbetrag erhoben werden soll; so muß die Hälfte davon in dem 2ten Quartal des Jahres (und zwar in sofern es angemessen befunden wird, in mehrern Terminen) erhoben werden, damit wegen der im Monat Juli zu zahlenden Zinsen und einzulösenden Stadt-Obligationen keine Verlegenheit entsteht. Im Monat August wird eine von dem Direktor und zweien Deputirten beprüfte genaue Nachweisung der ersten Hebung und Zahlung gefertigt und dem Magistrat so wie der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt. Im Monat September geschieht die 2te Ausschreibung und im 4ten Quartal (unter der vorhin gedachten Bestimmung) die Einhebung, damit die Zahlungen im Januar ohne Anstand geleistet werden können.

Die Jahresrechnung muß jedesmal im Februar geschlossen, vollständig und deutlich abgelegt und übergeben werden.

Die Ausschreibungen müssen nicht alle auf einmal, sondern in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen den Kontribuenten, entweder nach den städtischen Distrikten, oder nach den Klassen, insinuirt werden, damit die Haupt-Stadt-Kasse die Einzahler prompt abfertigen und die geleisteten Zahlungen übersehen kann.

Damit der Steuerpflichtige Zeit erhält, sich die Steuerbeiträge zu beschaffen, muß ihm vom Tage der Ausschreibung bis zur Einzahlung wenigstens eine Frist von 14 Tagen gestattet werden. Läuft diese fruchtlos ab; so muß der Säumige, ohne weitere Erinnerung, Exekution erhalten, und bleibet auch diese fruchtlos; so ist nach drei Tagen mit der Auspfändung vorzuschreiten, und die abgepfändeten Sachen sind an die Meistbietenden zu verkaufen, damit keine exigiblen Reste aus einem Zahlungstermin in den andern übertragen werden dürfen.

Milderungen und Niederschlagungen.

§. 15. Werden die ertheilten Vorschriften pünktlich befolgt; so können nur wenige Prägravationsbeschwerden vorfallen.

Da das Einkommen des verflossenen Jahres in dem laufenden besteuert wird; so finden keine Einkommensausfälle statt. Nur durch Unglücksfälle kann Zahlungsunfähigkeit entstehen. Sollten diese einen Anspruch auf Niederschlagung oder Stundung gewähren; so müssen sie von der Art seyn, daß der Kontribuent dadurch verhindert worden, weder selbst, noch durch andere sein Gewerbe fortzusetzen. Dieses wird in der Regel nur durch Feuersbrunst oder Krankheit veranlaßt werden.

Die Größe des Unglücksfalls und die Dauer der Gewerbsunterbrechung wird nach vorhergegangener Untersuchung bestimmen, ob nur eine Stundung oder ob ein Erlaß, und dieser ganz oder nur zum Theil zu bewilligen seyn wird.

Hiernach haben sich nicht nur alle steuerpflichtigen Einwohner, so wie die städtischen Autoritäten und Steuerbehörden Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg, getreulich und gehorsamst zu achten, sondern werden letztere noch besonders verpflichtet, Unserm Commissario Regio eine ununterbrochene Uebersicht von dem Fortgang des Geschäfts, so wie von dem Zustande der Kassen und Zahlungen mitzutheilen, auch an denselben in allen Angelegenheiten zu berichten, die dessen, oder bei Abweichungen von den ertheilten Vorschriften, Unsere Allerhöchste Genehmigung bedürfen.

Gegeben Berlin, den 26sten März 1810.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Spezial-Befehl.

v. Altenstein. v. Dohna.

No. CXIII. Edikt, die Niederlassung der Stuhlarbeiter auf dem platten Lande in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, beiden Marken und Pommern betreffend. Vom 9ten April 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir in Verfolg Unserer bereits erklärten landesväterlichen Absicht, Jedermann den freien Gebrauch seiner persönlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, so weit es mit der Verfassung und den wohlerworbenen Privatrechten verträglich ist, zu gestatten, nunmehr auch denjenigen Unserer Unterthanen, welche sich durch Stuhlarbeit ernähren, folgende Befreiungen allergnädigst angedeihen zu lassen, beschlossen haben.

§. 1. In der Provinz Schlesien, wo bereits die mehresten Webereien von zünftigen und unzünftigen Personen auf dem platten Lande haben betrieben werden dürfen, bleibt die bestehende Verfassung auch hierin für jetzt unverändert.

§. 2. In Rücksicht aller Personen, welche bisher in Unsern sämmtlichen übrigen Staaten auf dem platten Lande die Weberei schon betrieben haben, findet in Ansehung der von diesem Gewerbe von ihnen bisher etwa erlegten Nahrungssteuer oder sonstigen Abgaben, so lange keine Aenderung statt, als sie in den Grenzen ihrer jetzigen Befugnisse bleiben, oder nicht allgemeine Abänderungen des Besteuerungssystems statt finden.

§. 3. Von nun an ist einem Jeden, der dazu Neigung hat, und einen unbescholtenen Lebenswandel nachzuweisen vermag, auch sonst über seine Person frei zu disponiren berechtigt ist, gestattet, sich mit Bewilligung der Ortsobrigkeit, überall in Ost- und Westpreußen sammt Litthauen, der Kur- und Neumark und Pommern, auf dem platten Lande niederzulassen und sich daselbst durch seine eigene und seiner Familie Arbeit mit Stuhlarbeit zu ernähren.

§. 4. Diese Befugniß soll sich auf Webereien und Würkereien, überhaupt auf Stuhlarbeiten aller Art, ohne Unterschied des Materials und der Façon, also auf Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide und alle andere zum Weben oder Wirken taugliche Stoffe und auf die Mischungen derselben, so wie auf jede Art von Mustern und Zeugen, ohne alle Ausnahme beziehen.

§. 5. Auch soll allen auf dem platten Lande sonst schon ansäßig gewesenen Einwohnern unbenommen seyn, von nun an Stuhlarbeiten jeder Art selbst und mit ihren Familien, ohne Einschränkung als Gewerbe zu betreiben.

§. 6. Wer von nun an nach §§. 3. 4. 5. ein Webereigewerbe auf dem Lande

zu

zu betreiben anfängt, ist damit durchaus an keine Zunftverfassung gebunden; es stehet vielmehr ganz in seiner freien Wahl, ob er sich damit an eine in den benachbarten Städten bestehende Zunft anschließen, oder dasselbe lieber ohne alle Verbindung mit irgend einer Zunft, unzünftig betreiben will. Auch stehet es Jedem, der auf dem Lande die Weberei in Verbindung mit irgend einer Zunft bisher betrieben hat, gänzlich frei, diese Verbindung zu allen Zeiten aufzugeben.

§. 7. Jedem, der nach §§. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, ist jederzeit unbenommen, von einer Art derselben zu einer andern überzugehen, und es ist daher Niemand darauf beschränkt, etwa blos Leinwand oder blos Wollenzeug u. s. w. zu verfertigen, sondern er kann vielmehr unbedingt jede Art von Gewebe bereiten, die er jedesmal für sich am vortheilhaftesten erachtet.

§. 8. Jedem, der nach §§. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit treibt, ist unbenommen, sich dazu nicht allein der Hülfe sämmtlicher Familienmitglieder zu bedienen, sondern auch außerdem männliche und weibliche Gehülfen in sofern anzunehmen, als diese sich über ihre Unbescholtenheit und Dispositionsfähigkeit durch hinlängliche Atteste ausweisen können.

§. 9. Wer nach §§. 3. 4. 5. auf dem Lande Stuhlarbeit als Gewerbe treibt, zahlt ein jährliches Nahrungsgeld. Dieses ist für jetzt für eine Familie, welche ohne Gehülfen arbeitet, auf Einen Thaler und zwölf gute Groschen Kourant festgesetzt.

Außerdem werden für jeden männlichen Gehülfen, für jetzt Ein und zwanzig gute Groschen, für jeden weiblichen Gehülfen aber zwölf gute Groschen Kourant als Nahrungsgeld erlegt.

§. 10. Söhne, welche das funfzehnte Lebensjahr überschritten haben, und bei dem Gewerbsbetriebe der Familie gebraucht werden, so wie Töchter unter gleichen Umständen, wenn sie das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden bei Berechnung des vorerwähnten Nahrungsgeldes als Gehülfen angesehen.

§. 11. Jedoch bleibt in Fällen, da Wittwen das Gewerbe betreiben, Ein erwachsener Sohn, und in Fällen, da Wittwer dasselbe betreiben, Eine erwachsene Tochter von der Anrechnung als Gehülfe frei, indem angenommen wird, daß dieselben nur die Stelle des fehlenden Ehegatten ersetzen.

§. 12. Das Nahrungsgeld nach §§. 9. 10. 11. wird auf den Grund jährlich aufzunehmender Verzeichnisse, in gleichen monatlichen Zahlungen, zugleich mit der Grundsteuer des Orts erhoben, und sollen Unsere Regierungen besonders angewiesen werden, die Kontributionsämter wegen dessen Hebung und Verrechnung zu instruiren.

§. 13. Fabrikate aus bloßem Flachs und Hanf bezahlen auch fernerhin bei ihrem Eingang in die Städte die bisherige tarifmäßige Abgabe von Acht Pfennigen vom Thaler.

Diejenigen Fabrikate hingegen, welche aus andern Stoffen oder auch mit Flachs und Hanf vermischt verfertiget sind, wollen Wir für jetzt mit Akziseabgaben verschont wissen.

Hiernach haben Unsere Ministerien, Landeskollegien, örtliche Polizei- und Administrationsbehörden und sämmtliche getreuelnterthanen, sich überall zu achten.

Gegeben Berlin, den 9ten April 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Dohna.

No. CXIV. Allerhöchste Kabinetsorder v. 13ten April 1810., wegen des Besuchens fremder Schulen und Universitäten.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna! Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichts-Sektion vom 4ten und den Eurigen vom 6ten d. M. veranlaßt, das bis jetzt bestehende Verbot des Besuchens fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben, und überlasse Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König.

Berlin, den 13ten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen zu Dohna.

No. CXV. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten April 1810., betreffend die Beförderung der von Offizieren an Gesandtschaften und auswärtige Behörden gerichteten Privatschreiben, durch das Allgemeine Kriegs-Departement.

Da schon einigemal der Fall gewesen ist, daß Offiziere mit ihren Privatgesuchen sich selbst an Gesandten oder andere auswärtige Behörden gewendet haben, dieses aber nach der bestehenden Vorschrift nicht erlaubt ist; so trage Ich dem Allgemeinen Krieges-Departement hierdurch auf, durch die Brigade-Generale den Regimentern und Bataillons, durch die Gouverneure der Provinzial-Hauptstädte aber, den nicht in Brigaden abgetheilten Truppen und den inaktiven Offizieren jenes Verbot zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen, und die Weisung hinzufügen zu lassen, daß, wenn Jemand ein Schreiben, oder Gesuch an eine Gesandschaft oder andere ausländische Behörde zu richten hat, er solches durch seinen Vorgesetzten an das Allgemeine Kriegesdepartement gelangen lassen soll, welches dann für die Beförderung desselben, nach Befinden der Umstände, zu sorgen hat.

Potsdam, den 18ten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

No. CXVI. Allerhöchste Kabinetsorder v. 24sten April 1810., wegen Bestrafung der ein Verbrechen begehenden, bei einer Invalidenkompagnie stehenden Soldaten.

Da die Invalidenkompagnien zur ehrenvollen Versorgung lang und gut gedienter Veteranen gestiftet sind, heute aber wieder der Fall vorgekommen ist, daß ein, bei einer dieser Kompagnien eingestellter Invalide sich mehrerer sehr groben Verbrechen schuldig gemacht, und dadurch alle fernere Ansprüche auf Gnadenwohlthaten verscherzt hat; so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß, wenn hinführo ein bei einer Invalidenkompagnie stehender Soldat sich solche Verbrechen zu Schulden kommen lassen sollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Kompagnie zu bleiben, unwürdig machen, derselbe dann aus der Kompagnie entfernt, und zu dem Ende von dem, über ihn abzuhaltenden Kriegesgerichte, auf seine Entlassung zugleich ausdrücklich mit erkannt werden soll.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 24sten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

No. CXVII. Meßordnung für Frankfurt an der Oder. Vom 15ten Mai 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben der Wohlfahrt des Staats angemessen erachtet, das Handelsverkehr auf den Messen zu Frankfurt a. d. Oder von den Beschränkungen und beschwerlichsten Förmlichkeiten, welchen dasselbe bisher, in Folge älterer und neuerer Verordnungen, unterworfen war, so weit es mit höhern Zwecken vereinbar ist, zu befreien.

Nachdem hierüber durch die Behörden mit einer Auswahl erfahrner Kaufleute und Fabrikanten Rath gepflogen, und Seiner Königlichen Majestät Vortrag gethan worden; so beschließen Allerhöchstdieselben und befehlen:

I. Allgemeine Vorschriften.

a. In Beziehung auf den Meßhandel selbst.

§. 1. Es soll bei den bisherigen drei jährlichen Messen, Reminiszere, Margarethen und Martini, so wie bei der bisherigen Anfangszeit und Dauer derselben, verbleiben.

Der Verkauf aus offenen Gewölben, Läden oder Buden, soll, wie bisher, am Montage der ersten oder sogenannten Budenwoche seinen Anfang nehmen.

§. 2. Zum Meßhandel sollen alle in- und ausländische Produkte, namentlich auch alle und jede Material-, Spezerei- und Farbewaaren, als Kaffee, Zucker, Syrup, Taback, Indigo u. s. f., desgleichen alle und jede Fabrikate, namentlich auch die sogenannten Handwerkswaaren, erlaubt seyn.

§. 3. Hiervon sind ausgenommen, und zwar für immer:

Gegenstände eines Staatsmonopols, als: Spielkarten, Kalender, Salz; in sofern Se. Königliche Majestät Sich dieses Vorbehalts im Tarif, oder durch besondere Erklärungen, nicht ausdrücklich begeben haben;

für jetzt:

Produkte und Fabrikate, die aus England oder dessen Kolonien kommen, so lange das allgemeine Verbot des Handels mit diesen Waaren in den Preußischen Staaten bestehet;

Beschränkt sind für jetzt, und nicht als eigentliche Meßartikel anzusehen: die überseeischen Waaren, mit Ausnahme der Französischen und Nordischen. (§. 54.)

§. 4. Inländischen Kaufleuten ist erlaubt, mit vorschriftsmäßig bezeichneten inländischen und unversteuerten ausländischen Waaren zugleich zu handeln.

§. 5. Inländische Waaren, die ihrer Natur nach nicht bezeichnet werden können, werden bei diesem gemeinschaftlichen Handel als ausländische unversteuerte angesehen.

§. 6. Ausländischen Kaufleuten ist nicht erlaubt, inländische, nämlich als solche bezeichnete Waaren in ihrem Handel zu führen.

§. 7. Selbst Inländer dürfen nicht mit dergleichen inländischen Waaren handeln, welche, wenn gleich noch als solche bezeichnet, von fremden Orten unmittelbar nach Frankfurt kommen.

§. 8. Hiervon sind für jetzt blos ausgenommen inländische Leinen- und Tuch-, oder tuchartige Waaren, in sofern sie von fremden Meßplätzen eingeführt werden.

§. 9. Aber auch diese müssen, außer dem gewöhnlichen Zeichen, mit einer Bescheinigung des Akziseamtes des ersten Abgangsortes versehen seyn, daß, und nach welchem ausländischen Platze sie versendet worden, und in welcher Quantität.

§. 10. Kommen andere Waaren von auswärtigen Plätzen mit den inländischen Zeichen zur Messe, so werden die Zeichen abgenommen, und die Waaren dadurch in die Klasse der ausländischen gesetzt.

§. 11. Der Materialwaaren- und Weinhandel der Frankfurter Kaufmannschaft bleibt auch während der Messen in derselben Verfassung, wie außer derselben.

In Ansehung des Handels mit überseeischen Waaren ist sie den jetzigen einstweiligen Beschränkungen §. 3. und 54. gleichfalls unterworfen.

§. 12. Mit Leinsaamen, der aus der Ostsee die Oder herauf nach Frankfurt kommt, ist, so lange überhaupt rathsam befunden wird, die jetzige Verfassung bestehen zu lassen, blos der Frankfurter Kaufmannschaft zu handeln erlaubt. Dieselbe bezahlt dafür auch fernerhin blos die im Meßtarif bestimmten Abgaben bei der Versendung.

§. 13. Bei andern, als den in den vorstehenden §§. (11. 12.) genannten Artikeln hingegen, ist sie denselben Abgaben, wie andere Verkäufer, unterworfen.

§. 14. Während der Messe haben die Verkäufer ausländischer Waaren sich alles Detailhandels mit Schnitt- und Putzwaaren zu enthalten.

b. In Beziehung auf den Handel von den Messen in das Land oder Ausland.

§. 15. Inländische Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhr außer Landes jetzt verboten ist, oder künftig verboten werden möchte, dürfen auch von den Frankfurter Messen nicht ausgeführt werden.

§. 16. Inländische Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhr außer Landes gegen Abgaben erlaubt ist, oder künftig erlaubt werden wird, sind diesen Abgaben, auch wenn sie von den Frankfurter Messen ausgehen, und zugleich allen, zur Sicherung der Abgaben angeordneten Förmlichkeiten, eben so unterworfen, als wenn sie von andern inländischen Orten ausgeführet werden.

§. 17. Inländische Produkte oder Fabrikate, die vom platten Lande kommen, und bei ihrem Eingang in die Städte eine Abgabe zu entrichten haben, bezahlen diese auch dann, wenn sie von den Frankfurter Messen in andere Städte eingeführet werden.

§. 18. Ausländische Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande verboten ist, oder künftig verboten werde möchte, dürfen, auch von den Frankfurter Messen aus, im Lande nicht abgesetzt werden.

§. 19. Ausländische Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande gegen Abgaben erlaubt ist, bezahlen, auch wenn sie von den Messen kommen, die jedesmaligen vollen Konsumtionsabgaben an ihrem Bestimmungsorte.

II. Förmlichkeiten für Personen und Sachen.

a. Bei der Abreise oder Absendung zur Messe.

§. 20. Inländische Verkäufer, welche die Messe zum erstenmal oder nicht so regelmäßig beziehen, daß sie von Person gehörig bekannt seyn können, müssen sich mit Attesten ihrer Ortsobrigkeit versehen, um sich bei der Meßakzisebehörde als Inländer auszuweisen.

§. 21. Als inländische Waaren gelten auch auf den Messen nur solche, die mit denjenigen Zeichen oder Bescheinigungen versehen sind, welche bei dem Handel mit inländischen Waaren im Lande nach allgemeinen Vorschriften statt finden müssen, und der Regel nach nur diejenigen, welche von inländischen Orten ankommen. (§§. 5. 10.)

§. 22. Bei Waaren, welche in diesen Beziehungen wesentlich mangelhaft sind, bleibt der Meßakzisekommission anheim gestellt, ob ein förmliches Verfahren einzuleiten oder nachzulassen sey, die vorschriftsmäßigen Beglaubigungen nachzubringen.

§. 23. Während der Messe findet die Bezeichnung inländischer Fabrikwaaren der Regel nach nicht, und bei ausländischen Waaren

die zum Beweise der geschehenen Konsumtionsversteuerung dienende Bezeichnung unter keiner Bedingung, statt.

Blos zum Besten der inländischen Tuch-, Zeug- und Tressenwaaren soll das bisherige Siegelungsbureau vor der Hand noch fortdauern, woselbst Abschnitte dieser Waaren, gegen jedesmalige Vorzeigung des mit seinem Zeichen versehenen Hauptstücks, als Ausnahme gesiegelt werden können.

§. 24. Die Kisten, Ballen, (Collis), oder Wagen, in welchen inländische Waaren zur Messe kommen, müssen, so weit dies in den allgemeinen Akzisegesetzen vorgeschrieben ist, plombiret seyn.

Ueberhaupt gelten für die Waarensendungen zu den Messen alle diejenigen Regeln, welche bei andern Waarenversendungen im Lande vorschriftsmäßig statt finden.

§. 25. Die inländischen Waaren müssen daher auch mit Passirscheinen, die ausländischen mit Begleitscheinen, und wenn der Eigenthümer nicht selbst den Transport begleitet, mit Frachtbriefen versehen seyn.

§. 26. Inländer dürfen ausländische Waaren mit inländischen nicht zusammen, sondern müssen sie besonders gepackt zur Messe senden.

§. 27. Fremde, welche die Messe besuchen, müssen diejenigen Pässe bei sich führen, die nach allgemeinen Vorschriften für Fremde, die sich eine Zeitlang im Lande aufhalten wollen, erforderlich sind.

§. 28. Fremde Handelsleute müssen, auf den Grund dieses Passes, noch mit einem besondern Eingangsscheine von dem Grenzzollamte versehen werden, welcher ihnen unentgeldlich ertheilt wird.

§. 29. Bei ausländischen Produkten oder Fabrikaten, die zur Messe bestimmt sind, werden an der Grenze, und auf den Straßen dieselben Gesetze, wie bei andern fremden Waaren, die ins Land kommen, beobachtet.

§. 30. Inländer sowohl als Ausländer dürfen solche Waaren, welche verschiedene Meßgefälle tragen, nicht zusammenpacken.

§. 31. Wer die Beobachtung dieser Regel unterläßt, muß sich unterwerfen, in sofern die Meßakzisekommission seine Spezialdeklaration nicht annehmen will, den tarifmäßigen höchsten Abgabesatz der einzelnen Gattung für die ganze Kiste zu entrichten.

b. Bei der Ankunft der Waare in Frankfurt.

§. 32. Die ankommenden Ladungen werden bei dem Thorschreiber oder Baumschließer angemeldet.

§. 33. Hier erhält der Einbringer einen Thorzettel, der zu seiner Zeit zurückgeliefert werden muß. (§. 46.)

§. 34. Zur Sicherheit, daß die weiter nöthigen Formalitäten beobachtet werden, wird ein Pfand eingelegt, dessen Betrag von 8 Gr. bis 6 Thaler der Thorschreiber oder Baumschließer bestimmt.

§. 35. Alsdann werden die Waaren von einem Thor-Offizianten, oder durch Wache nach einem der beiden Packhöfe begleitet, wohin sie, als inländische oder ausländische, gehören.

§. 36. Hier übergiebt der Einbringer die Frachtbriefe, Passier- oder Begleitscheine der Buchhalterei zur Eintragung, und empfängt den Abladeschein.

§. 37. Die Waaren, von denen die Gefälle nach dem Gewicht zu zahlen sind, werden brutto gewogen, und zwar jedes Kollis besonders.

Nur das hier gefundene Gewicht ist gültig.

§. 38. Die Waageoffizianten sind auch fernerhin befugt, von unbekannten Einbringern ein verhältnißmäßiges Nachpfand zur Sicherheit der Meßgefälle zu erheben, welches, sobald diese berichtigt sind, zurückgegeben wird. (§. 46.)

§. 39. Bei Waaren, die zur Konsumtion nach Gewicht versteuert werden, bestimmt die Ober-Stadt-Inspektion die Thara.

Wer sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen will, muß sich das Nettowiegen gefallen lassen.

§. 40. Bei welchen Waaren die Meßgefälle nicht nach Gewicht, sondern nach Maaß und Zahl entrichtet werden, ergiebt der Meßtarif. (§. 86.)

§. 41. Die plombirt eingegangenen Kolis behalten die Eingangs-Plombe; doch wird diese mit dem Meßstempel unentgeldlich umgeprägt.

Die auf plombirten Wagen eingegangenen, einzeln aber nicht plombirten Kolis werden auf den Packhöfen plombirt, und beide dem Einbringer zur Ablieferung an den Empfänger überlassen.

§. 42. Dieser überreicht hierauf seine Deklaration derjenigen Buchhalterei, die es angehet.

Inländische Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung deklarirt.

Ausländische Waaren werden nach den Gattungen deklarirt, die der Tarif vorschreibt.

§. 43. Auf den Grund dieser Deklaration geschiehet die Revision durch die dazu bestellten, und durch die Deklaration selbst legitimirten Offizianten, nachdem die Plomben nachgesehen worden.

§. 44. Hat sich hierbei keine Unrichtigkeit gefunden, so kann der Empfänger über die Waaren disponiren.

§. 45. Waaren, die ihrer Natur nach in Kolis nicht plombirt werden können, werden nach der allgemeinen Regel, jedoch vor ihrer Verabfolgung vom Packhofe, deklarirt, und sodann entweder beim Abladen auf dem Packhofe revidirt, oder durch Offizianten nach den Remisen der Empfänger begleitet, und dort abgeladen und revidirt.

§. 46. Nachdem das Folium der Buchhalterei völlig berichtigt ist, attestirt und stempelt der Buchhalter den Thorzettel, gegen dessen Ablieferung das Thor- oder Waagepfand (§§. 33-38.) unverkürzt zurückgegeben wird.

§. 47. Pfänder, die vor Ende der Messe nicht eingelöset werden, sind der Meßakzisekasse verfallen.

§. 48. Weder Inländer noch Ausländer sind befugt, die einstweilen in ihren Gewahrsam erhaltenen Kolis eigenmächtig zu öffnen, bevor nicht in Absicht der Deklaration und Revision die obigen Vorschriften vollständig erfüllt sind.

§. 49. Waaren, die mit der Post ankommen, sind eben diesen Förmlichkeiten unterworfen, nur daß diejenigen, welche aus der Fremde kommen, der Natur der Sache nach mit keinem Begleitschein versehen seyn können.

Die Adresse vertritt die Stelle des Frachtbriefes und Thorzettels.

§. 50. Für Waaren, die zur Packhofsniederlage kommen, werden die Meßgefälle erst dann erlegt, wenn der Eigenthümer sie in seinen Gewahrsam nimmt, oder sie vom Packhofe verkauft.

§. 51. Nur bekannten Verkäufern können die Meßgefälle, und zwar nur bis zum Ende der ersten oder Budenwoche kreditirt werden, mit oder ohne Kaution, nach dem Ermessen der Meßakzise-Kommission.

In der Regel aber müssen die Gefälle sofort entrichtet werden.

§. 52. Frankfurter Kaufleute und Fabrikanten, die mit inländischen erkauften, oder selbst verfertigten Waaren Meßhandel treiben wollen, übergeben gleichfalls die Deklaration von ihren Vorräthen bei der Buchhalterei, erhalten ein Folium, und überkommen dadurch die Befugnisse und Verpflichtungen anderer Verkäufer solcher Waaren.

In Ansehung desjenigen, was für sie während der Messe eingehet, wird nach den allgemeinen Vorschriften verfahren.

Handeln sie mit fremden Waaren, so treten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften ein.

§. 53. In- oder ausländische Verkäufer, welche zur Konsumtion verbotene, oder hoch impostirte Materialwaaren, als Zucker, Syrup, Kaffee, Taback u. s. f. zur Messe bringen, werden in Absicht des Handels mit denselben der Frankfurter Kaufmannschaft in sofern gleich behandelt, daß ihnen von solchen Waaren mäßige Quantitäten als Proben, namentlich vom Zucker Ein Hut von jeder Sorte, in ihre Gewölbe verabfolgt werden, wofür sie sogleich die gewöhnlichen Konsumtionsgefälle bezahlen müssen.

Die Konsumtionsgefälle von den vorgedachten Proben des sonst zum innern Debit verbotenen raffinirten Zuckers sind für jetzt auf 2 gGr. 6 Pf. vom Pfunde, mit Einschluß des Uebertrages, bestimmt.

Die Versendung selbst, in so weit die Waaren zur Konsumtion nicht versteuert sind, kann nur vom Packhofe aus geschehen.

§. 54. Für jetzt müssen überseeische Materialwaaren, Französische und Nordische ausgenommen, die durch besondere Verordnungen temporell festgesetzten Durchfuhr- oder Konsumtionsabgaben entrichten.

Rückzahlung der Konsumtionsabgaben, auch wenn die Waaren ins Ausland gesendet werden, findet nicht statt.

So lange jene besonderen Verordnungen bestehen, werden die sie betreffenden Waaren nicht als Meßartikel, sondern auch während der Messe nach eben diesen Verordnungen behandelt, wogegen sie aber auch einstweilig von den Meßgefällen frei bleiben.

§. 55. Delikatessen und Viktualien, wohin auch Branntwein und Liqueure gehören, sind zwar zum Meßhandel verstattet, bezahlen aber auch fernerhin, wie bisher, keine Meß-, sondern die gewöhnlichen Konsumtions-Abgaben.

§. 56. Es soll auch zur Erleichterung, insonderheit fremder Handelsleute, künftig eine hinlängliche Anzahl geprüfter, sachkundiger und zuverlässiger Personen als Schaffner angestellt werden, deren sich ein jeder zur Besorgung seiner Geschäfte auf den Packhöfen bedienen kann.

Doch soll hierdurch Niemand gehindert werden, seine eigene Leute zu gebrauchen, in sofern es Männer von der nöthigen Kenntniß der Geschäfte und von anständigem Betragen sind.

§. 57. Wer Güter in Bestand lassen will, verpackt sie wie gewöhnlich, und fertigt darüber eine Deklaration an, auf welcher der Hauswirth den Empfang der Kolis bescheinigt. c. In Ansehung der Bestandgüter

§. 58. Die Bestände inländischer Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung, ausländische hingegen nur nach der Qualität, deklarirt.

§. 59. Diese Deklaration wird bei der Buchhalterei eingereicht, als wofür der Hauswirth haftet.

§. 60. Die Kolis werden hierauf einzeln in den Remisen plombirt. Sind aber in letztern zugleich oder blos solche Waaren befindlich, die nicht in Kolis verpackt werden können, so werden auch die Zugänge zur Remise plombirt.

§. 61. Die Entbleiung und Revision in der folgenden Messe geschiehet, wie es in Ansehung der neu eingehenden Güter vorgeschrieben ist, durch die beauftragten Offizianten.

§. 62. Soll in der Zwischenzeit etwas versendet werden, so meldet sich der Versender bei dem in Frankfurt wohnhaften Meß-Akzisedirektor.

§. 63. Wird die Plombage durch Zufall verletzt, so ist dies dem vorerwähnten Direktor anzuzeigen, welcher die Plombage, bei sonst befundener Richtigkeit, wieder herstellen lässet.

d. Bei der Absendung der Waaren von den Messen und auf der Straße.

§. 64. Alle von den Messen abgehende Waaren, auch die mit der Post abgehen, müssen zum Packhofe gebracht werden, wo in der Regel die einzelnen Behältnisse, worin sie verpackt sind, plombirt werden sollen.

Inländische und ausländische Waaren, die nach dem Auslande, und ausländische Waaren, die ins Land bestimmt sind, werden außerdem brutto gewogen oder gezählet.

Blos inländische, ins Land gehende Waaren sind der Verwiegung nicht unterworfen.

§. 65. Deklarationen nach Quantität und Qualität jeder Gattung sind erförderlich, wann die Waaren ins Land gehen.

Bei Versendungen ins Ausland wird blos die Zahl der Kolis deklariret.

§. 66. In welchen Fällen, anstatt der einzelnen Plombirung, blos die ganzen Wagen verschnürt und mit Bleien belegt werden können, ist der Meßkommission überlassen.

§. 67. Von der Beurtheilung derselben hängt es gleichfalls ab, in welchen Fällen zur Verifizirung der Deklaration die Kolis vorher eröffnet und nachgesehen werden sollen.

§. 68. Wenn Materialwaaren, Delikatessen und Viktualien, welche zur Konsumtion versteuert worden (§. 55.), desgleichen Frankfurter Handwerkswaaren zu Lande oder zu Wasser versendet werden, so muß der Versender derselben einen Passirschein lösen und beifügen.

§. 69. Zu allen andern Versendungen, zu Lande oder zu Wasser, sowohl nach dem In- als Auslande, sind Begleitscheine erforderlich; ausgenommen bei Versendungen mit der Post ins Ausland, welche durch ein Attest des Postamtes bescheiniget werden.

§. 70. In den Begleitscheinen nach dem Auslande wird blos die Zahl und das Bruttogewicht der einzelnen Kolis vermerkt. (§. 65.)

Den Begleitscheinen ins Land wird außerdem ein Exemplar derjenigen doppelt einzureichenden speziellen Deklaration, worin die ausländischen von den inländischen Waaren deutlich unterschieden werden müssen, angesiegelt beigefügt, welche zugleich am Bestimmungsorte zur Grundlage der Revision dienet; daher es daselbst keiner neuen Deklaration bedarf.

§. 71. Die Begleitscheine geben auch alsdann die Zahl der Kolis und das Gewicht derselben, oder, wo das Wiegen nicht statt findet, die Zahl an, wenn nur der ganze Wagen plombirt worden ist. (§§. 64. 66.)

§. 72. Jeder Frachtführer ist schuldig, die in den Begleitscheinen vorgeschriebene Straße zu halten, und namentlich über das im Begleitungsschein bestimmte Grenzzollamt auszugehen.

Ueberhaupt gelten die allgemeinen Gesetze für Waarentransporte im Lande auch für die Abfuhren von den Messen.

§. 73. Wenn bis zur nächsten Messe die Nachricht von dem richtigen Ausgange der ins Ausland deklarirten Waaren nicht bei der Meß-Kommission eingegangen ist; so ist diese verpflichtet, den Abführer, so bald er sich betreten läßt, deshalb in Anspruch zu nehmen.

§. 74. Nur inländische Verkäufer sind befugt und verbunden, über inländische Waaren ihren inländischen Käufern Certifikate zu geben.

§. 75. In jedem Certifikate muß die Quantität und Qualität der erkauften verschiedenen Waaren deutlich und mit Buchstaben angegeben, das Certifikat von dem Aussteller unterschrieben, und auf jedes das Lacksiegel oder der Farbenstempel des Ausstellers so nahe an die letzte Zeile hinauf abgedruckt seyn, daß keine Verfälschung durch Nachtragung anderer Artikel möglich ist.

§. 76.

§. 76. Jedes Certifikat wird doppelt ausgefertigt und dem inländischen Käufer zugestellet, welcher beide Exemplare bei der Expedition zugleich mit seiner Deklaration abzuliefern hat, und eines derselben durch den Akziseſtempel autoriſirt zurück erhält, um dadurch am Bestimmungsorte die inländische Fabrikatur seines Einkaufs zu justifiziren.

§. 77. Bei ausländischen Waaren, sie mögen ins Land oder Ausland gehen, sind Certifikate ohne Wirkung.

§. 78. Inländische Waaren hingegen, die ins Land gehen, müssen mit Certifikaten versehen seyn. (§. 74.)

Der Mangel derselben hat dieselben Folgen wie der Mangel der Paſſirscheine bei gewöhnlichen Versendungen.

§. 79. Wer blos mit inländischen Waaren handelt, kann auch über solche Waaren Certifikate geben, die zwar der Bezeichnung als inländische nicht fähig, die aber sonst als solche vorschriftsmäßig beglaubiget sind.

§. 80. Fabriken-Unternehmer können sich ihre eigenen Certifikate halten.

Kaufleute und kleine Fabrikanten müssen sich der öffentlichen Formulare bedienen.

Diese sind bei der Buchhalterei für 2 Pf. das Stück zu erhalten.

§. 81. Auch die erstern müssen mit dem Akziseſtempel bedruckt seyn, den die Meßakziſekaſſe gegen Bezahlung von 2 Pf. für das Stück in Blanko ertheilet.

§. 82. Alle Wagen, Karren oder Schleifen müssen in der Ordnung zu den Packhöfen auffahren, in welcher sie auf den Straßen halten. c. Allgemeine.

§. 83. Sie müssen auch in der Ordnung abfahren, wie sie abgefertigt worden sind.

§. 84. Abends, nach dem Schluſſe der Expeditionsstunden, wird kein mit Meßgütern beladener Frachtwagen zu den Stadtthoren eingelaſſen.

§. 85. Sobald es finſter geworden, wird auch kein Frachtwagen zu den Stadtthoren ausgelaſſen.

§. 86. Die Meßgefälle sind in einem besondern Tarif bestimmt, welcher gleichzeitig publizirt werden wird. III. Meßgefälle.

Sie werden blos von den Verkäufern getragen, und schließen zugleich die ehemaligen Ausgangsgefälle in sich.

§. 87. Die Einkäufer sollen künftig von allen Meßabgaben frei seyn.

§. 88. Es verſteht sich jedoch von selbſt, daß Käufer und Verkäufer, sowohl von inländischen als von fremden Waaren, in Frankfurt die gewöhnlichen Plombage- und Zettelgelder, desgleichen unterweges die geordneten Zölle, Brücken-, Chauſſee-, Kanal- oder Schleuſengelder, und andere allgemeine Abgaben, nach wie vor entrichten müſſen.

§. 89. Die Zahlung der Gefälle geschiehet nach der Wahl der Steuerschuldigen, entweder ganz in Brandenburgiſchem klingendem Kourantgelde, und wenn die Summe der Gefälle 10 Thaler oder mehr beträgt, zum vierten Theil in Friedrichsd'or oder in deren Werth, den Friedrichsd'or zu 6 Thaler gerechnet; oder ſtatt deſſen zum vierten Theil in alten Treſorſcheinen, und der Reſt in klingendem Kourant oder neuen Einthalerſcheinen, nach den Bestimmungen des Edikts vom 4ten Dezember 1809.

§. 90. Inländische Produkte und Fabrikate, mit Ausſchluß der Pferde und des Hornviehes, sind von Meßgefällen gänzlich frei.

Dagegen werden die vorgeſchriebenen Gefälle von allen ausländiſchen Produkten und Fabrikaten entrichtet.

§. 91. Inländische Verkäufer sind für ihre ausländischen Produkte oder Fabrikate, die sie zur Messe bringen, den ganzen Meßgefällen, gleich den fremden, unterworfen.

§. 92. Auf den Einwand, daß die Waare mehr oder weniger Ausschuß oder sonst von geringerm Werthe sey, wird nicht geachtet.

§. 93. Sollten Waaren vorkommen, die im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, so werden sie nach dem Hauptmaterial zu der nächstverwandten Klasse gerechnet.

§. 94. Für Waaren von ganz ungewöhnlicher Art bestimmt die Meßakzisekommission die Abgabe für den einzelnen Fall mit Berücksichtigung des allgemeinen Prinzips, welches dem Tarif zum Grunde liegt.

Für die Folge wird der Satz durch die obern Behörden angeordnet.

§. 95. Von unverkauften und von Frankfurt wieder zurückgehenden Waaren werden die Meßgefälle nicht zurückgegeben.

§. 96. Waaren hingegen, die in Frankfurt in Bestand bleiben, bezahlen zu den folgenden Messen keine Gefälle.

§. 97. Frankfurter Einwohner, welche auf der Messe Waaren einkaufen, die zur Konsumtion im Lande erlaubt sind, es mögen dies Produkte oder Fabrikate seyn, sind verbunden, diese Waaren auf den Packhof zu bringen, und dort die Konsumtionsabgaben zu entrichten.

Wer dies unterläßt, verfällt in die Strafe der Defraudation. (§. 18.)

IV. Besondere Vorschriften wegen des Pferde- und Hornviehmarkts.

§. 98. Es soll auch ferner an denselben Tagen, wie bisher, während jeder Messe ein Pferde- und Rindviehmarkt gehalten werden.

§. 99. Für die Pferde ist ein besonderer eingehegter Platz in der Dammvorstadt; für das Rindvieh der Raum bei den Weiden bestimmt.

§. 100. Außer diesen Plätzen darf während der Dauer des Markts kein Pferd oder Stück Rindvieh verkauft werden.

§. 101. Die Gefälle werden auch hier von allem aufgetriebenen Vieh blos vom Verkäufer, nach der tarifmäßigen Bestimmung, bezahlt.

§. 102. Sie werden an eine besondere Rezeptur entrichtet, die auf dem Pferdemarkt niedergesetzt ist.

§. 103. Bei derselben haben die Verkäufer auch ihre Deklarationen zu machen, und den Thorzettel einzureichen.

§. 104. Das ausgehende Vieh, es sey verkauft, oder gehe unverkauft zurück, ist von Meßgefällen frei; es muß aber von dem Rezeptor mit einem Ausgangsfreizettel versehen werden.

V. Behörden.

§. 105. Die Behörden, unter deren unmittelbarer Aufsicht und Leitung das Meßverkehr stehet, sind die Meßakzisekommission, das Polizeidirektorium und das Stadtgericht.

§. 106. Die Aufsicht der Meßakzisekommission erstreckt sich auf alles und jedes, was die richtige Zahlung der Meßgefälle, die Verhütung von Kontrebande und Defraudationen, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, überhaupt die Erfüllung des gegenwärtigen Regulativs betrifft.

In Meßakzise-Kontraventionssachen verfügt diese Kommission durch Bescheide. (Resolutionen.)

Dem Polizeidirektorio liegt die Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ob.

Vor das Stadtgericht gehören die Rechtsstreitigkeiten der Privatpersonen, sie mögen den Handel oder sonst einen Gegenstand, wobei schnelle Rechtshülfe nöthig ist, betreffen.

In Meßakzise-Kontraventionssachen führet in denjenigen Fällen, wo der Beschuldigte sich bei dem Bescheide der Meßakzise-Kommission nicht beruhigen will, das Stadtgericht die Untersuchung, und fasset das Erkenntniß ab.

§. 107.

§. 107. Jeder, der die Messe besucht, ist schuldig, den Verfügungen dieser Behörden Folge zu leisten.

§. 108. Uebertretungen der allgemeinen Gesetze in Handels- und Akzise- und Zollsachen überhaupt, und der Vorschriften dieses Meßregulativs insonderheit, sollen, da in Kurzem ein allgemeines Strafedikt in Akzise- und Zollsachen erlassen werden wird, in welches auch die Strafen der Vergehungen in Meßakzisesachen aufgenommen werden, für jetzt noch nach den ältern Strafbestimmungen, welche sowohl die allgemeine Akzise- und Zollgesetze, als insonderheit das Meßreglement vom 28sten Januar 1788. enthalten, geahndet werden. VI. Strafen.

In Ansehung der Polizeistrafen bleibt es gleichfalls bei den Bestimmungen des eben gedachten Reglements. Wo diese Bestimmungen fehlen, werden die Strafen von dem Polizeidirektorio nach den allgemeinen Vorschriften festgesetzet.

Seine Majestät befehlen Dero Staatsministerio, diese Meßordnung gehörig publiziren und von der nächsten Margarethenmesse an zur Ausführung bringen zu lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Mai 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.

* * *

Akzisetarif für die Messen zu Frankfurt an der Oder.

Berlin, den 15ten Mai 1810.

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akzise. Rtlr.	Gr.
Alaun, siehe Material- und Farbewaaren.			
Apotheker- und Droguerie-waaren, als: Aloe, Antimonium, Arsenik, Balsam, Bleizucker, Borax, Braunstein, Cacao, Cantharides, Chinarinde, Glaubersalz, Grünspan, Gummi, Hausenblase, Hirschhorn, Kampfer, Kräuter, Magnesia, Quecksilber, Rhabarber, Salpeter, Salmiak, Sassafras, Schellack, Schwefel, Sennesblätter, Weinstein ꝛc.	Zentner	—	18
Argenthachéwaaren, siehe Galanteriewaaren.			
Batist, siehe leinene Waaren.			
Baumwolle.	Zentner	—	12
Baumwollengarn, feines und ordinaires, auch dergleichen Strick- und Dochtgarn	Zentner	1	12
Baumwollene Waaren, als: Kattun, Mousselin, Sanspeine, Piqué, Dimitty, Nanking, Manchester, Kittay, Shawls und andere Tücher, auch Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Frauenröcke ꝛc.	Zentner	3	12
Bänder, seidene, als: Tafft-, Glacé- und Atlasband, Doppel- und Spiegelband, façonnirte Bänder, Sammtbänder, ächte und unächte Lahnbänder, auch Litzen und Schnüre	Zentner	12	—
Bänder, halbseidene, Floret- und Frisoletband, auch halbseidene Schnüre	Zentner	5	—
Bänder, wollene, leinene und baumwollene, auch dergleichen Schnüre und Languetten	Zentner	1	12

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akzise. Rtlr.	Gr.
Bernsteinwaaren, siehe Galanteriewaaren.			
Bijouteriewaaren, als:			
Ringe, Halsketten, Uhrketten, Dosen, Taschenuhren, Pettschafte, Uhrschlüssel, auch Goldschmiedearbeit und andere dergleichen Sachen von Gold, Silber, Diamanten, Brillanten, ächten Perlen und Steinen	Pfund	—	12
Bilder, Kupferstiche und Landkarten, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Blumen, künstliche, siehe Galanteriewaaren.			
Bolus, siehe Kreide.			
Böttcherwaaren, siehe Holz- und Steinwaaren			
Branntwein und Liqueur, siehe Viktualien.			
Bronzewaaren, feine vergoldete, siehe Galanteriewaaren.			
Bücher, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Cacao, siehe Apothekerwaaren.			
Candiszucker, siehe raffinirter Zucker.			
Casimir, siehe Tuche.			
Cichorien, siehe Materialwaaren.			
Cochenille	Zentner	10	—
Conditorwaaren, Pfefferkuchen und Chokolade	Zentner	—	18
Corduan, siehe Leder.			
Daunen, siehe Federn.			
Delikatessen, siehe Viktualien.			
Dochtgarn, siehe Baumwollengarn.			
Dosse, siehe Flachs.			
Drap des Dames, siehe Tuche.			
Drechslerwaaren, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Drogueriewaaren, siehe Apothekerwaaren.			
Eau de Lavande und andere wohlriechende Wässer, siehe Galanteriewaaren.			
Eisen, als:			
Stab- und Gußeisen	Zentner	—	2
Eisenblech, schwarz und verzinnt	Zentner	—	4
Eisendrat, siehe Eisenwaaren.			
Eisenwaaren, als:			
Waagebalken, Schraubestöcke, Schlösser, Schnallen, Feilen, Hespen, Hämmer, Zangen, Aexte, Sägen, Stemmeisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Plätteisen, Schaufeln, Holzschrauben, Pferdestriegeln, Halfterketten, Leuchter, blecherne Löffel, Sensen, Sicheln und andere dergleichen Waaren aus Eisen, Eisenblech und Eisendrat auch unverarbeiteter Eisendrat	Zentner	—	10
Fayance, siehe Steingut.			
Farbewaaren, siehe Materialwaaren.			
Farinzucker, siehe Zucker.			
Federn und Daunen zu Betten	Zentner	—	12
Federposen, rohe	Zentner	—	20
Felle und Häute, rohe, als:			
Rind- und Roßhäute	Decher	—	12
Kalbfelle	Decher	—	2
Ziegenfelle und Bockfelle	Decher	—	4
Schaaf-, Hammel- und Lammfelle	Decher	—	2
dergleichen unbewollte oder Bibslinge	Hundert Stück	—	3
Hasenfelle	Zentner	1	12
Feuerschwamm	Zentner	—	6
Flachs, Hanf und Heede oder Dosse	Zentner	—	3

Benennung der fremden Waaren und Produkte	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akzise. Rtlr.	Gr.
Flohr, seidener, als:			
Krepflohr, Milchflohr, Kleiderflohr, auch Flohrtücher (Gaze) ...	Zentner	12	—
Floretseide	Zentner	3	—
Galanteriewaaren, als:			
Dosen, Etuis, Flakons, Uhrketten, Schnallen, Spotnen, Ringe, Fingerhüte, Messer, Scheeren, Brillen, Kämme, Büchsen, Flinten, Pistolen, Säbel, Degen und Degengehänge, Masken, Brieftaschen, Perspektive, Sättel, Reitzeug und andere dergleichen Quinquailleries oder feine kurze Waaren aus Similor, Argenthachè, feiner vergoldeter Bronze, feinem Stahl, Porzellan, Alabaster, Elfenbein, Schildkröte, Bernstein, Kristallglas, unächten Perlen und Steinen, ferner plattirte Waaren, feine lakirte Waaren, Stutz- und Pendul-Uhren, Kronleuchter, auch Putzwaaren, als: Agrements, Bonnets, Blonden, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Stroh-, Bast- und Filzhüte, neue fertige Kleider und feine Wäsche, Posamentirerwaaren, Schuhe, lederne Handschuh und Mützen, Hosenträger, Parfümerien, wohlriechende Wässer	Zentner	3	—
Gallus, siehe Material- und Farbewaaren.			
Gaze, siehe Flohr.			
Gewürzwaaren, feine, als:			
Cardemomen, Nelken, Macis, Muskatennüsse, Saffran, Zimmt, Vanille	Zentner	1	6
Gewürzwaaren, ordinaire, siehe Materialwaaren.			
Glaswaaren, feine, geschliffene, siehe Galanteriewaaren.			
Glaswaaren, ordinaire, siehe kurze Waaren.			
Gold- und Silberwaaren, als			
Löffel, Messer, Teller und dergleichen Gefäße, siehe Bijouteriewaaren.			
Halbbaumwollene Waaren, als:			
Parchent, ordin. Schürzenzeug, Schnupftücher, Strümpfe, Handschuhe und andere dergleichen Waaren aus Baumwolle und Leinen oder Wolle bestehend	Zentner	2	—
Halbseidene Waaren, als:			
Ginghangs, Westen- und Gürtelzeuge, Shawls und andere Tücher, auch Strümpfe, Handschuhe, Geldbeutel und andere dergleichen Waaren aus Seide und Baumwolle, Wolle oder Leinen, auch Floretseide und Seidenhaasenhaar bestehend	Zentner	5	—
Halbtuch, siehe Tuche.			
Handschuhe, lederne, siehe Galanteriewaaren.			
Handschuhe, gewirkte, siehe seidene, halbseidene ꝛc. Waaren, nach dem Material.			
Hanf, siehe Flachs.			
Häute, siehe Felle.			
Heringe	Tonne	—	6
Holz- und Steinwaaren, als:			
Kisten, Schachteln, Sieb-, Korb-, Böttcher-, Töpfer- und Serpentinsteinwaaren, auch hölzernes grobes Spielzeug	Fuder	—	12
Wenn dergleichen Waaren zu Wasser ankommen, so haben die Offizianten solche auf Fuder zu reduziren.			
Honig	Tonne à 3 Zntr.	—	12
Hörner, als:			
Ochsen-, Rind- und Ziegenhörner, auch Klauen und Hirsch- und Rehgeweihe	Zentner	—	6
Hüte, von Filz, Stroh und Bast, siehe Galanteriewaaren.			

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akzise. Rtlr.	Gr.
Indigo	Zentner	3	—
Juchten, (Juften)	Zentner	—	16
Kaffee	Zentner	—	12
Kalender, sind einzuführen verboten.			
Kameelgarn, gefärbt und ungefärbt	Zentner	3	—
Kameelhaarne Zeuge, siehe wollene Waaren.			
Kanten, feine Brabanter	Pfund	—	12
Kanten, ordinaire Sächsische und andere geknöppelte	Zentner	4	—
Kanten, gewebte	Zentner	2	—
Karten, siehe Spielkarten, verboten.			
Kämme, elfenbeinerne, siehe Galanteriewaaren			
Klar, siehe Leinenwaaren.			
Klauen, siehe Hörner.			
Kleider und Wäsche, neue, fertige, siehe Galanteriewaaren.			
Kleider, abgepaßte, gestickte in Gold, Silber und Seide, siehe seidene Waaren.			
Kleider, alte, auch Lappen	Zentner	1	—
Korallen, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Korbmacherwaaren, siehe Holz- und Steinwaaren.			
Kramwaaren, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Kreide, Bolus und gelbe Erde	Zentner	—	1
Kupfer, unverarbeitetes	Zentner	—	12
Kupferstiche, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Kurze Waaren, feine oder Quinquailleries, siehe Galanteriewaaren			
Kurze Waaren, ordinaire, als: Knöpfe, Messer, Scheeren, Nähnadeln, Ringe, Bürsten, Schnallen, Fingerhüte, Glocken, Pfeifenröhre und Köpfe, Schlösser, Blei- und Rothstifte, Korallen, Siegellack, Violinsaiten, Messing- und Klavierdrath, Röhre und Stöcke, Peitschen, Brillen, Dosen, Brieftaschen, Präsentierteller, Kämme, Spiegel, Spielzeug feines, Oblaten, Schmelzwaaren, Stuhlrohr, musikalische Instrumente, Bilder, Kupferstiche, Landkarten, Papier, Bücher, Papiertapeten, hölzerne Uhren, Drechslerwaaren, Nadlerwaaren und andere dergleichen Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, Glas, Horn, Holz, Leder, ordinaire lakirte ꝛc	Zentner	1	—
Kürschnerwaaren, siehe Rauchwaaren.			
Lakirte Waaren, feine, siehe Galanteriewaaren.			
Lakirte, ordinaire, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Lackmus, siehe Material- und Farbewaaren.			
Landkarten, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Languetten, siehe leinene Bänder.			
Leder, lohgares, als: Sohlleder, Brandsohlleder, Fahlleder, Roßleder, Kalbleder, Sattlerleder ꝛc.	Zentner	—	16
Leder, weiß und sämischgares, als: Wild-, Bock-, Kalb-, Schaaf-, Ziegen-, Kuh- und Ochsenleder, ferner Erlanger, Brüßler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Saffian und Maroquin	Zentner	1	12
Leinengarn und Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	Zentner	1	—
Leinenwaaren, als: gebleichte u. ungebleichte, gefärbte u. gedruckte Leinewand, fein u. ordinaire, Batist, Klar, Schnupftücher, Drillich, Zwillich, Handtücher und Tischzeug, damastne Tafelgedecke, Gaze, Mariy und Strümpfe	Zentner	1	16

Lein-

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß- Akzise. Rtlr.	Gr.
Leinsaamen, welcher aus der Ostsee die Oder herauf nach Frankfurt an der Oder kommt, ist für jetzt blos der dortigen Kaufmannschaft zum Handel gegen die bisher gewöhnlichen Abgaben erlaubt.			
Liqueur, siehe Viktualien.			
Litzen, siehe Bänder.			
Marly, siehe leinene Waaren.			
Maroquin, siehe Leder.			
Material- und ordinaire Farbe- und Gewürzwaaren, als: Alaun, Anis, Berlinerblau, Bleiweiß, Cassia oder Mutterzimmt, Cichorien, Colophonium, Corinthen, Erdfarben, Farbehölzer, Feigen, Fischbein, Gallus, Ingwer, Klippfisch, Knoppern, Korkholz, Kümmel, Lackmus, Leim, Mandeln, Orangeschaalen, Pfeffer, Piment, Puder, Reis, Rosinen, Röthe, Sago, Stärke, Seife, Schießpulver, Schroot, Silberglätte, Wau, Zinnober ꝛc.	Zentner	—	9
Messing, unverarbeiteter	Zentner	—	12
Moscovade, siehe Zucker.			
Musikalische Instrumente, siehe ordin. kurze Waaren.			
Mützen, lederne, siehe Galanteriewaaren.			
Mützen, gewirkte, siehe wollene, baumwollene ꝛc. Waaren.			
Nadlerwaaren, siehe ordin. kurze Waaren.			
Nürnberger Kramwaaren, siehe ordin. kurze Waaren.			
Oblaten, siehe ord. kurze Waaren.			
Oele, siehe Viktualien.			
Pack-, Sack- und Heeden-Leinewand	Zentner	—	8
Papier, siehe ord. kurze Waaren.			
Papiertapeten, siehe ord. kurze Waaren.			
Parchent, siehe halbbaumwollene Waaren.			
Parfümerien, siehe Galanteriewaaren.			
Petinet, seidener und baumwollener, siehe seidene Waaren.			
Pfefferkuchen, siehe Conditorwaaren.			
Pferdehaare, rohe und gesottene	Zentner	—	8
Plattirte Waaren, siehe Galanteriewaaren.			
Porzelan, weiß, gemalt und vergoldet	Zentner	1	12
Posamentierwaaren, siehe Galanteriewaaren.			
Pottasche	Zentner	—	3
Putzwaaren, siehe Galanteriewaaren.			
Quecksilber, siehe Apothekerwaaren.			
Rauchwaaren, als: Bärenfelle, Kaninchenfelle, Lämmerfelle oder Schmaschen, Hamsterfutter, Füchse, Feeg oder Grauwerk, Katzenfelle, Otter-, Dachs- und Murmelthierfelle, weiße Haasen, Illinge-, Luchs-, Katzen-, Marderfelle und Schwänze, Wolfsfelle, auch Kürschnerwaaren, Pelze und Kürschnerabgang	Zentner	1	16
Saffian, siehe Leder.			
Salz, ist einzuführen verboten.			
Schmelzwaaren, siehe ord. kurze Waaren.			
Schnüre, seidene, halbseidene, wollene und leinene, siehe Bänder.			
Schuhe und Schuhmacherwaaren, feine, siehe Galanteriewaaren.			
Schweineborsten	Zentner	—	9
Seide, rohe, ohne Unterschied, auch gefärbte und gezwirnte	Zentner	9	—
Seidenwaaren, als: Taffet, Serge, Atlas, Damast, Moiré, Sammt, Plüsch, Tücher und Shawls, reiche und halbreiche Stoffe und Stickereien in Gold, Silber und Seide, dergleichen abgepaßte gestickte Kleider, auch alle Arten seidener Strümpfe, Handschuh und Petinet	Zentner	15	—

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akzise. Rtlr.	Gr.
Serpentinsteinwaaren, siehe Holz- und Steinwaaren.			
Siebwaaren, siehe Holz- und Steinwaaren.			
Siegellack, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Similorwaaren, siehe Galanteriewaaren.			
Spiegel, siehe ordin. kurze Waaren.			
Spielkarten, sind einzuführen verboten.			
Spitzen, siehe Kanten.			
Stahl, roher	Zentner	—	6
Stahlwaaren, feine, siehe Galanteriewaaren.			
Stahlwaaren, ordinaire, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Steingut und Fayence	Zentner	—	12
Stickereien, in Gold, Silber und Seide, siehe seidene Waaren.			
Stoffe, reiche und halbreiche, siehe seidene Waaren.			
Stroh- und Basthüte, siehe Hüte.			
Strumpfwaaren, seidene, siehe seidene Waaren.			
Strumpfwaaren, halbseidene, siehe halbseidene Waaren.			
Strumpfwaaren, baumwollene, siehe baumwollene Waaren.			
Strumpfwaaren, wollene, siehe wollene Waaren.			
Strumpfwaaren, leinene, siehe leinene Waaren.			
Stuhlrohr, siehe ordinaire kurze Waaren.			
Syrup	Zentner	—	4
Taback, fabrizirter	Zentner	—	12
Tabacksblätter, rohe	Zentner	—	3
Talg	Zentner	—	9
Täschnerwaaren, siehe Tischlerwaaren.			
Thee	Zentner	2	—
Thran, siehe Viktualien.			
Tischler- und Täschnerwaaren, als: Stühle, Tische, Kommoden, Truhen (Truhnen), Spinden und Koffer	Fuder	—	18
wenn dergleichen Waaren zu Wasser ankommen, so bleibt den Offizianten die Reduktion auf Fuder vorbehalten.			
Töpferwaaren, siehe Holz- und Steinwaaren.			
Tressenwaaren, ächte von Gold und Silber	Pfund	—	8
Tressenwaaren, unächte oder sogenannte lionische	Zentner	4	—
Tuche, (Tücher) Laken, feine und ordinaire auch halb Tuch, Drap des Dames und Kasimir	Zentner	2	12
Türkischgarn, und andere gefärbte baumwollene Garne	Zentner	2	12
Uhren, goldene, silberne und tombackne, siehe Bijouteriewaaren.			
Uhren, Stutz- und Penduluhren, siehe Galanteriewaaren.			
Uhren, hölzerne, siehe ord. kurze Waaren.			
Viktualien und Delikatessen, auch Weine, Liqueur, fremde Branntweine, Oele und Thran, werden nach dem Kurmärkschen Tarif zur Konsumtion versteuert.			
Wachs	Zentner	—	18
Wachsleinwand	Zentner	—	16
Weine, siehe Viktualien			
Wolle	Stein	—	3
Wollengarn, roh, gefärbt und gezwirnt	Zentner	1	—
Wollene Waaren, als: Etamin, Alapin, Berkan, Kamelot, Rasch, Harbin, Sagatis, Serge, Struck, Moll, Mollton, Kalmuck, Velpe, Plüsch, Wool-Cord, Mole-Strepe, Flanell, Fries, Boy, Ratine, Golgas, Beuteltuch und Gürtelzeug, auch kameelhaarne Zeuge und alle Arten			

Benennung der fremden Waaren und Produkte.	Gewicht Maaß, Zahl.	Meß-Akzise. Rtlr.	Gr.
wollene Strumpfwaaren, als: Kastor- und andere Strümpfe, Mützen, Handschuh, Jäcken, Frauenröcke ꝛc.	Zentner	2	—
Zucker, raffinirter, auch Kandiszucker	Zentner	—	16
Zucker, roher und Moscovade, auch Farinzucker, weiß und braun	Zentner	—	8
Zwirn, siehe Leinengarn.			

Abgaben von Pferden und Hornvieh.

Pferde	Stück	—	8
Ochsen	Stück	—	6
Kühe, Färsen und anderes Jungvieh	Stück	—	4

Der vorstehende Meß-Akzisetarif wird hierdurch bestätigt, und befehlen Seine Königliche Majestät, daß die Gefälle darnach von der Margarethenmesse dieses Jahres an, gehoben werden sollen.

Berlin, den 15ten Mai 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.

No. CXVIII. Lotterie-Edikt. Vom 28sten Mai 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlenlottos auf die Moralität der minder begüterten Klassen Unserer Unterthanen, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und anderm Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung in Unsern Staaten beschlossen. Die eingetretenen Kriegesunruhen haben die Ausführung Unserer Landesväterlichen Absicht verzögert.

Wir haben nunmehr beschlossen, durch eine veränderte Form, den wesentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterieverfassung zu begegnen, ohne den Vortheilen ganz zu entsagen, und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklassen an dem Lotteriespiel zu entfernen, und die bisherigen Revenüen des Staats aber dabei auf eine minder schädliche Art zu decken.

Demnach verordnen Wir, und setzen hiermit fest:

§. 1. Das Zahlenlotto wird hierdurch in Unseren Staaten aufgehoben. Unser Finanzminister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen.

§. 2. In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlenlotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalls auf eine Kombination von Zahlen, im höhern Grade als die Zahlenlotterie selbst besitzt, eben so rasch spielt, und den nachtheiligen Reiz der Zahlenlotterie vorbeugt, indem sie bei einem höhern feststehenden Einsatz die ärmere Klasse ausschließt, und keinerlei Art von Aberglauben begünstiget. Das Nähere der Einrichtung, und der Plan wird durch Unsern Finanzminister öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Klassenlotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortdauern, und nach den Umständen

mit der Quinenlotterie abwechseln, oder mit solcher spielen lassen.

Unser Finanzminister wird nach den Umständen ermessen, wenn die Ziehungen derselben wiederum in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 4. Die Ausspielung der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publikandum der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, bekannt machen wird, allgemein frei gegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Gesuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, Einzelne hierbei besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniß einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statten kommen lassen wollen.

Außer dieser Ausspielung der Grundstücke, hat es bei den Bestimmungen des Lotterie-Edikts vom 20sten Juni 1794. §. 10., und der darin aus dem Allgemeinen Landrecht angeführten Gesetze, das Verbleiben.

§. 5. Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12. des Lotterie Edikts vom 20sten Junius 1794., bei jeder Ziehung der Zahlenlotterie, 5 im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Rthlr. annektirt worden, so soll solches auch bei der Quinenlotterie in der Art Statt finden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

§. 6. Die bisherige General-Lotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direktion, unter der Benennung der General-Lotterie-Direktion, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Klassenlotterie verwaltet.

Durch das Publikandum, wegen Ausspielung der Grundstücke, wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt.

§. 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Instruktionen für die Einnehmer, und Publikanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direktion, und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden sollen.

Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser Landrecht.

§. 8. Für alle Gewinne der Quinen- und Klassenlotterie haftet Unsere General-Lotteriekasse, in so weit sie auf die in Gemäßheit des §. 7. erwähnten Plane, von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direktion ausgefertigten Quinen- und Klassenlotterieloose, plan- und instruktionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die General-Lotteriekasse nicht verpflichten.

§. 9. Die Quinen- und Klassenloose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, bei welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag Statt findet.

§. 10. In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes, wollen Wir die bei den Klassenloosen bisher gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift des Landrechts §. 558. Tit. XI. Theil I. sowohl bei den Quinen- als Klassenloosen, dahin bestätigen, daß der Einnehmer den kreditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt seyn soll. Eben dieses soll bei Ausspielungen der Grundstücke in Anwendung kommen.

§. 11. Die Bestimmung der Ziehungstermine Unserer Quinen- und Klassenlotterie hängt von der General-Lotterie-Direktion ab, welche solche auch nöthigenfalls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu einiger Entschädigung verpflichtet zu seyn.

§. 12. Die General-Lotteriekasse hat, gleich allen Unsern übrigen Kassen, fiskalische Rechte, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direktion kontrahirt haben.

Wir befehlen allen Unsern Verwaltungsbehörden, und Unsern sämmtlichen Unter-

Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften allerunterthänigst zu achten, und haben gegenwärtiges Edikt Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Potsdam, den 28sten Mai 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Dohna. Beyme.

No. CXIX. Verordnung wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24sten Juni 1811. Vom 14ten Juni 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wiewohl Wir die großen und mannichfachen Uebel des allgemeinen Indults nicht verkennen, und so sehr Wir mit unermüdeter Sorgfalt bestrebt gewesen sind, die Hindernisse zu entfernen, die der Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens und des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen entgegen stehen, so ist es dennoch Unsern Landesväterlichen Bemühungen bisher nicht gelungen, den verderblichen Wirkungen des Krieges hierin ein früheres Ziel zu setzen.

Wir finden Uns daher bewogen, die zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande von Uns gegebene Verordnung de dato Memel, den 24sten November 1807. in allen ihren Bestimmungen noch auf Ein Jahr, bis zum 24sten Juni 1811. zu verlängern, indem Wir zugleich Unsern getreuen Unterthanen die Versicherung ertheilen, daß Unsere ganze Vorsorge unablässig und ernstlich dahin gerichtet seyn wird, im Laufe dieses Jahres dem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen, und daß Wir zur Erreichung Unseres Zweckes diejenigen Maaßregeln kräftigst ergriffen haben und ergreifen werden, in deren unverzüglicher Ausführung Wir den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen unter göttlicher Hülfe vertrauensvoll erwarten dürfen.

Es hat übrigens bei dem Ablaufe der gesetzlichen Kraft Unserer Verordnung vom 12ten Februar 1809., durch welche die Wuchergesetze suspendirt worden sind, mit dem 31sten Dezember d. J. sein unabänderliches Verbleiben.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Behörden, insbesondere den Landesgerichten, nach dieser Verordnung sich überall zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 14ten Juni 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheisen.

No. CXX. Deklaration einiger, im revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement de dato den 24sten Dezember 1808. im fünften Kapitel des dritten Theils enthaltenen Vorschriften, wegen Beitreibung der zurückgebliebenen Zinsen. Vom 24sten Juni 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Rücksicht, daß die im dritten Theil und fünften Kapitel des revidirten und bestätigten Ostpreußischen Landschafts-Reglements de dato Königsberg den 24sten Dezember 1808.

enthaltenen Bestimmungen, wegen des Verfahrens gegen die mit den Zinsen im Rückstande bleibenden Landschaftsschuldner, für die jetzigen Zeitumstände unzureichend sind, auf den Antrag der Stände bei dem vorjährigen Generallandtage, nachstehende Deklaration jener Vorschriften allergnädigst zu ertheilen, und deren Dauer vorläufig auf drei Jahre zu bestimmen geruhet.

1. Bevor die, §. 301. ff., angeordnete Sequestration eingeleitet wird, stellt das Departementskollegium eine Prüfung an, ob dies Verfahren ein Mittel seyn könne, die rückständigen Zinsen herbeizuschaffen, ohne daß die Landschaft so bedeutende Vorschüsse geben darf, daß solche im Laufe der Wirthschaft und bis zum nächsten Zahlungstermin nicht wieder ersetzt werden können.

2. Findet sich bei dieser Prüfung, daß die Sequestration kein Mittel seyn kann, die rückständigen landschaftlichen Zinsen beizutreiben, wenn z. B. das Gut vom Saatgetreide und Inventario entblößt und aus aller wirthschaftlichen Verfassung herausgekommen, desgleichen, wenn ein Gut schon für vier oder mehrere Termine die Zinsen schuldig ist; so bleibt es dem Departementskollegio überlassen, unter Zustimmung der Generaldirektion, die §. 312. f. f. vorgeschriebene Verpachtung ohne vorherige Sequestration vorzunehmen.

3. Wenn aber in solchen Fällen auch von einer Verpachtung eben so wenig als von der Sequestration Erfolg zu erwarten wäre, so darf sofort, ohne Unterschied des Werths der Güter, statt durch eine zwecklose Sequestration, die Befriedigung der Landschaft zu verzögern, oder nach §. 312. f. f. eine Verpachtung zu versuchen, zur Subhastation geschritten werden.

4. Die Subhastation eines Guts (§. 313. — 315.) wird nach dem Beschlusse des Departementskollegii bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht, welches letztere dieselbe, auf den Grund der Requisition, ohne eine Liquidation oder Nachweisung der Rückstände zu erfordern verfügt.

Der Widerspruch oder die Abwesenheit des Schuldners darf die Subhastation nie hindern; vielmehr kann der Schuldner, oder wenn er abwesend ist, dessen Curator absentis die Subhastation, nur durch Zahlung der Rückstände, oder vom Departementskollegio annehmlich befundene Erbietungen dazu, abwenden. Auch muß der Zuschlag, nach Maaßgabe der Immediat-Verordnung vom 22sten März v. J., erfolgen, wenn das Gebot dem ausgemittelten wahren Werthe gleich kommt, ohne auf den Widerspruch des Besitzers oder der etwa ausfallenden Gläubiger zu achten.

5. Unter den nach §. 302. des Reglements, durch den Exekutor einzufordernden und beizutreibenden kleinen Rückständen, sind solche zu verstehen, die 200 Rthlr. und darunter betragen, und es können diese, nach dem Ermessen der Direktionen und den Umständen, entweder durch den Exekutor oder durch Sequestration beigetrieben werden.

Nach gegenwärtiger Deklaration haben die landschaftlichen Kollegia zu verfahren, und insbesondere die Gerichtsbehörden sich zu achten; daher solche, in gleicher Art, wie das Landschaftsreglement, gehörig publizirt werden soll. So geschehen und gegeben Berlin, den 24sten Juni 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Dohna. v. Kircheisen.

No. CXXI. Edikt wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten. Vom 12ten Juli 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen,

wollen, einzuführen, wie für die Kandidaten des Predigtamts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1. Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruktion schon dazu verpflichtet, und sie unentgeltlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probelektion. Doch soll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Kandidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4. Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornehmlich diese Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt seyn, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5. Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen sind gehalten und werden hierdurch angewiesen:

1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungsanstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungsanstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorbereiten;

welche Schulen zu diesen beiden Klassen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

1) diejenigen, welche allein in den Elementarkenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden;
2) alle, die blos in Familien- oder Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privatpersonen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche sich dem höhern Schulunterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- oder Magisterwürde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen

lichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probelektion unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;

2) die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungsanstalten von den Direktoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unseres Staates zu Lehrstellen an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Sektion des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußischen Schulamts-Kandidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10. Jedem, vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein von dem Direktor und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er, sich eignen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene, unter die Schulamtskandidaten Unsers Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürgerschulen und den ihnen gleich stehenden öffentlichen Erziehungsanstalten als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung:

1) die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doktoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;

2) die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Direktor beibringen.

§. 13. Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nämlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjekts zu dispensiren, soll übrigens der Sektion des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unsrer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17.

§. 17. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjekte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen und Schuldeputationen der ihnen vorgesetzten respektiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjekte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamtskandidaten vorhanden seyn kann, so erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1sten Januar 1813. gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhangen, ob er sich bei der kompetenten Behörde für die besondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Kandidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem, durch die Sektion des öffentlichen Unterrichts in der Instruktion an die Geistlichen und Schuldeputationen vom 15ten September vorigen Jahres angeordneten, Aszensions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach diesen Unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungsanstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 12ten Juli 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Dohna.

No. CXXII. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Berichtigung der Strafgesetze. Vom 12ten Juli 1810.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen! Die nach Eurem Berichte vom 30sten v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich setze daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1) durchgängig die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 88. u. 89., nach welchen fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thaler für 8 Tage Gefängnißstrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2) daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelst eines oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts bestimmt werden muß.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nöthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgesetze vorgenommen werden, um derselben gemäß, die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modifiziren, und

Ich genehmige hierdurch besonders, daß diese Revision in Ansehung der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt, vom 8ten Oktober 1805., welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Deklaration dieses Gesetzes der Sektion im Finanzministerium für Domainen und Forsten übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König. Berlin, den 12ten Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

No. CXXIII. Allerhöchste Kabinetsorder v. 19ten Juli 1810., betreffend den Beitritt der sich verheirathenden Offiziere zur Offizier-Wittwenkasse.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. finden Sich veranlaßt, in Ansehung des Beitritts der sich verheiratheten Offiziere zur Offizier-Wittwenkasse, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Alle Offiziere von der aktiven Armee sollen hinführo, im Fall ihrer Verheirathung, ohne Ausnahme verbunden seyn, der Offizier-Wittwenkasse beizutreten, und es muß jedesmal gleich bei Nachsuchung des Heirathskonsenses angezeigt werden, welche Pensionssumme der künftigen Gattin im nächsten Rezeptionstermine versichert werden wird. Unterbleibt diese Anzeige, so wird das Gesuch um den Heirathskonsens unberücksichtigt bleiben.

Den sich verheirathenden inaktiven Offizieren bleibt es zwar überlassen, ob sie der Offizier-Wittwenkasse beitreten wollen, oder nicht. Dagegen wird aber, im Falle ihres Absterbens, auf die Pensionirung ihrer hinterbleibenden Wittwen, auf keine Weise Rücksicht genommen, vielmehr werden alle etwa deshalb eingehende Gesuche gänzlich zurückgewiesen werden. Die den inaktiven Subalternoffizieren früher bewilligte Nachsicht, in Ansehung der Berichtigung ihrer Beiträge zur Offizier-Wittwenkasse, kann den sich jetzt erst verheirathenden inaktiven Offizieren nicht zu Theil werden.

Seine Königliche Majestät tragen dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement hierdurch auf, das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 19ten Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement.

No. CXXIV. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juli 1810., wegen Bestrafung des von Militairpersonen gegen organisirte und montirte Bürgerwachen ausgeübten Ungehorsams.

Auf den Bericht des General-Auditoriats vom 6ten d. M., womit dasselbe Mir das kriegesrechtliche Erkenntniß gegen den Unteroffizier Buddruß, des ersten Ostpreußischen Grenadierbataillons, vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorsam von Militairpersonen gegen Bürgerwachen nur dann nach der Vorschrift der Kriegesartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organisirten und montirten Bürgergarde, wie die

die zu Berlin, ist; da aber, wo diese Organisation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht Statt gefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und bestraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den Buddruß wohl nur bestätigt werden. Charlottenburg, den 25sten Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. CXXV. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August 1810., betreffend die Führung der Hypothekenbücher über das ritterschaftliche Grundeigenthum in den Marken.

Meine lieben Staatsminister Graf zu Dohna und v. Kircheisen! Aus Euren an Mich erstatteten Berichten habe Ich Mich von den Mängeln der bisherigen Verwaltung des Hypothekenwesens, der Führung der bisherigen Hypothekenbücher, und von der Nothwendigkeit überzeuget, hierunter in der Churmark, mit Inbegriff der Priegnitz und Uckermark, so wie in der Neumark eine solche bleibende Veränderung und Einrichtung zu treffen, welche dem Zeitalter angemessen ist, und dem Gouvernement die Ueberzeugung gewähret, daß diese Angelegenheit, auf welcher der Kredit der Nation, die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen beruhet, mit derjenigen Rechtskenntniß, Zuverlässigkeit und Ordnung besorget werde, welche die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts konnte der Landesherr Gründe haben, die Führung des Familien-Sukzessionsbuches, verbunden mit dem Hypothekenbuche, der Ritterschaft zu überlassen; die Erfahrung hat die Erwartungen aber nicht beleget, und dies Geschäft ist jetzt viel zu komplizirt geworden, um es dabei zu belassen, und Meine Unterthanen bei den Mängeln, die sich hervorgethan, einer Gefahr auszusetzen, die nur zu vermeiden ist, wenn diese Bücher nach dem Beispiele aller andern, selbst der ältern Provinzen, als eine unstreitige Beilage der dinglichen Gerichtsbarkeit, von den Oberlandesgerichten der Provinz geführet werden, die mit den Veränderungen in der Gesetzgebung fortschreiten, das Vermögen der Pflegebefohlenen verwalten, und hiernach so vielfach diejenigen Fähigkeiten und Verpflichtungen haben, welche dieser Theil der Rechtspflege erfordert. Hiernach will Ich, daß die Hypothekenbücher in allen Marken von dem Kammergerichte und von dem Neumärkschen Oberlandesgerichte, in dem ihnen beigelegten Gerichtsbezirke, geführt werden sollen. Ich genehmige es, daß die mittelmärkischen Bücher sogleich dem Kammergerichte übergeben sind, überlasse alles Detail dieser veränderten Einrichtung Euerer zweckmäßigen Veranstaltung, und habt Ihr hiernach die beschwerdeführende Ritterschaft, so wie besonders des Ruppinschen Kreises zu bescheiden. Ich bleibe Euer wohlaffektionirter König.

Berlin, den 1sten August 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf zu Dohna und v. Kircheisen.

No. CXXVI. Verordnung, betreffend die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Besoldung Koniglicher Civiloffizianten. Vom 10ten August 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen zu wissen:

Da die Erfahrung gelehret hat, daß Unsere Verordnung vom 28sten Februar 1806., nach welcher nur die Hälfte des, nach Abzug von 400 Rthlr., bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente Königlicher Civilbedienten, wegen Schulden in Beschlag genommen werden darf, dazu gemißbraucht worden ist, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen Unterhalt solchen Personen, welche darauf die gerechtesten Ansprüche haben, zu entziehen:

So haben Wir beschlossen und verordnen hiermit, daß Unsere frühere Verordnungen vom 19ten Dezember 1799., No. VIII. §. 2., und vom 3ten Mai 1804., II. Abschnitt, §. 5., dahin wieder hergestellet seyn sollen, daß, zu dem Zwecke der Zahlung schuldiger Alimente, die Hälfte der ganzen Besoldung eines Ziviloffizianten in Beschlag genommen werden kann.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 10ten August 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kircheisen.

No. CXXVII. Publikandum, betreffend die Ernennung eines Handelsgerichts zu mehrerer Beschleunigung der, über das Einbringen verbotener Kolonialwaaren, verhängt werdenden Konfiskationsprozesse. Vom 16ten Aug. 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen wollen alle Verordnungen, welche die Aufrechthaltung des Kontinentalsystems zum Zweck haben, wie bisher, mit aller Strenge gehandhabt wissen. Zu mehrerer Beschleunigung der, gegen alle und jede Eigenthümer oder Einbringer verbotener Kolonialwaaren, zu verhängenden Konfiskationsprozesse, haben daher Allerhöchstdieselben beschlossen: ein Handelsgericht zu ernennen, welches zwei Instanzen bilden, und in allen diesen Konfiskationssachen ausschließlich und definitiv entscheiden soll.

Dieses Handelsgericht, sowohl erster als zweiter Instanz, wird seinen Sitz in Berlin nehmen, und die Instruktionen durch besondere dazu bestellte Kommissarien an Ort und Stelle führen lassen.

Seine Königliche Majestät wollen, durch diese Maaßregel, das Interesse des Staats, mit der Gerechtigkeit, welche die Privatpersonen zu erwarten befugt sind, vereinigen.

Berlin, den 16ten August 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheisen.

No. CXXVIII.

No. CXXVIII. Instruktion für das Handelsgericht. Vom 16ten August 1810.

Zur Vereinigung dessen, was das Interesse des Staats fordert, mit der Gerechtigkeit, welche die Privatpersonen zu erwarten befugt sind, haben Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. beschlossen,

die Kontraventions- und Konfiskationssachen, in sofern solche das verbotene Verkehr mit England, dessen Kolonien oder dem Nordamerikanischen Freistaat, betreffen, hinführo zur Kognition des zu diesem Behuf zu ernennenden Handelsgerichts zu bringen.

Dieser Zweck erfordert Gleichförmigkeit im Verfahren und vorzügliche Beschleunigung. Zur Erreichung desselben wird hiermit festgesetzt:

1. Die Instruktion in diesen Kontraventions- und Konfiskationsfällen gehört nicht mehr, wie bishero, zum Ressort des Fori ordinarii, sondern es werden dazu von Seiten des Justizministerii besondere Kommissarien bestellt.

2. Vorläufig sind dergleichen in Swinemünde, Königsberg oder Pillau und Memel ernannt worden, weil nur in diesen drei Häfen Kolonialwaaren ankommen dürfen.

In Swinemünde hat der Justizkommissionsrath Wittichow,
in Pillau der See-Gerichtsassessor Ströbel,
in Memel der Lizentrath Brahl,
ein solches Commissorium erhalten.

3. Die Zahl dieser Kommissarien wird nach Maaßgabe der Umstände vermehrt oder vermindert werden. Sie stehen unter spezieller Aufsicht und Leitung des Handelsgerichts und des Justizministerii.

4. Das Geschäft der gedachten Kommissarien besteht darin, nicht ex officio, sondern auf den Antrag der in den genannten Häfen bestellten Handels-Kommissarien, gegen jedes von diesen, mit Zustimmung des Kaiserlich-Französischen Konsuls, verdächtig befundene Schiff und Schiffsladung, eine förmliche Untersuchung zu eröffnen, und mit möglichster Beschleunigung bis zum Spruch zu instruiren.

5. Der Handelskommissair tritt in solchen Fällen nomine Fisci als Denunziant auf, und dem Eigenthümer oder dem Einbringer des Schiffs, der Ladung, oder verdächtig befundener Waaren, liegt, ob er gleich als Beklagter anzusehen ist, die Pflicht ob, den Beweis zu führen, daß er die Königlichen Verordnungen, wegen Abbrechung alles Handelsverkehrs mit England, dessen Kolonien und dem Nordamerikanischen Freistaat, und namentlich die v. 11ten Juni 1808., 9ten März und 19ten Juli 1810. nicht übertreten habe.

6. Bei diesem Konfiskationsverfahren liegt dem gerichtlichen Kommissario ob,

die Instruktion auf Konfiskation oder Freisprechung des Werths der Ladung und der für die Schiffe bestellten Kaution, zu richten; denn lediglich von Unsern Handelskommissarien, unter Befehl Unsers Departements der auswärtigen Geschäfte, hängt der Verkauf der Ladung und die Freigebung der Schiffe gegen Kaution, ab.

7. Dieser Verkauf findet insbesondere statt:

a) Wenn der Eigenthümer darin konsentirt, oder darauf anträgt;
b) wenn die Waaren, nach dem Gutachten von Sachverständigen, dem Verderben ausgesetzt sind;
c) wenn die Defraudation selbst eingeräumt wird; endlich
d) wenn der Verkauf von Seiten des auswärtigen Departements, aus höheren Rücksichten, oder bei offenbarer Falschheit der Papiere, befohlen wird.

8. Nachdem, in Gemäßheit des §. 6., der Konfiskationsprozeß eingeleitet, möglichst beschleunigt, und zum Schluß gebracht worden ist, werden Akta zur Abfassung des Erkenntnisses an das Handelsgericht befördert.

9. Das Handelsgericht hat seinen Sitz zu Berlin, besteht aus zwei Instanzen, und erkennt, in den obigen Kontraventions- und Konfiskationsfällen. Wider das Erkenntniß zweiter Instanz findet ein weiteres Rechtsmittel in der Regel nicht statt. Findet jedoch die fiskalische Behörde, daß gegen den Denunziaten zu gelinde erkannt ist, so steht ihr frei, die zweite Instanz ergreifen zu lassen und gehet alsdann, nach Verschiedenheit der in der Gerichtsordnung Tit. 35. §. 98. — 104. ausgedrückten Fälle, die zweite Instanz an den zweiten Senat des Handelsgerichtes und bei dessen Abänderung zum Nachtheil des Denunziaten, die dritte an das Geheime Obertribunal.

10. Dieses Gericht bildet ein besonderes Kollegium und besteht aus zwei Senaten. Der eine derselben ist für die erste Instanz, der andere für die zweite Instanz bestimmt. Jeder dieser Senate besteht aus

a) einem Präsidenten,
b) vier Mitgliedern oder Räthen,
c) einem Kommissario des Departements der auswärtigen Geschäfte,
d) einem gemeinschaftlichen Kommissario des Ministerii des Innern und der Finanzen. Jedes der obigen sieben Mitglieder des Senats erster Instanz und jedes der sieben Mitglieder des Senats zweiter Instanz hat nicht blos ein votum consultativum, sondern ein volles votum decisivum.

11. Präsident des Senats erster Instanz ist:

der Kammergerichts-Vizepräsident von Trützschler.

Räthe von Seiten der Justiz sind:

der Kammergerichtsrath Jordan,
der Kammergerichtsrath von Grolman,
der Kammergerichtsrath von Hermensdorff,
der Kammergerichtsrath von Dziembowski;

Präsident des höheren, für die zweite Instanz bestimmten Senates ist:

der Kammergerichts-Präsident von Braunschweig.

Räthe von Seiten der Justiz sind:

der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Graun,
der Kammergerichtsrath von Grevenitz,
der Kammergerichtsrath Naumann,
der Kammergerichtsrath Müller II.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernennt zu Kommissarien:

bei dem Senat erster Instanz, den Kriegsrath Pfeiffer,
bei dem Senat zweiter Instanz, den Geh. Kriegsrath Jordan.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen zusammen ernennen zu Kommissarien:

bei dem Senat erster Instanz, den Geheimen Finanzrath Ransleben,
bei dem Senat zweiter Instanz, den Staatsrath Köhler.

Die von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, ernannten Kommissarien nehmen, ohne Rücksicht auf sonstigen Rang, Platz unmittelbar nach dem Präsidenten.

Die Ausfertigungen der Urtheile unterschreiben die Präsidenten allein. Die Referenten erhalten Urtheilsgebühren; und das Ministerium soll von Zeit zu Zeit, die Remuneration aller Arbeiter aus den Konfiskatis, nach Verhältniß der Arbeit, bestimmen.

Der Versammlungsort des Gerichts beider Instanzen ist in der Amtswohnung des Justizministers.

Die Kanzlei- und Registraturgeschäfte, werden von dem Bureaupersonal des Justizministerii, nach der Anordnung des Justizministers, besorgt.

12. Wer die Verordnungen des Staats in Rücksicht des verbotenen Handels übertritt, sey es als Schiffseigenthümer, Schiffskapitain oder Waaren-Eigenthümer, oder Einbringer, kompromittirt die Sicherheit des Staats, und es wird wider denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren und erkannt.

13. Seine Königliche Majestät bestimmen, mit welcher Nation Handel getrieben

getrieben werden kann oder nicht, und alle Unterthanen, auch Fremde, in so fern sie Handelsverbindungen auf die Preußischen Häfen und Lande anknüpfen, sind verpflichtet, diesen Verordnungen pünktlichst Folge zu leisten.

14. Nach den jetzt bestehenden Verordnungen vom 11ten Juni 1808., 9ten März und 19ten Juli 1810., und dem Reskript vom 5ten August c., darf weder mit England und dessen Kolonien, noch mit den Nordamerikanischen Freistaaten, direkter oder indirekter Handel getrieben werden. Dagegen sind mit Schweden, laut den öffentlichen Bekanntmachungen, die älteren Handelsverbindungen wieder hergestellt.

15. Die vorläufige Prüfung der Frage: ob ein Schiff, eine Schiffsladung, oder überhaupt fremde Waaren, ein- oder durchzuführen zulässig sey oder nicht? gebührt ausschließlich den dazu bestellten Handlungskommissarien, welche bei dieser vorläufigen Recherche, im genauesten Einverständniß mit den, von der Königlich-Preußischen Regierung anerkannten, Kaiserlich-Französischen Konsuln, verfahren.

16. Es darf kein Schiff und keine Waare dem Konfiskationsprozeß unterworfen werden, wenn nicht zuförderst nach der Bestimmung des §. 15. von dem Handlungskommissair eine vorläufige Recherche vorangegangen und Schiff oder Waare von diesem verdächtig befunden und dem gerichtlichen Commissario perpetuo zur Untersuchung denunzirt worden ist.

17. Bei der Erörterung der Frage: ob Schiff und Waare konfiskabel sey oder nicht? kömmt es lediglich auf Untersuchung des unverdächtigen Ursprungs an. Kann daher der Denunziat nicht den Beweis führen, daß das von ihm eingebrachte Schiff oder Waare, nach den bestehenden oben gedachten Verordnungen, weder aus England, noch aus dessen Kolonien, noch aus den Nordamerikanischen Freistaaten, kömmt, so ist diese Waare und das Schiff, welches selbige eingebracht hat, der Konfiskation unterworfen, und zwar dergestalt, daß die Konfiskation des Schiffs, die der Waare nach sich zieht, nicht aber umgekehrt, die Konfiskation der Waare die des Schiffs nach sich zieht.

18. Ganz falsche, oder auch nur zum Theil verfälschte Papiere über Schiff oder Ladung, begründen die Konfiskation, wenn auch andere Umstände, besonders die sehr zweideutige Verklarung des Schiffsvolks, für den Denunziaten sprechen sollten. (Allgem. Ger. Ordn. Tit. 13. §. 18. seq.)

19. Sind die produzirten Papiere richtig, aber unvollständig, so kann zwar der dadurch zu führende Beweis ergänzt, deshalb aber der Lauf des Konfiskationsprozesses nicht verzögert werden. Wenn daher das fehlende Papier oder Dokument, nicht während des Laufes der Untersuchung erster Instanz und ohne selbige aufzuhalten, beigebracht wird, so ist dafür anzunehmen, daß es nicht beigebracht werden kann, und Acta sind sofort zum Spruch an das Handelsgericht zu befördern. In appellatorio sind keine neue Beweismittel zulässig.

20. In Ansehung des früher zu veranlassenden Verkaufs der verdächtig befundenen Waare, ist bereits oben §. 7. das Erforderliche festgesetzt worden. Ist der Verkauf hiernach einmal geschehen, so darf der Eigenthümer, selbst wenn er bei dem Konfiskationsprozesse contra fiscum obtiniren sollte, keine Entschädigungsklage, wegen des aus dem Verkauf ihm etwa erwachsenden wirklichen oder vermeintlichen Schadens, anstellen.

21. Seine Königliche Majestät behalten sich vor, die bereits ergangenen Verordnungen, und auch die gegenwärtige, abzuändern, einzuschränken oder zu extendiren.

22. Diese etwanigen Abänderungen in den Grundsätzen werden dem Handelsgericht, den gerichtlichen Kommissarien und den Handelskommissarien, jedesmal bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16ten August 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kircheisen.

No. CXXIX. Verordnung die Verpflichtung der Erwerber von Grundstücken, zur Berichtigung ihres Besitztitels betreffend. Vom 30sten August 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt, seit der Erlassung des Publikandi vom 1sten Oktober 1805., wodurch die Vorschriften der Hypothekenordnung vom 20sten Dezemb. 1783., nach welchen jeder Erwerber von Grundstücken durch Zwangsmittel angehalten werden soll, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch binnen Jahresfrist eintragen zu lassen, in der Erwartung aufgehoben worden, daß der eigne Vortheil zur Bewirkung der Berichtigung der Besitztitel genugsame Bewegungsgründe darbiete, viele Eigenthümer solches unachtsam gänzlich unterlassen; Wir, in Betrachtung der nachtheiligen Folgen der hieraus entspringenden Unsicherheit des Eigenthums, durch Veranlassung von Prozessen, Störung des Privatkredits, und mithin des öffentlichen Wohls und der guten Ordnung, beschlossen haben, mit gänzlicher Aufhebung des oberwähnten Publikandi vom 1sten Oktober 1805., die Vorschriften der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. Abschnitt 2. §. 49. — 52. seqq. wieder herzustellen und in Kraft zu setzen, dergestalt, daß jeder Erwerber eines Grundstücks, bei fiskalischer Strafe, zum Ausweis seines Besitztitels und Bewirkung der Eintragung desselben in das Hypothekenbuch innerhalb Jahresfrist angehalten werden soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30sten August 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kircheisen.

No. CXXX. Publikandum betreffend die Sequestration und Subhastation derjenigen Güter in Schlesien, welche ihre landschaftlche Sozietäts-Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Vom 30sten August 1810.

Nachdem nicht ungegründete Zweifel darüber erhoben worden, ob nach dem Schlesischen General-Landschaftsreglement vom 9ten Juli 1770. den Schlesischen Fürstenthums-Landschafts-Direktionen die Befugniß zustehe, in irgend einem Falle, auch wenn die Sequestration kein Mittel mehr gewährt, die von einzelnen bepfandbrieften Gütern rückständigen Zinsenreste und darauf verwandten Sequestrationsvorschüsse wieder herbeizuschaffen, die Subhastation eines dergestalt mit Erfüllung seiner Sozietätsverbindlichkeiten in Rückstand gebliebenen Guts, ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß zu extrahiren, die jetzigen Zeitumstände aber diese Befugniß unerläßlich begründen, und daher von der engern Ausschußversammlung der Schlesischen General-Landschaft darauf angetragen worden, jeden Zweifel hierüber zu erledigen; so haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, hierdurch in Erläuterung des Landschafts-Reglements vom 9ten Juli 1770. und dessen Deklarationen zu erklären:

1) daß wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Fürstenthums-

thums-Landschaft die reglementsmäßige Sequestration eines mit Landschaftszinsen in Rückstand gebliebenen bepfandbrieften Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückständigen Zinsen und mit Grunde zu besorgenden oder bereis gemachten Sequestrations-Vorschüsse herbeizuschaffen, die Fürstenthums-Landschaft befugt seyn soll, mit Uebergehung der Sequestrationsmaaßregeln oder mit Aufhebung derselben, wofern dieselbe fruchtlos versucht worden, sofort zur Verpachtung eines solchen Guts zu schreiten, oder im Fall auch von dieser Maaßregel kein Erfolg erwartet werden kann, sogleich die Subhastation desselben bei dem betreffenden Oberlandesgericht zu extrahiren.

2) Daß aber dazu in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der General-Landschaftsdirektion oder Haupt-Landschaftskommission eingeholt werden und erfolgen muß.

3) Daß die Oberlandesgerichte von Schlesien hingegen schuldig seyn sollen, den Subhastationsprozeß auf die durch den vorgedachten Konsens begründete Requisition der betreffenden Fürstenthums-Landschaft zu eröffnen, ohne daß es eines vorgängigen rechtskräftigen Urtels auf Subhastations-Eröffnung bedarf.

Als wonach sich Jedermann und namentlich die sämmtlichen Schlesischen Oberlandesgerichte und landschaftlichen Behörden vor der Hand und bis auf weiteren Befehl zu achten haben.

Signatum Berlin, den 30sten August 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Dohna. v. Kircheisen.

No. CXXXI. Allerhöchste Kabinetsorder wegen der Vorladungsfrist bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten. Vom 30sten August 1810.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen! Auf Euren, wegen der gesetzlichen Frist, binnen welcher ein verlassener Ehegatte sich nicht anderweitig verheirathen darf, unter dem 21sten d. M. erstatteten Bericht will Ich, nach dem darin enthaltenen Antrage, als nähere Bestimmung und Erklärung der gesetzlichen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 704. hierdurch festsetzen:

daß wenn ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen, der zurückgebliebene Ehegatte, der an diesen Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Verlassung, welche diese Flucht zur Folge hat, sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlassende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten unter der Verwarnung, in dieser Beziehung des angeschuldigten Verbrechens geständig zu seyn, anzutragen berechtigt seyn soll.

Hiernach authorisire Ich Euch daher, das weiter Erforderliche zu verfügen, als Euer wohlgeneigter König.

Berlin, den 30sten August 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

No. CXXXII. Allerhöchste Kabinetsorder wegen der Todeserklärung vermißter Militairpersonen. Vom 23sten September 1810.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen! Ich approbire die, in Eurem Bericht vom 19ten d. M. gemachten, Anträge, und setze dem gemäß hierdurch fest:

1) Werden Militair-Personen, Kriegsbeamte, Knechte, und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz, vermißt, und haben sie nicht, innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, so tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlichen Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

2) Schanz- und andere Arbeiter, imgleichen das Gesinde der Militairs und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturmes oder der Aktion gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt;

3) der zurückgebliebenen Ehefrau, und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Gesetz bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten;

4) die Todeserklärung selbst wird nach den, darunter vorhandenen gesetzlichen Vorschriften veranlaßt, jedoch soll es hinreichend seyn, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgesetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen, und was sonst erforderlich ist, habt Ihr das Weitere zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König. Potsdam, den 23sten September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

No. CXXXIII. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge. Vom 28sten September 1810.

Meine lieben Staatsminister, Graf zu Dohna und von Kircheisen! Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8ten April 1794., und zur Beförderung der inländischen Industrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweise sich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euren Bericht vom 8ten d. M. veranlaßt, insbesondere zum Besten der Unbemittelten, hierin allen Zwang aufzuheben, und es soll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu diesem Zwecke festgesetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden. Ich befehle Euch hiernach das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Berlin, den 28sten September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf zu Dohna und v. Kircheisen.

No. CXXXIV. Allerhöchste Kabinetsorder betreffend die Abfindung der durch Urtel und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewesenen Invaliden mit einem Gnadenthaler. Vom 10ten Oktober 1810.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Oberster v. Hake! Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urtheil und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, wenn ihnen, bei ihrer dereinstigen Invalidität, Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zugestanden werden, keine Anstellung bei Invalidenkompagnien erhalten, sondern sich mit dem Gnadenthaler begnügen sollen. Selbst auf die jetzt schon in der zweiten Klasse befindlichen Leute soll diese Bestimmung nach Ablauf eines Jahres Anwendung finden, in sofern sie sich bis dahin nicht der Zurückversetzung in die erste Klasse würdig machen. Ich trage Euch auf, das dieserhalb Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffektionirter König.

Potsdam, den 10ten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath Obersten von Hake.

No. CXXXV. Patent wegen Versteuerung der Kolonialwaaren. Vom 10ten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Das Verlangen, dem Zweck des allgemeinen Kontinentalsystems, so wie solches in den Kaiserlich-Französischen Dekreten näher enthalten ist, auf das Vollständigste zu entsprechen und zur Einheit und Wirksamkeit der desfallsigen Maaßregeln auf dem europäischen festen Lande nach allen Kräften beizutragen, hat Uns bewogen, Folgendes zu beschließen:

§. 1. Der Handel mit England und dessen Kolonien und Verbündeten bleibt, nach dem Sinne der Kaiserlich-Französischen Dekrete, in Unseren sämmtlichen Staaten fernerhin aufs strengste verboten und werden die deshalb ergangenen früheren Verordnungen hiemit bestätiget.

§. 2. Es sollen aber auch hinführo alle seewärts einkommende Kolonialwaaren, ohne weitere Untersuchung ihres Ursprungs, so angesehen werden, als ob sie aus dem Englischen Handel herstammten.

Sie dürfen daher, mit bloßer Ausnahme der Medizinalwaaren, in keinem Unserer Seehäfen anders, als in Gefolge etwaniger von der Kaiserlich-Französischen Regierung zugestandenen besonderen Vergünstigungen ferner zugelassen werden.

§. 3. Auf den Fall, daß durch Konfiskationen in den Seehäfen und an den Küsten Unserer oder der benachbarten Staaten aus Seeprisen, oder aber mit Kaiserlich-Französischen Lizenzen Kolonialwaaren fernerhin auf eine rechtmäßige Weise in den Handel des festen Landes gekommen wären, so soll zwar deren respektiver Eingang und Verbrauch gegen glaubhafte Bescheinigungen auch in Unsern Landen gestattet seyn; es sollen aber von den dergestalt eingekommenen Waaren überall die Sätze des Kaiserlich-Französischen Tarifs vom 5ten August d. J.; nämlich

vom Zentner		Baumwolle aus Brasilien, Kayenne, Surinam, Demerari und Georgien	105	Rthlr.	—	Gr.
=	=	Levantinischer Baumwolle	26	=	—	=
=	=	jeder andern Art von Baumwolle, mit Ausschluß der Neapolitanischen, welche von diesem Imposte frei bleibt	78	=	—	=
=	=	rohen Zucker	39	=	—	=
=	=	raffinirten Zucker in Hüten	52	=	12	=
=	=	Haysan-Thee	118	=	—	=
=	=	grüuen Thee	78	=	—	=
=	=	anderer Arten Thee	20	=	—	=
=	=	Kaffee	52	=	12	=
=	=	Indigo	118	=	—	=
=	=	Kakao	130	=	—	=
=	=	Kochenille	262	=	12	=
=	=	weißen Pfeffer	78	=	—	=
=	=	schwarzen Pfeffer	52	=	12	=
=	=	ordinairen Zimmet	183	=	—	=
=	=	feinen Zimmet	262	=	12	=
=	=	Näglein	78	=	—	=
=	=	Muskade	262	=	12	=
=	=	Akajou-Holz	6	=	12	=
=	=	Fernambuk-Holz	15	=	12	=
=	=	Kampeche-Holz	10	=	12	=
=	=	geriebene Farbehölzer	13	=	—	=

anstatt der bisherigen Konsumtionsakzise, in sofern diese nicht höher ist, in Anwendung kommen und bei Unsern Akzisekassen erhoben werden.

Die schon nach dem alten Tarif höhere Konsumtionsakzise vom Thee bleibt daher bestehen.

§. 4. Diese erhöhete Konsumtionsakzise trifft alle Kolonialwaaren, welche von dem 15ten d. M. an, in Unsere Staaten zur Konsumtion eingehen werden, und soll bei den für Unsere Rechnung konfiszirten Waaren gleich nach deren Verkauf von dem Käufer, bei den aus den angrenzenden Staaten eingehenden Waaren aber, vor der Abladung in dem ersten Bestimmungsorte, von dem Empfänger entrichtet werden. Sollten selbige solche sofort zu entrichten oder dafür anderweitige Sicherheit zu stellen nicht vermögend seyn, so sollen die Waaren einstweilen unter dem Beschlusse des Akziseamts behalten werden.

§. 5. Die den einländischen Fabriken gesetzlich zustehenden Begünstigungen, in Ansehung der Konsumtions-Versteuerung ihrer rohen Materialien, bleiben unverändert, da eine höhere Impostirung der letztern nur der Industrie des festen Landes schaden, dagegen die Englische begünstigen und den Schleichhandel mit Englischen Fabrikaten einträglicher machen würde. Diejenigen Fabrikanten, welche überführt werden, von dem Behufs ihrer Fabrikation gegen geringere Abgaben einbekommenen Materiale etwas an Konsumenten oder Kaufleute abgelassen zu haben, sollen auf immer dieses Beneficii verlustig gehen und außerdem den Werth der abgelassenen Waare loco confiscationis derselben als Strafe bezahlen.

§. 6. Diejenigen in Unsern Häfen konfiszirten Kolonialwaaren, welche entweder von Ausländern erstanden, oder von den Käufern zum weitern Verkauf nach dem Auslande deklarirt werden, so wie auch diejenigen, welche aus den angrenzenden Staaten in die Unsrigen nicht zum innern Verbrauch, sondern zum Durchgange ein- und hiernächst wirklich ausgehen, werden zwar mit der neuen Konsumtionsabgabe verschont, bleiben

aber

aber in alle Wege der für diese Waaren-Artikel vorlängst eingeführten erhöheten Durchgangsakzise unterworfen, und so lange sie sich im Lande befinden, unter beständiger Kontrolle der Akzise- und Zoll-Behörden. Sie müssen daher vor der Verabfolgung zur Versendung und beim Eingange ins Land ihrer Qualität nach untersucht, genau verwogen, verbleiet und hiernächst ihr richtiger Ausgang aus dem Lande durch die Atteste der auf den Begleitscheinen vorgeschriebenen Gränz-Ausgangs-Zollämter dargethan werden.

Derjenige Versender, Spediteur oder Fuhrmann, welcher den richtigen Ausgang der Waaren binnen der durch die Akzisegesetze vorgeschriebenen Frist nicht nachweiset, ist zur Nachzahlung des Mehrbetrags der neuen Konsumtionsabgaben verpflichtet.

§. 7. Jede auch bei den Gränz-Zollämtern zu Lande nicht angemeldete Einbringung von Kolonialwaaren, ziehet die Konfiskation derselben nach sich, in sofern die bisherigen Akzisegesetze keine höhere Strafe bestimmt haben, wobei es alsdann verbleibt.

Nach dieser Verordnung hat sich Jedermann gebührend zu achten, und Unsere Ministerien werden beauftragt, solche gehörig publiziren und zur vollständigen Ausführung bringen zu lassen, auch über deren Festhaltung selbst unnachläßig zu wachen.

Berlin, den 10ten Oktober 1810.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. d. Goltz.

No. CXXXVI. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Oktober 1810., wegen der Begnadigungsgesuche der zum Tode verurtheilten Verbrecher.

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen! Völlig einverstanden mit den Grundsätzen, die Ihr in dem Bericht vom 2ten d. M. vorgetragen habt, approbire Ich es, wenn Ihr die Landes-Justiz-Kollegia in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin bescheiden wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgesetzt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind — als in welchem Falle sich die Untersuchung desselben zur Ausmittelung der Unschuld ꝛc. von selbst verstehen würde — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Blos in diesen Fällen muß die Exekution eines von Mir bestätigten Todesurtels ausgesetzt und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch hiernach das Weitere zu verfügen und bin Euer wohlgeneigter König.

Potsdam, den 15ten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen zu Berlin.

No. CXXXVII. Verordnung wegen der in Schlesien entstandenen Mißverständnisse über die Dienstleistungen der Bauern gegen ihre Gutsherrschaft. Vom 24sten Oktober 1810.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß das Edikt vom 9ten Oktober 1807. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11ten November d. J. die Verpflichtung zu Diensten

und jenen Abgaben aufhöre. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären, daß mit diesem Zeitpunkte blos diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edikte als zur Gutsunterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien vom 8ten April d. J. ergangenen Verordnung ganz bestimmt genannt sind; daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältniß entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere, diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen, Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherrn und Bauern, wegen der Aufhebung gegen eine angemessene Entschädigung, in Geld, Körnern oder Land vereinigen.

Sollten demungeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Signatum Potsdam, den 24sten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

No. CXXXVIII. Verordnung in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preußischen Provinzen in das Königreich Westphalen. Vom 25sten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Seine Majestät der König von Westphalen, unter dem 18ten März 1809., ein Dekret erlassen haben, wodurch im Königreich Westphalen das Recht des Abschosses, der Nachsteuer und überhaupt des Abzuges, welches man bisher nicht nur von dem Vermögen der Einwohner, die sich im Auslande niederließen, und selbiges mit sich führten, sondern auch von den außerhalb Landes gehenden Erbschaften und Legaten zu erheben pflegte, in Ansehung aller derjenigen fremden Länder aufgehoben wird, in welchen erwiesenermaßen eine gleiche Befreiung denen zugestanden ist, welche ihr Vermögen oder die ihnen anheimgefallenen Erbschaften und Legate in die Westphälischen Staaten einführen wollen; so wollen und verordnen Wir hiermit:

daß die Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen Unsern Provinzen in das Königreich Westphalen ganz frei von Abzug, Abschoß und Nachsteuer auch sonstigen Abgaben, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Kommunen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zustehe, geschehen sollen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und von Unsern Behörden nach solcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 25sten Oktober 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. d. Golz. v. Dohna. v. Kircheisen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

XX I. 86
VI 88

Digitized by Google